

**Jahrbücher
des
Fränkischen
reichs unter
Ludwig dem ...**

Bernhard von
Simson



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

**Jahrbücher
des
Fränkischen
reichs unter
Ludwig dem ...**

Bernhard von
Simson

40. ~~a 15.~~
h 11.



5

Jahrbücher

der

Deutschen Geschichte.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Jahrbücher
des
Fränkischen Reichs

unter
Ludwig dem Frommen

von
Bernhard Simson.

Band I: 814—830.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

40. a. 15



Alle Rechte vorbehalten.

Die Verlags­handlung.

Meinem Vater

dem

Appellationsgerichts-Präsidenten Dr. Simson

in innigster Liebe und Dankbarkeit

gewidmet.

V o r w o r t.

Die Arbeit, deren erster Theil hiemit der Oeffentlichkeit übergeben wird, ist bestimmt, in den „Jahrbüchern der Deutschen Geschichte“ den Platz zwischen Sigurd Abel's leider unvollendeten Jahrbüchern des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen und Dümmler's Geschichte des Ostfränkischen Reichs einzunehmen. Nur zu deutlich erkenne ich allerdings, wie weit entfernt dieselbe ist sich auf gleiche Höhe mit jenen Nachbarwerken zu erheben, deren Dasein überdies den für sie übrig bleibenden Raum einigermaßen einengte. Wenn ich von der Vorgeschichte Ludwig's des Frommen, einer Schilderung seiner Herrschaft in Aquitanien, absehe und erst mit seiner Erhebung zum Mitkaiser seines Vaters beginne; so bin ich dazu vornehmlich durch den Umstand veranlaßt worden, daß Abel bereits angefangen hatte die Geschichte Ludwig's, insoweit sie noch in die Zeit Karl's des Großen fällt, in den Kreis seiner Darstellung zu ziehen. Der Fortsetzer seines Buchs wird nicht umhin können, dieselbe in dem nämlichen Umfange zu Ende zu führen. Schwieriger noch war es, die Schranken zu beobachten, welche Dümmler's Werk meiner Arbeit setzt. Denn nicht allein faßt die Einleitung desselben die Hauptmomente der Geschichte Ludwig's des Frommen vollständig zusammen, nicht nur ist das Leben und Wirken Ludwig's des Deutschen von den ersten Anfängen an und die damit verknüpfte Entwicklung der ostfränkischen Verhältnisse in der erschöpfendsten Weise behandelt, sondern auch die kirchengeschichtlichen und culturhistorischen Uebersichten greifen meist bis in die Zeit Ludwig's des Frommen zurück. Da war es nicht überall möglich, Wiederholungen zu vermeiden, obschon ich dies um so mehr gewünscht hätte, als ich

mir von vorn' herein meine Unfähigkeit gestehen mußte, über die Ergebnisse des Vorgängers hinauszukommen.

Eine andere Schwierigkeit lag in der annalistischen Eintheilung. Dieselbe bietet zwar das feste, gleichmäßige Gerüst zur Einfügung der kritisch gesichteten Bausteine dar. Andererseits sträubt sich jedoch der Strom der Begebenheiten, der sich nicht an die Abschnitte der Zeitrechnung bindet, gegen jede derartige Abtheilung und Eindämmung. Ich habe daher wenigstens jedes einzelne Jahr als eine Einheit behandeln zu dürfen geglaubt, innerhalb deren ich die Ereignisse nicht ausschließlich nach chronologischen Gesichtspunkten gruppirte. Ferner sind, um die Uebersicht über den Verlauf der eigentlichen Reichsgeschichte nicht verloren gehen zu lassen, diejenigen Begebenheiten, welche vorzugsweise der Kirchengeschichte angehören, vorläufig nur insoweit berührt als sie mit den politischen unmittelbar verflochten erschienen. Im zweiten Theil sollen die kirchlichen Stiftungen, insbesondere die Gründungen deutscher Bisthümer und Klöster, welche sich aus den Tagen Kaiser Ludwig's herschreiben, noch besonders zusammengestellt werden. Demselben bleibt auch eine Uebersicht über die Organe der innern Regierung unter Ludwig, die Erzkapellane, die Vorsteher der Kanzlei, die Pfalzgrafen und übrigen Hofbeamten, vorbehalten¹⁾.

Das Buch von Friedrich Fund über Ludwig den Frommen verdient für die Zeit, in welcher es erschien, viele Anerkennung und wird einen dauernden Werth behalten. Jedoch hält sich der Verfasser ausschließlich an die gleichzeitigen Chronisten und Biographen. In Ansehung dessen, was diese übergehen oder auch wohl absichtlich verschweigen, verläßt er sich auf seine glückliche Combinationsgabe, seine lebendige Phantasie. Das urkundliche Material vernachlässigte die damalige deutsche Geschichtschreibung; es war in dieser Hinsicht sogar ein unverkennbarer Rückschritt gegen die Arbeiten einer früheren Periode eingetreten. Heute liegt der Inhalt der Urkunden der ersten Karolinger in Sidel's Regesten vollständig gesammelt und gesichtet vor: in dieser Vereinigung gleichsam eine neu eröffnete, ebenso ergiebige als unbedingt zuverlässige Fundgrube für den Historiker, der überdies einen wichtigen Theil seiner Aufgabe hier bereits von Meisterhand gethan findet. Zu bedauern bleibt nur, daß die Diplome selbst noch nicht in dem Nationalwerk der Monumenta Germaniae

¹⁾ Auch soll dem zweiten Bande ein Register zu beiden Theilen beigegeben werden.

vereinigt, besonders diejenigen, welche sich auf unsere oberrheinischen Gebiete beziehen, gleich den Privaturkunden, in den verschiedensten lokalen Sammlungen zerstreut sind. Auch die Ausgabe der Capitularien in den Monumenten hat sich mit der Zeit als unzureichend herausgestellt, jedoch lieferte Doretius mit ihrer Kritik zugleich eine positive Verbesserung derselben. Was die eigentlichen Geschichtsquellen betrifft, so hat sich die Kenntniß ihres Werths und ihres gegenseitigen Verhältnisses sehr viel feiner ausgebildet. Wie Wattenbach's Buch mit den Ergebnissen der hierauf bezüglichen Untersuchungen, haben uns ferner die Arbeiten von Waiz, Roth u. a. mit den verfassungsgeschichtlichen Zuständen des fränkischen Reichs vertraut gemacht.

Es mußte mein Bestreben sein, die Vortheile, welche aus dieser Steigerung der Hülfsmittel und dieser Vervollkommnung der Methode entspringen, zu verwerthen. Indessen wird man bei einem so oft behandelten Gegenstande nicht erwarten, die bekannten Grundzüge verändert zu finden. Das für denselben wichtigste Ergebniß der neueren Kritik ist vielleicht die klarere Einsicht in das Verhältniß zwischen den beiden parallel laufenden und eng verwandten Hauptquellen derjenigen Periode, welche der vorliegende Theil behandelt: den Reichsannalen („Annales Einhardi“) und der Vita Hludowici des sogenannten Astronomus. Während man sich früher bald auf die eine, bald auf die andere dieser Redaktionen stützte, wird man jetzt durchweg diejenige der Annalen als die ursprünglichere und correctere zu Grunde legen. Im Uebrigen bekennt der Verfasser sich in seiner Gesamtauffassung von denjenigen neueren Geschichtschreibern zu trennen, welche, wie namentlich Fund und Himly, den Schriften des Paschasius Radbertus über Adalhard und Wala hohen Werth beigemessen, dessen Urtheil sogar beinahe zur Richtschnur des ihrigen genommen haben. Die Schriftsteller, welche Ludwig's Sache vertheidigen, der Astronom und Thegan, erscheinen allerdings in ihrer Art so schwach wie ihr Held. Aber auf der andern Seite erregt es Erstaunen, welches Gewicht man auf die Deklamationen eines Autors gelegt hat, dem die Unwahrhaftigkeit an der Stirn geschrieben steht, der eine Sache vertheidigt, gegen welche das natürliche Gefühl sich empört, eine kirchlich-politische Tendenz vertritt, die der naturgemäßen Entwicklung der Dinge zuwiderlief und daher von Rechts wegen unterlag. Man übernahm die Gestalt des Wala in der Beleuchtung und in den Maßen, wie sie in Radbert's „Epithaphium Arsenii“ erscheint. Die nothwendige Folge war, daß sie über den

Rahmen des Gesamtbildes weit hinauswuchs. Den zutreffenden Maßstab für die Bedeutung des Einzelnen kann nicht ein solches ihm gewidmetes Elogium geben, sondern die Quellen, welche die gesammte Geschichte der Zeit umfassen und die verschiedenen Persönlichkeiten so weit hervortreten lassen, als dieselben thatsächlich in den Verlauf der Ereignisse eingriffen.

Zum Schluß sind diesem Theile einige Beilagen angefügt. Man wird es hoffentlich nicht unzulässig finden, daß darunter auch bereits Excurse über die gewöhnlich in das Jahr 831 verlegte *Divisio imperii* und den sog. *Liber apologeticus* des Agobard aufgenommen sind, obwohl diese Dokumente erst dem letzten Jahrzehnt der Regierung Ludwig's angehören. Die Untersuchung jener Reichstheilungs-urkunde berührt einen Kernpunkt seiner Geschichte, diejenige über den *Liber apologeticus* schien sich füglich an eine ähnliche Erörterung über andere Schriften des Erzbischofs von Lyon anzuschließen.

Berlin, Weihnachten 1873.

B. Simson,
Dr. phil.

Inhalt.

Einleitung S. 1.
Ernennung Ludwig's zum Mitkaiser und Nachfolger seines Vaters S. 1—6.
Uebertragung des Königreichs Italien auf Bernhard S. 6—9.

814.

S. 10.

Tod Karl's des Großen S. 10. Ludwig zieht nach Achen S. 10 ff. Vorlesungen daselbst S. 13. Ankunft in Achen, Ausführung des väterlichen Testaments S. 15. Säuberung der Pfalz S. 16. Capitulare de disciplina palatii S. 16—17. Des Kaisers Schwestern ziehen sich in Klöster zurück S. 17—19. Adalhard und Wala S. 19—20. Verfahren Ludwig's gegen diese und ihre Geschwister S. 20—22. Desgl. gegen seine Halbbrüder S. 22—23. Keine allgemeine Neubesehung der Hofämter S. 23. Der Kanzler Helisachar S. 23—24. Benedikt von Aniane. Stiftung des Klosters Inden S. 24—25. Huldbigung und Treueid. Erster Reichstag zu Achen S. 25. Ausendung von Königsboten S. 26. Privilegien für Bisthümer und Abteien S. 27. König Bernhard von Italien huldigt dem Kaiser als Vassall S. 27 f. Benevent tributpflichtig S. 28. Lothar nach Baiern, Pippin nach Aquitanien gesandt S. 28—30. Griechische Gesandtschaft S. 30—32. Verhältnisse in Dänemark, die Göttritzsöhne und König Harald S. 32—33. Ludwig's Persönlichkeit S. 33—45. Seine Beinamen S. 45—46.

815.

S. 47.

Schutz der Marken und Küsten S. 47. Verhältnisse der Colonisten an der spanischen Grenze S. 47—52. Zug der Sachsen und Abotriten gegen die Dänen S. 52—53. Reichsversammlung zu Paderborn; Huldbigung der Ostslaven S. 53—54. Stellung der Sachsen unter Ludwig; angebliche Rückgabe der Ergüter an die Sachsen und Friesen S. 54—57. Vorbereitungen zur Gründung des Klosters Korvei S. 57—58. Heliand S. 59. Sardnische Gesandtschaft S. 60. Papp Leo III. Hinrichtung Verschworener in Rom; Untersuchung des Sachverhalts; Aufstand in der Campagna S. 60—63. Aufhebung des Waffenstillstands mit dem Emirat von Cordova. Rückkehr der Gesandten aus Constantinopel S. 63.

816.

S. 64.

St. Gallen und Constanz S. 64. Feldzug gegen die Sorben S. 64—65. Aufstand der Wasten S. 65. Tod Papp Leo's III. und Erhebung Stephan's V.

§. 66. Zusammenkunft des Papstes mit dem Kaiser in Reims §. 67 ff. Uebertragung des Kronkuts Bendeuvre an St. Peter §. 71. Krönung des Kaisers und seiner Gemahlin durch den Papst §. 71—73. Bedeutung dieses Akts §. 73—74. Freigebung der verbannten Römer §. 74—75. Engerer Reichstag zu Compiègne §. 75—76. Abotritische und maurische Gesandtschaft §. 76. Lob des Grafen Bego §. 76—77.

817.

§. 78.

Griechische Gesandtschaft wegen der Verhältnisse in Dalmatien §. 78. Erneuerung des Waffenstillstands mit den Mauren in Spanien §. 78—79. Lob Papst Stephan's V.; Wahl Paschalis' I. §. 79—80. Erneuerung des Freundschaftsvertrages mit dem römischen Stuhl §. 80. Unfall des Kaisers §. 80—81. Reformreichstag zu Aachen §. 81 ff. Constituirung und Geschäftvertheilung §. 82—83. Ergänzung der Klosterregel Benedikt's §. 83—86. Verfall der Klöster unter nicht regularen Aebten und Verordnung dagegen §. 86—87. Verordnung über die Leistungen der Klöster §. 87—90. Regel für Kanoniker und Kanonissen §. 90—91. Rundschreiben an die Erzbischöfe §. 94—95. Kirchliches Capitular §. 95—98. Zusätze zum Volksrecht; weltliche Verordnungen §. 98—99. Instruktion für Königsboten §. 99—100. Reichstheilungs- und Hausgesetz; Lothar Mitkaiser §. 100—110. Des Kaisers Bastard Arnulf erhält die Grafschaft Cens §. 110. Ahermalige griechische Gesandtschaft wegen Dalmatiens ebd. Abfall der Abotriten unter Slanomir; Belagerung der Esekfeld-Burg (Zyehoe) durch Abotriten und Dänen §. 110—112. Empörung König Bernhard's von Italien §. 112 ff. Unterwerfung desselben und seines Anhangs §. 118—119.

818.

§. 120.

Strafgericht über Bernhard und seine Mitschuldigen §. 120—123. Beurtheilung des Verfahrens des Kaisers §. 123—124. Bittschrift der Bruderschaft des Klosters Fulda für Bernhard §. 124. Sagenhafte Ueberlieferungen von der Schuld der Kaiserin Irmingard an seinem Fall §. 124—125. Sein angebliches Grabmal zu Mailand §. 125—126. Seine Hinterbliebenen §. 126. Der Kaiser zwingt seine Halbbrüder, in den geistlichen Stand zu treten §. 127—128. Kriegszug wider den Bretonenfürsten Morman §. 128—136. Lob der Kaiserin Irmingard §. 137—138. Gesandtschaften des Fürsten Sico von Benevent, des Großjupans der Kroaten und des Slowenenfürsten Ljudevit §. 138—140. Gefangennahme und Verbannung des Abotritenfürsten Slawomir; Einsetzung Ceabrag's §. 140. Sieg über die Basken; Verbannung des Lupus §. 140—141. Visitationen der Klöster und kanonischen Congregationen §. 142—143. Ergänzungen des kirchlichen und weltlichen Rechts §. 143—144.

819.

§. 145.

Zweite Vermählung Ludwig's; die Kaiserin Judith §. 145—148. Reichsversammlung in Ingelheim und Herbstaufenthalt des Kaisers §. 148. Aufstand Ljudevit's. Tod des Markgrafen Cadosch; dessen Nachfolger Waldrich. Schlacht an der Rulpa. Einfall Ljudevit's in Dalmatien. Der Großjupan Borna §. 149—151. König Pippin beruhigt das Baskenland §. 151. Heimkehr Harald's nach Dänemark §. 151—152.

820.

§. 153.

Reichsversammlung zu Aachen. Maßregeln gegen Ljudevit §. 153. Anklage wider den Grafen Bera von Barcelona §. 154. Zweifampf desselben mit dem Grafen Sanila §. 154—156. Seine Verbannung §. 156. Bernhard sein Nachfolger §. 157. Capitular §. 157. Engerer Reichstag zu

Quieryz S. 157—158. Zug dreier Heere wider Liudewit S. 158—160. Ahermalige Kündigung des Waffenstillstands mit dem Emirat von Cordova S. 160. Die Mauren vernichten eine Flotte bei Sardinien S. 160—161. Seeräuberei der Normannen an den gallischen Küsten S. 161.

821.

S. 162.

Reichstag zu Achen. Tod des Abts Benedikt von Jnden S. 162—164. Reaktion nach dem Ableben desselben. — Beschluß, drei Heere gegen Liudewit's Bundesgenossen auszusenden S. 164. Maßregeln an der spanischen Grenze S. 165. Reichsversammlung zu Nimwegen (Mai). Verkündigung der Reichstheilungsakte und Beschwörung derselben durch die anwesenden Großen S. 165—166. Gesandtschaft Papst Paschalis' I. Weiterer Aufenthalt des Kaisers S. 166. Allgemeine Reichsversammlung zu Diedenhofen (Oktober) S. 166 ff. Ahermalige päpstliche Gesandtschaft S. 167. Vermählung Lothar's S. 167—168. Amnestie S. 168. Sagenhafte Ueberlieferungen von der Begnadigung und dem Ende des Bischofs Theodulf von Orléans S. 169—170. Rückberufung Adalhard's von Corbie und seines Bruders Bernar aus dem Exil S. 171. Allgemeiner Eid auf die Reichstheilungsakte S. 171—172. Capitular. Verbot der Gilben der Knechte S. 172. Geringe Erfolge in Pannonien S. 173. Der Patriarch Fortunatus von Grado. Palastrevolution in Constantinopel S. 173—176. Tod des Kroatenfürsten Borna. Sein Nachfolger Ladaslav. Unzuverlässigkeit des Abotritenfürsten Ceabrag. Slavomir, heimgesandt, stirbt auf der Reise S. 176.

822.

S. 177.

Ausöhnung Ludwig's mit seinen Halbbrüdern S. 177. Buße des Kaisers zu Attigny S. 178—180. Erklärung der Bischöfe. Anregung einer Restitution des Kirchenguts durch den Erzbischof Agobard von Lyon S. 180—181. Ehehandel S. 181—182. Lothar mit Wala und Gerung nach Italien gesandt S. 182 ff. Zerklüftete Rechtszustände daselbst S. 183—184. Lothar's Rechte in Italien S. 184—185. Vermählung Pippin's S. 186. Reichstag zu Frankfurt. Huldbigung der slavischen Völker des Ostens S. 187—188. Liudewit entweicht nach Serbien und verspricht Unterverfung S. 188—189. Anlage einer Burg an der Delvenau. Die Grafen der spanischen Mark überschreiten den Segre. Abderhahan II. Zug wider den Bretonenhäuptling Wisomarck S. 189.

823.

S. 190.

Lothar's Verordnungen von Corte Mona S. 190—192. Krönung desselben durch Paschalis I. in Rom S. 192—194. Er hält daselbst Gericht; Prozeß zwischen dem Papst und der Abtei Farfa S. 194. Reichsversammlung zu Frankfurt. Gesandtschaften aus dem Osten. Zwist der Wilzenkönige. Der Abotritenfürst Ceabrag zur Verantwortung gezogen S. 194—196. Streit zwischen dem Grafen Hatto und Berthold S. 196. Drogo erhält das Bisthum Metz, Hulfert das Bisthum Meaux S. 196—197. Geburt Karl's S. 198—199. Rückkehr Lothar's durch Currätien. Abordnung des Pfalzgrafen Adalhard nach Italien S. 199—200. Lothar, Karl's Pathe, schwört in die Ueberlassung eines Reichsantheils an denselben zu willigen S. 200—201. Ende Liudewit's S. 201—202. Hinrichtung des Theodoros und Leo in Rom S. 202—203. Der Kaiser ordnet Missi zur Untersuchung des Thatbestands an, obgleich der Papst sich rechtfertigen läßt S. 203—204. Reichstag zu Compiègne. Ahermalige Verhandlungen wegen des säkularisirten Kirchenguts S. 204—205. Paschalis reinigt sich durch einen Eid von der ihm beigemessenen Blutschuld. Ahermalige Gesandtschaft des Papstes. Ludwig läßt die Untersuchung fallen S. 205—206. Der Abotritenfürst erhält Vergebung S. 206—207. Verhält-

nisse in Dänemark. Erzbischof Ebo von Reims und seine Missionstätigkeit S. 207 — 211.

824.

S. 212.

Tod Pappi Paschalis' I. Dessen Charakter, Regierung und Beziehungen zum Frankenreiche S. 212—214. Wahl und Weihe Eugens II. S. 214—215. Lothar mit der Ordnung der römischen Verhältnisse beauftragt S. 215—216. Feldzug nach der Bretagne S. 216—218. Griechische Gesandtschaft wegen des Silbercultus S. 218—222. Ende des Patriarchen Fortunatus S. 222. Erste Verührungen mit den Bulgaren S. 222—223. Die Grafen Aelfus und Azenar in den Pyrenäen überfallen S. 224—225. Lothar's Römisches Statut. Eid der Römer, insbesondere in Ansehung der Papstwahl S. 225—233. Wiederholter Herzogswechsel in Spoleto S. 233—234.

825.

S. 235.

Reichstag zu Achen (Mai). Ablehnung der von dem Bulgarenkhan geforderten Grenzberichtigung S. 235—236. Abermalige Untreue und Tod des Bretonenfürsten Bihomarh S. 236. Lothar's Edict wegen eines Heerzugs nach Corsica und Verordnungen über das Schulwesen in Italien u. s. w. S. 236—238. Seine und Wala's Rückkehr von dort S. 238. Ableben des Bischofs Bernhar von Worms S. 238—239. Reichsversammlung zu Achen (August). Friede mit den Dänen S. 239. Translation des heiligen Hubertus. Lothar Mitregent S. 240—241. Regierungsantritt des jüngeren Ludwig in Baiern S. 241. Capitular betreffend die Pflichten des Herrschers und der Beamten u. s. w. S. 241—245. Ausendung von Königsboten. Liste derselben S. 245—247. Sendung des Bischofs Fredulf von Liffey und Adegar's an den Papst in Angelegenheiten der Silberfrage S. 247—248. Versammlung zu Paris wegen derselben S. 248—250. Sendung des Erzbischofs Jeremias von Sens und des Bischofs Jonas von Orléans nach Rom in der nämlichen Angelegenheit S. 250—251. Weiterer Verkehr des fränkischen Hofes mit Constantinopel und Rom S. 251—252.

826.

S. 253.

Wiederholte Forberungen des Khans der Bulgaren S. 253. Beratungen mit König Pippin und dessen Großen wegen der Bertheidigung der spanischen Mark. Reichstag und Synode zu Ingelheim (Juni) S. 254. Auswärtige Gesandtschaften. Anklage wider den Abotritenfürsten Ceabrag und den Sorbenhäuptling Lunglo S. 255. Nominos Filz der Bretagne S. 255—256. Kaufe des Dänenkönigs Harald S. 256 ff. Ermold's Schilderung der Ingelheimer Pfalz und der dortigen Festlichkeiten S. 257—261. Belehnung Harald's mit Rürstingen S. 262. Anstar und Aubert als Missionäre nach Dänemark gesandt S. 263—266. Bau einer Wasserorgel in Achen S. 266—267. Der Kaiser nach Salzburg. Gesandtschaft aus Neapel S. 267. Aufstand des Goten Aizo in der spanischen Mark S. 267—269. Reichstag zu Ingelheim (Oktober). Ceabrag und Lunglo S. 270—271.

827.

S. 272.

Wendepunkt in der Geschichte Ludwig's S. 272. Abermalige Vertreibung Harald's aus Dänemark S. 273. Der Aufstand in der spanischen Mark. Einfall der Sarazenen. Saumseligkeit der Grafen Hugo und Matfrid S. 273—277. Einfall der Bulgaren in Pannonien. Markgraf Baldrich S. 277. Gesandtschaften aus und nach Constantinopel S. 278—270. Tod Eugens II.; sein Pontifikat. Römisches Concil (vom Jahr 826) S. 278—281. Streit

zwischen Aquileja und Grado. Synode von Mantua S. 281 — 284. Wahl und Weihe Papsi Gregor's IV. S. 285 — 286.

828.

S. 287.

Reichsversammlung zu Achen. Absetzung Hugo's und Matfrid's S. 287—289. Bisheriger Einfluß des letzteren. Zerfall des Hofes mit der Aristokratie S. 289—290. Odo erhält die Grafschaft Orleans S. 290—291. Absetzung des Markgrafen Baldrich. Theilung der Mark von Friaul. Aufforderung zur Buße und Ankündigung eines Reformreichstags S. 291. Die Reliquien des heiligen Marcellinus in Achen S. 292—293. Reichstag zu Ingelheim. Päpstliche Gesandtschaft. Sendung Amalar's nach Rom wegen der Antiphonarien S. 294—295. Zusammenkunft Lothar's und Pippin's in Lyon S. 295. Ludwig's Schreiben an die Bewohner von Merida S. 296—297. Zug des jüngeren Ludwig gegen die Bulgaren S. 297—298. Zwischenfall an der dänischen Grenze S. 298—299. Expedition des Markgrafen Bonifacius von Tuscien nach der afrikanischen Küste S. 299. Beratungen in Achen S. 300—301. Mißstände im Reich S. 301—309. Eingabe der Bischöfe S. 309. Aus sendung von Königsboten und Berufung von Provinzialsynoden S. 309—311.

829.

S. 312.

Königsboten und Synoden S. 312 Die Mainzer Synode; Klage Gottschall's wider Raban S. 313—315. Die Pariser Synode und ihre Akten S. 315—319. Erberschütterung in Achen S. 320. Gedicht des Walahfrid Strabo S. 320—321. Rüstung gegen die Dänen S. 321. Reichstag zu Worms S. 321—322. Anstaz nach Schweden S. 322—323. Wormser Akten S. 323—325. Uebertragung Alamanniens an Karl S. 325—328. Zerrwürfniß Lothar's mit dem väterlichen Hofe; derselbe wird seiner Mitregentenrechte beraubt und wieder nach Italien geschickt S. 328—329. Berufung des Grafen Bernhard an den Hof S. 330—336. Das angeblich ehebrecherische Verhältniß desselben zu der Kaiserin Judith S. 336—339. Weitere Berufungen der Gegner wider ihn S. 339—340.

830.

S. 341.

Engerer Reichstag zu Achen. Aufgebot nach der Bretagne S. 341—342. Der Kaiser an der Küste des Kanals S. 342. Ausbruch der Empörung S. 342—343. König Pippin, von den Aufrührern gewonnen, rückt bis Verberie vor S. 343—345. Bernhard entflieht S. 346. Einhard S. 346—350. Die Kaiserin und ihre Brüder ins Kloster gesperrt S. 350—351. Ankunft Lothar's. Reichsversammlung zu Compiègne S. 351—355. Bestrafung Heribert's und Odo's S. 355. Lage des alten Kaisers S. 355—356. Umschlag der Stimmung. Guntbald S. 356—357. Reichstag zu Nimwegen S. 357 ff. Absetzung des Bischofs Jesse von Amiens S. 363—364. Schicksal der Kaiserin S. 365—366.

C r e u r s e .

S. 367.

- C r e u r s I. Ueber Ludwig's Zug nach Benevent im Winter 792—793 S. 369.
- C r e u r s II. Ueber die Absetzung des Abts Ratgar und die Wahl des Abts Eigil von Fulda (817. 818) S. 371.
- C r e u r s III. Ueber die Verordnungen, welche den Königsboten im Frühjahr 829 mitgegeben wurden S. 377.

Excurs	IV.	Ueber das Verhältniß der Schriften des Bischofs Jonas von Orléans de institutione regia und de institutione laicali zu den Akten der Pariser Synode vom Jahr 829	©. 381.
Excurs	V.	Ueber den Antheil des jüngeren Ludwig an der Empörung vom Jahre 830	©. 385.
Excurs	VI.	Ueber die Divisio imperii (a. 831), Mon. Germ. Leg. I. 356 — 359	©. 387.
Excurs	VII.	Zur Chronologie der Schriften des Erzbischofs Agobard von Lyon wider die Juden	©. 393.
Excurs	VIII.	Ueber den sog. Liber apologeticus desselben	©. 397.
Excurs	IX.	Ueber die Annales Sithienses	©. 400.
Excurs	X.	Ueber die Bedeutung von recensere	©. 405.
Nachträge und Berichtigungen			©. 406.

Einleitung.

Als Karl der Große die römische Kaiserkrone empfing, wurde dadurch das Wesen seines germanischen Königthums in seinem Kerne nicht verändert. Bei der Ordnung der Erbfolge trug er kein Bedenken, selbst die Einheit des Reiches wieder dem fränkischen Herkommen zu opfern. Während das Gesetz vom 6. Februar 806 die große Ländermasse unter seine drei Söhne aus der Ehe mit der Königin Hildegard vertheilt, suchen wir darin vergebens nach einer Verfügung über die Kaiserwürde und die Oberhoheit über das ganze Reich¹⁾, wenn man auch erwartet und gewünscht haben mag, daß des Kaisers ältester, gleichnamiger Sohn diese erben möchte²⁾. Nur die zufällige Fügung des Geschicks erhielt damals die Reichseinheit, wie sie dieselbe später wieder sprengen sollte. Der greise Kaiser mußte den vorzeitigen Tod seiner beiden älteren Söhne Pippin († 8. Juli 810) und Karl († 4. Dezember 811) erleben, welcher dem Theilungsgeetze den Boden entzog und dem dritten, Ludwig, die Aussicht eröffnete, Erbe des Gesamtreichs und des Kaiserthums zu werden³⁾.

Zwar nicht sofort entschloß sich Kaiser Karl, die ungeheure Last, welche er auf seinen mächtigen Schultern gefühlt, ganz und ungetheilt auf diesen ihm übrig gebliebenen Sohn zu übertragen, welcher derselben kaum gewachsen schien. Die verbreitete Annahme⁴⁾, daß er geschwankt habe, ob er nicht lieber Bernhard, den jungen Bastard seines Sohnes Pippin, zu seinem Nachfolger ernennen solle, läßt sich

¹⁾ Döllinger, das Kaiserthum Karls des Großen (Münchenener Hist. Jahrbuch 1865) S. 366 f.

²⁾ Ermold. Nigell. Eleg. II. v. 171—172 Mon. Germ. Scr. II. 523 Qui populo placitus regno succedere gaudens, — Jam procerum votis induperator erat, vergl. auch L. I v. 38 p. 467, Poeta Saxo 806. 811. L. IV. v. 187—188. 284 Jaffé, Bibl. rer. Germ. IV. 509. 602. Ueber das Gebieth Theobulfs von Orléans (Carm. III. 10. Quod potestas impatiens consortis sit), worin dieser sich für die alleinige Erbfolge eines Bruders unter dreien ausspricht (vgl. Sauréau, Singularités historiques et littéraires S. 87—89), s. unten zum Jahr 817.

³⁾ V. Hlud. 20 Scr. II. 617 (spes universitatis potiundae in eum adsurgebat). Thegan. 5 Scr. II. 591. Einh. V. Caroli 30 Jaffé IV. 535. Nithard. I. 2 Scr. II. 651.

⁴⁾ S. namentlich Fund, Ludwig der Fromme S. 42.

aber durch kein Zeugniß, nicht einmal durch eine Andeutung in den Quellen begründen. Jedenfalls duldete die Neuordnung der Erbfolge keinen Aufschub. Denn vor Allem durch die Schläge, welche sein bis zur Schwäche zärtliches Vaterherz getroffen hatten — einen Monat vor Pippin hatte ihm der Tod auch eine seiner geliebten Töchter, die älteste, Rothrud, entrißen¹⁾ — war die Kraft des kaiserlichen Greises gebrochen²⁾. Die starke Gestalt ward hinfällig; der Kaiser wurde auf einem Fuße lahm; Fieberschauer, Vorboten des Grabes, erschütterten seinen altersmüden Leib³⁾.

In höherem Grade noch als am kaiserlichen Hofe zu Achen bildete die Successionsfrage aber natürlich an demjenigen des voraussetzlichen Erben des Reichs, des Königs Ludwig von Aquitanien, den Mittelpunkt des Interesses. Einst sollte demselben schon der fromme Patriarch Paulinus von Aquileja⁴⁾, nach einer andern Nachricht⁵⁾ Alkuin im Jahre 800 zu Tours, die Krone des Vaters als Preis der Demuth, welche ihn vor seinen Brüdern auszeichnete, verheißen haben. Doch ist es, zumal bei diesen Abweichungen der Ueberlieferung, wahrscheinlich genug, daß die angebliche Prophezeiung erst nachträglich unter der Kaiserregierung Ludwig's erfunden worden ist⁶⁾, und wir wissen nicht, ob er selbst früher schon so hochgehende Hoffnungen gehegt hat. Jetzt wies ihn die Lage der Dinge fast mit Nothwendigkeit auf dieselben hin, aber seine Trägheit hielt dem Ehrgeiz, an welchem es ihm nicht fehlte, die Wage, und selbst ein besonderer Sporn, der noch von außen hinzukam, stachelte ihn aus seiner Ruhe nicht auf. Er hatte nämlich⁷⁾ zu jener Zeit (812), bald nach dem Tode seines Bruders Karl, einen seiner Hofbeamten, den Kämmerer⁸⁾ Gerriçh, an den Kaiser abgeordnet, um gewisse Weisungen desselben einzuholen. Diesem seinen Boten näherten sich, als er in der Achen

¹⁾ am 6. Juni 810.

²⁾ V. Hlud. I. c. Einh. V. Caroli 19. 30. Jaffé IV. 527. 535. Poeta Saxo 806. 813. L. IV v. 203—207. 295 ff. L. V v. 271 ff. 361—362. 579 p. 600. 603 f. 614. 617—623. Thegan. 6 p. 591 (vgl. I Reg. 1, 15). Ermold. L. II v. 3. 13—16. 57—58. 85 p. 478—480.

³⁾ Einh. V. Caroli 22 p. 529, vgl. Poeta Saxo L. V v. 357—358 p. 616. Einh. Ann. 813 Scr. I. 200.

⁴⁾ Ermold. L. I v. 564—600 p. 477—478, vergl. N. 32), sowie auch L. II v. 19—20 p. 479.

⁵⁾ V. Alcuini 18. Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 156, vergl. V. Hlud. 12 p. 612. Ann. Lauresham. 800 Scr. I. 38.

⁶⁾ Legendenhaft ist die Erzählung im Leben Alkuins schon deshalb, weil sie Karl bereits im Juni 800 an die Nachfolge eines seiner Söhne im Kaiserthum denken läßt, während Paulinus bei Ermold nur sagt: Si Deus e vestro Francorum semine regem — Ordinatus, iste tuis sedibus aptus erit. Auch wird die Geschichte, wenn nicht überhaupt erfunden, eher von Paulinus auf den noch bekannteren Alkuin übertragen sein als umgekehrt.

⁷⁾ V. Hlud. 20.

⁸⁾ Gericco capis praelato, was Leibniz Ann. Imp. I. 287 in capsis (i. e. reliquiarum scriniis) pr. emendiren will. Wir sind geneigt, diese Verbesserung anzunehmen, obwohl Waitz, D. B. G. III. 422 N. 3 dieselbe verwirft; denn die Bezeichnung capis praelatus kommt unseres Wissens sonst nirgends vor, wohl aber in V. Hlud. 40 p. 629 ähnlich: sacrorum scriniorum praelato.

Pfalz auf Bescheid harrte, verschiedene Große, die sich bereits der aufgehenden Sonne zuwendeten¹⁾. Sie riefen dazu, daß sein Herr an den Hof des kaiserlichen Vaters kommen möge, dessen mehr und mehr sinkende Kräfte seine baldige Auflösung voraussuchen ließen. Von diesen Aufforderungen durch Gerrich in Kenntniß gesetzt, verhandelte Ludwig darüber mit seinen Rätthen. Der größte Theil, wenn auch nicht alle, war dafür, daß er ihnen Folge leiste. Aber der König selbst zögerte. Ein Verhältniß natürlichen reinen Vertrauens bestand nicht zwischen Vater und Sohn²⁾, selbst aus der stark gefärbten Darstellung eines schönreinerischen Biographen Ludwig's, des sogenannten Astrologen, empfängt man durchaus diesen Eindruck. So hielt den König auch jetzt Besorgniß zurück. Es widersprach dem Herkommen, wenn er ohne Aufforderung des Vaters in Achen erschien; es konnte den Argwohn und selbst den Zorn desselben erwecken. Der Erfolg gab seiner Zurückhaltung, welchen Beweggründen sie entspringen mochte, Recht. Kaiser Karl konnte sich endlich nicht länger der gebieterischen Pflicht entziehen, für die Sicherheit des Reichs nach außen, wo mächtige Feinde zu fürchten blieben, wie nach innen, wo Spaltungen in hohem Grade zu besorgen waren, nach seinem Tode Sorge zu tragen, indem er die Succession auf Grundlage der veränderten Verhältnisse neu feststellte. Im Frühjahr 813 legte er die Frage der Erbfolge einer engeren Reichsversammlung³⁾ vor, und hier drang der Gedanke durch, der eigentlich eine nothwendige Consequenz des angenommenen Kaiserthums, von dem großen Frankenkönige aber bisher stets ferngehalten war: die Ernennung eines Mitregenten und Nachfolgers, nach byzantinischem Muster. Vor Allen soll es Einhard⁴⁾ gewesen sein, der als Vortführer für die Uebertragung der Nachfolge auf Ludwig auftrat⁵⁾, und allerdings bestätigt uns der Biograph Karl's des Großen selbst⁶⁾, daß er den Schritt als einen höchst heilsamen ansah, welcher, die Fortdauer der Einheit des Reichs sichernd, zugleich dessen Ansehen nach außen befestigte und hob. — So vorbereitet kam die Angelegenheit vor den allgemeinen

¹⁾ Vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 287.

²⁾ Vgl. Fund, S. 241.

³⁾ Ermold. L. II v. 1—47 p. 478—479. Auch Chron. Moissiac. 813 Ser. II. 259 bestätigt wenigstens, daß eine solche Versammlung damals zu Achen stattfand: Hoc anno sedit piissimus Karolus imperator apud Aquis palatium et habuit ibi consilium magnum cum Francis (episcopis et abbatibus ac sacerdotibus v. l.) und giebt zugleich einen Anhalt für die Zeitbestimmung, indem es fortfährt: et decrevit quatuor synodos fieri etc. Diese Provinzialsynoden fanden im Mai und Juni statt (vgl. Gesele, Conciliengeschichte III. 705 ff.), die in Rede stehende Reichsversammlung also früher. Karl selbst urkundet in Achen noch am 9. Mai, Sidel, Urkunden der Karolinger K. 247. Wilmans, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 6 ff. no. 3.

⁴⁾ Vgl. hinsichtlich der Schreibart dieses Namens Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I. 3. Aufl. S. 138 N. 2.

⁵⁾ Ermold. l. c. v. 31 ff.

⁶⁾ V. Caroli 30 p. 535: Auxitque maiestatem eius hoc factum et exteris nationibus non minimum terroris incussit.

Reichstag¹⁾, zu welchem sich im September²⁾ die Bischöfe, Aebte und übrigen Großen des Reichs in Achen einfanden. Auch König Ludwig war, vielleicht sogar schon früher³⁾, dorthin berufen. Hier trat der Kaiser mit dem Vorschlage hervor, Ludwig zu seinem Mitkaiser und Nachfolger zu ernennen. Er fragte — so berichtet eine Quelle⁴⁾, welche den Hergang dieser Staatsaktion genau wiederzugeben scheint — alle, vom Höchsten bis zum Geringsten, um ihre Meinung darüber und fand einstimmigen Beifall. Man erkenne darin, rief man ihm zu, die Eingebung Gottes⁵⁾. Am nächsten Sonntage, den 11. September⁶⁾, fand darauf die Krönung Ludwig's statt. Im vollen Schmud⁷⁾ seiner Würde, die Krone auf dem Haupt, begab sich der alte Kaiser, auf den Sohn gestützt, in die Marienkirche. Dort ließ er eine andere goldene Krone auf den Hochaltar legen und richtete, nachdem er mit Ludwig in längerem Gebet verweilt, an diesen vor dem Altar, vor den versammelten geistlichen und weltlichen Würdenträgern und der Volksmenge eine feierliche Ansprache. Unter Anrufung Gottes⁸⁾ beschwor er ihn, seiner Pflichten gegen Gott und die Kirche eingedenk zu sein⁹⁾, empfahl ihm Milde und Gnade gegen seine Schweftern, seine jungen Halbbrüder Drogo, Hugo und Theoderich, seine Neffen und Nichten und alle übrigen Verwandten¹⁰⁾, ermahnte ihn zur Ehrfurcht gegen die Priester, zu väterlicher Liebe gegen seine Unterthanen, zu hilfreicher Wohlthätigkeit für Klöster und Arme, zu Nachdruck und Strenge wider Uebermuth und Bosheit. Er solle treue, un-

¹⁾ Chron. Moiss. l. c. (cod. 2 Ser. I. 210 versteht den Text in unglücklicher Weise mit der Darstellung der V. Caroli). Thegan. 6 p. 591. Einh. Ann. Einh. V. Caroli l. c., wonach Poeta Saxo L. IV v. 303—305 p. 603. Ann. Lauriss. min. cod. Fuld. Ser. I. 121. Cidest, K. 248. M. G. Leg. I. 187.

²⁾ Chron. Moiss., vgl. Ann. Weissemburg. 813. Ser. I. 111 und unten. Ann. Laur. min. mithin unrichtig: in mense Augusto; noch viel irriger der cod. 2 des Chron. Moiss.: mense Februario. Die Angabe bei Marianus Scotus (Ser. V. 549): circa Kalendas Novembris beruht auf einem groben Mißverständniß der V. Caroli.

³⁾ V. Hlud. 20 p. 617, vgl. Einh. V. Caroli (wonach Chron. Moiss. ord. 2). Einh. Ann. Thegan. Ermold. L. II v. 47—52 p. 479. Nach V. Hlud. beruft Karl den Sohn schon früher und behält ihn den ganzen Sommer über bei sich, um ihm gute Lehren für die künftige Herrscherstellung zu geben. Dagegen scheint es nach Einh. Ann., Thegan und Ermold, als habe er ihn erst zu der großen Reichsversammlung berufen, auf welcher die Krönung stattfand. — Karl jagte im Frühjahr oder Sommer in der Eifel, erkrankte dort an Pöbagra und kehrte, genesend, nach Achen zurück (Einh. Ann.).

⁴⁾ Thegan. vgl. Forschungen zur Deutschen Geschichte X. 339 N. 4.

⁵⁾ Thegan. Chron. Moiss. V. Caroli. Poeta Saxo l. c. v. 306. 311—313.

⁶⁾ Ann. Weissemburg.: 3. Id. Sept. Thegan.: in proxima die dominica. Der 11. September 813 fiel auf einen Sonntag.

⁷⁾ Das Folgende hauptsächlich nach Thegan.

⁸⁾ Episc. de exauctoracione Hludowici imp. relatio c. 1 Leg. I. 367: paternam admonitionem et terribilem contestationem sub divina invocatione ante sanctum altare in praesentia sacerdotum et (coram?) maxima populi multitudine sibi factam.

⁹⁾ Thegan. Chron. Moiss. Ermold. l. c. v. 81—82.

¹⁰⁾ Thegan. Chron. Moiss. 813 l. c. 817 Ser. I. 313. Leg. I. 367.

bestechliche Diener anstellen, niemanden ohne Untersuchung und Recht seines Amtes einsetzen¹⁾ und sich selbst jederzeit vor Gott und allem Volk unsträflich erweisen²⁾. Auf die Frage des Vaters, ob er diesen Geboten folgen wolle, gelobte Ludwig es eidlich vor dem Altar³⁾. Da hieß ihn Karl die Kaiserkrone⁴⁾, welche auf diesem lag, nehmen und sich, gleichsam als ein Symbol, daß er seiner Mahnungen eingedenk sein wolle, aufs Haupt setzen⁵⁾. Auch das kaiserliche Scepter soll er ihm überreicht haben⁶⁾. Das Volk jauchzte freudig zu: „Es lebe Kaiser Ludwig!“ und Karl selbst soll Gott gedankt haben mit den Worten David's bei der Salbung Salomo's: „Gepriesen bist Du, Herr Gott, der Du mir heute gegeben hast meinen Sohn aus meinem Samen auf meinem Throne sitzend, vor meinen sehenden Augen!“⁷⁾

Nach der Krönung hörten beide Kaiser die Messe⁸⁾ und kehrten dann, wie sie gekommen, der greise, lahme Vater wieder auf den Sohn gestützt, nach der Pfalz zurück, wo ein festliches Mahl die Feier beschloß⁹⁾.

1) Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III. 329. N. 4.

2) Thegan.

3) Thegan. Leg. I. 367.

4) Bei Ermoldus ist diese goldene Krone mit Edelsteinen verziert (v. 69); als Kaiserkrone wird sie aber nicht nur von ihm (v. 70. 72 p. 480), sondern auch V. Hlud. 20, Ann. Laur. min. cod. Rem. (Bruxell. Monac.) Ser. I. 121. (II. 194. III. 19), Ann. Xant., Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. Ser. II. 224. I. 93 bezeichnet.

5) So Thegan, während Waitz III. 222 N. 3 nach den andern Quellen annimmt, daß Karl Ludwig die Krone aufs Haupt gesetzt habe. Vgl., außer den in der vorigen Note citirten Stellen, Chron. Moiss. (ac per coronam auream tradidit ei imperium). Einh. Ann. Enhardi Fuld. Ann. Ann. Sithiens. (Mone, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 5. Jahrg. 1836.) Einh. V. Caroli 30 und danach Poeta Saxo L. IV v. 307—308. V v. 577—578 p. 603. 623. Spätere Kölner Geschichtsquellen berichten, daß der dortige Bischof Hildebold Ludwig zum Könige oder gar zum römischen Könige gesalbt habe, s. Catal. archiep. Colon. (Sahn, Collect. monumentor. I. 387): Hic Lodowicum filium Karoli unxit in regem; danach Caesar. Heisterbac. cat. archiep. Col., Levold. a. Northof (Böhmer, Fontes II. 272. 284); Cron. presulum et archiep. Colon. eccl. (Gertz, Fontes ined. rer. Rhenan. I. 8): Qui etiam Hildeboldus prefatum Ludovicum unxit in regem Romanorum. Die Nachricht ist aber auch in ihrer ursprünglichen Gestalt unglauwbildig und hängt vielleicht mit den Ansprüchen zusammen, welche Köln später hinsichtlich der Konsekration der römischen Kaiser und Könige erhob. Ludwig war schon Oftern 781 in Rom von Papp Fabrian I. zum Könige gesalbt (vgl. S. Abel, Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Karl d. Gr. I. 313 f.) und wurde es im Jahr 816 abermals durch Papp Stephan V. zu Reims. Bei seiner Krönung im J. 813 fand dagegen überhaupt eine Salbung nicht statt. Daß Bischof Hildebold von Köln, zumal er Erztapellan war, derselben beizwohnte, ist allerdings vorauszusetzen.

6) Ann. Laur. min. cod. Rem. etc. (et sceptrum, sicut mos est imperatoribus dare).

7) Chron. Moiss., vgl. 1 (3) Reg. 1, 39. 48. Diese biblische Reminiscenz scheint wirklich zu der Ceremonie gehört zu haben, da dieselbe Chronik den Hergang bei der Erhebung Lothars zum Mitkaiser 817 genau ebenso beschreibt.

8) Thegan.

9) Ermold. L. II v. 75—76 p. 480.

Somit war Ludwig zu Karl's Mitregenten mit dem Titel eines Imperator und Augustus und zum Erben der Kaiserwürde eingesetzt¹⁾. Gleichwohl scheint von einer Mitregierung desselben im Reich, abgesehen von Aquitanien, während der kurzen Zeit, welche Karl noch lebte (September 813 bis Januar 814), nicht die Rede gewesen zu sein²⁾. Selbst das war hiermit noch nicht ausgesprochen, daß Ludwig unmittelbarer Herrscher des gesammten Reichs werden sollte. Wenigstens erzählt uns Einhard³⁾, daß Karl die Absicht gehegt hat, seine Töchter und unehelichen Söhne mit einzelnen Theilen seines Erbes auszustatten. Er ließ sogar Urkunden in diesem Sinne entwerfen oder wollte es mindestens thun; nur die Zeit blieb ihm nicht mehr, sie zum Abschluß zu bringen.

Auch wurde auf dem nämlichen Aachener Reichstage die Nachfolge in Italien, dem ehemaligen Königreich Pippin's, auf dessen Sohn Bernhard übertragen⁴⁾. Das Reichsgesetz vom 6. Februar

¹⁾ Am genauesten Einh. V. Caroli l. c.: *consortem sibi totius regni et imperialis nominis heredem constituit, inpositoque capiti eius diademate, imperatorem et augustum iussit appellari; banach Poeta Saxo L. IV v. 305—310. 379. L. V v. 575—578 p. 603. 605. 623. S. ferner Einh. Ann.: et imperialis nominis sibi consortem fecit; ähnlich Ann. Sith., Enhardi Fuld., Quedlinburg. — Ann. Laur. min. cod. Fuld.: Karlus imperator constituit Hlodoveum filium suum simul imperare cum eo; cod. Rem. etc.: nomen imperatoris imposuit filio suo Hludowico. Chron. Moiss.: Ludovicum filium suum constituit imperatorem secum ac per coronam auream tradidit ei imperium . . . tradiditque ei ius regni. Ann. Weissemburg. Hludowicus imperator factus est. Thegan. Ermold. l. c. v. 78 p. 480: Augustos geminos, Frantia terra, tenes.*

²⁾ Dies deutet Thegan. l. c. p. 592 wohl an mit den Worten: *Ille perrexit in Aquitaniam, et dominus imperator tenuit regnum et nomen suum, sicut dignum erat.* Urkunden, in denen Ludwig irgendwie, sei es auch nur in den Daten, als Mitregent erschiene, sind nicht bekannt. Die Capitula de Judaeis Leg. I. 194 sind nicht etwa ein gemeinsames Gesetz Karl's und Ludwig's, sondern, wie auch die Ueberschrift im Codex andeutet, ein Auszug von Bestimmungen über die Juden aus den Capitularien beider.

³⁾ V. Caroli 33 p. 537: *Testamenta facere instituit, quibus filias et ex concubinis liberos ex aliqua parte sibi heredes faceret; sed tarde inchoata perfici non poterant. — Testamenta sind im damaligen Sprachgebrauch Urkunden, Schenkungsurkunden überhaupt, insbesondere auch Urkunden von Reichstheilungsgesetzen, Du Cange VI. 564. Einh. Ann. Enhardi Fuld. Ann. S. Maximini Trev. Ann. Weissemburg. Herem. 806 Scr. I. 193. 353. III. 41. 139. Ann. Lobiens. 841 Scr. II. 195. Ann. Fuld. 871 Scr. I. 383. Compte-rendu des séances de la commission royale d'histoire (Bruxelles) VIII. 187. Offenbar versteht Einhard darunter nicht ebenfalls bloße Verfügungen über den Schatz, denn er stellt diesen testamentis die *divisio thesaurorum*, welche zu Stande kam und in der auch die Töchter des Kaisers wenigstens berücksichtigt sind (p. 539), ausdrücklich gegenüber. Auch beeinträchtigt es die Verwendbarkeit der Stelle nicht, daß sie zu denjenigen gehört, deren Fassung Sueton nachgeahmt ist (vgl. Oct. c. 101. Jaffé l. c. n. 2 und p. 501 n. 2). Die Bemerkungen der werthlosen Kosloder Promotionschrift von G. Janke, der Einfluß Sueton's auf die historische Richtigkeit Einhard's in der *vita Karoli* (1872) S. 29, sind freilich auch hier nicht zutreffend.*

⁴⁾ Einh. Ann. 813 p. 200, wonach Enhardi Fuld. Ann. p. 355. Vgl. Einh. V. Caroli M. 19 p. 527. Transl. S. Viti, Jaffé I. 7. Andreac Bergomat. Chron. 7 Scr. III. 234. Sidel, L. 171. Rozière, Recueil gé-

806 hatte allerdings für den Fall, daß Pippin zuerst von den rechtmäßigen Söhnen des Kaisers stirbe, eine Theilung Italiens unter seine Brüder Karl und Ludwig in Aussicht genommen und sogar die eventuelle Theilungslinie genau bestimmt¹⁾. Jedoch war den überlebenden Brüdern geboten, wenn die Bevölkerung im Reiche des verstorbenen Bruders die Thronfolge eines Neffen vorziehe, diese anzuerkennen²⁾. Nun trat jener Fall mit Pippin's Ableben im Juli 810 in der That ein, aber die Bestimmungen des Gesetzes, welches erst nach dem Tode des Kaisers in Kraft treten sollte und bei dem sich Karl überdies Aenderungen vorbehalten hatte³⁾, konnten damals noch keine Anwendung finden⁴⁾, und der bald darauf folgende Tod des jüngeren Karl machte eine neue Verfügung auch über Italien nothwendig.

Die Regierung dieses Landes ließ Kaiser Karl nach dem Tode Pippin's zunächst durch Missi verwalten, unter denen sein Vetter, der Abt Adalhard von Corbie an der Somme, hervorragte⁵⁾, der Sohn von Karl Martell's Bastard Bernhard, ein durch seine asketische Strenge ausgezeichnete Mann. Wir können Adalhard verfolgen, wie er in den Jahren 812 bis 814 an verschiedenen Orten Italiens, in Pistoja, Spoleto u. s. w., Gericht hält⁶⁾. Es scheint das Verdienst

néral des formules I. 63 no. 40: Bernardus quem Italiae dominus et genitor noster Carolus piaie recordationis serenissimus imperator sive nos regem praeposuimus.

¹⁾ c. 4 Leg. I. 141.

²⁾ c. 5.

³⁾ c. 19 p. 143.

⁴⁾ Die Angabe der späteren Ann. Lobliens. 811 Scr. II. 195: Dominus imperator consensu filiorum suorum Karoli et Ludowici Bernhardum, filium Pippini, regem Italiae pro patre suo restituit verbent keine Beachtung.

⁵⁾ Tiraboschi, Storia della badia di Nonantola II. 36 no. 20 (Urk. vom 4. Juni 813): Cum post obitum piaie memoriae domni Pippini regi (sic) dominus imperator Carolus missos suos ad procurandam Italiam dirigeret, ipsique opus sibi injunctum, quantum domino largiente poterant, peragere decertarent, contigit inter cetera, ut Adalhardus abbas, qui unus ex ipsis erat, ad monasterio Nonantolam veniens etc. Transl. S. Viti, Jaffé I. 7, vgl. N. 5): Sed iam dicto abbati illo in tempore commissa erat cura maxima, videlicet ut regnum Longobardorum gubernare deberet, donec filius Pippini, Bernhardus nomine, cresceret; nam ipse Pippinus, Karoli regis filius, ante triennii tempus obierat. Die Vita Adalhardi des Paschasius Rabbertus c. 16 Scr. II. 526 (vgl. auch die Uebersetzung durch Gerard c. 14 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 349. S. Abel, Karl d. Gr. I. 297 N. 2. Farras, de Bernharo Italorum rege. Inaug.-Diss. Halle 1868 S. 19) erzählt nur, daß Adalhard mit der Regierung Italiens während der Minderjährigkeit von Bernhard's Vater Pippin und der Leitung dieses Königs in seiner Jugend betraut gewesen sei. Diese Nachricht geht uns hier jedenfalls nichts an und beruht, obwohl jene Quelle älter und authentischer ist, als die Transl. Viti, da nur die Angabe der letzteren durch urkundliche Zeugnisse bestätigt wird, möglicherweise auf einer Verwechslung. In einer Zeugnisaufnahme vom Jahr 842 wird Rotechild bajulus Pippini regis erwähnt (Sanclimenti, Series episcoporum Cremonensium p. 207. f. monum. no. 1 aus Muratori, Ant. Ital. II. 977, vgl. Waitz III. 447 N. 3).

⁶⁾ S. Placitum in Pistoja März 812, Muratori, Ant. Ital. V col. 953 ff. (wo auch im Eingange wohl Adalardus abbas, missus — nicht vassus —

dieses Königsboten gewesen zu sein, daß 812 ein Friede mit dem Herzog Grimoald II. von Benevent zu Stande kam, bei dessen Abschluß die Beneventaner sich der fränkischen Oberhoheit neuerdings unterwarfen und einen Tribut von fünf und zwanzigtausend Goldschillingen zahlten¹⁾. Wenigstens versichert Adalhard's freilich äußerst lobrednerischer Biograph²⁾, daß es ihm gelungen sei, den fortwährenden blutigen Fehden zwischen Benevent und Spoleto ein Ziel zu setzen; er habe sich selbst nach Benevent begeben und die bisherige Feindschaft zwischen beiden Herzogthümern in eine treue Bundesgenossenschaft zu verwandeln gesucht. Auch bei den Griechen und den Bewohnern der benachbarten Inseln soll sich Adalhard Liebe und Ansehen erworben haben. Er unterbrach gelegentlich seine missätische Wirksamkeit und suchte den Hof Kaiser Karl's auf, um von ihr Bericht zu erstatten, kehrte aber dann nach Italien zurück³⁾.

Inzwischen hatte Karl allerdings schon im Jahr 812⁴⁾ seinen Enkel Bernhard von einer Reichsversammlung zu Achen aus nach Italien gesandt und demselben Adalhard's Bruder, den Grafen Wala, mitgegeben. Zumal eine maurische Piratenflotte aus Afrika und Spanien Italien bedrohte⁵⁾, sollte dieser dem jungen Fürsten zur Seite bleiben, bis die Gefahr vorüber wäre. Aber erst jetzt, im September 813⁶⁾, wurde Bernhard förmlich zum Herrscher des Landes, mit dem

domni Caroli imperatoris zu lesen, vgl. col. 955. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 386 N. 83). Placitum des Bischofs Jakob von Lucca April 813 (Muratori l. c. col. 919). Urkunde über einen Tausch zwischen der Abtei Nonantola und dem Kloster S. Salvatore in Brescia 4. Juni 813 (Tiraboschi l. c.). Placitum zu Spoleto Februar 814 (Muratori, *Rer. Ital. Script.* II b. col. 361 ff.). — Auch Waldo in der praef. zur metrischen V. Anskarii (Mabillon, *Ann. Ben.* III. 116) von Adalhard: Qui dedit Ausoniis leges et foedus in arvis.

¹⁾ Einh. Ann. 812 p. 199 f. Enhardi Fuld. Ann. p. 355. Ann. Sith.

²⁾ V. Adalhardi auct. Paschas. 29, auct. Gerard. 21 Scr. II. 527. Mabillon l. c. p. 350.

³⁾ Tiraboschi l. c.: Ideoque ego qui supra Adalhardus tam pro ipsa quamque et pro ceteris ejusdem necessitatibus venerabilem Petrum abbatem ipsius (der Abt Peter von Nonantola) mecum adsumens in presencia domini imperatoris adduxi . . . Cum autem reversus essem in Italiam . . .

⁴⁾ Einh. Ann. 812 p. 199.

⁵⁾ Vgl. auch das Schreiben Leo's III. an Karl d. Gr. Jaffé IV. 325 ff. no 7, dessen Datum (Absoluta 3 Idus Novembris) jedoch eine Ungenauigkeit enthalten dürfte, da der Papst im Eingange erwähnt, er habe eben an jenem Tage (11. November) einen Brief des Patricius von Sicilien empfangen. Das hier von dem Untergange einer sarazenischen Flotte von hundert Schiffen bei Sardinien „im vergangenen Juni“ erzählt wird, entspricht am besten Dem, was die fränkischen Königsannalen (Scr. I. 199) in dieser Hinsicht schon unter 812 melden. Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia I. 227 n. 2.

⁶⁾ Andere Quellen berichten diese Ernennung Bernhard's zum Könige von Italien ungenau schon unter 812 (Ann. Laur. min. cod. Rem. etc. Ann. Iuvav. mai. Ann. Emmerammi Ratisp. mai. Ann. Xant. Scr. I. 121. 88. 93. II. 224), 811 (Poeta Saxo L. IV v. 285—287. Ann. Lobiens. Jaffé IV. 602. Scr. II. 195) oder gar 810 (Chron. Moiss., vgl. Ann. Quedlinb. Scr. II. 258. III. 41). Die Epoche der Regierung Bernhard's hat Muratori (*Ant. It.* I. 511—513. *Annali d'Italia* IV. 482. 492—496) aus den Urkundenboten sorgfältig zu ermitteln gesucht. Das Ergebnis ist, daß dieselbe in

Titel eines „Königs der Langobarden“¹⁾, ernannt, unzweifelhaft ohne offenes Widerstreben von Seiten Ludwig's, aber schwerlich, wie der Astrolog versichert²⁾, auf seine besondere Verwendung, deren es nach Lage der Sache überhaupt nicht mehr bedurft haben kann.

Man bemerkt³⁾, daß eine Mitwirkung des Papstes bei diesen Vorgängen nicht in Anspruch genommen wurde, während demselben das Reichstheilungsgesetz vom Jahre 806 doch seiner Zeit zur Genehmigung und Unterschrift vorgelegt worden war. Vielleicht war persönliches Mißtrauen in den zweideutigen Leo III. dabei im Spiel, und kaum kann der Papst dafür unempfindlich geblieben sein, daß man ihn jetzt überging. Indessen finden wir ihn mit Karl auch in dieser Zeit in freundschaftlichem Briefwechsel; er vermittelt seinen Verkehr mit dem griechischen Patricius von Sicilien, mit welchem sich der Kaiser über Maßregeln zur Abwehr der Sarazenen zu vereinigen suchte⁴⁾.

Schon wenige Tage nach der Krönung⁵⁾ Ludwig's entließ Karl den Sohn reich beschenkt wieder in sein aquitanisches Königreich. Zugleich entließ er, wie es scheint, auch die Reichsversammlung. Unter Umarmung, Kuß und Thränen schieden die beiden Kaiser von einander, um sich nicht mehr wiederzusehen⁶⁾.

der Regel bereits von 812 an gerechnet, bei dieser Zählung jedoch gewöhnlich hinzugesetzt wird „postquam in Italia reversus est“, während daneben wohl auch die von 813 an vorkommt. Es stimmt dies zu dem Sachverhalt, daß Bernhard 812 nach Italien geschickt wird, jedoch erst 813 das Königreich förmlich erhält, wenn man ihn auch schon früher als König bezeichnen möchte.

¹⁾ Dies ergeben die Daten der Urkunden. Vgl. auch Nithard. II. 3 p. 656. Chron. Moiss. 814. 815. 816 p. 311—312. Ann. Xant. I. c.

²⁾ V. Hlud. 29 p. 623: cui ipse maxima ut rex fieret apud patrem causa fuerat (vergl. hinsichtlich des Ausdrucks c. 51 p. 637 lin. 32). Diese Stelle hat Garraß, de Bernhardo p. 16 n. 1) mißverstanden und daran, die Vermuthungen Fund's u. a. fortspinnend, sehr gewagte Folgerungen über die Pläne geknüpft, welche Abalhard, Wala, Karl d. Gr. selber in Ansehung Bernhards gehegt haben sollen. Dieselben laufen darauf hinaus, daß das Königthum in Italien für diesen nur eine Vorstufe sein sollte, um statt des unfähigen Ludwig den Kaiserthron zu besteigen.

³⁾ Vgl. Döllinger, Kaiserthum Karl's d. G. S. 369. Dargmann, die Politik der Päpste I. 317.

⁴⁾ Vergl. oben S. 8 Anm. 5. Damberger, Synchronistische Geschichte der Kirche und der Welt im Mittelalter III. 54.

⁵⁾ Also wohl noch im September (vgl. auch Fund, S. 240—241), jedenfalls geraume Zeit vor Anfang November, s. V. Caroli I. c., welche der Astronomus (Qui mense Novembri a patre digrediens Aquitaniam repetiit) mißverstanden zu haben scheint.

⁶⁾ Thegan. Einh. V. Caroli. Chron. Moiss. Ermold. I. c. v. 83—84 p. 480. Poeta Saxo I. c. v. 371 ff. p. 605 entwirft hier mehr ein Phantastiebild.

Sonnabend, den 28. Januar 814 in der dritten Tagesstunde (nach 9 Uhr Morgens) verschied Kaiser Karl zu Achen¹⁾. Obgleich der Kaiser keine endgültige Bestimmung über den Ort seines Begräbnisses getroffen hatte²⁾, so war doch das allgemeine Gefühl, daß er nirgends würdiger ruhen könne, als hier in der von ihm erbauten Marienkirche. In dieser ward er also noch an seinem Todestage³⁾ beigesetzt. Die Inschrift auf dem vergoldeten Bogen über seinem Grabmal besagte, daß hier „der Leib des großen und rechtgläubigen Kaisers ruhe, der das Reich der Franken herrlich mehrte und sieben- undvierzig Jahre hindurch glücklich regierte“⁴⁾.

König Ludwig von Aquitanien befand sich, als das Ereigniß eintrat, zu Doué. Diese von ihm erbaute Pfalz lag in anmuthiger und fruchtbarer, wild- und fischreicher Gegend an einem kleinen Zuflusse der Loire, von dem sie den Namen erhalten hatte, nahe der

¹⁾ S. Einh. V. Caroli 30. 31 p. 535—536. Einh. Ann. p. 201 etc. Abweichende Angaben des Jahres und Tages in manchen anderen Quellen kommen nicht in Betracht. Die Todesstunde notirt wohl ohne Zweifel nach der V. Caroli auch eine St. Galler Handschrift im Jahr 867 (Scr. I. 70), ebenso wahrscheinlich Nithard. I. 1 Scr. II. 651, vgl. Meyer v. Kononau, Ueber Nithard's vier Bücher Geschichten S. 92. Fr. Haagen, Gesch. Achens S. 95 N. 5. Achen als Sterbeort bezeichnen ausdrücklich auch Einh. Ann., Ann. Laur. min. cod. Fuld. Scr. I. 122, Thegan 7 p. 592 etc.

²⁾ Einh. V. Car. 31, insofern nicht ganz genau, als Karl früher den Wunsch ausgesprochen hatte, gleich seinem Vater in St. Denis begraben zu werden, s. Sidel, K. 1. Tardif, Monuments historiques p. 52 no 63. P. 28. Beide Urkunden sind freilich nur im angebliehen Original erhalten. Delsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin S. 426 N. 5). Haagen, a. a. O. S. 97 N. 1.

³⁾ Thegan.: ipso eodemque die.

⁴⁾ V. Caroli 31 p. 536, vgl. n. 1). Ann. Laur. min. cod. Rem. Scr. I. 122. Chron. Moiss. 813 Scr. II. 259, vgl. I. 311. n. 66). Thegan. l. c. Ermold. L. II v. 87—88 p. 480. Regino 813 Scr. I. 566: Aquis in basilica sancti Salvatoris et sanctae dei genitricis Mariae, sonst vielleicht nach V. Caroli 17 p. 524 und 31. Unrichtig hierüber Ermisch, die Chronik des Regino. Inaug.-Diss. Göttingen 1871 S. 71. — Ueber die sagenhaften Berichte von der Bestattung Karls d. Gr. und dem Besuch des Grabes durch Otto III. s. Th. Lindner, Preuß. Jahrb. XXXI. (1873, April) S. 431 ff.

Nordgrenze seines Reichs¹⁾. Dort hatte der König in Erwartung des Moments, der ihn auf den väterlichen Thron rief, seinen Winteraufenthalt genommen²⁾ und auf Mariä Reinigung (2. Februar) einen allgemeinen Reichstag dahin berufen³⁾.

Sogleich nach dem Tode des Vaters schickten seine in Achen anwesenden Geschwister und die Großen des Hofes einen Abgesandten, Rampo, an ihn ab, um ihn von demselben in Kenntniß zu setzen und ihn aufzufordern, er möge ohne Aufschub nach Achen kommen⁴⁾. Als der Bote nach Orléans kam, unterließ er es, den Bischof dieser Stadt, Theodulf, welchem er mißtrauen mochte, von dem Anlaß und Zweck seiner Sendung zu unterrichten. Aber der kluge Bischof merkte dennoch die Veranlassung seiner Ankunft und ordnete einen Eilboten an Ludwig ab, um bei demselben anzufragen, ob er ihn in seiner Stadt erwarten oder ihm entgegenkommen solle. Der Kaiser, welcher wiederum den Sinn dieser Anfrage errieth, beschied Theodulf zu sich; bald darauf erschien Rampo an seinem Hofe, dem mehrere andere Boten mit der Bestätigung der großen Kunde folgten⁵⁾.

Der Tod seines Vaters erfüllte Ludwig mit tiefem kindlichen Schmerz⁶⁾. Graf Vego, der Gemahl seiner Tochter Elpheid (Alpais)⁷⁾, sein Vertrauter und der vornehmste Mann seines Hofes, stand ihm tröstend zur Seite⁸⁾. Der Kaiser ordnete öffentliche Gebete an; die

¹⁾ Ermold. L. II v. 92 ff. p. 480. (V. Hlud. 7 p. 610.) Foß, Ludwig der Fromme vor seiner Thronbesteigung S. 37. Das Flüsschen le Toué mündet unterhalb Saumur in die Loire.

²⁾ Einh. Ann. V. Hlud. 20 p. 618. Ermold. l. c. Hincmar. ad Ludovicum Balbum c. 3 Opp. ed. Sirmond II. 180.

³⁾ V. Hlud.

⁴⁾ V. Hlud. 21 p. 618. Ermold. l. c. v. 102, welcher Rampho schreibt. Möglicherweise ist dieser Rampho derselbe, den wir als Grafen von Gerona finden, vgl. Muratori, Script. Rer. It. II b. 35 n. 14, Sidel, L. 183. Baluze, Cap. reg. Franc. II. 1424—1425 no 41. Der in einer Urkunde Karls des Kahlen v. J. 844 Böhmer, Regest. Karolorum no 1553. Baluze l. c. col. 1447 no 62 erwähnte Markgraf (marchio) dieses Namens ist wahrscheinlich der Sohn. — Hincmar. l. c.: regni primores, qui cum eo (sc. Carolo imperatore) erant, miserunt ad Ludovicum avum vestrum.

⁵⁾ V. Hlud. Einh. Ann. Ermold. l. c. v. 101—102.

⁶⁾ V. Eigilis 5 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 229: ut diceret se tantum doloris nunquam expertum, excepto eo, qui ei acciderat ex morte beatae memoriae Karoli genitoris sui.

⁷⁾ Vielleicht war es eine natürliche Tochter, zumal Ermold den Grafen Vego wiederholt als Ludwig's vertrautesten Freund, aber niemals als seinen Eidam bezeichnet (vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 309, abweichend p. 312. Eckhart, Commentar. de reb. Franciae orientalis II. 332).

⁸⁾ Ermold. l. c. v. 105 ff. Vergl. über Vego auch L. I v. 179. 543 ff. 605. II v. 483 ff. Scr. II. 470. 477. 478. 487, ferner namentlich Ann. Lauriss. min. cod. Fuld. 816 p. 122: Picco, primus de amicis regis, qui et filiam imperatoris [nomine Elpheid] duxit uxorem, ebenso Ann. Hildesheim. 815 Scr. III. 42. dazu Waitz, III. 448 N. 2. Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 12. IV. 46. Fragment. hist. Fossat. Scr. IX. 370. Sidel, L. 1. 31. Mabillon Ann. Ben. II. 716 no 33. Bouquet VI. 468 no 17. L. 87. 88. Böhmer no 1533. 1571. 1970. Bouquet VIII. 430. Baluze Cap. II. 1453 no 67. Tardif p. 144 no 230. Hincmar. De villa Novilliaco Opp. ed. Sirmond II. 832. Leibniz, Ann. Imp. I. 308. Mindestens seit 814 war

folgende Nacht und der nächste Tag wurden unter Hymnen- und Meßgesang verbracht¹⁾. Am fünften Tage²⁾ erst brach Ludwig mit so viel Volks, als er in der Eile sammeln konnte (und er hatte ja eine allgemeine Reichsversammlung dorthin berufen), nebst Gemahlin und Kindern von Doué auf. Die bewaffnete Bedeckung erschien um so nothwendiger, als man noch immer starken Widerstand gegen seine Thronfolge besorgte, am meisten denjenigen des Grafen Wala, der in der letzten Zeit Karl's des Großen einen hervorragenden Einfluß besessen hatte³⁾. Aber zu willkommener Ueberraschung war Wala vielmehr schleunig zur Stelle, um dem Kaiser zu huldigen und nach fränkischem Herkommen den Treueid in seine Hände abzulegen⁴⁾. Sein Beispiel fand sofort allgemeine Nachfolge, im Wettstreit eilten nun schaarenweise die fränkischen Großen, weltliche und geistliche⁵⁾, eilte das Volk über die Loire dem neuen Herrscher entgegen, der alle wohlwollend empfing⁶⁾. Was keinen Schaden zur Hand hatte, soll im Eifer der Loyalität über den Strom geschwommen sein⁷⁾. Als der Kaiser über die Loire gesetzt war und Orléans betreten hatte, besuchte er die heiligen Stätten dieser Stadt, die Kathedrale des heiligen Kreuzes und die übrigen Kirchen, die Abtei St. Nignan in der Vorstadt und das benachbarte Kloster St. Mesmin⁸⁾. In Gedichten⁹⁾, die von dem dortigen Bischof Theodulf, dem begabtesten Poeten seiner Zeit, herrühren mögen, wurde er, seine Gattin, sein erstgeborener Sohn Lothar und seine übrigen Kinder bei der Ankunft begrüßt. Auch stellte der Kaiser vielleicht schon bei dieser Gelegenheit auf Bitten Theodulf's, welcher zugleich Abt von St. Nignan war, zwei Urkunden¹⁰⁾ für dieses Kloster aus, deren Datum uns nicht überliefert ist. Dann ging es weiter nach Paris, und hier suchte der

Bego Graf von Paris; er restaurirte das Kloster St. Maur des Fossés daselbst. Auch in der *Visio cuiusdam pauperulae mulieris* (Wattenbach I³. 207 n. 1) scheint er vorzukommen. Er hinterließ hiernach das Andenken eines sehr habfüchtigen Mannes. Seine Frau sah Richonem (Pichonem: cod. Monac.), huius regis qui quondam fuit amicus, in furchtbaren Qualen liegen. Zwei böse Geister stößten ihm süßlig gemachtes Gold ein mit den Worten: „Danach hast Du in der Welt gebüßet und hast nicht satt werden können, jetzt lösch Deine Durst!“

¹⁾ Ermold. I. c. v. 115—118.

²⁾ V. Hlud. 21: Post quintum diem. Ermoldus I. c. v. 119 ff. p. 480—481 verlegt das Herbeieilen der Huldigenden schon auf den dritten Tag, nachdem Ludwig die Nachricht vom Tode Karl's empfangen.

³⁾ V. Hlud. V. Adalhardi auct. Paschasio 32 p. 527. V. Walae (Epitaphium Arsenii) I. 1 Ser. II. 533—534. Transl. S. Viti, Jaffé I. 9.

⁴⁾ V. Hlud. Roth, Feudalität und Untertanenverband S. 209.

⁵⁾ Ermold. I. c. v. 124 p. 481.

⁶⁾ Ibid. v. 137—138 p. 481.

⁷⁾ V. Hlud. Ermold. v. 119 ff.

⁸⁾ Ermold. I. c. v. 139—142, vgl. R. 38.

⁹⁾ Bouquet VI. 260 ff. no 5. 6. Daß Ermoldus hier Theodulf gar nicht erwähnt, hängt ohne Zweifel mit der späteren Unnade und Absetzung des letzteren zusammen.

¹⁰⁾ Sidel, L. 118. 119, vgl. die Ann. auf S. 316. Vielleicht gehören diese Urkunden auch zum 11. September d. J. wie L. 22.

Kaiser die Stephanskirche und die Klöster St. Geneviève und St. Germain des Prés auf, wo ihn Abt Irmino begrüßte. Vor Allem ging er natürlich auch an der ehrwürdigen Abtei St. Denis, der Grabstätte seines Großvaters Pippin, nicht vorüber, ohne den Beistand des Heiligen anzurufen¹⁾. Weiter ging der Zug friedlich und ungehindert fort über die Ardennen nach der Pfalz Herstal an der Maas, von wo es bis Achen nicht mehr weit war²⁾. Jedoch schon vor seiner Ankunft daselbst hatte Ludwig dort gewisse Vortehrungen im Interesse seiner Sicherheit und Würde treffen lassen. Er wollte die Pfalz von dem lächerlichen Treiben befreien, welches unter der Regierung Karl's, der selbst bis in sein Alter eine starke Sinnlichkeit bewahrt hatte, in derselben eingerissen war, von den Buhlschaften seiner Schwestern, welche sie besaßen³⁾. Hatte doch, obwohl Kaiser Karl's schöne Töchter sämmtlich unvermählt blieben⁴⁾, Rothrud dem Grafen Horiko von Maine Ludwig, den späteren Abt von St. Denis⁵⁾, Bertha dem Angilbert den Harnid und Nithard, den wackeren Geschichtschreiber, geboren⁶⁾. Auch Abt Richboto von St. Riquier war der Sohn einer der Kaisertöchter⁷⁾. Im Volke hat das Andenken an diese Zustände fortgelebt. Der Mönch Bettin in Reichenau sah Karl im Fegefeuer für seine geschlechtlichen Ausschweifungen leiden, und die Erinnerung an die Liebesverhältnisse der Töchter des großen Kaisers, wie es scheint namentlich an dasjenige zwischen Angilbert und Bertha, spiegelt sich auch in der Sage von Eginhard und Emma wieder⁸⁾.

¹⁾ Ermold. l. c. v. 143—150, vgl. Muratori l. c. II b. col. 36 N. 18, M. G. Scr. II. 481 N. 39, ferner über Abt Irmino auch Einh. V. Caroli 33 p. 541 (er unterzeichnet das Testament Karl's des Gr. mit), Polyptychon Irminonis ed. Guérard.

²⁾ V. Hlud. Ermold. l. c. v. 151—152. Einh. Ann. Thegan. 8. Nithard. I. 2. Ann. Xant. Ser. II. 592. 651. 224.

³⁾ V. Hlud., deren Worte: Moverat autem eius animus iam dudum, quamquam natura mitissimum, illud quod a sororibus illius in contubernio exercebatur paterno, quo solo domus paterna inurebatur naevo. Cui mederi volens incommodo etc. an Einh. V. Caroli 19 p. 527 anflingen. Vergl. zur letzteren Stelle N. 10 und Ideler, Leben und Wandel Karls d. Gr. I. 220 f. S. ferner V. Adalhardi auct. Paschas. 33 p. 527, auct. Gerard. 23. Mabillon l. c. p. 351 und in Betreff der Sinnlichkeit Karl's d. Gr. Visio Wetini 8. 13. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 267—268. 281—282, dagegen aber Ann. Ben. II. 408; Visio cuiusdam pauperulae mulieris, Battenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I. 3. Aufl. S. 207 N. 1.

⁴⁾ Vergl. Waig III. 232.

⁵⁾ Hinemari Rem. Ann. 867 Ser. I. 474: Hludowicus, abbas monasterii sancti Dionysii et nepos Caroli imperatoris ex filia maiore natu Rotrude. Jaffé IV. 527 N. 10. M. G. Scr. I. 451 N. 55). Leg. I. 421 (domnus Hludowicus). Böhmer, no 1706. Mabillon, de re dipl. 535. Dümmler I. 404. v. Kaldstein, Robert der Tapfere S. 137. 165.

⁶⁾ Nithard. Hist. IV. 5 p. 671: Qui ex eiusdem magni regis filia nomine Bertha Harnidum fratrem meum et me Nithardum genuit; vgl. Jaffé l. c. Meyer v. Knonau S. 86. 123 N. 498.

⁷⁾ Prudentii Trec. Ann. 844 Ser. I. 440: Richboto abbas, et ipse consobrinus regum, nepos videlicet Caroli imperatoris ex filia.

⁸⁾ D. Abel, Geschichtsch. d. deutschen Vorzeit IX. Bb. 1. Bd. S. 61 f. Battenbach S. 134. Meyer v. Knonau S. 86. 124 N. 499. Jaffé IV. 492 N. 6.

welche man im zwölften Jahrhundert im Kloster Lorsch erzählte¹⁾. Indessen gehörten jene Verhältnisse damals wenigstens theilweise bereits der Vergangenheit an, als auch Karl's ältere Töchter noch jung gewesen waren, was der Astrolog, der von diesen Maßregeln Ludwig's erzählt, übersehen zu haben scheint²⁾. Derselbe deutet zugleich an, daß es nicht allein Gründe der Ehre und Sitte, sondern auch Erwägungen der Politik waren, welche den neuen Kaiser zu ihnen bestimmten. Ludwig erinnerte sich, heißt es, mit Besorgniß daran, wie einst Hiltrud, die Schwester Karlmann's und Pippin's, wider den Willen ihrer Brüder durch ihre Stiefmutter mit dem Baiernherzog Odilo vermählt worden war, und wie ihr Gatte darauf sein Herzogthum der fränkischen Oberhoheit zu entwinden versucht hatte³⁾. — Der Kaiser sandte also einige Große, Wala, dem er augenblicklich volles Vertrauen geschenkt zu haben scheint, den Grafen Warnar aus altem austrasischen Geschlecht⁴⁾, den Grafen Lambert von Nantes, Warnar's Neffen, und Ingobert⁵⁾ nach Achen voraus, um einer etwaigen Wiederkehr derartiger Vorfälle vorzubeugen. Sie sollten einige Personen, deren Verhalten sie des Hochverraths schuldig erscheinen ließ, bis zu seiner Ankunft festhalten. Andere, die Ludwig entgegengeeilt waren, um bei ihm Gnade zu suchen, hatten diese auch gefunden⁶⁾. Auch ließ der Kaiser dem Volke in Achen durch seine Gesandten entbieten, es möge seine Ankunft ruhig und ohne Furcht erwarten. Aber Graf Warnar überschritt die Grenzen seines Auftrags. Mit seinem Neffen Lambert ging er ohne Mitwissen ihrer beiden Genossen wider einen der Schuldigen eigenmächtig vor. Es war Hoduin, möglicherweise ein Verwandter, durch dessen Betragen sich die Familie in ihrer Ehre gekränkt fühlte⁷⁾. Warnar beschied denselben zu sich, in der Absicht, ihn zu ergreifen und der Rache seines Herrn zu überliefern. Hoduin jedoch, den sein Schuldbewußtsein warnte, suchte der Ausführung des Planes zuzukommen. Er er-

1) Chron. Lauresham. Scr. XXI. 358 f. Zunächst ist Imma hier allerdings mit Rothrud verwechselt (N. 19).

2) Nach Meyer v. Konow S. 123 N. 498 fällt der Anfang des Liebesverhältnisses zwischen Angilbert und Bertha in den Beginn des letzten Decenniums des 8. Jahrhunderts. Angilbert starb am 18. Februar 814, Rothrud, wie wir sahen, schon am 6. Juni 810.

3) V. Hlud., vergl. Sahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741 — 752 S. 18 f., 43 ff.

4) S. Waitz und Wüstenfeld in Forschungen zur Deutschen Geschichte III. 149 ff., 383 ff. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches II. 18, Gesta Berengarii imperatoris S. 16 und über Warnar auch Sidel, L. 327. Bouquet VI. 598 no 197. Die Familie besaß auch das Kloster Hornbach, s. Sidel, L. 142. 194, vgl. 15. 16. Böhmcr, no 540. Act. acad. Theodoro-Palatinae VI. 204 ff.

5) Diesen hatte Ludwig sein Vater einst als Königsboten nach Aquitanien gesandt, vgl. V. Hlud. 15 p. 614. Dorr, de bellis Francorum cum Arabibus gestis, Inaug.-Diss. Königsberg 1861 S. 35; ferner L. I. 246. Sidel, L. 115. Transl. S. Sebastiani 10, Mabillon AA. SS. IV a. 392 (höchst unzuverlässig).

6) V. Hlud. I. c. Waitz III. 267 — 268.

7) So vermutet Wüstenfeld a. a. O. S. 392.

schien auf Warnar's Ladung, tödtete diesen aber selber und brachte auch dem Grafen Lambert eine Schenkelfwunde bei, an welcher dieser längere Zeit krankte. Erst am Schluß der blutigen Scene fiel er selber, vom Schwerte durchbohrt. Als der Kaiser noch unterwegs hiervon hörte, ward er, zumal Warnar sein Freund gewesen war, so aufgebracht, daß er einen der Schuldigen, den er bereits begnadigt hatte, nunmehr zu blinden befahl¹⁾.

Der traurige Vorgang hinderte nicht, daß, als Ludwig am Dreißigsten²⁾ nach dem Ableben seines Vaters rechtzeitig zur Todtenfeier und Uebnahme der Erbschaft in Achen eintraf, ihm die Verwandten und das zahlreich herbeigeströmte Volk einen günstigen Empfang bereiteten. Allgemein und ohne Einspruch wurde er als Kaiser des Reichs anerkannt, das er glücklich genug war, unter im Augenblick nach innen wie nach außen durchaus friedlichen Verhältnissen zu übernehmen³⁾. Ludwig ließ es sein erstes Geschäft sein, denen, welche die Bestattung seines Vaters besorgt hatten, zu danken und die Verwandten in ihrem Schmerz zu trösten. Dann ging er an die Ausführung der Verfügung, welche Karl im Jahr 811 über die Vertheilung seines Schazes getroffen hatte⁴⁾. Ludwig beobachtete

¹⁾ V. Hlud. I. c. Der Schluß der Stelle: Quae cum nuntiata imperatori fuissent, animum illius ad misericordiam exitium flexit amici, in tantum ut Tullius quidam talium, qui pene iam imperatoris clementia venia videbatur dignus, luminum amissione multaretur ist sonderbar. Die misericordia, zu welcher den Kaiser das Ende des Freundes bewegt, äußert sich in Rache an solchen, welche ähnliche Schuld trugen, wie dessen Mörder! Vielleicht ist hinter misericordiam etwas ausgefallen (etwa: animum illius ad misericordiam promptum ad vindictam exitium flexit amici). Außerdem fällt der lateinische Name Tullius auf, so daß auch in diesem Wort ein Textfehler stecken könnte.

²⁾ Einh. Ann.: tricesimo postquam id acciderat die (d. h. nach dem Tode Karl's), wogegen V. Hlud. mißverständlich: die tricesimo postquam ab Aquitania promovit. Vergl. auch Hinfmar's Schreiben an Ludwig den Stammher c. 3 Opp. ed. Sirmond II. 180 (nach den Reichsannalen): qui trigesimo die post mortem patris sui venit Aquis. Euben, Geschichte des deutschen Volkes V. 239. Sidel I. 86 berechnet diesen dreißigsten Tag nach dem 28. Januar m. E. ungenau auf den 24. Februar (statt des 26.). Die Angabe der Ann. Xant., nach denen Ludwig erst im März nach Achen gekommen wäre, steht natürlich jurist. — Ueber die rechtliche Bedeutung des Dreißigsten s. Pomeyer, Abhandl. der Berliner Akademie Phil. hist. Cl. 1864 S. 87 ff., namentlich S. 95—105.

³⁾ V. Hlud. II. 22 p. 618. Einh. Ann. Thegan. 8 p. 592. Nithard. I. 2 p. 651 (wo vielleicht zu lesen: de ceteris cum eis qui sibi creduli videbantur deliberaturus, vgl. I. 4. 5. 7. 8. II. 4. IV. 14). Ermold. L. III v. 79—80 p. 491. Adonis Chron. Scr. II. 320. Episcoporum de exact. Hlud. imp. rel. Leg. I. 366: . . . qualiter . . . regnum istud . . . domino Ludewico imperatori a Deo ad regendum sub magna pace commissum —

⁴⁾ V. Caroli 33 p. 538—541, vgl. Sidel I. 416 N. 19. V. Hlud. 20. 22 p. 617—619. Das Tagesdatum dieser Verfügung ist uns nicht erhalten. Sidel, K. 232 setzt sie wohl unrichtig zwischen Juni und Oktober. In den Frühling kann ihr Erlaß nicht fallen, weil damals mehrere von den Grafen, welche dabei anwesend waren und sie unterzeichnet haben, an der Eider mit den Dänen Frieden schlossen (Ann. Laur. Einh. Ann. Ann. S. Maximini

sie treu¹⁾. Nur in einem Punkte erlaubte er sich eine geringe Abweichung von dem väterlichen Testamente, indem er nämlich einen großen silbernen Tisch von besonderer Schwere und ausgezeichnete Kunstarbeit — er bestand aus drei runden Platten, welche mit Reliefkarten der Erde, der Fixsterne und des Planetensystems geschmückt waren — ungeachtet Karl anders über denselben bestimmt hatte, gegen Zahlung für sich, d. h. für den königlichen Schatz, behielt²⁾. Darauf schritt der Kaiser zu der schon vor seiner Ankunft in Aussicht genommenen Säuberung der Pfalz, aus welcher er die große Anzahl von Frauenzimmern, mit Ausnahme weniger, die er für den Hofdienst beibehielt, auswies³⁾. Wir besitzen eine Verordnung⁴⁾, welche scharfe polizeiliche Maßregeln trifft, um den Aachener Hof von dem Gefindel, welches sich an ihm und den benachbarten Ortschaften ansammelte, den Huren, Dieben, Todtschlägern und anderen Verbrechern, die sich in den Behausungen der Hofbeamten und der Großen, sowie der Christlichen und jüdischen Kaufleute verbargen, von den Beschwerde- und Gesuchstellern, die sich, nachdem ihre Sache erledigt war, ohne Noth noch länger am Hof aufhielten, zu säubern und auch die Bettler

Trev. Scr. I. 198. Compte-rendu etc. p. 191—192). Zumal die Verfühlung auf einem keinen Reichstage zu Stande kam, wird sie vermuthlich im Spätherbst erlassen sein; seit Mitte November 811 befand sich Karl, der vorher in Boulogne und Gent gewesen war (Einh. Ann. Ann. Max. Sidel. K. 233 Leg. I. 172), wieder in Aachen (s. dieselben Annalen und Sidel. K. 234—236).

¹⁾ V. Caroli I. c.: Haec omnia filius eius Hludovicus . . . , inspecto eodem breviario, quam celerrime poterat post obitum eius summa cum devotione adimplere curavit; die Pariser Hf. hat diesen Zusatz allerdings nicht. Danach V. Hlud. 22 p. 618—619, vgl. Chron. Moiss. 813 Scr. II. 259. Ermold. L. II v. 159—168 p. 481. Winder genau Thegan. 8 p. 592 und besonders Nithard I. 2 p. 651. der Himly (Wala et Louis le débonnaire S. 63) sogar zu dem Schluß verleitete, Ludwig habe das väterliche Testament nicht ausgeführt. Dagegen bestätigt z. B. auch Agnellus, Lib. pont. p. 2, Muratori Rer. It. Scr. Ha. 183, daß der Kaiser einen runden silbernen Tisch mit dem Reliefbilde von Rom, der Bestimmung des Vaters gemäß, nach Ravenna sandte. Einen dritten silbernen Tisch mit dem Bilde der Stadt Constantinopel vermachte Karl in dem Testamente an St. Peter in Rom. Daß er diesen Tisch schon bei seiner Kaiserkrönung (800) geschenkt habe, ist ein Irrthum (vgl. Barmann I. 318 N. 3, dazu auch Ann. Altah. mai. 800 Scr. XX. 783). Keine Beachtung verdienen die Interpolationen im cod. Anianens. des Chron. Moiss. Ser. I. 310, vgl. P. J. Nicolai, der heil. Benedict von Aniane S. 129—131.

²⁾ Thegan. I. c., vgl. V. Caroli I. c. Ann. Prudentii Trec. 842 Scr. I. 438. F. Preller, Ausgewählte Aufsätze, herausg. von R. Köhler, S. 438—439. F. F. Böhmer's Leben, Briefe u. s. w., herausg. von Janssen, II. 153. — Lothar ließ diesen Tisch I. S. 842, wo die Schätze der Pfalz und der Marienkirche in Aachen geplündert wurden, in Stücke zersägen und vertheilte diese an seine Anhänger (Ann. Prud. I. c.).

³⁾ V. Hlud. 23 p. 619. Vielleicht befanden sich auch die Nichten des Kaisers, die fünf Schwestern des Königs Bernhard von Italien, damals noch am Hofe zu Aachen, vgl. V. Caroli 19 p. 527; dazu in Betreff der Adalheid auch Fumagalli, codice diplomatico S. Ambrosiano p. 222. Waitz, III. 447 N. 3. Fund, S. 48. Himly, S. 61 N. 3.

⁴⁾ Capitulare de disciplina palatii Aquisgranensis Leg. I. 158—159, vgl. Waitz, III. 459 ff.

und Armen einer strengen Aufsicht zu unterwerfen. Es ist wohl möglich, daß diese Verfügung, welche unter der Kaiserregierung Karl's des Großen nicht erlassen sein kann, da sie von der Gemahlin des Herrschers wie von einer lebenden spricht¹⁾ und Karl's letzte Gattin Liutgard bereits am 4. Juni 800 starb, von Ludwig herrührt²⁾. Vielleicht ist dieselbe bei Gelegenheit einer allgemeinen Reichsversammlung in Achen erlassen, wo mit den Söhnen des Kaisers³⁾ und den Bischöfen, Äbten, Grafen⁴⁾ und königlichen Vassallen auch all jenes nichtsnutzige Volk dorthin zusammengeströmt war. Wann jedoch, läßt sich, soviel wir sehen, nicht bestimmen, und obschon diese Verordnung illustriert, was von der Säuberung der Pfalz durch Ludwig im Beginn seiner Regierung erzählt wird, bleibt es doch eine unerweisbare und durchaus unwahrscheinliche Vermuthung⁵⁾, daß sie mit dieser in unmittelbarem Zusammenhange stehe.

Seine rechtmäßigen Schwestern, Bertha und Gisla, gleich ihm selbst Kinder der Schwäbin Hildegard, sowie Theodrada und Hiltrud, die Töchter der Königin Trastrada, zogen sich auf des Kaisers Geheiß sofort in die Klöster zurück, welche der Vater ihnen zugetheilt hatte oder Ludwig ihnen jetzt zuwies⁶⁾, und wir hören kaum noch von

¹⁾ c. 1 p. 158: Similiter volumus ut faciant ministeriales dilectae conjugis nostrae vel filiorum nostrorum. Hiernach kann das Capitular in die Zeit vom 4. Juni 800 bis 28. Januar 814 nicht fallen. Gleichwohl setzte Pertz dasselbe ins Jahr 809, ebenso Sidel K. 222 (vgl. auch Haagen, Gesch. Achens S. 30), Baluze dagegen vor 801, was möglich ist. Daß es von Karl d. Gr. erlassen sei, nimmt auch Waitz an (a. a. D. S. 459, vgl. S. 422). Ansgis hat es begreiflicherweise nicht.

²⁾ Die Hofbeamten Peter und Gunzo, welche hier neben einander erwähnt werden (c. 2), sind möglicherweise dieselben, welche nach Ermoldus Nigellus (L. IV v. 459 ff. p. 510) bei den Festlichkeiten zu Angenheim im Jahr 826 als Bädermeister und oberster Koch neben einander fungiren.

³⁾ Vergl. oben Anm. 1.

⁴⁾ c. 2: Mansionarius autem faciat simili modo cum suis iunioribus per mansiones episcoporum et abbatum et comitum qui actores non sunt et vassorum nostrorum. Auch c. 8 p. 159: Ut omni hebdomada etc. widerspricht dieser Annahme nicht schlechthin, da der Reichstag mehrere Wochen dauern konnte, und die Verordnung vielleicht auch nach seinem Ablaus in Kraft bleiben sollte.

⁵⁾ S. Fund, S. 243 N. 2; dagegen Waitz, III. 461 N. 1.

⁶⁾ Nithard. I. 2 p. 651: sorores suas a patre iusto matrimonio susceptas . . . , quas et instanter a palatio ad sua monasteria abire praecepit. V. Hlud., deren Verfasser Nithard's Buch kannte, statt dessen beschönigend: Sororum autem quaeque in sua, quae acceperat a patre, concessit. Quae autem necdum tale quid consecutae erant, ab imperatore meruerunt et ad impetrata sese verterunt.

Vergl. über Karl's eheliche Töchter V. Caroli 18. 19 p. 525—527, wo dieselben jedoch bekanntlich unvollständig aufgezählt sind, dazu Einh. Ann. 783 p. 165, ferner die Gedichte Theobulf's (III. 1 v. 81 ff. Opp. ed. Sirmund p. 184), Angilbert's (Du Chesne, Hist. Franc. Script. II. 647. 646) und den dritten Gesang eines größeren Epos v. 212 ff. Scr. II. 397—398, ed. Orellius (Turici 1832) S. 29—30. Daß in dem letzterwähnten Poem Rothaid, welche Einhard als Kind einer Konkubine zu bezeichnen scheint (vergl. auch Genealog. Franc. ymp. et reg. Scr. IX. 302), der Theodrada und Hiltrud vorangestellt wird (v. 243—250), ist nicht eben auffallend. Dies geschieht auch bei Theo-

Jahrb. d. dtsch. Gesch. — Si m on, Ludw. d. Fr. 1. Bd.

ihnen. In welches Kloster Bertha damals ging, ist nicht gewiß: schwerlich nach St. Niquier, wo ihr geliebter Angilbert als Laienabt gemaltet hatte¹⁾. Im Jahr 824 übertrug sie dem Kloster St. Médard in Soissons eine Ortschaft im Gau von Royon gegen eine andere, welche sie von demselben zu Benefiz empfing²⁾. Auch von dem Bisthum Angers besaß Bertha ein Lehen³⁾. Außerdem hatte sie auch Besitzungen am linken Ufer des Niederrheins; sie verließ dem Hofe Friemersheim, welchen Karl der Große an die Abtei Werden geschenkt hatte⁴⁾, eine Waldberechtigung in Kempen⁵⁾. Sie erlebte wenigstens noch das Jahr 829⁶⁾. — Auch Gisla ist wohl erst nach dem Tode des Vaters ins Kloster gegangen⁷⁾. Theodrada wurde bei ihrem Eintritt in den geistlichen Stand von dem gelehrten Dungal von St. Denis durch ein Schreiben beglückwünscht⁸⁾. Ludwig schenkte ihr das Nonnenkloster Argenteuil im Gau von Paris an der Seine,

dunkel, obwohl vielleicht nur aus metrischen Gründen; auch möchte Rothaid dem Alter nach zwischen den Töchtern der Hildegard und denen der Fastrada stehen. Besondere dagegen ist die kurze Art, mit welcher dieser Poet die Hiltrud, im Gegensatz zu der vorhergehenden weitschweifigen Verherrlichung ihrer Schweftern schließlich abfertigt (v. 263—264; vgl. Forschungen zur Deutschen Geschichte XII. 584). Wattenbach I³. 136 hält an der Autorschaft Angilbert's fest. Unverkennbare Ähnlichkeit in der Sprache zeigt das nur fragmentarisch erhaltene Gedicht des Hibernicus exul auf Tassilo's Abfall (A. Mai, Class. Auct. V. 405 ff.).

¹⁾ Vgl. Mabillon, Ann. Ben. II. 302. 481. A. S. o. S. Ben. IV a. 96—97. Wattenbach, a. a. D. S. 132 ff.

²⁾ Mabillon, De re dipl. 2a ed. p. 514 no 67; vgl. Ann. Ben. II. 481. Die Urkunde ist am 14. Januar 824 in der Pfalz Compiègne ausgestellt und an Abt Hilduin gerichtet. Bertha überträgt dem Kloster die Villa Bernogellus und empfängt die Villa Eucher. Ueber eine andere Schenkung vergl. Chron. S. Medardi Suession. d'Achéry Spicil. II². 488. Nach der Transl. S. Sebastiani 26. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 398 wäre Bertha auch bei der Ankunft der Gebeine des h. Sebastian (9. Dezbr. 826) in St. Médard gewesen.

³⁾ Chamberliacus, f. Sidel, L. 261 (wahrscheinlich vom 27. Januar 829, vgl. Ann. S. 334). Baluze, Cap. II. 1430 no 46 (Dominæ Bertae).

⁴⁾ Vergl. V. Hlud. 9 p. 611 N. 20. Böhmer, no 1167. Schaten, Ann. Paderborn. I. 235. Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins I. 80. Trad. Werdin. an dem sogleich anzuführenden Orte p. 18. 43.

⁵⁾ Traditiones Werdinensis, herausgeg. von W. Creelius in Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins VI. 19: Berhta filia magni Karoli tradidit ad sem Liudgerum . in Campunni omne quod habuit in siluis et in pascuis et in aquis . et ut de Frimaresheim centum et uiginti porci cum duobus uerribus intromitterentur in siluam . die II. Kl. oct. usque ad missam sci Martini . De Rumulu (Rumeln bei Uerdingen) LX. porci et unus uerris. Vgl. Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins III. 17. Friemersheim und Kempen liegen im Kreise Mers, Reg.-Bez. Düsseldorf.

⁶⁾ S. oben Anm. 3.

⁷⁾ Entgegengesetzten Vermuthungen gegenüber (s. Mabillon, Ann. Ben. II. 301. 327. 347) darf auch in Bezug auf sie das Zeugniß der V. Caroli gelten, c. 19 p. 527: omnes secum usque ad obitum suum in domo sua retinuit. Nachrichten über diese Schwefter des Kaisers haben wir meines Wissens aus der Regierungszeit Ludwigs nicht.

⁸⁾ Jaffé IV, 429 f. Epist. Carolin. no 46.

welches ihr schon Karl als Beneficium verliehen hatte¹⁾, bezugleich besaß sie auch das Kloster Schwarzach in Ostfranken²⁾. Jedoch erfuhr sie nachträglich, daß Argenteuil von Rechts wegen der Abtei St. Denis gehöre, und es geschah auf ihre eigene Veranlassung, daß Ludwig und Lothar später verfügten, dasselbe solle spätestens nach ihrem Tode an jene Abtei zurückfallen. Ebenso schenkte Theodrada Schwarzach auf ihren Todesfall der bischöflichen Kirche zu Würzburg. Endlich finden wir auch eine der unehelichen Schwestern des Kaisers, Rothild, Karl's Tochter von der Beischläferin Mabelgarða, als Nebtiffin von Faremoutiers in der Grafschaft Meaux³⁾. Sie hat Ludwig, wenn auch nur kurze Zeit⁴⁾, überlebt. Lothar bestätigte ihr noch ein Diplom des Vaters, durch welches dieser auf ihre Bitte das kleine Kloster Gij im Gâtinois bei Montereau der Abtei Faremoutiers einverleibt hatte.

Noch mißtrauischer und strenger zeigte sich Ludwig gegen einen Nebenzweig des königlichen Geschlechts, gegen die Kinder Bernhards⁵⁾ nämlich, eines Bruders des Königs Pippin. Die Söhne dieses Bernhard, Adalhard und Wala, hatten in den letzten Zeiten unter Karl eine sehr bedeutende Stellung eingenommen. Abt Adalhard von Corbie an der Somme, jetzt schon ein Greis⁶⁾ in den Sechzigern, hatte sich einst in seiner Jugend, als er etwa zwanzig Jahre alt war, unmuthig über die Verstoßung von König Karl's langobardischer Gemahlin und über den Bruch desselben mit dem Langobardenreich, ins Kloster zurückgezogen⁷⁾. Aber dies hatte ihn keineswegs für immer

¹⁾ Sidel, L. 266 (826—829, sept.). Bouquet VI. 542 no 129 (illustris foemina soror videlicet nostra Theodrada Deo sacrata). Tardif l. c. p. 82 no 118 (Leibeligentausch zwischen Theodrada und Einhard, zu Argenteuil 824 abgeschlossen).

²⁾ Böhmer, no 741. 779. Eckhart, Fr. or. II. 887—888 no 12. 13. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II. 331.

³⁾ Mabillon, Ann. Ben. II. App. p. 745 no 63 (Urk. Lothar's: dilecta amita nostra Rothildis venerabilis abbatissa; vorher: illarum, quae consanguinitatis nobis vinculo sunt conjunctae), vgl. p. 624—625. Jaffé IV. 526 N. 1 zu V. Caroli 18 und die folgende Note.

⁴⁾ In einem Diplom Karl's des Kahlen vom 25. Septbr. 841 erscheint schon ihre Nachfolgerin (Mabillon, Ann. Ben. II. 625). Als Rothild's Todestag wird im Nekrologium von Faremoutiers der 24., in einem Nekrologium von St. Germain des Prés der 22. März vermerkt: XI. Kl. Apr. Dep. Rothildis abbatissae et monachae. filiae regis magni Karoli (Bouillart, Hist. de St. Germain p. CX.).

⁵⁾ S. über denselben besonders Delsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin S. 425 N. 4 und die dabei angeführten Stellen. Als regia prosopies wird Adalhard auch in seiner Grabchrift bezeichnet, s. V. Adalh. 87 Ser. II. 532, Wala als Sohn Bernhards auch Einh. Ann. 811. 812 p. 198—199, als Verwandter des Kaisers ib. 822 p. 209. V. Hud. 35 p. 626; ebenso Adalhard als Verwandter Karl's d. Gr. Hincmar. epist. de ordine palatii 12.

⁶⁾ Er wird mit Vorliebe als senex bezeichnet, vgl. auch Polyp. Irminonis publ. par Guérard II. 306. Hincmar. de ord. pal. 12. Sidel, L. 201. Wilmans, I. 18 f. no 7.

⁷⁾ V. Adalh. 7. 8. Ser. II. 525; vgl. Delsner, a. a. O. S. Abel, Karl d. Gr. I. 80. 66. Ein Schreiben des Paulus Diaconus an ihn s. Mabillon, A. S. o. S. Ben. I. 397.

mit Karl entzweit. Gerade um die Verwaltung Italiens, nachdem es längst unter fränkische Herrschaft gekommen war, hatte er sich, wie wir sahen ¹⁾, noch so eben wohl verdient gemacht, und auch sonst hatte ihn Karl als Königsboten verwandt ²⁾, ihn zu Ende des Jahres 809 mit dem Bischof Bernhar von Worms an den Papst abgeordnet, um die theologische Streitfrage über die Herkunft des heiligen Geistes, welche die Gemüther lebhaft beschäftigte, zur Erledigung zu bringen ³⁾. Auch Adalhard's jüngerer Bruder, Graf Wala, der Sohn einer sächsischen Mutter, war von Karl dem Großen durch hohes Vertrauen ausgezeichnet worden ⁴⁾. Eine der sächsischen (ostfälischen) Geiseln wurde seiner Obhut anvertraut ⁵⁾. Im Frühling 811 schloß er nebst mehreren anderen fränkischen Grafen an der Eider mit den Dänen Frieden ⁶⁾. In demselben Jahre unterzeichnet er an der Spitze der anwesenden Grafen die testamentarische Verfügung Kaiser Karl's über die Vertheilung seines Schwages ⁷⁾, und im nächstfolgenden (812) begleitete er, wie oben ⁸⁾ erwähnt, auf des Kaisers Befehl Pippins Sohn Bernhard nach Italien.

Ludwig, dem neuen Kaiser, aber waren die Brüder in hohem Grade verdächtig gemacht worden ⁹⁾. Ob mit Recht oder Unrecht, er scheint des Glaubens gewesen zu sein, daß sie gegen seine Thronbesteigung intriguirten. Adalhard verweilte gerade in Rom, um mit dem Papste über Angelegenheiten des langobardischen Königreichs und des jungen Königs Bernhard zu verhandeln, als ihn der Eilbote mit der Kunde vom Tode des alten Kaisers erreichte. Sie veranlaßte ihn zu schleuniger Rückkehr nach Corbie ¹⁰⁾, während er den Hof mied.

¹⁾ Vergl. oben Seite 7—8.

²⁾ S. Jaffé IV. 417. Epist. Carolin. no 41.

³⁾ Einh. Ann. 809 p. 196, vgl. Enhardi Fuld. Ann. p. 354 etc., Epist. Carolin. no 22. 23 Jaffé IV. 392 ff., ferner das von Smaragbus aufgenommene Protokoll ihrer Verhandlungen mit Leo III. (Mansi XIV. 18 ff.) und unten zum J. 830 über B. Jesse von Amiens.

⁴⁾ Vgl. besonders V. Adalhard. 32. V. Walae I. 5 Scr. II. 527. 535. Wilmans, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 297 ff. 307 R. 1. Waitz, III. 414—415. Delsner, a. a. O meint, Bernhard habe sich vielleicht an den Sachsentriegen in der Zeit Pippin's betheiligt und bei solcher Gelegenheit eine Sächsin zur Frau genommen. Er scheint aber anzunehmen, daß auch Adalhard dieselbe Mutter gehabt habe, was unrichtig ist.

⁵⁾ Leg. I. 90.

⁶⁾ Einh. Ann. 811 p. 198. Die Angabe, daß er der ganzen Provinz Sachsen vorgezsetzt gewesen sei (Transl. S. Viti), ist aber offenbar unrichtig oder nicht in strengem Sinne zu verstehen. Eine solche Stellung erstrifte damals nicht. Auch die Nachricht über diejenige des Grafen Egbert, welchen Karl allen Sachsen zwischen Rhein und Weser vorgezsetzt haben soll, beruht auf einer etwas späteren Quelle, vgl. Waitz, III. 312.

⁷⁾ Einh. V. Caroli 33 p. 541.

⁸⁾ Seite 8.

⁹⁾ V. Hlud. 21 p. 618, vergl. oben Seite 12. V. Adalhardi 30 Scr. II 527; danach Transl. S. Viti I. c. p. 8.

¹⁰⁾ Transl. S. Viti p. 7—8. — Die Stellen V. Adalhardi auct. Pasch. 17 p. 526, auct. Gerard. 15, Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 349, V. Radberti 5 ibid. IV b. 569, vgl. A. S. Boll. Apr. III. 464 beziehen sich vielleicht auf einen früheren Versuch Adalhard's bei Leo III.

und dadurch mindestens seinen Begnern ihr Spiel erleichterte. Er wurde, vielleicht in formloser Weise, seiner Güter und Würden verlustig erklärt und nach dem entfernten Kloster des h. Hilibert auf der Insel Jeri südlich von der Loiremündung (Hermoutier) verbannt¹⁾. Traurig mußten sich die Brüder in Corbie zur Wahl eines neuen Abtes bequemen. Sie erkoren einen Jüngling und Freund des bisherigen, der auch denselben Namen wie er führte. Der jüngere Adalhard trat möglichst in die Fußtapfen seines Vorgängers. Er schloß sich an dieselben Freunde und Vertrauten an wie dieser, namentlich auch an Wala²⁾, denn auch dieser, obgleich er anfangs das Mißtrauen Kaiser Ludwigs beschwichigt hatte und demselben entgegengeekilt war, ihm zu hulldigen³⁾, hatte sich vor den Angriffen seiner Gegner von dem politischen Schauplatz in das bisherige Kloster seines Bruders zurückgezogen⁴⁾. Dagegen hatte ein dritter Bruder, Bernar, welcher als Mönch in Corbie lebte, ebenfalls von dort fort müssen, denn auch über ihn verhängte das Mißtrauen und der Zorn des Kaisers, wie über Adalhard, das Exil. Er wurde nach dem Kloster Léris geschickt, welches gleichfalls auf einer Insel im mittelländischen Meere, an der Küste der Provence lag⁵⁾. Schon früher war Bernar daselbst gewesen und nur zu Alkuins lebhaftem Mißfallen von dort an den Hof zurückgekehrt, dessen Lust ihm nicht zuträglich war⁶⁾. Selbst eine Schwester dieser Männer, Gundrada, theilte das nämliche Schicksal.

¹⁾ V. Adalhardi 24, vgl. 32. 36 ff. 40. 41. 65 (Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 320. 322—324. 331 Ser. II. 527—529. 531), auct. Gerard. 24 ff. p. 351—352; das Ausschleiben Adalhard's vom Hofe wird hier in abgeschwächter Weise motivirt. Transl. S. Viti l. c. V. Walaie (Epitaph. Arsenii) II. 13 p. 559. V. Radberti 3. Mabillon, l. c. IV b. 568, vgl. A. S. Boll. l. c. Einh. Ann. 821. 822 p. 208. 209. V. Hlud. 34 p. 626. — Ueber die Insel Hermoutier oder Noirmoutier vgl. Piet, Recherches topographiques, statistiques et historiques sur l'île de Noirmoutier (Nantes, 1863).

²⁾ Transl. S. Viti p. 8—9, vgl. V. Adalh. 65 p. 531, auct. Gerard. 45 p. 356. Noch in diesem Jahr (814) nahm der jüngere Abt Adalhard von Corbie an einer Provinzialsynode zu Royon Theil (Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 18; in der Ausgabe der Reims-er Akademie, mit der Uebers. von Lejeune I. 328, vgl. N. 3: Adalardo). Am 29. Januar 815 bestätigte ihm Ludwig d. Fr. die Immunität seines Klosters, Sidel, L. 46. Beiträge zur Diplomatie 5, 399 f. no 9.

³⁾ Siehe oben Seite 12.

⁴⁾ Transl. S. Viti p. 9, vgl. V. Adalhardi 35 p. 528. V. Walaie I. 2 p. 534 („multis contradicentibus“), vgl. auch II. 21 p. 567 lin. 46—47. Einh. Ann. 822 p. 209. V. Hlud. 35 p. 626. Die Notiz der Ann. Juvav. min. 814 Ser. III. 122 (Walh tonsus est) scheint sich nicht auf ihn zu beziehen, vgl. Dümmler in Forschungen VI. 120.

⁵⁾ V. Adalhardi 35 (vgl. c. 33) p. 528: Inde igitur est . . . quod Bernarius noster Lirinum remittitur (s. die folgende Note); vgl. V. Adalh. auct. Gerard. 24. 34 p. 351. 354. Nach V. Hlud. 34 p. 626 (vgl. Einh. Ann. 821 p. 208) besand sich Bernar allerdings später vielmehr in St. Benoît sur Loire (Fleury), wofin er nachträglich von Léris transportirt sein könnte (vgl. Mabillon, Ann. Ben. II. 464. Fund. S. 65).

⁶⁾ S. das Schreiben Alkuins an Adalhard Opp. I. 275 no 212. Wilman's, a. a. D. I. 299 N. 2 vermutet, auch Bernar sei vor seinem Eintritt ins Kloster verheirathet gewesen und habe Kinder gehabt. Indessen ist mindestens der Grund, welchen er hierfür beibringt, nicht zutreffend.

Paschasius Radbertus will ihr nachrühmen, daß sie sich mitten in dem schmutzigen Treiben des Hofes unbefleckt erhalten habe¹⁾, doch scheint sie schon lange vor Ludwig's Thronbesteigung Nonne geworden zu sein²⁾. Als Freundin Alcuin's, nahm sie regen Antheil an dem geistigen Leben, welches hauptsächlich von ihm ausging; der gelehrte Angelsache hat an seine „Eulalia“ seine Schrift über das Wesen der Seele gerichtet³⁾. Jetzt wurde Gundrada in das Kloster der h. Radegunde nach Poitiers verwiesen⁴⁾. Nur ein fünftes der Geschwister, Theodrada, welche Aebtissin des Marienklosters in Soissons war, galt für unschuldig oder ungefährlich genug, um ungefränkt an ihrem Sitze belassen zu werden⁵⁾.

Es scheint nicht, daß die allgemeine Stimmung am Hofe diese Schritte des Kaisers damals mißbilligt hat. Im Gegentheil, sie begünstigte dieselben und rief sie vielleicht selbst hervor⁶⁾. Auch später noch behaupteten Anhänger des Kaisers ihre volle Berechtigung und Gefeßlichkeit⁷⁾, während die Gegner sie als einen Bruch der feierlichen Verpflichtungen bezeichneten, welche derselbe bei seiner Krönung im vorigen Jahr dem Vater gegenüber übernommen hatte⁸⁾. Das Schlimmste war, daß der Kaiser selbst in der Folge die Schwäche hatte, sich zu dieser letzteren Auffassung zu bekennen. Auf jeden Fall steht sein Verhalten nach seiner Thronbesteigung in unerfreulichem Contrast zu dem Karl's, der diejenigen, welche bei seinem Vater in Ehren gestanden, auch seinerseits in Ehren gehalten und an sich zu fesseln gesucht hatte⁹⁾.

Mehr Gunst erfuhren von Ludwig zunächst noch seine Halbbrüder, Drogo und Hugo, die natürlichen Söhne Kaiser Karl's von der Regina, und Theoderich, der Bastard desselben von der Adalindis¹⁰⁾. Ihnen gegenüber wenigstens erinnerte er sich daran, wie er vor wenigen Monaten feierlich angelobt, ihnen kein Leid zuzufügen, und

¹⁾ V. Adalh. 33. 35 p. 527—528 (wo für *inlaeso calle* aber vielleicht *inlaesa calce* zu lesen).

²⁾ Vgl. Alcuini Opp. ed. Froben. I. 247 epist. no 184. Hiernach scheint Gundrada schon um 802 Nonne gewesen zu sein.

³⁾ De ratione animae l. c. II. 146 ff., vgl. V. Alcuini 12. ibid. I. p. LXVII. An diese Gundrada, nach A. Mais' Annahme, auch der Gruß des Hibernicus exul, *Classicor. auctor. T. V. 410 n. 1.*

⁴⁾ V. Adalh. 35.

⁵⁾ V. Adalhardi l. c. V. S. Radberti 2. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV b. 568; vgl. A. S. Boll. Apr. III. 464.

⁶⁾ Dies liegt gerade auch in der Darstellung des Paschasius, obwohl sie so parteiisch für Adalhard und Wala ist, vgl. c. 30. 38 p. 527. 528. V. Walae I. 2 p. 534 etc.

⁷⁾ V. Hlud. 35 p. 626.

⁸⁾ Leg. I. 367, vgl. oben Seite 4 f.

⁹⁾ V. Sturmii 21 [22] Scr. II. 375 und dazu Delsner, a. a. O. S. 427 N. 2. 392 N. 7, dessen Vermuthung, daß der Verfasser, Sigil von Fulda, hier zugleich das entgegengesetzte Verfahren Ludwig's geißeln wollte; aber wohl zu weit geht.

¹⁰⁾ S. V. Caroli 18 p. 526. Adam von Bremen bezeichnet Drogo irrig als *frater germanus* des Kaisers, Gest. Hammaburg. eccl. pontif. I. 18 SVcr. II. 291.

daß der Vater sie ihm besonders ans Herz gelegt hatte¹⁾. So nahm er sich denn ihrer zarten Jugend — Drogo, der älteste von ihnen, war noch nicht dreizehn Jahre alt²⁾ — an. Er ließ sie in der Pfalz bei sich erziehen und machte sie zu seinen Tischgenossen³⁾.

Eine allgemeine Neubesezung der Hofämter fand nicht statt. So hat Ludwig den Erzkapellan Karl's, Bischof Hildebold von Köln, beibehalten⁴⁾, desgleichen, wie es scheint, den Pfalzgrafen Adalhard⁵⁾. Aber, wie einige Rathgeber Karl's durch Ludwig entfernt worden waren⁶⁾ und auch der Tod fortfuhr, die Reihen derselben zu lichten⁷⁾, so rückten jetzt diejenigen Männer am Aghener Hofe in den Vordergrund, welche bisher am Königshofe in Aquitanien den leitenden Einfluß besaßen hatten. Gleich Wego, der damals Graf von Paris geworden zu sein scheint⁸⁾, zog auch wohl der aquitanische Kanzler mit seinem Herrn in Achen ein und übernahm sofort die Reichskanzlei, deren gesamntes Personal wahrscheinlich wechselte⁹⁾. Es war der Presbyter¹⁰⁾ Helisachar, ein Mann, voll von Wissensdurst und Kenntnissen, der eifrigste und hingebendste Förderer jeder wissenschaftlichen Bestrebung¹¹⁾ und gleichzeitig der beste Freund der strengen Bene-

¹⁾ Siehe oben Seite 4 f.

²⁾ Geboren am 17. Juni 801, s. Ann. Weissemburg. Scr. I. 311, be-
richtet durch Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberheins XIII. 492. Theoderich
wäre nach den Ann. Lobiens., deren Jahreszahlen aber willkürlich und un-
brauchbar sind, 807 geboren (Scr. II. 195).

³⁾ Nithard. I. 2 p. 651, vgl. Waitz, III. 451 N. 2. Sagenhaftes über
Hugo's Erziehung im Chron. Novalic. III. 15; vgl. 25. 30 Scr. VII. 105—106.

⁴⁾ V. Hlud. 26 p. 620, vgl. Sidel, I. 70 N. 12. Waitz, III. 431 N. 4.
Andere Hofämter mögen dagegen neu besetzt worden sein, vgl. Hinem. Notit.
de villa Novilliacio Opp. ed. Sirmond. II. 833 (Athoni, qui fuerat ostia-
rius Caroli imperatoris).

⁵⁾ Vergl. Leg. I. 82. Sidel, I. 361 N. 4. Trotz der Ueberschrift des Coder
(saec. IX): Capitulum domni Caroli ist es mir freilich zweifelhaft, ob das
betreffende Capitulum pro pago Cenomannico in der That Karl d. Gr. zu-
zuschreiben ist. Ein Aufenthalt desselben in Le Mans i. J. 800 wird nicht aus-
drücklich bezeugt. Vergl. dagegen über den Aufenthalt Ludwig's d. Fr. daselbst
im Dezember 832 Ann. Bert. p. 426 N. 12. Sidel, I. 307—309.

⁶⁾ Vergl. oben. V. Walae, I. 2 p. 534. V. Adalh. auct. Pasch. 30.
Mabillon, A. S. IVa. 319, auct. Gerard. 22 p. 350 übertreibend.

⁷⁾ Vergl. oben S. 14 Anm. 2 über den Tod Angilbert's, der eine her-
vorragende Stelle in der Kapelle bekleidet hatte.

⁸⁾ S. Muratori, *Res. It.* Scr. II b. 21 N. 35 und oben S. 11 Anm. 8.
⁹⁾ Sidel, I. 86, der jedoch N. 1 darauf hinweist, daß Helisachar vielleicht
schon früher Aquitanien verließ. — S. erscheint als Kanzler Ludwig's von
Aquitanien urkundlich im Jahr 808 (Sidel, I. 3. 4. Bouquet VI. 453 no 2.
Bibliothèque de l'école des chartes, 1^o série, II. 81 no 2).

¹⁰⁾ Einh. Ann. 827 p. 216. Amalar. De ord. antiphonarii, prol. Max.
Bibl. Patr. Lugd. XIV. 1033.

¹¹⁾ S. Frechulf. in der Widmung des ersten Theils seiner Weltchronik an
ihn Max. Bibl. Patr. Lugd. XIV. 1061: tu quidem, mi dilectissime Eli-
sachare et amore insatiabili sophiae venerande praeceptor. Amalar. De
ord. antiphon. l. c.: sacerdos Dei Elisagarus, apprime eruditus et studio-
sissimus in lectione et divino cultu necnon et inter priores primus palatii
(ähnlich werden allerbing's auch andere bezeichnet) excellentissimi Hludovici im-
peratoris. — Mab., Ann. Ben. II. 515 über eine von ihm gestiftete Hand-
schrift der Werke des Fulgentius, p. 539 über die Bibliothek in St. Riquier.

distinermönche unter den Kanonikern¹⁾. Die unter Karl dem Großen in so außerordentlichem Maße gesteigerte literarische Bildung begann nun endlich auch für die Kanzlei ihre Früchte zu tragen. Die Urkundenformeln wurden einer umfassenden und durchgreifenden Verbesserung in sprachlicher Hinsicht unterzogen²⁾. Noch viel größere Macht über Ludwig als Helisachar hatte dessen vertrauter Freund³⁾, Witiza oder Benedikt, der Abt von Aniane. Der Kaiser versetzte den Mann, der unter ihm das Klosterwesen in Aquitanien reformirt hatte und dem bereits zehn Klöster untergeben waren, nach Maurmünster im Elsaß⁴⁾, und auch dort war er ihm noch nicht nahe genug. Um ihn in seiner unmittelbaren Umgebung zu haben, ließ er ihm wenige tausend Schritt von Achen, in einer Pflanzung des königlichen Forstes⁵⁾, das Kloster Inden erbauen, in welchem dreißig Mönche wohnen konnten⁶⁾. Der Kaiser wohnte der Einweihung der neuen Stiftung bei und stattete sie mit Krongut aus. Ost konnte er dort den vertrauten Mönch besuchen, obschon dieser sich meistens in der Pfalz selbst aufhielt, in welcher er in den ersten Jahren der Regierung Ludwig's

¹⁾ S. das Schreiben Benedikt's Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 217. Sidel, I. 158 ff., vgl. 168. 186 N. 3.

²⁾ S. über die Freundschaft zwischen Helisachar und Benedikt V. Ben. 3. 57. Mabillon, l. c. p. 193. 216 und über Benedikt's frühere Geschichte Abel, Karl d. Gr. I. 360—361. P. J. Nicolai, der heil. Benedict, Gründer von Aniane und Cornelimünster (Röln, 1865).

³⁾ V. Ben. 47 p. 210. — Chron. Moiss. cod. Rivipull. 814 Scr. I. 311 sagt: antequam abiret in Francia, ordinavit in loco suo in monasterio Aniano abbatem nomine Smaragdum (seinen Biographen). Mindestens könnte dies erst nach dem 23. April 814 geschehen sein, wo Benedikt als Abt von Aniane nicht weniger als drei Privilegien auf einmal vom Kaiser erhielt (Sidel, L. 6—8. Bouquet VI. 455 ff. no 1—3). Am 21. Mai 815 erscheint aber vielmehr Senegild als Abt (L. 55), vgl. dagegen L. 49.

⁴⁾ Sidel, L. 164. Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins I. 20 no 41: monasterio nostro quod dicitur Enda quod est . . . constructum in silva nostra Arduenna. Chron. Moiss. cod. Rivipull. 814: Benedictum . . . prope Aquis, sedem regiam, in Ardenna silva habitare fecit. — Unter dem Namen Arduenna begriff man damals den gesammten Gebirgszug im Westen des Niederrheins, insbesondere auch die Eifel, vgl. D. Abel, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. 2 S. 20 N. 2. Delsner, König Pippin S. 126 N. 5. — Ermold. L. II v. 591—592 p. 489: Cornigeris quondam sedes gratissima cervis, — Ursis seu bubalis apta ferisque capris (ähnlich L. I v. 197—198. 265 p. 470. 482 von dem Kloster Conques). Nicolai, Benedict S. 136 ff. Saagen, Gesch. Achens S. 1.

⁵⁾ V. Ben. 48—49, vgl. c. 57 p. 210—211. 215 f. Chron. Moiss. cod. Rivipull. 814. Ermold. L. II v. 533 ff. p. 488—489 scheidet die Stiftung an zu später Stelle ein. Vergl. ferner die Urkunde vom 8. Februar 821 Sidel, L. 164. Lacomblet, a. a. D., worin der Kaiser dem neuen Kloster Zollfreiheit verleiht, dazu Sidel, II. 372. Frotharii epist. no 12. Bouquet VI. 391 (Brief des nächstfolgenden Abts, Witard, und der Brüder von Inden an den H. Frothar von Loul). Ueber die Schenkung der Zelle Rodnach (Renay) an Inden Koppmann, Urff. des Erz. Hamburg-Bremen S. 42. 44 f. — Das Kloster heißt bekanntlich später Cornelimünster, während es anfangs Christins geweiht war. Der ursprüngliche Name stammt von dem Flüschen Inde, an dem es lag und das bei Zilsich in die Roer fällt (s. Rettberg, I. 548. Nicolai, Benedict a. a. D.).

vielleicht der einflußreichste Mann gewesen ist. Die Gesuche und Beschwerden, mit denen man sich an den Kaiser selber wandte, gingen durch Benedikt's Hände; er merkte sich dieselben auf, um sie dem kaiserlichen Freunde zu gelegener Stunde mitzuthellen. Er pflegte diese Notizen wohl in einem Tuch oder auch in den Ärmeln seines Gewandes bei sich zu tragen, und der Kaiser, der dies schon wußte, schüttelte sie ihm manchmal aus¹⁾. So war Benedikt den Verschiedensten Rath und Beistand in großen und kleinen Dingen, und die Mönche besonders verehrten in ihm geradezu ihren gemeinsamen Vater.

Thegan²⁾ berichtet, daß Abgeordnete aus allen unterworfenen Ländern dem neuen Kaiser bei seiner Thronbesteigung zu hulbigen gekommen seien. Gewiß ist³⁾, daß ihm überall im Reich — wie es scheint, bis nach Istrien⁴⁾ und Spoleto⁵⁾ hin — von sämtlichen Freien der Treueid geleistet wurde. Auch seine Söhne Lothar, Pippin und Ludwig haben ihm — insofern sie noch nicht volljährig waren, allerdings erst später — als Vassallen geschworen⁶⁾.

Sonntag den 30. Juli 814 wurde sodann zu Aachen der erste allgemeine Reichstag unter der neuen Regierung eröffnet⁷⁾. Mit

¹⁾ Vgl. auch Sidel, L. 175. Mabillon, Ann. Ben. II. 475 (Eadem enim familiaritatem, quam cum pia recordationis Benedicto abbate vestro habere visi sumus).

²⁾ c. 9 p. 593.

³⁾ S. Cap. 817. 20 Leg. I. 213. Cap. Aquisgr. 825. 8. 244. Cap. de instr. missorum (828) 3. 328. Cap. missis dat. 829. 4. 354. Absolution von Königsboten vor einer Bischofswahl an Alerus und Gemeinde Baluze Cap. II. 604. Schreiben Papst Gregor's IV. an die fränkischen Bischöfe Agobardi Opp. ed. Baluze II. 58: Vos tamen, quia procul dubio jurastis et rejurastis, promittentes ei erga illum omnia fideliter vos agere. Agobard. Lib. apologet. 3 ibid. p. 62. Ann. Bertin. 830. 834 Ser. I. 423. 427.

Die Benefiziare mußten bei dem Thronfall den Vassalleneid erneuern, vgl. auch Einhart. epist. no 1. 2. Jaffé IV. 440.

⁴⁾ Sidel, L. 40. Carli, Delle antichità italiane p. 5 (appendice) 13 no 2 an den Patriarchen, die Bischöfe, Äbte, Tribunen und übrigen Großen in Istrien: fidelitatem nobis repromissam.

⁵⁾ Placitum pro monast. Farfensi 829 Januar (Mabillon, Ann. Ben. II. 736 — 737 no 52; auch bei Galletti, Del primicero della santa sede apostolica p. 185 no 3), wo die kaiserlichen Missethäter berichten: Iterum fecimus venire Joseph castaldum ipsius civitatis Reatinae (Rieti) et alios bonos et veraces homines in eadem civitate commanentes et interrogavimus eos per ipsum sacramentum, quod domno imperatori factum habebant etc.

⁶⁾ V. Walae, II. 17 p. 563: Mementote, inquit, etiam, quod mei vassalli estis mihi que cum iuramento fidem firmastis etc.

⁷⁾ Chron. Moiss. 814. 815 Ser. I. 311, vgl. N. 67. Einh. Ann. p. 201. V. Hlud. Ann. Laur. min. cod. Fuld. Ser. I. 122. Vgl. auch Hinemar. epist. ad Ludov. Balbum c. 3 Opp. II. 180 (et cum regni primorum consilio pacifice regnum disposuit). Die Chronik von Moissac 814 scheint hier allerdings nur an eine engere Reichsversammlung zu denken. Jedoch ist ihre Notiz unter 815: Et 3. Kalend. Augusti habuit consilium magnum in Aquis um so zuverlässlicher hierher zu ziehen, als Ludwig am 30. Juli 815 sich nicht in Aachen, sondern in Frankfurt oder wenigstens auf dem Wege dahin befand (s. unten). Die Zeitbestimmung der Fulder Hs. der Ann. Laur. min.: Kalendis Augusti mensis scheint also auch hier nicht ganz genau.

Zustimmung der versammelten Bischöfe, Aebte und Grafen ließ es der Kaiser seine nächste Sorge sein, Mißsi in alle Theile seines Reichs zu entsenden, welche die Rechtswidrigkeiten und Bedrückungen abstellen sollten, die sich unter der Regierung Karl's durch Mißbrauch der Amtsgewalt seitens der regelmäßigen Beamten oder der Königsboten angesammelt haben mochten¹⁾. Insbesondere hatten diese Mißsi überall einzuschreiten, wo Personen widerrechtlich ihres Erbes beraubt oder in den Knechtsstand gestoßen waren²⁾. Jeden, der eine hierauf bezügliche Beschwerde durch Zeugen gehörig erhärten konnte, sollten sie sofort vor das Hofgericht des Kaisers führen³⁾. Paarweise, wie gewöhnlich, je ein Geistlicher und ein Weltlicher⁴⁾, hier und da vielleicht auch mehrere zusammen, zogen die Königsboten in ihre Sendbezirke aus und fanden in der That eine große Anzahl von Leuten, denen Grafen und Biskare ihr Gut oder die Freiheit unrechtmäßig entzogen hatten⁵⁾. Indem der Kaiser diese Akte der Ungerechtigkeit kassirte⁶⁾, ließ er zugleich den Betheiligten Diplome über die Wiedereinsetzung in ihre Rechte ausstellen⁷⁾, und die Formel einer solchen

¹⁾ Rozière, II. 545 no 449 (von Sidel, so viel ich sehen kann, nicht berücksichtigt): *post decessum domni et genitoris nostri Karoli serenissimi imperatoris de sua atque nostra elemosyna inchoantes, decrevimus cum proceribus et fidelibus nostris, ut per omnes provincias regni a Deo nobis commissi legatos mitteremus, qui omnia prava comitum sive iudicum vel etiam missorum a palatio dimissorum facta diligenter investigarent et, ubi aliquid iniuste factum invenirent, emendarent et ad iustitiam revocare contenderent.* Eine ähnliche Stelle aus einer ungedruckten Urkunde vom 1. Februar (vier Tage nach Karl's d. Gr. Tode?) 814 bei Waitz, III. 401 N. 2 erwähnt insbesondere nach Burgund und Septimanie ausgesandte Königsboten. S. ferner Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. 13 p. 593; danach Ann. Lobiens. 819 Ser. II. 195. Chron. Moiss. 815. Ermold. L. II v. 173 ff. vgl. 507 f. p. 481. 488. Adonis Chron. Ser. II. 320. Transl. S. Hucherti I. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 295. Vgl. auch Cap. miss. 817. 1 Leg. I. 216. Cap. Aquisgr. gen. 817 Prol. p. 205 lin. 40—42.

²⁾ Chron. Moiss. 815 p. 311—312; wie es scheint, entfällt im cod. Ripull. 814 p. 311. Ermold. l. c. v. 179—180. 187—188. Rozière l. c. Vergl. auch Theobulf's Paraenesis ad iudices (Contra iudices), namentlich v. 205 ff.

³⁾ Thegan.

⁴⁾ Rozière l. c.: *fideles missi nostri ille et ille, qui in pago illo ob eandem rationem dimissi fuerant* vgl. Waitz, III. 386—387. Daß Ann. Lobiens. l. c. sagen: *mittens unicuique provinciae archiepiscopum unum, comites plures, hat wenig Gewicht.*

⁵⁾ Thegan. (über den Ausbruch locopositi vgl. c. 6 p. 591 n. 2. Waitz, III. 339 N. 2). Ermold. l. c. v. 181—182. Rozière l. c. (inter caeteros violententer oppressos).

⁶⁾ Thegan. l. c.: *Haec omnia supradictus princeps destruere iussit acta . . . Patrimonia oppressis reddidit, iniuste ad servitium inclinatos absolvit.* Ermold. l. c. v. 181—184. Ann. Sith. 814: *erecta (l. erepta) per vim patrimonia cum magna liberalitate restituit.* Enhardi Fuld. Ann. p. 356.

⁷⁾ Thegan: *et omnibus praecepta facere iussit et manu propria cum conscriptione confirmavit. Fecit enim hoc diu temporis* (vgl. N. 8, c. 10. 19 p. 593. 594. Sidel, I. 319 N. 15. 194 N. 3).

Urkunde ist uns erhalten¹⁾. Dagegen haben wir es als dichterische Ausmalung anzusehen, wenn Ermoldus²⁾ den neuen Herrscher auch das Dunkel der Kerker aufthun und die Verbannten zurückrufen läßt. Wir erfuhren im Gegentheil, daß Ludwig gleich zu Anfang seiner Regierung seinerseits Verbannungen verhängt hat.

Noch eifriger war der fromme Kaiser darauf bedacht, den Kirchen ihre Güter und Privilegien zu wahren. Nach Thegan³⁾ hätte er ihnen geradezu gleich im ersten Jahr seiner Regierung sämtliche Diplome seiner Vorfahren erneuern lassen, und in der That ist uns noch aus dem Jahre 814 wenigstens eine große Anzahl solcher Bestätigungen, für das Bisthum Orléans, die Bisthümer Le Mans, Worms, Langres, Paris, Nîmes, Mâcon sowie für die Abteien Aniane, Ellwangen, Donzère, St. Seurin bei Bordeaux, Anille (St. Calais), Hornbach, Stablo, Malmédy, Lagrasse, St. Denis, Marmoutier bei Tours, Jumieges, daneben neue Verleihungen erhalten⁴⁾.

Auf des Kaisers Ladung erschien auch König Bernhard von Italien auf dem Reichstage in Achen, um ihm als Vassall zu huldigen und die Treue zu schwören. Bernhard wurde von dem Oheim gnädig empfangen und, durch reiche Geschenke geehrt, in sein Reich zurückgesandt⁵⁾. Ludwig hat sich nicht „König der Langobarden“ genannt, während Karl auch nach der Ernennung Pippin's zum Könige von Italien und nach seiner Kaiserkrönung diesen Titel beibehalten und seine Regierungsjahre in Italien fortwährend gezählt hatte⁶⁾. Vielmehr hat Bernhard allein diesen Titel geführt⁷⁾. Aber, mochte dies nun auf besonderer Bestimmung Karl's des Großen im Jahr 813 beruhen oder die Herrschaft über Italien in dem amtlichen Titel des Kaisers deshalb keinen besonderen Ausdruck mehr finden, weil dies Land jetzt schon eben so gut als integrierender Theil des Reichs angesehen wurde wie Aquitanien oder Baiern, jedenfalls blieb die Abhängigkeit des Unterkönigreichs und seines Regenten durchaus die nämliche⁸⁾. Bernhard hat in Italien, soviel wir ersehen können, weder das Recht der Gesetzgebung ausgeübt⁹⁾ noch Urkunden ertheilen

¹⁾ Rozière l. c. (Restitution der Freiheit an jemanden, der durch einen Grafen rechtswidrig zum Knecht gemacht worden war).

²⁾ L. II v. 169—170 p. 481.

³⁾ c. 10 p. 593: Eodem anno iussit supradictus princeps renovare omnia praecepta, quae sub temporibus patrum suorum gesta erant ecclesiis Dei, et ipse manu propria ea cum subscriptione roboravit. Vergl. dazu Sidel, I. 429, aber auch 160 N. 2.

⁴⁾ Sidel, I. 5. 6. 9. 10. 13—20. 22 (vgl. auch Rozière, I. 56 f. no 36 und oben Seite 12 Anm. 10). 24. 25. 27—33. 38.

⁵⁾ Thegan. 12 p. 593, vergl. dazu Roth, Feudalität und Untertanverband S. 209. Waitz, IV. 238 N. 1. — Chron. Moiss. p. 311. Einh. Ann. p. 201. Nithard. I. 2 p. 651. Sidel, L. 171. Rozière, I. 63 no 40.

⁶⁾ Sidel, I. 257—265. 279 f. Abel, Karl d. Gr. I. 322. Die Urkunde bei Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I. 53 no 47 ist gefälscht (vgl. Sidel, II. 421). Ebenso nannte sich Ludwig auch nicht mehr ausdrücklich rex Francorum.

⁷⁾ Vergl. oben Seite 9.

⁸⁾ Vergl. auch Divis. imp. 817 c. 17. 11. Leg. I. 200. 199.

⁹⁾ Gesetze von ihm sind nicht überliefert, s. Boretius, die Capitularien im Langobardenreich S. 149 N. 3.

dürfen. Vielmehr erläßt der Kaiser in den nächsten Jahren eine Reihe von Diplomen für italienische Stifter¹⁾, und nur in einem derselben²⁾ wird der Zustimmung des Königs Bernhard gedacht. Er verbietet den italienischen Bischöfen in einem seiner Gesetze³⁾, bei Ordinationen Geschenke anzunehmen, bescheidet den König der Langobarden wiederholt über die Alpen und bedient sich seiner als Missus. — Auch der Süden der apenninischen Halbinsel erkannte bereitwillig die Oberhoheit des neuen Kaisers an. Abgesandte des Herzogs Grimoald II. von Benevent brachten Ludwig die Huldigung dieses Landes dar und beschworen einen Vertrag, der ihrem Herrn, wie es ähnlich schon unter Karl der Große gewesen war, eine Zahlung von sieben-tausend Goldschillingen jährlich an den kaiserlichen Schatz auferlegte⁴⁾. Noch lange Zeit, nachweislich bis zum Jahr 873, hat dieser Tribut fortbestanden⁵⁾.

Auch abgesehen von Italien gedachte Ludwig nicht die Regierung des ganzen Reichs unmittelbar in seiner Hand zu vereinigen. Wie einst sein Vater seinen Bruder Pippin und ihn selber noch im zartesten Alter als Unterkönige in Italien und Aquitanien eingesetzt hatte, entschloß auch er sich sofort, die Verwaltung der Nebenländer seinen Söhnen zu übertragen. Den ältesten, Lothar, schickte er nach Baiern, welches jetzt zum ersten Mal in die Hände eines fränkischen Prinzen kam⁶⁾, den zweiten, Pippin, nach Aquitanien und Wasconien⁷⁾; nur den dritten, Ludwig, der noch in zu jungem Alter stand, behielt er vorläufig an seinem Hofe zurück⁸⁾. Auch die anderen Söhne empfangen noch nicht die förmliche Königsherrschaft über jene

¹⁾ Sidel, L. 12. 37. 64. 68. 102. II. 359. Beitr. 3, Dipl. III. 239 N. 2.

²⁾ L. 102. Ughelli, Italia sacra ed. 2a. III. 591. Sidel, Beitr. V. 338 N. 1. Urk. der Karolinger I. 67 N. 7. — Es handelt sich da um das Recht der Abtwahl für die Mönche von S. Salvatore auf Monte Amiata.

³⁾ Cap. 817. 16 Leg. I. 208.

⁴⁾ Thegan 11 p. 593. Einh. Ann. V. Hlud. Erchempert. Hist. Langobard. 7 Scr. III. 244. F. Hirsch in Forschungen XIII. 55 N. 2. 64. 67. Nach dem Vertrage von 812 (Einh. Ann. p. 199. Enhardi Fuld. Ann. p. 355. Ann. Sithiens.) hatte der Herzog auf einmal 25,000 Goldschillinge zahlen müssen, was Waitz, III. 154 N. 1 als Zahlung eines Rückstands erklärt. Die i. J. 814 festgesetzte Summe läßt Thegan unbestimmt (multa milia aureorum); nur die Hannoverische H. hat dieselbe Zahl (septem) wie Einh. Ann. und V. Hlud., während die Abweichung der Chronik des Benedict von S. Andrea Scr. III. 711 N. 92, welche nur von 300 Sol. spricht, ohne Zweifel auf einer Verwechslung beruht (s. das. lin. 35).

⁵⁾ Thegan l. c., vgl. Hincmar. Ann. 873 Scr. I. 495 — 496. Waitz, IV. 89 N. 2. Soetbeer in Forschungen VI. 45.

⁶⁾ Vergl. Martin, Hist. de France II. 369.

⁷⁾ Einh. Ann. p. 201. V. Hlud. 24 p. 619. Ann. Lauriss. min. codd. Rem. Monac. Bruxell. Scr. I. 122. II. 194. III. 19 N. 14. Ann. Juvav. mai. Scr. I. 88. Ann. Xant. Scr. II. 224. Chron. Moiss. 815 Scr. I. 311. — Die Transl. S. Mauri 19 A. S. Boll. Januar. II. ed. noviss. p. 337 behauptet, daß Pippin auch die Grafschaft Anjou im Norden der Loire mit den darin gelegenen Abteien und Krongütern erhielt, was aber mindestens erst später (c. 834) geschehen sein kann, s. Sidel, II. 370.

⁸⁾ V. Hlud.

Nebenreiche¹⁾ — eher scheint man sie damals als Herzöge bezeichnet zu haben²⁾ — und an eine selbständige Regierung der jungen Fürsten war noch nicht zu denken. In Baiern, wo Lothar im März 815 eingetroffen zu sein scheint³⁾, führte nach wie vor der Graf der böh-mischen Mark, Audulf, früher Seneschalk Karls des Großen⁴⁾, den Oberbefehl über die Streitmacht und sprach das Recht im Namen des Kaisers⁵⁾. Ebenso gab Ludwig auch dem Pippin⁶⁾ nach Aquitanien fränkische Rathgeber und Aufseher mit, welche die Verwaltung dieses

¹⁾ Daß Pippin erst 817 die Königswürde erhielt, ergibt das Reichstheilungs-gesetz von jenem Jahre (Leg. I. 198) auf das Bestimmteste. Ebenso auch Einh. Ann. 817 p. 204: caeteros reges appellatos etc., während sie hier nur sagen: Pippinum in Aquitaniam misit. Ganz ebenso unterscheiden die Königsannalen Bernhards Sendung nach Italien von dessen späterer Ernennung zum Könige dieses Landes (812 p. 199. 813 p. 200); vergl. auch Adonis Chron. Ser. II. 321. — Ich glaube mich also der entgegengesetzten Ansicht, obgleich auch Dümmler (I. 21) dieselbe theilt, nicht anschließen zu dürfen. Sie beruht darauf, daß weniger authentische Quellen (Chron. Moiss. Ann. Xant. II. cc. Ann. Laur. min. cod. Fuld. 815 p. 122. Auctar. Cremifan. Ann. Altah. Ser. IX. 552. XX. 784. 774) Lothar und Pippin schon jetzt als Könige bezeichnen und bairische Urkunden, deren Daten indeß theils ursprünglich ungenau, theils schlecht überliefert sind (s. Meichelbeck, Hist. Frising. Ia. 103. Ib. 168—185. 193. 201. Eckhart, Fr. or. II. 115. Dümmler, I. 22 N. 10), Lothar's Regierungsjahre bereits mitzählen. Ebenso rechnen aber auch italienische Urkunden Bernhards Regierung von seiner Ankunft im Lande an (s. oben S. 8 Anm. 6).

²⁾ Ann. Laur. min. cod. Rem. etc.: et constituit filios suos duces (nicht duos) Pippinum in Aquitania, Hlutharium in Baiuaria (s. Ser. III. 19 N. 14).

³⁾ Ann. Altah. 815: Lutharius rex in Boiariam mittitur. Auct. Cremifan. 815: Lotharius rex in Wawariam venit et ibi regnat. Die oben (Anm. 1) erwähnten bairischen Urkunden scheinen zu bestätigen, daß er etwa im März 815 in Baiern ankam und bis Ende 816 dort nominell die Regierung führte.

⁴⁾ Ann. Laur. Einh. Ann. Enhardi Fuld. Ann. 786 Ser. I. 168. 169. 350.

⁵⁾ S. Meichelbeck, l. c. Ib. 198 no 173: Adnotandum est, quomodo Audulfus super provincia Bajowariorum tam potenter et honorabiliter a pio imperatore Karolo, deinde etiam a Hluduwico eandem potestatem accepit hanc provinciam providere, regere et gubernare und die andern von Dümmler, De Bohemiae condicione Karolis imperantibus (Habilitationsschrift Halle 1854) S. 24 f. beigebrachten Stellen (Siedel, K. 210 auch Witzemb. Urkb. I. 66 no 62), ferner Dümmler's Abhandlung über die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingern (Archiv für Kunde öster-reichischer Geschichtsquellen X.) S. 16; Gesch. d. Ostfr. R. I. 22.

Aus den Fragmenten der Epist. Fuld. ed. Dümmler (II. Forschungen V. 375) könnte man schließen, daß Lothar bereits damals in Baiern den späteren Bischof von Regensburg, Waturich, als Erzkapellan gehabt habe (vgl. Dümmler ebd. S. 391. Gesch. d. Ostfr. R. I. 870 N. 87). Uns dünkt jedoch wahr-scheinlich, daß an dieser verwirren Stelle Lothar mit Ludwig dem Deutschen verwechselt ist.

⁶⁾ Die Ueberslieferung bei Regino, 853 Ser. I. 569, wonach Ludwig früher beabsichtigt hätte, diesen Sohn dem geistlichen Staube zu widmen, giebt sich in der vorliegenden Gestalt auf den ersten Blick als sagenhaft zu erkennen und ist von Fund, S. 271 N. 1 und Dümmler (Ueberl., Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, IX. 3h. 14. Bd. S. 11 N. 6) hinreichend kritisiert worden.

Unterkönigreichs in ähnlicher Weise leiten sollten, wie diejenigen, welche ihm einst sein Vater an die Seite gestellt hatte¹⁾.

Gleich das erste Regierungsgeschäft Kaiser Ludwig's in Achen war der Empfang der auswärtigen Gesandtschaften gewesen, die zum Theil noch bei Lebzeiten Karl's eingetroffen oder wenigstens noch an diesen abgeschickt worden waren²⁾. Die wichtigste darunter war eine griechische Gesandtschaft des Kaisers Leo V., bestehend aus dem Spatharius (Schwertträger) Christophoros und dem Diakon Gregorios, welche etwa im Juli³⁾ in Begleitung des Bischofs Amalar von Trier und des greisen Abtes Petrus von Nonantola anlangten⁴⁾. Der Zweck dieser Gesandtschaft war, die äußerst umständlichen Förmlichkeiten endlich zum Abschluß zu bringen, welche für die Veröhnung und den Friedensschluß zwischen den beiden Römischen Reichen für erforderlich erachtet wurden und nun durch den eingetretenen Thronwechsel eine noch weitere Ausdehnung erhielten⁵⁾. Kaiser Karl war gegen das Ende seiner Laufbahn sehr beflissen gewesen, die Anerkennung und Freundschaft des Ostreichs zu gewinnen. Durch eine nachgiebige, fast demüthige Haltung hatte er sie endlich erkaufte. Nach dem Tode seines kriegerischen Sohnes, des Königs Pippin von Italien, hatte er nicht allein den ungleichen Kampf zur See mit den Griechen aufgegeben, sondern auch allen Eroberungen auf griechischem

¹⁾ V. Hlud. 61 p. 645. Pippin's Regierungsepoche in Aquitanien pflegt man von Anfang Dezember 814 an zu rechnen (Böhmer, p. 196). In der That lassen die Urkunden schließen, daß dieselbe in den November oder Dezember dieses Jahres fiel, vgl. besonders Böhmer no 2066. Bouquet VI. 664 no 3. Tardif. l. c. p. 90 no 128. Die Erklärung Bouquet's zu V. Hlud. 64 p. 648 (vgl. N. 27. Fund, S. 273 N. 5. Meyer von Kononau, Nithard S. 14. 95 N. 66), der zufolge Ludwig's Regierungszeit in Aquitanien hier von 781 bis 817 gerechnet wäre, halte ich für unrichtig. Die betreffende Stelle der V. Hlud. ist aus Nithard. l. 8 p. 655 geschöpft (vgl. Meyer von Kononau S. 16), und hier wie dort wird einfach die angeblich 64jährige Lebenszeit Ludwig's in eine 37jährige Periode seines aquitanischen Königthums (778 — 814) und eine 27jährige Periode seiner Kaiserherrschaft (814 — 840) zerlegt.

²⁾ Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 23 p. 619. Thegan. l. c. Ann. Xant. Scr. II. 224. Ann. Laur. min. cod. Fuld. p. 122. V. Caroli 16 p. 523.

³⁾ Daß der Abt von Nonantola um den 1. August 814 in Achen anwesend war, bezeugt auch die Urf. Sidel, L. 12. Muratori, Ant. Ital. II. 201 — 202, durch welche Ludwig demselben einen Tausch mit dem Kloster San Salvatore in Brescia bestätigt (vgl. Tiraboschi, Stor. di Nonantola II. 38 no 20).

⁴⁾ Einh. Ann. V. Hlud., wo die Gesandtschaft jedoch mißverständlich als von Kaiser Michael ausgehend und Christophoros als protospatrius bezeichnet ist. Thegan. Ann. Xant. l. c. Amalar. Versus marini Jaffé IV. 426 ff. no 45, vgl. p. 422 — 425 no 43. 44. Herimanni Aug. Chron. 813. Bernoldi Chron. Scr. V. 102. 419. Die versus marini bleiben auch nach den Emendationen von Jaffé und Haupt noch vielfach dunkel. Herr Geh. Rath v. Giesebrecht war so gütig, mir einen besseren Text mitzutheilen, der auf einer Münchener Hs. (Cod. lat. 13581, um 900 geschrieben, aus der Bibliothek der Dominikaner in Regensburg, f. 243. 244) beruht. Die erheblichere Verbesserung, die sich daraus ergibt, ist, daß nach v. 64 in der Züricher Hs. und den Ausgaben ein Vers ausgefallen ist, dessen Schlußwort die erstere dem vorhergehenden Verse anhängt. Es muß hier heißen: Sta procul a terra, Sclavorum litorea linque, — Pelliculas tendant fratres pluviasque repellant.

⁵⁾ Vgl. Waitz, III. 524.

Gebiet, Venetien und Dalmatien, und vollends dem Plane der Erwerbung Siciliens entsagt¹⁾. Im Jahr 812 erlebte er denn wenigstens die Genugthuung, daß die Gesandten Michael's I. (Rhanganabé) ihn als Basileus (Kaiser) begrüßten. Sie empfingen dafür in der Marienkirche zu Achen die von ihm und seinen Großen unterzeichnete Vertragsurkunde, welche ihnen der Papst in St. Peter zum Zeichen der Bestätigung darauf nochmals einhändigte. Bischof Amalar und Abt Petrus von Nonantola, durch deren Absendung Kaiser Karl im Frühlingsanfang 813 jene Botschaft Michael's erwidert hatte, sollten das griechische Gegenexemplar des Vertrages in gleich feierlicher Weise entgegennehmen²⁾. Sie wurden zwar bereits von dem Nachfolger Michael's empfangen, in der That überbrachten aber jetzt die von ihnen begleiteten Gesandten Leo's V. diese Urkunde und suchten zugleich fränkische Hülfe wider die Bulgaren und die übrigen Feinde nach, von denen das byzantinische Reich bedrängt war³⁾. Dem Kaiser Ludwig war es gewiß aufrichtig darum zu thun, das von seinem Vorgänger mühsam angebahnte gute Einvernehmen mit dem Ostreich aufrecht zu erhalten und weiter auszubilden. Auch war er schwerlich unempfindlich für die Leiden der Christenheit im Orient, welcher Karl eine so rege Theilnahme zugewendet hatte⁴⁾ und die zur Zeit unter harter Verfolgung seufzte — Jerusalem war so eben von den Persern verwüestet worden⁵⁾. Wenn das gleich im Beginn seiner Regierung entworfenste Formular seiner Urkunden Ludwig nur als Kaiser schlechthin⁶⁾, nicht, wie Karl seit Weihnachten 800 als Beherrscher

¹⁾ Döllinger, das Kaiserthum Karl's d. Gr. a. a. D. S. 356 ff. Dümmler, Ueber die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien (Berichte der Wiener Akad. phil. hist. Kl. XX.) S. 387.

²⁾ S. das Schreiben, welches Karl diesen Gesandten mitgab, Jaffé IV. 415 ff. no 40. Vgl. Einh. Ann. 812. 813 p. 199—201. Gesta Treveror. 25 Scr. VIII. 163. Ann. Xant. 812 p. 224. Poeta Saxo 812 L. IV v. 288 ff. Jaffé IV. 602 f. Döllinger, a. a. D. S. 358. Dümmler, Slawen in Dalmatien, a. a. D. N. 3 weist darauf hin, daß auch in Theophanis chronogr. Karl plötzlich βασιλεύς heißt, während er früher dort nur ὁ τῶν Φράγγων ὄντις genannt wird.

In der bereits angeführten Urkunde vom 4. Juni 813, Tiraboschi, Nonantola II. 38 no 20 heißt es: quia eodem tempore prefatus abbas Petrus pro jussione domni imperatoris Caroli pacis tempore Constantinopolim directus est . . . et dubium erat, comodo vel quando omnipotens deus ejusdem venerabilis abbatis Petri reversionem ordinare debuisset (auch näher: sive illo revertente seu, si de illo deus aliter ordinaverit, altero succedente). — Die versus marini scheinen zu ergeben, daß Amalar und Petrus sich 80 Tage in Constantinopel aufhielten (v. 38 p. 427) und nach stürmischer Ueberfahrt zu Ende des Frühjahrs 814 wieder in Italien waren (v. 65 ff. p. 428). Diese Verse sind, wie die Briefe, Jaffé IV. 422 ff. no 43. 44, nach dem Tode Karl's d. Gr. (f. v. 77. 79 p. 428 f.) und nach der Rückkehr der Gesandten geschrieben, nicht, wie Wattenbach I². 193 N. 3 annimmt, auf der Gesandtschaftsreise selbst.

³⁾ Ann. Laur. min. cod. Fuld.

⁴⁾ Vergl. namentlich Einh. V. Caroli 27 p. 532 f. 16 p. 523.

⁵⁾ Ann. Laur. min. cod. Fuld.

⁶⁾ divina ordinante providentia imperator augustus. Karl's umständlicher urkundlicher Titel seit seiner Kaiserkrönung hatte dagegen gelautet: Karo-

des römischen Reichs bezeichnete, so mag diese Aenderung auch mit dem Wunsche, den Titelstreit mit den griechischen Kaisern zu beseitigen, zusammengehangen haben¹⁾. So nahm denn Ludwig auch jetzt die griechischen Gesandten und die Geschenke, die sie darbrachten, freundlich auf, verhandelte wiederholt in vertraulicher Weise mit ihnen und ließ sie, gleich den übrigen Gesandtschaften, gastlich und freigebig bewirthen. Als er sie nach einigen Tagen mit reichen Gaben geehrt entließ²⁾, gab er ihnen wiederum den Bischof Nordbert von Reggio und den Grafen Richwin von Padua mit, welche sich der Freundschaft des Kaisers Leo auch für ihn versichern und — in so schwerfälligen Formen bewegte sich dieser diplomatische Verkehr — eine neue Vertragsurkunde von demselben einholen sollten³⁾. Seine Königsboten hatte er ihnen vorausgesandt, um, wie es Sitte war, für ihre Beförderung und Beherbergung und für ihren Bedarf, soweit die Rückreise durch sein Land ging, Sorge zu tragen⁴⁾.

Weiterhin wurde die Aufmerksamkeit des Kaisers auf die Verhältnisse im Nordosten gelenkt. In Dänemark⁵⁾ tritten zwei Zweige des Königsgeschlechts um die Herrschaft, die Stämme Göttrik's und Harald's⁶⁾. Im vorigen Jahre von den Söhnen Göttrik's, denen sich eine Anzahl von Adelshäuptern der Gegenpartei, aus der Verbannung in Schweden zurückkehrend, angeschlossen und denen das Volk überall zuströmte, völlig geschlagen und vertrieben, hatten die Könige Harald und Reginfred zu den Abotriten flüchten müssen⁷⁾, griffen

lus serenissimus augustus a deo coronatus magnus pacificus imperator Romanum gubernans imperium qui et per misericordiam dei rex Francorum et Langobardorum, f. Sidel, I. 263. 279.

Die Fulder Urkunden, in denen Ludwig sich als Romanorum imperator augustus bezeichnet (Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 157. 158. 231. 234 no 323. 325 b. 524. 527. 528) sind interpolirt oder unecht, f. Sidel, I. 379 N. 10. II. p. 118 (L. 114). 199 (L. 368). 412. 213—214. — Vgl. bagegen die Ueberschrift der Visio Wetini, Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 265: Francorum principis, Ludovici nomine, gubernatoris etiam Romani imperii.

¹⁾ Einh. V. Caroli 16 p. 523. Sidel, I. 280.

²⁾ Thegan. V. Hlud.

³⁾ Einh. Ann. I. c., vgl. 815 p. 202. V. Hlud. I. c., wo Richoinns jedoch, wie auch in einigen Handschriften der Königsannalen, als Graf von Poitiers bezeichnet wird, und c. 25 p. 620. Freilich hat es in Poitou einen Grafen dieses Namens gegeben (vgl. Meyer v. Konau, Rithard S. 96 N. 83).

⁴⁾ Thegan. 9 p. 593, vgl. Waitz, III. 522. IV. 16. 21. 22.

⁵⁾ Vgl. Dahlmann, Gesch. von Dänemark I. 26. 2. Giesebrecht, Wendische Geschichten I. 110.

⁶⁾ Im Ganzen scheinen es fünf Göttrik'söhne gewesen zu sein, da nach dem Falle des ältesten noch von vieren die Rede ist (Einh. Ann. 819 p. 206). Einer von ihnen war Horich (Einh. Ann. 827 p. 216). Harald und Reginfred hatten noch zwei Brüder, Anulo und Hemming (Einh. Ann. 812, vgl. 813. Enhardi Fuld. Ann. 812. Ser. I. 199—200. 355. Chron. Moiss. 813 Ser. II. 259), während Horich ein Neffe Harald's gewesen zu sein scheint (Dümmler, I. 266 N. 65). Verwirrt über diese Dänenkönige Adam. Gest. Hammaburg. eccl. pontif. I. 17 Ser. VII. 291 N. 53.

⁷⁾ Einh. Ann. 813. 814 p. 200. 201. Chron. Moiss. 813: Postea venerunt filii Godofredi cum exercitu expuleruntque Heraldum et Reganfredum atque Amingum de regno ipsorum; et illi fugerunt usque ad Abdriti.

aber jetzt ihre Gegner mit erneuten Kräften an. Reginfred fiel im Kampfe, und obgleich auch der älteste der Göttriksöhne in demselben umgekommen war, verzweifelte Harald doch daran, sich ohne den Bruder zu behaupten, und nahm seine Zuflucht zu Kaiser Ludwig, in dessen Hände er sich nach fränkischer Sitte als Vassall befaß¹⁾. Ludwig blieb auch hier der Politik seines Vaters getreu, welcher die Ansprüche dieses Zweiges unterstützte²⁾; jedoch wies er den nordischen Flüchtling an, in Sachsen den Zeitpunkt abzuwarten, wo er zu seinen Gunsten würde eingreifen können³⁾.

Dies waren die ersten Regierungshandlungen des Kaisers. Fassen wir, bevor wir weiter gehen, den Mann etwas näher ins Auge, welchem ein so erhabenes Erbe zugefallen war⁴⁾.

Ludwig stand, als er auf den Kaiserthron des Vaters gelangte — er war im Sommer 778 geboren⁵⁾ — im kräftigsten Alter, in der Mitte der dreißiger Jahre. Ein authentisches Bildniß von ihm ist

¹⁾ Nach Ermold. L. IV v. 601 ff. p. 512 ergab sich Harald dem Kaiser im Juni 826 zu Ingelheim, nach seiner Taufe, als Vassall, was jedoch ein Irrthum oder eine Erfindung des Dichters sein wird, obwohl es auch wiederholt gesehen sein könnte.

²⁾ Nach den Königsannalen gewährt Karl i. J. 813 den Königen Harald und Reginfred Frieden und schickt ihnen auf ihre Bitte ihren Bruder Hemming zurück, worauf dann die Niederlage derselben durch die Göttriksöhne erfolgt. Im Chron. Moiss., wo es nach den oben S. 32 Anm. 7 angeführten Worten weiter heißt: *Inde per milicia domni imperatoris Karoli accepit ab eo dona multa, et remisit (eum cum honore et adiutorio ad fratrem suum, ut iterum acquirere regnum ipsorum, ist die Darstellung offenbar verwirrt, bestätigt aber wenigstens jene Tendenz Karl's.*

³⁾ Einh. Ann. V. Hlud. (Vgl. V. Anskarii 7 Ser. II. 694). —

Der Kaiser hielt sich nach den Urkunden bis in die erste Hälfte des September d. J. in Achen auf (Sidel, L. 5—22); daß er das Osterfest (16. April) daselbst feierte, bestätigt ausdrücklich Chron. Moiss. Zu Anfang des Oktober befand er sich in der Pfalz Cispicac in der Eifel, wo er dem Kloster Stablo-Malmeby zwei Diplome ausstellte (Sidel, L. 23. 24),kehrte jedoch spätestens Mitte November wieder nach Achen zurück (Sidel, L. 25—37, worunter jedoch no 34. 36 und 37 verdächtig oder interpolirt).

⁴⁾ Nithard. I. 2 p. 651: *Heres autem tantae sublimitatis Lodhuvicus.*

⁵⁾ Ueber die Lage der Pfalz Cassinogilus (V. Hlud. 2 p. 607), in welcher Ludwig geboren wurde, gewährt eine Gerichtsurkunde König Pippin's I. von Aquitanien v. J. 828 authentische und genaue Auskunft. Es heißt dort (Polyptychum Irminonis publ. par Guérard II. p. 344 append. no 9): *Cassinogilo villa palatio nostro in pago Pictavo secus alveum Clinno.* Diese Pfalz lag also in Poitou am Clain (j. Dép. Vienne). Hiermit erhebt sich die Erörterung von Bonnell über die Geburtsstätte Ludwig's des Frommen (Anfänge des karolingischen Hauses S. 145 ff.), wo mit einem Aufwande von viel Gelehrsamkeit und Scharfsinn ein durchaus unrichtiges Resultat gewonnen ist.

Für die Chronologie der Ereignisse des Jahres 778 bietet die neuerdings festgestellte Thatsache einen Anhalt, daß der Tag des Ueberfalls von Roncevaux auf den 15. August fiel (s. Dümmler in Haupt's Zeitsch. f. D. A. XVI. 279 f. und Wattenbach I³. 153 N. 4 über das Epitaph des in dieser Schlacht gefallenen Seneschalls Eggihard, Einh. V. Caroli 9 p. 518).

uns nicht überliefert¹⁾, wie auch die Siegel seiner Urkunden nicht sein Portrait, sondern die Büste eines römischen Kaisers zeigen²⁾. Wir sind daher beinahe ausschließlich auf die Schilderung Thegan's³⁾ angewiesen, welcher auch das Äußere des gepriesenen Kaisers als durchaus normal und gewissermaßen vollkommen darzustellen bestrebt ist. Ludwig war nach ihm mäßig groß, aber stark gebaut und behend, Brust und Schultern breit, die Arme von ungewöhnlicher Muskelkraft, seine Hände und Füße lang. Aus dem regelmäßigen Gesicht blickten ein Paar große helle Augen. Auch das Organ war männlich und voll⁴⁾, während bei Karl dem Großen, wenn er sprach, die dünne Stimme auffiel, die zu der übrigen Erscheinung nicht paßte⁵⁾.

Durch die Uebungen, welche bei seinem Volke die beliebtesten⁶⁾ waren, durch Reiten und Jagen, entwickelte und übte Ludwig seine Kräfte. Schon als kleiner Knabe war er ein ganz waderer Reiter⁷⁾ und selbst in der Fastenzeit unterließ er nicht, sich wenigstens ein paar Tage zu Roß zu tummeln⁸⁾. Besonders aber war das Waidwerk

¹⁾ Ein Exemplar von Raban's Werk de laudibus sanctae crucis, welches er dem Kaiser Ludwig widmete, enthielt vorn ein Bildniß des letzteren (f. Opp. ed. Migne I. 142. Mabillon, Ann. Ben. II. 367). Auch besaß Ludwig's Schwiegersohn, der Markgraf Eberhard von Friaul, eine Gesetzsammlung, die mit den Bildnissen Karl's des Großen, des Königs Pippin von Italien, Ludwig's des Frommen und Lothar's geziert war. Der Schreiber, welcher um das Jahr 990 die gegenwärtig im Archive des Domkapitels zu Modena befindliche Abschrift dieser Sammlung (Ord. I. 2) anfertigte, unterließ auch nicht, diese Bilder abzumalen. Jedoch ist das Blatt, welches die Bilder Ludwig's und Lothar's enthielt, jetzt ausgeschritten, f. Boretius, Capitularien im Langobardenreich S. 33. 35.

²⁾ Sidel, I. 352 ff. Auch die Münzen Ludwig's zeigen zum Theil ein Kopf- oder Brustbild mit einem Lorbeerkranz, Soetbeer, Forschungen VI. 41. 45.

³⁾ c. 19 p. 594 — 595 (ber Veri. sucht hier Einhard's Schilderung der Persönlichkeit Karl's d. Gr. nachzuahmen, f. Forschungen X. 339 — 340). Auch Theobulf beschreibt Ludwig in seiner Jugend (c. 795 — 796) als kräftig von Körper (Carm. III. 1 v. 71 ff.):

Stent Karolus Hludouuicque simul, quorum unus ephelus,
Jam vehit alterius os iuuenale decus.

Corpore praeualido quibus est neruosa iuuenta.

In einem Elogium des Kaisers (Bouquet VI. 265) heißt es: In specie es Joseph viribus inque David; diese Worte sind aber um so werthloser, als sie dem so eben angeführten Gedichte Theobulf's an Karl (v. 30) entlehnt sind. Ermold, Eleg. II v. 195 p. 523 schmeichelt: Cuius in aspectu Phoebi radiatur imago.

⁴⁾ Thegan. I. c.: Erat enim statura mediocri, oculis magnis et claris, vultu lucido, naso longo et recto, labiis non nimis densis nec nimis tenuis, forti pectore, scapulis latis, brachiis fortissimis, ita ut nullus ei in arcu vel lancea sagittando aequiperare poterat, manibus longis, digitis rectis, tibiis longis et ad mensuram (d. h. in höherem Grade, vgl. p. 595 lin. 13 — 14; irrig nach meiner Meinung v. Sasmund in der Uebers. Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. 36. 4. Bd. S. 11. 12 N. 1) graciles, pedibus longis, voce virili.

⁵⁾ Einh. V. Caroli 22 p. 529: voce clara quidem, sed quae minus corporis formae conveniret. Abel, Karl d. Gr. I. 25.

⁶⁾ Einh. V. Caroli 22 p. 529. Raban. De procinetu Romanae miliciae (nach Vegetius) 12 ed. Dümmler in Haupt's Zeitschr. XV. 448. 451.

⁷⁾ V. Hlud. 4 p. 609.

⁸⁾ Ibid. c. 62 p. 646.

sein Vergnügen, ja seine Leidenschaft¹⁾, wie denn Thegan berichtet, daß dem Kaiser im Bogenschießen und Lanzenwerfen nicht leicht jemand gleichgekommen sei. Unmittelbar vor der Aachener Pfalz breitete sich der frische Park aus, in dem er es liebte mit wenig Begleitern zu jagen und wo er auch im Winter die Falken aufsteigen ließ²⁾. Aber auch in den Jagdgehögen seiner anderen Pfalzen, auf der Rheininsel bei Ingelheim³⁾, bei Remiremont, Compiègne, Quierzy, Kreuznach, Frankfurt, Salz, Nimwegen, in den Wäldern und Bergen der Vogesen, der Ardennen und der Eifel finden wir ihn fast Jahr für Jahr, besonders im Herbst, bisweilen aber auch außerdem schon im Frühjahr oder auch mitten im Sommer⁴⁾. „In meinen Schluchten“, rühmt sich der Wasgau in einer Elegie Ermold's⁵⁾, „pflegen die Könige zu jagen; hier flieht, vom Pfeile getroffen, die Hirschkuh zum Quell, dort strebt der schäumende Eber zum bekannten Fluß hin“. Auch zum Fischfang lud den Kaiser dort die Umgebung von Remiremont ein⁶⁾.

In seinem kräftigen Körper lebten starke sinnliche Triebe. Ob schon bereits in jugendlichem Alter vermählt, besaß er doch, neben seinen ehelichen Kindern von der Königin Irmingard, auch natürliche Nachkommenchaft von einer Concubine⁷⁾. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin hielt er alsbald wieder Umschau unter den hochge-

¹⁾ S. Dümmler I. 42 N. 4. II. 666 und die von ihm angeführten Stellen. Ob Theodulf. Carm. VI. 26 an Karl oder Ludwig gerichtet ist, ist nach den Handschriften zweifelhaft (s. Perz, Archiv VII. 1000); es scheint vor einem Zuge nach Spanien gegen die Mauren gedichtet zu sein.

²⁾ Ermold. L. III v. 583—594 p. 500. Der Aachener Jagdpark wird bekanntlich auch beschrieben in dem gewöhnlich Angilbert beigegebenen Epos L. III v. 137—152. 314 ff., Scr. II. 395—396. 399, ed. Orell. p. 27. 32. Vergl. auch Balafrit's Versus in Aquisgr. pal. ed. v. 117—120, herausgeg. von Dümmler in Z. f. D. A. XII. 464. Forschungen XII. 572 N. 1. — Mon. Sangall. II. 8 Jaffe IV. 675. Saagen, Gesch. Achens S. 7—8. Waitz IV. 112.

³⁾ Vgl. Ermold. L. IV v. 483 ff. p. 510—511.

⁴⁾ Es stimmt mit dem Itinerar des Kaisers nicht recht überein, wenn Thegan sagt: In mense . . . Augusto, quando cervi pinguisissimi sunt, venatione vacabat, usque dum aprorum tempus advenerat.

⁵⁾ Eleg. I v. 99—102 p. 518.

⁶⁾ V. Hlud. 46. 52 p. 634. 638, vgl. Ermold. ibid. v. 103. Auch die Umgebung von Doué in Aquitanien war, wie bereits oben (S. 10) berührt, eben so wohl fisch- als wildreich.

⁷⁾ Chron. Moiss. 817 p. 312: Quartum vero filium habuit ex concubina, nomine Arnulphum; soviel ich sehe, die einzige Erwähnung dieses Basards. Vergl. außerdem oben S. 11 Anm. 7 über Ludwig's Tochter Elpheid (Alpais). Arnulf war ihm also entweder vor oder während der Ehe mit Irmingard geboren. Fund S. 17. 234 N. 5 und Foß S. 14 N. 80 nehmen, namentlich nach V. Hlud. 8 p. 611, das letztere an. Indessen sollten deren Worte: verens, ne corporis nativo superatus calore in multimodos luxuriae raperetur anfractus, cum consilio suorum Hermingardam . . . sibi sociavit im Sinne des Verfassers gewiß keinen Schatten auf das Jugendleben seines Sohnes vor dessen früher Vermählung werfen, sondern diese nur mit einem allgemeingültigen Grunde rechtfertigen: er habe zeitig geheiratet, um nicht durch die erwachenden Triebe der Natur auf Abwege zu geraten.

borenen Jungfrauen und wählte sich die Schönste, die ihn nicht am wenigsten durch ihren Liebreiz bis an sein Ende zu fesseln und zu beherrschen gewußt hat¹⁾. Immerhin haben aber dem Kaiser Ludwig selbst seine Gegner niemals Ausschweifung vorgeworfen. Von einem für seine Zeit ausgebildeten Gefühl für Ehrbarkeit und Anstand, war er in dieser Hinsicht weit maßvoller als sein Vater²⁾. Zumal auch im Genuß von Speise und Trank äußerst enthaltfam³⁾, scheint sich der Kaiser lange einer guten Gesundheit erfreut zu haben, bis der tiefste Seelentummer, Schmerz und Schmach ihn dennoch vor der Zeit zum hinsälligen Greise machten⁴⁾. Auch hatte er in seinen späteren Jahren oft heftige Anfälle von Podagra⁵⁾. Der Mönch Wandelbert von Prüm sah ihn in der Pfalz Ingelheim einmal stark darunter leiden, und als der Kaiser Tags darauf in St. Goar landete, vermochte er, wie Abt Markward dem Mönch erzählte, vor Schmerz kaum aufzutreten, so daß die Begleiter, welche ihn zu unterstützen bemüht waren, ihn beinahe tragen mußten⁶⁾.

Auch den Prunk liebte Ludwig so wenig wie sein Vater. Gleich diesem legte er nur an den höchsten Festtagen goldene Gewandung und Krüfung an; dann trug er auch eine Krone von Gold auf dem Haupte und ein goldenes Scepter in der Hand⁷⁾. Wohl aber verstand er die Würde und Haltung zu bewahren, die seiner Stellung entsprach. Niemals, behauptet Thegan, hörte man ihn laut lachen.

¹⁾ Agobard. Lib. apologet. 5 Opp. II. 65: quae quia propter solam pulcritudinem a viro inofficose diligi fertur, vgl. auch c. 2 p. 62, dagegen aber p. 61. Dümmler I. 43 N. 6.

²⁾ Doch kann es nach Obigem nur mit Einschränkung gelten, wenn ihn bei Ermold (L. II v. 269 f. p. 483) der Papst in diesem Punkte, im Gegensatz zu dem weisen Salomo, so unbedingt lobt: Ille fuit sapiens nimium, sed cessit amori; — Tu sapiens caste vivis amore Dei.

³⁾ Thegan. I. c. p. 595 (vgl. Einh. V. Carol. 24 p. 530. Forschungen X. 340 N. 1). V. Hlud. praef. p. 607. Auch das bereits erwähnte Elogium (Bouquet VI. 265—266) wird nicht milde, Ludwig's Mäßigkeit im Genuß leiblicher Nahrung seinem Hunger nach geistlicher Speise in bis zum Ueberdruß sich wiederholenden Wendungen gegenüberzustellen.

⁴⁾ Nithard. I. 6 p. 654: ingruente senili aetate et propter varias afflictiones poene decrepita imminente. Danach V. Hlud. 54 p. 640, vergl. auch c. 62 p. 646. Meyer von Konow S. 16. 130.

⁵⁾ Mir. S. Goaris auct. Wandelberto II. 30 Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 297: — dolore pedum vehementissimo, qua olim (?) infirmitate vir ille, etsi non continue, frequenter tamen affigitur. Ann. Bert. 830 Ser. I. 423: valde pedum aegritudine laboriosus. — Auch Karl d. Gr. litt in der letzten Zeit an den Füßen und lahnte sogar auf dem einen (vgl. V. Caroli 22 p. 529. Einh. Ann. 813 p. 200 und oben S. 2).

⁶⁾ Mir. S. Goaris I. c.: vix in terram pedes prae dolore nimio ponere valens et sustentantium magis quam suis gressibus nitens.

⁷⁾ Thegan. I. c., vgl. Einh. V. Caroli 23 p. 530. Forschungen a. a. O. Siehe ferner V. Hlud. 63 p. 647 und das Elogium, in welchem Thegan's Schilderung vielleicht benutzt ist. — Bei Ermold. (L. IV v. 377 f. p. 508) schenkt der Kaiser dem Dänenkönig Harald als Rathengeschenk auch das an einem goldenen Gehelk befestigte Schwert, welches er trägt. In einer Leidener Handschrift aus dem Ende des 8. oder dem Anfange des 9. Jahrhunderts stehen Verse auf ein Kleid Ludwig's d. Fr. (f. Perz, Archiv VII. 999—1000).

Bei großen Festlichkeiten, wenn Mimen, Possenreißer und Musikanten zur Belustigung erschienen und Alles unmäßig lachte, bemerkte man, daß der Kaiser auch nicht eine Miene verzog, nicht einmal die weißen Zähne zeigte¹⁾.

Dieser Ernst und dies mehr als gesetzte Wesen, welches Ludwig von Kindheit an eigen war²⁾, hingen zusammen mit der Bigotterie, die sich ebenfalls schon früh an ihm bemerkbar machte. Für die Kirche³⁾, besonders aber für den Mönchsstand⁴⁾, bekundete er von jeher die entschiedenste Vorliebe. Wiederholt soll er daran gedacht haben, selber in diesen Stand zu treten⁵⁾. Sein Verhältnis zu Benedikt und dem Kloster Tuden, das er in unmittelbarer Nähe von Aachen für diesen gestiftet hatte, zog dem Kaiser den Beinamen „der Mönch“ zu; denn er pflegte Benedikt's Mönche seine eigenen zu nennen und wollte nach dem Tode desselben vor der Hand selbst ihr Abt sein⁶⁾. Die Förderung und Reform der Kirche⁷⁾, insbesondere diejenige der Benediktinerklöster⁸⁾, welcher er schon als König von Aquitanien die eifrigste Theilnahme zugewendet hatte⁹⁾, und der

¹⁾ Thegan. l. c.

²⁾ Ermold. Eleg. II v. 183—186 p. 523, vgl. V. Hlud. 19 p. 617.

³⁾ Cap. Aquisgr. gen. 817 praef. Leg. I. 205; desiderium divini cultus, quod ab ineunte aetate Christo inspirante mente conceperamus. Concil. Aquisgr. 817 praef. Hartzheim. Conc. Germ. I. 431. Agobard. Flebil. epist. 6 Opp. II. 47. Ermold. l. c. und L. I v. 583 ff. p. 478. V. Hlud. 19. 28 p. 616. 621 n. f. w.

⁴⁾ V. Hlud. 19 p. 616. Ermold. L. II v. 539—540. 559—560 p. 488. V. Eigilis metr. 6 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a 245. Fundatio Corbeiensis monasterii Wilman's, Kaiserurth. der Provinz Westfalen I. 507. Origo et exordium gentis Francorum v. 118 Scr. II. 313.

⁵⁾ V. Hlud. 19. 32 p. 616. 624, vergl. Dümmler I. 43 N. 5 und unten.

⁶⁾ V. Benedicti 57 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 215 (Schreiben der vier Brüder von Tuden 821). Ermold. L. II v. 598 p. 489. Ähnlich erscheint übrigens auch Karl d. Gr. zeitweilig, bis zum Antritt des neuen Abtes, als Vorsteher des Klosters Murbach im Elsaß u. f. w., s. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II. 89. Roth, Beneficialwesen S. 348 N. 146. — V. Hlud. 19 p. 616: ita ut non modo regem, sed ipsius opera potius eum vociferarentur sacerdotem.

⁷⁾ Das Nähere im weiteren Verlauf. Vgl. im Allgemeinen Sidel, L. 302 Tardif p. 86 no 124: postquam Deo auspice imperium paternum suscepimus, studii nobis maxime semper fuit, ut Domini ecclesia, magnificentia ejus humilitati nostrae divinitus regenda tuendaque commissa, felicitibus polleret successibus etc. Cap. Aquisgr. gen. 817 praef. Conc. Aquisgr. 817 Hartzheim l. c. Agobard. Epist. ad Nibiridium Opp. I. 105. Lib. de dispens. ecclesiast. rer. 2 ibid. p. 269. V. Hlud. 28. 32 p. 621—622. 624. Ermold. L. III v. 529—534 p. 499. Eleg. II v. 193 p. 513. Mir. S. Goaris l. c.: erga christianam religionem omnium imperatorum studiosissimus. Lib. de divers. cas. Dervens. coenobii Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 884. Transl. S. Huberti I. ibid. p. 295. Chron. (Cantatorium) S. Huberti Andagin. 3 (5) Scr. VIII. 569. Elog. Epitaph. Bouquet VI. 266. Origo et exord. gent. Francor. v. 113 Scr. II. 313.

⁸⁾ S. unten, namentlich z. J. 817. Vgl. Ermold. Eleg. II v. 193 p. 523 (monachorum regula concors). Origo et exord. g. Fr. v. 116 ff. Chron. S. Huberti Andagin. l. c.

⁹⁾ V. Hlud. 19 p. 616 f.

kanonischen Congregationen war ein Hauptziel seiner Bestrebungen. Auch im täglichen Leben sprach sich dieser Sinn des Kaisers in ausgeprägter Weise aus. Stets sah ihn der frühe Morgen schon in der Kirche. Auf den Knien, die Stirn auf das Estrich gedrückt, verweilte er da in langer brünstiger Andacht, nicht selten unter Thränen. Vor der Mahlzeit unterließ er nicht, Almosen an die Armen zu spenden, und wo er sein Hoflager hielt, fand man Hospitäler zur Aufnahme Bedürftiger und Kranker hergerichtet ¹⁾. Die großen Kirchenfeste, welche er meist in Aachen selbst zubrachte, heiligte er streng ²⁾, beobachtete die Fastenzeit gewissenhaft und pflegte sie durch Psalmsingen und Beten, Messen und Almosenpenden „ganz zu einer heiligen zu machen“ ³⁾.

An Bildung ⁴⁾ hat Ludwig Karl vielleicht übertroffen, doch gewiß nicht an Wißbegier und Verneifer. Auch war es ja nicht zum geringsten Theil des großen Vaters eigenes Verdienst, daß die unter ihm aufwachsende Jugend der tiefsten Nacht der Barbarei entrückt und mit Clementen klassischer Bildung getränkt war ⁵⁾. Wie dem Vater, war auch Ludwig das Latein, die Amts- und Geschäftssprache, so geläufig wie die Muttersprache, während es ihm mit dem Griechischen ebenfalls ging wie jenem: er verstand es, konnte es aber nicht fließend sprechen ⁶⁾. Vor Allem war der fromme Fürst, wie sich denken läßt, ein eifriger Theolog ⁷⁾. In der Auslegung der heiligen Schrift, nicht nur der einfachen historischen Erklärung, sondern — nach jener von Origenes herrührenden Eintheilung — auch in derjenigen ihres tieferen geistigen und moralischen Gehalts, der mystischen Bedeutung war er wohl bewandert ⁸⁾. Die Kenntniß des

¹⁾ Thegan. 19, vgl. 20 p. 594 — 595. Agobard. Flebil. epist. 6 l. c.: Recordamur namque ardentissimae religionis vestrae, quam cognovimus semper in assiduitate orationum, in psalmis et hymnis et canticis spiritalibus cantantem et psallentem Deo in corde puro, in contritione cordis, in compunctione placidae mentis, in sollicitudine misericordiarum et omnium bonorum strenuitate. Monach. Sangall. II. 20. 21 Jaffé IV. 698 — 699.

²⁾ V. Hlud. 52. 57. 62 p. 638 642. 646 (cum solita devotione).

³⁾ Ibid. 62, vgl. c. 63 p. 646. 647.

⁴⁾ B. Frechulf von Lisieux in der Widmung des 2. Theils seiner Weltchronik an die Kaiserin Judith, die allerdings voll grober, zum Theil widerstimmiger Schmeichelei ist, Max. Bibl. Patr. Lugdun. XIV. 1138: quis . . . sapientior in divinis seculariumve disciplinis Ludovico Caesare invicto?

⁵⁾ Vergl. auch Thegan. 2 p. 591 über Karl und seine Söhne: Diu vivebat pater eorum cum eis feliciter et utiliter instruebat eos liberalibus disciplinis et mundanis legibus.

⁶⁾ Thegan. 19 p. 594, vgl. Einh. V. Caroli 25 p. 531, Forschungen X. 340 R. 1.

⁷⁾ Thegan. 20 p. 595 (lectionum assiduitas). Agobard. Flebil. epist. 2 g. E. Opp. II. 43. V. Walae II. 17 p. 565: Qui cottidie visus est meditari in lege Dei. Elogium l. c., vielleicht nach Thegan. Bähr, Gesch. der Röm. Literatur im karolingischen Zeitalter S. 32 R. 2.

⁸⁾ Thegan. 19 p. 594: Sensus vero in omnibus scripturis spiritalem et moralem nec non et anagogen optime noverat. Vergl. Zasmund S. 11 R. 1 und ähnliche Stellen in Willibald. V. S. Bonifatii 2 Jaffé III. 435, dazu Ann. in meiner Uebers. (Berlin, 1863) S. 19 R. 3. Eigil. V. Sturmii 2 Scr. II. 366. Elogium l. c. — Eucherii Lugdun. ep. Lib. formular. spi-

weltlichen wie kirchlichen Rechts forderte sein Beruf und machte ihn damit vertraut; der Unterricht in dem ersteren gehörte zu der Erziehung, welche Karl der Große seinen Söhnen glaubte angedeihen lassen zu müssen¹⁾. Auch der Sternkunde, in der sich schon Karl mit ganz besonderem Eifer hatte von Alkuin unterrichten lassen²⁾, widmete Ludwig das lebhafteste Interesse. Ihr Studium entsprach seinem abergläubischen, in dunkler Furcht gebundenen Sinn. In seinen späteren Jahren hatte er einen der Astrologie kundigen Geistlichen in seiner Umgebung, denselben, der uns eine ausführliche, aber panegyrische und wenig rühmenswürdige Geschichte seines Lebens hinterlassen hat³⁾.

Zu den Gegenständen des literarischen Unterrichts, den sogenannten freien Künsten, gehörte auch die Poetik, und eine kurze Epistel in Hexametern an den Abt Waldo von St. Denis, die uns aufbewahrt ist, scheint von Ludwig als König von Aquitanien geschrieben zu sein⁴⁾. Er dankt dem Abte darin für die treuliche Mittheilung seiner Schriften; die jüngst übersandte habe er indeß nicht völlig enträthseln können und bitte daher um Aufklärung. Der König konnte also Verse machen; von Poesie ist freilich mindestens in dieser Probe keine Spur. Auch ist es charakteristisch für Ludwig, daß er von den alten Liedern der deutschen Heldensage, welche Karl der Große hatte sammeln lassen und die auch er in seiner Jugend gelernt hatte, nichts wissen mochte. Er verschmähte diese heidnische-Volkspoesie und wollte sie nicht einmal hören, sagt Thegan⁵⁾, der ihn damit im Gegensatz gegen seinen Vater zu rühmen meint.

Bigotterie, die das Gewissen ängstigt, die Freudigkeit lähmt, den Geist verfinstert, das Herz verengt, kann doch in rohen Zeiten für den Einzelnen die Bändigerin wilder Triebe, die Wegweiserin zu Menschlichkeit und Gesittung sein. Wie einseitig und übertrieben auch die Lobpreisungen sind, in welchen sich Ludwig's Panegyriker, besonders der sogenannte Astronom, ergeben, so kann doch niemand verkennen oder leugnen wollen, daß er entschiedene sittliche Vorzüge besaß.

ritalis intelligentiae, praef. Migne L. 728 (Corpus ergo scripturae sacrae, sicut traditur, in littera sive historia est, anima in morali sensu, qui tropicus dicitur, spiritus in superiore intellectu, qui anagoge appellatur).

¹⁾ Thegan. 2 p. 591, vergl. oben S. 38 Anm. 5.

²⁾ Einh. V. Caroli 25 p. 531—532.

³⁾ V. Hlud. 58, vgl. praef. p. 643. 607.

⁴⁾ S. Dümmler im Archiv für Kunde österrreich. Geschichtsquellen XXII. 289 no 14, vgl. S. 282—283.

⁵⁾ c. 19 p. 594: Poetica carmina gentilia, quae in iuventute didicerat, respuit nec legere nec audire nec docere (discere ulterius: die Schaffhäuser Hf.) voluit, vergl. Einh. V. Caroli 29 p. 534. V. S. Liudgeri II. 1 Scr. II. 412. Wilh. Grimm, deutsche Heldensage, 2. Ausg., S. 27—28, erklärt docere für hersagen und findet in Ludwig's Verhalten „die gewöhnliche Geringschätzung, welche ererbene fremdartige Bildung an dem einheimischen ausübt“. Der hauptsächlichste Grund war ohne Zweifel die Schen des bigotten Fürsten vor aller heidnischen Ueberlieferung. — Roberstein, Grundriß der Geschichte der deutschen National-Litteratur I⁴. S. 20. 27—28. 51 N. 3.

Wenn jene neben seiner Mäßigkeit und Einfachheit, seiner Frömmigkeit und Mildthätigkeit auch seine Demuth¹⁾, seine Güte²⁾, Leutseligkeit³⁾ und Freigebigkeit⁴⁾ hervorheben, wenn sie ihn friedfertig und einen Freund der Eintracht⁵⁾ nennen, vor Allem seine Barmherzigkeit und Großmuth⁶⁾ nicht oft und laut genug preisen können: es liegt darin ein Kern von Wahrheit. Unbefangene und ruhigere Stimmen, hier und da selbst die Zugeständnisse der Gegner, welche dem Kaiser stets ein gewisses Maß von Achtung bewahrten⁷⁾ oder sich wenigstens den Anschein gaben, als ob sie es thäten, und, was die Hauptsache, die Thatfachen selber bestätigen dies Lob zum Theil. Als die Bischöfe ihm bereits mit großer Anmaßung und Strenge gegenübertraten, sprachen sie doch aus⁸⁾, seine Persönlichkeit überhebe sie der Mühe, noch weitere Stellen über die Pflichten des Königthums zu sammeln, da die Ausübung derselben ihm natürlich sei.

Nicht als ob er jeder Aufwallung der Leidenschaft, des Zornes unzugänglich, unbedingt veröhnlich gewesen wäre⁹⁾. Aber seiner Natur war Grausamkeit fremd; er scheute Blutvergießen¹⁰⁾, wußte Gegnern

¹⁾ V. Alcuini 18 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 156.

²⁾ Elog. l. c. (bonitate coruscus).

³⁾ V. Hlud. 44. 61 p. 633. 645—646. Nithard. I. 7 p. 654. Thegan. 50 p. 601.

⁴⁾ Thegan. 19. 17. Append. p. 594. 603. V. Hlud. 7 p. 611. Vergl. auch unten.

⁵⁾ V. Hlud. 54. 60 p. 640. 644. Origo et exord. gent. Francor. v. 113 l. c.

⁶⁾ V. Hlud. praef., 7: misericordiae, quae sibi genuina probatur ille vir misericordiae 21: eius animum . . . natura mitissimum 34: Imperatoris . . . clementia, cum in aliis semper admirabilis claruerit rebus, in hoc quammaxime conventu, quanta eius inesset pectori, manifestissime claruit (vergl. unten, Einh. Ann. 821) 37: natura misericordissimus 39: iuxta morem suum, quo clementia semper uti consuevit 42: imperatoris animus natura misericordissimus semper peccantibus misericordiam praerogare studuit 45: sibi . . . consueto benignitatis et clementiae more 46: consuetas non immemor misericordiae, quae, sicut de se ait Job, ab initio crevit cum illo et de utero matris videtur cum ipso egressa 48. 55: clementissimus natura animum illius mitissimum 61: consueta et sibi semper amica utens mansuetudine 62: quamvis esset pene ultra humanum modum natura mitissimus p. 607. 610. 611. 618. 626. 628. 629. 631. 634. 635. 641. 645. 646. Thegan. 50 p. 601: mitissimus principum. Einh. Ann. 821 p. 208: Eminuit in hoc placito piissimi imperatoris misericordia singularis. Ann. Bertin. 831 p. 424. Prudent. Trec. Ann. 839 p. 434: misericordia, quae incorporaliter (incomparabiliter?) semper viguit consuetissima pietate. Mir. S. Goaris l. c.: singularisque clementiae. Orig. et exord. g. Fr. v. 114 l. c. Auch der strenge Nithard I. 7 p. 654: ut pius ac clemens pater. S. ferner unten.

⁷⁾ Vgl. z. B. Agobard. Lib. apoget. 13 Opp. II. 72. V. Walae II. 17. 9 (wo einer der Bischöfe 830 zu ihm sagt: et eris optimus imperator, quod semper ante fuisi) p. 563. 565. 554.

⁸⁾ Zu Worms 829, Leg. I. 347 (De persona regali 1), vgl. Synod. Paris. 829 II. 2 Mansi XIV.

⁹⁾ Vergl. Ann. Bert. 831 p. 424. V. Hlud. 21. 55. 62. 63 p. 618. 641. 646. 647.

¹⁰⁾ Prudentii Trec. Ann. 839 p. 432. Thegan. 42 p. 598. V. Hlud. 48 p. 635. Origo et exord. gent. Francor. v. 115 l. c. Simly a. a. D. S. 183. 190.

zu verzeihen¹⁾, die ihn, sobald sie konnten, den Becher der Kränkung bis auf die Hefe leeren ließen. Auch in dem Grade schlaff und ohne Energie war Ludwig offenbar nicht, wie er oft dargestellt wird. Kraft seiner Religiosität ein standhafter Dulder, war er auch nicht so weit aus der Art geschlagen, um nicht zugleich ein tapferer fränkischer Kämpfer zu sein²⁾. Immer von Neuem wirft er sich doch den Empörungen der Söhne und Großen entgegen, selbst noch von Alter und Krankheit gebeugt, unter den heftigsten körperlichen Beschwerden, mit einer Beharrlichkeit, die uns, wengleich entfernt nur, an diejenige eines Heinrich IV. gemahnt³⁾. Eben so wenig war er ein durchaus müßiger und lässiger Regent. Von der Wiege an König, besaß er eine langjährige Erfahrung und Uebung in den Staatsgeschäften⁴⁾. Seine Bestrebungen für die Kirche und besonders für das Klosterwesen entsprangen offenbar einem aufrichtigen, warmen Eifer und hatten für die damalige Zeit vielleicht auch ihre gute Seite. Die Geseßgebung war unter ihm nicht weniger lebendig im Fluß als unter Karl; erst im letzten Jahrzehnt seiner Regierung, als er Mühe hatte, sich unter fortwährenden Empörungen auf dem Thron zu behaupten, gerieth sie in Stillstand⁵⁾. Es ist nicht bloß schmeichlerische Redensart, wenn ihm nachgerühmt wird, daß er bemüht gewesen sei, die Reichsversammlungen für das öffentliche Wohl fruchtbar zu machen⁶⁾.

Aber freilich die Eigenschaften des Verstandes und Charakters, den Scharfblick und den sichern festen Willen, welche den Staatslenker machen, entbehrte Ludwig — seine unglückliche Regierung hat es nur zu sehr bewiesen — durchaus. Sehr wahrscheinlich, daß auch die Art, in welcher er aufwuchs und die seiner Entwicklung nicht förderlich sein konnte, hieran einen gewissen Antheil gehabt hat. Als Kind zum Herrscher eines Unterkönigreichs eingesetzt, hatte er die Jugend meist fern vom väterlichen Hofe verlebt, im fremden Lande, unter einem leichtfertigen⁷⁾ Volke, ohne andere Stütze als die Leiter und Hüter, welche der Vater ihm sandte⁸⁾, und vielfach ein Spielball der aquita-

¹⁾ Bgl. V. Hlud. 55 p. 641. Thegan. 49 p. 601.

²⁾ V. Hlud. praef. c. 62 p. 607. 646. Elogium l. c. Ann. Bert. 834 p. 427, dazu Simly S. 182.

³⁾ Bgl. auch Fund S. 118.

⁴⁾ Hierauf weist mit Recht Martin, Hist. de France II. 365 hin.

⁵⁾ Aus der Zeit von 830 — 840 ist, abgesehen von den Reichstheilungen, kein Capitular Ludwigs b. Fr. bekannt. Vergl. auch Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen I. 229.

⁶⁾ V. Hlud. 54 p. 640: *More autem suo imperator nequaquam conventum istum a publica utilitate vacare passus est.* 40. 61 p. 629. 646. Ermold. L. IV v. 286 p. 506. Auch Agobard. De dispensatione ecclesiast. rer. 2 Opp. I. 269.

⁷⁾ S. V. Hlud., deren Verfasser freilich einseitig urtheilt, 61 p. 645: *cum ipse morem gentis nativum noverit, utpote connutritus illis et quia levitati atque aliis studentes vitiis gravitati atque stabilitati penitus renuntiarint.* Hincmar. V. S. Remig. 126 A. S. Boll. Octob. I. 164. Wend S. 126 N. 2. Dümmler I. 209 N. 14. v. Noorden, Gintmar S. 11 N. 1.

⁸⁾ Vergl. auch V. Hlud. *ibid.*

tanischen Großen. Seine Mutter, die treffliche Königin Hildegard aus edelstem Schwabengeblüt, die schon wenige Jahre nach seiner Geburt (30. April 783) starb, hatte er kaum gefannt; kein Bild von ihr konnte in seiner Erinnerung fortleben, und alles, was Einhard¹⁾ von der väterlichen Sorgfalt Karls des Großen für seine Kinder erzählt, kann auf ihn kaum Anwendung finden. Nur ab und zu, in Zwischenräumen von Jahren, zog ihn Karl, aus politischen oder persönlichen Gründen, zeitweilig in seine Nähe, und wenn er gleich nicht wünschen konnte, daß der Knabe aquitanische Sinnesart annehme²⁾, mußte er es doch begünstigen, daß derselbe sich den Stämmen, zu deren Herrscher er ihn bestimmt hatte, in Sitten und Gewohnheiten möglichst assimiliere. Es ergögte ihn, als das Kind im Jahr 785 zu Paderborn nach seinem Wunsche mit seinen Altersgenossen in der Tracht und leichten Rüstung der Basten, einem runden Mäntelchen mit weiten Ärmeln, haushüftigen Hosen, mit Sporen an den Stiefeln und einem kleinen Wurfspieß in der Hand angeritten kam³⁾.

Selbst Ludwig's Lobredner⁴⁾ können nicht verschweigen, daß seine gutartigen Neigungen durch Urtheilslosigkeit und Schwäche in Mißbrauch und unheilvolle Fehler ausarteten. Die mönchische Demuth ließ ihn, wie es heißt⁵⁾, schon in der Jugend manchem roheren oder frischeren Sinn verächtlich erscheinen und als Kaiser entkleidete er sich durch thörichte Selbstdemüthigungen muthwillig der Majestät und wies Anderen den Weg, ihn in die Schmach zu stürzen. Die Geduld⁶⁾, mit der er auch Unwürdiges trug⁷⁾, streifte hart an Schlafheit und Mangel an Selbstgefühl und bildete die eigentliche Brücke von seinen Tugenden zu seinen Fehlern. Auch seine Freigebigkeit überschritt weit die vernünftigen Grenzen. In seiner Jugend, als er in Aquitanien herrschte, beuteten die Großen die Gunst der Gelegenheit schamlos für ihren Privatvortheil aus und versetzten den ohnmächtigen jungen König in eine Dürftigkeit, die endlich auch seinem Vater aufpassen mußte, so daß dieser ihm einen Verwalter seiner Domänen und einen anderen Königsboten zu Hülfe sandte, um das verschleuderte

¹⁾ V. Caroli 19. 22 p. 527. 529; über Thegan. 2 p. 591 vgl. oben S. 38 f.

²⁾ V. Hlud. 4 p. 609: cavens, ne . . . filius in tenerioribus annis peregrinorum aliquid disceret morum, quibus difficulter expeditur aetas semel imbuta.

³⁾ V. Hlud. *ibid.* (Abel, Karl d. Gr. I. 401).

⁴⁾ Der Astrolog sagt es namentlich von seiner Großmuth, V. Hlud. praef. p. 607: Uni tantummodo ab aemulis ascribatur succubuisse culpa, eo quod nimis clemens esset. Nos autem cum apostolo (2 Cor. 12, 13) dicamus talibus: Dimitte illi hanc iniuriam. Vergl. auch c. 45. 30 p. 634. 623.

⁵⁾ V. Alcuini 18 Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 156: ob quam a multis despiciabilis notabatur.

⁶⁾ V. Hlud. 63 p. 647: fisi tamen de eius invicta patientia, qua semper usus est. Ann. Bert. 832 p. 425: quae omnia adversa, sicut ei mos est, patienter tulit. Agobard. De insolentia Judaeorum Opp. I. 60: patientia vestra, qua ceteros homines praecellit. Adv. legem Gundobadi *ibid.* p. 107. Flebil. *ibid.* II. 44.

⁷⁾ Orig. et exord. gent. Franc. v. 114: Digna ferens, indigna simul.

Krongut, dessen Ertrag der Hofhaltung entzogen war, auf geziemende Weise zurückzubringen¹⁾. Damals entschuldigte die Unerfahrenheit den Knaben; aber auch später fuhr Ludwig fort, in ähnlich leichtsinniger Weise mit dem Krongut zu schalten. Wenn er Theile davon an seine Getreuen zu Eigenthum vergab, so war das zwar keineswegs etwas Unerhörtes, es war unter den Merovingern wenigstens häufig vorgekommen²⁾. Aber namentlich in den späteren Jahren seiner Regierung, wo es galt, Anhänger zu belohnen oder zu gewinnen, unter dem Einflusse des Seneschalks Adalhard³⁾, scheinen diese Verleihungen ins Ungemessene gegangen zu sein. Auch war es, wenn wir Thegan⁴⁾ richtig verstehen oder dieser nicht bloß eine gedankenlose Phrase hinwirft, mindestens neu, daß Ludwig auch altes karolingisches Erbgut auf diese Weise hingab. Auch der alte geschwätzigke Mönch von St. Gallen⁵⁾ am Ende des neunten Jahrhunderts weiß noch märchenhafte Züge und Anekdoten von der ungläublichen Freigebigkeit dieses Kaisers zu erzählen. Am Charfreitage habe der Kaiser alle, die in der Pfalz aufwarteten und am Hofe Dienste leisteten, beschenkt, unter die Vornehmen Schwertgehänge oder Gürtel und kostbare Kleidungsstücke, wie sie aus seinem weiten Reiche ihm gebracht wurden, unter die niederen Leute friesische Mäntel von der mannigfachsten Farbe, unter die Stallknechte, Bäcker und Köche leinene

¹⁾ V. Hlud. 6 p. 610, vgl. Waitz IV. 143 N. 1 (wegen villarum suarum provisorum). Roth, Feudalität und Unterthanverband S. 69. Der letztere betont, daß hier von villae, quae eatenus usui servierant regio, die Rede ist, und nimmt an, daß Güter gemeint sind, die für den königlichen Haushalt reservirt waren. Der Zusammenhang spricht allerdings für diese Deutung, obschon gerade auch an dieser Stelle usus regius mit obsequium publicum identisch gebraucht ist. Die Lage Ludwig's erinnert an diejenige der späteren Merowingerkönige, wie Einhard sie schildert (V. Caroli 1 p. 511: cum . . . nihil aliud proprii possideret quam unam et eam praeparvi redditus villam).

²⁾ S. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 203 ff., namentlich 207 N. 16, sodann S. 436 N. 97. Feudalität S. 37 ff., auch Waitz II². 249. In einer Formel zu solchen Urkunden Ludwig's Rozière I. 179 no 141 (= Sidel L. 391) heißt es sogar im Eingange: morem parentum nostrorum, regum scilicet Francorum, sequentes.

³⁾ Nithard. I. 6 p. 672: hinc publica in propriis usibus distribuere suavit, vgl. dazu eine Anzahl, zum Theil in der That durch Adalhard vermittelte Urkunden, besonders Sidel L. 294. 304. 323. 341. 348. 365. 371. 373. 375. 383 aus den Jahren 832—840.

⁴⁾ c. 19 p. 594: In tantum largus, ut antea nec in antiquis libris nec modernis temporibus auditum est, ut villas regias, quae erant patris sui et avi et tritavi, fidelibus suis tradidit eas in possessionem sempiternam, et praecepta constituit, et anuli sui impressione cum consubscriptione manu propria roboravit. Fecerat enim hoc diu temporis (vgl. c. 13 g. C. p. 593). Roth, Feudalität S. 69, ist der Meinung, daß diese Stelle sich auf dieselbe Thatfache beziehe, wie die oben Anm. 1 erwähnte der V. Hlud. Insofern gewiß mit Unrecht, als Thegan von den Handlungen des Kaisers, nicht des jungen Königs von Aquitanien, spricht. Daß aber diese Güter des karolingischen Hauses zu denjenigen gehörten, deren Einkünfte der König selber zog (vergl. Waitz IV. 120), ist wohl bestimmt anzunehmen. In Sidel L. 323. 341. 348. 365. 371 etc. werden mansi indominicati (dominicci) verchenkt, die freilich zum Theil schon vorher als Beneficium ausgethan waren.

⁵⁾ II. 21 Jaffé IV. 699 f.

und wollene Kleider und Messer, wie sie deren bedurften, vertheilen lassen. So seien denn auch die Armen in weißen Kleidern durch den weiten Hof zu Achen und die kleineren Nebenhöfe, die sogenannten Porticus, gezogen. Auch pflegte der Kaiser, erzählt der Mönch, an jedem Samstage nach dem Bade alles, was er abgelegt hatte, außer dem Schwert und Gehent, seinen Dienern zu geben. Niemand war für seine Freigebigkeit zu niedrig. Einem Leibeigenen des Klosters St. Gallen, einem Glaser, der ihn zur Zeit bediente, befahl er ebenfalls seinen ganzen Anzug zu geben. Doch lauerten dem die sündhaften Knappen der Ritter auf, um ihn auszuplündern.

Auch wurde der Kaiser mit der Zeit allerdings immer müder und lässiger in der Erfüllung mancher Herrscherpflichten¹⁾. Während er als junger König von Aquitanien nicht weniger als drei Tage wöchentlich zu Gericht geseffen haben soll²⁾, pflegte er seines Richteramts zwar auch in späteren Jahren noch, mußte jedoch wiederholt erst versprechen, demselben einen Tag in der Woche zu widmen³⁾. Und nicht genug, daß Andere über die kaiserlichen Gunstbeweise verfügten, ging bald auch nicht einmal der Befehl zu der Ausstellung der Urkunden mehr von dem Kaiser selber aus⁴⁾.

Die zunehmende Abhängigkeit Ludwig's von seiner Umgebung⁵⁾ war überhaupt das schlimmste und verhängnißvollste. Bis in die Urkunden⁶⁾ hinein läßt sich verfolgen, welche Personen in den einzelnen Perioden seiner Regierung den leitenden Einfluß besaßen: wir

¹⁾ Wenn in der V. Valae (II. 2 p. 548) Abovatus sagt: non immerito tu alterum eum (Wala) Hieremiam dicebas, ob constantiam fidei et frontis duritiam, qui tam audenter Augusto innoxit, tanta quae vidimus ob luxus desidiam necnon et pessimas regum consuetudines officii sui negotia, cum esset praeoccupatus vanis rebus, praetermississe, so ist das gedankenlose Declamation, die mit der sonstigen Ueberlieferung und zum Theil mit dem eigenen Urtheil des Paschasius in Widerspruch steht. Berechtigter ist, wenn der Verfasser den Wala zum Kaiser sprechen läßt: Velim, reverentissime imperator auguste, dicas nobis, tuis quid est quod tantum propriis interterum relictiis officiis ad divina te transmittis? etc., was übrigens hier eine spezielle Beziehung auf das säcularisirte Kirchengut hat.

²⁾ V. Hlud. 19 p. 617. Den Zusatz der Steinfelder Handschrift weist Berg (Archiv VII. 366) mit Recht als ein unsinniges Glossem zurück; dasselbe bezieht sich auf das Institut der Königsboten.

³⁾ Vergl. Sidel I. 358 N. 6. 7. Nach dem Monach. Sangall. II. 20. 21 p. 698 hätte sich der Kaiser freilich der richterlichen Thätigkeit mit besonderer Vorliebe und großem Erfolge gewidmet. Er erzählt eine Anekdote, wie Ludwig eine anerkannte juristische Autorität ersten Ranges zum Schweigen bringt und vernichtet, vgl. Simly S. 35. In einer Regensburger Evangelienhandschrift (f. Eckhart Fr. or. II. 563): Hludouic iustus erat quo rex non iustior alter.

⁴⁾ Sidel I. 69. 94—95. Vielleicht kann man es auch hierher ziehen, wenn Ch. Agobard von Lyon von kaiserlichen Urkunden und Verordnungen wenigstens vorgeblich beweist, ob sie wirklich mit Wissen und Willen des Kaisers erlassen seien, und diesen Zweifel sogar ihm selbst gegenüber zu äußern magt (De insolent. Judaeor. De baptism. Judaicor. mancipior. Epist. ad Nibridium Opp. I. 61. 64. 192. 105).

⁵⁾ Vergl. auch Dümmler I. 41 f.

⁶⁾ Sidel I. 70—72.

werden sie der Reihe nach kennen lernen. Selbst Thegan¹⁾ wagt die Unselbstständigkeit zu tadeln, in welche der Kaiser über Psalmsingen und Lectionen seinen Rätthen gegenüber gerathen sei. Sie erscheinen als die eigentlichen Leiter des Staates²⁾, ohne welche derselbe in entscheidenden Augenblicken nichts zu unternehmen wagt³⁾. Geistliche und namentlich Aebte spielen eine hervorragende Rolle unter ihnen⁴⁾; in den späteren Jahren sind die Kaiserin Judith und die ihr ergebene Großen die eigentlich handelnden Personen⁵⁾, welche alle Schritte des Kaisers an ihren Fäden lenken. Die aristokratisch-hierarchische Faktion sah jedoch den maßgebenden Einfluß der Rätthe nur so lange als einen berechtigten und nothwendigen an, als derselbe in ihrer Hand war und ihren Zwecken diente⁶⁾.

Der Gesamteindruck, welchen Ludwig's Wesen machte und hinterließ, hat seinen Ausdruck in dem Beinamen Pius, der Fromme⁷⁾, gefunden, den die Geschichte ihm ertheilt hat. Die guten Eigenschaften des Kaisers hervorhebend und zusammenfassend, deutet derselbe doch gewissermaßen zugleich auf die ihnen verwandten Mängel hin. Es ist zwar zum mindesten zweifelhaft, ob Ludwig diesen Beinamen schon bei seinen Lebzeiten im Munde des Volkes geführt hat⁸⁾; aber bald

¹⁾ 20 p. 595: nihil indiscrete faciens, praeter quod consiliariis suis magis credidit quam opus esset, quod ei fecit occupatio psalmodiae et lectionum assiduitas, c. 50 p. 601. Vergl. Dümmler I. 42 Nr. 3 und über die bestimmtere Beziehung Forschungen X. 345.

²⁾ Nithard. I. 6 p. 653: uti et cum quibus consueverat imperium regere. 4: fideles, qui . . . rem publicam regere consueverat.

³⁾ Einh. Ann. 826 p. 215: nihil tamen inconsulte gerendum iudicans, consiliariorum suorum adventum statuit opperiri etc. — Es ist hierbei an Reichsversammlungen zu denken. Vergl. Simly S. 94 Nr. 2. Waitz III. 442 ff.

⁴⁾ Vergl. auch Lib. de diversis casibus Dervensis coenobii Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 844.

⁵⁾ Vergl. besonders Nithard. I. 6 p. 654 und danach (s. Meyer von Knonau a. a. D. S. 16) V. Hlud. 54. 59 p. 640. 643. 644.

⁶⁾ Agobard. Lib. apologet. 2 Opp. H. 62. V. Walae II. 7—10 p. 551—556. Simly S. 122. 137 Nr. 1.

⁷⁾ Bei den Franzosen heißt er bekanntlich Louis le débonnaire. — Wahr a. a. D. S. 32 Nr. 5 citirt zwei ältere Abhandlungen: C. W. F. Walch (vielmehr Joh. Christoph Vogt), Diss. de pietate Ludovici Jen. 1748, und G. Schöf, Obs. de elogio Ludovici, quod a pietate accepit, in Miscell. Lips. T. II.

⁸⁾ Mabillon, Vet. Analect. p. 358 (vergl. auch Ann. Ben. II. 408) glaubt dies bestimmt verneinen zu sollen, weil folgendes Beispiel aus dem Commentar des Emaragubus zum Donatus (s. über denselben besonders Sauréau, Singularités p. 103 ff.) L. II c. 21:

Ergo, si placet, sic istae quatuor propriorum nominum species jam hodie apud nos teneantur, ut dicamus praenomen Imperator et sit illi proprium dignitatis, quod nulli alio in suo convenit regno; dicamus Karolus, et sit illi proprium, quod accepit in baptismo; dicamus Francus, et sit illi appellativum in genere suo; dicamus Prudens et sit illi agnomen appellativum accedens ei extrinsecus
in einer unter Ludwig geschriebenen Handschrift mit alleiniger Umänderung von Karolus in nomen Chlouwieus auf Ludwig übertragen wird. Schwere als dies Argument wiegt, daß die unmittelbar gleichzeitige Literatur den Beinamen überhaupt nicht kennt; denn die unzähligen Stellen, an welchen der Kaiser als

nach seinem Tode war er schon gebräuchlich¹⁾ und in den nächstfolgenden Jahrhunderten wird er bereits allgemein auf ihn angewandt²⁾. Bisweilen hatte man den Kaiser, wie berührt³⁾, im Scherz oder Spott auch „der Mönch“ geheißen, und in Italien⁴⁾ hat man ihn auch *almus* oder *sanctus* genannt. Aber diese Bezeichnungen, denen dieselbe Anschauung von dem Wesen des Kaisers zu Grunde liegt, fanden keine allgemeine Verbreitung und erhielten sich nicht auf die Dauer. Nur jene andere ist an ihm haften geblieben und bestätigt, was auch andere Zeugnisse⁵⁾ genugsam bekunden, daß er im Andenken der Nachwelt als ein besonders warmer Anhänger und thätiger Förderer der Kirche fortlebte.

pius, piissimus bezeichnet wird, wie u. a. in den Datirungsformeln seiner Urkunden, namentlich aus der letzten Periode (vgl. Sidel I. 282—284), kommen hier eben so wenig in Betracht, als die anderen Ehrenbeiwörter, die er in Urkunden oder gleichzeitigen Quellen erhält. Die Urkunde Karls des Kahlen Böhmer no 1608 Bouquet VIII. 501 no 84, worin es heißt: *a genitore quoque nostro Ludovico cognomine et actu Pio*, scheint unecht.

¹⁾ S. Epitaph. Bouquet VI. 267: *Rex Lodowicus pietatis tantus amicus, — Quod Pius a populo dicitur et titulo*, vgl. Bähr a. a. O. — *Lib. de diversis casibus Dervensis coenobii (Montiérender) Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 844: Hic adeo omni bonitatis luce refulsit, ut jure proprium sibi Pii nomen adseiverit. V. S. Faronis Meldens. ep., vom Bischof Hilbegar von Meaux († 875) unter Karl dem Kahlen verfaßt, ibid. p. 622: Ludovici imperatoris cognomento Pii.*

²⁾ Für das 10. Jahrhundert führen wir an: V. S. Waldeberti abb. Luxov. 11 (Mabillon l. c. III b. 456; der Verf. ebenfalls Abt von Montiérender); Narrat. de secunda transl. S. Glodesindis ibid. IV a. 439 Für das 11.: Ann. Quedlinburg. 814. Ann. S. Germani Paris. 817. 840 Scr. III. 41. 167. Hist. Franc. Senon. Scr. IX. 364—365. Tabul. genealog. ex cod. Monac. s. XI Scr. II. 314. Diese Stellen werden genügen.

³⁾ Siehe oben Seite 37.

⁴⁾ Besonders in Montecasino, s. Erchempert. *Hystoriola Langobardorum Beneventum degentium* (in der 2. Hälfte des 9. Jh. in Montecasino geschrieben) 10 Scr. III. 245: *Lodowicus cognomento Almus. Chron. monast. Casin. lib. I. auct. Leone (Aufg. des 12. Jh.) 16 Scr. VII. 592: Ludowicus imperator, qui cognominatus est Almus vel Sanctus. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 189. Ann. Ben. II. 425. Euben V. 575.*

Auch die Vergleichung Ludwig's mit Salomo wie Karl's mit David, wie der letztere auch im Kreise seiner gelehrten Freunde geheißen hatte, lag nahe und kehrt öfter wieder, vergl. Ermold. L. II v. 240—274 Scr. II. 483. Monach. Sangall. II. 19 p. 697. *Origo et exord. gent. Francor. v. 130—131 Scr. II. 313. Poeta Saxo L. IV v. 325 ff. Jaffé IV. 604. Chron. Lauresham. Scr. XXI. 356 etc.*

⁵⁾ Vergl. Adonis Chron. Scr. II. 320. Monach. Sangall. II. 20 p. 698. Querimonia Egilmari ep. Osnabrug. ad Stephanum papam, Erhard Cod. dipl. Westf. p. 36 no 41: *sanctae ecclesiae propagator. Ademar. Hist. III. 16 cod. 2 Scr. IV. 120. Gregorii VII. Registr. VIII. 21 Jaffé II. 462: Ecce Constantinum piaae memoriae imperatorem, Theodosium et Honorium, Carolum et Lodoicum, iustitiae amatores, christianae religionis propagatores, ecclesiarum defensores, sancta quidem ecclesia laudat et veneratur. Hugonis Floriac. hist. eccl. Scr. IX. 363. Chron. S. Huberti Andagin. 3 (5) Scr. VIII. 569.*

Unter den ersten Regierungsmaßregeln Ludwig's wird auch erwähnt, daß er die Marken gesichert und an denjenigen Punkten der Küste, wo es erforderlich schien, Strandwachen hergestellt habe¹⁾. Zu letzterem mochte die Aufforderung um so näher liegen, als noch im Jahr 813 dänische Seeräuber auf Friesland gelandet waren und außer ansehnlicher Beute Männer und Weiber gefangen fortgeschleppt hatten²⁾.

Sehr verwickelter Art waren die Verhältnisse an der spanischen Grenze. Seit dreißig bis vierzig Jahren³⁾ war, wie es scheint in Folge des spanischen Feldzugs Karl's des Großen im Jahr 778⁴⁾, eine Anzahl von Flüchtlingen aus dem sarazenischen Spanien, meist gotischen, einige auch arabischen Ursprungs⁵⁾, in Septimanie und das Grenzgebiet eingewandert⁶⁾, zum Theil mit ihren Leuten, Hörigen wie Knechten. Diese Striche waren in Folge der Einfälle der Sarazenen

¹⁾ Chron. Moiss. 814, vergl. 815 p. 311. Ermold. L. II v. 157—158 p. 481.

²⁾ Chron. Moiss. 813 p. 259.

³⁾ S. den Erlaß Karl's vom 2. April 812 Sidel K. 241 Baluze Cap. I. 499—500: *nostram vestituram, quam per triginta annos seu amplius vestiti fuimus — quod per triginta annos habuerunt per aprisionem.*

⁴⁾ S. Abel, Karl d. Gr. I. 279.

⁵⁾ Siehe ebd. N. 1. Unter den in jenem Erlasse Karl's mit Namen aufgeführten spanischen Ansiedlern kommen auch vor Ardaricus Wasco, Cazerelus Langobardus.

⁶⁾ Vergl. Roth, Beneficialwesen S. 69. Eine bemerkenswerthe Stelle aus einer, wie es scheint, nicht mehr aufzufindenden Urkunde Karl's des Großen für das Kloster Rieugrand (vergl. Sidel II. 378) führt Mabillon Ann. Ben. II. 251 an: *Legimus Caroli Magni hac de re litteras, in quibus testatur, quod Atala venerabilis abbas et Agobardus, de partibus Spaniae venientes cum servis et libertis, ut se a consortio nefandae gentis Sarracenorum retraherent, ad suam consuetudinem confugissent rogassetque praedictus abbas imperialem clementiam, ut in Septimaniae confinio ea, quae de eremo trahere aut excolere posset aut emere, habere ac possidere sibi liceret etc.* Diese spanischen Colonisten werden auch erwähnt in Theodulf. Carm. L. I (Paraen. ad iudices) v. 139 (Reliquiae Getici populi simul, Hespera turba, in Narbonne) und Einh. Ann. 827 p. 216 (Gothorum atque Hispanorum in illis finibus habitantium). Vgl. ferner Ann. Lugdun. 782 Scr. I. 110: *Hoc anno ab Hispaniis in Galliam Narbonensem veni.*

entvölkert, theilweise auch von den Markgrafen zur besseren Beschützung der Grenze absichtlich wüst gelegt. Das herrenlose, von den ehemaligen Eigenthümern verlassene Land galt als Arongut und durfte mit königlicher Bewilligung von den Ansiedlern okkupirt werden, die es von Neuem anbauen¹⁾). Indessen im Verlaufe der Zeit hatten diese Colonisten, welche die sarazenische Herrschaft mit der fränkischen vertauscht, bitter über den Druck der Grafen und ihrer Unterbeamten zu klagen. Dieselben nahmen den Ansiedlern theilweise die Güter, welche sie von Neuem urbar gemacht hatten, legten ihnen Zins auf und ließen diesen durch Gerichtsboten zwangsweise eintreiben. Eine große Anzahl der Colonisten, etwa vierzig²⁾), wandte sich deshalb an Kaiser Karl um Abhülfe und Schutz. Karl befahl einem Missus, dem Erzbischof Johannes von Arles, sich in dieser Angelegenheit zu seinem Sohne, dem König Ludwig von Aquitanien, und dann in das Grenzgebiet selbst zu begeben, um mit den dortigen Grafen die betreffenden Verhältnisse zu regeln. In einem Erlaß vom 2. April 812³⁾), worin er dem Grafen Bera von Barcelona und den anderen sieben Grafen der betreffenden Grafschaften hievon Kunde giebt, weist er dieselben an, sich aller Eingriffe in das Besitzrecht und jedweder Bedrückung der Colonisten zu enthalten. Sie und ihre Unterbeamten sollen von denselben weder Zins eintreiben, noch gestatten, daß andere Eingeseffene ihrer Gaue das von jenen angebaute Land, welches ihnen vor mehr als dreißig Jahren als Arongut überlassen worden, fälschlich als ihr Eigenthum in Anspruch nehmen⁴⁾). Vielmehr wird es als ihre Pflicht bezeichnet, die Ansiedler und deren Nachkommen, so lange sie dem Kaiser und seinen Söhnen treu blieben⁵⁾), in dem ruhigen Besitz ihrer Ländereien zu schützen.

Indessen war es unter Karl zu jener in Aussicht genommenen Regelung dieser Verhältnisse vielleicht doch nicht mehr gekommen. Dagegen hatte sich nun an Ludwig's Hofe, bald nach seinem Regierungsantritt, wie es scheint, eine größere Anzahl spanischer Ansiedler eingefunden, um die Bestätigung ihrer Besitzungen und die Sicherung und Erweiterung ihrer Rechte nachzusuchen⁶⁾). Der Kaiser erließ denn auch unter dem 1. Januar 815 eine Verordnung⁷⁾),

¹⁾ S. Roth a. a. O. und S. 437. Waitz IV. 116. Ganz dasselbe Verfahren findet sich auch sonst, in Thüringen, Pannonien u. s. w.

²⁾ Sidel zählt 43. Doch ist es, wie schon angedeutet, mindestens zweifelhaft, ob Bezeichnungen wie Wasco, Langobardus ebenfalls als Eigennamen aufzufassen sind. Außerdem will Abel *Rebellis* nicht als solchen gelten lassen.

³⁾ Siehe oben S. 47 Anm. 3.

⁴⁾ Baluze I. c. col. 499—500: *Et dixerunt, quod aliqui pagenses fiscum nostrum sibi alter alterius testificant ad eorum proprietatem et tollant nostram vestituram, quam per triginta annos seu amplius vestiti fuimus et ipsi per nostrum donitum de eremo per nostram datam licentiam retraxerunt neque ad proprium facere permittatis.*

⁵⁾ Vgl. Waitz IV. 192 R. 1.

⁶⁾ Vgl. auch Sidel II. 303 Anm. zu L. 36.

⁷⁾ Sidel L. 41 Baluze Cap. I. 549—552. Gerichtet ist dieser Erlaß an sämtliche Getrene in Aquitanien, Septimanie, der Provence und Spanien.

welche diesen Colonisten, die er darin als freie Männer in seinen Schutz aufnimmt, weitgehende Privilegien verbürgte. Sie haben zwar mit ihrem Grafen die Heeresfolge und, insoweit dieser es anordnet, den Wachtdienst¹⁾ an der Grenze zu leisten. Auch sollen sie gehalten sein, den Söhnen und den Königsboten des Kaisers, sowie den Gesandtschaften, welche sich aus Spanien zum Kaiser begeben, die Gestellungen für ihre Beförderung zu leisten²⁾. Hierüber hinaus jedoch haben ihnen der Graf und die Unterbeamten weder einen Zins abzufordern, noch irgend eine Leistung anzufordern. Eben so wenig darf jener auf Geschenke, die sie ihm etwa freiwillig darbringen, ein rechtliches Herkommen begründen³⁾. Ferner wird den Ansiedlern die selbständige Rechtsprechung, die sie bisher in geringeren Civilstreitigkeiten unter einander ausgeübt hatten, bestätigt. Nur wenn sie in größeren Sachen, namentlich wegen peinlicher Verbrechen, als Todtschlag, Entführung, Brand, Plünderung, Körperverstümmelung, Diebstahl, Raub u. s. w., belangt werden, müssen sie vor dem Gericht des Grafen erscheinen⁴⁾. Neue Anzügler, welche die Colonisten auf die von ihnen okkupirte Länderei (adpriso, Bifang) herbeiziehen, dürfen sie nicht allein frei zu ihrem Dienste gebrauchen, sondern es wird ihnen⁵⁾ auch die Justiz über dieselben innerhalb der angedeuteten Grenzen zugestanden, während die Untersuchung der Criminalklagen auch in Bezug auf diese Leute dem Grafen vorbehalten bleibt. Verläßt einer derselben die ihm eingeräumte Länderei wieder, so fällt sie an den Besitzer zurück. Es steht den Ansiedlern nämlich auch frei, Vassallen der Grafen zu werden, in welchem Falle sie mit dem Empfang des Beneficiums die gewöhnlichen Pflichten fränkischer Lehnsleute⁶⁾ übernehmen. In jeder Stadt, wo solche Colonisten wohnten, Karbonne,

Erwähnt wird er auch in Sidel L. 79 Baluze I. 570—571: *praeceptum auctoritatis nostrae, qualiter in regno nostro cum suis comitibus conversari et nostrum servitium peragere deberent, scribere et eis dare iussumus*. Vergl. ferner den Schutzbrief Karl's des Kahlen für die Spanier in der Stadt und Grafschaft Barcelona vom 11. Juni 844, Böhmer no 1562 Baluze I. c. II. 25—30, wo sein Inhalt größtentheils wörtlich wiederholt ist.

¹⁾ Vergl. Waitz IV. 519 N. 2. Roth, Beneficialwesen S. 412 N. 104.

²⁾ Vergl. Waitz IV. 17 N. 5.

³⁾ Vergl. Waitz IV. 147.

⁴⁾ Waitz IV. 388 faßt die Worte *et undecumque a vicino suo aut criminaliter aut civiliter fuerit accusatus* so auf, daß die Ansiedler auch vor dem Gericht des Grafen zu erscheinen hatten, „wenn sie von ihren Nachbarn, d. h. solchen, die nicht zu ihnen gehörten, in Criminal- oder Civilsachen belangt wurden“. Jedoch will uns scheinen, daß undecumque sich nur ergänzen an die vorhergehende Aufzählung der hauptsächlichsten majores causas anschließt, während die Deutung, welche Waitz hier dem Wort vicinus giebt, mindestens fraglich ist. — Karl der Kahle dehnt später die selbständige Gerichtsbarkeit der Ansiedler im Gau von Barcelona noch weiter aus, indem er nur noch Todtschlag, Entführung und Brandstiftung von derselben ausschließt (vgl. Waitz ebd. N. 1).

⁵⁾ Daß dies etwas Neues, eine Erweiterung ihrer Privilegien war, scheint aus Sidel L. 42 im Vergleich mit K. 144 hervorzugehen, vgl. unten.

⁶⁾ *nostrates homines*.

Carcaffonne, Rouffillon, Ampurias, Barcelona, Gerona, Béziers¹⁾, sollten drei Ausfertigungen dieses Generalprivilegs, davon eine für den Bischof und eine für den Grafen, aufbewahrt, außerdem auch im Archive der Pfalz ein Exemplar niedergelegt werden, um in Reklamationsfällen zur Grundlage der Entscheidung zu dienen.

Zugleich empfangen, wie es scheint, Einzelne noch besondere Bestätigungen²⁾. Insbesondere ist uns eine solche für jenen Johann überliefert, der einst im Gau von Barcelona einen Sieg über die Sarazenen errungen und Ludwig, dem damaligen Könige von Aquitanien, einen Theil der Beute dargebracht hatte³⁾. Zum Lohn hatte ihm Ludwig auf seine Bitte einen wüsten Weiler im Gau von Narbonne gewährt und den Grafen Sturmio⁴⁾ in einem Schreiben angewiesen, ihm den ruhigen, zinsfreien Besitz desselben unbehelligt zu lassen. Mit diesem Schreiben⁵⁾ hatte er ihn sodann an das Hoflager Karl's des Großen geschickt, welcher Johann, nachdem er dessen Vassalleneid empfangen, das erbliche, zinsfreie Eigenthum jenes Weilers und alles von ihm okkupirten oder noch zu okkupirenden Landes bestätigte⁶⁾. Jetzt endlich soll ihm Kaiser Ludwig⁷⁾, nachdem er ebenfalls seine Commendation entgegengenommen, dasselbe von Neuem bestätigt⁸⁾ und ihm zugleich die erbliche Gewalt und volle Gerichtsbarkeit über die auf seinen Besitzungen wohnhaften Leute, unter unbedingtem Ausschluß jeder Einmischung der Beamten, gewährt haben⁹⁾.

¹⁾ Vergl. Sidel L. 79, wo diese 7 Städte ausdrücklich genannt sind. Der mehrermähnte Erlaß Karl's v. J. 812 ist dagegen an 8 Grafen gerichtet.

²⁾ Vergl. auch Sidel L. 36 und dazu Ann. S. 303 (Urk. vom 29. Dezember 814 für den königlichen Vassallen Wimar und dessen Bruder Rado).

³⁾ Baluze II. 1400: Et invenimus in ipsa epistola insertum, quod Johannes ipse super hereticos sive Sarracenos infideles nostros magnum certamen certavit in pago Barchinonense, ubi superavit eos in locum qui dicitur ad Ponte et occidit jamdictos infideles et cepit de ipsis spolia, aliquid exinde dilecto filio nostro obtulit, equum optimum et brumia optima et spatam Indiam cum techa de argento parata.

⁴⁾ Baluze II. 1445: Ostendit etiam nobis epistolam domni et genitoris nostri Hludovici piissimi Augusti ad Sturmionem comitem directam, ut praedictam villam, id est Fontes, memorato Johanni absque ullo censu et inquietudine habere dimitteret, vergl. col. 1400. Wahrscheinlich war es doch der Graf von Narbonne. Ueber einen Grafen Sturbius von Bourges vgl. V. Hlud. 3 p. 608.

⁵⁾ Unklar hierüber Sidel II. 275.

⁶⁾ Sidel K. 144 Baluze Cap. II. 1400 f. no 19, vgl. Sidel's Ann. S. 275, Foß, Ludwig d. Fr. vor seiner Thronbesteigung S. 5. Böhmer no 1558 Baluze I. c. 1445 no 60.

⁷⁾ Sidel L. 42 Baluze II. 1405 f. no 25.

⁸⁾ Bedingung ist auch hier überall die Bewahrung der Treue. Wegen der Commendation vgl. Sidel, Beitr. 3. Dipl. III. 274.

⁹⁾ Es wird dies für den ältesten Fall erblicher Verleihung der vollen Gerichtsbarkeit an Laien, bez. für das „älteste Beispiel von Einzelpersonen für ihr Eigen ertheilter immunitas absque introitu iudicum“ gehalten (Böhmer, Regest. Karol. S. 30 no 239. Foß a. a. D. S. 5 N. 30. Sidel, Beitr. 3. Dipl. V. 325). Auch Waitz IV. 388 bemerkt, daß die hiermit dem Johann und seinen Erben ertheilte richterliche und Strafgewalt erheblich weiter geht als die den Ansiedlern im Generalprivileg eingeräumte. Ich finde indeß auffallend,

Das Diplom, dessen Echtheit allerdings wohl nicht ganz unbedenklich ist, datirt vom nämlichen Tage (1. Januar 815) wie das allgemeine Privilegium.

Während jedoch dergleichen besondere Bestätigungen des erblichen Eigenthums nur solchen Ansiedlern ertheilt worden zu sein scheinen, welche königliche Vassallen geworden waren¹⁾, reichte das Generalprivileg noch nicht aus, um die Lage aller zu sichern. Dies zeigte sich sofort, obwohl dasselbe ausdrücklich auch auf künftige Einwanderer²⁾ ausgedehnt war, welche sich mit Erlaubniß des Kaisers oder der Grafen (die also auch schon genügen sollte³⁾) in diesen Gegenden niederlassen und anbauen würden. Aus den Kreisen der geringeren und ärmeren Leute⁴⁾ unter den Colonisten gelangte vielmehr alsbald eine Beschwerde an den Kaiser, welche sich auf zwei Punkte bezog. Einmal hatte bei der ersten Einwanderung nur ein Theil der spanischen Ankömmlinge, die vornehmeren und mächtigeren, den Hof aufgesucht und königliche Bestätigungen⁵⁾ ihres Niederlassungsrechts von Karl oder Ludwig erwirkt, auf Grund deren sie dann ihre ausschließliche Berechtigung behaupteten und die kleineren Leute von den durch diese okkupirten Ländereien zu vertreiben oder zu ihren Knechten herabzudrücken suchten. Nicht besser ging es ferner solchen, welche später nachgefolgt waren und sich den Grafen oder königlichen Vassallen oder auch an Vassallen der Grafen commendirt hatten; denn auch sie wurden, sobald sie das ihnen zugewiesene Stück Land erst wieder angebauet hatten, von ihren Herren muthwillig von ihren Höfen vertrieben, zu Knechtsdiensten gezwungen oder an andere vergeben. Auf die ihm zugekommene Klage verbot Kaiser Ludwig beiderlei Ungerechtigkeit durch Erlaß vom 10. Februar 816⁶⁾, in welchem er festsetzte, daß auch die Ansiedler, welche kein Privileg erhalten hatten, sammt ihren Erben den übrigen an Rechten und Pflichten gleichgestellt sein und ebenso diejenigen, welche von den Grafen u. s. w. wüsthes Land zu Lehen empfangen hatten, dasselbe unter den Bedingungen, auf die sie es empfangen, ungekränkt als erblichen Besitz behalten sollten. Diese

daß die Bestätigung Karl's des Kahlen Böhmer no 1558 l. c. lediglich auf die Urkunde Karl's d. Gr. (K. 144) und das Schreiben Ludwig's an den Grafen Sturmio Bezug nimmt, ohne dieses angeblichen Diploms und der erweiterten Rechte, welche dasselbe dem Johann und seinen Erben beilegt, zu gedenken. Baluze entnahm es einem Cartular.

¹⁾ Vergl. außer den Urkunden für Johann und seine Erben auch Sidel L. 36. Indessen war die Erblichkeit und freie Verfügung über den Besitz allen Ansiedlern verbürgt (s. auch L. 79).

²⁾ qui adhuc ad nostram fidem de iniquorum potestate fugiendo confluxerint.

³⁾ Vergl. auch Waitz IV. 116, der indessen diese Zustimmung der Grafen als eine accessorische anzusehen scheint.

⁴⁾ Die minores et infirmiores werden in dem sogleich zu citirenden Erlaß Ludwig's v. J. 816 von den majores et potentiores unterschieden.

⁵⁾ Es ist wohl an allgemeine Privilegien in der Art wie Sidel L. 41, nicht an solche für Einzelne, wie Sidel K. 144, L. 36. 42, zu denken, vergl. auch Roth B. W. S. 69 N. 110. Doch mochten die Einzelnen auch schon damals Abschriften davon empfangen haben (s. unten).

⁶⁾ Sidel L. 79 Baluze Cap. I. 569—572.

Berordnung sollte ebenfalls zugleich auf die künftigen Einwanderer Anwendung finden, und auch von ihr wurden in den genannten sieben Städten gleichlautende Urkunden, von denen die Ansiedler sich Abschriften geben lassen konnten, sowie eine Abschrift im Hofarchiv niedergelegt. Offenbar lag es im Interesse des Reiches und wurde auch als solches erkannt, diese Einwanderung zu begünstigen und zu erleichtern. Indessen hat die gerechte, wohlwollende Fürsorge Kaiser Ludwig's gleichwohl nicht verhindern können, daß unter diesen Ansiedlern Unzufriedenheit und Gährung fortbestand, ohne Zweifel, weil die Beamten dennoch fortfuhren sie zu bedrücken. Der Aufstand des Goten Nizo im Jahre 826 hat unter ihnen, wie wir sehen werden, einen aufgehäuften Zündstoff gefunden.

Der Kaiser löste das Wort, welches er dem vertriebenen Dänenkönig Harald gegeben, insofern er in der That den Versuch machte, seinen Schützling wieder in seine Königsherrschaft einzusetzen. Das Heer der Sachsen und das benachbarte Wendenvolk der Abotriten (Bodrizer) wurden angewiesen, sich deshalb zum Feldzuge zu rüsten. Ein zweimaliger Versuch, im Winter die zugefrorene Elbe zu überschreiten, war jedoch durch plötzlich eintretendes Thauwetter vereitelt worden¹⁾. Erst um Mitte Mai²⁾ konnten die sächsischen Grafen und das Abotritenheer aufbrechen. Unter Führung des Königsboten Baldrich, damals, wie es scheint, des vornehmsten Grafen an der sächsischen Grenze³⁾, rückten sie über die Eider, durch den unverteidigten, vielleicht auch noch unvollendeten⁴⁾ Grenzwall zwischen Schlei und Treene in die dänische Landschaft Einlendi (im Osten des heutigen Schleswig)⁵⁾ ein. Nach sieben Tagemärschen schlug man an einem Orte⁶⁾ nördlich des kleinen Belt das Lager auf. Jedoch drei Tage thatlosen Harrens an der Küste genügten, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß dem Feinde nicht beizukommen sei. Die Söhne Götrik's, welche die gegenüberliegende Insel Fünen⁷⁾ mit starker Macht besetzt hielten, ließen sich, zudem durch eine Flotte von zweihundert Schiffen gedeckt, aus ihrer sichern Stellung nicht herbeilocken⁸⁾.

¹⁾ Einh. Ann. (Ann. Laur. mai.) p. 202.

²⁾ Die Landwege waren in diesen Gegenden im Winter oft unpassierbar, vergl. Einh. Ann. 811 p. 198.

³⁾ Vergl. L. Giesebrecht, Wendische Geschichte I. 111.

⁴⁾ Vergl. ebd. S. 116 N. 1. Waitz, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I. (Neue Bearbeitung) S. 266. Roppmann in Jahrb. f. Landeskunde v. Schleswig, Holstein und Lauenburg X. 15.

⁵⁾ Vergl. M. G. Ser. I. 202 N. 82. Anders Edhart, Fr. or. II. 118.

⁶⁾ Der Name desselben ist in den Handschriften der Reichsannalen ausgefallen (vergl. ähnliche Vöden 811 p. 198, Ann. Laur. mai 788 p. 174). Nach Dahlmann, Gesch. von Dänemark I. 27, kam man „bis etwa dahin, wo jetzt Snogot liegt, der Fünischen Stadt Widdelsart gegenüber“: sicherlich nicht „jusqu'à l'extrémité du Jutland“, wie Warkönig und Gérard, Hist. des Carolingiens II. 213, denken.

⁷⁾ Einh. Ann.: in insula quadam tribus milibus a continenti separata, vergl. Dahlmann a. a. O. Dümmler I. 257. Leibniz, Ann. Imp. I. 298, vermüthet unrichtig Alsen.

⁸⁾ Die fränkischen Königsannalen drücken dies in ihrem Sinne aus: cum filii Godofridi . . . cum eis congrédi non auderent.

und ihnen über den freilich nur dreitausend Schritt breiten Meeres-
atm zu folgen, war nicht möglich. Das sächsisch-abotritische Heer
suchte sich schadlos zu halten, indem es die umliegenden Gauen ver-
wüstete. Außerdem wurden den Bewohnern vierzig Geiseln, wohl
als Pfand der Unterwerfung unter Harald, abgenommen. Mit diesen
kehrte man, im Wesentlichen durchaus unberichteter Sache, zum
Kaiser zurück¹⁾.

Dieser befand sich damals in Paderborn. Ende Juni²⁾ war er
von Achen, wo er sich bis dahin aufgehalten hatte³⁾, mit starker
Heeresmacht, die aus den übrigen Stämmen seines Reiches, Franken
und Burgundern, Alamannen und Baiern, aufgeboden war, auf-
gebrochen⁴⁾. Auch seine beiden älteren Söhne, Lothar und Pippin⁵⁾,
erschiene hier, ebenso König Bernhard mit dem italienischen Heer⁶⁾.
Von der gesammten Macht seines Reiches umgeben — auch die Sach-
sen und Abotriten kamen ja hinzu — wollte der Kaiser hier die
Grenzverhältnisse des Ostens, mit den Slaven und Dänen, auch die
Angelegenheit König Harald's ordnen⁷⁾.

Am 1. Juli wurde die Reichsversammlung zu Paderborn⁸⁾

¹⁾ S. über diesen Zug Einh. Ann. V. Hlud. 25 p. 620. Ann. Sithiens.
schöpfen hier aus den Königsannalen, während die Ann. Enbardi Fuld. die
Berichte beider wenig geschickt zu combiniren scheinen (vergl. die Schrift des Verf.
über diese Jahrbücher, Jena 1863, S. 22). Auch die Notiz des Chron. Moiss.
p. 311: et misit scaras suas ubi necesse fuit per marchas ist vielleicht mit
auf diese Expedition zu beziehen.

²⁾ Chron. Moiss.: in ipsa aestate. Am 18. Juni stellt Ludwig in Achen
noch eine Urkunde aus (Sidel L. 60) und eröffnet die Paderborner Versamm-
lung bereits Anfang Juli (s. unten).

³⁾ Sidel L. 43—60. Auch für dies Jahr bestättigt Chron. Moiss., daß
der Kaiser Ostern (1. April) in Achen feierte.

⁴⁾ Chron. Moiss.: collecto magno exercitu Francorum et Burgundio-
num, Alamannorum et Baioariorum. Auch die Worte des Claudius in der
Widmung seines Matthäuscommentars an den Abt Justus von Charrour (Ma-
billon, Ann. Ben. II. Append. p. 720 no 41): Anno DCCCXV. incarna-
tionis salvatoris Jesu Christi domini nostri, postquam pius ac mitissimus
princeps, sanctae Dei ecclesiae catholicae filius Hludowicus, anno secundo
imperii sui caelesti fultus auxilio adversus barbaras nationes mo-
visset exercitum, teque abeunte et discedente tua paternitate ex pa-
latio jam dicti principis ad tutum dilectumque, uti semper, tui monasterii
portum etc. glauben wir, abweichend von Mabillon (ibid. p. 418) und Ed-
hart (Fr. or. II. 118), mit Sicherheit auf die damalige Heerverammlung Lud-
wig's in Paderborn beziehen zu dürfen. Als barbarae nationes bezeichnete man
damals vorzugsweise die Völker des Ostens, namentlich die Wenden (vergl.
Einh. V. Caroli 15 p. 522. Einh. Ann. 823 p. 210. Ruodolfi Fuld. Ann.
840 p. 362. Roth, Beneficialwesen S. 103 N. 244). Daß der Abt Justus
den Winter vorher in Achen war, bestättigt Sidel L. 48 Bouquet VI. 474 f.
no 26.

⁵⁾ Ann. Laur. min. cod. Fuld. — Vielleicht führten sie dem Vater das
sächsische, bez. burgundische Heer doch erst zu.

⁶⁾ Chron. Moiss. Thegan. 14 p. 593. Ann. Laur. min. cod. Fuld.
p. 122, vgl. auch Einh. Ann. (qui et ipse cum eo in Saxonia fuerat).

⁷⁾ Vergl. Thegan. Einh. Ann.

⁸⁾ Chron. Moiss. Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. Ann. Laur. min.
cod. Fuld. Ann. Xant. Scr. II. 224, vgl. Append. p. 236. Transl. S.
Viti, Jaffé I. 9.

eröffnet und scheint bis gegen Ende des Monats gewährt zu haben¹⁾. Kriegerischer Maßregeln bedurfte es, zumal bei so großer Machtentfaltung, nicht. Große und Abgeordnete aller Ostslaven²⁾, darunter wohl auch³⁾ der unter eigenen Oberhäuptern stehenden slavischen Stämme in den südöstlichen Grenzlanden, waren gekommen, um zu hulbigen. Die Verhältnisse in jenen Gegenden schienen sich damals friedlich gestalten zu wollen⁴⁾. Selbst aus Dänemark, von den Götriksöhnen, kam, trotz dem kläglichen Mißerfolge des wider sie unternommenen Feldzuges, eine Gesandtschaft, um Frieden zu erbitten⁵⁾.

Kaum vierzig Jahre waren verfloßen, seit Karl der Große (777) ebenfalls zu Paderborn seine erste Reichsversammlung auf sächsischem Boden gehalten hatte⁶⁾. Aber im Ganzen erstaunlich rasch, wenn auch bisweilen noch alte Erinnerungen aufblühten, tilgte die Zeit die Spuren und das Andenken der langen harten Blutarbeit, mit welcher die Sachsen dem Christenthum und dem Frankenreich durch Karl's Schwert unterworfen worden waren. Unter Ludwig ist ihre Stellung bereits eine völlig andere. Der sogenannte Astrolog⁷⁾

¹⁾ Ann. Laur. min. cod. Fuld. Urkunden des Kaisers aus Paderborn vom 16. und 22. Juli (Sidel L. 61. 62). Ueber das von Sidel angenommene, verlorene Privileg für Korvei (II. 101. 364. 347 Ann. zu L. 317) unten.

²⁾ Einh. Ann.: Ibi ad eum omnes orientalium Sclavorum primores et legati venerunt. V. Hlud. 25 p. 620. Thegan. 14 p. 593: et omnes, qui in circuitu erant paganorum nationum ad eum venerunt. Was Einh. Ann. unter orientales Sclavi verstehen, erläuterten sie wohl am besten selbst a. 822 p. 209: omnium orientalium Sclavorum, id est Abodritorum, Soraborum, Wiltzorum, Beheimorum, Marvanorum, Praedenecentorum, vergl. auch Einh. V. Caroli 15 p. 522.

³⁾ Dümmler, Ueber die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches (Archiv für Kunde österr. Geschichts-Quellen X) S. 25, meint sogar, es sei vorzugsweise an diese zu denken (vergl. jedoch die vorige Note). Insbesondere vermuthet er auch (Ueber die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien S. 383), daß die dalmatischen Slaven (Kroaten) in Paderborn vertreten gewesen seien.

⁴⁾ Dümmler, Südösl. Marken a. a. D.

⁵⁾ Thegan. Leibniz I. c. p. 299 nimmt an, daß diese Gesandtschaft ihren Zweck verfehlte.

⁶⁾ Vergl. Abel, Karl d. Gr. I. 215.

⁷⁾ V. Hlud. 24 p. 619: Quo etiam tempore Saxonibus atque Frisonibus ius paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperatoria restituit clementia. Diese Stelle ist bekanntlich sehr viel erörtert worden. Vergl. Waitz III. 141 f. und, außer den dort angeführten Stellen, auch Eckhart, Fr. or. II. 115. 407. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II. 392. Roth, Beneficialwesen S. 424 N. 29. Dümmler I. 61. 160. Usinger, Forschungen zur Lex Saxonum S. 14 N. 3. Kentsler in Forschungen XII. 406 N. 3 (329 N. 3. 404 N. 3). — Es will mir scheinen, als ob der Nachweis, daß Karl das Erb- und Eigentumsrecht der Sachsen als solches verändert habe, nirgends mit rechter Klarheit erbracht sei: hinsichtlich der Friesen ist er wohl nicht einmal versucht worden. Wir dürfen aber von dieser Frage hier absehen; denn nach unserer Ueberzeugung ist die einfachste Erklärung von ius paternae hereditatis — den Besitz oder das Eigentum des väterlichen Erbguts, d. h. die väterlichen Erbgüter, die richtige. Jus bedeutet im damaligen Sprachgebrauch ebensowohl den konkreten Besitz wie das abstrakte Recht. Paterna hereditas für „väterliches Erbgut“ ist ganz gewöhnlich; u. a. bezeichnet auch ein Sachse in einer Bittschrift an Ludwig den Frommen (Zoffe

erzählt, daß dieser Kaiser gleich im Anfange seiner Regierung durch eine großmüthige und weise Maßregel sich der Treue der Sachsen und Friesen zu versichern gewußt habe, indem er ihnen ihre Erbgüter zurückgab, welche sie unter Karl durch ihren wiederholten Abfall verwirkt hatten. Indessen wird diese Mittheilung eines Autors, der sich durch häufige Mißverständnisse unvortheilhaft auszeichnet¹⁾, nicht allein durch keine andere Quelle bekräftigt, sondern, wenn wir sie anders richtig aufgefaßt haben, sogar urkundlich widerlegt. Wir besitzen nämlich eine Urkunde Kaiser Ludwig's vom 24. Juli 819²⁾ für drei Sachsen aus dem Sturmigau³⁾, welche bei seinen Königsboten Beschwerde darüber erhoben hatten, daß ihre Güter ehemals⁴⁾ mit denjenigen der aufständischen Wigmoder im Nachbargau⁵⁾ eingezogen seien, obschon sie niemals treubruchig gewesen wären. Da die Unter-

III. 319 ff. Epist. Moguntin. no 4) das seinige so. Man kann gleichwohl zugeben, daß der Ausdruck bei dieser Auslegung einigermaßen gezwungen und künstlich erscheint; aber eben darum ist er im Geschmack des Astronomus, der auf solche Wendungen geradezu ausging (vergl. Meyer von Knonau, Nithard S. 17. 134. Wattenbach I³. 158). Man hat hinter den Worten dieses Schriftstellers stets weniger, niemals mehr zu suchen, als er zu sagen scheint. Auch der Zusatz ob perfidiam legaliter unterschützt bis zu einem gewissen Grade die Annahme, daß er nur die Einziehung der Güter im Sinne hat; legaliter heißt nicht: durch Gesetz, sondern: gesetzmäßiger Weise, von Rechtswegen, vergl. V. Hlud. c. 34 (wo Einh. Ann. 821 p. 208 iudicio legis haben). 35 p. 626 lin. 8. 25. c. 44 p. 633 lin. 22—23. Nur stellte sich der Verfasser vor, daß die Maßregel Karl's, welche allerdings ganze Gauen traf, sich auf die betreffenden Volkstämme in ihrer Gesamtheit erstreckt habe.

¹⁾ S. Meyer von Knonau, Nithard S. 129—136. B. Giesebrecht, die fränkischen Königsannalen (Münchener hist. Jahrbuch 1865) S. 220. Wattenbach a. a. O. Eine günstigere Ansicht, welche ich selbst in meiner Inaug.-Diss. de statu quaestionis, sintne Einhardi necne sint quos ei ascribitur annales imperii, Königsberg 1860, S. 19. 55 ff. über den Verfasser ausgesprochen hatte, ist namentlich durch Meyer von Knonau widerlegt worden. — Die ähnlichste Notiz anderer Quellen ist die oben (S. 26 Anm. 6) angezogene der Ann. Sith. und Ann. Einhardi Fuld. 814: et erepta per vim patrimonia multis restituit. Die V. Hlud. verräth an ein paar Stellen eine gewisse Uebereinstimmung mit diesen Annalen (s. meine Schrift über die Ann. Einh. Fuld. und Sith. S. 24 R. 1. 26. Wattenbach I³. S. 171), welche nicht auf Benutzung der Biographie Ludwig's im ersten Theil der Fulder Jahrbücher beruhen kann, da dieser schon 838 abbricht. Doch unterlasse ich es nur der Vollständigkeit wegen nicht, diese entfernte Möglichkeit, wie der Irrthum des Astrologen entstanden sein könnte, anzudeuten. Für wahrscheinlich halte ich sie nicht.

²⁾ Sidel L. 140 (vergl. Anm. S. 319 wegen des Datums). Wilmans, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 9 ff. no 4.

³⁾ Dieser Gau begriff die Landschaft östlich von der Weser und nördlich der Aller, insbesondere das Bisthum Verden (s. Wilmans a. a. O. S. 11).

⁴⁾ Höchst wahrscheinlich im Jahr 804, wo Karl der Große die Bewohner des Wismudwigau's aus ihrer Heimath fortführen ließ. Vergl. Einh. Ann. Ann. Mettens. Chron. Moiss. Ann. Sangall. 805. Juvav. mai. Kant. Quedlinburg. Ser. I. 63. 87. 191. II. 224. 257. III. 41. Einh. V. Caroli 7 Jassé IV. 516. — Ueber das Verfahren Karl's, wobei „nicht etwa eine Confiscation des Vermögens der besonders Schuldigen vorgenommen, sondern die Einwohner ganzer Landstriche ohne weitere Unterscheidung aus dem Lande geführt wurden“, Roth, Beneficialwesen S. 71.

⁵⁾ Gegend um Bremen.

suchung diese Behauptung bestätigt hatte, giebt der Kaiser ihnen ihr Erbgut zurück¹⁾. Es ist sehr möglich und selbst wahrscheinlich, daß Ludwig einer größeren Anzahl von Sachsen, insofern es billig oder rathsam schien, ihre Güter ebenfalls restituirt und entsprechende Urkunden ertheilt hat; denn Karl hatte die Bevölkerung ganzer Landstriche ohne Unterschied fortführen lassen²⁾. Aber schon diese eine Urkunde, die uns erhalten ist, dürfte genügen, um die angebliche Thatsache zu entkräften, daß er gleich nach seinem Regierungsantritt sämmtlichen Sachsen, nicht den unschuldigen, sondern denen, welche ihr Erbe wegen Treubruchs und Abfalls unter Karl verloren hatten, dasselbe wiedergegeben habe. — Manche, so fährt der Astrolog in seinem Berichte fort³⁾, hätten in jener Maßregel des Kaisers allerdings eine Unbesonnenheit gesehen und die Meinung geäußert, man müsse diese rohen, wilden Völker am straffen Zügel halten, wenn man ihrer sicher bleiben wolle. Der Erfolg jedoch habe dem Kaiser Recht gegeben, den seine Hoffnung, jene vielmehr durch Wohlthaten am besten an sich zu fesseln, nicht betrog; denn diese Völker hätten in der That stets in treuer Anhänglichkeit zu ihm gestanden. Die letztere Bemerkung ist in Betreff der Sachsen im Wesentlichen begründet⁴⁾, und das stolze Selbstgefühl dieses Volksstammes — bald hatten sie vergessen, daß sie den Franken gegenüber die Besiegten und Befehrten waren⁵⁾ —

¹⁾ Notum sit omnibus fidelibus nostris . . . , quia quidam homines ex pago Stormuse, Ething videlicet et Hruotmar necnon Thanemar, questi sunt missis nostris, Ercangario comiti et Erlegaldo misso nostro, eo quod quando res infidelium Wigmodorum ad partem dominicam revocatae fuerunt, res eorum, qui tum fideles Francis erant, pariter cum ipsis iniuste sociatae fuissent. Quae res dum ab eisdem missis et caeteris fidelibus nostris iuxta veritatis et aequitatis ordinem diligenter perscrutata et per homines bonae fidei veraciter inquisita esset, inventum est, illos res eorum iniuste amisisse, eo quod illas forfactas non habuerunt nec infideles fuerunt. Proinde placuit nobis, praedictis hominibus res, quas eo tempore iuste et rationabiliter habebant, reddi. Hier werden also, und zwar mehrere Jahre später, einigen Sachsen ihre Güter nur deshalb zurückgegeben, weil sie dieselben nicht verwirkt hatten. Der nothwendige Schluß ist, daß diejenigen, welche sie verwirkt hatten, sie nicht zurückerhielten, mindestens nicht bis zu dieser Zeit. Die Bittschrift eines anderen Sachsen an Kaiser Ludwig um Rückgabe seines väterlichen Erbes setzt Jassé (III. 319) wohl mit Rücksicht auf die Stelle der V. Hlud. um das Jahr 815. Von einer Aenderung des sächsischen Erbrechts in Bezug auf Grundeigenthum durch Karl oder einer umfassenden neuen Maßregel Ludwig's hinsichtlich dieser Verhältnisse findet sich auch darin keine Andeutung. Doch war es den Eltern dieses Sachsen, bei der Wegführung der Wigmoder, ähnlich ergangen, wie jenen aus dem Sturmigau.

²⁾ S. 55 Anm. 4.

³⁾ l. c. Quod alii liberalitati, alii adsignabant improvidentiae, eo quod hae gentes naturali adsuefactae feritati talibus deberent habenis coherceri, ne scilicet effrenes in perduellionis ferrentur procacitatem. Imperator autem eo sibi artius eos vinciri ratus, quo eis beneficia largiretur potiora, non est spe sua deceptus. Nam post haec eadem gentes semper sibi devotissimas habuit.

⁴⁾ Vergl. Meyer von Knonau, Rithard S. 59 f.

⁵⁾ Vergl. Raban's Schrift de oblatione puerorum, Mabillon Ann. Ben. II. 732 Append. no 51: quae ratio est secundum Deum aut secundum homines, ut hi, qui inferiores sunt virtute et dignitate, superiores sibi et

ist natürlicher Mutterwitz¹⁾, verbunden mit ihrer Schlagfertigkeit in der Rede, machte sie zu doppelt werthvollen Bundesgenossen des vielgeprüften Kaisers.

Auch senkte Kaiser Ludwig in jenen Tagen der Versammlung zu Paderborn in den sächsischen Boden einen Keim, welcher für diesen und unser Vaterland überhaupt höchst fruchtbar geworden ist²⁾. Karl der Große³⁾ hatte in dem Lande, das er dem Kreuz unterworfen, zunächst Bisthümer eingerichtet, indessen auch die Stiftung von Klöstern schon im Auge gehabt und sächsische Geiseln und Gefangene als Böglinge in fränkische Kirchen und Klöster vertheilt⁴⁾. Besonders auch nach Corbie an der Somme, dessen Disziplin in Ansehen stand, hatte er viele von ihnen verwiesen, und der ältere Adalhard den Gedanken, das Mönchswesen nach Sachsen zu verpflanzen, mit Eifer ergriffen und zur Anlage eines Klosters daselbst bereits die ersten vorbereitenden Schritte versucht. Adalhard's Mission nach Italien, Kaiser Karl's Tod, endlich die Ungnade und Verbannung des Abtes hatten allerdings die Ausführung in den nächsten Jahren verhindert⁵⁾. Jedoch hatte der jüngere Adalhard den Plan seines Vorgängers aufgenommen, namentlich, wie es heißt, ermuntert durch Wala⁶⁾, den enge verwandtschaftliche Bande mit dem sächsischen Lande verknüpften. Jetzt, wie andere hohe Geistliche⁷⁾, auf der Paderborner Reichsver-

eminentiores spernant et quasi indignos omni honore respuentes abjiciant, quibus subici oportebat? Quis enim ignorat sub hac plaga mundi habitans, Francos ante Saxones in Christi fide atque religione fuisse, quos ipsi postmodum suae dominationi subegerunt armis, atque superiores effecti, dominorum ritu immo magis paterno affectu ab idolorum cultu abstrahentes, ad fidem Christi converterunt? Sed nunc a quibusdam primatibus de ipsa gente secundum carnem editis ingrante spernantur etc. Diese hochmüthige Defamation ist allerdings speziell gegen die nach damaligem Recht unabweisbar begründete Behauptung gerichtet, daß ein Franke nicht wider einen Sachsen Zeugniß ablegen könne (Walt IV. 356 N. 1).

¹⁾ Vergl. Dümmler I. 207 N. 6.

²⁾ Vergl. Thegan: et ibi multa bona constituit.

³⁾ Vergl. hinsichtlich des Folgenden Transl. S. Viti, Jaffé I. 6—9, benutzt in V. Adalhardi auct. Gerardo 44. 45. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 355 f. Sidel L. 201. Wilmans a. a. D. I. 18 ff. no 7.

⁴⁾ Kenzler, Karl des Großen Sachsenzüge, Forschungen XII. S. 319 N. 2.

⁵⁾ Transl. S. Viti p. 7—8. Jaffé (vergl. auch N. 5) will hier sexennii in biennii emendiren. Wir sehen indeß (Seite 7), daß Adalhard spätestens seit 812, wahrscheinlich schon bald nach dem Tode König Pippin's (810), als Königsbote in Italien fungirte. Anders motivirt die wenig zuverlässige jüngere Biographie Adalhard's l. c. p. 355—356.

⁶⁾ Wala's Lobredner Rabbert schreibt demselben sogar die eigentliche Urheberchaft des Gedankens zu, s. V. Wala (Epitaph. Arsenii) I. 13. 16 Ser. II. 538—540. Mabillon (A. S. IV a. 355 n. b. Ann. Ben. II. 468) giebt dieser Darstellung vor der in der Transl. Viti (bez. der jüngeren V. Adalhardi) den Vorzug. Mindestens geht aber wohl seine Annahme zu weit, daß die Sachsen erst unter dem jüngeren Adalhard nach Corbie gekommen seien und den Grund und Boden zu der neuen Klostergründung hergegeben hätten.

⁷⁾ So Eb. Arn von Salzburg (Sidel L. 61. Kleinmagn, Juvavia D. A. S. 63 f. no 18), B. Roboin von Autun (Sidel L. 62 Bouquet VI. 481 no 35).

sammlung anwesend, trug der Abt von Corbie dem Kaiser die Bitte vor, in die beabsichtigte Stiftung eines Klosters in Sachsen zu willigen. Ludwig nahm dies Ansuchen, wie man sich vorstellen kann, sehr gnädig auf und veranlaßte den Bischof von Paderborn, zu dessen Sprengel die für das künftige Kloster ausersehene Vertlichkeit gehörte, ebenfalls seine Zustimmung zu geben¹⁾. Bischof Hathumar, selber ein Sachse, als Geisel in Wirzburg erzogen²⁾, hielt damit natürlich nicht zurück. Er sollte die neue Stiftung nicht mehr sehen; schon nach wenigen Wochen war er nicht mehr unter den Lebenden³⁾. Doch war dies, wie eine unserer Quellen⁴⁾ sagt, „der Tag, seit dem das Mönchswesen im Sachsenlande heranwuchs und gedieh“. An einem Orte Namens Hethis oder Hetha (er lag, wie es scheint, im Solling)⁵⁾ wurde der Klosterbau in Angriff genommen, und der Kaiser erließ, so wird uns berichtet, am nämlichen Tage, an welchem er und der Bischof darein gewilligt, dem Abt von Corbie zunächst alle öffentlichen Leistungen, damit sich derselbe uneingeschränkt diesem Werke widmen könne⁶⁾.

¹⁾ Transl. S. Viti p. 9, vergl. R. 1.

²⁾ Transl. S. Liboril 5 Scr. IV. 151, vergl. Kettberg II. 441. Kettler a. a. D. Ebenso war auch Hathumar's Nachfolger Badurab ein geborener Sachse und als Geisel in Wirzburg erzogen.

³⁾ Hathumar † 9. August 815, vergl. Transl. Liborii 6 l. c. Neerol. Paderb. und Abdinghof. bei Schaten, Ann. Paderb. I. 36. Zeitschr. für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens X. 157. Eine abweichende Angabe, wonach er schon 804 gestorben wäre (V. Meinwerck. Annalista Saxo 804 Scr. XI. 107. VI. 565), dürfte zu verwerfen sein, vergl. Kettberg a. a. D. Wilmans I. 153. 196. Sidel, Beitr. z. Dipl. II. 126. Anders entscheiden sich Erhard, Regest. hist. Westf. I. 86. 92 no 254. 288. Mooyer in der angef. Zeitschrift S. 158. Potthast, Bibl. hist. Suppl. p. 378 u. f. w. Scharf, Fr. or. II. 121, schwankt zwischen dem 9. August 815 oder 816.

⁴⁾ Transl. S. Viti l. c.: Sicque factum est, ut ab ea die et deinceps religio monachorum etiam in regione Saxonica succresceret atque proficeret.

⁵⁾ Transl. S. Viti p. 9 R. 2 (vergl. Scharf II. 120). Catalogus abbat. et frat. Corbeiens. Jaffé I. 66 (Wilmans I. 511). — Henricus de Hervordia (ed. Potthast p. 51) führt diese Anlage bereits auf Karl d. Gr. zurück.

⁶⁾ Transl. S. Viti p. 9: Eodem die remisit dominus imperator eidem abbati omne servitium, quod ad se pertinebat, ut liberius sanctum opus implere quivisset. Ich will zwar nicht bestimmt behaupten, daß diese Worte sich nur auf die Ertheilung der Immunität an das Kloster Corbie beziehen, welche Ludwig dem Abt Adalhard in der That schon am 29. Januar dieses Jahres bestätigt hatte (Sidel L. 46). Aber soviel scheint mir nach Wortlaut und Zusammenhang der Stelle klar, daß der betreffende Erlaß der öffentlichen Leistungen dem Abt von Corbie als solchem, nicht dem künftigen, noch garnicht bestehenden Kloster in Sachsen zu Theil ward, zumal ausdrücklich hinzugesügt wird, derselbe sei jenem gewährt worden, damit er im Stande wäre und die Mittel behalte, die Gründung des letzteren auszuführen. Auch ist der jüngere Adalhard niemals Abt von Korvei gewesen. Demnach ist meines Erachtens hierbei weder an die Ertheilung der Immunität an Korvei (so Waitz IV. 508 R. 2, vgl. dagegen ebd. S. 34 R. 2), welche nach Ausweis der erhaltenen Urkunde erst am 27. Juli 823 erfolgte (Sidel L. 202. Wilmans I. 22 no 8; 25, vergl. auch Transl. S. Viti p. 12 R. 1), noch an ein verlorenes kaiserliches Diplom zu denken, welches dem künftigen Kloster schon

Wir werden von dem, was Kaiser Ludwig für die Befestigung der christlichen Kirche und die Ausbreitung der Cultur im Sachsenlande gethan hat, von den Stiftungen sächsischer Bisthümer und Klöster, die unter ihm erfolgten, noch weiter zu reden haben. Man kennt die Uebersetzung ¹⁾, der zufolge der fromme Kaiser, in der Absicht, die heilige Schrift allem deutschredenden Volke seines Reichs unmittelbar zugänglich zu machen, einem sächsischen Dichter, der unter seinem Volke bereits ein gewisses Ansehen genoß, den Auftrag ertheilt haben soll, den Inhalt des alten und neuen Testaments in ein deutsches Epos zu übertragen. Der Gedanke, den Inhalt der Bibel dem Volke in der gewohnten und geliebten Form des alten alliterirenden heidnischen Heldenliedes nahe zu bringen, wie es zudem bei den Angelsachsen schon geschehen war, konnte allerdings als ein sehr glücklicher erscheinen. Man glaubt, einen Theil dieser Dichtung in der unter dem Namen des „Heliand“ bekannten altsächsischen Evangelienharmonie zu besitzen, und hat es für wahrscheinlich erklärt ²⁾, daß Ludwig der Fromme die Anregung auch hierzu auf jenem Reichstage in Sachsen im Eingange seiner Kaiserregierung gegeben habe. Ver-

damals Freiheit von allen öffentlichen Diensten und Leistungen, insbesondere Befreiung vom Kriegsdienste für seine Leute, Freie wie Laten, gewährte (so Roth, Beneficialwesen S. 405 ff. Feudalität und Unterthanverband S. 236 ff. Wilmans I. 186 ff. Sidel II. 101. 347, Anm. zu L. 317. 364. Beitr. z. Dipl. V. 365—369).

Daß die Constitutio de servitio monasteriorum a. 817 (Leg. I. 223) Corbie unter denjenigen Klöstern aufführt, welche Geschenke und Kriegsdienst zu leisten haben, braucht uns nicht irre zu machen. Denn einmal hat jene in manchem Betracht problematische Constitution, wie Sidel (Beitr. V. 370) dargezogen hat, die Immunitätsverhältnisse der Klöster überhaupt unberührt gelassen, und außerdem finden sich wirkliche oder scheinbare Widersprüche gegen sie in größerer Anzahl (vgl. unten z. J. 817).

¹⁾ S. Widdendorf, Ueber die Zeit der Abfassung des Heliand (Sep. Abdr. aus der Zeitschr. für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens XXII), S. 51, Praefatio in librum antiquum lingua saxonica conscriptum (zuerst durch Matthias Flacius Illyricus in der 2. Ausg. des Catalog. testium veritatis, Basel 1562, mitgetheilt): Nam cum divinorum librorum solummodo literati atque eruditi prius notitiam haberent, ejus studio atque imperii tempore, sed Dei omnipotentia atque inchoantia mirabiliter actum est nuper, ut cunctus populus suae ditioni subditus theudisca loquens lingua ejusdem divinae lectionis nihilominus notionem acceperit. Praecipit namque cuidam viro de gente Saxonum, qui apud suos non ignobilis vates habebatur, ut vetus ac novum testamentum in Germanicam linguam poetice transferre studeret, quatenus non solum literatis, verum etiam illiteratis sacra divinorum praeceptorum lectio panderetur. Jarnde in den Ber. der Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften phil. hist. Cl. XVII (1865) S. 104 ff. steht einen Theil dieser praefatio, darunter auch die Worte atque imperii — mirabiliter, als interpolirt an. Jedenfalls kommt diese Annahme, die sich ohnehin nicht beweisen läßt, hier nicht in Betracht. J. W. Schulte (Zeitschr. für deutsche Philologie von Höpfer und Zacher IV. 49 ff. Ueber Ursprung und Alter des altsächsischen Heliand, Progr. des Gymn. zu Sagan 1872 S. 1. 10. 14. 24), hält die praefatio für eine Fälschung des Flacius, bez. seines Gehilfen W. Wagner. A. Birlinger, Theol. Literaturbl. 1873 Sp. 351 ff., stimmt ihm bei.

²⁾ So namentlich Widdendorf a. a. O. (S. 48). Vergl. auch W. Seyne in der Zeitschrift für deutsche Philologie I. 288.

mutlungen, die sich indessen um so weniger zur Gewißheit erheben lassen, als die betreffende Ueberlieferung vielleicht gar auf einer Fälschung beruht¹⁾.

Den unglücklichen Dänenkönig Harald, den es zunächst nicht gelungen war wieder in sein Reich einzusetzen, in Sachsen zurücklassend²⁾, begab sich Ludwig von Paderborn Ende Juli nach Frankfurt³⁾. Vielleicht empfing er dort schon eine sardinische Gesandtschaft, welche aus Cagliari mit Geschenken eintraf⁴⁾. Wenigstens bestätigte er daselbst am 1. August dem Abte eines sardinischen Klosters, Borgo S. Dalmazzo, die Besitzungen desselben⁵⁾. Die Sarden werden gekommen sein, sich der Hoheit des Kaisers zu unterwerfen, um seines Schutzes gegen die Sarazenen theilhaft zu werden. Denn sie waren diesem Feinde auf die Dauer nicht gewachsen, wenn derselbe auch vor zwei Jahren (813) noch von ihnen auf das Haupt geschlagen worden war⁶⁾.

Bis zu dieser Zeit hören wir nichts von der Stellung, welche Papst Leo III. zu Ludwig eingenommen hatte. Es scheint, daß bei dem Thronwechsel im Frankenreiche von seiner Seite kein Schritt geschah, um das bestehende Verhältniß des römischen Stuhls zu jenem ausdrücklich zu erneuern⁷⁾. Leo ließ, wie man annehmen muß, die Römer dem neuen Kaiser nicht huldigen⁸⁾, und wenn es auch nicht zweifelhaft ist, daß er denselben äußerlich ohne weiteres Widerstreben anerkannt hat, so ist doch eben so gewiß, daß die Faktion, welche diesem Papst während seines ganzen Pontifikats in blutiger Feindschaft gegenüberstand, es zugleich war, welche die Anlehnung an die fränkische Herrschaft begünstigte. Der Papst blieb ein zweideutiger Freund derselben, wenn er es auch gewesen war, der das Unterthanenverhältniß zum byzantinischen Reiche gleich von Anfang an zer-

¹⁾ Ermoldus Rigellus singt später von dem Bischof Bernold von Straßburg, einem gebornen Sachsen, (Eleg. I v. 153—160 p. 519):

Sed gens atra nimis, cui praest modo praesul, honore,
Divitiis pollens, nescit amare Deum;
Barbara lingua sibi, scripturae nescia sacrae,
Ni foret antestis ingeniosus ei:
Hic populis noto scripturas frangere verbo
Certat et assiduo vomere corda terit,
Interpres quoniam simul atque antestis habetur,
Sic monitando gregem ducit ad astra suum.

²⁾ Einh. Ann.

³⁾ Ibid. — Chron. Moiss. und Thegan. (14 p. 593) lassen den Kaiser ungenau von Paderborn ohne Weiteres nach Achen zurückkehren.

⁴⁾ Einh. Ann.

⁵⁾ Sidel L. 63, vgl. Ann. S. 309. Am 4. August stellt der Kaiser ebenfalls noch in der Pfalz Frankfurt Urkunden für den Abt Benedikt von Farfa aus, Sidel L. 64 S. 103. 309. 359.

⁶⁾ Vergl. Wenrich, Rerum ab Arabibus in Italia insulisque adjacentibus gestarum commentar. p. 58—59. Einh. Ann. 813 p. 200.

⁷⁾ Vergl. Luden a. a. O. V. 247.

⁸⁾ Vergl. Fund S. 55 und unten zum Jahre 816 über das Verfahren Stephan's V.

rissen¹⁾ und mit dem fränkischen vertauscht, wenn er auch Karl dem Großen die römische Kaiserkrone aufs Haupt gesetzt hatte. Die erste Berührung zwischen ihm und Kaiser Ludwig, von der wir hören²⁾, bestand darin, daß er einen Gesandten an den letzteren abordnete, um seine Erlaubniß zum Einschreiten wider den Patriarchen von Ravenna nachzusuchen, mit welchem Rom wieder einmal im Streit begriffen war. Auch hatte Ludwig seinen Wünschen willfahrt, indem er den Erzbischof Johannes von Arles entsandte, der sich mit dem Patriarchen nach Rom begeben sollte, um dort mit dem Papste über die Angelegenheit zu verhandeln. Aber noch zu Achen, im Anfange des Sommers, vor seinem Aufbruch nach Sachsen, war schwere Kunde aus der ewigen Stadt zu dem Ohr des Kaisers gedrungen³⁾. Man erinnert sich, wie schon einmal im Jahr 799 eine Empörung gegen Leo III. ausgebrochen war, bei der man ihm an das Leben wollte. Ein Haufe Verschworener, zwei seiner höchsten Beamten an der Spitze, war damals bei dem herkömmlichen Umzuge am St. Martinstage auf den Papst eingedrungen. Man hatte ihn vom Pferde herabgerissen und grausam mißhandelt; bei dem Frankenkönige jenseit der Alpen hatte er Hilfe suchen müssen. Und dieser Haß der römischen Beamtenaristokratie wider den fremden Emporkömmling dauerte fort. Auch jetzt hatten sich wieder die Ersten unter den Römern verbunden, den Papst in der Stadt zu tödten; jedoch war demselben die Sache vor der Ausführung hinterbracht worden, worauf er mit den Urhebern des Complots⁴⁾ kurzen Prozeß machte und sie nach römischem Recht sämmtlich als Majestätsverbrecher hinarichten ließ⁵⁾. Die Nachricht erfüllte den Kaiser mit Betrübniß und Unwillen. Das rasche blutige Verfahren des Papstes erschien als ein eigenmächtiger

¹⁾ Vergl. Döllinger, das Kaiserthum Karl's des Großen S. 329. Leo hatte beim Antritt seines Pontificats (796) den König Karl, indem er ihm die Schlüssel vom Grabe Petri und das Banner der Stadt Rom übersandte, bitten lassen, er möge einen seiner Großen abordnen, um der römischen Bevölkerung den Treu- und Unterthaneneid abzunehmen (Einh. Ann. 796 p. 183).

²⁾ Agnellus, Lib. pont. Muratori Scr. IIa. 182. — Annali d'Italia IV. 493 f.

³⁾ Einh. Ann. V. Hlud. 25 p. 619. Ann. Sithiens. Enhardi Fuld. Ann. p. 356. Benedicti Chron. 24 Sor. III. 711.

⁴⁾ Möglicherweise sind es jene Floro und Sergius, deren Wittwen und Waisen neben denen des Theoborns in der Constitut. Romana c. 1 Leg. I. 240 erwähnt werden (s. unten zu den Jahren 823 und 824).

⁵⁾ S. Einh. Ann., deren Bericht, dem Verhältnisse zwischen Kaiser und Papst entsprechend, sehr kühl ist. V. Hlud. ist genauer (lege Romanorum in id conspirante, vgl. Waitz III. 287 R. 2) und sucht den Papst zu rechtfertigen. Der Zusatz bei Benedict von S. Andrea l. c.: Erant enim numerum Romanorum tricentos qui interfecti sunt in campo Lateranensis. De maiori erat enim papa Leo quartus omnia Pentapolim atque Tuscie finibus in pontificis constituit besteht aus Stellen, welche aus einem anderen Zusammenhangе gerissen und hier zum Theil sinnlos sind. Sie finden sich theils im Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma (Ser. III. 720 lin. 48—50), welchen der Verfasser auch sonst benutzt (vgl. Giesbrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I^a. 781), theils schon in einem früheren Capitel Benedict's (22 p. 708 lin. 25).

Eingriff in die Rechte des Kaisers, dessen Einmischung und Entscheidung jener, wie man annehmen mußte, geffentlich hatte ausschließen wollen¹⁾. Der Schlag, welcher Anhänger des fränkischen Reiches getroffen hatte, schien gegen dieses selbst geführt. Ludwig schickte daher zunächst von Frankfurt aus seinen Neffen, den König Bernhard von Italien, zur Untersuchung des Sachverhalts nach Rom²⁾. Der junge König erkrankte zwar dort, ließ jedoch die Ergebnisse seiner Ermittlungen durch Gerold³⁾, den obersten Grafen der Ostmark, welcher ihm als Königsbote beigegeben war, dem Oheim überbringen⁴⁾. Gesandte des Papstes selbst, der Bischof Johannes von Selva-Candida, Theodorus, der Nomenclator, und Herzog Sergius, folgten Gerold auf dem Fuße und ertheilten dem Kaiser eine Auskunft, die denselben zufriedenstellte⁵⁾. Jedoch wurde Leo III. durch körperliche und vielleicht auch durch Seelenleiden auf das Krankenbett geworfen⁶⁾, und nun zeigte sich recht, wie verhaßt diesen Papst sein Regiment, namentlich auch die gewaltthätigen Einziehungen von Gütern, welche sich die päpstlichen Beamten erlaubten⁷⁾, bei der Bevölkerung gemacht hatten. Da man das Ende des Papstes herbeigekommen glaubte, erhob sich das Volk überall in Waffen. Schon Papst Zacharias hatte, um der Verödung und Entvölkerung der Campagna zu steuern, dort große Wirtschaftsgehöfte anzulegen versucht, und Hadrian I. und Leo III. hatten diesen Gedanken ebenfalls aufgenommen. Jetzt wurden diese sogenannten Domusculten, welche Leo in verschiedenen Stadtgebieten angelegt hatte⁸⁾, geplündert und dem Feuer preisgegeben. Die Aufständischen beschloßen überdies, auf Rom

¹⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Leigniz, Ann. Imp. I. 298 f. Luben V. 248. Fund S. 55. Muratori, Annali d'Italia IV. 494. Vergl. ferner unten zum Jahre 823.

²⁾ Einh. Ann., vgl. V. Hlud.

³⁾ Vergl. über denselben namentlich Dümmler, die südöstlichen Marken a. a. D. S. 19. Gesch. d. Ostfr. R. I. 37. II. 684.

⁴⁾ Einh. Ann., vgl. V. Hlud.

⁵⁾ Einh. Ann., vgl. V. Hlud. p. 619 — 620. Das Fragment eines päpstlichen Schreibens, von welchem Eckhart Fr. or. II. 119 spricht, ist aus einem Briefe Papst Leo's IV. an Kaiser Ludwig II., f. Jaffé, Regest. Pontif. Rom. no 2005.

⁶⁾ Die fränkischen Königsannalen erzählen dies erst am Schlusse ihres Jahresberichts.

⁷⁾ Einh. Ann.: quae sibi erepta querebantur. V. Hlud.: sed et ea, quae sibi contra ius querebantur direpta. Vergl. Einh. Ann. 824 p. 213: statum populi Romani iam dudum quorundam praesulum (ohne Frage sind hauptsächlich Leo III. und Paschalis I. gemeint) perversitate depravatam — omnes qui rerum suarum direptione graviter fuerant desolati. V. Hlud. 38 p. 628: repertum est, quod quorundam pontificum vel ignorantia vel desidia, sed et iudicum caeca et inexplebili cupiditate, multorum praedia iniuste fuerint confiscata. Rothar's Constitut. Romana 824 c. 6. 2. Leg. I. 240.

⁸⁾ Einh. Ann.: omnia praedia, quae idem pontifex in singularum civitatum territoriis noviter exstruxit. V. Hlud.: praedia omnia, quae illi domocultas appellant et novi (et quae noviter — et noviter vv. II.) ab eodem apostolico instituta erant. Vergl. besonders v. Neumont, Gesch. der Stadt Rom II. 180 f.

selber loszugehen, um die Güter, welche ihnen mit Gewalt entrisen waren, mit Gewalt wiederzunehmen¹⁾. Gleichwohl konnte König Bernhard dem Kaiser bald durch einen Missus anzeigen, daß eine Heerschaar, die er unter dem alten Herzog Winigis von Spoleto ausgesandt hatte, diesen wilden Aufstand in der Campagna niedergeschlagen habe²⁾.

Im Jahr 812 hatte Karl der Große dem Emir von Cordoba, Hakem Abulassi, einen Waffenstillstand auf drei Jahre bewilligt³⁾. Er wurde jetzt, da er sich, zur See mindestens, völlig unwirksam erwiesen hatte⁴⁾, von fränkischer Seite nicht erneuert⁵⁾. Man zog dem nominellen Frieden, welchem die thatsächlichen Verhältnisse nicht entsprachen, den offenen Kriegszustand vor. Endlich kehrten jetzt auch die Gesandten, welche im vorigen Jahre nach Constantinopel geschickt waren, Bischof Nordbert und Graf Richwin⁶⁾, mit der von Kaiser Leo V. vollzogenen Friedensurkunde (diese byzantinischen Staatsurkunden waren auf Papyrus geschrieben) zurück⁷⁾. Sie werden sich am Hoflager Ludwig's erst in Achen eingefunden haben, wohin der Kaiser über die Pfalz Nimmwegen⁸⁾, in der er sich Ende Oktober aufhielt, zu Anfang des folgenden Monats zurückgekehrt war⁹⁾.

¹⁾ Vergl. Döllinger, Kaiserthum Karls d. Gr. I. 383 N. 69.

²⁾ Einh. Ann., vgl. V. Hlud. Winigis heißt in jenen a. 822 p. 219 iam senio confectus. Ueber die rechtliche Stellung des Herzogs von Spoleto zu Rom vgl. Libell. de imp. pot. Scr. III. 721. Giesebrecht, Kaiserzeit I². 858.

³⁾ Chron. Moiss. Einh. Ann. Ann. Sith. 812 Scr. II. 259. I. 199. Rome a. a. D. V. Hlud. 20 p. 617. Dorr, De bellis Francorum cum Arabibus gestis, Znaug.-Diss. Königsberg 1861, p. 38. 60 meint, daß dieser Waffenstillstand sich nur auf die spanische Part bezogen habe. Mindestens irrt er aber gewiß, wenn er auf Grund der V. Hlud. annimmt, daß derselbe nur auf zwei Jahre geschlossen und 814 erneuert worden sei.

⁴⁾ Vergl. oben Seite 8.

⁵⁾ Einh. Ann.: Pax, quae cum Abulaz rege Sarracenorum facta et per triennium servata erat, velut inutilis irrupta et contra eum iterum bellum susceptum est. Es ist ein Mißverständniß, wenn V. Hlud. 25 p. 620 statt dessen sagt: Eodem anno Abulat Saracenorum rex triennem ab imperatore petit pacem. Quae quidem primum impetrata, sed postea tamquam inutilis reiecta et bellum Saracenis est indictum. Die Combinationen Hund's über den Zusammenhang dieser Ereignisse (S. 331 f., vgl. 292—293) ruhen hier, wie oft bei ihm, auf sehr schwankendem Grunde.

⁶⁾ Siehe oben Seite 32.

⁷⁾ Einh. Ann., vgl. V. Hlud. p. 620. Zeit und Ort ihres Eintreffens werden nicht angegeben; doch waren sie, wie es scheint, im August noch in Constantinopel gewesen.

⁸⁾ Er steht dort am 26. October eine Urkunde aus (Sidel L. 65. Martène et Durand, Ampl. Coll. I col. 61—62).

⁹⁾ Thegan. 14 p. 593. Chron. Moiss. p. 311. Die Urkunden bestätigen seine Anwesenheit in Achen vom 11. November bis 20. Dezember (s. Sidel L. 66—74 nebst den dazu gehörigen Anmerkungen).

Ludwig hielt sich auch im nächsten Jahre bis Anfang Juli fortwährend in Achen auf ¹⁾. Am 27. Januar 816 bestätigte er daselbst den Mönchen von St. Gallen, die augenblicklich ohne Abt waren ²⁾, den alten Vertrag mit dem Bischof von Constanz, nach welchem ihre Aebte demselben als jährlichen Zins nur eine Unze Goldes und ein Pferd zum Preise von einem Pfund Silber zu geben hatten ³⁾. Wenig später, unter dem 3. Juni 818 ⁴⁾, hat Ludwig sodann die Abhängigkeit dieses Klosters von dem Bisthum Constanz gelöst und ihm die Immunität verliehen.

Inzwischen war nach Ablauf des Winters, wahrscheinlich im März, das Heer der Sachsen und Ostfranken gegen das wendische Volk der Sorben aufgeboden worden, welches zwischen der Saale und Elbe, zum Theil auch noch östlich vom Mittellauf der letzteren, seinen Sitz hatte ⁵⁾. Vielleicht hatten die Sorben, die jetzt die Hofmässigkeit versagten, an den Huldigungen, welche die Ostslaven im vorigen Jahre zu Paderborn dem Kaiser darbrachten, schon nicht theilgenommen. Diesmal wurde der Feldzug mit Energie unternommen und führte ohne allzu große Anstrengungen zum Ziel. Die

¹⁾ Sidel L. 75—89 (13. Januar bis 1. Juli). Zu L. 85 (für den Abt Smaragdus von St. Michael) vergl. Chron. S. Michaelis mon. in pago Viridunensi ed. Tross, Hamm 1857, S. 9.

²⁾ Vergl. Sidel, St. Gallen unter den ersten Karolingern (Mittheil. zur vaterländ. Gesch., herausgeg. vom histor. Verein in St. Gallen, 1864, Heft 4) S. 3 ff.

³⁾ Sidel L. 76. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I. 208 no 218, vgl. K. 76 (vom 8. März 780) ebd. I. 87 no 92 und die Urkunden Ludwig's des Deutschen I. 318 no 344. II. 50 no 433. — Die Erzählung des Herzanges in Ratpert's Casus S. Galli 6 Scr. II. 65—66 (vgl. auch c. 3. 5) ist anekdotenhaft und partiell, vgl. Sidel a. a. O. S. 12. Wattenbach I². 201. Rettberg II. 118—119. Abel, Karl d. Gr. I. 278 ff.

⁴⁾ Sidel L. 122. Wartmann I. 226 no 234, vgl. die Note S. 227, die Bestätigung Ludwig's des Deutschen S. 318 no 344. Sidel, St. Gallen, S. 9. Ratpert. 6 p. 66, durch Art. 39 unrichtig auf L. 76 bezogen.

⁵⁾ Ueber die Wohnsitze der Sorben vgl. Einh. V. Caroli 15 p. 522. Poeta Saxo L. II v. 34 ff. p. 559 f. Einh. Ann. 782. 806. 822 p. 163. 193. 208—209.

Ginnahme einer Stadt reichte hin, um sämtliche Aufständische zur Unterwerfung zu bestimmen¹⁾, worauf sich das Heer in seine Heimath zerstreuen konnte²⁾.

Ebenso hatten sich am entgegengesetzten Ende des Reiches, im Südwesten, die Vasen, welche südlich von der Garonne, an den Nordabhängen der Pyrenäen, wohnten³⁾, empört. Der Kaiser hatte ihren Herzog Sigwin — er war von Karl dem Großen bei der Organisation Aquitaniens und der Nebenländer als Graf von Bourdeaux eingesetzt worden⁴⁾ — wegen seiner Unbotmäßigkeit und, wie es heißt, auch wegen seiner Sittenlosigkeit⁵⁾ beseitigt. Hierüber war unter dem unruhigen Volke⁶⁾ ein allgemeiner Aufstand ausgebrochen. Sie suchten nun das fränkische Joch vollends abzuschütteln⁷⁾ und ertoren einen nationalen Fürsten, der noch unbändiger war als Sigwin, mit Namen Garsiamuci⁸⁾. Es bedurfte zweier Feldzüge, um sie völlig zu überwältigen⁹⁾. Sie unterwarfen sich erst wieder, nachdem Garsiamuci im Kampf das Leben verloren hatte¹⁰⁾.

¹⁾ Einh. Ann. p. 203, vgl. V. Hlud. 26 p. 620. Enhardi Fuld. Ann. p. 356. Thegan. 15 p. 593; hiernach Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 19 (publ. par l'académie imp. de Reims I. 338 — 339). Vergl. Ann. Xant. Scr. II. 224, Append. p. 236.

²⁾ Thegan.

³⁾ Einh. Ann.: Vascones, qui trans Garonnam et circa Pirineum montem habitant. V. Hlud.: Wasconum citimi, qui Pyrinaei iugi propinqua incolunt loca. Es war eben nur ein Theil der Vasen.

⁴⁾ V. Hlud. 3 p. 608. Wenn dieser Sigwin mit dem in Rede stehenden, welcher ibid. c. 26 auch nur als Graf der diesseitigen Vasen bezeichnet wird (vgl. Waitz III. 309 N. 1), in der That identisch ist, so kann der gleichnamige Herzog der Vasen, der im Jahr 845 zwischen Bourdeaux und Saintes im Kampfe gegen die Normannen fiel (vgl. Ademar. Hist. III. 17. Chron. Aquitan. 845. Scr. IV. 121. II. 253. Servati Lupi epist. no 31 Opp. ed. Baluze p. 64. Wend, das Fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun S. 150 N. 1. Dümmler I. 274), wohl unmöglich noch der nämliche gewesen sein, wie Baluze l. c. p. 383 anzunehmen scheint. Der letztere wird bei Lupus als dux Vasconum, bei Ademar als Graf von Bourdeaux und Saintes bezeichnet.

⁵⁾ Einh. Ann.: ob nimiam eius insolentiam ac morum pravitatem. V. Hlud.

⁶⁾ Einh. Ann.: solita levitate commoti, vgl. V. Hlud. Ann. Sith. Ann. Enhardi Fuld. 816 p. 356; ferner V. Hlud. 5 p. 609: ut sunt natura leves; c. 32 p. 625: nativa sibi seditionis peste discordantes. c. 37 p. 628.

⁷⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Sith. Ann. Enhardi Fuld. Nach Chron. Moiss. 815. 816 Scr. I. 312 scheint diese Empörung schon 815 oder wenigstens schon im Eingange des Jahres 816 ausgebrochen zu sein.

⁸⁾ Chron. Moiss. 816 l. c., vgl. Scr. II. 259: Wascones autem rebelles Garsiamuci (Garsiamuci v. l.) super se in principem eligunt.

⁹⁾ Einh. Ann.: sed duabus expeditionibus ita sunt edomiti, ut tarda eis deditio et pacis impetratio videretur (vgl. V. Hlud. Ann. Enh. Fuld., sowie Einh. Ann. 819 p. 205 — 206. V. Hlud. 32 p. 624 — 625 etc.).

¹⁰⁾ Chron. Moiss. 816: sed in secundo anno vitam cum principatu amisit, quem fraude usurpatum tenebat (vgl. 818 p. 313). — Es bleibt zweifelhaft, ob jener Garfanus oder Gersanus, der Bruder des Lupus (Lope), welcher ein paar Jahre später im Treffen fiel und in den Einh. Ann. (819, vgl. V. Hlud. 32) als singularis amentiae homo bezeichnet wird, die nämliche Person ist.

Unter dessen war Papst Leo III. seiner Krankheit im einundzwanzigsten Jahre seines Pontifikats erlegen. Am 12. Juni bestattete man ihn in der Peterskirche¹⁾ und schritt dann sofort zur Neuwahl. Sie fiel auf den Diakon Stephanus, der am Sonntag den 22. Juni nach zehntägiger Sedisvakanz in St. Peter konsekriert wurde²⁾. Stephan, dem von verschiedenen Seiten das Lob eines frommen, rechtlichen Mannes ertheilt wird³⁾, war unter Leo III. zu den höheren geistlichen Stufen emporgestiegen⁴⁾. Doch hatte man diesmal einen vornehmen Römer⁵⁾ auf den apostolischen Stuhl gehoben, und wie die Gesamtheit der Verhältnisse zwingend auf die Vermuthung hinweist, daß er seine Wahl den Gegnern seines Vorgängers verdankte, daß sie mindestens den aufrichtigen Anschluß an das fränkische Reich bedeutete, so schlug der neue Papst auch sofort eine dem gemäße Richtung ein, indem er sich von Anfang an bemüht zeigte, die in der letzten Zeit so arg geloderte Verbindung mit jenem wieder fester zu knüpfen. Vor Allem ließ Stephan die Römer dem Kaiser den Treueid schwören⁶⁾, und wenn seine Weihe, die erste eines Papstes, nachdem das Kaiserthum auf den Frankenkönig übertragen worden, auch ohne Anfrage beim Kaiser erfolgt war, erkannte er doch wenigstens im Grundsätze an, daß dieselbe der Genehmigung desselben bedürfe und beeilte sich, zwei Gesandte an Ludwig abzuordnen, welche diesem seine Consekration anzeigen und die kaiserliche Einwilligung gewissermaßen nachträglich einholen sollten⁷⁾. — Man

¹⁾ V. Leonis III (Lib. pont. ed. Vignol. II) p. 315 — 316, vgl. p. 236. Jaffé, Reg. Pont. p. 220 f. Die Angabe der fränkischen Reichsannalen, der zufolge Leo bereits am 25. Mai (circa 8. Kal. Jun.; al. 8. Kal. Jul. — 5. Kal. Jun.; vgl. in Betreff des circiter Giesebrecht, Königsannalen S. 212 R. 35) gestorben wäre, ist also unrichtig. Sie wiederholt sich in V. Hlud., Ann. Sith., Enhard. Fuld. (8. kal. iul.: Pithou), Ann. Ausciens. 815 Scr. III. 171. Unter 815 melden den Tod des Papstes bereits Ann. Laur. min. cod. Rem. etc., Ann. Hildesheim. Scr. I. 122. III. 42.

²⁾ V. Stephani V. p. 317, vgl. V. Leonis III. p. 316. Jaffé R. P. p. 221. Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Sith. Enhard. Fuld. Ann. Laur. min. cod. Fuld., vgl. cod. Rem. etc. Chron. Moiss. Thegan. 16 p. 593. Ann. Hildesh. 815 l. c.

³⁾ S. V. Steph., die Verse Floboard's Mabillon, A. S. o. S. Ben. III b. 585. Thegan. 18 p. 594.

⁴⁾ Nach V. Steph. sollte man annehmen, er sei Presbyter gewesen (et sic usque ad sacerdotii gradum pervenit).

⁵⁾ V. Stephani.

⁶⁾ Thegan. 16 p. 594.

⁷⁾ Einh. Ann.: missis interim duobus legatis, qui quasi pro sua consecratione imperatori suggererent. V. Hlud.: Praemisit tamen legationem, quae super ordinatione eius imperatori satisfaceret. Durchaus mißverständlich hat die unbestimmten Worte der Reichsannalen O. Abel in seiner Uebersetzung (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 9. Bb., 2. Bb. S. 127: „um den Kaiser geneigt zu machen, sich von ihm weihen zu lassen“!). Aber sie bedeuten auch mehr, als „daß der neue Papst, wie früher dem Frankenkönige als Patricius, jetzt als abendländischem Kaiser seine Wahl und Konsekration anzeige“, wie B. Hinschius (Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland I. 231) meint. Nicht die früheren Rechte des Patricius, sondern diejenigen der römischen Kaiser waren hier maßgebend. Dagegen scheint mir

gestand also im Prinzip etwas zu, was man in der Praxis sogleich bei der ersten Gelegenheit verlegte. — Dieselben Gesandten mögen dem Kaiser aber auch den Wunsch des Papstes kundgegeben haben¹⁾, an einem Orte, dessen Bestimmung er ihm überließ, mit ihm zusammenzutreffen. In der That waren noch nicht zwei Monate seit seiner Konsekration verfloßen, als Stephan, um Mitte August 816, in beschleunigten Tagereisen über die Alpen zum Kaiser eilte²⁾. Gern, wie es scheint, vernahm dieser die Kunde hiervon³⁾ und befahl dem König Bernhard von Italien, der schon im Sommer wieder an den Hof des Rheims gekommen war⁴⁾, den Papst zu geleiten⁵⁾. Er selbst beschloß, denselben in Reims, wo auch Karl den letzten Besuch Leo's III. im Jahr 804 entgegengenommen hatte⁶⁾, zu empfangen, sandte ihm aber überdies auch noch andere Boten entgegen, die ihn mit allen Ehren begrüßen und geleiten und für seine Beförderung und Bewirthung auf der Reise Sorge tragen sollten⁷⁾. Obschon der Kaiser nicht den ganzen Sommer über in seiner Residenz zu Achen verblieben war — Mitte Juli⁸⁾ finden wir ihn in der Pfalz Diederhosen —, hatte er doch mindestens einen Theil des August und September⁹⁾ wieder dort zugebracht. Im Oktober, wahrscheinlich im

Hinsicht der Beweis gelungen zu sein, daß die Dekretale über die Wahl und Konsekration des Papstes, welche in der Regel Stephan V. zugeschrieben wird (Gratian. decr. I. Dist. LXIII c. 28), eine Fälschung ist.

¹⁾ Thegan. l. c. scheint dies sogar als den eigentlichen Auftrag der päpstlichen Gesandten zu bezeichnen. Ihm folgt fast wörtlich Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 19 p. 339. Ermoldus ist hier sehr naiv: erst beruft der Kaiser bei ihm den Papst und läßt sich hinterher von demselben erzählen, weshalb er gekommen ist (L. H. v. 197 ff. 403. 235 ff. p. 482. 486. 483), vgl. Muratori, *Re. It. Script. II* b. 39 N. 33. Fund S. 255.

²⁾ Einh. Ann., vgl. V. Hlud; ungenauer Ann. Sith. und Enhardi Fald. — V. Stephani p. 317.

³⁾ Thegan. (Flodoard.). Ermold. L. II v. 201 p. 482.

⁴⁾ Chron. Moiss. (Fund S. 57 scheint dies übersehen zu haben.)

⁵⁾ V. Hlud. 26 p. 620. Ebenso hatte Karl d. Gr. dem Papst Leo III. im Jahr 799 Bernhard's Vater Pippin, 804 den jüngeren Karl bis St. Maurice im Wallis entgegengeschickt (s. V. Leonis III p. 249, das Fragment eines Epos L. III v. 445 ff. Scr. II. 401, ed. Orell. p. 36. Jaffé R. P. 217. Einh. Ann. 804 p. 192).

⁶⁾ Einh. Ann. etc. Jaffé 218.

⁷⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. (Flodoard.), vgl. Waitz IV. 16 N. 1. Ermold. L. II v. 201 ff. p. 482 scheint allerdings zu sagen, daß Ludwig zu dem Empfang des Papstes eine Reichsversammlung nach Reims berufen habe (vgl. v. 283 ff. 483 f. Muratori l. c. col. 38 N. 29. Pfund, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 9 Jh., 3. Bd. S. 32).

⁸⁾ Am 13., Sidel L. 90, vgl. Chron. S. Michaelis mon. ed. Tross p. 9.

⁹⁾ Es bezeugt dies eine ganze Reihe von Urkunden (19. August bis 2. September), Sidel L. 91—99, vgl. S. 313—314. 446. L. 96 ist nur in verderbter Gestalt erhalten, läßt jedoch auf ein echtes Diplom zurückschließen. Zu L. 99 vergl. wiederum Chron. S. Michaelis mon. — Wenn die Stiftungs-urkunde für das Kloster Corze (Gallia christ. XIII. 356. instr. 263 no 1, vergl. Sidel II. 315 Ann. zu L. 106) wirklich Pippin I. von Aquitanien zuzuschreiben ist, so könnte man aus ihr schließen, daß auch dieser König sich am 26. August 816 in der Achner Pfalz befand.

Gingange dieses Monats¹⁾, fand dann seine Zusammenkunft mit dem Papste bei Reims²⁾ statt. Schon vor demselben war er dort mit seiner Gemahlin eingetroffen³⁾ und bereitete ihm, als er sich nun näherte, den ehrenvollsten Empfang⁴⁾. Er sandte ihm seinen Erzkapellan, den Bischof Hildebold von Köln, den Bischof Theodulf von Orléans, den Erzbischof Johannes von Arles und eine große Schaar anderer Kleriker in priesterlichen Ornate entgegen⁵⁾ und brach endlich, als ein eilender Bote die Ankunft des Papstes ankündigte⁶⁾, selbst auf, um jenen eine römische Meile vor dem Kloster St. Remi zu begrüßen⁷⁾. In feierlichem Aufzuge ließ er rechts die lange Reihe der Priester, welche einen Lobgesang anstimmten, links die vornehmsten Großen, dahinter das Volk sich aufstellen; er selber, in einem Kleide, das von Gold und Edelsteinen strahlte, hielt zu Roß in der Mitte⁸⁾. Als der Papst kam, stieg er ab und half jenem aus dem Sattel⁹⁾. Dann warf er sich in Demuth vor dem

¹⁾ Im Oktober fand die Zusammenkunft statt nach Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai., Laur. min. cod. Fuld., Hildesheim. 815, Xant. 815 Scr. I. 93. 122. III. 42. II. 221. Daß sie im Anfange dieses Monats erfolgte, ist deshalb zu vermuten, weil der Papst bereits um Mitte August von Rom aufgebrochen und Eingangs November dort zurück, ebenso Ludwig schon am 23. October in der Pfalz Samoucy war (Sidel L. 100). Nach V. Hlud. 26 p. 621 war der vierte Tag der Zusammenkunft, an welchem die Krönung des Kaisers stattfand, ein Sonntag, was Thegan. 17 p. 594 (Flodoard. p. 339) und Ann. Xant. bestätigen. Da nun im Jahr 816 der erste Sonntag im Oktober auf den 5. fiel, mag die Ankunft des Papstes in Reims am 2. October erfolgt sein.

²⁾ Vergl. über dieselbe, abgesehen von den in der vorigen Anmerkung citirten Stellen, V. Hlud., Thegan. (Flodoard.), Ermold L. II v. 201 ff. p. 482. Chron. Moiss. p. 312. Einh. Ann. Ann. Sith. Enhardi Fuld. Ann. Xant. append. 815 p. 236. V. Stephani p. 317—318. Flodoard's Berse Mabillon l. c. p. 586. Agnell. Lib. pont. l. c. Schreiben Karl's des Kahlen an Papst Nikolaus I. (Bouquet VII. 557 no 5).

³⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. (Flodoard.). Chron. Moiss. Ermold. Vergl. auch das angeführte Schreiben Karl's des Kahlen und hinsichtlich der Anwesenheit der Kaiserin unten.

⁴⁾ S. Einh. Ann. Ann. Sith. Enhard. Fuld. Chron. Moiss. etc. — V. Stephani p. 317—318; die Berse Flodoard's.

⁵⁾ V. Hlud. 26 p. 620. — Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 19 p. 335 sagt: Hic Ebo praesul supramemoratum papam Stephanum cum Ludovico rege Remis suscepti, und auch Mabillon Ann. Ben. II. 421 nimmt an, daß Ebo's Vorgänger Wulfar bereits am 18. August 816 gestorben war (vgl. ferner Sidel II. 330. Barmann, Politik der Päpste I. 328. S. Kildert, De Ebonis archiep. Rem. vita, Berlin 1844, p. 11; anders v. Noorden, Hinkmar S. 19). Es scheint also ungenau zu sein, wenn es in dem angeführten Schreiben Karl's des Kahlen an Nikolaus I. heißt, daß Wulfar erst damals tödtlich erkrankt sei. Dagegen hat Ludwig dem letzteren allerdings noch die Immunität für die Reimser Kirche und das Kloster St. Remi bestätigt (Flodoard. l. c. II. 18 p. 331. Sidel II. 380).

⁶⁾ So wenigstens nach Ermold. l. c. v. 205 f.

⁷⁾ V. Hlud.: Ad ultimum imperator miliario a monasterio processit sancti confessoris Remigii. Thegan.: obviantes sibi in campo magno Remensium (Flodoard. p. 339). vergl. Chron. Moiss. Ann. Sith. Enhardi Fuld. Ann.: apud Remis (Remorum) civitatem.

⁸⁾ Ermold. l. c. v. 207—216.

⁹⁾ Thegan. (Flodoard.). V. Hlud.

Kirchenfürsten dreimal zu Boden¹⁾ und begrüßte denselben, nachdem er sich erhoben²⁾, mit den Worten des Psalmisten³⁾: „Gelobet sei, der da kommt im Namen des Herrn! Der Herr ist Gott und erleuchtete uns“, was der Papst mit den Worten erwiderte: „Gelobet sei der Herr unser Gott, der unsern Augen verlieh, einen zweiten König David zu sehen!“ Umarmung und Friedenskuß folgten dieser ersten Begrüßung⁴⁾. Sodann begab man sich zunächst in die Klosterkirche⁵⁾, und auch beim Eintreten in diese unterstützte Ludwig den ehrwürdigen Gast mit eigener Hand⁶⁾. Die Feier begann hier mit einem Te Deum des fränkischen Klerus⁷⁾, und nachdem Kaiser und Papst lange im Gebet verweilt hatten, antwortete die römische Geistlichkeit mit Lobeserhebungen des Kaisers, welche der Papst mit einem Gebete beschloß⁸⁾.

Nach beendigter kirchlicher Andacht zogen sich beide in die inneren Räume des Klosters zurück, und hier soll nun der Papst dem Kaiser Grund und Zweck seines Kommens dargelegt⁹⁾ und beide benedicirtes Brod und Wein mit einander getheilt haben¹⁰⁾. Es ist bedauerlich, daß unsere Quellen nur im Allgemeinen von eifrigen Verhandlungen, welche Kaiser und Papst während der Zusammentunft täglich über die Angelegenheiten der Kirche gepflogen¹¹⁾, von

¹⁾ Thegan. (Flodoard.). Ermold. v. 219—222. (Vergl. das dem Angilbert zugeschriebene Epos v. 455 f. 501 f.).

²⁾ Thegan.: et tertia vice erectus. Bei Ermoldus (v. 223 f.) hebt der Papst den Kaiser vom Boden auf.

³⁾ Ps. 118 (117), 26. 27.

⁴⁾ Thegan. (Flodoard.). Ermold. v. 224—226, vgl. 220.

⁵⁾ Thegan. (Flodoard.). V. Hlud.

⁶⁾ V. Hlud., vgl. Ermold. v. 227 f.

⁷⁾ V. Hlud. Es entsprach dies der Sitte bei solchen Gelegenheiten, vergl. V. Walae II. 17 Ser. II. 564—565.

⁸⁾ So V. Hlud., deren Bericht hier durchweg am genauesten und brauchbarsten zu sein scheint. Vergl. Thegan. (Flodoard. p. 339, wo: cum choro suo statt: cum clero suo). Ermold. v. 229 f. p. 483.

⁹⁾ V. Hlud. — Ermoldus gruppirt die einzelnen Vorgänge mit dichterischer Freiheit etwas anders, wenn auch ähnlich. An den Kirchgang schließt sich bei ihm das Mahl in der aula, bei welchem der Papst dem Kaiser auf dessen Betragen die Motive seiner Ankunft darlegt. Sodann ziehen sich beide von der Tafel in die inneren Gemächer (tectae secreta) zurück und durchwachen die Nacht in eifrigem Gespräch (l. c. v. 231—278 281 f. p. 483). — Einh. Ann. Enhard. Fuld. Ann.

¹⁰⁾ V. Hlud.: et benedictione panis ac vini simul participata. Diese benedictio ist vom Abendmahl zu unterscheiden, vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 305. Du Cange. Glossar. I. 648. — Theodulf. Carm. III. 1 sagt von dem Erzkapellan: Stet benedicturus regis potumque cibumque, vergl. auch III. 3. Waig III. 434.

¹¹⁾ Thegan. 17 p. 594: Quamdiu ibi erat beatissimus papa, cottidie colloquium habebant de utilitate sanctae Dei aeclesiae. Einh. Ann.: alii-que utilitatibus sanctae Dei ecclesiae pro temporis oportunitate disposita. — Die Darstellung des Ermoldus und insbesondere die bei ihm eingehenden Neben des Kaisers und des Papstes sind im Detail wohl kaum zu benutzen. Der Papst vergleicht hier seinen Besuch bei Ludwig mit demjenigen der Königin von Saba bei dem weisen Salomo und citirt (v. 225—264 p. 483) die Rede jener Königin nach 1 (3) Kön. 10, 4—9. Am nächsten Tage, auf welchen der

Forderungen, die der Papst gestellt und erreicht habe¹⁾, sprechen, ohne den Gegenstand jener Besprechungen und den Inhalt dieser Forderungen bestimmt zu bezeichnen. Denn, wenn es heißt²⁾, der Papst sei gekommen, um den Frieden, die Einheit und die Rechte der Kirche zu sichern, so gewährt das doch nur einen sehr ungefähren Anhalt. Jedoch gestattet einen Rückschluß, was nachher geschah. Es wird uns nämlich berichtet³⁾, daß der Kaiser das Freundschaftsbündniß mit dem apostolischen Stuhle erneuert habe, und höchst wahrscheinlich⁴⁾ ließ er dem Papste auch eine Urkunde ausstellen, in welcher er die Schutzpflicht über die römische Kirche⁵⁾ und ihre Besitzungen von Neuem übernahm, die uns indessen verloren ist.

Kaiser den Papst und die Großen zu einer Versammlung beruft (vergl. oben S. 67 Anm. 7), richtet er an dieselben eine äußerst weitgeschweifige Ansprache, welche sogar in nuce die Geschichte des Volkes Israel enthält (v. 283—380 p. 483—485). Muratori l. c. col. 39 N. 35 hat wohl Recht, daß sich mindestens ein Theil hiervon auf die wenig spätere Kirchengesetzgebung Ludwig's bezieht.

¹⁾ V. Stephani p. 318: Et tantam illi Dominus gratiam largiri dignatus est, ut omnia, quae ab eo poposcisse dinoscitur, in omnibus impetrarit. Flodoard. De pontif. Roman. l. c.: Caesares quae poscit meritis gaudente capessit. Agnell. Lib. pont. l. c.: quidquid postulat ab eo obtinuit. V. Hlud. 26 p. 621: cunctis quae poposcerat impetratis.

²⁾ V. Stephani p. 317: pro confirmanda pace et unitate sanctae Dei ecclesiae, vgl. Flodoard. l. c.: Servandaeque studens paci firmandaque jura — Ecclesiae curans.

³⁾ Einh. Ann. 816 p. 203: et amicitia vicissim firmissimo robore constituta, vgl. Ann. Enhard. Fuld. p. 356, auch Einh. Ann. 817 p. 203—204 (wo es von Papst Paschalis I. heißt: pactum, quod cum praecessoribus suis factum erat, etiam secum fieri et firmari rogavit).

⁴⁾ Mindestens nach Ermold. Nigell. l. c. v. 381—420. 450 p. 485—486, wo der Kaiser seinen Kanzler Helisachar herbeiruft und ihm befiehlt, eine oder mehrere solche Urkunden anzufertigen, vgl. Sidel II. 380 ff. Diese Anerkennung und Zusage bei Bezug auf die Rechte des heil. Petrus von Seiten des Kaisers erscheint bei Ermoldus gleichsam als die Vorbedingung seiner Krönung.

⁵⁾ Daß Ludwig diesen Schutz überhaupt übernommen hatte, wird wiederholt betont, so V. Walae II. 17 p. 563: Scire vos oportet, quia longe diu defensionem sedis apostolicae devotissime suscepi. V. Hlud. 55 p. 641: ecclesiam sancti Petri, quam tam avus eius Pippinus quamque pater eius Karolus necnon et ipse in tutelam susceperant. Vergl. ferner Prudentii Trec., Enhardi Fuld. Ann. 837 Scr. I. 430 361, Thegan. append. p. 604, sowie die Formel zu einem Reichstheilungsgesetz Sidel L. 280 Leg. I. 358 c. 11 (wesentlich nach Div. imp. 806. 15 ibid. p. 142, f. Excurs VI.), allenfalls auch Sidel L. 236 Baluze Cap. I. 645 f. (sicut jam commemorati sumus, nos debitores existere, ut huic sacratissimae sedi in quibuscunque negotiis auxilium ferre debeamus). Ueber die Bedeutung der defensio s. Sidel, Beitr. z. Dipl. III. 243 N. 2.

In dem erhaltenen Bruchstück eines Schreibens, welches etwa ins Jahr 818 zu fallen scheint, erinnert Stephan's Nachfolger Paschalis den Kaiser Ludwig an die Gelübde, welche er unlängst vor heiligen Reliquien in Gegenwart seiner Weislichen und Großen zu Ehren des heil. Petrus gethan habe (Jaffé R. P. p. 223 no 1938. Mansi XIV. 376). Auch dies könnte sich möglicherweise auf die damaligen Vorgänge in Reims beziehen. Es heißt daselbst: Propterea, reverende in Christo carissime fili Ludovice, memento votionum sanctorum, quas ad honorem S. Petri coram sanctis reliquis (i. reliquiis) necnon clericis ac fidelibus tuis ante tempora pauca promissisti, et huius rei gratia caussas sitas in vestra ditione (Wendeuvre? vgl. unten)

Während der Papst im Kloster St. Remi blieb, kehrte der Kaiser nach der Stadt zurück¹⁾, lud jenen jedoch Tags darauf nach Reims zu sich. Er bewirthete den Papst hier mit einem glänzenden Mahle und ehrte ihn und sein Gefolge durch die reichsten Geschenke²⁾. Nach dem Dichter Ermoldus wären es goldene, mit Edelsteinen verzierte Becher, fränkische Roffe, Gefäße von Gold und Silber, rothe Mäntel, schneeige Linnen, knapp anschließende fränkische Gewänder gewesen³⁾. Die Hauptsache, ein fränkisches Krongut, welches Ludwig der Kirche Petri durch urkundliche Schenkung übertrug⁴⁾, läßt Ermold dennoch aus. Es war der Hof Vendevre im Gebiete von Langres⁵⁾. Am dritten Tage der Zusammenkunft vergalt der Papst wiederum diese Ehrenbezeugungen und Höflichkeiten, indem er den Kaiser zu sich einlud und nebst der Kaiserin Irmingard, seiner Familie⁶⁾ und den Hofbeamten⁷⁾ mit ansehnlichen Gaben bedachte⁸⁾. Am vierten Tage endlich, einem Sonntag⁹⁾ (5. Oktober?)¹⁰⁾, vollzog er in der ehrwürdigen, aber vor Alter bereits verfallenen Marienkirche zu

velud proprias defende atque nostrum legatum Leonem exorcistam ibidem commorantem sic ab injuria conserva illaesum, ut apud homines perjurii famam, quod absit, non incurras, sed apud Dominum factorum sanctitatem obtineas.

¹⁾ V. Hlud.

²⁾ V. Hlud. 26 p. 621, vgl. Einh. Ann. Chron. Moiss. Thegan. 17 p. 594 (Flodoard. l. c. p. 340). Ermold. v. 461 ff. p. 487. V. Stephani p. 318, Flodoard. De pontif. Roman. Jedoch werden die Einzelheiten in den anderen Quellen (wir folgen V. Hlud.) in anderer Reihenfolge erzählt. Insbesondere beschenkt dort der Kaiser den Papst und sein Gefolge erst nach der Krönung, zum Abschied, was sogar an sich wahrscheinlich klingen würde.

³⁾ Thegan (ebenso Flodoard) und Ermold (v. 469—470) stimmen darin überein, daß der Papst sehr viel mehr vom Kaiser empfing als er gab. Sener sagt: Postquam dominus imperator eum honoravit magnis et innumeris donis, tripliciter et amplius quam suscepisset ab eo; der Poet singt gar vom Papste:

... Nam centuplicata recepit
Munera, Romanis quae arcibus extulerat.

⁴⁾ V. Stephani p. 318: ut isdem piissimus princeps pro illius amore in finibus Franciae super omnia dona, quae ei largitus est, curtem de suo proprio fisco beato Petro apostolo perpetuali usui per praeepti paginam concesserit. Aehnlich Flodoard. De pontif. Roman. l. c. p. 586, vgl. Sidel II. 380.

⁵⁾ Hinemar. Rem. Ann. 865 Scr. I. 469: villa, quae Vendopera dicebatur, quam piae memoriae Hludowicus imperator sancto Petro tradiderat, vgl. R. 72. Dümmler I. 575. II. 125 R. 35. B. liegt jetzt im Dép. der Aube.

⁶⁾ Ermold. l. c. v. 459 p. 487: . . . Augustae sobolique venustae, vgl. v. 482 und unten über die Krönung der Kaiserin. Ludwig's ältere Söhne Lothar und Pippin waren aber gewiß nicht zugegen; ihre Anwesenheit würde sonst in den Quellen ausdrücklich vermerkt sein.

⁷⁾ Ermold. v. 460 (famulis).

⁸⁾ V. Hlud., vgl. Einh. Ann. Thegan. (Flodoard.). Ermold. v. 457—460. Nach Thegan und Ermold schenkt der Papst zuerst, obwohl ebenfalls erst nach der Krönung.

⁹⁾ V. Hlud., vgl. Thegan. 17 p. 594 (Flodoard. p. 339). Ann. Xant. 815 p. 224.

¹⁰⁾ Siehe oben Seite 68 Anm. 1. Ich weiß nicht, wie Mabillon, Ann. Ben. II. 421 dazu kommt, dieß Ereigniß auf den 19. August zu setzen.

Reims¹⁾, in welcher einst Chlobovech die Taufe empfangen haben soll, vor der Geistlichkeit und allem Volk²⁾ die feierliche Krönung des Kaisers. Vor dem Hauptaltar³⁾ weihte⁴⁾ Papst Stephan den Kaiser durch Handauflegung⁵⁾, salbte⁶⁾ ihn und setzte ihm eine goldene, mit Edelsteinen verzierte Krone, die er von Rom mitgebracht hatte⁷⁾, auf das Haupt⁸⁾. Auch Ludwig's Gemahlin Irmingard

¹⁾ Sidel L. 222. 276. Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 19 p. 342 f. 346, vgl. Hincmari Rem. Ann. 869 Scr. I. 484, Flodoard, De pontif. Roman. Thegan. (Flodoard. p. 339): in ecclesia. — Die Urkunde L. 222, deren Echtheit von Waitz (III. 36 N. 2. 219 N. 5. IV. 34 N. 1. 165 N. 1) und S. Abel (Karl d. Gr. I. 263 N. 3) bestritten, von Roth (Feudalität und Unterthanverband S. 93 N. 10. 114 N. 24. 116 N. 27) aufrecht erhalten worden war, wird auch von Sidel (II. 329—331) in Schutz genommen. Waitz hat trotzdem seine Bedenken noch nicht fallen lassen (vgl. v. Sybel's histor. Zeitschr. XX. 174). Indem wir jedoch annehmen, daß die Urkunde mindestens echte Bestandtheile enthalte, möchten wir gegenüber einem Argumente Abel's noch bemerken, daß Chlobovech bei seiner Taufe in der That gesalbt worden sein soll, wenn auch nicht zum Könige (Jungmans, Gesch. der fränk. Könige Childerich und Chlobovech S. 55).

²⁾ Thegan. (Flodoard.). Bei Ermoldus geschieht die Krönung in der Versammlung, zu welcher der Kaiser den Papst und die Großen berufen hat (vgl. oben S. 69 Anm. 11).

³⁾ Hincmari Rem. Ann. l. c.: ante sanctae Dei genitricis et semper virginis Mariae altare.

Die Ordnung, in welcher die einzelnen Theile der Ceremonie einander folgen, ist in den Quellen ebenfalls verschieden; jedoch lassen sich Weiße, Salbung und Krönung unterscheiden.

⁴⁾ Die Weiße (Benediction, Consekration) erwähnen V. Hlud. Thegan. (Flodoard.). Chron. Moiss. Ann. S. Emmerammi Ratispon. mai. Scr. I. 93. Ann. Xant., vgl. append. p. 224. 236. Ann. Wirzburg. (S. Alban. Mog.) Scr. II. 240. Vgl. auch Hincmar. ad Hadrianum papam Opp. II. 695, das Schreiben Karl's des Kahlen (Bouquet VII. 557) und Ermold. v. 427—446 p. 486.

⁵⁾ Ermold. l. c. v. 440, vgl. auch Sidel L. 276.

⁶⁾ Thegan. (Flodoard.) Ermold. v. 447. Die übrigen Quellen gedenken der Salbung nicht.

⁷⁾ Chron. Moiss.: coronam auream, quam attulerat (ebenso vorher: et attulit ei coronam auream). Thegan. (danach Flodoard. p. 340): coronam auream mirae pulchritudinis cum praetiosissimis gemmis ornatam. Ermold. l. c. v. 425—426: Tum iubet adferri gemmis auroque coronam, — Quae Constantini Caesaris ante fuit. Ermoldus bezeichnet diese Krone ausdrücklich als ein Geschenk des heiligen Petrus, gleichsam als Gegengabe des Apostels für die Befähigung und Gewährleistung seiner Rechte. Ob es aber wirklich die Krone Constantin's war, muß dahingestellt bleiben. Ueberhaupt möchte ich auch hier dem Detail in der Schilderung des Ermoldus keine unbedingte Glaubwürdigkeit beimessen, wenn man auch ein Bild, wie es bei solchen Feierlichkeiten damals im Allgemeinen herging, aus ihr abnehmen mag (vgl. Waitz, D. F. G. III. 222).

⁸⁾ Einh. Ann., vgl. Ann. Enhardi Fuld., V. Hlud. Chron. Moiss. Thegan. (Flodoard.). Ermold. v. 423—450 p. 486. Vergl. ferner Hincmari Rem. Ann. 869 l. c., Sidel L. 222. 276 (per impositionem manus domni Stephani papae imperialia sumpsimus insignia), Flodoard's Verse l. c. p. 586, Schreiben Karl's des Kahlen, Hincmar. ad Hadrianum papam l. c. — Nach Flodoard. Hist. Rem. eccl. l. c. p. 334 befanden sich auf dem Giebelfelde einer Kirche in Reims die Bilder Stephan's und Ludwig's mit der Inschrift: Ludovicus Caesar factus coronante Stephano — Hac in sede, papa magno etc.

ward vom Papste als Kaiserin begrüßt, geweiht und gekrönt¹⁾. Messfeier und Gesänge waren mit dem feierlichen Akte verbunden²⁾.

Man darf die Wichtigkeit dieser ohne Zweifel bedeutsamen Ceremonie³⁾ darum doch nicht, wie es vielfach geschehen ist⁴⁾, überschätzen. Unfraglich war es im Interesse des Papstes, daß er dem Kaiser die Krone auf das Haupt setzte, und der Gedanke mag von ihm ausgegangen oder zu seinen Gunsten betrieben worden sein. Daß Stephan jedoch hauptsächlich zu diesem Zwecke über die Alpen gekommen sei, läßt sich um so weniger behaupten, als man nicht ohne Ueberraschung wahrnimmt, daß das Papstbuch, die amtliche Aufzeichnung über die Thätigkeit dieses Papstes⁵⁾, in seinem Bericht über die Reise desselben in das Frankenreich von der Krönung des Kaisers völlig schweigt. Gewiß ist, daß dieser Vorgang wohl als eine geistliche Weihe⁶⁾, die dem Herrscher zu Theil ward, gewürdigt, aber nicht so aufgefaßt wurde, als wäre Ludwig durch sie etwa erst in Wahrheit Kaiser geworden⁷⁾, als sei sie eine gleich bedeutungsvolle Wiederholung der Krönung Karl's durch Leo III. gewesen. Weder der Kaiser, noch selbst der römische Stuhl sah die Sache so an. Wie Ludwig die Jahre seiner Kaiserregierung fortwährend vom Sterbetage

¹⁾ Thegan. (Flodoard. p. 340). Ermold. l. c. v. 451 ff. p. 487. Ann. Xant., append. 815 p. 224. 236. Wahrscheinlich wurde die Kaiserin mit einer anderen Krone gekrönt als ihr Gemahl, die der Papst jedoch ebenfalls aus Rom mitgebracht hatte. vergl. Mariani Scotti Chron. Ser. V. 550 (nach Thegan). Luden a. a. O. V. 252.

²⁾ Die Angaben schwanken darüber, ob die Messe der Ceremonie voranging, dieselbe begleitete oder sie beschloß, vgl. Einh. Ann.: celebratis ex more missarum sollempniis; danach Enhardi Fuld. Ann. Ermold. v. 447: hymnisque ex ordine dictis. V. Hlud.: benedictione inter missalem celebrationem insignitus. Thegan. (ebenso Flodoard. p. 339): ante missarum sollempnia . . . consecravit eum etc.

³⁾ Am zutreffendsten scheint uns dieselbe Barmann, Politik der Päpste I. 328 zu beurtheilen.

⁴⁾ So von Leibniz, und besonders von Luden, Funck, Gimly.

⁵⁾ Vergl. über die Abfassungszeit der Vita Stephani Krosta, De donationibus a Pippino et Carolo M. sedi apostolicae factis, Znaug-Diss. Königsberg 1862 S. 43 ff. Er nimmt an, daß sie mit den Biographien Habrian's I. und Leo's III., vielleicht auch Paschalis' I. denselben Verfasser habe.

⁶⁾ Namentlich betont dies Karl der Kahle in dem mehrerwähnten Schreiben an Papst Nikolaus I., Bouquet l. c. (quando, instigante diabolo, Francorum populus imperatorem sibi a Deo ordinatum et ab apostolica sede coronatum suo sunt moliti propellere imperio).

⁷⁾ Die Thatfache, daß Thegan (welchem dann Flodoard folgt) Ludwig erst nach dieser Krönung als Kaiser (domnus imperator, imperator), vorher dagegen nur als princeps oder mit seinem Namen (domnus Hludowicus, Hludowicus) bezeichnet (vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 305. Luden V. 579—580. Waig III. 224 N. 1), hat nur geringes Gewicht, zumal derselbe bei diesem Wechsel der Bezeichnung nicht einmal consequent verbleibt (s. Forschungen X. 348 N. 1). Daß auch die Ann. Einh., wie Luden behauptet, Ludwig erst von hier an als Kaiser bezeichnen sollen, ist thatsächlich durchaus unbegründet, andere ähnliche Kriterien, welche er in den Quellen für die Bedeutung der Krönung finden will, aber völlig eitel, da dieselben imperator, rex, princeps, imperatrix, regina, imperium, regnum meist promiscue gebrauchen.

seines Vaters an zählen ließ¹⁾, so nahm er von der Krönung durch den Papst auch keine Veranlassung zu einer Aenderung und Erweiterung seines Titels. Er hat sich nicht, wie Karl der Große seit dem Weihnachtsfeste des Jahres 800, den von Gott gekrönten genannt²⁾. Die päpstliche Kanzlei bezeichnete ihn allerdings so³⁾ in den Daten der Urkunden; aber auch die Päpste selber haben Ludwig's Kaiserthum wie seinen römischen Patriciat⁴⁾ stets von seiner Thronbesteigung am 28. Januar 814 an gerechnet.

Noch eines lag dem Papste am Herzen: die Befreiung der Verbannten, welche wegen ihrer Vergehungen gegen Leo III. noch im Frankenreiche weilten⁵⁾. Vielleicht stand sie unter den Forderungen, welche er dem Kaiser vorgetragen hatte⁶⁾, in erster Reihe. Es ist dies, wie uns scheint, besonders bezeichnend für die durchaus verschiedene Richtung, wenn nicht geradezu für den Gegensatz, in welchem sich die Tendenzen Stephan's V. im Vergleich zu denjenigen seines Vorgängers bewegten; es dient mit dazu, ein Licht auf die Stimmungen und Absichten zurückzuwerfen, aus denen seine Wahl hervorgegangen war. In der That durfte der Papst, wie wir hören, diese Verbannten in die Heimath mitnehmen⁷⁾, als er darauf mit seinem Gefolge nach Rom zurückkehrte⁸⁾. Auch auf der Rückreise

¹⁾ Siehe Sidel I. 267.

²⁾ Sidel I. 263. 279. Nur im Eingange eines Capitulars (Leg. I. 195, vgl. unten) heißt es: Hludowicus a Deo coronatus serenissimus augustus. Vergl. ferner Amalar. De ecclesiasticis officiis, praef. (Migne Patrol. lat. CV. col. 985): Gloriosissime imperator . . . a Deo coronate.

³⁾ Siehe z. B. Jaffé R. P. no 1943. Kleinmayr, Zubavia Dipl. Anz. p. 80 no 25: imperante domino piissimo augusto Lodewico a Deo coronato magno pacifico imperatore a. 11 (ganz dem römischen Kaisertitel Karl's entsprechend). Vergl. ferner das Datum des römischen Concils vom Jahre 826 (Leg. II b. 14), Placit. pro monast. Farf. 829 (Mabillon, Ann. Ben. II. Append. p. 736 no 52, von einem römischen Notar geschrieben).

⁴⁾ Die Datirung in dem Schreiben Paschalis' I. an den Eb. Bernard von Bienna vom 5. Dezember 817 Jaffé R. P. no 1937. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV b. 567: imperante domino nostro piissimo principe augusto Ludovico a Deo coronato magno et pio (!) imperatore anno quarto et patritiatu tertio, ist ohne Zweifel verberbt und wahrscheinlich in P. C. (post consulatum) eius tertio zu emendiren, vgl. Mab. Ann. Ben. II. 441, Jaffé, Bibl. rer. Germ. III. 16. — Ludwig selbst hat den Titel „Patricius“ niemals in seinen Urkunden geführt. Ueber die Urkunde bei Weyer, Mittelrhein. Urth. I. 53 no 47, vergleiche oben S. 27 Anm. 6.

⁵⁾ Möglicherweise sind noch die Anstifter der Verschwörung von 799 gemeint, von denen Ann. Lauresham. 799 Ser. I. 37 f. berichten: et missi domni regis . . . eos, qui in morte eius (Leo III.) consiliati sunt, trans miserunt ad domnum regem, et sunt modo, ut digni sunt, in exilio, wosfür Chron. Moiss. cod. Moiss. (ähnlich cod. Rivipull.) Ser. I. 304: et rex misit eos in exilium.

⁶⁾ Siehe oben Seite 70.

⁷⁾ V. Stephani p. 318: Isdem vero sacer antistes . . . omnes exules, qui illic captivi tenebantur propter scelera et iniquitates suas, quas in sanctam Romanam ecclesiam et erga domnum Leonem papam gesserunt, pro pietate ecclesiae secum reduxit. Ähnlich Flodoard, De pontif. Roman. I. c. p. 586. Vgl. inbeß auch unten zum S. 827.

⁸⁾ Einh. Ann., vgl. V. Hlud. Enhardi Fuld. Ann. Thegan. (Flodoard.). Ermold. L. II v. 447 f. Ser. II. 487. Ann. Laur. min. cod. Fuld. Ser. I. 122, vgl. Ann. Hildesheim. 815 Ser. III. 42 etc.

geleiteten ihn Königsboten, denen die Sorge für seine Bewirthung und Beförderung übertragen war¹⁾. Im November befand er sich bereits in Ravenna²⁾, und noch im Laufe desselben Monats war er wieder in Rom angelangt³⁾.

Der Kaiser begab sich mit seiner Familie⁴⁾ und dem König Bernhard von Italien⁵⁾ über die Pfalz Samouch, woselbst er unter dem 23. October 816 dem Bischof Benedikt von Angers ein Diplom für seine Kirche ausgestellt hat⁶⁾, nach der Pfalz Compiègne, in welcher er den größten Theil des November verweilte⁷⁾ und eine engere Reichsversammlung mit den Bischöfen, Äbten und Grafen abhielt⁸⁾. Wichtige Fragen der Gesetzgebung wurden hier geordnet⁹⁾.

¹⁾ Thegan. (Flodoard. p. 340). Ermold. L. II v. 479—480.

²⁾ Agnell. v. Martini c. 2 Muratori, Rer. Ital. Scr. II a. 183. Jaffé R. P. p. 222.

³⁾ Vergl. Einh. Ann. 817 p. 203: tertio postquam Romam venerat mense, sed nondum exacto, circiter 8 (al. 9.) Kal. Febr., V. Hlud. 27 p. 621. Jaffé l. c.

⁴⁾ Ermold. l. c. v. 482.

⁵⁾ Sidel L. 102. Ughelli, Italia sacra 2a. ed. III. 590, vgl. Sidel, Beitr. 3. Dipl. V, 338 N. 1.

⁶⁾ Sidel L. 100.

⁷⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Enhardi Fuld. Ann. Chron. Moiss. Ermold. l. c. v. 481—482. Ludwig urkundet in Compiègne am 8. und 17. November (Sidel L. 101. 102) und hielt sich im Ganzen über zwanzig Tage dort auf (Einh. Ann. V. Hlud. 26 p. 621).

⁸⁾ Chron. Moiss. p. 312: et ibi habuit consilium cum episcopis, abbatibus et comitibus suis, vgl. Capit. ad Theodonis villam 821. 6 (Leg. I. 229. 230 N. 1): ante proximum quinquennium, quando placitum nostrum habuimus in Compendio.

⁹⁾ Vergl. Cap. ad Theodonis villam l. c., wonach zu vermuthen, daß das kurze Capitular Sidel L. 103 Leg. I. 195 f. nicht vollständig ist oder mindestens nicht alle damals in Compiègne erlassenen Bestimmungen umfaßt. Boretius, die Capitularien im Langobardenreich S. 140 ff. (vergl. S. 121), weist auch nach, daß der von Perz diesen Capiteln vorgelesene Prolog nicht zu denselben gehört. Er glaubt, diese kurze Vorrede auf Grund der Handschriften vielmehr mit den zum Theil ähnlichen c. 9—11 Leg. I. 84 f. in Verbindung bringen zu müssen, welche Perz, durch die Hs. von St. Paul in Kärnten verleiht, dem langobardischen Capitular Karl's d. Gr. vom J. 801 angehängt hat, und hält die letzteren für ein besonderes, etwas früheres Capitular Ludwig's aus dem Jahr 814 oder 815. Sidel, der diese Annahme bezweifelt (II. 284), legt zwar überzeugend dar, daß c. 9 nicht ein Auszug aus Cap. Aquisgr. 817 c. 10 p. 211 sein kann, wie Waitz IV. 360 N. 2 meinte, vermuthet jedoch, daß dasselbe und die nächstfolgenden Capitel überhaupt nicht auf offizieller Redaction beruhen. Unsererseits hätten wir gegen Boretius' Vermuthung einzuwenden, daß sich der Kaiser gerade in diesem Prologe (vgl. oben S. 74 Anm. 2) als a Deo coronatus serenissimus augustus bezeichnet, was kaum vor seiner Krönung durch den Papp geschehen sein kann; gegen Sidel, daß c. 10—13 p. 84—85 in die Capitularien-Sammlung des Ansegis aufgenommen sind (c. 9 fehlt auch in der Handschrift von La Cava, f. Boretius S. 140 N. 1). Sie bilden dort den Schluß des vierten Buches (c. 71—74 Leg. I. 321; die Nachweisung von Perz p. 258 ist ungenau), in welchem A. die weltlichen Gesetze Ludwig's und Lothar's vereinigen wollte. Ueber die Bestimmung in c. 11, welche wenigstens im Wesentlichen einer in den Akten des Reims' Concils von 813 (c. 41 Mansi XIV col. 81) angeführten Verordnung Pippin's entspricht, vgl. Soetbeer in Forschungen zur Deutschen Geschichte IV. 268 ff. 292. VI. 3.

Außerdem mag man damals auch schon die umfassende Legislation, welche im nächstfolgenden Jahre zu Tage trat, die kirchlichen Reformen wie das Reichstheilungs- und Hausgesetz¹⁾, näher ins Auge gefaßt und vorbereitet haben. Solche Vorbereitungen, die zunächst strenges Geheimniß der zu Rathe gezogenen Großen bleiben sollten, pflegten auf den kleineren Reichsversammlungen stattzufinden²⁾.

Ferner empfing der Kaiser in Compiègne auch einige auswärtige Gesandtschaften. Eine Gesandtschaft der Abotriten³⁾, über deren Zweck und Erfolg weiter nichts berichtet wird, mag damit in Zusammenhang gestanden haben, daß der Kaiser, wie wir sehen werden, dem Fürsten dieses Wendenvolkes bald darauf gebot, die Herrschaft mit einem andern zu theilen⁴⁾. Außerdem erschienen Gesandte aus Saragossa von Abderrhaman, dem Sohne des Emir Hatem Abulassi. Vielleicht in Folge unglücklicher Kämpfe mit den Asturiern⁵⁾, kamen sie, um Frieden zu bitten. Jedoch schickte Ludwig, der zum Winter nach Achen zurückkehrte⁶⁾, diese arabischen Gesandten, nachdem er ihren Auftrag angehört hatte, dorthin voraus, wo sie vorläufig zurückgehalten wurden⁷⁾.

Noch haben wir eines herben Verlustes zu gedenken, welchen das Jahr 816 dem Kaiser Ludwig aufgespart hatte. Im Juni hatte er noch auf Bitten des Grafen Bego, seines Eidams, dem kleinen Kloster St. Maur des Fossés im Gau von Paris, welches derselbe aus fast völligem Verfall wiederhergestellt und das er in seinen Schuß aufgenommen hatte, die Immunität und andere Begünstigungen gewährt⁸⁾. Wenige Monate später, gegen Ende des Jahres, wie es scheint, wurde ihm der vertraute Freund durch den Tod entzissen⁹⁾.

I. 563 N. 1; Waitz IV. 67 N. 6. Ähnlich c. 2 p. 196 des Capitulars von 816.

Ob ein paar andere Capitel Sidel L. 104 Leg. I. 196 ebenfalls hierher gehören, ist zweifelhaft; vielleicht bilden sie nicht einmal ein Ganzes (Boretius S. 88—89).

¹⁾ Vergl. unten zum Jahre 817.

²⁾ Vergl. Hinemar. de ordine palatii 30 (Walter, Corp. iur. German. III. 769—770). Waitz III. 462 ff.

³⁾ Einh. Ann.

⁴⁾ Vergl. Einh. Ann. 817. E. Giesebrecht, Wendische Geschichten I. 111. 107 und unten.

⁵⁾ Vergl. Fund S. 332—334.

⁶⁾ Einh. Ann. V. Hlud. 26 p. 621. Thegan. 19 p. 594. Chron. Moiss.

⁷⁾ Einh. Ann. 816, vgl. 817. Danach Gesta abb. Fontanell. c. 17 Scr. II. 293 N. 12 (eine neue Ausgabe dieser Quelle wird, nach Wiederauffindung der Handschrift auf der Bibliothek von Havre, für nothwendig gehalten, vergl. Sidel II. 368). V. Hlud. 26. 27 p. 621.

⁸⁾ Sidel L. 87. 88. Tardif, Monumens historiques p. 78. 79 no 108—109.

⁹⁾ Ann. Laur. min. cod. Fuld. 816 p. 122, vgl. Ann. Hildesheim. 815 Scr. III. 42. Ermold. L. II v. 483 f. p. 487.

In einer bei Tardif l. c. p. 112 no 178 registrirten Urkunde Karl's des Kahlen vom J. 861 schenkt derselbe der Abtei St. Maur des Fossés, auf Bitte des Grafen Bego, sämtliche Besitzungen des letzteren im Gau von Paris. In einer für das nämliche Kloster ausgestellten Urkunde von 921 bezeichnet Karl der Einfältige (den eben erwähnten oder den älteren) Bego als den Urgroß-

Aus Liebe für den Hingeshiedenen vertheilte der Kaiser unter Bego's Söhne, Petard und Ebrard, auch dessen Lehen und Würden ¹⁾. Seiner verwittweten Tochter Elpheid verlieh er das Nonnenkloster des heiligen Petrus zu Reims, dem er auch die von Karl dem Großen gewährte Immunität bestätigte ²⁾.

vater seiner Mutter Adelheid (Böhmer no 1970. Tardif p. 144 no 230, vgl. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV b. 166).

¹⁾ Ermold. l. c. v. 485—486: Divisitque dapes necnon partitur honorem — In sobolem propriam Caesar amore patris (über dapes = Güter vgl. R. 49. Ermold. L. I v. 204. III v. 345. 618. IV v. 156. 182. 302. 614. 631 p. 471. 496. 501. 504. 505. 507. 513).

²⁾ Später sollen Elpheid und ihre Söhne Petard und Ebrard dies Kloster der Reims' Kirche als precaria übertragen haben (Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 12. IV. 46. Mabillon, Ann. Ben. II. 422).

Nach Achen zurückgekehrt, vielleicht noch gegen Ende des Jahres 816¹⁾, empfing Ludwig einen Gesandten des griechischen Kaisers Leo V. des Armeniers, mit Namen Nikiforos. Die Aufträge, welche derselbe aus Constantinopel mitbrachte, betrafen besonders die Verhältnisse der Bevölkerung Dalmatiens²⁾. Der Gesandte wurde zunächst aufgefordert, die Ankunft des Markgrafen Cadolah von Friaul³⁾, welcher man entgegen sah, abzuwarten. Jedoch war es auch nach dem Eintreffen des letzteren nicht möglich, die Verhandlungen über diese Angelegenheit, welche das Interesse vieler der zum Frankenreich gehörigen slavischen wie der unter griechischer Herrschaft stehenden römischen Einwohner jenes Landes berührte⁴⁾, in Achen zum Abschluß zu bringen. Dieselbe konnte nur an Ort und Stelle erledigt werden, und es wurde zu diesem Zweck dem Markgrafen und dem griechischen Gesandten auch Albgar, der Neffe des Grafen Unruoch⁵⁾, nach Dalmatien mitgegeben⁶⁾. — Ende Februar wurden endlich auch jene arabischen Gesandten entlassen, welche im November des vorigen Jahres eingetroffen waren⁷⁾. Seit drei Monaten zurückgehalten,

¹⁾ Vergl. auch Leibniz, Ann. Imp. I. 307.

²⁾ Einh. Ann. 817 p. 203: pro Dalmatorum causa missum. V. Hlud. 27 p. 621 nur scheinbar bestimmter: Legatio autem, excoepa amicitia et societate, erat de finibus Dalmatorum Romanorum et Sclavorum. Dümmler, Ueber die älteste Geschichte der Slaven in Dalmatien 382 ff., besonders S. 388 R. 2, wo D. allerdings der Angabe der V. Hlud. den Vorzug giebt.

³⁾ Vergl. über denselben auch Einh. Ann. 818. 819 p. 205. 206 Im Jahr 804 war er mit dem Presbyterizzo und dem Grafen Ajo von Friaul als Königsbote nach Syrien gesandt worden, s. die merkwürdige ausführliche Urkunde über die von denselben mit den geistlichen und weltlichen Großen Syriens abgehaltene Versammlung, Carli, Delle antichità italiane parte 5 (appendice) p. 5—12 no 1 (Waitz III. 405 ff.), dazu Sidel L. 40 Carli ibid. p. 12 f. no 2. Gfrörer, Gesch. Venedigs S. 125. — Ueber eine Erwähnung Cadolah's bei Constantin. de adm. imp. c. 40 unter dem Namen Rogilis unten zum 3. 819.

⁴⁾ Einh. Ann.: quia res ad plurimos et Romanos et Sclavos pertinebat.

⁵⁾ S. über ihn Dümmler im Jahrbuch für vaterländische Geschichte I. (Wien 1861) S. 173 R. 12.

⁶⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

⁷⁾ Vergl. oben Seite 76.

hatten dieselben bereits begonnen, an ihrer Rückkehr zu verzweifeln¹⁾. Dennoch erlangten sie, wie es scheint, schließlich ihren Zweck, nämlich die Erneuerung des 815 abgebrochenen Waffenstillstandes auf drei Jahre²⁾. — Ferner schickten zu jener Zeit die dänischen Böttriksöhne, welchen die fortwährende Befehdung durch Harald unerträglich war, eine Gesandtschaft an den Kaiser und baten um Frieden, mit dem Versprechen, denselben treulich zu halten. Aber ihre Botschaft fand kein Vertrauen und Gehör. Zumal man vielleicht schon etwas von dem Bunde wußte, welcher sich zwischen ihnen und den Abotriten vorbereitete³⁾, ward vielmehr ihrem Gegner von Neuem Unterstützung gewährt⁴⁾.

Inzwischen hatte zu Rom der päpstliche Stuhl seinen Inhaber abermals gewechselt. Noch nicht drei Monate nach seiner Rückkehr aus dem fränkischen Reiche, am 24. Januar 817, war Papst Stephan V. gestorben⁵⁾. Obwohl sein Pontifikat nur wenig über ein halbes Jahr gewährt hatte⁶⁾, blieb er in gutem Andenken; am Grabe des Papstes wollte man Wunder beobachten⁷⁾. Die Wahl des Nachfolgers, zu welcher man sofort schritt, fiel auf einen Römer, Paschalis⁸⁾, den Sohn des Bonosus, der bisher Presbyter⁹⁾ und Abt von St. Stephan in Rom¹⁰⁾ gewesen war. Der neue Papst ging also, abweichend von seinen Vorgängern, aus der Klostergeist-

¹⁾ Einh. Ann. (Gest. abb. Fontanell. c. 17 Scr. II. 293). V. Hlud.

²⁾ Vergl. Einh. Ann. 820 p. 207: Foedus inter nos et Abulaz regem Hispaniae constitutum et neutrae parti satis proficuum consulto ruptum bellumque adversus eum susceptum est (ganz ähnlich wie im Jahr 815 der Vertrag von 812, vgl. oben S. 63 Anm. 5). Edhart, Fr. or. II. 135. — Anders allerdings Leibniz l. c. p. 310, Warntönig und Gerard II. 18 und namentlich Fund S. 334 f.

³⁾ Vergl. Dahlmann, Gesch. von Dänemark I. 27 und unten.

⁴⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

⁵⁾ Einh. Ann.: Interea Stefanus papa tertio postquam Romam venerat mense, sed nondum exacto, circiter (vgl. oben S. 66 Anm. 1) 8. Kal. Febr. obiit, vgl. V. Hlud. Gest. abb. Fontanell. l. c. Ann. Ausciens. Scr. III. 171: 8. Kal. Febr. — Ann. Sithiens. dagegen: nona Kal. Febr.; ebenso Enhard. Fuld. Ann. p. 356 (eine St.: VIII. idus febr.). Auch Jaffé, R. P. p. 222 folgt der letzteren Angabe. — Vergl. ferner Thegan. 18 p. 594. Ann. Laur. min. 817 (cod. Rem. etc. 815) Scr. I. 122 (Ann. Hildesh. 816 Scr. III. 42). Chron. Moiss. 816 (Ostern 816 bis Ostern 817) p. 312.

⁶⁾ Vergl. oben Seite 66. V. Stephani l. c. p. 316: sedit menses VII.

⁷⁾ Thegan. l. c.: Postmodum claruit Dei manifestatione in nonnullis miraculis; quod ipse erat vivus verus Dei cultor.

⁸⁾ V. Paschalis l. c. p. 320 — 322. Floboard's Verse Mabillon, A. S. o. S. Ben. III b. l. c. Einh. Ann. (Gest. abb. Fontanell. l. c.). V. Hlud. Ann. Sith. Ann. Enhard. Fuld. Thegan. Chron. Moiss. cod. 1. Ann. Laur. min. cod. Fuld. (cod. Rem. etc. 815). Ann. Hildesh. 816. Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. 817 Scr. I. 93. Ann. Ausciens. l. c. etc.

⁹⁾ V. Pasch. p. 320. Ann. Sith. Ann. Enhard. Fuld.

¹⁰⁾ V. Pasch. p. 321, wo es von Papst Leo III. heißt: tam ei monasterium beati Stephani primi martyris quam majorem juxta basilicam beati Petri principis apostolorum ecclesiam ad regendum commisit. Floboard. l. c.: Unde datus meritis monachorum effulserat abbas. Vergl. Mabillon, Ann. Ben. II. 428. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter III. 37.

lichkeit hervor. Schon am Tage nach Stephan's Tode¹⁾ (25. Januar)²⁾ erfolgte seine Consekration³⁾. Durch diese Eile war der kaiserliche Einfluß allerdings wieder ausgeschlossen. Jedoch hielt es der neue Papst wenigstens für angemessen, nach seiner Weihe Geschenke und ein Entschuldigungsschreiben an Kaiser Ludwig zu senden, in welchem er versicherte, daß er den Pontifikat nicht erschlichen habe, sondern daß ihm derselbe durch die Wahl des Klerus und die Affluention des Volkes trotz seines entschiedenen Widerstrebens aufgedrungen worden sei⁴⁾. In einer zweiten Botschaft, mit welcher er einige Zeit nachher⁵⁾ den Nomenclator Theodorus⁶⁾ betraute, ersuchte Paschalis I. den Kaiser um die Erneuerung des mit seinen Vorgängern geschlossenen Freundschaftsvertrages, welche Ludwig auch gewährte⁷⁾.

Am Gründonnerstage (9. April) stieß dem Kaiser in Achen ein Unfall zu, wie er bei der Unvollkommenheit der damaligen Baukunst nicht selten vorkam⁸⁾. Als er nach beendigtem Gottesdienst die Marienkirche verließ, brach der hölzerne Söller, welcher diese mit der Pfalz verband⁹⁾, unter ihm und seinem Gefolge, im Ganzen etwa zwanzig Personen, da die Tragebalken des gebrechlichen Bauwerkes verfault waren, zusammen¹⁰⁾. Die Meisten kamen nicht ohne schwere Verletzungen davon. Der Kaiser erlitt eine Contusion auf

¹⁾ V. Stephani l. c. p. 319: et cessavit episcopatus ejus dies duos, vgl. Jaffé l. c.

²⁾ Derselbe fiel auf einen Sonntag.

³⁾ Vergl. Einh. Ann. V. Hlud.

⁴⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Die letztere macht jedoch irrig den Nomenclator Theodorus bereits zum Träger dieser Gesandtschaft. Vergl. Muratori, Annali d'Italia IV. 502. Fund S. 58. Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten I. 232.

⁵⁾ Jedenfalls nach dem 1. Februar, wo Theodorus noch in Rom war, Jaffé R. P. no 1934. Muratori, Rer. It. Ser. II b. 372, vergl. Jaffé ibid. p. 222 no 1936. Muratori, Annali d'Italia IV. 501.

⁶⁾ Siehe über denselben oben Seite 62 und unten zum §. 823.

⁷⁾ Einh. Ann., vgl. V. Hlud. Ueber die gefälschte Urkunde, die das vom Kaiser durch Theodorus übersandte Pactum enthalten soll (Mon. Germ. Leg. II b. 9 ff.), s. Sidel II. 381 f. 434, welcher constatirt, daß sämtliche Formeln des Stüdes unrichtig sind. Dessenungeachtet hält F. Hirsch in Forschungen XIII 52 R. 4. 51 R. 2. 68 (nach Ficker, Forschungen zur Reichs- und Reichsgeschichte von Italien II. 299 ff. 343 ff.) an der Zuverlässigkeit dieses Privilegs fest.

⁸⁾ Aehnliches begegnete Ludwig dem Deutschen 870 zu Flammersheim (Dümmler I. 735). Vergl. ferner unten. — Beiläufig mag hier auch daran erinnert werden, daß Kaiser Karl V. bei seiner Krönung in Bologna 1530 kaum einem gleichen Unfall entging (L. v. Hantke, Werke III. 158).

⁹⁾ Vergl. Haagen, Gesch. Achens S. 7. 36. 65. Dergleichen Söller waren gewöhnlich, und Ludwig liebte sie, vergl. das Schreiben des Bischofs Frothar von Toul an Sibuin (epist. no 11 Bouquet VI. 390): Recordari siquidem vestra paternitas valet, quod cum in palatio Gundumvillae (corr. Gundulsi — villae, Condresville bei Toul) domnus imperator hoc anno staret, . . . jussit, ut in fronte ipsius palatii solarii opus construerem, de quo in capellam veniretur.

¹⁰⁾ In ähnlicher Weise war der Gang zwischen der Marienkirche und der Pfalz schon in der letzten Zeit Karl's des Großen an einem Himmelfahrtstage sichtlich eingestürzt, s. Einh. V. Caroli 32 p. 536, an deren Worte Einh. Ann. und V. Hlud. hier Anklänge enthalten.

der linken Seite der Brust durch den Griff seines Schwertes; auch der rechte Oberschenkel wurde ihm von einem Balken gequetscht und überdies das rechte Ohr verwundet. Indessen stellten ihn die Aerzte so schnell her¹⁾, daß er nach kaum drei Wochen (29. April) schon nach Nimwegen aufbrechen konnte, um dort seiner Lieblingsbeschäftigung, dem Waidwerk, obzuliegen²⁾. Er verweilte daselbst mehrere Wochen³⁾, war jedoch Anfang Juni wieder in Achen zurück⁴⁾. Im Juli⁵⁾ versammelte der Kaiser in der dortigen Pfalz einen allgemeinen Reichstag⁶⁾. Jetzt, da dem Reiche für den Augenblick Ruhe und

¹⁾ Einh. Ann. p. 204. V. Hlud. 28 p. 621.

²⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Daß Ludwig das Osterfest (12. April) noch in Achen feierte, bezeugt Chron. Moiss. Auch erkundet er dort noch am 27. April (Sidel L. 106, vgl. p. 315).

³⁾ Am 19. Mai stellte er dort eine uns verlorene Urkunde für den Bischof Sifemund von Lobdebe aus, s. Sidel II. 115. 373 (nach Plantavittii chronologia episc. Lodov. 29), vgl. Leibniz Ann. Imp. I. 311.

⁴⁾ Sidel L. 107 (vom. 4. Juni). Die Anwesenheit des Kaisers zu Achen im Juli 817 bestätigt Sidel L. 104—111, vgl. p. 446 und zu L. 109 Böhmer R. K. no 1615, zu L. 111 Böhmer no 2085. 2093.

⁵⁾ Divisio imp. 817 Leg. I. 198. Capitula monachorum ibid. p. 201 (über die Variante der Wolfenbütteler Hs.: tertio anno X. Kal. Sept. vergl. unten). Ann. Laur. min. cod. Fuld. Ser. I. 122 ungenau: mense Junio, vergl. Ann. Hildesh. 816. Chron. Moiss. p. 312: in ipsa aestate. Ueber den Juli hinaus dauerte die Versammlung jedenfalls; am 4. August war der Kaiser bereits in Ingelheim (siehe unten). Auch wird angedeutet, daß die Zeit nur kurz zugemessen war (Leg. I. 205: pro . . . temporis brevitate; ebenso c. 29 p. 209: et si qua sunt alia sive in ecclesiasticis sive in publicis rebus emendatione digna, quae pro temporis brevitate efficere nequimus; Encycl. ad archiepiscopos p. 220: angustia temporis).

⁶⁾ Div. imp. l. c.: Cum nos in Dei nomine anno incarnationis Domini octingentesimo septimo decimo indictione decima annoque imperii nostri quarto mense Julio Aquisgrani palatio nostro more solito (vergl. Baiß III. 468 N. 2) sacrum conventum et generalitatem populi nostri . . . congregassemus, vergl. Cap. Aquisgran. 825 c. 24 p. 246: communi consultu fidelium nostrorum und den allerbingß schwerlich echten Prolog der Constitutio de servitio monasteriorum p. 223: Anno . . . 817 Hludowicus . . . conventum fecit apud Aquis sedem regiam episcoporum, abbatum seu totius senatus Francorum. — Sidel L. 166 (nach Chifflet, Opuscula quatuor 232, siehe dazu Cap. Aquisgr. gen. 817 c. 6 p. 207. Sidel I. 117. II. 322): in sacrosancto concilio et sollempni populi conventu; ähnlich Mabilion, Ann. Ben. II. 742 no 60: una cum consensu pontificum et optimatum imperii sui. Smaragd. commentar. in regulam S. Benedicti c. 53 (Rabani Opp. VI. 316, s. dazu Cap. monachor. 27 Leg. I. 202): ab episcoporum, abbatum et caeterorum Francorum magno concilio. Chron. Moiss. 817 p. 312 (ähnlich wie die const. de servit. mon.): iussit esse ibi conventum populi de omni regno vel imperio suo apud Aquis sedem regiam, id est episcopos, abbates sive comites et maiores natu Francorum. Einh. Ann. p. 204: generalem populi sui conventum Aquisgrani more solito habuit. V. Hlud. 28. 29 p. 621—622.

Wenngleich es daher in dem Prologe Leg. I. 205 allerdings nur heißt: arcersitis nonnullis episcopis, abbatibus, canonicis et monachis et fidelibus optimatibus nostris, so wird man hieraus doch nicht mit Voretius a. a. D. S. 16 folgern dürfen, daß es nur eine „Versammlung von Optimaten“, ein engerer Reichstag war.

Andere Quellenstellen, welche sich ausschließlich auf den geistlichen Theil der Versammlung beziehen, führen wir weiter unten auf.

Friede gegönnt war, schien ihm die Zeit zu dem Werke gekommen, zu welchem ihn bisher Unruhen und andere Sorgen nicht hatten gelangen lassen ¹⁾, zu einer umfassenden legislatorischen Reform, welche jedem Stande zu gute kommen ²⁾, den Laien und insbesondere auch den Geistlichen, Mönchen wie Kanonikern, ihre Pflichten genau vorschreiben und einschränken, die Ideale verwirklichen sollte, welche Ludwig's strenggläubigem Sinn von Jugend auf vorgezeichnet hatten ³⁾.

Der Geschäftsgang auf dieser Reichsversammlung scheint ein ähnlicher gewesen zu sein, wie auf dem Aghener Reichstage im Oktober 802 oder bei dem Mainzer Provinzialconcil des Jahres 813 ⁴⁾. Das

¹⁾ Cap. Aquisgr. gen., prol. Leg. I. 205: — et actenus, hinc inde mundanorum turbinum procellis diversissimisque occupationibus ingruentibus praepediti, ut optaveramus, efficere nequivissemus — quia Dominus . . . pacem undique donavit, oportebat ut hoc tempus pacis indulte in communem sanctae Dei ecclesiae et omnium nostrorum utilitatem impenderemus. Vergl. Div. imp. p. 198: pace undique a Deo concessa, auch die Worte, welche Ermoldus L. II v. 499 ff. p. 487 dem Kaiser bei der Ausübung der Wiffi in den Mund legt.

²⁾ Leg. I. 205: qualiter unicuique ordini, canonicorum videlicet, monachorum et laicorum, iuxta quod ratio dictabat et facultas suppeditabat, Deo opem ferente consuleremus etc. Vergl. div. imp. p. 198: propter ecclesiasticas vel totius imperii nostri utilitates pertractandas. Sidel L. 302 Tardif, Monumens historiques p. 86 ff. no 124. Transl. S. Huberti ep. (vom Bischof Zonas von Orléans), Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 295. Ermold. l. II v. 499 ff. p. 487 f.

Boretius a. a. D. S. 145 glaubt, die Stelle der Ann. Einh. 819 p. 205, wo es von einem Aghener Reichstage im Winter 818—819 heißt: in quo multa de statu ecclesiarum et monasteriorum tractata atque ordinata sunt, legibus etiam capitula quaedam pernecessaria quia deerant, conscripta atque addita sunt, hierher ziehen zu müssen, zumal diese Jahrbücher unter 817 des damaligen großen Gesetzgebungswertes garnicht gebächten. Hiergegen ist jedoch u. a. zu bemerken, daß wir einen so starken chronologischen Verstoß den Reichsannalen zuzutrauen nicht berechtigt sind, während dieselben die Gesetzgebung, namentlich insoweit diese nicht im eminenten Sinne politischer Natur ist, überhaupt nicht regelmäßig berücksichtigen. Noch weniger wird man aus dieser Stelle, deren tatsächliche Beziehung wir weiter unten erörtern, mit Stobbe, Gesch. der Deutschen Rechtsquellen I. 229 N. 8 schließen dürfen, daß „ein Theil der von Pertz beim Jahre 817 gedruckten Capitula dem Jahre 819 angehöre“. Vergl. vielmehr über die Zusammengehörigkeit dieser Gesetze, außer Pertz Leg. I. 197 und Boretius S. 143 ff., auch Sidel II. 315 Anm. zu L. 112 und unten.

³⁾ V. Hlud. 28 p. 621: quantum fervoris circa divinum cultum pectoris gestaret in arca, toto declaravit adnisi. Vergl. oben Seite 37. Unrichtig behaupten Annalista Saxo 816 Scr. VI. 572 und Chron. Halberstad. ed. Schatz p. 5, der Kaiser habe diese Synode auf den Rath und mit Zustimmung des Papstes Stephan (der garnicht mehr lebte) berufen. Der Bericht der Halberstädter Chronik über dieselbe ist überhaupt zum Theil legendenhaft. Gleichwohl schöpfte der sächsische Annalist wohl aus derselben Quelle und fügte nur.

⁴⁾ Ann. Laresham. 802 Scr. I. 39. Boretius S. 71 ff. Hartzheim, Conc. Germ. I. 405—406, vergl. Kettberg II. 627. Die Trennung in eine geistliche und weltliche Abtheilung, welche theils einzeln für sich berietthen, theils zu gemeinsamer Verhandlung zusammentraten, war gewöhnlich (s. Wais III. 489), außergewöhnlich dagegen die Constituirung einer dritten Abtheilung der Äbte und Mönche.

letztere hatte sich in drei Abtheilungen (Turmen) constituirt. In der ersten saßen die Bischöfe mit einigen Notaren und berietthen, die Evangelien und Episteln, sowie die Apostelgeschichte, die Concilienakten, einige Kirchenväter und die Pastoralregel Gregor's des Großen vor sich, über die Angelegenheiten der Kirche und die sittliche Bildung des Volkes. In der zweiten Abtheilung erörterten die Aebte und angesehenen Mönche die Regel des heiligen Benedikt¹⁾. In der dritten waren die Grafen und Schöffen²⁾ vereinigt, um über das weltliche Recht zu verhandeln, Beschwerden entgegenzunehmen und zu entscheiden. So traten auch jetzt in Achen die Aebte und Mönche im Secretarium der Marienkirche³⁾, dem sogenannten Lateran, behufs einer Erläuterung, Revision und Ergänzung der Klosterregel Benedikts zusammen⁴⁾. Es war ihrer eine beträchtliche Anzahl. Abt Benedikt von Inden, welchem der Kaiser eine Oberaufsicht über alle Klöster des Reiches übertragen hatte, war das Haupt und die Seele der Versammlung⁵⁾. Von anderen Anwesenden wird uns ausdrücklich nur der Abt Apollinaris von Flavigny genannt⁶⁾. Aber auch Abt Arnulf von Hermoutier⁷⁾, welcher nachher neben Benedikt die Reform hauptsächlich durchzuführen hatte, und Abt Smaragdus von St. Mihiel⁸⁾ können kaum gefehlt haben. Auch Abt Agulf von Solignac hielt sich um jene Zeit in Achen auf⁹⁾. Aus Reichenau waren, wie es scheint, die Brüder Grimald und Totto zum Reichstage entsendet

¹⁾ In alia vero turma conederunt abbates ac probati monachi, regulam sancti Benedicti legentes atque tractantes diligenter, qualiter monachorum vitam in meliorem statum atque augmentum cum Dei gratia perducere potuissent. Vergl. Ann. Lauresham. 802: Similiter in ipso synodo congregavit universos abbates et monachos qui ibi aderant, et ipsi inter se conventum faciebant et legerunt regulam sancti patris Benedicti, et eum tradiderunt sapientes in conspectu abbatum et monachorum.

²⁾ judices (vielleicht also auch: Beamte, vgl. Wailly III. 343 f.).

³⁾ Cap. monachorum Leg. I. 201: in domo Aquisgranii palatii, quae ad Lateranum dicitur. vergl. Mansi XIV. 672 f., wo die Väter der Achner Synode im Februar 836, welche in demselben Local tagten, sagen: Cum convenissemus . . . Aquisgranii palatii in secretario basilicae sanctae genitricis Dei Mariae, quod dicitur Lateranis. — Im Chron. Moiss. 796 Ser. I. 303 heißt es mißverständlich von der ganzen Achner Pfalz: Fecit autem ibi et palatium, quod nominavit Lateranis. Haag. Gesch. Achen's S. 89—90.

⁴⁾ V. S. Benedicti 50 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 211. Cap. monachor. l. c. Chron. mon. Casin. lib. I. auct. Leone 16 Ser. VII. 592. Ademar. hist. III. 3 Ser. IV. 119. Hugonis chron. lib. I. a. 817 Ser. VIII. 353.

⁵⁾ V. Benedicti l. c., vergl. auch c. 57 p. 215. 217. Ermold. L. II v. 539—542 p. 488.

⁶⁾ Hugonis chron. l. c.: ubi interfuit Apollinaris abba Flaviniacensis, vergl. p. 352. — Auch ein Jahr vorher, am 1. Juli 816, befand sich dieser Abt in Achen, siehe die Urk. Eidel L. 89 Beitr. zur Diplomatik V. 401 no 10, deren Datum allerdings nicht correct überliefert ist (vergl. Eidel II. 243 Anm. zu K. 41). Necrolog. Ser. VIII. 286.

⁷⁾ Siehe unten zum §. 818.

⁸⁾ Hauréau, Singularités historiques et littéraires p. 121.

⁹⁾ Eidel L. 111.

worden¹⁾. Die reguläre Ordnung war in vielen Klöstern, wie z. B. in St. Denis²⁾, in St. Wandrille³⁾, in St. Evre in Toul⁴⁾, völlig verfallen. In nicht seltenen Fällen war sie durch das Beispiel der Aebte selbst gelockert worden, welche sogar die vorgeschriebene Tracht abgelegt hatten. Es gab Klöster, wo nur wenige Mönche den Aebten das Gelübde auf die Regel geleistet hatten⁵⁾. Daß Mönche, wie auch Kleriker, ihren Ort verließen, war nicht ungewöhnlich⁶⁾. Die ganze Bruderschaft von St. Babon in Gent zerstreute sich, nachdem ihr Kloster vor einigen Jahren abgebrannt war⁷⁾. Die Wiederherstellung dieser vielfach durchbrochenen Ordnung, die Festsetzung der Regel Benedikt's unter Ausschluß jeder anderen Mönchsregel⁸⁾ war das Ziel der Reform, welche man in die Hand nahm. Benedikt ging mit der Versammlung die ganze Regel durch, erläuterte die dunkeln Stellen, bestätigte, was ihm löblich schien, und füllte die Lücken, welche er zu entdecken glaubte, mit Zustimmung der Uebrigen aus⁹⁾. Seine Erklärungen¹⁰⁾ scheinen allerdings kaum besonders gefruchtet zu haben; denn der Sinn der Regel blieb den Mönchen nach wie vor vielfach unklar, so daß der Abt Smaragdus von St.

¹⁾ Baluze, Cap. II. 1382 no. 10. Wattenbach I^s. 206. — Eine vollständigere, jedoch theilweise unverblügte Liste der Anwesenden bei Vinterim, Deutsche Concilien II. 359. Durchaus sagenhaft ist die Aufzählung derselben in dem Chron. Halberstadense l. c. Dasselbe nennt als solche die bekanntesten Heiligen aus der fränkischen Geschichte, ohne Rücksicht darauf, daß sie in frühere Zeiten gehören, z. B. von Aebten St. Columban, den heil. Wigbert und Aluin.

²⁾ Sidel L. 302. 303 Tardif l. c. p. 86 ff. no 124 (vergl. p. 84 ff. no 123). Bouquet VI. 579 no 176. Hincmar. epist. ad Nicolaum papam Opp. ed. Sirmond II. 304. Flodoard. hist. Rem. eccl. III. 1. Mabillon, Ann. Ben. II. 481 f.

³⁾ Gest. abb. Fontanell. c. 17 Scr. II. 294.

⁴⁾ Vergl. Böhmer no 1762 Bouquet VIII. 620 no 222.

⁵⁾ Sidel L. 347 Bouquet VI. 610 no 214: dum monasticum ordinem usquequaque depravatam esse constaret. Conc. Turon. 813. 25. V. Benedicti 40. 50. 54 p. 207. 211. 214 Vergl. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. praef. p. XLVI—XLVII. Rettberg II. 665 f.

⁶⁾ Cap. monachor. 817 c. 40. 80 p. 202. 204, vgl. Cap. missorum 817 c. 18 p. 218 (wo jedoch et monachi in den wichtigsten Handschriften fehlt).

⁷⁾ Ann. S. Bavonis Gand. 816: et postea facta est fratrum dispersio, vgl. 813 Scr. II. 187. Mabillon, Ann. Ben. II. 453.

⁸⁾ Chron. Moiss. 815 p. 311: Et decrevit in ipsa synodo dominus imperator Ludovicus, ut in universo regno suo monachi regulariter viverent secundum regulam sancti Benedicti. Ademar. l. c.: Ubi abbates regni sui convocavit et, ut regulam Benedicti observarent, ammonuit. Origo et exord. gent. Francor. v. 116—118 Scr. II. 313: Hic decreta patris Benedicti lege tenenda — Sancit et antiquae renovat legalia normae, — Cuius erat fautor devota mente fideque. Adonis chron. Scr. II. 321. Rettberg II. 678 — 679. Fund S. 60.

⁹⁾ V. Benedicti 50.

¹⁰⁾ Benedikt hat auch eine Sammlung der verschiedenen Klosterregeln des Morgen- und Abendlandes, sowie eine Concordia regularum veranstaltet, welche zeigen sollte, daß die übrigen Regeln mit derjenigen Benedikt's übereinstimmen, f. V. Ben. 53 p. 213. Bähr a. a. O. S. 367—369. Nicolai S. 94 ff.

Mihiel sich wenig später veranlaßt sah, einen Commentar zu derselben zu schreiben¹⁾. Dagegen stellte die Versammlung die Ergänzungen, über welche sie sich in mehrtägigen Sitzungen²⁾ geeinigt hatte, in einem Capitular zusammen, welches die Genehmigung des Kaisers erhielt, von demselben urkundlich vollzogen und am 10. Juli 817 publizirt wurde³⁾.

Dies Capitular machte den Aebten zur Pflicht, sich die Regel des heiligen Benedict Wort für Wort zu vergegenwärtigen und dieselbe im vollen Umfange zur Ausführung zu bringen, den Mönchen, sie wo möglich auswendig zu lernen⁴⁾. Es gebot, das Brevier nach ihren Bestimmungen zu beten⁵⁾. Im Uebrigen that die Aebener

¹⁾ S. Rabani Opp. VI. 247 ff., dazu Gauréau, Singularités historiques et littéraires p. 100—128 (besonders 123 ff.), auch Bähr a. a. D. S. 363, ferner im Allgemeinen über Smaragdus Chron. S. Michaelis mon. in pago Viridunensi ed. Tross p. 8 f.

²⁾ V. Benedicti l. c. (per plures resedit dies).

³⁾ Capitula monachorum 817 Leg. I. 200—204 = Benedict. Levit. Capit. addit. I. (f. Leg. II b. 29), vgl. die Varianten, Zusätze und zugehörigen Formeln in einer Bamberger Handschrift Perg. Archiv VII. 814—816. Nicolai, Benedict S. 145 ff. macht jedoch mit Recht auf Wiederholungen und Widersprüche aufmerksam, die der Verhische Text enthält. Er will 8 Canones als interpolirt ausscheiden, so daß deren Gesamtzahl von 80 auf 72 sinken würde. Für zweifellos unecht hält er c. 71. 77. 78 und 79. Ebd. S. 74 ff. 167 über die ähnlichen Beschlüsse der Aebener Synode vom Oktober 802 und den Auszug daraus in den Statuta Murbacensia. Smaragdus im Comment. in regul. S. Benedicti c. 30. 53 l. c. p. 296. 316 erwähnt c. 27 und 30 (vergl. oben S. 81 Anm. 6). Chron. mon. Casin. l. c. (vergl. R. 86). Cap. Aquigr. gen. 817 c. 5 p. 206—207: Monachorum siquidem causam qualiter Deo opitulante ex parte disposuerimus et quomodo ex se ipsis sibi eligendi abbates licentiam dederimus, et qualiter Deo opitulante quiete vivere propositumque suum indefesse custodire valerent, ordinaverimus, in alia aecudula diligenter adnotari fecimus et, ut apud successores nostros ratum foret et inviolabiliter conservaretur, confirmavimus (wonach man freilich erwarten sollte, daß die capitula monachorum auch das Recht der freien Abtwahl enthielten, was nicht der Fall ist. Vielleicht ist also noch eine andere Berordnung gemeint, vergl. Nicolai a. a. D. S. 181). V. Benedicti l. c.: de quibus etiam capitularem institutum imperatori confirmandum praebuit, ut omnibus in regno suo positis monasteriis observare praeciperet, ad quem lectorem scire cupientem dirigimus. Cui protinus imperator adsensum praebuit etc. Nach Ademar. Hist. III. 3 l. c. hätten auch die anwesenden Bischöfe die Originalurkunde dieser Mönchsregel unterzeichnet: et abbates inter se quaedam capitula decernentes descripta recitaverunt coram imperatore, quae ipse manu propria roboravit cum episcopis, qui aderant. — S. ferner, außer den oben S. 84 Anm. 8 angeführten Stellen, auch Lamberti Ann. 817. Sigeberti chron. 820 Ser. III. 43. VI. 337.

⁴⁾ c. 1—2 p. 201.

⁵⁾ c. 3 p. 201: Ut officium, iuxta quod in regula sancti Benedicti continetur, celebrent, vgl. Chron. Moiss. 802 p. 306 f. Nicolai a. a. D. S. 149 R. 2 versteht dies nur dahin, daß die Mönche das Brevier nach Handschrift der Regel des heil. Benedict beten sollten.

Ann. Laur. min. cod. Fuld. 816 (vgl. unten) Ser. I. 122: et praecipuum est, ut monachi omnes cursum sancti Benedicti cantarent ordine regulari cf. Ann. Hildesheim. 815 Ser. III. 42 (Winkelmänn in der Uebers. Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. XII. 3h., 5. Bd. S. 3: „und es wurde vorgeschrieben, daß alle Mönche die täglichen Gebete des heiligen Benedict in der

Regel, welche in Montecasino selbst später fast das nämliche Ansehen genöß wie diejenige des Stifters ¹⁾, auch Einiges, um den Zustand der Mönche zu erleichtern und zu verbessern. Sie sorgte etwas reichlicher für ihre leiblichen Bedürfnisse, bewilligte ihnen zahlreichere Kleidungsstücke als Benedikt gethan hatte ²⁾, ließ ihnen von den zehn Stunden körperlicher Arbeit für die Fastenzeit eine ab ³⁾, suchte sie vor übermäßiger Strenge und Grausamkeit der Aebte zu schützen. Es wird verboten, Schuldige vor den Augen der Uebrigen nackt auspeitschen zu lassen ⁴⁾. Der Carcer soll heizbar sein und einen Hof neben sich haben, in welchem die Sträflinge arbeiten können ⁵⁾. In anderer Beziehung mag noch die Anordnung hervorgehoben werden, daß im Kloster nur für die zum Mönchsstande bestimmten Knaben Schule gehalten werden soll. In Folge derselben entstanden besondere Schulen für die künftigen Weltgeistlichen und Laien in den Gebäuden außerhalb der Klausur, was indessen auf das Wesen und die Gegenstände des Unterrichts ohne Einfluß blieb ⁶⁾.

Aber noch ein Weiteres lag Benedikt am Herzen. Der Verfall der Mönchsklöster, bemerkt die Lebensbeschreibung dieses Abtes von seinem Schüler Ardo ⁷⁾, rührte nicht zum geringsten Theil auch daher, daß Laien und besonders Weltgeistliche eifrig nach dem Besitz derselben

richtigen Reihenfolge singen sollten“). Diefelbe Notiz findet man dann auch in den verschiedenen Ableitungen der Hersfelder und den diesen verwandten Annalen unter 815, s. Ann. Quedlinburg. Chron. Halberstad. p. 4. Ann. Weisseburg. Lamberti. Altah. mai. Laubiens. Monasteriens. Mariani Scotti Chron. (837. 2) Scr. III. 43. 154. IV. 13. V. 549. XX. 784.

¹⁾ Chron. mon. Casin. l. c.: quae ita fere omnia apud honesta (apud nos ac honesta v. l.) monasteria acsi beati Benedicti regula observantur. Mabillon, Ann. Ben. II. 430.

²⁾ c. 22. 77. V. Benedicti 52 p. 213. Mabillon, Ann. Ben. II. 434—435. Rettberg II. 686—687.

³⁾ c. 39, vgl. Mabillon l. c. p. 432.

⁴⁾ c. 14, vgl. Rettberg II. 689—790. Sauréau, Singularités p. 123. Nicolai, Benedict S. 167 ff.

⁵⁾ c. 40, vgl. Mabillon, Ann. Ben. II. 432.

⁶⁾ c. 45: Ut scola in monasterio non habeatur nisi eorum, qui oblati sunt, vgl. Mabillon l. c. Rettberg II. 799. Rub. v. Raumer, die Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache S. 199. Nicolai, a. a. D. S. 184 und unten zum §. 829.

⁷⁾ V. Benedicti 54 l. c. p. 214: Cernens quoque nonnullos totis nisibus anhelare in acquirenda monachorum coenobia eaque non tantum precibus ut obtineant, verum etiam decertare muneribus suisque stipendiis monachorum expendi ac per hoc diruta nonnulla, alia vero fugatis monachis a saecularibus obtineri clericis, adiit hac de causa piissimum imperatorem precibusque pulsat, ut ab hujuscemodi contentionibus clericos, monachos vero ab hoc redderet periculo extorres. Ad sensum praebet gloriosissimus imperator; monasteria in regno suo cuncta praenotata, in quibus ex his regulares abbates esse queant decernit ac per scripturam, ut inconcussa omni maneant tempore, firmare praecepit suoque anulo signavit: sicque multorum cupiditatem, monachorum nihilominus pavorem extersit (die betreffende Gesetzesurkunde hat sich nicht erhalten). Vgl. Encycl. ad archiepiscopos Leg. I. 220—221: Quamquam enim nonnulli clerici monasteria puellarum et nonnulli laici monasteria virorum etiam et puellarum habeant.

trachteten, um das Klostergut, den Genuß der zum Unterhalt der Mönche bestimmten Einkünfte zu gewinnen. Jedes Mittel wurde hierzu unbedenklich aufgeboten. Wer mit zudringlichen Bitten nicht zum Ziel kam, bestach die königliche Kanzlei. Die Folge war, daß einige Klöster in den Händen solcher Besitzer gänzlich verfielen, andere von den Mönchen nothgedrungen oder selbst zwangsweise verlassen und von Weltgeistlichen eingenommen wurden. Benedikt erwirkte deshalb eine kaiserliche Verordnung, welche diejenigen Klöster bezeichnete, die unter regularen Aebten stehen sollten. Es ward eine Urkunde darüber aufgesetzt und mit dem kaiserlichen Siegel versehen. Der Kaiser revocirte, so lautet eine ähnliche Nachricht bei Ademar von Chabannais¹⁾, alle Abteien in seine Hand, um sie vor den Unruhmigungen der Grafen und Bischöfe zu schützen. — Freilich half das auf die Dauer nicht viel. Auch später vernehmen wir sogar die allerdings übertriebene Klage²⁾, daß fast alle Mönchs- und Frauenklöster und kanonischen Congregationen von Laienäbten in Besiz genommen und dem Verfall preisgegeben seien.

Endlich stellte noch ein fernerer Umstand die Existenz der Klöster in Frage. Eine Anzahl derselben, fährt Benedikt's Biograph fort³⁾, war verpflichtet, die Jahresabgaben und den Kriegsdienst zu leisten, während ihr Einkommen nicht ausreichte, diese Lasten zu tragen. Sie kamen dadurch dermaßen herab, daß es den Mönchen an Nahrung und Kleidung gebrach. In Rücksicht hierauf befahl der Kaiser, ebenfalls auf Benedikt's Rath, daß die öffentlichen Leistungen dieser Klöster sich künftig nach ihrem Vermögen richten sollten, damit die Diener Gottes, von leiblicher Noth und Sorge befreit, freudigen Herzens für ihn, seine Nachkommenschaft und den Bestand des Reiches zu Gott beten könnten. Nun ist uns auch in der That überliefert⁴⁾, daß

¹⁾ Hist. III. 3 Scr. IV. 119: et abbatias omnes in sua manu revocavit, ut nemo comitum vel episcoporum eas inquietare potuisset.

²⁾ V. Walae II. 5 p. 550. Vergl. auch Cap. Aquisgr. 825 c. 10 Leg. I. 244: Abbatibus quoque et laicis specialiter iubemus, ut in monasteriis, quae ex nostra largitate habent etc.

³⁾ Erant etiam quaedam ex eis munera militiamque exercentes, quapropter ad tantam devenerant paupertatem, ut alimenta vestimentaue deessent monachis. Quae considerans, suggerente praefato viro, piissimus rex juxta posse servire praecepit, ita ut nihil Deo famulantibus deesset ac per hoc alacres pro eo ejusque prole totiusque regni statu piissimum precarentur Dominum. Vergl. auch Montag, Gesch. der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit I. 322 und Waitz IV. 92 N. 2 (wo Ardo st. Abo zu lesen).

⁴⁾ Constitutio de servitio monasteriorum Leg. I. 223—225: Anno incarnationis Domini nostri Jesu Christi 817 Hludowicus serenissimus augustus divina ordinante providentia conventum fecit apud Aquis sedem regiam episcoporum, abbatum seu totius senatus Francorum, ubi inter ceteras dispositiones imperii statuit atque constitutum scribere fecit, quae monasteria in regno vel imperio suo dona et militiam facere possunt, quae sola dona sine militia, quae vero nec dona nec militiam, sed solas orationes pro salute imperatoris vel filiorum eius et stabilitate imperii. Es ist nicht das offizielle Urkundenstück selbst, sondern nur eine Notiz über den Er-

Kaiser Ludwig auf dem damaligen Ahenen Reichstage eine Festsetzung getroffen habe, welche Klöster im Reich ihm jährliche Geschenke¹⁾ und Kriegsdienst, welche nur die ersteren und welche endlich keins von beiden zu leisten, sondern nur Gebete für sein Heil wie das seiner Söhne und den Bestand des Reiches zu halten hätten. Auch wird uns die Liste der Klöster mitgetheilt, welche der Kaiser nach diesen drei Kategorien aufstellen ließ, und hinzugefügt, daß derselbe den betreffenden Klöstern eine Urkunde darüber ertheilte, welche durch sein Handmal bekräftigt und mit seinem Siegel versehen war²⁾.

Daß dies Verzeichniß die Klöster des fränkischen Reiches keineswegs vollständig enthält³⁾, daß gerade die reichsten und bedeutendsten, St. Denis, St. Germain des Prés, St. Médard, St. Calais, Lu-reuil, St. Martin in Tours, St. Maurice, St. Wandrille, St. Niquier, Sithiu, St. Amand, St. Vaast, Blandigny, Epternach, Brüm, Weißenburg, Murbach, Reichenau, St. Gallen u. s. w. darin fehlen, erscheint, wenn wir uns hier an die Nachricht im Leben Benedikt's halten dürfen, noch nicht unbedingt auffallend. Denn nach der letzteren könnte es sich lediglich um Feststellung der Leistungspflicht solcher Klöster gehandelt haben, welche den ihnen bisher angefohlenen Lasten angeblich nicht gewachsen waren⁴⁾. In seiner ursprünglichen

laß dieser Constitution nebst dem betreffenden Verzeichniß der Klöster (vergl. Sidel I. 416 N. 19. Beitr. 3. Dipl. V. 367 f.). Die Notiz gebraucht in Bezug auf die Leistungspflichten der verschiedenen Klassen die nämlichen Ausdrücke wie die Rubriken der Liste. Im Widerspruch mit ihr steht es aber, wenn Sidel (L. 116) die Constitution nicht in die Zeit des in Rede stehenden Reichstages (Juli), sondern erst an das Ende des Jahres 817 verlegt.

¹⁾ Roß, Schild und Lanze und dergl., s. Waig IV. 93 f. Sidel, Beitr. 3. Dipl. V. 371 N. 2. L. 216 Baluze, Cap. II. 1426 no 42.

²⁾ l. c. p. 225: Hic (His?) praedictis monasteriis praefatus imperator, sicut supradictum est, statutum scribi fecit atque manu sua firmavit et anulo suo imperiali sigillare fecit. Vgl. oben S. 86 Anm. 7 und S. 87 Anm. 4.

³⁾ Vergl. Mabillon, Ann. Ben. II. 439, Echhart, Fr. or. II. 142 — 143, Fund S. 246 N. 6 und besonders Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 252 N. 26, Sidel, Beitr. 3. Dipl. V. 368. — St. Germain d'Auxerre und Stablo, die Roth unter den fehlenden Klöstern auführt, finden sich aber in der Liste, und Neu-Corbie (Corvei), welches Sidel vermißt, existirte ja 817 noch garnicht.

⁴⁾ Auch Sidel a. a. O. S. 368 hielt, unabhängig von der Notiz der V. Benedicti, für möglich, daß diese Constitution bloß Streitige Fälle entscheiden sollte und deshalb die Leistungen der übrigen Klöster, über welche kein Zweifel herrschte, unberücksichtigt ließ. Außerdem sind noch verschiedene Erklärungen für die Unvollständigkeit des Verzeichnisses versucht worden. Man hat gemeint, es handle sich nur um Klöster königlicher Stiftung (vgl. Warnkönig und Gerard II. 25 N. 1, dagegen aber schon Mabillon, Ann. Ben. II. 439. Grandidier, Hist. de l'église de Strasbourg II. 163 n. 2), oder die in dem Verzeichnisse übergangenen Klöster seien an Bischöfe, Kanoniker und Laien verließen gewesen (Fund S. 246 N. 6). Hiergegen läßt sich aber einwenden, daß auch Fleury und Mondsee, welche in dem Kataloge vorkommen, an B. Theodulf von Orleans, bez. B. Hildebold von Köln vergeben waren. Reikberg, Arno, erster Erzbischof von Salzburg, Ver. der Wiener Akademie XLIII. 363, scheint nur an eine Verpflichtung der Klöster in Bezug auf Kriegszüge zu denken, was hinsichtlich der dona und orationes nicht zutrifft. Dagegen macht Mabillon, Ann. Ben. II. 440 mit Recht darauf aufmerksam, daß der Bischof Frothar von Toul in diesem nämlichen Jahre aufgefordert wird, alle Aebte und Aebtissinnen seines

Gestalt umfaßte aber der Katalog wohl¹⁾ nur eine Anzahl von im Ganzen 48 fränkischen und ostfränkischen, burgundischen und elsässischen, alamannischen und bairischen Klöstern, unter Ausschluß nicht allein der italienischen²⁾, sondern auch der aquitanischen und septimanischen Klöster, während es dem Abt Benedikt auf die Erleichterung der letzteren doch gewiß nicht am wenigsten ankam. Dabei zählt die begünstigtere ärmere Klasse je zwei Klöster mehr als die vorhergehende. In der ersten, welche im Ganzen 14 enthält, erscheinen von über-rheinischen Klöstern³⁾ Vorch und Offonsweiler (Offonszelle, Schuttern), sowie Mondsee und Tegernsee in Baiern; in der zweiten Klasse, die insgesammt 16 Klöster begreift, u. a. Fulda, ferner Ellwangen, Feuchtwangen und Kempten in Alamannien, Altach, Krensmünster, Mattsee und Benediktbeuern in Baiern; unter den 18 armen Klöstern endlich, welche nur fleißige Gebete für Kaiser und Reich halten sollen, die elsässischen Gregorienmünster, Maurmünster und Ebersheimmünster, Wessobrunn in Baiern u. s. w. Die lange Reihe von Klöstern in Aquitanien, Septimannien, der Mark von Toulouse und Wasconien (im Ganzen 36), welche gegenwärtig den Schluß der

Reihe bilden, quibus convenit militiam regiae maiestati exhibere, zum Zuge in Italien wider König Bernhard anzubieten, während in der Liste unter den heerdienstpflichtigen Klöstern kein einziges aus der Toulser Diöcese erscheint (Frotharii epist. no 25 Bouquet VI. 396, vergl. unten).

¹⁾ Dies ist noch aus der Ueberschrift der dritten Kategorie zu erkennen, welche 18 Klöster anflinbt, während nachher 54 folgen (vgl. auch Waig IV. 92 N. 2). Es kommen aber in der That 18 heraus, wenn man nur die fränkischen Klöster nebst denjenigen ultra Rhenum und in Bavaria zählt, was den Abtheilungen der beiden ersten Kategorien entspricht (vgl. Eckhart, Fr. or. II. 206. Luden a. a. O. V. 257). Auch dürfte die regelmäßige Progression der Zahl der Klöster in den drei Klassen 14 : 16 : 18 kaum zufällig sein.

²⁾ Das an der Grenze belegene Novalicium (Novalese), welches in der Liste vorkommt, gehörte nicht mehr zum Königreich Italien.

³⁾ Die Erklärungen der Klostersnamen hat Herz theilweise aus Baluze, Mabillon und Bouquet entlehnt. Uebrigens bedürfen sie noch mancher Ergänzung. Sculturbura ist wahrscheinlich Schlichtern im Kinzigthale, vgl. Eckhart, Fr. or. II. 143. Rettberg II. 345. 638. Berg, im Donaugau (Diöcese Regensburg), erscheint auch in einer Urkunde Ludwig's d. Fr. vom J. 815 Sidel I. 70, vgl. Rettberg II. 279. Den Namen Altemburc ist Rettberg (ebd., vgl. dagegen S. 638) geneigt für corruptum anzusehen und meint, es sei vielleicht an Wertenburg (am rechten Donauufer, oberhalb Regensburg) zu denken. Monasterium S. Wigberti halten Mabillon, Ann. Ben. II. 143, Eckhart l. c., Leibniz, Ann. Imp. I. 316 gewiß mit Unrecht für Friglar statt für Hersfeld. Gleichwohl ist diese Bezeichnung des Klosters der Apostel Simon und Juda (Thaddäus) in jener Zeit auffällig; sie findet sich sonst erst vom 10. Jahrhundert ab, s. Wend, Hessische Landesgeschichte II. 296 n. i. Rettberg I. 604. — Statt Monasterium Luda (p. 224 lin. 13) schlägt Nicolai, Benedict S. 176—177 vor, Inda zu lesen.

Auch einige Frauenklöster kommen vor; so das Marienkloster in Soissons, Baume les Nonnains, Schwarzach (wenn damit in der That das ostfränkische Kloster dieses Namens im Sprengel von Würzburg gemeint ist, s. Leg. I. 224 N. 16. Eckhart, Fr. or. II. 143. Rettberg II. 84 N. 49. 331 N. 19. Sidel II. 334 Ann. zu L. 256; anders Mabillon, Ann. Ben. II. 437 und Leibniz l. c. p. 316); ferner unter den später hinzugesügten aquitanischen Klöstern Ste. Croix in Poitiers (Monasterium sanctae Crucis puellarum) und das Marienkloster in Limoges.

dritten Klasse bildet, ist allem Anschein nach erst nachträglich hinzugefügt worden¹⁾). Und auch sonst bleibt noch manches auffällig. Das schwäbische Kloster Kempten erscheint in der Liste unter denjenigen, welche nur Geschenke, keinen Kriegsdienst zu leisten haben, und doch wissen wir aus der Originalurkunde selbst, daß der Kaiser demselben beides erst im Jahr 834 erließ²⁾). Die betreffende Verordnung scheint demnach nicht einmal streng oder wenigstens nicht sofort in allen Punkten ausgeführt worden zu sein³⁾, und auch wo die Verpflichtung erlassen war, waren darum freiwillige Leistungen der Klöster nicht ausgeschlossen, sondern wurden sogar von ihnen erwartet⁴⁾.

Auf dieser nämlichen Reichsversammlung⁵⁾ war ferner auch eine Regel für den anderen Zweig kirchlicher Congregationen, die Kanoniker und Kanonissen, erlassen worden. Der Kaiser wies die geistliche Ab-

¹⁾ Vergl. oben S. 89 Anm. 1. Vielleicht ist dies auf Rechnung der Handschrift zu setzen, welche einem septimanischen Kloster, St. Gilles bei Nîmes, angehört, dessen Name an der Spitze der von Abgaben- und Heerpflicht befreiten Klöster dieser Landschaft steht.

²⁾ Sidel L. 320 Mon. Boica XXVIII a. 26 no 17, vgl. Waitz IV. 92 N. 2. Roth, Beneficialwesen S. 405. Rettberg II. 638. Sidel, Beitr. z. Dipl. V. 370. — Ähnliches gilt von mehreren der aquitainischen und septimanischen Klöster, nämlich Hermontier, St. Mairant in Poitou, Aniane (s. Sidel a. a. O. S. 370. 371 N. 2. 364—365). — Ueber Corbie siehe oben S. 58 Anm. 6.

³⁾ Siehe Sidel a. a. O. S. 370, der zugleich evident beweist, daß die Immunitätsverhältnisse der Klöster durch diese Constitution schlechterdings nicht berührt wurden.

⁴⁾ Sidel ebd. S. 371 N. 1.

⁵⁾ Dies darf man mit Bestimmtheit annehmen, obwohl sich in den Eingang beider Abtheilungen der Regel, wie sie uns überliefert ist, das unrichtige Datum: anno incarnationis Domini (nostri Jesu Christi) 816. indictione 10. anno siquidem imperii sui (gloriosissimi Ludovici imperatoris) tertio eingeschlichen hat (Hartzheim, Conc. Germ. I. 430 f. 514). Die 10. Indiction weist aber vielmehr auf das Jahr 817 hin. Hiernach auch Ademar. hist. III. 2 Ser. IV. 119. Ebenso trennen die Ann. Laur. min. (cod. Fuld.) 816 Ser. I. 122 die Synode, auf welcher diese Regel entstand, von der Reichsversammlung im Sommer 817 und lassen die erstere im August 816 zu Achen abgehalten werden: Anno tertio Hludovichi factum est concilium magnum in Aquisgrani in mense Augusto, vgl. Ann. Hildesheim. 815 Ser. III. 42 und die Variante der Wolfenbütteler Hs. im Eingange der Capitula monachorum Leg. I. 201: Anno incarnationis domini nostri Jesu Christi 816, imperii vero gloriosissimi principis Hludowici tertio anno X. Kal. Sept. Siehe ferner Ann. Quedlinburg. Annalista Saxo 816 Ser. III. 42. VI. 572. Chron. Halberstad. p. 4. V. S. Meinulphi auct. Gobelino Persona 15 A. S. Boll. Octob. III. 219. Chron. Moiss. 815 p. 311.

Für 817 dagegen entscheidet vor Allem der Prolog zu der damaligen Gesetzgebung (Leg. I. 205), welcher, gleich der Einleitung zu der Regel für die Kanoniker, zeigt, daß alle diese Reformen gleichzeitig vorgenommen wurden (qualiter unicuique ordini, canonicorum videlicet, monachorum et laicorum . . . consuleremus, vgl. Pertz Leg. I. 197, während Boretius a. a. O. S. 144 dies zum Theil unrichtig deutet). Siehe außerdem e. 3 der Capitula ecclesiastica ibid. p. 206. Encycl. ad archiepiscopos Leg. I. 219. 221. V. Hlud. 28 p. 621—622. Ann. Altah. mai. 817. Lambert. Ann. 817 Ser. XX. 784. III. 43.

theilung des Reichstages¹⁾ auf den Uebelstand hin, daß manche Vorstände geistlicher Congregationen aus Unwissenheit oder Trägheit die Sorge für ihre Untergebenen und die Pflichten der Gastlichkeit vernachlässigten und die Ehre der kanonischen Profession hierunter leide. Er verband damit den Vorschlag, eine Sammlung der in den Concilienakten und Kirchenvätern zerstreuten, den einzelnen Kirchenvorständen schwer zugänglichen Vorschriften über das kanonische Leben zusammenzustellen, welchen die Synode, obwohl die Mehrzahl ihrer Mitglieder²⁾ sich von jenem Vorwurf nicht getroffen fühlte³⁾, dankbar aufnahm⁴⁾. Die eigentliche Arbeit übertrug der Kaiser dem Diacon Amalarius (mit dem Beinamen Symposius)⁵⁾. Eine Menge von Büchern wurde aus der Hofbibliothek mit der größten Liberalität dazu überlassen⁶⁾, und Amalar trug nun eine Anzahl von Stellen über die Pflichten der Bischöfe und andern Kleriker der ver-

¹⁾ Vergl. den Eingang der *Institutio canonicorum* Hartzheim I. c. 430 ff.: *generalem sanctumque . . . conventum — eumdem sanctum et venerabilem, Deo annuente, aggregatum conventum — hoc sacrum et venerabile concilium etc.*, vergl. c. 122 p. 502 u. f. w. *Cap. ecclesiast.* 3 p. 206: *apud sacrum conventum — sacer conventus.* *Encycl. ad archiepiscopos* p. 219 — 221: *Sacrum et venerabile concilium etc.* *Chron. Moiss.* 815: *in ipsa synodo.* *Ann. Laur. min. cod. Fuld.* 816 p. 122: *concilium magnum* (vergl. *Ann. Hildesh.* 815). *Ann. Quedlinburg.* 816: *magnam . . . synodum.* *Annalist. Saxo.* *Chron. Halberstad. ll. cc.* *Ann. Alth. mai. Lamberti Ann.* 817. *Ademar. III. 2.* Cf. *Ann. Laresham.* 802.

²⁾ Vergl. über diese *Leg. I. 205: arcensitis nonnullis episcopis, . . . canonicis* (s. oben S. 81 Anm. 6). *V. Hlud.* 28: *Congregatis enim episcopis nobilissimoque sanctae ecclesiae clero.* *Chron. Moiss.* 817 p. 312: *id est episcopos, abbates.* Anwesend waren u. a. Erzbischof Magnus von Sens (*Encycl. ad archiepp.* p. 219), Bischof Regimbert von Limoges (Sidel L. 108. 109), Amalarius Symposius (s. Bähr a. a. D. S. 380 und unten). Auch auf die Theilnahme des Erzbischofs Agobard von Lyon an diesem Reichstage kann man mit Bestimmtheit schließen (s. Blligel, *De Agobardi vita et scriptis*, *Inaug.-Diss. Halle* 1865 S. 28). Dagegen beruht die unrichtige Annahme, daß der Paderborner Diaconus Meinulf auf jener Synode die Erlaubniß zur Stiftung des Nonnentlosters Bbbelen erhalten habe (Erhard. *Regest. hist. Westf. I.* 93 no 294), auf einem Mißverständniß der Bearbeitung der *V. S. Meinulphi von Gobelinus Persona* (c. 15 l. c., vgl. *Comment. praev.* p. 190. Sidel II. 362). Echaten, *Ann. Paderb. I.* 60 fand einen Autor, dem zufolge 363 Bischöfe und Aebte zusammengekommen sein sollen, nennt denselben aber nicht. In der sagenhaften Darstellung des *Chron. Halberstad.* p. 4 präsidirt der Synode der heilige Bonifatius als Erzbischof von Mainz; Lindger von Münster, „dessen Bruder Hildegim, der erste Bischof von Halberstadt“, Willibrord nehmen an ihr Theil. Vergl. dazu oben S. 84 Anm. 1 über die Aebte.

Es fehlten auf der Synode z. B. die Erzbischöfe Arn von Salzburg und Scharius von Bourbeay (*Encycl. ad archiepp.*).

³⁾ *licet plerique auxiliante Christo devote ac religiose cum sibi subjectis canonicam servent institutionem et in plerisque locis idem ordo plenissime servetur.*

⁴⁾ *Hartzheim l. c.*, vergl. *Cap. ecclesiast.* 3 p. 206. *Encycl. ad archiepp.* p. 219 — 220. *Ademar. III. 2.* *Ermold. L. III v.* 521 ff. p. 499. *Annalista Saxo.* *Chron. Halberstad. ll. cc.*

⁵⁾ *Ademar. l. c.* *Mabillon, Ann. Ben. II.* 429, vgl. p. 414. 510. 503 — 596. *Bähr a. a. D.* S. 380.

⁶⁾ *Hartzheim l. c.* p. 431. *Ademar. l. c.* *Edhart, Fr. or. II.* 129.

schiedenen Grade aus den Beschlüssen der Concilien, Dekretalen der Päpste und den Schriften Gregor's des Großen, des Hieronymus, Augustin, Prosper (Pomerius), besonders auch des Isidor in 113 Paragraphen zusammen¹⁾. Zu diesen Auszügen, welche zunächst ohne praktischen Werth waren²⁾, fügte man 32 Paragraphen hinzu, die sich unmittelbar auf das Leben und die Pflichten der Kanoniker bezogen. Den letzteren wurde das Statut des Bischofs Chrodegang³⁾ zu Grunde gelegt, welches ebenfalls auf der Mönchsregel Benedikt's beruhte, jedoch ursprünglich nur für die Geistlichkeit der Stadt Metz berechnet und streng genommen nur auf bischöfliche Kapitel anwendbar war. Die auf diese Weise⁴⁾ zu Stande gebrachte Sammlung erhielt die einmüthige Billigung der Synode und die Genehmigung des Kaisers und ward zur gemeinverbindlichen Norm für alle in der kanonischen Profession Lebenden erhoben⁵⁾. — In gleicher Weise wurde auch eine kürzere Regel für die Kanoniken, ebenfalls eingeleitet durch Auszüge aus den Kirchenvätern, erlassen⁶⁾.

Im Ganzen war es keine sehr werthvolle Arbeit. Nicht einmal der Ursprung des Namens „Kanoniker“ lebte im Bewußtsein der zu Aachen versammelten Väter. Sie leiteten denselben irrthümlich von den Synodalcanonibus ab, die sie so emsig zu excerpieren beflissen waren, während er vielmehr Geistliche bezeichnet, welche in den Kanon oder die Matrikel einer Kirche eingetragen und auf deren Einkünfte angewiesen sind⁷⁾. Im Uebrigen war die Hauptsache, daß der Unterhalt

¹⁾ Hierüber richtig Chron. Halberstad.; kürzer Annalista Saxo, vgl. c. 7 Leg. I. 238. — Uebrigens wird die Arbeit offiziell stets als Werk der Synode bezeichnet, s. Hartzheim I. c. p. 431 -- 432. Capp. ecclesiast. 3 p. 206. Encycl. ad archiepiscopos p. 219 -- 220. — Hildebrand sagt auf der römischen Synode im J. 1059: ex regula illa, quae dicitur canonicis hortatu Ludovici imperatoris, a quo nescitur compilata (vgl. unten).

²⁾ Vergl. Rettberg II. 666.

³⁾ Siehe über dasselbe und sein Verhältniß zur Aachener Regel namentlich Delser, König Pippin S. 206 ff. 217. Vergl. ferner Rettberg I. 495 ff. II. 666 f. Hefele IV. 16 ff. Bähr S. 297.

⁴⁾ Ob auch die letzten 32 Abschnitte und die Regel für die Kanoniken von Amalari zusammengestellt wurden, ist zweifelhaft (Bähr S. 380).

⁵⁾ Hartzheim I. c. p. 431 -- 432. Cap. ecclesiast. 3 p. 206: Et quoniam illam sacer conventus ita etiam laudibus extulit, ut usque ad unum iota observandam percenseret. Encycl. ad archiepp. p. 220: dum in eodem sacro concilio perlegeretur, antequam coram nobis ab eodem concilio prolata . . . fuisset. Cap. Aquisgr. 828 c. 9 p. 327. Chron. Moiss. 815 p. 311. Ermold. L. III v. 521 ff. p. 499. V. Hlud. 28 p. 622: fecit componi ordinarique librum canonicae vitae normam gestantem, in quo totius illius ordinis perfectio continetur, sicut recultus ipse fatetur. Ann. Laur. min. cod. Fuld. 816: et duo codices scripti sunt, unus de vita clericorum et alter de vita nonnarum, vergl. Ann. Hildesheim. 815 Scr. III. 42. Ann. Quedlinburg. Annalist. Saxo. Chron. Halberstad. II. cc. Ann. Althab. mai. 817. Ademar. I. c. Hist. epp. Autissiodor. c. 35, Labbe Nov. Bibl. I. 432. Böhmer no 1932.

⁶⁾ Hartzheim I. c. p. 514 -- 539. Capit. ecclesiast. 3 p. 206. Encycl. ad archiepp. p. 221. c. 13 Leg. I. 238 f. V. Hlud. 28. Ann. Laur. min. cod. Fuld. 816, vgl. Ann. Hildesh. 815. Sigeberti chron. 820 Scr. VI. 337. Rettberg II. 699 f. Bähr S. 380.

⁷⁾ Rettberg II. 662. 666.

der Kanoniker und Kanonissen gesichert, das ihnen zukommende Maß von Speise und Trank genau festgestellt wurde¹⁾. Dies schien das einzige Mittel, sie in den Congregationen festzuhalten. Auch Chrodegang von Metz hatte bereits denselben Gesichtspunkt im Auge gehabt²⁾, jedoch in Ansehung des Getränks die höheren Grade der Kleriker bevorzugt, während jetzt durchaus gleiche Portionen für alle vorgeschrieben und nur nach der Größe des Grundbesizes der einzelnen Stifter und dem Weinertrag ihrer Gegend ein Unterschied gemacht ward³⁾. Als großer Grundbesitz einer Kirche werden dabei 3000 — 8000 oder mehr, als mittlerer 1000 — 2000, als geringer 200 — 300 Mansen angenommen. Es wird den Oberen zur strengsten Pflicht gemacht, von diesen Deputaten nichts abzuziehen, damit die Kanoniker nicht durch die Noth fortgetrieben und einem lächerlichen Bagabundenleben in die Arme geworfen werden⁴⁾. Auch die Disziplin wird genauer geregelt als bei Chrodegang⁵⁾. Der Astronomus⁶⁾ datirt es von damals, daß die Bischöfe und Kleriker die Gürtel, an denen goldene Wehrgehente und mit Edelsteinen besetzte Dolche hingen, die Sporen, welche an ihren Fersen klirrten, die Brunkgewänder abzulegen begannen. In der That erklärt es die Ahenor Regel für unschädlich, daß die Weltgeistlichen Waffen tragen⁷⁾ und untersagt denselben, sich nach Art der Beweidten in glänzender Kleidung oder mit prächtigem Geschir der Kasse zu brüsten⁸⁾. Eben so wenig wie in kostbarer sollen sie aber auch in abgerissener oder absonderlicher Tracht einhergehen oder (wie es bisher vielfach geschehen war) die Mönchskutte anlegen, die ihnen nicht zukommt⁹⁾.

Die Durchführung der neuen Regel gelang nicht überall schnell und völlig¹⁰⁾; doch wurde sie für die Dom- und Collegiatstifter

¹⁾ Dies hebt auch der Verf. der Vita Hludowici l. c. hervor.

²⁾ Pauli gest. epp. Mettens. Ser. II. 268. Delsner a. a. D. S. 215.

³⁾ c. 122 Hartzheim I. 502 f., vgl. Institutio sanctimonialium c. 12. 13 ibid. p. 533. Ermold. L. II v. 521 f. p. 489: Sed tamen aecclesiae vires pensentur et arva — Congrua sive loca fertiliora minus. Kettberg II. 667.

⁴⁾ c. 122 l. c., vergl. Encycl. ad archiepp. p. 221: vel quis causa avaritiae eos, quos in Christi militia rationabiliter alere potuerat, propulerit. Ermold. L. II v. 517 — 520 p. 488.

⁵⁾ c. 134, vergl. Kettberg II. 667.

⁶⁾ V. Hlud. 28: Denique tunc coeperunt deponi ab episcopis et clericis cingula balteis aureis et gemmeis cultris onerata exquisitaeque vestes, sed et calcaria talos onerantia relinquere. Vergl. jedoch Waitz IV. 502 R. 1.

⁷⁾ c. 125: sicut indecens est, ut arma militaria more laicorum gement.

⁸⁾ c. 124 p. 505: ut humilitatem, quam corde gestant, actu, habitu, incessu, ipsa etiam equitatione religiosissime demonstrent plusque velint sancta conversatione eximisque moribus quam ornatu vestium fulgere. Si enim more conjugatorum in se ornandis nitore vestium, faleris eorum caeterisque humanae vanitatis rebus abusi fuerint, scilicet ut se similibus uti debere contendant, in quo eorum conversatio a laicorum distare videbitur? vergl. auch c. 145.

⁹⁾ c. 124. 125.

¹⁰⁾ Vergl. das Schreiben des Eb. Peti von Trier an den B. Frothar von Louf (Frotharii epist. no 28 Bouquet VI. 397). Cap. Aquisgr. 828 (Ora-

Frankreichs maßgebend. Im elften Jahrhundert, in der Zeit des erwachten strengen Reformeifers, stieß sie allerdings auf den entschiedenen Widerspruch eines Hildebrand und Damiani, hauptsächlich darum, weil sie den Kanonikern und Kanonissen den Besitz persönlichen Eigenthums gestattete¹⁾. Außerdem nahm man auch an dem reichlichen Maß von Speise und Trank Anstoß, welches ihnen hier gewährt war. Man wollte überhaupt nur von Nonnen wissen, welche, mit den entsprechenden Modificationen für ihr Geschlecht, nach der Regel Benedikt's lebten. Der fromme Kaiser Ludwig habe als Laie kein Recht gehabt, dergleichen Neuerungen ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles einzuführen. In diesem Sinne sprach sich die römische Lateransynode des Papstes Nikolaus II. im Jahre 1059 auf Hildebrand's Veranlassung aus²⁾.

Kaiser Ludwig kündigte der Aghener Synode an, daß er zur Durchführung der neuen Regel eine Frist von einem Jahre gewähre; am 1. September des nächsten Jahres (818) werde er Missi ausfenden, um zu untersuchen, ob dieselbe überall erfolgt sei³⁾. Wie er den Metropolitane, welche an der Synode theilgenommen, versprochen hatte, überschickte er diesen und nicht minder auch denjenigen, die nicht hatten anwesend sein können, authentische Texte der Regel für die Kanoniker⁴⁾; insoweit sich in ihren Erzdiöcesen Frauencongrega-

torum rel. ad imp.) c. 9 Leg. I. 327: De institutione vitae canonicorum, quam Deo inspirante et administrante pia misericordia vestra ordinavit, ut omnes idem sentiant et huius proprio metropolitano cura delegetur, quatenus in singulis locis, ubicumque secundum iussionem vestram completa est, perfecte custodiatur et, ubi necdum consummata est, providentia et studiis perficiatur.

¹⁾ Inst. canonicorum c. 115 p. 500: Quanquam enim canonicis, quia in sacris canonibus illis prohibitum non legitur, liceat linum induere. carnibus vesci, dare et accipere proprias res et ecclesiae cum humilitate et iustitia habere, quod monachis, qui secundum regularem institutionem arctiorem ducunt vitam, penitus inhibito est. Inst. sanctimon. c. 9 p. 532, vergl. Rettberg II. 666. 700.

²⁾ Mabillon, Ann. Ben. IV. 748—749 no 77. II. 429—430. W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III. 43. Es heißt in den Acten jenes römischen Concils u. a.: Et certe huiusmodi sanctimonialium institutionem usque nunc tota Asia, Africa simul et Europa, excepto uno minimo angulo Germaniae, nec scivit nec recepit, quam quotquot receperunt, a tempore praefati Ludovici recepissee comprobantur . . . quam utique in sui regni provinciis inventam nec Ludovicus mutare qualibet ratione debuit aut potuit sine auctoritate et consensu sanctae Romanae et apostolicae sedis: quia, quamvis imperator et devotus, tamen erat laicus etc.

³⁾ Encycl. ad archiepp. p. 221, vergl. Ermold. Nigell. L. II v. 509 ff. III v. 503 ff p. 488. 499.

⁴⁾ Encycl. ad archiepp. p. 219, vergl. Capp. ecclesiast. 817 c. 3 p. 206 (et canonicis vel sanctimonialibus servandam contradere); prolog. p. 205 (et singulis regula observanda contradere). Frotharii epist. no 28 l. c. V. Hlud. 28 p. 622: Quem librum per omnes civitates et monasteria canonici ordinis sui misit imperii per manus missorum prudentium, qui illum in omnibus supradictis facerent transcribi locis debitaque atque conscripta exigent stipendia ministrari. Ermold. L. III v. 521—528.

tionen befanden, auch derjenigen für die Kanonissen ¹⁾). Den Boten, welche dieselben überbrachten ²⁾), war ein Rundschreiben ³⁾) des Kaisers mitgegeben, in welchem den Erzbischöfen zur Pflicht gemacht wurde, die neue Regel öffentlich zu verkündigen und zu erläutern und für die allgemeine Verbreitung derselben in correcten Abschriften Sorge zu tragen. Die Missi waren angewiesen, so lange in den Diöcesen zu bleiben, bis dies überall geschehen wäre. Zugleich wurde den Erzbischöfen auch das Normal-Maß und -Gewicht übersandt, nach welchem Brod und Getränk den Kanonikern und Kanonissen zugetheilt werden sollten ⁴⁾).

Nachdem Kanoniker und Mönche ihre Regel empfangen hatten ⁵⁾), beliebte man, die übrigen kirchlichen Bestimmungen, über welche man sich im Schooße des Reichstages ⁶⁾) geeinigt hatte, in einem Capitular übersichtlich zusammenzufassen ⁷⁾). Diesem wurden die beschlossenen Ergänzungen der weltlichen Gesetzgebung, theils Nachträge zum Volksrecht, theils kaiserliche Verordnungen ⁸⁾), angehängt und die Gesetzesurkunde mit einer ausführlichen Einleitung ⁹⁾) versehen. Wenn das betreffende kirchliche Capitular ¹⁰⁾) in der Sammlung des Ansegis in das erste Buch ¹¹⁾), unter diejenigen Karl's des Großen gerathen ist, so kann uns das über seinen Ursprung doch nicht zweifelhaft machen;

¹⁾ So z. B. den Erzbischöfen von Bourdeaux und Sens, dagegen nicht dem Erzbischof von Salzburg (s. unten).

²⁾ So Rotho an Arn von Salzburg, Adalhelm an Sicharius von Bourdeaux, Ermenfrid und Haymo an Magnus von Sens.

³⁾ Drei im Wesentlichen übereinstimmende Ausfertigungen desselben, und zwar eine an den Erzbischof Magnus von Sens, welcher an der Synode theilgenommen hatte, sowie je eine an den Erzbischof Arn von Salzburg und den Erzbischof Sicharius von Bourdeaux, die derselben nicht beigeohnt hatten, sind uns überliefert, s. M. G. Leg. I. 219—223. — Sidel L. 117 (vergl. I. 401 R. 4) setzt diese Schreiben in das Ende des J. 817; wahrscheinlich sind sie aber doch um den 1. September erlassen worden.

⁴⁾ Leg. I. 222: *Diraximus praeterea tibi pondus et mensuram, secundum quae clericis et sanctimonialibus panis et potus aequaliter tribuenda sunt*, vgl. *Inst. canonicor. c. 122 l. c. p. 503*, wo wegen der Verschiedenheit der Maße in den einzelnen Provinzen bestimmt wird, daß den Kanonikern ihre Deputate zugewogen werden sollen. Es wird dabei allgemein in Erinnerung gebracht, daß das Pfund nicht über 12 Unzen haben dürfe. *Walt IV. 65. (Ermold. L. III v. 519)*.

⁵⁾ Daß diese Regeln vor dem Capitular erlassen waren, bezeugt der Prolog des Gesetzes und noch ausdrücklicher c. 3 und 5 p. 206.

⁶⁾ Namentlich in der geistlichen Abtheilung, vergl. c. 3. 17 (*Statutum est ab episcopis*). 24. (21) p. 206. 208.

⁷⁾ p. 206: *placuit nobis ea quae congesta sunt ob memoriae firmitatisque gratiam in unum strictim congerere et subiectis capitulis adnotare*. Auch der Gebrauch des Präteritums (*Statutum est, sancitum est etc.*) entspricht dem resümirenden Charakter dieses Gesetzes.

⁸⁾ Sie waren ebenfalls schon vor der Redaction des kirchlichen Capitulars beschlossenen, s. c. 14. 15. 20. 21. 22 p. 208.

⁹⁾ Leg. 204—206.

¹⁰⁾ Leg. I. 206—209: *Haec capitula proprie ad episcopos vel ad ordines quosque ecclesiasticos pertinentia, quae non solum hi observare, sed etiam sibi subiectis vel commissis facienda perdocere debent*.

¹¹⁾ Lib. I. 77—104 Leg. I. 282—286, vergl. p. 258. 272.

denn es nimmt auf die eben erfolgte Ausarbeitung der Regeln für Kanoniker und Mönche sowie auf die gleichzeitig erlassenen weltlichen Gesetze ausdrücklich und wiederholt Bezug¹⁾. Bestimmungen, welche in den letzteren getroffen werden, erhalten hier theilweise noch eine nähere Begründung aus Concilienbeschlüssen und päpstlichen Dekretalen²⁾. Vor Allem enthält dies Capitular aber Zusicherungen von großer Tragweite in Betreff des Kirchenguts und der Freiheit der Bischofswahlen³⁾. Die Einzichungen von Kirchengut, welche noch kürzlich unter Karl dem Großen stattgefunden⁴⁾, hatten unter dem Klerus Erbitterung und Mißtrauen hervorgerufen, die Besorgniß vor einer umfassenden Säkularisation erweckt. Um diese zu zerstreuen⁵⁾, erteilte Kaiser Ludwig jetzt die feierliche Zusicherung, es solle weder unter ihm, noch, wenn sie seinen Willen und sein Beispiel ehren wollten, unter seinen Söhnen und Nachfolgern von einer solchen Maßregel im Großen oder Einzelnen mehr die Rede sein⁶⁾. Der

¹⁾ Siehe oben S. 85 Anm. 3, S. 90 Anm. 5 u. f. w. Auch wird c. 10 dieses Capitulars von Lothar in der Paveiser Constitution vom J. 832 (c. 1 Leg. I. 360) als eine Verordnung seines Vaters citirt; desgleichen c. 21 in den Akten der Pariser Synode von 829 (L. I. c. 44 Mansi XIV. 564: ut a glorioso principe domno Hludovico cum consensu venerabilium sacerdotum jamdudum constitutum est, cf. Leg. I. 343 c. 17. Vergl. ferner unten über die Ausführungen in der V. Hlud. 28 u. f. w.

²⁾ S. c. 22—26 p. 208—209.

³⁾ c. 1. 2 p. 206. Daß Ansegiß, welcher das ganze Capitular wiedergiebt, auch diese beiden ersten Capitel (77. 78 l. c.) aus demselben entnahm, ist klar. Die Randbemerkung in einer Reimscher Handschrift seiner Sammlung, sowie die von Roth (Feudalität und Unterthanverband S. 107 ff.) gesammelten Zeugnisse des Erzbischofs Hincmar von Reims, denen zufolge dieselben aus einem Edikt Karl's des Großen herrühren sollen, erscheinen dagegen unglaubwürdig. In diesem angeblichen Edikte soll es weiter geheißen haben: Praecipimus etiam omnibus ditioni nostrae subjectis, ut nullus privilegia ecclesiarum, monasteriorum aut ecclesias diripere pertentet, quia, sicut a sanctis patribus instructi sumus, gravissimum peccatum hoc esse dignoscitur (Quae exequi debeat episcopus etc. Hincmar. Opp. ed. Sirmond II. 766. Roth a. a. D. S. 110). Der Gegenstand, um den es sich handelt, und die Person Hincmar's legen aber hier den Verdacht einer Fälschung nahe (vgl. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 461 ff. 342 Nr. 117. Waitz IV. 158 Nr. 2).

⁴⁾ c. 29 p. 209: sive de his ecclesiis, quae nimium rebus propriis sunt adtenuatae, vel certe de his rebus, quae nuper necessitate compellente a nonnullis ecclesiis sunt ablatae, vgl. auch Inst. canonicor. c. 122: In locis igitur, ubi permodicae sunt res ecclesiae aut forte quorundam abstractu valde attenuatae; ebenso Inst. sanctimon. c. 13. — Agobard. De dispensatione ecclesiarum rer. 4 Opp. I. 271 sagt: quod de sacris rebus in laicales usus illicitè translatis dicimus, non fecit iste dominus imperator, sed praecessores ejus. . . Vergl. übrigens Delsner a. a. D. S. 10—11. — Sidel II. 346, Anm. zu L. 309, bemerkt, daß „mehr als der zehnte Theil der uns bekannten Diplome Ludwig's d. Fr. von Restitution größerer oder kleinerer Besitzungen handelt, die unter den Vorgängern in der einen und anderen Weise den kirchlichen Instituten entzogen worden waren“.

⁵⁾ c. 1 p. 206: ut ab ecclesiasticis de non dividendis rebus illius (sc. ecclesiae) suspicionem dudum conceptam penitus amoveremus.

⁶⁾ Ibid: statuimus, ut neque nostris neque filiorum et Deo dispensante successorum nostrorum temporibus, qui nostram vel progenitorum nostrorum voluntatem vel exemplum imitari voluerint, ullam penitus divisionem aut iacturam patiantur.

Kaiser übernahm also in diesem Punkte zugleich eine Garantie für seine Nachfolger, welche diese nicht sollten Lügen strafen dürfen, ohne die Pietät gegen sein Andenken zu verletzen. Wohl hauptsächlich als Denkmahl dieser von ihm eingegangenen Verpflichtung sollte die Gesetzesurkunde im Archive ruhen¹⁾. Es schien ein großer Erfolg der Geistlichkeit, daß sie in dieser Frage, welche die materielle Existenz der Kirche in sich schloß, das weltliche Oberhaupt so vollständig auf ihren Standpunkt geführt hatte²⁾. Wegen der Zukunft beruhigt, ließen die Bischöfe es geschehen, daß die Rückgabe der jüngsthin thatsächlich eingezogenen Kirchengüter einstweilen vertagt blieb³⁾.

Außerdem ertheilte der Kaiser auch dazu seine Zustimmung, daß die Bischöfe künftig streng nach den kanonischen Satzungen durch freie Wahl des Klerus und des Volkes aus dem Schooße der betreffenden Diöcese hervorgehen sollten⁴⁾, wenn er damit das Recht der Bestätigung und den thatsächlich maßgebenden Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle auch nicht aufgab. Wir besitzen eine Allocution von Königsboten Ludwig's an die Geistlichkeit und Gemeinde eines bereits längere Zeit verwaisenen Sprengels⁵⁾. Die Missi kündigen dem Klerus an, daß der Kaiser ihm die Vollmacht zugestehet, einen Bischof aus seiner Mitte zu wählen. Sie ermahnen denselben jedoch mit scharfen Worten, von diesem Recht einen würdigen Gebrauch zu machen. Sollte einer durch Bestechung oder Hinterlist den Stuhl erschleichen, so erklären sie die Wahl im Voraus für kassirt und das Wahlrecht für verwirkt; der Kaiser werde dann das Bisthum nach seinem Ermessen vergeben. Die gottgeweihten Jungfrauen und Wittwen und die Laien sollen vor Allem beten, daß die Wahl wo möglich auf ein würdiges Mitglied des Domcapitels falle; denn ein Bischof, der aus einer fremden Kirche herkomme, pflege Aergernisse und Zwist mit seiner Heerde zu haben und werde leicht ein Wolf statt eines Hirten. Ort und Zeit dieser Ansprache sind nicht überliefert⁶⁾. In ähnlicher Weise scheinen aber gewöhnlich⁷⁾ Königsboten abgeordnet

¹⁾ Leg. I. 206.

²⁾ c. 1. Die Eingangsworte: *Quia iuxta sanctorum patrum traditionem novimus, res ecclesiae vota esse fidelium, pretia peccatorum et patrimonia pauperum* stammen aus der Schrift des Prosper (richtiger des Pomerius, s. Bähr, christlich-römische Theologie S. 371. 387) *de vita contemplativa* (II. 9 Bibl. max. patr. Lugdun. VIII. 64) und werden in den Concilienacten und den sonstigen geistlichen Schriften jener Zeit häufig angezogen (s. Roth, Feudalität S. 107 N. 18). Rabbert legt sie in der V. Walae II. 2 p. 548 seinem Helben in den Mund.

³⁾ Vergl. c. 29 p. 209.

⁴⁾ c. 2 p. 206. Waitz III. 357.

⁵⁾ Baluze Cap. II. 601—605, vgl. Leg. I. 206 N. 1.

⁶⁾ Erhalten ist sie in einer Handschrift des Klosters St. Mihiel an der Maas (im Sprengel von Verdun).

⁷⁾ So geschah es z. B. auch bei der Wahl eines neuen Erzbischofs von Sens nach dem Tode des Eb. Seremias (Frotharii epist. no 15—17 Bouquet VI. 392—393, vgl. unten zum J. 828). Der Kaiser verwarf dort das Ergebnis der ersten Wahl. Auf Verwendung des Erzkapellans Hilbain gestattete er eine zweite, welche indessen wieder bei den Königsboten auf Anstand stieß.

worden zu sein, um die Bischofswahlen zu überwachen und zu leiten¹⁾.

Von den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes hebt der Astrolog, welcher augenscheinlich den Text desselben vor sich hatte²⁾, diejenigen beiden hervor, welche sich auf die Beförderung unfrei Geborener zu geistlichen Graden und die Dotation der Pfarrkirchen beziehen. Es wurde den Bischöfen das alte³⁾ Verbot eingeschärft, nicht Leibeigene zu ordiniren, welche nicht vorher förmlich freigelassen seien. Die Art und Weise, wie solche Freilassungen zu geschehen hätten, und das Formular der Freilassungsbriefe⁴⁾ wurde festgestellt; jeder Erzbischof sollte durch besondern kaiserlichen Erlaß bevollmächtigt werden, sie vorzunehmen und auch die Suffraganbischöfe Abschrift von diesem erhalten⁵⁾. — In Betreff der Pfarrkirchen wurde vornehmlich festgesetzt, daß die Patrone einer jeden derselben einen Mansus zuweisen und dieser von allen Lasten frei sein sollte⁶⁾. Außerdem sei hier nur noch des Verbots der Kreuzesprobe⁷⁾ gedacht, welches damit motivirt wird, daß diese Art des Gottesurtheils das Symbol des Leidens Christi der Entweihung aussehe.

Es folgen⁸⁾ die weltlichen Capitel, welche Anhänger des Volks-

¹⁾ Baluze l. c. col. 604: Nobis quoque hujus electionis tantum observatio credita est, ne per ignoracionem aut ambitionem delinquere sinamus.

²⁾ Er nennt es ein edictum, s. V. Hlud. 28 p. 622, vgl. c. 6 und 10 des Capitulars Leg. I. 207 und Pertz ibid. p. 197.

³⁾ Vergl. auch Leg. I. 58 R. 1. Nottberg II. 650.

⁴⁾ Rozière, Recueil des formules I. 99 ff. no 72. 74. 75. 76. Sidel I. 117. II. 321—322 (Ann. zu L. 166).

⁵⁾ c. 6 p. 207: De ecclesiarum vero servis communi sententia decretum est, ut archiepiscopi per singulas provincias constituti nostram auctoritatem, suffraganei vero illorum exemplar illius penes se habeant etc. Vergl. Mabillon, Ann. Ben. II. 614. Append. p. 742 no 60, auch Thegan. 20. 43. 44. Wir besitzen eine Urkunde in Briefform vom Jahr 821, durch welche Kaiser Ludwig dem Erzbischof Bernoin von Besançon und dessen Suffraganen, mit Bezug auf diese Bestimmung des Reichstages, die Vollmacht erteilt, Leibeigene innerhalb des Sprengels, welche zu Presbytern ordinirt werden sollen, in Gegenwart ihrer Herren freizugeben, zu römischen Bürgern zu proklamiren und mit Freilassungsbriefen in vorgeschriebener Form zu versehen, s. Sidel L. 166, dazu Ann. II. p. 321—322. I. 398. 406—407. Ferner liegt ein ähnlicher Erlaß vom Jahr 823 an den Erzbischof Adalram von Salzburg vor (Sidel L. 197. Kleimayr, Juvavia D. A. S. 78 no 24). Hier wird hinzugefügt, daß Leibeigene, welche nach ihrer Ordination dem geistlichen Stande Unehre machen, in die Knechtschaft zurückfallen sollen. Auch im erzbischoflichen Archive zu Sens wurde eine solche auctoritas aufbewahrt (Rozière I. 97 no 71).

⁶⁾ c. 10 p. 207, vgl. auch Hlotharii I. constitut. Papiens. 832. 1 p. 360. Cap. Aquisgr. 828. 5. Wormat. 829. 4 p. 326. 350. Frotharii epist. no 10 Bouquet VI. 390. Fund S. 59.

⁷⁾ c. 27 p. 209, vergl. Sidel II. 284 Ann. zu K. 175 und Excurs VI. (insbesondere wegen der gleichwohl aus dem Reichstheilungsgezet Karls d. Gr. von 806 übernommenen Anordnung der Kreuzesprobe in der f. g. Divisio imperii a. 831 c. 10 p. 358 und wegen Exauct. Hlud. 1 p. 367).

⁸⁾ Leg. I. 210—213. Incipiunt capitula, quae legibus addenda sunt, quae et missi et comites habere et ceteris nota facere debent. Wegen der Ueberschrift bei Baluze s. Boretius a. a. D. S. 145.

rechtes werden sollten¹⁾. Sie waren mit Zustimmung des Reichstages, vornehmlich der weltlichen Abtheilung²⁾, erlassen, wenn sie auch theilweise in Anregungen der Synode ihren Ursprung hatten³⁾, und betreffen die verschiedensten Punkte. Den Schluß bilden die übrigen weltlichen Verordnungen⁴⁾, welche, ohne Theilnahme des Volkes, wengleich nach Berathung mit den Großen⁵⁾, beschloffen, zunächst nur während der gegenwärtigen Regierung in Kraft bestehen sollten⁶⁾. Das letzte⁷⁾, vielleicht erst nachträglich hinzugefügte⁸⁾ Capitel derselben bildet gleichsam den Uebergang zu der Instruktion für die Königsboten⁹⁾, die bald darauf¹⁰⁾ in

¹⁾ Vergl. auch Prolog. Leg. I. 205: ita ut . . . quid etiam in legibus mundanis inducendum . . . foret, adnotaverimus. Cap. ecclesiast. 20. 21 p. 208 (in capitalis legis mundanae a nobis constitutis — legis mundanae capitulis). Cap. legi Salicae add. 12 p. 226 (secundum capitula domni imperatoris, quae prius pro lege tenenda constituit, vergl. c. 10 p. 211 — 212). Dazu Boretius S. 144 und S. 157 ff. über den Charakter solcher Nachträge zum Volksrecht überhaupt. Insbesondere sind die vorliegenden wohl als Zusätze zum ripuarischen Gesetz aufzufassen, s. c. 8 und Soetbeer in Forschungen VI. 4. — Angeführt werden sie außerdem auch in Cap. ecclesiast. 15. 22 p. 208 und Cap. missorum 517. 2. 5. 12 p. 217.

²⁾ Vergl. Cap. missorum 5 p. 217 (sicut nuper a nobis cum consensu omnium fidelium nostrorum constitutum est) mit c. 1 p. 210. — Aehnlich Ann. Lauresham. 802: Sed et ipse imperator, interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus et fecit omnes leges in regno suo legi etc.

³⁾ Vergl. Cap. ecclesiast. 21 p. 208 (Et quia a sacro conventu rogati sumus etc.) mit c. (3.) 4. 5 p. 211. Jenes wird, wie berührt, von der Pariser Synode im Jahr 829 (L. I c. 44, vgl. auch L. III c. 7) als eine Verordnung citirt, welche der Kaiser in Uebereinstimmung mit den Bischöfen erlassen habe.

⁴⁾ Leg. I. 214 — 216: Item incipiunt alia capitula, quae per se scribenda et ab omnibus observanda sunt. Boretius S. 145 f. weist nach, daß nur c. 1 — 8 wirkliche Bestandtheile dieses Capitulars sind. Auch Ansegis L. IV. 34 — 41 p. 317 — 318 giebt nur diese wieder und läßt dann die Cap. missorum folgen. Indessen könnte man in Ansehung des c. 14 p. 216 (De locis ad claustra canonicorum facienda dandis) geltend machen, daß in den Cap. ecclesiast. 14 p. 208 (vergl. auch Encycl. ad archiepp. p. 221) eine Bestimmung der Art angefündigt wird (aliis capitulis subter adnotavimus). Daß c. 7 der Cap. missorum p. 217, welches zudem nur ein Auszug aus jenem zu sein scheint, kann damit nicht gemeint sein. Zu c. 11 p. 215 vergl. Cap. proposit. 810. 15 p. 163.

⁵⁾ Vergl. Cap. Aquigr. 825. 24 p. 246: quod in nostro capitulari de hac re communi consultu fidelium nostrorum ordinavimus mit c. 5 p. 215. Prolog. p. 205: consultu fidelium.

⁶⁾ Sie blieben daher abgesondert, ohne Theile des Volksrechtes zu werden, f. Boretius S. 17 — 18. Sidel I. 408.

⁷⁾ c. 8, vgl. Cap. missor. 17 p. 218.

⁸⁾ Vergl. Boretius S. 146.

⁹⁾ Leg. I. 216 — 219. Boretius zeigt, daß c. 29 b und 30 b nicht hierzu gehören, sondern in der Handschrift von St. Paul in Kärnten hier nur darum nachgetragen sind, weil sie vorher unter den Cap. legibus addend. und per se scribend. ausgelassen waren. Ansegis (L. IV. 42 — 70 p. 318 — 320, vgl. p. 258) hat diese Capitel ebenfalls nicht. — Daß einige Hss. aus dem Satze in c. 25: ut causa, quae adhuc coram comite non fuit — commendetur ein besonderes Capitel bilden, scheint mir nicht unbegründet.

¹⁰⁾ Vergl. Boretius S. 146, der jedoch mit Unrecht auf die Encycl. ad archiepiscopos verweist, wo von anderen Missi die Rede ist.

diesem¹⁾ oder dem folgenden Jahre ausgesandt wurden. Auch nimmt diese Instruktion auf die neu erlassenen Gesetze vielfach Bezug²⁾. Die Nachträge zum Volksrecht überall bekannt zu machen, war eine Hauptaufgabe³⁾ der Bischöfe, Äbte, Grafen, Hofbeamten und königlichen Vassallen⁴⁾, die der Kaiser ausschickte. Außerdem hatten dieselben aber auch das Wort jener Missi fortzuführen, welche gleich im Anfange seiner Regierung ausgezogen waren⁵⁾, um jede unrechtmäßige Entziehung von Gut und Freiheit, überhaupt alle Mißbräuche, Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten abzustellen und die Erfüllung der öffentlichen Pflichten durchzusetzen.

Ein noch hervorragenderes Interesse hat das — eigentlich mit Unrecht so genannte — Reichstheilungsgesetz⁶⁾, welches auf derselben Reichsversammlung im Juli 817 zu Stande kam. Es ist begreiflich, daß in einem Zeitpunkt, in welchem man eine umfassende Reform der kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung in die Hand genommen hatte, auch der — vielleicht allerdings schon früher angeregte — Gedanke auftauchte, zugleich dem Staatsrecht eine feste Grundlage zu geben und insbesondere den Antheil zu bestimmen, welcher einem jeden der kaiserlichen Söhne künftig am Reiche zufallen sollte. Infolge plötzlicher göttlicher Eingebung, sagt der Kaiser im Eingange des Gesetzes, hätten seine Getreuen ihn aufgefordert, die günstige Gelegenheit zu benutzen, um jetzt, da er noch bei rüstigen Kräften sei und in der

¹⁾ c. 27 bezieht sich vielleicht auf das Aufgebot gegen König Bernhard von Italien, s. unten.

²⁾ Vergl. c. 2, 5 und 12 mit Capp. legibus addend. 1. (18.) 19. 16. 13. 7. 10 p. 211—213 (nur vermischen wir dort die hier angezogene Bestimmung de latronibus coercendis et puniendis); ebenso c. 6 und 11 mit Capp. per se scribend. 3. 5 p. 214. 215. S. auch Boretius a. a. O. und die Verweisungen bei Perz.

³⁾ S. die Ueberschrift der Capitula legibus addenda p. 210 (oben S. 98 Ann. 8) und c. 5. 12 p. 217.

⁴⁾ c. 26. 29 p. 218. 219, vgl. Watz III. 441 N. 1. Im cod. Corbeiens. werden die Namen zweier Königsboten Alwin und Wichald genannt. Ein ostfränkischer Graf Wikbalb kommt in der Urkunde Sidel L. 190 vor. In einer Urkunde vom 20. November 817 (Sidel L. 115 Bouquet VI. 509 no 74) erscheinen Abt Irmino, Ingobert und Hartmann als Missi. Es handelt sich da um Ueberlassung von fiskalischem Grunde in amplificanda et dilatanda claustra canonicorum (vgl. c. 7 p. 217).

⁵⁾ Vergl. oben Seite 26.

⁶⁾ Sidel L. 113 Leg. I. 198—200. Ob das Gesetz genau in der ursprünglichen Fassung vorliegt, ist zweifelhaft (s. Sidel I. 221 N. 3). Die Originalurkunde desselben war, wie der Eingang ankündigt, vom Kaiser und, wie es scheint, auch von den Großen unterzeichnet, vergl. auch Agobard. Flebil. epist. 4 Opp. ed. Baluze II. 45 (ac deinde gesta scribere mandastis, scripta signare et roborare). Nicht ohne Grund opponirt Boretius S. 143 gegen den Titel in der schon dem 9. Jh. angehörigen Handschrift: Divisio imperii domni Hludowici inter dilectos filios suos etc., s. unten; doch nannte man das Gesetz auch damals in der That so (s. das Schreiben Papst Gregor's IV. an die fränkischen Bischöfe, Agobardi Opp. ed. Baluze II. 57—58: illam primam divisionem regni, quam inter filios suos fecerat imperator etc., ferner Einh. Ann. 821 p. 207: constitutum anni superioribus atque conscriptam inter filios suos regni partitionem u. s. w.).

Ruhe eines nirgends gestörten Friedens¹⁾, nach Weise seiner Vorfahren über den Stand des ganzen Reiches und die Verhältnisse seiner Söhne zu berathen. Die ersten Urheber des Gedankens scheinen dabei an eine Vereinbarung über die künftige Theilung des Reiches nach altem fränkischen Herkommen gedacht zu haben²⁾. Indessen widerstrebten dem die einflußreichsten Männer in der Umgebung des Kaisers. Sie wollten keine Zerreißung des Reiches und mutheten Ludwig zu, seine Vatergefühle, seine Liebe zu jedem einzelnen Sohne der Reichseinheit, welche sie ihm zugleich als das heilige Interesse der Kirche und den Willen Gottes darstellten, aufzuopfern³⁾. Was früher nicht der Wille des großen Karl, sondern das Geschick so gefügt hatte, das sollte jetzt, soweit es die unumgängliche Rücksicht auf die jüngeren Söhne des Kaisers zuließ, das Gesetz thun. Im engsten Kreise der Vertrauten hatte man beschlossen, Lothar die Würde des Mitkaisers zu übertragen, um den Fortbestand des Kaiserthums auf alle Fälle zu sichern⁴⁾. Jedoch war es, um die alte, im Volke wurzelnde Rechtsanschauung zu durchbrechen, wie stets in solchen Fällen, nothwendig, das neue Recht, welches man schaffen wollte, mit einer religiösen Weihe, mit dem Schein der göttlichen Eingebung und Vorsehung, zu umkleiden. In diesem Sinne brachte der Kaiser den mit der kleinen Zahl seiner nächsten Rathgeber gefaßten Plan vor die Reichsversammlung⁵⁾. Er legte derselben die Vorfrage vor, ob es nicht unweise sei, aufzuschieben, was zur Befestigung des Reiches, zur Stärkung der Herrschaft diene und erklärte weiter, wie er im Hinblick auf die Gebrechlichkeit und ungewisse Dauer des menschlichen Lebens einem seiner Söhne den kaiserlichen Namen beizulegen gedente — demjenigen, von dem er erkennen könnte, daß ihm der Wille Gottes zugeneigt sei⁶⁾. Auch war die Versammlung damit einverstanden, daß Ludwig schon jetzt bei seinen Lebzeiten einen seiner Söhne zum Kaiser ernenne, wie er selbst im Jahr 813 von seinem Vater dazu erhoben worden war⁷⁾. Man wagte also nicht geradezu den Erstgeborenen

¹⁾ Vergl. oben Seite 82 Anm. 1.

²⁾ Vergl. auch Gimly a. a. D. S. 81.

³⁾ Sed quamvis haec admonitio devote ac fideliter fieret, nequaquam nobis nec his, qui sanum sapiunt, visum fuit, ut amore filiorum aut gratia unitas imperii a Deo nobis conservati divisione humana scinderetur, vgl. Wenzl, das fränk. Reich nach dem Vertrage von Verden S. 16—17. Ebenso z. B. auch im Eingange der Aßener Regel für die Kanoniker Hartzheim l. c. p. 431: ab iis, qui sanum sapiunt, vgl. auch c. 125. Es sind jedoch damit nicht die rechtskundigen Räte gemeint, welche sonst sapientes oder legislatores heißen (vergl. Ann. Lauresham. 802 Ser. I. 39. Boretius a. a. D. S. 79. Waitz III. 487 N. 4. 506 N. 7), sondern es ist ein allgemeiner Ausdruck.

⁴⁾ Vergl. auch Waitz III. 235 f.

⁵⁾ Agobard. Flebil. epist. 4 p. 44: quod cum paucissimis tractaveratis, omnibus aperuistis. Chron. Moiss. p. 312: et manifestavit eis mysterium consilii sui, quod cogitaverat.

⁶⁾ Agobard. l. c. Chron. Moiss. Sehr künstlich scheint mir die Aufassung dieser Verhandlungen bei Luden V. 258—259, der sich überdies in Widersprüche verwickelt; eben so unrichtig diejenige Hund's S. 61 f.

⁷⁾ Chron. Moiss.: Tunc omni populo placuit, ut ipse se vivente constitueret unum ex filiis suis imperatorem, sicut Karolus pater eius fecerat

in Vorschlag zu bringen. Um vielmehr den Willen des Höchsten zu erforschen, ordnete der Kaiser dreitägige allgemeine Fasten und Gebete an, während deren die Priester Messe halten und Alle reichliche Almosen spenden sollten. So sollte Gott vermocht (oder soll man sagen, genöthigt?) werden, seinen Willen in das Herz des Kaisers zu gießen und die Wahl desselben auf den Ihm gefälligen unter den Söhnen zu lenken¹⁾. Als darauf des Kaisers Vorschlag, Lothar zu seinem Mitkaiser zu ernennen, bei der Rundfrage²⁾ allgemeine Zustimmung fand, sollte diese Einmüthigkeit wiederum Bürgschaft und Beweis sein, daß man wirklich unter der erstlehten göttlichen Eingebung stehe³⁾. Unter dem einhelligen Beifall des Volkes⁴⁾ ward Lothar mit dem goldenen Kaiserdiadem gekrönt⁵⁾ und zum Mitkaiser und Nachfolger seines Vaters erhoben⁶⁾. Das Ceremoniell entsprach,

ipsum. Der Bericht dieser Chronik über die damalige Krönung Lothar's stimmt genau mit demjenigen über die Krönung Ludwig's im J. 813 überein.

¹⁾ Div. imp. 817 l. c. p. 198. Das gleiche Verfahren wird dann auch für künftige Fälle anempföhlen (c. 14. 18 p. 199—200). Agobard. l. c. p. 44—45. Chron. Moiss. Ann. Lauriss. min. cod. Fuld. Ser. I. 122, vgl. Ann. Hildesheim. 816 Ser. III. 42.

²⁾ Vergl. Thegan. 6 p. 591.

³⁾ Div. imp. l. c., vgl. Chron. Moiss. und die Urk. Lothar's Böhmer no 563. Muratori, Rer. It. Ser. Hb. 388: postquam nos divino sibi nutu favente consortes fecit imperii. Auch Ludwig's Krönung durch Karl im J. 813 ward, wie wir sahen (S. 4), als auf göttlicher Eingebung beruhend bezeichnet.

⁴⁾ Div. imp. l. c. Hlotharii imp. convent. Compend. 833 c. 2 Leg. I. 367. Agobard. De comparatione utriusque regiminis 4 Opp. II. 51: cum consensu totius imperii vestri. Einhart. epist. no 7. Jaffé IV. 445: consensu totius populi sui. Ann. Laur. min. cod. Rem. etc. Ser. I. 122. V. Walae II. 10. 17. 18 Ser. II. 555—557. 563. 565.

⁵⁾ Div. imp. l. c. Chron. Moiss. Einh. Ann. (wonach Enhardi Fuld. Ann. Ser. I. 356). Ann. Laur. min. cod. Fuld. und Ann. Hildesheim.: ordinatus est . . . Hludharius in imperatorem. Jedoch erfolgte die Consecration des jüngeren Kaisers erst im Jahr 823 durch den Paps.

⁶⁾ Div. imp. l. c.: placuit . . . nobis et consortem et successorem imperii, si Dominus ita voluerit, . . . constitui, vgl. c. 17 (si Deus voluerit, ut successor noster existat). 18 p. 200. Thegan. 21 p. 596: Supradictus vero imperator denominavit filium suum Hlutharium, ut post obitum suum omnia regna, quae tradidit ei Deus per manum patris susciperet atque nomen haberet et imperium patris. Nithard. I. 2 p. 651: ut Lotharius . . . post discessum eius universum imperium haberet, cui et una secum imperatoris nomen habere concessit, vgl. II. 10. IV. 3 p. 661. 669. V. Walae II. 10 p. 555: eo quod consortem imperii Justinianus (Ludwig d. Fr.) sibi olim et successorem totius monarchiae eum fecerat. 18 p. 565: qui heres erat, etiam consors factus et procreatus a patre et ab omnibus. Adonis Chron. Ser. II. 322. — Sonst wird ausschließlich die Uebertragung des Mitkaisertums und des kaiserlichen Namens auf Lothar hervorgehoben, s. Böhmer no 563. Einhart. epist. no 7. Agobard. Flebil. epist. l. c. p. 44—46. V. Walae II. 17 p. 563 f., vgl. c. 10. 18. Einh. Ann.: et nominis atque imperii sui socium sibi constituit (ebenso Enhardi Fuld. Ann.), vgl. auch 824 p. 212. V. Hlud. 29 p. 622: coimperatorum appellari et esse voluit. Chron. Moiss. Ann. Laur. min. cod. Fuld. (Ann. Hildesh. 816). Andr. Bergom. Chron. 9 Ser. III. 234. Eigenthüm-

wie es scheint, demjenigen der Krönung Ludwigs im Jahre 813¹⁾. Wie vor wenigen Jahren der Vater ihm, so legte er jetzt seinem Sohne vor Allem den Schutz der Kirchen, insbesondere des apostolischen Stuhles, an das Herz²⁾. Auch jetzt jauchzte das Volk: „Es lebe der Kaiser Lothar!“ und auch jetzt pries Ludwig den Herrn mit den Worten Davids, daß er ihm vergönnt habe, seinen Nachfolger mit eigenen Augen auf seinem Stuhle sitzen zu sehen³⁾. Auch das entsprach dem Hergange von 813, daß dem jungen Mitkaiser eine wirkliche Mitregierung zunächst in keiner Weise eingeräumt wurde⁴⁾. Lothar war vielmehr noch so wenig selbständig, daß der Kaiser eben damals Einhard den Auftrag ertheilte, sich seiner Erziehung anzunehmen⁵⁾. So gut wie gegenüber den jüngeren Söhnen und dem Volke, behielt sich Ludwig auch ihm gegenüber seine kaiserliche Stellung und Macht unverändert vor, in weniger präciser Fassung, aber in dem nämlichen Umfange, wie es Karl der Große in dem Reichstheilungsgesetz von 806 gethan hatte⁶⁾, auf welches man vielfach zurückkam.

Ebenfalls durch Gesamtbeschluss beliebte der Reichstag, auf den Antrag des Kaisers, den beiden nachgeborenen Söhnen desselben, Pippin und Ludwig, nunmehr die Königswürde beizulegen und zugleich die Theile des Reiches zu bestimmen, in welchen sie nach dem Abgange des Vaters, unter der Oberhoheit des älteren Bruders, herrschen sollten⁷⁾. Pippin erhielt Aquitanien und Wasconien, die Mark von Toulouse, die Grafschaft von Carcassonne in Septimanie

lich Abo l. c. p. 321: primo Caesarem, deinde consortem imperii (regni v. l.) ascribit (?).

Ueber Lothar's spätere Bezeichnung in den Urkunden s. Sidel I. 268. 282 f. Ludwig nennt ihn in denselben caesar, augustus, imperator, consors imperii (Sidel L. 120. 194. 271. 386. Rozière I. 177 no 140 und p. 357 no 300. Mon. Boic. XXXI. 48 no 19. Bouquet VI. 566 no 158). Ansegiß giebt ihm vorzugsweise den Titel caesar (Leg. I. 272. 300. 310, vergl. dagegen p. 290), f. auch Ermold. Nigell. L. IV v. 363 p. 508 u. f. w.

¹⁾ Hiernach wird man auch voraussetzen dürfen, daß die Ceremonie in der Aachener Marienkirche und an einem Sonntage stattfand (vergl. oben Seite 4). Wahrscheinlich war es der 26., schwerlich schon der 19. Juli 817, da die capitula monachorum (s. Seite 85) erst vom 10. Juli datirt sind.

²⁾ V. Walae II. 17 p. 563.

³⁾ Chron. Moiss., ganz wie 813, vgl. oben Seite 5.

⁴⁾ Indessen hat die päpstliche Kanzlei Lothar's Kaiserregierung von 817 an gerechnet; sie bezeichnet ihn im Gegensatz zu dem Vater als novus imperator (Jaffé R. P. no 1939 Muratori Ker. It. Scr. IIa. 220, vgl. Annali d'Italia IV. 513. M. G. Leg. II b. 14). Weiteres über die Epoche Lothar's unten.

⁵⁾ Einh. epist. no 7. Jaffé l. c. Vergl. übrigens unten zum §. 822.

⁶⁾ Div. imp. p. 198: salva in omnibus nostra imperiali potestate super filios et populum nostrum, cum omni subiectione, quae patri a filiis et imperatori ac regi a suis populis exhibetur, vgl. Div. imp. a. 806 c. 20 Leg. I. 143, besgl. auch V. Walae II. 17 p. 564.

⁷⁾ Div. imp. l. c., vgl. c. 3. Einh. Ann. p. 204, vgl. 821 p. 207. V. Hlud. 34 p. 625. V. Walae II. 10 p. 555. Regino 853 Scr. I. 569. Agobard. l. c. 4 p. 45. Schreiben Papst Gregor's IV. an die fränkischen Bischöfe Jaffé R. P. no 1957. Agobard. Opp. II. 57.

und die drei Grafschaften von Autun, Avallon und Nevers in Burgund¹⁾, während das übrige Septimannien sammt dem spanischen Marktgebiet von diesem Unterkönigreich unabhängig sein sollte²⁾. Ludwig empfing das ehemalige Herzogthum Baiern, mit Ausschluß des Nordgaues, wo ihm nur die beiden königlichen Höfe Lauterhofen und Ingolstadt, welche Karl der Große einst Tassilo als Lehen gelassen hatte, als Domänen übergeben wurden; ferner die Ostmark, Pannonien und Kärnten, deren mächtige Vorsteher nunmehr in die Reihe der bairischen Grafen traten³⁾. Die Verwaltung dieser Königreiche behielt jedoch der Kaiser zunächst noch unmittelbar in seiner Hand, da Pippin und Ludwig das im ripuarischen Rechte zur Volljährigkeit erforderliche Alter noch nicht erreicht hatten⁴⁾. Insbesondere in Baiern fuhren die Grafen und Königsboten fort, im Namen des Kaisers zu regieren⁵⁾, wenn auch der junge Ludwig⁶⁾ wenig später

¹⁾ Div. imp. c. 1 p. 198. — Wegen der Grafschaft Anjou vergl. oben Seite 28 Anm. 7.

²⁾ Vergl. Gesch. von Spanien Bd. I (von Lemble) S. 393 und Bd. II (von Schäfer) S. 283. Simly a. a. O. S. 116 N. 3. Martin, Hist. de France II. 383. Auch die constitutio de servitio monasteriorum (Leg. I. 224 f., f. oben S. 89) trennt Aquitanien, Septimannien, die Mark von Toulouse (Tolosanum) und Waslonien. Ebenso erscheint Septimannien bei späteren Reichstheilungen oder Theilungsentwürfen von Aquitanien und Waslonien geschieden (Scr. I. 435 Leg. I. 359. 373). Gleichwohl heißt es Einh. Ann. 827 p. 216: *imperator filium suum Pippinum Aquitaniae regem . . . regni sui terminos tueri praecepit*, wo die spanische Mark und unter regni (trotz des sui) doch wohl Pippin's aquitanisches Königreich, nicht das Frankenreich im Allgemeinen gemeint ist.

³⁾ Div. imp. c. 2 p. 198: *Item Hludowicus volumus ut habeat Baioariam et Carentanos et Beheimos et Avaros atque Sclavos, qui ab orientali parte Baioariae sunt, et insuper duas villas dominicales ad suum servitium in pago Nortgaove, Luttraof et Ingoldestat*, vgl. Div. imp. a. 806 c. 2 Leg. I. 141: *Baioariam, sicut Tassilo tenuit, excepto duabus villis, quarum nomina sunt Ingoldestat et Lutrahahof, quas nos quondam Tassiloni beneficiavimus et pertinent ad pagum, qui dicitur Northgowe*; dazu Rettberg a. a. O. II. 177. Dümmler, Ueber die südbairischen Marken a. a. O. S. 30.

Auch die übrigen Quellen bestätigen vielfach, daß Pippin damals Aquitanien, Ludwig Baiern als Königreich zugewiesen erhielt, f. Einh. Ann. p. 204 (ebenso Enhardi Fuld. Ann. p. 356). V. Hlud. 29 p. 622. Nithard. I. 2 p. 651. Adonis Chron. Scr. II. 321. Regino 853 l. c. Prudentii Trece. Ann. 839 Scr. I. 432 lin. 44—45. Das Chron. Moissiacense gedenkt dieser Thatsache hier nicht, weil es dieselbe anscheinend mit der Sendung Lothar's nach Baiern und Pippin's nach Aquitanien im Jahre 814 confundirt.

⁴⁾ Div. imp. c. 16 p. 200: *Si vero alicui illorum contigerit nobis decedentibus ad annos legitimos iuxta Ribuariam legem nondum pervenisse, volumus, ut, donec ad praefinitum annorum terminum veniat, quemadmodum modo a nobis, sic a seniore fratre et ipse et regnum eius procuretur atque gubernetur*. Warnkönig und Gerard, Hist. des Carolingiens II. 36 N. 1 äußern Zweifel darüber, ob Lex Ribuar. Tit. 81 in der That die Volljährigkeit mit 15 Jahren eintreten läßt. Jedoch erfolgte in diesem Alter auch die Schwertleite, und ebenso wurde dasselbe erfordert, um heirathen zu dürfen (vgl. Hincmar. Rem. Ann. 862 p. 457).

⁵⁾ Auch wird in den bairischen Urkunden der nächstfolgenden Zeit lebiglich nach Jahren der Kaiserregierung Ludwigs d. Jr. gerednet.

⁶⁾ „Summe puer“ redet ihn der Erzbischof Abakram von Salzburg (821—836) noch an, f. Muspilli ed. Schmeller S. 5. Dümmler I. 33—34 N. 60.

in Begleitung eines Hofmeisters, Egilolf¹⁾, zeitweilig in das ihm bestimmte Reich gesandt worden zu sein scheint. Aber auch in der Folgezeit hält es schwer, eine klare Vorstellung von dem Verhältnis der Söhne Ludwig's des Frommen als Unterkönige zu dem Vater und der Abgrenzung der beiderseitigen Gewalt zu gewinnen. Nur soviel läßt sich erkennen, daß die staatsrechtliche Stellung der einzelnen Söhne verschieden war und sich im Laufe der Zeit veränderte²⁾.

Es waren verhältnismäßig kleine, wenn auch an und für sich keineswegs unbedeutende³⁾, Gebiete, mit denen man Pippin und Ludwig absand; Länder, welche, erst spät dem fränkischen Reiche einverleibt, am natürlichsten eine Sonderstellung behalten konnten⁴⁾. Aber selbst in diesen sollten sie auch künftig nur als Vassallen des älteren Bruders herrschen. Die Feststellung des Verhältnisses, in welches sie zu dem letzteren dereinst treten sollten, bildete den schwierigsten Gegenstand der Berathungen. Sie füllte den größten Theil des Gesetzes. Hatte man die Ansprüche der jüngeren Brüder auch nicht völlig unberücksichtigt lassen können, so ward doch als Grundsatz festgehalten, daß das Reich nach dem Tode des gegenwärtigen Kaisers in drei Theile zerfallen, im Prinzip gleichsam untheilbar sein sollte⁵⁾. Diese Einheit sollte vor Allem nach außen gewahrt werden, indem man dem älteren Bruder den Schutz und die Vertretung des Ganzen übertrug. Sie sollte auch im Innern mittelst der Unterordnung der jüngeren Brüder sowie dadurch durchgeführt

¹⁾ S. Meichelbeck, Hist. Frising. Ib. 198 no 372 (wahrscheinlich vom J. 819): Inprimis Egilolfus pedagogus Hloduwici juvenis, vgl. Eckhart, Fr. or. II. 144—145. Dümmler I. 26. Auf die Ausdrucksweise der V. Hlud. l. c.: Hluducum in Baiuariam misit (ebenso wie c. 24 p. 619 von Lothar) legt Dümmler mit Recht kein Gewicht. Vergl. auch Krohn, Ludwig der Deutsche, Progr. des Gymn. zu Saarbrücken, 1872, S. 8 N. 19. Unrichtig behaupten Warnkönig und Gerard II. 35 N. 1, daß Ludwig's Reich bis 825 durch Lothar verwaltet worden sei.

²⁾ Siehe die sehr interessante Note Sidel's, Beitr. z. Dipl. V. 364 N. 4, sowie auch III. 239 N. 2. In dem Reiche Pippin's z. B. nimmt, wie Sidel zeigt, Ludwig b. Fr. allerlei Verleihungen und Schenkungen vor, ohne daß es, besonders in der ersten Zeit, einer Zustimmung und Bestätigung des aquitanischen Königs bedurft zu haben scheint. Sehr bezeichnend für die Abhängigkeit des letzteren ist auch des Kaisers Verordnung für das Kloster Ste. Croix bei Poitiers Sidel L. 191. Mabillon, Ann. Ben. II. 476, sowie Cap. ad Theodanis villam 821. 10 p. 230. In einigen Fällen urkundet der Sohn auf die Weisung des Vaters. Dann hat Pippin aber auch aus eigener Autorität wichtige Entscheidungen getroffen, die zum Theil wieder vom Kaiser bestätigt worden zu sein scheinen. Endlich kam es selbst vor, daß man von ihm Confirmationen der Urkunden seines Vaters erbat.

³⁾ Vergl. Webedind, Noten II. 436 N. 646 in Ansehung von Ludwig's Antheil.

⁴⁾ Vergl. Regino 853 von Pippin: cui . . . pater suus . . . Aquitaniam tantum provinciam concessit, vgl. Simly a. a. D. S. 86. Krohn a. a. D. S. 7. Charakteristisch ist, daß Lothar's Reichsantheil garnicht weiter ausdrücklich bezeichnet wird, weil derselbe in gewissem Sinne das ganze Reich erhielt.

⁵⁾ Agobard. l. c. p. 45: sed ut unum regnum esset, non tria, praetulistis eum illis, quem participem nominis vestri fecistis.

werden, daß man Land und Bevölkerung der verschiedenen Reichstheile möglichst als ein Ganzes behandelte. Man begründete demnach ein Gesamtreich unter der Oberhoheit des ältesten, mit der Kaiserwürde bekleideten Bruders, welcher den jüngeren Brüdern zugleich als Familienhaupt mit patriarchalischer ¹⁾ Gewalt gegenübersteht. Aber auch für die fernere Zukunft war man einer weiteren Zersplitterung des Reiches vorzubeugen bedacht.

Einmal in jedem Jahre sollen die jüngeren Brüder an den Hof des älteren kommen, um demselben ihre Gaben darzubringen und mit ihm über die gemeinsamen Angelegenheiten zu verhandeln. Im Falle der Behinderung haben sie jenen davon zu benachrichtigen, indem sie ihm die Jahresgeschenke durch Gesandte übersenden und ihr persönliches Erscheinen so bald wie möglich nachholen ²⁾. Dagegen wird dem älteren Bruder zur Pflicht gemacht, wie Gott ihm das größere Reich und Vermögen verliehen habe ³⁾, die Gaben der Brüder auch reichlicher zu vergelten. Derselbe ist zugleich gehalten, den jüngeren Brüdern, wenn dieselben mit Grund seinen Beistand gegen auswärtige Völker anrufen, diesen, soweit es die Verhältnisse gestatten, zu gewähren ⁴⁾. Dieser Verpflichtung entspricht wiederum das Recht, daß die jüngeren Brüder bei der Entscheidung über Krieg und Frieden an seine Zustimmung gebunden sind, es sei denn, daß undvorgefehene feindliche Angriffe und Einfälle sie zu augenblicklicher Abwehr nöthigen ⁵⁾. Eben so wenig sind diese Könige befugt, auswärtige Gesandtschaften von erheblicherem Belange ⁶⁾ selbständig zu bescheiden, während ihnen obliegt, Gesandte, die sich über ihren Hof oder durch ihr Land zum Kaiser begeben, zu jenem geleiten zu lassen. Nur minder wichtige Gesandtschaften (deren Zweck die Interessen des Gesamtreichs nicht berührt) dürfen sie allein abfertigen. Auf alle Fälle ist es ihre Schuldigkeit, den Kaiser fortwährend in genauer Kenntniß über die Verhältnisse an ihren Grenzen zu erhalten ⁷⁾.

Die jüngeren Brüder haben das Recht, alle geistlichen und weltlichen Aemter, die Bisthümer, Abteien und Grafschaften, in ihren Reichern zu vergeben ⁸⁾. Sie beziehen den Ertrag der Steuern, Zinse und Bergwerke ihres Reiches ⁹⁾, und ebenso sollten ihnen ohne Frage

¹⁾ c. 10: paterno et fraterno amore. c. 14: et hunc senior frater in loco fratris et filii suscipiat.

²⁾ c. 4.

³⁾ sicut ei maior potestas Deo annuente fuerit adtributa; — potestas wird im Texte des Gesetzes meist für Machtgebiet, Reich gebraucht, vergl. c. 3 (intra suam potestatem). 9 (wo in der div. imp. a. 806 c. 9 p. 142 regno). 12. 14. 15. (16).

⁴⁾ c. 5.

⁵⁾ c. 7.

⁶⁾ si ab exteris nationibus vel propter pacem faciendam vel bellum suscipiendum vel civitates aut castella tradenda vel propter alias quaslibet maiores causas directi fuerint.

⁷⁾ c. 8.

⁸⁾ c. 3 (vgl. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 432, über honoribus).

⁹⁾ c. 12.

die höchste Gerichtsbarkeit und die übrigen Regierungsrechte im Innern zustehen¹⁾. Auch wird, da die gegenwärtigen Beneficialverhältnisse mit dem Thronfall erloschen, wie schon in dem Theilungsgesetze Karl's von 806, bestimmt, daß jeder Beneficiar sein Beneficium künftig nur in dem Reiche haben soll, dem er als Unterthan angehört. Andererseits jedoch wird jedem freien Manne die Wahl gelassen, welchem von den drei Herrschern er sich als Vassall commendiren will, und darf jeder überall im ganzen Reiche Eigenthum und Erbgut besitzen²⁾. Ebenso steht es den Unterthanen der drei Brüder frei, ihre Frauen aus den Reichen der beiden anderen zu nehmen. Solche Familienverbindungen werden im Interesse der Eintracht und Verschmelzung der Gesamtbevölkerung sogar gewünscht³⁾.

Wie diese Bestimmungen die möglichste Erhaltung der Einheit des Unterthanenverbandes, haben andere die Wahrung des Kirchenguts im Auge. Die fränkischen Kirchen behalten ihren Grundbesitz in Aquitanien, Italien und den anderen abhängigen Ländern und Provinzen⁴⁾. Sollte einer der jüngeren Brüder Kirchengut einziehen⁵⁾ oder die Stifter und Armen sonst bedrücken, überhaupt „Tyrannei“ üben, so hat der Kaiser denselben zunächst vertraulich zur Besserung aufzufordern. Ist dies dreimal vergeblich geschehen, so soll er ihn vorladen und in Gegenwart des dritten Bruders vermahnen. Hört jener auch hierauf nicht, so verfällt er dem Spruch der Reichsversammlung⁶⁾.

Hat einer der jüngeren Söhne bei Ludwig's Tode noch nicht die Großjährigkeit erreicht, so steht die Vormundschaft über ihn und die Verwaltung seines Reiches, wie gegenwärtig dem Vater, vorläufig dem älteren Bruder zu⁷⁾. Nur mit Zustimmung des letzteren dürfen die jüngeren Brüder heirathen; auch wird ihnen die Ehe mit einer ausländischen Gemahlin aus politischen Gründen untersagt⁸⁾. Hinterläßt einer von ihnen mehrere legitime Söhne, so darf sein

¹⁾ Vergl. Waitz IV. 559.

²⁾ c. 9, wo c. 9—10 der div. imp. a. 806 p. 142 benutzt, aber zum Theil weniger präcis wiedergegeben sind. Vergl. Roth a. a. O. S. 418. Waitz IV. 188 N. 1. 221 N. 2. Dümmler I. 203 N. 62.

³⁾ c. 13.

⁴⁾ c. 11. Vergl. über die Bestitungen fränkischer Bischöfer und Klöster (wie Reims, Trier, St. Denis, St. Germain des Prés, Fulda u. a.) in Italien, Aquitanien u. s. w. Prudentii Trec. Ann. 836 p. 430. V. Hlud. 53. 55 p. 639. 641. Roth, Beneficialwesen S. 342—343. 253 N. 29. Dümmler, Gesch. des Ostfr. N. 1. 202; außerdem auch Hincmar. Opp. II. 732. Epistol. Fuld. ed. Dümmler II. in Forschungen V. 375. Kunstmann, Hrabanus S. 20. Sidel K. 39, vgl. II. 242. 334. 364 f. 369. Böhmer no 2072. Bouquet VI. 669 f. no 10, vgl. Sidel II. 334 Anm. zu L. 260 u. s. w.

⁵⁾ Si autem . . . evenerit, ut aliquis illorum . . . aut divisor aut obpressor ecclesiarum vel pauperum extiterit, vergl. Roth, Beneficialwesen S. 355 N. 88. Feudalität und Unterthanverband S. 82 ff. Waitz IV. 156 N. 3. Delsner, König Pippin S. 484.

⁶⁾ c. 10.

⁷⁾ c. 16, vgl. oben Seite 104.

⁸⁾ c. 13.

Reich deshalb nicht einer neuen Theilung ausgesetzt werden. Vielmehr hat das versammelte Volk dann wieder einen dieser Söhne, welchen der Wille Gottes bezeichnen wird, zu erheben und Lothar diesen in die Rechte und Pflichten seines Vaters einzusetzen; die angemessene Versorgung der übrigen Geschwister werden beide unter einander vereinbaren¹⁾. Stirbt einer der jüngeren Brüder ohne rechtmäßige Nachkommenschaft, so fällt sein Reich an den älteren Bruder, also an den großen Reichskörper, zurück, wobei jener indessen ermahnt wird, gegen etwaige uneheliche Kinder des Verstorbenen Barmherzigkeit walten zu lassen²⁾. Wenn endlich Lothar selbst vor den Brüdern mit Tode abgeht, ohne legitime Kinder zu hinterlassen, so wird das Volk zum Schlusse feierlich ermahnt, einen der beiden jüngeren Brüder nach demselben Verfahren, wie es gegenwärtig eingeschlagen worden, d. h. nach Erforschung des göttlichen Willens, zu seinem Nachfolger zu erheben³⁾.

Da der Gegenstand des Gesetzes das künftige staatsrechtliche Verhältniß zwischen den Söhnen des Kaisers ist⁴⁾, so ist es nicht auffallend, daß andere wichtige politische Beziehungen, wie diejenige zum römischen Stuhl⁵⁾, darin garnicht berührt sind; auch nicht allzu befremdlich, daß hinsichtlich Italiens nur ein kurzer Paragraph bestimmt, dies Königreich solle künftig Lothar durchaus in derselben Weise untergeben bleiben, wie bisher Karl dem Großen und Ludwig⁶⁾.

Die weitere Entwicklung der Begebenheiten bewegt sich um dies Reichs- und Hausgesetz⁷⁾ wie um ihren Angelpunkt. Es wäre vergeblich, heute noch in das Geheimniß der vertraulichen Berathungen eindringen zu wollen⁸⁾, aus welchen dasselbe hervorging. Die Begründung, bei der es sein eigener Wortlaut und andere Quellen be-

¹⁾ c. 14.

²⁾ c. 15.

³⁾ c. 18.

⁴⁾ Vergl. auch Hlotharii imp. convent. Compend. 833 c. 2 Leg. I. 367: pactum, quod . . . fuerat inter filios suos factum.

⁵⁾ Abweichend von der div. imp. a. 806 c. 15 p. 142. — Dilmmler, Gesch. des Ostr. R. I. 74 N. 29 (vergl. auch Barnkönig und Gerard II. 37 N. 3. Meyer von Konau, Richard S. 9) schließt aus den Worten Agobard's, Flebil. epist. 4 p. 45: Romam misistis a summo pontifice gesta vestra probanda et firmanda, daß dies Gesetz, wie einst die Theilungsakte von 806 (s. Einh. Ann. Enhardi Fuld. Ann. 806 p. 193. 353), vom Kaiser dem Papste zur Genehmigung und Unterschrift übersandt worden sei. Allerdings läßt sich Einiges für diese Auffassung sagen, wenn man die bei Agobard unmittelbar vorhergehenden Worte et consortem nominis vestri factum als griechische Accusative ansehen will. Doch bezieht man die Stelle wohl besser auf Lothar's Krönung in Rom durch Papst Paschalis I. im Jahr 823 (s. unten); auch ist sie meist so verstanden worden (vgl. Agobard. De comparatione utriusque regiminis 4 Opp. II. 51: et postea in apostolica sede roboratum, Baluze, Not. p. 109. 116. Luden a. a. O. V. 345. Waitz IV. 561 N. 2 und unten zum §. 823).

⁶⁾ c. 17, vgl. c. 11, oben Seite 27.

⁷⁾ Vergl. Waitz III. 237.

⁸⁾ Luden, Fund u. A. versuchen es umsonst.

wenden lassen, ist sehr allgemeiner Natur¹⁾. Deutlich im Vordergrund unter diesen Motiven steht jedoch das Interesse der Kirche, die Integrität des Kirchenguts. Wenn dem fränkischen Herkommen der Theilung die Einheit des Reiches und zwar nicht das Recht der Erstgeburt, aber doch ein Verfahren, das in seinen Wirkungen demselben fast gleichsam und seine Geltung anbahnte, kurz der Staatsgedanke gegenübergestellt wurde, so war dies gleichwohl mehr Mittel als Zweck. Von einer hierarchischen Partei unter der Geistlichkeit²⁾ war das Gesetz ohne Zweifel ausgegangen; sie hat es später mit dem Papste auf ihre Fahne geschrieben. Um die Zerstückung der kirchlichen Verbände und des Unterthanenverbandes zu verhindern, opferte man von der Reichseinheit nur soviel als unvermeidlich war, war kühn genug, auch für die Zukunft jede weitere Theilung zu untersagen und suchte durch unbedingten Ausschluß der Bastarde von der Succession der völligen Vereinigung des Reiches mit langer Hand die Bahn zu ebnen.

Aber selbst aus den letzten Jahrhunderten haben wir noch Beispiele, „wie gewaltsam die Primogenitur dem alten Herkommen gegenüber in Deutschland zur Geltung gebracht werden mußte“³⁾. Der Moment mochte günstig erschienen sein, da die beiden jüngeren Söhne des Kaisers die Volljährigkeit noch nicht erreicht hatten. Dennoch ward sogleich der Unmuth in ihnen rege⁴⁾. An den allerdings nicht wahrscheinlichen Fall, welcher jedoch in der That eintrat, daß dem Kaiser noch ein Sohn geboren werden könnte, dachte niemand. Ein Vorbehalt etwa nothwendiger Abänderungen, wie ihn das Theilungsgesetz Karls des Großen gemacht hatte⁵⁾, war überhaupt unterlassen. Indem man es unternahm, die betreffenden Verhältnisse erschöpfend zu regeln, machte man die nicht vorbedachten Verhältnisse rechtlos. Allein die Vermessenheit, mit der man diese Constitution gleichsam an

¹⁾ Div. imp. l. c. p. 198: ne forte hac occasione (nämlich durch eine Theilung des Reiches) scandalum in sancta ecclesia oriretur et offensam illius, in cuius potestate omnium iura regnorum consistunt, incurreremus. Vergl. Hlotharii imp. convent. Compend. 833 c. 2 Leg. I. 367: propter pacem et unanimitatem imperii ecclesiaeque tranquillitatem. So sagt auch Rabbert zu Gunsten Wala's, des Vertheidigers dieser Ordnung, V. Walae II. 10 p. 557: Voluit, enim sui consilii vigilantia providere, tam gloriosum regnum et christianissimum ne divideretur in partes, quoniam iuxta Salvatoris vocem (Ev. Matth. 12, 25) omne regnum in seipsum divisum desolabitur Voluit ut unitas et dignitas totius imperii maneret ob defensionem patriae et ecclesiarum liberationem, ob integritatem rerum et dispensationem facultatum ecclesiarum etc.

²⁾ Vergl. auch Waik IV. 561—563. Doch ist es nur Vermuthung, wenn man den Erzbischof Agobard von Lyon als den eigentlichen Urheber ansehen will (vgl. Warnkönig und Gerard II. 37). Simly S. 81. 121—122 hält dafür die Freunde Wala's, die aristokratische Partei, welche in dieser Urkunde „das Palladium ihrer Rechte“ erblickt haben soll. Er übersieht dabei (vgl. auch Wend a. a. O. S. 16 R. 1), daß Wala und seine Freunde damals noch nicht den geringsten Einfluß besaßen, vielmehr in Ungnade waren.

³⁾ F. v. Hantke, Werke XXIV. 86.

⁴⁾ Thegan. 21 p. 596: ceteri filii ob hoc indignati sunt.

⁵⁾ c. 19 p. 143.

Stelle der Vorsehung setzen wollte, sollte sich strafen. Sie erscheint um so anspruchsvoller neben der mangelhaften Fassung des Gesetzes, das zu demjenigen von 806, was Genauigkeit und Voraussicht betrifft, im ungünstigsten Contrast steht¹⁾. Während es auf der einen Seite Hintergedanken bergen möchte, fließt es andererseits über von gleichnerischer Salbung, namentlich, wo die kirchlichen Interessen in Betracht kommen²⁾.

In einem gewissen Zusammenhange mit dieser gesetzlichen Regelung der künftigen Verhältnisse der drei legitimen Söhne des Kaisers stand es, daß derselbe einem vierten Sohne von einer Concubine, Namens Arnulf³⁾, — wir wissen allerdings nicht bestimmt, ob gerade damals — die ausgedehnte Grafschaft Sens, an der Grenze von Pippin's Reiche, übertrug⁴⁾.

Nach Beendigung des großen Gesetzgebungswerkes suchte der Kaiser Erholung in der Waidlust in den Vogesen⁵⁾. Auf der Reise dorthin begegnete ihm Gesandte des griechischen Kaisers Leo V., deren Aufträge er in der Pfalz Ingelheim bei Mainz, wo er in den ersten Tagen des August verweilte⁶⁾, entgegennahm. Dieselben bezogen sich wiederum, wie kürzlich die Sendung des Nikiforos⁷⁾, auf die dalmatischen Angelegenheiten. Ludwig fertigte die Gesandten schnell ab und setzte darauf seinen Weg fort⁸⁾.

Aber er sollte sich keinem ungetrübten Vergnügen überlassen dürfen. In dieser Zeit⁹⁾ wurde ihm der Abfall der Abotriten unter ihrem Fürsten Slawomir berichtet, der bisher wichtigsten und zuverlässigsten Bundesgenossen, welche das fränkische Reich unter den

¹⁾ Vergl. oben Seite 103 und Seite 107 Anm. 2. Es gilt dies auch hinsichtlich der geographischen Bestimmungen.

²⁾ Vergl. c. 10 p. 199.

³⁾ Vergl. oben Seite 35 Anm. 7.

⁴⁾ Chron. Moiss. l. c. Nach Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz II. 105 f. und Barmann, Politik der Päpste I. 328 hätte der Kaiser diesen Bastard als Laienabt (abbacomes) in Agaunum (St. Maurice in der Schweiz) eingesetzt, „das bald wieder wie in Karl Martell's Zeiten einem Jagdschloß gleich“. Dies beruht aber auf einer der gefälschten päpstlichen Bullen jenes Klosters, in welcher zudem vielmehr Arnulfus rex Francorum als Abt desselben erscheint (Gremaud, Origines et documents de Saint-Maurice d'Agaune p. 35 ff. no 6, vgl. Sidel II. 374). Es ist durchaus unsatthaft, wenn Gremaud und Gelpke diesem Document zu Liebe aus dem comitatus Senonensis unseres Arnulf einen comitatus Sedunensis (von Sitten in Wallis) machen wollen. — Vergl. über den Umfang des Gaues von Sens Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon I. p. 59.

⁵⁾ Einh. Ann. p. 204. V. Hlud. 29 p. 622.

⁶⁾ Er urkundet daselbst am 4. August 817, s. Sidel L. 114 Dronke, cod. dipl. Fuld. p. 159 no 325 b.

⁷⁾ Vergl. oben Seite 78

⁸⁾ Einh. Ann. Nach dem ungenaueren Bericht der Ann. Enhardi Fuld. p. 356 kamen diese Gesandten pro pace, vgl. auch die Notiz der Ann. Xant. 816 p. 224, die vielleicht ebenfalls hierher zu ziehen ist.

⁹⁾ Einh. Ann. (danach Enhard. Fuld. Ann.). V. Hlud. stellt die Sache ungenau so dar, als ob der Kaiser diese Nachricht sogleich nach dem Reichstage empfangen habe.

Wenden besaß¹⁾. Die Ursache der Empörung war, daß der Kaiser dem Abotritenfürsten die Alleinherrschaft über sein Volk, welche derselbe seit dem Tode des Thrasto inne hatte, entziehen wollte. Nachdem Thrasto (809) von Leuten des Dänenkönigs Göttrik meuchlings erschlagen worden war, hatte Karl der Große im Sommer 810, als er bei Verden lagerte, den Slawomir in die Herrschaft eingesetzt²⁾. Nun jedoch hatte ihm Ludwig geboten, dieselbe mit dem inzwischen herangewachsenen³⁾ Sohne Thrasto's, Ceabrag, zu theilen. Diese Theilung, welche man dem fränkischen Interesse entsprechend fand⁴⁾, war in dem rechtlichen Herkommen des Wendenvolks begründet⁵⁾. Gleichwohl war Slawomir über dies Anstalten dermaßen erbittert, daß er sich verschwor, niemals wieder zur Pfalz des Kaisers zu kommen noch den Fuß über die Elbe zu setzen⁶⁾. Vielleicht war es nur der letzte Tropfen, der auch unter seinem Volke lange angesammelten Unmuth zum Ueberfließen brachte. Treulich hatten die Abotriten ihre Dienstpflicht, wie noch jüngst im Kriege wider die Dänen (815)⁷⁾, erfüllt; von fränkischer Seite war ihnen dagegen mit wenig Rücksicht und Dank vergolten worden. Kaiser Karl hatte ihnen das Land der sächsischen Nordliudi nur überlassen, um es ihnen nach wenigen Jahren wieder zu nehmen und bei der Ordnung der sächsischen Grenzverhältnisse sogar einen nicht unbedeutlichen Theil ihres eigenen Gebietes unter fränkische Grafen gestellt⁸⁾. Sofort suchte Slawomir da Hülfe, wo er mit Grund hoffen durfte sie zu finden, bei den Göttrik'ssohnen in Dänemark, deren Friedensanträge der Kaiser noch kürzlich verworfen hatte und deren Nebenbuhler Harald er fortwährend unterstützte⁹⁾. Eilends schickte der Abotritenfürst eine Gesandtschaft über das Meer zu den Dänenkönigen und schloß mit denselben ein Bündniß. Man faßte, wie es scheint, den Plan, den Franken das transalbingische Sachsen mit vereinten Kräften zu entreißen. Eine dänische Flotte fuhr die Elbe bis zur Mündung der Stör und dann diesen Fluß hinauf und legte sich vor die Burg Esesfeld (Sjehoe)¹⁰⁾.

¹⁾ Vergl. Einh. V. Carol. 12 p. 519: Abodritos, qui cum Francis olim foederati erant. Einh. Ann. 789. 798 p. 175. 185: Nam Abodriti auxiliares Francorum semper fuerunt, ex quo semel ab eis in societatem recepti sunt. Poeta Saxo L. II v. 437—438. III v. 395—396 p. 572. 586. Ann. Lauresham., Chron. Moiss. 798 Scr. I. 37. 303: Sclavi nostri, qui dicuntur Abotridi. L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I. 97.

²⁾ Ann. S. Amandi 810 Scr. I. 14, vergl. dazu die Urk. Sidel K. 225 Grandidier, Hist. de l'église de Strasbourg II pièces justif. p. 154 f. no 86, vom 12. August 810 aus Verden (Ferd. in Saxonia). L. Giesebrecht a. a. O. I. 107.

³⁾ Vergl. Eckhart, Fr. or. II. 145. L. Giesebrecht I. 111.

⁴⁾ Vergl. Luden V. 263.

⁵⁾ Vergl. L. Giesebrecht I. 46. 101.

⁶⁾ Einh. Ann. (danach Enhard. Fuld. Ann.), vgl. V. Hlud.

⁷⁾ Siehe oben Seite 52 f.

⁸⁾ L. Giesebrecht I. 111.

⁹⁾ Vergl. Hund S. 68 und oben Seite 79.

¹⁰⁾ Vergl. Chron. Moiss. 810 (wo der Ort Esses-veldo-burg genannt wird). Einh. Ann. 809 Scr. II. 258. I. 197. Ann. Sithiens., Enhard. Fuld. 809 p. 354.

Ihre Mannschaft verwüstete die benachbarten Ufer¹⁾, während Gluomi, der dänische Grenzbefehlshaber, an der Spitze von Fußvolk vor dieselbe Burg rückte. Da gleichzeitig auch das Heer der Abotriten von Norden heranzog, war die von Karl angelegte Feste, welche die Landschaft beherrschte, umzingelt und abgeschnitten. Ludwig hatte sich darauf beschränkt²⁾, den Grafen an der Elbe durch einen Königsboten³⁾ entbieten zu lassen, das Grenzgebiet zu schützen⁴⁾. Die Besatzung der Burg leistete in der That so tapfern Widerstand, daß die Feinde die Belagerung aufheben mußten⁵⁾.

Inzwischen war jedoch dem Kaiser, der von der Herbstjagd im Wasgau zum Winter nach Aachen zurückgekehrt war, ein neuer Aufstand gemeldet, der seines Neffen Bernhard, des Königs der Langobarden⁶⁾. Ueber der Veranlassung desselben schwebt ein noch keineswegs völlig aufgehelltes Dunkel. Nur eine Quelle⁷⁾, allerdings eine der glaubwürdigeren, bringt denselben ausdrücklich mit der kürzlich erfolgten Erhebung Lothar's zum Mitkaiser in Zusammenhang. Auch ist es einigermaßen auffallend, daß das Reichs- und Hausgesetz Bernhard's Namen mit Stillschweigen übergeht und seine Erwähnung fast absichtlich zu vermeiden scheint; fremdlicher noch, daß man ihn zu dieser wichtigen Gesetzgebung überhaupt nicht zugezogen hatte⁸⁾. Auf der andern Seite enthielt der Wortlaut des Gesetzes nichts, was Bernhard's Stellung beeinträchtigte oder bedrohte⁹⁾. Es hielt lediglich die Abhängigkeit des Königreichs Italien von dem fränkischen Kaiserreiche auch für die Folge aufrecht¹⁰⁾ und verordnete außerdem

¹⁾ Einh. Ann., vgl. L. Giesebrecht I. 112. Dablmann, Gesch. von Dänemark I. 27. Fund S. 68—69.

²⁾ Fund S. 69 erklärt dies daraus, daß der Kaiser bereits einer Erhebung von Seiten des Königs Bernhard von Italien entgegengesehen habe.

³⁾ L. Giesebrecht a. a. D. S. 112 vermutet: Baldrich (vgl. oben S. 52).

⁴⁾ Einh. Ann.: comitibus tantum, qui iuxta Albin in praesidio residere solebant, ut terminos sibi commissos tuerentur, per legatum mandavit. V. Hlud.: Quos contra imperator sufficientes copias dirigens, vgl. Dümmler I. 252 N. 7.

⁵⁾ Einh. Ann.: Quibus cum nostri fortiter restitissent, omnia castelli oppugnatione discesserunt, vgl. L. Giesebrecht I. 111—112. V. Hlud. geht zu weit, indem sie statt dessen sagt: eorum motus Deo favente compressit. Auch Luden V. 264 überschätzt diesen Erfolg offenbar.

Der Kampf scheint sich bis in den Anfang des Winters hingezogen zu haben.

⁶⁾ Einh. Ann. V. Hlud. l. c. p. 622—623. Am 20. November urkundet Ludwig wieder in Aachen (Sidel L. 115).

⁷⁾ Chron. Moiss. Scr. I. 312: Audiens autem Bernardus . . . quod factum erat etc.

⁸⁾ Vergl. Fund S. 61 ff.

⁹⁾ Weitgehenden Phantasien überlassen sich in diesem Betracht namentlich Luden V. 261—263, Fund S. 62, Warnkönig und Gerard II. 37—38.

Parraß (De Bernhardo Italarum rege) stellte die These auf, daß schon damals Lothar die Aussicht auf die Succession in Italien eröffnet worden sei. Dümmler I. 21 meint sogar, derselbe habe eine solche Anwartschaft vielleicht bereits 814 erhalten. Ich vermag jedoch in den Quellen keine Andeutung, geschweige denn ein Zeugniß zu finden, welches für das eine oder das andere spräche.

¹⁰⁾ c. 17 p. 200: Regnum vero Italiae eo modo praedicto filio nostro (Lothar), si Deus voluerit ut successor noster existat, per omnia sub-

beiläufig, daß die fränkischen Kirchen auch künftig im Besitze ihrer italienischen Güter bleiben sollten¹⁾. Es schloß also mittelbar sogar eine Gewähr für den Fortbestand des augenblicklichen Verhältnisses, der Sonderexistenz des Unterkönigreichs, in sich. War es demnach wirklich diese neue Erbfolgeordnung, welche Bernhard's Erbitterung hervorrief, so kann dies nur darum geschehen sein, weil ihm mit einer solchen Gewährleistung keineswegs gedient war, weil das Geseß Hoffnungen zerstörte, welche er oder seine Umgebung sich auf eine Erweiterung seiner Macht und eine Erhöhung seiner Stellung gemacht hatten. Man mochte sich mit der Hoffnung, das strenge Vassallenverhältniß, in welchem Ludwig den König hielt²⁾, nach dem Ableben des Ersteren zu lösen, oder noch weit höher fliegenden Gedanken³⁾ getragen haben. Solche Ausichten waren jetzt freilich abgeschnitten und statt dessen die drückende Abhängigkeit des italienischen Königreichs vom Reichsoberhaupte verewigt.

Die Quellen berichten übereinstimmend, daß der Gedanke des Aufstandes nicht von dem jungen⁴⁾ Könige selber ausging, sondern daß dieser durch seine Rathgeber verleitet war⁵⁾. Die Hauptanführer waren Graf Accideus oder Eggideo⁶⁾, des Königs vornehmster Vertrauter, Reginarth, sein Kämmerer⁷⁾, ferner Reginger, ehemaliger Pfalzgraf Ludwig's in Aquitanien⁸⁾. Der letztere, ein Sohn des Grafen Meginher⁹⁾, war durch seine Mutter ein Enkel jenes

iectum sit, sicut et patri nostro fuit et nobis, Deo volente, praesenti tempore subiectum manet, vgl. oben Seite 108 Anm. 6. Ich kann Simly (S. 87 R. 2) nicht zugeben, daß diese Bestimmung zweideutig sei.

¹⁾ c. 11 p. 199, vgl. oben Seite 107 Anm. 4.

²⁾ Vergl. oben Seite 27 f.

³⁾ Vergl. Muratori, Annali d'Italia IV. 505. Fund S. 63 u. f. w.

⁴⁾ König Bernhard, der bei dem Tode seines Vaters Pippin (810) noch unminorig war (vgl. oben S. 7 Anm. 5), wird im Jahr 817 zwanzig Jahre alt gewesen sein. Kunstmann, Prabanus Maurus S. 41 berechnet sein Geburtsjahr auf das Jahr 797 (nach Alcuin. epist. 77, Jaffé VI. 343 R. 4).

⁵⁾ Einh. Ann.: quorundam pravorum hominum consilio, vgl. Enhardi Fuld. Ann. V. Hlud. 29. Thegan. 22 p. 596: per exhortationem malorum hominum — Habebat enim impios consiliarios hinc inde. Siehe auch die folgenden Noten.

⁶⁾ Einh. Ann.: Eggideo, inter amicos regis primus (vgl. Waitz III. 448 R. 2 und oben S. 11 Anm. 8). V. Hlud. 29. Thegan. l. c. Chron. Moiss.: cum Achiteo comite, qui auctor consilii maligni fuerat. Ann. Xant. 817 p. 224: machinante Egitheo. Vergl. das Placitum zu Spoleto 814, Februar, Muratori, Rer. It. Scr. II b. col. 362—363, wo derselbe neben dem Herzog Winigis von Spoleto genannt wird: cum . . . Guinichis et Heccideo ducibus — Ego Accideus comes interfui, vgl. Muratori ibid. col. 364 R. 35. Annali d'Italia IV. 490.

⁷⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Thegan.

⁸⁾ V. Hlud.: olim comes palatii imperatoris (gewiß meint der Verfasser hiermit Ludwig und nicht Karl, vgl. Fund S. 42. Sidel I. 361 R. 4).

⁹⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Siehe über diesen Grafen Sidel L. 1 Mabillon, Ann. Ben. II. 716 no 33; K. 151. L. 238. V. Hlud. 7 p. 611 (wo wohl nicht an den Erzbischof Magenard von Rouen zu denken ist, vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 164). V. Caroli 33 l. c. p. 541. Ann. Laur. 811 Scr. I. 198. Seine Grafschaft war die von Sens; seine Gemahlin hieß Protlaus, s. das

Grafen Hardrat¹⁾, welcher einst (785—786) in Ostfranken und Thüringen eine gefährliche Verschwörung gegen Karl den Großen angezettelt und seine Schuld mit dem Nict der Augen gebüßt hatte²⁾. Aber weit über den Kreis der nächsten Umgebung König Bernhard's und selbst über die Grenzen Italiens hinaus war die Verschwörung verzweigt. Sie zählte unter Franken wie Langobarden viele durch Geburt und Stellung hervorragende Männer, überdies hohe Geistliche³⁾ in ihren Reihen⁴⁾: außer zwei lombardischen Bischöfen, Anselm von Mailand und Wolfold von Cremona, auch den gefeierten Dichter und Theologen Bischof Theodulf von Orléans⁵⁾, einen geborenen Spanier, der bisher bei Ludwig, wie früher bei Karl dem Großen, in hohem Ansehen gestanden hatte. Der begabte Poet hatte am wenigsten Veranlassung, sich gegen die neue Thronfolgeordnung aufzulehnen. Denn er selber hatte sich, sei es jüngsthin, sei es schon zu den Zeiten Karl's des Großen⁶⁾ vor dem Erlasse des Reichstheilungsgesetzes von 806, entschieden für den Grundgedanken derselben erklärt. In einem seiner Gedichte⁷⁾ spricht er die Ansicht aus, daß stets nur einer von den Söhnen des Herrschers demselben in der

Privileg der Bischöfe Albrich von Sens u. s. w. für das Kloster St. Remi in Bareilles (Cartul. de P'Yonne publ. par Quantin I. 40 no 21). Sidel L. 337 Bouquet VI. 605 f. no 206. Alcuin. epist. no 256, Jaffé VI. 814 N. 1. Chron. S. Petri Vivi Senonens. Bouquet VI. 237.

¹⁾ Einh. Ann. Thegan.

²⁾ Bergl. S. Abel, Karl d. Gr. I. 427 ff., besonders S. 429 N. 3 und 431 N. 3.

³⁾ Nach Chron. Moiss. auch Abte.

⁴⁾ Einh. Ann. (vgl. dazu wegen nobiles Waig IV. 278 N. 3). Thegan. V. Hlud. Chron. Moiss. p. 313. Der Name eines der Aufständischen, Aming, ist uns zufällig in dem Beugnabigungsdiploem des Kaisers für ihn (Sidel L. 171 Rozière l. c. I. 63 no 40) erhalten, welches im Allgemeinen einige von Bernhard's Unterthanen (aliqui ex sibi subiectis) als Theilnehmer der Empörung bezeichnet.

⁵⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. Chron. Moiss. (Teudulfum . . . episcopum Aurelianensem, qui et ipse auctor praedicti maligni consilii fuit). Bergl. Ann. Xant. 818 p. 224. Hugonis Floriac. hist. eccl. Ser. IX. 363. Siehe über Theodulf vornehmlich die Skizze von B. Sauréau in den Singularités historiques et littéraires S. 37—99, die freilich von manchen Flüchtigkeitsehlern nicht frei ist.

⁶⁾ Dies ist die Ansicht von Sauréau a. a. O. Seite 87—89, vergl. oben Seite 1 Anm. 2.

⁷⁾ Carm. III. 10 („Quod potestas impatiens consortis sit“):

Fabula Geryonem triplicem regnasse canit, quod
Unum cor potuit fratribus esse tribus.
Pagina veridico recinit sermone beata,
Figmnta exsuperans omnia lege pia,
Terrea germanos ob regni culmina reges
Crudeli quosdam fraude dedisse neci.
Omnibus hoc votis, omni est hoc arte cavendum,
Ne nostro in saeclo tale quid esse queat.
Gentibus unus erat pridem ferme omnibus usus,
Unus ut e fratrum corpore scepra gerat,
Cetera nitatur magni pars esse senatus,
Ut regni solidus continuetur apex.

Herrschaft folgen dürfe, die anderen Brüder sich damit begnügen müßten, in die Aristokratie aufzugehen. So, behauptet er ohne alle Rücksicht auf das germanische Herkommen, sei es von jeher bei allen Völkern des Erdballs Brauch und Recht gewesen. Die Fabel erzähle wohl von dem dreiköpfigen Riesenkönige Geryon, als wenn drei Brüder eine Seele haben könnten. Die heilige Schrift und die Geschichte dagegen lehrten, daß solche Theilung und Mehrherrschaft nur blutige Bruderfehden erzeuge, woher alle Regeln der Vorsicht und Staatskunst erheischten, solchem Unheil vorzubeugen.

Unter dem Einflusse dieser Faktion streckte Bernhard seine Hand nach dem Reiche des Rheims aus. Zu Gunsten des jungen Königs sollte der Kaiser nebst seiner Gemahlin und seinen Söhnen entthront werden. Man war entschlossen, auch das Leben des Kaisers nicht zu schonen¹⁾. Es war der Versuch einer Thronrevolution, ähnlich demjenigen, welchen Karl's des Großen Sohn von der Himmiltrud, Pippin, mit einem Theil der fränkischen Großen im Jahr 792 gegen diesen unternommen hatte²⁾.

Besonders dem Bischof Katold von Verona und dem Pfalzgrafen und Grafen von Brescia Suppo (welche vielleicht den Auftrag hatten, den König von Italien zu überwachen) verdankte der Kaiser Ludwig die rechtzeitige Kunde von der drohenden Gefahr³⁾. Bischof Katold,

¹⁾ Einh. Ann.: nuntiatum est ei, Bernhardum nepotem suum . . . tyrannidem (vgl. Waitz III. 269 N. 4) meditatam. 818 p. 205. 821 p. 208: qui cum Bernhardo nepote suo in Italia contra caput ac regnum suum coniuraverunt, vgl. Enhard. Fuld. Ann. 817 p. 356. V. Hlud. 29. 30. 34 p. 623. 626. Chron. Moiss.: cogitavit consilium pessimum voluitque in imperatorem et in filios eius insurgere et per tyrannidem imperium usurpare. Thegan. 22 p. 596: extollens se adversus patruelem (i. e. patrum, v. n. 16) suum, voluit eum a regno expellere. Ann. Xant. p. 224 unflax: molitur Italiae tirannidem. Theodulf. carm. IV. 4 an Eb. Aulst von Bourges v. 303 ff. p. 211:

Non regi aut proli, non ejus, crede, jugali
Peccavi

Perderet ut sceptrum, vitam propriamque nepotem,
Haec tria sum nunquam consiliatus ego.

Offenbar ist nepotem hier nicht auf König Bernhard zu beziehen, sondern steht kollektivisch für Nachkommenschaft. — S. ferner Sidel L. 171 Rozière l. c. Frotharii epist. no 25 Bouquet VI. 395. Nithard. I. 2 p. 651. Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. 818 Scr. I. 93: Bernhardus rex carnalium levavit (ein slavischer Anstrich, vgl. N. 7 und 819. Mitlosich, Lexicon Palaeoslovenicum Graeco-latinum s. v.). Ann. Laur. min. cod. Fuld. Scr. I. 122, vgl. Ann. Hildesheim. Quedlinburg. Scr. III. 42. Ann. Sithiens.

²⁾ Der Zweck dieser Empörung wird ähnlich angegeben, vgl. Ann. Lauresham. Ann. Laur. min. Einh. Ann. 792 Scr. I. 35. 119. 179 etc. Sidel K. 151 Mabillon, De re dipl. 2^a ed. p. 504 no 59. Waitz III. 267. S. auch die Definition des Hochverraths bei Ermold. Nigell. L. III v. 547 f. p. 499: Aut cupit in regem, sobolem seu sceptrum misellus — Arte inferre aliquid, quae sonat absque fide.

³⁾ V. Hlud. 29 p. 623, vgl. Einh. Ann. Chron. Moiss. Thegan.

von Geburt ein Alamane ¹⁾, scheint zu Bernhard's Vater, dem König Pippin, in nahen Beziehungen gestanden zu haben. Vereint haben beide das durch Brand zerstörte Kloster St. Zeno in Verona wiederhergestellt ²⁾. — Man meldete dem Kaiser, daß König Bernhard bereits die Alpenklauen besetzt und verschänzt, daß alle Stadtgebiete Italiens zu ihm geschworen hätten ³⁾. Allerdings waren diese Berichte zum Theil übertrieben ⁴⁾. Das Unternehmen erwies sich später vielmehr als sehr schlecht vorbereitet, wie denn auch nichts darauf deutet, daß es eine nationale Basis im Volke der Langobarden hatte ⁵⁾. Der Kaiser traf aber unverzüglich umfassende und energische Maßregeln. Er ließ sofort die Heeresmacht des ganzen Reiches, natürlich abgesehen von der italienischen, aufbieten ⁶⁾. „Kund sei Dir“, so lautet das uns aufbewahrte Schreiben eines Königsboten, des Erzbischofs Hetti von Trier, an den Bischof Frothar von

¹⁾ Wenn wir den Mirac. S. Marci (c. 2 Ser. IV. 450, vgl. Rettberg a. a. O. II. 124) insoweit glauben dürfen. Nach Biancolini, Notizie storiche delle chiese di Verona I. 175 fällt Ratoib's Episcopat in die Jahre 802 — c. 840.

²⁾ Sidel L. 68, II. p. 387. L. 157 bis. Mabillon, Ann. Ben. II. 390. Harraß, de Bernharo p. 10. Giuliani, Mem. di Milano I. 96 (bagegen Biancolini a. a. O. S. 89 N. 1). — Auch später noch zeigte sich dieser Bischof als einen der treuesten Anhänger Kaiser Ludwig's in Italien (s. Ann. Bertin. 834. V. Hlud. 52 Ser. I. 428. II. 638. Dümmler I. 95 N. 26 und unten zum Jahre 834).

Ueber Suppo mehr unter dem Jahre 824. Graf von Brescia war er nach Einh. Ann. 822 p. 209, Pfalzgraf nach dem mehrerwähnten Placitum bei Rimatori, Rer. It. Ser. II b. 362 f., vgl. col. 364 n. 34, Leibniz, Ann. Imp. I. 296. 317. Dümmler II. 21 N. 56. — Sidel I. 361 N. 4 zählt ihn nur unter den Pfalzgrafen Karl's auf.

³⁾ Einh. Ann.: nuntiatum est ei, Bernhardum iam omnes aditus, quibus in Italiam intratur, id est clusas, inpositis firmasse praesidiis atque omnes Italiae civitates (vgl. Waitz III. 319. Pabst, Gesch. des langobard. Herzogthums, in Forschungen II. 469. F. Hirsch, Forschungen XII. 52) in illius verba iurasse. V. Hlud. I. c. p. 622—623, mit wenig glücklichen Veränderungen: Bernardum . . . adeo dementatum, ut ab eo desciverit omnesque civitatum et regni principes Italiae in haec verba coniuraverint etc.

⁴⁾ Einh. Ann.: quod ex parte verum, ex parte falsum erat. — V. Hlud., welche die beiden Männer, die den Kaiser vornehmlich von der drohenden Gefahr benachrichtigten, allein nennt, in scharfem und wohl bewußtem Gegensatz dazu: Quod cum certis nuntiis referentibus, maximeque Rathaldo episcopo et Suppone, certissime cognovisset.

⁵⁾ Eine unhaltbare Vermuthung ist es, daß der Kampf Adalbert's und Rotherbert's um Currätien, von welchem Transl. sanguinis Domini 15 Ser. IV. 448 berichtet, mit der Auflehnung König Bernhard's zusammengehängt habe (vgl. Meyer von Knonau in Forschungen XIII. 74 N. 1). Die ganze Erzählung trägt den Charakter der Legende. Außerdem finden wir noch viel später Hunfrid als Grafen in Currätien (siehe unten zum J. 823). Adalbert, der hier als der Sohn des Hunfrid erscheint, ist vielleicht mit dessen Enkel oder Urenkel verwechselt (vgl. Dümmler II. 566 und den Zusatz Burchardum zu fratre).

⁶⁾ Einh. Ann. V. Hlud. 29. Chron. Moiss.: Quo comperto, imperator misit festim nuncios per universum regnum et imperium suum, ut etc., vgl. Waitz IV. 464 N. 3.

Loul¹⁾, „daß ein strenges Nachtgebot²⁾ des Herrn Kaisers an uns „gelangt ist, daß wir allen Insaßen unseres Sendbezirks³⁾ eröffnen „sollen, daß sie sich sämmtlich fertig machen, um zum Kriege nach „Italien aufbrechen zu können: weil durch Satans List der König „Bernhard sich zur Empörung wider denselben anschickt. Demnach „entbieten und befehlen wir Dir im Namen des Herrn Kaisers, daß „Du eifrig und umsichtig mit der höchsten Beschleunigung allen Aebten, „Aebtissinnen, Grafen, königlichen Vassallen und allem Volk Deines „Sprengels, denen es zukommt der Majestät des Königs den Kriegs- „dienst zu leisten, bekannt machst, daß sie sich sämmtlich bereit halten, „um, wenn ihnen der Befehl zum Ausmarsch am Abend zugeht, „den andern Morgen, und, wenn am Morgen, denselben Abend un- „berzüglich nach Italien aufzubrechen⁴⁾, die weil der Herr Kaiser sich „zu seinem Zuge rüstet, um sich so schnell als möglich mit seinen „Getreuen nach jenen Gegenden zu begeben.“

Obgleich sich vielleicht ein Theil der geistlichen und gräflichen und selbst der königlichen Vassallen dem Aufgebot entzog⁵⁾, war dennoch schnell eine große Heeresmacht aus den Ländern dießseit und jenfeit des Rheins beisammen⁶⁾. Es kam vor Allem darauf an, sich der Alpenpässe, die von Italien in das Frankenreich führten und welche König Bernhard in der That noch nicht besetzt und gesperrt hatte, namentlich der Thäler von Aosta und Susa⁷⁾, zu bemächtigen. Einem Theile der Truppen, welchen der Kaiser vorausgeschickt hatte, gelang dies wirklich⁸⁾. Er selber brach von Achen nach der Stadt Chälou an der Saône⁹⁾ auf, einem strategisch wichtigen¹⁰⁾,

¹⁾ Frotharii epist. no 25 Bouquet VI. 395—396. Vergl. dazu Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 409 N. 90. Waitz IV. 465 N. 1.

²⁾ *terribile imperium.*

³⁾ *omnibus . . . , qui in nostra legatione manere videntur.*

⁴⁾ *ut si vespere eis adnuntiatum fuerit, mane, et si mane, vespere absque ulla tarditate proficiscantur in partes Italiae.*

⁵⁾ Wenn wir nämlich Cap. missor. 817 c. 27 Leg. I. 218 (vergl. oben S. 100 Anm. 1): *Ut vassi nostri et vassi episcoporum, abbatum, abbatisarum et comitum, qui anno praesente in hoste non fuerunt, heribanum rewadiant hierauf beziehen dürfen.*

⁶⁾ Einh. Ann.: *ex tota Gallia atque Germania congregato summa celeritate magno exercitu.* V. Hlud. 29.

⁷⁾ Vergl. Div. imp. 806 c. 1. 3 Leg. I. 141: *vallem Segusianam usque ad clusas — ita ut Karolus et Ludovicus viam possint habere in Italiam . . . , Karolus per vallem Augustanam . . . et Ludovicus per vallem Segusianam, Pippinus vero et exitum et ingressum per Alpes Noricas atque Curiam.* Auch in Einh. V. Caroli 15 p. 522 wird Aosta als nordwestlichster Punkt Italiens bezeichnet.

⁸⁾ Chron. Moiss. p. 312: — *ut pariter conglobati occuparent omnes aditus Italiae; quod ita factum est. — ab exercitu, quem imperator miserat ante faciem suam.*

⁹⁾ Thegan. V. Hlud. Einh. Ann. (vgl. Enhardi Fuld. Ann. p. 356. Gest. abb. Fontanell. c. 17 Scr. II. 293—294). Chron. Moiss. Ann. Laur. min. cod. Fuld. Scr. I. 122—123, vgl. Ann. Hildesheim. Scr. III. 42.

¹⁰⁾ Vergl. Simly a. a. O. S. 188 und unten zum S. 834.

allerdings nur schwach befestigten¹⁾ Punkte, der wohl zum Vereinigungsort der Hauptmacht bestimmt war. Die mächtigsten Großen Italiens hatten sich dem Unternehmen Bernhard's überhaupt nicht angeschlossen²⁾. Angesichts der heranziehenden Uebermacht und vor Allem, weil die eigenen Reihen durch Abfall täglich mehr zusammenschmolzen³⁾, verloren der König und sein Anhang den Muth. „Der Herr erschreckte sie“, sagt ein alter Bericht⁴⁾. Sie streckten die Waffen und geriethen in die Gefangenschaft des vorausgeschickten Heeres, worauf der junge König mit den Vornehmsten seines Anhangs nach Chälön vor den Kaiser geführt wurde⁵⁾. Jeder Troß der Besiegten war verschwunden. In rückhaltloser, demüthiger Unterwerfung suchten sie allein noch ihr Heil. Bernhard fiel dem Oheim zu Füßen und bekannte reuig seine Schuld⁶⁾. Seinem Beispiel folgend, ergaben sich auch die übrigen dem Kaiser. Im Verhör legten sie bereitwillig umfassende Geständnisse über Beweggründe, Einleitungen und Zweck des Unternehmens ab und gaben ihre Mitschuldigen an⁷⁾. Darauf wurden der König Bernhard, Graf Accideus und ihre Genossen an verschiedene Große in Haft gegeben⁸⁾. Es war noch vor

¹⁾ Vergl. V. Hlud. 52 p. 638.

²⁾ Siehe oben über B. Katold von Verona und Graf Suppo von Brescia und Fund. C. 65. 248.

³⁾ Einh. Ann.: Bernhardus rebus suis diffidens, maxime quod se a suis cotidie deseri videbat, vgl. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. Ann. Sithiens.

⁴⁾ Chron. Moiss.: Bernardus autem cum haec audiisset, terruit eum Dominus, ipsum et omnes, qui ei consenserant.

⁵⁾ Chron. Moiss.: Et comprehensi sunt ab exercitu, quem imperator miserat ante faciem suam, et comprehensos cum ipso rege adduxerunt ad imperatorem, qui erat tunc apud Cavalonem, quae est super Sagonna flumen, vgl. Nithard. I. 2 p. 651: capitur. Nach den andern Darstellungen könnte man eher auf eine freiwillige Unterwerfung schließen, Einh. Ann.: armis depositis, apud Cavillionem imperatori se tradidit, quem caeteri secuti, non solum armis depositis se dederunt etc. (vergl. Enhard. Fuld. Ann. Gest. abb. Fontanell. l. c.). V. Hlud. Thegan: ubi obviam ei venit Bernhardus cum consiliariis suis impiis et sese repraesentabant. Ann. Xant. p. 224. — Leibniz, Ann. Imp. I. 317 gab dem Bericht des Chron. Moiss. den Vorzug. Auch Luben V. 583 ff. N. 24 kritisiert denjenigen der Königsannalen nicht unzutreffend, verfällt jedoch in den Fehler, an Stelle desselben die sagenhafte Erzählung des Andreas von Bergamo (8 Ser. III. 234, vgl. unten zum S. 818) zu setzen, welche selbsterweise auch schon Muratori (Annali d'Italia IV. 506) sehr wahrscheinlich vorkam. Noch verwirrter scheint mir die Darstellung Fund's (S. 64 f. 248), der beiläufig auch Andreas von Bergamo mit Andreas von Ravenna (Agnellus) verwechselt.

⁶⁾ V. Hlud.: pedibus se eius prostravit, confessus perperam se egisse.

⁷⁾ Einh. Ann., vergl. 818 p. 205. V. Hlud. l. c., vergl. c. 30 p. 623. Die Mitschuld Theobulf's s. B. kam wohl jetzt erst an den Tag.

⁸⁾ Chron. Moiss.: Tunc sub custodia missus est praefatus rex cum Achiteo comite . . . et cum aliis, qui illi consenserant. Thegan: et commendati sunt (vgl. c. 37 p. 598 n. 22. v. Jasmond, Ueberf., Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, IX. H., 4. Bd. S. 14. Roth, Feudalität S. 274). V. Hlud. 30 p. 623. Einh. Ann. 818 p. 205. — Auch B. Theobulf von Orléans scheint damals schon verhaftet zu sein, da er das Jahr 820 (Carm. L. IV. 6) als das vierte seines Exils rechnet.

dem Weihnachtsfeste, welches der Kaiser zu Chälou beging ¹⁾. In außerordentlich kurzer Frist, in einem Monat etwa ²⁾, war eine Empörung, die äußerst bedrohlich schien, ohne Schwertstreich erstickt worden. Nach diesem vollständigen Erfolge kehrte Ludwig zum Winter nach Achen zurück ³⁾, wohin dann auch die Gefangenen gebracht wurden ⁴⁾, da dort die Untersuchung weiter geführt und über sie Gericht gehalten werden sollte.

¹⁾ Thegan.

²⁾ Am 20. November war Ludwig noch in Achen gewesen (siehe oben S. 112 Anm. 6).

³⁾ Einh. Ann. 818. V. Hlud. 30. Thegan.

⁴⁾ Chron. Moiss. p. 312.

Kurz nach dem Osterfest (28. März) des folgenden Jahres berief der Kaiser behufs der Aburtheilung der Gefangenen einen Reichstag nach Achen¹⁾. Ungeachtet der Geständnisse, welche die Häupter der Empörung bereits in Chälon abgelegt hatten, enthüllte die Untersuchung den Umfang und die Theilnehmer des Unternehmens jetzt erst vollständig²⁾. Der Spruch der Reichsversammlung über den bisherigen³⁾ König der Langobarden, sowie über Accideus, Reginhard, Reginher und die übrigen Hauptschuldigen, insofern sie Weltliche waren, lautete einmüthig auf Tod⁴⁾. Der Kaiser milderte die Strafe in Blendung⁵⁾, obwohl, wie es heißt⁶⁾, Viele in seiner Umgebung auf die Vollstreckung des Urtheils drangen. Später wollte man die Sache sogar so darstellen⁷⁾, als ob er auch die Blendung

¹⁾ Einh. Ann. 818 p. 205, vgl. V. Hlud. 30 p. 623. Ademar. hist. III. 4 Ser. IV. 119. Thegan. 22 p. 596. Auch Rabillon Ann. Ben. II. 445, Leibniz, Ann. Imp. I. 318, Euben a. a. D. V. 267, Fund S. 65 setzen den Gerichtstag, diesen Quellen folgend, wenige Tage nach Ostern an. Chron. Moiss., welches den Jahresanfang von Ostern rechnet, erzählt die betreffenden Vorgänge dagegen noch unter 817 (p. 312—313).

²⁾ Thegan.

³⁾ V. Hlud.: Bernardum, hactenus regem.

⁴⁾ Chron. Moiss. p. 313. Einh. Ann. V. Hlud. Ademar. l. c. Ann. Si-thiens. (ungefähr zusammenziehend: Branardus Francorum iudicio excaecatus moritur). Enhardi Fuld. Ann. p. 356. Thegan. Sidel. L. 171 Rozière l. c. I. 63 no 40: pro qua infidelitate iuxta procerum nostrorum seu cunctae nobilitatis Francorum generale iudicium et ille (König Bernhard) et hi, qui ei consenserunt, dignam subierunt sententiam. Waitz IV. 423 N. 4.

⁵⁾ Chron. Moiss.: Sed piissimus imperator pepercit vitae illorum ius-sitque ipsi regi Bernardo oculos erui. . . Achiteo vero similiter oculos erui et ceteris sociis suis. Einh. Ann.: capitali sententia condemnatos luminibus tantum iussit orbari. Ann. Quedlinburg. Scr. III. 42.

⁶⁾ V. Hlud.: subpressa tristiori sententia, luminibus orbari con-sensit, licet multis obnitentibus et animadverti in eos tota severitate legali cupientibus. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 390 legt auf diese Stelle zuviel Gewicht. Der Astronomus fügt solche Bemerkungen, wo es sich um Gnadenakte des Kaisers handelt, gewöhnlich hinzu, um diese desto besser leuchten zu lassen (vgl. c. 24. 45 p. 619. 634).

⁷⁾ Thegan. l. c.: Illud iudicium mortale, quod ceteris factum fuerat, imperator exercere noluit; sed consilarii Bernhardum luminibus priva-runt, similiter et exhortatores suos. 23 p. 596: quia non prohibuit con-silariis suis hanc debilitatem agere.

seines Neffen und der Rätbe desselben nur eben habe gesehen lassen. Sie wurde an Bernhard durch den Grafen Bertmund von Lyon vollzogen ¹⁾ (15. April). Da der junge Fürst, der ein solches Schicksal nach seiner Unterwerfung wohl nicht gefürchtet hatte, die grausame Verstümmelung jedoch nicht ruhig duldete, sondern sich zu wehren suchte ²⁾, so ward dieselbe so gewaltsam ausgeführt, daß er zwei Tage darauf ³⁾, am 17. April ⁴⁾, an den Folgen starb ⁵⁾. Das gleiche Schicksal hatte auch Reginher, welcher sich ebenfalls widersetzte ⁶⁾. Die in die Empörung verwickelten Bischöfe, Aebte oder anderen Geistlichen wurden vor die kirchliche Abtheilung der Reichsversammlung gestellt. Dank ihrem Stande kamen sie weit leichteren Kaufs davon als der König und dessen vornehme Genossen aus der Laienschaft. Sie wurden jedoch zum Verlust ihrer Würden verurtheilt ⁷⁾ und nach verschiedenen

¹⁾ Nithard. I. 2 p. 651: a Bertmundo, Lugdunensis provinciae praefecto (vgl. Waitz III. 311 N. 4), luminibus et vita pariter privatur. Erzbischof Agobard von Lyon rühmt die Amtsführung dieses Grafen oder eigentlich diejenige seines Stellvertreters in einem Schreiben an Matfrid (Opp. ed. Baluze I. 209. De insolent. Judaeorum ib. p. 61. Waitz III. 338 N. 2). Auch Laon hatte damals einen gleichnamigen Grafen (Hincmar. Rem. adversus Hincmarum Laudunensem Opp. ed. Sirmond II. 390 — 391). Vergl. Thegan. V. Hlud. 30. Chron. Moiss. Ann. Xant. Scr. II. 224. Append. p. 236. Ann. Sithiens. Enhard. Fuld. Auctar. Garstens. Scr. IX. 564. (Einh. Ann. Ann. Quedlinb.)

²⁾ V. Hlud.: At vero, licet imperatore indulgentius agente, ultio tamen elimata ad effectum in aliquos est producta. Etenim Bernardus et Reginherius, dum impatientius oculorum ablationem tulerunt, mortis sibi consciverunt acerbiteratem. Inß Sagenhafte gezogen ist dies bei Ademar l. c.: Rex Bernardus, cum impeteretur, ut oculis privaretur, ense stricto se defendens, quinque Francorum fortissimos occidit et ipse vulneribus confossus mortuus est. Vielleicht schwebte ihm dabei die ähnliche Erzählung Einhard's (V. Caroli 20 Jaffé IV. 528) von den thüringischen Verschworenen vor.

³⁾ Chron. Moiss.: cum factum fuisset, die tertio. Thegan. 23 p. 596: Tertio die post amissionem luminum. Nithard drückt sich also ungenau aus.

⁴⁾ Der Lobestag (XV. Kal. mai.) ist in einem Reichenauer Retrologium (Böhmer, Fontes rer. Germ. IV. 140 cf. 142), außerdem auch in der angebl. Grabchrift des Königs in Mailand (s. unten) vermerkt.

⁵⁾ Chron. Moiss. Thegan. l. c. V. Hlud. Nithard. Ann. Sithiens. Enhard. Fuld. Auctar. Garst. — Unter 819 notiren das Ende Bernhard's Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. Scr. I. 93, die hier aber überhaupt um ein Jahr in der Zeitrechnung voraus sind, vergl. auch Ann. Altab. mai. Scr. XX. 784 N. 57. 777 N. 14; unter 816 Ann. Augiensens, vergl. Ann. Alamann. contin. Aug. Jaffé III. 703. M. G. Scr. I. 49.

⁶⁾ V. Hlud. S. außerdem über die Blendung des Accidens, Reginhard und Reginher Thegan. 22. 23. Chron. Moiss. Einh. Ann. Enhard. Fuld. Ann. Ademar.

⁷⁾ Chron. Moiss.: Teudulfum vero episcopum Aurelianensem, qui et ipse auctor praedicti maligni consilii fuit, synodo facta episcoporum vel abbatum necnon et aliorum sacerdotum, iudicaverunt tam ipsum quam omnes [de ordine ecclesiastico] episcopos et abbates vel ceteri clerici, qui de hoc maligno consilio socii fuerant, a proprio deciderent gradu; quod ita factum est. Die anderen Quellen sprechen allerdings nur von Bischöfen, Einh. Ann.: episcopos synodali decreto depositos, vgl. Enhard. Fuld. Ann. V. Hlud. 30: Episcopos porro hac constrictos immanitate ab episcopis reliquis depositos. Thegan. 22. Ann. Xant. Scr. II. 224. Siehe ferner die unten angeführten Gebichte von und an Theobulf, namentlich

Klöstern in die Verbannung geschickt¹⁾. Theodulf von Orléans mußte nach Angers ins Exil gehen²⁾ und büßte, außer seinem Bisthum³⁾, auch die Abteien Fleury⁴⁾ und St. Nignan⁵⁾ ein. Er vertritt, seine Schuld niemals bekennt zu haben⁶⁾, und bestritt sie später beharrlich in Gedichten⁷⁾, welche an Ovid's Tristien und Briefe vom Pontus anlingen. Auch Zeugen und befugte Richter, behauptet er, hätten gefehlt⁸⁾, und selbst wenn er gestanden, hätte ihn niemand richten dürfen, als der Papst, aus dessen Händen er das Pallium empfangen habe⁹⁾. — Die übrigen Theilnehmer des Auf-

L. IV. 5. 9 (Officii perdit jus sine jure sui — amisso praesul honore peris — Amissum ut possis rursus adire gradum). Lib. mirac. S. Maximini abb. Miciacens. auct. Letaldo 13 Mabillon A. S. o. S. Ben. I. 601: de episcopatu dejectus.

¹⁾ Eiph. Ann. V. Hlud.

²⁾ Mir. S. Maximin. l. c.: et multis diebus custodiae mancipatus est. Hugonis Floriac. hist. eccl. Scr. IX. 363 — 364: Andegavis est exilio relegatus. Qui (Quo v. l.) dum in custodia teneretur . . . secus domum qua custodiebatur etc. Theodulf. carm. L. IV. 4. 5. 6. 9. Epitaph. Gallia christian. VIII. 1422: Proh dolor! hunc pepulit propria de sede malignus, — Moenibus his traditur exsul et exsul erat. In der anderen Grabchrift (ibid.): Is me nunc claustris servari jusserat heros (Ludwig). Wahrscheinlich war die Abtei St. Aubin in Angers die Stätte seiner Gefangenschaft, s. Sauréau, Singularités S. 94.

³⁾ Im Juli dieses Jahres wird der Kaiser in Orléans bereits von Theodulf's Nachfolger Jonas empfangen (s. Ermold. L. III v. 281 p. 495 und unten).

⁴⁾ Siehe Sidel L. 123. 124 (Bouquet VI. 511 f. no 77. 78) und S. 316 Anm. zu L. 118. Vergl. die Grabchriften Theodulf's l. c.: Praesul et abbatis libera claustra tenens — Qui quondam populis praesul et abba fuit. Catalog. abb. Floriac., Baluze Miscell. ed. Mansi I. 79 etc.

⁵⁾ Vergl. Sidel L. 118. 119 und die Anm. auf S. 316. Theodulf. Carm. II. 5. Sauréau a. a. O. S. 82. Ermold. L. III v. 285 und unten.

⁶⁾ Im Widerspruch hiemit Thegan. 22: episcopos, qui postmodum depositi in confessione eorum facti sunt.

⁷⁾ Carm. L. IV. 5, an Bischof Roboin von Autun: Non est confessus praesul, et ecce! perit — Non aliquod crimen ipse ego fassus eram; 4, an Erzbischof Aulf von Bourges; 6. Mir. S. Maximin. l. c.: insimulatus conjugationis apud regem. Hugo Floriac. l. c. p. 363: Qui eum insimulatus multis criminibus apud imperatorem Ludovicum (falso v. l.) fuisse. Ferner in dem einen Epitaph (Gall. christ. l. c.) von Ludwig: Qui delatorum contra me falsa nocentum — Suscepit verba etc. Catal. abb. Floriac. etc.

⁸⁾ L. IV. carm. 5. Der Dichter bejammert hier diesen angeblich gefehlwidrigen Hergang als eine dem bischöflichen Stande zugefügte Schmach. Bischof Roboin geht in seiner Erwiderung (carm. 9) auf diesen Ton ein, meint jedoch, der Stand habe die Geringschätzung, unter welcher er leide, sich selbst zuzuschreiben (Culpa sacerdotum facit hoc, quod vilis habetur — Ordo ministerii maximus ille sacri). Er rüth Theodulf, seine Schuld zu bekennen, dann werde ihm der Kaiser verzeihen.

⁹⁾ L. IV. carm. 5:

Esto, forem fassus, cujus censura valeret

Dedere judicii congrua frena mihi?

Solius illud opus Romani praesulis extat,

Cujus ego accepi pallia sancta manu.

Das Pallium hatte Theodulf bereits von Leo III., wahrscheinlich 801, erhalten, s. Alcuin. epist. no 166, Jaffé VI. 606 N. 7. Hinschius, Decretal. Pseudo-Isidor. p. CLXXVII. CCXXII. Nur dem Besitze desselben verbandte er die Würde als Erzbischof.

standes wurden je nach dem Maße ihrer Schuld entweder, wie jener Aming, für den uns die spätere Begnadigungsurkunde ¹⁾ erhalten ist, zur Verbannung und Einziehung ihrer Güter verurtheilt oder geschoren und ins Kloster gesteckt.

Man ²⁾ hat es Ludwig neuerdings als verwerfliche Schwäche anrechnen wollen, daß er an dem rebellischen Vassallensfürsten und dessen Genossen das nach Recht und Gesetz gefällte Todesurtheil nicht vollstrecken ließ. Er habe damit dem Uebermuth der Aristokratie Thür und Thor geöffnet, durch die thatsächliche Abschaffung der Todesstrafe für Hochberrath diesen in Permanenz erhoben und durch seine weibische Weichherzigkeit mehr Unheil gestiftet, als die grausamste Härte gekonnt hätte. In der That entging der Kaiser durch sein Verfahren nicht der entgegengesetzten Anklage, daß er den Tod des jugendlichen Verwandten nicht verhindert habe ³⁾. Man warf ihm vor, und er gestand es ein, damit die Gelübde gebrochen zu haben, welche er dem Vater bei seiner Krönung im Jahre 813 geleistet hatte ⁴⁾. Er beweinte den Kessen, den er ehemals seinen Sohn zu nennen pflegte ⁵⁾,

¹⁾ Sidel L. 171 Rozière I. 63 no 40 (vom October 821): nonnulli in exilium missi et res eorum, quibus secundum legitimas sanctiones privati fuerant, fisco nostro sociatae sunt etc. Einh. Ann.: caeteros, prout quisque vel nocentior vel innocentior apparebat, vel exilio deportari vel detondi atque in monasteriis conversari (iussit), vgl. 821 p. 208: quibus . . . non solum vitam et membra concessit, verum etiam possessiones iudicio legis in fisco redactas magna liberalitate restituit. Enhard. Fuld. Ann. 818. 821 p. 357 (vgl. Ann. Sithiens.). V. Hlud. 30. 34 p. 626. Chron. Moiss. 817 p. 313: Nonnulli etiam in exilio missi sunt. Waitz IV. 439.

²⁾ S. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 390 f., der sich hier jedoch, wie berührt, theilweise zu sehr durch die Phrasen des Astronomus bestimmen läßt.

³⁾ Exactorat. Hlud. c. 1 Leg. I. 367: et nepotem suum, quem ipse liberare potuerat, interficere permiserit. (Spricht nicht auch dies wider die Annahme, daß Bernhard's Empörung gerade gegen das Thronfolgegesetz von 817 gerichtet gewesen sei? Konnten die Bischöfe, eine wie starke Stützen sie auch besaßen, den Kaiser dafür blüßen lassen, daß er einen Rebellen wider ihr eigenes Werk nicht der Strafe entzogen hatte?) Vergl. ferner Thegan. 23 p. 596 und unten zum Jahr 822.

⁴⁾ Siehe oben Seite 5 f. Daß Ermoldus in seiner Darstellung des damaligen Vorgangs (L. II v. 81 f. p. 480) die Ermahnungen Karl's an Ludwig zur Barmherzigkeit gegen seine Angehörigen fortläßt, ist vielleicht nicht zufällig. Die Verordnung des Reichstheilungsgesetzes von 806, c. 18 p. 143, auf welche Simly S. 90 N. 4 hinweist: De nepotibus vero nostris, scilicet filiis praedictorum filiorum nostrorum, qui eis vel iam nati sunt vel adhuc nascituri sunt, placuit nobis praecipere, ut nullus eorum per quaslibet occasiones quemlibet ex illis apud se accusatum sine iusta discussione atque examinatione aut occidere aut membris mancare aut excaecare aut invitum tondere faciat etc., konnte Ludwig schon deshalb nicht binden, weil dies Gesetz längst hinfällig, überhaupt nie zur Ausführung gelangt war. Außerdem war Bernhard nicht sine iusta discussione atque examinatione bestraft worden. — Der Verfasser der V. Hlud. 35 p. 626 betont von seinem Standpunkte aus die volle Gesetzmäßigkeit des Verfahrens (quae legaliter super unumquemque decurrerant).

⁵⁾ Sidel L. 102 Ughelli, Ital. sacr. 2^a. ed. III. 591: dilecti filii nostri Bernardi regis. Vgl. auch Epist. Fuld. I. Forschungen V. 374, wo Dümmler (S. 391) allerdings nur eine Verwechslung voraussetzt.

nicht allein lange und schmerzlich ¹⁾, sondern die That lastete auch auf seinem Gewissen und ward gerade wegen ihrer Halbheit für ihn verderblich.

Während des Prozesses hatten die Brüder von Fulda sich in einer flehentlichen Bittschrift beim Kaiser für die Begnadigung Bernhard's verwendet, denn derselbe war ein Jüngling ihres Klosters; er hatte in ihrer Schule einst den Unterricht Raban's genossen ²⁾. Daß der König, so jung und liebenswerth, die Unbesonnenheit, zu welcher er durch unheilvollen Rath verleitet war, so hart hatte büßen müssen, machte ihn und sein Geschick zu einem Gegenstande lebhafter Theilnahme des Volkes. Die Sage ³⁾ bemächtigte sich seines Andenkens und erhob ihn, wie manchen Andern, zu einem Helden, der treulosen Ränken zum Opfer fiel. Als ein naheliegendes psychologisches Motiv bot sich ihr dabei die eifersüchtige Mutterliebe der Kaiserin dar, welche den Nebenbuhler ihrer Söhne, insbesondere ihres Erstgeborenen, durch hinterlistige Frevelthat aus dem Wege geräumt habe. Schon im neunten Jahrhundert war diese Vorstellung verbreitet. Sie durchdringt die Erzählung von einer Vision ⁴⁾, welche ein armes Weib im Gau von Raon noch bei Lebzeiten Kaiser Ludwig's gehabt und diesem hinterbracht haben soll. Im Geiste von einem Manne im Mönchsgewand dorthin geführt, wo die selige Ruhe der Heiligen und die Strafe der Bösen zu schauen war, sah diese Frau die Königin Irmingard in unerträglichem Qualen, auf Kopf, Brust und Rücken von Mühlsteinen belastet, welche sie in die Tiefe niederzogen. „Geh' und „bitte meinen Herrn, den Kaiser“, so rief die Königin die Frau an, „daß er mir Armen helfen möge und bringe ihm als Zeichen, daß „du von mir gesandt bist, dies, was ich zur Zeit meines Todes“ ⁵⁾

¹⁾ Thegan. 23 p. 596.

²⁾ Epist. Fuld. l. c. (vielleicht von Raban verfaßt): *Bernhardus filius Ludovici imperatoris in Fuldensi coenobio in adolescentia sacras literas didicit usque ad juvenilem aetatem, sed postea ad patrem in aulam remissus est, ut patet ex epistola Fuldensium ad imperatorem. — Monachi Fuldenses in epistola sua ad Ludovicum imperatorem, qua pro Bernhardo filio ejus intercedunt, aperte nugantur, ipsum Bonifacii spiritum cum adjunctis sibi spiritibus omnium sanctorum martyrum et confessorum, Kiliani, Albani, Nazarii, Ferrucii, Wicberti, Antonii, Eonii, Emmerani atque cunctorum, qui per latitudinem regni Ludovici diversa loca suis sacris ossibus ornant, idem ab imperatore postulare, ut scilicet filium suum in gratiam recipiat.* Vergl. Kunstmann, *Grabanus Maurus* S. 40 f. 52. *Sarraß, de Bernhardo rege* p. 11. *Wattenbach I*². 178.

³⁾ Sie hat auf die historischen Darstellungen bis zur neuesten Zeit Einfluß geübt. Man hat aus ihr selbst über den Charakter und die Politik der Kaiserin Irmingard Licht gewinnen wollen, vergl. *Muratorii, Annali d'Italia IV.* 506. 508, *Luden V.* 267 ff., *Warnkönig* und *Gerard II.* 38—39, auch *Himly* S. 89 und besonders *Rund* S. 65—66.

⁴⁾ *Visio cuiusdam pauperulae mulieris bei Wattenbach I*². 207 N. 1. — Der Führer gebietet dem Weibe, dem Kaiser die Vision zu melden, und es fehlt natürlich nicht, daß sie von ihm erst dreimal gemahnt werden muß und das Augenlicht verliert, bis sie gehorcht.

⁵⁾ *istud, quod meae depositionis tempestate sola cum ipso loquebar in uno pomerio.* *Wattenbach's* Conjectur desponsationis leuchtet mir nicht ein. Merkwürdig ist, daß auch *Luden V.* 269, ohne die Erzählung von dieser Vision zu kennen, auf ähnliche Vorstellungen kam.

„allein mit ihm sprach: er wird es sofort erkennen, da bis heute niemand außer uns beiden von dieser Unterredung weiß“. Beim Weitergehen zeigte der Führer der Frau eine Mauer mit himmelanstrebendem Giebel und hinter dieser eine zweite, die ganz mit goldenen Charakteren beschrieben war. Es war, wie der Führer erklärte, der Eingang des irdischen Paradieses¹⁾, in welches niemand eingehen könne, dessen Name hier nicht verzeichnet stehe. Leuchtend wie kein anderer glänzte da der Name König Bernhard's, während derjenige Ludwig's dunkel und kaum mehr kenntlich war. Und hoch hatte, wie der Führer aussagte, vor dem Morde Bernhard's kein Name hier heller gestrahlt: mit diesem war er verloschen²⁾. — Der nämlichen Auffassung begegnen wir bei Chronisten der nächstfolgenden Zeit, insoweit sie ihre Kunde von diesen Vorgängen aus der mündlichen Ueberlieferung schöpften. So theilweise bei Regino von Prüm³⁾, am ausgeprägtesten aber in der barbarischen Langobardengeschichte des Presbyters Andreas von Bergamo⁴⁾. Hier⁵⁾ gehen die goldenen Tage eines edlen jugendlichen Königs durch schöne Weiberlist zu Grabe. Vor Bernhard's Regierungsantritt lastet Hungersnoth auf Italien; aber sobald er das Reich übernimmt, ergießt sich reicher Segen über das Land, der anhält, so lange er herrscht. Doch Ludwig's Gemahlin Hermengarda spinnt feindliche Ränke wider den König der Langobarden. Scheinbar friedlich läßt sie ihn zu sich entbieten, und er folgt der Ladung der Kaiserin in das Frankenreich, nachdem ihre Gefandten ihm sicheres Geleit geschworen haben. Da beraubt die Treulose, ohne Wissen des Kaisers, den jungen König grausam des Augensichtes, und dieser stirbt in Folge des erlittenen Schmerzes.

In der Basilika des heiligen Ambrosius zu Mailand zeigt man den angeblichen Leichenstein König Bernhard's mit einer Inschrift⁶⁾,

¹⁾ Terrestriis, inquit, paradisiis est.

²⁾ „Illius interfectio istius obliteratio fuit“.

³⁾ Reginonis chron. 818 Ser. I. 567: Bernhardus filius Pippini, rex Italiae, Aquis evocatus ad imperatorem dolo capitur et primo oculis, post vita privatur. Hiernach auch Otto Frising., der vorher die historische Ueberlieferung wiedergibt: Non desunt tamen, qui dicant, imperatorem Bernhardum dolo captum primo oculis ac post vita privasse (Chron. V. 33 Ser. XX. 227). Bekanntlich ist aber diese Partie die dürftigste und mangelhafteste von Regino's Werk, wie er ja auch selbst gesteht (p. 566): Et de Ludowici quidem imperatoris temporibus perpauca litteris comprehendendi, quia nec scripta reperi nec a senioribus, quae digna essent memoriae commendanda, audivi. Vergl. Dilmmler's Vorrede zur Uebers. Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, IX. Jb., 14. Bd. p. X. Gesch. des Ostfränk. Reichs II. 655 N. 22. Ermisch, die Chronik des Regino S. 11. Wattenbach I³. 196.

⁴⁾ Dieselbe scheint um 887 vollendet zu sein, vergl. M. G. Ser. III. 231. 234 n. a. Wattenbach I³. 226.

⁵⁾ c. 7. 8 Ser. III. 234. — Andreas selbst beruft sich nur auf Hörensagen (sicut audivimus). Auch bekennet er schon vorher (c. 2 p. 233) im Allgemeinen: et quorum hic super continent, eorum historiae minime ad nostram pervenit notitiam, sed in quantum per seriem litterarum seu per antiquos homines potui veraciter scire, hic scribere delectatus sum.

⁶⁾ Sie scheint unecht, zumal sie falsche Zeitbestimmungen enthält, vgl. Muratori, Antiqu. Ital. I. 511 — 512. Annali d'Italia IV. 508 — 509. Anders Giulini, Memorie di Milano I. (1760) S. 113 ff.

welche seine Keuschheit und seine anderen frommen Tugenden rühmt. Als im Jahre 1638 das Grab geöffnet wurde, fand sich ¹⁾ in einem marmornen Behältniß ein Sarg aus starken Eichenplanken, der zwei Leichen barg. Dieselben schienen einbalsamirt zu sein; Haut und Fleisch hingen noch verdorrt an den zerstreuten Gebeinen. Neben der Leiche zur Rechten, in welcher man die Ueberreste König Bernhard's zu entdecken glaubte, lag ein vergoldetes Scepter von Holz. Ein faltenreiches Gewand von weißem Seidendamast mit prächtigen Säumen, welches die Leiche umgab, war zum Theil noch wohl erhalten. Die Füße bedeckten rothleberne Stiefel mit vergoldeten Sporen. Der andere Leichnam war durch Mitra, Ring und Stab als der eines Bischofs, wie man annahm Anselm's von Mailand ²⁾, kenntlich.

Bernhard's Wittve, die Königin Kunigunde, überlebte ihren Gemahl lange. Sie hat das Nonnenkloster San Alessandro in Parma erbaut ³⁾. Außerdem hinterließ der König einen Sohn, der den Namen des Großvaters Pippin führte ⁴⁾. Wir werden demselben später als einem der Getreuen des Kaisers in Italien begegnen, während er nach dem Tode Ludwig's des Frommen in dem Streit der Söhne unzuverlässig zwischen den Parteien schwankte. Natürlich war jetzt keine Rede davon, dem Sohne Bernhard's die Nachfolge in Italien zu übertragen, die ihm früher wohl zugebach't war ⁵⁾. Die Verwaltung des Königreichs ging zunächst unmittelbar in die Hände des Kaisers über ⁶⁾.

¹⁾ Puricelli, *Ambrosianae Mediolani basilicae monumenta* I. 69 ff. beschrieb die Eröffnung des Grabes als Augenzeuge, vgl. Leibniz, *Ann. Imp.* I. 335 f. Eckhart, *Fr. or.* II. 148 f. Muratori, *Annali d'Italia* IV. 509. — Giulini l. c. p. 120 ff. hegt einige Bedenken, indem er namentlich geltend macht, daß die Bischöfe im 9. Jahrhundert noch keine Mitra trugen. Auch waren die beiden Leichen in einen Sarcophag gelegt, der mit dem Wappen der Lampugnani — eines Geschlechts, aus welchem besonders im vierzehnten Jahrhundert mehrere Aebte von San Ambrogio hervorgingen — bezeichnet war. Auf diesem sind der König und der Bischof dargestellt, wovon bei S. eine Abbildung.

²⁾ Daß Anselm in S. Ambrogio bestattet wurde, bestätigten Nomin. episcop. Mediolan. eccl. (aus der Bamberger Handschrift herausg. von Dümmler, *Gesta Berengarii imp.* p. 164, vgl. p. 76). Giulini l. c. p. 119.

³⁾ Siehe die von ihr am 15. Juni 835 zu Parma für das Kloster ausgestellte Urkunde Mabilion, *Ann. Ben.* II. 740—741 no 58 (ego . . . Cunigunda, relicta quondam Bernardi incliti regis, cogitans pro mercedem et remedium anime seniori meo Bernardi vel mea seu filio meo Pippino). — Daß die Königin von Geburt Franke war, folgt aus den Zeugnisunterchriften wohl nicht unbedingt (vergl. Eckhart, *Fr. or.* II. 287 f. Muratori, *Annali d'Italia* IV. 565. Farraf l. c. p. 32—33).

⁴⁾ Vergl. über denselben und seine Söhne, Bernhard, Pippin und Geribert, außer der gedachten Urkunde seiner Mutter, Regino 818. 892 *Scr.* I. 567. 605 *N.* 4. Prudentii *Trec. Ann.* 834 *ibid.* p. 428 *N.* 21. Hincmar. *Rem. Ann.* 877 *ibid.* p. 503 *N.* 97 etc. V. Hlud. 52 p. 638. Nithard. II. 3 p. 656. Meyer von Knonau, *Nithard* S. 112 *N.* 319.

⁵⁾ Vergl. Simly a. a. O. S. 90 und oben Seite 113. Wahrscheinlich verwaistete Pippin bereits, wie seine Nachkommen, die Grafschaft Vermandois, vgl. Eckhart, *Fr. or.* II. 149 f. Dümmler I. 143 *N.* 28.

⁶⁾ Vergl. Muratori l. c. p. 509. Im folgenden Jahre wird das italienische Meer nach Pannonien geschickt, s. unten. Auch stellt der Kaiser nach wie vor

Die Empörung König Bernhard's zog noch weitere Folgen nach sich und hatte auch auf das Schicksal Unschuldiger Einfluß. Wie es scheint, noch auf dem nämlichen Reichstage¹⁾, vielleicht ebenfalls nach förmlicher Verhandlung, ergriff der Kaiser in seinem einmal erweckten Argwohn Maßregeln, welche ihn vor dem künftigen Ehrgeize seiner jungen Halbbrüder sicher stellen sollten. Seine Angst malte ihm gespenstisch vor, wie dieselben, zu reiferen Jahren gelangt, durch das königliche Blut, das in ihren Adern rollte, auf ähnliche Bahnen getrieben werden würden, wie sein unglücklicher Nefse, der eben mit den leeren Augenhöhlen gestorben war. Er sah im Geiste das Volk von ihnen zum Aufruhr verführt und sie an seiner Spitze²⁾. So nöthigte er Drogo, Hugo und Theoderich, in den geistlichen Stand zu treten, ließ sie wider ihren Willen scheeren und sandte sie nach verschiedenen Klöstern in Gewahrsam³⁾. Ludwig achtete nicht darauf, daß er durch diesen Zwang gegen seine Brüder die dem Vater abgelegten Gelübde entschiedener verletzte als durch alles Andere⁴⁾. Dieselben sollten übrigens nicht Mönche, sondern Weltgeistliche⁵⁾ werden, eine gelehrte Erziehung genießen⁶⁾ und dereinst in geistiger Bildung und

Urkunden für Italien aus (vergl. Sidel L. 144. 154. 155. 156, dazu Anm. S. 320; L. 157 bis, S. 387. 447 u. f. w.), verleiht seiner zweiten Gemahlin Judith eine Abtei in Brescia als Beneficium (f. Sidel L. 221 und unten), schickt Königskoten in das Land (L. 154. 156. Mabillon, Ann. Ben. II. 722 f. no 45). In L. 193 nimmt er Bewohner der Stadt Parma in seinen Schutz auf.

¹⁾ Nithard. I. 2 p. 651 (ad conventum publicum eos venire praecepit). Thegan. 24 p. 596 (Eodem tempore). Chron. Moiss. Vergl. Simly S. 90, sowie Roth, Beneficialwesen S. 129 N. 65, Meyer von Knonau, Nithard S. 3. 92 N. 15, die hier jedoch mit Unrecht auch auf V. Hlud. 35 Bezug nehmen.

²⁾ Nithard.: Hinc autem metuens, ne post dicti fratres, populo sollicito, eadem facerent. Thegan.: discordiam ad mitigandam.

³⁾ Chron. Moiss. 817 p. 313. Thegan. I. c. Ann. Lobiens. 825 Scr. II. 195 (vgl. Forschungen X. 352). Nithard. I. c.: totondit ac per monasteria sub libera custodia (vgl. Meyer von Knonau S. 5) commendavit. Vergl. ferner Einh. Ann. 822 p. 209 (fratribus suis, quos invitos tondere iussit). V. Hlud. 35 p. 626. V. Adalhardi auct. Paschas. c. 50 Scr. II. 529—530, auct. Gerard. c. 34 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 354. Exactorat. Hludow. c. 1 Leg. I. 367.

⁴⁾ S. Exactorat. Hlud. I. c. (eo quod fratribus et propinquis violentiam intulerit) und die anderen, oben S. 4 Anm. 10 angeführten Stellen; besgl. unten zum Jahre 822 und 833.

⁵⁾ Chron. Moiss.: clericos fieri iussit. Ann. Lobiens.: in clericos totondit. Einh. Ann. 823 p. 210: Drogonem . . sub canonica vita degentem. V. Hlud. 36 p. 627. Nach einem Schreiben des Bischofs Frothar von Toul an Hugo (epist. no 21 Bouquet VI. 394—395, vgl. no. 12 p. 391. Mabillon, Ann. Ben. II. 578) verweilten alle drei Brüder eine Zeit lang in Toul, und zwar, wie es scheint, im Kloster St. Evre. Vergl. ferner oben S. 23 Anm. 3 in Ansehung der Ueberlieferung des Chron. Novalie über Hugo. Nach einem Trauergedicht auf den Tod des letzteren (Duméril, Poésies populaires lat. antérieures au douzième siècle p. 251 ff.) könnte man wiederum annehmen, daß er sich in früherer Zeit im Kloster Charroux aufgehalten habe.

⁶⁾ Thegan.: et liberalibus disciplinis iussit instrui. Danach Ann. Lobiens.

hoher kirchlicher Stellung eine Ablenkung und Befriedigung ihres Ehrgeizes finden. Drogo und Hugo wurden sogar wichtige Stützen des Kaisers, was er nicht um sie verdient hatte; aber zunächst schuf er sich auch durch das Verfahren wider seine Brüder nur einen Gegenstand demüthigender Buße.

Hienach, so schließt eine gleichzeitige Quelle ¹⁾ ihren Bericht über diese Vorgänge, „ruhe das Reich aus von dem Zorne des Kaisers“.

Im Sommer dieses Jahres unternahm Ludwig einen Kriegszug gegen die Bretonen. Es ist bekannt, wie unaufhörlich der Gehorsam dieser Kelten gegen das Frankenreich schwankte. Gar zu verschieden und fremd standen beide Völker in Art und Sprache, Sitten und Anschauungen einander gegenüber. Zu dem nationalen Gegensatz gesellte sich der kirchliche. Die bretonische Kirche bewahrte noch Reste ihrer alten Unabhängigkeit, war von dem Einflusse und den Satzungen Roms noch wenig berührt; die größere Freiheit ihrer ehrethlichen Grundsätze insbesondere war dem fränkischen Klerus ein Gräuel ²⁾. Ueberhaupt dünkte sich der Franke berechtigt, auf dies Volk, das ohne feste rechtliche Ordnungen lebte, jedoch nicht ohne Edelsinn war, wie auf ein wildes und barbarisches herabzusehen ³⁾. Er wollte die Fremdlinge vom andern Ufer der See bald nur als geduldete Gäste betrachten, die ihm Unterordnung und Zins schuldeten ⁴⁾. Aber auch unter Karl dem Großen hatte es nur einmal auf kurze Zeit den Anschein gewonnen ⁵⁾, als wäre die Unterwerfung vollendete Thatsache:

¹⁾ Chron. Moiss.: et regnum quievit [imperatoris] ab ira, vgl. 818; dazu z. B. Epfher 7, 10. Pf. 75 (76), 9. — In diesem Jahr. (wir wissen nicht genau, in welchem Zeitpunkt, aber jedenfalls vor dem Ausbruch des Kaisers von Achen) trafen wiederholt Deputationen aus dem Kloster Fulda am Hofe ein, um die Erlaubniß des Kaisers zur Wahl eines neuen Abtes, und später, um die Bestätigung des Erwählten (Eigil) nachzusuchen. Der vorige Abt, Ratgar, war nach langjährigem Haber zwischen ihm und der Bräderschaft 817 abgesetzt und in die Verbannung geschickt worden (f. V. Eigilis 6. 11. 12, metr. 7. 8. 12. 13 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 229 — 236. 245 — 250 und unten Excurs II).

²⁾ Ermold. L. III v. 45 ff. 137 f. p. 490 — 492. Vergl. Wend, das Fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun S. 169 f. 182 N. 2. Dümmler I. 323 N. 11 und unten hinsichtlich der abweichenden Bräuche der bretonischen Mönche.

³⁾ Ermold. l. c. v. 51 ff. Walahfrid. versus de imagine Tetrici v. 257 ed. Dümmler in Z. f. D. A. XII. 468. Wend und Dümmler a. a. D.

⁴⁾ Ermoldus hebt durchgehends den Gegensatz zwischen den Grundanschauungen beider Völker über diesen Punkt hervor, l. c. v. 16 ff. 63. 75 f. 121 f. 150. 212 p. 490 — 493. Lup. epist. 84 p. 128.

⁵⁾ Ann. Lauriss. 799 Scr. I. 186: et tota Britanniorum provincia, quod numquam antea, a Francis subiugata est (vgl. Enhard. Fuld. Ann. p. 352). Dagegen Einh. Ann. p. 187: Videbatur enim, quod ea provincia tum esset ex toto subacta, et esset, nisi perfidae gentis instabilitas cito id aliorum commutasset, f. meine Inaug.-Diss. über diese Annalen (Königsberg 1860) S. 21. 22. 26. — Ueber den angeblichen Kriegszug Pippin's nach der Bretagne im Jahr 753, auf welchem dieser das Castell Bannes erobert und die ganze Landschaft unterworfen haben soll (Ann. Mettens. 753 Scr. I. 331), vgl. Waig III. 86 N. 3. Deläner, König Pippin S. 79. Bonnell, Anfänge des karolingischen Hauses S. 164 f.

zu Ende des Jahres 799, da Markgraf Wido die Landschaft gebändigt hatte und dem König als Zeichen der Unterwerfung die Waffen der keltischen Häuptlinge überbrachte, in die ihre Namen eingegraben waren. Schon 811 galt es, das unbotmäßige Volk für neuen Abfall zu züchtigen¹⁾. Die fränkische Grenze wurde von den Bretonen fortwährend durch Beutezüge beunruhigt, deren beliebtestes Ziel das feste Vannes nicht allzu fern von der Spiremündung war²⁾. Ihre böllige Losreißung³⁾ von der fränkischen Herrschaft war um so mehr zu befürchten, als sich einer ihrer Häuptlinge, der Pentiern⁴⁾ Norman⁵⁾, durch die Gunst der Mehrzahl, wenn nicht durch förmliche Wahl erhoben, gegen das Fortkommen zu einer königlichen Gewalt emporgeschwungen hatte. Sein Königtum sollte die nationale Unabhängigkeit bedeuten; um diese zu eringen und zu behaupten, gestand man ihm dasselbe zu⁶⁾. Die wieder-

¹⁾ Es scheint dies damals, nach der Ausdrucksweise der Königsannalen zu schließen (Einh. Ann. 811 p. 199, vgl. Enhard. Fuld. Ann. p. 355), selbst für den Augenblick kaum gelungen zu sein. Ihr „incolomes regressi sunt“ kann einen unrühmlichen Rückzug oder wenigstens einen nur theilweisen Erfolg verhillen (vgl. 808 p. 195. Forschungen I. 318 N. 7).

²⁾ Ermold. L. III v. 57—58. 255—256 p. 490. 494.

³⁾ Ermoldus behandelt dieselbe beinahe wie eine Thatfache, vgl. l. c. v. 500 p. 499 (Imperio sociat perdita regna diu).

⁴⁾ Vergl. de Courson, Cartulaire de l'abbaye de Redon p. XXII und über die Stellung der bretonischen Häuptlinge (capitanei, Ann. Lauriss. 786 p. 168. Nactiern, Nactiern in der Landessprache) überhaupt Waitz in Götting. gel. Anz. 1864 S. 1771 f. S. Abel, Karl d. Gr. I. 433 N. 7.

⁵⁾ So lautet die Form des Namens in einer bretonischen Urkunde (Cartul. de Redon p. 112 ch. 146; der Herausgeber schreibt Morvan). Auch Einh. Ann. p. 205: Mormanus. Ermold: Murman, Murmanus. Außerdem findet sich Marmanus (V. Hlud.), Mormannus (Ann. Enhard. Fuld., Sithiens.), Marcomus (V. S. Conwoionis), Murcomannus (Thegan.) etc.

⁶⁾ Ein. Ann.: qui in ea (sc. Britannia) praeter solitum Brittonibus morem regiam sibi vindicaverat potestatem. V. Hlud. 30: Post quae nuntiatur imperatori inoboedientium protervia Britonum, qui in tantam eruperunt insolentiam, ut unum suorum Marmanum nomine regis appellare ausi sunt subiectionemque omnimodis recusarint. V. S. Conwoionis abb. Rotonens. 6 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV b. 189 f.: Britannis interea more suo insolentibus et adversus imperatorem, electo sibi in regem quodam Marco tyranno, conspirantibus — eorum pseudo-rege (so wurde später auch Erispoi außerhalb der Bretagne genannt, vergl. Wend a. a. D. S. 182 N. 3). Ermold. l. c. v. 55—56 (Graf Lambert: Rex Murmanus adest cognomine dictus eorum — Dicit si liceat rex, quia nulla regit). 213—214 (Norman: Brittonica regmina Murman — Rite tenet). 67. 69. 90. 100. 189. 230. 240. 413. 490. Chron Moiss. 818 p. 313: rege terrae illius. Ann. Hildesheim., Weissenburg., Lambert., Ottenburan. Scr. III. 42—43. V. 3: Mormannum regem etc. Regino 837 Scr. I. 567: Murmanus rex Brittonum. 836: cum duce suo nomine Murmano. Thegan. 25 p. 596: Murcomannus dux eorum. Ann. Sithiens.: eorum tyrannum, vgl. Enhard. Fuld. Ann. p. 356.

De la Borderie schließt aus dem Datum einer Urkunde im Cartulaire de Redon p. 102—103 no 135: In ipso anno [quo] emisit spiritum Karolus imperator, regnante Jarnhitino, Wido comite et Isaac episcopo, daß sich um die Zeit des Todes Karls des Großen noch vor Norman der Nactiern Jarnhitin momentan zum unabhängigen Herrscher seines Volkes erhoben habe (Bibl. de l'école des chartes 5^e série T. V. p. 269). Ebenso de Courson p. XXII. Dieser Schluß scheint uns jedoch gewagt. Vielleicht

holten Treugelöbniſſe, welche Karl dem Großen geleistet worden, waren der Vergessenheit preisgegeben¹⁾. Norman entzog sich der Pflicht, dem Kaiser Ludwig huldigen zu kommen²⁾. Er wagte ihm den Tribut von funfzig Pfund Silber, welchen sein Volk den Frankenkönigen von Alters her widerwillig entrichtete³⁾, vorzuenthalten⁴⁾. Der Heerfolge seiner Landsleute, wie es scheint⁵⁾, zunächst auf ein Jahr versichert, trotzte er schon in offenem Abfall⁶⁾ und bereitete sich zu bewaffnetem Widerstande vor⁷⁾.

Der Entschluß, diesem für das Frankenreich schimpflichen Zustande ein Ziel zu setzen, soll auf einer engeren Reichsversammlung angeregt⁸⁾ und durch die Mittheilungen des Grafen Lambert von Nantes, dem die Oberaufsicht über die bretonische Mark anvertraut war⁹⁾, bekräftigt worden sein¹⁰⁾. Indessen versuchte der Kaiser, bevor er zu den Waffen griff, Norman noch auf friedlichem Wege zur Anerkennung seiner Oberhoheit zu bestimmen¹¹⁾. Er entsendete an denselben zu diesem Behuf einen Abt Namens Wichar¹²⁾, der von ihm ein Kloster an der bretonischen Grenze empfangen

sind in der Datirung nur zwischen regnante und Jarnhitino einige Worte ausgefallen, vgl. no 146 p. 112: regnante Lodouuico, imperatore, Jarnhitin machtiern etc.

¹⁾ Ermold. l. c. v. 313 f. p. 495. Regino 836.

²⁾ Ermold. l. c. v. 79—82 p. 491.

³⁾ Einh. Ann. 786 p. 169, vgl. Poeta Saxo L. II v. 221—222 Jaffé IV. 565. Ermold. l. c. v. 16. 23 p. 490. Hincmar. Rem. Ann. 863. 864 Scr. I. 459. 465: Salomon, dux Britonum . . . census illius terrae secundum antiquam consuetudinem illi exsolvit. — census de Britannia a Salomone Britannorum duce sibi directum more praedecessorum suorum, quinquaginta scilicet libras argenti, recipit. Waitz IV. 89 N. 3 u. f. w.

⁴⁾ Ermold. l. c. v. 77. 123. 214. 407, vgl. auch v. 63.

⁵⁾ Wenn wir nämlich die schwierigen Verse Ermolds l. c. 401—402 p. 497: Nusquam tuta fides, ubi nunc promissa per annum — Dextera? nunc Francos nullus adire volet so deuten dürfen. Pfund S. 58 übersetzt: „Der eibliche Handschlag des vorgehen — Jahrs, wo ist er?“

⁶⁾ Einh. Ann. (Ann. Enhard. Fuld.) V. Hlud. V. Conwoionis, vgl. oben S. 129 Num. 6. Thegan. 24 p. 596. Regino 836: Brittones foedera violant (violare v. l.) et rebellare incipiunt cum duce suo Murmano. Siehe auch das unten anzuführende Gedicht, mit welchem der Kaiser bei seinem Durchzuge in Tours begrüßt wurde und worin es (v. 21 f.) heißt:

Invidus hostis laedere dum temptat
foedera iuris, animos movendo etc.

⁷⁾ Ermold. l. c. v. 77—78. 83—84 (wo statt negat von Muratori movet, von Berg rogat oder parat vorgeschlagen wird). 123—124.

⁸⁾ Ermold. l. c. v. 5 ff. p. 489. Unter „regnum limina“ verstehen Muratori (Rer. It. Script. II b. 47 N. 65) sowie Berg (N. 51) und Pfund (S. 45) die Markgrafen, vgl. auch Waitz III. 318 N. 2. Der Dichter meint damit aber wohl im weiteren Sinne, was wir etwa „die Säulen des Reichs“ nennen würden.

⁹⁾ Bergl. Ermold. l. c. v. 297—300. V. Hlud. 45. p. 633.

¹⁰⁾ Ermold. l. c. v. 9 ff. p. 490.

¹¹⁾ Ermold. l. c. v. 65—246. 479 p. 491—494. 498.

¹²⁾ Die Schreibung des Namens schwankt bei Ermoldus zwischen Wichar aber Wicharius (so am häufigsten), Wichart, Witchar (Witcharius), Wichar.

hatte¹⁾, daher mit den Verhältnissen des Landes genau vertraut war und sich zufällig am Orte befand²⁾. Wihar stand den Bretonenfürsten in dessen ihm wohlbekannter Seulingsburg am die zwischen Wald und Fluß, Hecken und Gräben vertheilt lag und eine Kriegerschaar in sich barg³⁾. Wir werden Ermold glauben dürfen, daß der Abt schließlich eine vollkommen abweisende Antwort ertheilt, daß Norman die Anerkennung der fränkischen Oberherrschaft und den Tribut verweigerte und dem Krieg mit dem Kriege zu begegnen drohte⁴⁾. Der Dichter scheint dem keltischen Helden seine Sympathie nicht ganz zu versagen und weist demselben beinahe die unsrige. Was die Einzelheiten seiner Schilderung angeht: wie Norman den fränkischen Abgesandten scheinbar freundlich und heiter empfängt, wie die Worte Wihar's, der ihm als Lohn bereitwilliger Huldigung hohe Gnade des Kaisers verheißt, auch nicht ohne Eindruck auf ihn bleiben, bis die schmerzelnden Verführungskünste seines Weibes seinen Freiheitsstolz wieder zur hellen Flamme ansachen und er im schweren Frührausch die verhängnißvolle Antwort hervorläßt⁵⁾: wer möchte entscheiden, ob irgend einer von diesen Zügen nicht ausschließlich der Phantasie des Poeten entsprungen ist?

Durch Wihar von der trotzigen Absage Norman's unterrichtet, zögerte Ludwig nicht länger, die Kriegsmacht des Reiches wider denselben aufzubieten⁶⁾. Dem Gebote folgte das Heer der Franken, zu welchem dasjenige der Burgunder stieß. Auch die Heerhaufen der Alamannen und die Sachsen zusammen mit den Thüringern zogen über den Rhein⁷⁾. Bannes war zum Vereinigungspunkt be-

¹⁾ Ermold. l. c. v. 91—92. Illius (Norman's) ast propter fines Wicharius abba — Regis habebat opes munere Caesareo. Perz R. 55 und de Courson l. c. p. XXII verstehen dies so, daß Wihar's Abtei an der bretonischen Grenze gelegen habe, und diese Deutung könnte in v. 286 p. 495 allerdings einen Anhalt finden. Uebrigens ist über Wihar und seine Abtei nichts bekannt. Der Abt Wihar, mit welchem Bischof Frothar von Toul correspondirt (epist. no 12. 19 Bouquet VI. 391. 394, vgl. Mabillon, Ann. Ben. II. 578), dürfte ein anderer sein, vielleicht der spätere Abt von Inden. Im Jahr 802 wird einem Wichartus eine der sächsischen Geiseln übergeben (Leg. I. 90). Ein Königsbote Witharius begegnet uns in einer Urkunde Ludwigs b. Fr. für Brüm vom 8. Nov. 816 (Sidel L. 101. Beyer, mittelhochd. Urth. I. 57 no 51).

²⁾ Ermold. l. c. v. 71: qui forte advenerat illuc.

³⁾ Ermold. l. c. v. 93—98. 237—238. 363—365. 369—370. In v. 95 schlägt Pfund (S. 48 R. 1.) statt des verderbten recurserat: reluxerat armis vor.

⁴⁾ Ermold. l. c. v. 211—216. Mit den Grundzügen der Ereignisse scheint Ermold hier so gut wie sonst wohl vertraut. Auch haben seine Schilderungen in diesem Fall um so mehr Anspruch auf Beachtung, als er die Bretagne und die dortigen Zustände aus eigener Anschauung kannte. Er hat den späteren Kriegszug nach derselben im Jahr 824 mitgemacht (s. unten).

⁵⁾ Ibid. v. 165 ff. 221 f. 329 f. 493 f. p. 492—498.

⁶⁾ Ermold. l. c. v. 247—250.

⁷⁾ Ibid. v. 259—268, vgl. Waitz III. 310 R. 2. Nach v. 261—262 war der schwäbische Heerbann in Hunderte eingetheilt: Alba Suevorum veniunt trans flumina Rheni — Milia centenis accumulata viris, vgl. Pfund S. 54.

stimmt¹⁾. Der Kaiser selbst brach wahrscheinlich gegen Ende Juni²⁾ dorthin auf. Ueberall³⁾ bereiteten ihm die geistlichen und weltlichen Großen den gebührenden Empfang und brachten ihm reiche Gaben dar⁴⁾. So in St. Denis Abt Hilduin⁵⁾; als er langsam weiter in die Gegend von Orléans zog und in der im Walde gelegenen Pfalz Vitry Quartier nahm, der Graf des Gaués, Ratfrid⁶⁾, einer seiner einflußreichsten Rätbe⁷⁾. Bei den Besuchen, welche Ludwig von Vitry aus der Stadt Orléans abstattete, begrüßte ihn Bischof Jonas, Theodulf's Nachfolger⁸⁾. In Theodulf's ehemaliger Abtei St. Aignan nahm ihn Abt Durandus mit den herkömmlichen Geschenken auf⁹⁾. Auch der neue Abt von Fleury, Adalgaudus, hatte sich hier eingefunden¹⁰⁾. Als der Kaiser sodann längs dem rechten Ufer der Loire nach Tours gelangt war, betrat er die ehrwürdige Abtei St. Martin und die Kirche des heiligen Mauritius. Abt Fridugis, der Nachfolger und Schüler Alkuin's, empfing ihn hier, sowie dann in Angers zu St. Aubin der Abt Helisachar, sein Kanzler, welche ihre Gaben

Waiz I². 152 N. 3. 166 N. 2. Möglicherweise beruht diese Angabe jedoch nur auf einer Reminiscenz aus Caesar B. G. IV. 1. I. 37 (vgl. Waiz eb. S. 158 N. 2). — In verschiedenen Quellen wird die Größe der Heeresmacht hervorgehoben, mit welcher der Kaiser die Bretagne angriff, Einh. Ann.: cum maximo exercitu. V. Hlud.: undecumque aggregata militari manu. Chron. Moiss.: cum exercitu magno. V. Conwoionis I. c. p. 189: cum insuperabili agmine, vgl. auch Ermold. I. c. v. 415—416, dessen dichterische Hyperbeln aber natürlich nicht streng zu nehmen sind.

¹⁾ Ermold. I. c. v. 251—258, vgl. auch unten.

²⁾ Nach den Urkunden war er am 3. Juni noch zu Achen, am 27. Juli bereits in Orléans (Sidel L. 122—124, vgl. unten). Chron. Moiss.: aestivo tempore.

³⁾ Die Beschreibung seines Zuges bei Ermold. I. c. v. 269—306 p. 494—495 erinnert lebhaft an diejenige seiner Reise von Doué nach Achen im Jahr 814 ibid. L. II. v. 139—152 (vgl. oben Seite 12 f.). Beidemale erscheinen die Kirchen und Klöster als die eigentlichen Stationen der kaiserlichen Reiseroute.

⁴⁾ Diese Bewirtung und Unterstützung des Kaisers wurde als Pflicht angesehen, vgl. Waiz IV. 11.

⁵⁾ Ermold. I. c. v. 270—274 (vgl. L. II. v. 143—150). Außerdem besuchte Ludwig in Paris auch wieder die Kirche St. Etienne, das Kloster St. Germain des Prés und St. Geneviève.

⁶⁾ Ibid. v. 275—279, vgl. N. 58. 59. Mabillon, de re dipl. 2a. ed. p. 340. Muratori, Rer. It. Scr. II b. 53 N. 86.

⁷⁾ Siehe unten.

⁸⁾ Vergl. oben Seite 122 Anm. 3.

⁹⁾ Ermold. I. c. v. 279—286 (vgl. N. 60—62 u. L. II v. 139—140). Daß in v. 285 der Abt Durandus von St. Aignan d'Orléans (vgl. Muratori I. c. N. 91. Eckhart Fr. or. II. 150) gemeint ist, nicht der gleichnamige Notar und Diakonus, wie Berg N. 63 und Sidel I. 88 wollen, scheint nach Zusammenhang und Ausdrucksweise nicht zweifelhaft. Es kann derselbe Abt sein, welcher später zu Ehren des h. Anianus von Orléans ein Kloster am Bernasobre (i. S. Chinian im Dép. de l'Hérault) stiftete (s. Sidel L. 244. II. 274 Anm. zu K. 143. Mabillon, Ann. Ben. II. 724—725 no 48. Böhmer R. K. no 1559. Bouquet VIII. 459 no 39).

¹⁰⁾ Unter dem 27. Juli bestätigt Ludwig demselben zu Orléans Zollfreiheit, Immunität und freie Abtwahl (Sidel L. 123, vgl. S. 316, Anm. I. 206. Bouquet VI. 511 no 77. Mabillon, Ann. Ben. II. 445 f. Adrevald. Mir. S. Benedict. c. 19. Mabillon, A. S. o. S. Ben. II. 377. Sidel L. 124 Bouquet I. c. p. 512 no 78.)

beide zu der Menge der übrigen häuften ¹⁾. Es ist uns ein Gedicht erhalten ²⁾, mit welchem Ludwig und seine Gemahlin, die ihn begleitet hatte, damals in Tours begrüßt wurden. Der Dichter wünscht, daß es dem Kaiser gelingen möge, die rebellischen Stämme, welche ihm nicht den Nacken beugen wollen, zu seinen Füßen niederzustoßen ³⁾. Zu seinem eigenen Unheil suche der boshafte Feind das Vertragsrecht zu brechen und die Gemüther zur Empörung zu entflammen ⁴⁾. Für den Kaiser werde Sankt Martin kämpfen, der starke Held; der möge ihn durch Länder und Wälder, Burgen und Weiler ⁵⁾ glücklich führen und zurückleiten. — In Angers ⁶⁾ blieb die Kaiserin Irmingard, welche erkrankt war, zurück ⁷⁾. Der Kaiser gelangte über Nantes, wo Graf Lambert, der eigentliche Urheber des Feldzugs, ihn mit Freuden aufnahm und beschenkte ⁸⁾, endlich nach Bannes. Hier hielt er die große Heerversammlung ab ⁹⁾, ordnete das Heer und bestimmte die Befehlshaber der einzelnen Abtheilungen ¹⁰⁾. Indessen schickte er zunächst nochmals einen Gesandten an Norman ab, um denselben zu friedlicher Unterwerfung aufzufordern. Erst als dieser Gesandte von dem Bretonenfürsten, der die Zwischenzeit zu weiteren Rüstungen

¹⁾ Ermold. l. c. v. 287—296. p. 495, vgl. Sidel I. 87. 89.

²⁾ In einer Handschrift der Leipziger Stadtbibliothek saec. X., allerdings nicht vollständig, s. Haupt in den Berichten der k. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften phil. hist. Cl. II (1850) S. 1—3.

³⁾ v. 18 ff.:

gentes sub tuis pedibus iniquas
felix consternas, quae tibi repugnant
subdere colla.

⁴⁾ Vergl. oben S. 130. Anm. 6.

⁵⁾ v. 31: terras per, silvas, per castella, vicos. Haupt meint, daß Ermold. l. c. v. 291 f. p. 495 (Martinus flagitat almus — Ut sibi tutum itiner praestet habere Deus) bestimmte Beziehung auf diese Verse enthalte. Verfasser des Gedichtes könnte Fridugis, der Abt von St. Martin, sein. Wattenbach I. 2 162 N. 2 scheint Theodulf anzunehmen, was in keiner Beziehung glaublich erscheint.

⁶⁾ Die Mayenne bei Angers bildete, wie es scheint, bereits die bretonische Grenze, vgl. Reginonis Chron. 873 Scr. I. 585: Et quia Medana fluvius a partibus Britanniae urbis (sc. Andegavensis) murum adluebat — 862 p. 571: Andegavensis urbis, cuius civitatis termini cohaerebant finibus Britanniae.

⁷⁾ Einh. Ann. (cum imperator . . Andecavos civitatem esset reversus, Irmingardis regina, coniuq eius, quam proficiscens ibi aegrotantem dimiserat), vgl. V. Hlud. 31. Thegan. Chron. Moiss. Von zwei Urkunden, welche der Kaiser am 17. August in der Pfalz zu Angers ausstellte, erließ er die eine, für das Kloster St. Antonin in Rovertgne, auf Veranlassung seiner Gemahlin, Sidel L. 125. 126 Baluze Cap. II. 1435 no 51. Sidel II. 316—317. 392.

⁸⁾ Ermold. l. c. v. 297—302. Er fügt hinzu, daß auch noch viele andere Grafen und Große den Kaiser ebenso begrüßt und beschenkt hätten (v. 303—304: Cetera turba latet comitum necnonque potentum, — Quorum nec numerus nec numerantur opes).

⁹⁾ Ermold. l. c. v. 305. Einh. Ann. V. Hlud. 30.

¹⁰⁾ Ermold. l. c. v. 305—306 (vgl. L. IV. v. 121—122); v. 337 scheint gewissermaßen eine Wiederholung zu enthalten. Es ist wohl insbesondere an die Führer der größeren Heereskörper zu denken, da die Mannschaften der einzelnen Gaue von ihren Grafen geführt wurden (s. Waig IV. 512 N. 2. 522 N. 7).

benutzt, eine noch schroffere Antwort erhalten hatte wie vordem Wichar¹⁾, drang der Kaiser mit seiner gewaltigen Heeresmacht von Süden her in die aufständische Landschaft ein²⁾. Die Kriegsführung in dem von Wäldern und Sümpfen durchschnittenen³⁾ Hügellande war eigentümlicher Art. Zur Feldschlacht pflügten sich die Bretonen überhaupt nicht leicht zu stellen; sie wußten sich dem langen Speer und dem Schwert der Franken mit ihrer Hauptwaffe, dem kurzen Wurfspeer⁴⁾, nicht gewachsen. Jedoch verstanden sie den Feind mit einem Hagel dieser Geschosse zu überschütten, indem sie auf ihren schnellen, wohlgeschulten Pferden wider ihn ansprengten oder sich von einer Scheinstucht gegen ihn zurückwandten. Durch die Behendigkeit und Sicherheit, womit sie dies Manöver ausführten, haben sie die Franken in späteren Tagen in Verwirrung gebracht⁵⁾. Damals jedoch begegneten die Schaaren des Kaisers, welche sich über das Land ergossen, überhaupt kaum einem offenen Widerstande⁶⁾. Nur vereinzelt und von fern, in Dickicht und Gestrüpp zeigten sich die Bretonen oder lauerten dem Feinde in Höhlwegen auf⁷⁾. Auch gelang es, die zahlreichen,

¹⁾ Ermold. I. c. v. 307—330; in v. 310 ist wahrscheinlich ferat (st. ferant) zu lesen.

²⁾ Ibid. v. 333 ff. Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 30. Ann. Sithiens. Enhard. Fuld. Thegan. 25.

³⁾ Vergl. auch Ermold. L. III v. 343. 391. 416. IV v. 139.

⁴⁾ Regino 889: Inter horum (sc. Hungarorum) et Brittonum conflictum hoc unum interest, quod illi missilibus, isti sagittis utuntur. 860 Ser. I. 600. 570. Ermold. L. III v. 241—242 (Missilibus millena manent mihi plaustra paratis etc.). 376 (Ambas missilibus armat et ipse manus). 383 (vgl. Virg. Aen. XII v. 165). 385. 406. 447. 455—456 („Non hoc missilibus certandum est tempore parvis!“ — Cuspide Francisco tempora lata forat).

⁵⁾ Regino 860. 889, vgl. Ermold. I. c. v. 429—430 p. 497.

⁶⁾ Ermold. I. c. v. 353—354. 362 (Aedibus inclusi proelia nulla dabant). 397—402.

⁷⁾ Ibid. v. 355—356. 361 p. 496 R. 67. Der Dichter widerspricht sich allerdings bis zu einem gewissen Grade, wenn er gleichwohl erzählt, die Leichen der Bretonen hätten in Masse Wälder und Sümpfe gefüllt (v. 357—360). Daß jedoch die Franken siegreich waren und auf keinen erheblichen Widerstand stießen, bestätigen auch die meisten anderen Quellen, s. Einh. Ann. (Enhard. Fuld. Ann.). V. Hlud. Thegan. Ann. Hildesheim., Weissemburg., Lambert., Ottenburan. V. S. Conwoionis 6 l. c. p. 189 f. (fugatis Britannis — Peracto itaque triumpho). de Courson, dessen Darstellung hier vielfach unrichtig ist, folgert (l. c. p. XXII n. 3) aus dem Datum einer Urkunde vom 3. Februar 821 im Cartular von Redon p. 112 ch. 146: III. anno postquam exivit domus (sic) Hloduueius de Britannia ante Morman, daß die Bretonen dem Kaiser zuerst zurückgetrieben hätten („qui lui firent d'abord éprouver un échec“), zumal auch Regino von dem letzteren sage: sed non adeo prevaluit. Ähnlich de la Borderie in Bibl. de l'école des chartes I. c. p. 270, der deshalb sogar zwei Feldzüge der Franken gegen die Bretonen in diesem Jahr, einen mißlungenen und einen zweiten erfolgreichen, annimmt. Aber es ist zweifelhaft, ob die angeführten Worte der bretonischen Urkunde auch nur den Sinn haben, welchen die genannten französischen Gelehrten ihnen beilegen, während die von den gleichzeitigen Berichten abweichende Darstellung des Regino, bei der Beschaffenheit dieses Theils seiner Chronik (s. oben S. 125 Anm. 3), kaum in Betracht kommen kann. Schon die völlig falsche Chronologie (er setzt diesen Feldzug in das Jahr 836!) giebt einen Maßstab ihrer Unzuverlässigkeit.

von Sumpf und Wall, Verhauen und Gräben umgebenen Besten einzunehmen, die Norman zum Theil neu angelegt hatte¹⁾. Eine große Anzahl von Gefangenen und eine Menge Vieh wurden in diesen Verschanzungen erbeutet. Die Felder wurden verwüstet, die Gebäude, mit Ausnahme der Kirchen, welche der Kaiser zu schonen befohlen haben soll²⁾, gingen in Flammen auf³⁾. Norman selbst kam bei einem Ueberfall auf den Troß des kaiserlichen Lagers, wahrscheinlich bei dem Walde Brisiac am Elßflüßchen⁴⁾, um⁵⁾. Nachdem er die Mannschaft desselben theilweise niedergemacht hatte⁶⁾, durchbohrte ihm einer der königlichen Reitknechte, Choslus⁷⁾, mit dem Speer die Schläfen, zog dann sein Schwert und trennte ihm das Haupt vom Rumpfe⁸⁾. Ein Genosse des Bretonenfürsten rächte dann freilich seinen Fall an Choslus und streckte, als dessen Knappe⁹⁾ wiederum den Tod seines Herrn vergalt, sterbend auch noch den Knappen nieder, so daß vier Leichen die Wahlstatt bedeckten¹⁰⁾. Mit der Humanität, welche die bessere Seite seiner kirchlichen Gesinnung darstellt, gönnte

¹⁾ Einh. Ann.: captis rebellium munitionibus (vgl. Enhard. Fuld. Ann.) Ermold. l. c. v. 51. 93—94. 237—238. 332. 345—350 (Nulla palude salus, nec dumis abdita servant — Claustra viros). 355. 360—365. 370. — Aehnlich schildern die Ann. Lauriss. den Kampf in der Bretagne im Jahre 786 (et ibi multos Brittones conquesierunt una cum castellis et firmitatibus eorum locis palustribus seu et in caesis Scr. I. 168. Abel, Karl d. Gr. I. 433).

²⁾ Ermold. l. c. v. 338. 340. 351.

³⁾ Ermold. l. c. v. 345 ff. 395—396. 403—404. V. Hlud. 30: et parvo tempore vel labore cuncta populatur.

⁴⁾ Vergl. V. S. Winwaloei abbat. auct. Gurdestino monacho II. 19 A. S. Boll. 3. Mart. I. 259: ad annum Ludouici imperatoris V, dominicae incarnationis DCCCXVIII . . . dum in eadem Britanniae provincia castra fixisset super fluvium Elegium, iuxta silvam, quae dicitur Brisiaci, vgl. ib. p. 260. Sidel II. 317 Anm. zu L. 127.

⁵⁾ Ermold. l. c. v. 427 ff. Uebereinstimmend V. Hlud. 30: dum sarcinis immediatur castris.

⁶⁾ Ermold. v. 431 f. mit seinem rothen Humor: Turba subulcorum iam Murmanis icta furore — Multa iacet passim opilioque miser.

⁷⁾ Ermold. v. 435—438: Coslus erat quidam Francisco germine natus, — Non tamen e primo nec generosa manus (?); — Francus erat tantum etc. V. Hlud.: a quodam regiorum custode equorum nomine Choslo. Vergl. Waitz III. 417 R. 3. 424 R. 1. Monach. Sangall. II. 21 Jaffé IV. 699 nennt die custodes equorum neben den Bäckern und Köchen als unterste Klasse der Hofbeamten (Wattenbach übersezt „Stallknechte“, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit IX. 3. Bb. S. 72). Sie werden mit den marescalci regis Cap. Aquisgr. 813. 10. Leg. I. 188, unteren Dienern im Ressort des Stallgrafen, identisch sein. Gleich den Aufsehern des Schlachtviehs gehörten sie zum Troß.

⁸⁾ Ermold vgl. V. Hlud. Einh. Ann.: postquam Mormanus . . . ab exercitu imperatoris occisus est. Chron. Moiss.: et occiso rege terrae illius. Thegan. Ann. Sith. Enhard. Fuld. V. S. Conwoionis 6 p. 190. Regino bemerkt erst zum folgenden Jahre (d. i. bei ihm 837): Murmanus rex Brittonum moritur. Derwirt heißt es in späten pommerischen Annalen, die auf normannische zurückgehen (Ann. Colbaziens. Ser. XIX. 713, aus Ann. Lund.), 819: Lodowicus Britanniam perrexit interfecto Normanno.

⁹⁾ Ermold. l. c. v. 465, vgl. v. 467 p. 498: Cosli namque puer, domini praevinctus amore; dazu Waitz IV. 232 R. 4.

¹⁰⁾ Ermold. v. 463—470.

Kaiser Ludwig dem gefallenen Gegner die Ruhestätte im Schooß der Erde. Auch die Leichen der beiden gefallenen Franken, des Choslus und seines treuen Knappen, wurden unter Hymnengesang bestattet¹⁾. Im Uebrigen vergaß Ludwig auch jetzt im Felde nicht seiner Lieblichkeitsbestrebungen. Der Abt Matmonocus von Landevennec in der Niederbretagne war in sein Lager gekommen und hatte ihm ausführliche Auskunft über das Mönchsweesen im Lande geben müssen. Da der Kaiser erfuhr, daß die bretonischen Mönche in Bezug auf die Art der tonsur und ihren Lebenswandel überhaupt an den von den Iren übernommenen Ueberlieferungen festhielten, welche von den Satzungen der römischen Kirche und der Regel des h. Benedikt abwichen, bestimmte er, daß sie sich künftig, wie die Mönche in allen anderen Theilen seines Reiches, diesen zu unterwerfen hätten. Es erging deshalb ein Erlaß an die Bischöfe und an die gesammte Geistlichkeit der Bretagne²⁾. Auch zog der Fall Norman's (der in der bretonischen Volksdichtung als Held fortgelebt hat)³⁾ die Unterwerfung der ganzen Landschaft nach sich. Die Machtiern (Häuptlinge), angeblich selbst die gesammte Sippe des todtten Fürsten, kamen sich dem Kaiser zu ergeben. Die verlangten Geiseln wurden ohne Zögern gestellt⁴⁾. Der Feldzug, welcher nur ungefähr einen Monat, von Ende August bis Ende September, gedauert hatte⁵⁾, war hiemit zu Ende. Ludwig konnte das Heer entlassen⁶⁾ und die Rückkehr antreten.

¹⁾ Ibid. v. 485 ff. Möglicherweise ist v. 487: *Corpora Francorum mandantur namque sepulero* allerdings von Pünd S. 61 richtig übersetzt: „Nämlich man pflegt bei den Franken die Leichen in Gräber zu legen“. Jedoch wird namque von dem Dichter als bedeutungslose Anknüpfungspartikel oder um den Fortschritt der Erzählung zu bezeichnen gebraucht (vgl. l. c. v. 406. 465. 495).

²⁾ Sidel L. 127, vgl. Ann. S. 317 Bouquet VI. 513 f. no. 80: *Omnibus episcopis et universo ordini ecclesiastico Britanniae consistenti notum sit etc.* V. S. Winwaloei l. c. Der Name des Abtes bedeutet nach Bouquet (N. b): bon — moine.

³⁾ Martin, Hist. de France II. 376.

⁴⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Chron. Moiss. Thegan. Ermold. l. c. v. 489—500, vgl. L. IV. v. 115—116 p. 498—499. 503. V. S. Conwoionis 6 p. 190.

⁵⁾ Einh. Ann.: *brevi totam (sc. provinciam) in suam potestatem non magno labore redegit*, vgl. Enhard. Fuld. Ann. V. Hlud. An 17. August fanden wir den Kaiser noch in Angers (s. oben S. 133 Ann. 7).

⁶⁾ Einh. Ann.: *dimisso exercitu*, vgl. Wais IV. 465 N. 3. V. Hlud. 31. Chron. Moiss. Thegan. Nach Ermold. l. c. v. 501 p. 499 hätte der Kaiser einige Mannschaft in der Bretagne zurückgelassen. Fabelhaft ist, was die V. S. Conwoionis 6. 7 l. c. p. 190 von einem Reichstage, welchen der Kaiser bei seiner Rückkehr aus dem Feldzuge in Bannes gehalten habe (*Peracto itaque triumpho, in Venetensi urbe generale principum et pontificum celebrat concilium, ubi ordinatis regni negotiis et causis discussis ecclesiasticis etc.*), sowie von seinem Besuche bei dem frommen Conwoin und dessen Mönchen zu Rebon erzählt. Sie bringt diesen Besuch mit der Schenkung von Rebon an Conwoin in Verbindung, welche aber nach ihrer eigenen Angabe (Rebon ist 832 gestiftet) erst 833 erfolgte, so daß sie diese Ereignisse überhaupt in jenes Jahr zu setzen scheint. Nach dem Abschiede von dem Abt und den Brüdern, fährt die Vita fort, habe sich der Kaiser zur Jagd nach Bain begeben und sei dann über Angers heimgekehrt. — In dem Cartulaire de Lausanne (*Mémoires de la Suisse Romande VI. 7*) heißt es: *Ludouicus imperator in Britannia fuit usque Corophesium (Coriosopitum, Quimper?) a. d. 817.*

Am 1. Oktober traf er wieder in Angers bei seiner Gemahlin ein, die jedoch schon zwei Tage nach seiner Ankunft (3. Okt.) ihrem schweren Leiden erlag ¹⁾. — Die Kaiserin Irmingard war einem hochadligen Geschlecht aus dem Haspengau (um Lüttich) entsprossen. Ihr Vater, Graf Ingram, war ein Brudersohn des Bischofs Chrodegang von Metz ²⁾. Außer den drei Söhnen hatte sie dem Gemahl auch zwei Töchter, Rothrud und Hildegard, geboren ³⁾. An den Neigungen und Bestrebungen Ludwig's für das Klosterwesen und die Kirche nahm Irmingard Antheil. Sie theilte schon als Königin von Aquitanien seine Freundschaft für Benedikt von Aniane, hörte gern die Rede des eifrigen Abtes und beschenkte denselben häufig mit vieler Freigebigkeit ⁴⁾. Auf einem Hügel bei der Achener Pfalz ließ sie mit Ludwig gemeinsam eine Grabkirche erbauen ⁵⁾. Ein sehr hervorragendes Mitglied der hohen Geißlichkeit, der Erzbischof Agobard von Lyon, sagt, daß der Kaiser in Irmingard eine würdige und treue Gattin verloren habe und hebt die Uebereinstimmung ihrer Charaktere, die Harmonie ihres Verhältnisses hervor. Er deutet an, daß Ludwig mit der Frau, die nach mehr als dreißigjähriger ⁶⁾ Ehe von seiner Seite gerissen ward,

¹⁾ Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 31. Ann. Sith. Enhard. Fuld. Quedlinburg. (Scr. III. 42). Thegan. 25 p. 596. Chron. Moiss. Nithard. I. 2 p. 651. — Abweichend von den Königsannalen und den ihnen verwandten Quellen giebt ein altes Birzburger Todtenbuch (herausg. von Dümmler, Forschungen VI. 117) den Todestag der Kaiserin auf den 6. Oktober an.

²⁾ Thegan. 4 p. 591: filiam nobilissimi ducis Ingorammi, qui erat filius fratris Hruotgangi sancti pontificis. V. Hlud. 8 p. 611: claris ortam natalibus, utpote filiam Ingramni comitis, vgl. Paul. Gest. epp. Mettens. Scr. II. 267: Chrodegangus . . ex pago Hasbaniensi oriundus, patre Sigramno, matre Landrada, Francorum ex genere primae nobilitatis progenitus. Ein anderer Bruder Chrodegang's war Gundeland, der bald nach ihm die Leitung des Klosters Lorsch übernahm. Auch die Stifter des letzteren, Williswinda, die Wittve des Grafen Rupert, und deren Sohn Cancor waren mit ihm verwandt, vgl. Rettberg a. a. D. I. 493. 594. Delsner, König Pippin S. 377 ff.

³⁾ Genealog. nobiliss. Francor. ymp. et reg. Scr. IX. 303, vgl. Nithard. III. 4 p. 664 f. Meyer von Knonau S. 36. 102 N. 188. 189. Dümmler I. 165 N. 28.

⁴⁾ V. Benedicti 43. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 209: Regina quoque pio affectu colebat eum et, quia iustum noverat, libenter auscultabat suisque muneribus saepissime honorabat. Eine Schenkung Irmingard's an Aniane wird erwähnt in der Urkunde Sidel L. 355 Bouquet VI 616 no 221 (locum qui dicitur Auraria cum omni integritate, sicut olim a bonae memoriae Ermengarda regina praedicto monasterio traditum est). Ihrer besondern Gunst scheint sich das Kloster St. Antonin en Roergne erfreut zu haben (Sidel L. 126. II p. 392, vgl. oben S. 133 Ann. 7). In den Fragmenten der Epist. Fuld. Forschungen V. 374, vgl. 391 wird sie wohl mit der gleichnamigen Gemahlin Lothar's verwechselt.

⁵⁾ S. die Urk. Ludwig's des Deutschen vom 17. Okt. 870, B. 829. Bezer, Mittelrhein. Urk. I. 118 no 112: nos venientes ad aquisgrani palatium, inuenimus ibi ecclesiam destructam, quam genitor noster et mater in elemosina illorum construi fecerunt, ut ibi cymiterium esset mortuorum. Haagen S. 138.

⁶⁾ Irmingard war spätestens seit 795 mit Ludwig vermählt, vgl. Dümmler, I. 19 N. 1.

zugleich — wie das bei der Stellung und den Pflichten der fränkischen Königin ohnehin anzunehmen ist — einer wichtigen Stütze in der Verwaltung des Hofes und selbst des Reiches beraubt wurde¹⁾. Es mag den Werth dieses Lobes schmälern, daß es ein Haupt der lotharischen Partei ist, welches dasselbe der ersten Gemahlin des Kaisers auf Kosten der zweiten spendet. Agobard sucht, könnte man nach dem Zusammenhange glauben, Irmingard's Tugenden nur in ein so helles Licht zu setzen, um Judith in desto tieferen Schatten zu stellen. Sollte er aber die Kaiserin über Verdienst gerühmt haben, so hat die Sage ihr Andeuten schwer verdunkelt. Daß Irmingard so bald nach Bernhard von Italien, noch im nämlichen Jahre, gestorben war, begünstigte jene Ueberlieferung²⁾, welche ihr die Schuld an dem traurigen Ende des Königs zumwälzte. Es hat dieselbe vielleicht überhaupt hervorgerufen. Man stellte sich vor, daß Gewissensqualen die Kaiserin verzehrt, daß Gott sie schleunig zur Rechenschaft gerufen habe.

Nach der Bestattung seiner Gemahlin³⁾ kehrte Ludwig auf einem kürzeren Wege, als er gekommen war, über Rouen, Amiens, Cambrai, Herstal zurück. In Herstal traf er Gesandte des neuen Fürsten von Benevent, Sico⁴⁾. Dieselben sollten den letzteren vor Allem von der Schuld an dem Tode seines Vorgängers Grimoald zu reinigen suchen⁵⁾, welcher einer Verschwörung der beneventanischen Großen unter dem Gastalben Radechis von Conza zum Opfer gefallen war⁶⁾. Vielleicht weil er die eigenen ehrgeizigen Wünsche als undurchführbar erkannte⁷⁾, hatte Radechis die Erhebung Sico's, des Gastalben von Acerenza, begünstigt. Es erschien dabei als eine Empfehlung für Sico, daß er nicht zu den eingeborenen Beneventanern gehörte, obgleich

¹⁾ Agobard. lib. apologet. c. 8 Opp. II. 67: cum christianissimus et piissimus imperator domnus Hludowicus bonae conjugis fide et moribus sibi congruentis consortium amisisset, necesse fuit, ut aliam sibi acciperet, quae ei posset esse adiutrix in regimine et gubernatione palatii et regni, vgl. c. 5 p. 64. Waitz III. 230 N. 3. 417—418.

²⁾ Vergl. oben Seite 124 f.

³⁾ V. Hlud. 31.

⁴⁾ Einh. Ann. V. Hlud. — Den Aufenthalt des Kaisers in Cambrai erwähnen nach den Reichsannalen auch Gest. ep. Camerac. I. 42 Scr. VII. 416.

⁵⁾ Einh. Ann.: eumque de nece Grimoldi ducis antecessoris sui excusantes. V. Hlud.

⁶⁾ Vergl. Erchempert. Hist. Langobardorum (Hystoriola Langobardorum Beneventum degentium) c. 8—9 Scr. III. 244; danach chron. mon. Casin. lib. I. auct. Leone c. 20 Scr. VII. 595. Chron. Salernitanum c. 42—50. 53—55 Scr. III. p. 491—497. Die Darstellung des letzteren ist durchaus novellenartig; gelegentlich (c. 54) spricht eine der handelnden Personen sogar in Serametern (vgl. Muratori, Annali d'Italia IV. 506—507. Bergl. l. c. p. 467. Wattenbach I². 313). Sico, dem diese Chronik überhaupt sehr günstig ist, erscheint in ihr nicht unmittelbar an dem Morde Grimoald's betheiligigt, während Erchempert, der auf Grimoald's Seite steht, ihn neben Radechis zum Mörder desselben macht (f. c. 8. 13 p. 246). Vergl. auch Ann. Beneventan. 818 Scr. III. 173: de quo fama fuit venenasse Grimoaldum principem.

⁷⁾ Vergl. Meo, Annali del regno di Napoli III. 295.

seine Mutter bereits in seiner frühesten Kindheit, noch zu den Zeiten des Herzogs Arichis, mit ihm dahin gezogen war¹⁾. Die gegenfeitige Eifersucht der Großen unterwarf sich lieber dem Fremden als einem aus ihrer Mitte²⁾. Sico lag nun aber, wie man sieht, viel daran, die Anerkennung des Kaisers zu erhalten. Er erneuerte deshalb durch jene Gesandte, welche demselben Geschenke von ihm überbrachten³⁾, das bisherige Unterthänigkeitsverhältniß⁴⁾ und fuhr fort, den Jahres tribut zu leisten, zu dessen Zahlung sich Grimoald bei Ludwig's Thronbesteigung verpflichtet hatte⁵⁾. — Außerdem fanden sich dort in Herstal auch Gesandte des Fürsten oder Großzupan der Kroaten, Borna, der Ostabotriten und der Timotschaner ein⁶⁾. Der Großzupan⁷⁾ ließ, wie es scheint, den Gau der Gutziskaner huldigen, der ihm jetzt ebenfalls unterthan war, während derselbe früher mit den beiden anderen nördlichsten Gauen des dalmatischen Kroatien in dem Banus sein gemeinsames Oberhaupt gehabt hatte. Die Ostabotriten oder Branitschewzer (Prädenecenti)⁸⁾ wohnten am nördlichen Donau-

¹⁾ So nach seiner Grabchrift, s. Meo l. c. p. 294 f. Der Abt Trasaricus von St. Wandrille, welcher aus Campanien gebürtig war, hatte ihn aus der Taufe gehoben (Gest. abb. Fontanell. c. 17 Ser. II. 294. Meo l. c. p. 285. 295). Nach Erchempert. (c. 8 p. 244) und Chron. Salern. (c. 42—43, vgl. auch 44. 53, 54 p. 491. 492. 496) war Sico dagegen vor dem Könige Pippin von Italien, bei welchem man ihn verlag, aus Spoleto geflüchtet und hatte bei Grimoald II. Schutz und hohe Gunst gefunden, die er nachher so schändlich vergalt. Ebenso der Katalog der Fürsten von Benevent: Sico exul de civitate Spoletina (Ser. III. 471 cf. 198. 201. 467 N. 8).

²⁾ Erchempert. c. 9. Chron. Salern. c. 53. vgl. 46. 54 p. 493. 496. Chron. mon. Casin. lib. I. auct. Leone l. c. Ann. Beneventan. 818. Chron. ducum Beneventi. Ann. Cavens. 818. Chron. S. Benedicti Ser. III. 173. 212. 188. 198. 201. Sico herrschte in Benevent seit dem Ende des Jahres 817, s. Meo III. 290; dazu auch die Urkunden im Cod. dipl. Cavens. I p. 8 no 7 ff.

³⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

⁴⁾ Bergl. Erchempert. l. c. 10 p. 244 f.: Suscepto itaque Sico principatu, foedus cum Francis innovavit. Kaiser Ludwig stellte nach wie vor Urkunden für das Kloster S. Vincenzo am Volturno in Benevent aus, s. Eidel. L. 86. 130. 284. II p. 385. Muratori, Rer. It. Ser. I. b. 369. 371. 386. 398.

⁵⁾ Siehe oben Seite 28 Anm. 4. 5.

⁶⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

⁷⁾ Einh. Ann.: Borna, ducis Guduscenorum. Bergl. 819: B., dux Dalmaciae. 821: B., dux Dalmatiae atque Liburniae. 823. Enhard. Fuld. Ann. 823. V. Hlud. 32. In einem Verzeichniß der Erzbischöffe von Spalatro (Farlati Illyric. sacr. I. 334) heißt es: Petrus VI. Leo II. et Ursus archiepiscopi Spalatenses presuerunt inter annos c. 774 et c. 830 ducibus in Croatia Borna etc. Constantin. de adm. imp. c. 30 p. 145: ἐν τῷ ποσίνου τοῦ ἀρχοντος αὐτῶν (sc. τῶν Χροατῶν). Dümmler, über die südöstl. Marken des fränkischen Reiches S. 25 N. 5. 79; über die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien S. 375.

⁸⁾ Bergl. Einh. Ann. 824: Abodritorum, qui vulgo Praedenecenti vocantur et contermini Bulgaris Daciam Danubio adiacentem incolunt. 822. Eckhart, Fr. or. II. 152. Dümmler, Slawen in Dalmatien S. 376. 388 N. 3. 390 N. 3. Gesch. d. Ostfr. R. I. 38. — Die von ihnen bewohnte Landschaft hieß Branitschewo.

ufer, gegenüber den Mündungen der Morawa, etwa von der Drau bis zum Timok. Von dem letzteren Flusse führten die Timotschaner¹⁾ ihren Namen, die sich neuerdings von dem Bulgarenreiche losgesagt und zugleich ihre Wohnsitz verlegt hatten, um sich der fränkischen Oberhoheit zu unterwerfen. — Auch Gesandte Liudewit's, des Fürsten der Slovenen²⁾, die sich im untern Pannonien, in dem Gebiet zwischen Drau, Sau und Kulpa, auf Kosten der Awaren ausgebreitet hatten³⁾, waren gleichzeitig erschienen. Während jedoch jene genannten serbischen Stämme die Botmäßigkeit und den Schutz des Kaisers aufsuchten, sann der Slovenenfürst auf Empörung und Abfall, wenn er seine Absichten auch vorläufig unter Beschwerden wider den Markgrafen Cadolah von Friaul⁴⁾ verbarg. Erst nachdem Ludwig die Aufträge dieser verschiedenen Gesandten in Herstal entgegengenommen und erledigt hatte, konnte er die Reise nach Ahen fortsetzen, wo er, wie gewöhnlich, den Winter zuzubringen gedachte⁵⁾.

Während die Aufmerksamkeit des Kaisers bei der Rückkehr von dem bretonischen Feldzuge mithin sogleich nach den verschiedensten Enden seines weiten Reichs gelenkt wurde, die schwankenden und verwideltsten Verhältnisse an der südöstlichen Grenze, wo das Wogen der Völkerstämme nicht zur Ruhe kommen wollte, außerordentliche Umsicht verlangten und nahende Gefahren ankündigten, ruhten die Waffen auch anderwärts nicht. Gegen den Abotritenfürsten, der im Aufstande verharrte, waren kräftigere Maßregeln ergriffen, das Heer der Sachsen und Ostfranken über die Elbe gesandt worden, um seinen Abfall zu bestrafen. Es gelang um so leichter, als viele, wenn nicht sogar die meisten Häuptlinge des eigenen Stammes Slawomir feindlich gesinnt waren. Die Grafen der sächsischen Mark und die Königsboten, welche das Heer befehligten hatten, brachten den Rebellen gefangen nach Ahen. Hier wurde Gericht über ihn gehalten, und da Slawomir die Beschuldigungen der zugleich vorgeladenen abotritischen Großen nicht zu entkräften vermochte, wurde er des Hochverraths für überwiesen erachtet und zur Verbannung verurtheilt. Die Herrschaft über die Abotriten ward dagegen nun Ceadrug, jenem Sohne Thrasko's, mit welchem Slawomir dieselbe nicht hatte theilen wollen, allein übertragen⁶⁾. — Auch mit den Wasken war es wieder zum

¹⁾ Einh. Ann. 818: Timocianorum, qui nuper a Bulgarorum societate desciverant et ad nostros fines se contulerant. 819: Timocianorum .. populum, qui, dimissa Bulgarorum societate, ad imperatorem venire ac dicioni eius se permittere gestiebat. V. Hlud. 31. Dümmler, südöstl. Marken S. 25. Ostfr. R. a. a. D.

²⁾ Einh. Ann.: Liudewiti, ducis Pannoniae inferioris. V. Hlud.: Liuteviti rectoris i. P., vgl. Thegan. 27: orientales Sclavos, quorum dux nominabatur Liduit. Ann. Sith. (vgl. Enhard. Fuld.) 819: Liuduwitum Sclavum.

³⁾ Vergl. Einh. Ann. 805 p. 192.

⁴⁾ Vergl. oben Seite 78.

⁵⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

⁶⁾ Einh. Ann. 819 p. 205, vgl. 821. V. Hlud. 31. Enhard. Fuld. Ann. 819. 821 p. 357. Ann. Sith. 819. Chron. Moiss. 818 p. 313: Nam et exercitus eius, quem miserat partibus orientis, cum triumpho reversus

offenen Kampfe gekommen. Lupus (Lope), des Centullus Sohn¹⁾, war von den Grafen Berengar von Toulouse²⁾ und Warin von Clermont³⁾ in einem blutigen Treffen geschlagen worden. Sein Bruder Garсандus⁴⁾, der ihn an unbändigem Troß noch überbot⁵⁾, fiel in demselben und er selber rettete sich nur mit Mühe durch die Flucht. Auch Lupus wurde vor das Gericht des Kaisers geführt, von den beiden siegreichen Grafen auf Hochverrath verklagt und mit dem Exil bestraft⁶⁾. Als Grafen im nördlichen Wasconien finden wir einige Jahre später Azenar und Aebus, von denen der erstere, ein Sohn Sancho's⁷⁾, ein geborener Waske aus den Pyrenäen war⁸⁾.

est [et ipse] ad imperatorem. Daß dies noch im nämlichen Jahre (eodem anno) wie das vorher Mitgetheilte, also 818, und zwar vor Weihnachten, geschah, bestätigen die Ann. Einh., vgl. auch Edhart, Fr. or. II. 152. Fund S. 69. Unter 819 setzt den Sturz Slawomir's dagegen, außer Leibniz Ann. Imp. I. 320, auch F. Giesebrecht, Wend. Geschichte I. 112.

¹⁾ Was Berg Scr. II. 624 N. 63 nach Bouquet erläuternd anführt, stammt aus der falschen Urkunde Karl's des Kahlen für Alaon.

²⁾ Einh. Ann.: Berengario Tolosae . . . comite, vgl. V. Hlud. 32. Berengar, welcher später auch als Graf von Brioude in der Auvergne erscheint und eine Zeit lang an der Spitze Septimaniens stand, war ein Sohn des Grafen Unruoch und dem Kaiserhause verwandt s. V. Hlud. 57 p. 642. Thegan. 54. 58 p. 602. 604. Sidel L. 216 (Bouquet VI. 547 no 135). II. 363 (Act. deperd.). Marca, Marca Hispan. App. col. 769 no 5. Dümmler im Jahrbuch für vaterländ. Geschichte (Wien 1861) S. 173 N. 13; Gesta Berengarii imp. S. 17 N. 2.

³⁾ Vielleicht der nämliche wie der später oft genannte Graf Warin von Maçon, vgl. Sidel L. 215 (Bouquet VI. 546 no 134); dazu Ann. S. 328. L. 332. Mabillon, Ann. Ben. II. 494. Edhart, Fr. or. II. 194. Meyer von Knonau, Rithard S. 108 N. 267. 140 N. 18.

⁴⁾ Ob derselbe mit dem früher erwähnten Garstamuci identisch ist, läßt sich, wie berührt, mindestens nicht entscheiden (vergl. Seite 65 Anm. 10). Der Verf. der V. Hlud. schreibt Gersanum.

⁵⁾ Einh. Ann.: singularis amentiae hominem (vgl. hinsichtlich des Ausbruchs Hincmar. Rem. Ann. 862 Scr. I. 457).

⁶⁾ Einh. Ann. 819 p. 205; et ipse temporalis exilio est deportatus überseht D. Abel meines Erachtens unrichtig: „so wurde er auf Zeit Lebens aus dem Lande verbannt“ (vgl. dagegen z. B. Capp. legibus addend. 7. 9 Leg. I. 211). Enhard. Fuld. Ann. p. 357. V. Hlud. 32. Chron. Moiss. (cod. Moiss.) 818 p. 313: similiter et eius exercitus, quem occiserat super Wascones rebelles, cum triumpho victoriae reversi sunt, occisis tyrannibus. In Ansehung der Chronologie gilt hier dasselbe wie oben S. 140 Anm. 6. Auch dies geschah nach den Königsannalen „eodem anno“, d. i. 818, vgl. Edhart I. c., Fund S. 68; anders Mabillon Ann. Ben. II. 494. Leibniz I. c.

⁷⁾ Möglicherweise jenes Lupus Santio, welcher bei Ermold. Nigell. L. I v. 129 ff., vgl. v. 275 p. 469. 472 als angehammter Hülfsführer der Wasken erscheint.

⁸⁾ Einh. Ann. 824 p. 213 (Aebus et Asinarius comites cum copiis Wasconum ad Pampilonam missi, . . . in ipso Pirinaei iugo perfidia montanorum . . . circumventi, capti sunt . . . et Aebus quidem Cordubam missus, Asinarius vero misericordia eorum, qui eum ceperant, quasi qui consanguineus eorum esset, domum redire permissus est). V. Hlud. 37 p. 628 (Asenarius). Prudent. Trec. ann. 836 p. 430 (Azenarius . . . ceterioris Wasconiae comes . . . fraterque illius Sancio — Sanci, Sancho Sanchez), vgl. 852 p. 447. Eulog. Cordub. epist. Bibl.

Nach Weihnachten fand sodann ein Reichstag in Aachen statt¹⁾, auf welchem Ludwig die Berichte der Königsboten entgegennahm, die Anfang September ausgezogen waren, um zu untersuchen, ob die neue Regel für Kanoniker und Kanonissen überall durchgeführt sei²⁾. Wir erinnern uns, daß hierzu eine einjährige Frist gewährt und das Erscheinen dieser Missi nach dem Ablauf derselben den Metropolitane durch ein Rundschreiben des Kaisers angekündigt war³⁾. Ihre Hauptaufgabe bestand darin, sich zu überzeugen, ob die kirchlichen Oberen den Mitgliedern der Congregationen denjenigen Unterhalt gewährten, welchen die neue Regel vorschrieb⁴⁾. Während hiermit jedoch theils geistliche theils weltliche Große⁵⁾ beauftragt worden, waren Aebte und Mönche ausgesandt, um die Durchführung der Regel Benedikt's mit den im vorigen Jahre festgestellten Ergänzungen in den Mönchs- und Nonnenklöstern zu überwachen und zu leiten⁶⁾. Vor Allen war es natürlich der Vater der Reform, Benedikt von Inyen, der hiermit betraut wurde, neben ihm besonders der Abt Arnulf von Hermoutier⁷⁾, überhaupt aber nur Mönche aus Benedikt's Schule⁸⁾. Die Aussicht auf das Erscheinen der strengen Inspicienten und Instruktoren aus dem Westen scheint in den deutschen Klöstern nicht geringe Aufregung hervorgerufen zu haben⁹⁾. Aus

Patr. Lugd. XV. 299. Transl. S. Faustae 2 Mabillon A. S. o. s. Ben. IVb. 73 (zugleich über die Verwandtschaft des jüngeren Sancho mit dem Grafen Imo von Périgord und dessen Sohn Arnalb, der ihm in dem Herzogthum über die Basken gefolgt sein soll). Schäfer, Gesch. von Spanien II. 315.

¹⁾ Einh. Ann. 819, vgl. Enhard. Fuld. Ann. V. Hlud. 32.

²⁾ V. Hlud. I. c.: et renuntiantes sibi missos de omni regno suo, quos pro statu sanctae ecclesiae, restaurando deiecta vel confirmando stantia, miserat, audivit. Ermold. L. III. v. 503—542 p. 499, der jedoch hier, wie auch schon L. II. v. 487 ff. 517 ff. p. 488, diese Missi zum Theil mit denjenigen confundirt, die 817 ausgesandt waren, um in den Erzbiöcesen Abschriften der betreffenden Regel zu verbreiten (vgl. oben Seite 95).

³⁾ Siehe oben Seite 94—95.

⁴⁾ Encycl. ad archiepiscopos Leg. I. 221. Ermold. L. II v. 517—518. 521—522.

⁵⁾ Ermold. L. II v. 489: electos cleri notosque fideles.

⁶⁾ V. Benedicti 50 Mabillon l. c. p. 211. V. Hlud. 28 p. 622. Ermold. L. II v. 529—532. 551—554. III v. 507—509.

⁷⁾ Sidel L. 347. Bouquet VI. 610—611 no 214: olim, dum monasticum ordinem usquequaque depravatum esse constaret et ad eum corrigendum atque emendandum, immo ad pristinum debitumque modum et rectitudinem auxiliante Domino reducendum quemdam abbatem ejusdem ordinis ferventissimum, Benedictum cognomine, per monasteria imperii . . . destinaremus. Sidel L. 302 Tardif, Monumens historiques p. 88 no 124: Unde ad monasticae institutionis normam corrigendam duos religiosos et venerabilis vitae viros, Benedictum et Arnulfum abbates, constituimus, qui per nostrum . . . imperium seduli huic negotio studiose insisterent. V. Hlud. 28. Vergl. Jaffé VI. 833 R. 1.

⁸⁾ Ermold. L. II v. 551 ff. V. Hlud. 28: strenuae monachos per omnia vitae.

⁹⁾ Zu diesen Visitatoren darf man wohl auch die westfränkischen Mönche (den Presbyter Aaron, Abalsrid u. s. w.) rechnen, welche der Kaiser nach Fulda schickte, um die provisorische Leitung dieses Klosters nach der Absetzung des Abts Ratgar zu übernehmen und zugleich die reformirte Regel in ihm sowie in den benachbarten Zellen durchzuführen (V. Eigilis 5, metr. 6. 7 Mabillon A. S.

Reichenau waren ein paar Brüder ausgeschiedt worden, um in einem Musterkloster die rechte Ausübung der Regel durch lebendige Anschauung kennen zu lernen. Sie sendten ihrem Abte, dem Bischof Heito von Basel, das Ergebnis ihrer Beobachtungen in einem Schriftstück zu und fordern ihn dringend auf, die Reform mit Hilfe desselben schon jetzt vorzubereiten, „ehe die regularen Mönche kommen, welche nach kaiserlichem Befehl alle Klöster unseres Volks, wo es sich als nöthig erweist, der Regel gemäß einrichten sollen“¹⁾. Mitunter begegneten den Visitatoren doch auch seltsame Versehen. Der Scharfblick und die Umsicht Benedikt's und Arnulf's blieben hinter ihrem Feuereifer erheblich zurück. In St. Denis, welches sie gemeinsam besuchten²⁾, ward ihre fromme Einfalt von den schlauen Mönchen dergestalt hintergangen, daß sie diejenigen Brüder, die sich der Strenge der Regel entzogen hatten, ruhig in dem Kloster beließen und umgekehrt gerade die, welche an derselben festhielten, in eine besondere Zelle verfrachten³⁾. Ueberhaupt fanden die Missi mehr zu tadeln als zu loben⁴⁾. Da sie jedoch jeder Unordnung mit dem Gewicht der kaiserlichen Autorität entgegenzutreten suchten, so war der Kaiser mit ihnen und ihrem Bericht zufrieden und gab ihnen dies durch reiche Belohnungen zu erkennen⁵⁾. Auch gingen aus den Verhandlungen, welche sich an ihre Mittheilungen knüpften, noch weitere Zusätze zur Kirchen- und Klostergesetzgebung hervor⁶⁾, die indessen nicht auf uns gekommen sind. Ebenso suchte

o. S. Ben. IV a. 229. 245. Wattenbach I^a. 175. Mettberg I. 632 und unten Excurs II.) — Die vom Kaiser angeordnete Visitation der Nonnenklöster, von welcher in einem Schreiben Raban's an einen Bischof die Rede war, gehört dagegen wohl einem etwas späteren Zeitpunkte an (Epist. Fuld. VI. Forschungen V. 375. 391).

¹⁾ Baluze, Capp. II. 1382: ne, dum regulares monachi venerint, qui jussu imperiali tota coenobia gentis nostrae, ubi opus fuerit, regulariter instruere debebunt, imparitiores vos inveniant ad ea informanda, quorum partem aliquam haec capitula quae sequuntur continent, vgl. Mabillon Ann. Ben. II. 463 u. oben S. 84 Anm. 1.

²⁾ Außerdem visitirte Benedikt u. a. auch St. Colombe bei Sens persönlich, s. Sidel L. 347 l. c.

³⁾ Sidel L. 302 l. c.: boni et devoti, sed simplicissimi patres, supra memoratorum fratrum calliditate et duritia suaque simplicitate abducti, non studio, sed minus subtili et necessaria investigatione et providentia fallentes. Fund. S. 247 R. 7. — Mabillon, Ann. Ben. II. 548 und Nicolai S. 201 suchen das Verfahren Benedikt's zu rechtfertigen.

⁴⁾ Ermold. L. III v. 511 ff. — Der Biograph Benedikt's rühmt allerdings, daß die Klosterreform durchaus gelungen und überall gleichförmig durchgeführt worden sei, V. Ben. l. c.: Perfectum itaque propagatumque est opus divina opitulante misericordia, et una cunctis generaliter posita observatur regula, cunctaque monasteria ita ad formam unitatis redacta sunt, acsi ab uno magistro et in uno imbuerentur loco; vgl. auch Ermold. L. II v. 542: Quo (sc. Benedicto) faciente placent nunc pia castra Deo.

⁵⁾ Ermold. L. III v. 541—542.

⁶⁾ Einh. Ann.: In quo (sc. conventu) multa de statu ecclesiarum et monasteriorum tractata atque ordinata sunt, vgl. Enhard. Fuld. Ann., oben Seite 82 Anm. 2. V. Hlud. 32: et quicquid utile iudicavit, sancta impellente devotione superaddidit nihilque intactum reliquit, quicquid ad honorem sanctae Dei ecclesiae proficere posse visum fuit. — Die Notiz bei Abt von Bienne Scr. II. 320—321 (vgl. R. 36) bezieht sich auf das Synodalwesen unter Ludwig's Regierung im Allgemeinen, vgl. o. S. 84 Anm. 8.

man neuerdings einige empfindliche Lücken des weltlichen Rechts auszufüllen¹⁾. Die Ergänzungen und Erläuterungen des salischen Gesetzes, welche für notwendig erachtet wurden, sind uns wenigstens im Entwurf erhalten²⁾.

¹⁾ Einh. Ann.: legibus etiam capitula quaedam pernecessaria quia deerant conscripta atque addita sunt (vgl. in Betreff der Ausdrucksweise Einh. V. Caroli 29 Jaffé IV. 534); danach Enhard. Fuld. Ann. V. Hlud.: Interea quaedam capitula legibus superaddidit, in quibus causae forenses claudicare videbantur, quae actenus veluti pernecessaria servantur (vgl. Waitz III. 516 N. 4); die letzten Worte scheinen mir auf Mißverständnis zu beruhen. Auch Chron. Benedicti de S. Andrea c. 24 Scr. III. 711: Legibus etiam capitula quae dudum in edictis scripta sunt affigi precepit dirste wieder (s. oben Seite 61 Anm. 5.) lebiglich eine unglückliche Wiederholung aus einem vorübergehenden Capitel (22 p. 708: et in edictis Langobardorum affigi precepit) ober der dort benutzten Quelle sein.

²⁾ Leg. I. 225—226 (in c. 7 lin. 25 muß es personae heißen, vgl. Waitz IV. 298 N. 3). Dabei ist die Arttelsfolge des karolingischen Textes (in 70 Titeln) beobachtet. Vergl. Cap. Aquisgr. 820. 5 p. 229: Generaliter omnes admonemus, ut capitula, quae praeterito anno (zu Anfang d. J. 819) legi Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus, iam non ulterius capitula, sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur. Vergl. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen I. 49 N. 80. 81. Sidel I. 415. II. 317. Boretius a. a. O. S. 16. Waitz III. 512 f.

Die „Responsa misso cuidam data“, welche Perz Leg. I. 227 mit Besuze ins Jahr 819 setzt, will Brunner (Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren. Berichte der Wiener Acad. phil. hist. Cl. Bd. 51. S. 468 N. 1, vgl. S. 407) meines Erachtens mit Unrecht nach c. 1 lieber responsa comiti cuidam data betiteln. Ob sie an einen Missus gerichtet sind, bleibt freilich auch ungewiß. Zweifelhast vielleicht selbst, ob nicht nur die letzten Capitel, wo in der That eine einzelne Person angerebet wird (c. 8: in tua sit providentia hac fidelium nostrorum qui tecum sunt), den Charakter einer solchen Antwort des Kaisers tragen, da es vorher z. B. heißt Vult dominus imperator (c. 2) und die Anfrage auch nur vier Punkte umfaßt zu haben scheint (c. 9). Der Angerebete befand sich, nach c. 7 zu schließen, welches die Eigenthumsrechte der Einwohner der vormalig von König Pippin eroberten (aquitanischen) Caselle betrifft, in Aquitanien. Daß diese Verhältnisse noch nicht überall geordnet waren, bestätigt auch eine Urkunde Ludwigs d. Fr. aus dem Ende des Jahres 823, Sidel L. 206. Rozière, Recueil des formules II. 539 ff. no 446, vgl. Delsner, König Pippin S. 408 N. 4. Aus c. 9 (De quarto capitulo expectandum censuimus, donec cum plurioribus fidelibus nostris inde consideremus) ergibt sich, daß der Kaiser diese Antwort nicht auf einem Reichstage, wenigstens nicht auf einem allgemeinen, erließ (vgl. Stobbe I. 49 N. 81). — Ueber die Herkunft der von Perz ebenfalls dem Jahre 819 zugeschriebenen „Capitula Langobardica“ s. Boretius S. 182—183.

Obwohl erst wenige Monate seit dem Tode seiner Gemahlin Irmingard verfloßen waren, ging Kaiser Ludwig bereits im Winter 818 auf 819, spätestens im Frühjahr¹⁾, eine zweite Ehe ein. Wie der Astrolog²⁾ erzählt, hätte er damit nur dem Andringen seiner Umgebung nachgegeben, unter welcher die Besorgniß verbreitet gewesen sein soll, daß der gebeugte Wittwer, zu dessen Gram sich Gewissensangst wegen der Vorfälle des vorigen Jahres gesellte, mit Abdankungsplänen umgehe. Man hat hierzu treffend bemerkt, daß „der Geistlichkeit die mönchische Gesinnung auf dem Thron mehr werth war, als ein Kaiser im Mönchsgewande zwischen Klostermauern“³⁾. Aber auf der andern Seite dürften wenigstens die Urheber des Hausgesetzes von 817 Ludwig wohl kaum zu einem Schritte veranlaßt haben, der die von ihnen wie ein unantastbares Werk der Vorsehung hingestellte Thronfolgeordnung gefährden konnte und in der That untergraben hat. Es dünkt uns daher nicht unmöglich, daß des Kaisers Biograph hier nur beabsichtigt, die baldige Wiedervermählung seines Helden zu beschönigen, deren hauptsächlichster und natürlicher Grund in dem Umstande lag, daß derselbe eben einer Genosfin bedurfte, die ihm in der Leitung des Hofes zur Seite stand⁴⁾. Seit dem unglücklichen Ehebündnisse Karl's des Großen mit einer langobardischen

¹⁾ Nach den Ann. Xant. p. 224, denen Fund S. 70 und Dümmler I. 43 folgen, geschah es mense Februario, doch sind diese Jahrbücher nicht zuverlässig. In einer Urkunde Ludwigs vom 13. April 819 ist wieder die Formel gebraucht: quatenus ipsos servos Dei . . . pro nobis et conjuge proleque nostra . . . Domini misericordiam exorare delectet (Sidel L. 136. Le Mire. Opp. dipl. ed. 2^a cur. Foppens I. 19 no 14), was einigen Anhalt für die Bestimmung des betreffenden Zeitpunkts gewähren mag, falls es nicht rein mechanisch geschehen ist (vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 323).

²⁾ V. Hlud. 32 p. 624: Qua tempestate monitu suorum uxoriam meditabatur inire copulam; timebatur enim a multis, ne regni vellet relinquere gubernacula. Tandemque eorum voluntati satisfaciens etc.

³⁾ Euben a. a. D. V. 270, vgl. V. Hlud. 19 p. 616. Stälin, Württemberg. Gesch. I. 250.

⁴⁾ Agobard, lib. apologet. 8: necesse fuit, ut aliam sibi acciperet, quae ei posset esse adiutrix in regimine et gubernatione palatii et regni, vgl. oben S. 139 Anm. 1.

Prinzessin scheint sich im karolingischen Hause der Grundsatz befestigt zu haben, die Frauen nicht aus auswärtigen Fürstenhäusern, sondern aus dem hohen Adel des Reichs zu wählen¹⁾. Eine große Anzahl von Töchtern der edelsten Geschlechter wurde dem Kaiser präsentiert²⁾, unter denen Judith, die Tochter des Grafen Welf³⁾, den Sieg davontrug. Sie ward vom Kaiser zu seiner Gemahlin erkoren, als Kaiserin gekrönt und durch allgemeinen Zuruf begrüßt⁴⁾. Durch die Verbindung mit dem alten, reich begüterten Hause der Welfen⁵⁾ erneuerte Ludwig einen ererbten Zusammenhang mit Alamannien⁶⁾. Seine Mutter, die Königin Hildegard, war eine vornehme Alamannin gewesen und hatte ihren Ursprung mütterlicherseits sogar von dem ehemaligen Herzogsgehlchte des Landes hergeleitet; später erhob Karl nochmals eine Frau aus diesem Volksstamm, Liutgard, an seine Seite. Ueberdies waren die Welfen auch in Baiern begütert, während Judith's Mutter Eigilwi einem hochadlichen sächsischen Geschlechte angehörte⁷⁾.

¹⁾ Vergl. Div. imp. 817. 13 Leg. I. 199, oben S. 107. Luden V. 585—586 Anm. 29.

²⁾ Einh. Ann.: inspectis plerisque nobilium filiabus. V. Hlud.: et undecumque adductas procerum filias inspitiens.

³⁾ Einh. Ann.: Huelpi comitis filiam. (Enhard. Fuld. Ann.). V. Hlud.: filiam Welponis nobilissimi comitis. Thegan. 26 p. 596: filiam Hwelfi ducis sui, qui erat de nobilissima progenie Bawariorum (vgl. dagegen Meyer von Konau in Forschungen XIII. 71 Nr. 5). Nithard. I. 2 p. 651. Ann. Xant. p. 224, append. p. 236. Die Hersfelder Jahrbilder (Ann. Hildesheim. 819. Quedlinburg. Weissemburg. Lambert. Ottenburan. Altah. mai. 818 Ser. III. 42—43: V. 3. XX. 784). Unter einem Bilde Karl's des Kahlen in einer Evangelienhandschrift heißt es: Alma viro peperit Judith de sanguine claro (Eghart, Fr. or. II. 562 ff.).

⁴⁾ Ann. Mett. 830 Ser. I. 336 (ohne Zweifel aus einer älteren Quelle): quae etiam imperatrix coronata et augusta ab omnibus est adclamata. Ann. Xant.: accepit sibi in coniugium Judith ad imperatricem. Thegan.: eamque reginam constituit (ähnlich c. 4 p. 591 von der Irmingard). Vgl. über ihre Titel Waitz III. 229 Nr. 3 (wo indessen Ermold. L. II v. 452 nur ans Versehen auf Judith, statt auf Irmingard, bezogen ist); außerdem Sidel L. 292. 293. 349. Schöpflin, Als. dipl. I. 78 no 97 (semper augusta, vgl. Waitz III. 208 Nr. 2). Daß sie häufig regina genannt wird (s. B. auch Sidel L. 256. Einhart. epist. no 9 Jaffé IV. 448. Transl. S. Marcellini et Petri 29, Opp. ed. Teulet II. 236. V. Hlud. 44. 45 p. 633. Thegan., Ann. Mett. II. cc.), ist eben so wenig auffallend wie daß der Kaiser oft rex oder das Reich regnum heißt (vgl. Sidel I. 183. Forschungen X. 348 Nr. 2 und oben S. 73 Anm. 7).

⁵⁾ Vergl. Stälin a. a. O. S. 250—251 (wo auch ein Stammbaum). Dümmler I. 28. In Betreff der Legende von Heinrich mit dem goldenen Wagen oder Pfluge, Annalista Saxo 1126 Ser. VI. 763—764, vgl. 819 p. 572. Hist. Welfor. Weingart. 3 Ser. XXI. 458 (über die Fragmente der Hanshofener Hs. B. v. Giesebrecht in den Berichten der bayer. Akademie, 1870, I. S. 549 ff.), s. Simrock, Handbuch der Deutschen Mythologie S. 366. 399. Dümmler II. 302 Nr. 6. Meyer von Konau, Forschungen XIII. 79.

⁶⁾ Vergl. Meyer von Konau a. a. O. S. 71.

⁷⁾ Thegan. 26: quae erat ex parte matris, cuius nomen Eigilwi, nobilissimi generis Saxonici. Transl. S. Balthildis 1 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 450: Hegilwich genitrix Judith imperatricis. Vielleicht hängt es hiemit auch zusammen, daß sich Judith und Gemma für die Klosterstiftung

Ihre Brüder Konrad und Rudolf¹⁾ und ihre Schwester Gemma²⁾ werden wir ebenfalls hervortreten sehen.

Es war ihre überall einstimmig gepriesene Schönheit³⁾, durch welche Judith die Wahl des Kaisers auf sich gelenkt hatte. Mit dieser Schönheit paarten sich Liebreiz und Anmuth, ein sanftes, einschmeichelndes Wesen⁴⁾. Ueberdies war die Kaiserin lebhaften und aufgeweckten Geistes, gewandt und witzig in der Rede, voll Sinn für Kunst und Wissenschaft, selbst Künstlerin auf der Orgel⁵⁾ und von ungewöhnlicher Bildung⁶⁾. Erst später zeigte sich, daß die Wahl des Kaisers, gerade, weil sie auf eine ihm durch Feuer des Temperaments und Stärke des Willens weit überlegene Frau gefallen war, verhängnißvoll gewesen, obgleich die Schuld an den Verwickelungen, welche der Geburt eines Sohnes aus dieser Ehe entsprangen, nicht allein die Ränke⁷⁾ der Kaiserin Judith, sondern eben so wohl den artmaßenden Vorwitz trifft, mit welchem man die Thronfolgeordnung unabänderlich festgestellt hatte. In den ersten Jahren ordnete sich die junge Fürstin dem kaiserlichen Eheherrn, welchen sie unwidderstehlich und in immer wachsendem Maße fesselte, nach dem hier gewiß unverdächtigen Zeugniß eines ihrer Gegner⁸⁾, mit dem ehrerbietigen Gehorsam einer treuen Gattin und bescheidenen Hausfrau unter, so daß Ludwig's Leben an ihrer Seite sich ruhig und glücklich zu gestalten schien. Einer der Gunstbeweise des Gemahls

Corbei in Sachsen lebhaft interessirten (s. Catalog. abb. et frat. Corbeiens. Jaffé I. 66—67. Wilmans I. 511).

¹⁾ Eine Reihe von Stellen, nach denen sie Brilder der Judith waren und die sich noch vermehren ließen, findet man bei H. Böttger, die Brunonen S. 58 R. 79. 81 gesammelt. Vergl. außerdem Dümmler I. 394 R. 33 u. f. w.

²⁾ Vergl. Böttger a. a. O. R. 80. Dümmler I. 28. 861 f. u. f. w.

³⁾ Thegan. l. c.: *Erat enim pulchra valde. Ann. Mett. 830: Ludoicus habebat quandam reginam pulchram nimis, nomine Judith. Ermold. L. IV v. 361. 473. 497. 523. 543. 763. Walahfrid. Versus in Aquisgrani palatio ed. 180 Z. f. D. A. XII. 466. Agobard. lib. apolet. 5 l. c. p. 65: quae quia propter solam pulcritudinem a viro inofficose diligi fertur. Bischof Frechulf von Eisleur sagt ihr in der Debitationsepistel des zweiten Theils seiner Weltchronik: Si de venustate corporis agitur, ut absque adulationis fuco proferam quod verum est, pulcritudine superas omnes, quas visus vel auditus nostrae parvitatatis comperit reginas (Max. Bibl. Patr. Lugd. XIV. 1138).*

⁴⁾ Agobard. l. c.: *Sed forte dicturus est aliquis: Haec non est litigiosa, sed suavis et blanda.*

⁵⁾ Walahfrid. l. c. v. 201: *organa dulcisono percurrit pectine Judith.*

⁶⁾ S. die Belege bei Dümmler I. 43 R. 7. Die betreffenden Verse Walahfrid's jetzt Z. f. D. A. XII. 467 v. 204—209; an einer der anderen von Dümmler bezeichneten Stellen nennt W. die Kaiserin „*lucis amica*“ (Canis. Lect. ant. ed. Basnage II b. 234). Ann. Mett. l. c.: *sapientiae floribus optime instructam.*

⁷⁾ Erchanbert. breviar. contin. Augiens. Scr. II. 329: *versutissimae Judith.*

⁸⁾ Agobard. lib. apolet. 8 p. 67: *quae licet in primis annis viri et domini sui virtute et potestate pressa subdita fuerit. 2 p. 61: cum praedictus dominus et imperator quietus esset in domo et florens in palatio suo, cum adhuc juvenem conjugem sub sui reverentia custodiret.*

war, daß er Judith das Kloster San Salvatore in Brescia als Beneficium verlieh¹⁾. Ihre Mutter Egitlwi erhielt später als Wittve die Abtei Chelles bei Paris, die schon manche hochgeborene Frau beherbergt hatte²⁾.

In Achen, wo der Kaiser seine Vermählung begangen hatte, verweilte er mindestens bis zum Anfang des Mai³⁾. Im Juli fand sodann eine allgemeine Reichsversammlung in der Pfalz Ingelheim⁴⁾ statt, nach deren Entlassung Ludwig im August die Pfalz Kreuznach⁵⁾ an der Nahe und weiterhin Bingen aufsuchte. Von hier fuhr er den Rhein hinab nach Coblenz und lag dann in seinem königlichen Jagdrevier in der Eifel der Herbstjagd ob, um bald darauf zum Winter nach Achen zurückzukehren⁶⁾.

¹⁾ Sidel L. 221. Odorici, Storie Bresciane IV. 20 no 4: dilecta coniux nostra Judith, qui monasterium domini et salvatoris nostri Jesu Christi, quod situm est infra muros civitatis Brissie, nostra liberalitate in beneficium habere etc. (nach 822), vgl. Waitz IV. 182 N. 1.

²⁾ Transl. S. Balthildis l. c., vergl. Mabillon, Ann. Ben. II. 391. Leibniz, Ann. Imp. I. 323. Sahn, Jahrbücher des fränk. Reichs S. 18 N. 4. Dreyfig, Karl Martell S. 18. Egitlwi muß jene Abtei seit 825 oder Anfang 826 befehen haben.

³⁾ Sidel L. 130—137 (13. Januar — 1. Mai). L. 130 für S. Vincenz unterliegt allerdings manchen Bedenken (vgl. Sidel Ann. S. 317. Stumpf, Reichsanzler I. 83 N. 97. 117 N. 228). Auffallend ist auch, daß der Kaiser hier seines früheren Diploms für dies Kloster (L. 86) nicht gedenkt. Ueber eine Befätigung der Privilegien der Abtei St. Germain des Prés vom 26. Februar desselben Jahres vgl. Tardif, Monumens historiques p. 79 no 111.

⁴⁾ Einh. Ann. V. Hlud. 32. Thegan. 26. Die Urkunden bestätigen die Anwesenheit Ludwigs daselbst vom 19. Juli — 7. August (Sidel L. 138—142, vgl. Ann. S. 319 und über die gefälschte, jedoch möglicherweise einer echten nachgebildete Urkunde für Buchau am Febersee S. 395. Stumpf I. 81 N. 87. 98 N. 160. 117 N. 228).

De la Borderie (Bibl. de l'école des chartes 5^e série t. V p. 273) will die Nachricht Regino's 837 Ser. I. 567 (Murmanus rex Brittonum moritur, vgl. oben Seite 135), et Numenio apud Ingelheim ab imperatore ducatus ipsius gentis traditur insoweit hierher ziehen, als er annimmt, der Bretoner Nominos sei damals in Ingelheim zum Grafen von Vannes erhoben worden, da derselbe in einer Urkunde vom 29. Juni 820 (Cartulaire de Redon p. 202 no 250) bereits als princeps Veneticæ civitatis erscheint. Allerdings mag die Ernennung Nominos's zum Grafen von Vannes mit dem Tode Normans zusammenhängen. Regino jedoch, dessen Chronologie hier vollständig zerrüttet ist und Verwerfung, nicht Erklärung erheischt, spricht von der Uebertragung der Verwaltung der ganzen Bretagne auf Nominos, welche auch nach de la Borderie erst später, auf einer Ingelheimer Reichsversammlung des Jahres 826 (s. unten), erfolgte.

⁵⁾ Auch hier war Gelegenheit zur Jagd, vgl. Prudent. Trec. Ann. 839 p. 435.

⁶⁾ Einh. Ann. V. Hlud. 32. Die Urkunden bezeugen den Aufenthalt des Kaisers in Achen von Anfang September bis zum Ende des Jahres, Sidel L. 143—148. L. 143 hat allerdings eine wunderbar verderbte Datierung (V. Non. Septembr., vergl. Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 13—14). L. 145 scheint mir, ungeachtet der Bemerkungen Sidel's auf S. 320, am wahrscheinlichsten mit L. 163 zusammenzugehören. Ueber das Datum von L. 144 vergl. auch Muratori, Annali d'Italia IV. 513.

Inzwischen war der Aufstand des Slovenenfürsten Liudewit, den man erwartet hatte, in der That erfolgt. Das italienische Heer unter Führung des Markgrafen Cadolah von Friaul war wider denselben nach Pannonien gesandt worden¹⁾. Auch bairische Mannschaft nahm an dem Zuge Theil und hatte in den ersten Tagen des Juli das feindliche Gebiet bereits erreicht²⁾. Jedoch scheiterte die Expedition, und das Heer mußte einen ruhmlosen Rückzug antreten. Graf Cadolah überlebte seinen Mißerfolg nicht. Er starb bei der Heimkehr im Markgebiet³⁾. Dem Slovenenfürsten dagegen schwoh nun der Muth. Er ließ dem Kaiser durch eine Gesandtschaft seine Unterwerfung unter Bedingungen anbieten, die unannehmbar erschienen und verwarf die Gegenvorschläge, welche ihm derselbe ebenfalls durch Gesandte machte. Er schickte vielmehr Boten nach allen Richtungen aus, um die benachbarten Völkerschaften mit in den Kampf zu ziehen⁴⁾. Es gelang ihm, nicht nur einen Theil der kärntner Winden zum

¹⁾ Einh. Ann.: et exercitus de Italia in Pannoniam propter Liudewiti rebellionem missus, qui, rebus parum prospere gestis, infecto pene negotio regressus est. V. Hlud. 32 jedenfalls unrichtig: Ibidemque (in Ingelheim) exercitus sui nuntios (Königsboten? vergl. Waitz III. 373 N. 1) recepit, qui contra Liudewiti apertam perduellionem conprimendam missi fuerant etc. Enhard, Fuld. Ann. p. 357. Ann. Sithiens. Ann. S. Emmerami Ratispon. Scr. I. 93: Liudwit carmulam levavit (vergl. oben S. 115 Ann. 1); hiernach Ann. Altah. mai. Scr. XX. 784.

²⁾ Meichelbeck, Hist. Frising. Ib. 246 no 468: Ein königlicher Vassall, Reginhard, vermachte am 4. Juli 819 seine Habe der Freisinger Kirche, si in ipso comitatu (vergl. Waitz III. 413 N. 2. IV. 514 N. 2), quem contra Liudwinum hostiliter carpebat, dies suos eum prosequeretur, vergl. Dümmler I. 37 N. 82. Man darf aus dieser Urkunde schließen, daß nicht nur die darin genannten Jengen: Wasuerim aramiator (unerklärt, vgl. Waitz III. 340 N. 3), Crimperht . . . ceterique multi, sondern auch der Bischof Pitto von Freising und seine Mannschaft mit bei dem Zuge waren. — Am Schluß einer Brüsseler Handschrift von Heiligenleben, deren Schrift man sonst allerdings in eine etwas spätere Zeit setzen würde, bemerkt der Schreiber: hic liber fuit inchoatus in Hunia in exercitu a. D. 819. et perfinitus apud S. Florianum, Perz, Archiv I. 81 N. 1. Dümmler I. 883.

³⁾ Einh. Ann. p. 206. V. Hlud. Dümmler weist nach, daß in der Erzählung Constantin's De adm. imp. c. 30 rec. J. Bekker p. 144, wonach die Franken die ihnen unterworfenen Kroaten mit solcher Grausamkeit behandelten, daß sie ihre Säuglinge den Hunden zum Fraß vorwarfen, und wo es dann weiter heißt: μη θυνόμενοι δὲ οἱ Χρῶβατοι ταῦτα παρὰ τῶν Φράγγων ὑφίστασθαι διέστησαν ἀπ' αὐτῶν, φονεύσαντες καὶ οὓς εἶχον ἀρχοντας ἐξ αὐτῶν ὄθεν ἐστράτευσαν κατ' αὐτῶν ἀπὸ Φραγγίας φροσάτων μέγα, καὶ ἐπὶ ἐπὶ χρόνους πολεμήσαντες ἀλλήλοις ὄνησεν καὶ μάχης ὑπερσχυσαν οἱ Χρῶβατοι, καὶ ἀνέκλον τούς Φράγγους πάντας, καὶ τὸν ἀρχοντα αὐτῶν Κοτζίλιν καλούμενον. Ἐκτοτε δὲ μέλναντες αὐτοδέσποτοι αὐτόνομοι ἐξήσαντο τὸ ἅγιον βάπτισμα παρὰ τοῦ Ρώμης καὶ ἀπεστάλησαν ἐπίσκοποι καὶ ἐβάπτισαν αὐτούς ἐπὶ Νορίνου (Borna) τοῦ ἀρχοντος αὐτῶν, die dalmatischen Kroaten mit den pannonischen Slovenen verwechselt sind, mit welchen letzteren das Frankenreich damals allerdings einen fünfjährigen, wenn auch nicht siebenjährigen, Krieg führen mußte. Unter Kogilis ist, wie er vermuthet, Cadolah gemeint (Südböhmische Marken S. 79 f. Ueber die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien S. 391 N. 4).

⁴⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

Abfall zu bewegen¹⁾, sondern auch jenen serbischen Stamm der Timofchaner auf seine Seite zu bringen, der im Begriff gewesen war von den Bulgaren zu den Franken überzugehen²⁾. Cadolah's Nachfolger, der neu ernannte Markgraf Baldrich von Friaul³⁾, stieß im Kärntner Lande, das zu seinem Markgebiet gehörte, auf ein Heer Liudewit's, welches längs der Drau gen Westen zog. Der Markgraf wagte es, dasselbe mit seiner geringen Streitmacht anzugreifen, brachte dem Feinde nicht unerhebliche Verluste bei und nöthigte ihn, sich aus dieser Provinz zurückzuziehen⁴⁾. Mit größerem Glück wendete sich indeß Liudewit selbst im Süden nach Dalmatien wider Borna, den Großzupan der Kroaten⁵⁾. Der Kroatenfürst erscheint als der eigentliche Nebenbuhler, der Todfeind Liudewit's, der in entschiedenem Anschluß an das Frankenreich seinen Vortheil suchte und die Vernichtung seines Gegners durch die fränkische Macht erstrebte⁶⁾. Liudewit's eigener Schwiegervater, Dragamosus, hatte sich beim Ausbruch der Empörung auf die Seite des Kroaten geschlagen. An dem Grenzfluß, der Kulpa, warf sich dieser mit starker Macht dem Angriff des Slovenen entgegen. Jedoch gleich bei dem ersten Zusammenstoß ging der von Borna erst kürzlich unterworfenene Gau der Gusziskaner zum Feinde über⁷⁾. Dragamosus fiel⁸⁾. Borna selbst verdankte es nur dem Schutze seiner Leibwache, daß er entkam⁹⁾. Ihre tapfere Gegenwehr, außerdem wohl auch der erfolgreiche Widerstand, welchen Baldrich Liudewit's anderem Heere in Kärnten geleistet hatte, hinderte diesen, seinen Sieg augenblicklich zu verfolgen; der Markgraf mochte drohend in seinem Rücken stehen¹⁰⁾. Auch wurden die Gusziskaner, in ihre Wohnsitz zurückgeführt, von dem Kroatenfürsten

¹⁾ Vergl. Einh. Ann. 820 p. 207. V. Hlud. 33 p. 627. Dümmler, Slawen in Dalmatien S. 389.

²⁾ Einh. Ann. 819, vergl. oben S. 140.

³⁾ Vergl. Einh. Ann. 826 p. 214: Baldricus (et Geroldum) comites et Avarici limitis custodes — Baldricus . . (et G.) comites et Pannonici limitis praefecti. 828 p. 217: Baldricus dux Foroiuliensis. V. Hlud. 42 p. 631. Enhard. Fuld. Ann. 826 p. 359: Baldrico comite Foroiuliense. Wahrscheinlich ist es derselbe, den wir im Jahre 815 als Königsboten an der Spitze des sächsisch-abotritischen Heeres gegen die Dänen fanden, vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 328—329 und oben Seite 52.

⁴⁾ Einh. Ann. Der Verf. der V. Hlud. nimmt augenscheinlich mit Unrecht an, daß Liudewit persönlich auch bei diesem Heere war.

⁵⁾ Einh. Ann. V. Hlud. p. 624—625.

⁶⁾ Vergl. Dümmler, Slawen in Dalmatien S. 389 N. 2.

⁷⁾ Einh. Ann.: in prima congressione a Guduscanis deseritur. V. Hlud., vgl. Dümmler a. a. D. S. 375. 388 N. 3. 389, oben S. 139 Anm. 7. Die Reichsannalen scheinen anzunehmen, daß die Gusziskaner einen sehr wesentlichen Bestandtheil, sogar die Hauptstärke von Borna's Heer bildeten. So nennen sie ihn auch vorhin, wie wir sahen, dux Guduscanorum.

⁸⁾ Einh. Ann.

⁹⁾ Einh. Ann.: auxilio tamen praetorianorum suorum protectus, evasit; mit diesen praetoriani ist vielleicht die weiter unten erwähnte delecta manus identisch. V. Hlud.: suorum tamen iutus auxilio domestico (domestico-rum?), vgl. Dümmler a. a. D. S. 388 N. 3.

¹⁰⁾ Vergl. Funck S. 73.

aufs Neue unterworfen¹⁾. Wenig später jedoch, im Dezember²⁾, schien Liudewit die Gelegenheit günstig³⁾, mit bedeutender Macht in Dalmatien einzubringen. Das flache Land war dem Feuer und Schwert seines Heeres preisgegeben⁴⁾, da Borna, zumal nach der neulichen Niederlage an der Kulpa, sich völlig außer Stande sah, den offenen Kampf mit ihm aufzunehmen. Borna mußte sich damit begnügen, alle bewegliche Habe in die festen Burgen schaffen zu lassen, deren es in jedem kroatischen Gau eine gab, und dem eingebrungenen Feinde durch kleinen Krieg möglichst viel Schaden zuzufügen⁵⁾. Mit einer außerlesenen Schaar⁶⁾ leichter Truppen war er demselben bald im Rücken, bald in der Flanke, neckte und beunruhigte ihn bei Tag und Nacht und brachte ihm so empfindliche Verluste bei, daß der Slobenenfürst sich nach einigen Wochen zum Rückzuge genöthigt sah. Liudewit hatte dreitausend Mann an Todten verloren, und, außer Gepäck und sonstiger Beute, waren den Kroaten auch mehrere hundert Pferde in die Hände gefallen. Nachdem Borna sein Gebiet auf diese Weise befreit hatte, ließ er dies nach Achen durch Gesandte berichten, welche dem Kaiser zugleich weitere Maßregeln gegen Liudewit vorschlagen sollten⁷⁾.

Im Südwesten des Reiches gelang es dem jungen König Pippin von Aquitanien, das noch immer gährende Wästenland, in welches er auf des Kaisers Geheiß mit Heeresmacht eingerückt war, durch Fortführung der Aufständischen zu beruhigen⁸⁾: ein ähnliches Verfahren wie dasjenige, welches einst Karl der Große in Sachsen eingeschlagen hatte. — Eine unerwartet günstige Wendung nahmen ferner die Angelegenheiten in Dänemark. Der Schützling des Kaisers, König Harald, den in sein Reich zurückzuführen im Jahre 815 nicht gelungen war und der seitdem seine Nebenbuhler, die Göttrik'söhne, von Sachsen aus mit fränkischer Hülfe fortwährend beunruhigt hatte⁹⁾, ward jetzt auf Ludwig's Befehl durch die Abotriten zu seinen Schiffen geleitet und fuhr heim, um sein Reich zu übernehmen. Es war Zwietracht im Lager seiner Gegner, welche dies ermöglichte. Zwei von den Söhnen Göttrik's traten nach Vertreibung ihrer beiden Brüder mit Harald in Verbindung, um das

¹⁾ Einh. Ann. V. Hlud., vergl. Dümmler, Slawen in Dalmatien S. 388 R. 3.

²⁾ Einh. Ann.: Decembrio mense. V. Hlud.: sequenti hieme.

³⁾ Einh. Ann.: occasionem nactus.

⁴⁾ Einh. Ann.: Dalmatiam ingressus, ferro et igni (cuncta: Ann. Lauriss.) devastat. V. Hlud.: Dalmatiam iterum (?) ingressus, cuncta populari nititur etc.

⁵⁾ Vergl. Dümmler a. a. O.

⁶⁾ cum delecta manu (Einh. Ann., vergl. oben S. 150 Anm. 9).

⁷⁾ Einh. Ann. l. c. und 820 p. 206. V. Hlud. l. c. und c. 33 p. 635.

⁸⁾ Einh. Ann.: — sublatis ex ea seditiosis, totam eam provinciam ita pacavit, ut nullus in ea rebellis aut inoboediens remansisse videretur. V. Hlud. 32. Ann. Sithiens.: Pippinus filius imperatoris Wascones vicit ac subegit; ebenso Euhard. Fuld. Ann.

⁹⁾ Einh. Ann. 817 p. 203; propter assiduam Herioldi infestationem. V. Hlud. 27 p. 621, vergl. oben Seite 79 und 111.

Reich mit ihm zu theilen¹⁾ und sich durch seinen Anhang zu verstärken. Die Versöhnung der beiden Zweige des königlichen Geschlechts, nachdem die widerstrebenden Elemente beseitigt waren, führte zunächst ruhige Zustände in das Land zurück, und der Argwohn des fränkischen Hofes, an welchem man sich nicht enthalten konnte hinter dem Entgegenkommen der beiden Göttriksöhne einen Fallstrick zu wittern, erwies sich als unbegründet²⁾.

¹⁾ Nach der V. Anskarii 7 Scr. II. 694 wäre die Theilung eine geographische gewesen (Herioldus quidam rex, qui partem tenebat Danorum).

²⁾ Einh. Ann., vgl. 821 p. 208 und wegen des hier wiederholt gebrauchten dicuntur und putatur W. Giesebrecht, die fränkischen Königsannalen a. a. D. S. 212 N. 35; auch das mehrfach eingeschaltete quasi ist nur ein unnützes Füllwort. — Dahlmann, Gesch. von Dänemark I. 27. F. Giesebrecht, Wendische Geschichten I. 112—113. Fund S. 254 N. 2. Dümmler I. 258.

Auf der Reichsversammlung, welche der Kaiser im Januar des nächsten Jahres zu Achen ¹⁾ hielt, kamen vor Allem die gegen Liudewit zu ergreifenden Maßregeln zur Sprache. Borna, der Kroatenfürst, der, wie berührt ²⁾, nach den letzten Ereignissen bereits Gesandte an den Kaiser abgeordnet hatte, war jetzt selber am kaiserlichen Hoflager erschienen, um auf die kräftigsten Anstalten gegen seinen Nebenbuhler zu dringen ³⁾. Außerdem waren, wie wir wissen, u. a. auch der Bischof Hitto von Frising und andere vornehme Personen aus Baiern anwesend; so namentlich Graf Rysalhart ⁴⁾, welchem nach dem Tode Audulf's (818) ⁵⁾ ein hervorragender Antheil an der Verwaltung dieses Landes zugefallen war ⁶⁾. Der Slovenenfürst hatte sich so stark und gefährlich gezeigt, daß man beschloß, drei Heere zugleich auszusenden, die sein Land verwüsten und ihn zur Unterwerfung zwingen sollten ⁷⁾.

¹⁾ Die Urkunden bezeugen Ludwig's Aufenthalt daselbst vom 20. Januar bis 28. April, Sidel L. 150—156, vergl. I. 267. 397 R. 6. II. 320. 321. 279. 446; zu L. 155—156 auch Mabillon, Ann. Ben. II. 459. 722—723 no 45 und Chron. Farf. Muratori Rer. It. Ser. II b. 378—380.

²⁾ Siehe Seite 151.

³⁾ Einh. Ann. p. 206. V. Hlud. 33 p. 625.

⁴⁾ S. die aus Achen vom 30. Dezember 819 datirte Urkunde bei Meichelbeck, Hist. Frising. Ib. 199 no 373: Pergenti vero pio pontifice Hittoni ad palatium etc. — Ferner war anwesend der Bischof Wulfgar von Würzburg (Sidel L. 150. Echhart, Fr. or. II. 160. 880 no 5) und, wenigstens später, auch der Abt Ingoald von Farfa (s. namentlich die Gerichtsurkunde vom August 821 Mabillon, Ann. Ben. II. 722: Praeterito anno, quando fui in servitio domini imperatoris Franciae, suggesti eius excellentiae etc.).

⁵⁾ Nicht erst 819, wie auch Dümmler, de Bohemiae condicione p. 25. Gesch. des Ostr. R. I. 22 nach Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. Scr. I. 93 annimmt, welche hier mehrfach der Zeitrechnung um ein Jahr voraus sind und gleichzeitig auch den Tod des Erzkapellans Hildebold unter 819 statt unter 818 melden (s. unten).

⁶⁾ Vergl. Meichelbeck l. c. p. 195. 199. 203. 234. 247 ff.; p. 144 no 256 kommt R. auch schon neben Audulf als iudex vor. Vergl. Echhart, Fr. or. II. 156, der in ihm jedoch ohne Zweifel mit Unrecht den Nachfolger Audulf's sieht, und unten.

⁷⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

Auf dem nämlichen Reichstage kam ferner eine Anklage gegen den Grafen Bera¹⁾ von Barcelona zur Verhandlung²⁾, einen alten Genossen Ludwig's aus den Kämpfen mit den Arabern in seiner aquitanischen Königszeit, welcher nach der Uebergabe jener Stadt im Jahre 801 dort eingesetzt worden war³⁾. Seine selbständige Stellung an der Spitze der spanischen Mark besaß durch die Nachbarschaft des Emirats von Cordova ihre besondere Bedeutung, aber auch ihre besondere Verführung⁴⁾, und auch in diesem Grenzgebiet des fränkischen Reichs waren die nationalen Gegensätze, der Widerstreit des gotischen Blutes, das auch in Bera's Adern floß, mit dem fränkischen noch nicht völlig überwunden und ausgeglichen. Jedenfalls ward Bera schon lange von den benachbarten Grafen der Mark des Treubruchs geziehen⁵⁾, und jetzt trat Graf Sanila⁶⁾, selbst ebenfalls ein Gote⁷⁾, vor der Reichsversammlung offen mit der Anklage des Hochverraths wider ihn auf. Wir dürfen vermuthen, daß er Bera insbesondere des Einverständnisses mit den Sarazenen beschuldigte⁸⁾, welche diejer von den Pforten der Christenheit abzuwehren vor allen anderen berufen war. Bera, der seine Schuld leugnete, drang auf das Gottesgericht des Zweikampfs⁹⁾, forderte jedoch natürlich, sich mit seinem

¹⁾ Die Form des Namens schwankt in den Quellen zwischen Bera, Bero u. f. w.

²⁾ Einh. Ann.; danach Enhard. Fuld. Ann. p. 357. Ausführlicher V. Hlud. und besonders Ermold. L. III v. 543—618 p. 499 ff.

³⁾ V. Hlud. 13 p. 613. Ermold. L. III v. 553 ff., vergl. L. I v. 274. 321 p. 472. 473. 500. Foß, Ludwig der Fromme vor seiner Thronbesteigung S. 16 N. 88. 21—22. 42. 48. Dorr, De bellis Francorum cum Arabibus gestis p. 31—32. Lembke, Gesch. von Spanien I. 377 N. 2. Auch in dem oben S. 48 erwähnten Erlasse Karls des Großen an die Grafen der spanischen Mark vom 2. April 812 (Sichel K. 241 Baluze, Capp. I. 499) erscheint Bera an der Spitze der letzteren. Im Jahre vorher (811) unterzeichnet er das Testament des Kaisers (Einh. V. Caroli 33. Jaffé IV. 541). Ueber ein von ihm und seiner Gattin Romilla im J. 813 gestiftetes Marienloster s. Foß S. 41.

⁴⁾ Vergl. die Bemerkungen bei Schäfer, Geschichte von Spanien II. 284. Meyer von Knonau, Nithard S. 33 und oben S. 104 über die Unabhängigkeit Septimaniens und der Mark von dem Unterkönigreiche Pippin's. Martin, Hist. de France II. 383 meint: Les chefs wisigoths de la Marche d'Espagne, après avoir servi d'instrument à la politique des princes franks contre les Arabes, commencèrent d'aspirer à l'indépendance, à l'exemple des walis musulmans leurs voisins.

⁵⁾ Einh. Ann.

⁶⁾ So V. Hlud.; Ermold. v. 557 ff.: Sanilo. Ob der Graf Sanila oder Sanila, welchen Lothar im J. 834 nach der Einnahme von Chälön an der Saône entthaupten ließ (Nithard. I. 5. V. Hlud. 52 Ser. II. 653. 639 und unten, vgl. Muratori, Rer. It. Ser. II b. 60 n. 20), der nämliche ist, läßt sich mindestens nicht feststellen. Dümmler I. 97 nimmt es mit Fund (S. 145) an.

⁷⁾ Ermold. l. c. v. 558: alteruterque Gothus, vgl. L. I v. 321: Bero, princeps ille Gothorum. V. Hlud.: quia uterque Gothus erat.

⁸⁾ Vergl. Leibniz, Ann. Imp. I. 372 und unten über die Aufhebung des Waffenstillstandes mit dem Emir Hafem Abulassfi. Dagegen ist die Begründung der Schuld Bera's bei Warntkönig und Gerard II. 18 nicht quellenmäßig, zum Theil den Quellen geradezu widersprechend.

⁹⁾ Fund S. 255 N. 3 tabelt den Dichter Ermoldus ohne genügenden Grund, weil derselbe den Zweikampf (l. c. v. 543 ff.) als fränkische Sitte bei

Gegner nach gotischem Recht ¹⁾ im Kampf zu Roß und mit gotischen Waffen, Wurffpieß und Schwert, messen zu dürfen ²⁾. Das Gleiche verlangte auch der Kläger ³⁾. Der Kaiser verwies sie auf den Spruch der Franken, d. i. der Reichsversammlung, und soll sich auch, nachdem diese für die Zulassung des Zweikampfs entschieden hatte ⁴⁾, bemüht haben, beide Theile von demselben zurückzuhalten. Er versprach, so erzählt wenigstens der Dichter Ermoldus ⁵⁾, Verzeihung, wenn einer von beiden seine Schuld offen bekenne. Vielleicht war es Vorliebe für seinen alten Kriegsgefährten ⁶⁾. Jedenfalls gelang es Ludwig nicht, die erhitzten Gegner zu beschwichtigen ⁷⁾. Er mußte sie der Entscheidung des Reichstages Folge geben lassen ⁸⁾. Der Schau-

Anlagen auf Hochverrath bezeichnet. Vergl. vielmehr die verschiedenen Stellen über den Grafen Bernhard V. Hlud. 46 (modum se purgandi . . . quaerebat more Francis solito, scilicet crimen obicenti semet obicere volens armisque inpacta diluere). 47. Thegan. 38. Nithard. II. 5 Scr. II. 598. 634. 635. 657, sowie auch die Urk. Karl's d. Gr. Sidel K. 151 Mabillon, de re dipl. ed. 2^a. p. 504 no 59, wo dieser von den Theilnehmern an der Verschwörung seines Sohnes Pippin sagt: aliqui vero fideles per iudicium Dei se exinde idoneiaverunt; Dahn, Studien zur Gesch. der germanischen Gottesurtheile S. 49 f. Waitz IV. 359 — 361 N. 1.

¹⁾ Daß dies sich von selbst verstand und es dazu keiner besondern Bewilligung bedurft haben kann, bemerkt Fund mit Recht. Die Reichsversammlung hatte nur zu entscheiden, ob der Zweikampf überhaupt stattfinden solle.

²⁾ Ermold. v. 565 f.: More tamen nostro liceat residere caballum — Armaque ferre mea, vgl. v. 597: Scuta gerunt dorso manibusque astilia portant. 605—608: . . . mox illi bella lacesunt — Arte nova, Francis antea nota minus — Et iaciunt hastas, mucronibus insuper actis — Proelia temptabant irrita more suo. 600: . . . si quis socium gladio percusserit . . . 612: Et ferit ense. — V. Hlud.: cum eodem secundum legem propriam — utpote, quia uterque Gothus erat, equestri proelio — congressus est. Einh. Ann.: cum accusatore suo equestri pugna confingere conatus.

³⁾ Ermold. l. c. v. 561 f. 570. 579 — 580.

⁴⁾ Ibid. v. 567 ff.:

Caesar ait: Francis hanc rem finire licebit;
Sic fas sicque decet nosque iubemus idem.
Judicioque dato Francorum ex more vetusto
Arma parant

Vgl. Waitz IV. 423 N. 4.

⁵⁾ l. c. v. 571 — 578.

⁶⁾ Vergl. Luden V. 273.

⁷⁾ Ermold. v. 579 — 580.

⁸⁾ Ibid. v. 581 f.:

Caesar eis sapiens, Francorum iura facessant,
Praecipit; ast illi, haud mora, iussa colunt.

Die Erklärung von v. 581 durch Muratori l. c. col. 58 — 59 n. 10 — 13, vgl. Bertz p. 500 n. 72, Waitz IV. 360 N. 3: i. e. indulgeo vobis, ut dimissa Francorum consuetudine Gothorum more certamen ineatis, sie sollten fränkische Sitte lassen und nach gotischer kämpfen, trifft nicht zu; noch weniger diejenige, welche Fund S. 255 N. 3 mit Aufwand von vielem Scharfsinn versucht. Richter übersetzt Pfund S. 64:

¶ Hierauf gebietet der Kaiser voll Weisheit: so bleibt's bei dem fränkischen Rechtspruch. Sene vollzieh'n ohne Verzug den Befehl, während man seine Auslegung von Francorum iura in N. 1, zu welcher diese Uebersetzung auch nicht stimmt, wohl ebenfalls ablehnen muß. Daß facessere

platz des Kampfes war der von den Poeten jener Zeit mehrfach beschriebene Brühl oder Thiergarten¹⁾, welcher, von einer Steinmauer und einem Wall eingezt, in der Nähe der Ahenen Pfalz sich ausbreitete. In diesen eilten Bera und Sanila hinab, schlangen sich aufs Kof und erwarteten, die Wurfspere in den Händen, die Schilde auf dem Rücken, den Befehl des Kaisers zum Beginn des Kampfes. Doch folgte ihnen auf Ludwig's Geheiß eine Schaar von Hofleuten, die ebenfalls mit Schilden bewehrt waren und die Weijung hatten, sobald einer der beiden Gegner verwundet wäre, ihn dem Tode zu entreißen. Auch der Hofleichenräger, Gundold, war auf seinem Plaze; er wußte nichts von jenem geheimen Befehl und ließ, wie gewöhnlich, die Bahre hinter sich herziehen, um den Leichnam des erliegenden Kämpen aufzunehmen. Der Kaiser gab das Zeichen: der Zweikampf begann. Hitzig drangen die beiden gotischen Grafen nach der Kampfweise ihres Volksstamms auf einander ein, bis endlich Bera seinem Pferde die Sporen gab und das Weite suchte. Der Sieger stußt einen Augenblick, dann sprengt er Bera nach und trifft ihn mit seinem Schwerte. Dieser muß sich als überwunden und schuldig bekennen, indefs nun jene Hofleute herbeieilen, um ihn zu retten²⁾. Auch milderte des Kaisers Gnade das Urtheil der Reichsversammlung, welche gegen den im Gottesgericht des Hochverraths Ueberwiesenen nothwendig auf den Tod erkannte³⁾, in Verbannung nach Rouen⁴⁾. Selbst seine Eigengüter durfte Bera behalten⁵⁾. Im Besitz der Grafschaft Barcelona⁶⁾,

hier verbum activum, Francorum iura das davon abhängige Objekt ist, erscheint nach dem sonstigen Sprachgebrauch des Ermoldus unzweifelhaft (vergl. L. I v. 187. II v. 89. 129 p. 470. 491. 492: Bigo facessit agens doctus mox orsa benigni — pia iussa facessit — Si nunc sponte tua regalia iussa facessas). Der Kaiser bestiehl also schließlich allerdings, daß die beiden Gegner Francorum iura (den Spruch der Reichsversammlung) ausführen, d. h. kämpfen sollen. Eine Deutung, welche auch allein in den Zusammenhang paßt.

¹⁾ Ermold. I. c. v. 583 — 594, vgl. oben S. 35 Anm. 2.

²⁾ So die Schilderung Ermold's I. c. v. 595 — 616. Wieviel Freiheit der Dichter sich dabei im Einzelnen erlaubte, bleibt dahingestellt. Die Hauptsache, daß Bera von seinem Gegner besiegt wurde, bestätigen Einh. Ann. und V. Hlud.

³⁾ Einh. Ann.: Cumque ut reus maiestatis capitali sententia damnaretur, vgl. V. Hlud.

⁴⁾ Einh. Ann.: parsum est ei misericordia imperatoris, et Ratunagum exilio deportatus est. V. Hlud. Ermold. I. c. v. 617: Caesar ei vitam tribuit tribuitque salutem.

⁵⁾ Ermold. v. 618: Et miserans proprias cessit habere dapes (vergl. oben S. 77 Anm. 1). Gewöhnlich war mit dem Exil ebenso wie mit der Todesstrafe die Einziehung des Vermögens verbunden.

Bera's Sohn, Willenmund, welcher die gentilicia levitas, den nationalgotischen Unabhängigkeitsstimm, erbt, wird uns noch begegnen, s. Einh. Ann. 827. V. Hlud. 41 Scr. I. 216. II. 630. Vergleiche ferner über seine Nachkommenschaft die Notitia iudicii pro monasterio sancti Andreae Exalatensis in dioec. Helenensi (S. André am Tet in den Ostpyrenäen) Baluze, Capp. II. 1489 ff. no 98. Muratori I. c. col. 23 n. 53.

⁶⁾ Zuerst 827, s. Einh. Ann. p. 216: Bernhardus . . . Barcinonae comes. V. Hlud. 41 p. 630. Vergl. ferner Einh. Ann. 829. Ann. Xant. 831. Enhard. Fuld. Ann. 829. Ruodolfi Fuld. Ann. 844 Scr. I. 218. 360. 364. II. 225.

welche er natürlich verlor, und an der Spitze der spanischen Mark und Septimaniens¹⁾ erscheint wenigstens einige Jahre später ein Franke und Verwandter des königlichen Hauses²⁾, Bernhard, der Sohn des Grafen Wilhelm von Toulouse. Seine Stellung, die häufig als eine herzogliche bezeichnet wird, war um so mächtiger, als diese Gebiete von der Herrschaft des Königs Pippin von Aquitanien unabhängig, wenn man diesen Ausdruck anwenden darf, reichsunmittelbar waren. Auch war Bernhard eine noch weit hervorragendere, freilich auch noch viel verhängnisvollere Rolle vorbehalten als Vera.

Ob ein kurzes Capitular³⁾, welches diesem Jahre angehört, auf demselben Reichstage erlassen wurde, ist fraglich⁴⁾. Außer Bestimmungen über Zölle, Brückengeld u. s. w. enthält dasselbe die Verordnung, daß die im Anfange des vorigen Jahres beschlossenen Nachträge zum salischen Gesetz künftig als integrierender Bestandtheil dieses Volksrechts gelten sollten. — Im Frühling verließ Kaiser Ludwig Achen auf kurze Zeit. Wir finden ihn am 8. Mai in der nahe gelegenen Pfalz Tectis (Theux) im Lüttichschen⁵⁾, doch war er im Juni wieder zurückgekehrt⁶⁾. Gegen Ende des Sommers hielt er sodann abermals eine engere Reichsversammlung in der Pfalz Quierzy an der Duse⁷⁾. Zu den dorthin Berufenen gehörten der Bischof Bernhar von Worms und Graf Hugo von Tours, welche daselbst am 2. September mit Genehmigung des Kaisers einen Kaufvertrag über Güter des Klosters Weißenburg an der Lauter abschlossen, dessen Abt jener Bischof war. Die über diesen Vertrag aufgenommene Urkunde⁸⁾

¹⁾ Einh. Ann. 829: qui eatenus in marca Hispaniae praesidebat. V. Hlud. 43 p. 632: eatenus Hispaniarum partium et limitum comitem, vgl. auch Prudent. Trec. Ann. 844 p. 440 (comes marcae Hispanicae). — Nithard bezeichnet den Grafen Bernhard als dux Septimaniae (I. 3. III. 2. p. 652. 662), vgl. auch V. Hlud. 59 p. 644: Bernhardum ducem illarum partium (sc. Septimaniae), Ruodolfi Fuld. Ann. 844, Fragm. chron. Fontanell. 849 Ser. II. 302. Daß ihn Thegan (c. 36. 38. 52 p. 597. 598. 601) ebenfalls dux nennt, kommt weniger in Betracht, da derselbe den Grafen diesen Titel überhaupt beizulegen pflegt (vergl. Wais III. 318 N. 3. Forschungen X. 348). Unter der Benennung Septimania wurde die spanische Mark oft mitbegriffen, vgl. Webekind, Noten II. 436 N. 645.

²⁾ Thegan. 36: qui erat de stirpe regali. Näheres unten.

³⁾ Cap. Aquisgr. 820 Leg. I. 228—229, f. namentlich c. 5, oben S. 144 Anm. 2.

⁴⁾ Boretius S. 147 f. bemerkt, daß dies Capitular nirgends auf die Mitwirkung eines Reichstags deute. Uebrigens war die damalige Reichsversammlung zu Achen wohl nur eine kleinere (Einh. Ann.: conventus ibidem habitus, wogegen V. Hlud. wahrscheinlich willkürlich: coadunari populi fecit frequentiam).

⁵⁾ Sidel L. 157. Ledderhose, kleine Schriften IV. 271 ff. no 1 (Bestätigung eines Privilegs für den Abt Dun von Hersfeld).

⁶⁾ Am 13. Juni bestätigt der Kaiser in Achen, auf Veranlassung des Bischofs Ratold von Verona (vgl. oben S. 115 f.), die Dotation einer von demselben wiederhergestellten Priesterschule (Sidel L. 157 bis p. 387).

⁷⁾ Einh. Ann.: post peractum Carisiaci conventum. Ann. Xant. p. 224 (vgl. append. p. 236): Carisaco placitum habuit.

⁸⁾ Zeuss, Trad. Wizenburgens. p. 73—76 no 69. Es heißt hier u. a.: . . . contigit, ut predictus presul (Bernhar) una cum supra nominato

ist von dreißig Personen¹⁾, darunter dem Bischof Adaloch von Straßburg, Einhard, dem Stallgrafen Adalbert, Graf Lambert von Nantes und einer Anzahl anderer Grafen unterzeichnet, die also ebenfalls auf jenem Reichstage zugegen waren²⁾. Nach dem Schlusse des letzteren lag Ludwig der Herbstjagd in den Waldgehegen ob, die sich bei den Pfalzen dieser Gegend, Berneuil, Compiègne, Servais (Silbiacum) und Quierzy, befanden³⁾, um endlich zum Winter wieder nach Achen zurückzukehren⁴⁾.

Sobald es hinreichendes Futter für die Pferde gab, gleich nach Ablauf des vorigen Winters, waren jenem Beschlusse des Achen's Reichstags gemäß die drei Heere wider den abtrünnigen Slovenerfürsten ausgesandt worden⁵⁾. Sie waren aus Sachsen, Ostfranken und Alamannen, Baiern und Italien aufgeboden⁶⁾. Das italiische Heer,

comite (Hugo; vorher: uir inluster huc quondam comes) instante congruo tempore palatium adire uocaretur. — facta commutatio carsiaco palatio sub die IIII. Non. Sept. anno VII. regnante domno ludouico imperatore etc., vgl. Sidel II. 131. 386.

¹⁾ Eben so viele unterzeichnen, beiläufig bemerkt, die Verfügung Karls d. Gr. über seinen Schatz im J. 811, Einh. V. Carol. 33 p. 541. — Bischof Bernhar's Unterschrift fehlt; sie wird unter dem Gegengempler des Vertrages gestanden haben, welches Hugo erhielt.

²⁾ sign. hugoni com. . . . sign. einharti abb. (vergl. Jaffé IV. 494). s. adaloho ep. s. ethi. s. lantberti com. (vergl. Wilsenfels, Forschungen III. 393). s. ruadberti. s. gerolti com. s. uitoni com. s. adadramno com. s. rorione com. s. ingiberti com. s. gundharti com. s. eggiharti com. s. adalberti comite stabuli etc.

³⁾ Einh. Ann.: post . . . autumnalem . . . venationem ex more completam. Nach den Urkunden ist der Kaiser am 17. und 18. September in Berneuil (Sidel L. 158. 159), vom 27. September — 15. Oktober in Compiègne (L. 160. 161, vergl. Ann. S. 321), den 22. Oktober in Servais (L. 162), den 29. in Quierzy (L. 163, nach Tardif, Monumens historiques p. 81 no 115 allerdings in Achen ausgestellt, vgl. oben S. 148 Anm. 6 über L. 145). S. in Betreff der Jagdreviere dieser Pfalzen V. Hlud. 41 p. 630 f. Prudent. Trec. Anp. 838. Hincmar. Rem. Ann. 870. 877 p. 432. 490. 504. Karoli II. convent. Carisiac. 877. Karlomanni capitula in broilo Compendii Leg. I. 541. 550. Bei Compiègne lag die silva Cotia (Causia), jetzt forêt de Cuise.

Nach Sidel, L. 159 — 162 scheinen der Erzkapellan Hilbwin, der Kanzler Fridugis und auch der Abt Benedikt von Tuden sich damals in der Begleitung des Kaisers befunden zu haben.

⁴⁾ Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 34 p. 625. Am 8. Dezember stellte Ludwig in Achen ein (verlorenes) Diplom für die Abtei Nonantola aus (Sidel II. 447. 377. Muratori, Antiqu. Ital. V. 669).

⁵⁾ Einh. Ann.: Transacta hieme, ut primum herba pabulum iumentis praebere potuit, tres illi exercitus contra Liudewitum mittuntur. Dagegen sagt V. Hlud. ungenau, daß die drei Heere primo vere bereits Liudewit's Land verwüstet hätten. Thegan. 27 p. 596: exercitus suum misit aduersus orientales Slavos, quorum dux nominabatur Liduit. Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. Scr. I. 93: Hostis magna contra Hliudwitum. — (Der Annalista Saxo verwechselt hier, wie auch 823, den Slovenerfürsten Liudewit mit dem Wilzenkönig Liubi, vgl. Ekkehardi chron. 823 Scr. VI. 572 N. 8. 171).

⁶⁾ Einh. Ann.: Hii tres exercitus de Saxonia et orientali Francia et Alamannia, Baioaria quoque atque Italia congregati sunt, vgl. Ann. S. thiens., Einhard. Fuld. Ann. p. 357, ferner die Urkunde Sidel L. 168, vom 16. Juni 821, Beyer, Mittelrhein. Urfb. I. 59 — 60 no 53: . . . quidam homo no-

welches wahrscheinlich unter dem Befehl des Markgrafen Baldrich von Friaul stand, stieß jedoch bereits in den Ostalpen auf eine Schaar des Feindes, welche seinen Uebergang über das Gebirge zu verhindern suchte. Ebenso wurde dasjenige Heer, welches durch Baiern, die Ostmark und Oberpannonien von Norden her anrückte und wahrscheinlich aus Sachsen, Franken und Alamannen zusammengesetzt war, durch den weiten Umweg um den Fuß der Alpen und den Uebergang über die Drau aufgehalten. Bei diesem Uebergang brach in Folge der schädlichen Einflüsse des Klima's und des Wassers unter der Mannschaft die Ruhr aus, welche einen ansehnlichen Theil derselben dahintrastete¹⁾. Schneller gelangte das dritte Heer ans Ziel, das in der Mitte zwischen den beiden andern geradeswegs durch Kärnten heranzog und, obschon es mehrfachen Widerstande begegnete, nach drei glücklichen Treffen über die Drau setzte²⁾.

Liudewit schlug angesichts der Uebersfluthung seines Landes durch

mine fulquinus de pago engrisgoe et de uilla meineburo innotuit mansuetudini nostrae, qualiter, dum in dei et nostra utilitate contra sclauos pergere deberet, res suas proprias quas habebat teuthardum quondam cartolarium nostrum tradidit, ea uidelicet condicione, ut, si domno auxiliante de illo itinere reuenteretur, easdem res suas illi redderet, et si uitam presentem in illo exercitu amitteret, pro eius anima iam dictas res daret; sed dum ipse de eadem expeditione fuisset reuersus etc. Dümmler I. 37 N. 82.

¹⁾ Einh. Ann.: Quorum unus de Italia per Alpes Noricas . . . , tercius per Baioariam et Pannoniam superiorem intravit: et duo quidem, id est dexter ac sinister, tardius ingressi sunt, eo quod unus Alpium transitu hostium manu resistente prohibebatur, alter et longitudine itineris et Dravo flumine quod traiciendum erat impediabatur und weiter unten: Is tamen, qui per Pannoniam superiorem iter fecerat, in transitu Dravi fluminis ex locorum et aquarum insalubritate soluti ventris incommodo grauiter adfectus est, et pars eius non modica hoc morbo consumpta est, vgl. Ann. Enhard. Fuld. Ohne Zweifel bezieht sich das schon auf den Finweg. Dieser Theil der Reichsannalen ist oft sehr unbeholfen disponirt, vgl. Giesebrecht, Königsannalen a. a. O. S. 211—212. — Unter der Bezeichnung Alpes Noricae sagte man damals die östliche Hälfte der Alpen überhaupt zusammen (vgl. Ann. Fuld. 874 p. 388. Dümmler I. 812 N. 43); hier ist an die Julischen Alpen zu denken.

²⁾ Einh. Ann.: alter per Carantanorum provinciam . . . intravit . . . medius autem, qui per Carantanos intrabat, quamquam in tribus locis ei resisteretur, feliciore usus fortuna, ter hoste superato, Dravo etiam transmissio, celerius ad destinata loca peruenit. Wahrscheinlich waren dies die Baiern. Die Ann. Enhardi Fuld. schreiben zwar: alter de Saxonia per Carantanorum provinciam, tercius Francorum per Baioariam et Pannoniam superiorem ingressi, und auch Dümmler, Ueber die südöstlichen Marken S. 26 meint, daß dies Heer aus Sachsen durch Baiern und Kärnten zog und aus Sachsen, Ostfranken und Alamannen bestand. Nach den Reichsannalen (s. Anm. 1) marschirte aber vielmehr dasjenige Heer per Baioariam (nicht aus Baiern, wie Dümmler sagt), welches dann seinen Weg durch das obere Pannonien fortsetzte. Die Combination des Verfassers der Fulder Jahrbücher ist unglücklich; derselbe dachte nicht daran, wie weit es von Sachsen bis Kärnten ist, indem er, wie gewöhnlich, den Stoff der Reichsannalen in den kurzen, ungenauen Abriß der Annales Sithienses verwebte. Die letzteren haben hier nämlich die zusammensassende Notiz: Tres exercitus de Frantia, Saxonia atque Italia in Pannoniam contra Liudiuuinit missi sunt. Anders Waitz in Östing. Nachrichten 1873 S. 596 f.

die weit überlegene Macht ein ähnliches Verfahren ein, wie es Jahr's zuvor der Kroatenfürst ihm gegenüber mit so gutem Erfolge angewendet hatte. Er hielt sich mit den Seinigen in einer festen Burg eingeschlossen, die er auf steiler Bergeshöhe erbaut hatte, und ließ sich ebensowenig auf einen Kampf als auf irgendwelche Verhandlungen ein ¹⁾. So war er für die Heeresmassen, die von den verschiedenen Himmelsgegenden eingedrungen waren und sich nun vereinigten ²⁾, unangreifbar. Dieselben vermochten nichts als den größten Theil des feindlichen Gebietes zu verwüsten und waren froh, als sie ohne allzu schwere Verluste ³⁾ wieder abziehen konnten. Die Erfolge des mit so großem Kraftaufwande wider einen verhältnismäßig winzigen Gegner unternommenen Feldzugs beschränkten sich darauf, daß die Karnioler zwischen der Save und dem Isonzo sowie die kärntner Winden, insofern sie abgefallen waren, sich dem Markgrafen von Friaul unterwarfen ⁴⁾. Wir werden sehen, welche Anstrengungen der Lindewitische Krieg noch kosten sollte.

Der Waffenstillstand mit dem Emir von Cordoba, welcher, wie es scheint, auf Veranlassung einer Gesandtschaft des Sohnes des Emirs, Abderrhaman, aus Saragossa, von Kaiser Ludwig im Jahre 817 nach langem Zögern bewilligt worden war ⁵⁾, wurde jetzt, ebenso wie vordem der frühere von 812 ⁶⁾, von fränkischer Seite wieder aufgehoben ⁷⁾. Die arabischen Berichte ⁸⁾ melden, daß Abderrhaman im Jahre 818 (203 d. H.) und den folgenden Jahren nicht nur die Christen an der Grenze Galliciens beunruhigt, sondern sich von dort aus auch gegen die fränkische Grenze gewandt und hier den häufigen Einfällen des Feindes ein Ende gemacht habe. Der Kriegszustand, der zwischen beiden Reichen thatsächlich ununterbrochen fortbestanden hatte, wurde auch formell von Neuem erklärt und der offene Kampf gegen die Mauren abermals begonnen. Wir berührten ⁹⁾, daß der Treubruch des Grafen Bera von Barcelona wahrscheinlich mit diesen Verhältnissen in Zusammenhang stand. Der Schauplatz des Kampfes beschränkte sich jedoch nicht auf die spanisch-fränkische Grenze: er breitete sich vielmehr über das Mittelmeer aus. Abderrhaman, welcher an die Seite seines Vaters Hafem Abulassi, nach Cordoba zurückkehrte, sandte,

¹⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

²⁾ Einh. Ann.: Exercitus vero postquam in unum convenerunt. (Enhard. Fuld. Ann.)

³⁾ Es klingt bedenklich, daß die Reichsannalen versichern: haud ullo gravi damno accepto, vgl. Enhard. Fuld. Ann., V. Hlud. Thegan. freilich: quem (sc. Liduit) in fuga verterunt et terram illam vastaverunt etc.

⁴⁾ Einh. Ann. V. Hlud., vgl. Dümmler, Südböhmische Marken a. a. D. und oben Seite 149 f.

⁵⁾ Vergl. oben Seite 79.

⁶⁾ Vergl. oben Seite 63.

⁷⁾ Einh. Ann. Die V. Hlud. holt diese Notiz erst unter dem folgenden Jahre (c. 34 p. 625) nach.

⁸⁾ Conde, Gesch. der Herrschaft der Mauren in Spanien, übersetzt von Aufschmann I. 255.

⁹⁾ Vergl. Seite 154.

nach der maurischen Ueberlieferung ¹⁾, von Tarragona aus die spanische Seemacht gegen Sardinien, welche den Christen im Angesicht der Insel ein Treffen lieferte, deren Flotte größtentheils verbrannte und acht feindliche Schiffe wegnahm. Die fränkischen Reichsannalen ²⁾ bestätigen diese Nachricht insoweit, als nach ihnen acht Kauffahrtschiffe im tyrrhenischen Meere auf der Rückfahrt von Sardinien nach Italien von Seeräubern aufgegriffen und versenkt wurden. — Wie die Maurer das Mittelmeer, so machten die Normannen die nordischen Gewässer und Gestade unsicher. Dreizehn normannische Piratenschiffe, welche damals ausgelaufen waren, wurden an der flandrischen Küste zwar anfangs von den Strandwachen ³⁾ zurückgewiesen, aber die unzulängliche Aufmerksamkeit der letzteren ließ es geschehen, daß sie einige Hütten in Brand steckten und eine allerdings geringe Anzahl Vieh forttrieben. Besser erfüllten die Wachen an der Seinemündung ihre Pflicht, welche die Raubschiffe mit einem Verlust von fünf Mann zurückschlugen. Um so ungeförter konnten die Piraten, nachdem sie den Norden und Nordwesten Galliens umschifft hatten, am aquitanischen Ufer haufen, wo sie ein Stranddorf ⁴⁾ vollständig verwüsteten, um dann mit ihrer Beute heimzukehren ⁵⁾.

¹⁾ Conde a. a. O., vergl. Wenrich, *Rer. ab Arabibus in Italia etc. gest. commentar.* p. 59 und oben S. 60. Jedoch thut Wenrich (p. 64) Unrecht, der Angabe der Chron. mon. Casin., l. I. auct. Leone c. 21 Ser. VII. 596: Anno tertio abbatis huius (sc. Apollinaris) Saraceni a Babylonia et Africa venientes, Siciliam occupaverunt et Panormum ceperunt, anno incarnationis dominicae 820 zu folgen, da diese Nachricht, welche Leo (vergl. *ibid.* n. 9) aus Erchempert (*Hist. Langobardor.* 11 Ser. III. 245) entlehnte, erst zum Jahre 832 gehört. Amari, *Storia dei Musulmani di Sicilia* I. 233.

²⁾ Einh. Ann. l. c.

³⁾ Einh. Ann.: ab his, qui in praesidio erant, repulsae sunt, vergl. *Walt.* IV. 520 R. 3. Die V. Hlud. bezeugt auch hier wieder ein Mißverständnis: Contra quas cum imperator circumspici et custodiam fieri imperasset.

⁴⁾ Einh. Ann.: vico quodam, qui vocatur Bundium, ad integrum depopulato. Ann. Lauriss.: Buynbundium. V. Hlud.: vico, cuius est vocabulum Buin. Chron. de gestis Normannorum in Francia Ser. I. 532 (werthlos); vico Burnad. Die Conjectur des Balestus, der Born lesen will und an St. Paul de Born im Süden der Garonne denkt (vergl. auch Leibniz, *Ann. Imp.* I. 330), hat bereits Berg Ser. I. 207 n. 89 zurückgewiesen. Warnkönig und Gerard II. 214: le bourg de Bonin, dans l'île de ce nom (?). Wahrscheinlich ist Bouin südlich von der Loiremündung gemeint. Dies liegt der Insel Hermoutier (Noirmoutier) gegenüber, welche von den Normannen so viel zu leiden hatte, daß die Brüder von St. Philibert sich ein neues Kloster auf dem Festlande bauten, wohin sie sich zunächst im Sommer, wenn das Meer frei war, zurückzogen (*Sidcl.* L. 134, vgl. *Ann.* S. 318. Bouquet VI. 516 no 85. *Transl. S. Filiberti*, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 359. Es wird hier nicht mit Mabillon, *Ann. Ben.* II. 451—452, vergl. auch Piet, *Recherches sur l'île de Noirmoutier* p. 445, an die Sarazenen, sondern an die Normannen zu denken sein).

⁵⁾ Einh. Ann. (*Chron. de gest. Normannor.*) V. Hlud.

Der erste Reichstag des folgenden Jahres, welcher im Februar zu Achen stattfand ¹⁾, war, wie es scheint, zahlreich besucht. Graf Matfrid von Orleans ²⁾; Heliſachar ³⁾, der im Herbst 819 von der Leitung der Kanzlei zurüdgetreten war ⁴⁾, Abt Gozbert von St. Gallen ⁵⁾, überhaupt eine große Zahl von Biſchöfen und Aebten war zugegen ⁶⁾. Auch Benedikt von Inden fehlte natürlich nicht. Er hatte in der letzten Zeit vielfach gekränkelt. Sein Leib war durch Alter ⁷⁾, Mühen und Kasteiung gebrochen, wenn auch die geübte Energie seines Willens, die Starrheit seiner Natur den körperlichen Leiden zähe widerstand ⁸⁾. Am 7. Februar hatte Benedikt in der Pfalz noch einmal eine ausführliche vertraute Unterredung mit dem Kaiser ⁹⁾; aber noch am nämlichen Tage ergriff ihn ein heftiger Krankheitsanfall ¹⁰⁾.

¹⁾ Einh. Ann. p. 207. V. Hlud. 34 p. 625. Urkunden des Kaisers aus Achen liegen vom 8. und 15. Februar 821 vor (Sichel L. 164. 165).

²⁾ Sichel L. 165. Wartmann, Urth. der Abtei St. Gallen I. 249 no 263. II. 401.

³⁾ V. Benedicti 3. 57 (Brief der Brüder von Inden an Ardo), Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 193. 216.

⁴⁾ S. Sichel I. 86 und unten (wo wir über die Hofbeamten unter Ludwig d. Fr. im Zusammenhange handeln wollen).

⁵⁾ Sichel L. 165.

⁶⁾ Vergl. das Schreiben der Brüder von Inden l. c.

⁷⁾ Obiit . . . septuagenarius, schreiben die Brüder von Inden l. c. p. 216.

⁸⁾ V. Ben. 56 p. 214: Carnis deficiebant vires, sed animi adamante durior persistebat intentio.

⁹⁾ Vielleicht legte er dem Kaiser besonders nochmals die Interessen der Abtei Inden ans Herz. Ein unter dem folgenden Tage (8. Februar 821) in der Achen Pfalz ausgestelltes Diplom des Kaisers gewährt derselben (monasterio nostro quod dicitur Enda . . . , ubi etiam nunc religiosus uir Benedictus abba praees) Zollfreiheit, Sichel L. 164 Racombiet, Urth. f. d. Gesch. d. Niederrheins I. 20 no 41.

¹⁰⁾ Schreiben Benedikt's nach Aniane, Mabillon l. c. p. 217: septimo idus Februarii acerbissimo . . . tactus verbere. Brief der Brüder von Inden p. 215 f.: Ante quartum vero exitus sui diem († 11. Februar, f. unten) adhuc sanus omnia imperatori, quae ei solitus erat dicere, replicavit et in ipsa die febre correptus ad mansionem suam usque pervenit . . . Quinta siquidem feria (der 7. Februar 821 fiel auf einen Donnerstag) aegrotavit. Vgl. Ardo's Vorwort zur V. Ben. I p. 192 f. und ibid. c. 57 p. 215, wo es kürzer und, wie es scheint, ungenauer heißt: Invalescente autem aegritudine, imperatorem familiariter alloquutus etc.

Tags darauf erschienen sämtliche Große in seiner Behausung, um sich nach seinem Befinden zu erkundigen; vor allen Helisacar, der den Freund bis zu seinem Ende nicht mehr verließ¹⁾. Bischöfe, Aebte und Mönche drängten sich dergestalt in der Wohnung des Abts, daß die Brüder von Inden, welche ihn pflegten, kaum an sein Lager zu gelangen vermochten²⁾. In der nächsten Nacht sandte Kaiser Ludwig an die letzteren den Kämmerer Tantulf³⁾ mit dem Befehl, Benedikt sofort nach seinem Kloster zu bringen. Hier⁴⁾ fand der Sterbende noch die Kraft, Worte eindringlicher Ermahnung an die Mönche zu richten und selbst Schreiben an den Kaiser, den Abt und die Brüder von Aniane, den Erzbischof Nifridius von Narbonne⁵⁾ zu diktiren⁶⁾. Am 11. Februar verschied Benedikt mitten in den gewöhnlichen Gebeten⁷⁾. Er war etwa siebzig Jahre alt geworden⁸⁾. Drei Tage darauf legten die Brüder des Klosters Inden seinen Leichnam in einen steinernen Sarg, welchen der Kaiser hatte anfertigen lassen. Treu bewahrte Ludwig das Gedächtniß des mönchischen Freundes und ihrer gemeinsamen Bestrebungen. Wir haben schon berührt, daß er nach dem Tode Benedikt's selbst als Abt

¹⁾ Schreiben der Brüder von Inden p. 216: Altera vero die audientes hoc omnes magnates imperatoris ad eum visitandum venerunt . . . Helisacar autem abbas primus ad eum venit et cum eo usque ad obitum perseveravit. V. Ben. 3 p. 193: quoniam ei unice dilectionis affectu migranti de saeculo Helisacar haesit abbas, sicut ipsius auro pretiosior nobis directa testatur epistola, vgl. diesen Brief Benedikt's ibid. p. 217 und oben Seite 24.

²⁾ Die Brüder von Inden ebd.: Tanta autem ibi fuit multitudo episcoporum, abbatum ac monachorum, ut nobis, qui eum ibi custodiebamur, vix ad eum accedere facultas esset.

³⁾ Vergl. über denselben Einh. Ann. 826 p. 215. V. Hlud. 40 p. 629. Eitel L. 299 Biltner, Franconia II. 50 f. no 2. Waig III. 417 N. 4 und unten.

⁴⁾ Dies geschah nach der Erzählung der Indener Mönche am 10. Februar, an welchem auch die betreffenden Briefe geschrieben wurden (s. Anm. 6). Arbo's Erzählung (p. 215) weicht im Einzelnen etwas ab.

⁵⁾ Vergl. Abel, Karl d. Gr. I. 361 N. 2.

⁶⁾ S. die Briefe nach Aniane und an Nifridius am Schluß der V. Ben. Mabillon l. c. p. 216 — 217. Der Text bedarf wohl an einigen Stellen der Emendation. Unter dem ersten Briefe heißt es: Jussit hoc dominus Benedictus adhuc vivens IV. idus Februarii scribere. In beiden drückt B. ein klares Bewußtsein seines unmittelbar bevorstehenden Endes aus (in ultimis constitutus, ignorans, utrum jam vos videre queam etc. — Scito . . . quia jam in extremis pugno, ad finem curro, jam anima a corpore separatur et in hac luce oculis corporis te minime video). Vergl. V. Ben. l. c. p. 215 (Adsunt . . . ejus . . . epistolae, quas pridie quam migraret a saeculo fratribus Aniano positus proprio dictavit ore) und das Schreiben der Brüder von Inden p. 216, welche sagen: In ipsa die (10. Februar) brevem admonitionem imperatori misit et alias per diversa monasteria direxit.

⁷⁾ Schreiben der Brüder von Inden p. 216, vgl. die Notiz unter dem nach Aniane gerichteten Briefe Benedikt's p. 217 und V. Ben. 57 p. 215. Chron. Moiss. cod. Anian. 821 Ser. I. 312 (wohl nach dem ersten Schreiben). Ermold. L. III v. 623 ff. p. 501. Mabillon A. S. IV a. 191. Ann. Ben. II. 461.

⁸⁾ Vergl. oben S. 162 Anm. 7.

von Iuden betrachtet werden wollte¹⁾, bis ein neuer Vorstand an die Spitze der Congregation trat. Auch mit Aniane und St. Guilem du Desert wünschte er einen persönlichen Zusammenhang aufrechtzuhalten. Sei er der Herr der anderen, schrieb er im folgenden Jahre den dortigen Brüdern²⁾, so wolle er ihnen Vater sein. An Benedikt's Ordnungen festhaltend, sollten sie danach streben, daß aus ihrer Mitte auch ferner die Lehrer des regularen Klosterlebens und der geistigen Bildung hervorgingen.

Gleichwohl fällt Benedikt's Ableben der Zeit nach mit einem Wendepunkte in der Regierung Kaiser Ludwig's zusammen, und dies Zusammentreffen ist möglicherweise kein bloß äußerliches und zufälliges. Wir haben alsbald zu erzählen, wie Ludwig die Maßregeln, welche er gegen König Bernhard von Italien und dessen Anhänger sowie gegen andere Verwandte getroffen hatte, soweit es noch möglich war, zurücknimmt, dann selbst durch demüthige Buße zu sühnen sucht. Bisher verfolgte Männer gelangen plötzlich in den Vollbesitz der Ehre und Macht. Gesah dies etwa, weil Benedikt's Einfluß verschwunden war, so mögen wir danach ermessen, welche Bedeutung der Letztere gehabt hatte³⁾.

Man berieth auf jenem Aehener Reichstage auch über den weiteren Feldzugsplan gegen Liudewit. Waren im vorigen Jahr drei Heere zugleich in das Land des Slovenenfürsten eingedrungen ohne etwas Erhebliches auszurichten, so sollten im nächsten Sommer drei Heere nacheinander die Gebiete der benachbarten Volksstämme verheeren, welche sich dem Aufstande desselben angeschlossen hatten⁴⁾. Der Plan scheint gewesen zu sein, durch die Züchtigung und Unterwerfung seiner Bundesgenossen Liudewit ringsum von seinen Hilfsquellen abzuschneiden, ihn in sein Gebiet gleichsam einzuschließen und so endlich eine Empörung zu ersticken, deren Ziel vielleicht kein geringeres war als die Gründung eines weiten selbständigen Slavenreiches an der Donau

¹⁾ V. Ben. p. 215: videlicet quod monachos sancti viri pro ejus amore semper suos proprios appellavit et post ejus decessum hactenus abbatem se monasterii illius palam esse profiteretur, vgl. oben S. 37 Anm. 6.

²⁾ Sidel L. 175. Mabillon, Ann. Ben. II. 474 — 475 (quia, cum in aliis exercemus potestatem, in vobis tamen paternum semper volumus obtinere affectum). Andere damals für Aniane erlassene Diplome L. 176. 177. 181. Daß in L. 177 die frühere Urkunde L. 55 nicht berücksichtigt ist, fällt einigermaßen auf.

³⁾ Die wenig später eintretende Reaction ist besonders deutlich ausgedrückt in V. Adalhardi 50 Scr. II. 529: Qui, comperto non parum eos invidia fuisse delusos, duxerunt in irritum paene quidquid per hoc tempus, ut eis visum est, argumentose tractaverant. — Vergl. übrigens auch Haag, Gesch. Aehens S. 92. 105. 113—114.

⁴⁾ Einh. Ann.: et in eo (sc. conventu) de bello Liudewitico tractatum ac tres exercitus ordinati, qui futura aestate perfidorum agros per vices vastarent, vgl. weiter unten: depopulata desertorum et Liudewito adhaerentium universa regione. Liudewit's eigenes Gebiet scheint hiernach diesmal nicht das Ziel des Verheerungszugs gewesen zu sein. V. Hlud. fürzer und ungenauer: et tres cunei ad vastandam Liudewiti terram directi.

an Stelle des ehemaligen avarischen¹⁾. Ähnliche Maßregeln wurden jetzt, nach der offenen Wiederaufnahme der Feindseligkeiten mit den Arabern, auch in Ansehung der spanischen Mark beschlossen²⁾. Man glaubte, weitere Strecken an der Grenze müßt legen zu müssen, wenn das gemonnene Gebiet vor den Beunruhigungen des Feindes gesichert sein sollte. Es ergingen die entsprechenden Befehle an die Grafen der Mark. Zugleich wurde eine abermalige Reichsversammlung auf den Mai³⁾ nach Nimwegen berufen und die Grafen entboten, welche sich auf derselben einfinden sollten. Der Kaiser selbst begab sich nach Ostern⁴⁾ zu Schiff auf der Maas dorthin⁵⁾. Er ließ auf der Nimweger Versammlung vor Allem das Reichstheilungs- und Hausgesetz vom Jahre 817, nachdem der Inhalt desselben nochmals einer eingehenden Prüfung unterworfen war, nunmehr öffentlich verkünden und nach seiner Verlesung⁶⁾ von dem anwesenden Theile der Großen beschwören⁷⁾. Es waren dies

¹⁾ Dümmler, Ueber die südböhmischen Marken S. 27. Ueber die älteste Gesch. der Slawen in Dalmatien S. 390.

²⁾ Einh. Ann. Im nächsten Jahre überschreiten die Grafen der Mark den Segre, s. unten.

³⁾ Einh. Ann.: mense Maio. V. Hlud.: Kalendis Maii. Vgl. ferner Ann. Sithiens., Enhard. Fuld.

⁴⁾ Daß er dies Fest (24. März) zu Achen beging, bestätigt Chron. Moiss. cod. Anian. Ser. I. 312.

⁵⁾ Einh. Ann.

⁶⁾ Einh. Ann.: ibique constitutam annis superioribus atque conscriptam inter filios suos regni partitionem recensuit, wofür V. Hlud.: coram recitari fecit. Das Verbum recensere, dessen Grundbedeutung im klassischen Latein: durchmustern, durchzählen, durchgehen ist, bewahrt diese auch im Sprachgebrauch des Mittelalters. Bisweilen wird es auch wohl geradezu für: lesen gebraucht, wie einige unten (Exkurs X) gesammelte Stellen darthun. Wenn D. Abel (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. Jahrb. 2. Bd. S. 138) übersetzt: er prüfte daselbst noch einmal die . . . Theilung des Reiches (ebenso Dümmler, Gesch. d. Ostfr. R. I. 25 N. 18), so ist dies demnach nicht unrichtig. Aber jedenfalls brükt das Wort an und für sich nicht aus, daß das Gesetz damals eine neue Redaktion erfahren habe, wofür auch sonst gar kein Anhalt vorliegt. Die bereits durch Dümmler zurückgewiesene Vermuthung von Bertz (Leg. I. 359 N. 18), der zufolge der jüngere Ludwig bei dieser Gelegenheit eine Vergrößerung seines Reichsanttheils erhalten hätte, erscheint mithin schon unter diesem Gesichtspunkt hinfällig. Dagegen ist die Angabe des Astronomus, daß eine öffentliche Verlesung des Gesetzes stattgefunden habe, um so glaublicher, als die Reichsgesetze überhaupt in dieser Weise auf den Reichstagen verkündet zu werden pflegten, und zwar erfolgte die Verlesung durch den Kanzler, also im vorliegenden Falle durch Fridugis (vergl. Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen I. 219 N. 22. Sidel I. 409. Stumpf, Reichskanzler I. 22 N. 22 und unten). Auffallend ist nur, daß dies in Ansehung jenes Gesetzes von 817 erst jetzt geschah.

Die Ann. Sithienses, welchen die Ann. Enhard. Fuld. p. 357 folgen, sagen ungenau: Hludouuicus imperator Noviomagi divisionem regni fecit inter filios suos; die Ann. Altahens. (Ser. XX. 784 cf. p. 774) gar erst unter 822: Ludouicus imperator regnum dividit inter filios. Vergl. auch Pöy, de vita et fide Nithardi, Inaug.-Diss. Halle 1865 S. 16 über die Chronologie Nithard's I. 2 p. 651.

⁷⁾ Einh. Ann.: ac iuramentis optimatam, qui tunc adesse potuerant, confirmavit . . . sacramento, quod apud Noviomagum pars optimatam iuraverat. V. Hlud.: et a cunctis proceribus, qui tunc affuere, confirmari (fecit).

wohl vorwiegend Grafen aus den Ländern östlich vom Rhein¹⁾; das besondere Vertrauen, welches Ludwig den oberrheinischen Stämmen schenkte²⁾, mochte der Grund sein, aus welchem er gerade deren Vertreter zuerst auf die Thronfolgeordnung verpflichtete. Darf man aus einem späteren Falle einen Rückschluß ziehen, so stand vielleicht auch die Wahl des Ortes der Reichsversammlung an der Grenze Germaniens hiermit im Zusammenhang. Ob eine Gesandtschaft des Papstes, welche zu Nimwegen erschien, etwa die Zustimmung Paschalis' I. zu der Reichstheilungsakte brachte, wissen wir nicht. Wir hören nur, daß sie aus dem Bischof Petrus von Civita = Vecchia und dem Nomenclator Leo bestand und rasch abgefertigt wurde³⁾. Ueber ihre Aufträge, die hiernach allerdings kaum von sonderlicher Bedeutung gewesen zu sein scheinen, wird uns nichts mitgetheilt. Der Kaiser entsandte ferner von Nimwegen aus die anwesenden Grafen zum Feldzuge nach Pannonien⁴⁾ und kehrte bald darauf⁵⁾ nach Achen zurück, wo er jedoch nur wenige Tage verweilte⁶⁾. Dann brach er durch die Eifel — am 28. Juli finden wir ihn im Kloster Prüm⁷⁾ — nach Trier und Metz und weiter nach Remiremont⁸⁾ am Fuß der Vogesen auf und brachte den Rest des Sommers sowie den Anfang des Herbstes auf der Jagd in den Wäldern dieses Gebirgs zu⁹⁾.

Mitte Oktober trat die dritte Reichsversammlung dieses Jahres, diesmal eine allgemeine, in der Pfalz Diefenhofen zusammen¹⁰⁾.

¹⁾ Vgl. Einh. Ann.: comitibus etiam, qui aderant, ad expeditionem Pannonicam destinatis, vgl. vorher: comitesque, qui illuc venirent deputati, sowie weiter unten comites . . . de Pannonia regressi. Die Heere, welche im Jahre 820 gegen Liubewit gefandt wurden, waren, wie wir gesehen haben (S. 158), aus Italien, Sachsen, Ostfranken, Alamannen und Baiern aufgeboden.

²⁾ Vergl. V. Hlud. 45 p. 633 u. f. w. und unten zum §. 830.

³⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Ueber Leo vgl. unten zum Jahre 823 (Einh. Ann. p. 210).

⁴⁾ Einh. Ann. (vergl. oben Anm. 1). Ann. S. Emmerammi Ratis. mai. Ser. I 93: Alia hoste.

⁵⁾ Einh. Ann.: paululum ibi (sc. Noviomagi) remoratus. Das Tagesdatum eines Schreibens, welches Ludwig damals in Nimwegen an den Erzbischof Bernoin von Besançon erließ, ist nicht überliefert (Sidel L. 166, vergl. Anm. S. 321 f., nach Chifflet, Opuscula quatuor cum app. de concilio Niumagensi). Am 4. Juni macht er dort den Mönchen von St. Mesmin bei Orléans eine Schenkung (Sidel L. 167, vergl. Anm. S. 322).

⁶⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Der Kaiser urkundet in Achen am 16. Juli (Sidel L. 168).

⁷⁾ Sidel L. 169, vgl. Anm. S. 322 f.

⁸⁾ Remiremont am Oberlauf der Mosel, wo der Kaiser gern Jagd und Fischfang trieb (vgl. Einh. Ann. 805. 825. Prudent. Trec. Ann. 836. V. Hlud. 46. 52 Ser. I. 193. 213 429. II. 634. 638 und oben S. 35), war Castell (Einh. Ann. 805. 821) und Krongut (Sidel L. 239. Rozière II. 546 no 50. Mabillon, de re dipl. p. 320 f.). Auch ein Nonnenkloster befand sich dort (Kettberg I. 519 ff.).

⁹⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Vergl. über den königlichen Forst und die Förster in den Vogesen Sidel L. 186. Rozière I. 37 no 26 n. a. Hincmar. V. S. Remigii 125 A. S. Boll. Oct. I. 164.

¹⁰⁾ Einh. Ann., vgl. Ann. Sithiens., Eub. Fuld. p. 357. V. Hlud. Thegan. 23. Nach Sidel's Vermuthung war es auf diesem Reichstage, wo Eb. Agobard

Auch hier erschienen päpstliche Gefandte, der Primicerius Theodorus und der Superista Florus, und zwar mit reichen Geschenken¹⁾. Die Grafen, welche inzwischen in Pannonien im Felde gewesen waren, stellten sich ebenfalls zu diesem Reichstage wieder ein²⁾. Der Kaiser beging auf demselben mit glänzenden Festlichkeiten die Vermählung seines erstgeborenen Sohnes und Mitkaisers Lothar mit Irmingard, der blönden³⁾ Tochter des Grafen Hugo von Tours⁴⁾. Hugo stammte aus dem alten alamannischen Dynastengeschlecht der Ethlonen⁵⁾, welches uns in der Stiftungsgeschichte mehrerer elsäss-

von Lyon erschien und dem Kaiser über die neue Abtswahl in Aniane Bericht erstattete (L. 175 Ann. S. 323. Mabillon, Ann. Ben. II, 474 *Wluel, de Agobardi vita et scriptis* p. 34 f.) Vergl. dagegen unten z. 3. 822.

¹⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Ueber Theodorus vgl. unten z. 3. 823 u. o. S. 62. 80.

²⁾ Einh. Ann.

³⁾ Vergl. Sedulii Scotti carmina XL. ex cod. Bruxell. ed. Dümmler, Univ. Schrift Halle 1869, p. 15 no 11 v. 23: *cingitur auricomis flauus uertexque capillis*. Dies an die Kaiserin Irmingard gerichtete Gedicht des irischen Poeten enthält eine Fülle von Schmeicheleien.

⁴⁾ Einh. Ann., vgl. Prudent. Trec. Ann. 837 p. 431. V Hlud. 34 p. 626. Thegan. I. c. vgl. c. 55 p. 602. Ann. Sithiens., Enhard. Fuld. Ann. Xant. vgl. append. p. 224. 236. Ann. Lobiens. 829 Scr. II. 195. Nithard. I. 2. 3 p. 651. Francorum reg. hist. p. I. Adonis contin. prima Scr. II. 324. Agobard. lib. apologet. 8 Opp. II. 67. Vergleiche auch das Bruchstück eines Gedichts in Aleuini Opp. ed. Froben. II. 554 no 16 u. f. w.

Ausdrücklich als Graf von Tours wird Hugo bezeichnet Einh. Ann. 811 p. 198 (danach Enhard. Fuld. Ann. p. 355), Ann. Xant. und append. 821. Dagegen ist V. Hlud. 57 p. 642 lin. 37 nicht H. Turonici quondam comitis, sondern Huronici qu. c. zu lesen (vgl. Dümmler im Jahrbuch für vaterländ. Gesch. I. 173 N. 13 u. oben S. 78. 141 Ann. 2).

⁵⁾ Thegan. 28: *qui erat de stirpe cuiusdam ducis nomine Ethi*, vgl. Rettberg II. 76 ff., sowie Zeuss, Trad. Wizenburg. p. 73 ff. no 69 und oben S. 157 über einen Gütertausch zwischen Hugo und der Abtei Weissenburg im Nieder-Elsaß. Böhmer no 591. Bouquet VIII. 382 no 24. Der hohe Adel des Geschlechts, welchem Hugo und seine Tochter entstammten, wird wiederholt hervorgehoben, s. Ann. Xant. 851 p. 229. Monach. Sangall. II. 6, Jaffé IV. 671. Heric. Mir. S. German. L. II. 84. A. S. Boll. Jul. VII. ed. nov. p. 284 Sedul. Scott. carm. I. c. v. 2. 14 und das Epitaph in Raban. carm. III. 16, Opp. ed. Migne VI. 1674.

Ueber Hugos Gattin Ava vgl. Böhmer R. K. no 548. Frisi. Memorie storiche di Monza II 7 no 4 u. ebend. III. 131 (Neerol.) I. 80—81. 185—187. Wüstefeld in Forschungen III. 395. Dümmler I. 685; über seine Söhne Rulfried und den später geborenen Hugo namentlich Hinemar. Rem Ann. 862 p. 458. Dümmler I. 478 N. 43. 568 N. 4 sowie Böhmer no 541. 546. Eine andere Tochter, Adalais, vermählte sich mit dem Baislen Konrad, dem Bruder der Kaiserin Judith (Dümmler I. 422 N. 45).

Nithard I. 2 bezeichnet die Ehe Lothar's und die seiner Brüder ausdrücklich als *inustum matrimonium*, wie diejenige Karl's d. Gr. mit der Hildegard. Als Morgengabe schenkte Lothar seiner Gemahlin Güter im Elsaß, s. Böhmer no 603. Bouquet VIII. 386 no 29: *quia dulcissima et dilectissima conjux nostra Hermengarda augusta pro amore christi et sustentatione ancillarum Dei in rebus suis propriis, quas a nobis nomine dotis accepit, hoc eat in villa cuius vocabulum est Hernstein (Erstein), quae sita est in comitatu Helisacensi super fluvium Hilla (Ill), monasterium a fundamento aedificare proposuit*. Strobel, Gesch. des Elsaßes I 136 Sie wird überhaupt in seinen Urkunden oft erwähnt und scheint viel bei ihm gelohnt zu haben.

scher Klöster begegnet und aus dem die heilige Otilia hervorgegangen war. Schon Kaiser Karl hatte ihn im Jahr 811 als Gesandten nach Constantinopel geschickt¹⁾; unter Ludwig und Lothar erscheint er von nun an als einer der vornehmsten Großen²⁾. Er empfing von dem ersteren das Nonnenkloster St. Julien bei Auxerre als Beneficium³⁾. Wenn Thegan⁴⁾ diesen Grafen als den fürchtksamsten aller Menschen bezeichnet, dem seine Hausgenossen Prophezeit hätten, er würde einmal nicht mehr wagen den Fuß vor die Thür zu setzen, so kann dieser Spott wohl kaum ganz grundlos sein. Jedoch ist dabei im Auge zu behalten, daß es ein grimmiger Feind Hugo's und seiner Partei ist, welcher solchen Hohn über ihn ausgießt. Denn allerdings legte gerade auch der Einfluß seines Schwiegervaters in Lothar's Brust den Keim zu seinem Zernürnß mit dem väterlichen Hofe⁵⁾.

Vielleicht bot die Hochzeit seines Sohnes dem Kaiser die schädliche Gelegenheit zu den umfassenden Gnadenakten, die diesen Reichstag auszeichnen. Die Amnestie erstreckte sich zunächst auf diejenigen ehemaligen Unterthanen Bernhard's von Italien, welche wegen ihrer Theilnahme an dem Aufstande des Königs mit der Verbannung und dem Verlust ihrer Güter bestraft worden waren. Sie waren jetzt nach Diedenhofen beschieden und empfingen Verzeihung⁶⁾; mit der Freiheit wurde ihnen auch ihr im Jahr 818 eingezogenes Eigenthum

¹⁾ Einh. Ann. 811. 812 p. 198. 199 (monach Enhard. Fuld. Ann. p. 355). Ann. Xant. 811. 812. p. 224. Epist. Carolin. no 29, Jaffé IV. 396 n. 2. Monach. Sangall. II. 6 ib. p. 671 ff., vgl. Visio Wettini Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 274.

²⁾ Vergl. namentlich Ermold. L. IV v. 125 (s. unten z. S. 824). 423 ff. p. 503. 509 R. 98. Nithard. I. 4 p. 652 f. V. Hlud. 41. 56 p. 630. 642. Thegan. 36 p. 597. Enhard. Fuld. Ann. 837 p. 360. Frisi a a. D. u. III. 136 (in dem Retrolodium von Monza, den Grabchriften und von Bonincontro Merigia wird Hugo als dux bezeichnet).

³⁾ Sidel L. 223, vgl. Ann. S. 331 u. Act. deperd. S. 372. Cartulaire de l'Yonne publ. par Quantin I. 30 no 15 (vir illustre Hugo comes . . . monasterium, quod dicitur Sancti Juliani puellarum . . . , quod ipse largitionis nostre munere in beneficium habere videtur). Ob der in Sidel K. 209 als Richter erwähnte gleichnamige Graf derselbe ist, bleibt mindestens fraglich. Derjenige, welcher in einer Urkunde Ludwig's v. S. 835 (Sidel L. 335 Bouquet VI. 604 no 24) als Königsbote vorkommt, wird un- zweifelhaft ein anderer sein.

⁴⁾ c. 28: qui erat timidus super omnes homines. Sic enim cecinerunt ei domestici sui, ut aliquando pedem foris sepe ponere ausus non fuisset. c. 55 p. 602: Hug timidus, vgl. Forschungen X. 339 R. 1—3. 344.

⁵⁾ Thegan. 28: Jam tunc imminabat ei infidelitas, quam per suggestionem supradicti soceri sui et aliorum iniquorum multorum ostendit in patrem. Nithard. I. 3. Leibniz, Ann. Imp. I. 335, setzt Eifersucht und Nebenbuhlerschaft zwischen den Geschlechtern der Welfen und Eptihonen voraus. Wir wissen aber doch (vgl. oben S. 167 Anm. 5) von einer Familienverbindung zwischen beiden.

⁶⁾ Einh. Ann.: vitam et membra concessit, vgl. V. Hlud.; insofern einigermaßen auffällig, als dies ja selbst 818 geschehen war. Jedensfalls können aber hiernach, abgesehen von Bernhard und Reginber, die damals in Folge der Blendung gestorben waren (Seite 121), auch Accibens und Reginhard, welche diese Verstümmelung ebenfalls erlitten hatten, selbst wenn sie noch lebten, nicht

zurückgegeben¹⁾. Ueber das Loos der hohen Geistlichen, die zu jener Zeit aus gleichem Anlaß ihrer Würden entsetzt und ins Exil geschickt waren, haben wir keine zuverlässige Kunde. Gegen Ende des zehnten Jahrhunderts erzählt ein Mönch von St. Mesmin²⁾, daß es dem Bischof Theodulf nach langer Gefangenschaft plötzlich durch eine wunderbare Wendung der Dinge gelungen sei, sich von seiner Schuld zu reinigen und seinen Stuhl wiederzuerlangen. Doch habe er sich des Besizes desselben nicht lange mehr erfreut; denn, wie man sage, hätten ihn Knechte, die während seiner Verbannung die Freiheit gewonnen hatten, aus Begehrlichkeit nach seinen Gütern durch Gift aus dem Wege geräumt. Dieselbe Ueberlieferung wiederholt im Wesentlichen Hugo von Fleury in seiner Kirchengeschichte, mit der Modifikation, daß er Theodulf bereits auf der Rückreise in sein Bisthum sterben läßt³⁾. Doch ist die Sage hier aus der Lokaltadt noch weiter ausgeschmückt. Der Kaiser kommt am Palmsonntage nach Angers. Während die Procession an Theodulf's Gefängniß vorbeizieht, singt der Bischof sein schönes Lied,

zu den Begnadigten gehört haben. Auch diejenigen, welche geflohen und in Klöster gesteckt waren, blieben wohl in denselben.

¹⁾ Einh. Ann.: *Eminuit in hoc placito piissimi imperatoris misericordia singularis, quam ostendit super eos, qui cum Bernharde nepote suo in Italia contra caput ac regnum suum coniuraverunt, quibus ibi ad praesentiam venire iussis non solum vitam et membra concessit, verum etiam possessiones iudicio legis in fiscum redactas magna liberalitate restituit.* V. Hud. weniger genau: *... revocatis omnibus, qui contra vitam suam regnumque coniuraverant, non modo vitam etc.* Aehnlich Ann. Sithiens., welche hiermit gleich die Rückberufung Adalhard's u. s. w. (siehe unten) kurz zusammenfassen: *deinde in villa Theodonis omnis (l. omnes), qui suo tempore in exilium missi fuerant, revocavit et unumquemque in suum statum restituit.* Danach, unter gleichzeitiger, nicht glücklicher Benutzung der Reichsannalen, Ann. EINHARD. FULD., vgl. meine Schrift über die beiden letzteren Jahrbücher S. 24—25. Forschungen IV. 578 u. unten GURZ IX. — V. Adalhard. auct. Paschas. 50 Scr. II. 529—530, auct. Gerard. 34 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 354.

Authentische Auskunft giebt uns die in die Formelsammlung aufgenommene Restitutionsurkunde für einen der Begnadigten, Aming, Sidel L. 171 Rozière I. 63 no 40, vgl. oben S. 114 Anm. 4. 123: *Nos, Dei misericordia inspirante, inter caeteros (vorher ist nur von einigen Unterthanen Bernharb's — aliqui ex sibi subjectis — die Rede) Amingum, qui praedicti Bernardi nefando consilio particeps exstitit, non solum ad nostram praesentiam adire fecimus, insuper ei et libertatem ac res proprias, quas iuste et legaliter eo tempore quo haec res contigit possidebat, liberalitatis nostrae munere per hanc nostram auctoritatem perpetualiter ad habendum reddimus etc.*

²⁾ Letald. lib. miracul. S. Maximin. Miciacens. 13 Mabillon, A. S. o. S. Ben. I. 601: *postmodum mirabili rerum conversione et crimine promptissime abluvit et regis gratiam consecutus cathedram pristinae dignitatis non diu victurus recepit. Fertur enim vi veneni ab his exstinetus, qui, dum exsularet, libertate potiti bona ejus invadendi jam hauerant cupiditatem.*

³⁾ Hugonis Floriac. hist. ecclesiast. M. G. Scr. IX. 363—364, wo die Mirac. S. Maximin. direct oder indirect benutzt sind: *Sed, dum ad sua revertitur, veneno, sicut fertur, extinguitur.* Fast ganz ebenso Fragment. hist. Franc. Du Chesne III. 336, vgl. Waitz Scr. IX. 342; zum Theil auch schon Catalog. abb. Floriac., Baluze Miscell. ed. Mansi I. 79.

welches in ganz Gallien an diesem Feste von den Knaben angestimmt zu werden pflegte: „Ruhm, Preis und Ehre sei Dir, Christus, König und Erlöser!“¹⁾ aus dem Fenster. Das rührt des Kaisers Herz; er läßt Theodulf die Fesseln abnehmen und schenkt ihm seine Gnade wieder. Zur Beurtheilung dieser letzteren Erzählung genügt es daran zu erinnern, daß Ludwig seit dem Oktober 818 überhaupt nicht nach Angers gekommen war. Und sollen wir, abgesehen von dem Mangel jeder authentischen Bestätigung, uns vorstellen, daß Bischof Jonas von Orléans, daß die Äbte von Fleury und St. Mignan dem früheren Inhaber ihrer Würden zeitweilig wieder Platz machen mußten²⁾? Die uns überlieferten Grabschriften Theodulf's³⁾ wissen nichts von einem unnatürlichen Tode desselben und bekunden zugleich, daß er in der Verbannung, fern von Orléans, starb. Die eine von beiden, welche dies am deutlichsten ausspricht und ausführlicher, aber wohl minder glaubwürdig ist als die andere, fügt zwar gleichfalls hinzu, daß der Kaiser im Begriff gewesen sei, den Bischof zu begnadigen und wiedereinzusetzen, als der Tod diesen in der fremden Erde zurückhielt. Gleichwohl kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wir der Tradition, welche sich in den Klöstern der Diöcese von Orléans über Theodulf's Begnadigung und Ende erhielt, den Glauben versagen müssen⁴⁾. Es ist nur eine Sage, die sich um den Ausgang des berühmten Dichters geschlungen hat und die Unsicherheit ihres Ursprungs selbst verräth⁵⁾. So wenig als Wolfold von Cremona und Anselm von Mailand⁶⁾ wird auch Theodulf sein Bisthum zurück-

¹⁾ Theodulf. Carm. II. 3, allerdings in Angers gedichtet, vgl. in Betreff der Autorschaft Theodulf's Lup. Ferrariens. epist. 20 Opp. ed. Baluze p. 41. 353.

²⁾ Bei Adalhard war dies zwar allerdings der Fall, s. unten.

³⁾ Gallia christian. VIII. 1422. Das eine Epitaph, welches wir für das echte halten möchten, sagt, wie bereits oben S. 122 Anm. 2 citirt:

Proh dolor! hunc pepulit propria de sede malignus.

Moenibus his traditur exsul et exsul erat.

In dem andern heißt es:

Is me nunc claustris servari jusserat heros (Kaiser Ludwig),

Unde quidam (quidem?) voluit me revocare satis,

Redderet ut memet proprio miseratus honori,

Quem vis eripuit dudum aliena mihi.

Sed suprema dies jussu delata tonantis

Hac memet voluit ponere corpus humo.

Hac peregrina igitur Theodulphus condor arena,

Nec licuit proprio condere membra loco.

Theodulf's Todestag war der 18. September (s. das Nekrologium von Saint-Germain-des-Prés, Bouillart, Hist. de St. Germain, pièces justific. p. CXVIII).

⁴⁾ Anders Sauréau, Singularités p. 98—99, welcher dem Berichte Letald's zwar auch nicht unbedingt Glauben beimessen will, denselben aber doch mit ziemlich neuen Gründen in Schutz nimmt.

⁵⁾ Man beachte das Fertur, sicut fertur in den angeführten Erzählungen.

⁶⁾ Ausdrückliche Zeugnisse liegen hinsichtlich dieser lombardischen Bischöfe nicht vor, vgl. Muratori, Annali d'Italia IV. 509. 517—518. Giuini, Mem. di Milano I. 118 f. Daß aber jede Schlußfolgerung aus der Ausdrucksweise gewisser Quellen: omnes . . . revocavit — revocatis omnibus (s. oben Seite 169 Anm. 1) in Bezug auf sie ebensowenig stichhaltig ist als auf Theo-

empfangen haben. — Dagegen berief der Kaiser auch seine Verwandten, Adalhard, den früheren Abt von Corbie, und dessen Bruder Bernar, jetzt aus der Verbannung zurück¹⁾. Mehr als sieben Jahre des Exils hatte der greise Adalhard im St. Philibertskloster auf der Insel Hermoutier verlebt²⁾. Sein Lobredner Paschasius Rabbertus versichert, daß er, wiewohl verbannt und gefangen, sich die herzlichste Verehrung und Liebe des dortigen Abts Arnulf (den wir als einen Hauptträger der Klosterreform neben Benedikt kennen lernten)³⁾ und der dortigen Bruderschaft erworben habe⁴⁾. Trotzdem mag der Aufenthalt auf der Insel für Adalhard um so weniger erfreulich gewesen sein, als dieselbe schon damals ein beliebtes Ziel der normannischen Seeräuber war. Um den Angriffen und Plünderungen derselben zu entgehen, hatte Abt Arnulf mit Genehmigung des Kaisers ein neues Kloster auf dem Festlande zu Dée im Gau von Herbauge erbaut⁵⁾, wohin sich die Bruderschaft zunächst im Sommer, wenn das Meer offen war, zurückzuziehen pflegte. Adalhard wurde nunmehr in der That auch in seine Abtei wieder eingesetzt⁶⁾; Bernar, der zuletzt nicht mehr in Verins, sondern in dem Kloster St. Benoît zu Fleury an der Loire verweilt zu haben scheint⁷⁾, ward die Rückkehr nach Corbie gestattet⁸⁾.

Der Eid auf die Thronfolgeakte, welchen in Nimmwegen nur ein Theil der Großen abgelegt hatte, wurde jetzt auf dem allgemeinen Reichs-

duls, bedarf kaum der Bemerkung. — Als Todestag Anselm's von Mailand wird *Nomin. episcop. Mediolan. eccl.* (Dümmler, *Gesta Berengarii imp.* p. 164, vgl. p. 76) der 11. Mai angegeben; über seine Bestattung in *S. Ambrogio* s. oben Seite 126 Anm. 2.*

¹⁾ *Einh. Ann. V. Hlud. V. Adalhard. auct. Paschas. c. 45—49 Scr. II. 529. auct. Gerard. c. 27—31. 34 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 352 f. Transl. S. Viti, Jaffé I. 10* (wohl mit Benutzung der älteren V. Adalh., vgl. Wattenbach I³. 189 N. 3).

²⁾ Seit der ersten Hälfte d. J. 814, s. oben Seite 21. V. Adalhard. auct. Paschas. 45: per septennium, vgl. c. 32. 40, auct. Gerard. 26. 27. 32. V. Hlud. I. c.

³⁾ S. oben S. 142. Außer Arnulf hebt Paschasius namentlich den Ragnar-dus, qui postea abbas eligitur, hervor (V. Adalh. 47 p. 529, vgl. die jüngere Vita 29 p. 352 sowie Mabillon, A. S. IVa. 326 n. b. 338, Ann. Ben. II. 464). Urkundlich begegnet uns allerdings als Arnulf's Nachfolger nur Hilbod (vgl. Böhmner R. K. no 2067. Bouquet VI. 664 no 4. Sidel L. 378, vgl. Piet, *Recherches sur l'île de Noirmoutier* p. 437. Ann. Engolism. 825 Scr. XVI. 485, welche aus Kl. Hermoutier zu stammen scheinen).

⁴⁾ V. Adalh. 41 p. 528 f., vgl. V. auct. Gerard. 26. V. Walae II. 13 Scr. II. 559. — Adalhard ließ während seines Aufenthalts in Hermoutier auch die *Historia tripartita* abschreiben und nahm dies Manuscript dann mit nach Corbie. Zu Mabillon's Zeit befand sich dasselbe unter den Corbier Handschriften der Bibliothek der Congrégation de St. Maur in St. Germain-des-Prés (A. S. o. S. Ben. IVa. 325 n. b).

⁵⁾ Vergl. Sidel. L. 134 (vom 16. März 819) und dazu oben S. 161 Anm. 4. Der Kaiser gestattet dem Abt Arnulf in dieser Urkunde, eine Wasserleitung nach dem neuen Kloster zu legen, vgl. Waitz IV. 27 N. 1.

⁶⁾ *Einh. Ann. V. Hlud. V. Adalh. auct. Pasch. 49, auct. Gerard. 31. Transl. S. Viti.*

⁷⁾ S. oben Seite 21 Anm. 5.

⁸⁾ *Einh. Ann. V. Hlud.*

tage von der Gesamtheit derselben geleistet¹⁾. Auch ein Capitular ging aus den dortigen Beratungen hervor²⁾. Mehrere Artikel dieses Gesetzes betreffen die Verhältnisse der Knechte und insbesondere die Unterdrückung unerlaubter Vereinigungen derselben. Solche Gilden bestanden vornehmlich an der flandrischen Küste und mochten hier durch die Noth, das Bedürfniß der Selbsthilfe gegen die normannischen Seeräuber hervorgerufen sein. Da jedoch einige darunter Plünderung, Brand und Mord übten, so wurden nun die Herren der Leibeigenen streng für die Abstellung dieses Uebels verantwortlich gemacht³⁾.

Der Aufenthalt des Kaisers in Dierenhofen zog sich bis in den November hin⁴⁾. Nach dem Schluß des dortigen Reichstags kehrte

¹⁾ Einh. Ann.: *sacramento, quod apud Noviomagum pars optimum iuraverat* (s. Seite 165), *generaliter consummato*. Vergl. ferner über die auf das Reichstheilungsgesetz, bez. dem Lothar abgelegten Eide *Exauctorat. Hludowici imp. c. 2. 5 Leg. I. 367—368. Agobard. flebil. epist. 4. lib. apologet. 3 Opp. II. 45: 62. Epist. Gregorii IV. ad episcop. Francor. ibid. p. 57. V. Walae II. 10. 17 p. 556 f. 565.*

²⁾ Sidel L. 170. Leg. I. 229—230. Die Zeitbestimmung gründet sich auf cap. 6 (*ante proximum quinquennium, quando placitum nostrum habuimus in Compendio*, nämlich im November 816, vgl. o. S. 75 Anm. 8). Auch Boretius S. 147 findet gegen dieselbe nichts einzuwenden. Leibniz, *Ann. Imp. I. 333* verlegt das Gesetz dagegen bereits auf den Aachener Reichstag im Februar dieses Jahres. Ob die allgemeinen Worte der Reichsannalen: *completisque his quae ob regni utilitatem inchoaverat* (ähnlich V. Hlud.) auf diese Gesetzgebung zu beziehen sind, erscheint mindestens zweifelhaft.

Mehrere Capitel (7. 11. 12, auch 10) enthalten Aufträge für Königsboten. Die in c. 9 enthaltene Satzung ist besonders insofern merkwürdig geworden, als Ludwig XIV. daraus die Ansprüche seiner Gemahlin im Devolutionskriege herleitete (s. R. 2). Wegen der *duodecim pontes* über die Seine (c. 11) vgl. Fredegar. 71 (dazu Giesebrecht's Uebersetzung, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit VI. 5 S. 280 R. 4) sowie die Urkunden Alkuin's und Karl's des Kahlen Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 177. Böhmer no 1731. Bouquet VIII. 597 no 194. Alkuin hatte an dem Orte, welcher nach diesen zwölf Brücken hieß (in loco celeberrimo, qui vocatur XII Pontes), ein Hospital des h. Martin gestiftet. Derselbe lag im Gau von Troyes und heißt jetzt Ponts-sur-Seine, s. auch Jacobs, *Géogr. de Grégoire de Tours, de Frédégaire etc.* p. 211.

Ueber das unechte Capitulare apud Theodonis villam Leg. IIb. 4 f. (nachher werden dort dieselben Anträge und Beschlüsse nach Tribur verlegt) s. Sidel II. 396. Phillips, *Ber. der Wiener Akad. phil. hist. Cl. Bd. 49 S. 755 ff.* Der letztere weist nach, daß diese Capitel mit der Reichssynode zu Tribur i. J. 895 und der Synode zu Coblenz von 922 zusammenhängen.

³⁾ c. 7 vgl. Prudent. *Trec. Ann. 859 p. 453, oben S. 161. Waig IV. 302 R. 2 (366 R. 1). Warnkönig und Gerard II. 159 f. Hartwig in Forschungen I. 145 f.* Die Vermuthung des letzteren, daß diese Gilderverbände Zusuchtsstätten altheidnischen Aberglaubens gewesen seien und der Kaiser sie als solche nicht dulden wollen, möchten wir für unbegründet halten.

⁴⁾ Die Urkunde Sidel L. 172 Tardif l. c. p. 81 no 116 ist am 6. November 821 zu Dierenhofen ausgestellt, wahrscheinlich gleichzeitig L. 173, deren Datirungszeile fehlt (vgl. Anm. S. 323). Ohne Zweifel ebenfalls dort erließ der Kaiser am 27. October d. J. ein nicht mehr vorhandenes Immunitätsprivileg für Volterra (Sidel II. 447. Cecina, *Notizie stor. della città di Volterra* p. 6 Note).

er nach Achen zurück, während er Lothar mit seiner Neuvermählten zum Winter nach Worms schickte ¹⁾.

Die Erfolge der Truppen in Pannonien hatten sich auf eine widerstandslöse Verheerung des feindlichen Gebiets beschränkt, während man die Gelegenheit zum offenen Kampf abermals vergeblich gesucht hatte ²⁾. Dabei kam jetzt zu Tage, wie weit die Verbindungen des Slovenenfürsten reichten. Der Patriarch Fortunatus von Grado war von einem Presbyter seiner Kirche, Liberius, bei dem Kaiser Ludwig beschuldigt worden, daß er die Sache Liudewit's begünstige und denselben nicht allein zum Beharren im Aufstande ermuntere, sondern ihm auch Maurer und Zimmerleute sende, um ihm bei der Befestigung seiner Burgen zu helfen ³⁾. Ohnehin ein unzuverlässiger und zweideutiger Charakter, hatte Fortunat ⁴⁾ an der Grenze des fränkischen und griechischen Reichs eine eigenthümlich schwierige Stellung. Jedoch hatte er sich, mit den Venetianern in fortwährendem Hader, Karl dem Großen mit vieler Beflissenheit angeschlossen. Schon im Sommer 803, es war wohl bald nach Antritt seines Pontifikats ⁵⁾, kam er, gleichzeitig mit einer Friedensgesandtschaft Nikiforos' I. ⁶⁾, an Karl's Hof nach Salz (Königshofen) an der fränkischen Saale und brachte demselben reiche Geschenke, unter anderem zwei geschnitzte elfenbeinerne Thüren von großem Kunstwerth dar ⁷⁾. Karl bewies seine Erkenntlichkeit durch umfassende Privilegien, welche er dem Patriarchen gewährte ⁸⁾, und dieser war auch ferner eifrig bedacht, den Zusammenhang mit dem Kaiser zu pflegen ⁹⁾. Im Jahr 805 scheint er sogar

¹⁾ Einh. Ann., V. Hlud., Ann. Sith., Enhard. Fuld. Thegan. 28.

²⁾ Einh. Ann. vgl. Dümmler, Südöstl. Marten S. 26—27.

³⁾ Einh. Ann. vgl. Dümmler, a. a. O. S. 27. Ueber die älteste Geschichte der Slaven in Dalmatien S. 39.

⁴⁾ Er war ein geborener Triestiner, Andreae Danduli chron. Muratori, Rer. It. Ser. XII. 152: natione Tergestinus.

⁵⁾ Die unten erwähnte Bulle Papst Leo's III. an ihn vom 21. März 803 (Jaffé R. P. no 1916) scheint alsbald nach seinem Amtsantritt erlassen zu sein.

⁶⁾ Vergl. Einh. Ann. Ann. Laur. min. Ann. Enhard. Fuld. Ann. Sithiens. 803 Ser. I. 120. 191. 353. Andreae Danduli chron. Muratori l. c. col. 150. 151. Sidel K. 227. Epist. Carolin. no 29, Jaffé IV. 391—395

⁷⁾ Ann. Mett. Ser. I. 191 (vgl. Johann. chron. Venet. Ser. VII. 13. Andr. Danduli chron. col. 153 f.). Die Annahme Sidel's (II. 291, daß Fortunatus bereits auf dem Mainzer Reichstage im Juli 803 erschienen sei, beruht auf einem Versehen. Dandolo schreibt (col. 154): Fortunatus itaque patriarcha, qui in Franciam iverat, Venetorum propositum, qui Constantinopolitano imperio totaliter adhaerere videbantur, et occisionem sui praedecessoris Carolo enarrans, ipsius animum contra eos plurimum concitavit; tamen tempus habile ad vindictam expectare disposuit (der Kaiser nämlich) — (col. 155) qui a patriarcha Fortunato de Venetis male informatus fuerat.

⁸⁾ Sidel K. 188. 189, am 13. August 803 zu Salz ausgestellt. Vergl. Johann. chron. Gradense Ser. VII. 47. Andr. Dandul. l. c. col. 154. Im Texte des Immunitätsprivilegs heißt es: Cujus petitionem, ejus servitio et meritis compellentibus, denegare nolumus.

⁹⁾ Bei einer Versammlung, welche Königsboten Karl's d. Gr. im Jahr 804

bei dem Abfall Benedigs und des griechischen Dalmatien zu Karl theilhaftig gewesen zu sein; angesichts der Ankunft einer griechischen Flotte, welche im nächsten Jahr herangesegelte, um jene Gebiete wiederzuerobern, und vor den Verfolgungen der Venetianer, die sich wieder den Griechen in die Arme warfen, floh er abermals in das Frankenreich¹⁾. Karl nahm sich des Vertriebenen an und schlug dem Papst Leo III., welcher bereits in den ersten Tagen des Jahres 805 in der Aechener Pfalz mit ihm und einigen fränkischen Bischöfen über die Verhältnisse von Aquileja und Grado conferirt hatte²⁾, in einem Schreiben vor, Fortunatus einstweilen Pola an der Südspitze der istrischen Halbinsel als Residenz anzuweisen. Er hatte demselben außerdem ein Beneficium im Frankenreiche verliehen³⁾. Wir besitzen die Antwort, worin Leo diesem Vorschlage unter gewissen Bedingungen zustimmt, jedoch nicht ohne in einer Beilage dem Kaiser Aufmerksamkeit auf den Wandel seines Schütlings zu empfehlen⁴⁾, welcher, wie er von allen Seiten höre, eines Erzbischofs wenig würdig sei. Karl möge sich nur bei seinem Erzkapellan, dem Bischof Hildebold von Köln, und seinem Kanzler Erkantbold erkundigen, die vielleicht das Nähere wüßten; diejenigen, welche den Patriarchen bei ihm anpriesen, seien bestochen. Erst im Jahr 810, nach dem Tode des Königs Pippin von Italien, als Karl sich entschloß, Venetien und Dalmatien an das byzantinische Reich zurückzugeben, um den ersehnten Frieden zu erlangen⁵⁾, war Fortu-

in Istrien abhalten, erscheint der Patriarch an der Spitze der dortigen Großen. Er sagt dort: vos scitis, quod multas dationes vel missos in servitium d. imperatoris propter vos direxi (Carli, Delle antichità italiane parte 5 p. 5 ff. no 1, vgl. Sidel L. 40 ibid. p. 12 f. no 2. Andr. Danduli chron. l. c. col. 155 und oben S. 78 Anm. 3).

¹⁾ Einh. Ann. 806 p. 193. Johann. chron. Venet. p. 14. Andr. Danduli chron. col. 157. Leonis III. epist. no 5 Jaffé IV. 320 ff. (propter persecutionem Grecorum seu Veneticorum). Dümmler, Slawen in Dalmatien S. 356 R. 1. Schröder, Gesch. Benedigs S. 107.

²⁾ Leonis III. epist. l. c. p. 321 n. 3, vgl. Einh. Ann. Ann. Sithiens. Ann. Max. (Compte-rendu etc. p. 186). Poeta Saxo 804. Ann. Juvav. mai. 805. Haagen, Gesch. Athens S. 87.

³⁾ Leonis III. epist. l. c. p. 322 (s. d. folg. Note). Mit Hülfe einer Emendation in Frothar. epist. no 3 (Bouquet VI. 387) nimmt man an, daß es die Abtei Moyen-Moutier in den Vogesen war (Mabillon, Ann. Ben. II. 340. 415. 491. Muratori, Annali d'Italia IV. 453). Indessen bleibt dies sehr fraglich.

⁴⁾ l. c. Et hoc vestrae serenitati intimare curavimus de praefato Fortunato: ut, sicut semper pro illius honore temporale laboratis, ita et de anima eius curam ponatis; ut per vestrum pavorem suum ministerium melius expleat. Quia non audivimus de eo sicut decet de archiepiscopo neque de partibus istis neque de partibus Franciae, ubi eum beneficiastis. Johann. chron. Grad l. c.: Hic tantae famositas fuit, ut dive memoriae Karolus imperator spiritalem patrem eum habere optaret. Andr. Dandul. l. c. col. 154: Patriarcha igitur imperatori familiaris effectus.

Leo III. selbst hatte dem Patriarchen i. J. 803 das Pallium verliehen, Jaffé R. P. no 1916. Andr. Dandul. l. c. col. 152 - 153. Joh. chron. Grad.

⁵⁾ Bergf. Einh. Ann. 810 p. 198. V. Caroli 15 p. 522. Epist. Carolin. no 29 l. c. und oben S. 30 f.

natus nach Grado zurückgekehrt¹⁾. Jetzt aber scheint die kräftige Erhebung der slavischen Stämme in seiner Nachbarschaft, mit welcher Kaiser Ludwig²⁾ vor der Hand nicht fertig werden konnte, den unruhigen Sinn des Mannes in eine entgegengesetzte Richtung gelenkt zu haben. Er glaubte wahrscheinlich an die Lebensfähigkeit dieses unabhängigen Slawenreichs und hielt die Bildung desselben den Zielen seines Ehrgeizes und seiner Habsucht³⁾ für förderlich. An den Hof Kaiser Ludwig's beschieden, um sich wegen der Anklagen des Liberius zu rechtfertigen, schickte Fortunatus sich zwar scheinbar an diesem Befehle zu gehorchen und begab sich nach Istrien. Dann jedoch ergriff er unter dem Schein als wolle er nach Grado zurückkehren die Gelegenheit, um heimlich — nur wenige der Vertrautesten hatte er in seinen Plan gezogen — über die See nach dem griechischen Dalmatien zu fliehen. Wie er einst aus Furcht vor der Rache der Byzantiner den Schutz Karl's des Großen aufgesucht hatte, wandte er sich nun zu jenen, um Karl's Nachfolger nicht Rede stehen zu müssen. Nachdem der Patriarch in Zara gelandet war, entdeckte er dem Strategen der Provinz, Johannes, die Ursache seiner Flucht, worauf ihn dieser sofort zu Schiff nach Constantinopel befördern ließ⁴⁾. Wollte Fortunatus sich nur dorthin retten oder beabsichtigte er zugleich den Beistand des Ostreichs für Liudewit zu gewinnen? Oder hatte man die Erhebung des letzteren etwa schon bisher von Byzanz aus unterstützt⁵⁾? Wir wissen es nicht; aber auch an den fränkischen Hof war die Kunde von der Palastrevolution gedrungen⁶⁾, welcher Kaiser Leo V. in der Christnacht des vorigen Jahres erlegen war. Noch in den Fesseln, zu denen der ermordete Kaiser den Schlüssel an sich genommen hatte, war der Patricius Michael von den Verschworenen auf den Thron erhoben worden. Mit Leo hatte der Kaiser Ludwig seit seiner Thronbesteigung in Frie-

¹⁾ Johann. chron. Venet. p. 15. Gfrörer a. a. O. S. 127.

²⁾ Sidel L. 40 (vgl. Anm. S. 304) ist ein Erlass Ludwig's an den Patriarchen Fortunatus und die übrigen istrischen Großen, der denselben ihre Wahlfreiheiten bestätigt, sie zur Treue ermahnt und ihnen die Festsetzungen ins Gedächtnis ruft, welche die erwähnten Missi (s. oben S. 173 Anm. 9) i. J. 804 getroffen hatten.

³⁾ Nach Sidel L. 248 Ughelli, It. sacr. 2a ed. V. 1104 hat er einen Theil der Güter seiner Kirche einem Nepoten gegeben.

⁴⁾ Einh. Ann., vgl. 824 p. 212 und das Schreiben der Kaiser Michael und Theophilus an Ludwig d. Jr. von letzterem Jahre (Bouquet VI. 337). Der Diakonus Johannes, dessen Darstellung überhaupt ziemlich verworren ist, vermengt hiermit wohl die frühere Vertreibung Fortunat's, indem er erzählt: Fortunatus quidem patriarcha cum non sedule in sua vellet degere sede, sed contra Veneticorum voluntatem sepiissime Franciam repetebat, et quia hoc amodo ducibus displicebat, pepulerunt illum a sede etc. (Scr. VII. 16).

Es scheint überhaupt, daß Dandolo die nämliche Quelle benutzt wie der mehrere Jahrhunderte ältere Johannes und den Inhalt desselben vollständiger wiedergibt. Seine Erzählung ist um vieles klarer.

⁵⁾ Vergl. Dümmler, Slawen in Dalmatien a. a. O.

⁶⁾ Einh. Ann. V. Hlud., vgl. Schloffer, Gesch. der silderstürmenden Kaiser S. 424 ff.

den gelebt — auch die Verhandlungen über die Verhältnisse Dalmatiens scheinen denselben nicht gestört zu haben¹⁾. Dagegen vergingen Jahre, bis Michael II. und dessen Sohn und Mitregent Theofilos Gelegenheit nahmen, mit ihm in Verbindung zu treten. Sie unterließen vorläufig nicht nur die Erneuerung des Friedens- und Freundschaftsvertrages mit dem fränkischen Reiche, sondern selbst die Anzeige von ihrer Thronbesteigung. Mit ihrer ersten Gesandtschaft kehrte dann später auch Fortunatus zurück²⁾.

Ueberdies war der lebhafteste und entschlossenste Gegner Liudewit's, Borna, der Kroatenfürst, vielleicht eines gewaltsamen Todes, gestorben³⁾. Die Kroaten, welche den Neffen des Großzupans, Ladaslav, zum Nachfolger desselben zu erheben wünschten, erbaten und erhielten dazu die Genehmigung Kaiser Ludwig's⁴⁾.

Schwankend blieb dagegen auch die Treue der Abotriten. Ihr Fürst Geadrag hatte sich kaum zuverlässiger gezeigt als sein Vorgänger. Auch er mied den Hof des Kaisers⁵⁾; er ward sogar geradezu der Untreue und eines Bündnisses mit den dänischen Göttriksöhnen geziehen, wahrscheinlich den beiden, welche von ihren Brüdern vertrieben waren⁶⁾. Man besaß einen Begriff von der Bedeutung, welche es für die fränkische Politik hatte, dieses mächtigsten Wendestammes sicher zu bleiben und den Anschluß desselben an den skandinavischen Norden zu verhindern⁷⁾. Es wurde beschlossen, die Entscheidung vom Jahre 818⁸⁾ vollständig rückgängig zu machen und Slawomir aus der Verbannung wieder heimzuführen. Indessen erkrankte Slawomir auf dem Wege in Sachsen und starb. Vor seinem Tode hatte er, als der Erste seines Stammes, die Taufe empfangen⁹⁾.

¹⁾ Vergl. oben Seite 78. 110.

²⁾ Siehe unten z. B. 824.

³⁾ Einh. Ann.: Borna . . . defunctus est. V. Hlud.: Borna vita privato (wahrscheinlich allerdings nur eine Variation des Ausdrucks, wie der Astronomus sie gewöhnlich vornahm).

⁴⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Vergl. das bereits oben (S. 139 Anm. 7) citirte Verzeichniß der Erzbischöfe von Spalatro Farlati, *Illyr. sacr.* I. 334: — ducibus in Croatia Borna, Ladasclao. Dümmler, *Ueb. die älteste Gesch. der Slawen in Dalmatien* S. 375. 391.

⁵⁾ Vergl. Einh. Ann. 823 p. 210. 211: quod . . . ad imperatoris praesentiam iam diu venire dissimulasset — dilatique per tot annos adventus sui.

⁶⁾ Vergl. oben S. 151. 2. Giesebrecht, *Wend. Geschichten* I, 113.

⁷⁾ Vergl. Fund S. 84.

⁸⁾ Siehe S. 140.

⁹⁾ Einh. Ann. (Enhard. Fuld. Ann.), vgl. 2. Giesebrecht a. a. O. S. 155. Dümmler I. 254. — Geadrag blieb nun Fürst der Abotriten (Einh. Ann. 823 p. 210. 2. Giesebrecht S. 113).

Im Jahre 822 söhnte sich Kaiser Ludwig, nach Berathungen mit den Bischöfen und weltlichen Großen, auch mit seinen Halbbrüdern aus, welche er gewalttham hatte scheeren lassen¹⁾. Auch hatten diese sich inzwischen in den geistlichen Stand und Beruf gefunden²⁾. Von Theoderich, der wohl jung gestorben ist, hören wir nicht weiter³⁾, Drogo und Hugo jedoch blieben ihrem kaiserlichen Herrn und Bruder allezeit mit unerschütterlicher Treue zugethan, welche dieser durch ein stetig wachsendes, zuletzt unbedingtes Vertrauen vergalt⁴⁾. Der Rath

¹⁾ Einh. Ann. p. 209: *Domnus imperator, consilio cum episcopis et optimatibus suis habito, fratribus suis, quos invitos tondere iussit, reconciliatus est.* V. Hlud. 35 p. 626 scheint mir diesen Vorgang mißverständlich auf den Reichstag in Attigny (s. unten) zu verlegen; sie fügt hinzu: *deinde omnibus, quibus aliquid laesurae intulisse videbatur (sc. reconciliari studuit).* V. Adalhard. auct. Paschas. 50 p. 529—530: *Solvitur itaque saeva multorum captivitas, eorum maxime, qui ex regio pollebant semine Tum deinde quorundam tonsura propter furoris saevitiam illata transit ad coronam, et dant Deo sponte, quod dudum inviti quasi ad ignominiam susceperant;* auct. Gerard. 34 Mab. A. S. IV a. 354. Nach dem Erlaß des Kaisers an die Brüder von Aniane (Sidel L. 175, vgl. Ann. S. 323, Mabillon, Ann. Ben. II. 474), welcher wahrscheinlich kurz vor dem Diplom vom 19. März 822 (L. 176) verfaßt ist und worin es heißt: *Proxime accidit Agobardum archiepiscopum ad nostram devenisse praesentiam etc.*, läßt sich vermuthen, daß Eb. Agobard von Lyon bei diesen Berathungen des Kaisers *cum episcopis et optimatibus suis* zu Aachen zugegen war (s. inbessen oben S. 166 Anm. 10).

Den *conventus episcoporum*, welcher in der Urkunde Ludwig's vom 18. Mai 822 (Sidel L. 179 Baluze, Cap. II. 1422 no 38) erwähnt wird, darf man wohl nicht hierher ziehen.

²⁾ V. Adalh. (s. d. vor. Note.)

³⁾ Vergl. auch Leibniz, Ann. Imp. I. 345. Martin, Hist. de France II. 377. Ich möchte ihn auch nicht für jenen *domnus Theodericus* halten, dessen Dobana, die Gattin des Grafen Bernhard, in ihrem liber manualis (Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 755) als des verstorbenen Patzen ihres ältesten Sohnes Wilhelm (geb. 29. Novbr. 826) gedenkt, vgl. *ibid.* p. 89.

⁴⁾ S. z. B. in Betreff Drogo's V. Hlud. 63. 64 p. 647 f.: *Droco frater domni imperatoris . . . quem quanto sibi propinquiorem noverat, tanto ei familiarius sua omnia et semet credebat — Drogonem fratrem eius, cuius verba spernere nolebat und in Bezug auf Hugo V. Hlud. 55 p. 641. Chartular. Sithiens. pars I Folquin. lib. II. 1 publ. par Guérard p. 82: quantum et rogantem . . . utpote fratrem cordetenus fraternali caritate dilexit.* Sidel I. 97.

der Männer, welche gegenwärtig die maßgebende Stimme besaßen, drängte den Kaiser ¹⁾ jedoch einen verhängnißvollen Schritt weiter auf der abschüssigen Bahn, welche er seit dem vorigen Jahre eingeschlagen hatte. Nicht zufrieden mit der von ihm erlassenen Amnestie, wollten sie ihm auch noch die Demüthigung der Buße für das Geschehene auferlegen, und wirklich gelang es ihnen, sein ängstliches Gewissen, seine schwache Einsicht hierzu zu bestimmen. Im Frühling oder zu Anfang des Sommers verließ der Kaiser Achen ²⁾ und begab sich über Stratella ³⁾ und die Pfalz Corbeny ⁴⁾ nach Attigny an der Aisne, woselbst er in der zweiten Hälfte des August ⁵⁾ einen allgemeinen Reichstag ⁶⁾ eröffnete. Alle Häupter der Geistlichkeit ⁷⁾, darunter insbesondere die Aebte Helisachar und Adalhard und der Erzbischof Agobard von Lyon ⁸⁾,

¹⁾ Den allerdings unklaren Bericht der Reichsannalen glauben wir dahin verstehen zu müssen, daß der Beschluß der Buße aus den nämlichen Beratungen des Kaisers mit den Bischöfen und Großen hervorging wie seine Veröhnung mit den Brüdern, jedoch erst auf dem Reichstage in Attigny zur Ausführung gelangte. Vergl. übrigens V. Hlud. Ann. Sith. Enhard. Fuld. p. 357.

²⁾ Die Urkunden bezeugen den Aufenthalt Ludwig's in Achen vom 8. Februar — 18. Mai 822, Sidel L. 174—179 (letztere durch eine Urk. Karls des Kahlen Böhmer no 1600 bestätigt).

³⁾ Am 29. Juni stellt der Kaiser ein Diplom für das Kloster St. Amand Stratella villa aus (Sidel L. 180, allerdings mit unrichtigem Regierungsjahr). Wo dieser Ort zu suchen, ist mir nicht bekannt.

⁴⁾ Carbonacus, südböhl. von Laon. Ludwig urkundet dort am 14. August (Sidel L. 181).

⁵⁾ Einh. Ann.: mense Augusto, vgl. Sidel I. 268 N. 3.

⁶⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. 29 p. 597. Sidel L. 184, Ann. S. 324. Rozière l. c. II. 548 no 451: cum nos generale placitum nostrum in palatio nostro, quod dicitur Attiniaco, more solito tenuissemus. Agobard. de dispensatione ecclesiast. rer. 2 ff. Opp. I. 269 ff.: In illis diebus, quando . . . imperator evocato conventu in Attiniaco agebat . . . Hinemar. de divortio Lotharii, Opp. ed. Sirmond I. 594—595: quoniam quidam nostrum tempore sanctae memoriae domni Hludouici pii augusti in Attiniaco palatio tunc fuerunt, quando in universali synodo totius imperii, etiam cum sedis Romanae legatis, et in generali placito femina quaedam etc. (vgl. Eckhart, Fr. or. II. 172 f. Dämmler I. 458 N. 41). Cap. Aquisgr. 825. 6 Leg. I. 243.

⁷⁾ V. Hlud.: convocatis ad concilium episcopis, abbatibus spiritualibusque viris necnon et regni sui proceribus, wo freilich die Worte der Königsannalen consilio cum episcopis et optimatibus suis habito benutzt sind, die sich nach unserer Auffassung nicht auf den Reichstag von Attigny beziehen können (s. oben Seite 177 Anm. 1). Daß jedoch mit dieser Reichsversammlung eine Synode der Geistlichkeit verbunden war, besagt wenigstens die angeführte Stelle aus einer Schrift Hinthmars sehr deutlich; ganz ähnlich ebenfalls bei p. 590 über den Wormser Reichstag vom August 829. Vergl. Waitz III. 475 N. 1.

⁸⁾ Agobard. l. c., vgl. Hiligel a. a. D. S. 35 (V. Adalhard. auct. Pasch. 50 p. 529 f., auct. Gerard. 34 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 354). Auch Hinthmar scheint nach seinen vorhin citirten Worten anwesend gewesen zu sein, wie er denn an anderer Stelle (epist. de ordine palatii c. 12) sagt, daß er in seiner Jugend den greisen Abt Adalhard von Corbie, den ersten aller Räte, gesehen habe. Sollte Agobard's Erzählung in der consultatio ad proceres palatii — Adalhard, Wala, Helisachar — de baptismo Iudaicorum mancipiorum Opp. I. 98 f. ebenfalls hierher zu ziehen sein, wie Mabillon A. S. IV a. 327, Ann. Ben. II. 467 und Eckhart, Fr. or. III. 172 annehmen,

wie es heißt ¹⁾ auch Gesandte des päpstlichen Stuhls waren zugegen. Hier war es, wo Ludwig wegen seines Verfahrens wider König Bernhard, gegen seine Brüder, gegen Adalhard und Wala ²⁾ u. s. w. öffentlich Beichte vor allem Volke ³⁾ ablegte und sich der Kirchenbuße unterwarf ⁴⁾, welche die Bischöfe über ihn verhängten ⁵⁾. Reichliche Almosen, eifrige Gebete der Geistlichkeit begleiteten das Werk demüthiger Sühne ⁶⁾. Paschasius Radbertus ⁷⁾ schreibt dem Abt Adalhard von Corbie das Verdienst zu, dasselbe herbeigeführt zu haben, und in der That, was konnte geeigneter sein, den Triumph Adalhard's und seiner Faction zu erhöhen und zu sichern? Um so gewisser aber ist, daß die Handlungsweise des Kaisers mit vollem Grunde den entschiedensten Tadel erfahren hat ⁸⁾. Sie hat mit der Buße des Kaisers Theodosius vor dem Bischof Ambrosius von Mailand, mit welcher sie der gelehrte Astrolog zu vergleichen beliebt ⁹⁾, wenig gemein. Während der Kaiser Schmach und Unflug seine Vergangenheit preisgab, sein Ansehen mit eigener Hand untergrub, öffnete er den An-

so befand sich auch Wala damals am Hofe; vgl. jedoch Excurs VII. Ferner war zugegen Graf Rampo, vielleicht der nämliche, welcher Ludwig einst die Kunde von dem Tode seines Vaters überbracht hatte, mit dem Abte Mercoralis von St. Etienne in Bañolas (s. Sidel L. 183, dazu Ann. S. 324 u. oben S. 11 Ann. 4), sowie Ddolmarus, Vogt des Klosters Meung-sur-Loire (Sidel L. 184 Rozière l. c.)

¹⁾ Hincmar. l. c. (s. oben Seite 178 Ann. 6); auch in diesem Punkte ähnlich über die Reichsversammlung zu Worms i. J. 829, wo seine betreffende Angabe durch Einh. Ann. 829 p. 218 erhärtet wird.

²⁾ Einh. Ann.: tam de hoc facto (die gewaltsame Consur der Brüder) quam et de his, quae erga Bernhardum filium fratris sui Pippini, necnon et his, quae circa Adalhardum abbatem et fratrem eius Walahum gesta sunt. Ähnlich V. Hlud. Ann. Sith. u. Enhard. Fuld.: de omnibus, quae publice perperam gessit. V. Adalh. auct. Pasch. 51 p. 530: ex nonnullis suis reatibus, vgl. V. Adalh. auct. Gerard. 35 l. c. Thegan. 23 p. 596 dagegen nur: propter hoc tantum, quia non prohibuit consiliariis suis hanc debilitatem (die Verstümmelung, Blendung R. Bernhard's) agere, vgl. Ann. Quedlinburg. 818 Scr. III. 42.

³⁾ Einh. Ann.: publicam confessionem fecit . . . , quod . . . in praesentia totius populi sui peregit. V. Hlud.: palam se errasse confessus est. Vergl. auch die Erklärung der Bischöfe Leg. I. 231 c. 1 (s. unten): vestroque etiam saluberrimo exemplo provocati, confitemur etc. Dagegen Thegan. l. c.: confessionem dedit coram omnibus episcopis suis.

⁴⁾ Einh. Ann., Ann. Sith., Enhard. Fuld. V. Hlud. l. c. u. 49 p. 636. Thegan. Ann. Quedlinb. V. Adalh. auct. Pasch., auct. Gerard. II. cc. Vergl. Rettberg II. 737 ff.

⁵⁾ Thegan.: iudicio eorum (scil. episcoporum suorum).

⁶⁾ V. Hlud.: eleemosinarum etiam largitione plurimarum, sed et servorum Christi orationum instantia necnon et propria satisfactio adeo divinitatem sibi placare curabat etc. Thegan.: Ob hanc causam (d. h. wegen der von ihm zugelassenen Blendung Bernhard's) multa dedit pauperibus propter purgationem animae suae.

⁷⁾ Vergl. V. Adalhardi 50 - 51.

⁸⁾ Eine indirekte Mißbilligung spricht selbst V. Hlud. 35 aus, vgl. Roth, Beneficialwesen S. 390; ferner Leibniz, Ann. Imp. I. 344, Luden a. a. D. V. 279.

⁹⁾ c. 35: imitatus Theodosii imperatoris exemplum.

maßungen einer hierarchischen Partei Thür und Thor, deren Häupter er überdies früher tödtlich beleidigt hatte. Nach diesem Tage blieb der andere nicht aus, an welchem der jetzt noch freiwillige¹⁾ Bisköp zu wiederholter Buße gezwungen ward. — Unter dem leitenden Einflusse Adalhard's²⁾ wollte der Kaiser das Werk der Buße durch neue umfassende Reformen krönen, wo möglich jede Gewaltthat und jedes Unrecht, welches seine oder die väterliche Regierung verunziert, alle Mißbräuche, die sich eingeschlichen hatten, sühnen und abstellen³⁾. Nichts schien ihm in solchem Grade der bessernden Hand zu bedürfen als Unterricht und Predigt, besonders die Schulbildung der Geistlichkeit. Seine auf die Förderung derselben gerichteten Vorschläge⁴⁾ erwiderten die Bischöfe mit einer entgegenkommenden Erklärung⁵⁾, an deren Spitze sie, seinem Beispiele folgend, das Bekenntniß ihrer vielen bisherigen Unterlassungssünden und das Versprechen künftiger Besserung stellten⁶⁾. Durch Gründung ordentlicher Diöcesenschulen an jedem Bischofsitze, in größeren Sprengeln auch von zwei und mehr Schulen, soll allen, die für den geistlichen Stand bestimmt sind, Gelegenheit zu regelmäßiger und

¹⁾ Vergl. besonders V. Hlud. I. c.: poenitentiam spontaneam suscepit.

²⁾ Für die hervorragende Stellung, welche Adalhard und Wala in den nächsten Jahren im Rath des Kaisers einnahmen, sind die Schreiben bezeichnend, welche Eb. Agobard von Lyon in der Frage über die Taufe von Judenflaven an Adalhard, Wala und Heilsachar, bez. an den Erztapellan Hilbuin und Wala richtete (Opp. I. 98 ff. 192 ff.) Zu dem letzteren, welches wahrscheinlich dem Jahr 826 angehört (s. Excurs VII), sagt der Erzbischof zu Hilbuin und Wala (p. 192): quoniam absque ambiguo vos novi praecipuos et pene solos in via Dei esse adjuutores christianissimi imperatoris et propterea in palatio esse unum (Hilbuin) semper et alterum (Wala) frequenter, ut in operibus pietatis . . . vos illi prudentissimis vestris suggestionibus sitis exhortatores et, ut dixi, adjuutores. Vergl. ferner die bereits erwähnte Stelle aus Hinfmar's epist. de ord. pal.: Adalhardum senem et sapientem, domni Caroli magni imperatoris propinquum et monasterii Corbeiae abbatem, inter primos consiliarios primum, in adolescentia mea vidi. Uebertrieben dagegen Transl. S. Viti, Jaffé I. 13: Walonem, quem olim ante omnes dilexerat (sc. princeps).

³⁾ Einh. Ann.: in quo (sc. conventu) quicquid similitum rerum vel a se vel a patre suo factum invenire potuit, summa devotione emendare curavit. V. Hlud. Ann. Sith. Enhard. Fuld. Agobard. de dispens. ecclesias. rer. 2 p. 269: strenue providens de omnibus utilitatibus commissorum sibi populorum etc.

⁴⁾ Agobard. I. c.

⁵⁾ Daß in dem „Capitulare Attiniacense“ Leg. I. 231 (vgl. Boretius S. 147) eine Erklärung der Bischöfe vorliegt, hat schon Hebele (Conciliengesch. IV. 31), dann Dämmmer erkannt (s. Sidel II. 447). Cap. Aquisgr. 825. 6 p. 243 erinnert der Kaiser dieselben an ein hier (c. 3) gegebenes Versprechen (sicut nobis praeterito tempore ad Attiniacum promissistis et vobis iniunximus). Die Ueberschrift in der Blanfenburger Hs.: Item alia capitula Hludowici imperatoris steht nicht entgegen und will nur besagen, daß es ein Capitulare aus der Zeit Ludwig's ist (vgl. Leg. I. 326. Boretius S. 47). Von einem Capitulare spricht allerdings auch Agobard I. c.: quia et tunc distinctius capitulis comprehensa sunt, vgl. Willgel a. a. D. S. 35 f.

⁶⁾ c. 1.

gründlicher Vorbildung geboten werden¹⁾. Andere Bestimmungen bezwecken namentlich dem mangelhaften Kirchenbesuch²⁾ abzuhelfen und der Simonie zu steuern, deren Begriff auf jedes unerlaubte Ansehen der Person bei der Vergebung kirchlicher Würden ausgedehnt wird³⁾. Die Führer der kirchlichen Partei waren einen Augenblick zufriedengestellt, ja entzückt, Adalhard vor allen. Niemals, sagte der greise Abt von Corbie, niemals seit den Zeiten König Pippin's — es ist bezeichnend, daß er die Regierung Karl's des Großen ausließ — habe er die öffentlichen Angelegenheiten erhabener und ruhmreicher fördern sehen⁴⁾. Ebenso preist Raddert⁵⁾ die Morgenröthe der Gerechtigkeit, welche sein Held damals über das Reich der Franken heraufgeführt habe. Einmal im Zuge, forderte man die Geistlichkeit zu weiteren ähnlichen Anregungen auf; der Kaiser werde ihnen ohne Zweifel Gehör schenken⁶⁾. Da wagte es der Erzbischof von Lyon, schwächern auf eine Restitution des unter den früheren Regierungen säkularisirten Kirchenguts hinzudeuten, von welcher man auf dem großen Reform-Reichstage des Jahres 817 noch Abstand genommen hatte. Er empfahl den einflussreichsten geistlichen Räten, wenn die Maßregel zunächst auch nicht durchführbar sei, wenigstens die Aufmerksamkeit des Kaisers von Neuem auf diesen Gegenstand zu lenken⁷⁾. Indessen, so wohlgefällig Adalhard und Helisachar seine Worte aufzunehmen schienen, erfuhr Agobard doch nicht einmal, ob sie dem Kaiser überhaupt Mittheilung davon gemacht hatten⁸⁾. Andererseits genügte das bloße Auftauchen dieses Gedankens, um eine gewaltige Aufregung in der Laienwelt, besonders unter den großen Grundbesitzern in Septimanie und der Provence hervorzurufen, welche sich sogar der Schmähungen und Drohungen gegen den Urheber nicht enthielten⁹⁾.

Auch unter den Privatangelegenheiten, welche auf diesem Reichstage¹⁰⁾ zur Sprache kamen, erregte eine große Interesse, weil sich

¹⁾ c. 2—4.

²⁾ c. 5. Vergl. zu diesem Capitel auch Capit. ecclesiast. 817. 9 p. 207.

³⁾ c. 6.

⁴⁾ Agobard. l. c. 3 p. 269: Hanc igitur rem cum miris tunc laudibus adhuc inchoatam magistri nostri efferrent, et praecipue venerandus senex Adalardus, qui etiam dicebat se nunquam sublimius vel gloriosius causam profectus publici moveri et cogitari vidisse a tempore regis Pipini usque ad diem illum.

⁵⁾ V. Adalh. 52 p. 530, vgl. die jüngere Vita 35 l. c. p. 354. Mabillon, Ann. Ben. II. 467.

⁶⁾ Agobard. l. c. 3—4 p. 269—270.

⁷⁾ Ibid. 4 p. 270—272. Roth, Feudalität S. 118.

⁸⁾ Agobard. l. c. p. 272: Cum haec igitur a me dicerentur, responderunt pie reverentissimi viri Adalardus et Helisacar abbates. Utrum vero audita retulerint domino imperatori, nescio.

⁹⁾ Agobard's Schrift de dispensatione ecclesiasticarum rerum war durch diese Aufregung veranlaßt (l. c. p. 268. Roth a. a. D.).

¹⁰⁾ Wenn das Leg. I. 242 ff. abgedruckte Capitular wirklich dem Jahr 825 angehört (eine Frage, auf die wir unten näher eingehen), so geschah es im Jahr 822, daß der Kaiser einen neuen Münztypus anordnete und eine Frist für die Devaluation der alten Münzen vorschrieb. Die Grafen, in deren Amts-

daran ein wichtiges Präcedens hinsichtlich der Abgrenzung zwischen geistlicher und weltlicher Jurisdiktion knüpfte. Sie betraf einen Ehehandel von Personen geringeren Standes, welchen der Kaiser an die geistliche Abtheilung des Reichstages, diese jedoch an die weltlichen Großen verwies, da die letzteren mit den Verhältnissen des ehelichen Lebens vertraut und die weltlichen Gesetze hier auch vollkommen ausreichend seien. Nur, wenn sich auch noch die Nothwendigkeit einer kirchlichen Buße herausstelle, behielten sich die Bischöfe vor, diese festzusetzen. Die Laiengroßen erkannten diese Discretion ihrer geistlichen Kollegen dankbar an, um so mehr, als sie dadurch die Richter ihrer Frauen blieben ¹⁾).

Noch von Attigny aus, jedoch erst nach dem Schlusse der Reichsversammlung, sandte Ludwig seinen ältesten Sohn nach Italien ²⁾. Die junge Kaiserin Irmingard begleitete ihren Gemahl dorthin ³⁾. Außerdem gab der Kaiser dem Lothar seinen Vetter Wala ⁴⁾ und den Oberthürwart Gerung ⁵⁾ als Rathgeber und Leiter zur Seite ⁶⁾. Die Verwaltung Italiens war zwar, wie es auch später ⁷⁾ unter Ludwig

bezirkt sich Mönchsstätten befanden, erhielten die betreffenden schriftlichen Verfügungen (ibid. c. 20 p. 245. Soetbeer in Forschungen VI. 6. 40. 42), die indessen wohl verloren gegangen sind (vgl. Waitz IV. 73 N. 3. 78 N. 5. Sidel II. 294, Ann. zu K. 223. I. 417).

¹⁾ Hincmar. de divort. Lothar. Sonst wissen wir noch, daß der Vogt des Klosters Meung-sur-Loire, welches Graf Matfrid besaß, auf diesem Reichstage gewisse Güter desselben reklamirte (Sidel L. 184).

²⁾ Ueber die Sendung des Erzbischofs Ebo von Reims nach Rom u. s. w. f. unten z. S. 823.

³⁾ Thegan. 29. Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Sith., Enhard. Fuld. Ann. S. Emmerammi Ratisp. Ser. I. 93. Vergl. auch die Urk. Lothar's Böhmer no 563 Muratori, Rer. It. Scr. II b. 388: genitoris nostri Hludovici . . . auctoritatem, in qua continebatur, qualiter, postquam nos divino sibi nutu favente consortes fecit imperii, ab eo in Italiam directi sumus.

⁴⁾ Thegan. I. c.

⁵⁾ Vergl. V. Walae I. 25 p. 543: cum paedagogus esset augusti caesaris ultra Penninos (sic) Alpes. 26: Arsenio nostro (Wala) . . . qui tunc una cum augusto filio eius ob institutionem et dispositionem regni a patre quasi fidissimus mittebatur et propinquus. 29 p. 545: quia procurator regni et magister imperatoris erat. Waitz III. 447. N. 2. — Die Annahme von Mabillon (Ann. Ben. II. 469) und Eckhart (Fr. II. 175), daß Wala wegen der in diese Zeit fallenden Stiftung des Klosters Korvei (f. Bd. II) Lothar und Gerung erst später nach Italien gefolgt sei, scheint mir unbegründet; noch entschiedener greift der eventuelle Schluß fehl, daß die Quellen den Reichstag zu Attigny falsch datirten.

⁶⁾ Vergl. über denselben und sein Amt Ermold. Nigell. L. IV. v. 414 ff. p. 509. Frothar. epist. no 2. (4. 5.) 23. 24 Bouquet VI. 386. 387. 395. Mir. S. Goaris auct. Wandalbert. Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 297 (clarissimum virum Gerungum, olim palatii aedilem, nunc monachum). Waitz III. 420—421. Später wurde er Mönch im Kloster Prüm, f. Mir. S. Goaris I. c. Böhmer no 575 Martène et Durand, ampl. coll. I. 101. Lup. epist. 10 Opp. p. 29, vgl. p. 339 (wo Lupus dem Abt Warthard besondere Grüße an ihn aufträgt).

⁷⁾ Einh. Ann. V. Hlud. 35. 36.

⁸⁾ Vergl. Sidel L. 248. (251). — Ughelli, Ital. sacr. ed. 2a V. 1103—1104. Histor. patr. monum. chart. I. 34 no 19. Chron. Novalic. III. 18 Scr. VII. 102 N. 68. Mansi XIV. 493 ff. (Acten der Synode von Mantua 827). Ma-

und Lothar geschah, durch Königsboten überwacht worden. Wir finden in den vorhergehenden Jahren ¹⁾ die Bischöfe Adaloch ²⁾ und Hatto ³⁾, den Abt Ansegis ⁴⁾ (wahrscheinlich denselben, welcher später die Capitulariensammlung zusammenstellte), die Grafen Hartmann ⁵⁾, Gerard ⁶⁾, Medrannus ⁷⁾ u. a. als Missi im oberen Italien oder in Spoleto. Dennoch waren die Verhältnisse in dem Lande, welches eines unmittelbaren Herrschers seit der Katastrophe König Bernhard's entbehrte, arg verwildert. Rabbert ⁸⁾ schildert die Rechtlosigkeit und Bestechlichkeit, die dort walteten, in den schwärzesten Farben, freilich, um auf diesem dunkeln Hintergrunde das Verdienst seines Wala, die Energie und das Gottvertrauen, womit derselbe dort eingegriffen habe, um so heller leuchten zu lassen. Er illustriert diese Zustände insbesondere an dem Fall einer Wittwe, welche ein gewissenloser Sachwalter um das Ihrige bringt und die nicht zu ihrem Rechte kommen kann, obwohl sie die Hülfe des Kaisers in Anspruch nimmt. Endlich unternimmt die arme Frau selbst die weite Reise an den Kaiserhof, und Ludwig überträgt ihre Sache Wala bei dessen Abreise. Da läßt sie der Sachwalter, um das Urtheil Wala's nicht ausführen zu müssen, ermorden, und dieser hat die größte Mühe, den Schuldigen zu überführen und zur Strafe zu ziehen; denn die Machinationen

billon, Ann. Ben. II. 736 no 52. Tiraboschi, Nonantola II. 42. 46 no 25. 28; ferner die Urkunden Lothar's Böhmer no 536. 539. 547. 563. Ughelli I. c. V. 717—718. Muratori, Ant. Ital. V. 928, vgl. 923—926. *Re. It. Ser. II. b.* 388. Margarini, Bullar. Casin. II. 23. — *Leg. I.* 437 f., vgl. *Boretius* S. 159—160 u. f. w.

¹⁾ Sidel L. 154. 156. Le Cointe VII. 529 f. Fatteschi, *Memorie regard. la serie de' duchi di Spoleto* p. 287 f. no 43. 45, vgl. Muratori, *Re. It. Script. II. b.* 380. Mabillon, *Ann. Ben. II.* 722—723 no 45. Böhmer no 563 Muratori I. c. col. 393 u. f. w. So auch in der Inscription von L. 155 (für die Abtei Farfa) Mabillon, *Ann. Ben. II.* 722 no 44: *seu missis nostris discurrentibus*. Ob V. Wala I. 26 p. 543 (*cuidam episcoporum una cum reliquis iudicibus terrae*) ebenfalls mit Simly (Wala et Louis le débonnaire p. 216) an Missi zu denken ist, mag dahingestellt bleiben.

²⁾ Bischof Adaloch von Straßburg?

³⁾ Bischof Heito von Basel?

⁴⁾ Die Abtei St. Wandrille erhielt Ansegis erst 823. Dagegen besaß er schon seit 807 die Abtei St. Germer de Flyp iure precarii und seit 817 außerdem *beneficii iure* die Abtei Lureuil, s. Gest. abb. Fontanell. c. 17 *Scr. II.* 293 f. u. Mir. S. Waldeberti abb. Luxov. 12 Mabillon A. S. o. S. Ben. III. b. 457 (wo ausdrücklich gesagt wird, daß dieser Ansegis die Capitulariensammlung verfertigte: *Capitula siquidem regum Francorum, quae diversis fuerant acta concilii, exceperit et uno volumine contineri fecit*). Auch die Geschichte der Abtei von St. Wandrille bestätigt, daß er häufig als Königsbote verwandt wurde, I. c. p. 294: *Justitiae postremo virtutem quam magnifice tenuerit, testantur legationes, quibus iussu augustorum frequenter functus est*.

⁵⁾ Vergl. Sidel L. 54. (115).

⁶⁾ Möglicherweise der gleichnamige Graf von Paris (vgl. Nithard. I. 6. II. 3 p. 654. 656.)

⁷⁾ Graf Alebrannus von Troyes? Vergl. Bouquet VI. 242. Sidel II. 447. 305.

⁸⁾ V. Wala I. 26—28 p. 543—545. Der Erzähler (Cyrenes), ein Corbier Mönch, welcher Wala nach Italien begleitet hatte, spricht als Zeuge dieser Vorgänge.

der bestochenen Großen, welche sämmtlich für den letzteren Partei nehmen, legen ihm unüberwindliche Hindernisse in den Weg, bis der Verbrecher endlich im Gottesgericht seinen Frevel gesteht und seine Mitschuldigen angiebt. — Lothar oder vielmehr die genannten beiden Männer, welche die Geschäfte in seinem Namen führen sollten, hatten den Auftrag, eine bessere Ordnung und größere Rechtssicherheit in dem italienischen Reiche herzustellen¹⁾. Zunächst war es indessen nur ein vorübergehendes Commissorium, welches der Vater ihm übertrug²⁾. Die Königsherrschaft über das ehemalige Langobardenreich war darin an und für sich noch nicht eingeschlossen³⁾. Jedoch stellte Lothar schon im nächsten Jahre in diesem Lande selbständig Urkunden aus und übte dies Recht sogar von Anbeginn an im weitesten Umfange⁴⁾. Selbst Gesetze durfte er erlassen⁵⁾. Auch rechnet er in den Urkunden die Jahre seiner Königsherrschaft⁶⁾ neben denjenigen der Kaiserregierung Ludwig's, und zwar von 822 an⁷⁾. In dem urkundlichen

¹⁾ Vergl. Einh. Ann. 823 p. 210: Hlotharius vero cum secundum patris iussionem in Italia iustitias faceret et iam se ad revertendum de Italia praepararet — Qui cum imperatori de iustitiis in Italia a se partim factis partim inchoatis fecisset indicium³⁾. Jedoch stellte Lothar schon im nächsten Jahre in diesem Lande selbständig Urkunden aus und übte dies Recht sogar von Anbeginn an im weitesten Umfange⁴⁾. Selbst Gesetze durfte er erlassen⁵⁾. Auch rechnet er in den Urkunden die Jahre seiner Königsherrschaft⁶⁾ neben denjenigen der Kaiserregierung Ludwig's, und zwar von 822 an⁷⁾. In dem urkundlichen

²⁾ Vergl. die vorhergehende Anmerkung. Lothar erhielt auch sonst in einzelnen Fällen ähnliche Aufträge, vgl. Sidel L. 194. Mon. Boica XXXI. 48 no 19.

³⁾ Angaben untergeordneter Quellen, wie Ann. Xant., vgl. append. Scr. II. 224. 236: Ludewicus imperator dedit filio suo Lothario regnum Langobardorum; Ann. Elnon. mai. Scr. V. 11: Lotharius fit imperator Italiae (Eintragung aus dem Ende des 11. Jahrhunderts); Catalog. reg. Italiae et imperatorum Scr. III. 218: Lodoicus . . . regnavit annos 8 (814—822). Lotharius regnavit annos 28 (822—850) können hier nicht entscheiden. Vergleichs dagegen über die Ausdrucksweise der Reichsannalen: Hlotharium . . . in Italiam misit (entsprechend V. Hlud. 35. 36) auch oben S. 29 Anm. 1. Dieselben (Ann. Bert. p. 425) sagen erst z. J. 834: et Lothario quidem Italiam, sicut tempore domni Karoli Pippinus germanus domni imperatoris habuerat, concessit. Auf diesen späteren Zeitpunkt bezieht sich wohl auch V. Hlud. 55 p. 641: quia, quando ei regnum Italiae donavit, etiam curam sanctae ecclesiae Romanae simul commisit.

⁴⁾ Böhmer no 506 ff. Sidel I. 268. Beitr. z. Dipl. III. 239 N. 2. Am 28. Sept. 822 bestätigt noch Kaiser Ludwig dem Kloster S. Cristina bei Donna die Immunität (Sidel L. 185).

⁵⁾ S. unten. Nach einer Instruktion für Königsboten, welche wahrscheinlich in den Februar 832 fällt (c. 6 Leg. I. 438, vgl. Boretius S. 160), ließ Lothar sich auch — jedoch wohl erst später — überall im Königreich Italien den Treueid leisten.

⁶⁾ Jedoch in dieser früheren Periode ohne den Zusatz in Italia, welchen Böhmer no 506 Ughelli V. 266 nur unrechtmäßig trägt, vgl. Stumpf, Reichstanzler I 123 N. 251.

⁷⁾ Siehe Böhmer S. 51, der einiges Licht in die Verwirrung gebracht hat, welche in Bezug auf die Epoche Lothar's herrscht. Dieselbe unterlag eben vielfachen Schwankungen. In den Daten einiger italienischer Urkunden werden die Jahre der Kaiserregierung Lothar's mit dem Zusatz „postquam in Italiam in-

Titel dagegen bezeichnet er sich lediglich als „Augustus, Sohn des unbefiegligsten Herrn Kaisers Ludwig“¹⁾, und mag dieser Zusatz auch ziemlich bedeutungslos sein²⁾, so ist die Oberhoheit des Vaters doch bisweilen auch im Inhalt der Diplome wahrzunehmen³⁾. So bleibt das Verhältniß bis in die zweite Hälfte des Jahres 825, von wo ab⁴⁾ alle kaiserlichen Urkunden und Erlasse im Namen beider Kaiser ausgestellt werden. Seitdem verweilt Lothar als Mitregent meist an der Seite seines Vaters, und Italien ist beiden gemeinsam eben so unterthan wie andere Theile des Kaiserreichs⁵⁾. Erst als der jüngere Kaiser im Jahre 829 mit dem väterlichen Hofe zerfällt, wird er von Neuem nach Italien gesandt, und während sein Name aus den Diplomen des Vaters zunächst verschwindet⁶⁾, erscheinen alsbald wieder italienische Urkunden, welche er allein ausstellt⁷⁾. Geleitet wurde seine italienische Kanzlei in den ersten Jahren von Witgarius⁸⁾, unter welchem Maredo⁹⁾ und Luithard¹⁰⁾ als Notare fungirten.

gressus est“ gezählt (Muratori, Ant. It. I. 510. Annali d'Italia IV. 520), vgl. auch Leg. I. 232. 234. Boretius S. 151. Im Uebrigen wird, abgesehen von der oben (S. 103 Anm. 4) erörterten abweichenden Zählung der päpstlichen Kanzlei, zwar — wir wissen nicht, weshalb — als Anfang seines Kaiserthums meist das Jahr 820 angenommen; so in seinen Gesetzen Leg. I. 242. 248. 250. 362 (s. dagegen Boretius S. 150), ferner Mabillon, Ann. Ben. II. 478 (Gerichtsurkunde für Farfa v. J. 823). 741 (Urk. der Königin Kunigunde, Wittwe Bernhard's, v. J. 835). Dagegen tritt es erst nach dem Tode Ludwigs des Frommen ein, daß Lothar; indem er das erste Jahr seiner kaiserlichen Regierung im Frankenreich um die Mitte des Jahres 840 beginnt, seine italienische Regierungszeit jedesmal zwanzig Jahre länger rechnet (Böhmer a. a. D.). Es scheint unstatthaft, auf diese Convenienz der Kanzlei die Annahme zu gründen, daß Lothar i. J. 820 oder gar schon 819 zum Könige von Italien ernannt worden sei, wie gleichwohl allgemein gesehen ist (s. Mabillon, de re dipl. p. 196. Ann. Ben. II. 614. Eckhart, Fr. or. II. 161. Leibniz, Ann. Imp. I. 329. Muratori, Ant. It. I. 509—510. Annali d'Italia IV. 516. Luben, V. 276. 587. Fund S. 72. 250 N. 3. Warnkönig u. Gerard II. 43).

¹⁾ Hlotharius augustus invictissimi domni imperatoris Hludowici filius, vgl. Stumpf a. a. D. S. 84.

²⁾ Stumpf S. 80 bemerkt, daß dieser Zusatz nicht als Zeichen der Abhängigkeit aufzufassen sei, da wir denselben sonst auch bei Pippin von Aquitanien und dem jüngeren Ludwig antreffen müßten. Er war aber wohl dadurch veranlaßt, daß Lothar gleich dem Vater den Kaisertitel führte. Das Nähere findet sich später in den Urkunden Kaiser Ludwigs II.

³⁾ Vergl. namentlich die Urkunde Böhmer no 509 Muratori, Ant. It. III. 577, welche allerdings das an der Grenze belegene Kloster Novalesa betrifft. Am allerdeutlichsten spricht sich die fortdauernde Gewalt des Kaisers Ludwig über Italien darin aus, daß er im nächsten Jahre den Pfalzgrafen Adalhard nach Italien schickt, um in Gemeinschaft mit dem Grafen von Brescia das von Lothar begonnene Werk fortzusetzen (s. Seite 184 Anm. 1 und unten).

⁴⁾ Sidel I. 268.

⁵⁾ Vergl. Sidel L. 233. 243. 248. 251. 262 u. act. deperd. p. 359. 361. 370. Beitr. z. Dipl. III. 239 N. 2.

⁶⁾ Sidel I. 268.

⁷⁾ Siehe Sidel in Forschungen IX. 407 f. no 2.

⁸⁾ Böhmer no 506. 507. 509 Ughelli V. 266. 268. Muratori, Ant. It. III. 578.

⁹⁾ Böhmer 506. 507.

¹⁰⁾ Böhmer 509. 535. 537. 539. Muratori, Ant. It. III. 578. V. 978. 532. 930.

Seinem zweiten Sohne Pippin gab der Kaiser in diesem Jahre ebenfalls eine Gemahlin ¹⁾. Es war Ingeltrud ²⁾ oder, wie sie anderwärts genannt wird, Irmgart ³⁾, die Tochter des Grafen Theobert von Mabrie ⁴⁾ (an der Eure), Enkelin des Grafen Nebelong ⁵⁾. Mindestens bleibt es doch zweifelhaft, ob letzterer in der That mit dem gleichnamigen Neffen Karl Martell's ⁶⁾, dem Sohne des Childebrand ⁷⁾, identisch ist und Pippin's Gattin mithin aus einem dem Königshause verwandten Geschlecht stammte. Ihr Bruder Robert soll der erste Mann am Hofe ihres Gemahls gewesen sein ⁸⁾. Nach der Hochzeit

¹⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Sith., Enhard. Fuld., vgl. Nithard. I. 2 p. 651. Agobard. lib. apologet. 8. Opp. II. 67.

²⁾ S. die Urk. Pippin's Böhmer no 2077 Bouquet VI. 674 no 15: pro incolumitate nostra uxorisque nostrae Ingeltrudae reginae. Stumpf, Reichsanzler I. 78 N. 77. 86 N. 114 hat freilich starke Bedenken gegen die Echtheit dieser Urkunde wegen der Involution und des Titels.

³⁾ Ermold. Nigell. eleg. II ad Pippinum v. 207 Ser. II. 523: Sit tua vita diu pulchra cum coniuge Irmgart, allerdings nur von Perz so emendirt, während die späte und sehr fehlerhafte Handschrift ringart hat. Die mutmaßliche Verderbnis des Textes ist an dieser Stelle um so mehr zu bedauern, als Ermold den Namen der Gemahlin seines Königs genusst und richtig angegeben haben muß. Nach einigen Stellen (v. 26. 49—50. 211—214 p. 520. 523) würde man übrigens geneigt sein zu schließen, daß diese Elegie bald nach der Vermählung des jungen Königs und noch bevor seiner Ehe Kinder entpflanzten waren geschrieben sei, wenn man nicht durch v. 63—64 p. 521 wenigstens in Bezug auf den letzteren Punkt wieder irre würde. In der andern Elegie (I v. 16. 68 p. 516—517) ist neben der Gattin auch von den Kindern Pippin's die Rede. Sonst wird dieser Königin fast nirgends gedacht, beiläufig einmal Thegan. 41 p. 598 (vgl. unten z. J. 832).

⁴⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Böhmer no 2077 Bouquet I. c. (vgl. d. folg. Anm.)

⁵⁾ Böhmer no 2077 I. c.: Thetberti ac Nebelongi comitum, patre et avo ejusdem Ingeltrudae.

⁶⁾ Leibniz, Ann. Imp. I. 347, sowie Eckhart, Fr. or. II. 176 nehmen dies an. Befanctlich zeichneten sich die Grafen Childebrand und Nibelung durch ihr Interesse für die Historiographie des karolingischen Geschlechts aus. Die letzten Fortsetzungen der Fredegarischen Chronik sind durch sie veranlaßt (Fredegar. cont. c. 117. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752 S. 7. Delsner, König Pippin S. 79 N. 2. Wattenbach I³. 100. Giesebrecht, Königsannalen S. 189). Childebrand war in Burgund ansässig (Hahn a. a. O. Breyßig, Karl Martell S. 81 N. 5. 101 N. 4). Die Genealogie seiner Familie läßt sich namentlich mit Hilfe der Dokumente über das Gut Patriciacum (Perrecy) im Gau von Autun verfolgen, welches fast ein Jahrhundert im Besiz derselben blieb. Als Nebelong's Sohn erscheint Childebrand, als dessen Söhne wiederum Fredelo, Eckhard, Theobert und Bernhard, während uns Theobert und Robert in diesen Dokumenten wenigstens nicht begegnen (vgl. Perard, Recueil etc. de Bourgogne p. 22 ff. Roth, Beneficialwesen S. 422—423. Feudalität S. 44—45).

⁷⁾ Nach Breyßig a. a. O. S. 81 N. 5. 101 N. 4 war er ein Stiefbruder Karl Martell's.

⁸⁾ Mir. S. Genulphi 7. A. S. Boll. Januar. II. ed. noviss. p. 463: — Agana Roberto cuidam insignis honestaeque potentiae viro primoque palatii Pipini regis nupta fuit. Qui Robertus ad suae nobilitatis excellentiam regalis etiam stemmatis per sororem adeptus erat consortia. Quam isdem domuus Pipinus uxorem duxit, de qua Pipinum et Karolum liberos totidemque filias habuit. Die Eltern der Agana waren der mächtige Graf Wifred von Bourges und Oda, beide vom höchsten fränkischen Adel, der erstere sogar regali prosapia oriundus (ibid.) Daß auch Graf Odo von Orléans (vgl. über denselben und seine Verwandtschaft unten z. J. 828) ein

feier, welche in Attigny stattgefunden haben mag, schickte der Kaiser Pippin nach Aquitanien zurück¹⁾. Er selbst begab sich nach dem Schlusse der Reichsversammlung von Attigny um Mitte September²⁾ auf die Herbstjagd in die Eifel³⁾. Am 28. September urkundet Ludwig dort im Waldgebirge in Cispiacus⁴⁾. Etwa einen Monat später (27. Oktober) stellt er zu Fulcolingas⁵⁾, vielleicht dem heutigen Folkendingen in Luxemburg⁶⁾, ein Diplom für die Förster im Bogesenforste aus. Am 1. November befand er sich auf der Rückkehr von der Jagd bereits am rechten Rheinufer in der Pfalz Iffenburg⁷⁾. Sein Weg ging — durch das spätere Nassau — nach der Pfalz Frankfurt, welche er diesmal zu seinem Winteraufenthalte ausersuchen hatte⁸⁾. Spätestens im Dezember traf der Kaiser in Frankfurt ein⁹⁾, beging dort das Christfest¹⁰⁾ und hielt daselbst wieder eine Reichsversammlung, zu welcher indessen nur ein Theil der Großen beschieden worden zu sein scheint¹¹⁾. Seit dem Jahr 815 hatte Ludwig nicht auf überrheinischem Boden Hof gehalten. Er beabsichtigte, von hier aus die Angelegenheiten der östlichen Gebiete des Reichs zu ordnen. Gesandtschaften der verschiedenen Slavenvölker, der wendischen Abotriten, Sorben und Wilzen, der Czechen, der Mährer (die damals zuerst erwähnt werden¹²⁾), der Branitschewzer, stellten sich, ähnlich wie ehemals zu Paderborn¹³⁾, auf dem Frankfurter Reichstage mit ihren Gaben ein, um dem Kaiser zu huldigen¹⁴⁾. Auch der Rest der

Sohn Theobert's gewesen sei (Mabillon, Ann. Ben. II. 525. M. G. Scr. II. 626 N. 70, vgl. dagegen auch Leibniz l. c. p. 402), scheint uns eine beweislose und unrichtige Annahme. Eben so wenig war der genannte Robert der Vater Robert's des Tapfern, des Ahnherrn der Kapetinger, oder gar mit diesem identisch, vgl. v. Kaldstein, Robert der Tapfere S. 112—113.

¹⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Sith. Enhard. Fuld.

²⁾ Am 11. September urkundet Ludwig noch in der Pfalz Attigny (Sidel L. 183, vgl. I. 273).

³⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

⁴⁾ Sidel L. 185 Baluze, Cap. II. 1423 no 39: Actum Cispiacho in Ardna, vgl. die Bestätigung Lothar's Böhmer no 552 ibid. col. 1438 no 58. Mabillon, Ann. Ben. II. 478.

⁵⁾ Sidel L. 186 Rozière l. c. I. 37 ff. no 26.

⁶⁾ Vergl. Sidel II. 468 (Register). Rozière l. c. p. 39 n. c. vermuthet wohl nicht zutreffend Fushollen bei Andernach, gegenüber Iffenburg.

⁷⁾ Sidel L. 187 Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille I. p. 12—13 no 11. Iffenburg liegt im Kreise Neuwied

⁸⁾ Einh. Ann. V. Hlud. 35 p. 626—627. Thegan. 29 p. 597. Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. Scr. I. 93.

⁹⁾ Die Urkunden zeigen ihn dort zunächst am 19. Dezember (Sidel L. 188, 189).

¹⁰⁾ Thegan. l. c. Sidel L. 190.

¹¹⁾ Vgl. Waitz III. 480 N. 5.

¹²⁾ S. Dümmler, Pilgrim von Passau und das Erzbisthum Lorch Seite 11.

¹³⁾ Vergl. oben Seite 54.

¹⁴⁾ Einh. Ann.: ibique generali (dieser Ausdruck scheint aber dem Folgenden nicht zu entsprechen) conventu congregato, necessaria quaeque ad utilitatem orientalium partium regni sui pertinentia more solemnium cum optimatibus, quos ad hoc evocare iusserat, tractare curavit. In quo conventu omnium orientalium Sclavorum, id est Abodritorum, Soraborum, Wiltzorum, Beheimorum, Marvanorum, Praedenecentorum

Avaren, welcher noch in Pannonien saß, hatte eine Gesandtschaft, ebenfalls mit Geschenken, geschickt¹⁾. Es ist das letzte Mal, daß dies einst so mächtige Volk in der Geschichte auftritt, um dann völlig zu verschwinden²⁾. Seine ehemaligen Wohnsitze waren fast verödet, obwohl Karl der Große in Pannonien ebenso wie an der spanischen Grenze die Okkupation der wüst liegenden Ländereien gestattet hatte³⁾. Endlich waren auch Boten aus Dänemark, sowohl von Seiten Harald's als der Götriksöhne, erschienen⁴⁾; es war dort mit dem Frieden zwischen beiden Theilen, wie wir alsbald sehen werden⁵⁾, wieder zu Ende.

Nach Abfertigung dieser zahlreichen Gesandtschaften blieb Ludwig, seinem Plane gemäß, den Winter und sogar die ganze erste Hälfte des folgenden Jahres über in Frankfurt, wo für seinen Aufenthalt eigens neue Gebäude errichtet waren⁶⁾.

Die Huldigung aller jener Völker des Ostens ist ein deutliches Zeugniß, daß die fränkische Herrschaft an der unteren Donau wiederhergestellt war⁷⁾. Es war in diesem Jahre das italische Heer nach Pannonien geschickt worden, um den Krieg gegen Liudewit zu beenden⁸⁾. Auch vermochte sich der Slovenenfürst diesmal in seinem Lande nicht mehr zu behaupten. Er entwich bei dem Anrücken der feindlichen Heeresmacht aus seiner Grenzstadt Siffel⁹⁾, dem Siscia der Römer, am Zusammenfluß der Sau und der Kulpa, nach Serbien¹⁰⁾. Treulos genug vergalt er einem Serbenhäuptlinge, der ihn aufnahm,

(vgl. v. S. 52 Anm. 2) . . . legationes cum muneribus ad se directas audivit. V. Hlud. 35 p. 627 zieht dies ungenau so zusammen: ibique conventum circumiacentium fieri iussit nationum, omnium scilicet, qui trans Hreni consistentes fluenta ditioni oboediunt Francorum. Cum quibus de omnibus, quae utilitati conducere visa sunt, pertractans, singulorum rebus congrue prospiciebat.

¹⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

²⁾ Dümmler, über die südböhl. Marken S. 9. Pilgrim S. 10. 154 N. 16. Gesch. v. Ostr. R. I. 32 N. 50.

³⁾ Roth, Beneficialwesen S. 70 N. 114. 438. Dümmler, Pilgrim S. 10. — Einhard sagt mit rhetorischer Uebertreibung: vacua omni habitatore Pannonia (V. Carol. 13 Jaffé IV. 520).

⁴⁾ Einh. Ann.: Fuerunt in eodem conventu et legationes de Nordmannia, tam de parte Harioldi quam filiorum Godofridi. V. Hlud. statt dessen gewiß willkürlich und unrichtig: Missi Nordmannorum pacem renovantes et confirmantes non defuere.

⁵⁾ Vergl. unten z. S. 823.

⁶⁾ Einh. Ann.: constructis ad hoc novo opere aedificiis. V. Hlud., vgl. Hugonis chron. 823 Scr. VIII. 353 (in Franconofurth palatio novo). Ann. S. Benigni Divionens. Ann. Besuens. 824 Scr. V. 39. II. 248. Dümmler I. 340.

⁷⁾ Dümmler, über die südböhl. Marken S. 27. Slaven in Dalmatien S. 390.

⁸⁾ Einh. Ann.: propter Liudewiticum bellum conficiendum. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. 823 p. 358.

⁹⁾ Einh. Ann.: Siscia civitate relicta (danach Enhard. Fuld. I. c.); die b'Armagnac'sche St. (vgl. Scr. I. 133) hat: s u a c. r.; ebenso V. Hlud.: propriam reliquit civitatem. Dümmler, über die südböhl. Marken a. a. D. sieht Siffel für die Hauptstadt Liudewit's an; vgl. übrigens auch Pilgrim S. 3. 150 N. 19.

¹⁰⁾ Einh. Ann.: ad Sorabos, quae natio magnam Dalmatiae partem obtinere dicitur; 823 p. 210 wird dagegen das Gebiet der Serben von Dalmatien unterschieden. Enhard. Fuld. Ann. 823.

den Schutz und die Gastfreundschaft, indem er denselben hinterlistig umbrachte und sich seiner Burg bemächtigte¹⁾. In das kaiserliche Lager jedoch entsandte er Boten mit dem Versprechen, vor dem Kaiser erscheinen und sich unterwerfen zu wollen²⁾.

An der sächsischen Grenze wurde die Kette von Befestigungen, durch welche Karl der Große Transalbingien gegen die Wenden geschützt hatte³⁾, durch ein neues Glied vervollständigt. An einem Orte mit Namen Delbende⁴⁾ (an der Delvenau) ließ der Kaiser, nachdem die Slaven (vielleicht die Abotriten Ceadrag's⁵⁾), welche ihn vorher besetzt hatten, daraus vertrieben waren, durch die Sachsen eine Burg erbauen, und es wurde eine sächsische Besatzung hineingelegt, um ferneren Einfällen der Wenden zu wehren. — Die Grafen der spanischen Mark überschritten den Segre, verwüsteten die Aeder im Westen dieses Flusses, steckten eine Anzahl von Ortschaften in Brand und kehrten mit reicher Beute zurück. Der Zeitpunkt mochte für die Sicherung und Erweiterung dieses Marktgebiets besonders günstig erscheinen, da der Emir Hakem Abulassit von Cordova gestorben und dessen Nachfolger Abderhahan II. in Streit mit seinem Großheim Abdallah verwickelt war⁶⁾. — Die Grafen der bretonischen Mark rückten nach der Herbstnachtgleiche wider einen aufständischen Bretonenhäuptling, Wihomarch, aus, der sich unter seinem Volke beinahe zu einer ähnlichen Stellung emporgeschwungen haben mochte wie früher Norman. Sie verheerten das Gebiet desselben mit Feuer und Schwert. Doch scheint es, daß dieser Streifzug den Geist der Widerseßlichkeit und Empörung in der Bretagne eher schürte als dämpfte⁷⁾.

¹⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

²⁾ Einh. Ann.: Missis tamen ad exercitum imperatoris legatis suis, ad eius (sc. imperatoris) praesentiam se velle venire promisit. V. Hlud.: Et quamquam nostris nec pugnam intulerit nec conlocutus sit (vgl. Einh. Ann. 820. V. Hlud. 33, oben S. 160), tamen missis legatis et errasse se dixit et ad domnum imperatorem venire promisit. Dümmler, südöstl. Marken a. a. D. scheint die Worte der Königsannalen unrichtig dahin aufzufassen, daß Liudewit nur versprach, im fränkischen Lager zu erscheinen.

³⁾ Vergl. L. Giesebrecht, Wend. Geschichten I. 108.

⁴⁾ Einh. Ann. p. 209: in loco, cui Delbende nomen, vgl. N. 94 und Adam. Gest. Hammaburg. eccl. pontif. II. 15 Scr. VII. 310: Invenimus quoque limitem Saxoniae, quae trans Albiam est, praescriptum a Karolo et imperatoribus ceteris . . . a quo sursum limes currit per silvam Delvunder (jetzt Sachsenwald) usque in fluvium Delvundam (Delvenau). Eshart Fr. or. II. 170 giebt eine Deutung des Namens, welche keine Berücksichtigung verdient.

⁵⁾ L. Giesebrecht a. a. D. S. 113.

⁶⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Conde, überf. von Rutschmann I. 258. 264. Fund Seite 89. 292—293. 336. An den angeblichen Eroberungszug Abderhahan's, bei welchem Urgel und selbst Barcelona zeitweilig in die Hände der Sarazenen gefallen sein sollen (Conde I. 262, vgl. Schäfer, Gesch. von Spanien II. 285), vermögen wir nicht zu glauben. S. auch Aschbach, Gesch. der Ommajjaden in Spanien I. 242. Fund S. 256 N. 4.

⁷⁾ Einh. Ann. V. Hlud., mit dem wohl willkürlichen Zusatz: Quibus peractis prospere sunt regressi; vgl. de Courson, Cartul. de Redon préf. p. XXIII. Ueber Wihomarcus Einh. Ann. 825 p. 213, V. Hlud. 39 p. 629 und unten zu d. J. 824 u. 825.

Lothar hatte unter Anleitung der ihm beigegebenen Rätthe die Rechtszustände Italiens zu ordnen begonnen ¹⁾. Ein Denkmal dieser Thätigkeit sind die Verordnungen, welche er in Corte Olona ²⁾ bei Pavia, dem beliebten Land- und Lustaufenthalt der Könige Italiens, nahe dem gleichnamigen Flusse und unweit des Po, erließ ³⁾. Dem Hauptgesetz ⁴⁾, aus dem u. a. einige Bestimmungen wider den Gebrauch hervorzuheben sind ⁵⁾, schließt sich ein Memorial für die Grafen ⁶⁾ an, welches die Verfügungen des ersteren theilweise in kürzerer Fassung wiederholt und außerdem die hergebrachten langobardischen Normen über die Verpflichtung zum Heerdienst, insbesondere auch die Bestimmung König Liutprand's bestätigt, wonach es den Grafen freistand, eine Anzahl von Leuten von demselben zu dispensiren ⁷⁾. Ferner läßt sich in dem überlieferten Complex von Verord-

¹⁾ Einh. Ann. p. 210. V. Hlud. 36 p. 627.

²⁾ Vergl. Muratori, Annali d'Italia IV. 533. Amari, Dizionario corografico dell'Italia III. 232.

³⁾ Hlotharii I. imp. constitutiones Olonnenses 823 Leg. I. 232—236; dazu Boretius S. 149—155.

⁴⁾ Nach Boretius c. 1—6 l. c. p. 235—236. In der Blankenburger Hs. mit der Ueberschrift: Incipit capitula, quae domnus hlotharius imperator suo tempore Olonna constituta sunt; in denjenigen von Modena und Gorha: Capitula, quae anno primo imperii domni Hlotharii gloriosissimi imperatoris olonna sunt constituta; c. 6 wiederholt in Constitut. Papiens. 832 11 p. 361, vgl. Boretius S. 158 f.

⁵⁾ c. 3. 5.

⁶⁾ Nach Boretius c. 1—14 p. 234—235, am besten in der Hs. von St. Paul in Kärnten, mit der Ueberschrift: Memoria, quod domnus imperator suis comitibus praecepit. Dagegen zwei andere Handschriften: Incipiunt capitula, quae domnus hlotharius imperator primo anno imperii sui, eo (i. e. quo) in italia accessit, in suum generale placitum curte olonna instituit. Wesentlich ebenso die Hs. der Bibliothek Chigi und von La Cava, in welchen diese Capitel jedoch anders geordnet und nicht vollständig wieder gegeben sind (c. 1—10 p. 232—233). Zu c. 3 vgl. p. 354 n. a.

⁷⁾ c. 13. 14 p. 235, vgl. Liutprand. leg. c. 83 Leg. IV. 140. Boretius S. 153, nach dessen Vermuthung c. 11 p. 233 (welches die Pflicht, sich zur Vaterlandsverteidigung zu stellen, eventuell bei Todesstrafe, einschließt) möglicherweise sich gleichfalls hier anschließt.

nungen, welche damals von Lothar ausgegangen sein sollen, ein Generalprivileg¹⁾ unterscheiden, worin der Gesetzgeber die Lasten seines Volkes zu erleichtern sucht²⁾ und auf verschiedene Vorrechte Verzicht leistet, die das langobardische Recht der Krone einräumte³⁾. So verzichtet er auf die Freie, die einen Unfreien ehelicht⁴⁾, wie auf die Güter, welche die Verwalter königlicher Höfe für ihr eigenes Geld kaufen oder sonst rechtmäßig erwerben⁵⁾. Unrechtmäßige Pfändung von Ochsen wird den Beamten, welche diese im Edict Rotharis' unter gewissen Formen gestattete Maßregel oft zum großen Schaden der Einwohner mißbrauchten, ausdrücklich verboten⁶⁾. Ebenso wird wiederholt, daß Niemand gehalten sei, öfter als dreimal im Jahr zu den gesetzlichen Gerichtstagen zu erscheinen, wie es im Capitular bestimmt sei⁷⁾. Dieser Zusatz leitet freilich beinahe auf die Vermuthung⁸⁾, daß der in Rede stehende Gnadenerlaß vielmehr eine Ergänzung zu jenem Capitular aus der späteren Regierungszeit König Pippin's von Italien bilde, welches die betreffende Regel zuerst ausspricht⁹⁾. — Endlich fügt eine Handschrift dem damals erlassenen

¹⁾ c. 12—14 p. 233. 234. Boretius S. 154—155.

²⁾ c. 12: *etiam et hoc nobis desiderium fuit inquirere, qualiter erga vos benivolos [nos] ostendamus generaliter cum cunctis aeclesiasticis ac liberis personis, ad consolationem eorum et ad illorum bona voluntate corroborandum etc.* c. 13: *quia audivimus multa damna atque afflictiones propter hoc populo nostro sustinere — ut populus noster pacifice sub nostro regimine vivere possit.*

³⁾ c. 12: *Tamen volumus hoc beneficium prestare — ita nostra liberalitate concedimus.* c. 13: *Similiter concedere volumus cunctis liberis personis.* c. 14: *Concedimus etiam castaldiis nostris curtes nostras praevidentibus etc.* Boretius S. 154.

⁴⁾ c. 12, vgl. Liutprandi leg. 24 Leg. IV. 118. Boretius a. a. D.

⁵⁾ c. 14, vgl. Edict. Rothar. 375 Leg. IV. 87.

⁶⁾ c. 13, vgl. Ed. Roth. 250—251 *ibid.* p. 61 und Boretius S. 155, der indeß die bezügliche Bestimmung etwas ungenau dahin wiedergibt, „daß die öffentlichen Beamten Pfändung an Zugvieh gar nicht mehr vornehmen sollten“. Dieselbe besagt nur: *ut nullus iudex publicus seu ministri publici eos contra legem audeant pignerare in bovis.*

⁷⁾ c. 13: *Neque cogantur ad placita venire praeter ter in anno, sicut in capitulare continetur, excepto scabinis et causatoribus et testibus necessariis.*

⁸⁾ Indem wir auf diese Möglichkeit unter allem Vorbehalt hindeuten, folgen wir nur der von Boretius mit so vielem Erfolg eingeschlagenen Methode, insbesondere der Regel, welche er auf S. 160 aufstellt. Daß die Handschriften und der Liber Papiensis (Leg. IV p. 552—553 c. 75—77. Boretius S. 154) diesen Capiteln ihre Stelle unter den Gesetzen Lothar's anweisen, entscheidet wohl nicht unbedingt dagegen, und die Worte in *tam parvo spatio temporis* (c. 12), welche Boretius mit dem damaligen kurzen Aufenthalt Lothar's in Italien in Zusammenhang bringt, könnten sich auch nur auf die Kürze der Zeit beziehen, innerhalb deren das betreffende Capitular Pippin's zu Stande gebracht werden mußte (ähnlich Cap. Aquisgran. 817 p. 205 lin. 52: *pro viribus et temporis brevitate*; c. 29 p. 209 lin. 41; Encycl. ad archiepiscopos p. 220 lin. 1—2: *angustia temporis*). Es kommt hinzu, daß der Satz: *ut fidelitatem illorum, sicuti semper erga nos servaverunt, conservent* (p. 233 lin. 27—28) im Munde Lothar's, der erst neuerdings begonnen hatte sich mit den Angelegenheiten Italiens zu beschäftigen, fast bestreblich klingen würde.

⁹⁾ c. 14 p. 104, vgl. Boretius S. 135—136. Waitz IV. 308 R. 2.

Hauptgesetze Lothar's noch eine Instruktion zu einer Visitation der Klöster¹⁾ hinzu, welche von den Bischöfen ausgewählte Aebte vornehmen sollten. Gehört dieselbe in der That hierher, so scheint Lothar in dieser Hinsicht in Italien die Maßregeln nachgeahmt zu haben, welche sein Vater nach dem Erlaß der Ahenener Regel im Reich angeordnet hatte. Doch dünkt es uns auch in Betreff dieser Instruktion nicht unwahrscheinlich, daß sie mit dem gedachten Gesetze Pippin's zusammenhängt, welches den Bischöfen und Aebten die Ueberwachung der Zucht und Regel in den Klöstern gleich in den ersten Paragraphen ans Herz legt²⁾.

Als Lothar sich bereits zur Rückkehr aus Italien anschickte³⁾, erhielt er eine Einladung des Papstes Paschalis nach Rom⁴⁾. Er leistete derselben Folge, ward vom Papste mit hohen Ehren aufgenommen⁵⁾ und am Ostertage⁶⁾ (5. April) in St. Peter, vor dem Altar des Apostelfürsten⁷⁾, geweiht⁸⁾,

¹⁾ c. 7. 8 p. 236. Boretius S. 155, vgl. B. 537. Muratori, Ant. It. V. 532.

²⁾ c. 1—3 p. 103. Auch Boretius läßt es dahingestellt, ob diese Instruktion auf Veranlassung und zur Zeit Lothar's abgefaßt ist.

³⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

⁴⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Sittl., Enhard. Fuld. p. 358. Ann. Ottenburan. Scr. V. 3. Urk. Lothar's vom 15. Dezember 840 Böhmern no 563. Muratori, *Re. It. Script.* II. 388: *genitoris nostri Hludovici praestantissimi imperatoris auctoritatem* (vgl. Sidel II. 360. *Act. deperd. Acutianum monast.* 14), *in qua continebatur, qualiter, postquam nos divino sibi nutu favente consortes fecit imperii, ab eo in Italiam directi sumus et a summo invitati pontifice et universali papa ac spirituali patre nostro Paschali quondam Romam venimus.* Ebenso wie hier Lothar den Papst Paschalis I. als seinen geistlichen Vater bezeichnet, nennen sich Ludwig und Lothar später die geistlichen Söhne Eugen's II. (Sidel L. 211. 236. *Kleimayrn. Subavia D. A.* S. 78 no 23. Baluze, *Cap. I.* 645). Nach Döllinger, *Kaiserthum Karl's des Großen*. S. 335, nannte auch Karl den Papst gern seinen geistlichen Vater. Mit der Comparentität zwischen Stephan III., Paul I. und Adrian I. und Pippin, bez. Karl (s. *Cod. Carolin. u. Epist. Carolin.* Jaffé IV) hatte es eine andere Bewandniß (vgl. *Deßner, König Pippin* S. 160. 319. Abel, *Karl d. Gr.* I. 313 N. 2).

⁵⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

⁶⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Ann. S. Benigni Divion. 824 *Scr. V.* 39 N. 14. Ann. Besuens. *Scr. II.* 248 N. 1. *Contin. hist. Langobard. Pauli Diaconi, Muratori, Re. It. Scr. Ib.* 184.

⁷⁾ Einh. Ann.: *apud sanctum Petrum.* V. Hlud. V. *Walae II.* 17 p. 564: *coram sancto altare et coram sancto corpore beati Petri principis apostolorum.*

⁸⁾ V. *Walae II.* 17: *sanctificatione — benedictionem . . . suscepi imperialis officii.* 10 p. 557: *consecratio imperialis apostolicae sedis auctoritate firmata.* Eine spätere Nachricht sagt, daß Lothar damals zum Kaiser gesalbt worden sei, s. *Francor. reg. hist.* *Scr. II.* 324: *Hlotharius, ante obitum patris decem et octo annis unctus ad imperatorem;* fast wörtlich ebenso Adonis *contin. I* *ibid.*; entsprechend auch *Chartular Sithiens. pars I.* Folquin. *lib. II.* 6 p. 89, wo jene Geschichte der Frankenkönige benutzt ist. In der That ist es durchaus wahrscheinlich, daß der Papst auch eine Salbung des jungen Kaisers vornahm, wie dies bei der Kaiserkrönung Karls d. Gr. ebenfalls geschehen sein soll (Döllinger a. a. D. S. 360. 363).

gekrönt¹⁾ und mit dem Namen eines Imperator und Augustus begrüßt²⁾. Bei Paschasius Radbertus³⁾ erinnert Lothar den Vater später daran, daß er damals auch das Schwert zum Schutze der römischen Kirche und des Reichs vom Papst empfangen habe, was in dessen vielleicht nur bildlich zu verstehen ist. Außerlich war der Hergang eine Wiederholung der Kaiserkrönung Karl's des Großen, die vor mehr als zwei Dezzennien am Weihnachtstage an derselben Stelle erfolgt war. Römische Annalen⁴⁾ fassen den Akt ausdrücklich dahin auf, daß der Papst dem Kaiser Lothar die Gewalt über das römische Volk übertrug, welche die alten Kaiser besaßen hatten. Auch der Antheil des Volks wird ein ähnlicher gewesen sein wie damals⁵⁾; dasselbe wird die Aklamation wiederholt haben, mit der es einst Karl als den von Gott gekrönten, großen und friedensbringenden Kaiser der Römer ausgerufen hatte⁶⁾. — Es war ein kluger Schritt der Curie, daß sie auch in Bezug auf Lothar wieder den Grundsatz zur Anschauung brachte, daß Rom die Quelle des Kaiserthums sei⁷⁾. Andererseits mag es dem Kaiser Ludwig ebenfalls nicht unwillkommen gewesen sein, daß die von ihm und den Franken festgesetzte Thronfolgeordnung diese geistliche Weihe erhielt⁸⁾. Auf keinen Fall wird man

¹⁾ Einh. Ann.: regni coronam . . . accepit. V. Hlud.: diadema imperiale . . . suscepit. Ann. Sith., Euhard. Fuld. Ann. S. Benigni Divionens., Besuens. II. cc. V. Walae II. 17: insuper diademata capitis (suscepi). Amalar. de ecclesiast. officiis, praef. Migne, Patrolog. lat. CV. 983: Piiissimos dominos nostros imperiales natos, Hlotharium gloriosissimum coronatum et fratres ejus, Christus conservet. Ungeachtet der Ausdrucksweise der Reichsannalen geht die Annahme (s. schon Leibniz, Ann. Imp. I. 349) sehr, daß es die langobardische Krone gewesen sei, welche Lothar vom Papste empfing. Auch Karl d. Gr. ist als Herrscher des Langobardenreichs nicht gekrönt worden, ebenso wenig die alten Langobardenkönige (Abel, Karl d. Gr. I. 148). Es ist also vielmehr an die Kaiserkrone zu denken.

²⁾ Einh. Ann.: Imperatoris atque Augusti nomen accepit. V. Hlud.: (diadema imperiale) cum nomine suscepit. Ann. S. Benigni Divionens., Besuens.: a Paschali papa . . . imperator est appellatus. V. Walae I. c.: honorem et nomen suscepti imperialis officii.

³⁾ V. Walae I. c.: et gladium ad defensionem ipsius ecclesiae et imperii vestri. — Ähnlich sagt Leo III. in einer am Krönungstage Karl's (25. Dez. 800) ausgestellten Bulle, er habe denselben zur Vertheidigung und Erhöhung der allgemeinen Kirche zum Augustus geweiht (Jaffé R. P. 1913. Mabillon, Ann. Ben. II. 349. Döllinger a. a. D. S. 349).

⁴⁾ Contin. Pauli Diaconi, Muratori I. c., vgl. Bethmann in Pertz, Archiv X. 376 f. und unten zum folgenden Jahr: Paschalis quoque apostolicus potestatem, quam prisci imperatores habuerunt, ei super populum Romanum concessit.

⁵⁾ Vergl. Döllinger a. a. D. S. 360. 384. Barmann, Politik der Päpste I. 316.

⁶⁾ Dies ist an sich wahrscheinlich. Daß Ann. Sith. in ihrer Kürze berichten: a populo Romano imperator (i. augustus: Ann. Euhard. Fuld., nach den Reichsjahrbüchern) appellatur, kommt allerdings kaum in Betracht.

⁷⁾ Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter III. 45. Muratori, Annali d'Italia IV. 522.

⁸⁾ Agobard. De comparatione utriusque regiminis 4 Opp. II. 51: quod vestra voluntate et potestate cum consensu totius imperii vestri

annehmen dürfen, daß ein Vorgang von solcher Bedeutung ohne sein Wissen und seine Genehmigung, geschweige denn wider seinen Willen erfolgt sei¹⁾. Dagegen färben die Schriften der hierarchischen Anhänger Lothar's später den Sachverhalt in ihrem Interesse, wenn sie den Kaiser seinen Sohn geradezu zu diesem Zweck nach Rom senden und auf seine Veranlassung geschehen lassen²⁾, was nach der urkundlich bekräftigten Ueberlieferung der vornehmsten Quellen³⁾ aus der Initiative des Papstes hervorging.

Außerdem hielt der junge Kaiser damals in Rom auch Gericht. Der Papst und die hohen Beamten des römischen Stuhls sowie die fränkischen und langobardischen Großen, welche sich in der Begleitung Lothar's befanden, und viele angesehenere Männer von beiden Seiten nahmen daran Theil⁴⁾. Neben anderen Klagen und Rechtsstreitigkeiten, die vorgebracht wurden, ließ der Papst durch seinen Vogt, den Bibliothekar Sergius, das Kloster Farfa für sich in Anspruch nehmen. Aber Abt Ingoald bewies aus den Urkunden unwiderleglich die Immunität des Klosters, so daß der Papst die Richtigkeit seiner Ansprüche eingestehen und die von seinen Vorgängern unrechtmäßig eingezogenen Güter der Abtei zurückgeben mußte⁵⁾.

Kaiser Ludwig eröffnete im Mai zu Frankfurt⁶⁾ eine Reichsversammlung, zu der lediglich die Großen der deutschen Länder, aus Sachsen, Ostfranken, Baiern, Alamannen, dem angrenzenden Burgund und vom Rhein, beschieden waren⁷⁾. Indessen bemerken wir unter den um jene Zeit am Hofe Anwesenden neben einigen deutschen Prä-

factum est et postea in apostolica sede roboratum. Flebil. epist. 4 p. 45. V. Walae II. 10. 17. Vergl. oben S. 108 Anm. 5.

¹⁾ Anders Euben V. 288 f., der hier eine Intrigue des Papstes und der Gegner des alten Kaisers voraussetzt, durch welche der letztere überrascht worden sei. S. auch unten.

²⁾ Agobard. flebil. epist. l. c.: et consortem nominis vestri factum Romam misistis a summo pontifice gesta vestra probanda et firmanda (vgl. o. S. 108 Anm. 5). V. Walae II. 17: Equidem et ad eandem sedem (sc. apostolicam) clementer me vestra imperialis eximietas misit ad confirmandum in me quicquid pia dignatio vestra decreverat, ut essem socius et consors non minus sanctificatione quam potestate et nomine. — Auf der andern Seite ist es vielleicht nicht zufällig, daß Thegan über diese Kaiserkrönung Lothar's mit Stillschweigen hinweggeht, vgl. Euben V. 590 R. 11. Forschungen X. 346.

³⁾ Siehe oben S. 192 Anm. 4

⁴⁾ Böhmer no 563 Muratori l. c.: Quo dum in praesentia ejusdem domni apostolici ac nostra procerumque Romanorum sive optimatum nostrorum atque multorum utriusque partis nobilium virorum quaestiones acciterentur, inter ceteras altercationes etc.

⁵⁾ Ibid. Gregorobius III. 46—47.

⁶⁾ Durch Urkunde vom 8. Januar 823 giebt der Kaiser dem Kloster Hornbach einen Theil seiner Feldmark zurück, welche der frühere Amtmann des Kronguts Frankfurt widerrechtlich in Besitz genommen hatte (Sidel L. 194 Monum. Boica XXXI. 48 f. no. 19). Der Ausstellungsort ist nicht überliefert, war aber ohne Zweifel Frankfurt. Eine Reihe von Urkunden bekräftigt den Aufenthalt des Kaisers in Frankfurt im Juni (12.—28.), s. Sidel L. 195—200, in Betreff der letzteren auch Anm. S. 325 u. I. 387 R. 13. 392 R. 3.

⁷⁾ Einh. Ann. V. Hlud., vgl. Waitz IV. 575 R. 4.

liten, den Bischöfen Bernald von Straßburg¹⁾ und Baturich von Regensburg²⁾ und den Aebten Gottfrid von Gregorienmünster³⁾ und Adalung von Vorsch⁴⁾, auch den Grafen Matfrid von Orléans⁵⁾, den mächtigen Vertrauten des Kaisers; natürlich ebenso den Erzkapellan Hilduin⁶⁾. — Wieder war eine Reihe von Gesandtschaften der Völker des Ostens, theils freiwillig, theils auf ausdrückliches Gebot des Kaisers⁷⁾, erschienen. Auch zwei Könige der Wilzen waren gekommen, die Brüder Milegast und Cealadrag, welche mit einander über die Herrschaft in Streit lagen. Sie waren Söhne des Königs Liub⁸⁾, der, obwohl das Reich zwischen ihm und seinen Brüdern getheilt gewesen war, dennoch als der älteste die Oberherrschaft besessen hatte⁹⁾. Nachdem Liub in einer Schlacht gegen die östlichen Abotriten¹⁰⁾ gefallen war, hatte das Volk seinen älteren Sohn Milegast zum Könige erhoben, erklärte ihn aber später der Herrschaft für unwürdig und übertrug dieselbe auf Cealadrag, den jüngeren Bruder. Nun appellirten beide an die Entscheidung des Kaisers. Da Ludwig die Ueberzeugung gewann, daß in der That die Mehrtheit des Volkes für Cealadrag war, bestätigte er diesen in der Herrschaft, entließ jedoch beide Brüder beschenkt in die Heimath, nachdem er ihnen einen Eid darauf abgenommen hatte, daß sie sich seinem Spruch einträchtig fügen und ihm treu bleiben wollten¹¹⁾. Eine sorgsam abwägende Gerechtigkeit,

¹⁾ Sidel L. 196 (Schöpflin, *Alsatia dipl.* I. 71 no 87), vgl. auch Anm. S. 343 zu L. 290.

²⁾ Dies r ließ im Jahr 823 in Frankfurt durch Ellenhard und Dignus den Commentar Augustin's zum Johannisbrief abschreiben; Hilduin übernahm die Correctur, s. Dümmler II. 693: *Cod. lat. Monac. 14437* (Augustinus super canonicam st. Johannis apost.) aus *St. Emmeram*, f. 108: *Librum hunc pro remedio animae meae ego in dei nomine Baturicus episcopus ad Franchonofurt scribere praecepi. scriptus est autem diebus septem et in octavo correctus in loco eodem anno VII^o regiminis episcopatus mei et octingentesimo XXIII^o dominicae incarnationis. scriptus autem per Ellenhardum et Dignum Hildoino orthografiam praestante.* Vergl. ebd. I. 870 N. 87. Wattenbach, *Schriftwesen im Mittelalter* S. 190.

³⁾ Sidel L. 195, vgl. Anm. S. 343. Mabillon, *Ann. Ben.* II. 724 no 47.

⁴⁾ Sidel L. 199. *Chron. Lauresham.* Scr. XXI. 361.

⁵⁾ Sidel L. 196 ist durch ihn ausgewirrt, ebenso L. 198 durch ihn vermittelt. Vergl. unten z. J. 828.

⁶⁾ Siehe oben Anm. 2.

⁷⁾ *Einh. Ann.*: vel iussae vel sua sponte.

⁸⁾ Beim *Annalista Saxo* Scr. VI. 572 in Folge einer Verwechslung: filii Liutvidi regis, vgl. oben S. 158 Anm. 5.

⁹⁾ Vergl. L. Giesebrecht, *Wend. Gesch.* I. 46.

¹⁰⁾ *Einh. Ann.*: commisso cum orientalibus Abodritis proelio. V. Hlud.: dum Abotritis bellum indixisset. Es ist hier natürlich nicht an die Ost-Abotriten (Branitschewzer) an der Donau (s. oben Seite 139 f.), sondern an die den Wilzen benachbarten Ost-Abotriten zu denken.

¹¹⁾ *Einh. Ann.*: ambos tamen muneribus donatos et sacramento firmatos in patriam remisit. Der Verf. der *Vita Hludowici*, welcher die Reichsannalen immer überbietet muß und daher von muneribus amplis spricht deutet das letztere wohl richtig: et sacramentis devinctos et inter se et sibi dimisit amicos.

eine wohlwollende Billigkeit und Milde lassen sich in dem Verfahren des Kaisers gegen die Wenden hier wie auch in anderen Fällen nicht verkennen ¹⁾. Da jedoch auf der nämlichen Reichsversammlung wider den Fürsten der Abotriten, Geadrug, der sich allerdings noch immer der Pflicht entzog am kaiserlichen Hofe zu erscheinen, von Neuem ²⁾ die Anklage erhoben wurde, daß er es nicht treu mit dem Frankenreiche halte, wurden Boten an denselben abgeordnet, um ihn zur Verantwortung aufzufordern ³⁾.

Vielleicht kam auf dem Frankfurter Reichstage auch die Streitfache zwischen dem Grafen Hatto und einem königlichen Vassallen Namens Berthold zur Verhandlung, welche einander in diesem Jahr vor dem Gericht des Kaisers verklagt haben sollen ⁴⁾. — Ferner besetzte der Kaiser damals einige erledigte Bischofsstühle. Es war gelungen, die Wahl des Klerus und der Gemeinde der Diocese Metz, welche bereits drei Viertel Jahr durch den Tod des letzten Bischofs Gundulf († 7. Septbr. 822) ⁵⁾ verwaist war, auf Ludwig's Halbbruder Drogo zu lenken ⁶⁾. So wurde dieser denn am 12. Juni, kaum zwei und zwanzig Jahre alt ⁷⁾, in Frankfurt zum Priester geweiht ⁸⁾ und unmittelbar darauf zum Vorstande des Metz'er Bisthums

¹⁾ Vergl. E. Giesebrecht a. a. O. I. 113, auch Funck S. 86, der im Allgemeinen so streng urtheilt, Leibnitz, Ann. Imp. I. 371.

²⁾ Vergl. Seite 176.

³⁾ Einh. Ann.

⁴⁾ Ann. Guelpherbytan. Scr. I. 46: in eo anno, quando Hatto comes et vassus domni regis Peretolt inter se accusarent coram imperatore. Vergl. Forschungen X. 330 N. 2 und die daselbst citirten Stellen. Inwieweit die letzteren auf den hier in Rede stehenden Grafen Hatto bezogen werden dürfen, läßt sich nicht feststellen, insbesondere nicht, ob derselbe mit dem gleichnamigen Grafen der Kunigesundra (Rassau) identisch ist (vgl. Schliephake, Gesch. von Nassau I. 106. Meyer von Knonau, Nithard S. 105 N. 222. 116 N. 385 und über einen Grafen Hatto in Baiern unten). Berthold war allem Anschein nach ein Vassall des jüngeren Ludwigs.

⁵⁾ Catal. ep. Mett. Gest. ep. Mett. Scr. II. 269. X. 541. V. Hlud.

⁶⁾ Einh. Ann.: clero eiusdem urbis consentiente atque eligente. Der Astronomus feiert die Einmüthigkeit, mit welcher Drogo zum Bischof von Metz gewählt und erhoben worden, in überschwänglichen Worten und mit noch mehr als gewöhnlicher Breite. Nur bei ihm wird die Sache so dargestellt, als ob man von Metz aus den dringenden Wunsch kundgegeben hätte, Drogo zum Bischof zu erhalten. Auch weiterhin tritt seine Verehrung für Drogo hervor (c. 63 p. 647).

⁷⁾ Vergl. oben S. 23 Anm. 2.

⁸⁾ Hugonis chron. Scr. VIII. 353: Anno . . . 823 . . . ibi (sc. in Franconofurth) ordinatus est pridie Idus Junii Drogo Karoli Magni filius. Ann. S. Benigni Divion. 824 Scr. V. 39: Drogo pridie Idus Jun. in Franconofurt presbiter est ordinatus. Ann. Besuens. Scr. II. 248. Dagegen ungenau Ann. Weissemburg. 823 Scr. I. 111: (Id. Jun. natus est Karolus filius Judith.) Eodem die ordinatus est Drugo, vgl. auch Edhart, Fr. or. II. 183. Versetzt ist es, wenn Bonnell (Anfänge des karolingischen Hauses S. 191) einer von ihm aufgestellten Berechnung zu Liebe, und weil der 12. Juni im Jahr 824 auf Pfingsten fiel, an der falschen Jahreszahl 824 festhält. Siehe dagegen auch Dümmler in v. Eybel's hist. Zeitschrift XV. 180. Gesch. d. Ostfr. N. I. 237 N. 26.

ernannt¹⁾. Die bischöfliche Weihe²⁾ selbst mag er erst ein paar Wochen später erhalten haben³⁾. — Ebenso verlieh der Kaiser in diesen Tagen das Bisthum Meaug an den Vorfänger am Hofe, Hufbert. In Folge des hohen Alters und langwieriger Kränklichkeit des letzten Bischofs, Hildrich, war dort Alles, Religion, Unterricht, Baulichkeiten, in Verfall gerathen. Jedoch überließ dem neuen Bischof sein Freund Bodo⁴⁾, ein Kleriker Hilduin's, auf seine Bitte einen ihm verwandten und auch mit dem jungen Hincmar befreundeten Geistlichen Namens Wandelmar, der die Cantilene in St. Denis von Meister Teugar gründlich gelernt hatte und den Unterricht des Klerus in Meaug übernahm⁵⁾.

¹⁾ Einh. Ann.: Drogonem . . . Mettensi eccl-siae . . . rectorem constituit. Nach der V. Hlud. müßte man annehmen, daß auch der Reichstag seine Zustimmung dazu ertheilte: mirumque in modum tam imperatoris quam procerum eius, sed et totius populi consensus quasi quodam coagulo in unum coniuravit, ut omnes id velle, nullus nolle repperiretur. Vergl. ferner des Abts Johannes von Gorze Transl. S. Glodesindis 9., Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 439. Hugon. chron. Ann. S. Benigni Div., Besuens. II. cc. Thegan. 24 p. 59^a, wonach Ann. Lobiens. 825 Scr. II. 195, vgl. Forschungen X. 352 N. 3. Ann. S. Vincentii Mett. 825 Scr. III. 156.

²⁾ So fand z. B. auch Otto von Freising eine Zeitlang seiner Kirche ohne die volle bischöfliche Würde, nur mit dem Titel eines Abts vor (S. Abel, Karl d. Gr. I. 375—376^a).

³⁾ Einh. Ann.: eumque ad pontificatus gradum censuit promoveri. D. Abel übersezt (S. 144: „und gedachte ihn einmal auf den päpstlichen Stuhl zu bringen“. Indessen scheint mir diese Deutung, obwohl auch Dümmler I. 237 sie giebt, unmöglich. In der V. Hlud. entsprechen etwa die Worte: eisque quem petebant pontificem dedit. Man rechnete den Episkopat Drogo's in Reg, wie es scheint, vom 1. oder 2. Juli 823 an, vgl. Catal. ep. Mett. I. c.: sedit annos 32 (34 annis v. l.), menses 5 et dies 7 obiitque 6. Id. Decembris (8. Dezember 855).

Daß Drogo hernach häufig als Erzbischof bezeichnet wird, z. B. auch in Urkunden Kaiser Ludwig's (Sidel L. 340. 356. 369), in einer Bulle des Papstes Sergius II. (Jaffé no 1964), rührt daher, daß er ebenso wie seine Vorgänger Erzbischof und Angilram, von denen der letztere gleich ihm Erzapellan war, vom Papste das Pallium und den erzbischöflichen Titel, sogar das apostolische Bilariat dießseit der Alpen empfing (s. das Schreiben Karl's d. Gr. an P. Nikolaus I. Hartzheim, conc. Germ. II. 303. Transl. Glodesindis I. c. Gest. ep. Mett. I. c. Wend, das fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun S. 97 N. 1. Desele, Conciliengesch. IV. 68. Dümmler I. 239 f. 383. Rettberg a. a. O. II. 600—601. Delsner, König Pirpin S. 154 f.). Er selbst scheint sich nach wie vor nur des Bischofstitels bedient zu haben (vgl. Leg. I. 374).

⁴⁾ Doch wohl ein anderer als der Hofdiakon Bodo, welcher im Jahr 838 zum Entsetzen des Hofes und der Christenheit zum Judenthum übertrat und nach Spanien ging (s. unten).

⁵⁾ Hincmar. epist. ad Karolum imp. de auctoritate vitae S. Dionysii, Mabillon Vet. Analect. ed. nov. p. 212: quando Deo disponente in Francofurth palatio nati estis (vgl. unten), Hucberto praecentori palatii (praecceptor palatii Ann. Ben. II. 43 ist doch wohl nur Druckfehler) episcopium Meldense urbis commissum est, ubi propter Hildrici episcopi aetatis prolixitatem et diuturnam aegritudinem quaedam ad scientiam et religionem pertinentia necnon et aedificia et cetera quaeque necessaria neglecta invenit. Quapropter a familiari suo Bodone, clerico domni et

Das weitaus bedeutendste Ereigniß dieser Zeit aber war, daß am 13. Juni¹⁾, einen Tag nach der Priesterweihe Drogo's, in der neuen Pfalz zu Frankfurt²⁾ ein Sohn aus der zweiten Ehe des Kaisers das Licht der Welt erblickte³⁾. Schon früher, wie es scheint, hatte Judith ihrem Gemahl eine Tochter, Gisla, geschenkt⁴⁾. Diese späte Geburt eines vierten Sohnes des Kaisers aber hob alle Voraussetzungen aus den Fugen, auf welche man die Zukunft des Reichs gebaut hatte⁵⁾. Die scheinbar so fest gegründete Thronfolgeordnung von 817 bebte in ihrem Fundament⁶⁾. Wo man verwegen jede weitere Einwirkung der Verhältnisse hatte ausschließen wollen, sah man sich durch das der menschlichen Kurzsichtigkeit spottende Walten des Geschicks gekreuzt. „Eine Fackel entbrannte“, wie Leibniz⁷⁾ sich ausdrückt, „welche die Macht und das Reich der Franken verzehrt hat“. Es war natürlich, daß die Mutter vom ersten Augenblick an den einen Gedanken ergriff, ihrem Sohn, trotz jenem Gesetze, gegen das seine Existenz gleichsam ein Widerspruch war und welches ihn von jedem Antheil

nutritoris mei Hilduini abbatis sacri palatii clericorum summi, quemdam clericum ipsius Bodonis propinquum nomine Wandelmarum, qui cantilenam optime a Teugario magistro in sancti Dionysii monasterio didicit, ad erudiendos clericos suos obtinuit etc. Sienach Hugon. chron. l. c.: et Humberto praecentori palatii episcopium Meldense traditum est. Später (826) erscheint als Vorsänger am Hofe Theuto (Ermold. L. IV. v. 405 p. 509). Zu Ende d. J. erhielt auch Basel einen neuen Bischof, nach einer gleichzeitigen Notiz in einer Ritualhandschrift der Universitätsbibliothek zu Freiburg (Mon. Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins II. 384. Wattenbach I⁸. 206 N. 4).

¹⁾ Wie Dümmler I. 43 N. 9 hervorhebt, bezeichnet Karl der Kahle selbst in mehreren Urkunden den 13. Juni als seinen Geburtstag, s. Bouquet VIII. 521. 524 no 109 113. Mabillon, de re dipl. p. 539 no 97. A. S. o. S. Ben. IIIb. 120. Baluze, Cap. II. 1492 no 100. Tardif, Monumens historiques p. 118 no 186 (in die nativitatibus nostrae, quae est Idibus Junii — in Idibus Junii, quando Deus nos nasci in mundo voluit etc.). S. ferner Statut. abb. Corbeiens. l. II. c. 3 (Polyptychum Irminonis ed. Guérard II. 316). Ann. Weissemburg. (Cartul. de Lausanne l. c.) Hugonis chron. Ann. Benigni Div., Besuens. II. cc. V. Hlud. 37 p. 628: mense Junio. Etwas ungenau schreibt Karl später an P. Nikolaus I., er sei bei seiner Wegführung nach Prüm im Sommer 833 (s. unten) noch nicht zehn Jahre alt gewesen (Bouquet VII. 557).

²⁾ Vergl. Hugon. Chron. Ann. Benigni Div., Besuens. und die oben (S. 197 Anm. 5) citirte Stelle aus einem Schreiben Hinkmar's.

³⁾ Vergl., außer den in den vorigen Noten bereits angeführten Stellen, Ann. Xant. und append. Ann. S. Germani min. Ann. Elnon. min. Masciacens. 824 Scr. II. 225. 236. IV. 3. V. 18. III. 169, ferner Ann. Mett. 830 Scr. I. 336. Nithard. I. 2 p. 651 u. f. w.

⁴⁾ S. Dümmler im Jahrb. f. vaterländ. Gesch. I. 173. N. 15. Gesta Berengarii imp. S. 13 N. 3. Gesch. d. Ostfr. N. I. 43 N. 8, wo die betreffenden Stellen gesammelt sind. In mehreren Urkunden bezeichnet Gisla Karl den Kahlen als ihren Bruder (germanus), jedoch stets mit dem schlichteren Zusatz: si dicere (fari) audeam (d'Achéry, Spicileg. II. ed. 2a. 878. 879).

⁵⁾ Vergl. oben S. 109.

⁶⁾ Nithard sagt in seiner einfachen, klaren Pragmatik: Karolo quidem nato, quoniam omne imperium inter reliquos filios pater dividerat, quid huic faceret ignorabat (I. 3 p. 651).

⁷⁾ Ann. Imp. I. 350: „Facem exortam diceres, qua Francorum gloria conflagravit.“

an dem Erbe seines Vaters ausschloß, zu einem solchen zu verhelfen. Auch macht es dem Verstande der Kaiserin Judith Ehre, daß sie eben die Mächte zu Gehülfsen und Werkzeugen ihrer Wünsche zu machen gedachte, welche das größte Interesse und die meiste Kraft besaßen denselben Widerstand zu leisten. Unmittelbar nach der Geburt des Sohnes hat sie an Ebo von Reims, der damals im fernen Dänemark den Heiden das Evangelium predigte¹⁾, und, wie es scheint, auch an die anderen Erzbischöfe des Reichs einen Ring gesandt, der den Empfänger mahnen sollte, des Neugeborenen im Gebet fleißig zu gedenken²⁾. Außer der hohen Geistlichkeit galt es aber, Lothar zu gewinnen.

Dieser, von Rom nach Pavia zurückgekehrt, war hier noch kurze Zeit durch Geschäfte aufgehalten worden³⁾; dann trat er die Heimreise über die Alpen an. Im Anfang Juni finden wir ihn auf dem Gute eines Grafen, wo er eine Urkunde für das Bisthum Como ausstellt⁴⁾. Auf der Durchreise durch Currätien mußte er die bitteren Klagen der gesammten dortigen Geistlichkeit, auch der Nonnen, über die Verraubung ihrer Kirche durch den Grafen Roderich und den Verfall derselben entgegennehmen. Sie baten den jungen Kaiser, ihr Anwalt bei seinem Vater zu sein. Der Bischof Viktor von Cur schloß sich sogar seinem Gefolge an, um Ludwig eine Bittschrift, die zweite in dieser Angelegenheit, in Frankfurt zu überreichen und die Abordnung von Königsboten auszuwirken⁵⁾. Noch im Laufe des näm-

¹⁾ Siehe unten S. 207 ff.

²⁾ Schreiben Karl's des Kahlen an P. Nikolaus I. Bouquet VII. 558 no 5: Ebbo . . . misit genitrici nostrae Judith gloriosae imperatrici annulum, quem ab ea quondam acceperat . . . Eundem vero annulum genitrix nostra in ipso nostro nativitatis articulo, quia archiepiscopus erat, pro sua religione et sanctitate, ut nostri jugiter in suis orationibus memor esset, ei miserat. Vergl. Rüdert, De Ebonis vita (Berlin 1844) p. 13.

³⁾ Einh. Ann.: inde (sc. Roma) Papiam regressus. Ähnlich V. Hlud., mit dem Zusatz: aliquantisper necessitatibus semet impediens, ibidem moratus est, was der Verf. indessen vielleicht nur daraus folgert, daß Lothar erst im Juni am Hof des Vaters eintraf.

⁴⁾ Böhmer no 506 Ughelli Ital. sacr. ed. 2a V. 266, die früheste uns bekannte Urkunde Lothars, ausgefertigt Venonica villa Vifredi comitis, vgl. Tatti, Degli annali sacri della città di Como p. 818. Planta, in seinem fleißigen, aber leider unritrischen Buche: Das alte Rätien S. 360, erklärt den Ort für Kantwil (in Borarlberg, vgl. Wartmann, Urfs. v. St. Gallen I. 178 N. 1. 214 N. 1) und denkt an den Grafen Hunfrid von Cur (s. unten).

⁵⁾ v. Mohr, Cod. dipl. (Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden) I. 30 no 17, eine spätere Bittschrift an Kaiser Ludwig, worin Bischof Viktor sagt: Ad ultimum uero cum hlotharius dilectus filius uester per fines illos transiret, omnium sacerdotum, clericorum atque sanctimonialium turba . . . dem cucurrit, destructionem totius sacri ordinis ei nunciantes, ut ipse apud clementiam uestram [in]tercessor existeret, et cum ipso franchonofurt ad uestigia uestra peruenimus, quantenus pietas uestra per fideles deo et uobis missos hoc emendaret etc. Die in Frankfurt überreichte Petition selbst ibid. p. 26 ff. no 15. Vergl. Sidel, die Urkunden Ludwigs d. Fr. für Cur in St. Galler Mittheil. für vaterl. Gesch. Heft III S. 12. Urkunden der Karolinger L. 289. 290 Anm. S. 343.

lichen Monats¹⁾ traf Lothar dort am kaiserlichen Hoflager ein. Auch Wala und Gerung werden mit ihm zurückgekehrt sein²⁾. Der junge Kaiser stattete seinem Vater Bericht über die Art und Weise, wie er seinen Auftrag erfüllt und über die Maßregeln ab, welche er in Italien getroffen hatte. Zugleich legte er dar, was dort weiter zu thun übrig sei³⁾. Zur Fortführung und Vollenbung des von ihm Begonnenen wurde der Pfalzgraf Adalhard⁴⁾ (man nannte ihn gewöhnlich den jüngeren⁵⁾) nach Italien abgeordnet, mit dem Befehl, sich den Grafen Mauring von Brescia⁶⁾ beizugesellen⁷⁾.

Der kleine Stiefbruder, welchen Lothar zu Frankfurt in der Wiege fand, sollte ihm, wie berührt, von vornherein möglichst ans Herz gelegt werden. Lothar sollte, das war der Wunsch der Kaiserin, dereinst dessen Halt und Schutz sein. Man ließ ihn deshalb bei dem Knaben, welcher in der Taufe nach dem erhabenen Großvater den Namen Karl erhielt⁸⁾, Gebatterstelle vertreten⁹⁾. Auch gelang es

Daß der Bischof Vernald von Straßburg und der Abt Gottfrid von Gregorienmünster, welche später als Königsboten nach Rätien geschickt wurden, sich damals in Frankfurt befanden, ist oben S. 195 erwähnt.

¹⁾ Einh. Ann.: mense Junio ad imperatorem venit. V. Hlud. Böhmer no 563 Muratori, Rer. It. Ser. II. 389: Sed cum nos ad domnum et genitorem nostrum Hludovicum reversi fuissetus . . .

²⁾ Wir dürfen dies namentlich deshalb voraussetzen, weil die weitere Ordnung der italienischen Angelegenheiten, wie wir gleich sehen werden, zwei anderen Großen übertragen wurde, obgleich es nach der V. Walae (I. 28 p. 545, vgl. Fund S. 78) so scheint, als wäre Wala erst nach der Ordination Paps Eugens II. und dem Erlaß des römischen Statuts (s. unten z. J. 824) aus Italien zurückgekehrt. Der Verfasser will eben auch das Verdienst an diesen Dingen für seinen Selben in Anspruch nehmen. Geradezu würde der Annahme, daß Wala bei der Abreise Lothars in Italien zurückgeblieben sei, die Nachricht der Translatio S. Viti (Jaffé I. 12 N. 1) entgegenstehen, wonach derselbe von seinem Bruder Adalhard an den Hof geschickt wurde, um das Immunitätsprivileg für Korvei zu erwirken, welches bereits am 27. Juli 823 gleichzeitig mit dem Stiftungsbriefe ausgestellt ist (Sidel L. 201. 202. Ann. S. 326. Wilmans a. a. D. I. 18—25 no 7. 8). Indessen ist diese Angabe ihrerseits vielleicht ebenfalls unrichtig (s. Bd. II).

³⁾ Einh. Ann.: Qui cum imperatori de iustitiis in Italia a se partim factis partim inchoatis fecisset indicium. V. Hlud. Auch in der mehrgedachten Urk. Lothars Böhmer no 563 Muratori l. c. nach den oben (Ann. 1) angeführten Worten: et ita per ordinem, sicut superius comprehensum est, narassemus (nämlich den Verlauf der Gerichtsverhandlung in Rom über Farfa), placuit non solum etc.

⁴⁾ Vergl. Leg. I 82 (dazu jedoch oben S. 23 Ann. 5). Einhart. epist. no 31 Jaffé IV. 463. Tiraboschi, Nonantola II. 42 no 25 (wo A. als kaiserlicher Pfalzgraf und Missus bezeichnet wird). Einh. Ann. 824 p. 213. Sidel I. 361 N. 4.

⁵⁾ Einh. Ann. 824: Adalhardus comes palatii, qui iunior vocabatur: vielleicht zum Unterschiede von Adalhard von Corbie; möglicherweise gab es auch zwei Pfalzgrafen dieses Namens.

⁶⁾ Vergl. Einh. Ann. 824 (wo Moringus steht).

⁷⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

⁸⁾ Vergl. V. Hlud. 37 p. 628: quem tempore babtismi Karolum vocitari placuit.

⁹⁾ Nithard. II. 1 (sicut erga filiolum ex baptemate oportebat). 2. (fraternali filiolique conditionis). III. 3. V. Hlud. 60 Ser. II. 656. 664. 644.

dem Kaiser Ludwig, der von seiner Gemahlin, seitdem sie ihm einen Sohn geboren, immer abhängiger wurde und diesen ebenfalls mit besonderer Zärtlichkeit ins Herz schloß¹⁾, nach mannigfachen ängstlichen Bemühungen bei seinen älteren Söhnen endlich den Erstgeborenen für die Wünsche der Kaiserin zu gewinnen. Lothar verpflichtete sich ihm, Judith und Karl gegenüber mit einem Eide, daß er in die Ueberlassung eines von dem Vater zu bestimmenden Theils des Reichs an Karl willigen und den letzteren im Besiz desselben gegen jede Anfeindung schützen wolle²⁾. Den Zeitpunkt, in welchem dies geschah, wissen wir nicht genau, doch wird es nicht allzu lange nach Karl's Geburt gewesen sein. Hauptsächlich gab Lothar wohl aus Schwäche nach. Bei tieferer Ueberlegung erschien es ihm jedoch vielleicht auch nicht unvortheilhaft, wenn er künftig, da ihm die Oberhoheit über das ganze Reich blieb, gegenüber seinen Brüdern Pippin und Ludwig noch einen dritten, ihm völlig ergebener Unterkönig zur Seite hätte³⁾. Auf jeden Fall konnte er mit Grund hoffen, durch sein Entgegenkommen an Einfluß und Ansehen am väterlichen Hofe zu gewinnen. Wie tief bei der Kaiserin der Plan haftete, gerade Lothar zum Beschützer und Verbündeten ihres Sohnes zu machen und wie sehr derselbe in den Verhältnissen begründet war, bekundet am deutlichsten die Thatsache, daß Judith mit ihren Rätthen nach den gewaltigsten Katastrophen, welche den jungen Kaiser mit dem väterlichen Hofe vollständig entzweit, nach allem Leid und Schimpf, den ihr Lothar angethan hatte, dennoch immer wieder auf diesen Gedanken zurückkam⁴⁾.

Auf der Frankfurter Reichsversammlung wurde sogleich eine zweite für dies Jahr auf den 1. November nach Compiègne berufen⁵⁾. Der Reichstag war zu Ende, die Großen entlassen und der Kaiser im Begriff von Frankfurt aufzubrechen, als ihm der Tod des Slovenen-

¹⁾ Bergl. V. Hlud. 59 p. 613: filio suo dilectissimo Karolo. Ann. Bert. 833 p. 426: filium eius Carolum ei auferens . . . unde patrem nimium contristavit. In der gefälschten Conquestio domni Chludovici (Mai, Spicileg. Roman. VI. 198, vgl. Sidel II. 396) sagt angeblich der Kaiser: Filium quoque meum parvulum et innocentem Karolum, bonae indolis puerulum, quem noverant prae omnibus mihi amatissimum etc. Von Seiten Karls spricht sich wenigstens in seinen Urkunden und Briefen Pietät gegen die Eltern aus, namentlich insofern er Kirchen und Klöstern die Pflicht auferlegt, die Jahrestage derselben zu feiern u. s. w., vgl. Böhmner no 1638. 1706. 1707. 1757. 1774. 1822. Bouquet VIII. 524. 617. 671 no 113. 219. Tardif I. c. p. 118 no 186. Mabillon, de re dipl. p. 583 no 97. Baluze, Cap. II. 1192 no 100.

²⁾ Nithard I. 3: Cumque anxius pater pro filio filios rogaret, tandem Lodharius consensit ac sacramento testatus est, ut portionem regni quam vellet eidem pater daret, tutoremque ac defensorem illius se fore contra omnes inimicos eius in futuro iurando firmavit. 6: Nam, uti praemissum est, idem olim patri matrique ac Karolo iuraverat, ut partem regni quam vellet etc., vgl. auch c. 7 (sacramenta, quae saepe iuraverat) und V. Hlud. 48, wo allerdings von den Versprechungen der drei älteren Söhne die Rede ist, dem Verfasser aber doch Nithard's Worte über jenen Eid Lothar's vorgeschwebt zu haben scheinen (Ser. II. 651. 654. 655. 636).

³⁾ Bergl. Leibniz Ann. Imp. I. 354. Luden a. a. O. V. 318.

⁴⁾ Nithard. I. 6. V. Hlud. 54. 59 p. 654. 640. 644, vgl. Meyer von Knonan, Nithard S. 16 und unten. Krohn, Ludwig der Deutsche a. a. O. S. 12.

⁵⁾ Einh. Ann. p. 210. 211. V. Hlud. 36. 37 p. 627—628.

fürsten Liudewit gemeldet wurde. Liudewit hatte sich aus Serbien¹⁾ nach Dalmatien zu einem Oheim des verstorbenen Kroatenfürsten Borna, Liudemusl, begeben. Sei es nun, daß dieser den Slovenen von vornherein durch falsche Vorspiegelungen in sein Netz gelockt hatte, sei es, daß er das Schicksal jenes serbischen Fürsten fürchtete, dem Liudewit die Gastfreundschaft so übel gelohnt hatte, er räumte denselben nach einiger Zeit hinterlistig aus dem Wege²⁾. So war, vornehmlich mit Hilfe der Kroaten, endlich eine Empörung von weitreichender Bedeutung beseitigt, gegen welche das Reich zu wiederholten Malen große Streitkräfte vergeblich aufgeboden hatte³⁾.

Um so bössere Kunde kam aus Rom, wo zwei der päpstlichen Palatinalrichter, der Primicerius Theodorus und der Nomenclator Leo, der Schwiegervater des ersteren, im Patriarchium des Laterans geblendet und dann enthauptet worden waren⁴⁾. Beide Männer waren in früheren Jahren als Legaten des apostolischen Stuhls am fränkischen Hofe erschienen und an diesem wohl bekannt und angesehen⁵⁾. Als Grund ihrer Ermordung wurde ihre unbedingte Anhänglichkeit an Lothar bezeichnet⁶⁾. Man könnte dies allerdings so deuten, als sei ihnen vorgeworfen worden, daß sie Entwürfe zu Gunsten des jungen Kaisers gegen seinen Vater im Schilde geführt hätten⁷⁾. Indessen belehrt uns der Astronomus⁸⁾, der gerade über

¹⁾ Vergl. oben Seite 188 f.

²⁾ Einh. Ann. V. Hlud. 36 p. 627. Ann. Sith. Enhard. Fald. Petrus bibliothecarius 824 Scr. I. 417, der den Oheim Borna's Alvidemilus nennt, was aber wohl nur auf einem Schreibfehler beruht. Hermann von Reichenau 823 Scr. V. 102 bezeichnet denselben ebenfalls ungenau als dux von Dalmatien. Beide schöpfen im übrigen aus den Jndex Jahrbüchern.

³⁾ Dümmler, über die älteste Gesch. d. Slawen in Dalmatien S. 390.

⁴⁾ Einh. Ann. V. Hlud. 37 p. 627. Ann. Sith. Thegan. 30 p. 597.

⁵⁾ Theodorus, früher Nomenclator, spätestens seit 813 (vgl. Jaffé R. P. no 1927. 1932. 1934. Muratori, Ant. It. V. 699. Rer. It. Ser. IIb. 371. 372), begegnete uns als Gesandter Leo's III. im Jahr 815 sowie Paschal's I. i. J. 817 und im Oktober 821 auf dem Reichstage zu Diefenhofen, der Nomenclator Leo als Legat des letztgedachten Papstes auf der Reichsversammlung in Nimwegen im Mai 821 (siehe oben S. 62. 80. 166 - 167). Vergl. auch Galletti, Del primicero p. 63 - 64. 163 - 165, der freilich den Nomenclator und den Primicerius als zwei verschiedene Personen behandelt.

⁶⁾ Einh. Ann.: et hoc eis ob hoc contigisse, quod se in omnibus fideliter erga partes Hlotharii iuvenis imperatoris agerent. V. Hlud.: Invidia porro interfectoibus inurebatur (v. Zasmund S. 46: „Die aber, welche jene getödtet hatten, zogen sich großen Haß zu“), eo quod diceretur, ob fidelitatem Hlotharii eos, qui interfecti sunt, talia fuisse perpressos.

⁷⁾ Vergl. Luden V. 292 - 293. 590 R. 18, der sogar noch weiter geht und vermutet, daß der Papst selbst anfangs dergleichen Pläne gehegt und darum Lothar zur Krönung nach Rom eingeladen (s. auch oben Seite 194 Anm. 1), nun aber jene beiden als Mitwisser beseitigt habe.

⁸⁾ Er sagt später (V. Hlud. 38 p. 628): Cumque de his, quae accesserant (accidissent v. l.) quereretur, quare scilicet hi, qui imperatori sibi que (sc. Hlothario) et Francis fideles fuerant, iniqua nece perempti fuerint. Vergl. Gregorovius III. 49. — Gesele, Conciliengeschichte IV. 33 (vgl. Zasmund a. a. D. I. 330 R. 3), hält Theodorus und Leo für Führer einer römisch-bizantinisch-aristokratischen Partei, welche ghibellinischen Eifer heuchelten. Wir haben aber keine Anhaltspunkte, um die Aufrichtigkeit ihrer Absichten zu beurtheilen.

die römischen Verhältnisse näher unterrichtet ist und hier nicht lediglich aus den Reichsannalen geschöpft hat, daß diese hohen päpstlichen Beamten vielmehr Anhänger der fränkischen Herrschaft überhaupt, auch des alten Kaisers, waren. Vielleicht hatten sie bei Gelegenheit der neulichen Anwesenheit und Kaiserkrönung Lothar's in Rom den Argwohn des Papstes auf sich gezogen¹⁾; denn in der That wurden unter dem römischen Volke viele Stimmen laut, welche Paschalis beschuldigten, die grausame Ermordung des Theodoros und Leo, welche von Dienstleuten der Kirche verübt war²⁾, selbst befohlen oder doch gutgeheißen zu haben³⁾. Der Fall erinnerte lebhaft an das blutige Verfahren Leo's III. wider einige Häupter des römischen Adels im Jahr 815⁴⁾. Damals wie jetzt hatte der Schlag Anhänger des fränkischen Reichs getroffen; jetzt wie damals schien zugleich ein Eingriff in die Rechte des Kaisers vorzuliegen, wie sie Karl der Große nach seiner Kaiserkrönung im Winter des Jahres 801 festgestellt hatte⁵⁾. Wir erkennen dies aus den Erörterungen zwischen dem fränkischen Hofe und der Curie, welche sich an beide Vorgänge knüpften. Nach dem in der Mitte des zehnten Jahrhunderts verfaßten Büchlein über die kaiserlichen Rechte in der Stadt Rom⁶⁾, dessen Ueberlieferung wir den Magdeburger Centuriatoren verdanken⁷⁾, durften die Bischöfe und öffentlichen Beamten daselbst sogar nur vor dem Kaiser belangt und nur von diesem oder in seiner Vertretung durch den Herzog von Spoleto gerichtet werden. Jedoch scheint es, daß diese Schrift die Verhältnisse sagenhaft entstellt⁸⁾ oder wenigstens die verschiedenen Zeiten durcheinanderwirrt.

Der Kaiser ordnete an, daß der Thatbestand an Ort und Stelle durch den Abt Adalung von St. Baast und den Grafen Hunfrid von Tur⁹⁾

¹⁾ Vergl. Leibniz, Ann. Imp. I. 350.

²⁾ Einh. Ann.: *interfectores praedictorum hominum, quia de familia sancti Petri erant*, vgl. Gregorovius III. 49 N. 1.

³⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. I. c.

⁴⁾ Vergl. oben Seite. 61—62.

⁵⁾ Einh. Ann. 801 p. 189, vgl. V. Carol. 28 p. 533 (Poeta Saxo L. V. v. 524—526 p. 621 f.). Ann. Lauresham. Chron. Moiss. 801 p. 38. 305. V. S. Willelmi 16 Mab. A. S. o. S. Ben. IVa. 80. W. Giefbrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I^o. 858.

⁶⁾ Libell. de imperatoria potestate in urbe Roma Scr. III. 720—721, vgl. Giefbrecht a. a. O. Auch diese Angaben werden in der Chronik Benedikt's von S. Andrea in confuser Weise benutzt (c. 24 *ibid.* p. 712, vgl. oben S. 61 Anm. 5) und überbies Ludwig der Fromme mit dem Kaiser Ludwig II. verwechselt (p. 711 n. 93).

⁷⁾ Vergl. Scr. III. 695. Dümmler in Forschungen V. 371.

⁸⁾ Vergl. Waitz III. 178 N. 3.

⁹⁾ Ueber Hunfrid, welchen der Reichsannalist als comes Curiensis (ebenso V. Hlud.: *comitem . . . Curiae*), Thegan 30 p. 597 als *dux super Redicam* (s. jedoch oben S. 157 Anm. 1) bezeichnet, vgl. Wartmann, Urb. v. St. Gallen I. 177 no 187: *Unfredus vir inluster Reclarum comis* (806). Dümmler II. 566 N. 51. Planta, das alte Rätien S. 354 ff. 359 f. Doch ist dies Buch, wie berührt, nur mit großer Vorsicht zu benutzen (vgl. auch Lit. Centralbl. 1873 Sp. 9). Auf S. 332 N. 1 nimmt P. gar an, Hunfrid sei bereits 813 gestorben! Sagenhaftes über diesen Grafen in der Transl. sanguinis

genau untersucht werden sollte¹⁾. Diese Missi waren noch nicht abgereift, als bereits Gesandte des Papstes eintrafen, um ihren Herrn zu rechtfertigen und den auf ihm lastenden Verdacht zu heben²⁾. Es waren der Bischof Johannes von Selva-Candida, welchen Leo III. ehemals in gleichem Falle mit Erfolg verwandt hatte³⁾, und der Erzdiakon des apostolischen Stuhls, Benedikt. Doch scheint es, daß ihre Vorstellungen keinen Eindruck auf den Kaiser machten. Er entließ sie mit einem wahrscheinlich strengen Bescheide, und es blieb bei der Absendung der beiden Königsboten nach Rom⁴⁾.

Ludwig verweilte den Rest des Sommers und den Herbst, wie die Reichsannalen zusammenfassend berichten, im Wormsgau und dann auf der Jagd in der Eifel⁵⁾. Nach den Urkunden finden wir ihn von Ende Juli bis gegen Ende August in der Pfalz Ingelheim, wo er am 27. Juli den Fundationsbrief für das Kloster Neu-Corbie (Korvei) in Sachsen erließ⁶⁾, sodann Ausgangs August in Coblenz⁷⁾, am 15. Oktober in der Pfalz Herstal⁸⁾. Am 1. November traf der Kaiser zu der angekündigten Reichsversammlung in der Pfalz Compiègne ein⁹⁾, wo er zugleich seine Winterresidenz aufschlug. Es waren hier abermals kirchliche und weltliche Angelegenheiten von großer Bedeutung zu ordnen¹⁰⁾. Insbesondere kam die Frage des säkularisirten

Domini 3. (eo tempore totam Hystriam tenebat). 14. (nam eo tempore Reciam Curiansem tenebat) Ser. IV. 446—448. Er stiftete nach dieser Erzählung ein Nonnenkloster in Schöneis zwischen dem Zürcher und Vierwaldstätter See und stellte dort ein Kreuz mit dem Blute Christi auf. Ueber seinen angebl. Sohn Adalbert oben S. 116 Anm. 5.

¹⁾ Einh. Ann. V. Hlud. 37 p. 627. Thegan. I. c.

²⁾ Einh. Ann. V. Hlud., mit dem Zusatz: et super ista imperatori offerentes examinationem, der jedoch vielleicht unrichtig ist, übrigens auch in der Wiener Handschrift fehlt. Jaffé, R. P. p. 223 setzt diese päpstliche Gesandtschaft in den Juli.

³⁾ Siehe oben Seite 62. Nachher begegnet er uns nochmals als päpstlicher Legat. Vergl. auch die Akten des röm. Concils von 826 Leg. IIb. 14.

⁴⁾ Einh. Ann.: Quibus cum ille iuxta quod ratio postulabat respondisset eosque dimisisset, praedictos legatos suos ad investigandam rei veritatem, sicut prius disposuit, Romam ire praecepit. V. Hlud.

⁵⁾ Einh. Ann.: ipse vero reliquum aestatis tempus in pago Wormacense ac deinde in Arduenna (vgl. oben S. 24 Anm. 5) transigens, peracta autumnali venatione etc. V. Hlud. 37 p. 628: prout visum est, singulis moratus in locis.

⁶⁾ Sidel L. 201—203 (27. Juli — 21. August), Ann. S. 325. Wilman's I. 18 ff. no 7. 8. Württembergisches Urkundenbuch I. 99 no 86. Vergl. Bd. II.

⁷⁾ Sidel L. 204, Ann. S. 326. Beyer, mittelh. Urkb. I. 61 f. no 55, wenn hier nämlich wirklich confluentes statt construentes super mosellam, wie das goldene Buch von Brilm hat, zu lesen ist. Beiläufig geht aus dieser Urkunde hervor, daß der Erzkapellan Hilbain sich auch damals in der Umgebung des Kaisers befand.

⁸⁾ Sidel L. 205, Beyer a. a. D. S. 62 f. no 56. Auch bei Herstal befand sich ein königlicher Forst (vgl. Leg. I. 541).

⁹⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

¹⁰⁾ Sidel L. 206. Rozière I. c. II. 539 no 446: Cum . . . anno decimo imperii nostri propter quasdam sanctae Dei ecclesiae ac regni et populi nostri a Deo nobis commissi utilitates et necessitates ordinandas ac

Kirchenguts von Neuem zur Sprache. Die Aebte Helisachar¹⁾ und Adalhard verhandelten vielfach über dieselbe. Sie verständigten sich schließlich dahin, daß das an dem Kirchengut verübte Unrecht nur erst einmal zum allgemeinen Bewußtsein gebracht, die Laien zu schonender Behandlung der in ihre Hände übergegangenen und zum Schutze der Kirchen im Besitz der diesen verbliebenen Güter veranlaßt werden sollten. So gedachte man die Interessen zu versöhnen, indem man der Vergessenheit anheimgab, was der Vergangenheit angehörte und nicht mehr rückgängig zu machen war. Dies war auch ganz im Sinne des Kaisers, welcher gern das Seinige thun wollte, um diese Quelle fortwährenden Mißtrauens und Streits zu verstopfen. Eine ausdrückliche Verordnung wagte man jedoch auch jetzt nicht zu erlassen, und der Erzbischof Agobard von Lyon fand sich bitter getäuscht, wenn er vorausgesetzt hatte, daß die Grafen und großen Lehnsträger sich der Meinung des Kaisers angeschlossen hätten. Ohnmächtig, wie er war, mußte er das Weitere Gott und dem Kaiser anheimstellen²⁾. Später hat dann Wala die schwierige und bedenkliche Frage nochmals angeregt, jedoch in einem etwas anderen Sinne, so daß er seinerseits den Verdächtigungen des Klerus nicht entging³⁾.

Die Mißth, welche der Kaiser nach Rom abgeordnet hatte, waren dort nicht dazu gelangt, den Thatbestand festzustellen⁴⁾. Der Papst Paschalis beobachtete eine mehr als zweideutige Haltung und zog, um die Untersuchung abzuschneiden, es vor, sich, nach dem Vorgange Leo's III. im Dezember 800⁵⁾, durch einen Eid von jedem Antheil an der betreffenden Blutschuld zu reinigen. Es geschah im Patriarchium des Laterans, also an eben der Stelle, wo der Mord des Theodoros und Leo verübt war, vor den beiden kaiserlichen Gesandten und dem Volke. Vier und dreißig Bischöfe und fünf Presbyter und

disponendas in Compendio palatio nostro pervenisse atque hiemandi gratia ibi resideremus. — Ueber den Inhalt dieser Urkunde vgl. oben S. 144 Anm. 2 und in Betreff des Grafen Imo von Périgord Transl. S. Faustae 2. Mabillon A. S. o. S. Ben. IVb. 73. Sidel L. 1. — Das nur für Italien bestimmte Capitulare episcoporum Leg. I. 236 f. gehört nicht hierher, sondern in die Zeit Karl's des Großen, etwa ins Jahr 782, f. Boretius S. 28. 104 ff. Abel, Karl d. Gr. I. 364 N. 7. — Ueber die Commendation des Bisthums Basel an Adalrich am 21. Dezember oben S. 197 Anm. 5.

¹⁾ Vergl. Sidel I. 87.

²⁾ Agobard. De dispensatione ecclesiasticarum rerum c. 5—6 Opp. I. 272 f. Agobard selbst scheint auf jenem Reichstage in Compiègne nicht zugegen gewesen zu sein, vgl. auch Biligcl I. c. p. 37 N. 1.

³⁾ V. Wala II. 2. 3 Scr. II. 549. 549. Roth, Feudalität S. 118.

⁴⁾ Einh. Ann., vgl. V. Hlud. Thegan. 30 p. 597.

⁵⁾ Vergl. Epist. Carolin. 20 Jaffé IV. 378—379, dazu N. 1. V. Leonis III l. c. p. 252 f. Pauli Diacon. contin. 800 Muratori, Rer. It. Ser. Ib. 184. Ann. Lauriss. min. 800 Ser. I. 120. — Leibniz, Ann. Imp. I. 351 hebt indeß mit Recht den Unterschied zwischen beiden Fällen hervor. Jener Reinigungseid Leo's III. war im strengen Sinne nicht einmal mehr erforderlich gewesen. Auch hatte dieser Papst sich ausdrücklich dagegen vermahrt, damit ein Präcedens für seine Nachfolger zu schaffen (non quasi . . . ego hanc consuetudinem aut decretum in sancta ecclesia successoribus meis nec non et fratribus et coepiscopis nostris imponam).

Diatonen dienten dem Papst als Sideshelfer¹⁾. Dabei nahm Paschalis jedoch die Thäter selbst als Dienstleute des h. Petrus aufs eifrigste in Schutz und verweigerte deren Auslieferung, während er die Getödteten eben so entschieden als Hochverräther verdammt, denen nur ihr Recht geschehen sei²⁾. Abt Adalung und Graf Hunfrid mußten demnach heimkehren, ohne ihren Auftrag ausgeführt zu haben. Der Papst gab ihnen wiederum eigene Gesandte, und zwar abermals den Bischof Johannes von Selva-Candida³⁾, ferner den Bibliothekar Sergius⁴⁾, den Subdiakon Quirinus⁵⁾ und den Magister militum Leo, mit. Als der Kaiser in Compiègne⁶⁾ die Mittheilungen seiner Königsboten und die Erklärungen dieser päpstlichen Gesandten entgegengenommen hatte, glaubte er von der weiteren Untersuchung Abstand nehmen zu sollen⁷⁾ und entließ die letzteren mit einem entsprechenden Bescheide. Mit ein wenig Geschicklichkeit und hinreichender Dreistigkeit war es dem Papste für den Augenblick gelungen, dem schwachen Kaiser eine Schlappe beizubringen. Die Rechtsfrage über die Grenzen der beiderseitigen Gerichtshoheit in Rom war einstweilen wieder thatächlich im Sinne der Curie entschieden. —

Ceadrag, der Fürst der Abotriten, hatte den Boten, welche an ihn abgefertigt worden waren, bei deren Rückkehr einige Große seines Volks mitgegeben, durch welche er versprechen ließ, sogleich im nächsten Winter am Hofe des Kaisers zu erscheinen. Er hielt sein Wort, indem er sich in Begleitung einiger Häuptlinge in Compiègne einfand. Auch mußte der Abotritenfürst sein bisheriges Fernbleiben vom Hofe theilweise zu rechtfertigen, und wenn er auch nicht in allen Punkten unschuldig erschien, verzieh ihm der Kaiser dennoch nicht allein, sondern entließ ihn sogar mit Geschenken geehrt in sein Reich⁸⁾. Er that es, wie ausdrücklich berichtet wird⁹⁾, im Hinblick auf die Verdienste der Vorfahren Ceadrag's. Der Abotritenfürst Wigán, welcher bereits als

¹⁾ Thegan. 30 p. 597: Qui supradictus pontifex cum iuramento purificavit se in Lateranensi patriarchio coram supradictis legatis et populo Romano, cum episcopis 34 et presbyteris et diaconibus quinque. Einh. Ann.: quia Paschalis pontifex et se ab huius facti communione cum magno episcoporum numero iureiurando purificavit etc. V. Hlud. Nach Jaffé R. P. p. 223 geschah es im September oder Oktober.

²⁾ Einh. Ann. V. Hlud., vgl. oben S. 61 Anm. 5.

³⁾ Vergl. oben S. 204.

⁴⁾ S. über denselben die Bulle Paschal's Jaffé R. P. no 1939 Muratori, *Rer. It. Scr. IIa.* 220 und die Urkunde Lothar's Böhmner no 563 Muratori *l. c.* col. 388, oben S. 191.

⁵⁾ Vergl. Einh. Ann. 824 p. 212 (Quirinus subdiaconus, unus ex his, qui priore legatione fungebantur). Im Jahr 828 erscheint dann ein gleichnamiger Primicerius als Gesandter Papst Gregor's IV. (Einh. Ann. 828. V. Hlud. 42 Ser. I. 217. II. 631 und unten).

⁶⁾ Daß es dort auf dem Reichstage geschah, sagt ausdrücklich nur die V. Hlud. (In quo placito legati Romam missi redierunt etc.); es ergibt sich aber auch aus dem Zusammenhange in den Reichsannalen.

⁷⁾ Einh. Ann.: nihil sibi ultra in hoc negotio faciendum ratus. Der Astronomus sagt das Nämlische mit viel mehr Worten.

⁸⁾ Einh. Ann. p. 210. 211.

⁹⁾ *ibid.*: propter merita parentum suorum.

fränkischer Vassall erscheint¹⁾, und Geadrag's Vater Thrasto, der Sieger über die Nordalbingen in der mörderischen Schlacht auf dem Erentfeld (798)²⁾, waren Karl's tapfere Mitkämpfer gegen Wilzen, Sachsen und Dänen gewesen und hatten ihre bundesgenössische Treue beide mit ihrem Blute besiegelt³⁾.

Auch der Dänenkönig Harald war gekommen, um Hülfe gegen die Göttrik'söhne zu erbitten, welche ihn abermals aus dem Lande zu treiben drohten⁴⁾. Noch vorher waren die Grafen Theotar⁵⁾ und Rothmund in Compiègne eingetroffen, welche der Kaiser mit dem Auftrage, die Quelle der fortwährenden Thronstreitigkeiten und überhaupt die Zustände in dem nordischen Reiche zu untersuchen, an die Söhne Göttrik's abgeordnet hatte. Sie statteten genauen Bericht über alles ab, was sie dort hatten in Erfahrung bringen und beobachten können⁶⁾. Auch kehrte mit diesen Gesandten zugleich der Erzbischof Ebo von Reims von seiner ersten Missionsreise im Norden zurück⁷⁾.

Dieser merkwürdige Mann, mit dem wir uns noch vielfach zu beschäftigen haben werden, war ein überrheinischer Germane⁸⁾ von niedriger Herkunft, der Sprößling einer Fiskalinenfamilie⁹⁾. Sein grimmiger Feind Thegan¹⁰⁾ schmäht ihn als den „niedereren Bauer und Sklaven, dessen Vorfahren Ziegenhirten, nicht Rätthe der Fürsten gewesen seien“. Von Ebo's Vater wissen wir weiter nichts. Das Epitaph seiner Mutter Himiltrud¹¹⁾ meldet, daß dieselbe, im

1) Ann. Lauresham., Chron. Moiss. 795 Scr. I. 36. 302. L. Giesebrecht, Wendische Geschichte I. 98—99.

2) Ann. Lauriss., Einh. Ann. Ann. Lauresham. etc. 798.

3) Wigán war 795 in Hülfe von den Sachsen, Thrasto 809 in dem Emporium Reric von Leuten des Dänenkönigs Göttrik erschlagen worden.

4) Einh. Ann., vergl. oben S. 151. 188. Das Wesentliche über Harald's Lage und die Beziehungen desselben zu dem Kaiser, jedoch kurz und ungenau, auch in Rimbart's V. Anskarii 7 Scr. II. 694, vergl. Adam. Gest. Hammaburg. eccl. pontif. I. 17 Scr. VII. 291. Dahlmann, Gesch. von Dänemark I. 28 (f. dagegen Dümmler I. 259 N. 41), scheint durch die Darstellung Rimbart's zu der wohl unrichtigen Annahme veranlaßt worden zu sein, daß Harald sich seit dem Herbst 823 bis zu seiner Taufe im Jahr 826 als Flüchtling im Frankenreiche aufgehalten habe.

5) Theotheri comes (vielleicht derselbe) begegnet uns unter den sächsischen Grafen, welche im Frühjahr 811 an der Norder-Eider mit den dänischen Großen Frieden schlossen (Einh. Ann. p. 198). Beide oben genannte Grafen waren wahrscheinlich aus dem sächsischen Grenzgebiet.

6) Einh. Ann.

7) Ibid.

8) Flodoard. hist. Rem. eccl. II. 19: patria Transrhenensis ac Germanicus. S. Rildert, De Ebonis archiep. Rem. vita p. 3 ff.

9) Schreiben Karl's des Kahlen an Papst Nikolaus I. Bouquet VII. 557 no 5: regii fisci familia oriundo progressus. Ueber die rechtliche Stellung der zu den Kron Gütern gehörigen Anfreien vergl. Waitz IV. 294 ff.

10) c. 41: qui erat ex originalium servorum stirpe — Patres tui erant pastores caprarum, non consilarii principum. 56: Ebo turpissimus rusticus, vgl. 20. 43. 50 Scr. II. 595. 599—602. Dümmler I. 109. II. 636 N. 37. Forschungen X. 315 N. 4. Wattenbach I². 157.

11) Flodoard. l. c. Als ein Verwandter Ebo's wird Gauzbert, 832 Bischof für Schwaben, später Bischof von Osnabrück, bezeichnet der sich bei seiner Weihe

Anfange der Regierung Karl's des Großen geboren, ihre Kindheit an den Ufern des Rheins, ihre spätere Jugend an der Loire, die Blüthezeit des Lebens an der Seine, die letzten zehn Jahre ihres Alters endlich an der trüben Besze zu Reims an der Seite des Erzbischofs, ihres einzigen Sohnes, verbracht habe. Karl der Große nahm Ebo als Kind auf, ließ ihn am Hofe für den geistlichen Stand erziehen und schenkte ihm die Freiheit¹⁾. Man erzählte später sogar²⁾, Ebo sei der Milchbruder und Mitschüler Ludwig's des Frommen gewesen. Der ungewöhnlich begabte, feurige Jüngling erwarb sich einen hohen Grad gelehrter Bildung und stieg die Staffel der geistlichen Würden schnell hinan³⁾. Karl fand es angemessen, ihn nach Aquitanien in den Dienst seines Sohnes Ludwig zu senden, welcher die Anstelligkeit und Tüchtigkeit des Mannes ebenfalls erkannte und denselben alsbald zu seinem Bibliothekar machte⁴⁾. Ebo ward Ludwig's Freund⁵⁾. Nach dem Ableben des Erzbischofs Wulfar von Reims fiel die Wahl des Klerus und der Gemeinde auf einen gewissen Gislemar, der sich jedoch bei einer Prüfung durch die Bischöfe als ein arger Ignorant bloßgestellt haben soll, da er den ihm vorgelegten Evangelientext zwar allenfalls lesen konnte, aber kein Wort davon verstand. Der Kaiser Ludwig schlug deshalb vielmehr Ebo als durch Kenntniffe und Charakter gleich geeignet zu der Stelle vor und fand dafür einmüthige Zustimmung⁶⁾. Im Oktober 816, als Papst Stephan V. den Kaiser zu Reims krönte⁷⁾, war Ebo bereits Erzbischof daselbst. Ludwig

den Namen Simon beilegte (V. Anskar 14 p. 699). Ein Neffe des letzteren hieß Rithard (ib. 17 p. 700—701). Rüdert l. c. p. 18.

¹⁾ Epist. Caroli Calvi l. c.: regia pietate pii ac gloriosi avi nostri Caroli susceptus, palatinis negotiis non mediocriter annutritus, libertate donatus. Es ist also gewiß unrichtig, wenn Ermold sagt, Ludwig habe Ebo erziehen und in den freien Künsten unterrichten lassen (L. IV v. 27—28 p. 502: Nam Hludovicus enim puerum nutritat eundem, — Artibus ingenius fecerat esse catum) und gleichfalls ungenau, wenn Thegan die Sache so darstellt, als habe Ludwig ihm erst die Freiheit geschenkt (c. 44: Fecit te liberum . . . Post libertatem —).

²⁾ Flodoard. l. c.: imperatoris, ut fertur, Ludovici collactaneus et conscholasticus. Vergl. dagegen Rüdert l. c. p. 5 f.

³⁾ Epist. Caroli Calvi l. c.: ad (l. ob) nobilitatem vehementis ingenii in sacris ordinibus gradatim promotus pro scientiae capacitate meritorumque (morumque?) reverentia. Flodoard. l. c.: vir industrius et liberalibus disciplinis eruditus.

⁴⁾ Epist. Caroli Calvi l. c.: genitori nostro Hludovico piissime Augusto Aquitanicum regnum regenti ab eodem glorioso (Carolo) est ad serviendum deputatus. Quem ipse servitio strenuum ingenioque agilem comperiens, non post multum temporis bibliothecarium constituit.

⁵⁾ Mabillon sah in Hautwilliers einen prächtigen Evangelien-codex in Goldschrift, welchen Ebo diesem Kloster geschenkt hatte. Derselbe trug eine Inschrift in Versen, worin Ebo praecelsi regis amicus genannt wird (Ann. Ben. II. 508).

⁶⁾ Epist. Caroli Calvi l. c. Thegan. 44 p. 599: Post libertatem vestivit te purpura et pallio . . . Ille te pertraxit . . ad culmen pontificale. Thatsächlich empfing Ebo das Pallium natürlich vom Papste, vgl. auch Rüdert p. 14 n. 4.

⁷⁾ Siehe oben S. 68 Anm. 5.

bewies ihm auch ferner manche Gunst¹⁾. Vor Allem unterstützte er den Erzbischof bei dem Wiederaufbau der verfallenen Kathedrale, in welcher einst Chlodovech die Taufe, er selber die Krone aus den Händen des Papstes empfangen hatte. Er überließ ihm zu diesem Zwecke die Stadtmauer sammt den Thoren und verzichtete auf die Leistungen an die Aghener Pfalz, zu welchen die Reimsrer Kirche bis dahin verpflichtet gewesen war²⁾. Auch sonst ließ sich Ebo das Wohl seiner Kirche angelegen sein³⁾. Jedoch schweifte sein Sinn über die Grenzen seines Erzstuhls hinaus; es erwachte in ihm der Eifer des Missionärs. Namentlich die Bekehrung der Dänen hatte er lebhaft ins Auge gefaßt, nachdem er Vertreter dieses Volkes (vielleicht auch den König Harald und sein Gefolge) öfters am Hofe gesehen hatte⁴⁾. Der Kaiser billigte diesen Gedanken nicht nur, sondern scheint den Erzbischof sogar zur Ausführung desselben angeregt zu haben⁵⁾. Allerdings lag es zu Tage, daß die Bekehrung der Dänen zum Christenthum zugleich ein großes politisches Interesse für das Frankenreich hatte⁶⁾. Gelang dieselbe und vermochte man den König Harald zur Annahme der Taufe zu bewegen, so konnte man hoffen, ihm die Herrschaft im Lande zu verschaffen und gleichzeitig das Band zu stärken, welches diesen König bereits seit dem Anfange der Regierung Ludwig's als Lehnsmann des Kaisers an das fränkische Reich knüpfte⁷⁾. Den Zusammenhang, welcher hier zwischen kirchlicher und politischer Aktion stattfand, scheint auch der vorhin angeführte Umstand zu bestätigen, daß Ebo von seiner ersten Missionsreise aus Dänemark mit den Gesandten zurückkehrte, welche der Kaiser abgeschickt hatte, um die politischen Verhältnisse des Landes zu erkunden. Dagegen macht Ermoldus Nigellus⁸⁾ von der Freiheit des Boeten Gebrauch⁹⁾, den Kern der Ereignisse ohne Rücksicht auf ihre allmähliche

¹⁾ Vergl. Sidel II. 380. v. Noorden, Hintmar S. 19.

²⁾ Sidel L. 222. 276. Flodoard. l. c., vergl. oben S. 72 Anm. 1, bestätigt durch Karl den Kahlen, Böhmcr no 1621.

³⁾ Er erließ Statuten für die Reimsrer Kirche, vgl. Bähr S. 405. Rückert p. 12. v. Norden a. a. D. Weizsäcker, der Kampf gegen den Chorepiskopat S. 43—44. Thegan, der gegen Ebo, wie gesagt, sehr gereizt ist, wirft dem Emporkömmlinge freilich Herrschsucht, Härte und Nepotismus vor (s. Forschungen X. 346).

⁴⁾ V. Anskarii 13. 34 p. 699. 716 f. Adam. I. 17 Scr. VII. 291. Döllmiller I. 258.

⁵⁾ Bei Ermoldus (L. IV. v. 5—26 p. 501—502) ist es natürlich der Kaiser, welcher den erhabenen Gedanken dieser Mission faßt und Ebo mit der Ausführung beauftragt; in den Reichsannalen: consilio imperatoris; hienach Flodoard. l. c., vergl. Forschungen X. 352 R. 4.

⁶⁾ Am klarsten hierüber Rimbart, V. Anskarii 7. p. 694: quod (quo v. l.) scilicet inter eos (Ludwig und Harald) ita maior familiaritas esse posset populisque christianis ipsi (Harald) ac suis promptior voluntate in adiutorium sic veniret, si uterque unum coleret Deum.

⁷⁾ S. oben Seite 33.

⁸⁾ L. IV v. 89 ff. (103), vgl. 147 ff. 169 ff. 317 ff. 343 ff. 583 ff. p. 503—504. 507. 512.

⁹⁾ In wie hohem Grade, erhellt namentlich daraus, daß man nach seiner Darstellung annehmen mußte, Harald hätte das Frankenreich und den Hof des

Entwicklung zusammenzufassen, wenn er Ludwig gleich von vornherein dem Keimser Erzbischof den Auftrag erteilen läßt, den König Harald, unter der Zusicherung, daß er ihm nicht etwa nach dem Reiche trachte, zum Empfang der Taufe an seinen Hof einzuladen.

Mit Genehmigung des Kaisers und der „beinahe aus dem ganzen Reiche versammelten Synode“ (vermutlich des Reichstags zu Attigny im Spätsommer 822)¹⁾ begab sich Ebo nach Rom²⁾. Hier erteilte Papst Paschalis dem Erzbischof in St. Peter vor dem Altar des Apostelfürsten die Vollmacht zur Predigt des Evangeliums im Norden, indem er ihn zugleich zum Legaten des apostolischen Stuhles in jenen fernen Gegenden ernannte³⁾. Auch gab er ihm einen Begleiter zur Seite, welcher namentlich seinen Verkehr mit Rom vermitteln sollte. Es war Halitgar⁴⁾, den wir jedoch von dem gleichnamigen Bischof von Cambrai⁵⁾ wahrscheinlich zu unterscheiden haben; mindestens wissen wir nicht, daß der letztere jemals nach Dänemark gekommen sei⁶⁾. Das Geleitschreiben, mit dem der Papst Ebo und Halitgar versah, ist uns erhalten⁷⁾. Außerdem

Kaisers vor dem Jahre 826 noch nie gesehen (v. 155 ff., dazu die Anmerkung Muratori's Rer. It. Ser. II b. 67 n. 27), während wir denselben doch 814 in Ahen, sodann mehrere Jahre in Sachsen, ferner eben im November 823 in Compiègne finden. Auch erwähnten wir schon früher, daß sich der Dänenkönig bei Ermold erst damals, nach seiner Taufe, dem Kaiser als Vassall ergibt (v. 601 ff.). Vergl. Dahlmann I. 29 und oben S. 33 Anm. 1.

¹⁾ Siehe oben Seite 182 Anm. 1. Kildert p. 13.

²⁾ Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch I. 28 no 17: — qualiter Ebo Rhemensis archiepiscopus, divino afflatus spiritu, temporibus domini Ludovici imperatoris cum consensu ipsius ac pene totius regni ejus synodi congregatae Romam adiit.

³⁾ Lappenberg a. a. D. S. 9 f. no 6 (Empfehlungsschreiben des Papstes), vergl. no 7. 17. 18 S. 10. 28. 29. 871, sowie Koppmann, die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg-Bremen S. 12 ff., in Betreff des echten Textes der Urkunde Gregor's IV., nach Cäsar, Triapostolatus Septemtrionis. V. Anskar. 13. 14. 34 Ser. II. 699. 716 f. Adam. I. 17. 35 Ser. VII. 291. 297. Einb. Ann.: auctoritate Romani pontificis. Flodoard. Hist. Rem. eccl. H. 19. 20 (Schreiben der Synode von Troyes an Papst Nikolaus I. 867). De pontif. Roman. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IIIb. 587.

⁴⁾ S. das Geleitschreiben des Papstes, Lappenberg a. a. D., wo es nur heißt: Collegam denique huic divinae administrationis legationi ei providentes, Halitgarium religiosum adicientes ministrum constituimus etc. (vgl. Adam. I. 17), während der Papst vorher Ebo genau und feierlich als „fratrem ac coepiscopum nostrum Ebonem, sanctae Remensis ecclesiae archiepiscopum“ bezeichnet. Es dünkt mich auch nach dem speciellen Zweck, zu welchem Halitgar Ebo beigegeben wurde, wahrscheinlich, daß derselbe (ungeachtet seines deutschen Namens) ein Geistlicher der römischen Kirche war.

⁵⁾ Allerdings scheint Ebo zu diesem seinem Suffragan in näheren Beziehungen gestanden zu haben. Er veranlaßte ihn zur Abfassung eines Pönitentiaibuchs, vergl. Flodoard. II. 19 (danach Gest. ep. Camerac. I. 40. 41 Ser. VII. 416). Wassersleben, Vuhordnungen der abendländischen Kirche S. 79 und über B. Halitgar und seine literarischen Leistungen überhaupt Bähr a. a. D. S. 377 f. — Ebenso mußte Eb. Agobard von Lyon auf Ebo's Wunsch einen Aufsatz de spe et timore anfertigen (Agobard. Opp. II. 76 ff. Bähr S. 391).

⁶⁾ Vergl. Dümmler I. 259 N. 38. Baymann I. 329.

⁷⁾ Vergl. oben Anm. 4.

schloß sich dem Römischen Erzbischof aber auch der Bischof Willerich von Bremen auf seiner ersten Reise nach Dänemark an ¹⁾. Die Thätigkeit, welche Ebo dort im Sommer 823 ²⁾ entfaltete, war mit reichem Erfolge gesegnet; viele Dänen ließen sich bereits von ihm taufen ³⁾. Der Boden war hier schon vorbereitet, die Mission verhältnißmäßig gefahrlos; wenigstens hören wir nichts von Fährlichkeiten, welche Ebo zu bestehen gehabt hätte ⁴⁾. Noch wiederholt suchte Ebo den Norden auf. Paschal's Nachfolger, Eugen II., hat sein Missionsmandat erneuert ⁵⁾. Der Kaiser überwies ihm als Station und Stützpunkt einen Ort Namens Welanao (Welnau) in der Nähe der schützenden Eesfeld = Burg (Sjehoe). Es ist das heutige Münsterdorf an der Stör ⁶⁾.

¹⁾ Ann. Xant. 823 Scr. II. 225 N. 11. Von Salitgar hören wir überhaupt nichts weiter.

²⁾ Einh. Ann.: aestate praeterita. Der Verfasser der Fünfter Jahrbücher, welcher die betreffende Missionsreise Ebo's bereits unter 822 notirt (Scr. I. 357), bezog dies wahrscheinlich irrthümlich auf den Sommer des vorhergehenden Jahres. Ann. Xant. I. c.

³⁾ Einh. Ann.: multos ex eis ad fidem venientes baptizaverat. Ermold. L. IV. v. 5 — 112. 147 f. 317 ff. 343 f. p. 501 — 504. 507, dessen Darstellung wir schon oben zu kritisiren versuchten. Wenn dagegen Adam von Bremen Ebo's Missionsthätigkeit gegenüber derjenigen Anskar's als unfruchtbar darstellt (I. 17 p. 292: — Ecce, quod longo prius tempore Willebrordum, item alios et Ebonem voluisse legimus nec potuisse, nunc Ansgarium nostrum et voluisse et perfecisse miramur etc.), so hängt dies mit den Tendenzen seines Herrn und Meisters, des Erzbischofs Adalbert, zusammen. Dann merzte man sogar aus dem Leben Anskar's die Nachrichten über die Verdienste des Erzbischofs von Reims um die nordische Mission und das demselben übertragene Legaten-Recht aus (M. G. Scr. II. 684. Dümmler I. 264 N. 60. Koppmann a. a. D. S. 63 f. 75 f.).

⁴⁾ Hierauf macht Martin, Hist. de France II. 382 aufmerksam.

⁵⁾ Lappenberg a. a. D. S. 10. 29 no 17. 18 (vergl. Koppmann S. 26 N. 1). Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 20 (Schreiben der Synode von Troyes). De pontif. Roman. Mabillon A. S. o. S. Ben. III b. 588 von Eugen II.: Pontifici nostro pridem data jussa relegat, — Barbara corda colat monitis, corroborat actis.

⁶⁾ V. Anskar. 13. 14 p. 699: Cui etiam dominus imperator locum unum ultra Albiam qui vocatur Welanao dederat, ut, quotiens illas in partes pergeret, locum subsistendi ibi haberet. Multotiens itaque ipse ad eundem venit locum et pro lucrandis animabus multa in aquilonis partibus dispensavit ac plurimos religioni christianorum adiunxit atque in fide catholica roboravit, vgl. N. 31. Capitulare missor. 825 Leg. I. 246 (In Remis Ebo archiepiscopus, quando poterit; et quando ei non licuerit —). Dümmler I. 259 N. 42. Rüdert p. 16 n. 3.

Ueber die Mission im Osten s. Dümmler I. 31 — 35 und 254. 866 (unter den Rain- und Nebniß = Wendens); über die gefälschte Bulle Pappst Eugen's II. für den Bischof Uroß von Passau, zuletzt abgedruckt bei Dümmler, Pilgrim von Passau und das Erzbisthum Lorch S. 114 — 117, diese Schrift, namentlich S. 19 — 21. 41 — 43. 45 — 46. 158 N. 2. 159 N. 5.

Die päpstlichen Gesandten, welche in Compiègne am Hoflager des Kaisers erschienen waren, fanden den Papst Paschalis bei ihrer Rückkehr todkrank. Die Gemüthsbewegung, in welche die letzten Ereignisse ihn versetzen mußten, mag sein Ende beschleunigt haben. Nach kurzer Zeit verschied er ¹⁾. Wir beobachteten die Klugheit, mit welcher Paschalis dem römischen Stuhle das Vorrecht der Kaiserkrönung zu wahren wußte, die überlegene Schlaueit, mit der er den schwachen Kaiser nöthigte, die wider ihn wegen des Mordes des Theodoros und Leo beabsichtigte Unterjuchung fallen zu lassen. Offenbar war Paschalis kein Freund der fränkischen Herrschaft, so wenig als es Leo III. mindestens in der späteren Zeit seiner Regierung gewesen war. Wir sehen ihn ziemlich deutlich in die Fußstapfen des letzteren treten. Nur erscheint er eifriger und thätiger. Seine Abneigung giebt sich keineswegs in der Weise kund, daß er dem Frankenreiche den Rücken gewendet hätte, sondern er unterhielt einen lebhaften Verkehr mit dem kaiserlichen Hofe und war offenbar beflissen, seinen Einfluß an demselben möglichst geltend zu machen. Wiederholt sind uns Gesandtschaften dieses Papstes am Hofe Ludwigs begegnet ²⁾. Außer diesen

¹⁾ Einh. Ann. p. 212: *legati Romani pontificis Romam regressi (vgl. oben Seite 206) eundem valida infirmitate detentum ac morti iam proximum invenerunt, qui etiam paucis post adventum illorum exactis diebus vita decessit. Thegan. 30 p. 597: Illis missis (Adalung und Suntrid, siehe ebendas.) abeuntibus, statim supradictus papa obiit. Ann. Enhard. Fuld. S. Bonifacii. Ausciens. Ser. I. 358. III. 117. 171.*

Der Todestag Paschalis' I. steht nicht fest. Die Angaben des Papstbuchs (II p. 320. 346) sind offenbar falsch und überdies unter sich im Widerspruch. Diejenigen der Reichsannalen und noch mehr die Thegan's (ein ähnliches vorzeitiges „statim“ bei ihm auch e. 55 p. 602, vergl. Forschungen X. 334 R. 3) müssen wir ebenfalls als ungenau betrachten; denn nach dem Amtsantritt seines Nachfolgers (s. unten) zu schließen, kann Paschal's Ableben nicht wohl vor dem Frühjahr 824 erfolgt sein. Jaffé, Reg. Pont. p. 224, setzt dasselbe mit Rücksicht hierauf sogar erst etwa in den Mai, was möglicherweise ein wenig zu spät ist, da die Wahl Eugen's II. erst nach heftigen Kämpfen durchgeführt wurde. Die Berechnungen der übrigen Forscher differiren vielfach.

²⁾ In den Jahren 817, 821 und 823, s. oben Seite 80. 166—167. 204. 206.

finden wir auch gelegentlich den Notar Gregorius¹⁾, den Gregorista Leo als seine Legaten im Frankenreiche. Den Schutz des letztgenannten empfahl er dem Kaiser Ludwig unter Verweisung auf die Gelübde, welche derselbe vor seinen Geistlichen und Großen zu Gunsten des heiligen Petrus abgelegt habe²⁾. Er meint damit wahrscheinlich die Verheißungen, welche Ludwig im Jahr 816 zu Reims dem Papst Stephan erteilt hatte. Ebenso übte Papst Paschalis der fränkischen Geistlichkeit gegenüber die Rechte des Primats mit Strenge, ja mit gewaltthamer Härte aus. Er bestand darauf, daß der Abt Bernard von Ambournan den erzbischöflichen Stuhl von Bienne besteige und beständige eventuell im Voraus die Sentenz, welche sein Legat wider diesen Prälaten zur Strafe für dessen Ungehorsam verhängen würde³⁾. Der Abt Rabanus Maurus von Fulda wagte es, an Paschalis ein Schreiben über die Exemtionsbulle zu richten, welche Papst Zacharias seinem Kloster verliehen hatte. Da der Brief dem Papste mißfiel, ließ er die Mönche, welche denselben überbrachten, in den Kerker werfen und bedrohte den Abt mit der Excommunication⁴⁾. Von keinem geringeren Eifer scheint Paschalis in dogmatischen Fragen besetzt gewesen zu sein. Die Lehren des Bischofs Claudius von Turin, des aufgeklärten und feurigen Gegners der Bilder- und Reliquienverehrung, erregten den Unwillen des Papstes⁵⁾, der sich der griechischen Märtyrer des Bilderdienstes annahm⁶⁾ und die Katakomben eifrig nach Resten der Märtyrer durchsuchte.

Von der sonstigen Thätigkeit Paschal's I., von den Kirchen, welche er erneuerte und schmückte u. s. w.⁷⁾, zu erzählen, ist hier nicht der Ort. Wenn dagegen sein Biograph im Papstbuche und, diesem folgend, später Flodoard von Reims⁸⁾ auch seine tüchtige Verwaltung, seine kräftige Handhabung der Gesetze preisen, so trat, in gressem Ge-

1) Jaffé R. P. no 1935 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV b. 562, vergl. Ann. Ben. II. 393. 441.

2) Jaffé R. P. no 1938 Mansi XIV. 376, vergl. oben S. 70 Anm. 5.

3) Jaffé R. P. no 1935 l. c. (Dies Document unterliegt allerdings gewissen Bedenken.) Vgl. Chron. antist. Vienn., Documents rel. au Dauphiné II. 25.

4) Auszüge aus einem Briefe Raban's an seinen Nachfolger in Fulda, den Abt Hatto (842—856), Epist. Fuld. herausg. von Dümmler XXII. Forschungen V. 385. 392, vgl. Barmann I. 331. Delsner, König Pippin S. 56 ff. 64. Die betreffende Sendung an den Papst muß, wie Dümmler bereits bemerkt hat, zwischen 822 und 824 fallen.

5) Claudius sagte in einer Streitschrift wider den Abt Theodemir von Psalmody: Quinta tua in me obiectio est et displicere tibi dico, eo quod dominus apostolicus indignatus sit mihi. Hoc dixisti de Paschali ecclesiae Romanae episcopo, qui praesente jam corrui (carui) vita. Max. bibl. patr. Lugdun. XIV. 199, vgl. p. 195 (Jon. Aurelian. de cultu imaginum Lib. III). Mabillon, Ann. Ben. II. 488.

6) S. Schloffer, Gesch. der bilderstürmenden Kaiser S. 421 ff. Barmann a. a. O. und unten.

7) Vergl. Gregorovius III. 51—59. v. Reumont II. 167 f.

8) De pontif. Romanis l. c.:

Hic positus praecepta patrum vel legis habenas
Robustus sollersque tenet celebrisque promulgat
Scita gubernator, blandus probitatis amicus.

genjaß zu diesen Panegyriken, vielmehr bald genug ans Tageslicht, in wie völliger Zerrüttung dieser Papst den römischen Staat hinterlassen hatte. Auch war Paschalis bei der römischen Bevölkerung so verhaßt, daß dieselbe seine Bestattung in St. Peter nicht duldet¹⁾.

Auf Paschal's Tod folgten heftige Wahlkämpfe, aus denen zunächst eine zwiespältige Papstwahl hervorging. Schließlich jedoch setzte die Aristokratie, die auf die fränkische Seite neigende Partei der Militär- und Hofbeamten²⁾, ihren Candidaten, den Archipresbyter Eugenius von Santa Sabina, durch³⁾. Papst Eugen II. war der Sohn eines Römers, dessen Name Boemund jedoch auf normannischen Ursprung hinzudeuten scheint⁴⁾. Seine Consecration muß spätestens in den ersten Tagen des Juni erfolgt sein⁵⁾. Er ließ die Leiche seines Vorgängers „an von diesem selbst erbauter Stätte“⁶⁾, d. h. wohl in der durch Paschalis renovirten Kirche Santa Prassede auf dem Esquilin, bestatten. Dem Kaiser ließ er von seiner Weihe durch den Subdiakon Quirinus, den nämlichen, welcher bei der letzten Gesandtschaft Paschal's im vorigen Jahre gewesen war, Anzeige machen⁷⁾. Auch überlieferte er durch diesen, wie es scheint, zugleich eine schriftliche Erklärung, durch welche er sich zur Beobachtung der kaiserlichen Hoheitsrechte und zur Treue gegen den Kaiser verpflichtete⁸⁾. Wir hören

¹⁾ Thegan. l. c.: cuius funus Romanus populus in aeclesia beati Petri apostoli humari noluit.

²⁾ Vergl. W. Giesebrecht a. a. O. I². 857. Wenn Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten I. 232, Eugen als Candidaten der „antifränkischen vornehmen Partei“ bezeichnet, so genügt es dagegen auf die Thatsache zu verweisen, daß Lothar nachher in der Constitutio Romana (c. 3 Leg. I. 240, vgl. unten) der Aristokratie das ausschließliche Recht zur Papstwahl auf das Nachdrücklichste wahrte.

³⁾ Einh. Ann.: In cuius (Paschalis' I.) locum cum duo per contentionem populi fuissent electi, Eugenius tamen, archipresbyter tituli sanctae Sabinae, vincente nobilium parte, subrogatus atque ordinatus est. Chron. Benedicti de S. Andrea c. 24 Scr. III. 711, wo zwischen Sabinae und vincente die zum Theil kaum verständlichen Worte (möglicherweise wieder ein unverbauter Excerpt): alius tamen quo nomen superest facta est seditio Romana civilis inter se eingeschoben sind. Thegan. V. Walae I. 28 p. 545. Enhard. Fuld. Ann. p. 358. V. Eugenii II., Lib. pont. III. 2 unrichtig: a Romanis cunctis . . . electus. V. Sergii II. Lib. pont. III. 38. Ann. S. Benigni Divion. 824. Ausciens. Elnon. min. Monast. etc. Scr. III. 154. 171. V. 18. 39. Eine eigenthümliche Uebersetzung bei Danboso (Muratori, Rer. It. Scr. XII. 168): Cessavit episcopatus . . . Hic electus fuit in discordia populi et per Romanos laicos excoecatus martyrio coronatus est, was sich vielleicht auf den Gegenpapst Eugen's bezieht.

⁴⁾ V. Eugenii II., Lib. pont. III. 1, vgl. Gregorovius III. 59.

⁵⁾ Jaffé R. P. p. 224. Jedenfalls fand Eugen's Weihe vor dem 6. Juni statt. Dies ergibt die Datirung der Akten der Synode von Mantua 827: anno pontificatus — Eugenii quarto — per indictionem quintam VIII. id. Junii.

⁶⁾ Thegan. l. c.: et ipse (sc. Eugenius) iussit sepelire corpus eius (sc. Paschalis) in loco, quem ipse vivus construxerat, vergl. Eckhart, Fr. or. II. 187—188. Gregorovius III. 51.

⁷⁾ Einh. Ann., vergl. Seite 206 Ann. 5.

⁸⁾ Sacramentum Romanorum Leg. I. 240: et ille qui electus fuerit me consentiente consecratus pontifex non fiat, priusquam tale sacramen-

nicht, daß man am fränkischen Hofe gegen Eugen's Ordination Anstand erhoben hätte¹⁾).

Kaiser Ludwig war seither in der Pfalz Compiègne verblieben. Auch Lothar²⁾ und des Kaisers Schwester Bertha³⁾ hatten sich dort im Winter an seinem Hofe aufgehalten. Auf Johannis (24. Juni) berief er dahin einen Reichstag⁴⁾. Sogleich, nachdem er die Anzeige von der Thronbesteigung Eugen's II. empfangen⁵⁾, beschloß der Kaiser, Lothar nach Rom zu senden, damit derselbe in seiner Vertretung mit dem neuen Papste und dem römischen Volke die Verhältnisse daselbst ordne⁶⁾. Die früheren Begebenheiten unter Leo III., die letzten Vorfälle unter der Regierung Paschal's, der tumultuarische Hergang bei der Erhebung Eugen's, die Beschwerden, die man über die römische Verwaltung vernahm, zeigten deutlich, daß es nothwendig sei, hier einzugreifen, Ordnung und Sicherheit, die kaiserlichen Hoheitsrechte und die Befugnisse aller Theile in Hinsicht der Papstwahl auf

tum faciat in praesentia missi domni imperatoris et populi cum iuramento, quale domnus Eugenius papa sponte pro conservatione omnium factum habet per scriptum. Es handelt sich hier um einen Eid des gewählten Papstes vor der Consekration. Demnach ist zu vermuten, daß auch Eugen die betreffende Erklärung mindestens bald nach derselben und im Zusammenhange mit ihr abgegeben hatte. Daß er dies schriftlich that, macht gleichfalls wahrscheinlich, daß es vor der Anwesenheit Lothar's in Rom geschah. Ueber abweichende Auffassungen Anderer unten, wo die Umstände erörtert sind, welche einen Rückschluß auf den Inhalt dieser Erklärung gestatten.

¹⁾ Nach V. Walae I. 28: in cuius (sc. Eugenii) nimirum ordinatione plurimum laborasse dicitur, si quo modo etc. hat man angenommen, daß es Wala gewesen sei, welcher die Ordination Eugen's mit vieler Anstrengung durchgeführt habe (vergl. Muratori, Annali d'Italia IV. 527. Ludw. V. 294. Fund S. 78. 251. Simly S. 99 N. 3). Indessen, abgesehen von der Unzuverlässigkeit Rabbert's, redet derselbe hier auch nicht sowohl von Bemühungen um die Ordination des Papstes Eugen als von Bemühungen um eine Reform der römischen Zustände, welche sich an dieselbe knüpfen. Siehe unten.

²⁾ Vergl. das von ihm unter dem 3. Januar 824 zu Compiègne erlassene Privileg für den Bischof von Como Böhmer no 507 Ughelli V. 266—265. Sidel II. 364 f. Beitr. z. Dipl. III. 261 N. 1; dasselbe scheint zwar interpolirt zu sein, bleibt indeß für das Itinerar unbedenklich verwendbar. S. ferner Sidel L. 207 und dazu Anm. S. 326 f. und I. 283.

³⁾ S. die von Bertha, magni et invictissimi imperatoris Caroli filia, am 14. Januar 824 in Compiègne ausgestellte Urkunde, betreffend ein Taufgeschäft mit dem Erzkapellan Hilbain als Abt von St. Médard in Soissons, bei Mabillon, De re dipl. p. 514 no 67. Näheres oben S. 18 Anm. 2.

⁴⁾ Einh. Ann. Eine Urkunde Ludwig's ist in Compiègne am 30. Juni 824 aufgestellt, Sidel L. 208, vgl. Anm. S. 327.

⁵⁾ Dies kann frühestens im Juni geschehen sein, s. oben S. 214.

⁶⁾ Einh. Ann.: Hlotharius filium imperii sotium Romam mittere decrevit, ut vice sua functus ea, quae rerum necessitas flagitare videbatur, cum novo pontifice populoque Romano statueret atque firmaret. Ann. Enhard. Fuld. p. 358 dafür kurz: Imperator Hlotharius filium suum ad iusticias faciendas Romam misit. In der V. Hlud. ist hier eine große Lücke; der bei weitem größte Theil des Jahres 824 fehlt. Dennoch heißt es nachher, c. 38 p. 628: cum Hlotharius, ut praedictum est, a patre missus Romam venisset, vergl. Ludw. V. 591 N. 19 und die Inaug.-Diss. des Verf. über die annales Einhardi p. 55 n. 2.

eine feste Grundlage zu stellen¹⁾. Der Augenblick, in welchem ein neuer, wohlmeinender Papst auf den Thron gelangt war, der seine guten Absichten von vornherein kundgegeben hatte, schien dazu günstig. In der zweiten Hälfte des August brach Lothar nach Italien auf²⁾. Ludwig selber beabsichtigte, einen Feldzug nach der Bretagne zu unternehmen. Es scheint, daß er sich der Bekämpfung der Bretonen mit Vorliebe widmete. Sie waren die einzigen äußeren Feinde, gegen welche er wiederholt persönlich ausgezogen ist³⁾. Diesmal galt es vornehmlich jenem Häuptling oder „König“ Wihomarch, den die Grafen der Mark schon im Herbst 822 durch einen Streifzug zu züchtigen gesucht hatten⁴⁾, der jedoch in seiner Unbotmäßigkeit verharrte und die ganze Landschaft abermals in Unruhe und Aufstand versetzte⁵⁾. Die Unterwerfung, zu welcher sich das Volk nach dem Falle Normans hatte verstehen müssen, war vergessen⁶⁾. Wegen der argen Hungersnoth, welche nach einem unerhört harten Winter⁷⁾ und darauf eingetretener anhaltender Dürre herrschte⁸⁾, mußte der Kaiser den Feldzug jedoch bis zum Anfang des Herbstes verschieben⁹⁾. Dann zog er die Mannschaften von allen Seiten zusammen¹⁰⁾ und gelangte über Rouen, wo die Kaiserin zurückblieb¹¹⁾, nach der Stadt Rennes an der Grenze der Bretagne¹²⁾. Die Disziplin der Truppen auf dem Durchmarsch bis zur Grenze ließ viel zu wünschen übrig. Dieselben ließen sich Gewaltthatigkeiten und Plünderungen zu Schul-

¹⁾ Vergl. auch Gregorovius III. 59. v. Reumont II. 192.

²⁾ Einh. Ann. Die Nachricht der überhaupt höchst unzuverlässigen Transl. S. Sebastiani 2. 3 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 387 f. von einer Sendung des Erzbischofs Hilbain nach Rom ist wohl falsch. Jedenfalls kann H. nicht damals mit Lothar nach Rom gegangen sein; denn die Urkunde Sidel L. 210 (vgl. unten) zeigt, daß er den alten Kaiser auf der Expedition nach der Bretagne begleitete.

³⁾ Vergl. Luben V. 295, oben S. 128 ff. und unten zum J. 830.

⁴⁾ S. oben Seite 189.

⁵⁾ Vergl. Einh. Ann. 825 p. 213: Wihomarcus, qui perfidia sua et totam Britanniam conturbaverat et obstinatione stultissima ad memoratam expeditionem illo faciendam imperatoris animum provocaverat etc. Enhard. Fuld. Ann. 825 p. 358. V. Hlud. 39 p. 638—639. Die Hersfelder Annalen (Hildesheim. Weissemburg. Lambert. Altahens. mai. Scr. III. 42—43. XX. 784): Secunda expeditio (d. h. die zweite nach der Bretagne) facta est contra Wiomarcum regem etc. Ermoldus erwähnt den Wihomarch nicht.

⁶⁾ Ermold. L. IV. v. 113—116 p. 503, vergl. Thegan. 31 p. 597: propter infidelitatem eorum.

⁷⁾ Einh. Ann. Enhard. Fuld. Ann. Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. 823 Scr. I. 93.

⁸⁾ Einh. Ann.: propter famem, quae adhuc praevalida erat. Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. l. c.: — siccitas grandis et famis valida.

⁹⁾ Einh. Ann. Am 16. August urkundet Ludwig noch in Compiègne (Sidel L. 209).

¹⁰⁾ Einh. Ann. Ermold. L. IV. v. 117 ff. (Francia cuncta ruit veniunt gentesque subactae).

¹¹⁾ Einh. Ann. weiter unten: Ratunagum civitatem, ubi coniugem se operiri iusserat . . . reversus est.

¹²⁾ Einh. Ann.

den kommen, und die Großen sahen dem Untoesen ihrer Mannen ruhig zu¹⁾. Von Rennes aus, wo sich der Kaiser nach Ausweis einer Urkunde²⁾ am 20. September befand, rückte man dann noch vor dem Ende dieses Monats in die Bretagne ein³⁾. Der Kaiser hatte seine Streitmacht in drei Heerkörper getheilt, von denen einer unter seinem eigenen, die beiden andern unter dem Oberbefehl seiner Söhne Pippin und Ludwig standen⁴⁾. Dem König Pippin, dessen Heer, wie es scheint, aus Franken, Aquitaniern und Vasken zusammengefehrt war⁵⁾, hatte der Kaiser den Grafen Hugo von Tours und den früheren Kanzler Helisachar an die Seite gegeben⁶⁾. Auch der Dichter Ermoldus Nigellus, welcher uns diese Heerfahrt im vierten Gesange seines Heldengedichts⁷⁾ auf den Kaiser Ludwig geschildert hat, war mit Schild und Schwert um die Schultern gegürtet. Doch that er, wie er mit gutmüthigem Selbstpott gesteht, niemandem etwas damit zu Leide. Als König Pippin ihn in dem kriegerischen Aufzuge erblickte, lachte er verwundert und rief ihm zu: „Bruder, laß die Waffen ruhen und bleib bei Deinen Schriften!“⁸⁾ Gleich dem Grafen von Tours fehlten auch die mächtigen Grafen der andern angrenzenden Gaue, Matfrid von Orléans und Lambert von Nantes, nicht. Sie hatten, scheint es, die thatsächliche Führung des nominell

¹⁾ Vergl. Cap. Aquisgr. 825 c. 16. 17 Leg. I. 244 f.: De pace vero in exercitali itinere servanda usque ad marcham hoc omnibus notum fieri volumus, quod quicumque auctorem damni sibi praeterito anno inlati nominatim cognoscit, ut iustitiam de illo quaerat et accipiat . . . senior, qui talem secum duxerit, quem aut constringere noluit aut non potuit, ut nostram iussionem servaret et insuper in nostro regno praedas facere non timeret . . .

²⁾ Sidel L. 210 Tardif, Monumens historiques p. 82 no 117 (Befähigung eines Kaufvertrages zwischen Hilbain und Abalung).

³⁾ Am 17. November war der Kaiser schon wieder in Rouen jurid, nachdem der Feldzug ungefähr 40 Tage gedauert hatte, s. unten.

⁴⁾ Einh. Ann. Ermold. l. c. v. 123—130. (Beide Quellen bestätigen hier einander vollkommen.)

⁵⁾ Vergl. Ermold. v. 131 (Pippin sive sui et Francorum mixta caterva).

⁶⁾ Ermold. v. 125 f.:

Pippino regi huc Helisacharque potentes

Junguntur, numero cetera turba caret.

Es ist aber offenbar zu lesen Huc (Hugo), wie L. IV. v. 424 p. 509, wo Muratori schon dieselbe Aenderung vorgenommen hat. — Helisachar war, wie wir wissen (vgl. oben S. 132), auch Abt von St. Aubin in Angers.

⁷⁾ v. 113—146 p. 503. 504.

⁸⁾ v. 135—138:

Huc egomet scutum humeris ensemque revinctum

Gessi, sed nemo me feriente dolet.

Pippin hoc aspiciens risit, miratur et inquit:

„Cede armis frater, litteram amato magis!“

Fund S. 261 N. 6 (vgl. auch Wattenbach I². 157 N. 2) hält den Dichter für identisch mit dem Kanzler Hermoldus, welcher in mehreren Urkunden Pippin's aus der ersten Hälfte des Jahres 838 erscheint (Böhmer no 2078—2080. Bouquet VI. 675—676 no 16—18). Jedenfalls bleibt dies zweifelhaft; indeß sprechen die angeführten Verse allerdings dafür, daß das Schreibwesen Ermold's Beruf war. — Den Geistlichen war es verboten, Waffen zu tragen (Walt IV. 499 ff.), Ermold also wohl nicht Abt.

unter den Befehl des jungen Baiernkönigs Ludwig gestellten Heeres¹⁾. Der Kaiser selbst mit den Franken drang in der Mitte vor²⁾, während Pippin von Süden, der jüngere Ludwig von Norden her in die aufständische Landschaft eingerückt sein werden. Der Krieg wider die Kelten nahm den gewöhnlichen Verlauf. Die Widerstandskraft des Volks ward für den Augenblick gelähmt, aber nicht auf die Dauer gebrochen. Felder und Wälder wurden weithin verheert, der Viehstand der Bewohner zu Grunde gerichtet³⁾, Viele getödtet oder gefangen fortgeschleppt⁴⁾, bis der Rest sich unterwarf und die verlangten Geiseln stellte⁵⁾. Nur etwa vierzig Tage hatte der Feldzug in Anspruch genommen; am 17. November traf der Kaiser bereits wieder in Rouen bei seiner Gemahlin ein⁶⁾. Ermold⁷⁾ erzählt, daß Ludwig damals auch die Mark besser gesichert, neue Grafen daselbst eingesetzt und stärkere Besatzung hineingelegt habe, um künftigen Erhebungen der Kelten einen Riegel vorzuschieben. Auch kündigte der Kaiser auf der Rückkehr von dem Feldzuge den Großen einen Reichstag zu Achen auf Mitte Mai des nächsten Jahres an, auf welchem dann beinahe sämtliche bretonische Machtiern, darunter Wihomarch, erschienen⁸⁾.

Nach Rouen beschied Ludwig auch eine griechische Gesandtschaft⁹⁾, welche Kaiser Michael II. „der Stammer“ und dessen Sohn und Mitregent Theofilos an ihn abgeordnet hatten. Dieselbe bestand aus dem Protospathar und Strategen Theodoros, dem Metropolitens Niketas von Myra in Lycien, dem Diakon Theodoros, Dekonomen der Sophienkirche, und dem kaiserlichen Candidaten (Leibwächter) Leo. Auch der Patriarch Fortunatus von Grado, welcher sich, wie wir uns erinnern¹⁰⁾, im Jahre 821 nach Constantinopel geflüchtet hatte, war dieser Gesandtschaft beigegeben¹¹⁾. Neben reichen Geschenken¹²⁾, Purpurstoffen aller Art, überbrachten die griechischen Gesandten ein Schreiben ihrer Herrscher vom 10. April dieses Jahres,

¹⁾ Ermold. l. c. v. 123—124. 129.

²⁾ Ibid. v. 127—128. 133—134.

³⁾ Einh. Ann.: totam (sc. Britanniam) ferro et igni devastavit, vgl. Enhard. Fuld. Ann. Thegan.: et omnem terram illam magna plaga vastavit. Ermold. v. 132. 139—140. Ann. Xant. Scr. II. 225. Ann. Hildesheim., Weissemburg., Lamberti.

⁴⁾ Ermold. v. 141.

⁵⁾ Einh. Ann. (Enhard. Fuld.) Ermold. v. 142.

⁶⁾ Einh. Ann., vgl. Enhard. Fuld. Ermold. v. 145—146. Ann. Xant.

⁷⁾ l. c. v. 143—144: Caesar namque duces custodes ponit opimos; — Si cupiant, nequeunt bella movere magis.

⁸⁾ Einh. Ann. 825 p. 213.

⁹⁾ Einh. Ann. 824 p. 212.

¹⁰⁾ Vergl. oben Seite 175.

¹¹⁾ In dem sogleich zu erwähnenden Schreiben der griechischen Kaiser wird er geradezu als einer ihrer Gesandten genannt. Vergl. Einh. Ann.: cum quibus et Fortunatus patriarcha Veneticorum regressus ad eius venit praesentiam. Johann. chron. Venet. Scr. VII. 16. Andr. Dandul. chron. Muratori, Rer. It. Scr. XII. 168.

¹²⁾ Vergl. das betreffende Schreiben und Einh. Ann.

welches den Zweck ihrer Sendung ausführlich darlegte¹⁾. Charakteristisch für den noch immer ungebrochenen byzantinischen Hochmuth ist der Eingang, in welchem „Michael und Theofilos, die Kaiser der Römer, ihren geliebten und ehrenwerthen Bruder Ludwig, den ruhmreichen König der Franken und Langobarden und sogenannten Kaiser derselben“²⁾, begrüßen. Sodann entschuldigen die griechischen Herrscher, daß sie die Anzeige von ihrer Thronbesteigung so lange (seit dem Ende des Jahres 820)³⁾ verschoben hätten; der Aufstand des Thomas⁴⁾ habe sie indessen erst jetzt zum ruhigen Besitz ihres Reiches gelangen lassen⁵⁾. Zugleich suchten sie sich von jeder Mitschuld an dem Morde Kaiser Leo's V. zu reinigen sowie ihre Thronbesteigung als eine rechtmäßige darzustellen und bestätigen ihrerseits den früheren Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen beiden Reichen⁶⁾, dessen Erneuerung die Gesandten sogar mündlich als ihren eigentlichen Auftrag angaben⁷⁾. Erst zuletzt wendet sich das Schreiben zu dem wirklichen Hauptgegenstande der Sendung, der Frage der Bilderverehrung⁸⁾. Michael II. war dem Bildercultus mit größerer Toleranz gegenübergetreten als sein Vorgänger. Er hatte sogar im Jahr 821 durch eine Synode einen Ausgleich zwischen den Anhängern und den Gegnern dieses Dienstes herbeizuführen gesucht. Nachdem ihm jedoch damals die orthodoxen Bischöfe und Klostervorsteher erklärten, sie könnten unmöglich gemeinsam mit den Häretikern verhandeln und ihn aufforderten, die Entscheidung des Hauptes der Kirche zu Altrom anzurufen, war auch er immer mehr zum Gegner der Bilder geworden. Unter den Bilderverehrern, die sich in ihren anfänglichen Hoffnungen auf den Kaiser getäuscht sahen, wuchs die Unzu-

¹⁾ Baronius, Ann. ecclesiast. XIV. 62 — 66, vergl. das Schreiben der Pariser Synode vom folgenden Jahre (825) an Ludwig und Lothar: fecimus epistolam nobis relegi, quam vobis legati Graecorum anno praeterito detulerunt . . . a quibus vobis illa epistola, quam relegimus, directa esse cognoscitur. Einh. Ann. Schloffer, Geschichte der bildersüchtigen Kaiser S. 462 ff.

²⁾ Michael et Theophilus fideles in ipso Deo imperatores Romanorum dilecto et honorabili fratri Hludovico glorioso regi Francorum, Longobardorum et vocato eorum imperatori. Ludwig selbst hat sich, wie wir (S. 27) bemerkten, niemals König der Langobarden genannt.

³⁾ Vergl. oben Seite 176.

⁴⁾ Vergl. Schloffer a. a. O. S. 437 ff.

⁵⁾ l. c. p. 64: Oportuerat enim statim in exordio imperii nostri sicut spiritali fratri nostro et pacifico amico per veros apices nostros, quae erga nos gesta sunt, vobis manifestare; sed, sicut supra dictum est, praefati tyranni et rebellis ac turpi morte condemnati Thomae seditio nos facere prohibuit.

⁶⁾ l. c. p. 64 — 65: Porro nunc per has nostras veras et fideles syllabas corroboramus et confirmamus priorem pacem et amicitiam inter vos et nos constitutam etc.

⁷⁾ Einh. Ann.: pacis confirmandae causa se missos esse dicentes, vergl. Andr. Dandul. chron. l. c.

⁸⁾ Vergl. auch Einh. Ann.: inter caetera tamen ad legationem suam pertinentia quaedam de imaginum veneratione protulerunt. Andr. Dandul. chron. l. c.

friedenheit, und mehrere gingen ins Abendland, besonders nach Rom, um dort ihre Klagen vorzubringen¹⁾. Michael und Theofilos fürchteten die Wirkung dieser Beschwerden. Sie besorgten offenbar, was ihren Thron ernstlich gefährden konnte, in Rom für Häretiker erklärt zu werden²⁾. Dies war der Grund der Botschaft, welche sie über den Hof Kaiser Ludwig's an den Papst sandten; denn ihre Abgeordneten sollten sich auch nach Rom begeben; auch an den Papst hatten sie ein Schreiben und kostbare Weihgeschenke an die Kirche des heiligen Petrus zu überbringen³⁾. Indem die griechischen Kaiser den Verlauf dieser Angelegenheit in dem gedachten Briefe an Ludwig zusammenfassen und die argen Mißbräuche aufzählen⁴⁾, welche mit dem Bilderdienste getrieben wurden, nehmen sie die Vermittelung des abendländischen Kaisers zwischen ihnen und Rom in Anspruch. Sie baten ihn, ihre Botschaft bei dem päpstlichen Stuhle zu unterstützen und insbesondere darauf hinzuwirken, daß jene Lasterer und Verleumder ihrer Rechtgläubigkeit (welche sie in einem förmlichen Glaubensbekenntniß betheuern) von dort entfernt würden⁵⁾.

Ludwig scheint auf die Erneuerung des Friedensvertrages mit dem griechischen Reiche willig eingegangen zu sein⁶⁾. Auch ließ er

¹⁾ S. das Schreiben der griechischen Kaiser l. c.: Propterea quidam illorum . . . fugerunt hinc et venerunt ad antiquam Romam a Deo conservatam, injuriam ac calumnias ecclesiae inferentes et verae religioni detrahentes, quorum pessima verba et blasphemias plena postponentes etc. Hefele, Conciliengeschichte IV. 36—37. Auch Theoborus von Studium hatte darauf gedrungen, daß die Stimme Roms gehört werde (Baymann I. 338).

²⁾ Karl d. Gr. hatte einst an Hadrian I. die Forderung gerichtet, den Kaiser Constantin VI. — allerdings gerade als Bilderverehrer — für einen Häretiker zu erklären, vielleicht in der Absicht, das Kaiserthum damit als erledigt bezeichnen zu können (Döllinger, Kaiserthum Karls d. Gr. S. 338 ff.).

³⁾ l. c. p. 66: Unde honorem ecclesiae Christi quaerentes, fecimus litteras ad sanctissimum papam antiquae Romae et eas misimus per praedictos missos nostros ad eum, dantes eis evangelium aureum ex lapidibus pretiosis ornatam, ambobus inscripta imperii nostri nomina, ut Deo jubente illuc pervenientes offerant ea ad templum sanctissimi ac beatissimi apostolorum principis Petri, qui intercedat pro nobis et vobis. Eidel L. 236. Baluze, Cap. I. 645: tunc, quando legati Graecorum nobis manifestaverunt, qualem ad vos deberent perferre legationem etc. Einh. Ann.: propter quae se Romam ire atque apostolicae sedis praesulem consulere debere dixerunt etc.

⁴⁾ p. 64—65. Hefele a. a. D. S. 37 f.

⁵⁾ p. 66: De caetero ordinet vestra spiritalis dilectio, ut cum omni honore et illaesione ad eum (sc. papam) veniant, auxilium eis ferentes in his, quae Deo placeant et ad honorem ejus pertineant, in satisfactionem charitatis, quae inter nos est, jubentes ei. ut si amodo manifesti fuerint quidam seductores pseudochristiani, ecclesiae calumniatores, illic eos expellere . . .

⁶⁾ Dies muß man aus dem Zusammenhange der Begebenheiten schließen, obgleich es in den Königsannalen nur heißt: Quos cum, legatione eorum audita ac responso reddito, absolveret. Dandolo sagt zwar gerabzu: Querebant autem duo: pacem firmari et de imaginum veneratione. Primum expedivit. Aber dies beruht wohl nur auf Voraussetzung, nicht auf dem ausdrücklichen Zeugniß einer älteren Quelle. Die griechischen Kaiser er-

die griechischen Gesandten, dem Wunsche ihrer Kaiser entsprechend, nach Rom geleiten¹⁾ und suchte in der That eine Verständigung über die Bilderfrage mit dem Papste anzubahnen. Bisher war der Standpunkt des fränkischen Hofes und Klerus in dieser Sache, im Grunde von dem byzantinischen nicht weit entfernt, von demjenigen Roms durch eine tiefe Kluft getrennt gewesen. Die Legaten Papst Hadrian's I. hatten auf dem zweiten Concil von Nicäa (787) die Annullirung des Bilderverbotes der griechischen Synode vom Jahre 754 unterzeichnet und Hadrian dann die Akten der ersteren im Abendlande verbreitet. Dagegen brach die scharfe Antwort, welche im Namen Karl's des Großen an den Papst erging und die Billigung der Synode zu Frankfurt (794) fand, den Stab über jene Nicänische Synode und wies auf den durch den großen Papst Gregor vorgezeichneten Mittelweg hin, nach welchem Bilder haben und Bilder anbeten zweierlei sei und dieselben nur als Kunstwerke zum Schmuck der Kirchen und zur Erbauung der Gläubigen ihre Berechtigung hätten²⁾. Diese Auffassung ist auch in den Schriften festgehalten, welche der Bischof Jonas von Orléans und Dungal, der erstere auf Veranlassung Kaiser Ludwig's, wider die Angriffe des Claudius von Turin gegen Bilder, Reliquien u. s. w. gerichtet haben, wenn hier auch der Natur der Sache nach die positive Seite stärker betont wird. Erzbischof Agobard von Lyon, ein heftiger Gegner des Bilderdienstes, geht noch über sie hinaus³⁾. Auf der andern Seite dagegen theilte Paschalis I., wie schon berührt⁴⁾, durchaus den bilderfreundlichen Standpunkt Hadrian's, und auch von seinem Nachfolger mußte man das Gleiche annehmen. Kaiser Ludwig schlug nun einen nicht ungeschickten Weg ein. Er beschloß, den Papst Eugen um die Erlaubniß zu ersuchen, durch die fränkischen Bischöfe die maßgebenden Stellen über diese Frage aus den Schriften der Kirchenväter sammeln zu lassen⁵⁾. Durch diese ehrerbietige Bitte, mit welcher Ludwig dem Papste ein Recht einräumte, welches Karl und auch er

warteten übrigens, daß Ludwig ihre Gesandtschaft erwidern würde, wie das in dem Verkehr zwischen beiden Reichen üblich war, l. c. p. 64: *ut tam per eos quamque et per missos vestros iterum scire possemus vestrae dilectionis sanitatem simulque fidelium vestrorum incolumitatem necnon et omnium rerum vestrarum apud vos consistentium prosperitatem*, vgl. Waitz III. 523 f. und oben Seite 32.

¹⁾ Vergl. oben S. 220 Anm. 5 und Einh. Ann.: *Quos . . . Romam, ut se velle dicebant, ducere iussit.*

²⁾ Vgl. Jaffé VI. 245 N. 1. Barmann a. a. D. I. 291. 297 ff. Döllinger, Kaiserthum Karl's d. Gr. S. 338 ff. Der letztere weist allerdings nach, daß dieß Auftreten Karl's einen politischen Hintergrund hatte, vergl. oben S. 220 Anm. 2.

³⁾ Bähr a. a. D. S. 373 f. 389. 396 f.

⁴⁾ oben Seite 213.

⁵⁾ Sidel L. 236 l. c.: *Et ob hoc a vestra sanctitate petivimus, ut sacerdotibus nostris liceret de libris sanctorum patrum sententias quaerere atque colligere, quae ad eandem rem, pro qua iidem legati vos consulturi erant, veraciter definiendam convenire potuissent.* L. 235. Baluze, Cap. I. 643. Schreiben der Pariser Synode l. c.

selber ihm bisher keineswegs zugestanden hatten¹⁾, gedachte er Eugen zugleich zu gewinnen und zu binden. Denn der Papst, der dieselbe kaum abschlagen konnte, würde sich, nahm man an, dem Ansehen und Gewicht der auf diese Weise unter seinen eigenen Auspizien festgestellten Tradition beugen und seinen dieser widersprechenden Standpunkt aufgeben müssen²⁾. So hoffte man, Byzanz und Rom auf die mittlere fränkische Ansicht zu vereinigen, beiden Theilen als Vermittler das Gesetz zu geben oder, wie man sich ausdrückte, beiden heilsame Arznei zu reichen.

Von der Sache des Fortunatus schwiegen die Gesandten; sie traten nicht ausdrücklich zu seinen Gunsten ein. Der Kaiser nahm denselben wegen seiner Flucht ins Verhör und sandte ihn dann ebenfalls an den Papst, welchem er die Untersuchung und das Urtheil über den Patriarchen überließ³⁾. Also auch hier wieder dasselbe Entgegenkommen gegen den neuen Inhaber des römischen Stuhls: es war die Zeit, wo Lothar im Begriff war, mit dem Beistande desselben die römischen Verhältnisse zu ordnen⁴⁾. Fortunatus starb jedoch schon nach kurzer Zeit: wie die venetianischen Chroniken⁵⁾ angeben, im Frankenreiche.

Von Rouen begab sich der Kaiser nach Achen, wo er Weihnachten feierte und den Winter zuzubringen beschlossen hatte⁶⁾. — Schon der Anfang dieses Jahres hatte das Frankenreich zum ersten Mal in Berührung mit dem ihm bisher fast unbekannt gebliebenen wilden⁷⁾ Volke der Bulgaren gebracht. Die Bulgaren hatten sich

¹⁾ Die Päpste Hadrian I. und Leo III. hatten sogar umgekehrt auf Karl's Befehl in der adoptianischen Streitigkeit Synoden in Rom gehalten. Ebensotrat z. B. die Frankfurter Synode, deren Verhandlungen ebenfalls die Widerfrage betrafen, ausschließlich auf sein Gebot zusammen (Döllinger, Kaiserthum Karl's d. Gr. S. 335. 377 N. 4. 5). Was Ludwig betrifft, so genügt es, auf den Achener Reichstag vom Jahre 817, die Reform der Mönchsregel St. Benedict's und den Erlaß der Regeln für Kanoniker und Kanonissen zu verweisen.

²⁾ Schreiben der Pariser Synode: quatenus sancto vestro desiderio ac vigilantissimo studio veritas patefacta, dum se in medium ostenderet, etiam ipsa auctoritas volens nolensque veritati cederet atque succumberet. Hier heißt es freilich auch vorher: quoniam inerat vobis voluntas consulendi et deerat auctoritas quaerendi. Fund S. 80—81. — Es ist natürlich, daß die Kaiser Ludwig und Lothar in dem Crebitiv, welches sie später dem Erzbischof Jeremias von Sens und dem Bischof Jonas von Orléans an den Papst mitgaben (Sidel L. 236 l. c.), diesen Schritt anders motiviren. Sie geben hier als Grund an, sie hätten ihm dadurch die Verhandlung mit den griechischen Gesandten erleichtern wollen (praetermittere nequivimus quin summa cura ac sollicitudine tractaremus, quale vobis adjutorium in hoc negotio cum Dei auxilio exhibere potuissemus).

³⁾ Einh. Ann. Fund S. 253 N. 7.

⁴⁾ S. unten.

⁵⁾ Johann. chron. Venet.: Ibiq(ue sc. in Francia) aliquamdiu moratus diem finivit extremum. Andr. Dandul. chron.: Fortunatus vero patriarcha post modicum tempus in Francia defunctus est. Muratori, Annali d'Italia IV. 531.

⁶⁾ Einh. Ann.

⁷⁾ Dümmler I. 35 f. handelt über Abstammung, Wohnsitz, Verfassung, Sitten und Glauben der Bulgaren.

von dem Gebiete des zerstörten Awarenreichs das alte Dacien zwischen Theiß und Donau angeeignet; der bulgarische Name Pesth ist ein bleibender Marktstein, wie weit sie vorgebrungen waren. Jedoch war ihre wachsende Macht vorerst den Griechen fürchtbar geworden. Kaiser Nikiforos I. war im Kampfe gegen ihren Khan Krum gefallen, und sie hatten Constantinopel selbst bedroht. Krum's Nachfolger jedoch, Omortag oder Mortago, hatte mit dem tapfern Kaiser Leo V. dem Armenier einen Frieden auf dreißig Jahre geschlossen und wendete nunmehr seine Blicke dem Westen zu¹⁾. Die Timotschaner am Timok waren, wie früher erwähnt worden ist²⁾, von den Bulgaren abgefallen und hatten sich neue Wohnsitze im fränkischen Grenzgebiet gesucht. Noch entschiedener als ihre abermalige Unterjochung faßte Omortag zunächst diejenige seiner unmittelbaren Nachbarn, der Ostabotriten oder Branitschewzer, ins Auge, welche dem abendländischen Kaiser gehuldigt hatten. Schon hatte er begonnen, dieselben heftig zu bedrängen³⁾. Doch versuchte er zunächst auf dem Wege der Verhandlung sich mit dem Kaiser Ludwig zu verständigen und denselben zu gütlicher Abtretung der betreffenden Grenzdistricte zu vermögen. Bereits in Compiègne war eine bulgarische Gesandtschaft mit einem Schreiben des Khans an Ludwig erschienen, welches als Zweck dieser Sendung die Herstellung eines friedlichen Verhältnisses zwischen beiden Reichen angab. Indessen war der Kaiser durch diese Anknüpfung um so weniger angenehm überrascht, als das Schreiben des Khans die Ansprüche desselben wahrscheinlich bereits durchblicken ließ. Er hatte den Gesandten bei ihrer Rückkehr einen gewissen Machelm aus Baiern mitgegeben, um die Verhältnisse in dem gänzlich unbekanntem, fernen Lande und den eigentlichen Anlaß der unerwarteten Botschaft auszufundschaffen⁴⁾. Jetzt in Achen empfing er die Meldung, daß abermals Gesandte des Bulgarenkhans in Baiern eingetroffen seien. Er ließ ihnen den Befehl zugehen, vorläufig bis zur nächsten Reichsversammlung in Baiern zu warten⁵⁾. Den Gesandten der Branitschewzer, deren Ankunft gleichzeitig berichtet wurde, gestattete der Kaiser, sogleich vor ihm zu erscheinen. Sie kamen, um ihrerseits Hülfe gegen die Bulgaren zu erbitten. Doch entließ sie Ludwig zunächst ohne definitiven Bescheid in ihre Heimath; zu dem den bulgarischen Gesandten angekündigten Termine sollten auch sie sich wieder einfinden⁶⁾.

¹⁾ Dümmler, über die älteste Gesch. der Slawen in Dalmatien S. 395—396.

²⁾ oben S. 140. 150.

³⁾ Einh. Ann., vergl. unten.

⁴⁾ Einh. Ann. (Enhard. Fuld. Ann.), vergl. auch V. Hlud. 39 p. 628 (post pacis constitutionem). Dümmler I. 38.

⁵⁾ Einh. Ann., vergl. auch 825. 826 p. 213. 214. Enhard. Fuld. Ann. 825. 826 p. 358. 359. V. Hlud. 39 p. 628. 629. Thegan. 32 p. 597. — Nach Einh. Ann. 826 (iterum eum, quem primo miserat) etc. muß man allerdings annehmen, daß der eigentliche Träger der Gesandtschaft nur eine Person war.

⁶⁾ Einh. Ann.: Caeterum legatos Abodritorum, qui vulgo Pradeneenti vocantur et contermini Bulgaris Daciam Danubio adiacentem incolunt,

Hatte Kaiser Ludwig auf seinem Zuge in die Bretagne zwar keine glänzenden Lorbeern gepflückt, aber doch die fränkische Herrschaft über das keltische Land für den Augenblick von Neuem befestigt, so betraf dagegen an anderer Stelle die Waffen des Reichs in diesem Jahre ein Unfall¹⁾. Die Grafen Neblus und Azenar²⁾ waren mit dem Heer der Basten nach Pampelona gesandt worden. Anlaß und Zweck lassen sich nur vermuthen. Der Emir Abderrhman II. von Cordoba war mit dem Aufstande des Abdallah schnell fertig geworden und hatte sich dann, so scheint es, gegen die spanische Mark des fränkischen Reichs gewandt. Er bedrohte die Grafen derselben in ihren Burgen. Vielleicht sollten die baskischen Grafen mit ihrem Heere hierfür Vergeltung üben oder der Mark durch jene Offensivbewegung Luft schaffen³⁾. Aber das Unternehmen endete kläglich. Als Neblus und Azenar, wie der undeutliche Ausdruck der fränkischen Reichsannalen⁴⁾ lautet, „nach Ausführung ihres Auftrags“ über die Pyrenäen zurückkehrten, erfuhren sie im Engpaß von Roncevalles⁵⁾, dem Vort Kezar der Araber, ein ähnliches Schicksal wie einst im Jahre 778 die Nachhut Karl's des Großen unter Hruodland und seinen Genossen⁶⁾. Die alte Tücke der verhängnißvollen Waldschlucht machte sich geltend⁷⁾. Das Heer wurde von den Gebirgsbewohnern überfallen und umzingelt, die Truppen beinahe bis auf den letzten Mann niedergehauen, Graf Neblus als Gefangener an den Hof des Emirs nach Cordoba gesandt. Dem Azenar kam seine Abstammung zu statten. Er war in die Hände seiner Blutsverwandten gefallen, und sie hatten mit ihm deshalb Barmherzigkeit und ließen ihn frei⁸⁾. So die fränkischen Nachrichten, welche die arabische Ueberlieferung im Wesentlichen bestätigt, nur daß die

qui et ipsi adventare nunciabantur, ilico venire permisit. Qui cum de Bulgarorum iniqua infestatione quererentur et contra eos auxilium sibi ferri deprecarent, domum ire atque iterum ad tempus Bulgarorum legatis constitutum redire iussi sunt.

¹⁾ Die Beziehung, welche Bertz dem c. 15 des Cap. Aquisgr. 825 Leg. I. 244 auf diese Niederlage giebt (ibid. p. 242), scheint mir gezwungen und verfehlt; c. 18 gewährt ein Beispiel dafür, was unter *inhonoratio regni* verstanden wurde.

²⁾ Vergl. oben Seite 141.

³⁾ Conde a. a. O. S. 258—265. Aschbach, Gesch. der Ommeijaden in Spanien I. 239—243. Fund S. 89 f. 256 N. 4.

⁴⁾ Einh. Ann.: *peracto iam sibi iniuncto negotio*, vergl. V. Hlud. 37 p. 628.

⁵⁾ Vergl. über die Straße von Pampelona nach Roncevalles Abel, Karl d. Gr. I. 236 N. 1.

⁶⁾ Vergl. Abel ebb. S. 245 f.

⁷⁾ V. Hlud.: *solitam loci perfidiam habitatorumque genuinam experti sunt fraudem*, vergl. c. 2 p. 608.

⁸⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Wir finden Azenar noch viel später als *citerioris Wasconiae comes* (vergl. Prudentii Trec. ann. 836 p. 430 und oben S. 141 Anm. 8). Bei Conde heißt es, daß die Anführer der Christen von Afranc gefangen und mit vieler Beute nach Cordoba gebracht wurden.

letztere statt der Basten in den Pyrenäen die arabischen Wallis an der Grenze zu den Siegern macht¹⁾. —

Lothar wurde in Rom von Eugen II. mit allen Ehren empfangen²⁾ und schritt, nachdem er den Papst von dem Zweck seiner Mission unterrichtet hatte³⁾, unter dessen bereitwilliger Mitwirkung⁴⁾ zu einer scharfen Untersuchung und strengen Abstellung der Verbrechen und Gewaltthaten, deren Schauplatz Rom namentlich unter den Pontifikaten Leo's III. und Paschalis' I. gewesen war und die so viele laute Klagen über die Päpste und ihre Beamten hervorgerufen hatten. Auch auf den Mord des Theodoruz und Leo kam er zurück, obgleich Ludwig die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit hatte fallen lassen; um so mehr, da er wahrnehmen mußte, daß die überlebenden Gefinnungsgenossen der Getödteten den übrigen zur Zielscheibe des Spottes dienten. Immer erschreckender stellte sich der Umfang der vorgekommenen unrechtmäßigen Güterconfiskationen, die Willkür und Habsucht, mit welcher die päpstlichen Beamten gewirthschaftet hatten, heraus⁵⁾. Das Statut, welches Lothar um das Martinsfest⁶⁾ (11. November) 824 in St. Peter erließ, um Ordnung, Gesetz und Sicherheit des Eigenthums im römischen Gebiete herzustellen, die kaiserlichen Hoheitsrechte und die landesherrliche Gewalt des Papstes zu regeln und den ordnungsmäßigen Hergang bei der Papstwahl zu sichern, ist uns erhalten⁷⁾. Gleich der erste Artikel scharft den Gehorsam gegen den

¹⁾ Vergl. Aschbach a. a. D. S. 243 N. 9. Rutschmann's Uebersetzung dieser Stelle bei Conde (S. 264—265) scheint ungenau, die Darstellung Gund's (S. 90. 256) jedenfalls sehr gewagt.

²⁾ Einh. Ann. V. Hlud. 38.

³⁾ Einh. Ann.: Cui cum iniuncta sibi patefaceret.

⁴⁾ Einh. Ann.: memorati pontificis benigna adsensione.

⁵⁾ V. Hlud.: Cumque de his, quae accesserant (accidissent v. l.), quereretur, quare scilicet hi, qui imperatori sibi et Francis fideles fuerant, iniqua nece perempti fuerint (vgl. oben S. 202 Anm. 7) et qui superviverent ludibrio reliquis haberentur, quare etiam tantae querellae adversus Romanorum pontifices iudicesque sonarent; repertum est, quod quorundam pontificum ignorantia vel desidia, sed et iudicum caeca et inexplebili cupiditate multorum praedia iniuste fuerint confiscata. Einh. Ann.: statum populi Romani iam dudum quorundam praesulum perversitate depravatum . . . omnes, qui rerum suarum direptione graviter fuerant desolati. V. Walae I. 28 Scr. II. 545: in cuius (sc. Eugenii) nimirum ordinatione plurimum laborasse dicitur (Wala nämlich), si quomodo per eum deinceps corrigerentur, quae diu negligentius a plurimis fuerant depravata. Vergl. oben S. 62 Anm. 7.

⁶⁾ Contin. Pauli diaconi, Muratori Rer. It. Script. Ib. 184: Anno 825 (824) Lotharius imperator iterum ad Italiam veniens, missam sancti Martini Romae celebravit. Am 13. November 824 verließ der Papst in Lothar's Anwesenheit dem Erzbischof von Salzburg zu Rom das Pallium (s. unten). In den November 824 setzen die constitutio Romana auch Baluze, Cap. II. 318; Pertz, Leg. I. 239; Böhmer R. K. no 508; Boretius S. 156 u. f. w.

⁷⁾ Leg. I. 239—240: Capitula quae dominus Hlotharius imperator ad limina beati Petri apostoli tempore Eugenii summi pontificis instituit (c. 8: in hac urbe Romana), vergl. Lib. Papiens. Lothar. 35—41 Leg. IV. 545—546. An einzelnen Stellen macht die Fassung den Eindruck eines bloßen Entwurfs; so c. 1: In hoc capitulo fiat commemoratum etc. (vergl. hierüber jedoch unten). c. 9: Novissime admoneatur etc.

Papst und seine Beamten ein ¹⁾). Ebenso schließt das Statut mit der Weisung, es solle eine Ermahnung an jedermann ergehen, so wahr er der göttlichen und kaiserlichen Gnade theilhaftig zu werden wünsche, dem gegenwärtigen Papste in allen Stücken folgsam und ehrerbietig zu begehren ²⁾). Zugleich ladet der junge Kaiser aber auch alle Richter und Vorsteher der Stadt vor, um ihre Zahl und Namen zu erfahren und jeden einzelnen zur Erfüllung seiner Pflicht zu ermahnen ³⁾).

Bei Todesstrafe wird gefordert, daß der besondere päpstliche oder kaiserliche Schutz in Bezug auf alle Personen, welche darin aufgenommen sind, unverleßlich respektirt werde ⁴⁾). Im Uebrigen wird die kaiserliche Oberhoheit und Oberaufsicht vornehmlich durch das Institut der *Missi* gewahrt. Es sollen von päpstlicher und kaiserlicher Seite solche bestellt werden, um die Amtsführung der *Duces* und *Judices*, insbesondere auch in Rücksicht auf die Beobachtung des gegenwärtigen Statuts, zu untersuchen und dem Kaiser alljährlich darüber Bericht zu erstatten. Ob diese *Missi* als ständige Beamte fungiren oder nur alljährlich mit der Inspektion der Verwaltung beauftragt werden sollten, ist zwar aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht recht ersichtlich; jedoch wird man das letztere annehmen müssen ⁵⁾). Alle Beschwernisse über die Verwaltung der Beamten haben diese *Missi* zunächst an den Papst zu

¹⁾ Nam et hoc decernimus, ut domno apostolico in omnibus ipsi iustam observent obediendum seu ducibus ac iudicibus suis ad iustitiam faciendam. W. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I^o. 859, versteht hier unter *iudices* die sogen. *iudices de clero*, d. h. die sieben ersten *Notare* (*Primicerius*, *Secundicerius*, *Arcarius*, *Sacellarius*, *Protoscriniarius*, *Primus defensor*, *Admuniculator* oder *Nomenclator*). Den Gegenatz bilden die *iudices de militia*, d. h. die *duces* und *tribuni*, vgl. ebd. S. 857, aber auch Gregorovius II. 490.

²⁾ c. 9.

³⁾ c. 8: *Placuit nobis, ut cuncti iudices sive hi, qui cunctis (?) praesesse debent, per quos iudiciaria potestas in hac urbe Romana agi debent (debeat v. l.), in praesentia nostra veniant, volentes numerum et nomina eorum et scire et singulis de ministerio sibi credito admonitionem facere.*

⁴⁾ c. 1.

⁵⁾ c. 4: *Volumus ut missi constituantur de parte domni apostolici et nostra, qui annuatim nobis renuntiare valeant, qualiter singuli duces et iudices iustitiam populo faciant et quomodo nostram constitutionem observent.* Vergl. V. Hud. I. c.: *Statutum etiam iuxta antiquum morem, ut ex latere imperatoris mitterentur, qui iudiciariam exercentes potestatem iustitiam omni populo tempore, quo visum foret imperatori, aequali lance penderent.* Fund S. 251 N. 3 faßt diese Worte viel schärfer, als es die Redensarten des *Astronomus* vertragen. Mit ganz ähnlichen Ausdrücken bezeichnet der letztere die Aufgabe der fränkischen Königsboten im Jahre 814 (c. 23 p. 619 lin. 17—20: *et per universas regni sui partes fideles ac creditarios a latere suo misit, qui aequi iuris tenaces existentes perversa corrigerent omnibusque congruum ius aequo libramine penderent*; vergl. auch c. 59 p. 644 lin. 10—11).

Daß es neben diesen *Missi* nach wie vor einen stehenden kaiserlichen *Missus* zu Rom gegeben habe, wie Giesebrecht und ihm folgend Bazmann I. 333 N. 2 nach dem *libellus de imperatoria potestate* annehmen, möchten wir unrerseits in Zweifel ziehen. Ein solcher ständiger *Missus* erscheint, soviel wir sehen, in gleichzeitigen Urkunden und Quellen nirgends. In dem

bringen, der die Sache dann entweder sofort durch sie selber abstellen oder eventuell durch einen kaiserlichen Missus zur Kenntniß des Kaisers gelangen lassen soll. Der letztere wird in diesem Falle wiederum Königsboten abordnen, um Abhülfe zu bewirken¹⁾. So sehen wir, wie einige Jahre später zwei Königsboten Ludwig's, Bischof Joseph und Graf Leo, nach Spoleto und dem römischen Gebiet geschickt werden. Im Januar 829 sitzen sie im Lateran im Beisein des Papstes Gregor IV. zu Gericht. Auch ein paar Bischöfe, von denen der eine zugleich Bibliothekar der römischen Kirche, der Primicerius, der Nomenclator u. s. w. sind anwesend. Der Hergang war durchaus eben so wie bei Gerichtstagen der Königsboten im übrigen Italien oder in andern Theilen des fränkischen Reichs. Es handelte sich wieder um einen Rechtsstreit zwischen Rom und der Abtei Farfa. Der Papst erklärte den kaiserlichen Boten freilich, daß er sich bei ihrem Urtheil nicht beruhige, sondern an den Kaiser appelliren und sie an dessen Hof begleiten werde²⁾. Indessen ist das letztere mindestens nicht geschehen³⁾. — Ein anderes, besonders berühmt gewordenes Capitel des Gesetzes betrifft die Wahl des Rechts. Der Grundsatz

sacramentum Romanorum (Leg. I. 240, vgl. unten), auf welches Giesebrecht sich ebenfalls beruft, ist nur davon die Rede, daß der gewählte Papst vor seiner Consecration jedesmal in Gegenwart eines kaiserlichen Missus einen Eid abzuliegen habe. Daß aber die Missi zur Prüfung der Papstwahl erst nach Rom gesandt wurden, ergeben Einh. Ann. 827 p. 216 und auch Prudentii Trece. Ann. 844 p. 440. Beide Stellen wären sogar unverständlich, wenn ein kaiserlicher Missus in Rom residirt hätte.

¹⁾ c. 4: Qui missi, decernimus, ut primum cunctos clamores, qui per negligentiam ducum aut iudicum fuerint inventi, ad notitiam domni apostolici deferant, et ipse unum e duobus eligat, ut aut statim per eosdem missos fiant ipsae necessitates emendatae aut, si non, per nostrum missum fiat nobis notum, ut per nostros missos a nobis directos iterum emendantur. Giesebrecht a. a. O. S. 859 versteht die Worte unum e duobus eligat dahin, daß der Papst die Beschwerden sofort von einem der Missi erledigen lassen könne. Diese Deutung scheint mir jedoch dem Zusammenhange nicht zu entsprechen: nicht zwischen den missi, sondern zwischen den bezeichneten beiden Arten des Verfahrens wird dem Papste die Wahl gelassen. Ich finde überhaupt nicht bestimmt ausgesprochen, daß Papst und Kaiser nur je einen Missus bestellen sollten.

²⁾ Galletti, Del primicero p. 183—186 append. no 3 (auch bei Mabilion, Ann. Ben. II. 736 append. no 52): Dum a pietate domni et a Deo coronati Hludovici magni imperatoris a finibus Spoletanis seu Romania directi fuissemus nos Joseph episcopus et Leo comes missi ipsius augusti singulorum hominum causas audiendas et deliberandas et coniunxissemus Rome, residentibus nobis ibidem in iudicio in palatio Lateranensi in presentiam domni Gregorii pape et una simul nobiscum aderant Leo episcopus et bibliothecarius sancte Romane ecclesie, Theodorus episcopus, Cyrinus primicerius, Theophilactus numiculator . . . Modo, si vobis placet, iudicate nobis exinde iustitiam, sicuti domnus imperator in verbis vobis mandavit. . . Alia vero die dum simul convenissemus in supradictum palatium Lateranense in presentia iam dicti pontificis . . . Verum etiam et ipse domnus apostolicus dixit, nostro iudicio se minime credere, usque dum in presentia domni imperatoris nobiscum simul veniret. Giesebrecht a. a. O.

³⁾ Vor dem Jahr 833 ist Gregor IV., soviel wir wissen, nicht in das Frankenreich gekommen.

der persönlichen Rechte, welcher von jeher im Frankenreich gegolten hatte, war auf Italien nach der Eroberung in der Art angewendet worden, daß die Einzelnen förmlich zu erklären hatten, nach welchem Rechte sie lebten¹⁾. Das nämliche geschah jetzt auch in Ansehung der Römer. Hier sollte sogar jeder, ohne Rücksicht auf seine Nationalität, sein Recht frei wählen dürfen²⁾. Man mußte dies vielleicht schon deshalb zugestehen, weil das Andenken der Abstammung, welches durch das System der persönlichen Rechte fortwährend lebendig erhalten wurde, unter der römischen Bevölkerung, wo das letztere bisher nicht bestanden hatte, großentheils erloschen sein mochte. Nur fügte man natürlich hinzu, daß die einmal abgegebene Profession des Rechts dann für den Einzelnen bindend bleibe. Die große Mehrzahl nahm jedoch wahrscheinlich römisches Recht an, so daß dies nach wie vor thatsächlich das herrschende Territorialrecht blieb.

Mit den organischen Anordnungen des Statuts wechseln andere ab, welche die Abstellung der eingerissenen Mißbräuche und die Sühne der vorgekommenen Gewaltthätigkeiten bezweckten. In einem Zusatz zu dem ersten Paragraphen, welcher allerdings vielleicht als Glosse zu betrachten ist³⁾, wird auf die Wittwen und Waisen des Theodoros, Floro und Sergius hingewiesen, deren an dieser Stelle zu gedenken sei⁴⁾. Theodoros ist, wie man mit Wahrscheinlichkeit annehmen darf, der im vorigen Jahr enthauptete Primitivus⁵⁾, während Floro und Sergius⁶⁾ möglicherweise zu den römischen Großen gehörten, welche im Jahre 815 auf Befehl des Papstes

1) Waig III. 295 — 296, vergl. II². 87 f.

2) c. 5: Volumus, ut cunctus populus Romanus interrogetur, qua lege vult vivere, ut tali, qua se professi fuerint vivere velle, vivant. Illique denuntietur, quod hoc unusquisque sciat, tam duces quam et iudices vel reliquos populus, quod si in offensione sua contra eandem legem fecerint, eidem legi quam profitentur per dispositionem pontificis ac nostram subiacebunt. Dazu v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter I²: 158 — 163. Waig III. 296 N. 2. Gregorovius III. 62 — 65.

Die römischen Correctoren des Gratianischen Decrets vermutheten irriger Weise, daß diese Verordnung durch eine Bitte Pappi Leo's IV. vom Jahre 847 (Dist. X. c. 13) veranlaßt worden sei.

3) Für eine solche sieht ihn Boretius M. G. Leg. IV. 545 N. 44 an, vgl. auch oben S. 225 Anm. 7.

4) c. 1.: In hoc capitulo fiat commemoratum de viduis et orfanis Theodori, Floronis et Sergii.

5) Die iudices de clero sollten zwar nach einer Bestimmung Gregor's des Großen unvermählt bleiben (v. Neumont II. 145); thatsächlich aber waren sie verheirathet und vererbten sogar ihre Aemter (Giesbrecht a. a. O. S. 857). So wird ja auch Leo, der mit Theodoros hingerichtet wurde, als dessen Eibam (gener) bezeichnet.

6) Boretius l. c. N. 44. 45 denkt an den Superista (Vorsteher der Junct der cubicularii) Florus und den Bibliothekar Sergius, welche 821 bez. 823 als päpstliche Gesandte am Hofe Kaiser Ludwig's erschienen waren (siehe oben S. 167 nnd 206, vgl. auch S. 194). Wir hören jedoch nichts von einem gewaltsamen Tode derselben, und zumal gegen Sergius, durch welchen er sich wegen der Ermordung des Theodoros und Leo rechtfertigen ließ, wird wenigstens Paschalis I. nicht gleichfalls Gewalt geübt haben. — Allenfalls könnte man auch auf die Emendation von Floronis in Leonis verfallen.

Leo hingerichtet worden waren ¹⁾. Ein strenges Verbot ergeht gegen die Plünderungen bei Lebzeiten oder nach dem Tode eines Papstes ²⁾, wie sie namentlich unter Leo III. wiederholt vorgekommen waren ³⁾; für die seither verübten behält sich der Kaiser vor die gesetzlichen Bußen zu verhängen. Auch dem Raubwesen an der Grenze des römischen und italienischen Gebiets soll ein Ziel gesetzt werden, eben so alle in der Vergangenheit übten und drüben vorgefallenen Gewaltthaten ihre gesetzliche Sühne finden ⁴⁾. Ein anderer Punkt, die Rückgabe der unrechtmäßig eingezogenen Güter, wird in den fränkischen Quellen besonders hervorgehoben ⁵⁾. Das Statut ⁶⁾ ordnet in dieser Beziehung nur an, daß die geschehenen Entfremdungen durch kaiserliche Mißt überall rückgängig gemacht werden sollen, wo Kirchengüter unter dem Vorwande päpstlicher Erlaubniß usurpirt oder auch von der päpstlichen Regierung selbst ungesetzlich mit Beschlag belegt und noch nicht zurückgegeben seien. Von Privatgütern ist hier dagegen nicht ausdrücklich die Rede.

Die Papstwahl betrifft nur ein einziger Artikel des Gesetzes, welcher, offenbar in frischer Erinnerung an die der Wahl Eugen's vorangegangenen Kämpfe, alle Unbefugten streng von der Theilnahme ausschließt. Nur diejenigen Römer, welche nach altem Herkommen und kanonischer Satzung dazu berechtigt sind, sollen die Wahl vornehmen, sonst niemand, er sei Freier oder Knecht, sich störend dazu drängen, bei Strafe des Exils ⁷⁾. In der That war freilich die Befugniß, an der Papstwahl theilzunehmen, erst unter Justinian auf die Großen eingeschränkt worden, während ursprünglich die gesammte Gemeinde wählte ⁸⁾. — Ueber das kaiserliche Recht in Betreff der Bestätigung des gewählten

¹⁾ S. oben Seite 61.

²⁾ c. 2.

³⁾ Vergl. oben Seite 62 f. über den Aufstand in der Campagna 815. Auch im Jahr 799 hatten die Gegner Leo's seine Entfernung benutzt, um die Besitzungen der römischen Kirche zu plündern und in Asche zu legen.

⁴⁾ c. 7.

⁵⁾ Einh. Ann.: ut omnes, qui rerum suarum direptione graviter fuerant desolati, de receptione bonorum suorum, quae per illius (sc. Hlotharii) adventum Deo donante provenerat, magnifice sint consolati. V. Hlud.: Ideoque reddendo quae iniuste sublata erant Hlotharius magnam populo Romano creavit laetitiam.

⁶⁾ c. 6. De rebus ecclesiarum iniuste invasis etc.

⁷⁾ c. 3: Volumus, ut in electione pontificis nullus praesumat venire, neque liber neque servus, qui aliquid impedimentum faciat illis solummodo Romanis, quibus antiquitus fuit consuetudo concessa per constitutionem sanctorum patrum eligendi pontificem. Quodsi quis contra hanc iussionem nostram facere praesumpserit, exilio tradatur. — Bonitho, lib. ad amicum 3 Jaffé II. 614 f. führt dies als ein Gesetz Ludwig's des Frommen sonst im Wesentlichen richtig, jedoch mit dem im gregorianischen Sinne erfundenen Zusatz an: Insuper etiam, ut nullus missorum nostrorum cuiusque (cuiuscumque) inpeditionis argumentum componere in prefata electione audeat, prohibemus. Bemerkenswerth ist, daß diese Bestimmung sich in derselben Form und mit dem nämlichen Zusatz auch in der gefälschten Urkunde Otto's des Großen Leg. II b. 165 lin. 30 — 35 findet, vergl. unten.

⁸⁾ Vergl. Fund. S. 252 N. 4.

Papstes enthält die Constitution nichts. Wohl aber ist dieser Punkt in dem Eide berührt, welchen Lothar und Eugen damals dem römischen Klerus und Volke abgenommen haben sollen. Die Formel dieses Eides ist uns in römischen Annalen¹⁾ überliefert, die zwar für sich selbst nur ein äußerst geringes Ansehen beanspruchen können, jedoch nachweislich gute Quellen, die fränkischen Jahrbücher und das Papstbuch, ausschreiben und auch hier vielleicht aus dem letzteren geschöpft haben²⁾. Ueberdies bietet die Formel³⁾ nichts dar, was in die Verhältnisse nicht zu passen schiene, während auch die Vorgänge bei den späteren Papstwahlen ihre Echtheit⁴⁾ zu bestätigen geeignet sind. Die Römer schworen also in St. Peter feierlich auf die Evangelien, das Kreuz und den Leib des Apostelfürsten den Kaisern Ludwig und Lothar Treue, unbeschadet des Treugelöbnisses, welches sie dem Papste geleistet hatten⁵⁾. Sie gelobten ferner, soviel an ihnen sei, nicht zuzulassen, daß eine Papstwahl anders denn auf kanonische und rechtmäßige Weise⁶⁾ noch die Consekration des Erwählten erfolge,

¹⁾ Contin. Pauli Diaconi, Muratori l. c.: Et hoc est juramentum, quod Romano clero et populo ipse (sc. Lotharius) et Eugenius papa facere imperavit: Promitto ego ille etc.

²⁾ So zeigen diese Jahrbücher unter 781 und 786 die engste Verwandtschaft mit den Ann. Laureshamenses, 799 und 801 mit den Ann. Lauriss., ebenso 799 und 800 mit der Vita Leonis III. Unter 794, wo sie Alfuin unter den auf der Frankfurter Synode Anwesenden nennen, weisen sie eine Uebereinstimmung mit den vom Baron v. Reiffenberg veröffentlichten Annalen aus dem Kloster St. Maximin zu Trier auf (vgl. Waig, Göttinger Nachrichten 1871 S. 316. Jaffé VI. 220 N. 1). Nach der V. Leonis III erzählen diese Annalen nun auch von dem Reinigungsseide Leo's im Jahr 800. Möglicherweise war also hier und 824 (823), vgl. oben S. 193 Anm. 4, die Vita Eugenii II. die Quelle, von welcher uns nur der Anfang erhalten ist und von der auch schon Floboard von Reims (De pontif. Roman. l. c.) nur dies Bruchstück vor sich gehabt zu haben scheint.

Uebrigens wird die betreffende Eidesformel auch im Wesentlichen wiederholt in der untergehobenen Schenkungsakte Otto's I. an die römische Kirche vom 13. Februar 962 (Stumpf, Reichskanzler II. 27 no 299. Leg. II b. 164, vgl. Waig in Ranke's Jahrbüchern des deutschen Reichs unter dem sächsischen Hause I. 3 S. 207—213. Giesebrecht a. a. D. I. 459. 829. Gregorovius III. 363 N. 1. Barmann II. 108 N. 4. Fider, Forschungen zur R. u. R. Gesch. Italiens II. 332 ff. 353 ff.). Diese Fälschung nimmt auch sonst auf die damaligen Vereinbarungen mit Eugen II. Bezug (salva in omnibus potestate nostra et filii nostri posterorumque nostrorum secundum quod in pacto et constitutione ac promissionis firmitate Eugenii pontificis successorumque illius continetur) und giebt mehrere Artikel der Constitution Lothar's beinahe wörtlich wieder (Leg. II b. 165 N. 25—30), wie bereits v. Savigny a. a. D. S. 163 bemerkt hat.

³⁾ Unter der Ueberschrift Sacramentum Romanorum, nach du Chesne, auch abgedruckt Leg. I. 240.

⁴⁾ Zweifelhaft über die Echtheit äußern sich u. a. Muratori, Annali d'Italia IV. 529, v. Reumont, Gesch. der Stadt Rom II. 193, noch entschiedener (jedoch hauptsächlich aus einem völlig unzutreffenden Grunde) Luden V. 298. 591 N. 24. Berthelmidt hat dieselbe neuerdings Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten I. 233. Der chronologische Fehler in den römischen Annalen (825 statt 824), der vielleicht nur einem Abschreiber zur Last fällt, kommt für die Entscheidung jedenfalls nicht in Betracht.

⁵⁾ salva fide, quam repromisi domno apostolico.]

⁶⁾ et quod non consentiam, ut aliter in hac sede Romana fiat electio pontificis nisi canonice et iuste, vergl. die Leo IV. zugeschriebene Palea, Dist.

bevor derselbe in Gegenwart eines kaiserlichen Missus und vor allem Volk eidlich eine gleiche Verpflichtung übernommen, wie sie Papst Eugen aus freien Stücken schriftlich abgegeben habe¹⁾. Wir sahen schon, daß diese schriftliche Erklärung Eugen's wahrscheinlich ein Gelöbniß der Treue gegen den Kaiser enthalten hatte. So hielten auch später dem Papst Gregor IV. die kaiserlich gefinneten Bischöfe vor, daß er einen solchen Treueid geleistet habe, und er selber giebt dies zwar nicht zu, stellt es aber auch nicht unbedingt in Abrede, so daß uns sein halbes, unklares Leugnen wohl für ein Zugeständniß gelten kann²⁾. Wenn ferner schon vordem im Grundsatz anerkannt war, daß der Consekration des Papstes die kaiserliche Genehmigung vorangehen müsse³⁾ — bei der Erhebung Stephan's V. und Paschalis' I. war dies zwar nicht geschehen, jedoch hatten sich beide deswegen entschuldigt — so nahmen es die Kaiser demnächst als ihr unzweifelhaftes Recht in Anspruch, daß die Weihe des Gewählten erst nach der Prüfung der Wahl durch einen kaiserlichen Missus erfolgen dürfe. Sie ließen es sich nicht bieten, daß man dasselbe in Rom auch jetzt noch zu umgehen versuchte⁴⁾.

LXIII. c. 31: Inter nos et vos pacti serie statutum est et confirmatum, quod electio et consecratio Romani pontificis non nisi iuste et canonice fieri debet. Hinfchius S. 234.

¹⁾ Vergl. Seite 214 Anm. S. Giesebrecht a. a. D. S. 859 meint, es sei eine schriftliche Anerkennung des eben erlassenen Statuts gewesen; ähnlich nimmt auch Gregorovius III. 68 an, daß die Römer wie der Papst diese Constitution beschworen hätten. Hierfür fehlt jedoch der Beweis, und es ist im Auge zu behalten, daß Eid und Constitution verschiedene, von einander getrennte Stücke sind. Hinfchius a. a. D. vermutet, Eugen habe nur, wie es beim Papstwechsel üblich geworden war, die zwischen Hadrian I. und Karl d. Gr. getroffenen Vereinbarungen bestätigt, vergl. auch Papencordt, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter S. 156 f.

²⁾ Epist. Gregorii IV. ad episcopos Francorum (833), Agobard. Opp. ed. Baluze II. p. 56 f.: Bene autem subjungitis, memorem me esse debere jurisorandi causa fidei facti imperatoris. Quodsi feci, in hoc volo vitare perjurium, si annuntiavero ei omnia, quae contra unitatem et pacem ecclesiae et regni committit. Quodsi non fecero, perjurus ero, sicut et vos, si tamen juravi. Vos tamen, quia proculdubio jurastis et rejurastis etc. p. 60: cui rei in argumento adjungitis juramentum, et non recordamini erubescetes, quia perjuri pejeratum degradare non possunt, etiamsi essem . . . Nam etiamsi ego fuissem perjurus . . . Die Einwendungen Gregor's können sich nur auf die Art und den Umfang der eidlichen Verpflichtung beziehen, welche er eingegangen war. Ob er überhaupt einen Eid geschworen habe oder nicht, mußte er wissen und hätte es ohne Zweifel bestimmt geleugnet, wenn es nicht der Fall gewesen wäre. Anders Fund S. 128.

³⁾ Dies gehörte aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls zu den Hoheitsrechten, welche sich Karl d. Gr. nach seiner Kaiserkrönung vorbehalten hatte. Vgl. oben S. 66 f. 80. 214 f.

⁴⁾ Vergl. Einh. Ann. 827 p. 216: Gregorius presbiter tituli sancti Marci electus, sed non prius ordinatus est, quam legatus imperatoris Romam venit et electionem populi, qualis esset, examinavit. V. Hlud. 41 p. 631. Prudentii Trec. Ann. 844 p. 440: Quo (sc. Sergio) in sede apostolica ordinato, Lotharius filium suum Hludowicum Romam cum Drogone Mediomatricorum episcopo dirigit, acturos ne deinceps decedente apostolico quisquam illic praeter sui iussionem missorumque suorum praesentiam ordinetur antistes etc. Der Diakon Florus von Lyon sagt allerdings in einer von Dillmiller I. 237 R. 27 geltend gemachten Stelle seiner

In diesem Punkte fixirte das Kaiserthum also nur die Rechte, welche ihm in Rom seit der Kaiserkrönung Karl's des Großen zu standen, thatsächlich aber nur sehr mangelhafte Beachtung gefunden hatten. Ueberhaupt erscheint sein Bestreben mehr hierauf als auf eine Ausdehnung seiner Gerechtfame gerichtet. Viel wirksamer wurde durch das Statut die weltliche Herrschaft des Papstes befestigt¹⁾, während die noch bei weitem nicht hinreichend genaue und scharfe Abgrenzung beider Gewalten die Schwierigkeiten, welche in dieser Theilung der Autorität lagen, fortbestehen ließ²⁾. Trotzdem ist die römische Constitution ein Ruhmesblatt in dem sonst nur allzu spärlichen Kranze Lothar's und Ludwig's. Die kaiserliche Oberhoheit über Rom tritt darin in ihrer ganzen Machtfülle und um so glänzender hervor, als sie den würdigen Zweck verfolgt, Recht und Ordnung an die Stelle verwilderter Zustände zu setzen³⁾. Die Rückgabe von Hab' und Gut an die Beraubten, die Wohlthat der gewonnenen Rechtssicherheit wurden von der römischen Bevölkerung dankbar begrüßt⁴⁾. Vertrauen und Ruhe kehrten in die Gemüther zurück. Der seither von blutigem Zwist und Aufruhr durchwühlte Kirchenstaat genoß nun eine geraume Frist der Ruhe. Das Papstbuch bezeichnet die Regierung Eugen's II. als eine friedliche und glückliche Zeit⁵⁾.

Ob Rabbert⁶⁾ Glauben verdient, wenn er das eigentliche Verdienst dieser Reform seinem Helden Wala zuschreibt, muß um so mehr dahingestellt bleiben, als er selber sich hier nur auf Hörensagen beruft; jedoch werden wir wenigstens annehmen dürfen, daß Wala den jungen Kaiser abermals nach Italien be-

Schrift de electionibus episcoporum (Agobard. Opp. ed. Baluze II. 258): Sed et in Romana ecclesia usque in presentem diem cernimus absque interrogatione principis solo dispositionis iudicio et fidelium suffragio legitime pontifices consecrari . . . nec adeo quisquam absurdus est, ut putet minorem illic sanctificationis divinae esse gratiam eo quod nulla mundanae potestatis comitetur auctoritas. Indessen ist diese Abhandlung bereits um das Jahr 822 geschrieben (s. Bähr S. 448), und auch für diese frühere Zeit trifft die Behauptung des Verfassers in Ansehung der Consecration (im Unterschiede von der Wahl) nicht völlig zu.

¹⁾ Muratori sagt (Annali d'Italia IV. 527—529): „Da queste ordinazioni risulta la signoria de' papi in Roma e nel suo ducato, ma insieme la superiore degli augusti“.

²⁾ v. Neumont II. 192—193. — Leibniz, Ann. Imp. I. 350, weist bei einer andern Gelegenheit darauf hin, daß Münzen existirten, welche auf einer Seite die Inschrift HLUDOVICUS oder HLOTARIUS, auf der anderen die Inschrift SCS. Petrus trügen.

³⁾ Vergl. auch die Urtheile von Gregorobius III. 60—61 und v. Neumont II. 194.

⁴⁾ Siehe oben S. 229 Anm. 5.

⁵⁾ V. Eugenii l. c. p. 2: . . . Maxima autem pax et requies ejus diebus in universo fuit orbe Romano; vgl. Flodoard. De Roman. pontif. l. c. Gregorobius S. 67 f.

⁶⁾ V. Walae I. 28 (laborasse dicitur), vgl. oben S. 215 Anm. 1 und S. 225 Anm. 5. Himly, der gleich mehreren anderen Gelehrten den Standpunkt des Paschasius Rabbertus bei der Beurtheilung der Verhältnisse und Personen als den maßgebenden adoptirt (!), legt hierauf natürlich großes Gewicht.

gleitet hatte und sich damals in dessen Umgebung befand¹⁾. Außerdem verweilte in jenen Tagen der Erzbischof Adalram von Salzburg, Baierns Metropolit, in Rom. Er empfing dort am 13. November während der Anwesenheit Lothar's vom Papste das Pallium²⁾, zu welchem ihn Kaiser Ludwig in einem Geleitschreiben empfohlen hatte³⁾. Endlich erfahren wir, daß im Dezember 824 Wido auf der Rückkehr von Rom im Dienste des Kaisers nach Reggio kam; mehrere kaiserliche Beisitzer (Pfalzrichter) begleiteten ihn⁴⁾. Auch dieser scheint also Lothar bei dem Erlaß des römischen Statuts zur Seite gestanden zu haben.

Es hat sich eine Tradition erhalten⁵⁾, der zufolge Lothar im folgenden Jahre (825) in Rom städtische Magistrate — Consuln, einen Präfecten und zwölf „Decarchen“ — durch das Volk hätte wählen lassen. In der That muß man beinahe voraussetzen, daß eine so tiefgreifende Reform der Verwaltung des römischen Gebiets auch diejenige der Stadt nicht unberührt gelassen habe. Allein kein gleichzeitiges Dokument oder Zeugniß erhärtet die Thatsache, und kein Anzeichen weist zwingend auf sie hin.

¹⁾ Vergl. auch die unten näher anzuführende Stelle aus Amalar. De ordine antiphonarii (Max. Bibl. Patr. Lugd. XIV. 1032): Wala, quando functus est huc (sc. Romam) legatione aliqua.

²⁾ Jaffé R. P. no 1943. Reimayrn, Zuvavia D. N. S. 80 no 25: data idus Novembris imperante domino piissimo augusto Lodewico a Deo coronato magno pacifico imperatore anno XI. et filio eius Lothario praesente, indictione III. Convers. Bagoarior. 9 cod. B (von St. Peter in Salzburg) Scr. XI. 10 N. 43. Auctar. Garstense. Ann. S. Rudberti Salisburg. Scr. IX. 564. 770. Carmin. Salisburgens. herausg. von Dümmler no 2 v. 13—14 (Archiv für Kunde Österreich. Geschichtsquellen XXII. 284): huic successit Adalrammus antestis amatus, — quem papa Eugenius compisit amore po.

³⁾ Sidel L. 211, Ann. S. 327. Reimayrn a. a. D. S. 77 f. no 23.

⁴⁾ Tiraboschi, Nonantola II. 41 no 25: . . . cum nos Wido reduntibus Roma in servicio domni imperatoris civitate Regio coniunxissemus cum Nortperto (Bischof von Reggio, s. oben S. 32. 63) et Stephano episcopo, Petro abbate monasterii Nonantole, Magno capellano, Leone comite, erantque nobiscum Garipertus, Ursinianus et Maurus, iudices domni imperatoris (vergl. Waitz IV. 350 N. 1. 420 N. 2), Hildebrandus cancellarius, Madelbertus scavinus de Parma, Mauringus gastaldius per ecclesiam, scavinus de Parma et reliqui plures etc. Welcher Wido es ist, der hier in der Funktion eines kaiserlichen Missus in Italien erscheint, weiß ich nicht zu sagen. An den Grafen Wido in der Bretagne (vergl. de la Borderie in Bibl. de l'école des chartes 5. série T. V. p. 269 ff. V. Alcuin 12. Alcuin. epist. 184. 237, Jaffé VI. 28. 647. 753), bez. an den Grafen Wido von Maine (vergl. Sidel L. 307. 330. Wüstenfeld in Forschungen III. 394. Meyer von Knonau, Nithard S. 129) wird man schwerlich zu denken haben, eher vielleicht an den gleichnamigen Sohn des Grafen Lambert von Nantes, den späteren Herzog von Spoleto (vergl. Wüstenfeld a. a. D. S. 395 f. Dümmler II. 18).

⁵⁾ Nach Gregorovius III. 67 N. 3 schreibt Giacinto Gigli, um 1644 caporione di Campitello: „per autorità di Lothario imperatore il popolo Romano tornò alla creatione de' magistrati che furono consoli, prefetto et 12 decarchoni nell' anno di Cristo 825“. Gregorovius ist überzeugt, daß hieran etwas Wahres sei. Zweifelhafter äußert sich v. Reumont II. 194.

In auffallend raschem Wechsel ging während dieser Jahre das benachbarte Herzogthum Spoleto aus einer Hand in die andere über. Herzog Winigis hatte im Jahr 822, altersmüde und schwach, seine Würde niedergelegt und war Mönch geworden. Als er bald darauf starb, erhielt seine Stelle Suppo¹⁾, jener Pfalzgraf und Graf von Brescia, der sich ein so großes Verdienst um den Kaiser erworben, als er ihn mit zuerst von der drohenden Erhebung König Bernhard's benachrichtigt hatte²⁾. Aber schon 824 erlag auch Suppo dem Tode³⁾. Das Herzogthum ward nun dem Pfalzgrafen Adalhard übertragen, welcher im vorigen Jahr mit umfassenden Vollmachten nach Italien geschickt worden war, um die von Lothar mit Hilfe Wala's und Gerung's in Angriff genommene Besserung der dortigen Rechtszustände weiter zu führen⁴⁾. Als auch Adalhard kaum fünf Monate nach dem Antritt seines herzoglichen Amtes einer Krankheit erlag, wurde Graf Muring zu seinem Nachfolger bestellt, der Suppo in Brescia ersetzt hatte und Adalhard bei jener Mission beigeordnet gewesen war⁵⁾. Muring erkrankte unmittelbar nachdem er die Nachricht von seiner Ernennung empfangen und war nicht mehr binnen wenigen Tagen⁶⁾. Auffallende Ereignisse⁷⁾, welche die fränkischen Reichsjahrbücher jedoch in ihrer Weise trocken und ohne jede erläuternde Bemerkung registriren. Mit Muring bricht die Reihe der Herzoge von Spoleto für uns zunächst ab. Erst im Jahre 837 begegnet uns Berengar; dann beginnt seit 842 mit dem Sohne des Grafen Lambert von Nantes die Reihe der Widonen⁸⁾.

¹⁾ Einh. Ann. 822 p. 209.

²⁾ Vergl. oben S. 115.

³⁾ Einh. Ann. 824 p. 212.

⁴⁾ Vergl. oben S. 200 Anm. 4 und 5.

⁵⁾ Vergl. ebd. Anm. 6.

⁶⁾ Einh. Ann. 824 p. 213.

⁷⁾ Vergl. auch Muratori, Annali d'Italia IV. 531: „Strana cosa parve“.

⁸⁾ S. Fatteschi, Mem. de' duchi di Spoleto p. 63 ff. Wüstenfeld, die Herzoge von Spoleto aus dem Hause der Guidonen in Forschungen III. 395 — 396. Dümmler II. 18.

Zu Achen, wo der Kaiser den Winter zugebracht hatte ¹⁾, beging er auch das Osterfest 825 (9. April) ²⁾. Darauf begab er sich zur Jagd nach Nimmwegen, kehrte jedoch zu der auf Mitte Mai von ihm berufenen Reichsversammlung in die Achenener Pfalz zurück ³⁾. Es war vielleicht nur ein engerer Reichstag ⁴⁾. Unter den Anwesenden bemerken wir mehrere hohe Geistliche aus verschiedenen Theilen des Reichs: außer dem Erzkapellan Hilduin ⁵⁾, den Erzbischof Jeremias von Sens ⁶⁾ und den Abt Alboin von Anille (St. Calais) ⁷⁾, aber auch den Grafen Berengar von Brioude ⁸⁾ in der Auvergne, den späteren Markgrafen von Gotien. Der Bischof Hatto von Freising war ebenfalls am 30. April zu diesem Reichstage nach der Achenener Pfalz aufgebrochen ⁹⁾. Hierhin wurde die bulgarische Gesandtschaft geschieden, welche so lange in Baiern hatte warten müssen ¹⁰⁾. Ihr Auftrag bezog sich auf eine vertragsmäßige Berichtigung der Grenzen beider

¹⁾ Die Urkunden bezeugen die Anwesenheit des Kaisers in Achen am 3. Januar und dann wieder vom 9. Mai bis 3. Juni 825, Sidel L. 212—215, vgl. Anm. S. 327. 328.

²⁾ Einh. Ann. p. 213.

³⁾ Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 39 p. 628 und oben S. 218.

⁴⁾ Einh. Ann.: conventum, quem . . . eo se tempore ibidem habere velle optimatibus indicaverat, vgl. Waitz III. 481 N. 3. Daß V. Hlud. dagegen sagt: conventum a populo suo celebrare iussit, hat wenig Gewicht. Allerdings auch Thegan. 32 p. 597: erat Aquis palatio cum magno exercitu; doch confundirt er möglicherweise diesen Achenener Convent mit dem späteren im August (s. unten).

⁵⁾ Sidel L. 215 Bouquet VI. 546 no 134.

⁶⁾ Sidel L. 213 Beitr. 3, Dipl. V. 405 ff. no 13.

⁷⁾ Sidel L. 214 Bouquet VI. 545 no 133.

⁸⁾ Sidel L. 216 Baluze, Cap. II. 1426 no 42, vgl. oben S. 141 Anm. 2.

⁹⁾ Meichelbeck, Hist. Frising. Ib. 254 no 480: Hoc factum est in ipsa domo sanctae Mariae ad Frigisinga in II. Kalendas Majas, et in ipso die iter carpere coepimus ad Aquis palatio in Franciam, anno incarnationis Domini DCCCXXXV. indictione III. regnante Hludowico imperatore XII.

¹⁰⁾ Vergl. oben S. 223.

Reiche, welche der Khan verlangte. Doch geschah dies noch immer in freundlichen Formen. Die Gesandten überbrachten dem Kaiser Geschenke und mögen auch keinen ungnädigen Empfang gefunden haben¹⁾. Jedoch enthielt das Schreiben, mit welchem Ludwig sie heimsandte, eine Ablehnung der Forderungen ihres Herrn²⁾. Ferner erschienen hier, wie es wohl schon nach der Beendigung des vorjährigen Feldzuges festgesetzt worden war, fast sämtliche Machtiern der Bretonen, an ihrer Spitze Wihomarch selber. Er schien reuig und huldigte dem Kaiser, welcher ihm in seiner gutmüthigen Schwäche nicht nur freudig verzieh, sondern ihn sogar beschenkt mit den übrigen Bretonenhäuptlingen in die Heimath zurückkehren ließ. Allein nur zu bald brach Wihomarch sein Treugelöbniß. Er hörte nicht auf, seine Nachbarn mit Brand und Plünderung heimzuzuchen, bis er von den Mannen des Grafen Lambert von Nantes in seiner eigenen Behausung umzingelt und erschlagen ward³⁾.

Nach Entlassung des Reichstags begab sich der Kaiser abermals zur Jagd, diesmal in die Vogesen nach Remiremont⁴⁾. Hier empfing er im Sommer Lothar, der wieder über die Alpen zurückgekehrt war⁵⁾. Der junge Kaiser hatte den Winter und Frühling in Oberitalien zugebracht. Im Februar finden wir ihn in der Pfalz Marengo, wo er dem Kloster Novalesa als Entschädigung für Güter, welche dasselbe zur Dotation eines auf Ludwig's Befehl errichteten Pilgerhospizes auf dem Mont Cenis hatte hergeben müssen, ein anderes Kloster inkorporirt⁶⁾. Auch erließ er dort ein Edikt wegen eines Heerzuges nach der Insel Corsika⁷⁾; vielleicht galt es, die Insel gegen die Sarazenen zu schützen, von welchen sie in den letzten Zeiten Karl's des

¹⁾ Thegan. l. c.: et ibi venerunt legati Bulgarorum portantes dona: quos benigne suscipiens etc.

²⁾ S. Einh. Ann. und die übrigen, bereits oben S. 223 Anm. 5 citirten Stellen. V. Hlud. 39 p. 629 läßt diese bulgarischen Gesandten, in Folge sükhtiger Benutzung der Vorlage, zweimal, erst von dem Aachener Reichstage im Mai, dann von dem im August heimkehren.

³⁾ Einh. Ann. Enhard. Fuld. (wo statt des vicinos suos der Reichsannalen terminos Francorum gesetzt ist). V. Hlud., vgl. auch die Hershfelder Jahrbücher (Ann. Hildesheim. Weisseburg. Lambert. Altah. mai. Ser. III. 44—45. XX. 784).

⁴⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Aus einer zudem vielleicht schlecht überlieferten Notiz im f. g. Liber catenatus Matisconensis, laut welcher Bischof Hildebalb von Mâcon eine Tradition an den Grafen Warin und dessen Gattin in presentia d. Hludovici imperatoris die martis 4 non. iulii Cluniaco villa . . . a. 12 regnante Hludovico rege (Dienstag den 4. Juli 825) vornahm, wird man nicht schließen dürfen, daß der Kaiser sich an dem bezeichneten Tage in Cluny befunden habe (Sichel II. 328, Anm. zu L. 215).

⁵⁾ Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 38 p. 628.

⁶⁾ Böhmer no 509 Muratori, Ant. It. III. 577—578 (vom 14. Febr. 825), vgl. Annali d'Italia IV. 533 f.

⁷⁾ Leg. I. 242, vgl. Boretius S. 156. Es wird hier insbesondere festgesetzt, welche Mannen die Grafen zu dieser Expedition mitnehmen, welche zurücklassen sollen. Dagegen sind die von Pertz so genannten constitutiones Hlotharii in Maringo Leg. I. 241 eine Verordnung Karl's d. Gr., wahrscheinlich v. J. 781 (Boretius S. 99 ff. Abel, Karl d. Gr. I. 307 N. 4).

Großen fürchtbar heimgesucht worden war¹⁾. Im Mai hielt Lothar sodann eine große Reichsversammlung in Corte Olona. Dieselbe war mit einer Synode verbunden, und aus den dortigen Berathungen ist ein doppeltes kirchenrechtliches, sowie ein weltliches Capitular hervorgegangen²⁾. Von Neuem bekunden diese Gesetze, wie eifrig Lothar bemüht war die Zustände im italienischen Reiche zu bessern. Besonders dem tief gesunkenen, beinahe gänzlich verfallenen geistlichen³⁾ Unterricht⁴⁾ suchte er aufzuhelfen. Es werden acht Schulorte bestimmt, nach welchen die Schüler aus den benachbarten Städten wandern sollen, so daß künftig niemand zu große Entfernung oder Armuth vorschützen könne, um sich dem Schulbesuch zu entziehen. Die Orte sind Pavia, Turin, Cremona, Verona, Vicenza, Florenz, Fermo und Cividale del Friuli. In Pavia, zu den Füßen des berühmten irischen Lehrers Dungal⁵⁾, sollen sich alle Schüler aus Mailand, Brescia, Lodi, Bergamo, Novara, VerCELLI, Tortona, Acqui, Genua, Asti und Como versammeln. Nach Turin sollen die aus Ventimiglia, Albenga, Bado und Alba kommen, nach Cremona die Schüler aus Reggio, Piacenza, Parma und Modena, nach Verona aus Mantua und Trient, nach Vicenza aus Padua, Treviso, Feltre, Ceneda und Asolo. Florenz wird zum Schulort für die Städte Tusciens, Fermo für diejenigen Spoletos bestimmt, für die

¹⁾ Vergl. Einh. Ann. 806. 807. 809. 810. 812. 813 Ser. I. 193. 194. 196. 198—200. Dümmler I. 185. Ueber die Schenkung Corsika's an die römische Kirche, die indessen wohl nicht zur Ausführung kam, Leonis III. epist. no 1 Jaffé IV. 310. Delsner, König Pippin S. 139. Lothar benutzte die Insel auch als Verbannungsort (Constitut. Olonn. 823. 4 p. 234). Wenige Jahre später finden wir ihren Schutz dem Markgrafen von Tusciens anvertraut (f. Einh. Ann. 828 p. 217 und unten).

²⁾ Leg. I. 248 ff. Boretius S. 156—158. Die Ueberschrift des ersten Capitulars lautet in der Handschrift der Bibliothek Chigi (l. c. p. 248): *Incipit capitula, quod dominus imperator sexto anno imperii sui ad generale placitum instituit curte Holonna*. Unter dem zweiten steht (p. 250): *Datum Holonna, anno imperii domno Ludowici et Lottario imperatoribus 12^o et 6^o mense Madio, indictione 3*. Vergl. ferner c. 6 p. 250: *post hoc sinodale concilium*; c. 8 p. 249 u. c. 4 p. 250 werden Leg. I. 360 c. 1 und p. 432 c. 6, 7, desgleichen c. 6 p. 251 von Kaiser Ludwig II. als eine Verordnung seines Vaters citirt (Const. de exercitu Beneventum promovendo 866. 1 p. 504).

³⁾ Daß es sich hier um diesen, nicht um den literarischen Unterricht in den freien Künften handelt, zeigt Giesebrecht, *De litterarum studiis apud Italos* p. 10. — Aehnlich „Cap. Attiniac.“ 822. 3 p. 231 (vgl. oben S. 180 f.).

⁴⁾ *De doctrina vero, quae ob nimiam incuriam atque ignaviam quorundam praepositorum eunctis in locis est funditus extincta*. Wohl etwas übertrieben; wir wissen z. B., daß Bischof Ratold in Verona eine Schule für Priester und Cleriker wiederhergestellt hatte (Sidel L. 157^{bis}. II. 387).

⁵⁾ Vergleiche über denselben besonders Tiraboschi *Storia della letteratura Italiana* III². 180 ff. Reifferscheid in *Ver. d. Wien. Akad.* LXVII. 563. Wattenbach, *Geschichtsquellen* I². 118 N. 3. 121. Später wenigstens hielt er sich in dem Pavia benachbarten Kloster Bobbio an der Trebia auf. Die sagenhafte Erzählung des Monachus Sangallensis (I. 1 Jaffé IV. 631—632) bezieht sich doch höchst wahrscheinlich auf ihn, vgl. auch Wattenbach, *Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit* IX. 3 S. 4 N. 1. Abel, *Karl d. Gr.* I. 325 N. 2. Dungal von St. Denis ist von diesem wohl zu unterscheiden.

übrigen, in Friaul, Istrien u. s. w., Cividal del Friuli. Nur in Ivrea¹⁾ sollte der Bischof selbst das Lehramt versehen. — Die andere kirchliche Verordnung geht auf den Lebenswandel der Geistlichkeit ein; insbesondere wird das Zusammenleben von Priestern mit Frauen unbedingt, bei Strafe der Amtsentsetzung untersagt²⁾. Das weltliche Capitular³⁾ versieht die Grafen vor allem mit Weisungen, wie sie jeglicher Ausflucht, um sich der Heerespflicht oder sonstigen Leistungen an den Staat oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen zu entziehen, begegnen sollen. Von Corte Olona⁴⁾ reiste Lothar dann schnell⁵⁾ an den Hof des Vaters, der seinen Bericht über das, was er in Italien und besonders in Rom zur Erleichterung des Volks und zur Herstellung einer besseren Ordnung geleistet hatte, mit freudiger Genugthuung anerkannt haben soll⁶⁾. Wala, der mit dem jungen Kaiser zurückgekehrt war, brachte den Brüdern in Corbie reiche Geschenke mit, mit welchen ihn angeblich die Großen und das Volk Italiens, auch der Papst Eugen selber bedacht hatten. Rabbert glaubt sich indessen in seinem Epitaphium auf ihn doch die Gelegenheit verschaffen zu müssen, ihn von jedem Verdacht in Betreff des Erwerbs dieser Schätze zu reinigen; denn ein solcher Argwohn hatte sich erhoben und war an Wala's Andenken haften geblieben⁷⁾. Wir können über den Grund oder Ugrund desselben natürlich nicht entscheiden; es liegt auch nicht viel daran. Indes hat Papst Gregor IV. später zu dem Presbyter Amalar von Metz gesagt, er könne ihm kein Antiphonarium für seinen Kaiser geben, denn Wala habe bei Gelegenheit einer Sendung nach Rom alle, welche da waren, mitgenommen⁸⁾, und Amalar fand dann wirklich vier dieser römischen Antiphonarien in Corbie.

Nach Beendigung der Jagden kehrte Kaiser Ludwig wieder nach Achen zurück⁹⁾. Sein Weg führte ihn, wie es scheint, über Worms, wo er den todkrank darniederliegenden Bischof Bernhar besuchte. Die Brüder des Klosters Weissenburg an der Lauter, dessen Abt der Bischof war, hatten einen jungen Mann von vornehmer Familie, Folkwig,

¹⁾ Tiraboschi l. c. p. 179—180 sucht vergebens nach Gründen für diese Ausnahme. Vielleicht ist zu beachten, daß Ivrea unter den genannten Städten der Grenze des eigentlichen Frankenreichs am nächsten liegt. Auch dort hatten sich ja die Bischöfe verpflichtet, mindestens eine Diöcesanskirche in ihrer Residenz zu halten (vgl. oben z. S. 822, S. 180).

²⁾ c. 5 p. 250.

³⁾ l. c. p. 250—251.

⁴⁾ Lothar urkundet daselbst noch am 31. Mai, Böhmer no 510 Muratori, Rer. It. Scr. II b. 383—384, vgl. chron. Farf. ibid. col. 384—385.

⁵⁾ Er muß spätestens im Juli in Remiremont eingetroffen sein.

⁶⁾ V. Hlud. 98.

⁷⁾ V. Walaë I. 29 Scr. II. 545 f.

⁸⁾ Amalar. De ordine antiphonarii, Max. Bibl. Patr. Lugdun. XIV. 1032: retulit mihi ita idem papa: „Antiphonarium non habeo, quem possim mittere filio meo domino imperatori, quoniam hos quos habuimus Wala, quando functus est huc legatione aliqua, abduxit eos hinc, secum in Franciam“, vgl. unten z. S. 828.

⁹⁾ Einh. Ann. V. Hlud. 39 p. 629.

den sie sich zu seinem Nachfolger wünschten, nach Worms geschickt, um denselben dem Kaiser vorzustellen und zu empfehlen. Auch versprach Ludwig dem sterbenden Bischof und dessen Verwandten, im Beisein eines Grafen, bewegt und unter Thränen, Folktwig in seine Stelle einzusetzen¹⁾. Nach Bernhar's Tode († 21. März 826)²⁾ ist jener in der That in Worms wie in Weissenburg sein Nachfolger geworden.

Im August trat zu Achen abermals eine Reichsversammlung, und zwar eine allgemeine, zusammen³⁾. Unter den verschiedenen Gesandtschaften, welche dort eintrafen, empfing der Kaiser auch wieder Boten der Göttriksföhne aus Dänemark. Wie es scheint, war man mit diesen Dänenkönigen von Neuem in offenen Kriegszustand gerathen. Ihr Nebenbuhler Harald, der vor zwei Jahren abermals an den kaiserlichen Hof gekommen war⁴⁾ und sich inzwischen hier oder nahe der Grenze aufgehalten hatte, mochte das dänische Gebiet durch Streifzüge beunruhigen lassen. Jetzt indessen schenkte der Kaiser der Bitte der Göttriksföhne um Frieden Gehör, ohne Zweifel, weil sie sich erboten, Harald wieder den unbehelligten Besitz seines Reiches zu lassen⁵⁾, und ließ diesen Frieden hernach im Oktober an der dänischen Grenze feierlich bekräftigen⁶⁾, ähnlich wie es einst (811) unter Karl dem Großen geschehen war⁷⁾.

Der geistlichen Abtheilung dieses Reichstags⁸⁾ theilte der Kaiser,

¹⁾ Einhart. epist. no 3 Jaffé IV 441—442 N. 1. 2.

²⁾ Jaffé l. c. p. 441 N. 1 (wo jedoch aus Versehen 20 Mart. statt 21).

³⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

⁴⁾ Vergl. oben Seite 207.

⁵⁾ Im nächsten Jahre (826) kam Harald mit einer großen Anzahl Dänen an Ludwig's Hof, um die Taufe zu empfangen (s. unten). Er muß also inzwischen wieder in den Besitz seines Reiches gelangt sein.

⁶⁾ Einh. Ann.: ac pacem, quam idem (sc. filii Godofridi) sibi dari petebant, cum eis in marca eorum mense Octobrio confirmari iussit, vgl. Enhard. Fuld. Ann. V. Hlud. §. Giesebrecht, Wend. Geschichte I. 114—115. Vergl. Roppmann in Jahrb. f. Landeskunde von Schleswig, Holstein u. s. w. X. 18, welcher die Existenz einer dänischen Mark in der Karolingerzeit bestreitet.

⁷⁾ Einh. Ann. 811 p. 198. Vergl. auch unten z. S. 828.

⁸⁾ S. des Bischofs Jonas von Orléans Transl. S. Hucberti 3. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 296 (vgl. Forschungen VI. 126 f., Karoling. Miscellen herausg. von Dümmler no 8): ad concilium venerabile episcoporum, quod tunc temporis apud Aquasgrani congregatum est. Man wird dieß concilium hierher ziehen dürfen, zumal zu dieser Annahme auch paßt, daß die Translation am 30. September 825 stattfand. Weiter ausgeführt ist die Erzählung in d. Chron. (cantatorium) S. Huberti Andagin. (aus dem Anfange des 12. Jh.) 3. Ser. VIII. 569 f., wo aus dieser Versammlung der Bischöfe eine Provinzialsynode in der Achner Marienkirche gemacht ist: Nam collecta episcoporum synodo provinciali apud ecclesiam beatae Mariae Aquisgrani palatii, Ludovicus pius et religiosus imperator interesse voluit ecclesiasticis utilitatibus ibidem disponendis etc. Vergl. ferner Ann. Aureaevallenses (Mittler Chronik, Handschrift aus Orval) Ser. XVI. 682: Anno d. i. 825. . . . celebrato magno concilio in ecclesia beatae Mariae Aquisgrani. V. S. Beresigi 20. 21 A. SS. ed. noviss. Octob. I. 527—528. Ann. Leodiens. 825. Sigeberti chron. 824 Ser. IV. 13. VI. 338 etc. Hefele IV. 35. Rettberg I. 562 f. 565—566.

auf Veranlassung des Erzbischofs Hadebold von Köln und des Bischofs Walkaud von Lüttich, die Absicht des letzteren mit, den heiligen Hubertus aus Lüttich nach einer Zelle zu Andoin (später St. Hubert) in den Ardennen zu übertragen, und die Bischöfe gaben zu dieser Translation ihre Zustimmung. Erst hier wurde St. Hubert der Patron der Jagd.

Jedoch bezeichnen diese Tage zugleich eine Epoche in der Regierung, von welcher wir handeln. Lothar wurde jetzt wirklicher Mitregent seines Vaters. Der Einfluß der Stiefmutter hat es gewiß begünstigt, wenn nicht veranlaßt; denn die Kaiserin Judith wird damals schon gewünscht haben, an der Seite ihres schwachen Gemahls eine rüstigere Kraft zu sehen, die eine Gewähr für die Ausführung der Pläne zu Gunsten ihres Sohnes Karl böte¹⁾ — und für diese hatte sie Lothar ja zunächst gewonnen²⁾. So trat denn wenigstens dem Namen nach an die Stelle der Herrschaft des alten Kaisers die gemeinsame Regierung Ludwigs³⁾ und Lothar's⁴⁾. Der Sohn verweilt in den nächsten Jahren meist an der Seite des Vaters⁴⁾. Die kaiserlichen Erlasse und Diplome tragen die Namen beider Kaiser an der Stirn, und ebenso wurden den Urkunden ihre beiderseitigen Unterschriften beigelegt und im Datum auch Lothar's Regierungsjahre gezählt⁵⁾. Auch ließ der letztere sogar Münzen unter seinem alleinigen Namen schlagen⁶⁾.

¹⁾ Vergl. Nithard. I. 3. 6 V. Hlud. 54. 59 Scr. II. 652. 654. 640. 644 und oben Seite 201.

²⁾ Vergl. ebendas.

³⁾ Vergl. z. B. auch Ansegis. Capit. praef. Leg. I. 271 f.: — anno incarnationis . . . 827, indictione 5, anno vero 13. imperii gloriosissimorum principum domni Hludowici augusti, christianae religionis magni propagatoris, et Chlotharii caesaris filii eius . . . et nunc praefatorum principum hoc in tempore domni piissimi Hludowici augusti et praeclari Hlotharii caesaris etc. Dungal. Respons. adv. Claud. Taurin. Max. Bibl. Patr. Lugd. XIV. 199. Ebenso schreiben die Pariser Synoden von 825 u. 829 an beide Kaiser u. s. w. Sidel I. 282 N. 1.

⁴⁾ Sidel I. 268.

⁵⁾ Sidel I. 268—269. 282 f., vgl. auch Päg, De vita et fide Nithardi p. 16. Es ist festgestellt, daß der Beginn dieser Neuerung in die Zeit zwischen dem 4. Juni und dem 1. Dezember 825 fällt, mithin sehr wahrscheinlich, daß dieselbe auf jenem Aachener Reichstage im August beschlossen wurde. Jedoch sucht Sidel hinter den Worten der Reichsjahrbücher: completisque omnibus negotiis, quae ad illius conventus rationem pertinere videbantur (ähnlich V. Hlud.) vielleicht zwei. Diese Annalen gehen über die Geschäfte der Reichstage auch sonst wohl mit dergleichen allgemeinen Bemerkungen hinweg (vgl. z. B. 826. 828 g. E. 829 p. 215. 218). Siehe ferner Agobard. Flebil. epist. 4. Opp. II. 45: In processu quoque temporis, quotienscunque aut quocunque imperiales litterae mitterentur, amborum imperatorum nomina continebant. (Postea vero mutata voluntate convulsa sunt statuta et de litteris nomen omissum est). V. Walae II. 17 Scr. II. 563—564, wo Lothar dem Vater schreibt: . . . quando me consortem totius imperii celsitudo vestra . . . constituit . . . in omni conscriptione et nominate.

⁶⁾ Soetbeer in Forschungen VI. 46. Bei einem Denar, den man gefunden hat, steht allerdings auf der einen Seite HLVDVVICVS IMP, auf der anderen HLOTARIVS IMP. — V. Walae I. c.

Thatsächlich scheint er freilich auf den Erlaß der Urkunden noch geringeren Einfluß geübt zu haben als der Vater¹⁾, und in den für das ganze Reich bestimmten Gesetzen kommt seine Mitherrschaft kaum zum Ausdruck²⁾, wie denn auch die Reichsannalen unbeirrt fortfahren, nur den alten Kaiser zum Mittelpunkt ihrer Darstellung zu machen.

Auch Ludwig's dritter, gleichnamiger Sohn sollte nunmehr, da er an Jahren genügend herangereift war³⁾, die Regierung des ihm durch das Gesetz von 817 zugetheilten Reiches übernehmen⁴⁾. Wir erwähnten schon⁵⁾, daß nach dem Tode Rudulf's (818) ein Graf Kysalhart an der Verwaltung Baierns einen hervorragenden Antheil hatte. Derselbe tritt dort während der Jahre 818—824 wiederholt als Richter und Missus auf⁶⁾. Neben und selbst über ihm erscheint als Königsbote Graf Hatto⁷⁾, in untergeordneterer Stellung Graf Gutpald⁸⁾. Der junge Ludwig hatte sich, soviel ersichtlich, bisher höchstens vorübergehend mit seinem Hofmeister in dem ihm zugebachten Lande aufgehalten⁹⁾. Jetzt wurde beschloffen, ihn dauernd in dasselbe zu senden¹⁰⁾; jedoch scheint es, daß er erst im Frühling des nächsten Jahres in Baiern eintraf, um die Herrschaft anzutreten¹¹⁾.

Es wäre möglich, daß ein Capitular¹²⁾ in diese Zeit gehört, für

¹⁾ Siehe Sidel I. 269—270 N. 10. Außerlich ist noch zu beachten, daß auch in dieser Periode die kaiserlichen Urkunden nur das Siegel Ludwig's tragen (vgl. Stumpf, Reichskanzler I. 113). — Indessen kam es doch alsbald vor, daß Aebte, welche von Ludwig bereits Immunitätsurkunden erhalten hatten, sich dieselben nun nochmals unter dem Namen beider Kaiser ausstellen ließen, z. B. Abalhard von Corbie (vgl. Sidel I. 237. 240. Beitr. z. Dipl. III. 223. Urkunden der Karolinger I. 270 N. 10).

²⁾ Vergl. auch die Bemerkung von Wait IV. 563 N. 3 hinsichtlich des Capit. Aquisgr. 825. Aufseß behandelt alle Gesetze Ludwig's als gemeinsame Gesetze Ludwig's und Lothar's.

³⁾ Er war um 804 geboren, s. Dümmler I. 19; nach Krohn (Ludwig d. Deutsche S. 7—8) erst 806.

⁴⁾ Dümmler I. 27 nimmt an, daß dies auf dem Aachener Reichstage im August beschloffen wurde; ähnlich schon Eckhart, Fr. or. II. 195.

⁵⁾ Vgl. oben S. 153.

⁶⁾ Meichelbeck, Hist. Frising. I. b. 195—249 f. no 368. 373. 382. 442. 470. 472. 473. Auch schon neben Rudulf sehen wir ihn als iudex, ibid. p. 144 no 256.

⁷⁾ S. Dümmler, De Bohemiae conditione etc. p. 25 N. 21.

⁸⁾ Meichelbeck I. c. p. 195. 203. 234. 247. 249 no 368. 382. 442. 470. 472. 473.

⁹⁾ Vergl. oben S. 105.

¹⁰⁾ Einh. Ann.: minoreo vero filium suum Hludowicum in Baioariam direxit. V. Hlud. Ann. S. Rudberti Salisb., Auct. Garstense Scr. IX. 564. 770: Ludwicus in Bawariam venit. Auct. Cremifan. ibid. p. 552 (wo der jüngere Ludwig jedoch mit seinem Vater, dem Kaiser, verwechselt wird).

¹¹⁾ Dümmler I. 27., der die betreffenden Belege aus den bairischen Urkunden beibringt. Er setzt den Regierungsantritt Ludwig's in Baiern, in Uebereinstimmung mit Sidel's Ergebnissen über die Rechnung der Kanzlei (Beitr. z. Dipl. I. 348 ff.), etwa in den Mai 826, vgl. auch Krohn, Ludwig der Deutsche S. 8. — Offiziell heißt der jüngere Ludwig nun rex Baioariorum (s. Sidel, Beitr. z. Dipl. I. 347. L. 257. 263 bis. Ann. Xant. 832. p. 225).

¹²⁾ Leg. I. 242—246. Fest steht allein, daß dies Gesetz erst nach dem Jahre 822 und allerhöchstens 827 erlassen sein kann, da es in c. 6, wie schon Berg hervorgehoben hat, auf eine 822 zu Attigny von den Bischöfen übernommene

welches eine sichere Stelle sich nicht ermitteln läßt. Den ersten Theil ¹⁾ dieses Gesetzes bildet eine Ansprache des Kaisers an die Bischöfe und demnächst auch an die Grafen u. s. w., worin er gleichsam ein System der Pflichten des Herrschers und der Beamten aufstellt. Wenn auch die Summe der Regierung in der Hand des Königs ruhe, so wird hier ausgeführt, sei doch den kirchlichen und weltlichen Oberen an ihrer Stelle durch göttliche und menschliche Ordnung ein bestimmter Antheil daran zugewiesen ²⁾. In diesem Sinne werden die einzelnen Organe des Staates, Bischöfe und Aebte, Grafen und königliche Vassallen und die Laien insgesammt, zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahnt, vor Allem auch ein einträchtiges Zusammenwirken aller gefordert ³⁾. Hand in Hand mit der Pflicht gegenseitiger Unterstützung geht ferner die Pflicht der wechselseitigen Controle. Die Bischöfe haben sich über die Verwaltung der Grafen, die Grafen über Wandel und Predigt der Bischöfe, beide über das Verhalten der Eingefessenen ihres Amtsbezirks oder Sprengels genau unterrichtet zu halten ⁴⁾. Wo dagegen die Macht der Bischöfe oder Grafen nicht ausreicht, um Hindernisse, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten in den Weg legen, zu beseitigen; wo in einer Grafschaft oder Diöcese gemeinschädliche oder der Ehre des Reichs nachtheilige Uebelstände hervortreten, welche das Eingreifen der höchsten Gewalt erheischen, da soll der Kaiser unverzüglich davon in Kenntniß gesetzt werden. Denn jede Unterlassung, die bisher noch, sei es durch seine oder der Beamten Schuld, vorgekommen, gedenkt der Kaiser von nun an mit ihrem Beistande gut zu machen ⁵⁾, wenn er auch nicht

Verpflichtung hinweist (sicut nobis praeterito tempore ad Attiniacum promissistis, vgl. c. 3 p. 231 und o. S. 180 N. 5) und andererseits in die 827 entstandene Sammlung des Ansegis (II. 1—24 p. 290—295) aufgenommen ist. Es wird dort an die Spitze der kirchlichen Capitularien Ludwig's und Lothar's gestellt. Waitz IV. 563 N. 3 findet auffallend, daß darin der Mitregierung Lothar's nirgend Erwähnung geschieht. Jedenfalls nöthigt dieser Umstand aber nicht zu dem Schluß, daß das Capitular vor den Sommer oder Herbst 825 fallen müsse, wie Sichel L. 219 anzunehmen scheint, während der in c. 16 erwähnte Heereszug des vorigen Jahres sich sichtlich auf die Expedition nach der Bretagne von 824 beziehen läßt (s. o. Seite 217 N. 1, dagegen S. 224 Anm. 1 über c. 15). Das capitulare missorum p. 246 zu der Zeitbestimmung des in Rede stehenden Gesetzes unmittelbar mit zu verwenden, dürfte nicht statthaft sein. Früher hat man dasselbe dem Jahre 823 zugeschrieben, und auch neuerdings ist Blügel, De Agobardi vita et scriptis p. 37 n. 2, auf die Meinung zurückgekommen, es gehöre dem Reichstage zu Compiègne im November 823 an. Hiergegen ist indeß einzuwenden, daß es gerade im November nicht ausgestellt sein kann, weil in c. 20 u. 22 mehrere Termine bis zu diesem Monat hinausgerückt und auf ihn die Aussendung von Königsboten angekündigt wird. Der Annahme von Bertz, der dies Capitular auf den Aachener Reichstag im Mai 825 verlegt, schließen wir uns deshalb nicht an, weil es auf einer allgemeinen Reichsversammlung, wie diejenige im August dieses Jahres war, erlassen sein wird (vgl. auch die Ueberschrift des Blankenburger Codex: *Prelocutio domni Hludowici imperatoris ad episcopos et omnem populum*).

¹⁾ c. 1—15. Ansegis giebt nur dem ersten Capitel den Titel *Praelocutio*.

²⁾ c. 3, vgl. c. 2. 8. Waitz III. 201—202.

³⁾ c. 7. 11. 12. 13, vgl. Waitz III. 359—362.

⁴⁾ c. 14, vgl. Waitz III. 361 N. 4.

⁵⁾ c. 4. 8. 15.

ohne Befriedigung auf manche bereits durchgeführte Besserung zurückblickt¹⁾. Die Bischöfe werden außerdem noch besonders an das Gelöbniß erinnert, welches sie vor einigen Jahren auf dem Reichstage zu Attigny in Betreff der Unterhaltung von Schulen zur Erziehung der Geistlichkeit abgelegt hatten; keiner solle länger mit der Ausführung dieser Verpflichtung säumen²⁾. Die Laien werden ermahnt, die Predigt fleißig zu besuchen, die Fasten einzuhalten und den Sonntag zu heiligen. In Bezug auf den letzten Punkt wird den Grafen von Neuem das oft wiederholte Verbot eingeschärft, daß am Sonntag weder Märkte noch Gerichtsversammlungen stattfinden dürfen³⁾.

Der zweite Theil⁴⁾ des Capitulars hat nicht mehr diese Form einer patriarchalischen Ansprache und gehört seinem Inhalt nach vorwiegend unter die weltlichen Gesetze. Er geht auf die einzelnen Punkte ein, welche Küge und Besserung erforderten. Vornehmlich sind es drei: die Unordnungen und Plünderungen, die im vorigen Jahre beim Durchmarsch des Heeres nach der Grenze stattgefunden; die üble Behandlung, welche auswärtige Gesandtschaften mehrfach auf der Reise erfahren hatten; endlich die Schwierigkeiten, auf welche die Einführung der neuen Münze stieß. Ueberall geht die Verordnung mit großer Energie vor. Wer einen solchen, der ihm im vergangenen Jahr beim Durchmarsch Schaden zugefügt hat, namhaft machen kann, wird aufgefordert gegen diesen zu klagen und zugleich der Grundsatz ausgesprochen, daß jeder Senior für das Betragen seines gesammten Gefolges auf dem Heerzuge verantwortlich ist, gleichviel ob es seine eigenen oder fremde Leute sind, und daß er Leben und Würde verwirkt, wenn er sie nicht in Zucht hält⁵⁾. Bei der Durchreise fremder Gesandtschaften, welche den Hof des Kaisers aufsuchten, war es oft vorgekommen, daß man denselben nicht allein schlechtes Quartier gab, die Verpflegung und den Vorspann verweigerte, sondern sie sogar mißhandelte, bestahl, gewaltsam ausplünderte. Diese Rohheiten waren nur zu sehr geeignet, den Ruf des Reichs im Auslande zu schädigen, und der Kaiser sah in ihnen mit Recht zugleich eine Beleidigung seiner eigenen Ehre⁶⁾. Er befiehlt demnach seinen Beamten, ihre Verwalter anzuweisen und anzuhalten, daß sie jeder Gesandtschaft sowie jedem kaiserlichen Courier oder Rißus, der ihr Gebiet passirt, einen Empfang bereiten, welcher der Würde von Kaiser und Reich entspricht. Wer diese Würde außer Augen setze, dürfe auch kein Würdenträger des Reichs bleiben⁷⁾. Auch sollen überall da,

¹⁾ c. 1: et Deo miserante multa iam emendata et correcta videmus.

²⁾ c. 6, vgl. S. 180 u. S. 241 Anm. 12, sowie unten über Synod. Paris. 829 I. 30.

³⁾ c. 9, vgl. Waitz IV. 46 N. 3. 311 N. 3.

⁴⁾ c. 16—26.

⁵⁾ c. 16. 17, vgl. Waitz IV. 467 N. 1.

⁶⁾ c. 18: De inhonoratione quoque regis et regni et mala fama in exteris nationes dispersa (Die Ausdrücke rex und regnum sind hier fast durchweg gebraucht).

⁷⁾ hoc omnibus notum esse volumus, quod quicumque ex his, qui honores nostros habent, abhinc hanc neglegentiam emendare non certa-

wo gesetzlich geregelte Straßen und Stationen bestehen, besondere Commissare angestellt werden, welchen die Sorge dafür obliegt, daß alles zur Aufnahme der Gesandtschaften Erforderliche rechtzeitig bereit sei und nicht erst später von weit her herbeigeschafft zu werden brauche¹⁾. Um die allgemeine Einführung der neuen Münze, welche der Kaiser seit drei Jahren vergeblich anstrebte²⁾, endlich durchzusetzen, wird eine Frist bis Martini (11. November) gestellt, nach welcher kein altes Geld mehr in Cours sein dürfe³⁾. Es wird angekündigt, daß unmittelbar nach dem Ablauf dieser Frist Königsboten erscheinen werden, um zu untersuchen, ob die Grafen diese Weisung ausgeführt haben, und auch hier droht der Kaiser die Ungehorsamen oder Nachlässigen durch Andere zu ersetzen, die willig und fähig seien seine Befehle zu vollziehen. Dieselben Missi sollen ferner prüfen, inwieweit die häufigen Mahnungen und Verordnungen des Kaisers wegen Abstellung mißbräuchlicher Zollerhebungen Erfolg gehabt haben, sowie ob die Brücken überall hergestellt sind; denn auch dies soll bis zur Andreasmesse (30. November) allerorten geschehen, es sei denn, daß der Umfang des Baues oder Hochwasser es unmöglich mache⁴⁾. Weitere Artikel betreffen die Entrichtung des doppelten Zehnten⁵⁾, die Kirchenbau last⁶⁾, die Stellung der königlichen Vassallen⁷⁾. Hervorzuheben ist noch die Bestimmung, daß die Erzbischöfe und Grafen durch den Kanzler Exemplare der Capitularien erhalten sollen, damit die ersteren sie ihren Suffraganen sowie den Äbten und sonstigen Getreuen des Kaisers in ihren Diöcesen zur Abschrift mittheilen, die Grafen sie dagegen in ihren Grafschaften öffentlich verlesen lassen. Auf diese Weise soll dafür gesorgt werden, daß das Gesetz und der Wille des Kaisers

verit et honorem nostrum et regni nobis commissi custodire contempserit, nec nostrum nec regni nostri honorem ulterius volumus ut habeat, vgl. Waitz III. 522. IV. 17 N. 5. 21.

¹⁾ c. 19, vgl. Waitz IV. 21—22.

²⁾ Vergl. oben Seite 181 Anm. 10.

³⁾ c. 20; vgl. dazu Soetbeer in Forschungen VI. 6 (wo jedoch wiederholt 827 für 825 verdruckt ist). 40—42. Waitz IV. 73 N. 3. 78 N. 5. Sichel II. 294, Anm. zu K. 223. I. 417. Soetbeer bemerkt, daß unter den zahlreich erhaltenen Münzen Ludwig's des Jr. sich in der That zwei Hauptklassen unterscheiden lassen: eine ältere, welche auf der Hauptseite ein Kreuz im Felde hat, und eine spätere, die statt dessen einen Kopf oder ein Brustbild aufweist. Da man jedoch auch bei Beträgen, welche später vergraben sein müssen, die ältere Gattung stets mit der späteren zusammen findet, so schließt S., daß der Verruf der alten Denare keinen erheblichen Erfolg gehabt haben kann.

⁴⁾ c. 21. 22, vgl. Cap. Worm. 829. 11 p. 352. Waitz IV. 47 ff. 28—29 N. 2.

⁵⁾ c. 23. Der Zusatz: De nutrimine vero pro decima, sicut hactenus consuetudo fuit, ab omnibus observetur fällt allerdings auf gegenüber der Bestimmung der Cap. per se scribenda vom J. 817, wo (c. 5 p. 215) auch von der Viehzucht der doppelte Zehnte gefordert zu werden scheint. Waitz IV. 166 N. 3 überseh wohl, daß c. 22 l. eg. l. 88 sich wörtlich in unserm Capitular findet und vielleicht aus demselben excerptirt ist.

⁶⁾ c. 24. 25.

⁷⁾ c. 26 (vgl. Karoli II. edict. Pist. 864. 4 p. 489. Waitz IV. 229 N. 1. Roth, Feudalität S. 219 f.).

überall im Volke bekannt wird. Auch hat der Kanzler die Namen der Bischöfe und Grafen, welche solche Exemplare empfangen haben, zu notiren, damit controlirt werden kann, wer sich dieselben zu verschaffen unterlasse¹⁾.

Es scheint, daß alsbald nach dem Erlaß dieses Capitulars Königsboten ausgeschildt sind, denen dasselbe mitgetheilt wurde und welche prüfen sollten, ob die darin über die Pflichten und das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen kirchlichen und weltlichen Obrigkeiten niedergelegten Grundsätze thatsächlich befolgt würden²⁾. Der Kaiser hatte diesen Missi bei Ertheilung ihrer Instruktion jedoch eingeschärft, nicht rückwärtslos und muthwillig, sondern nur nach besonnener Prüfung gegen die Beamten einzuschreiten, damit das Ansehen der letzteren nicht unnöthig bloßgestellt werde³⁾. Ihre Trägheit nahm diese Warnung zum Vorwand, um überhaupt nichts zu thun. Als der Kaiser im nächsten Jahre ihren Bericht entgegenzunehmen wünschte, konnten sie ihm nur höchst unbefriedigende Auskunft geben. Er nahm davon Veranlassung, ihnen die ganze Schwere der Verantwortung, welche sie durch solche Pflichtvergessenheit auf sich lüden, nachdrücklich vorzuhalten und ihren Auftrag — wie es scheint, im Frühjahr⁴⁾ — mittels einer kurzen Instruktion zu erneuern⁵⁾.

¹⁾ c. 26 vgl. Waitz III. 509 N. 3. 503 N. 1. Stobbe, Rechtsquellen I. 220. Sidel I. 409. Stumpf, Reichskanzler I. 22 N. 22.

²⁾ Siehe c. 4 p. 247: Volumus, ut missi nostri . . . in hunc modum cognoscendi diligentiam adhibeant, si ea, quae in capitulari nostro, quod eis anno praeterito dedimus, continentur, secundum voluntatem Dei ac iussionem nostram fiant adimpleta . . . Deinde inquirent missi nostri ab universis, qualiter unusquisque illorum, qui ad hoc a nobis constituti sunt, officium sibi commissum secundum Dei voluntatem ac iussionem nostram administret in populo aut quam concordem atque unanimes ad hoc sint vel qualiter vicissim sibi auxilium ferant ad ministeria sua peragenda. Die hier bezeichneten Punkte entsprechen dem Inhalt jenes großen Capitulars, welches ganz besonders einträchtiges Zusammenwirken der verschiedenen Beamtenkategorien verlangt: „capitulare nostrum, quod eis anno praeterito dedimus“ könnte also mit demselben identisch sein. Daß das in Rede stehende c. 4 p. 247 mit den vorhergehenden cc. 1—3 p. 246—247 zu einem und demselben capitulare missorum gehöre, scheint mir jedoch unmöglich. Dasselbe ist vielmehr an Missi gerichtet, welche bereits im Jahr zuvor ausgesandt, ihrem Auftrage ungenügend nachgekommen waren. Auch haben wir gar kein äußeres Zeugniß für die Zusammengehörigkeit, sondern man nahm dieselbe nur an, weil diese Instruktion bei Anseßis auf jene andere folgt (II. 28 p. 296). Anseßis gab ihr die Ueberschrift: De admonitorio ad eos, qui legatione funguntur.

³⁾ l. c.: Et hoc ideo evenisse perspeximus, quia anno praeterito, quando capita legationis vestrae vobis dedimus, caute vos observare iussimus, ne sine causa his, quos honoratos esse volumus, aliqua fieret iniuria. Vergl. hierzu Waitz III. 396 f.

⁴⁾ Mitte Mai sollten sie in ihren Sendbezirken Versammlungen halten. Vergl. auch die Bemerkungen von Winterim, Deutsche Conc. II. 367, und Sefele IV. 35.

⁵⁾ Nosse vos credimus, quanti sit ponderis legatio, quam vobis commisimus et quam sit periculosum tantae rei curam negligere, quantum pro nostra omnium communi salute ex nostra obligatione suscepisse non ignoratis. De qua cum vos interrogassemus, non sic nobis respon-

Nicht völlig klar ist das Verhältniß einer andern Gesandteninstruktion, welche bei Ansegis der eben erwähnten vorangeht und dem gedachten Capitular unmittelbar nachfolgt¹⁾, zu beiden Stücken. Möglicherweise war es jedoch diejenige, welche eben jene Königsboten zuerst erhalten hatten²⁾. Jedenfalls kann sie nicht nach dem Jahre 825 erlassen sein, wie sich aus dem namentlichen Verzeichniß der Königsboten³⁾ feststellen läßt, welche die einzelnen Erzdiöcesen durchziehen sollten. Meist ist es der Erzbischof selbst in Gemeinschaft mit einem Grafen: so in Mainz der Erzbischof Heistulf († 28. Januar 826) und Graf Robert, in Trier der Erzbischof Heiti und Graf Adalbert, in Köln der Erzbischof Hadebold und Graf Emund, in Sens der Erzbischof Jeremias und Graf Donat⁴⁾, in Rouen der Erzbischof

sum est, ut in eo responso sufficere potuisset ad eandem dispositionem, quam rerum necessitas ad communem utilitatem pertinentium poscere videbatur vel quae nobis aliquod securitatis solatium afferre potuisset Quapropter volumus vobis notum facere, qualiter nunc Deo adjuvante eandem iussionem nostram debeatis adimplere. Fast auffallend stark erinnert hieran der Eingang der capitula de instructione missorum 828 Leg. I. 328 (Dicendum est illis, quia necesse est, ut intellegamus omnes communitur, quale periculum nobis imminet in eo maxime, quod in nostra negligentia tanta et talia, per quae Deus offendi potuit et honor et honestas regni decrescere, (commisimus), adhuc autem etiam aliam intellectum habemus negligentiam ex priori occasione natam, id est, quod ipsa legatio non ita perfecta fuit sicut ipsa necessitas deposcat; quamquam ex parte vos dicatis nos materiam in eo dedisse, quod non per omnia ad hanc necessitatem inquirendam plenam vobis dedissemus iussionem. Ideo summopere tractandum est, quomodo Domino adiuvante et in praesenti de his quae per negligentiam et incuriam depravata sunt corrigantur et ne ultra talia fiant sollicito caveatur. Post haec socii denominandi sunt, et tunc qualis debeat esse legatio iniungenda est).

¹⁾ Leg. I. 246—247 (c. 1—3), bei Ansegis L. II c. 25—27 p. 295—296. Es sind diese Capitula nur aus Ansegis bekannt. Die Blantenburger Hs., welche das vorhergehende Capitular enthält, hat sie nicht. Also auch hier kein Beweis der Zusammengehörigkeit.

²⁾ Am ehesten spräche m. E. Hieslir c. 3: Volumus etiam, ut omnibus notum sit, quia ad hoc constituti sunt, ut ea quae per capitula nostra generaliter de quibuscumque causis statuimus per illos nota fiant omnibus et in eorum procuracione consistant, ut ab omnibus adimpleantur. Waitz III. 384 N. 1 bezieht dies allerdings auf die Kundmachung der Capitularien im Allgemeinen; aber diese sollte doch, wie wir sahen (S. 244), durch die regelmäßigen Beamten erfolgen. — Mit den Königsboten, deren Ausfertigung das große Capitular antündigt, dürfen wir diese Missi nicht identifizieren, mindestens nicht, wenn dasselbe dem Jahre 825 angehört. Denn die ersteren sollten im November ausgesandt werden, und die Bischöfe versammelten sich im November 825 zu Paris, um die Tradition über die Frage der Wälderverehrung festzustellen. Vom Erzbischof Jeremias von Sens insbesondere wissen wir bestimmt, daß er an dieser Versammlung theilnahm und dann im Dezember nach Rom an den Papst gesandt wurde (s. unten).

³⁾ c. 1 p. 246, vgl. Waitz III. 386—387.

⁴⁾ Vielleicht der gleichnamige Neffe des Erzbischofs Jeremias (s. Sidel L. 347. Bouquet VI. 611 no 214). Auch sonst erscheint ein Graf Donat öfters als Königsbote, s. Einh. Ann. 827. V. Hlud. 41. 59 Scr. I. 216 II. 630 644. Adrevald. Mir. S. Benedicti 25. (Bouquet VI. 313.) Sidel L. 142. Mit dem Grafen Donat von Melun (Hincmar. De villa Novilliaco, Opp. II. 832 f. Adrevald. I. c.), der wegen seines Abfalls zu Lothar Amt und Leben verlor, kann jedoch wenigstens der V. Hlud. 59 erwähnte nicht der nämliche sein.

Willibert¹⁾ und Graf Ingobert, in Tours der Erzbischof Landramnus und Graf Robert²⁾. Die Erzdiocese Besançon, wo Bernoin Erzbischof war, sollten der Bischof Heiminius und Graf Monogold bereisen. Der Keimser Erzsprenkel wurde, wohl wegen seines ungewöhnlichen Umfangs, in zwei Sendbezirke getheilt. Auch war es ungewiß, ob Erzbischof Ebo selbst in der Lage sein würde, als Königsbote zu fungiren³⁾; vielleicht war er augenblicklich wieder durch seine Missionsthätigkeit im Norden in Anspruch genommen. Es wurde demnach bestimmt, daß in sechs Grafschaften dieses Sprengels, nämlich Reims, Chalons, Soissons, Senlis, Beaubais und Laon, entweder Ebo selbst oder im Fall seiner Behinderung der Bischof Rothad von Soissons mit dem Grafen Rothfrid⁴⁾, dagegen in den vier nördlichen Bisthümern der Erzdiocese, Noyon, Amiens, Téroüenne und Cambrai, Bischof Ragnar von Noyon⁵⁾ und Graf Berengar das Missaticum übernehmen sollten. Die südgalischen Erzdiocesen Lyon, Vienne und Tarantaise wurden umgekehrt zu einem einzigen Sendbezirke vereinigt und die Visitation desselben dem Bischof Alberich von Langres und dem Grafen Richard übertragen. Auf die Unterkönigreiche Italien, Aquitanien und Baiern erstreckte sich die Maßregel nicht⁶⁾. Von der Thätigkeit einzelner Paare dieser Königsboten, insbesondere des Erzbischofs Peti von Trier und des Grafen Adalbert⁷⁾, haben sich Spuren erhalten.

Nach dem Schluß des Aghener Reichstags begaben sich die beiden Kaiser nach Nimwegen⁸⁾ — Bischof Frechulf von Lisieux (der Compiler der bekannten Weltchronik)⁹⁾, welchen der Kaiser in Begleitung eines gewissen Wdegar¹⁰⁾ wegen der Frage der

¹⁾ Sidel L. 192, vgl. Anm. S. 325. Der oben S. 14, bez. S. 100 A. 4 erwähnte Ingobert ist wohl ein anderer.

²⁾ Nach einer Vermuthung v. Kalkstein's (Robert der Tapfere S. 17 N. 2) vielleicht der oben (S. 186) erwähnte Schwager König Pippin's von Aquitanien.

³⁾ In Remis Ebo archiepiscopus, quando potuerit, et quando ei non licuerit etc., vgl. o. S. 211 Anm. 6.

⁴⁾ Vergl. Transl. S. Sebastiani 29, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 399.

⁵⁾ Vergl. Perg. l. c. n. 3.

⁶⁾ Abgesehen von den Erzdiocesen Italiens und Baierns, Ravenna, Mailand, Cividal del Friuli (Aquila), Grado, Salzburg, vermist man in dem Verzeichniß auch Embrun, Bourges, Bordeaux, Arles, Narbonne, Ar.

⁷⁾ Siehe Sidel L. 239, vgl. Anm. S. 333. Rozière l. c. II. 546 no 450: quidam homo nomine Ingilbertus questus est coram missis nostris, Etti videlicet archiepiscopo et Adalberto comite, eo quod avia sua nomine Angelia ab Hildulfo actionario ad fiscum nostrum, qui vocatur Romaricus mons (Remiremont) iniuste ad servitium adfecta (adstricta) fuisset etc. Da das Protokoll unterdrückt ist, läßt sich leider nicht einmal feststellen, ob diese Urkunde von Ludwig allein oder in Gemeinschaft mit Lothar erlassen wurde.

Vergl. ferner in Betreff der Missi in der Diocese Besançon Cap. 826. 5 Leg. I. 256: De duabus feminis, quae indiculos attulerunt, interrogandi sunt Heiminius et Monoaldus, utram ecclesiasticae an fiscales fuissent.

⁸⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

⁹⁾ Vergl. Grunauer, De fontibus historiae Frechulphi ep. Lixoviensis (Vitoduri 1864). Wattenbach I^o. 164—165.

¹⁰⁾ Hefele, Conciliengeschichte IV. 39 hält auch diesen für einen Bischof. Er wird indessen nicht als solcher bezeichnet.

Bilderverehrung an den Papst abgeordnet hatte¹⁾, fand in Rom den Boden nicht günstig. Beide mußten sich bei ihren Verhandlungen mit dem Papst Eugen wie mit den Bischöfen seiner Umgebung und den päpstlichen Beamten überzeugen, daß man hier, theils aus Unkenntniß, theils durch die Macht des Herkommens gebunden, an dem bisherigen Standpunkt des apostolischen Stuhls, also dem Cultus der Bilder, festhielt²⁾. Indessen erreichten die Gesandten wenigstens ihren nächsten Zweck, die Genehmigung des Papstes zur Feststellung der Tradition über die Bilderfrage³⁾. Demgemäß beriefen Ludwig und Lothar zum 1. November eine Versammlung⁴⁾ der Bischöfe nach Paris. Nicht ganz so vollständig noch so vorbereitet als man gewünscht hätte kamen sie zusammen. Bischof Rodoin von Autun⁵⁾ wurde durch eine Krankheit, an der er schon sehr lange litt, zurück-

¹⁾ Genau wissen wir nicht, wann diese Sendung stattfand. Eckhart, Fr. or. II. 193; Leibniz, Ann. Imp. I. 358; Fund S. 253; Sidel II. 332 Anm. zu L. 235 setzen sie in den Anfang, bez. in den Sommer oder selbst Spätsommer des Jahres 825, Grunauer p. 8 und Wattenbach S. 165 dagegen bereits 824. Hefele nimmt wahrscheinlich unrichtig an, Ludwig habe jene beiden Geistlichen den griechischen Gesandten bei deren Weiterreise nach Rom (vgl. o. S. 221) sogleich mitgegeben.

²⁾ S. den Bericht der Pariser Synode an die Kaiser, Baronius, Ann. ecclesiast. XIV. 73: Venerabilis namque Freulfus episcopus subtiliter prudenterque, qualiter ipse et Adegarius socius illius de hac re cum domno apostolico et ministris illius egissent, viva voce parvitati nostrae innotuit. Sed cum prudenti relatu illius cuncta cognovissemus, qualiter partim veritatis ignorantia, partim pessimae consuetudinis usu hujus superstitionis pestis illis in partibus inolevisset . . . p. 75: Quia igitur nos his, qui in sacra sede beati Petri apostoli resident, dignam honoris reverentiam jure tribuendam non dubitamus et illorum erga imagines superstitionis venerationem quidam (Freulfus und Adegar) visu, omnes vero aliorum relatu cognoscimus . . .

³⁾ Vergl. Sidel L. 235. 236. Baluze, Cap. I. 643. 645. Aehnlich auch in dem Entwurf der Pariser Väter zu einem kaiserlichen Schreiben an den Papst: Nos tamen non synodum congregando, sed, quemadmodum a vobis postulavimus licentiamque agendi percepimus, una cum familiaribus nostris filiis vestris, quantum pro multiplicibus sollicitudinibus regni diversis occupati per intervalla potuimus, considerare studuimus, quid almitati vestrae de tanta necessitate significare potuissemus. Vielleicht ertheilte Papst Eugen jene Ermächtigung in einem förmlichen Schreiben, vgl. Jaffé R. P. R. no 1945.

⁴⁾ Als eine eigentliche Synode sollte sie nicht gelten (vgl. die vor. Note). Jedoch legt Hefele S. 40 wohl zuviel Gewicht darauf, daß sich die Bischöfe im Eingange ihres Berichts an die Kaiser „oratores vestri“ nennen, was er durch „Deputirte des Kaisers“ wiedergiebt. Die Geistlichen und selbst der Papst bezeichnen sich im amtlichen Verkehr mit den Kaisern überhaupt gern mit diesem Ausdruck oder werden auch so bezeichnet, vgl. Waitz III. 442 N. 2. 439 N. 3. Jaffé IV. 321 (Leonis III. epist. no 5) u. s. w. — Auch heißen die Akten dieser Versammlung immerhin bei Walahfrid Strabo scripta synodalia, s. De exordiis et incrementis rerum ecclesiast. c. 8, Max. Bibl. Patr. Lugd. XV. 155 (vgl. Bähr, S. 399—400): Ipsa denique querela Graecorum temporibus bonae memoriae Ludouici imperatoris in Franciam perlata, eiusdem principis providentia scriptis synodalibus est confutata.

⁵⁾ Vergl. über denselben Mabillon, Ann. Ben. II. 629, auch oben S. 57 Anm. 7 u. S. 122 Anm. 7. 8.

gehalten und schmerzlich vermißt. Außerdem hatten einige vor der weiten Reise nach Paris keine Zeit mehr zum Studium dieser Frage gehabt, andere erfuhren gar erst bei ihrer Ankunft, um was es sich eigentlich handle¹⁾. Feststellen läßt sich nur die Anwesenheit des Erzbischofs Jeremias von Sens und des Bischofs Jonas von Orléans, des Bischofs Frechulf von Lisieux und Adegar's und der Bischöfe Halitgar von Cambrai und Amalar²⁾. Die Bischöfe³⁾ hielten nach genauer Prüfung der Auslassungen Papst Hadrian's I.⁴⁾ und der Beschlüsse der zweiten Nicänischen Synode über diese Frage, nachdem sie ferner das Schreiben der griechischen Kaiser an Ludwig vom vorigen Jahre verlesen lassen und den Bericht Frechulf's und Adegar's über deren Verhandlungen in Rom entgegengenommen, auch ihrerseits, gleich den Kaisern, an dem alten Standpunkte Kaiser Karl's und seiner Theologen fest: die Bilder seien, gemäß dem Worte Gregor's des Großen, als Erinnerungszeichen zu bewahren und werth zu halten, dürften jedoch als Menschenwerk nicht adorirt noch dem heiligen Kreuze gleichgestellt werden. Die einschlägigen Zeugnisse aus der heiligen Schrift und den Kirchenvätern trugen sie so vollständig zusammen, als es ihnen bei der Kürze der Zeit möglich war⁵⁾. Dieselben wurden darauf im Plenum verlesen, eine Auswahl der passendsten Stellen getroffen und die Sammlung redigirt⁶⁾. Aus Rücksicht auf den Papst

¹⁾ Nam quidam nostrorum de longe venientes, non habuerunt spatium temporis quaerendi; quidam vero nec causam, pro qua ad hunc conventum venire jussi sunt, donec pervenerunt, veraciter nosse potuerunt. Modinus namque, infirmitate qua diutissime laborat detentus, venire nequivit (Baron. I. c. p. 75).

Es war wohl nicht diese Versammlung seiner Kollegen, an welcher Bischof Claudius von Turin als an einer „Versammlung von Eseln“ theilzunehmen ablehnte (vgl. Dungal. Respons. adv. Claud. Taurin.: Propter istam autem insanissimam perversitatem renuit ad conventum occurrere episcoporum, vocans illorum synodum congregationem asinorum. Bibl. patr. Lugd. XIV. 223).

²⁾ Hefele a. a. D. S. 41 N. 1. In Betreff der Theilnahme Halitgar's und Amalar's vgl. Baronius I. c. p. 74, sowie Sidel L. 235. Baluze, Cap. I. 643; die letztere Urkunde auch über diejenige des Jeremias und Jonas: hinsichtlich Frechulf's und Adegar's oben S. 248 Anm. 2 und das Weitere unten. — Was den hier genannten Bischof Amalar angeht, so ist es ein starker Irrthum, wenn man denselben mit dem damals längst verstorbenen Erzbischof Amalarius Fortunatus von Trier verwechselt hat, aber auch die Identität mit Amalarius Symposius (vgl. o. S. 91) zu bezweifeln. — Wegen die Annahme, daß Eb. Agobard von Lyon dieser Pariser Versammlung beigewohnt habe, Bilgel p. 40 N. 1.

³⁾ Vergl. hinsichtlich des Folgenden Hefele S. 40 ff.

⁴⁾ Vergl. Alcuini epist. 33, Jaffé VI. 245 N. 1.

⁵⁾ Baron. I. c. p. 74: prout temporis angustia permisit. p. 75: Vere enim fatemur, quia angustia temporis praepediende nec quantum volumus nec quantum potuimus collegimus, sed tantum vestris sacris jussionibus, ut decet et oportet, totis nisibus parere cupientes, quae parvo in tempore ad manus nobis occurrere potuerunt, breviter collegimus et huic operi usque ad vestram sagacissimam examinationem inseruimus. Sidel L. 236. Baluze, Cap. I. 645: quicquid invenire tam brevi temporis spatio potuerunt. Fund S. 253 N. 6. Sidel II. 332. Die Pariser Versammlung kann höchstens den November hindurch gewährt haben.

⁶⁾ Baron. I. c. p. 74.

stellte man an die Spitze der Denkschrift die Zeugnisse, welche sich wider die Bilderstürmer richteten. Dagegen wendet sich der viel ausführlichere übrige Theil beinahe ausschließlich wider die Bilderverehrung, deren Ursprung bis auf Epikur zurückgeleitet wird. Endlich soll eine entsprechende Darlegung der Entstehung des Ikonoklasmus folgen, von welcher jedoch nur der Anfang vorhanden ist.

Sodann übersandten die Bischöfe ihr Werk durch ihre Amtsgenossen Halitgar von Cambrai und Amalar den Kaisern¹⁾. Sie begleiteten dasselbe mit einem Bericht über ihre Verhandlungen, welcher zugleich Rathschläge hinsichtlich der weiteren Schritte bei dem Papste und den Griechen enthielt. Selbst Entwürfe²⁾ zu einem Schreiben des Kaisers an den Papst sowie zu einem solchen des Papstes an die Herrscher in Constantinopel hatten sie ausgearbeitet. In das letztere war wiederum eine Denkschrift des fränkischen Episkopats an den Papst eingeflochten. Der Papst mußte nach der Ansicht der Pariser Väter durch Schonung und ehrerbietiges Entgegenkommen gewonnen, Ermahnung und Tadel an die Adresse der Griechen gerichtet werden, obwohl in dem vorjährigen Schreiben der Kaiser Michael und Theofilos im Wesentlichen ihre eigene Meinung ausgedrückt war.

Ludwig, welcher von der Herbstjagd zu Anfang des Winters nach Achen zurückgekehrt war³⁾, empfing dort mit Lothar am 6. Dezember⁴⁾ die Arbeit der Pariser Versammlung. Es war den Kaisern bekannt, daß der Papst beabsichtigte, die griechische Gesandtschaft durch

¹⁾ Ibid. p. 74 f. Sidel L. 235. Baluze, Cap. I. 643.

²⁾ Baron. l. c. p. 76 ff.

³⁾ Einh. Ann. V. Hud. Die Urkunden bestätigen die Anwesenheit der Kaiser daselbst seit dem 1. Dezember (Sidel L. 233, 234). Das Cantatorium S. Huberti Andagin. l. c. erzählt, der Kaiser sei zur Translation des h. Hubertus selbst nach Aittich gekommen und dem heiligen Leibe an der Spitze einer Schaar von Hofleuten und einer großen Volksmenge über die Maas nach seinem neuen Bestimmungsorte gefolgt (Constitutata vero die ad rem exequendam ipse princeps Leodium venit, et cum palatina tum etiam populari frequentia corpus sanctum, quod cum loculo suo lapideo transferebatur, devotissime prosecutus, Mosam illud transposuit cum divinis hymnis et laudibus, cui etiam multa dona contulit regia largitione etc.). Indessen die anderen Quellen und besonders B. Jonas in der Transl. S. Hucberti wissen nichts von einer persönlichen Theilnahme des Kaisers an dieser Feierlichkeit. Auch sieht wenigstens von einer der kostbaren Handschriften, welche Ludwig nach dem Cantatorium damals an St. Hubert geschenkt haben soll, fest, daß sie vielmehr ein Geschenk Lothar's war (Scr. VIII. 569 N. 21). Die betreffende Uebertragung erfolgte am 30. September 825 (Transl. S. Hucberti 4, Mab. A. S. o. S. Ben. IV a. 296. Ann. Aureaevallens. Scr. XVI. 682, vgl. auch Ann. Leodiens. Floressiens. Scr. IV. 13. XVI. 621 etc., oben Seite 239 Anm. 8.)

⁴⁾ Sidel L. 235 Baluze l. c.: Venerunt ad praesentiam nostram Halitgarius et Amalarius episcopi VIII. idus Decembris, deferentes collectiones de libris sanctorum patrum, quas in conventu apud Parisios habito simul positi collegistis. — Es ist wohl ohne Zweifel auf jene Pariser Versammlung und die mit ihr zusammenhängenden Verhandlungen zu beziehen, wenn Dungal l. c. Bibl. Patr. Lugd. max. XIV. p. 200 schreibt: De hac igitur imaginum pictarum ratione . . . inquisitio diligentius ante, ut

eine Gesandtschaft nach Constantinopel zu erwidern. Jedoch konnten sie einen solchen selbständigen Verkehr des römischen Stuhls mit den griechischen Kaisern nicht gern sehen, zumal sie besorgen mußten, die Botschaft desselben werde durchaus einseitig im Sinne Hadrian's I. und der Nicänischen Beschlüsse ausfallen. Sie beschloßen demnach, ohne von den Entwürfen der Pariser Väter unmittelbaren Gebrauch zu machen, den Erzbischof Jeremias von Sens und den Bischof Jonas von Orléans an den Papst zu senden. Diese Prälaten, welche beide als gelehrte Kenner der heiligen Schriften und geübte Disputatoren bekannt waren¹⁾, sollten dem Papste eine sorgfältig gewählte Auslese aus der mit seiner Genehmigung gefertigten Pariser Sammlung überreichen und ihn mit Geduld und Bescheidenheit von der Richtigkeit des fränkischen Standpunkts zu überzeugen suchen. Es wurde ihnen in ihrer Instruktion²⁾ empfohlen, den Papst durch scheinbares Eingehen auf seine Behauptungen auf die rechte Mittelstraße zu leiten; sie sollten sich hüten, ihn durch schroffen Widerspruch zu reizen. Zeige sich die „römische Hartnäckigkeit“ jedoch unüberwindlich und beharre der Papst bei seinem Entschluß, Gesandte nach Byzanz abzuordnen, so sollten sie demselben nahe legen, ob es ihm nicht recht wäre, wenn sich diesen Gesandten kaiserliche (man scheint als solche die Bischöfe Galitgar und Amalar in Aussicht genommen zu haben) angeschlossen, und eventuell die nöthigen Verabredungen mit ihm treffen. Das nämliche Anerbieten machen die Kaiser dem Papste unmittelbar in dem uns gleichfalls erhaltenen Beglaubigungsschreiben³⁾, welches sie Jeremias und Jonas an ihn mitgaben, in sehr vorsichtigen und rücksichtsvollen diplomatischen Formen, jedoch nicht ohne die ernste Ermahnung einfließen zu lassen, daß derselbe durch seine Botschaft nach Constantinopel die Eintracht herstellen, nicht den bestehenden Riß vertiefen möge.

Von der weiteren Entwicklung dieser Angelegenheit verlautet nichts. Jedoch hat sich der lebhafteste Verkehr des fränkischen Hofes mit Rom und Constantinopel, welchen wir in den nächstfolgenden Jahren beobachten, wahrscheinlich theilweise auch auf die Frage der Bilderverehrung bezogen. Im Juni des nächsten Jahres empfing Kaiser Ludwig eine wichtige päpstliche, im September 827 eine grie-

reor, biennium apud gloriosissimos et religiosissimos principes habita est in palatio, ubi divinae scripturae, sanctorum librorum et probatissimorum qui eos scripserunt virorum exemplis atque auctoritate, cum quanta et quali moderatione ac discretione sint habende, inventum, confirmatum satisque evidenter diffinitum est.

¹⁾ Sidel L. 236. Baluze I. 645: quia et in sacris sunt litteris admodum eruditi et in rationibus disputatoriis non minimum exercitati. In Betreff des Bischofs Jonas vgl. Bähr S. 394 ff., sowie oben S. 132. 221. und unten. Dem Eb. Jeremias schreibt Amalar als „acutissimo rhetori“ (Migne Patrol. lat. CV. 1333 epist. no 1). Amalar pflog mit ihm und Jonas eine gelehrte Correspondenz über die Schreibung und Aussprache des Namens Jesu. Jeremias citirt dabei den Philosophen Porphyrius.

²⁾ Sidel L. 235 l. c.

³⁾ Sidel L. 236. Baluze, Cap. I. 645. Beide Schriftstücke setzt Sidel noch in den Dezember 825 (vgl. S. 332).

chische Gesandtschaft¹⁾, und im Jahr 828 kehrte der Bischof Galitgar von Cambrai mit dem Abt Ansfrid von Nonantola von einer Mission nach Constantinopel zurück²⁾.

¹⁾ Einh. Ann. 826. 827 p. 214. 216. V. Hlud. 40. 41 p. 629. 631, vgl. auch Einh. Transl. Marcellini et Petri 13 (Opp. ed. Teulet II. 198—200) und unten.

²⁾ Einh. Ann. 828 p. 217. V. Hlud. 42 p. 631. Sesele IV. 44 N. 2. Vergl. auch Ann. Xant. nebst append. 828 p. 225. 236. — Daß der Bischof Galitgar in Rom gewesen ist, bestätigt ferner sein Liber poenitentialis (Addimus etiam huic operi excerptionis nostrae poenitentialem Romanum alterum, quem de scrinio Romanae ecclesiae adsumpsimus). L. VI. praef. Bibl. patr. Lugd. XIV. 926.) Auch Amalar war in Constantinopel (Flori epist. Mansi XIV. 668).

Im Allgemeinen darf in Betreff der damaligen Beziehungen zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche hier noch auf die Vorrede des Bischofs Aeneas von Paris zu seinem Liber adversus Graecos (d'Achéry Spicileg. nov. ed. I. 117) verwiesen werden. Es heißt dort: Itaque temporibus gloriosi et orthodoxi Hludowici imperatoris Graecia, quae se matrem verborum et genitricem philosophorum et omnium liberalium artium fauricem appellari contendit, de his superstitionibus superfluis, quae et nunc, Romanam ecclesiam, imo et omnem gentem Latina lingua utentem consulere tentavit etc.

Als der Bulgarenkhan bei der Heimkehr seiner Gesandtschaft erfuhr, wie lange man dieselbe hingehalten hatte und Ludwig's ablehnende Antwort auf seine Forderungen las, ward er von Unmuth erfüllt. Er beschloß, den Träger seiner ersten Botschaft ¹⁾ abermals an den Kaiser abzuordnen. Das Schreiben, welches er demselben mitgab, war kategorisch und drohend gehalten. Der Khan bestand nunmehr auf unverzüglicher Regelung der Grenzen: sonst werde das Schwert über den Besitz der streitigen Gebiete entscheiden. Allein der Kaiser entschloß sich auch jetzt nicht, dieser Forderung nachzugeben und glaubte um so mehr die Antwort hinausschieben zu können, als sich das falsche Gerücht verbreitet hatte, Omortag sei durch einen seiner Großen vertrieben oder sogar getödet. Während also der bulgarische Gesandte wiederum den Befehl erhielt zu warten, sandte Ludwig den Pfalzgrafen Bertrich an den Grafen Gerold von der Ostmark und den Grafen Baldrich von Friaul ²⁾ nach Kärnten, um die Sachlage zu erkunden. Als derselbe keine Bestätigung jenes Gerüchts zurückbrachte ³⁾, beschied Ludwig den bulgarischen Abgesandten vor sich, entließ denselben jedoch ohne Antwortschreiben auf die wenig ehrerbietige Zuschrift seines Herrn ⁴⁾.

Der Empfang dieser Botschaft war ohne Zweifel zu Achen erfolgt, wo der Kaiser den Winter 825—826 zubachte ⁵⁾. Von seinen

¹⁾ Einh. Ann. p. 214: eum, quem primo miserat. V. Hlud. 39 p. 629: eundem remittens nuntium, vgl. o. S. 223 Anm. 5.

²⁾ Einh. Ann.: ad Baldricum et Geroldum comites et Avarici limitis custodes; weiter unten: Baldricus . . et Geroldus, comites ac Pannonici limitis praefecti. Vergl. oben S. 150 Anm. 3.

³⁾ Einh. Ann.: qui cum reversus nihil certi super his quae fama vulgaverat reportasset. V. Hlud.: quousque . . . falsa esse quae iactantur comperisset.

⁴⁾ Einh. Ann.: sine litteris. V. Hlud.: infecto negotio.

⁵⁾ Einh. Ann. Beide Kaiser urkunden in Achen am 26. Januar und 17. Februar 826, Sidel L. 240. 241, vgl. Anm. S. 333. Auch der jüngere Ludwig bekräftigte die erstere Urkunde (Bestätigung der Immunität des Klosters Prüm, Beyer Mittelrhein. Urkb. I. 63—64 no 57) durch sein Handmal; wir wissen aber nicht, ob sofort oder erst später, vgl. Böhmer no 720. Sidel, Beitr. 3. Dipl. I. 394. Urkunden der Karolinger I. 283. Dümmler I. 27 N. 28.

Söhnen war nicht nur Lothar, der Mitregent, beständig in seiner Nähe, sondern auch der Baiernkönig Ludwig scheint sich damals wenigstens noch zeitweilig am Hofe des Vaters aufgehalten zu haben. Pippin fand sich auf das Geheiß desselben in Begleitung seiner vornehmsten Großen und der Grafen der spanischen Mark zum 1. Februar ein¹⁾. Man wollte mit diesen über die Vertheidigung der Grenze gegen die Sarazenen Rath pflegen; die mindestens eben so dringende Gefahr eines Aufruhrs unter den Goten und den spanischen Kolonisten in der Mark scheint man noch nicht geahnt zu haben²⁾. Nachdem die Maßregeln, welche angezeigt erschienen, festgestellt waren, kehrte Pippin nach Aquitanien zurück und verweilte den Sommer über, wie man bestimmt hatte, in der Pfalz Petrafticta³⁾.

Mitte Mai verließ der Kaiser Achen und kam am 1. Juni, von seiner Gemahlin, seinen Söhnen Lothar und Karl und dem ganzen Hofstaat begleitet⁴⁾, nach Ingelheim⁵⁾. Hier wurde eine größere Reichsversammlung⁶⁾ gehalten, welche den Monat hindurch gewährt zu haben scheint⁷⁾. Eine Synode der Bischöfe war mit derselben verbunden⁸⁾; doch sind die Capitel, welche als Ergebniß ihrer Berathungen zusammengestellt worden zu sein scheinen, bloße Auszüge aus den Akten der Provinzialconcilien zu Mainz, Chälön an der Saône, Tours und Arles vom Jahr 813⁹⁾. Von der weltlichen

¹⁾ Einh. Ann. V. Hlud. 40 p. 629.

²⁾ Vergl. Fund. S. 91—92 und unten.

³⁾ Einh. Ann.: Pippinus in Aquitaniam regressus, aestatem in deputato sibi loco transegit. Er stellt am 18. Mai eine Urkunde in der Pfalz Petrafticta aus (Böhmer no 2067 Bouquet VI. 664—665 no 4). Die Lage dieser Pfalz ist mir unbekannt, vgl. indessen auch Böhmer no 2074. Ein anderer Ort gleichen Namens wird in den Gest. abb. Fontanell. c. 6 Ser. II. 279 erwähnt.

⁴⁾ Dies ergibt sich aus Ermold's Schilderung der dortigen Festlichkeiten (L. IV. v. 179 ff. s. unten). Vergl. ferner Thegan. 33 p. 597. Lothar's Anwesenheit bestätigen auch die Urkunden.

⁵⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. Ermold. Nigell. — Ann. Euhard. Fuld. p. 359 ziehen den Text der Königsannalen flüchtig zusammen und sagen unrichtig: Mense autem Maio apud Ingilenheim habito conventu.

⁶⁾ Einh. Ann.: habitoque ibi conventu non modico, vgl. V. Anskar. 7 Ser. II. 694 (De hoc itaque praedictus augustus in publico conventu optimatum suorum cum sacerdotibus suis ceterisque fidelibus tractare coepit).

⁷⁾ Vergl. die von beiden Kaisern am 20. und 26. Juni 826 in der dortigen Pfalz ausgestellten Urkunden Sidel L. 242. 243, dazu Ann. S. 333, nach welcher man auch Stumpf's Zweifel über die Echtheit des letzteren Stückes (Reichsstanzer I. 104 R. 178) als unerheblich ansehen darf.

⁸⁾ Ann. Nant. Ser. II. 225 (vgl. Append. p. 236): Ludewicus imperator habuit sinodum episcoporum ad Ingulunheim. Vergl. V. Hlud.: In eodem placito secundum morem suum multa quae ecclesiae essent utilia ammonuit, statuit ac definiuit. V. Anskar. I. c.

⁹⁾ Leg. I. 253—255. Den betreffenden Excerpten vorangeschickt sind Julian. Nov. 7 c. 1 u. 2. Ueber ein anderes, unechtes Capitular, welches ebenfalls dieser Junisynode in Ingelheim zugeschrieben wurde, vgl. Knust in M. G. Leg. IIb. 22. Befehl, Conciliengeschichte IV. 44. Es ist ein Auszug aus dem zweiten Buche des Benedictus Levita, welcher auf diese Synode zurückführt, was aus ganz anderen Quellen herzuleiten ist.

Gesetzgebung dieses Reichstags ist uns nichts Näheres überliefert¹⁾. Dagegen empfing der Kaiser in Ingelheim eine große Anzahl auswärtiger Gesandtschaften²⁾. Die wichtigste³⁾ darunter, eine Botschaft des Papstes, deren Träger Bischof Leo von Centumcella (Civita vecchia) und der Nomenclator Theophylaktus⁴⁾ waren, hing vielleicht mit den Verhandlungen über die Frage der Bilderverehrung zusammen⁵⁾. Aus dem fernen Orient kam der Abt des Klosters auf dem Delberge bei Jerusalem, Dominikus⁶⁾. Aus Dänemark fanden sich abermals Gesandte der Göttriksföhne ein, um den kürzlich geschlossenen Friedens- und Freundschaftsvertrag zu bekräftigen⁷⁾. Ferner erschienen einige Häuptlinge der Abotriten, welche ihren Fürsten Ceadrag neuerdings⁸⁾ der Untreue gegen das Frankenreich anklagten. Auch gegen einen Häuptling der Sorben, Tunglo, wurde die nämliche Beschuldigung erhoben und beide Wendensfürsten deshalb bei Strafe des Hochverraths aufgefodert, sich auf der nächsten allgemeinen Reichsversammlung Mitte Oktober zur Verantwortung zu stellen⁹⁾. Endlich war auch ein Theil der bretonischen Mächtern von den Grafen der Mark an den kaiserlichen Hof geführt worden¹⁰⁾. Man

1) Ermold. l. c. v. 285—286 p. 506 singt zwar:
Illic ergo pius Caesar dat iura subactis,
More suo regni rite revolvit opus.

2) Einh. Ann. V. Hlud.

3) Einh. Ann.: Inter quas praecipua caeterisque praeminens erat legatio sanctae sedis apostolicae. D. Abel (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. 2 S. 161) hält diese päpstliche Gesandtschaft für die nämliche, welche in Einhard's Transl SS. Marcellini et Petri 13 (Opp. ed. Teulet II. 198—200) erwähnt wird. Dies beruht jedoch auf seiner unrichtigen Annahme, daß die Uebertragung jener Heiligen bereits 826 (statt 827) stattgefunden habe. Ueberdies erwoh Abel nicht, daß diese Uebertragung nicht im Frühling, sondern im Spätjahr erfolgte, während Leo und Theophylaktus etwa im April 826 von Rom ausgesandt sein werden (vgl. Giesebrecht, Königsannalen S. 235. Jaffé, Reg. pont. Rom. p. 224 und unten).

4) Vergl. über denselben Galletti, Del primicero p. 183 (append. no 3), oben S. 227 A. 2. Einh. Ann. 828 p. 217. V. Hlud. 42 p. 631. Transl. S. Sebastiani 7. 8. 9. 14, Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 390. 391. 393.

5) Vergl. Leibniz, Ann. Imp. I. 368. Hefele, Conciliengeschichte IV. 44 und oben S. 251.

6) Einh. Ann. V. Hlud. Dominikus erscheint an der Spitze der Congregation vom Delberge bereits in einer Bittschrift derselben an Papst Leo III. vom Jahr 809 (Jaffé IV. 385. Epist. Carolin. no 22). Der Abt Georgios (Egilbalb), dessen ein Zusatz der Ann. Lauriss. 807 p. 194 gedenkt, muß entweder sein Nachfolger oder, wenn Erhard's Erklärung dieser Gloss (Forschungen XIII. 439) die zutreffende ist, sein Vorgänger gewesen sein. Vergl. auch Regino und Ann. Xant. 807 Ser. I. 564. II. 224.

7) Einh. Ann.: legati quoque filiorum Godofridi, regis Danorum, pacis ac foederis causa directi, vgl. oben Seite 239.

8) Siehe o. Seite 176. 196. 206.

9) Einh. Ann., vgl. auch weiter unten p. 215. V. Hlud. l. c., welche jedoch die betreffenden Vorgänge auf der Juni- und auf der Oktoberversammlung zu Ingelheim zusammenwirft. V. Giesebrecht, Wend. Gesch. I. 114.

10) Einh. Ann.: Venerunt et ex Brittonum primoribus, quos illius limitis custodes adducere voluerunt.

hat angenommen, daß Graf Wido, der allerdings anwesend war¹⁾, damals vom Kaiser auf die Grafschaft von Vannes beschränkt, dagegen der Bretoner Nominoe an die Spitze der keltischen Landschaft gestellt worden sei²⁾. In der That tritt der letztere, welchen wir in den bretonischen Urkunden bald als kaiserlichen Missus, bald als Fürsten in der Bretagne bezeichnet finden³⁾, fortan als der mehr oder minder unabhängige Herrscher des Landes hervor⁴⁾. Innerhalb der festgesetzten Grenzen⁵⁾ desselben nahm er eine landesfürstliche Stellung ein⁶⁾. Ludwig versuchte auf diese Weise den nationalen Sinn der Bretonen, indem er demselben bis zu einem gewissen Grade Rechnung trug, mit der fränkischen Herrschaft auszusöhnen, und es scheint, daß ihm dies nicht ganz mißlungen ist, wenngleich unter seiner Regierung auch später noch vorübergehende Erhebungen in der Bretagne erfolgten⁷⁾. Unter einem nationalen Oberhaupte, welches des Kaisers Vassall war, waren die Kelten dem letzteren bessere Unterthanen als unter der harten Hand der fränkischen Grenzgrafen. Die Gefahr der völligen Völkerei trat erst nach Ludwig's Zeit und nach der Theilung des Reichs hervor.

Wie der Kaiser jene neueste Gesandtschaft der Söhne Götttrik's aus Dänemark aufnahm, wird nicht überliefert. Aber eben kam ihr Gegner, König Harald, um die Taufe zu empfangen und sich ganz in seine Arme zu werfen. Die Erzählung des Poeten Ermoldus, wie Ebo von Reims den Dänenkönig bekehrt und zur Annahme der Taufe bewogen habe⁸⁾, ist ohne Frage nicht buchstäblich wahr; daß

¹⁾ Ermold. L. IV. v. 482 p. 510.

²⁾ de Courson, Cartulaire de Redon p. XXIV. de la Borderie in Bibliothèque de l'école des chartes 5e. série T. V p. 274. Die Annahme stützt sich namentlich auf Regino 837 Ser. I. 567: et Numenoio apud Ingelheim ab imperatore ducatus ipsius gentis traditur (die Chronologie ist in diesem Abschnitt seiner Chronik ganz und gar verwirrt, vgl. o. S. 148 Anm. 4) und die bretonischen Urkunden. Siehe indessen auch oben S. 218.

³⁾ Vergl. die wesentlich dem Cartular der Abtei Redon entnommene Zusammenstellung von de la Borderie. Allerdings geht, so viel ich sehe, keine jener Urkunden hinter das Jahr 833 zurück. Nominoe selbst nennt sich missus imperatoris Loduici in einer Urkunde vom 18. Juni 834 (Cartul. de R. p. 2 no 2); der Kaiser bezeichnet ihn als seinen Getreuen, Sidel L. 324. 353 (ibid. p. 355. 357 no 6. 9).

⁴⁾ Die Quellen nennen ihn dux oder tyrannus oder auch rex der Bretonen (Prudent. Trec. Ann. 846 p. 442. Nithard. II. 5 III. 4 p. 658. 665. Reginon. chron. 862 p. 571. Chron. Fontanell. 850. 851 Ser. II. 303). Eine Pariser Synode v. 3. 849 schreibt durch Lupus Nomenoio priori gentis Britannicae (Lup. epist. no 84 Opp. p. 126).

⁵⁾ Vergl. Prudent. Trec. Ann. 844. 851 p. 440. 446.

⁶⁾ Vergl. Prudent. Trec. Ann. 851. Später soll sich Nominoe sogar zum König haben salben lassen (vgl. v. Noorden, Hinkmar S. 48).

⁷⁾ Vergl. unten zum 3. 830, sowie V. Hlud. 56 p. 642. Sidel II. 349 u. f. w.

⁸⁾ L. IV. v. 147—178. 317—348 p. 504. 507—508; auch v. 583 ff. p. 512 schreibt der Dänenkönig seine Bekehrung dem Einflusse des Kaisers zu; vgl. oben Seite 209—210. Die Darstellung Rimbert's in der V. Anskarii 7 p. 694 hat mit derjenigen des Dichters eine gewisse Ähnlichkeit, indem sie die Geschichte der Beziehungen Harald's zum Kaiser von 814 bis 826 ebenfalls kurz zusammenzufassen sucht.

jedoch die fortgesetzte Missionsthätigkeit des Erzbischofs dies Ereigniß mit herbeigeführt hat, nicht zu bezweifeln. Auch die Schilderung des Dichters von dem Empfange Harald's und seines Gefolges und den Festlichkeiten zu Ingelheim ist offenbar in vielen Einzelheiten ein Werk seiner frei schaffenden Phantasie, aber sie entrollt vor unsern Augen immerhin ein zeitgenössisches Bild von dem Hofe des Kaisers, und insofern wird es gestattet sein, sie unter Vorbehalt zu benutzen. Besonders merkwürdig ist Ermold's ohne Zweifel auf eigener Anschauung beruhende Beschreibung der herrlichen Pfalz¹⁾ am Gestade des Rheins, deren Bau von Karl begonnen, unter Ludwig vollendet war. Die Marmorsäulen und die Säulen aus heimischem Granit, auf denen sie ruhte²⁾, liegen noch jetzt als Zeugen ihrer versunkenen Pracht theilweise in Ingelheim, Mainz, Kloster Eberbach und Heidelberg zerstreut. Die Kirche war mit Darstellungen aus der biblischen, der Palast mit Gemälden aus der profanen Geschichte geschmückt, welche dem Blick des Beschauers eine Uebersicht der Weltgeschichte in ihren hervorragendsten Momenten vorführten³⁾. Die linke Wand der Kirche zeigte die Geschichte des alten Bundes von dem Aufenthalt Adams und Evas im Paradiese bis zum Bau des Salomonischen Tempels u. s. f. Auf der rechten Wand sah man das Leben Christi bis zu seiner Auferstehung und Himmelfahrt dargestellt. Die Gemälde in der Pfalz, deren Stoff und Idee, wie es scheint, aus dem Geschichtswerk des Drosius geschöpft waren⁴⁾, vergegenwärtigten dem Auge vornehmlich die großen Eroberer und Weltreiche des Alterthums: Ninus, Cyrus, dessen Haupt die Scythenkönigin in den mit Blut gefüllten Schlauch steckt, Hannibal, wie er in den Sümpfen Etruriens ein Auge einbüßt, Alexander, die Gründung und Herrschaft Roms. Auf der andern Seite schritt die Bilderreihe von den späteren römischen Kaisern, der Gründung Constantinopel's und Theodosius dem Großen zu den Thaten der Karolinger selbst fort. Hier war dargestellt, wie Karl Martell die Friesen besiegt, Pippin Aquitanien unterwirft, Karl der Große die Sachsen überwindet. — Eine An-

¹⁾ v. 181 ff. p. 505 f., vgl. Einh. V. Caroli 17 Jaffé IV. 524. Poeta Saxo L. V. v. 435 ff. ibid. p. 619. Mir. S. Goaris 15, Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 291—292: a palatio suo (sc. Caroli), quod in praeripiis Rheni fluminis ab ipso constructum Ingilnheim dicitur. 36 p. 297.

²⁾ Ermold. l. c. v. 183: Quo domus ampla patet centum perfixa columnis. Vergl. Joh. Fr. Böhmer's Briefe, herausg. von Janssen I. 153 f.; auch Göthe's Werke (Ausg. in 60 Bänden) XLIII. 296 über die Inschrift einer Marmorsäule in Nieder-Ingelheim.

³⁾ Ermold. l. c. v. 189—244. 245—282. Vergl. Bod., die Bildwerke in der Pfalz Ludwig's des Frommen in Ingelheim in Ersch, *Niederrhein. Jahrbuch für Geschichte und Kunst* II (Bonn 1844) S. 241 ff.; auch Heule, *Conciliengeschichte* IV. 42 über die Bilder in den fränkischen Kirchen und Palästen und Dagen a. a. D. S. 6 über Wandgemälde in Achen.

⁴⁾ Vergl. Bod. a. a. D. S. 253. Pfund, *Geschichtsschr. d. deutschen Vorzeit* IX. 3 S. VI. 74—75. — Der Ausdruck Ermold's l. c. v. 245: Regia namque domus late persculpta nitescit darf uns nicht irre machen, als ob es sich etwa um Skulpturen handle; vgl. dagegen auch v. 276 (Pingitur).

zahl kleinerer Gebäude, zur Aufnahme der Großen und Hofleute bestimmt, umgab die Königsburg und die Kirche¹⁾. — König Harald kam durch Friesland, auf hundert Riehlen mit weißen Segeln, wie der Dichter singt, den Rhein hinaufgefahren²⁾. Seine Gattin³⁾, sein Sohn Göttfrid⁴⁾, einer seiner Neffen⁵⁾, überhaupt sein ganzes Haus⁶⁾ und eine Menge von Männern und Frauen seines Volks — ihre Zahl wird auf über vierhundert angegeben — waren in seinem Gefolge⁷⁾. Der Kaiser sah von den Zinnen der Pfalz die Schiffe, welche die Ankömmlinge brachten, sich dem Ufer des Stroms nähern und in den Hafen einlaufen. Sogleich sandte er ihnen den Grafen Matfrid von Orléans mit einer Schaar junger Hofleute zur Begrüßung entgegen. Prächtigt aufgezügelmte Rosse nahmen die Gäste auf ihren Rücken und trugen sie in die Pfalz⁸⁾. In der nahen St. Albanstapelle bei Mainz⁹⁾ fand sodann, vermuthlich am Jo-

¹⁾ Ermold l. c. v. 184. 185 (tectaque multimoda — millenaque claustra domorum).

²⁾ Ermold. l. c. v. 287—291. 347. Einh. Ann. weiter unten: per Frisiam qua venerat via reversus est.

³⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. 33. Ann. Enhard. Fuld. p. 359. Ann. Xant. p. 225. Adam. Gest. Hammaburg. eccl. pontif. I. 17 Scr. VII. 291 etc. Ermold. l. c. v. 300. 361—362. 385—394. 427—428. 437.

⁴⁾ Ermold. v. 364. 396. 438. 629, vgl. Prudent. Trec. Ann. 852 p. 447. Bei Hermann von Reichenau (Scr. V. 103), welcher die Notiz über die Taufe Harald's aus den Fulder Jahrbüchern schöpfte, ist hinter cum uxore wohl willkürlich eingeschoben: et filiis. Allerdings hatte Harald außer Göttfrid noch einen andern Sohn Namens Rodulf (vgl. Hincmar, Rem. Ann. 864 p. 462. Ann. Fuld. 873 p. 386. Dümmler I. 517 N. 1. Rehdanz, Geschichtskr. der deutschen Vorzeit IX. 9 S. 19 N. 4). Unzweifelhaft falsch sagt Adam von Bremen l. c.: cum uxore et fratre. Er meint wohl Rorich, welcher Harald's Neffe war, s. d. fig. Ann.

⁵⁾ Vergl. Ermold. v. 629—630. Wahrscheinlich war es der spätere Dänenkönig Rorich (vgl. Prudent. Trec. Ann. 850 p. 445. Dümmler I. 266 N. 65 u. d. vor. Note) oder auch dessen Bruder Harald (Ruodolf. Fuld. Ann. Ann. Xant. 850 Scr. I. 366. II. 229), welchen Adam und, wie mir scheint, auch Dümmler und Meyer von Konow, Rithard S. 62, mit unserm Harald verwechseln.

⁶⁾ Ermold. v. 300 306. 585.

⁷⁾ Einh. Ann.: cum . . magna Danorum multitudine. V. Hlud. Ann. Xant.; et illic venit multitudo ad eum Nordmannorum (et princeps eorum nomine Herioldus baptizatus est et uxor eius) et cum eis plus quam 400 homines promiscui sexus. Ermold. v. 287—289. 366. 367. 397. 431. 495. 610; in v. 365 ist noch besonders von den Großen und Würdenträgern im Gefolge des Dänenkönigs die Rede

⁸⁾ Ermold. v. 293 ff.

⁹⁾ Einh. Ann. u. V. Hlud.: Mogontiaci apud sanctum Albanum; vgl. auch Ann. Enhard. Fuld., Ottenburan. (Scr. V. 3), Adam. l. c., Prudent. Trec. Ann. 852 (Godefridus, Herioldi Dani filius, qui quondam sub imperatore Hludowico Maguntiaci fuerat baptizatus), hierzu Dümmler I. 304 N. 47. Nach Ermoldus (vgl. besonders v. 358) würde man allerdings annehmen, daß die Taufe in der Kirche zu Ingelheim erfolgt sei, vgl. auch Thegan. und Ann. Xant.; aber mit Dahmann a. a. O. S. 29, Dümmler I. 259 N. 43 und Weymann I. 337 N. 4 gehen wir der andern Angabe als der besser verbürgten unbedenklich den Vorzug. Die Ingelheimer Pfalz lag so nahe bei Mainz (vgl. Einh. Ann. 787: in suburbano Mogontiacense in villa, quae

hannistage (24. Juni)¹⁾, die feierliche Handlung ihrer Taufe statt. Die Täuflinge wurden nach damaliger Sitte dreimal — im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes — untergetaucht²⁾. Den König Harald hob Ludwig selbst aus dem Wasser und legte ihm die weißen Taufkleider an. Ebenso versahen die Kaiserin Judith bei der Gemahlin des nordischen Fürsten, Lothar bei dem Sohne desselben, die Großen des kaiserlichen Hofes bei den Vornehmsten aus dem dänischen Gefolge das Patheamt³⁾. Auch bedachten der Kaiser und die Kaiserin ihre königlichen Pathe und Lothar deren Sohn mit prächtigen Taufgaben; der übrigen Schaar soll Ludwig fränkische Kleider geschenkt haben⁴⁾.

Eine sagenhafte Ueberlieferung von Tausen der Dänen am Hofe Kaiser Ludwig's ist in dem Buche des Mönchs von St. Gallen⁵⁾ aus dem Ende des neunten Jahrhunderts, einem Schatzkästlein von allerhand Erzählungen über Karl den Großen und seine nächsten Nachfolger, enthalten. Wie, so heißt es dort, nach dem Tode des kriegerischen Königs David lange Zeit hindurch die benachbarten unterworfenen Völker seinem friedfertigen Sohne Salomo Tribute darbrachten, so erwies das wilde Volk der Normannen im Andenken an die Furcht und die Tribute, welche es dem erhabensten Kaiser Karl gezollt hatte, seinem Sohne Ludwig gleiche Ehrerbietung. Endlich fragte der fromme Kaiser ihre Gesandten einmal aus Mitleid und Erbarmen darüber, daß sie in der tiefen Finsterniß des Heidenthums schmachteten, ob sie nicht die christliche Religion annehmen wollten. Sie erwiderten, daß sie bereit seien ihm in allen Stücken zu gehorchen,

vocatur Ingilunheim. 817 p. 173. 204. Einh. V. Caroli 17: haud longe a Mogontiaco civitate iuxta villam, cui vocabulum est Ingilenheim), daß beide Orte auch sonst gelegentlich mit einander verwechselt werden (vgl. v. Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne S. 104).

¹⁾ Vergl. über die Tauftermine Rettberg. II. 784. Pfannen Schmid, das Weiswasser S. 130. Auch fiel das Johannisfest im Jahr 826 auf einen Sonntag.

²⁾ Vergl. Ermold. I. c. v. 337—338 p. 507. Rettberg II. 783.

³⁾ Ermold. v. 359—366. Thegan.: quem dominus imperator elevavit de sacro fonte baptismatis, et uxorem eius elevavit de fonte domina Judith augusta. V. Anskar. 7 p. 694: et sacro baptismate perfusum ipse de sacro fonte suscepit sibi in filium adoptavit (d. h. als geistlichen Sohn, Pathe, vgl. die metrische Uebertragung dieser Vita c. 12, Lambec. Orig. Hamburg. p. 257: Quem Caesar niveis, ut mos est, induit albis — Et pater in lavacri natalibus extitit illi Laurent, Geschichtskr. d. deutschen Vorzeit IX. 8 S. 16 übersezt unrichtig: „und an Kindes Statt annahm“). Ademar. Hist. III 11 Scr. IV. 119: fuitque filiolus imperatoris de fontibus. Monach. Sangall. II. 19 Jaffé IV. 697.

⁴⁾ Ermold. v. 373—398. 432. 587. U. a. schenkte der Kaiser nach ihm dem Dänenkönige das Schwert, welches er trug (vgl. o. S. 36 Anm. 7). Die Glaubwürdigkeit dieser Einzelheiten bleibt jedoch um so zweifelhafter, als Ermold gerade hier zum Theil klassische Reminiscenzen hervorholt (vgl. besonders v. 391 mit Virgil. Aen. L. V. v. 558—559). In Einh. Ann., V. Hlud. u. Thegan. ist, wie es scheint, nur von Geschenken die Rede, welche der Dänenkönig beim Abschied empfing.

⁵⁾ II. 19 Jaffé IV. 696—698.

und so befaß er denn, sie im Namen der heiligen Dreieinigkeit zu taufen. Von den Großen der Pfalz zu geistlichen Söhnen angenommen¹⁾, empfangen sie aus der kaiserlichen Kammer jeder ein weißes Taufgewand, von ihren Gevattern aber fränkische Kleider, Waffen und sonstigen Schmud. Das gefiel den Dänen gar wohl und lockte viele ihrer Landsleute, ihrem Beispiel zu folgen. Kein Jahr verging seitdem, daß sich nicht etliche von ihnen, nicht um Christi, sondern um des irdischen Vortheils willen, zum Ostersabbath vor dem großen Tauftermin, am Hofe des Kaisers eingefunden hätten, um demselben als Vassallen zu huldigen. Von Jahr zu Jahr stieg ihre Zahl. So geschah es, daß ihrer einmal an die fünfzig kamen. Da fand sich jedoch, daß leinere Gewänder für eine solche Anzahl nicht zur Hand waren. Der Kaiser ließ daher „Hemden auseinander-trennen und grob zusammennähen wie Heden und beschneiden wie Weinstöcke“²⁾. Einer der Führer der Dänen, dem ein solches Taufkleid übergeworfen wurde, betrachtete dasselbe erst mit erstaunten Blicken; dann rief er dem Kaiser zornig zu: „Schon zwanzigmal bin ich hier gewaschen und mit den besten schneeweißen Kleidern angethan worden: ein solcher Saß aber paßt für Sauhirten, nicht für Ritter. Wenn ich mich nicht schämte nackt zu gehen, so würde ich dir dein Gewand sammt deinem Christus überlassen!“ — Der geschichtliche Kern der Anekdote scheint zu sein, daß sich in der That später manche Dänen am fränkischen Hofe der Taufe unterzogen, um die Pathengeschenke einzuheimsen und dann so gute Heiden zu bleiben wie vordem³⁾.

An die Taufe des Dänenkönigs und seines Gefolges schließt sich in der Schilderung des Ermoldus⁴⁾ zunächst ein Gottesdienst. Die Glode ruft zur Messe; das Gebäude ist erfüllt von der Geistlichkeit in ihren Festgewanden, den Priestern und Diakonen unter dem Iren Clemens, dem Leiter der Hoffschule⁵⁾. Theuto⁶⁾, der Präcentor, ordnet und leitet den Chor der geistlichen Sänger. Abhalwit, die Ruthe in der Hand, hält die Menge zurück und schafft Platz für den kaiserlichen Zug⁷⁾. Der kleine Prinz Karl eilt demselben voran. Dann eröffnet ihn der Kaiser; er stützt sich rechts auf Hilbuin, den Erztapellan, links auf Helisachar. Unmittelbar hinter dem Kaiser

¹⁾ a primoribus palatii quasi in adoptionem filiorum suscepti (vgl. oben S. 259 Anm. 3).

²⁾ Cumque tot lineae vestes non essent in promptu, iussit incidi camisia et in modum sepium consui vel in modum vitium pastinari.

³⁾ Vergl. Dümmler I. 260 N. 44, mit Beziehung auf Hincmar. Rem. Ann. 876 p. 501.

⁴⁾ v. 399—442, und zwar nach seiner Vorstellung eben in der Kirche zu Ingelheim.

⁵⁾ v. 403—404: Turba sacerdotum Clementis dogmate constat, — Levitaeque micant ordine namque pii, vgl. Dümmler II. 649 N. 8, Wattenbach I³. 156. 174 N. 2; anders Muratori, f. M. G. Ser. II. 509 N. 95.

⁶⁾ Schwerlich der spätere Kanzler dieses Namens, vgl. M. G. Ser. II. 509 N. 96; Sidel I. 95; ferner oben S. 197 Anm. 5.

⁷⁾ Vergl. Waig III. 420—421 N. 1.

schreitet der Oberthürwart Gerung¹⁾ einher, einen Stab in der Hand und eine goldene Krone auf dem Haupt²⁾. Darauf Lothar und neben ihm der Dänenkönig im langen Laufgewande³⁾; nach diesen die Kaiserin Judith, geführt von den Grafen Matfrid von Orleans und Hugo von Tours, die ebenfalls Kronen tragen und in golddurchwirkten Gewändern prangen. Die Dänenkönigin, Harald's Gattin, schließt sich der Kaiserin an. Dann folgt der Kanzler Fridugis mit der Schaar seiner Schüler in ihren weißen Gewändern⁴⁾. Das übrige Volk endlich, darunter namentlich das Gefolge Harald's, beschließt den Zug⁵⁾. — Nachdem der Kaiser die Kirche betreten und den Herrn im Gebet angefleht hat, giebt die Posaune des Theuto das Zeichen, auf welches der Klerus und die Chöre mit ihren Gesängen einfallen⁶⁾. Inzwischen wird im Palaste das reiche Mahl bereitet⁷⁾. Der Bäckermeister Petrus und Gunzo, der oberste der Köche⁸⁾, sind geschäftig, die Tafeln zu ordnen. Sie breiten schneeige Decken über den Steintisch⁹⁾, auf welchen das goldene Tafelgeschirr glänzt. Petrus trägt die Backwaaren, Gunzo die Fleischspeisen auf. Otho, der jugendliche Oberschenk¹⁰⁾, gebietet den Schenken und sorgt für die Gaben des Bacchus. So endet beim frohen Mahle der für die Franken und die in der Taufe wiedergeborenen Dänen gleich denkwürdige Tag. Beim Anbruch des nächsten Morgens begiebt sich der Kaiser, von der Kaiserin und Lothar, auch dem kleinen Karl und dessen Hofmeister¹¹⁾, dem Grafen Wido und anderem zahlreichen Gefolge begleitet, zur Jagd auf die nahe Rheininsel, wo dichte Waldungen Hirsche und Dammwild, aber auch Eber und Bären beherbergten¹²⁾. Der Dänenkönig und die Seinen schließen sich dem Zuge an, um das Schauspiel wenigstens mitanzusehen¹³⁾.

¹⁾ S. über denselben oben Seite 182 Anm. 5.

²⁾ Vergl. Waitz a. a. D.

³⁾ v. 417: Hluthariusque pius Heroldus et ipse togatus, vgl. Pfund's Uebersetzung S. 79.

⁴⁾ v. 429—430: Et Fridugisus abit, sequitur quem discipulorum — Turba sagax, candens vestibis atque fide, vgl. Sidel I. 89. 90 N. 6.

⁵⁾ v. 431—432: Ordine composito sequitur deince caetera pubes, — Vestibus ornata munere Caesareo. Nach dem letzteren Zusatz muß man wohl schließen, daß es sich insbesondere um die Dänen handelt, vgl. oben S. 259 Anm. 4.

⁶⁾ v. 435—436.

⁷⁾ v. 457 ff.

⁸⁾ Vergl. Waitz III. 416 N. 2. 424 N. 1 und Cap. de disciplina palatii c. 2 Leg. I. 158, dazu oben S. 17 Anm. 2.

⁹⁾ v. 461: Candida praeponunt niveis mantelia villis, vgl. N. 99.

¹⁰⁾ Vergl. Waitz III. 416 N. 4. Cap. 826. 6 Leg. I. 256 (Odo buticularius de foreste sua interrogandus est).

¹¹⁾ v. 525.

¹²⁾ v. 481 ff., vgl. Prudent. Trec. Ann. Ruodolfi Fuld. Ann. Ann. Xant. Reginon. chron. 840. Notae Sangallens. Nithard. I. 8. V. Hlud. 62 Ser. I. 70. 362. 437. 568. II. 227. 647. 655. Dämmser II. 667. — Es ist die Insel, auf welcher Ludwig im J. 840 starb (ebb. I. 135 N. 85 u. unten).

¹³⁾ v. 484. 495—496. 545.

Bei Ermoldus verbindet sich ferner mit der Taufe des Dänenkönigs ein Akt von der größten politischen Bedeutung. Erst jetzt huldigt Harald nach seiner Darstellung dem Kaiser als Vassall durch Handreichung¹⁾ nach fränkischer Sitte und empfängt von demselben Roß und Waffen, die Gaben, welche schon die alten germanischen Gefolgsgenossen von ihrem Fürsten zu erhalten pflegten²⁾. Ja, der höfische Poet legt in diesen Vorgang geradezu die Bedeutung, daß der Dänenkönig sein Reich der Herrschaft des Kaisers unterwirft. Er preist den frommen Kaiser ob der glänzenden friedlichen Eroberung, welche er an Dänemark gemacht habe³⁾. Wir wissen nun aber, daß die Huldigung des Dänenkönigs schon zu Anfang der Regierung Kaiser Ludwig's, im Jahr 814, erfolgt war⁴⁾, und wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß Harald's Taufe seiner Ergebung an den Kaiser das Siegel ausdrückte, so beeinträchtigte es den Werth derselben doch auf das Wesentlichste, daß die Stellung dieses Königs in seiner Heimath auch jetzt gegenüber seinen Nebenbuhlern, den Söhnen Götrik's, wenig befestigt war. Nicht ohne Grund besorgte man, daß ihm gerade der Schritt, welchen er so eben gethan hatte, die Rückkehr in sein Land, in welchem der alte heidnische Glaube und der Unabhängigkeitsfimmel die tiefsten mit einander verwachsenen Wurzeln hatten, fürs Erste vollends verschließen werde⁵⁾. Um Harald eine Zufluchtsstätte im Fall der Noth zu gewähren, verlieh der Kaiser seinem königlichen Vassallen eine ausgedehnte Grafschaft in Friesland, Rüstingen an der Weser⁶⁾.

¹⁾ v. 601: *Mox manibus iunctis regi se tradidit ultro*, vgl. auch v. 611: *Heroldum iamque fidelem*. Waitz IV. 237. Roth, *Feudalität* S. 209 f.

²⁾ v. 607—608: *Mox quoque Caesar ovans Francisco more veterano — Dat sibi equum nec non, ut solet, arma simul*, vgl. N. 4 Tacit. *Germ.* 14. Waitz I². 349 N. 4. IV. 211.

³⁾ v. 575—606. 633—638.

⁴⁾ Siehe oben S. 33 Anm. 1.

⁵⁾ V. Hlud.: *Verens autem piissimus imperator, ne ob tale factum negaretur ei habitatio soli naturalis* (ebenso in Freyer's Ausg. der Ann. Einh., f. Scr. I. 214). Vergl. V. Anskarii 8 p. 696: *et quia interdum pacifice in regno suo Heroldus rex consistere non poterat*.

⁶⁾ Einh. Ann.: *In qua provincia (sc. Frisia) unus comitatus, qui Hriustri vocatur, eidem datus est, ut in eum se cum rebus suis, si necessitas exigeret, recipere potuisset*. V. Hlud. Ademar. l. c.: *dedit ei in filioliato unum comitatum* (hier wird diese Bezeichnung also als Pathegabe aufgefaßt). Thegan: *Tunc dominus imperator magnam partem Fresonum dedit ei*. Ermold. l. c. v. 613—614: *Illius ast propter tribuit sibi praedia fines — Et loca vinifera (?) multimodasque dapes* (vgl. über diesen Ausdruck oben S. 77 Anm. 1). Ueber die Lage des friesischen Gaues Hriustri f. Einh. Ann. 793 p. 179 (in pago Hriustri iuxta Wisuram fluvium), Poeta Saxo l. III v. 150 Jaffé IV. 597. In demselben lag u. a. Scmalonsflet (Schmalensflet am westlichen Ufer der Weser), Mirac. S. Willehadi 33 Scr. II. 389.

Noch ungenauer und unrichtiger als die Angabe Ermold's ist diejenige der V. Anskarii, wo es nach den in der vorigen Anmerkung angeführten Worten weiter heißt: *dedit ei memoratus augustus ultra Albiam (d. h. in Nordalbingen) beneficium, ut, si quando ei necessarium esset, ibi subsistere*

Jedoch wurden auch die Mittel und Wege ins Auge gefaßt, um Harald's Herrschaft und die Früchte seiner Belehrung zu sichern. Nichts schien hierzu geeigneter als eine kräftige und ununterbrochene Fortführung der christlichen Mission, welche Ebo von Reims begonnen hatte, aber regelmäßig fortzusetzen durch die Pflichten seines erzbischöflichen Amtes verhindert war. Der Kaiser beabsichtigte dem Dänenkönige zu diesem Zweck einen Geistlichen mitzugeben, welcher beständig an seiner Seite bleiben sollte¹⁾. Er trat sofort mit den eben versammelten Häuptern der geistlichen und weltlichen Aristokratie über diese Angelegenheit in Berathung. Es war nicht leicht, den rechten Mann für die schwierige Aufgabe zu finden; jedoch lenkte Wala, welcher nach dem Tode seines Bruders Adalhard († 2. Januar 826) dessen Nachfolger als Abt von Corbie geworden war, die Aufmerksamkeit auf den Lehrer der Klosterschule in Korvei, der sächsischen Tochterstiftung seines Klosters, mit Namen Anskar²⁾.

Anskar, der schon als etwa fünfjähriger Knabe seine Mutter verloren, war bald darauf vom Vater in die Schule geschickt worden, um sich für den geistlichen Beruf vorzubilden³⁾ und hatte noch jung in Corbie die Tonjur erhalten⁴⁾. Weder als Knabe noch selbst als Klosterbruder war er frei von Regungen jugendlichen Leichtsinns⁵⁾; aber Visionen, die er von Kindheit auf häufig im Traum zu sehen vermeinte, wandten seinen Sinn aufwärts⁶⁾. Auch machte der Tod Karl's des Großen, welchen er mit eigenen Augen im Glanze seiner Herrscherherrlichkeit gesehen, als eine Mahnung an die Vergänglichkeit auch des Höchsten und Trefflichsten auf Erden, den tiefsten Eindruck auf ihn und trug wesentlich dazu bei, seine Richtung zur Beschaulichkeit zu entscheiden⁷⁾. Mit einem andern Mönch Namens Witmar zusammen wurde Anskar Lehrer in der Schule des Klosters. Es begegnete ihm hier das Mißgeschick, daß ein kleiner Knabe von einem Mitschüler so heftig mit der Wachstafel geschlagen wurde, daß er starb⁸⁾. Sodann war Anskar mit manchen anderen Brüdern von dem

posset; hienach Adam. I. 17. Da diese Stelle Rimbert's sogar unverkennbare Anklänge an die Königsannalen, noch mehr an die V. Hludowici enthält, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß in Betreff der Lokalität ein Irrthum vorliegt, vgl. auch Dahlmann M. G. Ser. II. 696 N. 16, Gesch. von Dänemark I. 39 N. 1. Dümmler I. 260 N. 46. Gleichwohl haben manche dieser abweichenden Uebersieferung Glauben geschenkt und dieselbe dann wieder verschoben gedeutet (vgl. darüber Waitz, Heinrich I. Neue Bearbeitung. S. 265).

¹⁾ V. Anskarii 7 p. 694.

²⁾ Ibid. Es erscheint auffallend, daß Wala hier den Anskar als einen Mönch seines Klosters (Corbie) bezeichnet. Er behandelt denselben aber auch nachher durchaus wie seinen Untergebenen, und so mag A. auch nach seiner Uebersiedelung nach Korvei Corbier Mönch geblieben sein.

³⁾ V. Anskar. 2 p. 690.

⁴⁾ Ibid. c. 3, vgl. c. 6 p. 691. 693.

⁵⁾ V. Anskar. 2. 3.

⁶⁾ Ibid. c. 2—6. 9. p. 690—693. 696—697.

⁷⁾ Ibid. c. 3 p. 691. Vergl. S. A. Schumacher im Brem. Jahrbuch II. 449.

⁸⁾ Ibid. c. 4. 5 p. 692—693.

Mutterkloster an der Somme nach dem jungen Tochterstift an der Weser geschickt worden, um auch dort die Leitung der Schule zu übernehmen¹⁾, und sein Wirken fand hier so viel Anerkennung und Beifall, daß er zugleich einmüthig zum Prediger in der Klosterkirche ertoren wurde, mithin, wie der erste Schulmeister, auch der erste Prediger in Norvei war²⁾.

Auf jenen Vorschlag Wala's an den Hof nach Ingelheim beschieden, zeigte sich dieser Mönch sofort vollkommen bereit, die ihm zugedachte Aufgabe zu übernehmen, obwohl man weit entfernt war, ihn dazu zu nöthigen. Seiner religiös erregten Phantasie winkte mit mächtigem Reiz das leuchtende Ziel der Märtyrerkrone. Mit freudiger Entschiedenheit bejahte er die Frage des Kaisers, ob er den König Harald begleiten wolle, um unter den Dänen das Evangelium zu predigen³⁾. Anskar wollte sich dieser Mission sogar allein unterziehen; jedoch beehrte ein Corbier Mönch aus Wala's Gefolge, Auhbert, der Sprößling eines edlen Geschlechts und des Abts Vertrauter⁴⁾, die Erlaubniß, ihn begleiten zu dürfen. Von seinem Gesinde konnte ihnen der Abt niemand mitgeben, da sich keiner freiwillig dazu verstand und es für unerlaubt angesehen wurde, einen Christenmenschen zu nöthigen, daß er unter Heiden lebe⁵⁾. Jedoch rüstete der Kaiser die beiden eifrigen Glaubensboten mit allem nöthigen Kirchengeräth, Gewändern und Büchern, Schreinen und Zelten aus⁶⁾. Ihre Aufgabe sollte, wie berührt, eine doppelte sein: einmal, über die Treue und den Glauben des Dänentönigs zu wachen und denselben sammt den Seinigen, welche mit ihm die Taufe em-

¹⁾ Ibid. c. 6 p. 694. Auffallend ist jedoch, daß in der Liste der Aebte und Brüder von Norvei (Jaffé I. 67) Anskar unter den neun Mönchen, welche dies Kloster zur Zeit des Stifters Adalhard zählte, nicht genannt wird.

²⁾ V. Anskar. I. c.

³⁾ Ibid. c. 7 p. 694.

⁴⁾ I. c. 7 p. 695: qui et nobilis prosapiae in saeculo et apud eum tunc familiaris ac post ipsum domus eius procurator habebatur. Die metrische Vita c. 18 v. 12 Lambee. I. c. p. 261 hat dafür: Provisorque domus post se prima loca teneret. Laurent übersetzt: „und für seinen eifrigsten Nachfolger gehalten wurde“ (S. 18).

⁵⁾ V. Anskar. 7. 8 p. 695.

⁶⁾ Ibid. c. 8: Post haec itaque ambo deducuntur ad regem, quorum voluntati et desiderio ipse condelectatus, dedit eis ministeria ecclesiastica et scrinia atque tentoria caeteraque subsidia, quae tanto itineri videbantur necessaria; hinsichtlich des Ausdrucks ministeria ecclesiastica vgl. N. 14 u. auch Einh. V. Caroli 33 p. 540. Bei Ermolbus (I. c. v. 615—620 p. 213, vgl. Dümmler I. 261 N. 50) schenkt der Kaiser dem König Harald selbst Kirchengeräth u. s. w. und giebt demselben Priester mit. Auch die Ausfendung jener Mönche erwähnt der Dichter, wenngleich ohne ihre Namen zu nennen:

Officiumque Dei cultum quo rite perornet,
Dat sibi Caesar adhuc omnia vasa potens.

Ordinibus vero dat vestimenta sacratis

Datque sacerdotes catholicosque libros.

Illuc et monachos mittit miserando volentes,

Qui revehant populos ad pia regna poli.

(Raban. De laudib. s. crucis, Opp. ed. Migne I. 144: et ad praedicandum Christi evangelium ubique doctores suos dirigit.)

pfangen hatten, bei dem einmal ergriffenen Heil festzuhalten, gleichzeitig aber auch die Saat des Evangeliums dort im Norden weiter auszustreuen¹⁾. Das Missionsmandat Ebo's wurde hiedurch keineswegs aufgehoben, sondern Paps Eug. II. scheint²⁾ Anskar und seine Genossen als Adjunkten des Erzbischofs von Reims bevollmächtigt zu haben³⁾, dessen Auftrag damit zugleich erneuert ward.

Der Kaiser ehrte den König Harald⁴⁾ beim Abschied abermals durch reiche Geschenke⁵⁾ und ließ ihn durch Königsboten zurückleiten⁶⁾. Jedoch blieben Harald's Sohn Höttrik und sein Kesse gewissermaßen als Geiseln am fränkischen Hofe zurück⁷⁾. Die beiden genannten Mönche stiegen mit dem Dänenkönig und seinem Gefolge zu Schiff, indeß hatten sie sich über ihre Behandlung anfangs bitter zu beklagen. Die rohen nordischen Neophyten, auch der Fürst selbst, bezeigten ihnen, insoweit man sich überhaupt um sie kümmerte, große Geringschätzung⁸⁾. Ihre Lage besserte sich jedoch, als man in Köln anlegte, wo Erzbischof Hadebold sich ihrer mit vielem Wohlwollen annahm und ihnen sogar zur Weiterreise ein wohlgebautes Schiff mit zwei bequem eingerichteten Kajüten überließ⁹⁾. Dies Fahrzeug gefiel dem Dänenkönige dermaßen, daß er es selber mit zu benutzen wünschte und eine der Kajüten für sich in Anspruch nahm. So kam es, daß der König auf der weiteren Fahrt mit den Mönchen in die nächste Berührung trat. Aus dieser entwickelten sich rasch Vertrauen und Freundschaft, und es konnte nicht fehlen, daß

¹⁾ V. Anskar. 8.

²⁾ Die Vollmacht des Papstes kann schwerlich schon eingetroffen sein, ehe sich Anskar und Autbert mit dem König Harald auf die Reise begaben.

³⁾ Jaffé Reg. Pont. p. 225 no 1947. Lappenberg, Hamburg. Urth. I. 29 no. 18: Similiter auctoritate huius apostolici privilegii (der Bulle Paschalis' I. für Ebo, vgl. o. S. 210) adiunctus est huic legationi Anskarius episcopus (diese Bezeichnung greift vor) cum sociis suis confirmatione Eugenii sequentis papae. Vergl. jedoch Koppmann, die ältesten Urkunden des Erzbischofums Hamburg-Bremen S. 26 N. 1 u. Schumacher a. a. D. S. 452; außerdem oben S. 211 Anm. 5.

⁴⁾ Die Festlichkeiten bei dem Besuch Harald's, welche Ermoldus beschreibt, vertheilen sich auf drei Tage (vgl. v. 479. 481. 609 p. 510. 513), doch maßt bei dem Dichter dann bereits der nahende Winter (?) den Dänenkönig, sich wieder einzuschiffen (v. 625—626 p. 513: ——— — ventusque morantes — Arguit atque hiemis signa tremenda monet). Zu Wirklichkeit wird man annehmen haben, daß Harald noch von Ingelheim aufbrach, bevor der Kaiser diese Pfalz verließ.

⁵⁾ Einh. Ann. V. Hlud. 40. Thegan. 33. Ermold l. c. v. 621—622. 631, vgl. auch v. 611—612. 624.

⁶⁾ Thegan.: et cum legatis suis dimisit eum ire cum pace.

⁷⁾ Ermold. v. 629—630: Filius atque nepos ipsius regis in aula — Excubiis vigilant, Francica iura colunt.

⁸⁾ V. Anskar. 8.

⁹⁾ Ibid.: Cum gravi itaque difficultate hanc suscipientes peregrinationem, pervenerunt Coloniam, ubi tunc temporis venerandus antistes Hadebaldus, compatiens eorum necessitati, dedit eis navem optimam, ubi sua reponerent, in qua erant duae mansiunculae satis oportune praeparatae. In der metrischen vita (c. 20 v. 13 p. 262) wird der Erzbischof mit seinem Vorgänger Hildeboldus verwechselt.

nach dem Beispiel des Fürsten nun auch dessen Gefolge jenen ganz anders begegnete als vordem. Man fuhr von Köln den Rhein hinab und lief von Duurstede, dem bedeutendsten Hafen des Frankenreichs, in das offene Meer aus. Dann ging die Fahrt längs der friesischen Küste weiter gen Dänemark¹⁾. Dort blieben Anskar und Autbert in der Umgebung des Dänenkönigs und übten unter Christen und Heiden eifrig ihren Beruf. Insbesondere waren sie darauf bedacht, Knaben zum geistlichen Beruf heranzuziehen. Theils kauften sie dieselben, theils überließ sie ihnen Harald von seinem Hofe; in kurzer Zeit konnten sie eine Schule von zwölf oder mehr Schülern errichten. Auch gewannen die beiden Gefährten andere Genossen und Diener, welche sie in ihrem Werke unterstützten. Jedoch endete nach wenig über zwei Jahren eine Erkrankung Autbert's ihr Zusammenwirken. Man brachte ihn nach Korbei, wo er seinen Leiden zur Ofterzeit des Jahres 829 erlag²⁾. —

Es waren auf dem Ingelheimer Reichstage auch die Markgrafen Baldrich und Gerold erschienen. Sie meldeten, daß von Angriffsbewegungen der Bulgaren gegen die Grenze zunächst nichts zu bemerken sei³⁾. Unsere Quellen, welche neben den Staatsaktionen zuweilen auch ganz heterogener Dinge gedenken, erwähnen, daß Baldrich dem Kaiser einen Presbyter aus Venetien, Georgios, zuführte, der sich erbot, eine hydraulische Orgel nach griechischer Art anzufertigen⁴⁾. Es war etwa siebenzig Jahre her, daß die erste Orgel, als Geschenk Kaiser Constantin's V. Kopronymos an Pippin, ins Frankenreich gekommen war (757), und die gleichzeitigen Jahrbücher⁵⁾, die dies Ereigniß fast sämmtlich notiren, bekunden, welches Aufsehen dies Instrument machte⁶⁾. Eine Wasserorgel war jedoch bei den Franken bisher noch unbekannt, und der Kaiser mochte auf das Anerbieten des venetianischen Priesters mit um so größerem Vergnügen eingehen, als seine Gemahlin die Orgel liebte und spielte⁷⁾. Er sandte denselben daher mit dem Kammerer Lankulf⁸⁾ nach Achen und gab Anweisung,

¹⁾ V. Anskar. 8 p. 695—696, vgl. Einh. Ann.: Herioldus per Frisiam qua venerat via reversus est (vgl. o. S. 258 A. 2). Ermold. v. 623—632 (Per mare fluctivagum propria regna petit). Leibnitz, Ann. Imp. I. 369. Dümmler I. 261 N. 49.

²⁾ V. Ansk. l. c. p. 696, vgl. Lappenberg in Schmid's Allgem. Zeitschr. für Gesch. V. 547. Laurent a. a. D. S. 20 N. 2 und über die Art der Mission Schumacher a. a. D. S. 451. 455. Dümmler nimmt an, Autbert sei erst 830 gestorben; doch führt die Rechnung auf das vorhergehende Jahr.

³⁾ Einh. Ann. V. Hlud. (wo jedoch ceterique Pannoniarum custodes auf Mißverständniß beruht). Enhard. Fuld. Ann. p. 359.

⁴⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Einh. Transl. SS. Marcellini et Petri 75 (Opp. II. 340). Enhard. Fuld. Ann. Ermold. Nigell. L. IV. v. 639—646 p. 513 (von Pfund S. 87 zum Theil sehr falsch übersezt). Vergl. über die griechischen Wasserorgeln auch Ammian. Marcellin. XIV. 6, 18 und dazu die Anm. T. II p. 45 der Ausgabe von Wagner und Erfurdt (1808).

⁵⁾ Vergl. außerdem auch Monach. Sangall. II. 7 Jaffé IV. 673—674.

⁶⁾ Vergl. Delöner. König Pippin S. 290. Dümmler II. 660.

⁷⁾ Vergl. oben S. 147.

⁸⁾ Siehe über denselben o. S. 163 Anm. 3.

ihm alle erforderlichen Materialien zu seinem Orgelbau zu liefern¹⁾. Das kunstvolle Werk wurde eine Zierde der Aichener Pfalz²⁾. Den Presbyter Georgios aber finden wir ein paar Jahre später³⁾ im Besitz der Abtei St. Sauve zu Valenciennes⁴⁾, mit welcher der Kaiser ihn belohnt hatte.

Nach Erledigung der Geschäfte des Reichstags und nachdem eine allgemeine Reichsversammlung auf Mitte Oktober abermals nach Ingelheim angesagt worden, begab sich der Kaiser mit seinem Hofe⁵⁾ über den Rhein nach dem Königshofe Salz⁶⁾, dessen Mauern der noch junge Lauf der fränkischen Saale leise bespülte⁷⁾. Er empfing dort eine Gesandtschaft aus Neapel⁸⁾. Auch kam ihm hier die überraschende böse Kunde von einem Aufstande in der spanischen Mark zu. Aizo, ein Gote, war vom kaiserlichen Hofe selbst, wie es scheint

¹⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

²⁾ Transl. Marcellini et Petri: in Aquensi palatio organum, quod graece hydraulica vocatur, mirifica arte composuit. Ermold. l. c. v. 641—642: Et quis te solis, Caesar, superasse putabat — Constanti, nobilis nunc Aquis aula tenet. Walshfrid. Vers. in Aquisgrani palatio v. 137 ff. p. 465. Bod in Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande V. 155 f. Haagen, Gesch. Aichens S. 67 f. Die oben S. 266 Anm. 5 citirte Stelle des Monachus Sangallensis mit Dümmler a. a. O. N. 42 auf diese Wasserorgel zu beziehen, tragen wir Bedenken.

³⁾ Im Juni 828.

⁴⁾ Transl. Marcellini et P. 68. 69. 75 p. 328—332. 340, vgl. M. G. Scr. I. 215 N. 1. Jaffé IV. 497.

⁵⁾ Einh. Ann.: cum suo comitatu, vgl. Waitz III. 413.

⁶⁾ Einh. Ann. Die Ann. Enhard. Fuld. verlegen unrichtig die zweite Reichsversammlung dieses Jahres nach Salz statt nach Ingelheim: cum imperator in Salz villa regia conventum haberet. Dieselbe Verwechslung in der V. Hlud. c. 40: Ipso interea anno medio Octobrio coetum populi Germanici coire iussit trans Hrenua in villa, cuius est vocabulum Salz; vgl. meine Dissertation über die Ann. Einhardi p. 58. Wattenbach I². 171. Waitz, Göttinger Nachrichten 1864 S. 60. Auffallend ist ferner, daß der Astronomus nur von einem coetus populi Germanici spricht; vermuthlich liegt aber auch hier ein Mißverständnis zu Grunde.

⁷⁾ Vergl. namentlich Poeta Saxo 790 L. II v. 489—494 Jaffé IV. 573:

Est aggressus iter Moinum navale per annem
Ascenditque per hunc, donec prope moenia venit
Magna palatinae sedis, Salt nomine dicta,
Nascenti vicinae Salae. Nam fluminis huius
Rivus adhuc modicus haec ipsa palatia cingit,
Vix raucum per saxa ciens resonantia murmur.

Einh. Ann. 790 p. 177: per Moenum fluvium ad Saltz palatium suum in Germania iuxta Salam fluvium constructum navigavit; 803 p. 191: in Germania super fluvium Sala in loco, qui dicitur Saltz. Benfard im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Neue Folge I. 47, will, wie es gewöhnlich geschieht, die Trümmer des ehemaligen Kaiserpalastes in den Ruinen der Salzburg auf der linken Seite der fränkischen Saale unweit Neustadt erkennen. Dümmler l. 158 N. 1 dagegen ist der Ansicht, daß die Worte des Poeta Saxo eber auf die Insel im Flusse bei Neustadt passen.

⁸⁾ Einh. Ann.: Ibi ad eum legati Neapolitanorum venerunt atque inde, accepto responso, ad sua regressi sunt. Fund S. 92 meint, die Bürger von Neapel hätten den Schutz des Kaisers gegen den Herzog Sico von Benevent nachgesucht. Anders Leibniz, Ann. Imp. I. 370 und Meo III. 332 (gegen Muratori).

aus der Pfalz zu Achen, über die Pyrenäen entflohen¹⁾. Dort war es ihm gelungen, mit List in die Feste Aufona (jetzt Bich nahe der Biegung des Ler nach Nordosten) einzudringen und die Bevölkerung für sich zu gewinnen²⁾. Sodann wandte er sich nach dem benachbarten Roda und zerstörte diese Stadt, wahrscheinlich zur Strafe dafür, daß sie der fränkischen Sache treu geblieben war und ihm Widerstand geleistet hatte³⁾. Er setzte ferner die festesten Castelle der Gegend, insoweit er sich ihrer zu bemächtigen vermochte, in Vertheidigungszustand und warf Besatzungen in dieselben⁴⁾.

Von dem bisherigen Leben dieses Aizo wird uns nichts überliefert; jedoch läßt sich nicht verkennen, daß er unter seinen Landesleuten eine hervorragende Stellung eingenommen haben muß⁵⁾. Der Zweck seines Unternehmens, die Mark dem fränkischen Reiche zu entreißen, liegt ziemlich deutlich zu Tage, und die raschen Fortschritte, welche dasselbe sogleich machte, erklären sich vornehmlich daraus, daß es bei der Bevölkerung jener Gegend, den Goten wie den spanischen Ansiedlern, einen empfänglichen Boden fand⁶⁾. Umsonst wohl hatte Ludwig, wie früher Karl der Große, die dortigen Colonisten durch seine Erlasse zu schützen gesucht. Es wird sich immer von Neuem wiederholen haben, daß die Grafen diesen Colonisten unrechtmäßige Abgaben und Leistungen abpreßten und dieselben in ihrem Besitze bedrohten, daß unter den Ansiedlern selbst die geringeren und später hinzugekommenen von den mächtigeren und älteren bedrückt und verdrängt wurden. Auch in die ihnen eingeräumte Sphäre selbständiger Gerichtsbarkeit griffen die Beamten

¹⁾ Einh. Ann.: Ibi (in Salz) ad eius notitiam perlatum est de fuga ac perfidia Aizonis Enhard. Fuld. Ann.: perlatum est ad eius notitiam, quomodo Aizo Gothus de palatio fugiens etc. Auch hier wieder entsprechend V. Hlud. 40: In qua (sc. villa . . . Salz) consistenti perfidia atque defectio Aizonis nuntiata est, quod de palatio domni imperatoris fugiens . . . , vergl. die oben S. 267 Anm. 6 citirten Stellen und meine Schrift über die Ann. Eob. Fuld. und Sithiens. p. 26. Unter palatium wird sehr häufig der Hof überhaupt verstanden (vergl. Waitz D. B. G. III. 413). Ueber die Person Aizo's erfahren wir nichts, als daß er, wie die Fulder Jahrbücher ohne Zweifel richtig angeben, ein Gote war.

²⁾ Einh. Ann. V. Hlud. (vgl. *ibid.* c. 8 p. 611). Daß Aufona Castell war, bestätigt auch eine daselbst ausgestellte Urkunde König Pippins von Aquitanien vom 27. September 827, Böhmer no 2069. Bouquet VI. 666 no 6: in Ausone castro.

³⁾ Einh. Ann.: Rotam civitatem destruxit. V. Hlud.: Rodam subvertit, sed et resistere nitentibus non parum incommoditatis intulit, vgl. Fund S. 92.

⁴⁾ Einh. Ann.: castella eiusdem regionis, quae firmiora videbantur, communivit. V. Hlud.: castella, quae inrumpere potuit, custodibus inpositis fortiter communivit.

⁵⁾ Luben V. 303 vermutet in ihm einen „großen Vassallen im süßlichen Theile des Reiches“.

⁶⁾ Vergl. Einh. Ann. 827 p. 216: ad sedandos ac mitigandos Gothorum atque Hispanorum in illis finibus habitantium animos; hier u V. Hlud. 57 p. 642, oben S. 47 und Fund S. 90 — 92, der jedoch m. E. Goten und Spanier zu sehr mit einander vermischt.

gewiß nicht selten über. Wir erhalten die freilich unbestimmte Nachricht, daß das Auftreten des Grafen Gauzhelm von Roussillon, eines Bruders des Grafen Bernhard, eine Untersuchung gegen ihn nöthig machte, mit welcher der Abt Ansegis von St. Wandrille als Missus betraut wurde¹⁾. Auch in der Katastrophe des gotischen Grafen Vera von Barcelona war, wie wir sahen²⁾, der noch immer nicht ausgeglichene nationale Gegensatz zwischen Franken und Goten zum Ausdruck gekommen. Daß Vera gestürzt und statt seiner ein energischer Mann aus fränkischem Blut an die Spitze der Mark gestellt wurde, konnte diesen Gegensatz zunächst nur verschärfen. Auch lag es in der Natur der Verhältnisse, daß jeder Aufstand gegen die fränkische Herrschaft in diesen Gebieten einen Rückhalt an der benachbarten arabischen Macht in Spanien suchte und fand. Die Grenzbevölkerung stand mit den Sarazenen in lebhaftem Verkehr, und die Verschiedenheit des Glaubens und der Abstammung bildete hier keine so hohe Scheidemauer, wie man vielleicht anzunehmen geneigt wäre. Täglich erneuerten sich die Berührungen in Handel und Wandel. Neben dem fränkischen Silbergelde cursirte in diesen Gegenden die arabische Goldmünze³⁾. — So hatte auch Aizo seinen Bruder an den Emir Abderrhaman gesandt, um Hülfe zu erbitten, und sie wurde ihm in der That gewährt⁴⁾.

So schwer die Nachricht von diesem Aufstande den Kaiser erschütterte und so heftig sein Zorn dadurch gereizt ward, befand er sich doch, wie es scheint, in jener schlaffen und unentschlossenen Stimmung, die wir namentlich mit den zunehmenden Jahren häufiger bei ihm bemerkten. Er verschob alle weiteren Entschlüsse auf die Ankunft seiner Rätbe⁵⁾ und suchte sich inzwischen der Sorgen auf

¹⁾ Gest. abb. Fontanell. 17 Scr. II. 294: *Justitiae postremo virtutem quam magnifice tenuerit, testantur legationes, quibus iussu augustorum frequenter functus est* (vgl. oben S. 183 Anm. 4), *maxime ea, quae tempore domni Ludovici magni imperatoris iussu eiusdem partibus marcae Hispanicae celebrata est adversus Gautselinum comitem limitis illius.* — Vergl. über den Grafen Gauzhelm die eine Stiftungsurkunde für St. Guilem du Désert Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 88 f. Lib. Dodanae manual. ibid. p. 756. V. S. Willelmi ib. p. 83. Sidel K. 241. L. 2 Mabillon l. c. p. 90. L. 230, dazu Anm. S. 332. Act. deperd. p. 366. V. Hlud. 51. 52 p. 637. 639. Ob an diesen Stellen durchweg von der nämlichen Person die Rede ist, muß allerdings dahingestellt bleiben.

²⁾ Seite 154 ff.

³⁾ Theodulf. Carm. L. I. (Paraenesis ad iudices) v. 173 ff.:

Iste gravi numero nummos fert divitis auri,
Quos Arabum sermo sive character arat
Aut quos argento Latius stylus imprimit albo.

⁴⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Enhardi Fuld. ungenau: — quomodo Aizo . . . ad Sarracenos se contulisset.

⁵⁾ Einh. Ann.: Sed imperator, licet huius rei nuntium graviter ferret, nihil tamen inconsulte gerendum iudicans, consiliariorum suorum advenum statuit opperiri. Ähnlich V. Hlud.: Quae quidem imperatoris animum commoverunt et ad vindictam instigaverunt etc. Vergl. Waitz III. 443 R. 3. 463 ff. Leibniz l. c. p. 371. Fund S. 92. Daß die An-

der Herbstjagd¹⁾ zu entschlagen. Nach Beendigung derselben fuhr Ludwig den Main hinab bis Frankfurt, wo er am 1. Oktober anlangte²⁾. In der Mitte dieses Monats traf er dann mit Lothar zu der angekündigten allgemeinen Reichsversammlung in Ingelheim ein³⁾. Am 27. Oktober bestätigten die beiden Kaiser in der dortigen Pfalz auf Wunsch des Abtes Gottfried und auf Fürbitte Heliſachar's dem Kloster Gregorienmünſter im Elsaß die Immunität⁴⁾; ebenso am 31. dem neuen Bischof von Worms, Folkwig, einen Tauschvertrag⁵⁾. Wie ihnen geboten war⁶⁾, erschienen hier der Abotritenfürst Ceadrag und der Sorbenhäuptling Lunglo, um sich wegen der wider sie erhobenen Anklagen zu verantworten. Den Sorbenhäuptling entließ der Kaiser, nachdem er seinen Sohn als Geißel empfangen; den Ceadrag dagegen, welchem er in seiner Milde schon mehrfache Untreue verziehen hatte⁷⁾, fand er für angemessen vor der Hand zurückzu-

gelegenheit auf dem Ingelheimer Reichstage im Oktober zur Verhandlung kam, wird nicht ausdrücklich berichtet, ist jedoch vorauszusetzen. Im folgenden Jahre wurden Maßregeln gegen die Empörung ergriffen.

¹⁾ Einh. Ann.: *transactaque autumnali venatione*. — Es liegt eine Urkunde beider Kaiser vor, deren Datirung auf den 1. August 826 hinweist und welche in der Pfalz Quierzy ausgestellt ist (Sichel L. 244, vergl. Ann. S. 274 zu K. 143, auch I. 283 N. 3. Mabillon, Ann. Ben. II. 724 — 725 no 48). Die Echtheit dieses später durch Karl den Kahlen bestätigten Diploms (Wöhmer no 1559) ist gewiß nicht anzuzweifeln, obwohl Stumpf, Reichskanzler I. 104 N. 178, sie verdächtigt. Jedoch will sich dasselbe hier in das Itinerar schlechterdings nicht fügen; denn die Reichsannalen zeigen deutlich, daß der Kaiser bis Ende September in der Gegend von Saß blieb um zu jagen (vgl. auch Leibniz p. 370. Fund S. 92. Bentard a. a. D. S. 53) und darauf den Main hinab nach Frankfurt fuhr. Wir vermuten daher, daß sich in die Datirung dieser Urkunde Fehler eingeschlichen haben und dieselbe erst dem nächstfolgenden Jahre (827) angehört (s. unten).

²⁾ Einh. Ann.: *circa Kal. Octob. per Moenum fluvium usque ad Franconovurd secunda aqua navigavit*. Leibniz p. 371 nimmt an, Ludwig habe auf dieser Reise wohl nicht durchgehends die Wasserstraße benutzt, welche durch die Windungen des Main so unendlich viel weiter sei als der Landweg („*Wurceburgo ad Werthemium paucis horis iri potest: navigando totidem pene dies consumseris*“). Vielleicht war indessen der Zustand der Landwege der Art, daß man jene dennoch vorzog (vergl. auch Einh. Ann. 790. Ann. Bert. 832. Ruodolfi Fuld. Ann. 840 Scr. I. 177. 362. 425 f.).

³⁾ Einh. Ann.

⁴⁾ Sichel L. 245, vgl. I. 87. Schoepflin, *Alsat. diplom.* I. 72 no 88.

⁵⁾ Sichel L. 246. Schannat, *Hist. ep. Wormat.* II. 4 no 4, vergl. oben S. 239.

Berg vermute, daß dieser Reichsversammlung ein kurzes Capitular (*Leg. I. 255 — 256*. Sichel L. 247) angehöre, welches Anweisungen für Königsboten in Bezug auf einzelne Reklamationen und Rechtsfälle enthält. In einem Paragraphen werden Helmin und Monoald (Monogold) erwähnt, welche wir früher als Königsboten für den Erzsprengel von Besançon designirt fanden (c. 5. vgl. oben S. 247 Anm. 7). Man wird indeß höchstens behaupten dürfen, daß dies Capitular etwa in diese Jahre gehört. Auch confundirt Berg, wie seine Einweisung auf Ermoldus Rigellus zeigt, diese Oktoberversammlung zu Ingelheim mit der früheren im Juni 826.

⁶⁾ Siehe oben S. 255.

⁷⁾ Vergl. S. 176. 196. 206.

halten, während er die übrigen Abotriten, welche erschienen waren, gleichfalls verabschiedete. Er schickte jedoch Boten in die Heimath jenes Volks, um die Stimmung unter demselben zu erkunden. Als diese dem Kaiser nach Achen, wo er inzwischen seinen Winteraufenthalt genommen hatte¹⁾, die Kunde zurückbrachten, daß die Meinungen der Abotriten zwar getheilt, die Angeseheneren jedoch durchaus für die Wiedereinsetzung Geadrag's seien, genehmigte Ludwig diese und begnügte sich damit, auch von ihm Geiseln zurückzubehalten²⁾. Er befolgte hier dieselben billigen Grundsätze, nach denen er früher den Thronstreit der Wilzenfürsten geschlichtet hatte.

¹⁾ Einh. Ann. p. 215: ipse autem Aquasgrani, ubi hiemare constituerat, profectus est.

²⁾ Einh. Ann. (V. Hlud. 40 p. 629: — castigatos ad propria remisit). Leibniz p. 371. Fund S. 85 — 86. L. Giesebrecht, Wendische Geschichte I. 114. Vergl. oben Seite 195 f.

Das nächstfolgende Jahr darf als ein Wendepunkt in der Regierung Ludwig's und der Geschichte des fränkischen Reichs bezeichnet werden. Bisher war jene im Allgemeinen nicht unglücklich gewesen. Von diesem Jahre an jedoch trat mit reißend wachsender Deutlichkeit ans Tageslicht, daß die Kraft des Kaisers nicht ausreichte, das riesige Gefüge des Reichs, welches er als Erbtheil eines großen Vaters übernommen hatte, den auseinanderstrebenden Elementen gegenüber zusammenzuhalten. Der Nachschimmer des Glanzes Karl's des Großen war verblaßt. Schon seit längerer Zeit war der Horizont mit düstern Wolken umzogen. Die Stürme brachen aus, als man nun auch nach außen auf allen Seiten Verlust und Schmach erntete und diese Niederlagen das Ansehen der Regierung untergruben¹⁾.

Die Kaiser, welche den Winter in Achen zugebracht hatten²⁾, hielten sich im Frühjahr (Ende Mai) in der Pfalz Tectis (Theur)

¹⁾ Wir schließen uns hier an die treffenden Bemerkungen von Leibniz, Ann. Imp. I. 371. 373 und Martin, Hist. de France II. 381. 384 an. — Auch die Quellen unterscheiden zwischen der ersten glücklichen und der späteren traurigen Periode der Regierung Ludwig's, so Exauctorat. Leg. I. 366 lin. 46—52. Apologet. Ebonis Bouquet VII. 282. Agobard. Lib. apologet. 2. Opp. II. 61. Adonis chron. Ser. II. 320 f. etc. In der Exauctorat. heißt es: — *qualiter . . . regnum istud . . . domino Ludewico imperatori a Deo ad regendum sub magna pace commissum Dominoque protegente sub eadem pace, quamdiu idem princeps Deo studuit et paternis exemplis uti ac bonorum hominum consiliis acquiescere curavit, conservatum manserit etc.*; in dem Apologeticon Ebonis: *glorioso imperante Hludovico Caesare, cuius prima tempora regni quamquam valde coruscarent prospera, ultima tamen ejus concussa nimia adversitate etc.*; bei Abo: *Hic ingressum imperii secunda et placita quiete habuit, porro finis eius multis incommoditatibus et adversitatibus fatigatur . . . Nam longa quies perfidiam, perfidia rebellio- nem, rebellio discrimen imperii pariunt.*

²⁾ Vergl. Einh. Ann. 826 p. 215 und oben S. 271. Transl. Marcellini et Petri 3. p. 182 (de Aquisgrani palatio profecti — nam ibi eo tempore imperator cum suo comitatu erat —). Jaffé IV. 496 n. 8. Beide Kaiser urtunden in Achen am 12. Februar 827 (Eifel L. 249, Ann. S. 333. Bouquet VI. 552 no 142, vergl. Lib. de divers. casibus Dervens. coenobii 3. Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 845).

auf¹⁾. Sodann fand eine Reichsversammlung zu Nimwegen statt, auf welcher Ludwig dergelich einen der dänischen Göttriksöhne, Horich, erwartete, der dort vor ihm zu erscheinen versprochen hatte²⁾. Dies Ausbleiben des Dänenfürsten verkündigte nichts Gutes, und die Vorsorge, mit welcher der Kaiser im vergangenen Jahr dem König Harald jene friesische Grafschaft als eine Zufluchtsstätte für den Fall der Noth verliehen, sollte sich nur zu bald rechtfertigen. Wenn Harald den Muth besessen hätte, sein Reich wieder aufzusuchen, so waren die Göttriksöhne und das dänische Volk nicht gemeint, dem Verräther an ihrer Freiheit und ihren Göttern seinen Antheil an der Herrschaft zu lassen. Der Kaiser sah sich in der Hoffnung, durch seinen Einfluß eine Vermittelung zwischen beiden Theilen zu Stande zu bringen, getäuscht. Die Söhne Göttrik's stießen Harald noch in diesem Jahre wieder aus dem Reich und zwangen ihn, das Land zu verlassen³⁾.

Noch viel empfindlicher wurde das Ansehen des Reichs durch den unglücklichen Verlauf der Dinge in der spanischen Mark⁴⁾ berührt. Auf sein Einverständnis mit den Sarazenen gestützt, hatte Aizo die Grafen der Mark dergestalt beunruhigt, daß einige von ihnen die ihrer Obhut anvertrauten Burgen verließen und flüchteten. Eine Anzahl Anderer trat, durch gotisches Stammesgefühl bestimmt, zum Theil auch noch aus besonderen Gründen gegen die fränkische Herrschaft erbittert, geradezu zum Aufstande über; an ihrer Spitze Willemund, der Sohn jenes vor mehreren Jahren abgesetzten und verbannten gotischen Grafen Bera von Barcelona⁵⁾. Mit den Sarazenen im Bunde verüffneten diese Rebellen die Cerdaña am Segre und die Balles im Osten des Nubregatflusses. — Der Kaiser ordnete den Abt-Presbyter Helisachar, seinen früheren Kanzler, mit den Grafen Hildebrand⁶⁾ und Donat⁷⁾ als Königsboten ab, um die Ruhe in der Mark wiederherzustellen und die Aufregung unter den Goten und den spanischen Colonisten zu beschwichtigen⁸⁾. Die Energie und Umsicht,

¹⁾ S. die Urkunde vom 25. Mai Sichel L. 250 Martène et Durand, Veter. scriptor. et monumentor. ampl. coll. II. 24—25. Die Kaiser entscheiden hier einen Streit über eine Waldgerechtigkeit zwischen dem Abt von Stablo-Malmédy und dem Amtmann des Kronzugs Teotis (Theuz), Albrich, nach Anhörung des Gerichts der zur Untersuchung dieser Angelegenheit abgeordneten Wissi, nämlich des Pfalzgrafen Vasto und des Hofschulmeisters Wirmit.

²⁾ Einh. Ann. p. 216.

³⁾ Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 42 p. 631. 2. Giesebrecht, Wendische Geschichten I. 115.

⁴⁾ S. Einh. Ann. V. Hlud. 41 p. 630. Die letztere scheint hier nicht ganz ausschließlich aus den Reichsannalen geschöpft zu haben.

⁵⁾ Vergl. oben Seite 156 Anm. 5.

⁶⁾ Erwähnt wird ein Graf Hildebrand auch Cap. 826. 10 Leg. I. 256 (De querela Hildebrandi comitis, quod pagenses eius paravereda dare recusant etc.).

⁷⁾ Siehe über denselben oben S. 246 Anm. 4.

⁸⁾ Einh. Ann.: ad motus Hispanicae marcae componendos — ad sedandos ac mitigandos Gothorum atque Hispanorum in illis finibus habitantium animos. Der Bericht des Astronomus weicht nicht unerheblich ab:

welche Heliſachar und ſeine Genoffen entwickelten, blieb auch nicht ohne Erfolg. Ueberdies fanden ſie wirkſamen Beiſtand an dem erſten Beamten der Mark, dem keden Grafen Bernhard von Barcelona¹⁾, welcher die Umtriebe Aizo's und der übrigen Aufſtändiſchen kräftig unterdrückte. Man war im Begriff, die Empörung in dem Grenzlande zu erſticken, als der auswärtige Feind nahte, um dieſelbe zu unterſtützen und ihre Früchte einzuheimiſen. Die Verhandlungen Aizo's am Hofe von Cordoba hatten, wie wir uns erinnern²⁾, vollſtändigen Erfolg gehabt. Schon ſtand ein Heer Abderraham's bei Saragoſſa. Ein Verwandter des Emirs, Abu Marwan, welcher es befehligte, war durch Aizo mit ſicheren Hoffnungen auf Sieg und Beute erfüllt. Der Kaiſer ſtellte ihm den König Pippin von Aquitanien, ſeinen zweiten Sohn, entgegen³⁾. Er beſchloß, demſelben ein ſtarkeſ fränkisches Heer unter den Grafen Hugo von Tours und Matfrid von Orléans zuzufenden. Auf dem zweiten Reichstage⁴⁾ dieſes Jahres, auf welchem der Kaiſer die Jahresgeſchenke entgegennahm, zu Compiègne, ertheilte er demſelben die nöthigen Weiſungen⁵⁾. Es war, wie es ſcheint, im Sommer⁶⁾.

Qui praecedentes, iunctis sibi Gothorum Hispanorumque copiis etc. Aber ich glaube, derſelbe begehrt auch hier ein Mißverständnis.

¹⁾ Vergl. oben S. 157 Anm. 1.

²⁾ Siehe oben S. 269. Die V. Hlud. 41 läßt den Aizo erſt jezt die arabische Hilfe holen: Quod (nämlich die Erfolge Heliſachar's und Bernhard's) cernens, Aizo exercitum a Sarracenis petitum abiit praetorianum. Quem impetratum cum duce suo Abumarvan Caesaraugustam et inde Barcenam usque perduxit. Dieß reimt ſich jedoch nicht mit dem, was auch dieſe Quelle ſelber vorher (c. 40) berichtet. Uebrigens ſcheint der Verfaſſer anzunehmen, daß dieſes Heer oder doch der Kern deſſelben aus der Leibwache Abderraham's gebildet war (vergl. über dieſelbe Schäfer, Geſchichte von Spanien II. 163).

³⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. p. 359. Thegan. 34 p. 597.

⁴⁾ Waitz III. 479 N. 2 (vergl. IV. 91 f.) nimmt an, daß es ein allgemeiner Reichstag war. Die Jahresgeſchenke hatten den Charakter einer Steuer zu kriegeriſchen Zwecken.

⁵⁾ Einh. Ann.: in quo (sc. conventu) et annualia dona suscepta et his, qui ad marcam Hispanicam mittendi erant, quid vel qualiter agere deberent imperavit. Der Aſtronom ſtellt den Verlauf freilich wieder anders dar, nämlich ſo, als hätte der Kaiſer damals in Compiègne bereits den Berberungszug der Mauren (ſ. unten) erfahren und nun neue Hilfstruppen zum Schutze der Mark abſandte. Wir zweifeln nicht, daß ſeine Auffaſſung abermals irrtümlich iſt. Jedoch entſchuldigt ihn einigermaßen die ſchlecht geordnete Diſpoſition der Reichsannalen, welche Wiederholungen hervorgerufen hat und die Folge der Ereigniſſe kaum klar unterſcheiden läßt. Vergl. Fund S. 257 N. 6.

⁶⁾ Feſt beſtimmen läßt ſich der Zeitpunkt nicht. Leibniz, Ann. Imp. I. 374, Fund a. a. O. und Waitz III. 479 N. 2 (vergl. auch Böhmer, Regest. Karol. p. 40) vermuthen, daß dieſer Reichstag im September ſtattgefunden habe. Es iſt jedoch zweifelhaft, ob derſelbe nicht früher fällt. Nach dieſer Reichsverſammlung ſoll ſich der Kaiſer nämlich bis zum Anfang des Winters abwechſelnd in Compiègne, Quierzy und den anderen benachbarten Pfälzen aufgehalten haben (Einh. Ann., vergl. V. Hlud.). In Quierzy finden wir ihn aber, wenn man die Urkunde Sidel L. 244 hierher ziehen darf (vergl. oben S. 270 Anm. 1), bereits am 1. Auguſt. In Compiègne ſuchten ihn im Sep-

König Pippin hatte im Eingange dieses Jahres in der Pfalz Casanogilus im Poitou¹⁾ residirt. In einem Diplom, welches er daselbst dem in dieser Gegend gelegenen Kloster St. Maigent ausstellte²⁾ und das später, im Oktober, von den Kaisern bestätigt wurde³⁾, spricht er aus, daß ihn augenblickliche dringende Bedürfnisse seines Reichs hinderten⁴⁾, jenem denjenigen Theil seiner Güter, welcher noch zu Benefiz ausgethan sei, gegenwärtig zurückzugeben, befreit dasselbe jedoch von der Heerespflichtigkeit. Ende September finden wir den König dagegen in Ausona (Bich)⁵⁾, woraus hervorgeht, daß diese Feste, in deren Mauern Nizo im vergangenen Jahr zuerst die Fahne des Aufstands erhoben hatte⁶⁾, nicht mehr in den Händen der Empörer war. Aber es war dringend nothwendig, daß Matfrid und Hugo⁷⁾ mit ihren Truppen die Mark erreichten. Gleichwohl säumten diese Grafen so lange und kamen soviel zu spät jenseit der Pyrenäen an, daß Abu Marwan und seinen Saragenen Zeit blieb, ihren Einfall in die Mark widerstandslos und gleichsam in aller Ruhe auszuführen. Dieselben überschritten den Ebro, verwüsteten in den Küstengegenden um Barcelona und Gerona Fluren und Dörfer und legten sie in Asche. Auch Kirchen wurden in Brand gesteckt, Priester grausam ermordet. Die Städte selbst wagten die Araber, wie es scheint, zwar nicht anzugreifen; aber alle Habe, die sich außerhalb ihrer Mauern befand, ward geplündert, viele Christen von den Moslemern in die Gefangenschaft fortgeschleppt. Böllig unbehelligt konnte Abu Marwan mit seinem Heere Saragossa wieder erreichen, ohne daß das Reichsheer sie auch nur zu Gesicht bekommen hätte⁸⁾.

tember griechische Gesandte auf, jedoch allem Anschein nach nicht während jener Reichsversammlung, sondern erst später, wie sich Ludwig denn auch noch im Oktober daselbst aufhielt (s. Einh. Ann. V. Hlud. Sidel L. 252 und unten).

¹⁾ Vergl. oben Seite 33 Anm. 5.

²⁾ Böhmer no 2068 Bouquet VI. 665 f. no 5 vom 13. Januar 827, vgl. Sidel, Beitr. z. Dipl. V. 364 und oben S. 90 Anm. 2.

³⁾ Sidel L. 252 (Bouquet VI. 553 no 144), vergl. Anm. S. 334 und f. 183.

⁴⁾ propter quandam utilitatem sive necessitatem regni nostri, quae modo imminet.

⁵⁾ S. die Urk. Böhmer no 2069 Bouquet VI. 666 no 6 vom 27. September (in Ausone castro).

⁶⁾ Vergl. oben S. 268 Fund a. a. D.

⁷⁾ Bemerkenswerth ist, daß die Reichsannalen es vermeiden, die Namen der beiden mächtigen Grafen zu nennen. Sie sagen nur: ducum . . quos Francorum exercitui praefecerat — his, qui ad marcam Hispanicam mittendi erant (vgl. oben S. 274 Anm. 5); 828 p. 217: legati, qui exercitui praerant. Die bestimmte Kenntniß der Personen verdanken wir dem Astronomus, V. Hlud. 41: simulque missos ex latere suo Hugonem et Mathfridum comites.

⁸⁾ Einh. Ann.: Quae tarditas in tantum noxia fuit, ut Abumarvan, vastatis Barcinonensium ac Gerundeusium agris villisque incensis, cunctis etiam quae extra urbes invenerat direptis, cum incolomi exercitu Caesar-Augustam se prius reciperet, quam a nostro exercitu vel videri potuisset. V. Hlud. 41. Enhard. Fuld. Ann. Ann. Hildesheim. Altah. mai. Scr. III. 44. XX. 784. Epist. generaliter populo Dei legenda 828 Leg. I. 330:

Es ist vielfach die Vermuthung ausgesprochen worden, daß die Grafen Hugo und Ratfrid, sei es aus Haß wider den Grafen Bernhard von Barcelona und Schadenfreude an dessen Verrücktheit, sei es, um das Ansehen des Kaisers zu untergraben und demselben die Regierung zu verleiden, die Mark absichtlich den Sarazenen preisgegeben hätten¹⁾. Indessen unsere Quellen, die Königsannalen und die Biographie Ludwigs von dem Astronomen, welche jenen beiden Großen den viel schlimmeren Vorwurf des planmäßigen Verraths schwerlich ersparen würden, wenn derselbe begründet gewesen wäre²⁾, bezeichnen als ihre Schuld nur den völligen Mangel an Raschheit, Energie und Muth³⁾, wobei man sich allensfalls daran erinnern mag, daß Hugo von Tours überhaupt mit seiner persönlichen Furchtsamkeit verhöhnt wurde⁴⁾. Gewiß ist, daß der schmachliche Vorgang den tiefsten Eindruck machte. Allerlei Himmelserscheinungen, welche man kurz vorher beobachtet, ein Nordlicht, das sich bald bleich, bald blutig roth gezeigt hatte, wurden nun als Vorzeichen dieses Unheils gedeutet⁵⁾. Daß der unerhörte Schimpf, welchen das Reich erlitten, zugleich mit einem dauernden Verluste für dasselbe verbunden gewesen wäre, berichten die Quellen indessen nicht. Es findet in ihnen keinerlei Anhalt⁶⁾, daß die Araber damals Eroberungen gemacht hätten oder daß es Aizo gelungen wäre, ein Stück der Mark vom Frankenreiche loszureißen. Sie erzählen durchaus nur von jenem Verheerungszuge und lassen in keiner Weise erkennen, daß derselbe nachhaltige Folgen für die politischen Verhält-

quod inimici Christi nominis praeterito anno in hoc regnum ingressi, depraedationes, incendia ecclesiarum et captivaciones christianorum et interfectiones servorum Dei audenter et impune, immo crudeliter fecerunt etc., vgl. N. 21. Dümmler I. 49 N. 20. Gimly S. 108 N. 2. Siehe ferner auch die Akten der Pariser Synode vom Jahr 829 Mansi XIV. 593. 534 etc. Leg. I. 332. Walafrid Strabo singt im J. 829: Sarraque cenus malus hospes Hiberis (Vers. in Aquisgrani palatio edit. 256 l. c. p. 468).

¹⁾ Vergl. Leibniz, Ann. Imp. I. 372. Luben V. 305. Gimly S. 116—117. Barnkönig und Gerard II. 19, auch Dümmler I. 45. 46 N. 13; dagegen aber bereits Fund S. 257—258.

²⁾ Namentlich der Astronom ist sehr schlecht auf diese Grafen zu sprechen (vergl. auch c. 42—44 p. 631—632 und unten zum Jahr 828).

³⁾ Einh. Ann.: ducum desidia, quos Francorum exercitui praefecerat . . . Quae tarditas in tantum noxia fuit, ut etc. 828 p. 217. V. Hlud. 41 p. 630: Quibus serius meticulosiusque quam decuit occurrentibus, tamdiu morae innexae sunt Moris etc. 42 p. 631: res in marcha Hispanica nuper timorose (damnose v. l.) ignominioseque peracta . . . culpam huius ignaviae. Vergl. auch Mirac. S. Benedicti auct. Adrevaldo 20, Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 377: ob culpam inertiae.

⁴⁾ Siehe oben Seite 168.

⁵⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

⁶⁾ Alles, was Marca, Marca hispan. p. 311 (vgl. auch M. G. Scr. II. 630 n. 82) in dieser Beziehung angiebt, ist lediglich Voraussetzung. Seine Darstellung von dem Aufstande des Aizo ist überhaupt ziemlich unkritisch, schon durch die Art, wie er die Ann. Einh. und die V. Hlud. neben einander zu verwerthen sucht. An seine Vermuthungen haben sich die Späteren dann mehr oder minder angeschlossen, vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 372—373. 379. Schäfer. Gesch. von Spanien II. 288. Martin, Hist. de France II. 384. Barnkönig und Gerard II. 18.

nisse des Grenzlandes hatte. Auch von dem Schicksal Nizo's erhalten wir weiter keine Kunde.

Wie im Westen, ging es im Osten. Wir haben erzählt¹⁾, daß die wiederholten Gesandtschaften des Bulgarenkhans an den Kaiser hingehalten und erfolglos geblieben waren. Jetzt machte jener seine Drohung wahr, was er für sein Recht hielt, mit den Waffen zu nehmen. Ein bulgarisches Heer fuhr auf einer Flotte die Drau hinauf und überfiel das Gebiet der Slaven in Pannonien. Hier bewendete es nicht bei der grausamen Verwüstung mit Feuer und Schwert, wie sie die Sarazenen in der spanischen Mark anrichteten²⁾, sondern hier war es unmittelbar auf dauernde Unterwerfung des Landes abgesehen. Die nationalen Obrigkeiten der Slaven³⁾ wurden vertrieben und durch bulgarische ersetzt⁴⁾, also in der That ein botmäßiges Grenzland vom Reiche abgerissen. Der Markgraf Baldrich von Friaul, der diesen Einfall der Bulgaren eben so wenig hinderte als Hugo und Matfrid denjenigen der Araber, zog die nämlichen Beschuldigungen der Fahrlässigkeit und Feigheit auf sich⁵⁾. —

Nach der zweiten Reichsversammlung brachte Kaiser Ludwig den Rest des Sommers und den Herbst abwechselnd in Compiègne, Quierzy und den andern benachbarten Pfalzen⁶⁾ (Verneuil, Servais) zu und jagte dort in den Forsten⁷⁾. In Quierzy verweilten er und Lothar, wie es scheint⁸⁾, bereits Anfang August, dann wieder im

¹⁾ Seite 223. 235 — 236. 253.

²⁾ Die oben S. 275 Anm. 8 citirten Stellen Leg. I. 330 u. f. w. sind auch auf diesen Einfall der Bulgaren mit zu beziehen, vgl. Dümmler I. 49 N. 20.

³⁾ Zunächst wird an die Ostgoten oder Branitschewer zu denken sein; heruach unterwarf Omortag aber wahrscheinlich auch die Slovenen im südlichen Unterpannonien und die dortigen Kroaten zeitweilig seiner Herrschaft, vgl. Dümmler, Slaven in Dalmatien a. a. D. S. 396 und oben S. 223.

⁴⁾ Einh. Ann.: Bulgari quoque Slavos in Pannonia sedentes, misso per Dravum navali exercitu, ferro et igni vastaverunt et, expulsis eorum ducibus, Bulgaricos super eos rectores constituerunt. 828 p. 217: cum . . . Bulgarorum exercitus terminos Pannoniae superioris (Dümmler, Südöstliche Marken a. a. D. S. 30 N. 4 corrigirt: inferioris) impune vastasset. Enhard. Fuld. Ann. 827 p. 359. V. Hlud. 42 p. 631. Walahfrid. Vers. in Aquisgrani palatio ed. l. c. Inwieweit die Geschichte von der wunderbaren Rettung eines italischen Grafen Rotgar im Kampfe zwischen Franken und Bulgaren zur Zeit Lothar's hierher gezogen werden darf, bleibt ungewiß, s. V. S. Faronis Meldens. Mabillon, A. S. o. S. Ben II. 623. IV a. 667. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reichs I. 38 N. 85. In den Akten der Synode von Mantua, welche zu Anfang Juni dieses Jahres tagte (s. unten), heißt es, daß die kaiserlichen Missethäter, der Hofpriester Sighard und Theoto, dort auf die Ankunft des Patriarchen Venerius von Grado nicht länger als fünf Tage hätten warten können, propter quorundam episcoporum ad hostem pergentium impedimentum, jam coepto ipsorum itinere (De Rubeis, Monument. eccl. Aquileiens. col. 418). Vielleicht darf man hieraus folgern, daß ein Heer gegen die Bulgaren aufgeboden war, zu welchem einige der in Mantua versammelten oberitalischen Bischöfe mit ihrer Mannschaft staken sollten.

⁵⁾ Einh. Ann. 828. V. Hlud. 42.

⁶⁾ ceteraque his vicina palatia (vergl. dazu oben S. 158 Anm. 3).

⁷⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

⁸⁾ Wenn nämlich die Urkunde Sichel L. 244 wirklich in dies Jahr gehört, s. oben Seite 270 Anm. 1 und Seite 274 Anm. 6.

November, wo sie dem Erzkapellan Hilduin einen Tauschvertrag bestätigten, welchen derselbe als Abt von St. Denis abgeschlossen hatte ¹⁾. Zu Compiègne empfing der Kaiser im September eine Gesandtschaft Michael's II. aus Constantinopel, an deren Spitze der Oekonom der Sophienkirche stand ²⁾. Der Auftrag dieser Gesandtschaft war, den Friedens- und Bundesvertrag zwischen beiden Reichen, der zuletzt im Jahr 824 bestätigt war ³⁾, abermals zu erneuern ⁴⁾. Wohl bedurfte das byzantinische Reich mehr denn jemals des Beistandes des christlichen Occidents, während der letztere ebenfalls dringenden Grund hatte, das Bündniß des morgenländischen Kaiserthums zu suchen. Die Sarazenen drohten die Herren des ganzen Mittelmeers zu werden. Wie sich eine sarazenische Räuberbande bereits seit Jahren Kreta's bemächtigt hatte und im Besitz dieser Insel behauptete, so faßten jetzt die afrikanischen Sarazenen aus dem Reiche der Aghlabiten von Kairawan auf Sicilien festen Fuß ⁵⁾. Die griechischen Gesandten brachten Geschenke mit ⁶⁾, darunter die griechischen Werke des Dionysius Ariopagita ⁷⁾, welche Hilduin an der Vigilie des Stiflers der Abtei St. Denis, den man mit jenem verwechselte, (8. Oktober) erhielt. Ludwig seinerseits gewährte den Gesandten einen würdigen und wohlwollenden Empfang und soll dieselben ebenfalls reichlich beschenkt haben ⁸⁾. Er erwiderte die Gesandtschaft im nächsten Jahre, indem er den Bischof Halitgar von Cambrai und den Abt Ansfrid von Ronantola nach Constantinopel schickte. Dieselben konnten bei ihrer Rückkehr berichten, daß sie am Hofe des Kaisers Michael ebenfalls

¹⁾ Sidel L. 253 Mabillon, De re dipl. p. 516 f. no 72 (vergl. p. 398). vom 10. November.

²⁾ Einh. Ann.: Legati Michaelis imperatoris de Constantinopoli ad imperatorem . . . missi Septembrio mense Compendium venerunt. V. Hlud. Vergl. ferner das Schreiben Hilduin's an Ludwig vor seiner Vita S. Dionysii (Baron. Ann. ecclesiast. XIV. 67): quando oeconomus ecclesiae Constantinopolitanae et caeteri missi Michaelis legatione publica ad vestram gloriam Compendio functi sunt. Die Kaiser urkunden in Compiègne am 10. Oktober (Sidel L. 252, vergl. Ann. S. 334).

³⁾ Vergl. oben Seite 220.

⁴⁾ Einh. Ann.: quasi propter foedus confirmandum.

⁵⁾ Vergl. Schloffer, Gesch. der silberfüßmenden Kaiser S. 447 ff. Wei, Gesch. der Chalifen II. 248 ff. Amari I. 239 ff. Bazmann, Politik der Päpste I. 340. Dümmler I. 184—186.

⁶⁾ V. Hlud. 41. Allenfalls auch zu vergleichen Raban. De laudibus s. crucis-Opp. ed. Migne I (Patrol. lat. CVII). 144: Nam gentes Graecorum dona pretiosissima illi deferunt.

⁷⁾ Hilduin. epist. l. c. Es ist irrig, wenn Dandolo (Chron. Muratori, Ser. It. Ser. XII. 168) angiebt, Kaiser Michael habe Ludwig dem Frommen die Werke des Dionysius, und zwar in lateinischer Uebersetzung, bereits durch jene frühere Gesandtschaft im Jahr 824, an welcher der Patriarch Fortunatus von Grado theilnahm, übersandt. — Uebrigens schenkte auch im Jahr 1408 der Kaiser Manuel Paläologus dem Kloster St. Denis die angeblichen Werke des Dionysius Ariopagita; ganze Seiten sind darin in Goldschrift f. Nouveau traité de diplomatique II. 102 N. 3. Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter S. 150 N. 1).

⁸⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

eine freundliche und ehrenvolle Aufnahme gefunden hatten. Bischof Galitgar brachte kostbare Reliquien heim, welche in der Kathedrale zu Cambrai ihre Stätte fanden. Auch bewahrte man dort von ihm mitgebrachte Eisenbeintafeln, welche zu Bücherdeckeln verwendet waren ¹⁾.

Im August 827 beschloß der Tod Eugen's II. ²⁾ seinen kurzen, jedoch für die Regelung der Beziehungen des Papstthums zum abendländischen Kaiserthum wichtigen Pontifikat. Der lebhafteste Verkehr, welchen Ludwig und Lothar mit Eugen unterhielten, bewegte sich, soweit wir ihn noch beobachten können, in den Formen rücksichtsvollster Höflichkeit. Wo die Kaiser den Papst gewinnen wollten, wie in der Bilderfrage, trugen sie sogar geflüßentlich eine außerordentliche Deferenz gegen ihn zur Schau. — Das Papstbuch ³⁾ erzählt, daß in Eugen's Tagen die römischen Beamten, welche im Frankenreich gefangen gehalten wurden, zurückgeführt seien; der Papst habe denselben nicht allein gestattet, von ihren Erbgütern Besitz zu nehmen, sondern, um ihnen aus ihrer Noth aufzuhelfen, sie auch reichlich aus dem lateranischen Patriarchium ausgestattet. Es ist unklar, welche römische Beamte gemeint sind. Diejenigen Römer, die sich wegen ihrer Vergehungen wider Leo III. im fränkischen Exil befanden, soll, wie wir uns erinnern ⁴⁾, bereits Papst Stephan V. im Herbst 816 in die Heimath mitgenommen haben. Man könnte also höchstens vermuthen ⁵⁾, daß Stephan durch seinen jähen Tod verhindert worden sei, sie wirklich zu rehabilitiren und dieß Eugen vorbehalten blieb, weil Paschalis, welcher an die Politik Leo's III. anknüpfte und eine andere Richtung einschlug, es nicht hatte thun wollen. Zum mindesten scheint uns diese Annahme eher zulässig als der Rückschluß, welchen man gewöhnlich aus der in Rede stehenden Angabe gezogen hat ⁶⁾: Lothar habe jene Beamten wegen der von ihnen

¹⁾ Einh. Ann. 828. V. Hlud. 42. Gest. epp. Camerac. I. 42 Scr. VII. 416, vergl. R. 74. Ann. Xant. Scr. II. 225 haben freilich: *legati imperatoris, Ruodger episcopus cum sociis suis, Constantinopolim perrexerunt*. In der appendix p. 236 fehlen die gesperrt gedruckten Worte. Sie sind möglicherweise ein durch Versehen an diese Stelle gerathenes Einschleichen.

²⁾ Einh. Ann. V. Hlud. — Nach der Transl. S. Sebastiani hätte der Propst Roboin von St. Rébard zu Soissons den Papst Eugen schon im Herbst 826 in Rom schwer krank und bettlägerig gefunden (c. 8. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 390: *Graviter enim tunc infirmabatur, ita ut semivivus appareret, nec aliter quam lecto accumbens eorum legationem audire poterat*, vgl. c. 10. 14 p. 392. 393).

³⁾ Lib. pont. ed. Vignol. III. 3: *Hujus diebus Romani iudices, qui in Francia tenebantur captivi, reversi sunt, quos in parentum propria ingredi permisit et eis non modicas res de patriarchio Lateranensi prae-buit, quia erant paene omnibus facultatibus destituti*. Entsprechend Flo-dard, de pontif. Roman. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IIIb. 588: *Expulsos dudum cives pietate paterna — Excipiens reduces, cumulo munere ditat*.

⁴⁾ Siehe oben Seite 74.

⁵⁾ Vergl. die Note Bignoli's I. c.

⁶⁾ Vergl. Muratori, *Annali d'Italia* IV. 527. Papencordt, *Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter* S. 156. Gregorovius III. 60 R. 1. v. Reumont II. 194; auch Luden V. 296. 591 R. 22. Fund S. 78. 251.

begangenen Ungerechtigkeiten gefangen ins Frankenreich abführen lassen, als er im Jahr 824 mit Eugen die römischen Rechtszustände reformirte und das berühmte Statut erließ. — Von den Beziehungen Papst Eugen's zu dem fränkischen Klerus erfahren wir, abgesehen von dem, was gelegentlich der Verhandlungen über die Frage der Bilderverehrung oder der Mission im Norden zu erwähnen war, äußerst wenig ¹⁾.

Im November 826 hatte Eugen II. eine große Synode in Rom gehalten ²⁾. Mehr als sechzig Bischöfe nebst einer großen Anzahl von Presbytern und Diakonen tagten damals unter seinem Vorsitz in St. Peter ³⁾. Es war beinahe ein italienisches Nationalconcil ⁴⁾. Die Kanones desselben umfassen alle wichtigsten Organe und Verhältnisse der Kirche: Wahl, Weihe und Pflichten der Bischöfe, Ordination, Vorbildung und Wandel der Priester, die Advokatie, den Patronat, die Wahl der Aebte, die Einführung der Kanonikate in Italien, den Unterricht, das Ehe- und Ehescheidungsrecht, die Sonntagsheiligung u. s. w. Den Priestern wird eingeschärft, daß sie nicht spielen, nicht wuchern, nicht auf die Jagd oder den Vogelfang gehen, auch nicht Landwirthschaft treiben dürfen. Eben so wenig sollen sie in weltlichen Sachen als Zeugen ⁵⁾ oder als Notare zum Niederschreiben von Urkunden in Anspruch genommen werden. Sie dürfen das Haus nicht anders als im geistlichen Ornat verlassen ⁶⁾. Wird ein Priester oder anderer Kleriker bei einem Verbrechen betroffen, wodurch er die Strafe der Absetzung verwirkt, so hat der Bischof ihn an einen passenden Ort bringen

¹⁾ Ein Schreiben Eugen's an den Erzbischof Bernard von Bienne befehrt den letzteren auf seinen Wunsch über die Bestimmungen des Justinianischen Rechts hinsichtlich der Verjährung geistlicher Güter (Jaffé R. P. no 1948. Mabillon, A. S. IV b. 567. Migne, Patrol. lat. CV. 643—644); es ist jedoch wegen der verderbten Datirung sehr verdächtig. Der Abtei St. Ouen in der Diocese Rouen bestätigte Eugen, auf Bitten Hilbuin's, den Besitz aller königlichen Schenkungen an dieselbe (Jaffé no 1950. du Monstrier, Neustria pia p. 20).

Damit niemand mehr die Hand auf den heiligen Altar legen noch über den Reliquien oder Leibern der Heiligen schwören dürfe"; also um die häufigen falschen Reinigungsseide zu beseitigen, führte Eugen die Kaltwasserprobe ein und sandte ins Frankenreich ein Breve, welches eine Belehrung über die Anwendung dieses Gottesurtheils enthielt (Jaffé no 1949. Mabillon, Vet. Analect. p. 161—162). Gleichwohl erließ Ludwig d. Fr. nach einigen Jahren ein Verbot dieser Probe (Cap. Worm. 829. 12 Leg. I. 352. Waig IV. 359 N. 3. v. Noorden, Hinkmar S. 173 N. 2, wo 823 wohl verdruckt ist), wie er schon früher die Kreuzesprobe untersagt hatte (siehe oben S. 98), wenn auch ohne durchgreifenden Erfolg.

²⁾ S. die Akten derselben M. G. Leg. II b. 11—17; dazu Gesele IV. 45—47. Ueber die Zeit auch Hincmar. Opp. II. 779.

³⁾ M. G. I. c. p. 14: coram sacratissimo corpore beatissimi Petri principis apostolorum.

⁴⁾ Vergl. W. v. Giesebrecht, die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregor's VII. (Münchener historisches Jahrbuch 1866) S. 94.

⁵⁾ Vergl. v. Noorden, Hinkmar S. 341.

⁶⁾ c. 11—13 (hier hat Bertz, nach der Blantenburger Hs., unrichtig: confugiendis instrumentis statt conficiendis, vergl. auch Hincmar. Opp. II. 789).

zu lassen, wo er seine Sünden beweinen mag und vor dem Rückfall in dieselben gesichert ist¹⁾. Es ist dabei vorzugsweise an geschlechtliche Vergehungen der niedern Geistlichkeit gedacht. Besonders auf diese Bestimmungen jenes römischen Konzils hat später Hinkmar von Reims²⁾, zugleich im Namen Karl's des Kahlen, dem päpstlichen Stuhle gegenüber nachdrücklich Bezug genommen, als es sich darum handelte, die Grundsätze in Betreff der Gerichtsbarkeit über niedere Aleriker festzustellen und die Appellation derselben nach Rom auszuschießen. — Außerdem sollen die Priester durch Belehrung und Ermahnung darauf hinwirken, daß das Volk nur in der rechten Absicht und Andacht zur Kirche komme; denn Einige, besonders Frauenzimmer, besuchten dieselbe an Sonn- und Festtagen, um sich nach dem Gottesdienst durch Tanz, unziemliche Lieder und Reigen nach heidnischer Art zu ergehen, und gingen so mit größerer Sünde beladen nach Hause als sie gekommen seien³⁾. An allen bischöflichen und Pfarrkirchen sollen in den Wissenschaften und freien Künsten, der Grammatik und Poetik, gebildete Lehrer angestellt werden⁴⁾. Dies Streben des Papstthums, die literarischen Studien zu begünstigen, ist bemerkenswerth. Als jedoch Leo IV. im Jahr 853 die Verordnung Eugen's wiederholte, fand er sich zu dem Zusatz genöthigt: da Lehrer der freien Künste in den Gemeinden selten zu finden seien, solle wenigstens dafür gesorgt werden, daß nirgends solche fehlten, welche in der heiligen Schrift und den kirchlichen Pflichten zu unterweisen vermöchten.

Auch noch eine andere italienische Synode war in den letzten Tagen Eugen's zusammengetreten, und zwar um die Streitigkeiten zwischen den Patriarchen von Aquileja und Grado zum Austrag zu bringen. Aquileja strebte dahin, wieder der einzige Sitz der vorläufig getheilten Metropole zu werden und Grado und Istrien seiner Jurisdiktion zu unterwerfen. Es nahm insbesondere das Recht in An-

¹⁾ c. 14.

²⁾ In der Schrift *de presbyteris criminosis* (Opp. II. 783 ff.) und dem im Namen Karl's des Kahlen im Winter 876 auf 877 an Papst Johann VIII. erlassenen Sendschreiben *de iudiciis et appellationibus episcoporum et presbyterorum*, vgl. v. Noorden a. a. O. S. 339—343. In dem letzteren heißt es sogar: *In diebus autem domini et genitoris nostri pia memoriae Hludowici imperatoris, cum ipsa tepesci executio aliquatenus coepit, apud papam Eugenium inde (nämlich über die Ausführung der angehtlich von Karl dem Großen aufgestellten Grundsätze in Betreff der Behandlung verbrecherischer, nicht geständiger Priester) ab eo commonitio facta est. Quae de re synodum isdem universalis papa convocans, inter alia generalia decreta promulgare curavit, quae Leo IV. tempore fratris nostri Hlotharii et nepotis nostri Hludowici observanda decrevit, sicut in gestis synodalibus et in hujus sanctae Romanae ecclesiae archivo haberi credimus et ab hac sancta sede nostris decessoribus directa venerabili sanctione habemus* (Opp. II. 768 f.). Man wird indeß Bedenken tragen müssen, hienach in der That anzunehmen, daß Ludwig den Papst um dieser Frage willen veranlaßt habe das Konzil zu berufen, zumal Hinkmar in jenen Schriften auch unechte Stücke benützt. Außerdem ist dieser Punkt nur einer unter vielen, welche die Kanones der Synode berühren.

³⁾ c. 35.

⁴⁾ c. 34. Giesebrecht, *De litterarum studiis apud Italos* p. 11.

spruch, die istrischen Bischöfe zu ordiniren. Die Frage hatte zugleich eine nicht geringe politische Bedeutung, da die istrischen Bischöfe bisher vor ihrer Weihe erst den fränkischen, dann aber auch den griechischen Kaisern den Treueid leisten mußten und mit dem Bestehen eines von Aquileja unabhängigen Patriarchats in Grado die Selbstständigkeit der Venetianer gegenüber dem fränkischen Reiche in Zusammenhang stand ¹⁾. Der Patriarch Fortunatus war, wie wir sahen ²⁾, so lange er den Anschluß an das abendländische Kaiserreich erstrebte, seiner Stellung niemals sicher gewesen und später selber auf die griechische Seite übergegangen. Sein Nachfolger Venerius suchte im Einverständniß mit den Dogen von Venedig eine Bestätigung und Befestigung der Rechte der Kirche von Grado bei Ludwig und Lothar nach, anfangs nicht ohne Erfolg. Ein Diakon des Patriarchen, Petrus, überbrachte den Kaisern gemeinsam mit einem Boten der Dogen Agnello und Giustiniano Partecipazio, dem Presbyter Justus, ein schriftliches Gesuch ³⁾ des ersteren um Bestätigung des Immunitätsdiploms, welches einst Karl der Große dem Patriarchen Johannes erteilt hatte ⁴⁾. Wie dieser Bitte, willfahrten die Kaiser auch den andern Anliegen, welche jener Diakon mündlich vortrug. Den Wünschen des Patriarchen entsprechend, erließen sie ein Schreiben an den Papst, worin sie sich für die Verleihung des Palliums an jenen und die Aufrechterhaltung des Besitzstandes seiner Kirche in Istrien wandten. Desgleichen richteten sie einen Erlaß an den Grafen Boso, welcher damals als Missus in Oberitalien fungirte ⁵⁾, und beauftragten denselben mit einer Untersuchung über diejenigen Güter, welche Fortunatus der Kirche von Grado zu Gunsten eines Nepoten entfremdet hatte ⁶⁾. Ludwig und Lothar mochten dabei auf die Haltung des Patriarchen Venerius Hoffnungen setzen, welche indessen getäuscht worden zu sein scheinen ⁷⁾. Denn als nun der Patriarch von Aquile-

¹⁾ S. De Rubeis, Monumenta eccl. Aquileiens. col. 417 (Acten der Synode von Mantua). Andr. Dandul. chron., Muratori Ser. XII. 173. Romanin, Storia di Venezia I. 167. Strörzer in dem unten angeführten Werk.

²⁾ oben Seite 173 ff.

³⁾ De Rubeis l. c. col. 408. Romanin l. c. p. 167 n. 1. Sidel L. 248 Ughelli, Italia sacra 2a ed. V. 1103. Andr. Dandul. chron. l. c. col. 169.

⁴⁾ Die betreffenden Diplome Karl's sowie Ludwig's und Lothar's sind verloren, vgl. Sidel II. 370. Auch Dandolo fügt l. c. hinzu: et petitionem suam per privilegium consecuti sunt (nämlich die Dogen).

⁵⁾ Vergl. auch das Placitum vom 8. Mai 827 Histor. patr. monument. Chartar. I. 34 no 19: dum Boso comes uel misso domini imperatoris residisset infra ciuitate Taurinensi curtis ducati in placito publico ad singulorum hominum causas audiendo uel delliberandum etc.; dazu Chron. Novaliciens. III. 18 Ser. VII. 102 n. 68. Der nämliche ist wohl auch der Getreue Boso, welchem die Kaiser unter dem 26. Juni 826 einen Hof in der Grafschaft Vercelli schenken (Sidel L. 243. Dümmler II. 16 N. 39).

⁶⁾ Sidel L. 248 Ughelli l. c. col. 1103—1104; ein Erlaß Ludwig's und Lothar's an den Patriarchen Venerius, welchen Sidel in das Jahr 826 setzt, vgl. Ann. S. 333.

⁷⁾ Dandolo (l. c. col. 169) erzählt von einer Verschwörung gegen die venetianischen Dogen um jene Zeit und daß einer der Anführer zu Lothar geflüchtet sei (Joannes autem monetarius fuga elapsus est ad Lotharium regem).

leja, Magentius, jenen Anspruch erhob, Grado und die istrischen Bischöfe seiner Metropolitangewalt zu unterwerfen, und Venerius hiergegen den Beistand der Kaiser anrief, hatten diese ihren Sinn offenbar geändert. Sie begünstigten den Anspruch Aquileja's, der vielleicht sogar auf ihrer Eingebung beruhte, und verwiesen den Patriarchen von Grado an den Papst. Derselbe folgte ihrem Befehl und begab sich nach Rom, mußte jedoch, weil sein Gegenpart ausblieb, ununterrichteter Sache wieder heimkehren. Darauf zeigte der Patriarch den beiden Kaisern diesen Hergang durch ein Schreiben an, welches er ihnen durch den Diakon Liberius, den Dekonomus der Kirche von Grado¹⁾, überlieferte. Sie erwiderten²⁾, er habe sich zu angemessener Zeit abermals nach Rom zu verfügen, damit die Sache dort vor dem Papste und ihren Missi die endgültige kanonische Lösung finde. Allein wer wieder nicht kam, war Magentius. Auch am kaiserlichen Hofe traf der Patriarch von Grado seinen Gegner nicht an und will die Aufforderung des Kaisers, auf denselben zu warten, wie er später an den Papst Gregor IV. schrieb, mit der Vorzeigung des kaiserlichen Erlasses beantwortet haben, in welchem man ihn an den päpstlichen Stuhl verwiesen hatte; in der That könne er nur vor dem Vertreter des Apostelfürsten Rede stehen. Magentius' Wunsch dagegen war, die Angelegenheit vor ein Provinzialconcil zu bringen, auf welchem er der Stimmen seiner Comprovinzialen und Suffragane sicher zu sein glaubte. Auch kam es hierzu wirklich auf den Wunsch der Kaiser, welchem Papst Eugen nachgab. Im Juni 827 trat die Synode zu Mantua³⁾ zusammen. Als Legaten des Papstes waren der Bischof Benedikt und der Bibliothekar der römischen Kirche, Diakon Leo, als Abgeordnete der Kaiser der Hofpresbyter Sighard und Theoto⁴⁾ zugegen. Die päpstlichen Legaten führten den Vorsitz. Im Uebrigen

¹⁾ Vergl. über denselben die Akten der Synode von Mantua (De Rubeis l. c. col. 418—419). — Der Presbyter Liberius, welcher vor mehreren Jahren den Verrath des Fortunatus bei dem Kaiser zur Anzeige gebracht hatte (s. oben S. 173), ist wohl ein anderer.

²⁾ Siehe L. 251 Ughelli l. c. col. 1104, von Sidel ins Jahr 827 gesetzt, vergl. S. 333; außerdem auch das Schreiben des Venerius an Papst Gregor IV. *ibid.* col. 1105.

³⁾ S. De Rubeis l. c. col. 413 ff.; dazu die Urk. Kaiser Ludwig's II. Böhmner no 644 *ibid.* col. 439: Quod maxime perfectum definitumque est temporibus b. papae Eugenii, qui ad suggestionem piaec recordationis Ludovici avi nostri atque domini et genitoris nostri gloriosae memoriae domini Lotharii praestantissimi augusti petitione synodale concilium Mantuae congregari praecipit etc. Vergl. ferner das Schreiben des Venerius an Gregor IV. und die Chroniken bei De Rubeis l. c. append. p. 8. 9. Mansi XIV. 493—502. Hebele IV. 47—48. Romanin, *Stor. di Venezia* I. p. 167. Gfrörer, *Geschichte Venedigs* (Byzantinische Geschichten I.) S. 156 ff. Die Combinationen des Letzteren sind im Einzelnen oft gewagt. Im Ganzen sieht er den Zusammenhang wohl richtig, obgleich er die Arbeiten der Vorgänger unberücksichtigt läßt und ihm in Folge dessen sogar wichtige Theile des Materials entgangen sind.

⁴⁾ vir spectabilis Theoto. De Rubeis vermutet, es sei der spätere Kanzler (vgl. über denselben Sidel I. 95 und unten). Hebele S. 48 hält diesen Theoto dagegen vielleicht mit Recht für einen Laien.

bestand die Versammlung aus den Erzbischöfen von Ravenna und Mailand, den Bischöfen der Aemilia, Liguriens und Venetiens. Der Bischof von Trient war durch einen Archidiacon vertreten¹⁾. Von den beiden Parteien hatte sich hier jedoch allein der Patriarch von Aquileja eingefunden. Den Bischof von Grado hatten die beiden kaiserlichen Missi vorher, als sie sich in Treviso aufhielten, durch einen Boten auffordern lassen, sich mit den Dokumenten, welche etwa zur Unterstützung seiner Sache dienen könnten, auf der Synode einzustellen. Sie warteten in Mantua fünf Tage vergeblich auf ihn, obwohl einige der anwesenden Bischöfe — vielleicht gegen die Bulgaren²⁾ — ins Feld ziehen mußten und ein Theil derselben bereits aufbrach. Im letzten Augenblick erschien dann wenigstens der Oekonomus Liberius als sein Vertreter. Dagegen war auch eine Deputation von Alerikern und angesehenen Laien aus Istrien gekommen, um den Wiederanschluß an die Metropole Aquileja zu erbitten, da jener doppelte Treueid der istrischen Bischöfe, welche mit Recht klagten, nicht zweien Herren dienen zu können, die schwersten Unzuträglichkeiten mit sich führe. Ihre — vielleicht bestellte — Bitte sowie die schriftliche Darlegung des Maxentius drang vollständig durch, obwohl die letztere dem geschichtlichen Sachverhalt geradezu ins Gesicht schlug³⁾. Die Dokumente, welche Liberius dagegen vorbrachte, waren theils nicht beglaubigt, theils nach der Ansicht der Versammlung eher den Ansprüchen Aquileja's günstig. Die Synode beschloß einstimmig, daß die Metropole Aquileja wider die Satzungen der Väter getheilt worden, Aquileja der einzig wahre Sitz derselben und sein Patriarch in Istrien so gut wie in den übrigen Theilen seines Sprengels zur Ordination der Bischöfe befugt sei. Die römischen Legaten und die kaiserlichen Missi verkündigten die Wiedereinsetzung Aquileja's in seine alten Rechte als den übereinstimmenden Willen des Papstes und der Kaiser⁴⁾. Da sich indessen der Patriarch von Grado bei dieser Entscheidung, wie leicht zu denken, nicht beruhigte, dieselbe auch dem päpstlichen Interesse eigentlich nicht entsprach, so war der Streit damit keineswegs erledigt, sondern hat noch lange fortgewährt⁵⁾. —

¹⁾ Mit Ausnahme des Patriarchen von Ravenna finden wir, soviel ich sehe, keinen der in Mantua versammelten Bischöfe auf dem vorjährigen römischen Conzil.

²⁾ Vergl. oben S. 277 Anm. 4.

³⁾ Vergl. Befele S. 48. Romanin l. c.

⁴⁾ Venerius schreibt sogar nachmals dem Papst Gregor IV.: *glorietur se idem Maxentius palam per praeceptum d. imperatoris diocesim Itriensem habere*. Möglicherweise wurde also die Metropolitangewalt des Patriarchen von Aquileja über Istrien noch durch besonderes kaiserliches Diplom bestätigt (vgl. Sidel II. 361). Uebrigens heißt es am Schluß der Akten der Synode von Mantua (de Rubeis l. c. col. 420): *Desinit exemplar privilegii Aquilejensis ecclesiae*.

⁵⁾ Vergl. Befele. Romanin. Gröorer. — Andr. Dandul. chron. später (l. c. col. 173): *Per idem tempus Maxentius patriarcha Aquilegiensis, Lotharii regis fultus favore, Gradensem ecclesiam in suffraganeis Istriae turbare nititur nec a Gregorio papa admonitus desistere voluit. Immo repetito seculari subsidio antedictos episcopos ad*

An Stelle Eugen's wurde der römische Diakon¹⁾ Valentinus von dem Klerus und den Großen erwählt, dann nach dem Lateran geleitet und in St. Peter consecrirt²⁾. Schon hatten die Römer den Schwur vom Jahre 824 wieder vergessen, nach welchem die Consecration des Papstes nicht erfolgen durfte, bevor derselbe in Gegenwart eines kaiserlichen Missus den Eid abgelegt hatte. Doch blieb den Kaisern nicht mehr die Zeit zu einem Proteste³⁾, da Valentin, welchen das Papstbuch in schwülstigem Stil als einen Mann von hoher Heiligkeit verherrlicht⁴⁾, schon nach ungefähr einem Monat starb⁵⁾. Der Presbyter Gregor von San Marco, welcher zu seinem Nachfolger ertoren wurde⁶⁾, sträubte sich, wie erzählt wird, anfangs heftig, die Bürde der Tiara auf sein Haupt zu nehmen, und gewiß war sie besonders schwer in diesem Augenblick, wo die Sarazenen sich in so bedrohlicher Nähe vom Kirchenstaat festgesetzt hatten⁷⁾. Man mußte den erwählten Papst mit Gewalt aus der Basilika des heiligen Cosmas und Damianus fortziehen, um ihn im Patriarchium des Laterans zu inthronisiren⁸⁾. Wie es scheint, ließ Gregor es sich angelegen sein, die erforderliche Zustimmung des kaiserlichen Hofes zu seiner Weihe zu erhalten. Jedenfalls nahm der letztere diesmal seine Rechte wahr. Wir wissen⁹⁾, daß im Herbst dieses Jahres eine

sibi reverentiam et subjectionem metropolitano debitam exhibendam in totum coegit. — Venerius erhielt von Papst Gregor IV. das Pallium (l. c. col. 170. Gröber a. a. O. S. 158).

¹⁾ Als Diakon bezeichnen ihn Einh. Ann., V. Hlud., Enhard, Fuld. Ann.; auch Lib. pontif. ed. Vignol III. 5—6: levitam sedis suae apostolicae, dann freilich p. 6: Valentinum sanctissimum archidiaconem.

²⁾ Lib. pont. l. c. p. 7. Einh. Ann.: in cuius (sc. Eugenii papae) locum Valentinus diaconus a Romanis et electus et ordinatus. V. Hlud. Enhard, Fuld. Ann. — Annalista Saxo Scr. VI. 573 mit dem Zusatz: qui etiam 8^{us} (vielleicht 4^{us}?) Leo dictus est.

³⁾ Vergl. Einschius-, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten I. 234 Nr. 1 und oben S. 230—231.

⁴⁾ S. namentlich l. c. p. 5. 8. Warmann I. 339.

⁵⁾ Lib. pont. l. c. p. 3: sedit dies XL, vergl. Herimann. Aug. chron. Scr. V. 103. Einh. Ann. sogar: vix unum mensem in pontificatu complevit, quo defuncto etc., vgl. V. Hlud. Annalista Saxo. Ann. Ottenburan. Ausciens. (von Auch in der Gascogne) Scr. III. 171. V. 3. VI. 573 etc. Enhard, Fuld. Ann. ungenau: quo post paucos dies mortuo. Jaffé Reg. pont. p. 225 giebt der Angabe der fränkischen Reichsannalen den Vorzug. Hund S. 253 Nr. 8 (vgl. S. 81) sucht dieselbe durch eine unmögliche Uebersetzung: „er lebte (als Papst) nicht viel länger denn einen vollen Monat“ (1) mit derjenigen des Papstbuchs in Einklang zu bringen.

⁶⁾ Lib. pont. l. c. p. 10. Flodoard. de pontif. Roman. Mabillon, A. S. III b. 588 f. Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Enhardi Fuld. l. c. Einh. Transl. SS. Marcellini et Petri 91 Opp. II. 364.

⁷⁾ Vergl. Warmann S. 340.

⁸⁾ Lib. pont. Flodoard. de Rom. pontif.

⁹⁾ Einhard erzählt in der Transl. SS. Marcellini et Petri 13 Opp. II. 193—200, daß damals sein Notar Ratseit in Pavia die Durchreise einer päpstlichen Gesandtschaft an den Kaiser abwartete, ehe er sich mit den in Rom geraubten heiligen Leibern weiter wagte: In hoc morarum suarum articulo fama exiit legatos sanctae Romanae ecclesiae a pontifice ad imperatorem directos illo brevi esse venturos. . . . Deusdona cum presbytero Hildoini

päpstliche Gesandtschaft zum Kaiser reiste. Sie sollte vielleicht die Einwilligung zur Ordination Gregor's einholen. Thatsächlich erfolgte dieselbe nicht eher, als bis ein kaiserlicher Missus zu Rom eingetroffen war, um die Wahl zu prüfen¹⁾ und den Treueid des Papstes entgegenzunehmen²⁾.

legatos Roma venientes praecessit Ratleicus vero cum thesauro, quem secum habebat, Papiæ remansit, exspectans, donec legati sedis apostolicae praeterirent, ut, illis Alpes transgressis, viam suam securius carpere potuisset postquam Romanos Alpes superasse putavit, vergl. Giesebrecht, Königsannalen S. 235. Jaffé, Bibl. rer. Germ. IV. 496 und oben S. 255 Anm. 3.

¹⁾ Einh. Ann.: sed non prius ordinatus est, quam legatus imperatoris Romam venit et electionem populi, qualis esset, examinavit, vgl. Chron. Benedicti de S. Andrea Ser. III. 711. V. Hlud.: dilata consecratione usque ad consultum imperatoris. Quo annuente et electionem cleri et populi probante, ordinatus est in loco prioris. Pfinshins a. a. D. legt auf diese ungenauere Form der Nachricht wohl zuviel Gewicht. — Jaffé R. P. p. 226 und Baymann S. 340 ritzen, daß der Lib. pont. Wahl und Weihe Gregor's zugleich erfolgen lasse. Indessen scheint uns dies in den Worten: post electionem simul et consecrationem praesulatus sui (l. c. p. 11) nicht nothwendig zu liegen.

²⁾ Vergl. Epist. Gregorii IV. ad episcopos Francorum, Agobardi Opp. ed. Baluze II. 56 f. 60 und oben S. 231 Anm. 4.

Im Februar des folgenden Jahres wurde zu Achen eine Reichsversammlung gehalten¹⁾. Auch der zweite und dritte Sohn des Kaisers, Pippin und Ludwig, die Könige der Aquitanier und der Baiern, hielten sich um diese Zeit daselbst auf²⁾. In König Ludwigs's Gefolge befand sich Graf Gerold von der Ostmark³⁾. Außerdem bemerkt man unter den Anwesenden natürlich den Erzkapellan Hilduin⁴⁾ und den Kanzler Fridugis⁵⁾. Die Bischöfe scheinen in größerer Anzahl vertreten gewesen zu sein⁶⁾. Einhard war im Januar bereits im Begriff, von Mulinheim im Maingau, wohin er die durch seinen Schreiber Ratleik aus Rom entführten Leiber des heiligen Marcellinus und Petrus von Michelstadt im Odenwalde transportirt hatte, nach der Pfalz zurückzukehren, als ihm unterwegs auch noch der kaiserliche

¹⁾ Einh. Ann. p. 217. V. Hlud. 42 p. 631. Die Urkunden (Sidel L. 254 — 257) bestätigen die Anwesenheit der Kaiser in Achen für die Zeit vom 12. Februar bis zum 22. März 828. Außerdem ist zu vergleichen das Freihandelsprivileg Rozière, Recueil des formules I. 44 f. no 30: Notum sit, quia presentes fideles nostri illi anno incarnationis dominicae octingentesimo vigesimo octavo eiusdemque miserante clementia anno quintodecimo imperii nostri Aquisgranum palatio nostro venientes, se nostris obtutibus praesentaverunt

²⁾ Pippin urkundet am 10. März in der Achner Pfalz (Böhmer no 2070 Bouquet VI. 666 f. no 7). Am 22. März stellen die Kaiser daselbst auf Bitten des jüngeren Ludwig und des Grafen Gerold eine Schenkung für das Kloster Kremsmünster aus (Sidel L. 257 Monum. Boica XXXIa. 54 f. no 22: ad deprecationem dilecti filii nostri Ludowici regis Baioariorum et Geroldi comitis, vgl. Auctar. Cremifan. Ser. IX. 552).

³⁾ Vergl. die vorige Note. — Pippin hatte seine Kamlei oder doch jedenfalls seinen Notar, den Diakon Sarbob, mit, welcher die eben erwähnte Urkunde recognoscirt hat.

⁴⁾ Vergl. Sidel L. 255 Tardif, Monumens historiques p. 83 f. no 120, außerdem auch die unten benutzte Erzählung Einhard's in der Transl. Marcellini et Petri.

⁵⁾ Vergl. Böhmer no 2070 l. c.

⁶⁾ In Betreff der Zusammensetzung des Reichstags vergl. die weiter unten angeführten Stellen, insbesondere: consilio sacerdotum et aliorum fidelium nostrorum (Leg. I. 329); auch V. Walae II. 1 Ser. II. 547 (imperator una cum suis senatoribus et proceribus terrae).

Erlaß zusam, welcher ihn an den Hof berief¹⁾. Auch Abt Wala von Corbie fehlte nicht²⁾. — Unter mannigfachen Gegenständen beschäftigte den Reichstag vor Allem die Untersuchung der vorjährigen Ereignisse in der spanischen Mark³⁾. Die Grafen Hugo von Tours und Matfrid von Orleans, deren Saumseligkeit man den schimpflichen Verlauf derselben zuschrieb, wurden vom Reichstage für schuldig befunden und ihrer Lehen und Würden entsetzt⁴⁾. Matfrid verlor vermuthlich auch das Kloster Meung an der Loire, welches er zu Benefiz besaß, ebenso Hugo das Nonnenkloster St. Julien bei Auxerre⁵⁾. Ihre Erbgüter durften sie wahrscheinlich behalten⁶⁾. Da Matfrid jedoch außerdem durch Schenkung eine ganze Anzahl anderer Besitzungen in verschiedenen Gegenden erworben hatte, ließ man hernach von den Königsboten Erkundigungen einziehen, wer von denjenigen, welche sie ihm gegeben, diese Güter zurückzuhalten wünsche. Die Betreffenden sollten dann auf der nächsten allgemeinen Reichsversammlung erscheinen, um sich mit ihm hierüber auseinanderzusetzen⁷⁾.

Der Versuch, über die Schuld oder Unschuld der beiden Grafen heute noch entscheiden zu wollen ist müßig. Die Reichsannalen behaupten, daß ihnen ihr Recht geschehen sei⁸⁾, während der höfische Astronom⁹⁾, mit dessen Rhetorik man es so genau nehmen darf, sogar mit gewöhnlicher Breite ausführt, der Kaiser habe eine außerordentliche, unverdiente Gnade gegen sie geübt, indem er ihnen das Leben ließ. Daß eine diesen Großen feindlich gesinnte mächtige Partei am Hofe, insbesondere die Kaiserin, die Gelegenheit zum Sturze derselben gern ergriffen habe, bleibt eine Vermuthung, die sich nicht bestimmt bestreiten, jedoch auch nicht ausreichend

¹⁾ Einh. Transl. Marcellini et Petri 21 p. 218: Ipsi non solum nostra sponte, sed etiam regali diplomate, quod nobis in via obviam venerat, evocati, Domino iter nostrum prosperante, ad palatium sumus cum magna exultatione regressi, vergl. c. 22. 24. 25. 26. 30.

²⁾ Vergl. unten.

³⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

⁴⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Mir. S. Benedicti auct. Adrevaldo 20, Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 377.

⁵⁾ Vergl. Sidel I. 184. 223, dazu Ann. S. 324. 331 und oben S. 168 Ann. 3, S. 182 Ann. 1.

⁶⁾ Selbst im Jahr 831 ließ der Kaiser dem Matfrid noch sein Erbe (vgl. Ann. Bert. 832 p. 425).

⁷⁾ Capp. missor. 829. 3 Leg. I. 354: Item volumus, ut de rebus, quas Mahtfridus per diversa loca et per diversos homines adquisivit, ipsi qui easdem res ei dederunt interrogentur, si aliquis eorum eas repetere velit. Et quicumque hoc se velle pronuntiaverit, ad generale placitum nostrum venire iubeatur, ut inde cum eodem Mahtfrido rationem habere possit, vgl. Dümmler I. 52 N. 36. Nach Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren (Bericht der Wiener Akademie LI. 442—443) hat man diese Instruktion vor den Wormser Reichstag vom August 829 zu setzen; vergl. auch unten Excurs III.

⁸⁾ iuxta merita sua.

⁹⁾ c. 42. 43. 44 p. 631—633: pro vitae benefitio — quos vitae reservaverat — cuius illi nisi benefitio viverent, iuste et legaliter vita caruissent. Es ist dies um so mehr höfliche Rhetorik, als der Spruch des Reichstags gegen Hugo und Matfrid gar nicht auf Lob gelautes hatte.

begründen läßt. Bernhard hatte allerdings Grund, den Grafen zu zürnen, da sie seine Mark den Sarazenen preisgegeben hatten. Das offene, unverföhnliche Zerwürfniß Matfrid's und Hugo's mit dem Hofe datirt aber erst von ihrem schimpflichen Fall ¹⁾. Lothar, den sie alsbald zum Werkzeug ihrer Rache erkoren, mag die Verurtheilung seines Schwiegervaters hart empfunden haben, aber noch beherrschte und unterdrückte er seine Gefühle. Während jedoch Hugo's Absetzung den Samen des Hasses und Zwistes unmittelbar in den Schooß der königlichen Familie warf, hatte diejenige Matfrid's durch die Bedeutung seiner Persönlichkeit und Stellung ²⁾, eine noch größere Tragweite. Matfrid war in weltlichen Dingen geradezu der einflußreichste und vertrauteste Rathgeber des Kaisers gewesen ³⁾. Vielfach können wir beobachten, wie er den Erlaß kaiserlicher Diplome vermittelt und erwirkt ⁴⁾. Den verbannten Theodulf von Orleans versicherte sein Freund, der Bischof Modoin von Autun, daß er sich oft brieflich bei Matfrid für ihn vermenge, oft seine Klagen dem mächtigen Grafen vorlese, der den Gefallenen aufzuhelfen und die Schiffbrüchigen zu retten vermöge ⁵⁾. Jedoch Matfrid's Besinnung stand nicht auf der Höhe seiner Stellung. Er beutete die letztere zu seiner Bereicherung aus ⁶⁾. In einem Schreiben, dessen Form freilich äußerst höflich und demüthig ist, klagt ihm der Erzbischof Agobard von Lyon, daß viele Schuldige darauf vertrauten, am Hofe straflos auszugehen, weil sie auf den Einfluß

¹⁾ Vergl. auch Heyer, *De intestinis sub Ludovico Pio eiusque filii in Francorum regno certaminibus* (Münster 1858) p. 30, eine Dissertation, die sich theilweise durch übersichtliche Darstellung der Parteigestaltungen empfiehlt. Auch die Stelle bei Thegan. 28 p. 597 steht dieser Auffassung nicht entgegen, zumal er sich dort nicht vollkommen deutlich ausdrückt und vielleicht vorgeht.

²⁾ Die wichtigsten Stellen über ihn und seinen Einfluß findet man bereits bei Dümmler I. 45 N. 12 gesammelt; vergl. auch Gimly S. 96 N. 1.

³⁾ Der Erzbischof Agobard von Lyon schreibt an ihn: *Virorum praestantissimo atque inlusterrimo Matfredo Obsecro praecellentissimam claritatem vestram, ut patienter et clementer audire dignetur quae fidelis suggerit servulus Deus elegit vos ante mundi constitutionem futurum nostris periculosis temporibus ministerium imperatoris et imperii et prae ceteris honorificavit et ditavit, non solum exterius, verum etiam interius, prudentia videlicet, justitia, fortitudine et temperantia constituitque vos in latere rerum summam regentis, quatenus et in dispositione aequitatis illi essetis suffragator et in remuneratione beatitudinis particeps tanta familiaritas, quam apud dominum imperatorem obtinere vos Deus fecit* (Opp. I. 207 f.). Der Kaiser selbst nennt ihn in einer Urkunde fidelis noster minister Matfredus (Sidel L. 217. Rozière I. c. I. 64—65 no 41).

⁴⁾ Vergl. Sidel L. 54. 107. 165. 184. 196. 217, dazu I. 70. Hiernach zu schließen, scheint Matfrid etwa im Jahr 823, während des Aufenthalts des Hofes zu Frankfurt, auf dem Gipfel seines Einflusses gestanden zu haben.

⁵⁾ Theodulf. carm. IV. 9:

Matfredum crebris appellat epistola dictis
Lectaque sunt vestra verba frequenter ei.
Ille valet lapsis optatam adhibere medelam
Naufragioque pium ferre patrocinium.

⁶⁾ Vergl. auch Anm. 3 (et prae ceteris . . . ditavit).

ihrer Freunde und Verwandten und den Erfolg der Bestechung bauten; er wagt hinzuzufügen, daß viele eben ihn als die Schirmwand ansähen, welche sie vor der Strafe des Kaisers schütze¹⁾. Die schon berührte Thatsache, daß Matfrid durch Schenkung eine Reihe von Gütern in verschiedenen Landschaften erhalten hatte, steht diesem Vorwurf zur Seite. — Der Sturz dieser ersten Großen, welche der Dichter Ermoldus Nigellus²⁾ in jenem festlichen Zuge zu Ingelheim im Jahr 826 noch zu beiden Seiten der Kaiserin in prächtiger Kleidung einherschreiten läßt, inaugurierte den Zerfall des Hofes mit der fränkischen Aristokratie. Der Hof hatte sich getäuscht, wenn er meinte, die Sache Hugo's und Matfrid's nachhaltig von derjenigen ihrer Standesgenossen trennen zu können. Dem tief verletzten Standes- und Stammesgefühl des fränkischen Adels leiht noch Adrevald von Fleury in den „Wundern des heiligen Benedikt“³⁾ deutlichen Ausdruck, während selbst der Astronomus⁴⁾ nicht umhin kann zuzugestehen, daß auf dieser Aristokratie nach der allgemeinen Empfindung die Kraft und Intelligenz des Reichs beruhte. — Wer an Hugo's Stelle die Grafschaft Tours erhielt, wissen wir nicht; in Orléans wurde Odo, ein Vetter des Grafen Bernhard von Barcelona⁵⁾, zum Grafen eingesetzt⁶⁾. Die Mönche von St. Benoît (Fleury) an der Loire beschuldigten denselben späterhin⁷⁾, daß er sich, ungeachtet seiner

¹⁾ l. c. p. 209: Quievit timor regum et legum in multis adeo, ut plerique in praesenti neminem timendum putent, reputantes apud semetipsos et dicentes in cordibus suis: „Si querela de me ad palatium venerit, causa ad caudidicos dirigetur. Illic inveniam parentes vel amicos plures, per quos indubitanter fiet, ut regalem offensionem nullam incurram, quia donum absconditum extinguet iras et is, qui timendus est (der Kaiser), aliis interpositis non videbit insipientias nostras“. . . quodque sine periculo dicere nequeo, multi talium putant vos esse murum inter se et imperatorem, per quem defendantur a correctione.

²⁾ L. IV. v. 423—426, vergl. oben S. 261.

³⁾ Mirac. S. Benedicti auct. Adrevaldo 27. Mabillon A. S. II. 382 f. (unten zum Jahre 830 näher angeführt); vergl. V. Hlud. 45 p. 633.

⁴⁾ V. Hlud. 56 p. 642.

⁵⁾ V. Hlud. 45 p. 633. Odo's Gemahlin hieß Ingeltrud; seine Tochter Irmintrud heirathete später Karl der Kahle (Nithard. IV. 6 p. 671. Dümmler I. 181 R. 89), der dagegen seinen Sohn Wilhelm entthronen ließ (Hincmar. Rem. Ann. 866 p. 472, wo Wilhelm als Karl's sobrinus bezeichnet wird). Ein Bruder des Odo war Graf Wilhelm von Blois (Mir. S. Benedicti auct. Adrevaldo 21 l. c. p. 379. Ann. Bert. 834 p. 428. V. Hlud. 52 p. 638. Ademar. Hist. III. 16 cod. 2 Scr. IV. 119 etc., vgl. Meyer von Konau, Nithard S. 128—129); sein Bruder oder Schwager auch der später unter Ludwig so mächtige Graf und Seneschall Abalhard (vergl. Nithard. l. c. und Meyer von Konau a. a. O. S. 44, der ihn für den Bruder hält).

⁶⁾ Mir. S. Benedicti 20 l. c. p. 377: Hodo in ejus (sc. Matfridi) locum substituitur, vergl. V. Hlud. 44 p. 633 (per Aurelianensem urbem, sublato inde Hodone et restituto Mathfrido). Ausdrücklich als Graf von Orléans wird er auch bezeichnet Ann. Enhard. Fuld. 834 p. 360. Chron. Aquitan. 830 Scr. II. 252. Hincmar. Rem. Ann. 866 etc.; vergl. Meyer von Konau, Nithard S. 129.

⁷⁾ Mir. S. Benedicti l. c. p. 377—379 (insolentia gravi contra sui naturam elatus -- comitem nimia insanientem tyrannide).

sonst milden Natur, die gewaltthätigsten Eingriffe in das Eigenthum der Kirche von Orléans und der Abteien St. Aignan und St. Benoît erlaubt habe.

Das gleiche Schicksal wie Hugo und Ratfrid traf wegen der gleichen Schuld den Markgrafen Baldrich von Friaul, der im vergangenen Jahr den Einfall der Bulgaren in Unterpannonien nicht verhindert hatte. Die bisher von ihm verwaltete Mark wurde unter vier Grafen getheilt¹⁾, was darauf hinzudeuten scheint, daß in der That nicht allein Baldrich's Fähigkeit und Energie, sondern auch seine Treue verdächtig geworden war. Man muß es nach den an ihm gemachten Erfahrungen für bedenklich erachtet haben, eine so große Macht in den Händen eines Einzelnen zu belassen. Sonst würde die Theilung und Schwächung derselben in diesem Augenblick wenigstens unklug und zweckwidrig erscheinen²⁾. In welcher Weise diese Theilung erfolgte, ist unklar. Friaul hat offenbar als eine zum Königreich Italien gehörige Markgrafschaft fortbestanden; in Kärnten dagegen treten nun bairische Grafen, zunächst Helmwin, auf³⁾.

Das waren die Sühnopfer, welche für das Unheil des vorigen Jahres fielen. Außerdem erließen die Kaiser auf dem Achnener Reichstage⁴⁾ aber auch eine Aufforderung an alle Kirchenhirten, allgemeine dreitägige Fasten und Gebete zu veranstalten, wie es beim Eintritt ungewöhnlicher Calamitäten zu geschehen pflegte⁵⁾. Man sah in dem vielfachen Unglück, welches über das Reich hereingebrochen war, die verdiente Strafe des Himmels, die Zeichen des göttlichen Zorns, der nur durch allgemeine Buße beschwichtigt werden könne. In dem nämlichen Erlasse kündigten die Kaiser die Absicht an, falls Gott dem Reiche Ruhe gönne, die nächste allgemeine Reichsversammlung dazu zu benutzen, um zuerst an ihrer eigenen Person und Amtsführung, demnächst an jeglichem Stande die nöthige Besserung vorzunehmen⁶⁾. —

¹⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

²⁾ Vergl. auch Euben V. 306, 395 N. 7.

³⁾ Näheres bei Dümmler, Südböhmische Marken S. 30 ff. Gesch. des Ostfränk. Reichs I. 38 — 39. Als Markgraf von Friaul erscheint zunächst Eberhard, vgl. Dümmler, Jahrb. für vaterländische Gesch. I. 174.

⁴⁾ Vergl. Hefele, Conciliengesch. IV. 49 — 50.

⁵⁾ Vergl. Waig III. 229.

⁶⁾ Siehe das Schreiben der Pariser Synode vom Juni 829 an die Kaiser, Mansi XIV. 593: Nam cum mucro divinus imperium vobis divinitus commissum interius exteriusque merito nostrae iniquitatis multifariis attereret cladibus, prudenter animadvertentes, quod haec nonnisi justo Dei iudicio evenirent, illico scriptis serenitatis vestrae anno praeterito (828) cunctos ecclesiarum pastores admonuistis, ut, quia constabat eos speculatores Domini existere et gladium divinum super terram, id est super peccatores Deum grassari, meminerint speculationis suae et jejuno triduo ab omnibus generaliter peracto unusquisque in quolibet ordine positus diligenter conscientiam suam conveniret et, ubi se Deum offendisse cognoscebat, maturato per poenitentiae satisfactionem corrigere non differret. In quibus etiam apicibus inserere vobis placuit, ut, si Deus pacem undique et otium vobis tribueret, in hoc placitum vestrum ge-

Gleich nach dem Osterfest (5. April) verließ der Kaiser Achen und begab sich auf die Jagd¹⁾.

Einhard hatte wenige Tage, nachdem er an den Hof gekommen zu seiner Bestürzung erfahren, daß er die Leiber des heiligen Marcellinus und Petrus aus Rom nicht vollständig erhalten hatte. Als er sich, nach der Sitte der Hofleute, am frühen Morgen nach dem Palast begab, fand er beim Eintritt in denselben Hilduin, der, vor der Thür des kaiserlichen Schlafgemachs sitzend, das Leber des Fürsten erwartete. Er begrüßte den Erzkapellan und bat denselben, mit ihm an ein Fenster zu treten, aus welchem man auf die tiefer gelegenen Theile der Pfalz hinabsah. An die Brüstung desselben gelehnt, knüpften sie eine Unterhaltung über die Translation jener Heiligen an. Der Verlauf des Gesprächs führte Einhard zu der Entdeckung, daß ein Presbyter Hilduin's, ein verschlagener Mensch, welchen dieser seinem Schreiber Ratleit auf die Reise mitgegeben²⁾, dem letzteren in Rom einen Theil der Reliquien des heiligen Marcellinus entwendet hatte³⁾. Er forderte demnach von Hilduin die Herausgabe desselben und überwand schließlich die anfängliche Hartnäckigkeit des Erzkapellans⁴⁾. Ende März konnten seine Boten jene heiligen Ueberreste aus St. Medard in Soissons abholen, und etwa

nerale consumere voluissetis, ut primum quidquid in vobis, id est in persona et ministerio vestro, corrigendum inveniretur, Domino auxiliante corrigeretis; deinde quaecumque in omnibus ordinibus imperii vestri Deo displicerent, inquiretis et secundum ejus voluntatem cum consensu fidelium vestrorum ad tramitem rectitudinis revocaretis, scilicet ut eum vobis populoque vobis commisso propitium faceretis; vgl. Leg. I. 332. Ebenso sagen die Kaiser selbst in den Rundschreiben vom Dezember 828, Leg. I. 329: Recordari vos credimus, qualiter hoc anno consilio sacerdotum et aliorum fidelium nostrorum generale ieiunium per totum regnum nostrum celebrare iussimus Deumque tota devotione deprecere, ut nobis propitium et in quibus illum maxime offenderimus (offensum haberemus) nobis manifestare et ut ad correctionem nostram necessariam tranquillum tempus nobis tribuere dignaretur. Volueramus siquidem tempore congruo placitum nostrum generale habere et in eo (eodem) de communi correctione agere. Ferner ist hierher zu ziehen V. Walae II. 1 Scr. II. 547 lin. 10—17: Ex quo fit, antequam haec mala totius imperii apparent, crebrescentibus iam iamque cottidie Dei iusto iudicio in populo diversis calamitatibus et flagellis, ut imperator una cum suis senatoribus et proceribus terrae requireret, quid esset, quod divina maiestas offensa tot taliaque longo in tempore isto praemonstraret in populo: quia iam, scriptura teste (Esai. 28, 19), sola vexatio intellectum dabat auditui. Tumque praecipitur, ut singuli de hoc diligentius quaererent usque ad alium (aliud M.) placitum, quid esset, in quo Deus offensus esset, vel quibus placari posset operibus. Auch auf V. Hlud. 37 p. 628 lin. 15—18 darf man hier wohl in gewissem Sinne verweisen.

¹⁾ Einb. Transl. Marcellini et Petri 26 p. 230: Completis post sanctum pascha octo vel eo amplius diebus, cum rex venandi gratia de palatio fuisset egressus —.

²⁾ Transl. Marcellin. et P. 3. 6 ff. 9 ff. 12. 13. 23. 24. 25.

³⁾ Ibid. c. 22—25, vgl. c. 15. Bod in Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande V. 78.

⁴⁾ Ibid. c. 24. 26.

acht Tage nach Ostern empfang er sie zu Achen von Hilduin zurück ¹⁾. Einhard stellte die Reliquien in dem bescheidenen Oratorium seines Hauses auf ²⁾. Der Zudrang des wundergläubigen Volks war außerordentlich, nicht bloß aus Achen und den umliegenden Dorfschaften, sondern bis von weit her. Kranke aller Art wurden herbeigebracht, um durch den heiligen Marcellinus Genesung zu erlangen ³⁾. Auch dem Kaiser kam die Kunde von diesen Wundern durch Hilduin zu Ohren. Als bald nach seiner Rückkehr nach Achen befahl er, die Reliquien in die Marienkirche zu bringen und bezeigte denselben hier feierlich seine Verehrung. Er schenkte dem Kloster, welches Einhard in Mulinheim zu Ehren des heiligen Marcellinus und Petrus gegründet hatte und Seligenstadt benannte, ein kleines Gut an der Ahr, während die Kaiserin ihren goldenen, mit Edelsteinen besetzten Gürtel (er wog drei Pfund) darbrachte ⁴⁾.

Im Juni verließ Ludwig abermals die Achner Pfalz. Zunächst lag er wiederum der Jagd ob ⁵⁾, kam jedoch noch im nämlichen Monat ⁶⁾ nach Ingelheim, um daselbst einen neuen Reichstag abzuhalten ⁷⁾. Schon galt es abermals, die Grenzen gegen den auswärtigen Feind zu decken. Ein neuer Einfall eines Saragenenheers in die spanische Mark stand zu befürchten. Der Kaiser beschloß deshalb, seine Söhne Lothar und Pippin ⁸⁾ mit Heeresmacht nach der Mark

¹⁾ Ib. c. 26, vgl. c. 61, Jaffé IV. 496 N. 8. Einhard. Fuld. Ann. p. 359. — Einen Theil der Gebeine des heil. Petrus und Marcellinus behauptete man freilich auch später noch in St. Medard zu haben (vgl. Nithard. III. 2 p. 663. Meyer von Konau S. 6. 32).

²⁾ Transl. S. Marcellini et P. 27.

³⁾ Ibid. c. 28, vgl. c. 69. Einhard. Fuld. Ann. l. c.

⁴⁾ Transl. S. Marcellini et P. 29.

⁵⁾ Ibid.: Quibus expletis, relatae sunt reliquiae ad locum suum, oratorium videlicet nostrum, fueruntque ibi diebus quadraginta vel eo amplius, usque dum imperator palatio egrediens venandi gratia solemniter silvas peteret etc., vgl. Jaffé l. c.

⁶⁾ Einh. Ann.: Junio mense. V. Hlud.: aestate sequente. — In den Act. acad. Theodoro-Palat. VI 254 no 6 findet sich, aus einem Cartular des 15. Jahrh. abgedruckt, eine Schenkung an das Kloster Hornbach in Form einer Privaturlunde, aber mit angeblicher Unterschrift Kaiser Ludwig's und dem Datum: 16 Kal. mai. a. d. inc. 828, ind. 6, regnante Hl. imperatore a. 16, actum Inghylheim manu Sygibaldi cancellarii (Sidel II. 334 Anm. zu L. 257, vgl. I. 190 N. 4. Stumpf, Reichskanzler I. 113 N. 219). Sidel bestreitet, daß derartige Confirmation von Privaturlunden unter den ersten Karolingern vorgekommen sei, hält jedoch für möglich, daß sich in jener Aufzeichnung eine Reminiscenz an ein Diplom erhalten habe, welches Ludwig in dem betreffenden Zeitpunkt zu Ingelheim ausstellte. Er übersieht dabei, daß die Reichsannalen, auf welche er verweist, den Kaiser erst im Juni nach Ingelheim kommen lassen. Am 16. April war derselbe entweder auf der Jagd oder in Achen (s. oben).

⁷⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. 34 spricht von einem generale placitum. Wir wissen aber, daß es bis zum Ende des Jahres 828 zu einem allgemeinen Reichstage, wenigstens zu einem solchen Reform-Reichstage, wie ihn die Kaiser angeklündigt hatten, nicht kam. Siehe unten.

⁸⁾ Es wäre verfehlt, hieran den Schluß zu knüpfen, daß Pippin sich auch damals in Ingelheim noch am väterlichen Hofe aufgehalten habe (vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 379). Er hatte diesen schon längst wieder verlassen. Eine von

zu senden und traf die erforderlichen Anordnungen¹⁾. Auch empfing der Kaiser in Ingelheim eine Gesandtschaft Gregor's IV. Es waren zwei seiner Notare, der Primicerius Quirinus²⁾ und der Nomenclator Theophylaktus³⁾, welche der Papst mit reichen Geschenken zu ihm schickte⁴⁾. Auch Ludwig hatte kurz nach Ostern einen Gesandten an Gregor abgeordnet, den Presbyter Amalar von Metz⁵⁾, dessen Auftrag sich indessen nicht auf Politik, sondern auf Angelegenheiten des Cultus bezog. Amalar hatte den Kaiser darauf aufmerksam gemacht, daß die Antiphonarien, welche man im Frankenreiche, namentlich in seiner Provinz⁶⁾, hatte, unter einander nicht übereinstimmten,

dem Notar seines Pfalzgrafen Johann ausgefertigte Gerichtsurkunde, das interessanteste Document, welches uns über die Regierung Pippin's erhalten ist, bezeugt, daß der König am Dienstag den 9. Juni 828 in seiner Pfalz Casanogilus am Elain im Poitou mit seinen Großen zu Gericht saß (Guérard, Polyptychum Irminonis II. 344—345 append. no 9: Pippinus gratia Dei rex Aquitanorum. Cum nos in Dei nomine die Martis Casanogilo villa palatio nostro in pago Pictavo secus alveum Clinno ad multorum causas audiendum rectaque judicia terminandas resideremus — Datum quinto idus junio in anno XV. imperium domni Hludowici serenissimi imperatoris, vgl. Sichel I. 359 N. 10. Waitz IV. 415 N. 1). — In dem Datum einer Urkunde, welche Pippin in diesem Jahre im Kloster St. Martial zu Limoges ausstellte (Böhmer no 2071 Bouquet VI. 667 f. no 8), fehlt die Bezeichnung des Monats; jedoch kann dieselbe nach dem angegebenen Regierungsjahr des Königs (14.) nicht erst in das Ende des Jahres fallen. Böhmer setzt sie vor die Zusammenkunft Pippin's mit Lothar zu Lyon (vgl. unten).

¹⁾ Einh. Ann. V. Hlud. In der letzteren sind die bezüglichlichen Vorgänge wieder etwas willkürlich gruppirt. — Vielleicht gehört in dies Jahr Frotharii epist. no 8, Bouquet VI. 388 f. Der Bischof von Toul schreibt darin an Drogo: Sed hujus desiderii mei . . paulo post . . . obtinebo effectum, tunc videlicet cum pro denunciata militia Hesperiam proficisci coeperimus aut cum peracto militari certamine ad conventum generalem palatio confluerimus.

²⁾ Wohl derselbe, welcher in der Transl. S. Sebastiani neben Theophylaktus genannt, dort aber wahrscheinlich unrichtig als superista bezeichnet wird (c. 7. 8. 9 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 390. 391). Vermuthlich ist auch der Subdialon Quirinus, der uns früher wiederholt als päpstlicher Gesandter begegnete (Seite 206. 214), die nämliche Person.

³⁾ Vergl. über denselben o. S. 255 Anm. 4.

⁴⁾ V. Hlud.

⁵⁾ Amalar. De ordine antiphonarii, prol. Migne Patrolog. CV. 1243: quando fui missus Romam a sancto et christianissimo imperatore Ludovico ad sanctum et reverendissimum papam Gregorium, vgl. col. 1245. 1308. De ecclesiasticis officiis, praef. alter. ibid. col. 987. Einhart. epist. no 6 Jaffé IV. 444 N. 1. Genau steht das Jahr dieser Sendung Amalar's allerdings nicht fest. Vielleicht ist sie erst 829 erfolgt; 827, wie Mabillon, Ann. Ben. II. 510, Bähr S. 381 annehmen, kann sie nicht fallen, weil Gregor IV. im Frühling dieses Jahres noch nicht Papst war. — Später stand Amalar zeitweilig der Kirche von Lyon vor.

⁶⁾ Vergl. die sagenhaften Erzählungen von der Stiftung der Sängerschule zu Metz und der Revision der fränkischen Antiphonarien nach den römischen Gregor's des Großen bei Ademar. Scr. I. 170—171 u. dem Monach. Sangall. I. 10 Jaffé IV. 640 f., sowie Cap. 789. 79. 805. 2 Leg. I. 66. 131. V. Alcuini ed. Wattenbach 5, Jaffé VI. 16 N. 2. Alcuin. epist. 31 ibid. p. 223 N. 4. Ekkehardi Casus S. Galli 3, Scr. II. 102. Chron. Moiss. 802 p. 306. Rettberg II. 777 f. Wattenbach, Geschichtsquellen I². 146.

die neuen von den alten abwichen. Ludwig wünschte deshalb vom Papste römische Antiphonarien zu erhalten, nach denen man sich richten könne. Wie wir bereits in anderm Zusammenhange erwähnten ¹⁾, gab der Papst dem Metzger Presbyter nun allerdings die Antwort, er könne dem Kaiser keine Antiphonarien schicken, da Wala seiner Zeit alle aus Rom entführt habe. Indessen fand Amalar diese römischen Antiphonarien nicht allein zu seiner Freude später wirklich in Corbie ²⁾, sondern er konnte sich auch mündlich bei der römischen Geistlichkeit, insbesondere bei dem Archidiacon Theodorus, welchen der Papst anwies ihm jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, Rath's erholen ³⁾. Die Belehrungen, die er in Rom empfing, gaben ihm Veranlassung, sein umfassendes Werk über den Cultus (de ecclesiasticis officiis), welches er dem Kaiser gewidmet hatte, einer neuen Durchsicht und Umarbeitung zu unterziehen ⁴⁾.

Der Reichstag in Ingelheim währte nur einige Tage ⁵⁾. Von dort brach der Kaiser nach Frankfurt auf und begab sich nach einigem Aufenthalt in dieser Pfalz zunächst nach Worms, dann nach Diedenhofen ⁶⁾. Von hier aus sandte er Lothar mit starker Heeresmacht nach der spanischen Mark. Jedoch machte der junge Kaiser zunächst in Lyon Halt, um hier nähere Kunde über das Anrücken der Mauren zu erwarten. Auch hatte er daselbst eine Zusammenkunft mit seinem Bruder Pippin ⁷⁾. Da sich indessen herausstellte, daß die Sarazenen von dem gefürchteten Einfall in die Mark Abstand genommen hatten ⁸⁾, kehrte Pippin in sein Reich, Lothar zu dem alten Kaiser nach Achen zurück ⁹⁾. Es war ein unverkennbares Zeichen von dem jähen Sinken

¹⁾ Vergl. o. S. 238.

²⁾ De ord. antiphonar. l. c.

³⁾ Ib. col. 1245: Interrogavi archidiaconum Theodorum sanctae Romanae ecclesiae, quem rogavit dominus apostolicus, ut me instrueret juxta interrogationem meam de ordine Romani officii. col. 1308: Ut praedixi, ita audiui a magistro ecclesiae Romanae. De ecclesiast. off. l. c. Epist. Flori, Mansi XIV. 667: Romano archidiacono, ejus traditionibus gloriatur.

⁴⁾ De ecclesiast. off. l. c., vgl. Flori epist. l. c. col. 665. Siegbert. 827. Ekkehard. Annalista Saxo 831 Scr. VI. 172. 338 574. Bähr S. 381. 392 (über die Gegenschriften Agobard's).

⁵⁾ Einh. Ann.

⁶⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

⁷⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fald. Ann.

⁸⁾ Einh. Ann.: comperto, quod Sarraceni ad marcam venire aut timerent aut nollent. Die V. Hlud. spinnt dieß weiter aus: Ibidemque illis morantibus, missus rediit dicens, movisse quidem Sarracenos Maurosque exercitum quammaximum, sed pedem continuisse nec illo tempore longius in nostros processuros fines. Auch in den Reichsannalen heißt es allerdings vorher: nuncium opperians, qui se de Sarracenorū adventu faceret certiorē (V. Hlud.: et nuntium praestolaretur partium Hispanarum); aber es ist doch sehr zweifelhaft, ob jene darunter wirklich die Aushebung eines Kundschafters verstehen, wennschon angenommen werden darf, daß man solche ausschickte.

⁹⁾ Einh. Ann.: redeunte in Aquitaniam fratre, ipse (sc. Hlotharius) ad patrem Aquasgrani revertitur. V. Hlud.: Quibus auditis, Pippinus in Aquitaniam, Hlotharius autem prospere ad patrem rediit. Da nach-

der alten stolzen Macht und Tapferkeit, wenn man mithin schon zufrieden war, daß der Feind dem Reiche Ruhe gönnte. Die Ehre desselben hätte erfordert, die Araber für den verheerenden Einfall zu züchtigen, mit welchem sie die Mark heimgesucht hatten: wenn nicht jetzt, mindestens im nächsten gelegenen Zeitpunkte. Aber dieser Gedanke scheint gar nicht aufgetaucht zu sein. — Dagegen wissen wir, daß Ludwig mit den rebellischen Unterthanen des Emirs von Cordoba Verbindungen unterhalten hat. Infolge der Strenge, mit welcher unter Abderrhaman II. die sogenannte Saka, der Zehnte von den Saatfrüchten, dem Vieh und den Erzeugnissen des Handels und Gewerbefleißes, eingetrieben wurde, erhob sich ein Aufstand in der Stadt Merida am Guadiana, der, einmal gedämpft, von Neuem ausbrach, und, neben einer noch gefährlicheren Empörung in Toledo, der Regierung des Emirs schwere Verlegenheiten bereitete¹⁾. Eine Brieffammlung des neunten Jahrhunderts, in welche vorwiegend Briefe Einhard's, daneben u. a. aber auch einige Erlasse Kaiser Ludwig's aufgenommen sind, enthält ein Schreiben des letzteren an die Großen und das Volk von Merida²⁾, welches die Bewohner dieser Stadt zum Beharren in ihrem Widerstande gegen die Bedrückungen der arabischen Herrscher ermuntert und ihnen den Beistand des Kaisers gegen den Emir, der auch sein Feind sei, anbietet. Der Kaiser verheißt, im nächsten Sommer ein Heer in die Mark zu senden, welches dort des Winks der Meridaner zum Vorrücken gewärtig sein solle. Wenn diese es wünschten, werde es sich wider die Araber an der fränkischen Grenze wenden, um dieselben festzuhalten und durch diese Diverſion einen etwaigen Angriff des Emirs oder seiner Truppen auf Merida zu schwächen³⁾. Zum Schluß folgt die Verlockung zum völligen Abfall. Wenn die Meridaner sich unter seine Oberhoheit begeben wollten, so werde der Kaiser sie als Freunde und Bundesgenossen gern in seinen Schuß aufnehmen und ihnen den Vollbesitz ihrer Freiheit belassen, ohne irgend einen Zins von ihnen zu fordern

her erzählt wird, daß Kaiser Ludwig erst um Martini wieder nach Achen gekommen sei (s. Einh. Ann. p. 218 u. unten), scheint also auch Lothar nicht früher als etwa in der zweiten Hälfte des Oktober den Rückweg von Lyon angetreten zu haben.

¹⁾ Vergl. Schäfer, Gesch. von Spanien II. 5 ff. 159. Viardot. Hist. des Arabes et des Mores d'Espagne I. 136 f. Reinaud, Invasions des Sarrasins en France p. 130—131. 133—134.

²⁾ Einharti epist. no 5 Jaffé IV. 443 f. Auch no 26, 32, 33 p. 461. 463. 464 sind Erlasse Ludwig's des Frommen. Fast sämtliche Stücke fallen in die zweite Hälfte der Regierung desselben, s. Dümmler im Lit. Centralbl. 1867 Sp. 1268. Wattenbach I². 141.

³⁾ l. c. p. 444: Volumus enim cum Dei omnipotentis adiutorio proxima estate exercitum nostrum ad marcam nostram mittere, ut ibi praeparatus sedeat et exspectet, donec vos mandetis, quando promovere debeat: si ita vobis bonum visum fuerit, ut propter vos adiuvandos eundem exercitum contra communes inimicos nostros, qui in marca nostra resident, dirigamus ad hoc, ut, si Abdiraman vel exercitus eius contra vos venire voluerit, isti per nostrum exercitum impediuntur, ut illi et exercitui eius in adiutorium contra vos venire non valeant.

oder ihnen ein anderes Recht aufzunöthigen, als nach dem sie selber zu leben begehrten¹⁾. Das Schreiben fällt wahrscheinlich in die Zeit zwischen 831 und 833²⁾. Obwohl es nur aus jenem Briefsteller³⁾ bekannt ist und der Gedanke des fränkischen Kaisers, eine von seinen Grenzen weit abgelegene spanische Stadt am Guadiana seiner Botmäßigkeit zu unterwerfen, abenteuerlich genug erscheint⁴⁾, wird man dennoch kein Recht haben, die Echtheit dieses Schriftstückes in Zweifel zu ziehen⁵⁾. Der Macht des Emirs mit den Waffen wenig gewachsen, verschmähte Ludwig, wie wir sehen, kein Mittel, um dieselbe zu schwächen und ihr gleichsam in den Rücken zu fallen.

Die Kriegsführung gegen den andern Feind, welcher im vorigen Jahre in das Reich eingebrochen war, die Bulgaren, wurde dem Baiernkönig Ludwig übertragen⁶⁾, welcher im Mai mit seiner jungen Gemahlin Hemma⁷⁾, einer Schwester der Kaiserin Judith, nach Baiern zurückgekehrt war⁸⁾. Die Mönche von Fulda rühmen sich, in der Fastenzeit (19. Februar — 4. April) tausend Messen und ebensoviel Psalter für ihn und sein Heer und den Kaiser abgesungen zu haben⁹⁾. Der Erfolg dieses Zuges, über den wir nichts erfahren,

¹⁾ Nam certos vos facimus: quod si ab illo vos avertere et ad nos convertere volueritis, antiqua libertate vestra plenissime et sine ulla diminutione vobis uti concedimus; et absque censu vel tributo immunes vos esse permittimus; et non aliam legem, nisi qua ipsi vivere volueritis, vos tenere iubemus; nec aliter erga vos agere volumus, nisi ut vos amicos et socios in defensione regni nostri honorifice habeamus.

²⁾ In Anbetracht des Titels, welchen der Kaiser darin führt (divina ordinante providentia imperator augustus), kann dasselbe nicht nach 833 und, da es von Ludwig allein ausgeht, wohl nicht während der Mitregierung Lothar's erlassen sein, vgl. Sidel L. 318 u. Anm. S. 347. Nur wird es, wenn Sidel's Zeitbestimmung zutrifft, nicht Einhard als Sekretär des Kaisers verfaßt haben (vgl. Sidel I. 105), da dieser sich 830 vom Hofe zurückzog (s. Jaffé IV. 496 u. unten).

³⁾ Vergl. über den Charakter solcher Musterbrieffsammlungen, in welche bisweilen auch fingirte Stücke aufgenommen wurden, Jaffé I. c. p. 437.

⁴⁾ Le Cointe (vgl. auch Bouquet VI. 379) wollte deshalb statt Emeritanos vielmehr Caesaraugustanos lesen. Eine willkürliche Vermuthung, welche schon Hund S. 258—259 und Reinaud I. c. p. 132 N. 1, der erstere allerdings mit schwachen Argumenten, bekämpften. Daß die Adressaten nicht in der Nähe der fränkischen Grenze wohnten, scheint auch aus dem Inhalt des in Rede stehenden Schreibens hervorzugehen.

⁵⁾ Hund nimmt an, daß es ein bloßer Entwurf blieb.

⁶⁾ Einhard. Fuld. Ann. Näheres über diesen Zug des jüngeren Ludwig gegen die Bulgaren bei Dümmler I. 39 f. Er glaubt auf denselben auch die Erzählung in Diet. cuiusdam sapientis de corpore et sanguine domini adversus Ratbertum I. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV b. 593 beziehen zu dürfen: Nam quondam in terra Vulgarorum quidam nobilis potensque paganus bibere me suppliciter petivit in illius Dei amore, qui de vino sanguinem suum facit.

⁷⁾ Nach den Ann. Xant. p. 225 (vgl. append. p. 236) hatte er im Jahr 827 geheiratet, vgl. Dümmler I. 28. 861.

⁸⁾ Vergl. Dümmler I. 39 N. 91, wo die Beweise hierfür aus Freisinger Urkunden erbracht sind.

⁹⁾ Epist. Fuld. ed. Dümmler IV, Forschungen V. 375, vgl. S. 391. Gesch. d. Ostr. R. I. 40 N. 95. Kunstmann, Grabanus Maurus S. 158 N. 1.

kann aber um so weniger von Bedeutung gewesen sein, als die Bulgaren im nächsten Jahre abermals die Drau zu Schiff heraufstamen und einige zum fränkischen Gebiet gehörige Ortschaften am Ufer derselben in Brand steckten¹⁾.

Die dänischen Angelegenheiten war man im Begriff zu ordnen, als die Voreiligkeit König Harald's wieder Alles in Frage stellte²⁾. Wie es auch sonst wiederholt geschehen ist³⁾, wollte man an der Grenze selbst Verhandlungen mit den Dänen eröffnen, um den Frieden mit den Göttriksöhnen herzustellen und die Angelegenheit Harald's zu regeln⁴⁾. Fast sämtliche Grafen Sachsens nebst den Grafen der Mark hatten sich zu diesem Zwecke eingefunden; Waffenruhe und Friede waren für die Zeit der Verhandlungen bedungen und durch Geiseln gesichert⁵⁾. Da brach Harald, von Ungeduld und Rachedurst erfüllt, diese Uebereinkunft, indem er muthwillig und nutzlos ein paar unbedeutende dänische Weiler anzündete und plündern ließ⁶⁾. Obgleich er auf seine eigene Hand gehandelt hatte⁷⁾, der Friedensbruch also lediglich ihm zur Last fiel, hielten sich die Göttriksöhne dennoch begreiflicherweise deswegen an die Franken überhaupt und beschloßen augenblickliche Rache. Eilig zogen sie ein Heer zusammen, rückten gegen die Grenze und überschritten die Eider⁸⁾. Die sächsischen Grafen, welche mit ihrer Mannschaft am andern Ufer des Flusses lagerten, wurden von ihnen vollkommen überrascht, aus dem Lager verjagt und in die Flucht getrieben. Die Dänen plünderten alles, was sie vorfanden. Dann gingen sie in ihr Lager zurück. Jedoch immerhin bange vor der

¹⁾ Enhard. Fuld. Ann. 829 p. 360.

²⁾ Die betreffenden Vorgänge scheinen etwa in die Zeit zu fallen, als Lothar sich zu Lyon aufhielt (vgl. Einh. Ann. V. Hlud.: Interea).

³⁾ Vergl. Einh. Ann. 811. 813. p. 198. 200. Ann. Fuld. 873. p. 386.

⁴⁾ Einh. Ann.: cum in confinibus Nordmannorum tam de foedere inter illos et Francos confirmando quam de Herioldi rebus tractandum esset. V. Hlud. anscheinend bestimmter, aber schwerlich richtiger: cum imperator et Herioldum iuvare vellet et cum filiis Godefridi foedus pacis inisset, missis in hoc ipsum cum ipso Herioldo comitibus Saxonibus praecepit, ut agerent cum praedictis, quatinus eum in societatem, ut pridem habuerant, susciperent.

⁵⁾ Einh. Ann.: conductam et per obsides firmatam pacem. Diese Waffenruhe ist offenbar von dem foedus zu unterscheiden, über dessen Erneuerung nach den Reichsannalen erst verhandelt werden sollte, während die V. Hlud. dasselbe bereits vorher abgeschlossen sein läßt (vgl. die vor. Note). — Es war Sitte der Dänen, solche Verträge auf die Waffen zu beschwören, vgl. Ann. Fuld. 873. (Einh. Ann. 811). v. Richtiges. Zur Lex Saxonum S. 119 N. 1.

⁶⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. sagen kurz: Foedus cum Nordmannis factum (vgl. indessen die vorhergehende Anmgt.) per negligentiam ruptum.

⁷⁾ Dies muß man nach der Darstellung der Königsannalen voraussetzen. V. Hlud. sagt sogar ausdrücklich: insciis nostris.

⁸⁾ Einh. Ann.: nostros in ripa Aegidorae fluminis sedentes ac nihil tale opinantes transito flumine adorti; ähnlich V. Hlud. Hierunter kann jedoch nicht die jetzige Eider verstanden werden, sondern die Treene ober Nordder Eider, vgl. Waitz, Heinrich I. Neue Bearbeitung S. 266. Roppmann in Jahrb. f. Landeskunde von Schleswig, Holstein u. f. w. X. 15. 18.

Büchtigung für diese That, suchten die Dänenfürsten den Kaiser¹⁾ durch eine Gesandtschaft zu überzeugen, daß sie herausgefordert und aus Nothwehr gehandelt hätten. Sie erklärten sich zur Genugthuung bereit und stellten Ludwig anheim, die Art derselben in der Weise zu bestimmen, daß der Friede für die Zukunft gesichert sei²⁾. Der Astronomus³⁾ stellt diese Sendung als erfolgreich dar: Ludwig sei auf die Bitten der Göttriksföhne eingegangen. Die Königsannalen berichten nichts über das Ergebnis⁴⁾. Deutlich ist nur, daß die Ehre des Reichs auch an dieser Stelle einen Schlag empfangen hatte.

Das Unheil, das Sicilien durch die Sarazenen erlitten hatte, die steten Fortschritte derselben, welche bereits das italische Festland bedrohten, spornten unternehmende Männer der Halbinsel an, das Meer von den maurischen Piraten zu reinigen. Der mächtige Markgraf Bonifacius II. von Tuscien⁵⁾, dem der Schutz der Insel Corsika übertragen war, beschloß, eine Jagd auf dieselben zu unternehmen. In Gemeinschaft mit seinem Bruder Berehar und einigen anderen tuscischen Grafen umfuhr er auf einer kleinen Flotte Corsika und Sardinien⁶⁾. Da er die dortigen Gewässer von Piraten noch frei fand, wagte er es, den Löwen in seiner Höhle aufzusuchen, nahm von Sardinien einige kundige Steuerleute an Bord⁷⁾ und landete an der afrikanischen Küste zwischen Utika und Karthago. Dort trat ihm sofort eine zahllose Menge, die sich schnell gesammelt hatte, entgegen. Wohl mindestens fünfmal trieb der tapfere Markgraf den Feind in wilde Flucht. Eine große Anzahl der Afrikaner fiel, aber auch er selbst verlor manchen Genossen, den die Verwegenheit zu weit vorgelockt hatte. Dann zog er sich auf seine Schiffe zurück. Die ritterliche Unternehmung hatte wohl kaum auch nur den Erfolg, welchen die fränkischen Berichte⁸⁾ ihr nachrühmen, daß sie den afrikanischen Sarazenen einen momentanen Schrecken einflößte.

¹⁾ Nach der V. Hlud. lassen sie sich vorher auch bei den sächsischen Grafen wegen ihres Irrthums durch Boten entschuldigen.

²⁾ Einh. Ann.: *deinde inito consilio, ut ultionem huius facti praevenirent, missa legatione ad imperatorem, quam inviti et quanta necessitate coacti id fecerint, exposuerunt, se tamen ad satisfactionem esse paratos et hoc in imperatoris esset arbitrio, qualiter ita fieret emendatum ut de reliquo inter partes pax firma maneret.* Nicht ganz entsprechend V. Hlud. p. 631—632: *modum autem satisfactionis conferentes in imperatoris voluntatem, dummodo firmitas pacis inconvulsa maneret.*

³⁾ *Quibus imperator pro voto et petitione annuit* (vgl. auch c. 43 p. 632: *Northmannos velle transgredi statuta pacti*).

⁴⁾ Dasselbe war doch vielleicht um so weniger ein ganz befriedigendes, als sich im nächsten Jahr das Gerücht verbreitete, die Dänen beabsichtigten einen Einfall in Nordalbingien (s. unten).

⁵⁾ Vergl. Muratori, *Delle antichità Estensi* I. 207—208. Dümmler II. 16 f. Die Markgrafen von Tuscien hatten ihren Sitz zu Lutta. Ihr Geschlecht stammte aus Baiern.

⁶⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

⁷⁾ V. Hlud.: *sibi Sardorum insulam amicorum appulit, indeque aliquos guaros itineris marini sibi assumens.* . . .

⁸⁾ Einh. Ann.: *atque hoc facto ingentem Afris timorem incussit.* V. Hlud. Amari, *Storia dei Musulmani di Sicilia* I. 276 ff.

Der Kaiser, welcher sich von Diederhosen nach Commercy ¹⁾ an der Maas begeben zu haben scheint, kehrte zum Martinsfest (11. November) für den Winter nach Achen zurück ²⁾. Da es infolge der mannigfachen Beunruhigung der Grenzen im Laufe des Jahrs zu der in Aussicht genommenen allgemeinen Reformversammlung nicht gekommen war ³⁾, berief Ludwig nun wenigstens die vornehmsten und vertrautesten geistlichen und weltlichen Großen zu eingehenden Berathungen ⁴⁾. Die Versammlung oder vielmehr die Reihe von Versammlungen, welche sich dann bis zum Frühjahr hinzog, wurde mitten im Winter ⁵⁾, wie es scheint im Dezember ⁶⁾, eröffnet. Wala, welcher die Zwischenzeit seit dem Eingange des Jahres, dem Willen der Kaiser gemäß, eifrig benützt hatte, um über die Gebrechen der Reichsverwaltung nachzudenken, erschien mit einem Schriftstück, in

¹⁾ Thegan. 34, aus dessen kurzer Angabe nur abzunehmen ist, daß Ludwig nach dem Jngelheimer Reichstage dorthin kam.

²⁾ Einh. Ann., vgl. V. Hlud. u. Transl. Marcellini et Petri 46.

³⁾ Was Waitz. III. 462 N. 3 in dieser Beziehung bemerkt, trifft insofern nicht zu, als es sich an den sogleich anzuführenden Stellen nicht um das Jahr 829, sondern um das Jahr 828 handelt.

⁴⁾ S. das Schreiben der Pariser Synode Mansi XIV. 593 (vgl. Hefele IV. 49—50), wo es nach den oben Seite 291 Anm. 6 citirten Worten weiter heißt: Sed quia tempus optatum, exterioribus incursionibus praepedientibus, secundum desiderium vestrum nacti non estis, libuit serenitati vestrae cum quibusdam fidelibus vestris praeterita hieme placitum habere et de his, quae praemissa sunt, diligenter tractare Deique voluntatem quaerere et ecclesiae vobis commissae utilitatem providere, vgl. Leg. I. 332 lin. 29—33. Ebenso die Kaiser selbst in den Rundschreiben vom Dezember d. J. (Leg. I. 329—330): et ita Deo miserante fieret, nisi commotio inimicorum, sicut nostis, praepedisset. Sed quia tunc fieri non potuit iuxta voluntatem nostram, visum nobis fuit praesens placitum cum aliquibus ex fidelibus nostris habere et in eo de his, quae propter praedictum impedimentum remanserunt, qualiter ad effectum pervenirent, Domino adiuvante considerare. Vergl. ferner in Betreff der Theilnehmenden ibid. p. 330—331: quod in isto praesenti placito cum fidelibus nostris consideravimus — cum consulto sacerdotum caeterorumque fidelium nostrorum. Synod. Paris. lib. I. praef. Mansi I. c. col. 534: consulto sacerdotum et optimatum ceterorumque fidelium suorum. Einh. Transl. M. et P. 46: conventum procerum. V. Walae II. 1 Scr. II. 547: coram Augusto et coram cunctis ecclesiarum praesulibus et senatoribus etc.

⁵⁾ Transl. Marcellini et Petri l. c.: Nam imperator Hludowicus eo tempore Aquisgrani palatio consistens, conventum procerum ibi fieri media fere hieme praeceperat. Mansi XIV. 593 (vgl. die vor. Note). Einh. Ann.: ibique (sc. Aquisgrani) positus totum hiberni temporis spatium in diversis conventibus ob necessaria regni negotia congregatis inpendit.

⁶⁾ Wenigstens ist so viel ersichtlich, daß die Erlasse und Verfügungen, welche dieser Versammlung angehören, während der Sedisvacanz des Erzbisthums Sens, nach dem Tode des Erzbischofs Jeremias († 7. Dezember 828, Ann. S. Columbae Senonens. 829 Scr. I. 103), abgefaßt sind (s. Leg. I. 325 N. 1. 327 N. 11. 331 lin. 19). Freilich blieb dieser erzbischöfliche Stuhl längere Zeit unbesetzt, da die Neuwahl auf wiederholte Schwierigkeiten stieß (Frothar. epist. no 15—17 Bouquet VI. 392—393, vgl. auch Lup. epist. no 29 Opp. p. 55). S. im Uebrigen in Betreff der Zeitbestimmung dieser Dokumente auch Hefele IV. 50—52.

welchem er sich dieselben zur Unterstützung seines Gedächtnisses kurz notirt hatte ¹⁾. Einhard, der ebenfalls wieder einberufen war, hatte sich, so schwer ihm die Trennung von den Gebeinen seiner Märtyrer fiel, im November von Seligenstadt über die Pfalz Singig (an der Ahr) nach Achen begeben ²⁾. Vielleicht gehört auch ein Schreiben Einhard's an seinen Vicedominus hierher, worin er demselben mittheilt, daß er um Martini am Hofe einzutreffen gedenke ³⁾. Er weist den Vicedominus deshalb an, einige Leute nach Achen zu schicken, um sein Quartier in Stand setzen zu lassen und die nöthigen Lebensmittel, Wein, Mehl, Malz, Käse u. s. w., dorthin zu schaffen. Auch wegen des Schlachtviehs giebt er ihm Anweisungen. Ein Bild der Anstalten, welche die Großen für einen längeren Aufenthalt am Hofe zu treffen genöthigt waren.

Grell und erschreckend in der That waren die Mißstände im Reich. Mit der Schwäche der Regenten, der gegenseitigen Eifersucht der Großen, der Vermellichung des Klerus, der Habgucht der Beamten, dem überall um sich greifenden Eigennuß, dem Schwert und der Brandfackel wilder Feinde schien auch die Natur sich verschworen zu haben, den allgemeinen Verfall zu beschleunigen. Seit einer Reihe von Jahren herrschte fast ununterbrochen Hungersnoth. Die Feldfrucht und die Traube wollten nicht gedeihen. Menschen und Vieh wurden von verheerenden Seuchen heimgesucht. Der Wohlstand ging zu Grunde. Wohin man blickte, Mangel, Krankheit, Elend ⁴⁾. Durch den Mund eines Mädchens aus dem Niedgau sprach, wie der Aberglaube annahm, ein böser Dämon: er sei der Trabant und Schüler des Satans, der langjährige Pförtner der Hölle, der seit einigen Jahren nach dem Gebot seines Herrn mit elf Genossen das

¹⁾ V. Walae II. 1 p. 547 (Qua de causa parvam edidit schedulam quidem sibi ad memoriam, in qua litteris depinxit universa regni huius efficaciter vitia etc.).

²⁾ Transl. Marcellini et Petri 31. 33. 44. 46, vgl. Jaffé IV. 496 N. 8. Die Bittschrift der Gemeinde von Senß an Einhard wegen der Wahl eines neuen Erzbischofs (Frothar. epist. no 16 Bouquet VI. 393, auch von Teulet. Einh. Opp. II. 173—174 abgedruckt) bestätigt gleichfalls die damalige Anwesenheit Einhard's am Hofe sowie den Einfluß, welchen man ihm zuschrieb.

³⁾ Einh. epist. no 27. Jaffé IV. 461: Nos vero Domino adiuvante, si vita comes fuerit, volumus circa missam sancti Martini ad palatium venire.

⁴⁾ Leg. I. 330: Quis enim non sentiat Deum nostris pravissimis actibus esse offensum et ad iracundiam provocatum, cum videat tot annis multifariis flagellis iram illius in regno nobis ab eo commisso desaevisse, videlicet in fame continua, in mortalitate animalium, in pestilentia hominum, in sterilitate pene omnium frugum et, ut ita dixerim, diversissimis morborum cladibus atque ingentibus penuriis populum istius regni miserabiliter vexatum et afflictum atque omni abundantia rerum quodammodo exinanitum. Vergl. Synod. Paris. 829 praef., epist. u. III. 2 Mansi XIV. 534. 593. 595 (Leg. I. 344). V. Walae II. 1. V. Eigelis 11. Visio Wettini 17; V. metr. 25 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 233. 270. 288. Visio Caroli M. (nach der Mitte des 9. Jahrh. zu Mainz aufgezeichnet) Jaffé IV. 703 f. und die folgende Anmerkung.

Reich der Franken verwüßte¹⁾. — Im Jahr 820 erzeugten unaufhörliche Regengüsse eine Seuche unter Menschen und Vieh, von der kaum irgend ein Theil des weiten Reichsgebiets verschont blieb. Auch Hungerstoth konnte nicht ausbleiben, da Getreide und Gemüse bei der anhaltenden Kälte entweder überhaupt nicht reiften oder alsbald in den Scheuern verfaulten. Der Wein mißrieth natürlich vollkommen. Die Herbstsaat, welche man stellenweise wegen des Austretens der Flüsse garnicht vornehmen konnte²⁾, wurde auch im nächsten Jahre (821) durch beständigen Regen an einigen Orten verhindert. Dann folgte (821—822) ein ungewöhnlich harter und anhaltender Winter, in dem selbst die großen Ströme, Rhein und Donau, Elbe und Seine, fest zufroren. Einen Monat und darüber vermochte ihre Eisdecke Lastwagen zu tragen. Der Eisgang richtete am Rhein bedeutenden Schaden an³⁾. Im folgenden Winter (822—823) gab es in gewissen Gegenden fortwährenden Schnee vom September bis in den April⁴⁾. Der Sommer brachte furchtbare Gewitter. Viele Häuser wurden vom Blitz getroffen, Menschen und Vieh von ihm erschlagen⁵⁾. In einem sächsischen Gau sollen gar 23 Ortschaften durch ihn in Flammen aufgegangen sein⁶⁾. Außerdem vernichtete der Hagel in vielen Gegenden die Feldfrucht. Man glaubte unter den herabfallenden Eiskörnern selbst schwere Steine zu unterscheiden, vom blauen Himmel Blitze herniederzuden zu sehen⁷⁾. Weit schlimmer noch war eine furchtbare Pest, welche im ganzen Reich wüthete und unzählige Menschen jedes Alters und Geschlechts hin-

¹⁾ Einh. Transl. Marcellini et Petri 50 p. 284: Ego . . . sum satelles atque discipulus Satanae et multo jam tempore apud inferos janitor fui; sed modo per annos aliquot cum sociis meis undecim regnum Francorum vastavi. Frumentum et vinum et omnes alias fruges, quae ad usum hominum de terra nascuntur, juxta quod jussi eram, enecando delevimus, pecora morbis interfecimus, luem ac pestilentiam in ipsos homines immisimus, omnes quoque adversitates et cuncta mala, quae jam diu pro meritis suis patiuntur, nobis facientibus atque ingredientibus eis acciderunt.

²⁾ Einh. Ann. 820 p. 207, vgl. Ann. Sith. Ann. Enhard. Fuld. p. 357. Quedlinburg. Scr. III. 42.

Bei einigen französischen Flüssen war im Winter vorher im Gegentheil plötzliche Austrodnung eingetreten; so bei der Sarthe am 8. Februar 820, ferner beim Jndre u. s. w. (Theodulf. carm. IV. 6).

³⁾ Einh. Ann. 821 p. 208. Ann. Xant. Scr. II. 224; append. p. 236.

⁴⁾ Herimanni Aug. chron. codd. 4. 4b. (Göttinger Handschriften) 822 Scr. V. 102: Nix magna a 10. Kal. Octobr. usque in 2. Idus April. permansit, vgl. Annalista Saxo 823 Scr. VI. 573.

⁵⁾ Einh. Ann. 823 p. 211—212. Enhard. Fuld. Ann. p. 358. Ann. Xant. append. Scr. II. 236.

⁶⁾ Einh. Ann. I. c.: in Saxonia in pago, qui vocatur Firihhazi, 23 villae igne coelesti concrematae, vgl. Enhard. Fuld. Ann. Ann. Quedlinburg. 824 Scr. III. 42: in Saxonia in pago Virsedi 26 (!) villas fulgur consumpsit. Ottenburan. 825 Scr. V. 3. Ann. Xant. append. I. c.: Multae villae et domus celesti igne cremantur. S. in Betreff der Lage dieser Gauen M. G. Scr. I. 211 R. 98. 358 R. 5. v. Wersebe, Beschreibung der Gauen zwischen Elbe, Saale u. s. w. S. 26.

⁷⁾ Einh. Ann. V. Hlud. 37 p. 628. Enhard. Fuld. Ann.

raffte¹⁾. Hierauf abermals ein rauher Winter, der kein Ende nehmen wollte, in welchem Thiere und Menschen vor Kälte umkamen; dann Dürre und Mangel den ganzen Sommer hindurch²⁾.

Wie das Reich ringsum von den „Feinden der heiligen Gemeinde Gottes“ bedroht war³⁾, so war seine Leitung auch in sich uneins und gespalten. Die Ränke der Faktionen am Hof waren kein Geheimniß. Man wußte, wie die Hofbeamten, darauf bedacht, sich gegenseitig zu stürzen, über unaufhörlichen Intriguen ihrer Pflichten gegen Kaiser und Reich vergaßen. Der Reid und Hader zwischen den ersten Räten und höchsten Würdenträgern gab ein schlechtes Beispiel und zog das Ansehen des Hofes im Reich wie im Auslande herab⁴⁾. Besonders anstößig war der übrigen Geistlichkeit das Treiben der verschiedenen Priester und Diakonen, welche in der königlichen Kapelle dienten. Man sprach diesem Institut der Hofkapellane überhaupt die Berechtigung ab und erklärte es für höchst verderblich, da dieselben nur darauf ausgingen, sich und ihren Freunden fette Pfründen und andere Vortheile zu verschaffen und weder Mönche noch Kanoniker, sondern lediglich ein Schaden für die Kirchlichkeit des Hofes und das Ansehen der Geistlichkeit seien⁵⁾. — In der Kirche herrschte das Unwesen der Simonie so arg wie je. Der päpstliche Stuhl selbst ging in dieser Hinsicht mit dem bösesten Beispiele voran, und mit dem Haupte mußten auch die Glieder franken⁶⁾. Auch thaten die Bischöfe nicht einmal das Ihrige, um das Kirchengut zusammenzuhalten. Sie schalteten damit wie mit Privatbesitz. Bei den Tauschgeschäften, auf welche sie sich gern einließen, zogen sie nicht selten den Kürzeren

¹⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. Visio Wettini 17 p. 270: Interrogante autem eo, cur pestilentia grassante tanta populi numerositas interiret etc.; V. metr. 25 p. 288 n. b.

²⁾ Einh. Ann. 824 p. 212. Enhardi Fuld. Ann. p. 358. Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. 823 Ser. I. 93, vgl. oben S. 216.

³⁾ Leg. I. 330. Synod. Paris. L. III c. 2 Mansi XIV. 595 (regnum periclitatur).

⁴⁾ Synod. Paris. 829 Lib. II c. 6, vgl. L. III c. 24. Constitut. Wormat. 829. De persona regali 4 Leg. I. 348. Jonas, De institutione regia 9 d'Achéry Spicil. I². 332. Mirac. S. Benedicti auct. Adrevaldo 27 Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 382 (primoribusque magis sibi invicem invidere et obloqui quam regni utilitati consulere placuit). Dümmler I. 50 N. 24.

⁵⁾ Synod. Paris. III. 19, vgl. Constitut. Wormat. 829. Petit. 12 Leg. I. 340. V. Walae II. 5 p. 550 (Mabillon, A. S. IV a. 495 n. a). Waitz III. 438—439. Dümmler I. 51 N. 25. — Zu den betreffenden Angaben von Waitz darf ergänzend bemerkt werden, daß es auch unter Ludwig d. Fr. einen archidiaconus sacri palatii, Gerold, gab, vgl. Rabani Mauri Opp. ed. Migne III (Patrolog. lat. CLX). 1127. V. Rabani 51, Mabillon A. S. IV b. 19. Kunstmann, Grabanus S. 72 n. unten.

⁶⁾ Synod. Paris. I. 11: Quae etiam Deo odibilis pestis primum necesse est ut imperiali auctoritate et potestate cum consensu venerabilium sacerdotum a Romana ecclesia amputetur: quoniam, si caput languerit, membra incassum vigeant necesse est etc. Dieser bemerkenswerthe Zusatz über die Simonie in der römischen Kirche, d. h. doch wohl auch bei den Papstwahlen, fehlt in der Wormser Redaction der Synodalbeschlüsse (vgl. Constit. Wormat. 829. De persona sacerdotali 1. Leg. I. 334).

oder gaben auch wohl Freunden zu Gefallen das Interesse der Kirche preis¹⁾. Einige Bischümer waren völlig verarmt²⁾. Manche Kirchenhirten vernachlässigten nach wie vor die Fürsorge für die Vorbildung der künftigen Geistlichen³⁾, welche sie im Jahr 822 zu Attigny verheißten und die ihnen der Kaiser seitdem nochmals zur Pflicht gemacht hatte⁴⁾. Sie versanken vielfach in Leppigkeit⁵⁾, verließen häufig ihre Stühle⁶⁾. Weltgeistliche und Mönche gaben sich oft mit weltlichen Geschäften ab, nahmen Güter in Pacht und legten sich auf irdischen Gewinn⁷⁾ und mannigfachen Wucher⁸⁾. Priester scheuten sich nicht, die Märkte und Schenken zu besuchen, zu prassen und im Uebermaß zu trinken⁹⁾. Mit geschlechtlichen Sünden besetzte sich die Geistlichkeit nur zu oft¹⁰⁾. Die Bischöfe selber benutzten ihre Geistlichen zu allerhand Aufträgen und Sendungen, welche ihrem Berufe vollkommen fern lagen, so daß die Kirchen zeitweilig verwaisten, Kinder ungetauft, Erwachsene ohne Beichte starben. Sogar ohne Befehl und Vollmacht ihres Bischofs verließen Pfarrer ihre Kirchen, um dem Vergnügen oder dem Erwerb nachzugehen¹¹⁾. Häufig war es in der letzten Zeit vorgekommen, daß Kanoniker aus Gallien und Germanien entwichen und bei italienischen Bischöfen, Aebten und Grafen Aufnahme fanden, durch die sie vielleicht zum Verlassen ihrer Congregationen verlockt waren¹²⁾. — Die weltlichen Beamten hatten eben so viele bedenkliche Elemente unter sich wie ihre geistlichen Kollegen. Man studirte das weltliche Recht zwar eifrig, bemühte sich, die Gesetze zu lernen und strengte den Scharfsinn an,

¹⁾ Synod. Paris. I. 15—18, vgl. Cap. Wormat. 829. 5 Leg. I. 351. Die Kaiserurkunden liefern viele Beispiele von Bestätigung solcher Tauschgeschäfte.

²⁾ Synod. Paris. III. 15, vgl. Leg. I. 339, Roth in Münchener hist. Jahrbuch 1865 S. 283. 285.

³⁾ Synod. Paris. I. 30, vgl. Leg. I. 341.

⁴⁾ Vergl. Cap. Attinae. 822. 3. 4. Cap. Aquigr. 825. 6 Leg. I. 231. 243 und oben Seite 180 u. 243.

⁵⁾ Synod. Paris. I. 19, vgl. Visio Wetini 4 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 266 f.: Sacerdotum, inquit angelus, maxima pars mundanis lucris inhiando et palatinis curis inserviando, cultu vestium et pompa ferulorum se extollendo, quaestum putant esse pietatem . . . Deliciis affluentibus etc; V. metr. 10 p. 279.

⁶⁾ Synod. Paris. I. 21, vgl. Leg. I. 337.

⁷⁾ Synod. Paris. I. 28.

⁸⁾ Ibid. I. 53. Constitut. Wormat. 829. De persona sacerdotali 10. Leg. I. 336 und c. 20 p. 343.

⁹⁾ Constitut. Wormat. I. c.

¹⁰⁾ Visio Wettini II. cc., vgl. auch oben S. 281.

¹¹⁾ Synod. Paris. I. 29. III. 4, vgl. Leg. I. 342. Orator. rel. ad imp. 828. 4 Leg. I. 326.

¹²⁾ Synod. Paris. I. 36: ne Italici episcopi abbatesque et comites ac ceteri nobiles viri aliorum clericos ex Germania Galliaque illuc fugientes recipere praesumant. III. 13: ut sacerdotes et levitae et sequentis ordinis clerici, qui in diversas imperii vestri partes maximeque in Italiae regionem fuga lapsi sunt, vestra auctoritate per missos vestros diligenter perquirantur et in praesentium vestram venire compellantur et per vestram clementiam unicuique ecclesiae, a qua per contumaciam defecerunt, restituantur, vgl. Leg. I. 339.

um sie zu interpretiren ¹⁾. Aber Bestechlichkeit der Grafen, der Hauptpfleger des ganzen Verwaltungsgebäudes, auch der Pfalzgrafen, war häufig genug, um das Vertrauen in die Rechtspflege zu erschüttern. Man sagte manchem Grafen nach, daß er im Stande sei, für Geld, für ein Roß, einen kostbaren Mantel, ein feingewebtes Linnen das Recht zu beugen und, wo es sein Vortheil erheische, den Gerechten zu verfolgen und mit Dieben und Verbrechern unter einer Decke zu spielen ²⁾. Noch leichter waren Schöffen ³⁾ und Zeugen der Bestechung zugänglich; der Schuldige ließ die Zeugen beim Gelage sich vollzechern; dann schworen sie im Rausch für ihn den Meineid ⁴⁾.

Ein Klerus, welcher sich seines Berufs so vielfach unwürdig zeigte, konnte das Ansehen nicht genießen, dessen er bedurfte. Eine Beamtenwelt, unter der solche Mißbräuche herrschten, bot keinen hinreichenden Schutz für Leben, Freiheit und Eigenthum der Untertanen. Insofern man den Geistlichen überhaupt noch Achtung bewies, ehrte man in ihnen mehr die reichen Besitzer, die vornehmen Würdenträger als die Priester. Die armen Geistlichen dagegen, die keine Stellung in der Welt einnahmen, wurden von den Laien nicht selten als Verwalter ihrer Güter und sogar geradezu als Diener gebraucht. Ihre Herren hielten es für unter ihrer Würde, mit ihnen an demselben Tische zu speisen ⁵⁾. Ja, es kam vor, daß Priester von

¹⁾ Synod. Paris II. 7. Jonas, De institutione laicali L. I. c. 20 d'Achéry, Spicil. I^o. 275: Si mundanarum legum jura ob jurgiorum forensium negotia dirimenda a mortalibus edita homines avidissime discere et intelligere acutissime satagunt, ut, his bene notis, quid verum, quid falsum, quid justum quidve injustum sit in hac terra morientium liquido discernere queant — De institutione regia II. ibid. p. 333. Vergl. auch Thegan. 2 p. 51.

²⁾ Visio Wettini 9 p. 268 f. Agobard. ad Matfredum de injustitiis Adv. leg. Gundobad. 10 Opp. I. 117. 208—210. Jonas, De inst. laical. II. 24. 26 l. c. p. 299 f. 302. Cap. Wornat. 829. 2. 4 Leg. I. 351. — Uebrigens wurde hierüber, wie über viele andere Gebrechen, unter Karl dem Großen ganz ebenso gesagt, vgl. auch Dümmler I. 47. Waitz III. 349—350 R. 1.

³⁾ Cap. Wornat. 829. Leg. I. 351.

⁴⁾ Jonas, De inst. laic. II. 26 p. 301—302: Luctuosa nempe nimirum res est eo quod nonnulli nihil vilis, imo nihil venialis in hac mortalitate ducunt quam animas suas. Cum enim diversas pecunias accipiunt et crapula et ebrietate usque ad vomitum se ingurgitant, ut falsitatem proferant, quid aliud nisi animas suas venales faciunt? . . . Miserabilis plane mercatio, quando quis pro alterius nummis et cibo et potu animam suam tradidit diabolo; sed et ille, qui, ne juste superetur et id quod injuste retinet amittat et pudorem publicum incurrat parvamque legis jacturam subeat, divervis munusculis hujuscemodi testes corrumpit, insuper etiam, sicut fieri adsolet, in perjurium impellit, nullatenus de eorum perditione securus existat. Vergl. Cap. Wornat. 829. 6 Leg. I. 352. Einh. Transl. Marcellini et Petri 50.

⁵⁾ Jonas l. c. II. 20 p. 294—295: Cum igitur sacerdotes, mediatores videlicet inter Dominum et populum, ob amorem et honorem illius cujus ministerium gerunt congruo honore, remota personarum et divitiarum acceptione, sint venerandi, multi in eis non ministerium Christi, sed, quod fas non est, divitias et honores venerantur mundi, et quanto

Vaien in Fesseln gelegt und mit Geißelhieben traktirt wurden¹⁾. Es war unmöglich, daß die Ermahnungen solcher Priester oder die kirchlichen Strafen, welche sie verhängten, Gewicht haben konnten²⁾. So hatte die Geistlichkeit sich denn auch über den herrschenden Mangel an christlichem und kirchlichem Sinn zu beschweren. Es gelang ihr nicht, die strenge Heiligung des Sonntags durchzusetzen. Nach wie vor ward an demselben Markt und Gericht gehalten, die Feststille durch den Lärm der Karren und Wagen gestört; auch die Feldarbeit ruhte nicht. Selbst der Kaiser und sein Hof mußten von den Bischöfen wiederholt ermahnt werden, nicht ohne zwingende Nothwendigkeit am Sonntag weltlichen Geschäften obzuliegen³⁾. Der Kirchenbesuch war mangelhaft und wurde außerdem durch die Privatkapellen der Vornehmen beeinträchtigt⁴⁾. In den Kirchen wurde während des Gottesdienstes geschwätzt und gelacht. Auch erregte es die Unzufriedenheit des Klerus, daß man dieselben als Versammlungslokal und zu sonstigen weltlichen Zwecken benutzte⁵⁾. — Unter diesen Umständen schossen die keineswegs ganz ausgerotteten Reste des Heidenthums wieder üppiger auf: Zauberei und Wahrsagerei, Traumbedeutung, Giftmischerei, Liebestränke, Amulette. Es gab Männer und Frauen, welche durch ihre Teufelskünste angeblich die Luft erschüttern, Hagelwetter herabrufen, die Frucht vertilgen, den Kühen die Milch entziehen konnten⁶⁾.

potentiores et ditiores existunt, tanto majoris honoris et venerationis ab eis habentur . . . ut eos non solum administratores et procuratores rerum suarum faciant, sed etiam sibi more laicorum servire compellant eosque convivas mensae suae habere dedignentur etc. Orator. rel. ad imp. 828. 4 Leg. I. 326: Ut sacerdotes Domini, qui sunt mediatores inter Deum et homines. per quos Deo reconciliantur, tanto respectui non habeantur etc. Constitut. Wormat. 829. De persona sacerdotali 10 ibid. p. 336: de illis presbiteris, qui contra statuta canonum vilici fiunt.

¹⁾ Capp. ad. generale placitum reservat. 828. 1 Leg. I. 329.

²⁾ Jonas l. c. II. 21 p. 296.

³⁾ Synod. Paris. 829. I. 50. III. 5. 19, vgl. Leg. I. 340. Concil. Roman. 826. 30. Einh. Transl. Marcellini et Petri 50. Bats IV. 46 N. 3. 311 N. 3.

⁴⁾ Synod. Paris. II. 11. 13. III. 2. 19, vgl. I. 47. III. 6.

⁵⁾ Ibid. III. 2: et quod in basilicis Deo dicatis non sit fabulis otiosis turpibusque et obscenis sermocinationibus vacandum et negotia saecularia publicaque placita habenda. Jonas, De institutione laicali I. 13 p. 269: Sunt itaque plerique, quibus potius cordi est vanis et obscaenis confabulationibus vacare quam lectionibus divinis aurem accommodare. quibus etiam nusquam tam delectabile videtur esse susurrations aliorum auribus ingerere, cachinnis ora dissolvere quam in ecclesia Dei, ubi eum humiliter devoteque debuerunt invocare et peccata sua desere. Concil. Roman. 826. 35.

⁶⁾ Synod. Paris. III. 2: Extant et alia perniciosissima mala, quae ex ritu gentilium remansisse dubium non est, ut sunt magi, harioli, sortilegi, venefici, divini, incantatores, somniorum conjectores, quos divina lex (Levit. 20, 27) ir retractabiliter puniri jubet . . . Dubium etenim non est, sicut multis est notum, quod a quibusdam praestigiis atque diabolicis illusionibus ita mentes quorumdam inficiantur poculis amatoris, cibis, phylacteriis, ut in insaniam versi a plerisque judicentur, dum proprias non sentiunt contumelias. Ferunt enim suis maleficiis

Zodtrante verlangten nicht nach dem Pfarrer und der letzten Delung, sondern zogen es vor, Wahrsager und Wahrsagerinnen um Rath zu fragen¹⁾. — Der zunehmende Eigennuß verschloß die Herzen dem Mitgefühl und der Aufopferung. Mancher besaß ein geräumiges Haus und nahm doch keinen Pilger unter sein Dach auf. Ließ man den Fremdling, der keine Herberge hatte, ein, so that man es wenigstens in der Regel nicht, ohne den Preis für Quartier, Feuerung, Geschirr und alles Einzelne vorher genau auszubedingen²⁾. Aus selbststüchtiger Furcht vor Ansteking mied man die Kranken statt sie zu trösten³⁾. — Daneben aber trat überall wachsende Leppigkeit und Entfittlichung zu Tage: unmäßiger Hang zu Jagd und Würfelspiel⁴⁾ (der alten Leidenschaft der Germanen)⁵⁾, Trunksucht und Völlerei⁶⁾ (die Kochkunst stand in hohen Ehren)⁷⁾, Lügen und Fluchen, obscöne Lieder, Tänze und Possen (namentlich bei Gelagen)⁸⁾; vor Allem Unzucht, Päderastie und andere bestialische Verirrungen des Geschlechtstriebs⁹⁾. — Bei dem unzureichenden Rechtsschutze griff die Blutrache

aëra posse conturbare et grandines immittere, futura praedicere, fructus et lac auferre aliisque dare, et innumera a talibus fieri dicuntur. Qui ut fuerint hujusmodi comperti, viri seu feminae etc. (Leg. I. 344—345). Bergl. Agobard. De grandine Opp. I. 145 ff., dazu Blügel l. c. p. 17 R. 2. 3. Grimm, Deutsche Mythologie 2. Ausg. I. 605 Rettberg a. a. D. II. 766 ff.; auch V. Walae II. 8 9 11. 17 p. 552—554. 557. 565 etc. V. Hlud. 44 p. 633 und unten.

¹⁾ Jonas. De inst. laical. II. 14 p. 316: Sunt item plerique, qui, dum infirmantur aut ipsi aut eorum parentes et propinqui, non sibi presbyterum ecclesiae induci seque sanctificato oleo . . . perungi, sed magis divinos et divinatrices, imo in illis diabolum consulere expetunt sibi que divinari, quo casu morbum infirmitatis incurrerint et utrum eamdem infirmitatem evadere possint necne.

²⁾ Jonas ibid. II. 29 p. 304: quoniam in tantum a quibusdam parvipenditur (sc. hospitalitas), ut, cum amplas et spatiosas domus habeant, vix dignentur sub tectum suum recipere peregrinum . . . Sed neque advenientes hospitio carentes in domos suas aliter recipiunt, nisi prius pari conventionem statuatur, quid pro solo, quid pro singulis vasis, quid pro igne accenso et caeteris innumeris rebus quibus usi fuerint dare debeant. Verum si contigerit, ut sine hac pactione eos primum blande ac simulatae charitatis officio suscipere videantur, tanto taedio postea eos afficiunt, ut nullatenus quiescant, donec id quod avare ab eis exigunt eos dare compellant.

³⁾ Ibid. III. 14 p. 316.

⁴⁾ Ibid. II. 23 p. 297—298.

⁵⁾ Tacit. Germ. 24.

⁶⁾ Synod. Paris. III. 2 (Leg. I. 345). Einh. Transl. Marcellini et Petri 50.

⁷⁾ Synod. Paris. II. 7: isti (die Christen von heute) diversorum ciborum genera ad suum libitum exigentes, erga lautissimos sibi cibos praeparatos artem collaudant coquorum; vgl. I. 19. Visio Wettini 4 p. 267, metr. 10 p. 279.

⁸⁾ Synod. Paris III. 2 (Leg. I. 345). II. 7: nunc autem vix a quibusdam sumitur cibus sine . . . histrionum saltatione et obscœna jocatione et turpiloquiis et scurrilitatibus . . ., vgl. Jonas, De inst. laic. II. 25 p. 300 f. Thegan. 19 p. 595.

⁹⁾ Synod. Paris. I. 34. III. 2: Sicut sunt diversarum pollutionum patratores, quas cum pecoribus et masculis nonnulli diversissimis modis

wieder um sich¹⁾. Das Verbrechen ging so offen und schamlos einher, daß es fast allerorten Menschen gab, auf denen Verwandtenmord oder andere ähnlich schwere Thaten lasteten und welche die Bischöfe ohne den Beistand der Grafen nicht einmal der Kirchenbuße zu unterwerfen vermochten²⁾.

Mit dem immer von Neuem sich wiederholenden Mißwachswetteiferte der Eigennuß der Mächtigen, um das niedere Volk ins äußerste Elend zu stoßen. Mit Maaß und Gewicht wurde heilloser Unfug getrieben; viel ungleiches und falsches war im Gange. Geistliche und weltliche Herren hatten davon, wie man sagte, zweierlei: großes zum Einnehmen, kleines zum Hergeben. So ließen sie ihren Colonen von dem Ertrage der Felder und Weinberge kaum etwas für sich und ihre Familien übrig³⁾. In einigen Gegenden des Westens schrieben die Bischöfe, Grafen und Herren ihren Leuten die Verkaufspreise geradezu vor und zwangen dieselben, ihnen den Scheffel Getreide, den Eimer Wein für ein Drittel von dem zu überlassen, was sie anderwärts kosteten⁴⁾. Während die Reichen und Mächtigen ein anspruchsvolles und prächtiges Begräbniß erhielten, durften die Armen kaum auf ein anständiges hoffen. Ward es schon als unschicklich angesehen, daß manche nur gegen eine Vergütung Todte auf ihrem Acker begraben lassen wollten⁵⁾, so schien es vollends empörend, daß einige, die sich an der betreffenden Stelle etwa ein stattliches Haus bauen wollten, kein Bedenken trugen, die Gebeine der Todten auszugraben und an der hellen Sonne modern zu lassen⁶⁾. — Am allerschlimmsten war das Loos der rechtlosen Knechte, welche oft für geringe Vergehen von den Herren im Zähjorn grausam geschlagen

admittunt (vgl. Leg. I. 344). Visio Wettini 13. 17, metr. 19. 24 p. 269. 270. 285. 288. (Sobonie). Ann. Fuld. 874 Ser. I. 388 (Nifolaitismus). Tranl. Marcellini et Petri l. c.

¹⁾ Synod. Paris. III. 17 (vgl. Constitut. Wormat. 829 Petit. 9 Leg. I. 340): — ut . . . tam temeraria christianorum sanguinis effusio in regno vestro fieri non sinatur . . . nescimus qua pernoxia adinventione a nonnullis usurpatum est, ut hi qui nullo ministerio fulciuntur propter sua odia et diversissimas voluntates pessimas indebitum sibi usurpant in vindicandis proximis et interficiendis hominibus vindictae ministerium etc.

²⁾ Orator. rel. ad imp. 828. 6 Leg. I. 326, vgl. Cap. Wormat. 829. 9. ibid. p. 352.

³⁾ Synod. Paris. I. 51. III. 3., vgl. Leg. I. 344 lin. 31—36. Orator. rel. ad imp. 828. 7. Einh. Transl. Marcellini et Petri 50, vgl. Baiß IV. 63 R. 2. Dümmler I. 47 R. 16.

⁴⁾ Synod. Paris. I. 52: Unde fit ut, cum aliis modis frumenti duodecim denariis et modius vini viginti denariis venundari possit, hujusmodi seniores modium frumenti ad quatuor et modium vini ad sex sibi extorqueant denarios.

⁵⁾ Jonas, De inst. laical. III. 15 p. 316—317.

⁶⁾ Ibid. p. 317: Sunt namque nonnulli, qui propter domos sibi pulchras aedificandas sepulcra mortuorum effodere non trepidant ossaque et cineres eorum ad solem projiciunt, et haec consuetudo in tantum quibusdam irrepsit, ut etc.

oder gar verstümmelt wurden. Noch hatte es auf ihre Lage wenig Einfluß gewonnen, daß das Christenthum in aller seiner Entstellung auch diese barbarischen Zeiten hatte, Mensch und Mensch sei gleich¹⁾. Die volkswirtschaftlichen und sozialen Gefahren, welche aus diesen Zuständen entspringen mußten, machten sich schon bemerkbar. Die Verarmung der Bevölkerung und der auf ihr lastende Druck trieb viele zur Auswanderung²⁾. Andere, Freie wie Knechte, rotteten sich zu Banden zusammen, welche die gesellschaftliche Ordnung bedrohten. Nicht selten standen Pröpste, Bögte, Centenare an der Spitze solcher Gilden³⁾. —

Ob eine Eingabe⁴⁾ der Oratoren⁵⁾, d. h. der Bischöfe, an den Kaiser, von welcher man angenommen hat, daß sie auf diesem Reichstage überreicht sei, wirklich hierher gehört, ist zweifelhaft. Allerdings berührt dieselbe vielfach die nämlichen Punkte, welche auf der Pariser Synode des folgenden Jahres zur Sprache kamen. An die Spitze stellen die Bischöfe die Forderung jährlich wiederkehrender Provinzialsynoden unter Vorsitz des Metropolitens⁶⁾. Den Kaiser selbst ermahnen sie, neben der Erfüllung seiner andern Pflichten sein Richteramt nicht zu vernachlässigen, sondern sich von Zeit zu Zeit der Anhörung und Prüfung der Beschwerden der Kirchen und Armen zu widmen; das sei die Krone seines Herrscherberufs⁷⁾.

Neue Heilmittel gegen die in Staat und Kirche so arg hervorgetretenen Schäden mußte man zunächst nicht zu finden. Man schritt vorläufig zu den schon oft versuchten, der Aussendung von Königsboten und der Berufung von Provinzialsynoden, obwohl man hin-

¹⁾ Ibid. II. 22 p. 297: Si igitur servi dominis natura aequales sunt, atique, quia sunt, non se putent impune domini laturos, dum turbida indignatione et concitanti animi furore adversus errata servorum inflammati, circa eos aut in saevissimis verberibus caedendo aut in membrorum amputatione debilitando nimii existunt, vgl. Agobard. De baptismo Judaicor. manicipior. Opp. I. 193. Waitz IV. 301. Hauréau, Singularités p. 115. 124—125.

²⁾ Synod. Paris. I. 53, vgl. Leg. I. 343.

³⁾ Cap. Wormat. 829. 10 Leg. I. 352, vgl. Waitz IV. 302. 364—366 und oben S. 172.

⁴⁾ Oratorum relatio ad imperatorem Leg. I. 326—327, von Pertz der Blankenburger Hs. der Bibliothek zu Wolfenbüttel 130. 52 sc. X. entnommen, wo sie als Tit. III. mit der Ueberschrift Item domni Hludowici imperatoris auf die westfälischen Capitularien von 817 folgt und das Capitulare Aquigranense a. 820 (Leg. I. 228—229, vgl. oben S. 157) ihr unmittelbar, mit fortlaufenden Capitulumnummern angehängt ist, vgl. l. c. p. 326 n. 2, Boretius a. a. D. S. 47. Die Zeitbestimmung beruht, soviel ich sehe, auf bloßer Vermuthung von Pertz, die er auch gar nicht weiter begründet hat. — Auf c. 3 könnte sich Synod. Paris. III. 20 col. 601 resp. Constitut. Wormat. 829 Petit. 13 Leg. I. 340 mit beziehen: sicut vobis a patribus nostris admonitum est in aliis conventibus.

⁵⁾ Vergl. c. 8: Postulant et monent oratores vestri; dazu Waitz III. 442 R. 2 und oben S. 248 Anm. 4. Mit Unrecht hält Dümmler (l. 47 R. 16. 51 R. 27) diese oratores für die damals ausgeschieden Sendboten.

⁶⁾ c. 1 vgl. Synod. Paris. 829 I. 26. III. 11 (Leg. I. 339).

⁷⁾ c. 8 vgl. Synod. Paris. II. 2. (Leg. I. 346), Sidel I. 358 und oben Seite 44.

sichtlich der Missi wenigstens die Erfahrung gemacht hatte, daß dieselben nicht selten ihren Auftrag mangelhaft ausführten und wenig Nutzen stifteten ¹⁾. Die Königsboten sollten ihre Thätigkeit mit der Ofteroktav (4. April) 829 beginnen ²⁾, die Synoden in der Pfingstoktav (23. Mai) zusammentreten ³⁾. Und zwar wurden vier solche Provinzialkonzilien berufen ⁴⁾. In Mainz sollten die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und Besançon mit ihren Suffraganen; zu Paris diejenigen von Reims, Rouen und Tours sowie der künftige Inhaber des augenblicklich erledigten erzbischöflichen Stuhls von Sens ⁵⁾ nebst den ihnen untergebenen Bischöfen; zu Toulouse die Erzbischöfe von Arles, Narbonne, Bordeaux und Bourges und ihre Suffragane; endlich in Lyon die Erzbischöfe von Lyon, Vienne, Tarantaise, Ar und Embrun mit den Bischöfen ihrer Erzbischöfen sich versammeln ⁶⁾. Der Gegenstand ihrer Berathungen sollten die auf Religion und Kirche bezüglichen Angelegenheiten und die Besserung ihres eigenen Wandels wie diejenige der Fürsten und des Volks sein. Auch sollten sie von den Symptomen auf den Grund des Uebels dringen und den Ursachen nachforschen, welche beide Stände, Klerus und Laien, von dem durch Gott vorgeschriebenen Pfade abgelenkt hätten ⁷⁾.

¹⁾ Bergl. capp. de instructione missorum Leg. I. 328. capp. missor. 525. 4 p. 247 und dazu oben S. 245 Anm. 5. *Waig* III. 402–403.

²⁾ Constitut. de missis ablegandis; de conventibus archiepiscoporum habendis Leg. I. 328. 327.

³⁾ *Ibid.*

⁴⁾ Leg. I. 327. 331. Bergl. auch die Einleitung zu den Akten der Pariser Synode und das Schreiben derselben an die Kaiser Mansi XIV. 535. 593 (Leg. I. 332 lin. 36–37). In der V. *Walae* II. 4 Scr. II. 550 ist unrichtig nur von der Berufung dreier Synoden die Rede (excogitaverunt ut tribus in locis synodi fierent; vgl. *Mabillon A. S. o. S. Ben.* IVa. 494 n. a. Höfl scheint mir auch *Nadbert's* Behauptung, daß dieselbe nur zum Schein erfolgt sei: non quod (quantum exitus probavit) emendare talia vellent, sed ut regi interdum faverent: quoniam iam tunc ea, quae postea monstrata sunt, moliebantur humana; idcirco minus procurata sunt divina. *obshon Dhlmler* I. 52 R. 32 hierauf Gewicht legt. Freilich mögen die Synodalbeschlüsse der strengsten Richtung der Hierarchie noch nicht genügt haben, und richtig ist, daß sie wenig fruchteten. Für die ernsthafte Absicht einer Reform sind indeß die ausführlichen Pariser Akten ein vollwichtiges Zeugniß, dem gegenüber die tendenziösen Redensarten des *Paschasius* sehr leicht in die Waagschale fallen.

⁵⁾ Bergl. o. S. 300 Anm. 6.

⁶⁾ Leg. I. 327. 331. Die italienischen Bischöfe werden, wie man sieht, nicht berufen. Auch die haitischen nicht, denen wir indessen auf der *Mainzer Synode* nachher gleichwohl begegnen (vgl. *Leibniz*, Ann. Imp. I. 383 und unten).

⁷⁾ Leg. I. 327, vgl. p. 330. 331. *Synod. Paris. Mansi* XIV. 535. 593. 603 *L. III. c. 25*, vgl. Leg. I. 332. 348–349. Unter den principes sind hier nach *Siedel* I. 176 R. 8 der Kaiser und seine Söhne zu verstehen. Anders *Waig* IV. 277 R. 1.

Die „capitula ab episcopis tractanda“ Leg. I. 327–328 bezeichnen nicht etwa Punkte, welche auf jenen Synoden verhandelt werden sollten (vgl. auch *Mabillon*, Ann. Ben. II. 519), sondern scheinen sich eher als eine Instruktion für Königsboten kundzugeben (c. 3. 4: in legatione Autgarii — in missatio Albrici; vgl. über den Bischof *Albriach* von Langres als *Missus capitulare missorum* Leg. I. 246 R. 4. *Bouquet* VIII. 376 no 16. *Labbe*, Nov.

Es war nachgiebige Schwäche, daß die Kaiser jetzt zunächst der Geistlichkeit allein überließen, was sie früher unmittelbar auf einem allgemeinen Reichstage hatten erledigen wollen. In dem offenen Erlaß, mittelst dessen sie die Berufung dieser Synoden ankündigten¹⁾, legen sie die demüthigsten und reuigsten Bekenntnisse ihres Mangels an Einsicht und Energie ab. Sich selbst vor Allen machen sie dafür verantwortlich, daß es so weit kommen, die Gottlosigkeit und Rechtlosigkeit eine solche Höhe habe erreichen können²⁾. Sie sprechen, hat man mit Recht bemerkt, wie Büsser, nicht wie Herrscher. Auch die Aussendung der Königsboten zeigten sie in einem Manifest an, welches mit jenem andern großentheils übereinstimmt³⁾. Sie machen darin zugleich bekannt, daß sie in jeder Woche einen Tag Audienz halten wollten⁴⁾, um sich von diesem und jenem Grafen über die Thätigkeit der Königsboten sowie über den Gehorsam, welchen dieselben seitens der Bevölkerung fänden, Bericht erstatten zu lassen. Ferner ordnen die Kaiser in dem nämlichen Erlasse, um auf diese Maßregeln den Segen des Himmels herabzurufen, allgemeine dreitägige Fasten an, welche am Montag nach der Pfingstoktab (24. Mai) ihren Anfang nehmen sollen, und gebieten endlich im Hinblick darauf, daß sich die Feinde der Christenheit auf allen Seiten rühren und ihr Reich bedrohen⁵⁾, sämmtlichen Heerpflchtigen, sich mit Roß und Waffen, Kleidungsstücken, Karren und Proviant bereit zu halten, um auf ihren Befehl unverzüglich, nöthigenfalls zu einem längeren Feldzuge auszurücken zu können⁶⁾.

bibl. I. 270, Urf. Lotbar's. Sidel act. deperd. II. 367). Das c. 7 ertheilt denselben sogar einen Auftrag von durchaus weltlicher Natur. Auch gehört dies Capitular nach dem Edictum Pistense Karl's d. R. von 864 (c. 27 Leg. I. 495) erst in das Jahr 829 (iuxta regium capitulare, quod domnus et genitor noster anno 16. regni sui capitulo 7. constituit).

¹⁾ Epistola quae generaliter populo Dei est legenda, Leg. I. 329—331.

²⁾ l. c. p. 331: At quia nos magis in hoc peccasse cognoscimus, qui forma salutis omnibus esse debuimus et omnium curam gerere et per auctoritatem imperialem pravorum acta ne tantum adcreverent corrigere, cupimus, Domino nobis propitio, in conspectu pietatis illius per dignam satisfactionem veniam adipisci et per saluberrimam correctionem vel per bonum studium, quod nostra desidia et ignorantia hactenus neglectum est, consulto fidelium tempore opportuno, quantum in nobis est, studiosissime emendare et nostram in hoc voluntatem omnibus manifestam facere, vgl. Waitz IV. 563—564. Martin, Hist. de France II. 385.

³⁾ Leg. I. 329—330.

⁴⁾ Bergl. anch. Cap. Wormat. 829. 15 p. 352. Egcurs III.

⁵⁾ l. c. p. 330: quia undique inimicos sanctae Dei ecclesiae commo veri et regnum a Deo nobis commissum infestare velle cognoscimus.

⁶⁾ Bergl. Waitz IV. 456 R. 5.

Im nächsten Jahr wurden die Königsboten ausgesandt und denselben Verordnungen mitgegeben, in denen die der Abhülfe am dringendsten bedürftigen Uebel und Mißbräuche aufgeführt waren. Wie die Missi angewiesen waren diesen entgegenzutreten und sie zu bestrafen, so sollten dieselben mit den Vergehungen der Schuldigen auch die Verdienste derjenigen, welche sich vortheilhaft auszeichneten, zur Kenntniß der Kaiser bringen ¹⁾.

Auch die vier Synoden traten zusammen ²⁾, wengleich, wie es scheint, ein wenig später als in Aussicht genommen worden war ³⁾. Indessen sind die Akten des Mainzer ⁴⁾, Lyoner ⁵⁾ und Toulouser

¹⁾ S. das Anschreiben der Pariser Synode an die Kaiser Mansi XIV. 593; ferner *ibid.* L. III c. 2. 26 col. 596 - 697. 603. Vergl. *Leg. I.* 332 lin. 33-36. 345 lin. 50-53. 349 lin. 2-5. *Capp. de instructione missorum* 3 *Leg. I.* 328 und das Nähere im *Excurs III.*

²⁾ Ueber die Thatsache kann, zumal nach der Einleitung der Wormser Redaction der Synodalakten (*Leg. I.* 332 lin. 36 ff.), kaum ein Zweifel bestehen. Auch Sintmar bestätigt dieselbe (*de divortio Lotharii et Tetbergae l. c.*: *de his quae episcopi in synodis per quatuor loca sui imperii habitis necessario et utiliter nuper invenerant*). Wenn demnach die *Ann. Xant. Ser. II.* 225 nur von dem Zusammentritt von drei Synoden berichten (*Erat sinodus episcoporum in tribus locis regni Lodewici imperatoris*), so ist dies wohl ebenso unrichtig als die Angabe der *V. Walae II.* 4 p. 550, daß nur drei solche Versammlungen berufen worden seien, vgl. oben S. 310 *Ann. 4.* *Dümmler I.* 49 *N.* 19 hält freilich für möglich, daß die vierte Synode nicht zu Stande kam.

³⁾ Vergl. *Dümmler I.* 50.

⁴⁾ Die Mainzer Akten suchte Le Cointe und nach ihm Leibniz (*Ann. Imp. I.* 385) aus Regino's Werk *de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* (ed. Wasserleben Lipsiae 1840, vgl. *Wattenbach S.* 195, *Ermisch, Die Chronik des Regino S.* 9 *N.* 4. 5), in welchem viele Canones von Mainzer Concilien des 9. Jahrhunderts angeführt werden, theilweise zu reconstituiren.

⁵⁾ Man nimmt gewöhnlich an, daß von jener Lyoner Synode die Beschwerden des Erzbischofs Agobard von Lyon über die Begünstigung der Juden, insbesondere seine Eingabe an den Kaiser *de insolentia Judaeorum* und die von ihm in Gemeinschaft mit dem Erzbischof Bernard von Bienne und dem Bischof von Chälou überreichte *Epistola de Judaicis superstitionibus* ausgegangen seien. Indessen, wie wir im *Excurs VII.* nachzuweisen glauben, mit Unrecht.

Provincialconcils uns nicht überliefert. Von den beiden letzteren erfahren wir überhaupt nichts weiter, während wir über die Synode zu Mainz einige Kunde aus den Bruchstücken einer Fulder Briefsammlung empfangen, welche in dem kirchengeschichtlichen Werk der Centuriatoren erhalten und neuerdings von exprobrter Hand zusammengestellt sind¹⁾. Es ist insbesondere ein Schreiben Rabans und ein Brief des späteren Abts Hatto von Fulda an den Erzbischof Otgar von Mainz, dem die Centuriatoren jene Nachrichten entnahmen. Die Synode war im Juni 829 im St. Albanskloster, wo auch das Mainzer Concil vom Jahr 813 getagt hatte²⁾, versammelt. Unter den Anwesenden erscheinen nicht allein, der kaiserlichen Berufung entsprechend, der Erzbischof Otgar von Mainz, welcher den Vorsitz führte, und die Erzbischöfe Hadebold von Köln, Heti von Trier und Bernoin von Besançon nebst den ihnen untergebenen Bischöfen, sondern auch der Metropolit und die Bischöfe Baierns, des Königreichs des jüngeren Ludwig, welche wahrscheinlich nachträglich zur Theilnahme aufgefordert worden waren³⁾. Und zwar waren als Suffragane von Mainz zugegen die Bischöfe von Strazburg, Speier, Worms, Augsburg, Constanz, Eichstätt, Würzburg, Verden, Paderborn und Halberstadt; als Suffragane von Köln die Bischöfe von Bittich, Utrecht, Münster, Osnabrück und Bremen; als Suffragane von Trier Drogo von Metz, Kaiser Ludwig's Halbbruder, Frothar von Toul⁴⁾ und der Bischof von Verdun; als Suffragane von Besançon die Bischöfe von Lausanne und Basel; ferner aus Baiern Erzbischof Adalram von Salzburg und die Bischöfe von Regensburg, Freising, Passau und Seben⁵⁾. Außerdem nahmen an der Synode vier Chorbischofe und sechs Aebte, darunter Raban von Fulda und

¹⁾ Epist. Fuldens. ed. Dillmmler XXVII. (Forschungen V. 387—388. 393), vgl. Gesch. des Oström. Reichs I. 51 N. 30. 311 N. 67. Kunstmann, Hrabanus S. 69.

²⁾ Vergl. Mansi XIV. 64. Dillmmler I. 304 N. 47. Rettberg I. 583.

³⁾ Vergl. oben S. 310 Anm. 6.

⁴⁾ bekannt durch seine uns erhaltene Correspondenz (vgl. Wattenbach I. 200 N. 2.

⁵⁾ Epist. Fuld. l. c. p. 388: convenerunt Otgarius ejusdem Moguntiacensis ecclesiae archiepiscopus, Hetto archiepiscopus, Hadubald. archiepiscopus, Bernwinus archiepiscopus, Adalram archiepiscopus, Crogo (corr. Drogo) episcopus, Bernoldus episcopus. Benedictus episcopus, Nidgarius episcopus. Folcuicus episcopus, Wolfoez episcopus, Adalungus episcopus, Baturatus episcopus. Wolfgangarius episcopus, Harud episcopus, Theotgrinus episcopus, Hildi episcopus, Frotharius episcopus, Waldgoz episcopus. Williricus episcopus, Fridericus episcopus, Gerfridus episcopus, Geboinus episcopus, David episcopus, Udalricus episcopus, Hitto episcopus, Baturicus episcopus, Reginheri episcopus, Erbeo episcopus. (im Ganzen 29). Vergl. hiezu Dillmmler ebd. S. 393. Hefele IV. 68. Ganz unwahrscheinlich ist es allerdings nicht, daß die Centuriatoren dies Namenverzeichnis und die Angabe der Zeit und des Orts der Versammlung unmittelbar aus den Synodalakten schöpften. Es ist wohl zu beachten, daß Bischöfe von Hildesheim und Minden hier nicht erscheinen. Außerdem könnte man unter den Suffraganen von Mainz den Bischof von Cur vermissen, welcher indessen damals wohl noch unter Rairand stand, vgl. Rettberg II. 133. Dillmmler I. 303 N. 44.

die Abte von Murbach, Ellwangen und Hasenried, Theil¹⁾. Auch hören wir, daß auf dieser Versammlung der Fulder Mönch Gottschalk, der später durch seine Prädestinationslehre Aufsehen erregte²⁾, als Ankläger gegen seinen Abt Raban auftrat³⁾. Der Sohn eines sächsischen Grafen Namens Bern, war Gottschalk in zarter Jugend von seinem Vater in dies Kloster gebracht worden, beschuldigte aber den Abt Raban, ihn zum Eintritt in den Mönchsstand gezwungen zu haben. Raban, welcher behauptete, daß sein Gegner durch Oblation von seiten seines Vaters dem Klosterleben geweiht worden sei⁴⁾, drang hiemit nicht durch. Eine solche Oblation mußte vor Zeugen aus dem Laienstande geschehen. Die Zeugen, welche der Darbringung Gottschalk's beigewohnt haben wollten, hatten aber theils fränkisches, theils römisches Recht, und man ließ ihre Aussage deshalb einem Sachsen gegenüber nicht gelten⁵⁾. Vielmehr erklärten die Bischöfe nach gründlicher Untersuchung den von Gottschalk angetretenen Beweis für erbracht und sprachen denselben demgemäß von dem ihm aufgezwungenen Gelübde frei. Sie stellten Raban zwar anheim, von Gottschalk und dessen Verwandten noch einen Eid zu verlangen, verpflichteten ihn jedoch, falls dieselben diesen leisteten, jenem dann auch noch die gesellschaftliche Buße für die ihm zugefügte Unbill zu erlegen, während Gottschalk, wenn Raban auf die Forderung des Eides verzichtete, sich mit der wiedergewonnenen Freiheit begnügen sollte⁶⁾. In dessen war Raban weit entfernt, sich bei diesem Spruch zu beruhigen. Der Erzbischof von Mainz, obchon er demselben ebensfalls zugestimmt hatte, gestattete dem Abt, Berufung dagegen an eine allgemeine

¹⁾ Hubertus (corr. Humbertus) chorepiscopus, Eburaccar chorepisc., Wolfgrinus chorepisc., Manno chorepisc., Rabanus abbas, Sigimarus abbas, Winibertus abbas, Sindoldus abbas, Albuinus abbas, Theotgerus abbas, vgl. Dümmler a. a. O. u. I. 871 N. 90. Forschungen XIII. 480 N. 3. Abt Sindold von Ellwangen wird erwähnt in Sidel L. 203 Württemberg. Urkb. I. 99 no 86; Abt Teutgar von Hasenried Sidel L. 298. 299. 301 Böttner, Franconia (Beiträge zur Gesch. von Franken) II. 47 f. 50 no 1. 2. Bobmann, Rheingauische Alterthümer I. 109.

²⁾ Vergl. Dümmler I. 311 ff. 884. v. Noorden, Sintmar S. 54 ff.

³⁾ Ein Versehen ist es, wenn Dümmler Gesch. d. Dstfr. N. I. 311 erzählt, daß Raban über die betreffende Angelegenheit von dem Abte Theotger zur Rede gestellt sei.

⁴⁾ Die Achener capitula monachorum v. J. 817 (c. 36 Leg. I. 202) hatten wenigstens, wenn auch ohne den Rücktritt zu gestatten, angeordnet, daß das Kind in solchen Fällen später in reiferem Alter das väterliche Gelübde bekräftigen solle, vgl. Reitzberg II. 691 N. 72. Kunsmann, Frabanus S. 71 N. 1. Dümmler I. 311 N. 68.

⁵⁾ Siehe die Schrift Rabans contra eos qui repugnant institutis b. p. Benedicti, Mabillon Ann. Ben II. 732 append. no 51 u. Capp. monachor. 817 l. c.

⁶⁾ ea tamen ratione, ut, si abbati ita placeret, controversiae eorum finis inter eos istius ac propinquorum suorum etc. (esset) iuramentum; quod quidem si abbas suscipere vellet, omnem ei injuriam, quam percipisset, secundum legem componeret: si autem ille (Raban) iuramentum nollet exigere, nec iste (Gottschalk) compositionem suae quaereret injuriae, sed tantum legitima frueretur libertate. Dümmler (I. 311) faßt diese allerdings einigermassen unklaren Worte etwas anders auf.

Synode und den Kaiser einzulegen¹⁾. Die Schrift, welche Raban bei dem letzteren in dieser Sache einreichte, ist uns erhalten²⁾.

Zu Paris, in der Stephanskirche³⁾, versammelten sich, wie die Kaiser angeordnet hatten, die Erzbischöfe und Bischöfe aus den Diocesen Reims, Sens, Rouen und Tours⁴⁾, im Ganzen ihrer 25, darunter Erzbischof Ebo von Reims und die Bischöfe Jonas von Orléans, Jesse von Amiens und Frechulf von Vistieuf⁵⁾. Auch der Erzkapellan Abt Hilduin von St. Denis scheint zugegen gewesen zu sein⁶⁾. Von dieser Synode wenigstens besitzen wir die Akten⁷⁾, welche vom 6. Juni 829 datiren⁸⁾ und ebenso lehrreich für die Zustände des Reichs wie für die Bestrebungen der Hierarchie sind⁹⁾. Das sehr umfangliche Werk zerlegt den Leib der Kirche in zwei „Personen“ (Gewalten)¹⁰⁾, die priesterliche und die königliche. Von jener, als der höheren, handeln die Bischöfe zuerst. Der zweite Abschnitt betrifft sodann die Besserung des Laienstandes, der Obrigkeit wie der Untertanen. Der dritte endlich, welchem ein Anschreiben der Synode an die Kaiser vorangeschickt ist, wiederholt noch einmal im Auszuge den Inhalt der beiden ersten, worauf zum Schluß zwanzig Artikel folgen, welche gleichsam als Ergebnis alles Vorauf-

¹⁾ Sed Rabanus cum Otgarri licentia appellavit ad synodum, in qua praesto esset imperator (Epist. Fuld. l. c.). Kunstmann S. 91 sagt also doch wohl unrichtig, daß Otgar dem Raban diese Appellation nicht gestattet habe.

²⁾ Es ist die bereits oben, S. 56 A. 5 u. 314 Anm. 5, citirte, Mabillon Ann. Ben. II. append. p. 726—736 no 51, vgl. p. 522 ff. Erwähnt wird diese Schrift auch von Rudolf von Fulda in dessen Buch über die Wunder der unter Raban nach Fulda gebrauchten Reliquien, der fälschlich (vgl. Wattenbach P. 179 N. 2) so genannten V. Rabani c. 52 Mabillon A. S. o. S. Ben. IVb. 19. Vähr S. 439. Kunstmann S. 70 f. Dümmler I. 311 N. 68. v. Noorden, Sintmar S. 55.

³⁾ Vergl. die Urk. des B. Inhab von Paris Mansi XIV. 605.

⁴⁾ Synod. Paris. praef. Mansi l. c. col. 535 f.: nos indigni episcopi ex dioecesi scilicet Durocortorum nec non et dioecesi Senonica et Turonica atque Rothomagica apud Parisiorum urbem convenimus.

⁵⁾ Das Namensverzeichnis der anwesenden Bischöfe läßt sich aus der bereits angeführten Urkunde des Bischofs von Paris entnehmen.

⁶⁾ Dies wird aus einer Kaiserurkunde vom 26. Aug. 832 Sidel L. 302 wahrscheinlich, vgl. d. flg. Anmtg. u. u. z. 3. 832.

⁷⁾ Mansi XIV. 529—606. Gedacht wird dieser Synode auch Sidel L. 302, vgl. Anm. S. 345, Tardif, Monumens historiques p. 86 no 124: cum ipsi (sc. sacerdotes domini) nostra sedula exhortatione admoniti suaque sollerti vigilantia de statu et profectu sanctae ecclesiae et sacris ordinibus et his quae emendatione digna videbantur conventu apud Parisios jussione nostra habito strenua et devota perspicacitate tractarent, sowie in der mehrerwähnten Urkunde Inhab's, in praesentia venerabilium virorum ob Dei causam ad synodale concilium apud Parisiacam urbem conventientium. v. Noorden, Sintmar S. 5.

⁸⁾ Praef. col. 535.

⁹⁾ Wir haben diese Akten neben der verwandten Schrift des Bischofs Jonas von Orléans de institutione laicali unserm obigen Versuch einer Schilderung der damaligen Zustände (S. 301 ff.) zu Grunde gelegt. Vergl. Dümmler I. 50 N. 21.

¹⁰⁾ Vergl. Waitz IV. 564.

gehenden die Forderungen und Bitten der Synode formuliren¹⁾. Außerdem gedenken die Väter auch noch eines andern Schriftstücks, worin sie wichtige Punkte der Sittenlehre und Religion, wie die Pflichten des Mannes im Ehestande, Gerechtigkeit und Unbestechlichkeit in der Rechtspflege und den Kirchenbesuch, behandelt hätten. Diesen Theil ihrer Arbeit besitzen wir nicht mehr. Indessen scheint derselbe in einem Buche des Bischofs Jonas von Orléans, welches genau diesen Inhalt hat, so gut wie vollständig wiedergegeben zu sein. Es ist die Schrift desselben de institutione laicali, ein Handbuch der Moral, insbesondere eine Anweisung zu einem gottgefälligen ehelichen Leben, zu welcher ihn der Wunsch Matfrid's (wie man annimmt, des gleichnamigen früheren Grafen von Orléans) veranlaßte. Ein anderes Werk des nämlichen Bischofs, der Fürstenspiegel, welchen er im Jahr 834 dem König Pippin I. von Aquitanien widmete, stimmt wiederum beinahe wörtlich mit dem zweiten Buche der Pariser Synodalakten überein. Einige Kapitel begegnen uns endlich in allen drei Werken, der letztgedachten, de institutione regia betitelten Schrift des Jonas, der Institutio laicalis und den Akten. Indessen brauchen wir den Bischof Jonas darum nicht unbedingt für einen Plagiator zu halten, sondern dürfen vielleicht voraussetzen, daß er die Canones der Pariser Synode redigirt und sich deshalb auch später als berechtigt angesehen hat über ihren Inhalt zu verfügen. Als die Kaiser die vier Provinzialsynoden ausschrieben, hatten sie nämlich verordnet, daß die Bischöfe aus ihrer Mitte einen Notar erwählen und dieser mit der Aufzeichnung und vorläufigen sorgfältigen Aufbewahrung der Ergebnisse ihrer Berathungen beauftragt werden sollte²⁾.

Die Bischöfe treten mit großem Selbstgefühl auf und acceptiren es natürlich bereitwilligst, daß die Kaiser die Vorschläge zu den nothwendigen Reformen in ihre Hand gelegt hatten. Sie loben die Kaiser, daß dieselben in ihrer Demuth erkannt hätten, wie es nicht ihres Amtes sein könne, den Zorn Gottes zu versöhnen, sondern daß diesen zustehende, durch welche die Menschen aus der Finsterniß des Unglaubens zum Licht des Glaubens emporgehoben würden und denen der Herr die Gewalt übertragen habe zu binden und zu lösen³⁾. Deshalb sprechen sie der priesterlichen Gewalt ausdrücklich den Vorrang vor der königlichen zu und fordern den Kaiser Ludwig auf, auch seine Söhne und Großen über die Bedeutung und Würde ihres Standes zu belehren. Er soll ihnen vorhalten, was Kaiser Constantin nach der Kirchengeschichte des Rufinus zu den Bischöfen sagte: „Gott hat euch zu Priestern eingesetzt und euch die Macht gegeben, auch über uns zu richten. Deshalb werden wir von euch mit Recht gerichtet; ihr aber könnt von Menschen nicht gerichtet werden⁴⁾.“ Denn vor der

¹⁾ S. Lib. I. c. 3 Mansi I. c. col. 538; ferner praef. lib. II col. 574 und das Schreiben vor dem dritten Buche col. 593—594, vgl. col. 597.

²⁾ Die näheren Nachweise hierüber s. im Excurs IV.

³⁾ Praef., Mansi I. c. col. 534—535.

⁴⁾ L. I c. 3. III c. 8. 9 col. 537—538. 597—598, vgl. Dümmler I. 50 N. 23. Barmann a. a. D. I. 342.

Hand waren sie freilich weit entfernt, dies beanspruchte Ansehen zu genießen. Sie wußten, daß sie auch im Augenblick dem Argwohn eigennütziger Bestrebungen ausgesetzt seien und verwahren sich dagegen, daß die Laiengroßen ihre Vorschläge bereits verdächtigten noch ohne dieselben zu kennen¹⁾. So wahren die Bischöfe in der Form auch einen gewissen Schein der Bescheidenheit und Ehrerbietung gegenüber den Kaisern und unterlassen nicht denselben ein schmeichelhaftes Lob zu spenden²⁾. So viele Mißstände sie auch aufzählen, geben sie sich doch keineswegs einer verzweifelten Stimmung hin, sondern sprechen vielmehr, wenn ihre Rathschläge befolgt würden, die Hoffnung auf eine segensreiche Zukunft aus³⁾. Die Frage nach der Quelle der vorhandenen Uebel, welche sie gleichfalls ergründen sollten, erledigen sie nur sehr kurz und im Allgemeinen. Sie finden dieselbe vornehmlich in der ungenügenden Abgrenzung zwischen der fürstlichen und geistlichen Gewalt, der nicht hinlänglich scharfen Trennung von Staat und Kirche. Bei der gegenwärtigen Sachlage mische sich einerseits die weltliche Macht, dem Willen Gottes zuwider, in die Angelegenheiten der Kirche und ließen sich umgekehrt die Geistlichen aus Unwissenheit, Fahrlässigkeit, Habsucht in die Sorgen und Geschäfte der Welt verstricken⁴⁾. Es sind die nämlichen Gedanken, welche Paschasius Rabbertus seinem Helden Mala bei Gelegenheit der letzten Äthener Verhandlungen in den Mund legt⁵⁾. — Die Kaiser selber mahnen die Bischöfe, nur gute Hirten und Leiter der Kirchen einzusetzen⁶⁾ und empfehlen ihnen ebenso die größte Vorsicht und Sorgfalt bei der Wahl ihrer Gehülften in der Regierung und ihrer Beamten⁷⁾.

¹⁾ L. III c. 10 col. 598 j: Et ideo non debemus ante tempus per suspicionem judicari, sed patienter expectari, donec ipsa veritas manifestum faciat, utrum magis audiendi an improbandi simus. In den Constitut. Wormat., petit. 3 Leg. I. 339 lin. 15 ff. findet sich ein interessanter Zusatz hiezu über die Tendenzen der Bischöfe hinsichtlich des in Händen von Laiengroßen befindlichen Kirchenguts.

²⁾ Mansi I. c. col. 534. 592. 603.

³⁾ III. 26 col. 603.

⁴⁾ L. III c. 26. col. 603: Nam et illud quod in eisdem capitulis continetur (vgl. Leg. I. 327. 331), ut manifestum fieret, quae causae id effecerint, ut sacerdotes et principes a recto tramite deviassent, exceptis praemissis capitulis, in quibus, sicut diximus, multa negligebantur, specialiter tamen unum obstaculum ex multo tempore jam inolevisse cognovimus: id est, quia et principalis potestas diversis occasionibus interventibus secus quam auctoritas divina se habeat in causis ecclesiasticis prosliterit, et sacerdotes, partim negligentia, partim ignorantia, partim cupiditate, in saecularibus negotiis et sollicitudinibus mundi ultra quam debuerant se occupaverint, et hac occasione aliter quam divina auctoritas doceat in utraque parte actum extitisse dubium non est (vgl. Leg. I. 349).

⁵⁾ V. Valae II. 2 Scr. II. 548.

⁶⁾ L. III c. 22 col. 601, vgl. Leg. I. 347.

⁷⁾ L. III c. 23 *ibid.*: Sed et hoc obsecramus, ut in eligendis adiutoribus vestris et reipublicae ministris, qui vice vestra populum Dei regere et gubernare atque iudicare debent, sollicitissimam providentiam habeatis, vgl. L. II c. 3 col. 578 f. Leg. I. 347 j. Dümmler I. 51 R. 26. Waitz III. 348 ff.

Namentlich der Rechtspflege müßten die Herrscher sich auch selber unterziehen¹⁾. Sie beschwören dieselben, die Eintracht unter ihren Räten und Würdenträgern herzustellen und legen dem Kaiser Ludwig ans Herz, seine Kinder nach wie vor in Gottesfurcht und brüderlicher Liebe zu erziehen²⁾. — Mit besonderem Nachdruck treten die Pariser Väter natürlich für die Erhaltung des Kirchenguts ein, das kein Bischof ohne Noth und ohne Zustimmung seines Metropolitens solle veräußern dürfen. Mit Unrecht spreche der Reid, es sei desselben zuviel; recht verwendet, könne es nie zuviel sein³⁾. Wie es ähnlich auch in der früherhin erwähnten Eingabe der Oratoren an die Kaiser⁴⁾ geschieht, dringen sie auf regelmäßige Provinzialconcilien, wenn nicht zweimal, mindestens einmal im Jahr⁵⁾. Die Bischöfe glaubten damit namentlich das bestehende Unwesen zu beseitigen, daß sich einzelne Cleriker zu dem Ohr der Herrscher drängten⁶⁾ und den Einfluß der Hofcapellane, welche sie gänzlich abgeschafft zu sehen wünschten, aufzuheben⁷⁾. Ein wirksames Mittel, um Verbrechen und Laster einzudämmen sehen die Bischöfe ferner in einer gleichmäßigen und strengen Bußdisziplin. Sie fordern die Verbrennung der unkanonischen Pönentialbücher⁸⁾. Mehr Beifall verdient in unsern Augen, daß die Synode auch auf Hebung des Unterrichts dringt. Sie beklagt es, daß die Ermahnungen Kaiser Ludwigs und das eigene Versprechen der Bischöfe, überall durch ordentliche Schulen für eine genügende Vorbildung der Geistlichen zu sorgen vielfach lau und unzureichend ausgeführt worden seien⁹⁾. Sie wünscht sogar, daß jeder

¹⁾ L. III c. 24 col. 602, vgl. Leg. I. 348 und oben S. 309 Anm. 7.

²⁾ L. III c. 25 *ibid.*: Nam et hoc humiliter obsecrando admonemus, ut liberos vestros, quos vobis divina pietas largiri voluit, in timore Dei iugiter diligenterque erudiatis, sicuti et facitis, et ut in mutuae dilectionis caritate et fraternitatis amore atque unanimi concordia vicissim consistant, sedula paternaque admonitione insistatis etc. vgl. Leg. I. 348.

³⁾ L. I c. 17. 18 col. 551—552, vgl. oben S. 317 Anm. 1 und die ausführliche Auseinandersetzung über das Kirchengut, welche Rabbert (V. Walae II. 2. 3 p. 548 f.) dem Wala zuschreibt.

⁴⁾ Oratorum *rel ad imp.* 828. 1 Leg. I. 326, vgl. oben S. 309.

⁵⁾ Synod. Paris. L. I c. 26. III c. 11 col. 555—556. 599.

⁶⁾ L. I c. 26: et impudentia quorumdam superbiorum clericorum, quae passim, auctoritate canonica calcata, auribus imperialibus molestiam ingerit, cessabit —; ebenso L. III c. 11; vgl. ferner L. III c. 14 col. 599—600. Leg. I. 339.

⁷⁾ L. III c. 19 col. 601, vgl. Leg. I. 340 und dazu Waitz III. 430 R. 3 sowie oben S. 303 Anm. 5. (Die Pariser Älten haben hier allerdings auch *capellis* — nicht *capellanis* — *palatinis*.)

⁸⁾ L. I c. 32. 34 col. 559—561, vgl. Rettberg II. 740. Wasserfischen, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche S. 78—79.

⁹⁾ L. I. 30 col. 558 f.: Jam dudum a pio et orthodoxo principe domno Hludovico Deo amabili imperatore jussum et admonitum est, ut rectores ecclesiarum in ecclesiis sibi commissis strenuos milites Christi, quibus Deus placari possent, praepararent et educarent . . . Sed super hac ejusdem principis admonitione, immo jussione a nonnullis rectoribus tepide et desidiose hactenus actum est. Unde omnibus nobis visum est, ut ab hinc, postposita totius corporis (torporis?) negligentia, ab omnibus dili-

Bischof seine Lehrer auf das Provinzialconcil mitbringen möge, damit das rühmliche Beispiel Nachahmung und Wetteifer erzeuge¹⁾. Außerdem wird der Kaiser Ludwig aber auch aufgefordert, nach dem Vorbilde seines großen Vaters, mindestens an drei dazu geeigneten Orten im Reich öffentliche kaiserliche Schulen — wohl etwa in der früheren Form der Klosterschulen, in denen nicht bloß künftige Mönche²⁾, sondern auch Laien und Kleriker gebildet wurden — zu errichten³⁾. — Speziell machen die versammelten Väter die Kaiser noch auf gewisse schmachliche, gar nicht auszusprechende Vorkommnisse in den Diözesen Cambrai und Rehon aufmerksam und bitten sie, Königsboten dahin zu senden, um im Verein mit den dortigen Bischöfen dies Uebel so schnell als möglich mit der Wurzel auszurotten⁴⁾. Wir erfahren nicht, welcher Art dasselbe war. Dagegen behalten die Bischöfe die Erledigung einiger Fragen von umfassender Bedeutung unmittelbaren Verhandlungen mit den Kaisern und einem allgemeinen Reichstage vor: so die von ihnen angeregte vollständigere Trennung von Kirche und Staat⁵⁾ und die möglichste weitere Befreiung der Bischöfe von staatlichen Pflichten im Interesse ihres geistlichen Berufs⁶⁾.

Die fortgesetzten Berathungen mit den Großen⁷⁾ und mannigfache andere Regierungsgeschäfte dehnten den Aufenthalt der Kaiser

gentior in educandis et erudiendis militibus Christi et vigilantior adhibeatur diligentia, vgl. Leg. I. 341. Cap. Attiniac. 823. 3. 4. Aquisgr. 825. 6 p. 231. 243 u. oben S. 180 243. 304.

¹⁾ L. I c. 26. 30 col. 556. 559. Leg. I. 341.

²⁾ Die Aechener Mönchsregel v. J. 817 hatte den Unterricht in den Klosterschulen auf die oblati beschränkt (Capp. monachorum 817. 45 Leg. I. 202. o. S. 86).

³⁾ L. II c. 12 col. 599: Similiter obnixè ac suppliciter vestrae celsitudini suggerimus, ut, morem paternum sequentes, saltem in tribus congruentissimis imperii vestri locis scholae publicae ex vestra auctoritate fiant: ut labor patris vestri et vester per incuriam, quod absit, labefactando non depereat. Vergl. Rettberg II. 799. Daß es sich hier nicht ebenfalls um bischöfliche Schulen zur Vorbildung der Geistlichkeit handelt, geht am klarsten daraus hervor, daß von den letzteren in jedem bischöflichen Sprengel mindestens eine, nöthigenfalls sogar zwei oder drei sein sollten (vgl. Cap. Attiniac. 822. 3 Leg. I. 231 u. oben S. 180). — Wattenbach I^o. 155 meint, die Ausführung werde bei der wachsenden Zerstörung des Reichs unterblieben sein.

⁴⁾ L. III c. 16 col. 600, vgl. Hefese IV. 64.

⁵⁾ L. III c. 26 col. 603—604, vgl. Leg. I. 349.

⁶⁾ L. III c. 27 col. 604: Porro de episcopali libertate, quam Deo annuente vestroque adminiculo suffragante adipisci ad Dei servitium peragendum coepimus (cupimus: Leg. I. 349 lin. 32), suo in tempore vobis dicenda atque vobiscum conferenda reservavimus; quatenus ita fit (ait: ibid. lin. 33), ut et nosmet ipsos salvare populoque nobis subiecto utiliter salubriterque prodesse atque pro vobis et stabilitate imperii vestri liberius valeamus Domini misericordiam exorare et de vestris obsequiis et regni adiutorio solatium debitum minime subtrahatur, sed, si possibile fuerit, potius augeatur.

Ueber L. III c. 21 col. 601 (Leg. I. 340—341): De capitulo siquidem, quod propter honorem ecclesiasticum in generali conventu vestra celsitudo se constituere velle decrevit etc. f. Excurs III.

⁷⁾ Vergl. oben S. 300 Anm. 4. 5. 6.

in Achen in diesem Jahre bis zum 1. Juli aus¹⁾. In der Nacht des Charfamestags (27. März) spürte man daselbst eine Erderschütterung²⁾, wie sie bei der vulkanischen Beschaffenheit des dortigen Bodens schon öfter, namentlich vor dem Tode des großen Kaisers Karl³⁾, aber auch in den Jahren 803⁴⁾ und 823⁵⁾ vorgekommen war. Auch Ludwig's zweiter Sohn, der König der Aquitanier⁶⁾, und, wie es scheint, auch seine Schwester Bertha⁷⁾ hielten sich im Laufe des Winters zu Achen auf. Wohl im Frühling dieses Jahres verfaßte Walahfrid Strabo von Reichenau daselbst ein Gedicht, in welchem er, anknüpfend an Betrachtungen über ein in der Nähe der Pfalz aufgestelltes Bildwerk — es galt für ein Reiterstandbild Theoderich's des Großen⁸⁾ — die beiden Kaiser, die Kaiserin Judith, den Baiernkönig Ludwig, den kleinen Prinzen Karl und von den Großen und

¹⁾ Einh. Ann. p. 218. V. Hlud. 43 p. 632. Die Urkunden Sidel L. 260—262, vgl. Ann. S. 334, bestätigen die Anwesenheit der Kaiser in Achen während der Zeit vom 13. Januar bis zum 22. Juni 829.

²⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Enhardi Fuld. Ann. p. 360. Nur diese letzteren haben das genaue Datum: Ante pascha in sabbato sancto. Die Königsannalen (ähnlich V. Hlud.) dagegen: in ipso sancto quadragesimali ieiunio, paucis ante sanctum pascha diebus.

³⁾ Einh. V. Caroli 32 Jaffe IV. 537 (vgl. Poeta Saxo L. V. v. 630—631 *ibid.* p. 625).

⁴⁾ Einh. Ann. Ann. Xant. Ser. I. 191. II. 224.

⁵⁾ Einh. Ann. Enhard. Fuld. Ann. V. Hlud. 37. (Ann. Xant. *append.*) Ser. I. 211. 358. II. 628. 236.

⁶⁾ Eine Schenkung Pippin's an die Abtei St.-Maur-des-Fossés vom 5. März 829 (Tardif, *Monumens historiques* p. 84 no 121) ist aus Achen datirt und von dem Diakon Saxobod ausgefertigt.

⁷⁾ Mindestens wird in der wahrscheinlich unter dem 27. Januar 829 zu Achen ausgestellten Urkunde der Kaiser, Sidel L. 261 (vgl. Ann. S. 334) Bouquet VI. 560 f. no 152, der Zustimmung Bertha's zu einem Kaufvertrage gedacht.

⁸⁾ Versus in Aquigrani palatio editi anno Hludowiei imperatoris XVI. de imagine Tetrici herausg. von Dümmler in der *Zeitschr. f. D. A. XII.* 461 ff.; namentlich v. 147 ff. Vergl. *Gesch. d. Ostfr. R.* I. 55 R. 45. Bod in *Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande* V. 1—160. L. 1—52. Herman Grimm, Das Reiterstandbild des Theodorich zu Aachen und das Gedicht des Walahfrid Strabus darauf (Berlin 1869). G. Dehio in v. Zahn's *Jahrbüchern für Kunstwissenschaft* V. (1872) S. 176 ff. Wattenbach I. 209 R. 1. — Grimm und Dehio, deren Annahmen sonst weit auseinandergehen, stellen dem Zeugniß des Agnellus *Lib. pontif. Muratori Rer. It. Ser. II.* 123 andere gegenüber, nach denen die ursprünglich dem Kaiser Zeno gewidmete Bronzestatue des Theoderich durch Karl d. Gr. zwar von Ravenna fortgebracht ward, jedoch nicht bis Achen, sondern nur bis Pavia gelangte und hier bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts unter dem Namen des Regisol stand. Das von Walahfrid beschriebene Bildwerk bestand nach Dehio's Interpretation des schwierigen Gedichts aus einer Reiterstatue von vergoldeter Bronze und einer die Cymbel schlagenden Figur aus dunkler Bronze und befand sich in der Nähe der Bäder. Zugleich veruft sich Dehio auf die Forschungen Müllenhoff's (*Haupt's Zeitschr. XII.* 319 f.), denen zufolge die Deutschen im MA. antike Statuen und namentlich Reiterstatuen mit Vorliebe dem Dietrich von Bern zuschrieben. Dagegen kommt Wilh. Schmidt (*Jahrb. f. Kunstwissenschaft VI.* 1873. S. 1—51) wieder auf die Identität der von Agnellus und Walahfrid geschilderten Bildwerke zurück.

Hofbeamten den Erzkapellan Hilduin, Einhard und Grimald¹⁾ begrüßt. Pippin's dagegen gedenkt er nur als eines Abwesenden, den er nicht das Glück habe von Angesicht zu kennen²⁾. Im August wollte der Kaiser Ludwig zu Worms endlich den lange verzögerten allgemeinen Reichstagsstag halten und die Vorschläge der Provinzialsynoden, die inzwischen stattgefunden hatten, entgegennehmen. Jedoch schien es einen Augenblick, als ob die Ausführung dieser Absicht abermals vereitelt werden sollte. Ein paar Monate vorher³⁾ empfing Ludwig nämlich in Achen die Nachricht, daß die Dänen im Begriff seien in das transalbingische Sachsen einzufallen; schon näherte sich ihr Heer der Grenze⁴⁾. Diesmal entschloß sich der Kaiser sofort zu energischer Abwehr und war gewillt, sich selbst an die Spitze seiner Kriegsmacht zu stellen. Wie er schon früher an sämtliche Heerpflichtige den Befehl hatte gelangen lassen, sich auf alle Fälle zum Ausrücken bereit zu halten⁵⁾, so entbot er jetzt die Streitkraft des gesammten Reiches auf das schleunigste nach Sachsen. Er selber wollte dahin voraneilen; schon um Mitte Juli, ließ er ankündigen, gedente er den Rhein bei Reuß⁶⁾ zu überschreiten. Indessen war man, wie schon öfter⁷⁾, wieder einmal durch ein leeres Gerücht getäuscht, die Spannkraft, welche meist fehlte, wo sie erforderlich gewesen wäre, in diesem Fall an ein Phantom verschwendet worden. Statt gegen die Dänen zu ziehen konnte Ludwig in der Mitte des August in Worms eintreffen⁸⁾. Auf der allgemeinen Reichsversammlung⁹⁾, welche die Kaiser dort hielten, erschien auch der Baiernkönig Ludwig¹⁰⁾. Die Bischöfe und die weltlichen Großen, welche wenig-

¹⁾ Der spätere Kanzler und Erzkapellan Ludwig's des Deutschen (vgl. Dümmler, Gesch. d. Dstfr. R. I. 867 R. 75), der sich möglicherweise auch damals schon im Gefolge des letzteren befand. Walahfrid redet ihn an: *Quamvis subter agas regum tabularia vitam* (v. 230).

²⁾ v. 174—176. Am 10. August 829 urkundet Pippin in Aviziaci villa (Böhmer no 2072 Bouquet VI. 669—670 no 10).

³⁾ Wahrscheinlich im Juni, da der Kaiser schon um Mitte Juli über den Rhein zu gehen gedachte.

⁴⁾ Einh. Ann. V. Hlud., vgl. oben S. 299 Anm. 4.

⁵⁾ Siehe v. S. 311.

⁶⁾ An derselben Stelle hatte Ludwig einst als König von Aquitanien diesen Strom passiert, als ihn sein Vater nach Sachsen beschied (V. Hlud. 11 p. 611 R. 24. Fof, Ludwig d. Fr. vor seiner Thronbesteigung S. 23).

⁷⁾ Vergl. oben Seite 253.

⁸⁾ Einh. Ann. V. Hlud., vgl. Thegan. 35 p. 597. Am 1. Juli scheint er von Achen mit seinem Hofe dorthin aufgebrochen zu sein.

⁹⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. p. 360. Ann. Xant. p. 225. Sidel L. 263 bis. Pregitzer, Teutscher Regierungs- und Ehren-Spiegel S. 83 (vgl. die deutsche Uebers. in Gallus Oheim's Chronik von Reichenau s. 15, herausg. von Barac in der Bibl. des litterarischen Vereins in Stuttgart Bd. 84 S. 52). Epist. Fuld. ed. Dümmler XI, Forschungen V. 377. 391. Hinemar. De divortio Lotharii et Tetbergae, Opp. ed. Sirmond I. 590.

¹⁰⁾ Sidel L. 263 bis. Pregitzer a. a. O.: *quod dilectus filius noster Ludovicus rex Bawariorum innotuit mansuetudini nostrae, qualiter, dum ad nos Wormatiam ad generale placitum nostrum venisset etc.*, vgl. Bibl. d. litt. Vereins in Stuttgart a. a. O. Thegan. 35 p. 597.

stens theilweise von einander gesondert tagten, hatten sich wohl ziemlich vollzählig eingefunden ¹⁾. Auch der Abt Raban von Fulda war z. B. anwesend. Er überreichte damals in Worms dem Erzkapellan Hilduin seinen Commentar zu den Büchern der Könige, worauf ihn der Archidiaconus des Hofes, Gerold, mit welchem er eine gelehrte Unterhaltung über die Schwierigkeiten der Exegese der historischen Bücher der Bibel pflog, aufforderte, auch zu den Büchern der Chronik und der Makkabäer einen Commentar zu verfassen ²⁾. Ebenso scheint der Abt Wala von Corbie auch an dieser Versammlung theilgenommen zu haben ³⁾. Außerdem empfing der Kaiser auf diesem Reichstage, auf welchem er auch die Jahresgeschenke entgegennahm ⁴⁾, eine große Anzahl auswärtiger Gesandtschaften; so aus Rom, aus Benevent ⁵⁾ und selbst aus dem fernen Schweden ⁶⁾. Die schwedische Gesandtschaft berichtete dem Kaiser unter anderm, es seien unter ihrem Volke viele, welche das Christenthum anzunehmen begehrien; auch wäre ihr König Björn geneigt, den Aufenthalt christlicher Priester im Lande zu gestatten; nur möge der Kaiser ihnen solche schicken. Ersturt über diese Kunde, trat Ludwig wieder mit Wala in Verhandlung, ob sich vielleicht unter den Mönchen seines Klosters ein geeigneter Missionar fände, der nach Schweden gehen oder, wenn Anskar nun die Mission in diesem Lande übernehme, jenen bei König Harald ersetzen könnte.

¹⁾ Hincmar. l. c.: in synodo ac placito generali apud Wormatiam . . . omnium tam episcoporum quam et fidelium laicorum votis convenientibus. Epist. Fuld. l. c. Die Ann. Xant. sprechen nur von der Versammlung der Bischöfe: et mense Augusto Vangionensium civitate erat conventus magnus episcoporum. Vergl. Waitz III. 475.

²⁾ Raban. commentar. in libros Machabaeorum prolog. alter, Opp. ed. Migne III (Patrolog. CIX). 1127: Memini me in palatio Vangionum civitatis constitutum tecum habere sermonem de eminentia sanctarum scripturarum et de difficultate divinarum historiarum, in quibus non solum per aliquanta loca propter varietatem rerum et situm provinciarum obscurus est sensus, quin et per tropos figurarum occultus est intellectus, et quia eodem tempore commentarios in libros regum nuper a nobis editos venerabili abbati Hilduino tradideram, tu quidem parvitatem meam exhortatus es, quatenus in libros *Παραλειπομένων* atque Machabaeorum commentarios juxta vestigia majorum pari studio conderem, vgl. commentar. in lib. reg. praef.; comment. in lib. paralipom. prol. ibid. col. 9. 280, ferner Kuboff's f. g. V. Rabani 51 Mabillon A. S. o. S. Ben. IVb. 19. Kunstmann, Grabanus S. 71—72.

³⁾ V. Anskar. 9 Ser. II. 696, vgl. unten. Hauptsächlich einiger anderer Anwesender f. die aus der Pfalz zu Worms vom 18. August 829 datirte Schenkung des Altrich au St. Gallen (Wartmann I. 300—301 no 326).

⁴⁾ Einh. Ann. V. Hlud., vgl. Waitz III. 479 N. 2. IV. 91 ff.

⁵⁾ Einh. Ann.: et legationes plurimas, quae tam de Roma et Benevento quam de aliis longinquis terris ad eum venerant, audivit atque absolvit. Auch Hincmar von Reims l. c. hebt die Anwesenheit eines Legaten des Papstes Gregor IV. hervor (apostolicae sedis et papae Gregorii comente legato). Man hielt die Mitwirkung päpstlicher Legaten später zur Giltigkeit von Concilienschlüssen für nothwendig (Richter, Kirchenrecht 7. Auf. I. 96 N. 26).

⁶⁾ V. Anskar. 9—11 p. 696—697, vgl. Einh. Ann. l. c. (de aliis longinquis terris). Mabillon, Ann. Ben. II. 524 f. Lappenberg in Schmidt's Zeitschr. f. Gesch. V. 547. Dümmler I. 261 f.

Anskar wurde demnach eiligst an den Hof entboten und bewies jetzt ebenfalls den feurigen Glaubenseifer, welcher ihn auszeichnete. Auch fand Wala unter der Bruderschaft von Corbie wieder einen Genossen für ihn, der mit nach Schweden ging. Es war Witmar, derselbe, welcher früher im Verein mit ihm die dortige Klosterschule geleitet hatte. Während also an seiner Statt zu dem Dänenkönige Harald der Mönch Gislemar geschickt wurde, zogen Anskar und sein Gefährte nach Schweden. Sie schlossen sich Kaufleuten an, hatten aber auf dem Meere schlimme Gefahren durch Seeräuber und dann mühselige Fußwanderungen zu bestehen, bevor sie ans Ziel gelangten. Sie verloren selbst die Geschenke, welche ihnen der Kaiser für den Schwedenkönig mitgegeben hatte. In Schweden jedoch fanden sie von Seiten des Königs in der That das Wohlwollen und bei der Bevölkerung, auch bei manchen Großen, die geneigte Stimmung, welche man ihnen versprochen hatte. Es begünstigte ihre Zwecke, daß viele Christen als Gefangene in dem Lande zurückgehalten waren ¹⁾.

Neben den Akten der Pariser Synode, welche den Kaisern zugestellt wurden ²⁾, ist uns auch noch ein Auszug aus denselben ³⁾ überliefert, der, wie man annimmt ⁴⁾, zu Worms ⁵⁾ von der Gesamtheit der Bischöfe überreicht wurde. Selbst das einleitende Anschreiben ist demjenigen der Pariser Väter genau nachgebildet ⁶⁾, hauptsächlich nur mit dem Unterschiede, daß es nicht wie jenes an beide Kaiser, sondern an Ludwig allein gerichtet ist ⁷⁾. Nur äußerst wenige Paragraphen,

¹⁾ Das Nähere bei Dümmler a. a. D.

²⁾ Siehe das Anschreiben an Ludwig und Lothar vor dem dritten Buche derselben (Mansi XIV. 592—594: — *vestraeque serenitati legenda, immo probanda obtulimus* u. oben S. 315). Auffallend ist der Ausdruck: *nunc in praesenti placito* L. III c. 18 col. 600, vgl. Leg. I. 340 Petit. 10.

³⁾ *Constitutiones Wormatienses* Leg. I. 331—349. Diese Wormser Redaktion, von welcher bis dahin nur der spätere Theil aus der Capitulariensammlung des Benedictus Levita bekannt war, ist durch Pertz zuerst aus der Gothaer Handschrift n. 84 sc. X. vollständig veröffentlicht worden. Diese Handschrift ist in Franken geschrieben und gehörte der Martinskirche in Mainz. Jedoch führt der betreffende Theil derselben auf italienische Handschriften zurück (Voretius S. 38). Wie viele Fehler der Pertz'sche Text enthält, gewahrt man leicht bei einer Vergleichung mit den Akten der Pariser und der Acherer Synode v. J. 836, in welchen die *Constitutiones Wormatienses* neben jenen benutzt sind (vgl. Hefele IV. 87. Dümmler I. 114 N. 5 und unten).

⁴⁾ Vergl. besonders Waitz IV. 564.

⁵⁾ Allerdings werden aus den Pariser Akten Stellen wie folgende: *quoniam nec otium nec spatium temporis nec plenitudinem consacerdotum nostrorum, sicut ipsa necessitas exposcebat, habuimus etc.* — *De capitulo siquidem, quod propter honorem ecclesiasticum in generali conventu vestra celsitudo se constitui velle decrevit* (Leg. I. 349 lin. 24 ff. 340—341, vgl. Synod. Paris. L. III c. 26. 21 col. 603. 601) unbedenklich übernommen.

⁶⁾ Vergl. Leg. I. 332 mit Mansi XIV. 592—594. Der zweite Theil des Pariser Anschreibens wird hier allerdings erst am Eingange des Abschnitts *de persona regali* Leg. I. 346 wiedergegeben, vgl. N. 57, Hefele S. 70.

⁷⁾ Vergl. Leg. I. 332 N. 2. Hefele S. 69. Jedoch legt Hefele auf diesen Umstand wohl zuviel Gewicht. Möglicherweise rührt derselbe sogar nur daher, daß der Schreiber der italienischen Handschrift, aus welcher die Gothaer schöpft

welche größtentheils den Wandel der Presbyter betreffen, sind nicht aus den Pariser Canones, mithin wahrscheinlich aus denjenigen der anderen Synoden, die gleichzeitig getagt hatten, entnommen ¹⁾. Dagegen ist diese kürzere Redaction übersichtlicher ²⁾ und nach den Kategorien ³⁾ geordnet, welche in den Akten der Pariser Synode zwar bereits angedeutet, aber nicht in dieser Weise beobachtet sind. Der größte Theil des zweiten Buchs der letzteren wird mit dem für den Kaiser höchst schmeichelhaften Bemerkten fortgelassen, daß seine persönlichen Tugenden die Bischöfe der Mühe überhöben, die zahlreichen weiteren Stellen aus den heiligen Schriften über die Pflichten des Herrschers aufzuführen ⁴⁾. Sie könnten nur Gott dafür danken, daß er ihn so trefflich ausgestattet habe und ihn selber nur bitten, auf diesem guten Wege bis ans Ende zu beharren ⁵⁾.

Aus einem Schreiben des Abts Raban und der Brüderschaft von Fulda an den Erzbischof Otgar von Mainz in der gegenwärtig verschollenen Fulder Brieffammlung ⁶⁾ ist die Nachricht auf uns gekommen,

und in der viele Capitularien Kaiser Ludwig's II. enthalten waren (vgl. Doretius a. a. O.), auch hier irrthümlich an Ludwig II. dachte und deshalb Lothar's Namen wegließ. An einer andern Stelle zeigt sich wenigstens in dieser Beziehung gewissermaßen ein umgekehrtes Verhältnis:

Synod. Paris. I. 5 col. 539—540:

pro vita piissimi Deoque amabilis
Ludovici imperatoris, conjugis pro-
lisque ejus incolumitate.

Leg. I. 17. 338:

pro vita piissimorum Deoque ama-
bilibus imperatorum, coniugum pro-
liumque eorum incolomitate; dann
(lin. 9) freilich auch hier: domno im-
peratori.

¹⁾ Genauere Nachweisungen als in den Noten der Monum. Germ. findet man hierüber bei Hefele IV. 69—70. Nicht den Akten der Pariser Synode entlehnt sind De persona sacerdotali c. 8. 9. 10 (welche dagegen auch in den Aachener Akten v. J. 836 c. II. De vita et doctrina inferiorum ordinum d. 7. 8. Mansi XIV. 681—682 wiederkehren) und theilweise 16 p. 336—337. In c. 10 p. 342 (vgl. dazu Cap. Aquisgr. ecclesiast. 817. 11 Leg. I. 207) ist mindestens die Form eigentümlich; ebenso in c. 1 p. 346.

²⁾ Vergl. Leg. I. 346: Haec nos fideles et devotissimi famuli et oratores vestri . . . pauca de multis, quae in nostris conventibus gesta sunt, excerptentes, in unum redigendo succincte et ordinatim adnotavimus. Hefele S. 70.

³⁾ De persona sacerdotali p. 333—338. Petitio p. 338—341. De his quae populo adnuntianda sunt p. 341—345. De persona regali p. 346—349.

⁴⁾ Nicht ganz genau sagen sie: super quibus (sc. testimoniis) colligendis vestra sancta devotio idcirco magnum nobis ademit laborem etc., da ihnen diese Sammlung von Stellen in den Pariser Akten doch bereits vorlag.

⁵⁾ Leg. I. 347 lin. 19—35, vgl. Conc. Aquisgr. 836 c. III. de persona regis 4. 25 Mansi XIV. 686—687. 695; oben S. 40 Anm. 8.

⁶⁾ Epist. Fuld. XI, Forschungen V. 377—378, 391: In conventu Wormaciensi Ludovici et episcoporum decretum promulgavit (Hilduinus), quod omnibus liceat in universis parochiis titulos ad sese pertinentes cum episcopi assensu propriis presbyteris commendare. — Ludovicus imperator cum omni episcoporum consensu in generali suo placito apud Wormaciam habito per Lotharium filium suum et Hiltwinum archicappellauum de hac re (scilicet omnibus ubique licere in universis episcoporum parochiis, non solum clericis et abbatibus, sed etiam laicis et vasallis do-

daß Kaiser Ludwig auf jenem Reichstage zu Worms mit Zustimmung der Bischöfe eine Verfügung traf und durch Lothar und den Erzkapellan Hilduin verkündigen ließ, nach der jeder Kirchenpatron, gleichviel ob Kleriker oder Laie, vorbehaltlich der Genehmigung des Bischofs, das Recht haben sollte, den Pfarrer seiner Kirche zu bestellen. Indessen ist uns diese Bestimmung, welche zu einer umfassenderen Verordnung gehört haben mag, nicht mehr erhalten¹⁾, während ein anderes, auf uns gelangtes Capitular nach dem Zeugniß Hinkmar's von Reims²⁾, welcher eine ehrethliche Verfügung daraus citirt, in der That von dem in Rede stehenden Reichstage ausgegangen ist.

Die mühsam ausgearbeiteten Reformvorschläge der Bischöfe fielen bald der Vergessenheit anheim³⁾. Die Fluth der Ereignisse ging über sie hinweg. In dem nämlichen Moment, wo man in der Theorie ein System aufgestellt hatte, das Sünde, Noth und Zwist aus dem Reich verbannen sollte, wurde der Samen der Zwietracht thatächlich erst recht ausgestreut. Der Hof trug kein Bedenken, gerade jetzt die längst beabsichtigten Pläne zu Gunsten des Sohnes der

minicis, ecclesiae titulos ad se pertinentes cum episcopi consensu propriis presbyteris commendare) jussit intimare. — Hilduinus ac episcopi occidentales inquit: Una est catholica ecclesia per totum orbem terrarum diffusa.

¹⁾ Am nächsten entspricht noch *De persona sacerdotali c. 15 Leg. I. 337* (nach *Synod. Paris. L. I. c. 22 col. 554*); vgl. auch *Cap. Aquisgr. ecclesiast. 817. 9 p. 207.*

²⁾ *De divortio Lotharii et Tetbergae l. c.: nostri etiam aevi augustus pia memoriae Hludouicus in synodo ac placito generali apud Wormatiam, apostolicae sedis et papae Gregorii comitante legato, cum aliis plurimis de his, quae episcopi in synodis per quatuor loca sui imperii habitis necessario et utiliter nuper inuenerant, de hac vnde agitur causa, omnium tam episcoporum quam et fidelium laicorum votis conuenientibus, ita discernens: Quicumque, inquit, propria vxore derelicta vel sine culpa interfecta, aliam duxerit vxorem, armis depositis publicam agat poenitentiam et, si contumax fuerit, comprehendatur a comite et ferro vinciatur et in custodiam mittatur, donec res ad nostram notitiam deducatur. Genau dieß enthalten in der That die *Capp. pro lege habenda, c. 3 Leg. I. 353* (und zwar stimmen noch vollständiger als die von Pertz aufgenommenen die Lesarten der *codd. 2. 3. 5 rel.* mit dem von Hinkmar citirten Texte überein). *Hefele IV. 69. Dümmler I. 51 N. 31.* In c. 1—3 wird für gewisse Fälle die öffentliche Kirchenbuße verordnet (vgl. *Leg. I. 353 lin. 19* mit *Leg. I. 210 lin. 28*). — Ueber die andern *Capitula Wormatiensia* siehe dagegen *Excurs III. Lothar*, welcher nach dem Schlusse der Wormser Reichsversammlung nach Italien geschickt wurde, scheint diese Capitularien — auch diejenigen, welche nach unserer Vermuthung vielleicht schon früher den Königsboten mitgetheilt worden waren — in Italien publicirt zu haben. Hieraus erklärt sich vielleicht, daß sie im *Liber legis Langobardorum* ihm beigelegt werden (*f. Lib. Papiens. Lothar. 44—61, Leg. IV. 546—550. Boretius a. a. D. S. 148*).*

³⁾ Vergl. *Conc. Aquisgr. 836 cap. III. de persona regis etc. 25, Mansi XIV. 695: Meminimus enim, in praeteritis conventibus nonnulla capitula ab episcopis vestra admonitione fuisse tractata atque statuta pro necessitate et communi salute utrorumque ordinum, ecclesiasticorum videlicet atque saecularium, sed nescimus quibus impediens obstaculis quasi oblivioni tradita. V. Walae II. 4 p. 550: non quod (quantum exitus probavit) emendare talia vellent; dazu jedoch oben S. 310 Anm. 4.*

Kaiserin Judith zur Ausführung zu bringen. Karl, der eben erst das sechste Lebensjahr zurückgelegt hatte, war ein schöner Knabe¹⁾ geworden. Die hochgebildete Mutter nahm sich der Erziehung ihres Liebling mit all dem Eifer an, dessen sie fähig war. Bischof Frechulf von Liffieux hat der Kaiserin um die Zeit, von welcher wir handeln, den zweiten Theil seiner Weltchronik zur Unterweisung ihres Sohnes gewidmet²⁾. Er überreichte Karl später auch eine Abschrift von dem Werke des Vegetius über die Kriegskunst³⁾. Karl's Lehrer war mindestens eine Zeit lang der Abt Markward von Prüm⁴⁾, ein Mann von Bedeutung, unter dessen Leitung in seinem Kloster literarische Thätigkeit sich zu regen begann, der mit Lupus, seinem Verwandten, Gottschalk, Thegan in Verbindung stand⁵⁾. Gleichwohl konnte nur höfische Schmeichelei dem königlichen Knaben nachrühmen, daß sein Geist und sittlicher Ernst seinen Jahren vorausseile⁶⁾.

¹⁾ B. Frechulf von Liffieux rühmt seine glückliche Körperbildung in der Debatation des 2. Theils seiner Weltchronik an Judith (Max. bibl. patr. Lugd. XIV. 1138: *elegantia corporis*). S. ferner den Brief des Servatus Lupus an Karl, Opp. ed. Baluze p. 87 no 45: *Omnipoteus Dei, quaeuo, recordemini, qui gratis dedit vobis vitam, nobilitatem, pulchritudinem* — Ann. Mettens. 830 Ser. I. 336: *Ipsa enim (sc. Judith) imperatori filium valde elegantem nomine Karolum iam pepererat*. Ermold. Nigell. L. IV. v. 419 p. 509: *pulcher Carolus puer*. Walahfrid. ad Carolum juvenem, Canis. Lect. ant. ed. Basnage lib. 236: *Forma decore nitens*.

²⁾ Max. bibl. patr. Lugd. l. c. p. 1139: *In his enim velut in speculo per tuae sanctissimae devotionis ammonitionem atque iussionem dominus meus Carolus gloriosissimus, tuae filius excellentiae, inspicere quid agendum vel quid vitandum sit poterit. Decet enim dominam te venerabilem unicum erudire filium . . . Is autem, prout de Domini confidimus pietate, sacris iussionibus tuis parebit et inter caeteras maternae dilectionis ammonitiones hos libellos suae non dedignabitur contradere memoriae etc.* Vergl. Grunauer, *De fontibus historiae Frechulphi ep. Lixoviensis* p. 9 f. Wattenbach I^o. 165. Bidingger in v. Sybel's hist. Zeitschrift VII. 115 f. Pallmann, *Gesch. der Völkerwanderung* I. 20 N. 1. Früher ist diese Chronik, welche immerhin lediglich Compilation ist — namentlich aus Drosius entnahm der Verfasser den größten Theil wörtlich — allerdings sehr überschätzt worden (eine Uebersicht der Quellen bei Grunauer p. 51).

³⁾ Wattenbach I^o. 165 N. 2. Dümmler in *Haupt's Zeitschr.* f. D. A. XV. 451 N. 1, vgl. Fr. Haase im *Ind. lect. hiem. Vratislav.* 1860 p. 10 ff. Veget. ed. C. Lang p. XXII—XXIV.

⁴⁾ S. v. Schreiben des Lupus an denselben Opp. p. 130 no 85: *Dominus meus rex, vester alumnus*. Dümmler I. 84 N. 64 bezieht dies allerdings nur auf Karl's Aufenthalt in Prüm im Jahr 833. — Einen *pedagogus* des jungen Karl erwähnt auch Ermold. L. IV. v. 525 p. 511, vgl. Waitz III. 447 N. 3.

⁵⁾ Vergl. Wattenbach I^o. 194. Dümmler I. 313. *Forschungen* X. 331 N. 4. Regino 829 Ser. I. 567: *vir prudens et sacrae religioni deditus*.

⁶⁾ Frechulf in der mehrerwähnten Debatation an die Kaiserin: *mundi gloria et hominum delectatio Carolus, qui . . . moribus optimis seu agili prudentiae studio immaturam vincendo propriam superat aetatem etc.*; in der Epistel zu Vegetius l. c. p. XXIII: *Ego quidem, inclite rex, famulus devotissimus, excellentiam sensus vestri sciens et acumen ingenii, gaudio perfusus sum, quod amore sophiae animus sit vestrae indolis succensus*. Gemäßigter Walahfrid, *Vers. in Aquigrani pal.*, v. 188 f., 3. f. D. A. XII. 466. *Ad Carolum juvenem Canis. ed. Basnage l. c.:* *animusque capacio aevo*.

Diesen Lobreden steht ein glaubwürdigeres Zeugniß gegenüber, nach dem es ihm keineswegs so leicht gelang, die thörichtesten Neigungen der Jugend zu überwinden ¹⁾.

Diesem seinem jüngsten Sohne verlieh der Kaiser nun auf dem Wormser Reichstage ²⁾ durch einen Erlass ³⁾ Alamannien nebst dem Elsaß, Currätien und einem Theil von Burgund ⁴⁾. Wie eine unserer Quellen ⁵⁾ sich ausdrückt, hätte er denselben zum Herzoge dieses Gebiets ernannt. Wahrscheinlich fiel die Wahl vorzugsweise deshalb auf Alamannien, weil dies das Stammland der Mutter Karls's, des Geschlechts der Welfen, war ⁶⁾. Es war ein segnetes und

¹⁾ Lup. epist. no 64 p. 106 f.: Cum essetis paruuli, loquebamini vt paruuli, sapiebatis vt paruuli; nunc autem ad virilem perducti aetatem, secundum eundem apostolum (1. Cor. 13, 11), in quo euidenter Dei spiritus loquebatur, euacuate quae fuerunt paruuli, scilicet stulta quaeque atque inania declinantes, rationabilia praesenti et futurae saluti profutura sectamini

²⁾ Thegan. Ann. Xant. — Einh. Ann. sagen im Allgemeinen: Aliis etiam causis, quae ad illius placiti completionem pertinere videbantur, congruo modo dispositis atque completis; ähnlich V. Hlud.: his quae oportunitas dictabat explicitis. vgl. die Anmtg. von Pertz Ser. I. 218 n. 9, jedoch auch oben S. 240 Anm. 5.

³⁾ Allerdings scheint per edictum bei Nithard. I. 3 p. 652 zunächst nur soviel als: durch urkundliche Uebertragung zu bedeuten, vgl. III. 2 p. 663 lin. 35. Meyer von Knonau S. 92 N. 7. 94 N. 41. Gleichwohl bleibt es mindestens zweifelhaft, ob die betreffende Verordnung mit Zustimmung des Reichstags erlassen wurde. Vergl. über edictum im damaligen Sprachgebrauch Stälin I. 187. Waitz III. 505 N. 1. IV. 598. Boretius S. 18.

⁴⁾ Thegan. 35 p. 597: ubi et Karolo filio suo, qui erat ex Judith augusta natus, terram Alamannicam et Redicam et partem aliquam Burgundiae . . . tradidit. Ann. Weissemburg Ser. I. 111: Karolus ordinatus est dux super Alisatiam, Alamanniam et Riciam; hiernach Cartul. de Lausanne, Mém. de la Suisse Romande VI. 7. Ann. Xant. Ser. II. 225: Et ibi tradidit imperator Karolo filio suo regnum Alisacinsae et Coriae et partem Burgundiae, vergl. append. p. 236. Nithard. I. c. an etwas zu später Stelle: Per idem tempus Karolo Alamannia per edictum traditur. Ann. Bert. 832 p. 425: Alamanniam, quae . . . Carolo a patre iamdudum data fuerat. Vergl. Stälin, Württemberg. Gesch. I. 251. Waitz IV. 566 N. 3. Meyer von Knonau, Nithard. S. 3. Dümmler I. 54 f.

⁵⁾ Ann. Weissemb. (s. d. vor. Note); der Ausdruck regnum in den kantonen Jahrbüchern soll nur das Gebiet bezeichnen; auch die Ausdrücke regis, regnante in Daten alamannischer Urkunden (vgl. unten S. 328 Anm. 3) brauchen nicht im prägnanten Sinne gefaßt zu werden.

Falsch ist es, daß Karl noch vorher, am 6. Juni 829, zum König gekrönt worden sei, vgl. Desele, Conciliengeschichte IV. 65 N. 1, der den Irrthum Pagi's (ad Baron. annal. ecclesiast. XIV. 154) durch Mißverständnis noch erweitert hat. Allerdings bezeichnet Karl selber in mehreren Urkunden den 6. Juni als den Tag, an welchem er zum Könige gesalbt worden sei (so Böhmer R. K. no 1706. 1779. Mabillon de re dipl. 2a ed. p. 537 no 96: octavo idus Junias, quando sanctus sanctorum nos ungi in regem sua dignatione disposuit. Bouquet VIII. 640 no 244; abweichende Angaben in anderen Urkunden mögen fehlerhaft überliefert sein). Aber diese Salbung und Krönung Karls erfolgte unseres Wissens erst viel später, nach dem Tode Ludwigs d. Fr., in der Kathedrale zu Orléans durch den Erzbischof Wenilo von Sens (vgl. Convent. apud Saponarias 859 c. 3 Leg. I. 462. Waitz III. 225 N. 4. Dümmler I. 432). Auch Ludwig der Deutsche und Pippin von Aquitanien wurden weder gesalbt noch gekrönt (Waitz a. a. D.).

⁶⁾ Stälin. Dümmler. Meyer von Knonau a. a. D. Siehe auch den

reiches Stück Erde, voll blühender Bisthümer und Klöster, jedoch nicht so in sich abgeschlossen noch auf sich selbst beruhend wie die Reiche Pippin's und des jüngeren Ludwig, Aquitanien und Baiern. Die Bevölkerung des neugebildeten Reichs bestand aus Menschen verschiedener Zunge und verschiedenen Rechts; die alamannischen Bisthümer waren von Mainz abhängig¹⁾. Von einer wirklichen Uebernahme der Regierung konnte natürlich bei Karl's kindlichem Alter vor der Hand keine Rede sein; doch scheint der Knabe das ihm übertragene Reich wenigstens bald hernach besucht zu haben. Wir besitzen ein Gedicht²⁾, in welchem das Kloster Reichenau den zarten Sprößling des erhabenen Herrschergeschlechts in seinen Mauern begrüßt. Auch werden in alamannischen, insbesondere St. Galler Urkunden Karl's Regierungsjahre hier und da neben denjenigen seines Vaters mitgezählt³⁾.

Es war noch kein Umsturz des feierlich sanktionirten und beschworenen Reichstheilungsgesetzes vom Jahr 817, aber jedenfalls eine tiefgreifende Alteration desselben. Alle drei Söhne aus des Kaisers erster Ehe, Lothar und Ludwig, vor deren Augen der Vorgang sich vollzog, wie der abwesende Pippin; waren darüber in hohem Grade erbittert⁴⁾, zumal zu befürchten stand, daß die Pläne der Kaiserin für ihren Sohn noch viel weiter reichten, ihre letzte Absicht vielleicht dahin ging, denselben zum eigentlichen Nachfolger des Vaters zu machen⁵⁾. Lothar war der zunächst Betroffene. Von seinem Antheil war das dem kleinen Stiefbruder zugewiesene Reich abgerissen worden⁶⁾. Man hätte ohnehin kaum gewagt, den Besitz Pippin's und Ludwig's, welche verhältnißmäßig kärglich bedacht worden waren, noch weiter zu schmälern, wenn es selbst möglich gewesen wäre, daraus ein Reich für Karl zu bilden. Außerdem hatte sich Lothar, wie wir uns erinnern⁷⁾, früher die Einwilligung zu der Ausstattung Karl's mit einem Reichsantheil und sogar das Gelöbniß abgewinnen lassen, jenem den Besitz desselben zu gewährleisten. Jetzt jedoch, als

Aufsatz des Letztgenannten in Forschungen XIII. 69 ff., nach welchem übrigens Zubith's Bruder Konrad erst seit 839 eine sehr bedeutende Stellung in Alamannen, als Graf im Argengau, Linzgau u. s. w., einnahm (S. 76 N. 6).

¹⁾ Wir ziehen hier nur Dümmler's treffliche Schilderung dieses erweiterten Schwabenreichs (I. 54—55) kurz zusammen.

²⁾ Dümmler, St. Gallische Denkmale aus der Karoling. Zeit S. 216 no 2. In adventu Karoli filii augustorum. 254. Gesch. d. Ostr. R. I. 55 N. 47.

³⁾ Wartmann I. 304 no 330 (vom 4. April 830): anno XVII. Hlodowici imperatoris et Caroli regis I; 311 no 337 (vom 10. Juni 831): regnante domno Hludawico imperatore nostro anno XVIII, Carolo vero anno tertio, vergl. Stälin a. a. O. S. 252 N. 2. Dümmler a. a. O. N. 48. — Am 25. Februar 831 macht Kaiser Ludwig dem Kloster Repten eine Schenkung ad deprecationem dilecti filii nostri Karoli (Sidel L. 279 Monum. Boica XXVIII a. 19 no 12. Dümmler a. a. O. N. 49).

⁴⁾ Thegan. 35: coram filiis suis Hluthario et aequivoco suo . . . et illi inde indignati sunt una cum Pippino germano eorum.

⁵⁾ Ann. Mettens. 830 Scr. I. 336: timentes, ne in regno patris haeres succederet, vergl. Dümmler I. 55.

⁶⁾ Vergl. Dümmler ebend. Sidel I. 268.

⁷⁾ Siehe oben S. 201.

die Zeit kam dies Wort einzulösen, stand der junge Kaiser unter Einflüssen, welche eine entschiedene Sinnesänderung in ihm hervorbrachten und ihn das damals nach langem Zögern abgegebene Versprechen zu spät bereuen ließen. Sein Schwiegervater Hugo und Matfrid, welche der Hof tödtlich beleidigt hatte, nebst Andern, die sich diesen gestürzten Großen angeschlossen, redeten ihm zu, dasselbe rückgängig zu machen. Ueberhaupt von geringem Muth, wagte Lothar dies zwar nicht offen zu thun; aber die heimlichen Intriguen, welche er spann, um jene Ausstattung Karl's zu hintertreiben, waren dem alten Kaiser und seiner Gemahlin ebenso wenig verborgen geblieben wie die Einflüsterungen und Wühlereien der Anstifter, denen es gelang, einen immer weiter sich ausbreitenden Kreis von Unzufriedenen um sich zu sammeln. Wie ein Krebsübel fraß das Mißvergnügen um sich¹⁾. So kam es zu einem, wenn auch nicht offen erklärten, Bruch zwischen Lothar und dem väterlichen Hofe, und die an dem letzteren herrschenden Einflüsse trieben den Kaiser einen bedeutenden Schritt vorwärts auf der betretenen Bahn, indem sie ihn veranlaßten, seinem erstgeborenen Sohn die Rechte eines Mitregenten, welche er demselben seit einigen Jahren eingeräumt hatte²⁾, wieder zu entziehen und ihn aus seiner Nähe zu entfernen. Nach dem Schluß des Wormser Reichstags (wahrscheinlich Ende September) sandte Ludwig den Sohn, wie einst im Jahre 822, nach Italien³⁾, vielleicht schon in der Absicht, ihn künftig auf dies Unterkönigreich zu beschränken⁴⁾, worauf Lothar's Name aus dem Eingange der Kaiserurkunden wieder verschwindet⁵⁾.

¹⁾ Nithard. I. 3: Instigante autem Hugone, cuius filiam in matrimonium Lodharius duxerat, ac Mathfrido ceterisque, sero se hoc fecisse poenituit et quemadmodum illud, quod fecerat, annullare posset, quaerebat. Quod patrem matremque minime latuit, ac per hoc hinc inde quod pater statuerat Lodharius diruere, etsi non manifeste, occulte studebat. V. Hlud. (in welcher Nithard bekanntlich benutzt ist, vgl. Meyer von Knonau S. 14—18. 135 f.) 43: In eo etiam conventu (der Wormser Reichsversammlung) comperiens clandestinas contra se eorum, quos vitae reservaverat, (Hugo und Matfrid, vgl. oben S. 288 Anm. 9) machinationes more cancri serpere et multorum animos quasi per quosdam cuniculos sollicitare etc.; vgl. Thegan. 28 p. 597.

²⁾ Vergl. oben Seite 240.

³⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. — Lothar urkundet dort wieder unter dem nämlichen Titel wie früher (Hlotharius augustus invictissimi domni imperatoris Hludowici filius), s. das Diplom für das Kloster Sesto vom 12. März 830, herausgeg. von Sidel, Forschungen IX. 407 no 2 und oben S. 185.

⁴⁾ Vergl. Einhart. epist. no 7, Jaffé IV. 446 n. 1: locum vobis ad regendum atque custodiendum a piissimo genitore vestro commissum.

⁵⁾ Zuletzt stellen beide Kaiser noch zusammen unter dem 11. September 829 in Worms eine Urkunde aus (Sidel L. 264. Schannat, hist. ep. Worm. II. 5 no 5). Wahrscheinlich wurde also Lothar's Name erst seit seiner Abreise nach Italien aus dem Eingange der Urkunden fortgelassen, in deren Datum man übrigens seine Regierungsjahre noch etwas länger mitzuzählen fortfuhr, Sidel I. 268—269. II. 336 Anm. zu L. 265. (Agobard. Flebil. epist. 4 Opp. II. 45: Postea vero, mutata voluntate, convulsa sunt statuta et de litteris nomen omissum est etc.). Vergl. auch oben S. 240 Anm. 5.

Indem jedoch die Kaiserin Judith ihren Gemahl bestimmte, so selbstherrlich aufzutreten, die Hierarchie, welche ihm noch so eben auf seinen kläglichen Hülfseruf mit der Miene der ernststen Lehrmeisterin ihre Rathschläge ertheilt hatte, bei Seite zu schieben, die weltliche Aristokratie vollends zurückzustoen und Lothar ebenfalls zu entfernen, wußte sie wohl, daß er für seine Person nicht der Mann sei, eine solche Stellung zu behaupten. Es war ihr klar, daß es dazu eines Mannes von rüstiger Kraft, von unerschrockenem, selbst jedem Muth bedürfte. Einen solchen an seine Seite zu berufen, bewog sie demnach den Kaiser, damit derselbe das Staatsruder mit fester Hand ergreife und ihre Politik durchführe, ein Schutz und Wall wider den Grimm und die Anfechtungen der mächtigen Gegner¹⁾. Ihre Wahl fiel auf den Vorstand der spanischen Mark, den Grafen Bernhard von Barcelona.

Graf Bernhard stammte aus einem hochadlichen fränkischen²⁾ Geschlecht, welches dem Königshause verwandt war³⁾. Sein Vater Wilhelm⁴⁾ hatte bei Karl dem Großen in hohem Ansehen gestanden⁵⁾. Zum Grafen von Toulouse erhoben⁶⁾, trat Wilhelm an die

¹⁾ Nithard. I. 3: -- Bernardum quemdam, ducem Septimaniae, pater in supplementum sibi sumens. V. Hlud. 43: statuit contra eos quasi quoddam propugnaculum erigere.

²⁾ V. S. Willelmi 3 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 73, von seinem Vater Wilhelm: de praeclara Francorum progenie (und zwar, wie hinzugefügt wird, von Seiten beider Eltern). 13 p. 78: ut . . . Franciam accitus expeteret et post multum temporis natale solum patriae consulatus, immo sui hereditatem reviseret. Bei Ermold. L. I. v. 164 p. 470 rüht Ludwig diesen Grafen „France“ an. V. Hlud. 46 p. 634 will sich Bernhard „more Francis solito“ durch einen Zweikampf von den auf ihm lastenden Anschuldigungen reinigen.

³⁾ Thegan. 36 p. 597: qui erat de stirpe regali. V. S. Benedicti 42 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 208 von Bernhard's Vater Wilhelm: nobilibus natalibus ortus. V. S. Willelmi I. c. und 11. 13 p. 77. 78. V. Walae II. 8 p. 552: nobilissimi viri et magnificentissimi.

⁴⁾ Die Nonne Gerbirch in Chälou an der Saône wird als Bernhard's Schwester (soror ducis Bernhardi) und filia quondam Willelmi comitis bezeichnet, vgl. Thegan. 52 p. 601 und Ann. Bert. 834 p. 428 mit V. Hlud. 52 p. 639 und außerdem unten.

⁵⁾ Sidel L. 2 (vergl. jedoch Anm. S. 297). Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 90: qui in aula genitoris nostri Karoli augusti comes existit clarissimus; ähnlich wie V. Benedicti I. c. p. 207: qui in aula imperatoris prae cunctis erat clarior. Die V. S. Willelmi übertreibt dies in legendenhafter Weise (namentlich c. 13. 14 p. 78).

⁶⁾ V. Hlud. 5 p. 609: Chorsone porro a ducatu submoto Tolosano . . . Willelmus pro eo subrogatus est. 52 p. 639: quondam Willelmi comitis. Ermold. L. I. v. 137: Duxque Tolosana fatur Vilhelmus ab urbe. 160 (Dux bone). 172: Vilhelmi comitis. Auch sonst wird Wilhelm als Graf bezeichnet; so in mehreren Diplomen Ludwig's des Fr. (Sidel L. 2, vergl. die vor. Rote. 8. 55. 177. 355), ferner chron. Moiss. 793 und cod. 2. 806 Ser. I. 300. 308, V. Benedicti I. c. Vor Allem nennt er sich selbst so in der einen Stiftungsurkunde für Gellone, Mabillon I. c. p. 88: ego Willelmus gratia dei comes. Jedoch sollen mehrere Grafschaften unter ihm gestanden haben (s. V. Ben. I. c. p. 208. V. Willelmi 25 p. 83 und unten). Sein Biograph macht ihn bereits zum Herzog von Aquitanien und Herrn von

Spitze der Großen Aquitaniens¹⁾ und leistete Ludwig während seiner dortigen Königsherrschaft die wichtigsten Dienste. Seiner Klugheit und Energie gelang es, die unruhigen Vasallen, welche er in wilder Aufregung und Unbotmäßigkeit vorfand, in kurzer Zeit zu unterwerfen und zu beschwichtigen²⁾. Den Kampf mit den spanischen Arabern, dessen Leitung ihm größtentheils zufiel, bestand er ebenfalls, wenn auch nicht immer glücklich³⁾, doch überall mit Ehren. Bei dem furchtbaren Einfall der Sarazenen im Jahr 793 leistete er denselben in der blutigen Schlacht am Orbieu tapfern Widerstand und räumte erst das Feld, als er sich von den übrigen Grafen, die ihr Heil in der Flucht suchten, verlassen sah⁴⁾. Auch an der Eroberung von Barcelona (801) hatte Wilhelm hervorragenden Antheil⁵⁾. Später legte jedoch der wädrere Kriegsmann, bestimmt durch den Einfluß des ihm befreundeten Benedikt von Aniane, seine hohen Würden nieder und zog sich als Mönch in das in tiefer Einsamkeit von ihm gestiftete Kloster Mellones (später St. Guillem du Désert) zurück⁶⁾, woselbst er die wenigen Jahre, welche ihm noch beschieden waren⁷⁾, in strengster Askese verbrachte. — Es ist der Wilhelm von Orange der Sage, dessen Thaten auch Wolfram von Eschenbach nach einem französischen Vorbilde besungen hat⁸⁾.

Orange (c. 5. 6 p. 74). Vergl. *Wais* III. 318 N. 3. *Foß* Ludwig d. Fr. vor seiner Thronbesteigung S. 36. — Das Buch von Ludwig Clarus (Volf), Herzog Wilhelm von Aquitanien, ein Großer der Welt u. s. w. stand mir nicht zu Gebot.

¹⁾ Vergl. auch *Ermold*. L. I. v. 273 p. 472. V. *Hlud*. 13 p. 612, wo vielleicht Willelmus, primus signifer zu interpungiren ist.

²⁾ V. *Hlud*. 5.

³⁾ Dies räumt selbst die Legende ein, s. V. *Willelmi* 6 p. 74 f.: licet postea et in ea (der Stadt Orange) et pro ea multos et longos ab hostibus labores pertulerit — licet multo tempore multaque pertinacia valde diuque decertatum sit — interdum varii ducis eventus et durissimi labores.

⁴⁾ *Chron. Moiss.* 793. *Ann. Alamann. cont. Murbac.* *Ann. Sangall. mai.* *Herem. Scr.* I. 47. 75. 300. III. 139. *Gervas. Tilb. Otia imp.* II. 18 (nach *chron. Moiss.*). *Leibn. Scr. rer. Brunsv.* I. 940 f., vergl. *Ann. Mo-sellan.* 792. *Lauresham. Einh. Ann.* *Ann. Sith. Enhard. Fuld. Ann. Poeta Saxo L. III* v. 186 ff. *Scr.* I. 35. 179. 351. XVI. 498. *Jaffé* IV. 580. *Fund* S. 14. 233. 282—283. *Foß* a. a. D. S. 9. *Dorr, De bellis Francorum cum Arabibus gestis* p. 25—26. *Reinaud, Invasions des Sarrazins en France* p. 103 f.

⁵⁾ V. *Hlud*. 13. *Ermold*. L. I. v. 137 ff. 273. 402 ff. 489 f. *Foß* S. 20. *Reinaud* p. 107 f.

⁶⁾ V. *Benedicti* l. c. Die Erzählung dieser Quelle ist sowohl in der V. *Willelmi* 25 p. 83 als in *cod. Anianens.* des *chron. Moissiac.* *Scr.* I. 308 wörtlich benutzt. Der letztere reißt dieselbe unter dem Jahr 806 ein und begehrt einen Flüchtigkeitsfehler, indem er Wilhelm in das Kloster Aniane selbst eintreten läßt. Ferner liegen zwei verschiedene Stiftungsurkunden Wilhelm's für dies Kloster vor (*Mabillon A. S. o. S. Ben.* IV a. 88—89, vergl. *Sidel* II. 297). Siehe außerdem *Sidel* L. 2. *Mabillon* l. c.: *domno Guillelmo monacho* etc. 8. 177. 355. In *Sidel* l. 55 wird noch eine andere, gleichfalls von Wilhelm gestiftete Klause erwähnt.

⁷⁾ V. *Ben.*: *intra exiguos . . annos.* Wilhelm lebte jedenfalls noch im Dezember 807, vgl. *Sidel* L. 2.

⁸⁾ S. den Vorbericht von *San-Marte* (A. Schulz) zu seiner Uebersetzung dieses Heldengebichts (Halle, 1873). *Gaston Paris, Histoire poétique de*

Ludwig lohnte Wilhelm die treuen Dienste, welche derselbe ihm erwiesen hatte. Er stattete sein Kloster mit Besetzungen aus dem Krongut aus¹⁾, schmückte ihm die Altäre mit Gold und Silber, schenkte ihm kirchliche Gewänder, Bücher, Kelche und Opferschalen²⁾. Auch hatte er schon früher dem Grafen die Ehre erwiesen, seinen Sohn, eben jenen Bernhard, aus der Taufe zu heben³⁾. Nach Wilhelm's Austritt aus der Welt sollen seine Söhne die von ihm verwalteten Grafschaften übernommen und den Vater auch beim Ausbau des Klosters Gellones unterstützt haben⁴⁾. Im Sommer 824 beging Bernhard in der Pfalz zu Achen seine Vermählung mit Dodana⁵⁾, einer edlen, gottesfürchtigen und gebildeten Frau, deren Tugenden auch nicht ganz ohne heilsamen Einfluß auf ihn geblieben zu sein scheinen⁶⁾. Zwei Jahre später gebar ihm dieselbe den ersten Sohn, welcher nach dem Großvater den Namen Wilhelm empfing⁷⁾.

Charlemagne p. 127. 129. 151. 416 und besonders Léon Gautier, *Epopées françaises* T. III.

¹⁾ Sidel L. 2 Mabillon l. c. (ob inrevocabilem . . . suae dilectionis circa nos fidelitatem), vergl. V. Benedicti l. c. V. Willelmi 25 p. 83—84. (Ermold. L. I. v. 159—160).

²⁾ V. Ben.

³⁾ Thegan. 36: qui (sc. Bernhardus) erat . . . domni imperatoris ex sacro fonte baptismatis filius.

⁴⁾ V. Benedicti l. c.: Adjuvantibus quoque eum filiis, quos suis comitatibus praefecerat, comitibusque vicinis, ad perfectum fabricam monasterii, quam cooperat, cito deduxit. V. Willelmi 25 sagt dafür bestimmter: adjuvantibus eum filiis suis, Bernardo scilicet et Gaucelino, quos comitatibus praefecerat suis. Näheres über die Verwandten und insbesondere die Brüder Bernhard's enthalten namentlich die bereits erwähnten beiden Stiftungsurkunden Wilhelm's für Gellones, von denen jedoch mindestens eine in unechter Gestalt überliefert sein muß. In der einen nennt Wilhelm als seine Söhne Barnardus, Witcharius, Gotcelmus, und ist dies Document auch von B. und G. unterzeichnet; in der anderen dagegen: Witearius und Hildehelmus.

⁵⁾ Lib. Dodanae manualis, praef. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 750. wo Dodana ihrem Sohne schreibt: Anno feliciter Christo propitio XI. domino nostro Ludovico quondam fulgente in imperio, concurrente VIII. (V.?) Kalendarum Julii die in Aquisgrani palatio ad meum dominum tuumque genitorem Bernardum legalis in conjugio accessi uxor, vergl. Pagi ad Baron. annal. ecclesiast. XIV. 69. Der Hof befand sich damals nicht in Achen, sondern in Compiègne (s. oben Seite 215).

⁶⁾ Wir besitzen von ihr ein Handbuch für ihren ältesten Sohn, worin sie demselben Lebensregeln, u. a. auch den Rath erteilt, sich eine Bibliothek erbaulicher Schriften anzulegen. Es ist eben der angeführte Liber Dodanae manualis, geschrieben 841—842, von dem ein — jedoch nicht vollständiger — Abdruck bei Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 750—757, vgl. Bähr S. 393 f. Dämmler II. 648 N. 5. Ihrem jüngeren Sohn bestimmte Dodana ein ähnliches Buch. Auch mit ihrem Gemahl war sie, nach ihrer Aeußerung, durch Gottesfurcht verbunden: omnipotens, cujus, quamquam indigna, mentionem facio frequens una cum genitore vestro domno et seniore meo B. (l. c. p. 753).

⁷⁾ Lib. Dodanae manual. l. c. p. 750: et iterum in XIII. anno regni ejus (sc. Ludovici) 3. Kalendarum Decembrum, auxiliante (ut credo) Deo, tua ex me, desideratissime fili primogenite, in saeculo processit nativitas, vgl. p. 755. Meyer von Konow, Richard S. 101 N. 157 bestimmt den Geburtstag Wilhelm's hienach unrichtig auf den 29. November 825 (statt 826). indem er die Epoche der Kaiserregierung Ludwig's d. Fr. irrthümlich vom August 813 statt vom Januar 814 an rechnet.

Von seinen Eltern und übrigen Verwandten erbte Bernhard ansehnliche Eigengüter¹⁾; außerdem besaß er, wie es scheint²⁾, Lehen in verschiedenen Theilen des Reichs. Nach dem Sturze Vera's war er, wie wir wissen, von seinem kaiserlichen Vathen zum Grafen von Barcelona ernannt und an die Spitze der spanischen Markt gestellt worden³⁾. Auch erinnern wir uns⁴⁾, daß er dem Gotenaufstande unter Nizo mit Energie und Erfolg gegenübertrat. Es war nicht seine Schuld gewesen, daß die Sarazenen das offene Land um Barcelona und Gerona überschwemmen. Gerade die Haltung, welche dieser Graf damals im Gegensatz gegen die Lässigkeit Hugo's und Ratfrid's an den Tag gelegt hatte, mag die Aufmerksamkeit des Hofes und insbesondere der Kaiserin auf ihn gelenkt haben.

Wie es scheint, noch zu Worms, gegen Ende des Reichstags⁵⁾, wurde Graf Bernhard zum Kämmerer ernannt⁶⁾, ohne darum die Grafschaft Barcelona zu verlieren⁷⁾. Das Hofamt des Kämmerers

¹⁾ Lib. Dodanae manual. l. c. p. 754: Ora pro parentibus genitoris tui, qui illi res suas in legitima dimiserunt hereditate . . . tamen eorum (ut praedixi) hereditates non extranei, sed tuus possidet dominus et pater B.

²⁾ Vgl. V. Hlud. 47 p. 635: honoribus privatus est. In einer Urkunde vom Jahr 825 (Böhmer no 2066 Bouquet VI. 664 no 3) verleiht König Pippin I. von Aquitanien dem Kloster St. Maigent in Poitou ob deprecationem Bernardi comitis . . . quamdam villam, quae vocatur Ticiacus, quam ipse Bernardus in beneficio habuit, quod est in pago Pictaviensi; ebenso Ludwig d. Fr. kurz vor seinem Tode (Sidel L. 385 Mon. Boica XXVIII a. 35 no 23) an Wirzburg „res nostrae proprietatis, quas Bernardus comes nostrae largitionis in beneficium possidet, et sunt sitae in pago Uualsazi in uilla, quae uocatur Imminestat“, mit dem Vorbehalt, daß B. für seine Lebenszeit im Genuß dieses Beneficiums bleiben solle. Jedoch ist hier vielleicht an einen andern gleichnamigen Grafen zu denken. Vergl. ferner die Urkunde Karl's des Kahlen Böhmer no 1704 Bouquet VIII. 576 f. no 175 betr. eine Hufe im Gau von Tours und dazu Dümmler I. 233 N. 17. Bernhard's Sohn Wilhelm besaß Lehen (honores) in Burgund (Nithard. III. 2 p. 662).

³⁾ Siehe oben Seite 157.

⁴⁾ Vergl. oben Seite 274.

⁵⁾ Vergl. Ein. Ann. V. Hlud. Die letztere sagt klarer, daß es noch auf der Wormser Reichsversammlung geschah, als die Reichsannalen, deren Bericht, insolge ungeschickter Disposition, hier nicht recht deutlich ist.

⁶⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. Nithard. I. 3, vergl. auch Ann. Bertin. 830 p. 423 (Bernardo camerario). V. Walae II. 7 p. 551. — Es könnte auffallen, daß gleichwohl jener Tautulf, der uns früher als Kämmerer begegnete (S. 163. 266), auch noch im Jahr 832 in dieser Stellung erscheint (Sidel L. 299 Bittner, Franconia II. 50 f. no 2: cum Tanguiso camerario fidelique nostro). Indessen wird derselbe auch als saccellarius, bez. sacrorum scriniorum praelatus bezeichnet (Einh. Ann. 826 p. 215. V. Hlud. 40 p. 629) und mag also Bernhard untergeordnet gewesen sein, vergl. Wais III. 417 N. 4. Daß er dem letzteren damals habe Platz machen müssen und später von Neuem zu jenem Hofamt berufen worden sei, ist unwahrscheinlich.

⁷⁾ Daß er seine Marktgrafschaft behielt, ersieht man aus Ann. Xant. 831 p. 225. Später hat er dieselbe zeitweilig verloren, dann aber wieder erlangt, vgl. V. Hlud. 47. 57. 59 p. 635. 642. 644. Nithard. III. 2 p. 662. Prudent. Trece. Ann. 844 p. 440. Ruodolfi Fuld. Ann. 844 p. 364 etc. In sagenhafter Uebersieferung erscheint Bernhard als comes Tolosanus et Barcinonensis (Bouquet VII. 286).

oder Schatzmeisters war eines der angesehensten und einflussreichsten. Es war mit einer Art Oberleitung des Hofwesens verbunden und hatte, wie es scheint, infolge der zunehmenden Wichtigkeit der finanziellen Verhältnisse an Bedeutung noch gewonnen¹⁾. Für Bernhard war es überdies mehr nur die äußere Form, unter welcher er zum leitenden Staatsmann und eigentlichen Regenten oder, wie Nithard's²⁾ Ausdruck lautet, zum zweiten Mann im Reich nach dem Kaiser erhoben wurde. Das schwach gewordene karolingische Königthum kehrte gewissermaßen zu dem Majordomus der Merovinger zurück³⁾. In welcher Absicht man Bernhard's Händen die höchste Gewalt anvertraute, lag klar genug darin angedeutet, daß ihm zugleich die Aufsicht und Obhut über den jungen Karl übertragen wurde⁴⁾.

Nach Erledigung der zahlreichen und schwierigen Geschäfte des Wormser Reichstags entließ der Kaiser die Versammlung und begab sich zur Herbstjagd nach Frankfurt⁵⁾. Im Oktober finden wir ihn in der Pfalz Tribur⁶⁾; zum Winter kehrte er nach Achen zurück. Dort beging er bereits die Martinsmesse, dann den Andreasstag⁷⁾ und Weihnachten⁸⁾. Er feierte diese Feste — so meldet der Reichsannalist, der seitdem die Feder einem andern überließ — mit Freude und Jubel⁹⁾. Wohl mochte ihm die Brust erleichtert sein, da er für die Zukunft seines kleinen Sohnes gesorgt und damit den Herzenswunsch seiner Gemahlin erfüllt, den schwachen und unbequemen Mitregenten über die Alpen geschickt, die schwere Last der Regierung, des Kampfes gegen mächtige Widersacher auf die Schultern eines kräftigeren Mannes abgewälzt hatte. Indes die Hoffnungen, welche man auf Bernhard gesetzt hatte, sollten vollkommen getäuscht werden. „Statt den schwankenden Staat zu befestigen“, sagt Nithard, „führte er denselben durch unbesonnenen Mißbrauch der Gewalt dem völligen Ruin entgegen“. „Seine Erhebung“, bestätigt der Astronomus, „ersticke nicht die Saat der Zwietracht, sondern bewirkte im Gegentheil, daß sie noch um vieles üppiger aufschöß“¹⁰⁾. Die Aristokratie und die hohe Geistlichkeit, welche er niederhalten sollte, reizte

¹⁾ Waitz III. 417—418. IV. 8.

²⁾ l. c. p. 652 lin. 5: ac secundum a se in imperio praefecit, vergl. lin. 31—32. Auch später (I. 4 p. 653 lin. 1) gebraucht Nithard in Bezug auf Bernhard's Stellung denselben Ausdruck, mit welchem ein bestimmter staatsrechtlicher Begriff indeß nicht verbunden ist. Entsprechend Rabbert, V. Walae II. 9 p. 553: cum esset munitus potestate regia.

³⁾ Vergl. Leibniz, Ann. Imp. I. 390.

⁴⁾ Nithard. l. c.: Karolumque eidem commendavit. Dümmler I. 53 Nr. 39 bemerkt mit Recht gegen Stälin, daß dies nicht so aufgefaßt werden darf, als ob Bernhard zum Statthalter Alamanniens ernannt worden sei.

⁵⁾ Einh. Ann. V. Hlud.

⁶⁾ Sidel L. 267.

⁷⁾ 11. und 30. November.

⁸⁾ Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Mettens. 830 Scr. I. 335.

⁹⁾ cum magna laetitia et exultatione.

¹⁰⁾ Nithard. I. 3: Qui dum inconsulte re publica abuteretur, quam solidare debuit, penitus evertit. V. Hlud. 43: quae res non seminarium discordiae extinxit, sed potius augmentum creavit.

Der neue Kämmerer durch die Rücksichtslosigkeit und Hoffahrt seines Auftretens zur äußersten Erbitterung¹⁾, ohne ihre Macht wirklich zu brechen. Die Hofämter, auch die wichtigsten, wie die des Erzkapellans und Kanzlers, blieben zwar in den Händen, in welchen sie waren²⁾, aber gleichwohl sahen sich die weltlichen und geistlichen Großen, welche gewohnt waren die erste Stimme im Rath des Kaisers zu führen, bei Seite gestoßen³⁾. Hilduin und Helifachar wurden von der nämlichen Erbitterung ergriffen, die in Matfrid und Hugo wachte. Einzelne persönliche Freunde, welche Bernhard unter den Mitgliedern der Aristokratie zählte, wie namentlich Wala von Corbie, der seinem Vater und ihm selber als früherer Gemahl seiner Schwester nahe gestanden, gaben es bald auf, ihn auf andere Bahnen zu leiten⁴⁾. Der Anhang, auf welchen sich Bernhard diesen Gegnern gegenüber stützen konnte — die neuen Menschen, welche er rasch zu Macht und Würden befördert haben soll⁵⁾, sein Bruder Heribert, sein Vetter Odo, der Nachfolger Matfrid's in Orléans, Judith's Brüder,

¹⁾ V. Hlud. 41 p. 632 f.: praetendentes abiectionem sui, Bernhardi insolentiam morum et desperationem ceterorum, vgl. Enhard. Fuld. Ann. 830 p. 360.

²⁾ Der Erzkapellan Hilduin wurde erst nach seiner Theilnahme an der Empörung im folgenden Jahr abgesetzt (vgl. Sidel I. 70 R. 12. II. 335 f. zu L. 265 und unten zu 830); Fridugis blieb als Vorsteher der Kanzlei bis 832 im Amt (s. Sidel I. 90 und unten). Vergl. ferner, was vorhin S. 333 Anm. 6 hinsichtlich des Kämmerers Tautulf bemerkt ist. Nicht richtig hierüber Fund S. 101—102. Simly S. 122 R. 1.

³⁾ Vergl. die allerdings übertriebenen Defamationen in der V. Walae II. 7. 8. 9 p. 551—553: consules omnes divinos humanosque expulit et attrivit — Honores debitos qui habuerant, amittebant — optimi quique virorum, amplissimi et nobiles atque dignissimi iam auctoritatem agendi omiserant (amiserant: Mabillon.) — expulsi et deiecti rectores et primi palatii, flentes et lugentes, quod ab uno impudico . . . pellerentur optimi quique et opprimerentur ubique fortes et clarissimi viri — repelluntur summi, deiciuntur eximii — eo quod sacratissimum augustum sic haberet suis delusum praestigiis, ut omnes repelleret, quos aut ipse aut magnus pater eius imperator nutrierat, a secreto, a colloquio, a familiaritate et consilio, a fidei fide, ab honoribus et ab omni consortio prioris vitae.

⁴⁾ V. Walae II. 8 p. 552: Nam et belluae factiosissimae (Bernhard), quia prius ei pater eius et ipse (Wala) amicissimi fuerant, affatus est fideliter cum omni amicitiarum obsequio; nec immerito igitur, eo quod olim uxorem sibi sororem ipsius, filiam nobilissimi viri et magnificentissimi (Wilhelm's), duxerat etc. Diese Frau muß aber entweder schon lange todt oder doch schon lange von Wala getrennt gewesen sein, da derselbe bereits 814 in den Mönchsstand getreten war (s. oben Seite 21). Die Annahme, daß eine andere Tochter Wilhelm's und Schwester Bernhard's, Namens Bertha, mit dem Könige Pippin von Italien, dem Sohne Karl's d. Gr., vermählt gewesen sei (Leibniz, Ann. Imp. I. 160. 319. Sarraz, De Beruhardo Italorum rege p. 10), scheint uns unzureichend begründet. In den Stiftungsurkunden für Gellone spricht Wilhelm zwar auch im Plural von seinen Töchtern, nennt dann jedoch nur eine: Helimbruch.

⁵⁾ V. Walae II. 7 p. 551. 8 p. 552: colliguntur improbi, honorantur vanissimi et introducuntur scelesti. Bernhard scheint dabei mit fremdem Gut gewaltsam und räuberisch umgegangen zu sein, wie später in Septimantien (ibid. c. 15 p. 561 unten. V. Hlud. 59 p. 644. Dümmler I. 233 R. 17).

die Welfen Konrad und Rudolf¹⁾ — war lange nicht stark genug, um jenen die Wage zu halten. Sein vornehmster Halt blieb die Kaiserin, aber eben über sein Verhältniß zu dieser setzten die Gegner die schwärzesten Gerüchte in Umlauf. Sie haben die Anklage erhoben, daß der Kämmerer das Ehebett seines kaiserlichen Gebieters geschändet habe²⁾. Paschasius Rabbertus wird in dem „Epitaphium“, welches er Wala gesetzt hat³⁾, einer ungenießbaren Schrift voll Schmutz, Leidenschaft und Lüge, nicht müde, in diesem Schmutz zu wühlen. „Die Pfalz“, ruft er aus⁴⁾, „wird zum Bordell, wo der Ehebruch herrscht und der Buhle regiert“. Er scheint anzudeuten, daß ein Kind⁵⁾, welches die Kaiserin nach seiner Angabe wenig später, im Jahr 830 oder 831, geboren haben soll, die Frucht dieses verbrecherischen Umgangs gewesen sei⁶⁾. — In der späteren südfranzösischen Sage hallen diese Gerüchte nach, entstellt zu der abgeschmackten Behauptung, daß Karl der Kahle allgemein für den Sohn des Herzogs Bernhard gegolten, auch die Züge des Königs diese Abstammung verrathen hätten⁷⁾. Von dieser Auffassung ausgehend, malte die Sage das Ende Bernhards, den Karl im Jahr 844 als Hochverräther hinrichten ließ, mit gräßlicher Phantasie aus. Der König selbst durchbohrt ihn — seinen Vater — und stößt dann, von dem blutbespritzten Thron zurücktretend, den Leichnam von sich mit dem Rufe: „Wehe über dich, der du das Ehebett meines Vaters, deines Herrn besleckt hast!“⁸⁾

¹⁾ Vergl. unten zum Jahre 830.

²⁾ Thegan. 36 p. 597: *Dixerunt Judith reginam violatam esse a quodam duce Bernharde.* 38 p. 598. V. Hlud. 44 p. 632—633: *asserentes etiam eum (sc. Bernhardum) . . . thori incestatorem paterni* (nämlich des Vaters Pippin's von Aquitanien, des Kaisers).

³⁾ V. Walaë II. 7 (thorum occupavit). 8 (illius . . . constupratoris, vgl. die folgenden Anm.). 9 (leonis eiusdem — moechia, quae iam publica erat). 10 (uxorem — sc. augusti —, quam infideliter coinquinaverat). 11 (Justina — d. i. Judith — . . . polluta). 15 p. 551—558. 561. Wir haben in den Parentesen nur einige Proben dieser sich fortwährend wiederholenden Anschulbigung herausgehoben.

⁴⁾ II. 8 p. 552: *fit palatium prostibulum, ubi moechia dominatur et adulter regnat.* — Vorher wird behauptet, die Pfalz sei einst ein theatrum honestatis gewesen. Wie wenig dies aber mindestens unter Karl dem Großen der Fall war, wußte Paschasius recht gut (vgl. V. Adalhardi 33 Scr. II. 527 und oben S. 13. 22).

⁵⁾ Eine ältere Tochter Judith's, Gisla, erwähnten wir oben S. 198. Hildegard, welche bei Nithard. III. 4 p. 664—665 als Schwester Karl's des Kahlen erscheint, soll nebst einer andern Schwester, Rothrud, aus der ersten Ehe Ludwig's d. Fr. mit Irmingard entsprossen sein, s. Genealog. Francor. ymp. et reg. Scr. IX. 303. Dümmler I. 165 N. 28. 282 N. 33. Meyer von Knonau S. 36 und oben S. 137.

⁶⁾ V. Walaë II. 12 p. 559: *Justina iam enixa, cum ad coniugium redisset . . .*

⁷⁾ *Filius quippe Bernardi vulgo credebatur, et os ejus mire ferebat, natura adulterium maternum prodente.*

⁸⁾ Odo Ariberti, Narratio de morte Bernhardi, Bouquet VII. 286—287, vgl. Wend, Das fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun S. 85 f. Fund S. 226. 257 N. 6. Dümmler I. 233 N. 17. Meyer von Knonau, Nithard S. 11, der auf diese Ueberslieferung zuviel Gewicht legt.

Es kommt hinzu, daß andere Zeugnisse, ohne Bernhard zu nennen, jene Anklagen gegen die Kaiserin bestätigen und sogar verallgemeinern. Der Erzbischof Agobard von Lyon¹⁾ entwirft im Jahr 833 ein trübes Bild, wie der Ehebund des Kaiserpaars allmählich untergraben worden sei. Die Liebe des alternden Gemahls ward danach mit der Zeit lau, endlich kühl und vermochte dem Bedürfniß des feurigen, schönen Weibes nicht mehr zu genügen. Vom Harmlosen und Unschuldigen ging Judith zum Unerlaubten über. Zuerst insgeheim, dann offen und ohne Scheu zog sie Vuhlen an sich. Anfangs wußten es nur Wenige, dann ein immer größerer Kreis, zuletzt die ganze Pfalz und alle Welt, im Reich wie draußen. Die geringeren Leute lachten und witzelten über diese Dinge; den Vornehmen und Großen waren sie ein Gegenstand des schmerzlichsten Unwillens, bitterer Scham. Diese Beschuldigungen klingen ebenfalls noch im Anfang des zehnten Jahrhunderts nach²⁾. Gleichwohl ist die Frage, was wir von denselben und insbesondere von der Behauptung des ehebrecherischen Verhältnisses zwischen Judith und Bernhard zu halten haben. Das Zeugniß Agobard's als eines der entschiedensten Anhänger der Reichseinheit und eines der heftigsten Feinde der Kaiserin ist nichts weniger als unverdächtig. Ueberdies widerspricht Agobard gewissermaßen sich selbst, indem er in einem Athem von dem Erkalten der Liebe des Kaisers redet und demselben — ohne Zweifel mit größerem Recht — die Sinnlichkeit und das Uebermaß dieser Liebe vorwirft³⁾. Noch viel weniger können die plumpen Schmähungen Rabbert's für uns maßgebend sein. Seiner Behauptung, daß der unerlaubte Verkehr Bernhard's mit der Kaiserin keinem Zweifel hätte unterliegen können⁴⁾, steht die eben so entschiedene Ableugnung der

¹⁾ Lib. apologet. (vgl. Excurs VIII) 2: Igitur cum praedictus domnus et imperator quietus esset in domo et florens in palatio suo, cum adhuc juvenem conjugem sub sui reverentia custodiret (vgl. auch c. 8 p. 67 und oben S. 147) et secundum apostolum (1. Cor. 7, 3) uxorium debitum illi persolveret, in processu vero dierum, cum coepissent haec primum tepescere, deinde frigescere ac per hoc et mulier resolvi in lasciviam, cessantibus licitis, conversa immo adversa ad illicita, adscivit sibi met aptas personas ad perpetranda turpia, et primum latenter, deinde impudenter. Cognoverunt autem hoc initio pauci, deinde plures, ad postremum autem multitudine palatii et regni ac finium terrae, quam rem inridebant minores, dolebant majores, omnes autem clari viri intolerandum judicantes . . . videntes maculatum stratum paternum, sordidatum palatium . . . c. 8. 9. 12. 13: quia permisit se a muliere iniqua decipi . . . adulteris et incestis. Opp. II. 61 f. 67—68. 71—72.

²⁾ Reginon. chron. 838 Scr. I. 567, vergl. n. 6: propter multimodam fornicationem Judith uxoris eius (sc. Hludowig). Wir hatten in dessen schon mehrfach (S. 125 Anm. 3. 148 Anm. 4) hervorzuheben, daß Regino's Kunde von der Zeit Ludwig's des Frommen, wie er auch selbst (p. 566) gesteht, eine äußerst dürftige und ungenaue war.

³⁾ Lib. apologet. 5 p. 65: quae quia propter solam pulcritudinem a viro inofficiose diligi fertur. Vergl. dazu auch Stellen wie Nithard. I. 4 p. 653 (gratum munus imperatori deferunt). Adonis chron. Scr. II. 321 (uxorem nomine Judith dilectam imperatori — uxoreque sua gratissima).

⁴⁾ Vergl. V. Walae II. 9 p. 554: Ubi de adulterio nulla univervis

Thatsache von Seiten Thegan's und des Astronomus¹⁾ gegenüber, welche diese Anklage der Gegner mit Entrüstung als eine abscheuliche Verleumdung zurückweisen. Sie sind in ihrer Art immerhin nicht in dem Grade einseitig wie Paschasius²⁾ und verrathen auch hier ein feineres Gefühl, da ihre Feder sich beinahe sträubt, die schmutzige Sache zu berühren, welche jener nicht breit genug treten kann. Es steht jenen Beschuldigungen ferner die Thatsache gegenüber, daß später kein Ankläger aufzutreten wagte, um dieselben mit dem Schwert in der Hand zu erhärten und daß die Kaiserin wie Bernhard sich durch einen Eid von denselben gereinigt haben³⁾. Man nehme ferner das Gedentbuch zur Hand, welches Bernhard's Gemahlin ihrem ältesten Sohne widmete⁴⁾; aus der Art und Weise, wie die Mutter zu diesem von dem Vater spricht, wird man nicht den Eindruck empfangen, daß das Verhältniß zwischen den Gatten zerrüttet gewesen sei. Auch ist es aus den Umständen und Persönlichkeiten leicht zu erklären, daß solche Gerüchte entstehen und mit Erfolg verbreitet werden konnten: an der Seite eines schwachen, alternden Fürsten eine jüngere, leidenschaftliche, schöne Frau, geneigt zu Frohsinn und Scherz und nicht immer die gemessene Würde ihrer Stellung wachend⁵⁾, und, durch ihren Einfluß berufen, ein roher, herrschsüchtiger und treulofer Günstling⁶⁾, der statt ihres Gemahls das Ruder der Herrschaft in die

remansit dubitatio. 10 p. 555, wo der Kaiser selbst von der Schuld seiner Gattin überzeugt zu sein scheint, und oben S. 336 Anm. 3.

¹⁾ Thegan. 36: obicientes ei multa contraria, quod impium est fari vel credi (qu. i. e. f. v. c. fehlt in der Schaffhäuser Hf. und den Ausgaben von Pithou und Bouquet) . . . mentientes omnia, vergl. 51 p. 601: coniugem suam saepe mendacis afflictam. V. Hlud. 44 p. 633: quod dictu nefas est.

²⁾ Vergl. auch Forschungen X. 352. Auch legen Thegan und der Astronomus für Bernhard und selbst für Judith durchaus keine besondere Vorliebe an den Tag (vergl. ebd. S. 344 N. 6 und weiter unten).

³⁾ Ann. Bert. 831 p. 424. Thegan. 38 p. 598. V. Hlud. 46 p. 634. Nithard. I. 4 p. 653. Meyer von Knonau, welcher auch diesen Punkt (S. 10 — 12) mit der ihm eigenen unübertrefflichen Gründlichkeit behandelt, hat hier, wie bereits W(attenbach) im Lit. Centralbl. 1862 Sp. 299 bemerkt, aus dem Bericht Nithard's zuviel herauslesen wollen. Wir fügen hinzu, daß unter den seductiones, quas (sc. Bernardus) patri fecerat (Nith. II. 5 p. 657), schon nach den unmittelbar folgenden Worten: et hactenus illi (Karl dem Kahlen) faciebat, Umtriebe überhaupt, insbesondere politische Umtriebe, zu verstehen sein werden. Der Verf. der V. Hlud. hat an der eben citirten Stelle offenbar Nithard benützt.

⁴⁾ Vergl. oben Seite 332 Anm. 6.

⁵⁾ Agobard. Lib. apologet. 5 p. 64: Dicunt etiam aliqui, quod domina palatii senioris, extra illa quae de ejus occultis et non occultis dicuntur, ludat pueriliter, spectantibus etiam aliquibus de ordine sacerdotali et plerisque concludentibus etc. Man darf dies nicht nur auf die „Ausübung des musikalischen Talentes der Kaiserin in Gesellschaft von Männern“ beziehen (vergl. Haagen, Geschichte Aheus S. 118 N. 2, nach Bock a. a. D. S. 158 N. 263).

⁶⁾ Veri. V. Hlud. 47. 59 p. 635. 644. Außerst ungünstig lauten alle späteren Urtheile aus dem Kreise Karls des Kahlen über Bernhard. Es ist dabei jedoch zu beachten, daß er mit diesem Könige völlig zerfallen war, vergl.

Hand nimmt und überdies noch durch sein Amt in nahe Beziehungen zu ihr tritt; denn der Kämmerer stand unter der Oberaufsicht der Königin¹⁾.

Zimmerhin wiegt es jedoch schwer, daß diese Beschuldigungen so offen erhoben wurden, so feierlich widerlegt werden mußten. Uns bleibt nichts übrig, als auf ein bestimmtes Urtheil zu verzichten und uns mit der Würdigung der verschiedenen Zeugnisse zu begnügen. Die weiteren Anklagen der Gegner wider Bernhard und Judith tragen zum Theil deutlich den Stempel abgeschmackter Erfindung²⁾. Durch allerhand Blendwerk sollte der Sinn des Kaisers dergestalt berückt sein, daß er garnicht merkte, wie schändlich er hintergangen würde³⁾. Die Pfalz war angeblich von Zauberern, Traumeutern und Wahrsagern erfüllt⁴⁾. Bösen Teufelskünsten sollte der Kämmerer seine schrankenlose Macht verdanken, welche sonst noch unbegreiflicher schien als der allmächtige Einfluß der Kaiserin⁵⁾. Als letzte Absicht wurde ihm an-

Prudent. Trec. Ann. 844 p. 440 (iamdudum grandia moliens summisque inhians). Hincmar. Rem. Ann. 864 p. 466 (Bernardus, Bernardi quondam tyranni, carne et moribus filius). Nithard. II. 5 p. 657. Meyer von Knonau S. 10 f. Dümmler I. 233 N. 17. Die Schmähungen, mit welchen Rabbert ihn überhäuft, sind völlig maßlos, V. Walae II. 7. 8. 9: ex omnium scelerum conlutione vallatus (nach Cic. pro Sextio VII. 15: ex omnium scelerum colluvione natus). 15 (et ad finem usque semper publicus praedo vixit). Er nennt ihn amisarius (= admisarius, Beschläger, vergl. Cic. in Pisonem XXVIII. 69. Du Cange I. 83—84. Fund S. 260); das Pseudonym, welches er für ihn gebraucht, ist Naso (II. 7. 15 p. 551 N. 1. 561; Fund a. a. O. übersezt „Langnas“, während Mabillon, Ann. Ben. II. 525, dies mit dem Beinamen au court-nez in Verbindung bringt, welchen Bernhards Vater Wilhelm in der französischen Sage führt.

¹⁾ S. Hincmar. de ordine pal. 22. Waitz III. 417. Fund S. 104.

²⁾ Selbst Fund, der doch im Allgemeinen mehr auf Seiten der Gegner des Kaisers steht, hält alle diese Anschuldigungen für Lügen (S. 104—105).

³⁾ V. Hlud. 44: asserentes . . . patrem porro adeo quibusdam elusum praestigiis, ut haec non modo vindicare, sed nec advertere posset. Die Stelle in den Akten der Pariser Synode L. III. c. 2 (Mansi XIV. 595, vgl. Leg. I. 345 und oben S. 306 Anm. 6): Dubium etenim non est, sicut multis est notum, quod a quibusdam praestigiis atque diabolicis illusionibus ita mentes quorundam inficiantur poculis amatoris, cibus, phylacteriis, ut in insaniam versi a plerisque judicentur, dum proprias non sentiunt contumelias, zeigt, daß der Aberglaube an Liebestränke u. dergl. damals sehr verbreitet war, darf aber nicht mit Fund (S. 100. 260 N. 4) als eine Hindeutung der Bischöfe auf den eigenen Zustand des Kaisers aufgefaßt werden, vgl. auch Dümmler I. 57 N. 54. Abgesehen von andern Gründen, war ja, als diese Stelle geschrieben wurde, Bernhard noch garnicht an den Hof berufen.

⁴⁾ V. Walae II. 8. 9. 11. 17 etc. p. 552 ff.

⁵⁾ Ibid. II. 9, vergl. 16. 17 p. 553—554. 562. 565. Der Einfluß Judith's tritt auch in dieser Zeit schon gelegentlich (vergl. Sidel L. 256) in den Urkunden hervor, obwohl nicht so häufig wie später (s. Sidel I. 71). Im Catalogus abbatum Corbeiens. (Jaffé I. 66. Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 511) werden alle Schenkungen Ludwig's an Korvei auf ihren Wunsch zurückgeführt; so auch diejenige der Kapelle in der Erzburg vom 20. Juni 826 (Sidel L. 242. Wilmans I. 25 no 9). Von einigen Gunstbeweisen, welche Judith erwirkte, läßt sich die Zeit nicht bestimmen. Dahin gehört der Freilassungsbrief für eine Dienerin der Kaiserin, Rozière, Kecueil gén. des formules II. 543—544 no 448 (Cuius precibus, dilectissimae

gedichtet, daß er den Kaiser, dessen Söhne, die vornehmsten Großen tödten, die übrigen unter sein schimpfliches Joch beugen und das Reich an sich reißen wolle. Nur noch so lange er Ludwig's für seine Pläne bedurfte, habe er denselben aufzusparen gedacht, um ihn dann heimlich unter dem Schein einer Krankheit aus dem Wege zu räumen. Die Kaiserin, seine Buhle, wollte er angeblich zu seiner Gattin machen und, wenn seine hochverrätherischen Pläne scheiterten, mit ihr nach Spanien ¹⁾ entfliehen ²⁾.

coniugis nostrae Hiudit, in cuius principissae praedicta femina perseverabat servitio, suggestione permoti, adsensum praehuimus; ferner die Schenkung der Zelle St. Josse an die Abtei Ferrières (Lup. epist. no 45. 53. 55. 71 etc. Opp. ed. Baluze p. 87. 94. 97. 113, von Sidel, soviel ich sehe, nicht berücksichtigt). Der Klerus der Erzdiözese Sens wendet sich im Winter 828 auf 829, ebenso wie an Hilbuin und Einhard, auch an die Kaiserin mit einer Bittschrift wegen Bestätigung des gewählten Erzbischofs (Frothar. epist. no 17 Bouquet VI. 393).

¹⁾ ad Hispaniam (V. Walae II. 10 p. 555); das soll wohl heißen: nach Barcelona (vergl. c. 7 p. 551: vocatus est ab Spaniis).

²⁾ V. Walae II. 8—10 p. 552—557, vgl. 17 p. 563 lin. 46—47. Ex-auctorat. 4 Leg. I. 368: qui pro eius suorumque filiorum fidelitate et salvatione regnique nutantis recuperatione humiliter eum adierant et de insidiis inimicorum sibi praeparatis certum reddiderant.

Im folgenden Winter wurde zu Achen¹⁾ ein engerer Reichstag abgehalten²⁾, zu welchem vorwiegend solche Große geladen sein werden, die Graf Bernhard sich und der Kaiserin für ergeben hielt³⁾. Der Kämmerer scheint das Bedürfnis empfunden zu haben, die wachsende Unzufriedenheit mit seinem Regiment durch eine kriegerische Unternehmung nach außen abzuleiten, obwohl kein dringender Anlaß zu einer solchen vorlag⁴⁾ und die geeignete Jahreszeit noch fern war. Auf seinen Vorschlag⁵⁾ beschloßen der Kaiser und die um denselben versammelten Großen, daß sofort die gesammte Heeresmacht des Reichs aufgeboten werden solle⁶⁾. Zum Ziel des Zuges wurde die Bretagne ersehen, in welcher damals, wie beinahe ununterbrochen, vereinzelt Unruhen sich regten⁷⁾ und nach der Ludwig schon wiederholt persönlich ausgezogen war⁸⁾. Ohne Rücksicht auf die bevorstehende Fastenzeit ward der Gründonnerstag (14. April)

¹⁾ Die Ann. Mettenses Ser. I. 335 berichten ausdrücklich, daß der Kaiser daselbst auch das Epiphaniastfest (6. Januar) beging. Es ist nämlich in diese spätere Compilation (vergl. über dieselbe besonders Bonnell, Anfänge des karolingischen Hauses S. 157—181. Wattenbach I². 273 f.) eine eigenthümliche Darstellung der Ereignisse des Jahres 830 eingeflochten, die indeß ebenfalls aus einer gleichzeitigen Quelle geschöpft zu sein scheint. Dieselbe ergreift entschieden Partei für den Hof und gegen die Auffständischen. Insbesondere zeigt sie für die Kaiserin Judith und deren Sohn ein sehr lebhaftes Interesse.

²⁾ Ann. Bertin. Ser. I. 430: conventus ibidem (sc. Aquisgrani) factus est. Ann. Mettens. ib. p. 336: cum quibusdam optimatibus suis placitum memorato Aquisgrani palatio tenuit.

³⁾ Einhard war Anfangs Dezember 829 über Wiesbaden nach Achen gereist (Jaffé IV. 496 n. 8). Am 21. Januar 830 befand er sich zwar im Kloster Blandigny an der Schelde (ibid. p. 493 no 7), bei Ludwig's Abreise dagegen, wie es scheint, wieder in Achen (epist. no 10 ib. p. 449 und unten).

⁴⁾ Die Gegner klagten den Kaiser später an, diesen Heereszug sine ulla utilitate publica aut certa necessitate angeordnet zu haben (Exactor. 3 Leg. I. 368).

⁵⁾ Ann. Bert.: maximeque hoc persuadente Bernardo camerario. Exactor. l. c.: pravorum consilio delusus (nämlich der Kaiser).

⁶⁾ Ann. Mettens. Ann. Bert.

⁷⁾ Ann. Mettens.: pro quibusdam Brittonibus, qui eodem tempore rebellabant, vergl. V. Hud. 45 p. 633 lin. 39—40.

⁸⁾ Vergl. oben S. 128 ff. 216. Leibniz, Ann. Imp. I. 399. Euben V. 319.

als der Termin bestimmt, an welchem die allgemeine Heerverammlung zu Rennes in der Mark stattfinden sollte¹⁾. Schon am Aschermittwoch (2. März) brach der Kaiser, obwohl schwer an Podagra leidend²⁾, von Achen auf³⁾. Er nahm seinen Weg längs der Küste des Kanals⁴⁾ und besuchte mit frommer Andacht die dort gelegenen Klöster. Um Mitte März scheint er in Sithiu (St. Omer) gewesen zu sein. Am 19. dieses Monats stellte er den dortigen Mönchen an einem nahe gelegenen Orte ein Privileg aus, welches, um dieselben vor ferneren Beeinträchtigungen durch ihren Abt, den Kanzler Fridugis, zu schützen, jede weitere Theilung des Klosterguts verbot, außerdem auch die Leute des Stifts von der Futterlieferung⁵⁾ befreite⁶⁾. Am 3. April war der Kaiser in St. Riquier und bestätigte auch den Mönchen dieses Klosters ihre Güter durch ein Diplom⁷⁾, in welchem der Abt, Hellsachar⁸⁾, nicht genannt wird. Inzwischen war schon in St. Omer die Kunde von dem drohenden Ausbruch einer Empörung zu ihm gedrungen⁹⁾. Das auf Bernhard's Rath erfolgte allgemeine Aufgebot gab gerade seinen und Judith's Feinden die Gelegenheit, die Fahne des Aufstands zu erheben. Daß man ohne Noth, bei rauher Jahreszeit und grundlosen Wegen, während der Fasten auszurücken genöthigt wurde, erregte allgemeine Unzufriedenheit. Die Geistlichkeit murrte, daß sie ihren heiligen Pflichten entzogen, die kirchlichen Stifter muthwillig mit den schwersten Kriegslasten bedrückt, die gesammte wehrfähige Mannschaft auf den Tag nach der äußersten Westmark des Reichs zur Heerverammlung berufen würde, an welchem die Christenheit zum Gedächtniß des Heilands

¹⁾ Exactor. l. c.: Quia . . . in diebus quadragesimae expeditionem generalem fieri iussit et in extremis imperii sui finibus in coena Domini, quando paschalia sacramenta ab omnibus christianis rite sunt celebranda, placitum generale se habiturum constituit. Ann. Mettens.: ad Redonicum oppidum, ubi suum placitum conductum habebat.

²⁾ Vergl. oben S. 36.

³⁾ Ann. Bert.: Et non multo post Aquis exivit, id est quarta feria, quae dicitur caput ieiunii, valde pedum aegritudine laboriosus. Vergl. in Betreff der Zeit auch V. Hlud. 44. p. 632, welche von dem beabsichtigten Heerzuge gegen die Bretonen jedoch schweigt. Thegan. 36 p. 597 sagt ebenfalls nur: Alio vero anno perrexit dominus imperator de Aquisgrani palatio. Die Kaiserin blieb nach den Reichsannalen vorläufig in Achen zurück (vergl. unten). In der Vita Walae (II. 9 p. 554) führt dagegen Bernhard sie und den Kaiser fort, den letzteren als ahnungsloses Schlachtopfer: cum iter arriperet rex et regina illius saevissimae bestiae ducatu; ibat augustus quasi innocens agnus ad victimam etc.

⁴⁾ Ann. Bert. V. Hlud. Ann. Mettens.

⁵⁾ Vergl. Waitz IV. 14.

⁶⁾ Sidel L. 268, dazu Ann. S. 336 f. Cartulaire de Saint-Bertin publ. par Guérard p. 77 ff no 60. Ann. Mettens.: cum imperator . . . in monasterium sancti Otmarii, quod dicitur Sidiu, causa orationis pervenisset . . .

⁷⁾ Sidel L. 269, vgl. Ann. S. 337 Bouquet VI. 562 no 155: dum nos orationis causa in beatissimi confessoris Christi Richarii basilicam adveniremus.

⁸⁾ Sidel I. 87.

⁹⁾ Ann. Mettens.

das Abendmahl zu empfangen pflegte ¹⁾. Bei solcher Stimmung wurde es den mißvergünstigten Häuptern der Aristokratie nicht schwer, den größten Theil des Volks auf ihre Seite zu ziehen und zum Treubruch zu verleiten, zumal sie lockende Vor Spiegelungen nicht sparten ²⁾. Sie riefen das auf dem Marsch nach der Bretagne begriffene Heer-
volk nach Paris zusammen ³⁾ und sandten an den König Pippin ⁴⁾ nach Aquitanien wie an Lothar ⁵⁾ nach Italien die Aufforderung, mit ihrer Macht zu ihnen zu stoßen. Ihr Zweck war nicht allein, Bernhard, die Kaiserin, deren Sohn und ihren Anhang zu beseitigen, sondern auch den Kaiser selbst zu entthronen und Lothar, wenn dieser sich fügsam erweise, an seine Stelle zu setzen ⁶⁾. König Pippin war am nächsten zu erreichen. Derselbe hielt, wie es scheint, im Eingange dieses Jahres eine Versammlung seiner Großen in der Pfalz Juac (le Palais) an der Vienne ⁷⁾ ab ⁸⁾. Was später von der Trunksucht

¹⁾ Exactor. l. c. Es heißt daselbst nach den bereits (S. 342 Anm. 1) angeführten Worten weiter: in qua expeditione, quantum in ipso fuit, et populum in magnam murmurationem protraxit et sacerdotes Domini a suis officiis contra fas amovit et pauperibus gravissimam oppressionem irrogavit. Ann. Bert.: Quod iter omnis populus moleste ferens, propter difficultatem itineris eum illic sequi noluerunt etc.

²⁾ V. Hlud. Ann. Bert.

³⁾ Ann. Bert., vergl. V. Walae II. 9 p. 554.

⁴⁾ Ann. Bert. Ann. Mettens. V. Hlud.

⁵⁾ Ann. Bert. Ann. Mettens. V. Walae II. 10 p. 555.

⁶⁾ Vergl. Ann. Mettens.: quod praedicti aemuli sui cum filiis, quos de alia uxore habuerat, se coniungerent et eos contra voluntatem suam super se sublimare vellent et ut praedictum parvulum filium eius eicerent et Judith imperatricem deponerent — ut patri resisterent eique suam coniugem auferrent. Ann. Bert.: ut illum (Ludwig) de regno eicerent et novercam suam (Judith) perderent ac Bernardum interficerent. V. Hlud. 44: imperator, ut eorum conspirationem contra se et uxorem Bernhardumque obstinatissime comperit feraliter armatam. Thegan. 36 p. 597: et voluerunt domnum imperatorem de regno expellere. Ann. Weissemburg. 829 Scr. I. 111: Conspiratio contra imperatorem. Schreiben Karl's des Kahlen an Papsi Nikolaus I. Bouquet VII. 558: Prima vero vice, quando . . . Francorum populus imperatorem . . . suo sunt moliti propellere imperio. In den Ann. Enhard. Fuld. Scr. I. 360 heißt es nur: Commotio contra imperatorem . . . exorta propter Bernhardum, quem in palatio esse noluerunt. Die lotharische Partei bestritt allerdings, daß es ihre Absicht gewesen sei, den Kaiser zu stürzen: sie habe denselben vielmehr möglichst jede Verunehrung ersparen und die Pfalz nur von Bernhard und seinen Mitthätigen reinigen wollen, vergl. V. Walae II. 9 p. 554. Exactor. 4. Agobard. lib. apologet. 2. 8 p. 62. 67 — 68 und unten.

⁷⁾ Jetzt Dép. Haute-Vienne, Arr. Bellac, vergl. Dümmler I. 883. Sidel II. 472 (Register).

⁸⁾ Mir. S. Genulphi 8 A. S. Boll. Januar. II. ed. noviss. p. 463—464: Cujus (des Grafen Wifred von Bourges) orationem rex (Pippin) placide suscipiens, in praesentia primorum palatii totiusque nobilitatis tanti viri petitionem fieri decrevit. Ergo proposuit edictum, quod praesentibus et futuris voluit esse notum, statuitque praeepto, ut isdem locus, Strada videlicet, ab omnium potestatum inquietudine maneret immunis, ut nullus eujuslibet potentiae judex aut exactor in eodem loco vel foro, quod inibi concesserat haberi ad multorum utilia negotia peragenda, judicium aut exactionem ullam facere praesumeret, exceptis rectoribus ejusdem loci. Quod ut in perpetuum maneret inconvulsam, a suis

und Schlemmerei des schönen¹⁾ Königs der Aquitanier erzählt wird²⁾, ist zwar sagenhaft. An seiner Leichtfertigkeit, seinen lockern Sitten und seinem Uebermuth³⁾ kann indeß kein Zweifel bestehen. Selbst Ermoldus Rigellus ermahnt ihn, über der unmäßigen Leidenschaft für Jagd und Hunde nicht die Aufgaben seines hohen Berufs zu vernachlässigen⁴⁾. Die Aquitanier wußten beinahe alle Rathgeber und Aufseher, welche der Kaiser dem jugendlichen Sohne in sein Reich mitgegeben hatte, zu entfernen und denselben zu einem der Ihrigen zu machen, indem sie ihn mit ihrer leichten und unruhigen Sinnesart erfüllten⁵⁾. Ein Mann, wie der Bischof Jonas von Orléans, ein geborener Aquitanier, hielt sich von dem Hofe des Königs fern, weil er zu wissen glaubte, daß man ihn bei demselben zum Gegenstand der gehässigsten Verleumdungen machte⁶⁾. Ein wenig würdiger Günstling Pippin's, der eben genannte Dichter Ermold, war vielleicht schon vor dieser Zeit vom Kaiser aus Aquitanien verbannt und dem Bischof Bernald von Straßburg in Gewahrsam gegeben worden, weil er dem Könige schlechten Rath erteilt und einen nachtheiligen Einfluß auf denselben ausgeübt hatte⁷⁾. Durch ein schmeichlerisches

notariis scripto mandari et annulo proprio scriptum iussit insigniri in conventu nobilium in Joguntiaco palatio anno septimo decimo imperii domni Ludovici serenissimi augusti sui genitoris et sexto decimo sui regni. Daß das Immunitäts- und Marktprivileg, welches dem Verfasser vorlag, mindestens nicht erst dem letzten Ende des Jahres 830 angehört, zeigt die Differenz der Regierungsjahre Ludwigs und Pippin's.

¹⁾ Ermold. eleg. II. v. 27 ff. p. 520. Jonas in der *Debitation* der *Inst. regia*, d'Achéry, *Spicil.* I². 324 — 325. Reginon. chron. 853 Ser. I. 569.

²⁾ S. Reginon. chron. l. c. und Ser. III. 215; dazu *Fund* S. 271 N. 1. Dümmler, *Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit* IX. 14 S. 11 N. 6. 7. *Geschichte des Ostr.* N. I. 20 N. 6 und oben S. 29 Anm. 6.

³⁾ V. Hlud. 46 p. 634: *Imperator autem volens et hanc inoboedientiam plurimamque in eo (sc. Pippino) castigare morum insolentiam.* 47 p. 635: *propter morum correctionem pravorum.* Vgl. auch c. 47 p. 635 über die schlechten Rathgeber des Königs.

⁴⁾ *Eleg.* II. v. 45 — 48. 108 p. 520. 521.

⁵⁾ V. Hlud. 61 p. 645 lin. 36 ff.

⁶⁾ Jonas schreibt an Pippin in der *Widmung* der *Institutio regia* l. c., er müsse es sich selber zur Last legen, daß so lange Zeit verfloßen sei (*tantum temporis effluxit*), bevor er kürzlich (*nuper*) Gelegenheit gehabt habe, die trefflichen Gesinnungen des Königs kennen zu lernen, *quippe cum vestrae potestati, in cuius regno ortus et altus litterisque admodum imbutus comaque capitis deposita Christi militiae sum mancipatus, jure fideliterque debui obsecundare, ei quoquo modo, utpote verendo et delitescendo potiusque subterfugiendo propter blasphemias et opprobria atque mendacias quorundam pravorum hominum, qui meam extremitatem apud serenitatem vestram astu diabolico odio et invidia pleno persaepe diffamaverunt, me corpore, non animo subtraxerim . . .* Daß dieser Fürstenspiegel erst im Jahr 834 verfaßt wurde, versuche ich im *Excurs* IV. darzutun und weiche demnach in diesem Punkte von Dümmler I. 58 N. 56 ab.

⁷⁾ *Fund* S. 261 N. 6 meint, daß Ermold dem Könige am Hof seines Vaters als Späher gebient habe. Seine Vermuthung, daß der zuletzt von Teulet, *Einb. Opp.* II. 152 — 154 no 6 abgedruckte Brief an Pippin von ihm herrühre, bleibt jedoch durchaus unsicher. Der Schreiber berichtet darin, es sei ihm gelungen, bei dem Könige (so constant: *ab eodem piissimo rege* — idem

Lobgedicht, welches die Thaten Ludwig's bis zum Jahr 826 ¹⁾ umfaßt, suchte er die Rückkehr aus dem Exil zu erkaufen. Im Uebrigen bestand zwar, soviel wir beobachten können, bisher kein Mißverhältniß zwischen dem Kaiser und diesem Sohne ²⁾. Aber es fiel dem letzteren schwer, sich mit dem verhältnißmäßig schmalen Reichsantheil zu begnügen, der ihm zugefallen war, und die Abhängigkeit, in welcher der Vater ihn hielt ³⁾, zu ertragen. Wie früher die Bevorzugung des erstgeborenen Bruders, so hatte kürzlich die Begünstigung des kleinen Stiefbruders seine Eifersucht und seinen Unwillen erregt ⁴⁾. So fielen die Vorstellungen und Vorpiegelungen der Aufständischen bei Pippin auf empfänglichen Boden. Sie sprachen von der unerträglichen Ueberhebung des Kämmerers und der Verachtung, welcher sie sich preisgegeben sähen. Sie erhoben gegen jenen und die Kaiserin die Anklage des Ehebruchs und stellten es Pippin als die Pflicht eines guten Sohnes vor, den Vater aus seiner schimpflichen Lage, welche derselbe, durch Blendwerk berückt, garnicht merke, zu befreien ⁵⁾. Zugleich eröffneten sie ihm Aussichten auf eine Vergrößerung seines Reichs ⁶⁾, eine Lockung, welcher der König am wenigsten zu widerstehen vermochte. Ohne Säumen brach er mit den Empörern, welche ihn aufgesucht hatten, und mit ansehnlicher Heeresmacht gen Norden auf. Er rückte auf Orleans, wo er den Grafen Odo entfernte und Matfrid wieder einsetzte ⁷⁾. Dann drang er weiter vor bis nach der königlichen Pfalz Werimbria (Verberie) an der Dise ⁸⁾. Hier gedach-

ipse clementissimus rex — in regis praesentia; auch nach Teulet's Ansicht wäre indeß Ludwig der Fromme gemeint) alle gegen ihn vorgebrachten Verleumdungen zu zerstreuen und bittet Pippin, den Brief, sobald er denselben gelesen, dem Feuer zu übergeben.

¹⁾ Der gewöhnlichen Annahme, daß dasselbe auch bereits in diesem Jahre oder doch bald darauf geschrieben sei (vergl. Bert. Scr. II. 464. Pfund, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. 3 p. III. Battenbach S. 139. Fund a a D. Dümmler I. 58), steht kaum etwas im Wege, und unter manchen Gesichtspunkten ist sie sogar wahrscheinlich. Unmöglich wäre indessen auch nicht, daß Ermold zu denjenigen gehört hätte, welche infolge der Empörung von 830 verbannt und nach verschiedenen Orten in Haft gegeben wurden (vergl. Ann. Bert. 830. V. Hlud. 45. 46. Thegan. 37 etc. Nicolai, Benedict S. 113 R. 1.)

²⁾ Vergl. auch Ann. Bert. 831 p. 425: quem (sc. Pippinum) domuus imperator propter inobedientiam illius non tam benigne suscepit quam antea solitus fuerat.

³⁾ Vergl. oben S. 105 Anm. 2.

⁴⁾ Thegan. 21. 35 p. 596. 597, vgl. oben S. 109. 328.

⁵⁾ V. Hlud. 44, vgl. Thegan. 36 und oben S. 339.

⁶⁾ et haec agentem non solum fama prosequeretur virtutis, sed etiam amplificatio regni terrestriis (V. Hlud. I. c.).

⁷⁾ Matfrid scheint demnach unter denjenigen gewesen zu sein, welche Pippin aufgesucht hatten.

⁸⁾ Wir folgen hier der V. Hlud., deren Darstellung die ausführlichste und, wie uns scheint, glaubwürdig ist. In den Ann. Mettens. holen die Aufständischen den König Pippin von Aquitanien nach Paris, welches jedoch mit Compiègne (s. unten) verwechselt zu werden scheint. Auch in der V. Walae II. 9 p. 554 erscheint Pippin (Melanius) gleich bei der ersten Vereinigung der Gegner des Hofes. Zugleich wird hier vorgegeben, daß kaiserliche Heerschaaren, ohne

ten die Rebellen wohl dem Kaiser den Weg zu verlegen, der ihnen unbeirrt nach Compiègne entgegenzog¹⁾. Graf Bernhard allerdings gab seine Sache gleich beim Ausbruch der Empörung verloren — ein Zeichen, wie schlecht er sich vorgeesehen hatte und wie wenig berechnet alle seine Maßnahmen gewesen waren. Wenn er seinen Gegnern in die Hände fiel, so war es ohne Frage um sein Leben geschehen. So rettete der bisherige Kämmerer sich denn vor ihrer Wuth, mit Einwilligung des Kaisers²⁾, nach Barcelona³⁾. Die Kaiserin, welche Ludwig in Achen zurückgelassen hatte⁴⁾, war von ihm angewiesen⁵⁾, ihm nach Compiègne zu folgen und brach in der That dorthin auf. Sie hinterließ Einhard, der sie nicht sogleich begleiten konnte, den Befehl, ihr dahin nachzukommen. Der hinfällige kleine⁶⁾ Alte — er hatte im vorigen Jahr am Rande des Grabes geschwebt⁷⁾ — machte sich auf, sobald er seine Pferde hatte, erkrankte jedoch auf der Reise und brauchte zehn Tage, um sich mühselig von Maastricht bis Valenciennes zu schleppen. Hier nahmen seine Beschwerden noch zu. Er vermochte sich nicht mehr auf dem Pferde zu halten und kam deshalb bei der Kaiserin schriftlich um die Erlaubniß ein, zu Schiff nach Gent fahren und dort in seiner Abtei St. Bavon seine Genesung abwarten zu dürfen. Sobald er nur wieder im Stande wäre ein Pferd zu besteigen, versprach er je nach ihrer Bestimmung entweder zu ihr oder zum Kaiser zu eilen. Doch verhehlte er seinen Herzenswunsch nicht, am liebsten nach Seligenstadt zurückzukehren. Von St.

Wissen Ludwig's, gegen diesen König auf dem Marsch begriffen gewesen seien, da man ihn zunächst nach dem Vater habe tödten wollen, sein Verfahren also als Nothwehr dargestellt: Nam et Melanius filius piissimi Caesaris cum his conflixerat et periclitabatur rex, cum esset una cum suis omnibus, quia contra eum iter arreptum erat inscio patre, ut ipse prior post patrem perimeretur. Dümmler I. 58 nimmt ebenfalls an, daß Pippin sich in Paris mit dem von den Verschworenen bearbeiteten Kriegsvolk vereinigt habe.

¹⁾ Ann. Bert.: Cumque domno imperatori illorum consilium denunciatum esset, continuo obviam illis ad Compendium perrexit. Thegan. 36. Nithard. I. 3. V. Hlud. 44. 45, vergl. auch Einhard. Fuld. Ann.

²⁾ V. Hlud. 44: Bernhardum quidem fugae praesidio se committere permisit. — Daß Bernhard den Kaiser auf der Reise nach der Meerestüste begleitet hatte, ist wahrscheinlich, obschon es, abgesehen von der oben Seite 342 Ann. 3 citirten Stelle der V. Walae, aus den Quellen nicht ersichtlich wird. Auch Fund S. 105 und Dümmler I. 58 nehmen es an; ebenso Leibniz I. 401, der sogar meint, daß Ludwig auch seinen Sohn Karl damals mit auf den Weg genommen habe.

³⁾ Ann. Bert. Nithard. l. c. V. Hlud. 44. 46. Ann. Einhard. Fuld. V. Walae II. 10 p. 556 lin. 4 (tyrannum fugarant). Agobard. lib. apologet. 2. 8 p. 62. 68 (effugaverunt ministros sceleris).

⁴⁾ Ann. Bert. (domna imperatrice in Aquis dimissa).

⁵⁾ Und zwar, wie es scheint, bereits bei seinem Ausbruch von Achen, vergl. Einhard. epist. no 10 Jaffé IV. 449: Memorem esse [puto] dominum meum piissimum, quomodo mihi licentiam dedistis, ut, quando domina mea ad vos pergeret, tunc ego ad beatorum Christi martyrum servitium faciendum proficiscerer.

⁶⁾ Vergl. Jaffé IV. 491 — 492 und Wattenbach I³. 139 über die Beinamen Nardulus, parvulus, homuncio, homullus, die man ihm gab.

⁷⁾ Epist. no 9. 14 p. 448. 452, vergl. p. 495 n. 7.

Babon aus Irug Einhard dann auch dem Kaiser, bei welchem er sein Ausbleiben überdies durch einen Großen entschuldigen ließ, die Bitte vor, ihm dies zu gestatten: nirgends könne er ihm nützlicher sein als dort bei seinen Heiligen. Er war herzlich froh, als sie ihm schließlich gewährt ward ¹⁾).

Zwischen dem berühmten Biographen und dem Nachfolger Karl's des Großen bestanden allerdings die nahen Beziehungen fort, welche ihrer alten Freundschaft und Genossenschaft ²⁾ entsprachen. Kaiser Ludwig hatte Grund zu besonderer Dankbarkeit gegen Einhard, da dieser es gewesen war, welcher zu seiner Ernennung zum Mitregenten und Nachfolger seines Vaters hauptsächlich gerathen hatte ³⁾. Auch hatte sich Einhard nicht über Undank des Kaisers zu beklagen. Schon im Jahr 815 belohnte Ludwig die Treue des verdienten Freundes, indem er ihm und seiner würdigen Gattin Imma eine Ruhestätte für sein Alter in seiner ostfränkischen Heimath, Michelstadt im Odenwalde und Ober-Mulinheim im Maingau, schenkte ⁴⁾. Außerdem besaß Einhard eine Reihe stattlicher, reicher Abteien, Blandigny, St. Babon in Gent, St. Servatius in Maastricht, Fritzlar, eine Zeit lang auch St. Wandrille ⁵⁾. Selbst in Italien war ihm durch die Gunst der Könige die Kirche San Giovanni Battista in Pavia überlassen ⁶⁾. Seine Correspondenz belehrt uns, wie ansehnlich die Einkünfte waren, welche er aus diesen Stiftern zog, und wie genau er darauf hielt, daß sie pünktlich eingingen. Die Leute der Klöster St. Babon und Blandigny mußten dem Abte ihren Zins in gutem Silber zahlen ⁷⁾, und den Vicedominus von Fritzlar läßt er hart an ⁸⁾,

¹⁾ Einhard. epist. no 8. 9. 10. 12 l. c. p. 447—450, vgl. p. 496. Daß diese Briefe in das Jahr 830 gehören, ergibt namentlich der Schluß von no 9. Jaffé setzt sie in den März—Mai dieses Jahres. Anfangs April fanden wir den Kaiser noch in St. Niquier, während Einhard am 1. Juni bereits in Mulinheim war (l. c. p. 496 n. 8) und die Reichsversammlung zu Compiègne im Mai stattgefunden zu haben scheint (s. unten).

²⁾ Einh. V. Caroli, praef. p. 510: perpetua, postquam in aula eius conversari coepi, cum ipso ac liberis eius amicitia, vgl. Jaffé l. c. p. 489. Allerdings hatte Ludwig sich nur dann und wann am Hoflager seines Vaters aufgehalten.

³⁾ Siehe oben Seite 3.

⁴⁾ Sidel L. 44, vergl. I. 207, Einhardi Opp. ed. Teulet II. 411: quippe cum et fidelitatis obsequio et obedientiae devotione hoc apud serenitatem nostram digne mereatur adipisci, qui totis nisibus usquequaque nostro servitio, nostris jussionibus fideliter parere studet, vergl. Chron. Laresham. Ser. XXI. 359—361. Transl. SS. Marcellini et Petri 2. 14, Teulet l. c. p. 178. 202. Ann. antiqu. Fuld. 821 Ser. III. 117*. Die betreffenden Orte liegen im jetzigen Großherzogthum Hessen (Provinz Starkenburg). Ober-Mulinheim ist das spätere Seligenstadt, Unter-Mulinheim das heutige Mühlheim zwischen Offenbach und Hanau (Jaffé IV. 496 n. 5).

⁵⁾ S. Jaffé l. c. p. 493—495 und hinsichtlich Fritzlar's Einh. epist. no 43 ibid. p. 470 f.

⁶⁾ Transl. Marcellini et Petri 12 p. 198: Ticini apud basilicam b. Johannis baptistae, quae vulgo Domnanae vocatur ac tunc ex beneficio regum ad meam pertinuit potestatem, vgl. c. 23 p. 222. Jaffé l. c. p. 495.

⁷⁾ Einh. epist. no 54 p. 476.

⁸⁾ epist. no 48.

weil derselbe ihm kein Getreide, auch nur dreißig Schweine, und nicht einmal fette, und drei Scheffel Bohnen zugesandt hatte. Den Abteien Blandigny und St. Davon bestätigte der Kaiser auf Einhard's Bitte die Immunität¹⁾, und wir haben früher erzählt, daß er und die Kaiserin auch die Heiligen von Seligenstadt nicht unbeachtet ließen²⁾. Auf die Staatsgeschäfte mag Einhard unter Ludwig, der von andern Personen abhängig war, entscheidenden Einfluß niemals besessen haben. Aber es war ein Zeichen hohen Vertrauens, daß der Kaiser die Leitung Lothar's nach dessen Erhebung zum Mitkaiser in seine Hände legte³⁾. Er zählte nach wie vor zu den angesehensten Großen des Hofes⁴⁾, pflegte sich namentlich während der Wintermonate zu Aachen aufzuhalten⁵⁾ und durfte bei den engeren Rathsversammlungen nicht fehlen⁶⁾. Man schätzte und bewunderte nach wie vor die kunstfertige Hand des neuen „Bezaleel“⁷⁾, wie den regen, mächtigen Geist, der in dem kleinen Körper wohnte⁸⁾ und eben zu Ludwig's Zeiten die Werke schuf, deren Unmuth in einem Jahrtausend nicht verwelkt ist. Selbst als Sekretär scheint Ludwig ihn verwandt zu haben⁹⁾, und gerade in der letzten Zeit vor der

¹⁾ Sidel L. 56. 136, vgl. II. 446. Jaffé IV. 493 n. 7.

²⁾ Vergl. oben Seite 293, ferner auch epist. no 14 p. 452 f.

³⁾ Siehe oben Seite 103.

⁴⁾ Vergl. auch Walafridi prolog. in v. Carol. Jaffé IV. 507 (inter omnes huius temporis palatinos). Odilo, Transl. SS. Tiburtii, Marcellini etc. 3 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 411: cum Einardo abbate, palatii regalis scilicet domestico 4. 5 p. 412. Waitz III. 439 N. 5. 449 N. 3.

⁵⁾ Jaffé IV. 495 n. 5.

⁶⁾ Siehe oben Seite 287 f. 301.

⁷⁾ Vergl. Jaffé I. c. p. 490 n. 4—6. Wattenbach I². 140.

⁸⁾ Walafrid. Versus in Aquisgrani palatio 224 ff. I. c. p. 467. Die Leitung der Hofbauten hatte Einhard nicht mehr, wie unter Karl (Gest. abb. Fontanell. c. 17 Scr. II. 293. Jaffé IV. 491 n. 3. Wattenbach I². 140 N. 1. Waitz III. 439 N. 4. 5), sondern der Hofbibliothekar Gerward (Transl. S. Marcellini et Petri 67 p. 324, vergl. Einh. epist. no 39 p. 467 n. 1; übrigens auch Frothar. epist. no 11 Bouquet VI. 390).

⁹⁾ Siehe Sidel I. 104—105 und oben S. 296 Anm. 2, S. 297 Anm. 2. Vielleicht entstand hieraus, wie Sidel bemerkt hat, die Fabel, welche Einhard zum Erzkapellan und Rotar Karl's d. Gr. machte (Chron. Lauresham. I. c. p. 358, vgl. auch Ann. S. Bavonis Gandens. 826 Ser. II. 187: Eynardus, capellanus Ludovici piissimi imperatoris). —

Auf die Frage über den Antheil Einhard's an den Reichsannalen näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Der Verfasser hat über dieselbe seinerseits bereits in einer besonderen Dissertation (Königsberg 1860) gehandelt. Das Zeugniß Dtilo's in der Transl. S. Sebastiani, auf welches Wattenbach I². 148 N. 1 Gewicht zu legen fortführt, ist jedenfalls wenig zuverlässig. Man beachte nur, wie der nämliche Schriftsteller in der Transl. SS. Tiburtii etc. mit Einhard's Transl. Marcellini et Petri umgeht, wie dreist er dessen Erzählung fälscht. Auf die spätere Bearbeitung der Annalen von 741—801 findet dies Zeugniß obnehin keine Anwendung. Giesebrecht (die fränkischen Königsannalen, Münchner hist. Jahrbuch 1865, S. 211—212) hat nach meiner Ansicht allerdings dargethan, daß die Schreibweise in dem letzten Theil der sog. Ann. Einhardi an Präcision und Eleganz hinter derjenigen der vorhergehenden Jahrbücher zurücksteht. Indessen möchten wir nicht einräumen, daß eben diese Schreibweise gegen Einhard's Autorchaft spreche. Gerade die Transl. Marcellini et Petri zeigt ähnliche Wendungen. So findet man den Zusatz von curare zum Verbum, der in diesem Theil der Reichsannalen auffallend oft vorkommt, in der

Katastrophe von 830 tritt Einhard wieder mehr in den Vordergrund und erscheint sogar neben dem Erzkapellan Hilduin als der angesehenste Mann in der Pfalz¹⁾. So war er denn auch, was zu seinem Ruhme gereicht, nicht zu den Begnern des Hofes übergegangen. Allein kräftigen Beistand hatte dieser von dem Greise nicht zu erwarten, dessen feine Natur ohnehin für stürmische Zeiten nicht geschaffen war. Einhard wünschte sich von dem Schauplatz der Weltkämpfe ganz zu seinen Heiligen, nach seinem stillen Ruhefleh zurückziehen zu dürfen²⁾ und war froh, wenn von den traurigen politischen Wirren so wenig wie möglich zu ihm drang³⁾. Auch wußte er über dieselben nichts Besseres vorzubringen, als daß seine Märtyrer alles Unheil, welches über das Reich hereingebrochen sei, schon vor zwei Jahren vorausverkündet hätten⁴⁾. Er meinte damit eine angebliche Enthüllung des Erzengels Gabriel, welche ein blinder Mann aus Aquitanien im Jahr 828 in Mulinheim empfangen haben wollte und die er dann dem Kaiser in einer sauberen Reinschrift überreicht hatte, ohne daß dieser die darin enthaltenen Rathschläge sonderlich beachtete⁵⁾. Seinen einzigen Trost fand Einhard, indem er mit Josaphat sprach: „Wir wissen nicht, Herr, was wir thun sollen, sondern unsere Augen sehen nach Dir“⁶⁾. Entschlossenheit und Thatkraft waren ihm versiegt. Die

Translatio wohl zwanzigmal (vgl. Einh. Ann. 819. 820. 822. 823: *sollicitare curavit* — *nuntiare curavit* — *facere curavit* — *emendare curavit* — *tractare curavit* — *perficere curaret* und meine Schrift über die Ann. Einhardi Fuld. und Ann. Sithiens. S. 27 N. 1). Uebrigens bildet vielleicht auch das Jahr 817 in irgend einer Beziehung einen Abschnitt in den Reichsannalen, da im Eingange desselben eine Nachricht wiederholt wird, welche schon am Schlusse des vorhergehenden mitgetheilt ist (Scr. I. 203, vergl. Gest. abb. Fontanell. c. 17 Scr. II. 293 n. 12). — F. Ebrard, welcher die Frage zuletzt (Forschungen XIII. 425 — 463) im Zusammenhange behandelt hat, gelangt zu dem Ergebnisse, daß Einhard wohl die sog. *Annales Laurissenses* von 797 — 829, dagegen nicht die Umarbeitung der Reichsannalen von 741 — 801 („Ann. Einhardi“) verfaßt habe. Unbedeutend G. Wolff, *Kritische Beiträge zur Gesch. Karl's d. Gr., Inaug.-Diss.* (Marburg 1872), S. 76 — 80, für die Autorschaft Einhard's gegen dieselbe legt hin auch Monod, *Revue critique* 1873 no 42 p. 259 ff.

¹⁾ Walafrid. Vers. in Aquisgr. pal. Gleichzeitig wie an die Kaiserin und Hilduin wandte man sich von Sens aus auch an Einhard, um seinen Einfluß für die Bestätigung des aus der zweiten Wahl hervorgegangenen Erzbischofs zu gewinnen (Frothar. epist. no 16 Bouquet VI. 393, vgl. Teulet II. 173 — 174 und oben S. 300 Anm. 6, S. 339 Anm. 5).

²⁾ Vergl. oben S. 346 f., sowie Einh. epist. no 14, an Kaiser Ludwig p. 453: *Ad extremum rogo et obnixè deprecòr magnam mansuetudinè vestram, ut super me miserum et peccatorem, iam senem et valde infirmum, misericorditer ac pie respicere dignemini et a curis saecularibus absolutum ac liberum fieri faciatis meque permittatis in pace et tranquillitate iuxta sepulchra beatorum Christi martyrum, patronorum vide licet vestrorum, sub defensione vestra in eorundem sanctorum obsequio et dei ac domini nostri Jesu Christi servitio consistere.* Jaffé IV. 496.

³⁾ epist. no 23. 50 p. 459. 473 — 474.

⁴⁾ epist. no 9 p. 449 n. 1.

⁵⁾ Transl. Marcellini et Petri 39. 47 (*Et ille quidem suscepit atque perlegit, sed de his, quae per hunc libellum facere jussus vel admonitus fuerat, perpaucà adimplere curavit*). 48 p. 260. 276 — 282. Ann. Fuld. 874 p. 387 f. Luden V. 310 — 311. 596 — 597. Dümmler I. 52 N. 35. 810 — 811 N. 39.

⁶⁾ epist. no 15 p. 454.

Folge dieser greifenhaften Schwäche und Rathlosigkeit konnte nur eine schwankende Haltung zwischen den Parteien sein ¹⁾.

Indessen hatte der Kaiser seine Gemahlin nicht nach Compiègne zu sich gelangen lassen, sondern dieselbe angewiesen, zu Laon im Marienkloster ²⁾ zu bleiben. Aber auch dort war Judith vor ihren Feinden nicht sicher. Die in Verberie um Pippin versammelten Aufständischen entsandten aus ihrer Mitte die Grafen Warin von Mâcon und Lambert von Nantes mit zahlreichem Gefolge nach Laon, um sich ihrer Person zu bemächtigen. Aus der Klosterkirche wurde die Kaiserin fortgeschleppt. Durch mannigfache Martern, ja durch Androhung des Todes zwang man ihr in Verberie das Versprechen ab, daß sie ihren Gemahl, wenn ihr Gelegenheit geboten würde mit demselben zu sprechen, überreden wolle, die Waffen abzulegen, sich das Haar scheeren zu lassen und ins Kloster zu gehen. Ebenso versprach sie auch selber den Schleier zu nehmen. Leicht glaubten die Verschworenen, was sie so begehrt wünscheten. Sie ließen die Kaiserin durch einige der Ihrigen nach dem benachbarten Compiègne zum Kaiser geleiten. Dieser gewährte ihr eine Unterredung unter vier Augen und ließ sich zu der Erlaubniß bewegen, daß sie den Schleier über das Haupt lege, da dies als das einzige Mittel erschien, ihr Leben zu retten. Für sich selbst erbat Ludwig Bedenkzeit. Unbedingt das Ansinnen der Empörer abzuweisen, wagte er um so weniger, als er befürchten mußte, daß so tödtliche Feinde wie Matfrid und Hugo äußersten Falls auch sein Leben nicht schonen würden ³⁾. Als die Kaiserin in das Lager der Gegner zurückkehrte, enthielt man sich zwar roher Gewaltthatigkeiten gegen sie. Man ließ ihr Leib und Leben, schickte sie jedoch, wie es das zur Leidenschaft aufgehezte Volk verlangte ⁴⁾, ins Exil und ließ sie in Poitiers in dem von der heiligen Radegunde gestifteten Kloster des heiligen Kreuzes (St. Croix) ⁵⁾ einsperren ⁶⁾.

¹⁾ Walahfrid (prolog. in v. Carol. p. 508) wendet dies allerdings zu seinem Lobe: cum non modo ipsius Karoli temporibus, sed et, quod maioris est miraculi, sub Ludovico imperatore, cum diversis et multis perturbationibus Francorum res publica fluctuaret et in multis decideret, miraculam et divinitus provisa libratione se ipsum Deo protegente custodierit, ut subtilitatis nomen — quod multis invidiam comparavit et risum — ipsum nec in mature deseruerit nec periculum irremediabilibus manciparit. Jaffé l. c. p. 496 n. 4. Wattenbach I³. 141. 147. G. Wolff a. a. O. S. 78 N. 6.

²⁾ Später St. Jean de Laon (vergl. Mabillon, Ann. Ben. II. 527).

³⁾ V. Hlud. 44: Tanto enim imperator, aliis benigne semper vivens, iniusto odio laborabat, ut taederet eos vitae ipsius, cuius illi nisi benefitio viverent, iuste et legaliter vita caruissent (vgl. oben S. 288 Ann. 9).

⁴⁾ V. Hlud. l. c.: adclamationi . . consentientes vulgi.

⁵⁾ Ann. Bert.: ad monasterium sanctae Radegundis, ebenso V. Hlud.; Ann. Mettens.: in monasterio Sanctae Crucis. Beide bildeten aber zusammen eine Stiftung. Ein Immunitätsbrief Ludwig's d. Fr. für dieselbe ist verloren (Sidel II. 364), erhalten dagegen ein Capitular, in welchem der Kaiser die Verhältnisse dieses Klosters ordnet (Sidel L. 191 Mabillon, Ann. Ben. II. 476, vgl. oben S. 105 Ann. 2).

⁶⁾ Wir schließen uns auch hier dem genauen Bericht des Astronomus an. Nach den etwas abweichenden Darstellungen der andern Quellen müßte man

Es waren die ersten Großen des Reichs, diejenigen, welche vor dem im Rathe Kaiser Ludwig's geherrscht hatten, die jetzt an der Spitze eines starken Heergefolgs seinen Sohn Pippin umgaben: der Erztapellan Hilduin, der frühere Kanzler Heliachar, der Bischof Jesse von Amiens, Gottfrid¹⁾, Hugo und Matfrid²⁾, die Grafen Lambert und Warin³⁾ und viele andere⁴⁾. Sie warteten ungeduldig auf die Ankunft Lothar's; aber wenn sie, wie es scheint⁵⁾, vor dieser auch nicht wagten, nach dem nur wenige Stunden entfernten Compiègne hinüberzuziehen, um den Kaiser unmittelbar in ihre Hand zu bekommen, so forderte ihre Wuth doch ohne Aufschub die weiteren Opfer, welche ihnen erreichbar waren. Sie ließen⁶⁾ die Brüder der Kaiserin, die Welfen Konrad und Rudolf, scheeren und schidten sie ebenfalls ins Kloster⁷⁾ nach Aquitanien in König Pippin's Gewahrsam⁸⁾. Auch kam Lothar bald genug. Am väterlichen Hofe war man von den Aufforderungen der Mißbergnügten, welche an ihn ergangen waren, rechtzeitig unterrichtet gewesen. Sein alter Mentor Einhard hatte den jungen Kaiser, vermuthlich auf Veranlassung des Hofes⁹⁾, vor diesen Rathschlägen gewarnt¹⁰⁾. In-

annehmen, daß die Verbannung der Kaiserin zu Paris (Ann. Mettens.), bez. zu Compiègne (Ann. Bert. Thegan. Nithard. V. Walae II. 10. 11. 12 p. 555. 558. 559. Chron. Remensae, Labbe Nova bibl. manuscr. I. 362) erfolgt sei. Im Uebrigen vergl. auch Agobard. lib. apologet. 2. 8. 9 l. c. p. 62. 68: *auctrice vero malorum exclusa a palatio, inclusa custodiae . . . — reginam, quae totius mali causa erat, excluserunt de domo et honore regni et constituerunt in retrusionem exilii — regina (quae mutato habitu regali putabatur perdurare in habitu sanctimoniali etc.). Adonis chron. Ser. II. 321; danach Hugonis chron. 828 Ser. VIII. 353.*

¹⁾ Ueber diesen Gottfrid ist mir nichts Näheres bekannt. Er wird jedoch nebst seinem gleichnamigen Sohne auch später unter den Großen Lothar's genannt (V. Hlud. 56 p. 642).

²⁾ Vergl. Thegan. 36 p. 597.

³⁾ Vergl. oben Seite 141 Anm. 3.

⁴⁾ Möglicherweise war auch ein gewisser Rapoto, der propter perfidiam einen Hof im Wormsgau verlor, an dem damaligen Aufstande theilhaftig gewesen (Sidel L. 301. Bobmann, Rheingauische Alterthümer I. 109 — 110). Vergl. indeß auch unten zum Jahre 832.

⁵⁾ Vergl. V. Hlud. 44. 45 p. 633 und unten.

⁶⁾ Nach Ann. Bert., Thegan., Nithard. geschah auch dies allerdings in Compiègne, nach Nithard sogar in Anwesenheit Lothar's, nach den Königsannalen aber wenigstens vor dessen Ankunft, vergl. auch Dämmler I. 59 N. 58. Außerdem unterstützt es die obige Annahme, daß die Brüder der Kaiserin in Pippin's Reich geschickt wurden: den Bruder des Grafen Bernhard, Heribert, sendet Lothar hernach nach Italien (s. unten).

⁷⁾ Ann. Bert. Thegan. 36. Nithard. I. 3, vgl. V. Hlud. 46 p. 634.

⁸⁾ Nithard. I. c., vgl. V. Hlud. I. c.

⁹⁾ Vergl. Dämmler I. 59 — 60.

¹⁰⁾ Einhart. epist. no 7 p. 445 f.: *Pervenisse ad parvitatē meae notitiam magnitudo vestra cognoscat, quod quidam homines, sua potius quam vestra commoda querentes, mansuetudinem vestram sollicitent vobisque persuadere conentur, ut, postposito paterno consilio et obœdientia debita derelicta, locum vobis ad regendum atque custodiendum a piissimo genitore vestro commissum dimittatis et ad illum ipso invito et neque volente neque iubente veniatis et apud eum, quamvis illi non placeat, permaneat.*

dessen fruchtete diese Warnung um so weniger, als Lothar nicht ohne Grund besorgen mochte, daß die aufständische Aristokratie, wenn er sich zurückhielte und thatlos in Italien¹⁾ bliebe, auch über ihn hinweggehen würde. Ende April oder Anfang Mai²⁾ traf er bereits in Compiègne ein. Die Aufständischen eilten nun dorthin zu ihm³⁾, und der junge Kaiser hielt daselbst, wenn auch vielleicht dem Namen nach gemeinsam mit dem Vater⁴⁾, eine Reichsversammlung⁵⁾ ab. Das bisher Geschehene, insbesondere die Verstoßung der Kaiserin, war, soweit er in der Ferne davon unterrichtet sein konnte, von Lothar gutgeheißen und erhielt jetzt nachträglich seine ausdrückliche Billigung⁶⁾. Jedoch hatten sich die Empörer getäuscht, wenn sie

¹⁾ Am 12. März 830 stellt er noch in Mantua ein Diplom für das Kloster Sesto in Friaul aus (Forschungen IX. 407 f. no 2, vergl. Sidel Act. Karol. I. 268 N. 7 und oben S. 329 Anm. 3). Perg hat vier Capitel, welche im Wesentlichen Bestimmungen des Capitulars von Corte Mona vom Jahr 825 (siehe oben S. 237) wiederholen, als eine authentische neue Recension derselben ansehen wollen, welche Lothar während seines dritten Aufenthalts in Italien erlassen habe (Hlotharii I. constitutio ecclesiastica c. a. 830 Leg. I. 157 — 158). Boretius S. 157 — 158 macht jedoch wahrscheinlich, daß hier nur eine Redaktionsänderung durch einen Schreiber vorliegt und bemerkt mit Recht, daß die Entstehungszeit dieser zweiten Recension jedenfalls nicht näher bestimmt werden kann.

²⁾ Ann. Bert. p. 424: Post . . octavas paschae (24. April). V. Hlud. 45 p. 633: Circa Maium . . mensem. Der ersten Angabe, welche allerdings die genauere zu sein scheint, folgen Fund S. 108, Dümmler, St. Gall. Denkm. S. 255. Gesch. d. Pfalz. N. I. 60, der andern Sidel I. 268. — Dümmler vermuthet, daß ein Gebicht zum Empfange Lothar's in Reichenau (St. Gall. Denkm. S. 217) bei der damaligen Durchreise des jungen Kaisers entstanden sei. Der Bischof Ratold von Verona habe sich, meint er, im Gefolge desselben befunden und bei dieser Gelegenheit die Reliquien des heil. Valens nach Reichenau gebracht, welcher in dem Gebicht bereits als Patron des Klosters vorkommt. Diese Translation geschah am 9. April 830. Inbezug, so ansprechend Dümmler's Vermuthung sonst ist, scheint aus dem Anfange des Gebichts doch hervorzugehen, daß die Brüder von Reichenau Lothar damit zur Sommerzeit, also nicht in jenem Frühjahr 830 begrüßten: *Innouatur nostra letos — Terra flores proferens — Ver nouum presentat estas — Dum datur te cernere.*

³⁾ V. Hlud. 45: *Ad quem venientem tota se illa contulit factio imperatoris inimica*, vergl. Nithard., Ann. Euhard. Fuld. etc. — Auch Einhard richtete, auf die Kunde von Lothar's Ankunft, an einen ihm befreundeten Bischof aus dessen Gefolge ein emphatisches Begrüßungsschreiben. Er wünschte sich die Erlaubniß des jungen Kaisers, sofort an das Postlager desselben kommen zu dürfen, um den Freund zu sehen, welchen er bittet, sich durch keinerlei Einflüsterungen wider ihn einnehmen zu lassen (epist. no 11, vergl. no 12 p. 450 — 451).

⁴⁾ So vermuthet Leibniz, Ann. Imp. I. 402 nicht ohne Wahrscheinlichkeit.

⁵⁾ Ann. Bert.: *placitum illic (sc. Compendii) habuit*. Auch Paschasius Rabbertus spricht von einer *concio* oder einem *placitum* der Bischöfe, der Großen (*senatus*) und des Volkes und war nach seiner Angabe sogar selber dabei zugegen (V. Walae II. 9. 10 p. 554 — 555, vergl. Excurs V. und unten). Siehe ferner *Episcoporum de exactorato Hludowici imp. rel. Leg. I. 367 lin. 38 — 39.*

⁶⁾ Ann. Bert. p. 423: *consensu Hlotharii*, vgl. auch 831 p. 424: *propter quod magis illis consenserat quam debuisset*. V. Hlud.: *probavit autem, quae gesta erant*, vergl. auch Thegan. 37 p. 598. Bei Nithard erscheint

gehofft hatten, mit seiner Hilfe ohne Weiteres die Entthronung Ludwig's durchzusetzen. Lothar vermied es, die äußeren Rücksichten gegen den Vater zu verletzen¹⁾. Er begnügte sich, scheinbar damit, die Rechte eines Mitregenten wieder einzunehmen, welche ihm im vorigen Jahre entzogen worden waren. Wenn Thegan²⁾ das Verdienst, die Entthronung des Kaisers verhindert zu haben, dem dritten, gleichnamigen Sohne desselben, dem Baiernkönig Ludwig, zuschreibt, so darf man billig zögern, ihm hierin unbedingt Glauben beizumessen. Denn die Tendenz dieses Schriftstellers, der noch zu Lebzeiten des alten Kaisers schrieb, ging gleichmäßig dahin, Ludwig in der Gunst des väterlichen Hofes zu erhalten und Lothar in derselben nicht wieder aufkommen zu lassen³⁾, während die übrigen Quellen überhaupt nichts Sicheres über die Theilnahme des jüngeren Ludwig an den damaligen Ereignissen ergeben⁴⁾. Der alte Kaiser legte seinerseits den Bischöfen gegenüber eine versöhnliche, demüthige und reuige Haltung an den Tag, welche sie ihm später als Heuchelei und Verstellung vorgeworfen haben⁵⁾. Nach Paschasius Radbertus, der auf jener

Lothar geradezu als der Urheber dieser Empörung, was jedoch mit den ausführlicheren Darstellungen der andern wichtigsten Quellen nicht übereinstimmt und, wie ich annehmen möchte, auf die Auffassung von Leibniz (l. c.) und Dümmler (l. 59) zu starken Einfluß geübt hat.

¹⁾ Dies für haben wir das unverdächtige Zeugniß des Astronomus (V. Hlud. 45): ipse tamen nihil tunc temporis patri intulisse visus est dedecoris. Die Aufständischen haben später für sich in Anspruch genommen, dem Kaiser mit ebensoviel Ehrerbietung in der Form wie guter Absicht in der Sache gegenübergetreten zu sein, vgl. Exauctorat. 4 Leg. l. 368: nonnullis ex suis fidelibus, qui pro eius suorumque filiorum fidelitate et salvatione regnique nutantis recuperatione humiliter eum adierant et de insidiis inimicorum sibi praeparatis certum reddiderant; besgleichen V. Walae II. 10 ff., nach welcher alles pacifice verlief. Die kaiserliche Partei hob dagegen die Beschimpfung hervor, die ungewisselhaft in jenen Vorgängen für den Kaiser lag, vergl. Ann. Bert. 831: eosque, qui anno superiori propter seditionem prius in Compendio et postea in Niumago domnum imperatorem offenderant. Ann. Mettens.: quosdam ex illis, qui ei praedictas contumelias fecerunt. Chron. Remense l. c.: Ludowicus imperator a Pipino filio suo apud Compendium male dehonestatur. Ann. Enhard. Fuld.: Commotio contra imperatorem a primoribus Francorum in Compendio exorta. V. Walae II. 10 p. 555: quoniam ab aemulis verae fidei et iustitiae instigabatur et adulabatur . . . ; quasi multa contra eum inhonesta, non pro fide facta fuissent, qui nisi se de his vindicaret, bene deinceps regnare non posse (posset?).

²⁾ c. 36: et voluerunt domnum imperatorem de regno expellere; quod prohibuit dilectus aequivocus filius eius, vergl. auch c. 37 p. 598.

³⁾ Vergl. Forschungen X. 340 ff.

⁴⁾ Vergl. Excurs V.

⁵⁾ Exauctor. Leg. I. 367: ne forte interius aliquid tegeret aut in conspectu Dei quippiam dolose ageret, sicut iam pridem in Compendio palatio ab alio sacro conventu correptus coram omni ecclesia eum fecisse omnibus notum erat, ne, sicut tunc, ita et nunc per simulationem et calliditatem duplici ad Deum corde accedendo ad iram potius quam ad veniam suorum peccatorum provocaret, vgl. V. Walae H. 10: quamvis in corde aliud occuleret — Sed quia cuncta, quae fiebant, non erant ex corde Justiniani (Kaiser Ludwig's) neque ex animo — tegitur interdum vulnus in corde valde defixum.

Reichsversammlung zugegen gewesen sein will¹⁾, hätte der Kaiser sogar, wenngleich andern Sinn im Herzen verbergend, dem Volke für seinen berechtigten, rettenden Widerstand seinen Dank ausgesprochen: „Ihr habt gethan, was niemals in der Welt ein Volk gethan hat; aber ihr thatet es, weil auch ich meinerseits zugelassen „und gethan hatte, was kein König vor mir in der Geschichte. Dank „deshalb dem allmächtigen Gott, welcher so drohendes Unheil zu so „friedlichem Ausgang geführt hat. Und so erkläre ich denn, daß ich „in Zukunft nichts der Art, nichts ohne euren Rath thun werde. „Vielmehr will und bestimme ich, daß das Reich so bleibe, wie es „einst von mir in Gemeinschaft mit euch geordnet und constituirte ist²⁾. „Auch schenke ich dieser Frau (der Kaiserin), von welcher ihr ge- „urtheilt habt, daß die Rache gegen sie nach den gemeinen Gesetzen „mein sei, euerm Verlangen gemäß, das Leben: so jedoch, daß sie „künftig unter dem heiligen Schleier lebe und Buße thue.“ Es scheint in der That nicht unmöglich, daß der Kaiser damals den Großen das Recht der Zustimmung zu allen wichtigen Maßregeln ausdrücklich zuerkannt hat³⁾. Vielleicht bestätigte er auch die Erbfolgeordnung vom Jahr 817⁴⁾, obschon allem Anschein nach die Uebertragung Alamanniens an Karl nicht rückgängig gemacht ward⁵⁾. Jedenfalls fand er sich, der Verzeihung Bernhards ganz zu geschweigen, scheinbar in die Verstoßung seiner Gemahlin. Dafür wurde Ludwig's Herrschaft neuerdings anerkannt⁶⁾, zugleich jedoch Lothar in die Rechte des Mitregenten wieder eingesetzt⁷⁾, so daß auch die Urkunden abermals im Namen beider Kaiser aufgestellt wurden⁸⁾.

¹⁾ V. Walae II. 9 (Adeodat.): quia in eadem concione et negotio fuisti. 10 (Pascas.): Verum, ut ais, in eadem concione me fuisse . . . non abnuo. Vergl. *Excurs V.*

²⁾ Porro deinceps nihil tale, nihil sine vestro consilio me acturum ulterius profiteor. Imperium namque a me ut olim ordinatum est una vobiscum et constitutum, ita manere decerno et volo. Der Wortlaut dieser Rede ist schwerlich authentisch. Rabbert sagt auch selbst: sed omnia retinere, quae dicta quaeve responsa sint, omnino nequeo.

³⁾ Vergl. *Waig III.* 202 N. 1.

⁴⁾ So deutet Dümmler I. 59 die angeführten Worte.

⁵⁾ Vergl. oben S. 328 Anm. 3.

⁶⁾ Vergl. V. Walae II. 9: quod eum tam reverenter rursus erigunt in regnum. 10: Quibus ita pacifice in eadem concione dispositis, relevatur in throno gloriosus imperator et erigitur cum laudibus et subditur ei omnis populus, in fide amplius fidelis, si posset fieri, quam prius. Agobard. lib. apologet. 2. 8: restituto patre honori et gloriae suae etc. Enhard. *Fuld. Ann.*: in gratiam cum eo redierunt, sed ad breve temporis spacium.

⁷⁾ Vergl. auch V. Walae II. 10 p. 556: post talia, quibus eum restituerant in throno imperii una cum filii consortio.

⁸⁾ *Sidel L.* 270 – 273. I. 269. In L. 271 Bouquet VI. 566 no 158 heißt es: suggerente supradicto filio dilecto nostro Lothario augusto et consorte imperii nostri, communi voluntate parique consensu; in der Constitution des B. Alberich von Langres für das Kloster Beze vom 20. November 830 (*Mansi XIV.* 628): permittente gloriosissimo augusto Ludovico et consentiente piissimo filio ejus Lothario imperatore.

So kamen die Dinge äußerlich zu einem friedlichen Abschluß. Auf welcher Seite indessen die Macht und wie die Versammlung gesinnt war, zeigte sich auch darin, daß die Untersuchung und das Strafverfahren wider die Anhänger Judith's und Bernhard's in Compiègne ihren Fortgang nahmen. Bernhard's Bruder Heribert wurde von Lothar verhaftet, nach dem Spruch der Versammlung als angeblicher Mitschuldiger desselben, trotz Ludwig's Einwendungen, geblendet und nach Italien in Gewahrsam geschickt¹⁾. Aus dem nämlichen Grunde beraubte man Odo, den bisherigen Grafen von Orleans, einen Vetter der beiden Brüder²⁾, der Waffen und sandte ihn ins Exil³⁾. Auch noch andere Anhänger des alten Kaisers scheinen von Lothar in Haft gegeben worden zu sein⁴⁾.

Es war thatsächlich nur der Name des Kaisertums, welchen Lothar dem Vater gelassen hatte. Seiner Macht war dieser entkleidet⁵⁾. Auch nach der Reichsversammlung von Compiègne ward seine Lage zwar keine harte und schmählische, Lothar ließ ihm den Schein der Freiheit; aber er behielt ihn und den jungen Karl doch in Obacht wie Gefangene⁶⁾. Im August finden wir beide Kaiser in den Pfalzen Servais und Samoucy⁷⁾ im Gebiet von Laon. Der Sohn

¹⁾ Nithard. V. Hlud. 45. Ann. Bert. V. Walae II. 10 p. 555. Nach der letzteren hätte Heribert seine Mitschuld an den hochverrätherischen Plänen des Bruders eingestanden. Bernhard's Gattin Dobana schreibt später ihrem Sohne Wilhelm (Lib. manual. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 756): *similiter et de domino Ariberto avunculo tuo, rogo, tu, si superstes fueris, nomen illius cum praescriptis personis supra iube transcribi*. Mabillon bezieht dies auf unsern Heribert, der, falls dies richtig ist, seine Blendung lange überlebt hat. Streng genommen, paßt die Bezeichnung *avunculus* an der angeführten Stelle allerdings nicht auf ihn.

²⁾ Vergl. oben Seite 290.

³⁾ V. Hlud. I. c.

⁴⁾ Ann. Bert.: *aliquosque fideles domni imperatoris in custodiam misit*.

⁵⁾ V. Hlud. 45: *In talibus ergo consistens, solo nomine imperator aetatem transegit*. Nithard.: *Et Lodharius quidem eo tenore re publica adepta etc.,* vergl. auch 4 p. 653 (*quod patrem bis honore privaverant*). Ann. Bert.: *omnem potestatem regiam . . . eius tulerunt*. Ann. Quedlinburg.: *Ludovicus imperator depositus est de solio a filiis suis . . .* Lambert. Ann. 829. Ann. Altah. mai. 830 Scr. III. 44. XX. 784. Waitz IV. 567 N. 3. Döllmüller I. 60 N. 61.

⁶⁾ Nithard.: *patrem et Karolum sub libera custodia servabat*, vergl. dazu Meyer von Knonau S. 4 6.

⁷⁾ Sidel L. 270 (vom 3. August aus Servais); 271 (vom 13. August aus Samoucy), dazu Anm. S. 337. Wegen der Lage jener Pfalzen vgl. auch Meyer von Knonau, Nithard S. 93 N. 29. Nach Sidel's Annahme wäre es im Sommer 830 geschehen, daß der Bischof Viktor von Cur dem Kaiser Ludwig in der südöstlich von Laon gelegenen Pfalz Corbens eine neue Bittschrift wegen der Bedrückungen seiner Kirche überreichte (v. Mohr, Cod. dipl. ad hist. Raet. I. 30 f. no 17. Sidel, Die Urkunden Ludwig's des Frommen für Cur, St. Galler Mittheil. für vaterländ. Gesch. Heft III S. 12—14. Acta Karolin. II. 343 Anm. zu L. 290). Es wäre freilich einigermassen auffallend, daß der Bischof sich gerade damals an Ludwig gewendet haben sollte. Schon im Jahr 823 hatte dieser demselben zu Frankfurt (vergl. oben S. 199 Anm. 5) versprochen, die Sache durch Miffi untersuchen zu lassen; jedoch erst jetzt wurden

nährte die Hoffnung ¹⁾, den Vater zur Entfagung von der Welt zu bewegen. Hatte Ludwig doch von Jugend auf die innigste Vorliebe für den Mönchsstand kundgegeben, so daß er, wie es heißt, sogar mit dem Vorsatze umgegangen war, sich nach dem Beispiel seines Großvaters Karlmann ²⁾ dem beschaulichen Leben zu widmen ³⁾. Auch nach dem Tode seiner ersten Gemahlin soll man seine Abdanfung befürchtet haben ⁴⁾. Jedoch war Lothar auch jetzt vorsichtig besorgt, den Schein zu wahren. Der Entschluß des Vaters sollte als ein freiwilliger erscheinen. Deshalb umgab er denselben, wie Nithard erzählt, mit Mönchen, vielleicht aus dem Kloster St. Médard in Soissons ⁵⁾, welche ihn in der Regel unterweisen und zum Eintritt in ihren Stand überreden sollten. Indessen scheiterte dieser Plan vollständig.

Der in der Regierung eingetretene Umschwung machte sich, weit entfernt, eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen, nur in den verderblichsten Wirkungen fühlbar. Keiner von denen, welche dem Kaiser die Gewalt entwunden hatten, schien ein anderes Ziel zu kennen als zügellose Befriedigung der eigenen Habsucht ⁶⁾. Rechtssicherheit, Ordnung und Wohlfahrt sanken von Tag zu Tage weit tiefer als es vordem der Fall gewesen war. Dieser Zustand rief naturgemäß eine Reaktion zu Gunsten des alten Kaisers hervor ⁷⁾. Mit der Unzufriedenheit über die Ergebnisse der Umwälzung erwachte ein immer lebhafter werdendes Gefühl der Reue und Scham über das Geschehene. Zu der Sehnsucht nach der Rückkehr der alten Regierung als der vergleichsweise immerhin noch besseren gesellte sich ein altgermanischer Sinnesart entspringendes sittliches Bedürfnis, die

solche, und zwar der Bischof Bernold von Straßburg, der Abt Gottfried von Gregorienmünster und der Graf Frothar, nach Rätien gesandt, um die von dem Bischof und den dortigen Äbten, insbesondere dem Abt von Pfäfers, erhobenen Beschwerden an Ort und Stelle zu prüfen (vergl. Sidel L. 289 290. Schöpflin, Alsat. diplom. I. 75 f. no 93. v. Mohr l. c. I. 29—32 f. no 16. 17. 19).

¹⁾ Das Folgende nach Nithard. Dazu Meyer von Knonau a. a. D. — Ich würde es sonst nicht für unmöglich halten, daß Nithard hier eine Verwechslung begeht und die Einschließung des Kaisers in das Kloster St. Médard im Jahr 833 im Sinne hat, wenn nicht die Urkunde Sidel L. 279 (vergl. unten) bestätigte, daß Suntbald zu Anfang des Jahres 831 eine einflußreiche Stellung einnahm. Keine andere Quelle erwähnt zum Jahr 830 etwas der Art, während Nithard wiederum Ludwig's Einschließung in St. Médard und seine Kirchenbuße nach seinem zweiten Sturze übergeht.

²⁾ Vergl. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752 S. 86 ff.

³⁾ V. Hlud. 19 p. 616: ut etiam ipse avi fratrum Karolomanni imitari gestiis memorabile exemplum, ipse quoque theoricæ comprehendere niteretur culmina vitæ, vergl. oben S. 37.

⁴⁾ V. Hlud. 32 p. 624, vergl. jedoch oben S. 145.

⁵⁾ Vergl. Meyer von Knonau S. 5—6. 93 R. 29—31.

⁶⁾ Nithard. l. c.: Res autem publica, quoniam quisque cupiditate illectus sua quaerebat, cotidie deterius ibat.

⁷⁾ Allenfalls auch zu vergleichen Ann. Mettens. l. c.: nam, ut multis nobilibus et sapientibus, licet tarde, visum est, causa seductionis et malæ voluntatis hoc idem facere nitentur.

verlezte Eidestreue zu sühnen. Insbesondere wurden von dieser Strömung auch jene Mönche ergriffen, deren Gesellschaft Lothar dem Vater in arglistiger Absicht aufgedrängt hatte. Mit andern Gleichgesinnten eröffneten sie dem Kaiser Ludwig die Aussicht, wieder zu seiner früheren Stellung und Macht zu gelangen, wenn er den festen Willen erkläre, Ansehen, Ordnung und Wohlfahrt des Reichs herzustellen und vor Allem Religion und Kirche, die festen Grundsäulen, wieder aufzurichten. Ludwig zögerte nicht, es zu versprechen. Es kam jedoch, wenn diese Bestrebungen glücken sollten, vorzüglich darauf an, des Kaisers Söhne Pippin und Ludwig zu gewinnen. Pippin mindestens hatte gehofft, ein erweitertes und unabhängiges Reich davanzutragen. Statt dessen mußten die beiden Könige inne werden, daß sie die Oberherrschaft des Vaters nur mit der mindestens gleich drückenden des älteren Bruders vertauscht hatten. Die Bestimmungen des für sie so wenig vortheilhaften Reichsgesetzes vom Jahr 817 konnten nun vor der Zeit ins Leben treten ¹⁾. Der Kaiser sandte einen jener Mönche aus seiner Umgebung, unter dessen Kutte man keine politische Mission argwöhnen konnte ²⁾, Namens Guntbalb ³⁾, zu ihnen und bot ihnen, so berichtet Nithard, als Lohn für ihre Theilnahme an seiner Restitution eine Vergrößerung ihrer Reiche an ⁴⁾. Die Söhne griffen begierig mit beiden Händen zu ⁵⁾.

So verlief der Sommer. Als der Herbst nahte, betrieben die Gegner des Kaisers die Berufung einer allgemeinen Reichsversammlung nach einem Ort im eigentlichen Francien ⁶⁾; denn dort im Westen waren die Häupter dieser Partei zu Hause, dort auch die Unzufriedenheit mit der Regierung des alten Kaisers am größten

¹⁾ Dümmler I. 60—61, vergl. Gimly S. 139.

²⁾ sub specie religionis, vergl. v. Jasmund, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. 6 S. 7: „unter dem Schein geistlicher Angelegenheiten“; ebenso Dümmler I. 60.

³⁾ Diesen Guntbaldus monachus erwähnt unter den Geschichtschreibern jener Zeit allein Nithard. Jedoch bestätigt eine Urkunde vom 25. Februar 831, in welcher derselbe als ambasciator erscheint, den bedeutenden Einfluß, welchen er gewann (Sidel L. 279, vergl. I. 72 N. 13). Leibniz, Ann. Imp. I. 404 (vergl. auch Dümmler I. 67 N. 1) vermuthet, es sei der spätere gleichnamige Erzbischof von Rouen. Außerdem hält er, gleich Le Coigne, für möglich, daß Guntbalb in der V. Walae II. 16 p. 562 unter dem Pseudonym Phasur gemeint sei. Die letztere Annahme trifft wohl gewiß nicht zu, vgl. auch Fund S. 265 N. 2. In dem chron. Rotomagense 838 (Labbe, nov. bibl. I. 365) heißt es: In isto anno accepit Guuuldus (sic) arch. Roth. Nach den Act. archiep. Rothomag. war dieser Erzbischof von vornehmer Herkunft (Mabillon, Vet. Analect. p. 223: Gunbaldus, nobilis prosapia et bonorum operum clarus instantia).

⁴⁾ Nithard.: promittens, si in sua restitutione una cum his, qui hoc cupiebant, adesae voluissent, regnum utrisque se ampliare velle, und später: quamquam eis regna, sicut promissum fuerat, aucta fuissent. Vergl. jedoch unten Excurs VI.

⁵⁾ Ibid.: Ac per hoc perfacile cupideque paruere.

⁶⁾ V. Hlud. 45: Cum autem instaret autumnalis temperies, hi, qui imperatori contraria sentiebant, alicubi in Frantia conventum fieri generalem volebant.

gewesen¹⁾). Auf einem Reichstage, der in jenen Gegenden stattfand, hoffte diese Faktion vermittelst ihrer Uebermacht die Erfolge von Compiegne zu befestigen und zu vervollständigen. Kaiser Ludwig mit seinem Anhang konnte dagegen nicht geneigt sein, sich abermals in eine Lage zu begeben, in der seine Feinde ihm jede Entfugung und Demüthigung abtrogen konnten. Die Blüte der fränkischen Aristokratie²⁾ hatte sich wider ihn erhoben; aber jenseit des Rheins, bei den Ostfranken und den Sachsen³⁾, schlugen ihm die Herzen noch treu. In seinem Streite mit dem Kern des herrschenden Volks konnte der Kaiser auf die unterworfenen germanischen Völkerschaften, welche er sich durch eine milde, wohlwollende Behandlung zur Dankbarkeit verpflichtet hatte, als auf eine zuverlässige Stütze zählen⁴⁾. Es war demnach von entscheidender Wichtigkeit für ihn, daß diese Stämme von den bevorstehenden Verhandlungen nicht ausgeschlossen blieben. Auch hatten die von Guntbald geleiteten⁵⁾ geheimen Bestrebungen zu Gunsten seiner Restitution bereits soviel Boden gewonnen, daß

¹⁾ Dümmler I. 61.

²⁾ Daß die damalige Empörung von der Aristokratie ausging, wird in den Quellen überall ausgesprochen, vergl. Ann. Bert.: *aliqui ex primoribus, murmurationem populi cognoscentes etc.* Ann. Mettens.: *privigni eius (der Kaiserin) atque aliqui ex optimatibus eis coniuncti etc.* Enhard. Fuld. Ann.: *a primoribus Francorum.* Transl. S. Viti, Jaffé I. 13: *accidit quaedam disceptatio inter Ludovicum imperatorem et principes, qui erant in regno.* Flodoard. hist. Rem. eccl. III. 1: *cum praememoratus Hilduinus abbas . . . offensam ipsius augusti adeo cum aliis regni primoribus incurrisset etc.* (über die verschiedenen Ausdrücke Waitz IV. 277 N. 1). Auch in der V. Walae II. 7 ff. p. 551 ff. wird dies fortwährend hervorgehoben. In der rel. de exauctoratione Hludowici imp. 4 Leg. I. 368 sind diese Männer als *nonnulli ex suis (des Kaisers) fidelibus* bezeichnet. Nach der Darstellung des Astronomus schließt sich die große Masse des niederen Volks den vornehmen Häuptern an und überbietet dieselben dann noch an Haß und Wuth (V. Hlud. 44. 45 p. 632—634: *Nam primum inter se primores quodam foedere coniurant, deinde minores sibi adgregant etc.*). Bei Nithard (I. 3, vergl. auch c. 4 p. 652, 653) regt Lothar universam plebem auf, und auch in der V. Walae (H. 9. 10 p. 554—555) betheiligte sich schließlich das ganze Volk an der Erhebung.

³⁾ Vergl. oben Seite 56.

⁴⁾ V. Hlud. 45: *diffidens quidem Francis magisque se credens Germanis (dieselbe Unterscheidung c. 20 p. 617 lin. 22),* vergl. Wend a. a. D. S. 378 ff. Dümmler I. 61 N. 63. Meyer von Knonau, Nithard S. 3. 93 N. 18. Ferner, in andern Zusammenhänge, Adrevald. Mirac. S. Benedicti 27 (Mabillon, A. S. o. S. Ben. II. 383), der bei V. Hlud. wohl benutzt hat, sich jedoch ganz auf die Seite der fränkischen Aristokratie stellt: *Qua de re actum est, ut, dum imperator nobilitatem veteranorum deponendo insequitur ac hi, memores pristinae virtutis, defensare libertatem nituntur, defectionis ab imperatore regnique magnum pararint exitium . . . Imperator (ut dictum est) suspectos Francorum primores habens, Germaniae populos . . . evocat, Saxones videlicet, Thoringos, Baioarios atque Alamanos, eisque, quos virtute Francorum pater armis subegerat, regni statum incomposite committit. Illud quo animo Franci exceperint, in promptu est agnoscere. Libertate igitur Transrhenani acsi ob tutelam imperatoris adepti etc.*

⁵⁾ Vergl. Nithard. I. 3: *Guntbaldus monachus . . . , quia multum in restitutione eius laboraverat —*

Ludwig in der That die Wahl des Orts durchsetzte, welcher seinem Interesse entsprach. Lothar mußte sich dazu verstehen, mit ihm gemeinsam die Reichsversammlung nach der Pfalz Nimwegen zu berufen, welche nur durch die Waal vom Lande der Friesen getrennt war und wo sich die Sachsen und Ostfranken einfinden konnten¹⁾. Aber auch dort fürchtete der Kaiser die Ueberzahl der Gegner im Vergleich zu dem noch immer kleinen Häuflein seiner Anhänger unter den Großen, wenn jene sich an der Spitze ihrer Mannen einstellten. Deshalb gebot er, daß jedermann auf dem Nimweger Tage ohne Kriegsgefolge zu erscheinen habe²⁾. Einige Häupter der fränkischen Aristokratie wußte er überdies von demselben fern zu halten. In Ansehung oder unter dem Vorwande der noch immer nicht ganz beschwichtigten Gährung in der Bretagne ertheilte er dem Grafen Lambert von Nantes den Befehl, sich nach seiner Mark zu verfügen und gab demselben auch einen der alten Freunde, die in das Lager seiner Gegner übergegangen waren, Heliſachar³⁾, als Königsboten an die Seite⁴⁾.

Die Nimweger Reichsversammlung⁵⁾ war auf Anfang Oktober⁶⁾ angeſagt. Beide Parteien fanden sich so stark wie möglich auf

1) V. Hlud.: Imperator autem clanculo obnitebatur . . . Obtinuit tamen sententia imperatoris, ut in Neomago populi convenirent. Ann. Bert.: alium conventum domnus imperator cum filio suo Hlothario . . . Noviomago condixit, ubi Saxones et orientales Franci convenire potuisent. Der Ausdruck orientales Franci ist hier wohl im weiteren Sinne für die übergheinischen Stämme zu fassen.

Einhard (epist. no 13 p. 451) schreibt an einen hohen Geistlichen — vielleicht den Bischof, an welchen auch no 11 p. 450 gerichtet ist —: Quamvis perplura sint, de quibus cognoscendis mihi cura esse potest, duo tamen sunt, quorum me in praesenti maior curiositas tenet. Unum, ubi et quando generalis ille conventus habendus sit; alterum, si domnus Hl(otarius) in Italiam reverti aut cum patre manere debeat. De his duobus certum me facere benignitas tua non gravetur. Nam horum notitia plus quam ceterarum rerum, quae apud vos aguntur, indigeo; quoniam ex his pendet, quid ego facere debeam, si divina pietas mihi favere dignabitur, ut aliquid utilitatis facere valeam. Falls Jaffe diesen Brief mit Recht in die Mitte des Jahres 830 verlegt, dachte man also schon vor dem Nimweger Reichstage an die Möglichkeit, daß Lothar nach Italien zurückkehren würde.

2) V. Hlud. 45: Verens porro, ne multitudo contrariorum superaret paucitatem fidelium suorum, iussit ut unusquisque ad idem veniens placitum simplici uteretur comite, vergl. weiter unten: cur, cum simpliciter venire iussus sit, hostiliter advenit und c. 5 p. 609 lin. 28 (simpliciter, non expeditionaliter). Waitz III. 474 N. 2. IV. 463 N. 1.

3) Wir erinnern uns, daß Heliſachar die Abtei St. Aubin in Angers besaß und mit den bretonischen Verhältnissen vertraut war, vergl. oben S. 132. 217. Ann. 6.

4) V. Hlud. l. c.

5) Siehe über dieselbe Ann. Bert. Ann. Mettens. Thegan. 37 p. 598. In den Ann. Einhard. Fuld. 831 p. 360 wird diese Versammlung mit dem Achener Reichstage des folgenden Jahres verwechselt.

6) Ann. Bert., vergl. Ann. Mettens. Beide Kaiser stellen in der Pfalz zu Nimwegen noch am 11. November eine Urkunde aus (Siedel L. 272, vergl. Ann. S. 337. Madrisio, S. Paulini patr. Aquil. opp. p. 260 append. II. no 8, Schenkung eines Nonnenklosters in Cividal del Friuli an Aquileja, auf

derselben ein ¹⁾, und wenn, nach dem Ausdruck des Astronomen, „ganz Germanien dorthin zusammenströmte, um dem Kaiser beizustehen“ ²⁾, so erschienen die Anhänger Lothar's nicht minder in geschlossenen Reihen, noch den nämlichen Grimm wider Ludwig in der Brust und noch immer erfüllt von der Hoffnung, seinen Sturz zu vollenden. Selbst den Patriarchen des fernen Aquileja finden wir in Nimwegen ³⁾, während die burgundische Geißlichkeit allerdings gefehlt haben mag; denn sie tagte, wie wir wissen, die Erzbischöfe Agobard von Lyon und Bernard von Vienne an der Spitze, in der zweiten Hälfte des November in Langres ⁴⁾. — Eine große Volksmenge umgab die versammelten Bischöfe, Aebte und Grafen ⁵⁾. Indessen mußte der Kaiser die Zahl seiner Gegner noch weiter zu lichten ⁶⁾. Den Abt Hilduin, der trotz seines Verbots gewagt hatte mit Kriegsgefolge zu erscheinen, stellte er deshalb zur Rede und wies ihn, da er sich nicht zu rechtfertigen vermochte, sofort aus der Pfalz. Zugleich bestimmte er, um die kriegerischen Gelüste des Abts zu verhöhnen, daß derselbe den Winter mit einem ganz kleinen Gefolge in einem Zelt bei Paderborn zubringen sollte ⁷⁾. Natürlich nahm der Kaiser dem

Bitten des Patriarchen Maxentius, von Dümmler I. 61 N. 63 und Stumpf, Reichskanzler I. 83 N. 97. 99 N. 163 ohne hinreichenden Grund verächtigt). Dümmler vermutet, daß der Reichstag erst in der zweiten Hälfte des Oktober versammelt gewesen sei, weil Ludwig der Deutsche, welcher nach Thegan daselbst anwesend war (s. unten), am 6. dieses Monats noch in Regensburg urkundet (Sidel, Beitr. z. Dipl. II. 162. Mon. Boica XXXIa. 58 no 24). Indessen auch dieser Annahme müßten wir nicht beipflichten.

¹⁾ Ann. Bert.: Nam illuc ex utraque parte, scilicet domni imperatoris et Hlotharii. multorum congregatus est exercitus (vergl. Waitz III. 474 N. 1). Thegan.: et multitudo hominum ex omnibus regnis suis venit ad eum, inter quos venerunt supradicti adversarii eius.

²⁾ omnisque Germania eo confluit imperatori auxilio futura.

³⁾ Vergl. oben S. 359 Anm. 6. Es heißt in der betreffenden Urkunde: veniens in praesentiam culminis (nostri) Maxentius ecclesiae Aquileensis patriarcha.

⁴⁾ Vergl. die Constitution für das Kloster Beze (Côte d'or) vom 20. November 830, Mansi XIV. 628—630. Ann. Besuens. 830 Scr. II. 248. Sidel II. 337 Anm. zu L. 273. Gesele IV. 74. Fund S. 111. 262 N. 3. Nach den Unterschriften eines Dokuments waren damals in Langres anwesend die Erzbischöfe Agobard von Lyon und Bernard von Vienne, die Bischöfe Agerich, Alberich von Langres, Faova von Châlon an der Saône (vergl. Excursus VII.), Roboin von Autun und Hildebald von Mâcon, ferner zwei Chorbischofe, zwei Aebte, eine Anzahl Presbyter u. s. w. In der Urkunde Sidel L 273 Bouquet VI. 565 no 157, in welcher die Kaiser dem Bischof Alberich von Langres diese Constitution bestätigen, bezeichnen sie dieselbe als constitutionis cartulam, quam ipse una per consensum metropolitani sui Agobardi archiepiscopi et suffraganeorum suorum necnon et cleri sibi subjecti et quorumdam laicorum nobilium confirmaverat.

⁵⁾ Ann. Bert. V. Hlud. Thegan.

⁶⁾ V. Hlud.: volens adhuc vires adversariorum tenuare.

⁷⁾ Ibid., vergl. Transl. S. Pusinnae (Wilmans, Kaiserurff. der Provinz Westfalen I. 543), wo Hilbuin's Schuld zu mindern gesucht wird: exigentibus quamquam non satis in imperatorem Luduvicum manifestis culpis. Daß die Transl. S. Viti (Jaffé I. 13) und Flodoard, hist. Rem. eccl. III. 1 von Hilbuin's Verbannung nach Norvei und dem Verlust seiner Abteien erzählen, bezieht sich wohl erst auf das Jahr 831.

Undankbaren damals auch sein Amt als Erzkapellan¹⁾, welches auf den Abt Fulko von St. Hilaire in Poitiers (?) überging²⁾. Auch den Abt Wala von Corbie, einen der gefährlichsten Gegner, schickte der Kaiser nach seinem Kloster zurück und befahl ihm, dort zu bleiben und nach der Regel zu leben³⁾. Aus dem ganzen damaligen Auftreten Ludwig's spricht eine Festigkeit und Entschlossenheit, in der man ihn nicht wiedererkennt. Allerdings war es, wie wir wissen, von vornherein ein wichtiger Erfolg für ihn, daß die Versammlung in dem Castell⁴⁾ an der Waal stattfand. Es war der von ihm gewählte Kampfplatz. Aber daß er die Gunst der Lage nun auch ausnutzte, das Feld wirklich als Sieger behauptete⁵⁾, war ohne Zweifel das Verdienst einer anderen, kräftigeren Hand, welche die seinige leitete. Nach Thegan⁶⁾ war auch dort in Nimwegen der gleichnamige Sohn des Kaisers, der Baiernkönig, der Beistand des Vaters in aller Anstrengung und Gefahr. Wir möchten jedoch eher glauben, daß jener Mönch Guntbald, welcher die ersten Fäden zur Wiederherstellung der Macht Ludwig's mit so vielem Geschick angesponnen hatte⁷⁾, auch jetzt die Seele seiner Handlungen gewesen sei.

Der Kaiser residierte in dem bei der Stadt gelegenen Palaste, einem prächtigen Bau, welchen Karl der Große begonnen hatte⁸⁾,

¹⁾ Siehe Sidel I. 70 N. 12. II. 335—336 Anm. zu L. 265.

²⁾ Transl. S. Juniani, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 433: Fulcone (abbate) basilicæ sanctissimi pontificis Hilarii congregationem regente — Fulcone archiepiscopo (6. November 830), wo jedoch vielleicht der Erzkapellan Pippin's von Aquitanien gemeint ist (Ann. Ben. II. 532). Hincmar. de ord. pal. 15, vergl. Sidel I. 70 N. 12. L. 313. 316. Waitz III. 434. Fund S. 150. 267—268. Hincmar bezeichnet diesen Erzkapellan, wie auch Hilbwin, als Presbyter; gewöhnlich hält man ihn für den gleichnamigen Abt von Sumieges.

³⁾ V. Hlud. l. c.: Walach abbas iussus est ad monasterium redire Corbeiae ibique regulariter obversari (vergl. über Wala's Verhältnis zu Kaiser und Kaiserin auch ebend. c. 55 p. 641). Der sonst so weitschweifige Rabbert erwähnt dies nicht. Die Nachricht der Transl. S. Viti (l. c.) von der Verbannung Wala's glauben wir ebenfalls erst auf das Jahr 831 beziehen zu müssen.

⁴⁾ Vergl. Thegan. 37: ad Niwimagan castrum, quod situm est super fluvium quod dicitur Walum; ebenso append. p. 598. 604. Prudent. Trec. Ann. 837 p. 430.

⁵⁾ Vergl. Thegan. l. c.: et superaverat eos (sc. adversarios) domus imperator.

⁶⁾ l. c.: Ibi fuit equivocus filius eius, qui in omnibus laboribus patris adiutor eius extitit. Vergl. jedoch oben S. 353. In den übrigen Quellen wird der Anwesenheit des jüngeren Ludwig auf der Nimweger Reichsversammlung nicht gedacht, und ich gestehe, daß ich die betreffende Angabe Thegan's, in Rücksicht auf seine oben berührte Tendenz, nicht für unbedingt zuverlässig halte. Auch Pippin befand sich offenbar nicht dort. Vielleicht war er damals sogar in Jouac (vergl. oben S. 343 Anm. 8).

⁷⁾ Vergl. oben S. 357 Anm. 3; S. 358 Anm. 5.

⁸⁾ Vergl. Einh. V. Caroli 17 p. 524: Inchoavit et palatia operis egregii . . . alterum Noviomagi super Vahalem fluvium, qui Batavorum insulam a parte meridiana praeterfluit. Lambert. Ann 1046 Scr. V.

Lothar in einer andern Behausung¹⁾. Um ihn geschaart, bildeten die Anhänger des jungen Kaisers gleichsam ein besonderes Heerlager. Aber die Energie, mit welcher Ludwig sofort begonnen hatte ihre Reihen zu sprengen und ihre Pläne zu kreuzen, verbreitete Schrecken unter ihnen. Es bemächtigte sich ihrer die Wuth der Verzweiflung. Nach jenen ersten Maßregeln des alten Kaisers verbrachten sie die ganze folgende Nacht mit Berathungen. Sie versammelten sich bei Lothar und forderten denselben auf, entweder auf der Stelle den Kampf zu wagen oder mit ihnen eine Secession nach einem andern Orte vorzunehmen, wo man wieder Freiheit der Bewegung, Raum und Gelegenheit zur Fortsetzung des Widerstandes gewinnen könne. Als jedoch der Morgen graute, ließ Ludwig Lothar mit gnädigen Worten entbieten, er möge sich nicht ihren gemeinsamen Feinden anvertrauen, sondern zu ihm kommen, der Sohn zum Vater, und, ob auch sicherlich mehr aus Schwäche als aus Reue, widerstand Lothar, trotz des Widerspruchs seiner Umgebung, der väterlichen Aufforderung nicht. Der alte Kaiser soll den Sohn nicht mit scharfem Vorwurf, sondern mit nachsichtiger Milde zurechtgewiesen haben. Draußen jedoch kam, als Lothar den Palaß betreten hatte, die gegenseitige Erbitterung des Volkes hüben und drüben zum Ausbruch²⁾. Blutvergießen schien unmittelbar bevorzustehen. Da trat der Kaiser hervor, den Sohn an seiner Seite. Dieser Anblick und einige Worte, welche Ludwig an die Menge richtete, genügten, um den Tumult zu beschwichtigen³⁾.

Er war in Wahrheit wieder Kaiser⁴⁾. Lothar mußte sich durch einen neuen Treueid verpflichten, sein schuldvolles Verhalten nimmer zu wiederholen⁵⁾. Auch war man entschlossen, ihm die Rechte des Mitregenten abermals zu entziehen, und mindestens seit dem Eingange des nächsten Jahres wurden die Kaiserurkunden wieder allein in Ludwig's Namen ausgestellt⁶⁾. Förmliches Gericht über die Häupter

154: Neumago domum regiam miri et incomparabilis operis. Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 226 no 513 (vergl. Sidel II. 197. 368): in palatio apud Niomagum oppidum constituto.

¹⁾ V. Hlud. 45 p. 633 — 634: ad habitaculum Hlotharii filii imperatoris — Ingresso autem illo intra penita regiae domus.

²⁾ V. Hlud. l. c.: diaboli instigatione vulgus contra se coepit furere.

³⁾ V. Hlud.

⁴⁾ Vergl. Ann. Bert: recuperato imperio und oben S. 355 Anm. 5.

⁵⁾ Thegan.

⁶⁾ Sidel I. 269 N. 8. Die letzte Urkunde mit feststehendem Datum, welche im Namen beider Kaiser ausgestellt wurde, ist die oben (S. 359 Anm. 6) erwähnte vom 11. November 830. Eine andere, bei welcher dies ebenmäßig der Fall ist, scheint sogar erst dem Dezember dieses Jahres anzugehören (Sidel L. 273, vergl. Anm. S. 337). Unter dem 7. Januar 831 urkundet Ludwig dagegen bereits wieder allein (Sidel L. 277). Jedoch wurden die Regierungsjahre Lothar's diesmal ebenfalls noch etwas länger mitgezählt. — Auch in der späteren Redaction der Capitulariensammlung des Ansgis ist der Name Lothar's, welcher früher neben Karl d. Gr. und Ludwig als Gesetzgeber genannt war, überall fortgelassen (Leg. I. 260. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen I. 233 N. 5). Vergl. V. Walae II. 10 p. 556.

der Verschwörung wurde in Rimwegen noch nicht gehalten ¹⁾. Jedoch gab der Kaiser dieselben den getreuen Großen in Gewahrhaftigkeit bis zu dem nächsten allgemeinen Reichstage, welchen er auf Anfang Februar 831 nach Aachen ansagte und auf dem ihr Urtheil gesprochen werden sollte ²⁾. Nur ein Mitglied der hohen Geistlichkeit, den einzigen Bischof, von welchem wir bestimmt wissen, daß er an der Empörung des Jahres 830 theilhaftig war ³⁾, traf schon jetzt die Strafe. Es war Jesse von Amiens, welcher durch den Spruch seiner Amtsgenossen — darunter auch seines Metropolitens, des Erzbischofs Ebo von Reims, der damals der Sache des Kaisers noch treu geblieben war ⁴⁾ — seines Hirtenamts entsetzt wurde ⁵⁾. Bischof Jesse hatte bei Karl dem Großen viel Vertrauen genossen und war von demselben in den wichtigsten Geschäften, namentlich auch den Verhandlungen mit Rom und Byzanz, verwendet worden. Er gehörte zu den Königsboten, welche den vertriebenen Papst Leo III. im Jahr

¹⁾ Angaben einzelner Quellen, welche behaupten, daß der Kaiser bereits damals einige der Rebellen exilirt und ihrer Lehen beraubt habe, greifen wohl vor. So Ann. Mettens: ubi et quosdam ex illis, qui ei praedictas contumelias fecerunt, in exilium misit atque illorum honores abstulit. Auch der Schluß von c. 45 der V. Hludowici: Quos postea ad iudicium adductos etc. ist offenbar erst bei der Geschichte des Aachener Reichstags vom Jahr 831 zu verwenden. Gleich hier, sobald der Verfasser sich nicht mehr auf die Königsannalen stützt, treten Spuren jener „Zerrüttung der Chronologie“ hervor, welche Meyer von Knonau, Nithard S. 129 ff., in den letzten Partien der Vita Hludowici so gründlich nachgewiesen hat, die sich aber nicht auf diese beschränkt. Auch in dem ersten Theile des Buchs, welcher die aquitanische Vorgeschichte Ludwigs enthält, ist die Verwirrung nicht minder groß. Im vorliegenden Falle entspringt sie wohl hauptsächlich aus der Benutzung Nithard's (I. 3 p. 652). Beiläufig zeigt sich auch hier eine gewisse Analogie mit den Ann. Einhardi Fuld. (831 p. 360, vergl. oben S. 268 Anm. 1).

²⁾ Ann. Bert. 830: iussit auctores illius facti, quorum fraus detecta et conspiratio patefacta erat (vgl. hinsichtlich der Ausdrucksweise Einh. Ann. 818 p. 205. V. Caroli 20 Jaffe IV. 528) propter illorum controversiam (vergl. 831: ut illorum causa discuteretur et diiudicaretur; v. Zasmund S. 4 wohl unrichtig: „wegen ihrer Empörung“), in custodiam mitti usque ad aliud placitum, quod Aquisgrani erat habiturus. 831. V. Hlud. 45: Post haec imperator omnes illos huius impiae conspirationis principes sub privata custodia praecepit adservari. c. 46. Thegan. 37: et divisit eos atque commendavit, vergl. R. 22, c. 22. 48 p. 596. 601. Roth, Feudalität S. 274.

³⁾ Die Darstellung Rabbert's ist auch insofern unzutreffend, als man nach ihr (V. Walae II. 9 p. 554 f.) annehmen müßte, die ganze Geistlichkeit habe sich damals wie ein Mann gegen das Regiment des Kaisers erhoben.

⁴⁾ S. das Schreiben Karls des Kahlen an Papst Nikolaus I. Bouquet VII. 557: Prima vero vice, quando instigante diabolo Francorum populus imperatorem sibi a Deo ordinatum et ab apostolica sede coronatum suo sunt moliti propellere imperio, ipse Ebbo in ipsius fidelitate immobilis persistit et, ut rectum erat, usque ad recuperationem perseveravit. Müdert, De Ebonis vita p. 18. v. Noorden, Sintmar S. 20.

⁵⁾ Thegan. 37. 44 p. 598. 600. Hienach Flodoard, hist. Rem. eccl. II. 20, vergl. Forschungen X. 352 N. 4. V. Hlud. 56 p. 642 lin. 5 (Jesse olim Ambianensis episcopus).

799 über die Alpen zurückgeleiteten ¹⁾ und befand sich auch zur Zeit der Kaiserkrönung Karl's in Rom ²⁾. Im Jahr 802 schickte ihn der Kaiser mit dem Grafen Helmgand als Brautwerber an die Kaiserin Irene nach Constantinopel ³⁾. Einige Jahre später (809) unterstützte Jesse den Bischof Bernhar von Worms und den Abt Adalhard von Corbie bei den Verhandlungen, welche dieselben im Auftrage des Kaisers mit dem Papste über die Frage vom Ausgehen des heiligen Geistes (vom Vater wie vom Sohne) zu führen hatten ⁴⁾. Jedoch hegte Leo III. keine günstige Meinung von ihm. Er ließ in ein Schreiben an Karl einfließen, daß ihm dieser Bischof zu einer wichtigen vertraulichen Mission nicht geeignet erscheine ⁵⁾. An und für sich hätte dies Urtheil Leo's wenig Belang; aber in diesem Fall mag der Unzuverlässige den Unzuverlässigen richtig erkannt haben. Nach dem Schicksal zu schließen, welches ihn traf, muß Jesse bei der Empörung von 830 sehr stark compromittirt gewesen sein ⁶⁾.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Urheber der Empörung das Scheitern derselben größtentheils sich selber zuzuschreiben hatten. Mit unkluger Hast hatten sie nach dem halben Siege ihre eigennützigen

¹⁾ V. Leonis III. Lib. pont. ed. Vignol. II. 251, vergl. Jaffé, Reg. Pont. p. 217.

²⁾ S. die von Leo III. am Tage der Kaiserkrönung (25. Dezember 800) auf Jesse's und Angilbert's Veranlassung ausgesetzte Bulle für St. Niquier. Mabillon, Ann. Ben. II. 349. Jaffé l. c. p. 217 - 218 no 1913.

³⁾ Einh. Ann. 802. 803 p. 190. 191. Enhard. Fuld. Ann. p. 352. Ann. S. Maximini Trev., Compte-rendu etc. p. 186. Döllinger, Kaiserthum Karl's d. Gr. a. a. D. S. 355. 380 N. 33. — Die Vermuthung von Berg, daß beim Monach. Sangall. II. 6 der Bischof Heito von Basel mit Jesse wechselt sei (Scr. II. 750 n. 62), bleibt mindestens höchst unsicher. Auch Jaffé (Bibl. rer. Gerin. IV. 672) und Wattenbach (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. 3 S. 45) haben sie nicht adoptirt.

⁴⁾ S. das von Smaragdus aufgenommene Protokoll der Verhandlungen, welche diese drei Missi damals in der Sakristei von St. Peter mit Leo III. pflogen (Mansi XIV. 18 - 22. Bähr a. a. D. S. 364). In den Ann. Einh. 809 p. 196 (vergl. Ann. Enhard. Fuld. p. 354) wird allerdings nur die Absendung Bernhar's und Adalhard's erwähnt (siehe oben Seite 20 Ann. 3).

Außerdem fungirt Bischof Jesse als Missus auch im Jahr 805 (Leg. I. 135) und bekundet 811 als Zeuge die Verfügung Kaiser Karl's über die Vertheilung seines Schatzes (Einh. V. Caroli 33 p. 541). Erhalten ist von ihm eine Epistola de baptismo (Migne, Patrol. lat. CV. 782 - 796, vergl. Epist. Carolin. no 31 - 39. 43. 44. Jaffé IV. 401 ff. 423 ff. Hauréau, Singularités historiques et littéraires p. 91. Bähr S. 361).

⁵⁾ Leonis III. epist. no 2 (808 post Apr.) Embolim, Jaffé IV. 311: Jesse vero episcopus, serviens vester, aliud servitium vobis facere potest. Nam missaticum per patrias deportare non nobis videtur quod idoneus sit neque ad secretum consilium provocandus.

⁶⁾ Fund S. 107 nimmt an, Jesse sei der Bischof gewesen, welcher nach Rabbert (V. Walae II. 9 p. 554 unten) vor der ganzen Reichsversammlung (zu Comptègne) zum Kaiser sprach: Scio . . . , quamvis talia et tanta, quae dicuntur, male deceptus his artibus, hactenus assensisses, cum his exutus fueris, quibus vestiris, quia te recipies et eris optimus imperator, quod semper ante fuisti. Fund hätte diese Vermuthung aber wenigstens nicht als Thatsache geben dürfen.

Abfichten verrathen und dann doch nicht die Kraft noch den Muth befehlen, ihn zu vollenden. Indessen war es auch ein Rest von Scheu vor dem Herrscher, von Pietät gegen seine Person, was ihre Hände lähmte. In den Herzen der alten Freunde des Kaisers, welche die Politik Judith's und Bernhard's auf die Seite seiner Gegner getrieben hatte, war die Zuneigung zu ihm noch nicht völlig erloschen¹⁾, und auch die meisten Andern bewahrten ihm eine gewisse Achtung²⁾. Sie sahen in ihm nur den unschuldig Verführten, durch böse Künste Verblendeten³⁾. Aus der Mitte dieser Partei selbst erhob sich später der Vorwurf, daß eine falsche Ehrerbietung ihr die Hände gebunden und sie dem Verderben überliefert habe⁴⁾.

Noch eine Angelegenheit jedoch lag dem Kaiser dringend auf der Seele: das Schicksal seiner Gemahlin. Indem die Aufständischen Judith von seiner Seite rissen und ins Kloster stießen, hatten sie seinem Herzen die tiefste Wunde geschlagen. Obwohl vielleicht selber von ihrer Unschuld nicht überzeugt, sehnte er sich doch nach ihrer Rückkehr und konnte beanspruchen, daß statt der rechtswidrigen Gewalt, welche wider sie geübt worden⁵⁾, wenigstens ein regelmäßiges Verfahren zur Untersuchung der gegen sie erhobenen Anklagen eingeleitet würde. In diesem Sinne⁶⁾ beschloß der Rimmweger Reichstag auf Ludwig's Anregung, daß die Kaiserin vor die nächste Reichsversammlung nach Aachen zu laden und dort ihre Schuld in aller Form Rechtens zu prüfen sei. Wenn ein Ankläger gegen sie aufträte, sollte sie sich gefesselt zu rechtfertigen suchen; falls sie dies nicht vermöchte, dem Spruch der Reichsversammlung unterliegen⁷⁾. Nach-

¹⁾ Wir werden später sehen, daß das Verhältniß zwischen Hilduin und Heliachar und dem Kaiser nicht für alle Zeit zerstört war (vergl. auch v. Noorden, *Hintmar* S. 6—7. *Sidel* I. 87).

²⁾ Vergl. oben S. 40 Anm. 7.

³⁾ Vergl. oben S. 339.

⁴⁾ Vergl. V. Walae II. 9 p. 555 (Adeodatus): Fuit enim, aestimo, aut nimia dilectio senatorum et praesulum circa augustum et eius prolem, clarescentibus causis, quod eum tam reverenter rursus erigunt in regnum aut etc. c. 11 p. 557 (Pascasius): Sed quia fides eorum fuit intemerata et incontaminata, qui boni erant, nimia decepti reverentia, noluerunt iniuriose contraire ad primum: ideo incurrerunt damnationis discrimen, et facta est ruina paene omnium una.

⁵⁾ Vergl. Ann. Bert.: quae iniuste et sine lege ac iudicio ei ablata fuerat. Ann. Mettens: Pippinus . . . uxorem, licet contra legem, ingeniose fecit eum dimittere.

⁶⁾ Die Ann. Mettens. greifen auch hier vor, indem sie bereits von dem damaligen Reichstage zu Rimmwegen berichten: In eodem ergo placito per auctoritatem apostolicam et per consensum episcoporum consideratum et canonice definitum est, ut imperator suam reciperet coniugem. Vergl. über die Rückberufung Judith's im Allgemeinen sonst auch Agobard. lib. apologet. 2. 9 p. 62. 68. V. Walae II. 10. 11. 12 p. 555. 558 f. etc.

⁷⁾ Ann. Bert.: Verum ab omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac ceteris Francis iudicatum est, ut coniux eius . . . ad memoratum condictum placitum reduceretur et, si quislibet aliquod crimen illi obicere vellet, aut se legibus defenderet aut iudicium Francorum subiret (vgl. 831: Ad quod placitum domina imperatrix, sicut iussum fuerat, veniens etc.).

dem dieser Beschluß gefaßt war, säumte Ludwig nicht, seine Gemahlin aus dem Kloster in Poitiers, in welchem sie nun eine Reihe von Monaten unter dem Nonnenschleier¹⁾ gelebt und nach der Versicherung eines höfisch gefärbten Berichts²⁾ durch eifrig frommen Dienst bei Tag und Nacht die Bewunderung und Racheiferung der übrigen Klosterschwestern erweckt hatte, durch einige Große mit allen Ehren nach der Achener Pfalz abholen zu lassen³⁾, wohin er nach dem Schluß des Nimmweger Reichstags zum Winter zurückkehrte⁴⁾.

Ueber iudicium Francorum s. Bailly IV. 423 N. 4. W.(attenbach) im Lit. Centralbl. 1866 Sp. 299. Die Erklärung Marca's und Bouquet's (vergl. M. G. Ser. I. 424 N. 5; v. Jasmund, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. 11 S. 5 N. 1, der übrigens den Text ganz richtig übersetzt; Meyer von Knonau, Nithard S. 11) ist falsch und theilweise dadurch veranlaßt, daß Judith nachher (Ann. Bert. 831 p. 424) sich noch secundum iudicium Francorum durch einen Eid reinigt, obwohl kein Kläger gegen sie auftritt. Dies geschah aber auch sonst, z. B. bei dem Prozeß Papst Leo's III. im Jahr 800.

¹⁾ Vergl. oben S. 350 und Agobard. lib. apologet 2. 9: quae mutato habitu regali putabatur perdurare in habitu sanctimoniali.

²⁾ Ann. Mettens.

³⁾ Ann. Mettens. V. Hlud. 46 p. 634.

⁴⁾ Ann. Mettens. V. Hlud. 46. Thegan. 37.

Excuse.

Excurs I.

Ueber Ludwig's Zug nach Benevent im Winter 792 — 793.

Im Jahre 792 empfing Ludwig von seinem Vater den Auftrag, nach Italien zu ziehen, um dort seinen Bruder Pippin bei einem Zuge gegen Benevent zu unterstützen¹⁾. In Folge dieses Befehls kehrte der junge König aus Regensburg, wo er beinahe ein Jahr über am väterlichen Hofe verweilt hatte, im Herbst zunächst nach Aquitanien zurück, ließ hier die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherung seines eigenen Reichs treffen und zog dann mit seinem Heere über den Mont Cenis nach Italien. Weihnachten war er in Ravenna. Dann vereinigte er sich mit Pippin²⁾. Nach der Erzählung des Astronomus drangen die beiden Brüder mit vereinter Macht in Benevent ein, verheerten alles Land, durch welches sie zogen, bemächtigten sich einer Feste und kehrten nach Ablauf des Winters im Hochgefühl der vollbrachten Thaten zusammen zu ihrem Vater zurück³⁾. Klingt dies schon so, als ob der pphrasenhafte Lobredner mit volltönenden Worten einen wenig durchgreifenden Erfolg zu verdecken suche⁴⁾, so belehrt uns eine andere, noch ältere Nachricht auch darüber, welcher Umstand das Unternehmen vorzüglich beeinträchtigte. In vielen Gegenden war die vorjährige Ernte völlig mißrathen, so daß die Hungersnoth im Winter einen fürchterlichen Grad erreichte⁵⁾. In Benevent litt gleich der anseßigen Bevölkerung auch das eingedrungene Heer der jungen Könige von Italien und Aquitanien so schwer darunter, daß ein Theil selbst während der großen Fasten, welche in diesem Jahre zwischen den 20. Februar und 7. April fielen, zur Fleischnahrung seine Zuflucht nehmen mußte⁶⁾.

Es ist uns aber auch noch eine andere Spur von jenem Zuge Ludwig's erhalten: in einer Gerichtsurkunde, welche unter seiner Kaiserregierung aufgenommen wurde und einen Prozeß des Klosters Farfa betrifft. In

1) V. Hlad. 6 p. 610. Ann. Lauresham. 793, vgl. Chron. Moissiac. u. Ann. Laur. min. Ser. I. 35. 300. 119. Ann. Guelferbytan. 792 Ser. I. 45.

2) V. Hlad. l. c.

3) Cul (soll. fratris) conunctus, iunctis viribus Beneventanam provintiam ingreduntur, cuncta obvia populantur, castro uno possunt. Hieme autem transacta, uno ad patrem prospere regreditur, uno tantum audito (nämlich von der Empörung ihres Stiefbruders) offuscante eorum plurimam alicritatem etc.

4) Vergl. Fund. S. 18. 282. 805, Ludwig d. Jr. vor seiner Thronbesteigung S. 8.

5) Ann. Mosellani 791. 792 (792. 793) Ser. XVI. 498. Ann. Lauresham. Chron. Moiss. 793. Vergl. auch Ann. S. Germani min. (aus dem Eingange des 10. Jahrb.) Ser. IV. 3.

6) Ann. Lauresham.: et facta est ibi (sc. in terra Beneventana) famis validissima et super populum illum quem ibi inventus est et super exercitum qui advenerat, ita ut aliquanti nec ipsam quadragesimam se ab esu carniolum abstinere poterant, vgl. Chron. Moiss. Ann. Laur. min.

diesem Document (Mabillon, Ann. Ben. II. 723 no 45)¹⁾ heißt es nämlich: Et cum ipse Guinigis hoc vidisset, dixit, quod nihil Paulus de suis rebus potestatem habuisset dandi et quod forfactus de omnibus suis esset rebus, eo quod, quando in hostem in Beneventum ambulare debuit, quando dominus imperator cum germano suo domino Pippino illic fuit, sine comitatu a Fauro (Forli) reversus est, et testimonia exinde ramivit et talia dare non potuit, qualia ramita habuit, et qualia exinde dedit in praesentia Rothardi et Nortperti episcoporum seu istius Leonis, nullum proficuum ei testificati sunt Relecto hoc indiculo, recordatus est ipse Leo ut superius ipse Ingoaldus abbas et Audulfus asseruerant et breve de illis testimoniis, quae Guinigis exinde dedit relegi, et cum relectum fuisset, continebatur in eo, qualiter testificaverunt Reginardus homo Francicus, Hitto et Deodatus, quod, quando dominus Ludovicus cum germano suo Pipino fuit in hoste in Benevento, tunc Paulus fuisset reversus a Fauro et introisset in monasterium cum rebus suis, et si exinde cum comitatu aut sine comitatu reversus fuisset, nescirent et quando ipsae res ad regiam partem sublatae fuissent aut pro qua culpa, nescirent, et dixerunt, quod plus exinde nescirent nec dicerent.

Die Rückkehr von Forli „sine comitatu“ war also die Schuld, welche Winigis dem Paulus nachsagte und um derenwillen nach seiner Behauptung die Güter des letzteren confiscirt worden waren. Sine comitatu scheint hier demnach soviel zu heißen wie: ohne Urlaub; comitatus steht für comiatus (commeatu, comiato, congé)²⁾. Paulus sollte den Verstoß begangen haben³⁾. Forli mag der Punkt gewesen sein, an welchem Pippin und Ludwig ihre Herr vereinigten.

¹⁾ Vergl. auch *ibid.* p. 459.

²⁾ Vergl. Du Cange II. 463. 466.

³⁾ Vergl. Brunner, *Zeugen- und Inquisitionsbeweis* (Ver. der Wien. Akad. LI) S. 415. R. 2.

Excurs II.

Ueber die Absetzung des Abts Ratgar und die Wahl des Abts Eigil von Fulda (817. 818).

Wir wissen nicht genau, in welchem Zeitpunkt, aber im Laufe des Jahres 818 geschah es, daß das Kloster Fulda bei dem Kaiser die Erlaubniß zur Wahl eines neuen Abts nachsuchte. Die Verwaltung des vorigen, Ratgar, obwohl sie unter den glücklichsten Anzeichen begann, hatte das schlimmste Ende genommen. Einem edlen ostfränkischen Geschlecht entsprossen, war Ratgar einst von Sturm, dem ersten Abte der Stiftung des heiligen Bonifatius, in dieselbe aufgenommen worden¹⁾ und hatte ihr dann namentlich als tüchtiger Baumeister wichtige Dienste geleistet²⁾. Seine vielfachen hervorragenden Eigenschaften erwarben ihm ein solches Ansehen im Kloster, daß er nach der Abdantung³⁾ des Abts Bangulf im Jahr 802 einmüthig zum Nachfolger desselben erwählt wurde⁴⁾. Aber es kamen unter ihm trübe, schwere Tage über Fulda. Im Jahr 807 wurde das Kloster von einer verheerenden Epidemie heimgesucht, welche eine große Zahl der jüngeren Brüder dahinraffte. Die Knaben, die im Stift erzogen wurden, verließen dasselbe. Ihr Aufseher, welchem man eine Schuld an dem Unglück beigemessen zu haben scheint, ward Gegenstand der ärgsten Beschimpfungen⁵⁾. Noch unheilvoller war, daß Ratgar's Regiment den Frieden im Kloster vollständig untergrub. Nicht daß die Energie seines Willens und die Ueberlegenheit seines Geistes sich jetzt verleugnet hätten⁶⁾. So erwart

1) Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 227.

2) Catalog. abb. Fuld. Bühmer, Fontes rer. Germ. III. 162. Wettberg I. 625. II. 807—808.

3) Bergl. in Betreff der Gründe derselben Alcuin. epist. no 186, Jaffé VI. 657 R. 6. Wettberg I. 625.

4) V. Eigilis 5. Mabillon I. c. p. 229: Hoc (sc. Bangolfo) nimiram cessante, Ratgarius eligitur in patrem mira concordia fratrum, vgl. die andre, in Perametern abgefaßte Vita 5 ibid. p. 245 und Ann. Fuld. antiqu. Scr. III. 117*. Die Casseler Handschrift der letzteren sagt fast mit den nämlichen Worten: Ratgar mira concordia est fratrum electus ad abbatem; eine Uebereinstimmung, welche Eitel (Forschungen IV. 461) nicht berücksichtigt. Siehe ferner Ann. Laur. min. cod. Fuld., Enhard. Fuld. Ann. 802 Scr. I. 120. 353. Unrichtige Notizen in einer späten Handschrift des Lambert von Hersfeld z. J. 804 und bei Marianus Scottus 837 Scr. III. 41a). V. 549 (vgl. dagegen auch Lambert. Ann. 815 p. 43). An dem Jahr 802 wird man, gegenüber der abweichenden Ansicht Wettberg's, festhalten müssen. In den Fulder Exaltationen kommt Ratgar zuerst im Juli 808 als Abt vor (Dronke, cod. dipl. Fuld. p. 110 f. no 208—209), vgl. Wattenbach I². 178 R. 2.

5) Ann. Laur. min. cod. Fuld. 807 p. 120 (hierin ein Perameter: sanctos — aufoglant pueri, puerorum et pessime custos — Consillia pravis, alio videlicet ein Bruchstück eines Gedichtes eingeschoben); vgl. Ann. Hildesheim. Quedlinb. Weissemb. Lambert. Altah. mai. Scr. III. 41. XX. 783. — Den Tod von drei andern Klosterbrütern meldet die Fulder Fortsetzung der kurzen Fortsetz. Jahrbücher z. J. 810 Scr. I. 121 c). 630.

6) Nicht ganz ohne Grund neigt sich Wettberg's geistvolle Auffassung (a. a. D. S. 627 ff.) zu Gunsten Ratgar's. Jedoch scheint mir Wettberg unter andern zu übersehen, daß zu den Gegnern ein Mann wie Aban gehörte. Auf das Lob in dem venezianischen Catalog. abb. Fuld., welcher den Streit dieses Abts mit der Brüderschaft und die Absetzung desselben völlig verschweigt, ist kein Gewicht zu legen, vgl. Wattenbach a. a. D. S. 190. Der letztere giebt S. 174 ff. eine ansehende gedrängte Darstellung der damaligen Geschichte des Klosters.

er sich ein Verdienst um die geistige Hebung seines Klosters und mittelbar um die Bildung des deutschen Volkes, indem er die Fähigkeiten aus der Brüderschaft zu den berühmtesten Lehrern der damaligen Zeit, so Brun zu Einhard, Raban zu Alkuin nach Tours sandte¹⁾. Aber seine Untergebenen empfanden diese Ueberlegenheit nur als einen schweren Druck. Der Abt erschien ihnen anpruchsvoll und hoffärtig, eigensinnig und herrisch, rücksichtslos und gewaltthätig²⁾. Die Leidenschaftlichkeit, welche schon Ratgar's Miene und Gebärde überall verriethen, ängstigte sie, und sie fanden, daß seine hervorragende Begabung und Bildung, die sie keineswegs verkannten, seine Schlagfertigkeit in der Rede³⁾ die Dämonen in seiner Brust nur um so gefährlicher machten. Durch die Arbeiten, welche Ratgar ihnen auferlegte, die Neuerungen, die er einführte, fühlten sich die Brüder aus den alten, lieben Ueberlieferungen — manche entsannen sich noch der Tage des Bonifatius und Sturm⁴⁾ — gar unsanft aufgerüttelt. Vor Allen war es die Bauleidenschaft des bautundigen Abts, wodurch die Mönche geplagt und die Leute des Stifts zu Grunde gerichtet wurden⁵⁾. Nicht stolz und dankbar, sondern mit Aerger und Grimm sah die Klostersgemeinde auf Ratgar's neue Bauwerke⁶⁾ und die silbernen und goldenen Verzierungen, die Kronen und Leuchter⁷⁾, mit denen seine Prachtliebe dieselben schmückte. Es ist uns eine Zeichnung überliefert, welche Ratgar darstellt, wie er, den Krummstab in der Rechten, aber ohne Mönchskutte, in einem kirchlichen Prachtbau dasitzt, aus dem ein Einhorn wüthend gegen eine Schaafherde anspringt. Mit einem Einhorn nämlich verglich man den argen Abt, obwohl dies Thier auch überhaupt als Symbol des Klosters Fulda erscheint⁸⁾. Auch das wollte sich die Brüderschaft nicht gefallen lassen, daß Ratgar sie in kleine Abtheilungen unter ihm ergebenden Dechanten zerstückelte⁹⁾; sie sah darin nur das Divide et impera des klugen Despoten. Im Jahr 809 waren die Zwistigkeiten zwischen dem Abt und den Brüdern auf einen solchen Grad geblieben, daß der Erzbischof Richulf von Mainz nach Fulda gefandt werden mußte, um dieselben zu schlichten¹⁰⁾. Es gelang für den Augenblick, wie sich denn Kaiser Karl im folgenden Jahre auch bewogen fand, den Abt auf seine Beschwerde vor den Eingriffen der ostfränkischen Bischöfe zu schützen, welche denselben im Widerspruch mit den Exemptions-Privilegien des Klosters in dem Genuß seiner Einkünfte beeinträchtigten¹¹⁾. Lange jedoch hielt die Wirkung nicht vor. Da Ratgar sein Regiment nicht

¹⁾ Catalog. abb. Fuld. Kunsmann, Grabanus S. 36 ff. Wattenbach S. 174. Vergl. auch Raban's Gedichte (vor den libb. de sancta cruce, sowie I. no 14 etc.) und praef. ad commentar. in libros regum, Opp. ed. Migne III. 10; ferner Alcuin. epist. no 251. 290. Jaffe VI. 801 R. 1. 876 R. 3. carm. no 250, Opp. ed. Froban. II. 233.

²⁾ Allerdings nahm der Abt dem Raban die Hefte dann wieder fort, welche dieser bei Alkuin und anderen Lehrern nachgeschrieben hatte (carm. I. 14, Opp. VI. 1600 f. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV b. 25. Ann. Ben. II. 394. Rettberg I. 628. Kunsmann S. 45).

³⁾ S. Libell. suppl. 20. 5. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 261. 282. V. Eigil. 6. 7. 11. 28; austeritatem indiscreti pastoris — sub abbate litigiosa — ut leo, mora prioris (d. i. Ratgar's) in domo tua evertens domesticos tuos et opprimens subjectos tibi p. 230—242. V. metr. 5. 7. 10. 12. 14 p. 245—250. Raban. carm. I. 32: Durescit qui animo et cedere nescit — Trux daturbat oves, caede cruentat — Nullus mlaeret, saevit in omnes etc. Allerdings macht die prosaische Biographie Eigil's noch mehr die Schmeichelei und Zuträger Ratgar's als ihn selber für alles Unheil verantwortlich (c. 5. 7, vgl. Rettberg I. 630). Inwiefern ist ihre Darstellung, wie sich nicht verkennen läßt, überhaupt sehr vorsichtig gehalten (vgl. auch Kunsmann S. 51).

⁴⁾ V. Eigilis 7. Rettberg I. 627.

⁵⁾ Bergl. Libell. suppl. 10.

⁶⁾ Libell. suppl. 12. 20. 5. Eigil. 12. Bergl. Rettberg I. 627. 631, welcher jedoch in der Urkunde Karl's d. Gr. Cistei K. 294 Dronke I. c. p. 128 no 248 unferes Grachtens mit Unrecht eine ausdrückliche Billigung der Bauten des Abts finden will. Ebenso Kunsmann S. 45 f.

⁷⁾ Catal. abb. Fuld. p. 162. Ann. Laur. min. cod. Fuld. 809. 812 p. 121. Rettberg I. 625 f. II. 807 f.

⁸⁾ Catal. abb. Fuld.

⁹⁾ V. Eigil. metr. 5. 6. 12 (monoceros) p. 245. 248. Mabillon, Ann. Ben. II. 417. Rettberg I. 628. 632. Wattenbach S. 176.

¹⁰⁾ Libell. suppl. 11. Rettberg I. 629.

¹¹⁾ Ann. Laur. min. cod. Fuld. 809: Richolfus ad monasterium nostrum Fulda, id est sancti Bonifatii, missus est abbas et frater causa et ecclesiae sanctae Mariae in monte dedicata. Kunsmann S. 45, welcher darauf hinweist, daß sich auch schon 806 Königboten in Fulda aufstellten (f. Dronke I. c. p. 120 no 228).

¹²⁾ Cistei K. 294 I. c. (vom 22. April 810, vgl. S. 294). — Rettberg I. 631 nimmt nach allem dem an, daß die Untersuchung durchaus zu Gunsten Ratgar's ausgefallen sei.

änderte und für alle Bitten der Mönche taub blieb, brach vielmehr schon 812 ein förmlicher Aufrund im Kloster aus, in Folge dessen beide Parteien, der Abt und zwölf Brüder, am Hofe des Kaisers Recht suchten¹⁾. Die Brüder überreichten dem Kaiser eine weitläufige, flehentliche Bittschrift²⁾. Sie werfen darin dem Abte vor, anstatt gelehrter Männer von erprobtem Wandel Verbrecher und Diebe als Presbyter angestellt³⁾, auch sonst die Verwaltung der Ämter im Kloster, Bäckerei und Brauerei, Küche und Garten, die Bestellung der Acker u. s. w. zum Theil Laien oder Leibeigenen überlassen zu haben⁴⁾. Während er Greise und Kranke unmenslich behandle und verstoße⁵⁾, andere Personen, welche im Kloster Aufnahme suchten, durch seine Härte zurückscheuche⁶⁾, die Beherbergung der Pilger und die alte Gastlichkeit vernachlässige⁷⁾, ziehe er durch Verlockung oder Gewalt Leute herbei, die Kastern fröhnten und Verbrechen anstifteten, und habe die Umgegend von Fulda durch Ansiedelung berücktigter Menschen unsicher gemacht⁸⁾. Ebenso habe er das Klostergut durch Vertheilung und Verleihung von Benefizien zerplittert und Handelsgeschäfte gestattet⁹⁾. Dem gegenüber verlangen die Mönche nun vollkommene Stiltergemeinschaft¹⁰⁾, das Ausschließen ihrer Trennung in einzelne Abtheilungen und gemeinsame Dechanten für alle¹¹⁾, Beschränkung der Bauten und sonstigen Arbeiten¹²⁾ und bestimmte Begrenzung der Arbeitszeit auf Grund der Regel¹³⁾, kurz die Herstellung der alten Ordnung, wie sie unter Katgar's Vorgängern bestanden habe, und damit der alten Eintracht zwischen Haupt und Gliedern¹⁴⁾.

Es ist keineswegs hinreichend verbürgt, ob man am Hofe diese Beschwerden und Forderungen als durchweg begründet anerkannte¹⁵⁾. Jedenfalls gelang es dort noch nicht, die Beilegung der Händel herbeizuführen¹⁶⁾. Der Kaiser übertrug dieselbe demnach einer Versammlung, zu welcher auf sein Geheiß der Erzbischof von Mainz mit den Bischöfen von Würzburg, Worms und Augsburg und anderen Großen im Sommer dieses Jahres in Fulda zusammentrat¹⁷⁾, und auch

1) Ann. Laur. min. cod. Fuld. 812: Facta est conturbatio non minima in monasterio sancti Bonifatii, et fratres 12 ex ipsa familia perrexerunt simul cum abbate Katgario ad indicium imperatoris Karli. vgl. Ann. Hildesh. und Annalista Saxo 811 Ser. VI. 669.

2) Libellus supplex monachorum Fuldensium, Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV. a. 290 ff., vgl. Ann. Ben. II. 394—396. Mettberg I. 629 ff., Kuntmann S. 46 ff. Citirt wird diese Bittschrift auch in der V. Eigils 12. 13 p. 235. 236.

3) c. 2.

4) c. 16.

5) c. 5, vgl. Kuntmann S. 46.

6) c. 6.

7) c. 18. 14.

8) c. 7—9 (von Mettberg I. 629, wie mir scheint, zum Theil mißverstanden). 17.

9) c. 15: Ut privata negotia et saecularia beneficia et diuisio (vgl. Deßner, Rätig Wipin S. 484) possessionum atque agrorum in ipso monasterii loco non fiant: quia inde exoriantur lurgia etc. . . . nec mercimonia aliqua ab aliquibus ibi ventilentur. Eine Schenkung Kaiser Ludwigs an das Kloster Fulda enthält später ebenfalls die Bedingung, daß das Gut nicht an Laien zu Benefiz ausgethan werden soll (Eidel L. 141).

10) c. 15.

11) c. 11.

12) c. 12, fast wörtlich benützt in der angeblichen Anrede Kaiser Ludwigs an Eigil V. Eigil. 12 p. 234 f.

13) c. 12.

14) c. 20. In der pietätvollen Phantasie der Brüder stellte sich die Zeit der früheren Nothe und insbesondere das Verhältnis, welches zwischen diesen und der Bruderschaft bestanden hatte, röthiger dar als es in der That gewesen war.

15) Allerdings heißt es in einigen Versen, die uns mit der betreffenden Bittschrift der Fulder Brüder überliefert sind:

Quae cuncta honesta censobat Caesar opimus
Et votum precibus jussit inesse pila.

16) Ann. Laur. min. cod. Fuld.: nec tamen ita commotio illa quievit.

17) Ibid.: sed post Riholfus archiepiscopus Magontiacensis et Bernharius episcopus civitatis Wanglonum et Hatto (Hatto: ann. Hildesh.) episcopus Augustensis et Wolgarius episcopus ecclesiae Wirzaburg cum ceteris fidelibus, qui simul ad illum placitum convenerunt, iussu imperatoris sanaverunt commotionem illam in monasterio sancti Bonifatii. Daß Erzbischof Rihulf sich damals nebst Gefolge (Presbyter Heistulf, Diakon Amalwin, Subdiacon Hofmar u. s. w.) in Fulda befand, bekräftigt auch ein dort unter dem 15. August 812 zwischen demselben und Katgar abgeschlossener Kaufvertrag über Besitzungen in der Wetterau (Dronke I. c. p. 186 f. n. 270: actum ad sanctum Bonifatium). Wiedrum (vgl. o. S. 372 Ann. 10) wurde die Herstellung des Friedens durch die Einweihung einer neuen Kirche besiegelt (Ann. Laur. min. cod. Fuld. Mettberg I. 631, der annimmt, daß das Ergebnis der Untersuchung abermals für den Abt günstig gewesen sei. Kuntmann S. 50).

diese stülte den Haber nur für kurze Zeit. Die Brüder beschloßen endlich, das Kloster gemeinsam zu verlassen. Raban hat ihren Auszug in einer poetischen Epistel¹⁾, welche er an einen vertriebenen Klosterbruder, seinen Bufenfreund, richtete, mit vielem Pathos geschildert. Sie klagten aber auch gegen ihren Abt, der nun, im Jahr 817, in der That abgesetzt²⁾ und überdies vom Kaiser mit dem Exil bestraft wurde³⁾. Kaiser Ludwig soll sich die Sache der verwaisten Bräderschaft sehr zu Herzen genommen haben; nichts in seinem Leben, sagte er angeblich, habe ihn so geschmerzt, außer dem Tode seines Vaters⁴⁾. Die westfränkischen Mönche aus der Schule Benedikt's, welche er nach Fulda sandte, hatten zugleich die Aufgabe, die neuen Reformen dort und in den benachbarten Zellen⁵⁾ durchzuführen⁶⁾. Der Presbyter Aaron und ein gewisser Adalfrid standen an der Spitze derselben. Sie setzten neue Dechanten ein, denen ein Propst zur Seite trat, und wirklich lehrten unter ihrer provisorischen Leitung nach so vielen Stürmen bald Ruhe und Ordnung in das Kloster des heiligen Bonifatius zurück⁷⁾. Endlich jedoch ordnete die Bräderschaft im Einverständnis mit den fremden Brüdern den Adalfrid in Begleitung Einiger aus ihrer Mitte, der Presbyter Obilhof und Kecheo, an den Kaiser ab, um von diesem die Erlaubnis zur Wahl eines neuen Abts zu erhalten⁸⁾. Der Kaiser, welcher dem Kloster noch jüngst auf Ratgar's Bitte das Recht der freien Abtwahl zugestanden hatte⁹⁾, empfing diese Abgeordneten gnädig und gewährte ihren Wunsch¹⁰⁾. Von der Bewegung und Aufregung, welche nach der Rückkehr der letzteren¹¹⁾ im Kloster entstand, hat uns einer der Betheiligten eine merkwürdige Schilderung hinterlassen¹²⁾. Sie ist voll anschaulicher, zum Theil komischer Züge, ohne Zweifel durchaus lebenswahr, wenn auch vielleicht nicht überall getreu dem besonderen Hergange entnommen. Nur in dem einen Gesichtspunkt war Alles einig, daß das warnende Beispiel Ratgar's zur Vorsicht mahnen, das gebrannte Kind das Feuer scheuen müsse¹³⁾. Im Uebrigen wogten die Meinungen bunt durcheinander. Auch manches selbstsüchtige Interesse mischte sich ein. Während Einige einen Abt aus edlem Geschlecht wünschten, der die

1) Carm. I. 32 Opp. ed. Migne VI. 1621 f., vgl. die Notizen bei Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVb. 25—26; jedoch ist in diesem Poem, welches Anfänge an Strahl (Aen. 2. 324. 354) enthält, Einiges nicht völlig klar. — E. außerdem über die Flucht der Brüder V. Eigil. II. 26. V. metr. 10. 12.

2) Ann. Laur. min. cod. Fuld. 817 p. 123: Eodem anno Ratgarus abbas depositus est (die St. brüht hie mit ab). Enhard. Fuld. Ann. 817 p. 356: Ratgarus abbas Fuldensis coenobii accusatus a fratribus et convictus deponitur. Die V. Eigilis verbieth den Hergang mit großer Schonung: quo jam decedente ob quamdam discordiam, quam, seminaverunt inter eum et fratres illius membra capitis omnia iurgiorum (vgl. oben ©. 372 Anm. 2. Kunkmann ©. 51) — amissi abbatis — in locum ministerii hujus, de quo sublatas est illic, qui nobis ante praerat c. 5. 7. 8. 26. Stärker brüht sich die V. metr. aus, S. 6. 7: Donec vi nimia pastum fontesque fluentes . . . coactus deserit — sublato silvestri monocero — duro custode remoto. 12. Die älteren Fuldaer Annalen und der Abtskatalog (welcher jedoch Ratgar's Negierungszeit auch nur auf 16 Jahre anlegt) schwelgen ganz. Die letzte Urkunde mit bestimmtem Datum, worin Ratgar als Abt vorkommt, ist das durch ihn erwirkte Immunitätsprivileg vom 2. Mai 816 (Sidel L. 84 Dronko p. 156 no 322), während man nach einer Urkunde des Kaisers vom 4. August 817 (Sidel L. 114, vgl. Anm. ©. 315—316. Dronko p. 158 no 325 a. b.), in welcher nur die Mönche als Petenten erscheinen, schließen darf, daß er damals bereits abgesetzt war. — Ueber ein verlorenes Diplom Ludwigs d. Fr. für Ratgar und unechte Urkunden, in denen derselbe vorkommt, vgl. Sidel II. 368. 410. 412.

3) V. Eigil. 26: cum esset causa illius inquietudinis ab imperatore in exsilium missus. V. metr. 5: atque fuga regni decessit avitis.

4) V. Eigil. 5. V. metr. 6, vgl. o. S. 11 Anm. 6.

5) Vergl. Libell. suppl. 17. 19 p. 262. Stettberg I. 626 f.

6) V. Eigil. 5. 6. 11. V. metr. 6. 7. 12, vgl. Mabillon, Ann. Ben. II. 444. Edbart, Fr. or. II. 122. Waig III. 373 R. 1 (wegen nuntios). Besonders aus der V. metr. wird klar, daß diese westfränkischen Mönche erst nach Ratgar's Ablegung nach Fulda gesickt wurden.

7) V. Eigil. 6. V. metr. 7. Es heißt in der ersten allerdings: Erasmus quidem multo tempore in coenobio degentes vitam quietam, inbesse ist dies ein relativer Begriff.

8) V. Eigil. I. c. V. metr. I. c. p. 245—246, vgl. n. a.

9) Sidel L. 84 I. c.

10) V. Eigil. 6. V. metr. 7. 8.

11) Hährens f. V. Eigil. V. metr. I. c.

12) V. Eigil. 7. Diese Gerichtigkeit läßt dieser Schilderung Wattenbach widerfahren (©. 175 f.), vgl. auch Noth, Gesch. des Beneficialwesens ©. 204 R. 86, der namentlich ihre komische Seite hervorhebt.

13) V. Eigil. I. c.: In multis siquidem rebus conterriti sumus, quia, ut vulgo dicitur, homo ustulatus ignem timet, vgl. V. metr. 10.

Brüderschaft vor Uebergriffen der Grafen und Mächtigen schützen und ihr durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen am Hofe nützlich sein könne, warf ein Anderer ein, wie der Herr im Gegentheil die Schwachen und Verachteten der Welt erkoren habe. Man brauche einen gelehrten Abt, die Brüderschaft bedürfe eines rüstigen und kräftigen Vorkiebers, riefen wieder Andere dazwischen, die nicht daran dachten, daß diese Eigenschaften auch Katgar beigemohnt und doch das eben überhandene Unheil nicht verhindert hätten. Unterdeß nahm man die Kandidaten einzeln in irgend einem Winkel vor, suchte sie auszuforschen, sich der Festigkeit ihrer Vorsätze, der Zuverlässigkeit ihrer Versicherungen zu versichern. Eine Einigung wollte sich nicht ergeben; es kam selbst zu harten Worten; der alte böse Haber schien wieder aufleben zu wollen, bis die Glocke zur Wahlversammlung rief¹⁾. Hier schlugen die älteren Väter, deren Einfluß maßgebend war²⁾, den Bruder Eigel als demjenigen vor, welcher ihnen am würdigsten schiene, an die Spitze des Klosters zu treten. Die Uebrigen stimmten zu, obgleich zum Theil aus Furcht vor Eigel's Energie nicht ohne Zögern³⁾, und auch der Erwählte selbst, welcher anfangs die ihm angetragene Ehre unter dem Hinweis auf sein hohes Alter⁴⁾ abzulehnen suchte, gab schließlich den Bitten der Brüder nach⁵⁾. Ueber ein halbes Jahrhundert lebte der Presbyter Eigel schon im Kloster. Nicht lange nach dem Märtyrertode des heiligen Bonifatius (spätestens um 759) war er von seinen Eltern nach Fulda gebracht und dem Abt Sturm, welcher wie er ein Baiar⁶⁾ und mit ihm verwandt war, übergeben worden. Durch den Erzbischof Kull von Mainz empfing er später die Priesterweihe⁷⁾. In einem so langen Zeitraum hatte sich Eigel die Liebe und Achtung der Brüderschaft unausgesetzt bewahrt, auch dadurch bewahrt, daß er sich dem allgemeinen Widerstande gegen Katgar's Uebergriffe angeschlossen hatte⁸⁾. Sein Biograph spricht ihm ausdrücklich die Eigenschaften, vor Allem die Ruhe und Heiterkeit des Gemüths zu, welche man an Katgar vermist hatte⁹⁾, und auch sein Schüler Raban¹⁰⁾, der ihm die innigste Freundschaft bezeugt, hebt hervor, wie selbst sein Tadel nur anspornte, ohne wehe zu thun, weil er stets unverkennbar wohlwollender Absicht entsprang. Die Nachwelt hat sich Eigel durch seine Lebensbeschreibung Sturm's¹¹⁾ verpflichtet, ein Werk dankbarer Pietät, partiell zwar, aber durch einfach frommen Sinn und ungefucht ansprechende Darstellung ausgezeichnet¹²⁾. Sie wurde den Mönchen nach seiner Anordnung

1) V. metr. 10, deren erster tabelnder Ton hier von dem mehr humoristischen der prosaischen Vita sehr abfällt. Niemand, sagt jene, habe es auch nur der Nähe für werth gehalten, seine Selbstsucht zu verbergen.

2) V. Eigel. 8: pars prima patrum — pars prima seniorum, vgl. c. 6 (a senioribus persuasum est). V. metr. 10: pars ardua fratrum (patrum).

3) V. Eigel. 8. 9. 12. V. metr. 10. 12.

4) Bergl. V. Eigel. 8. 10. 12. V. metr. 1. 10. 11 (nach Virg. Aen. 5, 432). 12 etc. Catalog. abb. Fuld. p. 182: grandaeuus.

5) V. Eigel. 9. 10. V. metr. 10. 11. Wie in der letzteren, tritt auch in der prosaischen Biographie die personifizierte Concordia fratrum auf und wendet mit Eigel Rede und Gegenrede. Es scheint uns hiemit nicht unmöglich, daß die prosaische Vita später geschrieben ist. Nach der Absicht des Verfassers sollten beide einander zur Ergänzung dienen (l. c. p. 228). Siehe ferner Ann. Fuld. antiqu. codd. Vindobon. et Monac. 818 Scr. III, 117*. Enhard. Fuld. Ann. 818 p. 386: Monasterio Fuldensi Eigel abbas electus et ordinatus est. Die Notiz in der Wirzburger Hs. des Lambert von Hersfeld p. 3. 821, Scr. III, 43: (Katgarius abbas Fuldensis oblit.) Eigel accessit annis quinque (vgl. Mariani Scotti chron. 842 Scr. V. 550) ist wiederum falsch.

6) und zwar nobilibus et christianis parentibus generatus (V. Sturm 2. Scr. II, 366).

7) S. V. Eigel. 3. 4. V. metr. 1. 2. 3. 10 und den Epilog p. 243—244. 247. 259, außerdem besonders Eigel's eigenes Zeugnis in der Widmung der V. Sturm 1 an Angilruth Scr. II. 1. c.: Nam et ego Eigel in discipulatu illius (Sturm's, † 17. December 779) plus quam viginti annos conversatus eram et sub ipsius coenobili disciplina ab infantia usque in hanc aetatem nutritus et eruditus sum.

8) Bergl. V. Eigel. 13.

9) V. Eigel. 2. 8 (vgl. dazu Libell. suppl. 20. V. Eigel. 13. 7). 12. V. metr. 2. 11. 12. Epilog. p. 243. 247. 249. 259. Catal. abb. Fuld.: venerandus.

10) Carm. I. 16. Opp. VI. 1601, vgl. Mabillon l. c. p. 228.

Nec me contristant tua corripientia verba,

Cum scio, quod semper pectora amica tenes.

Das Gedicht ist an Eigel gerichtet, als dieser noch Presbyter, jedoch bereits bejahrt war (Presbyter aetate, meritis et presbyter alma — Eigel), also vielleicht nicht lange vor seiner Wahl zum Abte.

11) Eigelis Vita S. Sturm, Scr. II, 365—377, erwähnt in der V. Eigelis 25 p. 240. Auch das eben gedachte Gedicht Raban's ad Eigel. de libro, quem scripsit mag. sich auf diese Schrift beziehen.

12) Wattenbach S. 175.

jährlich an Sturm's Gebenstage vorgelesen¹⁾, und auch andere regte er zu ähnlicher literarischer Thätigkeit an²⁾. Wenige Tage nachdem er die Wahl angenommen begab sich der neue Abt von Fulda mit dem Presbyter Aaron und einer Anzahl von Brüdern an den Hof³⁾. Der Kaiser richtete an sie, wie es heißt, eine Ansprache⁴⁾, in welche er doch einigen Tadel darüber einfließen ließ, daß sie sich durch Katgar's Gewaltthätigkeiten hatten verleiten lassen, sükchtig zu werden und gegen ihr Geübde zu fehlen. Die Wahl des neuen Abts bestätigte er und legte demselben besonders Beschränkung in den Bauten und eine weise Verwaltung des Klosterguts ans Herz⁵⁾. Auf dem Rückwege von der Pfalz besuchte Eigil mit seinen Gefährten den Erzbischof Heistulf von Mainz⁶⁾, und bei seiner Heimkehr begrüßten ihn die Mönche, vor ihm niederfallend, feierlich als ihren Abt⁷⁾. Auch ward Katgar auf die Verwendbung Eigil's und der Brüderschaft vom Kaiser aus der Verbannung zurückberufen⁸⁾, starb jedoch schon am 6. Dezember 820⁹⁾.

¹⁾ V. Eigill. I. c.

²⁾ Ein auf seine Veranlassung von Brun (Gandibud) verfaßtes Leben von Sturm's Nachfolger Waugulf ist verloren, vgl. V. Eigill. 2. V. metr. Prolog. p. 223. 243. Wattenbach a. a. D.

³⁾ V. Eigil. II. V. metr. 12. Es geschah wohl jedenfalls noch in der ersten Hälfte des Jahres 818, vgl. oben Seite 128 Anm. 1.

⁴⁾ V. Eigil. II p. 282—284. Man überzeugt sich jedoch leicht, daß diese eingestochenen Reden, wie es auch der Verfasser im Vorwort (p. 228) selbst bekennt, nicht authentisch sind, vgl. Mabillon I. c. p. 235 n. a. Wattenbach a. a. D. — V. metr. 12 p. 249.

⁵⁾ V. Eigil. 12. V. metr. 12—13.

⁶⁾ V. Eigil. 13—15. V. metr. 14. Besonders die Schilderung der letzteren von diesem Aufenthalte der Fulder Mönche in Mainz ist theilweise recht hübsch. Eine förmliche Ordination des Abts durch den Erzbischof (vgl. Mabillon I. c. p. 287 n. a. Ann. Ben. II. 445) scheint mir hier nicht erwähnt zu werden.

⁷⁾ V. metr. 14. V. Eigil. 15 p. 251—252. 287.

⁸⁾ V. Eigil. 26, vgl. Mabillon I. c. p. 237 f. Rettberg I. 632.

⁹⁾ Ann. S. Bonifacii 390. Scr. III. 117, vgl. Marian. Scott. 242. Catal. abb. Fuld. Siehe ferner S. 375 Anm. 5 über den Zusatz einer Handschrift des Lambert von Hersfeld. Eine rühmende Grabchrift Katgar's auf dem Frauenberge (vgl. Schart Fr. or. II. 145. Rettberg II. 632) ist wohl späteren Ursprungs und wenig verläßlich.

Excurs III.

Ueber die Verordnungen, welche den Königsboten im Frühjahr 829 mitgegeben wurden.

Es ist nicht leicht, Klarheit über die Verordnungen zu gewinnen, welche die im Jahr 829 ausgesandten Königsboten empfingen. In den Akten der Pariser Synode vom Juni 829 und auch in der Wormser Redaction jener Synodalakten wird wiederholt eines Capitulars erwähnt, welches die Kaiser diesen Missi mitgegeben hätten¹⁾. Dasselbe soll im nämlichen Jahre (829) mit dem Beirath der Großen aufgesetzt sein und eine Zusammenstellung der augenblicklicher Abhilfe bedürftigen Uebelstände und Mißbräuche, der Verbrechen und Laster enthalten haben, gegen welche die Königsboten einschreiten sollten. Die Frage ist nun, ob uns dies Capitular erhalten ist, beziehungsweise in welchen Verordnungen oder auch in welchem der Erlasse²⁾, die uns aus der betreffenden Zeit vorliegen, wir es wiedererkennen dürfen.

Die *Constitutio de missis ablegandis* Leg. I. 328 ist im Wesentlichen

¹⁾ Siehe das Anschreiben der Pariser Synode an die Kaiser vor dem 3. Buch der Akten, *Manuscr. XIV. 598*: *Quapropter de omnibus, quae ad tempus emendatione digna visa sunt. congrua capitula serenitas vestra digessit legatosque strenuos delegavit, ut per eadem capitula et flagitia malorum hominum punirent et bonorum laudem vestrae celsitudini notescerent* (vgl. Leg. I. 332 lin. 33–36). *Ibid.* L. III c. 2. col. 596–597. *Sunt etiam et alia plura flagitia pernecessario corrigenda, quae nos ideo hic inserere non necessarium duximus, quoniam satis evidenter in vestris capitulis comprehensa esse scimus, quae vos vestra auctoritate et fidellum consulta per strenuos missos vestros corrigenda esse consulatis* (vgl. Leg. I. 345 lin. 50–53, wo consueviatis doch wohl als ein Fehler zu betrachten ist). L. III c. 26 col. 603: *fatemur, quia in his capitulis, quae superius continentur, neonon in his, quae praesenti anno conscribit et per missos vestros ob vitia comprimenda per imperium vestrum direxistis, multa demonstrata sunt, quae a pastoribus ecclesiarum et a principibus et a reliquo populo hactenus neglecta extiterunt* (vgl. Leg. I. 349 lin. 2–5; jedoch fehlen in der Gothaer Hs. die Worte: *neonon — direxistis*).

²⁾ Der Ausdruck *capitula* hindert nicht unbedingt, an einen Erlass zu denken. Wenn das Schreiben der Pariser Synode l. c. (vgl. Leg. I. 332 lin. 36–44) unmittelbar fortfährt: *Inter quae etiam statutis in quatuor partibus imperii vestri conventus episcoporum uno eodemque tempore fieri, in quibus tractarent, quaererent atque cum Dei adiutorio inventrent de causis (ad) religionem christianam eorumque curam pertinentibus, quid a principibus et reliquo populo vel ita ut divina auctoritas docet aut aliter teneretur vel quid inde ex parte aut ex toto dimissum esset ut non teneretur; deinde quid in ipsorum qui pastores populi constituti sunt moribus, conversationibus et actibus inveniri posset, quod divinae regulae atque auctoritati non concordaret; simulque inveniretur, quae occasiones in utroque ordine id efficerent ut a recto tramite deviasent; et quidquid de his inventum fuisset, vestrae celsitudini notum facerent*, so braucht man deshalb wohl nicht anzunehmen, daß diese Bestimmungen zu dem den Königsboten mitgetheilten Capitular gehörten. Dieselben finden sich in der *Constitutio de conventibus archiepiscoporum habendis* Leg. I. 327 und so gut wie wörtlich gleichlautend auch in dem kaiserlichen Erlasse, welcher die Abhaltung dieser vier Provinzialsynoden anfündigt, Leg. I. 331 lin. 23–30. Auch nachher, *Synod. Paris. III. 25*, Leg. I. 348 lin. 53, 349 lin. 10, werden diese *capitula* nochmals citirt und scheinen hier von denselben, welche durch die Missi in das Reich gesandt worden, unterschieden zu werden.

eine *tractoria*, d. h. eine Bestimmung der Bezüge an Lebensmitteln, welche den betreffenden Königshoten zukommen¹⁾. — Was sodann die *capitula de instructione missorum* betrifft, welche auf derselben Seite folgen, so machen dieselben theilweise²⁾ fast nur den Eindruck eines Entwurfs, eines Rahmens zu einer Instruction für Königshoten: *Dicendum est illis — Post haec socii denominandi sunt* (d. h. es sollen die einzelnen Paare der Königshoten ernannt werden), *et tunc qualis debeat esse legatio iniungenda est — Primo iniungendum est missis — Instruendi etiam sunt, quid inquirent³⁾*. Indessen enthält c. 3 einen gewissen Anknüpfungspunkt an dasjenige, was die Pariser Väter hinsichtlich jenes den Missi mitgegebenen Capitulars aussagen:

c. 3 p. 328: *ut, qui bene faciendo gratiarum actione digni sunt, cognoscamus, qui vero correctionem et increpationem pro eorum negligentis mererent, omnimodis nobis manifesti fiant.* Mansi XIV. 593 (Leg. I. 332. vgl. oben S. 377 Anm. 1): *ut per eadem capitula et flagitia malorum hominum punirent et bonorum laudem vestrae celsitudini notescerent.*

Der weitere Abschnitt mit der Ueberschrift: *Haec sunt capitula, quae volumus ut diligenter inquirent*, Leg. I. 329 mag sich in der That an das Vorhergehende anschließen. Seine letzten Sätze verweisen jedoch auf eine Fortsetzung, welche wir hier vermissen. Sie sagen: gewisse Kategorien von Schuldigen, die weiter unten angeführt seien, hätten sich vor dem Hofgericht des Kaisers zu stellen⁴⁾. Es folgt indessen hierauf nichts weiter, während die Capitularien, welche man dem Wormser Reichstage vom August 829 bezuzulegen pflegt, allerdings eine ganze Reihe hierauf bezüglicher Bestimmungen enthalten⁵⁾. Da nun die nämlichen Capitularien zugleich vielfältig von Königshoten und Pflichten derselben sprechen⁶⁾ und diese insbesondere beauftragen, den Grafen und dem Volke bekannt zu machen, daß der Kaiser allwöchentlich einen Tag zu Gericht sitzen wolle, was auch in dem Erlaß über die Ausübung der Missi angeklündigt wird⁷⁾: so scheint es uns nicht ganz unmöglich, daß diese Bestimmungen einen Theil der den Königshoten mitgegebenen Capitula bilden, von welchen die Pariser Väter reden. Das betreffende Capitular bestand dann vielleicht aus den Capitula de instructione missorum Leg. I. 328—329 und den Capitula generalia (incl. der alia capitula) Leg. I. 350—353⁸⁾. Es war

¹⁾ Vergl. *Watz* IV. 20.

²⁾ c. 2.

³⁾ Vergl. sonst in Betreff des Inhalts auch S. 245 Anm. 6.

⁴⁾ *Quae personae vel quibus causis culpabili (sic) ad praesentiam nostram debent discernendum est. Exceptis episcopis, abbatibus, comitibus, qui ad placita nostra semper venire debent, isti veniant, si talibus culpa et criminibus deprehensi fuerint, quales inferius adnotatae sunt.* Vergl. hierzu *Watz* IV. 406 ff.

⁵⁾ *Cap. Wormat. 829. 1* (per fidelissimos ad palatium nostrum venire iubeantur). 7. 9. p. 350—351. 4 p. 351. 6. 7. 10. II p. 352.

⁶⁾ c. 1. 3. 4. 5. 6. p. 350. c. 9. 2. 3. 4. p. 351. c. 8. 12. 15 p. 352.

⁷⁾ c. 15 p. 352: *Hoc missi nostri notum Leg. I. 330 lin. 29—31: simulque scietis faciant comitibus et populo, quod nos in ob hanc causam nos velle per singulas omni ebdomada unum diem ad causas audiendas et iudicandas sedere volumus.*

Vergl. *Perz*, *Archiv* VII. 386.

⁸⁾ Es sind drei (s. *Boretius* S. 148) zwei capitularia per se scribenda, ein kirchenrechtliches (p. 350—351) und ein auf causae mundanae bezügliche (p. 351—353). Den ersteren geben auch die codices die Ueberschrift: *Haec sunt capitula, quae alicui ex missis ad nostram notitiam detulerunt anno 16. Imperii nostri, welche jedoch in dieser Form zu dem Inhalt offenbar nicht paßt. Vielleicht steht also in nostram oder nostri ein Fehler. — Von den Capitula pro lege habenda p. 353—354 ist hier abzusehen, da c. 3 derselben nach dem Zeugnis *Sinkmar's* (De divortio Lotharii et Tetbergae Opp. I. 690, vgl. oben S. 325 Anm. 2) in der That auf dem Wormser Reichstage (in synodo ac placito generali apud Wormatiam) erlassen wurde. Ebenso scheint *Sinkmar* aber auch in der nämlichen Schrift (p. 611) zu bestätigen, daß jene anderen Capitula nicht von dieser Reichsversammlung angegangen sind. Er sagt nämlich: *Nec praeterendum, quia legitimus in capitulis augustorum fuisse vetitum frigidae aquae iudicium: sed non in illis synodalibus, quae de certis acceptimus synodis, während c. 12 Leg. I. 352, vgl. *Watz* IV. 359 R. 3, ein Verbot der Kaltwasserprobe enthält. Gleich würde es bei unierer Annahme wenigstens in Bezug auf diesen Theil der i. g. Wormser Capitularien⁹⁾ nicht mehr aufzufinden erscheinen, daß darin eine Rücknahme auf die Vorschriften der Reformsynoden v. 3. 829 kaum erkennbar ist (vgl. *Perz*, Leg. I. 332. *Sehese* IV. 70. 71).**

nur zum Theil eigentliche Gesandteninstruktion; die anderen ausführlichen Verordnungen wurden den Rißf als Richtschnur für ihr Wirken und zugleich mit dem Auftrage mitgetheilt, sie im Reiche bekannt zu machen¹⁾.

Lebensfalls können in den Synodalakten kaum ausschließlich jene kurzen capitula missorum gemeint sein, welche lediglich Anweisungen für die Geschäftsthätigkeit der Königsboten, aber keineswegs eine Zusammenstellung der herrschenden Rißbräuche enthalten²⁾.

Im Zusammenhange hiemit fügen wir noch einige Bemerkungen über die Leg. I. 354—355 abgedruckten Capitula missis data hinzu, deren Zeitbestimmung ebenfalls ungewiß bleibt. Berz weist auch sie dem Wormser Reichstage im August 829 zu. Brunner³⁾ dagegen ist mit Rücksicht auf cap. 1 geneigt, sie vor diesen Reichstag zu setzen. Der gedachte Artikel verordnet nämlich, daß bis zu definitiver Regelung der einschlägigen Frage auf dem allgemeinen Reichstage die Kirchengüter (in Bezug auf die Anschließung des einfachen Zeugenbeweises) wie Krongut behandelt werden sollen⁴⁾, während in den Capit. general. 829. 10. p. 351 dies Vorrecht vielmehr nur solchen Gütern zugesprochen wird, welche sich seit dreißig Jahren in unbestrittenem Besitze der Kirchen befinden⁵⁾. Nach Brunner's Ansicht wäre die letztere, einschränkende, aber definitive Bestimmung die spätere; er hält sie eben für diejenige, welche in der Gesandteninstruktion dem allgemeinen Reichstage vorbehalten wird. Unsrerseits haben wir so eben der freilich unsichern Vermuthung Raum gegeben, daß jene Capitula generalia nicht erst auf dem Wormser Reichstage erlassen, sondern möglicherweise bereits im Frühjahr 829 den Königsboten mitgegeben seien⁶⁾. Auch erscheint es, da die Zeit der betreffenden Gesandteninstruktion nicht feststeht, nicht unzweifelhaft, daß darin gerade der Wormser Reichstag in Aussicht genommen ist⁷⁾. Es könnte z. B. auch die allgemeine Reichsversammlung, welche für das Jahr 828 von den Kaisern beabsichtigt war, jedoch nicht zu Stande kam⁸⁾, gemeint und, gleich andern Bestimmungen, die man auf dem placitum generale hatte treffen wollen, nunmehr auch diese allein mit dem Beirath des engeren Kreises der Großen erlassen sein. Daß c. 3 der in Rede stehenden Gesandteninstruktion, welches Reklamationen an Matrifid geschenkter Güter zuläßt und diejenigen, die solche anmelden, ebenfalls auf den allgemeinen Reichstag ladet⁹⁾, spricht dafür, daß diese Capitula missorum alsbald nach der Abfertigung des mächtigen Gra-

¹⁾ Synod. Paris. Mansi XIV. 593 (Leg. I. 332): ut per eadem capitula et flagita malorum hominum punirent etc. — III. 25 col. 603 (Leg. I. 349): in his, quae praesenti anno conscribi et per missos vestros ob vitia comprimenda per imperium vestrum direxistis.

²⁾ Vergl. oben S. 377 Anm. 1.

³⁾ Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren (Ver. d. Wien. Akad. LI. 442 f.).

⁴⁾ Volumus, ut omnes res ecclesiasticae eo modo continentur sicut res ad saecum nostrum continere solent, usque dum nos ad generale placitum nostrum cum fidelibus nostris invenerimus et constituerimus, qualiter in futurum de his fieri debeat, vgl. auch Waig IV. 358 N. 1.

⁵⁾ Ut de rebus ecclesiarum, quae ab eis per triginta annorum spatium sine ulla interpellatione possessae sunt, testimonia non recipiantur, sed eo modo continentur sicut res ad saecum dominicum pertinentes contineri solent.

⁶⁾ Es paßt zu dieser Vermuthung ganz gut, daß gerade die Königsboten über die Beobachtung der Vorrechte des Kron- und Kirchenguts zu wachen hatten (f. Waig IV. 358).

⁷⁾ Brunner findet einen Stützpunkt für die Annahme, daß die Entscheidung über die Behandlung des Kirchenguts in Rechtsstreitigkeiten auf den Wormser Reichstag von 829 angefertigt gewesen sei, auch in der Petitiō c. 14 Leg. I. 340—341, wo es (nach Synod. Paris. III. 21 col. 601) heißt: De capitulo siquidem, quod propter honorem ecclesiasticum in generali conventu vestra celsitudo se constituit velle decrevit etc. Indessen dünkt es uns mehr als fraglich, ob unter dem honor ecclesiasticus dies Privileg der Kirchengüter zu verstehen sei. Hefele IV. 65 überlegt: „die dem geistlichen Stande schuldige Ehre“. An anderer Stelle (Cap. leg. add. 817. 1, vgl. Ansegis L. IV. 18 p. 210. 313) hat honor ecclesiarum eine ganz andere Bedeutung: nämlich Schutz der Kirchen vor Entweihung durch Todtschlag. Jedoch wiederholt das Wormser Capitular (I p. 353) hinsichtlich dieses Punktes allerdings im Wesentlichen nur jene ältere Bestimmung.

⁸⁾ Vergl. die oben S. 300 Anm. 4 angeführten Stellen.

⁹⁾ Siehe oben S. 288 Anm. 7.

sen, also im Winter 828, zu Achen erlassen wurden, als man jene später durch die Umstände vereitelte allgemeine Reichsversammlung in Aussicht nahm.

Uebrigens darf man auch bezweifeln, ob die Gestalt, in welcher Pertz diese Gesandteninstruktion herausgegeben hat, die richtige ist. Das c. 5 liegt in zwei Fassungen vor, von denen die eine genau mit c. 7 der „capitula ab episcopis tractanda“¹⁾ 828 p. 328 übereinstimmt. Die andere Redaction, welche wesentlich abweicht, enthält einen Zusatz über die Vereidigung derjenigen, welche noch nicht den Treueid geleistet haben. Da diese den Missi aber bereits unmittelbar vorher in c. 4 zur Pflicht gemacht wird, so sind wohl nur c. 1—4 als echte Theile dieser Instruktion zu betrachten.

¹⁾ Vergl. o. S. 310 Anm. 7, wo wir sahen, daß dies Capitular vielleicht ebenfalls eine Gesandteninstruktion aus dem Jahre 829 ist.

Excurs IV.

Ueber das Verhältniß der Schriften des Bischofs Jonas von Orléans de institutione regia und de institutione laicali zu den Akten der Pariser Synode v. J. 829.

Längst ist die genaue Verwandtschaft bemerkt worden, welche zwischen den Akten der Pariser Synode vom Jahr 829 und der Schrift des Bischofs Jonas von Orléans de institutione regia (d'Achéry, Spicil. ed. nov. I. 324 ff.), einem Fürstenspiegel, welchen dieser Prälat dem König Pippin I. von Aquitanien widmete, besteht. Insbesondere findet sich das zweite Buch jener Synodalakten vollständig in der gedachten Schrift wieder¹⁾. Weist hat man diese Erscheinung so erklärt, daß das Werk des Jonas in die Akten der Synode aufgenommen sei²⁾ und die Abfassung des ersteren eben deshalb um das Jahr 828 gesetzt³⁾. Indessen meines Erachtens mit Unrecht. Die der Institutione regia vorangeschickte Dedicationsepistel, welche von einer im Jahr zuvor erfolgten Katastrophe des Reichs und des Kaisers spricht, kann nicht 828, sondern muß, wenn nicht alles täuscht, 834 geschrieben sein⁴⁾. Hieraus ergibt sich, daß diese Schrift

¹⁾ Synod. Paris. L. II c. 1 = Inst. Reg. 3; c. 2 = I. R. 4; c. 3 = I. R. 5; c. 4 = I. R. 6; c. 5 = I. R. 7; c. 6 = I. R. 9; c. 7 = I. R. 11; c. 8 = I. R. 8; c. 9 = I. R. 10; c. 10 = I. R. 12; c. 11 = I. R. 13; c. 12 = I. R. 14; c. 13 = I. R. 15. Vergl. außerdem Inst. Reg. 16 mit Synod. Paris. L. III c. 19 sowie Inst. Reg. I mit Synod. Paris. L. I c. 3.

²⁾ Vergl., außer d'Achéry, Bähr, Gesch. der Röm. Literatur im karoling. Zeitalter S. 365. Knak in M. G. Leg. IIb. 35. Simly S. 111 N. 4. Dümmler I. 50. N. 1, 114. N. 6, dem Dapmann, Politik der Päpste I. 342 N. 1, sich anschließt. — Dagegen nahm Waitz III. 236 N. 2 bereits das umgekehrte Verhältniß an.

³⁾ So schon d'Achéry, vgl. Bouquet VI. 351 n. b. Bähr a. a. O. Wattenbach 18. 198 N. 6. Dümmler I. 53 N. 58.

⁴⁾ Es heißt in derselben, d'Achéry Spicil. ed. nov. I. 326: Quid enim dispendii, quid moeroris, quid oppressionis quidve miseriarum simulantes (simulationes?) et discordiae, quae praeterito anno, sicut vestra Excellentia (Pippin) novit, emeruerunt, populo Dei inflixerunt, regnum hoc miserabiliter expertum est, et tripudium diabolo suisque membris magnum factum est. Sed quia, ut crede, Dominus, servorum suorum precibus pulsatus et patri vestro propter sua pia religiosaque facta vobisque et fratribus vestris dominis nostris propter mutuum dilectionem firmandam evidenter propitiis factus, ne sanguis populi christiani vobis commisset, quem diabolus plurimum stitabat, civiliter et plus quam civiliter funderetur. bellum quod astu diabolico intentabatur avertit, oportet, imo necesse est, ut vos et fratres vestri heriles nostri in mutua dilectione indissolubiliter consistatis patrique vestro juxta paternam reverentiam et divinam ordinationem atque praecceptionem unanimitem congruam subjectionem impendatis et debitum honorem conservetis et indissimulatum honorem (amorem?) exhibeatis . . . und vorher: Quia igitur quantum orthodoxorum virum piunquam Caesarem dominum nostrum genitorem vestrum dilexeritis etque in omnibus fideliter et humiliter subjecti fueritis, dehonorationem aegre tuleritis, omnibus nobiliter imo memorabiliter manifestatis: internis enim

des Bischofs von Orléans nicht in die Akten der Pariser Synode aufgenommen, sondern im Gegentheil aus den letzteren geschöpft ist¹⁾.

Aber auch noch ein zweites Buch desselben steht zu diesen Akten in Beziehung: nämlich seine Schrift de institutione laicali (d'Achéry, Spicil. ed. nov. I. 258 ff.), der Laienspiegel, welcher eine Art von Gegenstück zu dem Fürstenspiegel bildet. Dies Handbuch der Moral, das für uns zu einem interessanten Bilde der Sitten, besonders der Unsitte jener Zeit wird, verfaßte der Bischof von Orléans für Matfrid, welcher ihn um eine Anweisung zu einem gottgefälligen ehelichen Leben ersucht hatte. Da nun Graf Matfrid von Orléans, bis dahin so zu sagen Jonas' weltlicher Amtsgenosse, 828 seiner Grafschaft verlustig erklärt wurde und bald darauf an der Spitze der Rebellen stand, pflegt gegenwärtig auch die Abfassung der *Institutio laicalis*, wie diejenige der *Institutio regia*, etwa in dies Jahr verlegt zu werden²⁾. Die Pariser Canones weisen uns jedoch auch hinsichtlich dieser Schrift auf eine abweichende Annahme hin.

Zuvörderst begegnen mehrere Capitel, welche die Akten der Pariser Synode und die *Institutio regia* mit einander gemein haben, uns auch in der *Institutio laicalis*³⁾. Sodann gebenten die Bischöfe in den Akten selbst eines Schriftstücks, welches ebenfalls aus dem Schooße ihrer Versammlung hervorgegangen und worin eine Reihe von Punkten erörtert ist, die sie hier der Kürze halber nur erwähnen wollten: als die Pflichten des Mannes im Bestande, die Pflicht fleißigen Kirchenbesuchs, die Pflicht, gerechtes Gericht zu halten, sich vor Befleckung und falschem Zeugniß zu hüten u. s. w.: *Congessimus etiam in opere conventus nostri nonnulla alia capitula ad vestram fideliumque vestrorum*⁴⁾ *observationem et salutem pertinentia, quorum hic omissa prolixitate mentionem tantum facimus. Scilicet quod nosse eos oporteat, conjugium a Deo esse constitutum et quod non sit causa luxuriae, sed causa potius filiorum appetendum. Et ut virginitas, sicut doctores nostri*

precibus Dominam exoro vosque humiliter admoneo, ut semper in eadem dilectione sincerissime, Domino vobis opem ferente, permaneat et nullatenus vos qualibet occasione aut cujuslibet hortatu ab ejus amore disjungatis neque eum in aliquo contristetis. — Unter den Ereignissen des vorigen Jahres, die, wie der Verfasser sagt, das Reich bis an den Rand eines blutigen Bürgerkriegs geführt hatten, kann man doch kaum etwas anderes als das Zusammentreffen der Heere des Kaisers und seiner Söhne auf dem Rothfelde bei Kolmar im Jahr 833 verfehen. Ganz ähnlich wie hier Bischof Jonas, wenn auch von einem andern Standpunkt aus, preit auch der Erzbischof Agobard von Lyon die Gnade Gottes dafür, daß damals offener Kampf und Blutvergießen vermieden worden sei: *Commotio itaque hujus temporis et harum regionum, quae mira omnipotentis Dei auaritate et dulcedine sine conflictu armorum sedata est (Lib. apologet. 8. Opp. II. 67, vgl. Dümmler I. 90 ff. 51; außerdem auch Ex-auctorat. Hlud. c. 8 Leg. I. 368 lin. 42–43). Die dehonoriatio Ludwigs', von welcher Jonas spricht, ist, wie wohl d'Achéry es leugnet, ohne Zweifel die Abiegung des Kaisers. Auch Bouquet hatte die Empfindung des Richtigen, wenngleich er es, in der hergebrachten Zeitbestimmung befangen, ebenfalls verwarf (l. c. „Nec hic intelligenda est Ludovici Pii ex-auctoratio etc.“). Pippin hatte 834 kräftig zur Wiedereinsetzung seines Vaters mitgewirkt (Dümmler I. 90 ff.) und verdiente insofern gerade damals das Lob, welches Jonas ihm spendet. Will man unsere Annahme nicht gelten lassen, so bliebe höchstens übrig, an die erste Empdrung gegen Ludwig von 830 zu denken und demgemäß die in Rede stehende Dedicationsspitale in das Jahr 831 zu verlegen. In einem noch früheren Jahre kann sie und mithin auch das Werk, zu welchem sie gehört, nicht entstanden sein.*

Dümmler's Bemerkung (I. 58. ff. 56), daß die Vorrede, in welcher er Einiges dunkel findet, „auf einen engeren Zusammenhang Pippin's mit Matfrid zu deuten scheint“, ist mir nicht verständlich. Viellecht hat er das Vorwort zur *Institutio laicalis* im Sinn.

¹⁾ Als besonders charakteristisch für die beinahe wörtliche Wiederholung des Inhalts der Pariser Synodalakten in der *Institutio regia* des Jonas, vorbestaltlich unvermeidlicher Redifikationen, heben wir folgende Stelle hervor:

Synod. Paris. L. III. c. 19 col. 601. Nam et obnixè deprecamur, ut in observatione diet dominici, sicut jamdudum vos deprecati sumus, debitam adhibeatis curam.

De inst. reg. c. 16. l. c. p. 335.

Nam et in hoc obnixè deprecamur, ut in observatione diet dominici . . . sicuti dudum gentiorem vestrum admonens deprecati sumus, debitam adhibeatis curam.

D.; d'Achéry scheint etwa das Jahr 825 als Zeit

²⁾ Bergf. Bähr, S. 394. Wattenbach a. a. der Abfassung der Inst. laic. anzunehmen.

³⁾ Bergf. Synod. Paris. L. II c. 7. 10. 11. 12. beg. Inst. reg. 11. 12. 13. 14 mit Inst. laical. I. 20. 19. 11. 13. Bähr S. 395–396 behauptet fogar, daß fünf Kapitel der *Institutio laicalis* in die *Institutio regia* eingerückt seien.

⁴⁾ Constitut. Wormat.: ad laicorum fidelium (vgl. die fig. Anmkg.). Unwesentlichere Abweichungen und Fehler dieses zweiten Textes lassen wir hier unberücksichtigt.

tradunt, usque ad nuptias sit custodienda et quod uxores habentes neque pellicem neque concubinam habere debeant. Quomodo etiam in castitate uxores suas diligere eisque utpote vasi infirmiori honorem debitum debeant impendere. Et quod commixtio carnalis cum uxoribus gratia fieri debeat proles, non voluptatis, et qualiter a coitu praegnantium uxorum viris abstinendum sit, et quod nisi causa fornicationis, ut Dominus ait, non sit uxor dimittenda, sed potius sustinenda, et quod hi, qui causa fornicationis dimissis uxoribus suis alias ducunt, domini sententia adulteri esse notentur. Sive etiam qualiter incesta a christianis cavenda sint, et quod loca Deo dicata frequentius devotiusque a fidelibus ad Deum exorandum sibi que propitium faciendum sint aedeunda. Et quod in basilicis Deo dicatis non sit fabulis otiosis turpibusque et obscenis sermonationibus vacandum et negotia saecularia publicaue placita habenda, et quod, qui haec in ecclesia Dei faciunt, majora sibi peccata accumulunt.

De justo iudicio iudicando et munerum acceptione cavenda. De falso testimonio vitando et detractioe cavenda necnon de ceteris, quae dinumerare longum est (Synod. Paris. L. III c. 2 col. 596. Constitut. Wormat. 829 Leg. I. 345 lin. 33—50)¹⁾.

Hefele²⁾, welcher die Beziehungen dieser Synodalakten zu den Schriften des Bischofs Jonas von Orléans nicht verfolgt hat, meint, die angeführten Worte wiesen vielleicht auf einen verlorenen Theil des zweiten Buchs der ersten Syn. Wenn wir jenen Theil der Akten in seiner ursprünglichen Fassung aber auch nicht mehr besitzen, so ist er uns doch in wahrscheinlich nur unwesentlich modifizirtem Wortlaut in der Institutio laicalis des Jonas erhalten. Denn der Inhalt dieser Schrift, namentlich ihres zweiten Buchs, entspricht durchaus demjenigen, welchen nach der Angabe der Bischöfe jenes von ihnen auf der Synode zusammengestellte Schriftstück hatte³⁾. Man hat demnach Grund zu der Annahme, daß die Institutio laicalis zu diesem verlorenen Theil der Akten der Pariser Synode in dem nämlichen Verhältnisse stehe wie die Institutio regia zu dem uns überlieferten, woraus zugleich folgen würde, daß auch sie nicht schon im Jahr 828, sondern erst nach jener Kirchenversammlung verfaßt ist. Wir bemerken zugleich, daß Mathrid in der Widmung lediglich mit seinem Namen, insbesondere nicht ausdrücklich als Graf bezeichnet wird⁴⁾.

Es bleibt die Frage übrig, ob wir den Bischof Jonas somit als einen Plagiator ansehen sollen. Sein Verfahren mit den Pariser Synodalakten erscheint auf den ersten Blick als ein außerordentlich dreister literarischer Dieb-

1) Vergl. auch das Schreiben der Pariser Synode an die Kaiser, Mansi l. c. col. 594: Ab hinc sequuntur quaedam, quae ex capitulis conventus nostri breviter decerpimus, quae ad nostram (vestram?) fideliumque vestrorum laicorum observationem et salutem pertinentia necessaria esse perspeximus.

2) Conciliengeschichte IV. 63.

3) Vergl. die Capitelsüberschriften der Institutio laicalis (d'Achéry l. c. p. 259 f.):

Lib. I. cap. 13. Quod in ecclesia Christi non sit otiosus turpibusque fabulis vacandum: et quod, qui haec faciunt, non solum sibi peccata non minuant, sed etiam majora accumulunt.

Lib. II. cap. 1. Quod conjugium a Deo sit institutum et non sit appetendum causa luxuriae, sed liberorum procreatione (sic). 2. Ut qui uxores ducere voluerint, sicut eas castas et incorruptas cupiunt invenire, sic ad eas casti et incorrupti studeant accedere. 4. De conservanda fide inter virum et uxorem, et quod non liceat [conjugatis neque pellicem neque] concubinam habere. 5. Quod viri uxores suas in castitate diligere eisque utpote vasis infirmioribus honorem debeant impendere. 6. Quod cum uxoribus carnis commixtio gratia fieri debeat proles, non voluptatis. 7. Contra eos, qui a coitu uxorum praegnantium se minime abstinere contendunt. 8. De incestis. 12. Quod nisi causa fornicationis, ut Dominus ait, non sit uxor dimittenda, sed potius sustinenda. 13. Quod hi, qui causa fornicationis dimissis uxoribus suis alias ducunt, Domini sententia adulteri esse notentur. 24. Juste iudicandum et munerum acceptionem vitandum. 26. De falso testimonio.

Lib. III cap. 7. De detractioe.

4) l. c. p. 268: Dilecto in Christo Mathfredo Jonas in Domino perpetuum salutem. — Lib. I. c. 10 p. 265 f. (vgl. Dümmler I. 65 R. 68) muß allerdings vor der Kirchenbuse Ludwig's d. Fr. (833) niedergeschrieben sein, obwohl es vielleicht auch nur ohne Weiteres aus den Akten der Pariser Synode übernommen ist, welche ja auch sonst (vgl. v. S. 318) die Forderung einer strengen Bußdisziplin enthalten.

staß, um so verwerflicher, als dieser Mann andern gegenüber eine viel strengere Ansicht über Compilationen kundgibt, als sie in jener Zeit im Allgemeinen herrschend war. Während man damals die in der Literatur niedergelegten Schätze sonst wohl als Gemeingut betrachtete, das zu jedermanns beliebiger Verfügung stehe wie Luft und Licht, und der Begriff des geistigen Eigenthums kaum existirte, wirft Jonas dem Bischof Claudius von Turin mit Entrüstung vor, daß derselbe fremde Werke geplündert und den Raub durch allerhand Auslassungen und Aenderungen zu verdecken gesucht habe¹⁾. Indessen zeigt sich vielleicht ein Ausweg. Als die Kaiser jene vier Provinzialsynoden für das Jahr 829 ausschrieben, ordneten sie an, daß die Akten derselben bis zu einer bestimmten Frist geheim zu halten seien. Die Bischöfe hätten einen Notar zu erwählen, welcher die Ergebnisse ihrer Beratungen genau aufzeichnen und eidlich zu treuer Aufbewahrung derselben verpflichtet werden sollte²⁾. Das ist wohl so zu verstehen, daß dieser Notar aus der Mitte der Bischöfe selber hervorgehen sollte, und sehr wohl möglich, daß der Bischof von Orléans, welcher an der Pariser Synode theilnahm, dazu auserkoren wurde, da er der Feder besonders gewachsen war³⁾. Trifft diese Annahme zu, so hätte Bischof Jonas auch auf der Synode zu Diedenshofen 836 das Protokoll über die Abdankung des Erzbischofs Ebo von Reims (vgl. Hinemar. De praedestinatione c. 36 Opp. I. 324. Gesetze IV. 82).

¹⁾ De cultu imaginum Lib. I. Bibl. Max. Patr. Lugdun. XIV. 169: quae de aliorum opusculis furtim surripuit et, quibusdam subtractis atque mutatis, compilatoris usus officio ut sua suo inseruit operi.

²⁾ Constitutio de conventibus archiepiscoporum habendis, Leg. I. 327: Et quicquid ab eis de his causis inventum fuerit, tam solerti cura custodiat, ut nullatenus ad aliorum notitiam pervenire permittant ante tempus constitutum. Et ideo unus notarius inter omnes eligatur et quicquid ipse invenerint subtiliter describat et sub iuramento contractus fideliter conservet; fast wörtlich ebenso in dem Erlass Leg. I. 331 lln. 29—33.

³⁾ So verfaßte Jonas auch auf der Synode zu Diedenshofen 836 das Protokoll über die Abdankung des Erzbischofs Ebo von Reims (vgl. Hinemar. De praedestinatione c. 36 Opp. I. 324. Gesetze IV. 82).

Excurs V.

Ueber den Antheil des jüngeren Ludwig an der Empörung vom Jahre 830.

Nach Paschasius Radbertus (V. Walae II. 9 Ser. II. 554) wäre der jüngere Ludwig (er nennt ihn Gratianus) im Jahr 830 schon bei der ersten Vereinigung der Aufständischen nach seinem Bruder Pippin in der Mitte derselben erschienen. Der Baiernkönig ist in dieser Darstellung sogar derjenige, welcher die ganze Schmach des Ehebruchs und des heidnischen Blendwerks, womit die kaiserliche Pfalz erfüllt ist, und die schwarzen Pläne Bernhard's aufdeckt und dadurch den unerschütterlichen Entschluß zum Widerstande hervorruft. Leibniz, Ann. Imp. I. 403, und Fund, S. 262 N. 2, beziehen diesen Bericht auf den Reichstag zu Compiègne. Jedoch ist Leibniz zweifelhaft, ob demselben ganz zu trauen sei; Fund hält ihn geradezu für erlogen. Dagegen vertheidigt Dümmler I. 58 N. 57 die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung¹⁾, zumal Radbert hier als Augenzeuge spreche, und nimmt sie auf, so jedoch, daß er Ludwig in Verberie zu Pippin und den Geschworenen stoßen läßt (ähnlich auch Warnkönig und Gerard II. 52). Die dunklen Worte *advolavit extimis a custodiis etc.* versteht Dümmler dahin, daß dieser König, „aus irgend einem Verdachtsgrunde am Hofe längere Zeit in freier Haft gehalten, die allgemeine Verwirrung zur Flucht benutzt habe“. Auch wir nehmen Anstand, die gedachte Erzählung auf die Reichsversammlung von Compiègne zu deuten. Die Schuld an den verschiedenen Auslegungen trägt jedoch die Unklarheit und Verworrenheit des Autors. Auch behauptet Radbert, wenn wir ihn recht verstehen, nur auf dem Reichstage zu Compiègne gegenwärtig gewesen zu sein²⁾. Er citirt aus dem Gedächtniß die Worte, welche der Kaiser Ludwig, der doch in Verberie nicht zugegen war, in *illa concione* (p. 555 lin. 18, vgl. lin. 9. 11. 27: *in eadem concione*) gesprochen haben soll, und in der That scheint sich Ludwig in Compiègne ungesähr in dem von ihm angegebenen Sinne geäußert zu haben³⁾. Er sagt ferner, daß in *eodem placito* (lin. 49) Bernhard's Bruder (Heribert) geblendet worden sei, und auch dies geschah, wie wir wissen⁴⁾, zu Compiègne. Ob Radbert auch von jenem früheren Erscheinen des jüngeren Ludwig als Augenzeuge berichtet, bleibt mithin sehr ungewiß, und im Uebrigen ist diese Erzählung so phantastisch, daß wir ebenfalls Bedenken tragen, Gebrauch davon zu

¹⁾ Vergl. auch Waitz IV. 569 N. 3. Krohn, Ludwig d. Deutsche (Prog. des Gymn. zu Saarbrücken 1872) S. 9.

²⁾ Er mag sich dort sogar auf der kaiserlichen Seite befunden haben. Wenigstens war er später nach seiner eigenen Erzählung (II. 10 p. 556) mit Aufträgen des Kaisers betraut und wollte Waitz bewegen, Begnadigung nachzusuchen. Vergl. auch V. Walae I. 3 p. 463.

³⁾ Vergl. Exauctorat. Leg. I. 367 lin. 37 ff. und oben Seite 353 — 354.

⁴⁾ Vergl. Ann. Bert. 830 p. 424. V. Hlud. 45 p. 633 u. oben S. 355.

machen. Ueberhaupt ist das Epitaphium Arsenii ein Nachwerk, dem man nur insoweit mit Sicherheit vertrauen kann als seine Angaben durch bessere Quellen bestätigt werden.

Außerdem beruft sich Dümmler hinsichtlich der Theilnahme des jüngeren Ludwig an jener Empörung auf Nithard. I. 3: *Lodharius . . . tam fratres quam universam plebem veluti ad restaurandum reipublicae statum animabat. Quamobrem pariter cum omni populo patri ad Compendium superveniunt* (vgl. auch c. 4 p. 653: *Occurrebat insuper etiam filiis verecundia et poenitudo, quod patrem bis honore privaverant*), sowie auf die Hersfelder Jahrbücher, Ann. Quedlinburg. 830: *Ludovicus imperator depositus est de solio a filiis suis Lothario, Ludovico, Carolo* (verb. Pipino); Lambert. Ann. 829 Scr. III. 44. Die Angabe der letzteren hat jedoch sehr wenig Bedeutung, zumal die Namen der Söhne des Kaisers, wie man sieht, nicht einmal richtig angeführt sind. Ein anderes Exemplar der nämlichen Jahrbücher, die Ann. Altahenses maiores Scr. XX. 784, hat nur: *Imperator deponitur*. Auch Nithard ist hier kurz und ungenau, wie er denn mit Unrecht¹⁾ Lothar zum eigentlichen Urheber dieser Empörung stempelt. Allerdings werden auch von Agobard, an dessen Erzählung diejenige des Paschasius anflingt²⁾, sowie in den *Annales Mettenses*³⁾ die Söhne des Kaisers aus erster Ehe im Allgemeinen als Träger der Erhebung bezeichnet, ohne daß Ludwig ausgenommen würde. Auch wissen wir ja, daß dieser die Erbitterung seiner Brüder theilte; die Zuweisung Alamanniens an Karl berraf ihn näher als Pipin⁴⁾. Das Schweigen der wichtigsten Quellen macht es jedoch unwahrscheinlich, daß er bei der Vereinigung der Verschworenen in Paris oder Verberie zugegen gewesen sei. Von seiner Anwesenheit in Compiègne wissen die Reichsannalen und der Astronom ebenfalls nichts, und das Zeugniß Thegan's, daß Ludwig damals die Entthronung des Vaters verhindert habe, ist nicht unverdächtig⁵⁾.

¹⁾ Vergl. oben S. 352 Anm. 6.

²⁾ Agobard. Lib. apologet.

c. 2 p. 62: *Et surgentes singuli uno et pio consensu in emundatione acclerum, convenerunt simul.*

c. 8 p. 67: *convenerunt singuli de loco suo etc.*

V. Walaac

II. 9 p. 554 lln. 12—16: *qui simul omnes, acsi divinitus coacti, venerunt in unum pro fide regis et regni, pro salute populi et patriae, pro stabilitate imperii et filiorum successione, quoniam audierant omnes et compererant singuli de locis suis unum esse interitum omnibus preparatum. Ubi acsi divinitus evocati cum simul essent etc.*

³⁾ 830 Scr. I. 336: *Ipsa enim (sc. Judith) imperatori filium valde elegantem nomine Karolum iam pepererat, pro quo quidem privigni eius atque aliqui ex optimatibus eis conjuncti odio habebant praedictam imperatricem atque suum parvulum filium, timentes ne in regno patris haeres succederet. Qua de re commoti, . . . nunciatum est ei, quod praedicti aemuli sui cum filiis, quos de alia uxore olim habuerat, se conlungerent et eos contra voluntatem suam super se sublimare vellent etc.*

⁴⁾ Vergl. o. S. 323.

⁵⁾ Vergl. o. S. 353. Daß die betreffenden Worte Thegan's (c. 36 p. 597): *quod prohibuit dilectus acqulvocus filius eius sich nicht, wie Gund wll, auf den Reichstag von Rimwegen beziehen können, bemerkt Dümmler a. a. O. mit Recht. Sie sind aber überhaupt in sehr ungeschickter Weise eingeschaltet, und es ist nicht einmal völlig klar, ob nach der Vorstellung des Autors Ludwig der Deutsche in Compiègne anwesend war.*

Greurs VI.

Ueber die Divisio imperii (a. 831) Mon. Germ. Leg. I. 356—359.

Bei der Beurtheilung der späteren *divisio imperii* Ludwig's des Frommen, welche zuerst Bithou aus einer „sehr alten“ Pergamenthandschrift, zuletzt Berg (Monum. Germ. Leg. I. 356—359) wieder abgedruckt hat, ist unseres Dafürhaltens nicht hinreichend beachtet worden, daß dies Dokument in zwei Bestandtheile zerfällt, die mehr äußerlich als organisch mit einander verbunden sind.

Der erste Theil, welcher mit dem c. 14 ausdrücklich abschließt¹⁾, kündigt sich im Eingange als ein Gesetz über die Theilung des Reichs unter drei Söhne des Kaisers, Pippin, Ludwig und Karl (die Existenz Lothar's wird vollkommen ignorirt), nach seinem Tode an²⁾. Trotdem fehlt in ihm die Hauptsache, nämlich die Bestimmung der Reichsantheile, welche den drei Söhnen zufallen sollen, also die eigentliche *divisio*³⁾, während die Stelle, wo diese stehen müßte, deutlich zu erkennen ist. Denn die Schlußworte des Eingangs: *Cuius divisionis modum atque ordinationem talem nobis facere placuit* kündigen sie als unmittelbar nachfolgend an, und der Anfang des c. 1: *Haec autem tali ordinatione disposuimus etc.*, welcher sich jetzt einigermaßen seltsam ausnimmt, da vorher noch gar nichts bestimmt ist, weist auf sie bereits als unmittelbar vorhergehend zurück. So leiten auch in dem Reichstheilungsgeetze Karl's des Großen vom Jahr 806⁴⁾ die Worte: *Divisiones vero a Deo conservati atque conservandi imperii vel regni nostri tales facere placuit* von dem Prologe zu den eigentlichen Theilungsbestimmungen über. Erst nachdem diese in den drei ersten Paragraphen gegeben sind, werden dort von c. 4 an mit den

¹⁾ Hoc postremo statuendum nobis videtur etc., vgl. *Div. imp. a. 806 c. 19 Leg. I. 148*, wo dann allerdings noch ein Schlußwort (c. 20) folgt.

²⁾ Notum fieri volumus omnium vestrorum solertiae, quod inter dilectos filios nostros Pippinum, Hludowicum, Karolum regni nobis a Deo commissi talem divisionem facere decrevimus, ut post nostrum ab hac mortalitate decessum unusquisque illorum acre valeat, si eos divina pietas nobis superstitibus esse voluerit, quae portio sibi ad tenendum atque gubernandum a nobis assignata sit. Quam divisionem eo modo describere ac designare volumus, ut singuli iuxta ordinationem nostram et fines regni sui qui in alienigenas extenduntur cum Dei adiutorio defendere statuatur ac studeant et pacem ac fraternam caritatem inter se custodire valeant.

³⁾ Bergl. s. B. Prudent. *Trec. Ann. 839 Scr. I. 434*: *Cuius divisionis formula ita se habuit etc.* — Obensio fehlen auch nähere Bestimmungen über eventuelle weitere Theilung, sobald einer der Brüder mit Tode abgeht, wie in *Div. imp. a. 806 c. 4 p. 141*. Statt dessen heißt es in c. 1 nur allgemein: *Quodsi talem filium non habuerit, tunc volumus, ut illa pars regni, quam idem habebat, dividatur aequaliter inter illos fratres, qui superstitibus remanserunt (remanserint)*. Auch dies deutet darauf, daß man bei der Redaction gar keine festen Theilungsbestimmungen vor Augen hatte.

⁴⁾ *Leg. I. 140—148*. — Auch in der *divisio imp. a. 817 (c. 1—2 p. 198)* folgen die Theilungsbestimmungen unmittelbar auf die Einleitung.

Worten: Haec autem tali ordine disponimus, ut etc. die Substitutionen und ergänzenden Bestimmungen daran geknüpft.

Es ist nun überhaupt längst erkannt worden, daß diese s. g. *divisio imperii* größtentheils nur eine Copie des Theilungsgesetzes von 806 ist¹⁾. Schon die Einleitung des letzteren ist stark benutzt; c. 1 entspricht dem Inhalt der dortigen c. 5 und 4; c. 2—12 wiederholen c. 6—16 in derselben Reihenfolge und beinahe wörtlich, ebenso c. 13—14 die c. 19 und 20, nur in umgekehrter Ordnung. Ein paar Abweichungen sind durch die Natur der Sache bedingt, wie a proavo nostro Karolo et avo nostro Pippino et beatae memoriae genitore nostro Karolo imperatore (c. 11 p. 358 lin. 25—26) statt ab avo nostro Karolo et beatae memoriae genitore nostro Pippino rege (806 c. 15 p. 142 lin. 44—45). Eine große Anzahl anderer Varianten darf man als Fehler der Handschrift oder der Drucke ansehen. Einen erheblichen Theil davon hat Berg bereits durch Emendation beseitigt; indessen sind noch augenscheinliche Fehler stehen geblieben²⁾. An einer Stelle zeigt sich eine Lesart, welche auch in einer sehr späten Handschrift³⁾ des Gesetzes von 806 sich ähnlich findet, jedoch nur ungenauer ist als der sonst überlieferte Text des letzteren⁴⁾.

Gleichwohl stößt man auf einige Weglassungen und Zusätze von Bedeutung. Die c. 17 und 18 des Reichstheilungsgesetzes Karl's des Großen, worin dieser gewisse Bestimmungen getroffen hatte, um die Zukunft seiner Töchter und Enkel zu sichern, werden hier nicht wiederholt. Dagegen ist an einer andern Stelle⁵⁾ das Verbot hinzugefügt, daß keiner der drei Brüder bei Lebzeiten des Vaters diesem oder einem andern Lehnsherrn einen Vassallen abwendig machen soll. Endlich reservirt sich der Kaiser vor dem allgemeinen Vorbehalt künftiger Zusatzbestimmungen am Schluß des Gesetzes, welcher auch in der *divisio* des Jahres 806 nicht fehlt⁶⁾, hier noch ausdrücklich das Recht, wenn einer der drei Söhne sich durch Gehorsam und guten Willen besonders auszeichne, dessen Antheil auf Kosten eines der andern Brüder, der etwa eine minder gefällige Haltung an den Tag lege, zu vergrößern⁷⁾.

Die Invokation (In nomine domini Dei et salvatoris nostri Jesu Christi) ist die nämliche, welche sich in allen Urkunden Ludwig's findet⁸⁾; der Titel (Hludowicus divina ordinante providentia imperator augustus)

1) Berg fügt die betreffenden Verweisungen am Rande hinzu. *Verf. Lebnig, Ann. Imp. L. 404. Fund. S. 270. Watz IV. 572. Dämmer I. 65. — Eitel II. 338 f. Ann. zu L. 290 läßt diesen Umstand unberücksichtigt.*

2) So ist in c. 3 p. 357 lin. 31 wohl *illorum* für *illum*, in c. 4 p. 357 lin. 35, 38 und c. 7 p. 358 lin. 5 statt *illum*, *illis* offenbar *liberum*, *liberis* zu lesen (vergl. 806 c. 7. 8. 11 p. 142 lin. 1. 5. 8. 24). In c. 11 p. 358 lin. 31 ist *fratribus* kaum erträglich (806 c. 15 p. 142 lin. 50 dafür: *regalis*). Auch *vexillo crucis* c. 10 p. 358 lin. 19 statt *iudicio crucis* (806 c. 14 p. 142 lin. 38) fällt auf, wenn es nicht bloß Umschreibung für *Kreuz* sein soll. Eine Kreuzesfahne kam bei der Kreuzprobe nicht in Anwendung, sondern Kläger und Angeklagter mußten dabei mit aufgehobenen Armen an einem Kreuze stehen, bis einer von beiden vor Erschöpfung die Arme sinken ließ (Dahn, *Studien zur Gesch. der german. Gottehrtheile* S. 37 ff.). Ebenso geht *adfirmare* c. 13 p. 358 lin. 38 kaum an (806 c. 20 p. 143 lin. 18: *firmare*). Auf minder auffälliges, wie p. 357 lin. 14: *describere ac designare volumus* (806 p. 140 lin. 37: *discrere et designare fecimus*), sei nur eben hingewiesen.

Ein paar andere abweichende Anordnungen ließen sich allenfalls rechtfertigen, sind jedoch vielleicht ebenfalls nach der Vorlage zu corrigiren; so *examinationem* c. 10 p. 358 lin. 20—21 (806 c. 14 p. 142 lin. 40: *examinationem*), ferner *ex ordine* c. 13 p. 358 lin. 38 statt *ex ordine* 806 c. 20 p. 143 lin. 18. In c. 9 p. 358 lin. 12—13, wo Berg *notum* lesen will, sollte vielleicht, wie 806 c. 13 p. 142 lin. 31—32, *volumus*, ut . . . non *stehen*. Als eine Verbesserung erscheint einzig und allein *patri a filis* c. 13 p. 358 lin. 41, gegenüber *patri filis* in c. 20 der *div. imp.* a. 806, wie wenigstens bei Berg p. 143 lin. 23 gedruckt ist.

3) *Cod. bibl. Vatican. Nro. 3922 chartae. in fol. saec. XVI—XVII (2. bei Berg).*

4) Bergl.

Div. imp. 806 c. 7 p. 142 lin. 1—2:
Neque aliquis illorum hominem fratris
sui pro quibuslibet causis sive culpis ad se
confugientem suscipiat nec intercessionem
quidem pro eo faciat (sustineat ad inter-
cessionem pro eo faciendam 2.).

5) c. 4.

6) c. 14 p. 358, vergl. 806 c. 19 p. 143.

7) c. 13 p. 358.

8) *Eitel I. 278.*

Div. imp. 830 (831?) c. 3 p. 357 lin.
31—32:

Nec aliquis illum hominem fratris sui
pro quibuslibet causis vel culpis ad se con-
fugientem suscipiat ad intercessio-
nem pro eo faciendam.

derjenige, welchen der Kaiser, außer in der ersten Periode seiner Regierung (814—825), die hier nicht in Betracht kommen kann, auch während der Zeit vom Ausgang des Jahres 830 bis zum Mai 834 in den Diplomen führt¹⁾. Die wichtigsten Merkmale dieser Gesetzesurkunde sind mithin kanzenmäßig, und es fällt dem gegenüber wohl nicht ins Gewicht, daß außer dem Datum auch eine Arenga und Appellation fehlen, während die Inschriftung ungewöhnlich gespreizt ist²⁾. Auch die Zusätze und Fortlassungen scheinen den Verhältnissen entsprechend. Den Paragraphen, in welchem Kaiser Karl seinen Söhnen geboten hatte, seine Enkel gerecht und mild zu behandeln und in Ehren zu halten, mochte man nicht wiederholen wollen, um nicht unliebsame Erinnerungen an das Schicksal König Bernhards wachzurufen. Sich den Söhnen gegenüber zu versichern, daß sie seine Vassallen nicht zum Meineide verleiteten, hatte Ludwig allen Grund³⁾. Vor Allem hat man geglaubt⁴⁾, in jenem Vorbehalt zu Gunsten desjenigen Sohnes, der sich Gott und dem Vater besonders gefällig erweisen werde, die ränkevolle Hinterhältigkeit der Kaiserin und die Schwäche des Kaisers zu erkennen, welche dem Sohn der Judith unter dem Schein der Mitbegünstigung seiner beiden jüngeren Stiefbrüder die weitesten Vortheile offen halten wollte. War der Zweck aber auch nur, den Söhnen einen lothenden Lohn für Treue und Willfährigkeit, eine Drohung für Ungehorsam und Abfall vorzuhalten und sich nicht wieder in solcher Weise die Hände zu binden wie bei der Erbfolgeordnung von 817, so schloß dieser ungeschickte Zusatz doch jedenfalls über das Ziel hinaus. Durch ihn schwebte, wie Dümmler mit Recht bemerkt, das ganze Gesetz in der Luft. Pippin und Ludwig⁵⁾ müßten sich völlig ohnmächtig gefühlt haben, um sich ein solches Spiel gefallen zu lassen. Unter dieser Bedingung war es beinahe gleichgültig, welche Theilungsbestimmungen dem Gesetz eingefügt wurden, weil von vornherein kein Verlaß auf dieselben.

Befremdlich bleibt aber besonders der schon berührte Umstand, daß in dem Dokument mit keiner Silbe Lothar's gedacht wird. Wenn man es sonst nicht besser wüßte, würde man nach dieser Theilungssatte geradezu annehmen, daß Ludwig nur die drei Söhne Pippin, Ludwig und Karl besessen habe, wie Kaiser Karl nur drei eheliche Söhne, welche dieselben Namen trugen, gehabt hatte. Auch daß Lothar im Jahr 831 auf Italien beschränkt wurde⁶⁾, erklärt diese Erscheinung nicht ganz ausreichend, zumal man nach dem Eingange des Gesetzes erwarten würde, es handle sich, wie 806, um eine Verfüzung über das Gesamtreich. Kaum weniger erstaunt man, daß ein Dokument von solcher Bedeutung und Tragweite größtentheils beinahe mechanisch aus einem Theilungsgesetze abgeschrieben ist, welches unter der vorübergehenden Regierung erlassen worden war: mit solcher Unkenntniß oder Gedankenlosigkeit abgeschrieben, daß sogar die Anordnung wiederholt wird⁷⁾, Grenzstreitigkeiten eventuell durch die Kreuzesprobe entscheiden zu lassen, während Kaiser Ludwig die Anwendung dieses Gottesurtheils in einem früheren Capitulare unbedingte untersagt hatte⁸⁾. Unter diesen Umständen könnte es sogar allenfalls zweifelhaft erscheinen, ob die Uebersetzung für die Theilungsbestimmungen nach dem Eingange mit Bewußtsein offen gelassen, der Paragraph, welcher den Vorbehalt künftiger Ergänzungen ausdrückt,

¹⁾ Vergl. Sidel II. 338. I. 279. 283 f.

²⁾ omnibus fidelibus sanctae Dei ecclesiae et cuncto catholico populo praesenti scilicet et futuro gentium ac nationum, quae sub imperio ac regimine nostro constitutae sunt (806 p. 140 dagegen nur: omnibus adollibus sanctae Dei ecclesiae ac nostris).

³⁾ Noch mehr als früher allerdings nach den Vorgängen von 833.

⁴⁾ Fund S. 159 f. Dümmler I. 65. Warnkönig und Gerart II. 56.

⁵⁾ Fund meint, sie hätten unter dem misfälligen Bruder dieselben den Lothar verstanden. Dies Mißverständnis hätte aber nicht nur einen unbilligen Grad von Naivität vorausgesetzt, sondern ist durch den Zusammenhang vollkommen ausgeschlossen.

⁶⁾ Nithard. I. 3 p. 652. Meyer von Knonau S. 4. Dümmler I. 63 ff. 72. 64.

⁷⁾ c. 10 p. 358, vgl. 806 c. 14 p. 142 und oben S. 388 Anm. 2.

⁸⁾ Cap. Aquigr. 817 c. 27 Leg. I. 209: Sanctum est, ut nullus dolnceps quamlibet examinationem crucis facere praesumat; ne, quae Christi passione glorificata est, culuslibet temeritate contemptat habeatur, vgl. oben S. 98 R. 7. Waitz IV. 359 ff. 2. Meißberg II. 752. Sidel II. 284 Anm. zu K. 175. Stügel, de Agobardi vita et scriptis p. 32 n. 2. — Was die Anflage gegen Ludwig (Exauctorat. I Leg. I. 367): quod, immemor voti sui, signum sanctae religionis propter vindictam suae indignationis fieri postea iusserit bebetur, ist mir nicht klar.

mit Bewußtsein als Schlußartikel bezeichnet ist oder ob auch dies nur auf unüberlegtem, sülchtigem Abschreiben beruht. Endlich kommt hinzu, daß in den wenigen selbshändigen Zusätzen das Latein an einer Stelle auffallend barbarisch ist¹⁾.

In diesen ersten Theil der angeblichen Reichstheilungsurkunde reihen sich nun roß hingeworfene Notizen²⁾ über Gebiete, welche zu Aquitanien, Baiern und Alamannen geschlagen werden sollen. Auch diese Notizen sind offenbar nicht ohne Fehler³⁾, vielleicht auch nicht vollständig erhalten⁴⁾. Die gedachten drei Länder entsprechen zwar den Reichern Pippin's, Ludwig's und Karl's in der Zeit, an welche wir hier denken müssen; auch bestätigen wenigstens ein paar Worte, daß von einer Abgrenzung, beziehungsweise Vergrößerung der letzteren die Rede ist⁵⁾. Aber um diese Worte zu verstehen, muß man erst das Reichstheilungsgesetz von 817⁶⁾ vergleichen. Als ein vollgültiger Ersatz für die in der eigentlichen Urkunde fehlenden Theilungsbestimmungen haben diese Notizen mithin kaum Anspruch angesehen zu werden. Man hat aus ihnen gefolgert⁷⁾, daß es sich hier überhaupt um keine Reichstheilung, sondern nur um eine Erweiterung bereits bestehender Landbestheile handle; aber das heißt sich einseitig an diese Notizen, an die eine Hälfte der Ueberlieferung halten. Die strenge Consequenz dieser Auffassung würde nur sein, daß die beiden Elemente derselben nicht zusammengehören.

Es würde uns unvorsichtig erscheinen, bis zu dieser Behauptung zu gehen. Das sichere Ergebnis der vorstehenden Erörterungen beschränkt sich auf Folgendes:

Wir haben hier 1) so zu sagen die Formel zu einer Gesetzsurkunde Kaiser Ludwig's des Frommen über die Theilung seines Reichs unter seine drei Söhne Pippin, Ludwig und Karl nach seinem Tode vor uns. Diese Formel ist im Wesentlichen von der Reichstheilungsurkunde Karl's des Großen vom Jahr 806 abgezogen. Nach dem Tittel, welcher dem Kaiser darin gegeben wird, und in Rücksicht auf die Verhältnisse, unter denen eine solche Theilung allein projektirt sein könnte, müßte dieselbe in der Zeit zwischen dem Ende des Jahres 830 und dem Mai 834 aufgesetzt sein. Die Formel selbst ist aber nicht ausgefüllt; der Hauptinhalt (die Theilungsbestimmungen) fehlt an der Stelle, wo er hingehörte. Die Echtheit zu verneinen, wird man, trotz manchem Auffälligem, nicht berechtigt sein. Jedoch erscheint sie nicht unzweifelhaft.

2) Einen Ersatz für die in der Formel fehlenden Theilungsbestimmungen darf man vielleicht in den angehängten Notizen erblicken, die jedoch nur in formloser, vielleicht auch unvollständiger Weise die Gebiete aufzählen, welche zu den Reichern der drei genannten Söhne des Kaisers hinzugefügt werden sollen.

Was wir sonst über Reichstheilungen oder Reichstheilungsentwürfe Kaiser Ludwig's aus dem angegebenen Zeitraum erfahren, gewährt uns kaum nähere Anhaltspunkte für das Verständniß und die chronologische Einreihung dieses Dokuments. Man hat in demselben eine Bestätigung und Erläuterung der Nachricht des Nithard⁸⁾ finden wollen⁹⁾, daß der Kaiser in der Noth des Jahres

¹⁾ c. 13: et illum talem efficiamus, qualiter ille proptis meritis dignus ostenderit. An den andern betreffenden Stellen macht sich dies nicht bemerkt.

²⁾ Auf die Formlosigkeit derselben macht auch Bedefind, Notizen zu einigen Geschichtschreibern des Deutschen Mittelalters II. 443 R. 651 aufmerksam.

³⁾ Gleich zu Anfang p. 358 lin. 52 fehlt ein zu totam gehöriges Wort, vielleicht: Neustriam. Dann heißt es weiter: et ultra Sequanam pagis 28, id est Catalonis, Mellianum, Amblensis et Pontium usque ad mare. Zumal die genannten 4 Gaue (Sibalon's, Meaur, Amieus, Ponschieu) in der That von der Seine bis zum Meere reichen, ist die Zahl 28 zu corrigiren. Bedefind a. a. D. S. 442 nimmt willkürlich an, daß jene Gaue nur als die äußersten hervorgehoben seien.

⁴⁾ Vergl. die Leg. I. 359 R. 18 angeführte Bemerkung Bithou's, außerdem auch Leibniz, Ann. Imp. I. 404—405.

⁵⁾ p. 359: totam Burgundiam, excepto quod Pippino datum est, übrigen's ebenfalls der div. imp. a. 806 nachgebildet (c. 3 p. 141: Burgundiam, excepto illa parte, quam Ludovico dedimus). Beachtenswerth sind außerdem vielleicht noch die Worte de ista media Francia. Sie könnten eine Hindeutung auf die Gegend enthalten, in welcher diese Notizen aufgesetzt wurden.

⁶⁾ c. 1 p. 198, vgl. Bedefind S. 442 R. 650.

⁷⁾ Bedefind S. 443 R. 651. Ihm folgt Sälzin, Württemberg. Gesch. I. 252 R. 2.

⁸⁾ I. 3 p. 652. — Auch erörtert Bedefind S. 446 R. 655. 453 in Prudent. Trecc. Ann. 633 p. 432 eine Bestätigung dafür, daß Pippin wirklich den Theil von Neustrien zwischen Loire und Seine beiseite habe.

⁹⁾ Leibniz, Ann. Imp. I. 404. Bedefind, Notizen II. 441—443. Wartendönig und Gerard II. 54—55. Sälzin a. a. D. Dummler I. 63 Nr. 72. Sidel II. 339 (Ann. zu L. 280). Meyer von

830 seinen Söhnen Pippin und Ludwig als Lohn für ihre Mitwirkung zu seiner Restitution eine Vergrößerung ihrer Reiche verspricht und dies Versprechen nachher auch erfüllt. Dem entsprechend wird das in Rede stehende Reichsteilungsgezet von mehreren, namentlich den neuesten Forschern, in das Jahr 831 oder noch genauer in den Februar desselben verlegt¹⁾. Indeß zeigt sich bei näherer Betrachtung, daß Nithard's Mittheilung nur sehr ungefähr dem Inhalt dieser Urkunde entspricht²⁾, wenn auch die angehängten Notizen über Landstriche, welche zu Aquitanien und Baiern hinzugefügt werden sollen, an dieselbe erinnern. Von einer gleichzeitigen Vergrößerung von Karl's Reich, überhaupt von einer Reichsteilung unter die drei jüngeren Söhne des Kaisers, welche nach dessen Tode zur Ausführung kommen sollte, spricht Nithard nicht. Ueberdies conjunctirt dieser Geschichtschreiber mehrfach die Vorgänge nach der ersten und zweiten Restauration Ludwigs, und das könnte möglicherweise auch in diesem Punkte der Fall sein.

Ferner erwähnt der Astronom³⁾ einer Theilung des Reichs zwischen Lothar und Karl, welche von Kaiser Ludwig gegen Ende des Jahres 832 festgesetzt, jedoch durch die weitere Entwicklung der Begebenheiten (die Katastrophe von 833) vereitelt worden sei. Die Bestimmungen derselben werden nicht näher angegeben; jedoch wissen wir soviel, daß Karl damals an Stelle seines Stiefbruders Pippin Aquitanien erhielt⁴⁾. Diese Theilung zwischen Lothar und Karl ist, wie ich vermüthe⁵⁾, unter der Aenderung oder, wie die lotharische Partei sich ausdrückte, der Corruption des Erbfolgesetzes von 817 zu verstehen, welche in mehreren Altensünden aus dem Jahr 833 — dem Schreiben des Papstes Gregor IV. an die um den Kaiser versammelten Bischöfe⁶⁾, dem Sündenbekenntniß, welches Ludwig der Fromme bei seiner Kirchenbuße in St. Medard ablegen mußte⁷⁾, endlich einigen Schriften des Erzbischofs Agobard von Lyon⁸⁾ — als ein Hauptanlaß der damaligen verhängnißvollen Wirren bezeichnet wird. Dümmler und Andere denken dabei vielmehr an die hier erörterte Divisio imperii a. 831. Aber, wäre es schon einigermaßen auffallend, daß der Papst, Agobard u. s. w. sich im Jahr 833 plötzlich gegen eine Maßregel aus dem Anfange des Jahres 831 ereifert haben sollten, so erscheint mir noch weniger denkbar, daß der Hof, welcher Pippin zu Ende des vorigen Jahres seines Reichs zu be-

Knonau, Nithard S. 2. 92 N. 6. Rig. De vita et sude Nithardi p. 21. D. Kungemüller, Nithard und sein Geschichtswerk (Jena 1873) S. 26—27.

¹⁾ Sidel macht freilich darauf aufmerksam, daß damals Lothar in Aachen anwesend war!

²⁾ Bergl. Walz IV. 671 N. 2.

³⁾ V. Hlod. 47 p. 635: Et tunc quidem imperator inter filios suos Hlotharium atque Karolum quamdam divisionem regni constituit; quae tamen, ingruentibus impedimentis, quae dicenda sunt (d. h. durch das Daguischentreiten der Ereignisse, welche im Folgenden erzählt werden), pro voto minime cessit. Dümmler I. 72 R. 20 findet diese Nachricht nicht ohne Grund unklar. Mir scheint jedoch, daß sie und die folgende zu erwähnenden Altensünden aus dem Jahr 833 sich gegenseitig erklären.

⁴⁾ Bergl. Nithard, I. 4 p. 652. Enhard. Fuld. Ann. 832 p. 360. Fund S. 121. Dümmler I. 72.

⁵⁾ Dazu stimmt auch, daß Nithard, I. 4 dies als die unmittelbare Veranlassung der Empörung im Jahr 833 bezeichnet: Per idem tempus Aquitania Pippino dempta Karolo datur, et in eius obsequio primatus populi, qui cum patre sentiebat, iurat. Quod quidem hi quos supra retulimus graviter ferentes, ut res publica inutiliter tractaretur divulgant populumque quasi ad iustum regimen sollicitant.

⁶⁾ Epist. Gregorii IV. ad episcopos Francorum, Agobard, Opp. ed. Baluze II. 57—58: Deinde dicitis illam primam divisionem regni, quam inter filios suos fecerat imperator, nunc juxta rerum opportunitatem esse mutatam — Ista enim commutatio, quam vos dicitis juxta rerum opportunitatem factam — Causa autem peccatorum et scelerum esse non potuit, sicut vestra divisio est, quam dicitis fuisse opportunam. Deinde, quod grandi supercilio dicitis, quia si reventor venimus ad imperatorem, per ipsum cognoscemus omnem rei veritatem, quare opportuna et utiliter mutata sit divisio. — Die Gründe, welche Ludw. V. 608 R. 32 gegen die Echtheit dieses auch von Jaffé (R. P. no 1957) aufgenommenen päpstlichen Schreibens vorbringt, können nicht als ausreichend gelten. Am ehesten auffallend erscheint uns noch das Citat aus Virgil. Georg. 2, 490 (rerum cognoscere causas); „grandi supercilio“ erinnert an Juvenal. Sat. 6, 169.

⁷⁾ Exactorat. 2 Leg. I. 387—398: Quod . . . pactum, quod propter pacem et unitatem imperii ecclesiaeque tranquillitatem communi consilio et consensu cunctorum fidelium suorum fuerat inter filios suos factum et per sacramentum confirmatum, super (nuper?) illicita potestate corruperit.

⁸⁾ De comparatione utriusque regiminis 4, Opp. II. 51: Quia nullatenus quod ita est constitutum (a vobis debetis mutare. — De divisione imperii febilis epistola ibid. p. 42—47.

rauben versucht hatte, noch jetzt ein Gesetz auf sein Panier geschrieben habe, worin diesem Könige sein aquitanisches Reich nicht nur belassen, sondern sogar eine Erweiterung desselben in Aussicht gestellt war. Die Lage Pippin's und des jüngeren Ludwig war damals eine ganz andere. Paschasius Rabbertus übertreibt zwar mit seiner gewohnten Rhetorik, trifft hier aber doch wohl den Kern der Verhältnisse, wenn er Lothar dem Vater sagen läßt, er führe ihm diese seine beiden Brüder zu, weil sie vertrieben und verfolgt seien¹⁾.

Endlich figurirt nicht nur diese Abänderung der Thronfolgeordnung, sondern überhaupt das willkürliche und leichtfertige Spiel, welches der Kaiser mit Reichstheilungen getrieben habe, in seinem Sündenregister²⁾. In diese Kategorie könnte unser Entwurf allenfalls gehören, trotz der Bedenken, die seine Fassung hervorruft. Wahrscheinlicher jedoch ist, daß darunter nur die Zuweisung Alamanniens an Karl im Jahr 829 und wiederum die Theilung zwischen ihm und Lothar von 832 gemeint ist. Der Papst und die Bischöfe scheinen 833 von unserer divisio nichts zu wissen. Die ganze Politik des Hofes gegen Ludwig und Pippin im Jahr 832 wird schwer verständlich, wenn man diese Theilungsakte als fortwährende Grundlage derselben annimmt, begreiflich dagegen, wenn man voraussetzt, daß die Kaiserin damals, wie von jeher und bis ans Ende, den Gedanken einer Theilung zwischen Lothar und Karl, mit möglichster Beseitigung der Rechte ihrer beiden jüngeren Stieföhne, als den leitenden festhielt. In dem Versuch einer Ausführung dieses Gedankens culminiren die Ereignisse von 832. Ist also unsere divisio überhaupt echt, so mag sie noch am ehesten im Winter 833 auf 834, vor der zweiten Restauration des Kaisers, entworfen sein, als sich der Bund desselben mit Pippin und Ludwig gegen Lothar schürzte. Die Bedenken, welche Sidel³⁾ gegen eine solche Annahme geltend macht, erscheinen nicht maßgebend, wenn man erwägt, daß es sich nicht um ein offiziell verkündigtes Gesetz, sondern nur um ein im Sinne des Hofes entworfenes Projekt handeln kann. In vielen Beziehungen⁴⁾ scheint dasselbe aber vorzüglich in jene Zeit zu passen.

¹⁾ V. Walse II. 17 Scr. II. 564: siquidem quia fugati erant et abiecti longeque persecutionibus expulsi, ad vestram eos clementiam reducere decrevi.

²⁾ Exauctorat. 7 p. 388: In divisionibus imperii ab eo contra communem pacem et totius imperii salutem ad libitum suum temere factis.

³⁾ II. 339.

⁴⁾ Vergl. auch oben S. 389 Anm. 3.

Exkurs VII.

Zur Chronologie der Schriften des Erzbischofs Agobard von Lyon wider die Juden.

Man nimmt gewöhnlich an¹⁾, daß mindestens ein Theil der Eingaben und Schriften des Erzbischofs Agobard von Lyon gegen die Juden mit den Verhandlungen der Synode zu Lyon im Jahr 829, deren Acten uns nicht überliefert sind, in Zusammenhang siehe. Auf jener kirchlichen Versammlung, meint man, seien die betreffenden Beschwerden über die Juden und deren Begünstigung zur Sprache gebracht worden.

Bei näherer Betrachtung ergiebt sich indeß, daß diese Annahme, die lediglich auf Vermuthung beruht, kaum haltbar sein dürfte.

Agobard's *Consultatio et supplicatio ad proceres palatii de baptismo Judaicorum mancipiorum* (Opp. ed. Baluze I. 98—102), welche an Adalhard, Wala und Helisachar gerichtet ist, muß zwischen die Zurückberufung Adalhard's aus dem Exil (Ende 821)²⁾ und den Tod desselben (2. Januar 826)³⁾ fallen. Die Vermuthung, daß sie alsbald nach der Reichsversammlung zu Attigny vom August 822 geschrieben sei⁴⁾, hat wenigstens keine besonderen Bedenken gegen sich. Es handelt sich in dieser Eingabe um die Frage, ob Sklaven von Juden ohne Einwilligung ihrer Herren getauft werden dürfen. Agobard, der dieselbe seinerseits bejaht, wünscht den Rath der genannten Großen und durch ihre Vermittelung einen Befehl des Kaisers zu empfangen, wie er sich in diesem Punkte zu verhalten habe. Denn bei der gegenwärtigen Sachlage wisse er nicht, was thun. Verweigere er den Juden oder Judenklaven die Taufe, so fürchte er die Verdammung Gottes; erteile er sie ihnen, Anstoß und Anfechtung bei den Menschen, da die Juden sich mit der Gunst der Hofbeamten brüsten. Zu näherer Erläuterung überschießt der Erzbischof den drei Großen mit diesem Briefchen (*litterulis*) eine — uns nicht überlieferte — kurze Uebersicht (*parvum breviculum*) der Zwistigkeiten und Mißstände, welche sich aus dieser Streitfrage ergeben haben⁵⁾.

Eine zweite Schrift: *Epistola ad proceres contra praeceptum impium de baptismo Judaicorum mancipiorum* (l. c. p. 192—197) ist an den Erzkapellän Hilduin und den Abt Wala adressirt⁶⁾. Sie gehört mithin der Zeit nach dem Tode Adalhard's an, dem inzwischen sein Bruder Wala als Abt in

¹⁾ Bergl. Mansi XIV, 607 ff. Leibniz, Ann. Imp. I. 387. Juden V. 318. Gesele IV. 66. Sidel II. 331 Anm. zu L. 224.

²⁾ S. oben Seite 171.

³⁾ V. Adalhardi auct. Paschasio c. 82. 87. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 337 n. a. M. G. Ser. II. 532. Ann. Bened. II. 499. Leibniz, Ann. Imp. I. 366.

⁴⁾ Bergl. oben Seite 178 Anm. 8.

⁵⁾ l. c. p. 101: De quibus laesionibus et discordiis, quia in his litterulis scribere indignum duxi, parvum breviculum pietatis vestrae direxi, per quem cognoscere valeatis quae sint.

⁶⁾ Hilduino sacri palatii antistiti et Walaee abbati.

Corbie gefolgt war, mag jedoch noch im Laufe des Jahres 826 verfaßt sein¹⁾. Die betreffende Frage war unterdeß am Hofe zu Gunsten der Juden, gegen Agobard entschieden worden. Es liegt ein kaiserlicher Schutzbrief für zwei Juden, den Rabbi Donatus und dessen Neffen Samuel, vor, aus welchem hervorgeht, daß dieselben am Hofe über gewisse Leute Beschwerde geführt hatten, welche ihre Sklaven verlockten, sich taufen zu lassen und ihnen zu entlaufen. Der Erlaß untersagt deshalb allen Bischöfen, Aebten, Grafen, Königsboten und andern Beamten und Unterbeamten eine solches Verfahren bei strengster Strafe²⁾. Ähnliches enthält ein Schutzbrief für einige in Lyon, der Residenz Agobard's, anseßige Juden³⁾. Da diese Urkunden in die Formelsammlung aufgenommen wurden, so müssen dergleichen wohl in größerer Anzahl ausgestellt worden sein. Ihr Datum ist untermittelt; jedoch sind sie nebst einem andern, ebenfalls in der Formelsammlung enthaltenen Schutzbrieft für den Juden Abraham in Saragoßa, allein im Namen Ludwig's ausgestellt und fallen daher aller Wahrscheinlichkeit nach vor das Ende des Jahres 825⁴⁾. Diese Schutzbrieft, außerdem vielleicht noch einen allgemeineren kaiserlichen Erlaß, wies die Juden nun vor, und eben hiergegen wendet sich Agobard's in Rede stehende Schrift: Quoddam praeceptum⁵⁾ Judaei circumferunt, quod sibi datum ab imperatore gloriantur, in quo continetur, ut mancipium Judaicum absque voluntate domini sui nemo baptizet. Quod a nobis omnino non creditur, ut a facie christianissimi et piissimi imperatoris tam contraria ecclesiasticae regulae sit egressa sententia (l. c. p. 192 f.). Ueberdies drohte der Judenmeister, über dessen Eingriffe in seine amtliche Sphäre Agobard schon in jenem ersten Schreiben an Abalfard, Wala und Helisachar Klage geführt hatte⁶⁾, jetzt, Königsboten vom Hofe gegen den Erzbischof zu Hülfe zu holen⁷⁾. Da dieser trotz der kaiserlichen Schutzbrieft, deren Echtheit er vorgeblich bewieselt, sein Verfahren nicht änderte, rief man sie in der That herbei. Auch erwirkten die Juden am Hofe einen neuen Erlaß (induculus)⁸⁾ zu ihren Gunsten an den Erzbischof und einen andern an den Vertreter des Grafen von Lyon⁹⁾, welcher den letzteren anwies, sich ihrer gegen den Prälaten anzunehmen. Mit diesen Erlässen kehrten sie noch vor der Ankunft der Missi zurück. Ihnen folgte Eberhard,

¹⁾ Jedenfalls ist sie vor dem Ende des Jahres 830 geschrieben, wo Hiluin seines Amtes als Erzkapellan entboden wurde (i. oben Seite 361).

²⁾ Sidel L. 224 Rozière, Recueil général des formules I. 39—40 no 27: Omnibus episcopis, abbatibus, comitibus, gastaldis, vicariis, centenariis, clusariis seu etiam missis nostris discurrentibus necnon et omnibus fidelibus nostris praesentibus scilicet et futuris . . . Suggesterunt etiam iidem Judaei celsitudini nostrae de quibusdam hominibus, qui contra christianam religionem suadent mancipia Hebraeorum sub autentu (obtentu) christianae religionis contemnere dominos suos et baptisari vel potius persuadent illis, ut baptisentur, ut a servitio dominorum suorum liberentur, quod nequaquam sacri canones constituunt, immo talia perpetrantes districta anathematis sententia feriendo diadicant. Et ideo volumus, ut neque vos ipsi praedictis Hebraeis hoc ulterius facere praesumatis neque iuniores vestros usquam facere permittatis certumque teneatis, quia quicumque hoc perpetraverit et ad nos delatum fuerit quod absque sui periculo et rerum suarum damno evadere non poterit.

³⁾ Sidel L. 225 Rozière I. 42 no 28: et nemo fidelium nostrorum praesumat eorum mancipia peregrina sine eorum consensu ac voluntate baptisare.

⁴⁾ Bergl. Sidel II. 931 Anm. zu L. 224.

⁵⁾ Ueber die Bedeutung von praeceptum für „alles, was de verbo regis unmittelbar oder auch mittelbar durch Beamte mündlich oder schriftlich angeordnet wird“ siehe Sidel I. 185 f. Ähnlich sagt Agobard auch in dem Schreiben de insolentia Judaeorum l. c. p. 64, die Juden zögeln „praecepta ex nomine vestro aureis sigillis signata et continentia verba, ut putamus, non vera“, vergl. Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 6 und 199 N. 5 und wegen der goldenen Küssen an Schutzbrieft für Juden auch Sidel I. 226 Rozière I. 44 no 29 (et de bulla nostra jussimus sigillare). L. 367 Bouquet VI. 624 no 232 und Stumpf, Reichsfanzler I. 115 N. 224.

⁶⁾ l. c. p. 101: — Quod utique necesse non esset, si ille qui magister est Judaeorum ita attenderet, ut vos ei faciendum dixeritis. Nam si secundum vestram jussionem ille consideraret fideliter ministerium nostrum, sicut nos ei honorem exhibere volumus in ministerio suo, nulla esset necessitas injuriam facere Interrogando nisi propter augmentum doctrinae. Ceterum de causis Judaeorum non esset ulla contentio aut discordia, si ille rationabiliter agere voluisset.

⁷⁾ Epist. ad proceres contra praeceptum Implum etc. l. c. p. 196: cum magister infidelium Judaeorum incessanter nobis comminetur ac missos de palatio adducturum, qui pro istiusmodi rebus nos iudicent et distringant.

⁸⁾ Bergl. Sidel I. 187.

⁹⁾ ei, qui pagum Lugdunensem vice comitis regit, vgl. Agobard. ad Matfredum, Opp. I. 209. Watz III. 338 N. 2.

welcher bestätigte, was sie vorgebracht hatten und behauptete, daß der Kaiser über Agobard's Verhalten höchlich erzürnt sei. Endlich erschienen die Königsboten, Gerich und Friedrich, selbst, in den Händen ihre Tractoria und ein Capitular, von welchem sich Agobard wiederum nicht vorstellen konnte, daß es vom Kaiser ausgegangen sei¹⁾, und schritten gegen die Bedrückungen der Judenschaft durch die Geißlichkeit energisch ein²⁾.

Alles dies sagt Agobard dem Kaiser in einem Schreiben de insolentia Judaeorum (Opp. I. 59—66), aus dem sich zugleich ergibt, daß der Streit, welcher von der Tausch der Judenklaven ausgegangen war, sich auf die Verhältnisse derselben überhaupt ausgebehnt hatte. Alles Ungemach, sagt Agobard (p. 62), habe er von den Gönnern der Juden nur deshalb erduldet, weil er den Christen gepredigt habe, sie sollten keine christlichen Sklaven an Juden verkaufen noch diesen gestatten, Christen nach Spanien zu verhandeln oder als Lohngesinde im Hause zu haben u. s. w. Der Kaiser aber hatte in jenen Schuttbriefen den betreffenden Juden wenigstens gestattet, christliche Leute zu mietzen und mit Ausnahme der Sonn- und Festtage sich arbeiten zu lassen sowie auswärtige Sklaven zu kaufen und innerhalb des Reichs zu verkaufen³⁾, während Sklavenausfuhr überhaupt verboten war⁴⁾. Am Schlusse der gedachten Eingabe an den Kaiser, welche Agobard als eine scedula bezeichnet, kündigt er demselben an, daß er mit seinem Collegen (confratribus) eine Sammlung von Stellen aus der Bibel, den Alten gallischer Concilien u. s. w. über die Notwendigkeit strenger Scheidung zwischen Christen und Juden und die verabscheuungswürdigen Irrlehren des Judenthums angefertigt habe, welche sie sich erlaubten ihm zu übersenden⁵⁾. Wenn man nun eben hieraus den Schluß gezogen hat⁶⁾, daß Agobard die Judenfrage jener Synode zu Lyon unterbreitet und sich mit Zustimmung dieser Versammlung an den Kaiser gewandt habe, so ist das nicht zutreffend. Denn jene Sammlung liegt uns ebenfalls vor und ergibt, daß die confratres, mit denen der Erzbischof von Lyon dieselbe zusammengetragen hatte, lediglich der Erzbischof Bernard von Vienne und der Bischof von Chälou an der Saône waren. Diese drei Prälaten nennen sich im Eingange als die Verfasser⁷⁾, und Baluze gab dem in Rede stehenden Schriftstück daher den Titel: *Epistola Agobardi, Bernardi et Eaof episcoporum ad imperatorem de Judaicis superstitionibus* (Agobard, Opp. I. 66—98). Die Betheiligung des Erzbischofs von Vienne und des Bischofs von Chälou erklärt sich vielleicht daraus, daß das Wisigaticum des Friedrich und Gerich, welches in der That nicht auf Lyon beschränkt gewesen zu sein scheint⁸⁾, sich auch auf ihre Diöcesen erstreckte. Bei anderer Gelegenheit finden wir wenigstens die Erzbischofen von Lyon und Vienne nebst derjenigen von Tarantaise zu einem Sendbezirk vereinigt⁹⁾. Von einem Antheil der andern Kirchenhirten, welche zu der Lyoner Synode vom Jahr 829 einberufen waren, sind der übrigen Bischöfe aus den Sprengeln Agobard's und Bernard's sowie der Erzbischöfe Andreas

1) Agobard. De insolentia Judaeorum l. c. p. 61: *Deinde venerunt et praedicti missi, habentes in manibus tractoriam stipendialem et capitularia sanctionum, quae non putamus vestra iussione existere talia.* Vergl. Sidel L. 225 Rozière I. 43 no 28 (capitula, quae a nobis eis servanda promulgata sunt). Stobbe a. a. D. S. 6 und 197 R. 3.

2) De insolentia Judaeorum p. 60—62. *Epist. ad Nibiridium l. c. p. 105: Tentaverunt porro quidam missi, et Evarardus maxime, qui Judaeorum nunc magister est, religiosum hoc opus nostrum destruere ac sub obtentu edictorum imperialium labefactare.*

3) Sidel L. 225 Rozière I. 42 no 28 (für Lyoner Juden): *liceatque eis . . . homines christianos ad eorum opera facienda locare, exceptis festis et diebus dominioli. Habent etiam licentiam mancipia peregrina emere et infra Imperium nostrum vendere.* L. 224 ibid. p. 40 no 27. L. 226 ibid. p. 44 no 29 (für einen Juden in Saragozza: *et non alibi nisi infra Imperium nostrum vendere*).

4) *Waltz IV. 39 R. 2. 42—43 R. 1.*

5) l. c. p. 65. *Epist. de Judaicis superstitionibus ibid. p. 66.*

6) *Vergl. Hefele, Conciliengesch. IV. 66.*

7) *Domino nostro Hladowico imperatori perpetuo augusto Agobardus, Bernardus et Eaor indigni episcopi, supplices servuli vestri. De Ramensform des Bischofs von Chälou (Hmani); unter dem Privileg für St. Remi in Barcelles (Quantin, Cartulaire de l'Yonne I. 43 no 21) steht: Fova Cavillonensis episcopus; ebenso unter der Constitution des Bischofs Hiberich von Langres für das Kloster Paje vom 20. November 880: Faova Cabillonensis (Mansi XIV. 629); Hincmar. De praedestinatione 36 (Opp. I. 325): Faavo episcopus.*

8) Dafür spricht es auch, wenn Agobard (De insolentia Judaeorum p. 60) von ihnen sagt: *et ostenderunt se christianis terribiles et Judaicis mitis, maxime a Lugduni.*

9) *Vergl. Capitulare missorum 825 Leg. I. 246 lin. 50 und oben S. 247.*

von Tarantase, Benedikt von Aiz, Agarich von Embrun und ihrer Suffragane¹⁾, ist dagegen keine Rede. Wenn Agobard's Beschwerden die Zustimmung einer ganzen Synode hinter sich gehabt hätten, so würde dies in den betreffenden Schriftstücken gewiß nicht allein deutlich ausgedrückt, sondern stark betont sein.

Uebrigens trug Agobard sein Leid nicht allein dem Kaiser, sondern auch dem damals schon hochbetagten²⁾ Erzbischof Nibridius (Nifridius) von Narbonne³⁾ vor: *Epistola exhortatoria ad Nibridium ep. Narbon. de cavendo convictu et societate Judaica* (Opp. I. 102—107)⁴⁾. Von diesem Schreiben an Nibridius läßt sich mit Sicherheit feststellen, daß es vor das Ende des Jahres 828 fallen muß. Denn zu dieser Zeit saß bereits der Nachfolger desselben, Bartholomäus, auf dem erzbischöflichen Stuhle von Narbonne. Bartholomäus wird damals zu der Provinzialsynode einberufen, welche gleichzeitig mit derjenigen von Lyon in Toulouse tagen sollte⁵⁾. Dieser Umstand bestätigt zugleich, daß auch die vorhin erwähnten Schriften Agobard's, insbesondere diejenige de insolentia Judaeorum, welche mit der *Epistola ad Nibridium* offenbar ziemlich gleichzeitig, wie es scheint, sogar noch ein wenig früher geschrieben ist, sowie die dazu gehörige, von Agobard und seinen beiden Collegen dem Kaiser unterbreitete Sammlung der Stellen de Judaicis superstitionibus nicht erst während oder nach der mehrgedachten Synode zu Lyon im Jahr 829 abgefaßt wurden. —

In der Consultatio an Abalhard, Wala und Helisachar ist von den Königsboten noch nicht die Rede. In der *Epistola* an Hilbuin und Wala heißt es, er Judenmeister drohe, sie zu holen. In der Eingabe an den Kaiser de insolentia Judaeorum und dem Briefe an den Erzbischof Nibridius wird bereits über ihr Auftreten Klage geführt. Hiernach glauben wir etwa folgende chronologische Reihenfolge⁶⁾ dieser Schriften aufstellen zu dürfen:

- 1) Consultatio et supplicatio ad proceres palatii de baptismo Judaeorum mancipiorum (Agobard, Opp. ed. Baluze I. 98—102), aus den Jahren 822—825.
- 2) Epistola ad proceres palatii contra praeceptum impium de baptismo Judaeorum mancipiorum (Opp. I. 192—197), aus der Zeit zwischen dem 2. Januar 826 und dem Jahr 828, wahrscheinlich noch von 826.
- 3) De insolentia Judaeorum (Opp. I. 59—66), aus den Jahren 826—827.
- 4) Epistola Agobardi, Bernardi et Eaof episcoporum de Judaicis superstitionibus (Opp. I. 66—98), gleichzeitig mit 3.
- 5) Epistola exhortatoria ad Nibridium ep. Narbon. de cavendo convictu et societate Judaica (Opp. I. 102—107), etwas später als 3 und 4, aber jedenfalls vor dem Ende des Jahres 828 verfaßt.

¹⁾ Constitutio de conventibus archiepiscoporum habendis und Epist. Leg. I. 327. 331.

²⁾ paternitatis vestrae reverenda canicies, schreibt Agobard. — Unbedingt falsch setzt Baluze (Not. ad Agobardum p. 40, Opp. II.) dies Schreiben in den Eingang der Regierung Ludwigs des Frommen.

³⁾ Vergl. über denselben Adel, Karl d. Gr. I. 361 R. 2, dazu aber auch Eitel II. 280—281.

⁴⁾ Die Beschwerte über die Missethätigkeiten und den Judenmeister Eberhard ist daraus bereits S. 395 Anm. 2 angeführt. Es ist streng genommen die einzige Stelle, in welcher Eberhard als Judenmeister erwähnt wird (Evrvardus . . . qui Judaeorum nunc magister est), während in der Consultatio de baptismo (p. 101) und der Epistola contra praeceptum impium (p. 196) zwar auch der Judenmeister vorkommt (ille qui magister est Judaeorum — magister insidaliu Judaeorum), aber ohne daß sein Name genannt wird und das Schreiben de insolentia Judaeorum wiederum Eberhard's gedenkt, ohne ihn ausdrücklich als Judenmeister zu bezeichnen. Walz III. 457 hält den Judenmeister wohl mit Recht für einen Hofbeamten, der es wahrscheinlich mit den Angelegenheiten der Juden im ganzen Reich zu thun hatte, während derselbe nach Eobbe's Meinung (d. a. D. S. 197 R. 3) ein christlicher Hofbeamter war, der in Lyon den Königsstuhl über die Juden ausübte. Bei Wendungen wie ille qui magister est Judaeorum — qui Judaeorum nunc magister est sieht man sich beinahe versucht, an einen nicht Rändigen, sondern nur zeitigen, vielleicht auch einen erst neuerdings eingeleiteten Beamten zu denken; „magister insidaliu Judaeorum“ klingt wiederum fast so, als ob auch der Judenmeister selber zu den Ungläubigen gehört hätte.

⁵⁾ Leg. I. 327 n. 18. 331 lin. 22. — Ob der Todestag des Erzbischofs Nibridius wirklich

auf den 1. Januar fiel (necol. Crassons., f. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 196 n. a.), ist nicht ungewiss, vergl. Eitel a. a. D. Dümmler zu Alcuin. epist. no 268, Jaffe VI. 831 n. 4. Eventuell könnte das oben erwähnte Schreiben spätestens dem Jahr 827 angehören.

⁶⁾ Wesentlich andere Rühr S. 386—388.

Excurs VIII.

Ueber den sog. Liber apologeticus des Erzbischofs Agobard von Lyon.

Ueber die Abfassungszeit des sogenannten Liber apologeticus pro filiis Ludovici Pii imperatoris adversus patrem, welcher sich unter den Werken des Erzbischofs Agobard von Lyon (Opp. ed. Baluze II. 61—72) findet, bestehen verschiedene Meinungen. Luden¹⁾, Bähr²⁾, Fund³⁾ nahmen an, die Schrift sei in dem Zeitpunkte, als die Heere Kaiser Ludwigs und seiner Söhne bei Kolmar zusammentrafen oder noch kurz vorher, im Mai oder Juni 833, verfaßt. Himly⁴⁾ und Dümmler⁵⁾ dagegen behaupten, sie sei erst später, im Oktober jenes Jahres, entstanden, als man im Begriff war, den alten Kaiser der Kirchenbuße zu unterwerfen und dadurch seine Absetzung zu besiegeln. Zu einer ähnlichen Ansicht, wie die letztgenannten Gelehrten, hatte sich auch schon früher Baluze⁶⁾ bekannt.

Wir möchten glauben, daß insofern beide Ansichten ihre Berechtigung haben, als Baluze unter dem Titel des Liber apologeticus zwei Schriften mit einander verbunden zu haben scheint, welche verschiedenen Zeitpunkten angehören und verschiedene Zwecke verfolgen. In den älteren Ausgaben war das Ganze sogar nebst dem Schreiben des Papstes Gregor IV. an die fränkischen Bischöfe und der Schrift über die päpstliche Gewalt unter der einen Ueberschrift: Liber de comparatione utriusque regiminis vereinigt, und erst Baluze⁷⁾ bemerkte wenigstens, daß diese drei Stücke in der Handschrift, welcher die Titel sämmtlich fremd sind, von einander getrennt und der Anfang eines jeden durch eine Majuskel bezeichnet sei.

Was die Vermuthung, daß in diesem Liber apologeticus thatsächlich zwei Schriften vereinigt seien, zunächst hervorruft, ist der Umstand, daß darin zweimal hintereinander die nämlichen Dinge vorgetragen werden. Schon c. 2⁸⁾ erzählt von den Lastern, denen sich die Kaiserin Judith mit der Zeit ergeben habe, den Wirren am Hofe, der Erhebung vom Jahr 830, der Rückberufung Judith's. Man stuzt demnach, wenn man in c. 8 liest, es solle nun der

1) Gesch. des deutschen Volkes V. 610 N. 34, vergl. S. 353 f.

2) Gesch. der Röm. Literatur im Karolingischen Zeitalter S. 391 N. 9.

3) Ludwig der Fromme S. 131 f.

4) Wala et Louis le Débonnaire S. 189 ff.

5) Gesch. des Ostfränkischen Reichs I. 55 N. 69.

6) Not. ad Agobard. p. 137 (hinter der Ausgabe).

7) Not. p. 111.

8) p. 61—62.

Ursprung der obwaltenden Wirren entwickelt werden¹⁾, und hierauf dieselbe Darstellung in ziemlich ähnlicher Form nochmals aufgesetzt bekommt²⁾.

Der erste Theil behandelt ferner Ludwig und Judith durchaus als regierenden Kaiser und Kaiserin. Er ist, nach den eigenen Worten des Verfassers, geschrieben, als der Kaiser, statt gegen auswärtige Feinde, seine Waffen wider seine Söhne wandte, als die Streitmacht des Reichs nach dem Herzen desselben zusammenströmte³⁾. Wir können dies nur auf das Frühjahr 833, wo Kaiser Ludwig den fränkischen Heerbann nach Worms entboten hatte⁴⁾, spätestens auf die Lage der Dinge im Juni desselben Jahres vor der Entscheidung auf dem Rothfelde beziehen. Ebenso wie in einer andern Schrift⁵⁾, welche sogar bereits um Ostern 833 verfaßt ist⁶⁾, bringt Agobard auch hier darauf, daß der Streit ohne Blutvergießen beigelegt werde⁷⁾. Zugleich aber ergreift er entschieden Partei für die Söhne des Kaisers. Er will die Auflehnung derselben rechtfertigen, da sie mit Grund verlangten, die väterliche Pfalz von dem Schmutze des Verbrechen und dem Treiben hochverrätherischer Faktiionen, das Reich von gefährlichen Stürmen zu befreien⁸⁾. Von dieser im Eingange kundgegebenen Tendenz hat Valuze den Titel hergenommen⁹⁾, der jedoch höchstens auf den ersten Theil dieser Schrift oder wohl richtiger auf die erste der betreffenden beiden Schriften paßt.

Die zweite Schrift, welche, wie es scheint, bei dem Eingange des gegenwärtigen c. 7 mit einer allgemeinen Betrachtung¹⁰⁾ beginnt, geht von einer völlig veränderten Situation aus und verfolgt einen ganz andern Zweck. Hier ist der Wunsch, daß der Conflict ohne Blutvergießen geschlichtet werden möge, bereits erfüllt¹¹⁾. Hier hat der Kaiser, wie mit der vollkommensten Deutlichkeit ausgesprochen wird¹²⁾, das Reich bereits an seinen Sohn Lothar verloren. Es

¹⁾ p. 67: Quae commotio et conturbatio quale habuerint initium vel originem, non est penitus reticendum.

²⁾ Man vergleiche z. B.:

c. 2 p. 62: Et surgentes singuli uno et pio consensu in emundatione scelerum, conuenerunt simul, et allis comprehensis, allis effugatis, acatrice vero malorum exclusa a palatio, inclusa custodiae, mutato habitu regali, induto habitu sanctimoniali, reddiderunt patrem quieti et aliquantulae honestati.

³⁾ c. 3 p. 63: Cum enim deberent exercitus mitti aduersus exterarum gentes et ipse Imperator aduersus barbaras nationes dimicere, ut eas fidei subjugaret ac dilatandum terminum regni fidelium . . . nunc e contrario omne regnum cum extremitatibus suis conglobatur in unum in medio sui, diuersa tamen intentione, dum allii parantur ad intestina viscera dirumpenda, alii ad pacandam, si fieri potest, iniustissimam discordiam. c. 4 p. 64: quoniam Imperator, qui aduersus barbarorum reges bella iusta disponere debuerat, aduersus dilectores sui filios iniusta agere parat.

⁴⁾ Vergl. auch Dümmler I. 76 N. 32, der die angeführten Worte ebenfalls hierauf bezieht.

⁵⁾ De comparatione utriusque regiminis 5. Opp. II. 52: ut sine sanguinis effusione tam iniustus tumultus . . . sedaretur.

⁶⁾ Ibid. p. 51: In his sacratissimis diebus paschalibus.

⁷⁾ Lib. apologet. c. 6 p. 65: Nunc igitur omnes timentes et amantes Deum, regem quoque et regnum . . . omni conamine dare operam debent, ut exprimatür vulnus iniquitatis et obducatur cicatrix sanuitatis absque sanguinis effusione, absque strage interfectionis etc.

⁸⁾ c. 1 p. 61: et sciunt et recogitant pariter domni et Imperatoris Illudowici filios iuste fuisse et esse indignatos et bene sentire et intendere ad expurgandum paternum palatium a sordibus facinorum et iniquis factionibus et regnum ab amarissimis et tumultuosissimis . . . inquietudinibus.

⁹⁾ Auch Wattenbach I. 3. 159 bezeichnet das Ganze als ein bereitetes Manifest, welches das Auftreten der Söhne gegen den Vater rechtfertigen sollte.

¹⁰⁾ c. 7 p. 66. Sicut veritas non est tantum in dictis, sed et in factis etc.

¹¹⁾ c. 8 p. 67: Commotio itaque huius temporis et harum regionum, quae mira omnipotentis Dei suauitate et dulcedine sine conflictu armorum sedata est etc. Vergl. oben S. 381 Anm. 4.

¹²⁾ c. 12 p. 70—71: Sic ergo dignetur dominus dudum Imperator plei perpendere, ut coeleste et sempiternum regnum non perdat, qui, deceptus a muliere, terrenum et temporale amisit. c. 13 p. 72: domnum quondam nostrum imperatorem — religiosissimo quondam Imperatori — quia exaltatio temporalis vitae iam non congruit illi, qui, conturbata domo et mente, diuina dispensatione et iudicio cessit alteri et locum dedit non cuiuslibet inimico aut extraneo, sed carissimo filio — quia, sicut semper optauit, non successit illi in regnum inimicus expugnator, sed filius amator.

wird aber gefordert, daß er sich nun auch der Kirchenbuße unterwerfe¹⁾. Hiernach fällt diese Schrift zwischen Kaiser Ludwig's Gefangennahme bei Rölmar (29. Juni 833) und seine Kirchenbuße zu Soissons. Unzweifelhaft ist sie während der Reichsversammlung zu Compiègne im Oktober dieses Jahres entstanden, welcher der Erzbischof Agobard bewohnte. Es wurden von Compiègne Abgeordnete an den alten Kaiser, darunter ohne Frage auch Agobard, geschickt, um demselben seine Sünden zu Gemüth zu führen und ihn auf die Nothwendigkeit einer Kirchenbuße hinzuweisen²⁾. Sie überbrachten Ludwig zugleich ein Libell, „in welchem er wie in einem Spiegel die Häßlichkeit seiner Handlungen schauen könne“³⁾. Mit diesem Libell muß der zweite Bestandtheil der von Baluze als liber apologeticus Agobard's herausgegebenen Schrift, wenn auch nicht identisch, doch zur nämlichen Zeit verfaßt sein.

¹⁾ c. 13: pro quibus omnibus poenitentis necessarium est religiosissimo quondam imperatori, ut redeat ad cor suum agatque poenitentiam, humiliatus sub potenti manu Dei etc. Dümmler I. 85 N. 69. — Ganz ähnlich Agobardi cartula Leg. I. 369: domni Hluduvici venerandi quondam imperatoris — ut secundum propheticum dictum rediret ad cor — ut qui per multiplicatas negligentias regnum terrenum amiserat, per impensas supplices confessiones regnum caeleste adipisceretur . . .

²⁾ Leg. I. 367. 369. Dümmler I. 86.

³⁾ Agobardi cartula Leg. I. 369: Propter quod et libellus editus est a viris diligentibus et ei oblati de manifestatione criminum suorum, in quo velut in speculo perspicuae conspiceret fedtatem actuum suorum et fieret in illo, quod per penitentem perfectum dictum est: Iniquitatem meam ego agnosco; peccatum meum coram me est semper (Psalm 51, 5). Vergl. Exauctorat. p. 367 (lin. 43—44): unde a memoratis sacerdotibus fuerat familiariter sive verbis sive scriptis admonitas. — Von dem Sündenregister, welches Ludwig bei dem Akt der Kirchenbuße in die Hände gegeben wurde (der chartula restuum suorum), ist diese Schrift vielleicht noch zu unterscheiden.

Excurs IX.

Ueber die Annales Sithienses¹⁾.

Es liegt mir ob, mich darüber zu rechtfertigen, daß ich in der Regel die Annales Sithienses vor den Fulder Annalen des Enhard citire. Denn die Ansicht, welche ich über das Verhältniß dieser beiden Jahrbücher aufgestellt²⁾ und auch gegen den Widerspruch von Waitz, der an einer entgegengesetzten Meinung festhielt³⁾, zu behaupten versucht habe⁴⁾, ist, wie ich mir nicht verhehlen kann, weit entfernt durchgebrungen zu sein. Zwar konnte ich hoffen, daß dies geschehen würde, als Wattenbach in der zweiten Auflage seines Werks über Deutschlands Geschichtsquellen⁵⁾ „nach genauer eigener Nachprüfung“ auf meine Seite trat und zugleich meine allerdings völlig verfehlte Ergänzung der Lücke unter 810 durch eine schlagend richtige ersetzte. Indessen haben die Annales Sithienses in denjenigen Abtheilungen der Jahrbücher der Deutschen Geschichte, welche die Zeiten der ersten Karolinger behandeln, keine Berücksichtigung⁶⁾ und meine Auffassung von Seiten S. Abel's⁷⁾ fogar von Neuem den entschiedensten Widerspruch erfahren. Waitz hat sich sodann diese „weiteren Beweise“ für seine Ansicht in einem Nachtrage hinter dem 6. Bande der Forschungen zur Deutschen Geschichte angeeignet und dabei die Voraussetzung angedeutet, daß auch Wattenbach's Urtheil anders ausgefallen wäre, wenn dieser dieselben bereits gekannt hätte⁸⁾. Hiernach werde

1) Mone, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 5. Jahrgang 1836 col. 5—11.

2) Ueber die Annales Enhardi Fuldensis und Annales Sithienses, Jena 1863.

3) Göttinger Nachrichten 1864 S. 55 ff. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VI. 789 ff.

4) Forschungen zur Deutschen Geschichte IV. 575 ff.

5) S. 152 N. 1, vergl. auch S. 133 N. 1.

6) Man vermeidet es so ängstlich, sie anzuführen, als ob sie nicht bloß eine abgeleitete Quelle, sondern etwa eine Fälschung wären, was doch niemand behauptet hat.

7) Karl v. Gr. I. 428 N. 1. — Auch Potthast registrirt im Supplementbande seiner Bibliotheca historica p. 44 als die Ansicht „neuerer Forscher“, daß die Ann. Sithienses aus den Ann. Fuldensens geichöpft seien. Jedenfalls hätte er nicht unterlassen sollen, unter den erläuternden Schriften die 2. Auflage von Wattenbach anzuführen. Eine Recension im Lit. Centralbl. 1864 Sp. 676—677, deren Verfasser Waitz's Urtheil unterschreibt, ohne selbständige Gründe beizubringen, erwähne ich der Vollständigkeit wegen. — Nur noch in einer Anzeile von Earle, Two of the Saxon chronicles parallel durch Pauli in den Götting. Ges. Anz. 1866 S. 1416 habe ich die Annahme gefunden, daß die Ann. Sithiens. in den Fuldens. benutzt seien.

8) Inzwischen ist Wattenbach in der 3. Auflage (S. 171 N. 1) bei seiner Ansicht geblieben. Auch ihm scheinen die Bemerkungen Abel's ganz unerheblich. Dies hat wiederum Waitz zu einer nochmaligen, seiner Meinung nach abschließenden Untersuchung der Frage veranlaßt (Göttinger Nachrichten 1873 S. 587 ff.). Waitz macht darin aus Neue, nur mehr auf das Einzelne eingehend, seine frühere Auffassung geltend. Seine Argumentation, insbesondere der wiederholte Hinweis auf die an einigen Stellen allerdings hervortretende Aehnlichkeit der Ann. Sithiens. mit den Ann. Lauriss. min., versteht nun zwar zum Theil auch auf mich nicht eines gewissen Einbruchs. Gleichwohl erlaube ich mir, ihr gegenüber nochmals auf meine kleine Schrift und den Aufsatz in den Forschungen zu verweisen, wo die Gegengründe zusammengestellt sind. Ich füge hinzu, daß die Schreibfehler der einzigen bekannten, aus St. Omer stammenden Handschrift, welche W. auf S. 599 hervorhebt, doch nur dann mit Bestimmtheit dem Verfasser der Ann. Sithiens. zur Last zu legen sein würden, wenn es feststände, daß dies die Originalhandschrift sei, was schon Mone, wenn ich ihn recht verstehe, für unwahrscheinlich hielt.

ich mich der Pflicht nicht entziehen können, meine Behauptung nun auch noch gegen Abel's Argumentation zu verteidigen.

Abel's Hauptbeweis gründet sich auf den Bericht beider Annalen über den Tod des Herzogs Waifar von Aquitanien im Jahr 768, wo die Sithienses sagen: *Vaifarius dux a Francis interfectus est*, die Fuldenses dagegen: *Pippinus, interfecto Waiphario et omni Aquitania subacta, rediens etc.* „Hier“, meint Abel, „schreiben die Sithienses fehlerhaft ab. Die Worte der Fuldenses, für sich allein betrachtet, können leicht und werden auf den ersten Blick so verstanden werden, Waifar sei von Pippin, von den Franken getödtet; und so geben die Sithienses sie wieder. Aber es ist falsch. Die Laur. maiores fließt: *minores*, aus denen die Fuldenses ebenfalls geschöpft, sagen: Waifar sei durch die List eines gewissen Waratto; Fredegar, bei Bouquet V, 8, er sei von seinen eigenen Leuten getödtet, und zu diesen gehörte Waratto; weiß man das, so versteht man auch die Fuldenses nicht mehr so, von den Franken sei er getödtet; sie sagen gar nicht, von wem; und die Sithienses würden auch nicht sagen, er sei von den Franken getödtet, wenn ihr Verfasser nicht einzig und allein die Fuldenses vor sich gehabt hätte, deren unbestimmten Ausdruck er dann mißverstand. Daß hier die Fuldenses aus den Sithienses abgeschrieben, ist gar nicht möglich, und dadurch allein schon die Abhängigkeit dieser von jenen außer Zweifel gestellt.“

Zunächst bemerke ich, wenn auch ohne Gewicht darauf legen zu wollen, daß die Lesart der Sithienses hier nicht einmal völlig feststeht. Die Handschrift hat nämlich nur noch die Buchstaben *Fra*, während die übrigen, wie es auch der kurzweilige Druck kenntlich machen soll¹⁾, von *Mone* ergänzt sind. Der verehrte Professor Jassé, welcher die Handschrift in Boulogne verglichen, bestätigte mir dies, indem er unter dem 22. November 1869 mir über diesen Punkt folgende Auskunft zu ertheilen die Güte hatte:

„Die Ann. Sithienses stehen, wie Sie wissen, auf dem Rand der Blätter, die der Buchbinder so stark beschnitten hat, daß der Text an vielen Orten verflüzt ist²⁾. Zwei Stellen sind auch in dem Passus, über den Sie Auskunft verlangen, weggeschnitten. Was weggeschnitten ist, deute ich Ihnen durch Klammern an:
„768 W(ai)farus dux a Fra(ncis) interfectus est.“

Dies im Interesse der Genauigkeit. Ich bezweifle im Uebrigen nicht, daß der Text hier so zu ergänzen ist, wie es *Mone* gethan hat. Eben so wenig gedenke ich zu bestreiten, daß es sich mit dem Tode des Waifar in der angegebene-

Ferner sehe ich mich genöthigt, nochmals der Erörterung über die Jahrberichte zu 821 (S. 597 — 598) zu widersprechen. Die Annales Sithienses reden hier von der Rückberufung Affer unter Ludwig dem Frommen Verbannten, worunter sie ohne Zweifel zugleich diejenige des Abts Adalhard von Corbie und seines Bruders Bernar begreifen, von welcher die Reichsannalen sogleich im weiteren Verlaufe des Jahrberichts erzählen. Die Reichsannalen dagegen sprechen in dem betreffenden Sage lediglich von der Begnadigung der Theilnehmer an der Empörung König Bernhard's von Italien. Der Suiber Annalist, welcher sonst scharflich darauf verfallen konnte, „*vitam et membra concessit*“ durch „*anxilla in statum pristinum restituit*“ wiederzugeben, bemerkt beides, das Allgemeiner mit dem Specieeller. Endlich sagt *Walt* (S. 599), die Fehler der Sithienses seien in den Fuldenses vermieden, ihre Zusätze oder eigenthümlichen Wendungen schilten. Wir dürfen einwenden und werden es sofort belegen, daß beides nur in den selteneren Fällen zutrifft. Gerade die Thatfache, daß die Eigentümlichkeiten der Ann. Fuldenses sich mehr auch in den Sithienses finden, obwohl die Letzteren so viel kürzer gefaßt sind, ist diejenige, von der ich ausgegangen bin, da es mir nicht wahrscheinlich vorkam, daß dies lediglich das Spiel des Zufalls so gefügt haben sollte. Man vergleiche z. B. die beiderseitigen Ausgaben über den Tod Karlmann's zu Lyon 754 (Delsner, König Pippin S. 163 R. 5), die Bezeichnung des Ibn al Arabi als Statthalter von Saragozza 777 (Abel, Karl der Große I. 217. 229 R. 2), die Nachrichten über die Berolobung (thatsächlich vielmehr die Aufhebung der Berolobung) der Weisbrud mit Constanin VI. zum Jahr 787 (Abel a. a. D. S. 318 R. 1. 471 R. 1. 5, vergl. Einh. V. Caroli 19 Jassé IV. 527), über die Restitution der widerrechtlich eingezogenen Erbgüter 814, über die Kometenercheinung und den Todestag Papst Stephan's V. und die Bezeichnung seines Nachfolgers Paschalis als bisheriger Presbyter 817 (vergl. oben S. 79 R. 5. 9), die Angabe über die Reichsbestellung zu Nimwegen 821 u. s. w. — Im Jahrbericht der Ann. Fuldenses zu 791 ist dadurch, daß dieselben zunächst den Inhalt der Ann. Sithienses vorwegnahmen, eine unpassende Reihenfolge entstanden, so daß sie die Reichsverammlung zu Balencianens unrichtig erst hinter Karlmann's Tod zu verlegen scheinen (vgl. Abel a. a. D. S. 84 R. 1).

¹⁾ a. a. D. Sp. 8.

²⁾ Vergl. *Mone*.

nen Weise verhält. Delsner¹⁾ hat neuerdings abermals festgestellt, daß Waifar durch einen Mörder aus seiner eigenen Umgebung umkam, wenn er auch dem Gerücht, daß Pippin die That begünstigt oder veranlaßt habe, nicht alle Bedeutung abspricht. Ich räume also ein: die Ann. Sithiensens enthalten hier (wie übrigens gar nicht selten)²⁾ eine Angabe, die ungenau, ja falsch genannt werden muß — und die Ann. Fuldenses, welche sich noch allgemeiner ausdrücken, sind von diesem Fehler frei. Folgt hieraus aber, was Abel mit solcher Sicherheit daraus schließt? Durchaus nicht. Es würde allenfalls daraus folgen, wenn es sich um die Frage handelte, ob die Annales Fuldenses allein aus den Sithiensens geflossen seien oder umgekehrt. Die erstere Behauptung, zu deren Widerlegung es überhaupt keines weiteren Beweises bedürfte, hat aber niemand aufgestellt, ich mindestens gewiß nicht. Die andere ist Abel eigenthümlich und ebenfalls unhaltbar, da die Sithiensens einzelne Nachrichten geben, welche in den Fuldenses fehlen, so daß auch Waiz annahm, sie hätten neben den letzteren später die Reichsannalen benützt. Da die Fulder Jahrbücher insbesondere auch aus den Ann. Laurissenses minores schöpften, wäre es sogar nicht im geringsten zu verwundern, wenn dieselben der ungenauen Angabe der Sithiensens gegenüber hier die bestimmte Nachricht hätten, daß Waifar durch Waratto fiel³⁾. Durch die allgemein gehaltene Wendung *interfecto Waiphario* wollten sie möglicherweise die Schwierigkeit umgehen, die Angaben ihrer Quellen mit einander zu vereinigen oder zwischen ihnen zu wählen. Auf der andern Seite ist die Versicherung Abel's, der Irrthum der Sithiensens könne nur aus einem Mißverständnis der Fuldenses hervorgegangen sein, offenbar sehr kühn. Es ließen sich unzählige andere Möglichkeiten denken. Außerdem ist es vielleicht nicht sowohl ein Irrthum als eine Ungenauigkeit, die sich bis auf einen gewissen Grad mit der Kürze der Fassung entschuldigen läßt.

Ich hoffe daher, daß Jassé Recht hatte, wenn er in jenem Briefe hinzusetzte: „Ich meine übrigens auch, daß Abel mit Hervorhebung dieser Stelle Ihre Beweisführung unerschüttert läßt“. Jedenfalls ist es mir von besonderem Werth, dies Urtheil von ihm noch zu besitzen. Auch kann ich mir nicht versagen, durch ein Beispiel zu illustriren, wie leicht ich mir Abel's Methode im Interesse meiner Ansicht zu nütze machen könnte, wenn ich sie als irgend berechtigt ansehen dürfte. Ich wähle dazu die Nachrichten über eine Himmelercheinung im Jahr 817. Die Ann. Fuldenses erzählen dort, es habe am 5. Februar eine Sonnenfinsterniß, die Sithiensens erzählen dort, es habe eine Mondfinsterniß stattgefunden⁴⁾. Man überzeugt sich sofort, daß die erstere Angabe die irrige sein müsse, da es in beiden Jahrbüchern weiter heißt, in der nämlichen Nacht sei ein Comet am Himmel erschienen. Auch bestätigen die Königsannalen⁵⁾, daß es in der That eine Mondfinsterniß war. Wollte ich nun nach dem Vorgange Abel's ohne Weiteres folgern: „daß hier die Sithiensens aus den Fulden-

¹⁾ König Pippin S. 412 — 413.

²⁾ Abuläh sagen sie 809: castrum Esseseth trans Albiam a Francis aedificatur, wo Einh. Ann. p. 197 viel genauer: et occupatus est ab Egberto et comitibus Saxoniciis . . . et maniri coeptus, Enhard. Fuld. Ann. p. 354 nur: Imperator autem . . . iussit castrum Esseseth trans Albiam aedificari. Ferner 828: Linduultus in Dalmatia ab hostibus suis interfectus, während die Königsannalen und die Fulder Jahrbücher (p. 210. 358) Linduultus, einen Oheim des Kratoensfürsten Borna, als den Mörder Lubowitz nennen u. s. w. — Waiz charakterisirt in seiner neuesten Abhandlung (a. a. D. S. 593. 598) die Ann. Sithiensens gewiß richtig, wenn er von ihrer „kurzen verworrenen Fassung“ spricht und als Zweck des Annalisten bezeichnet, „etne, so weit es möglich, dem Umfang nach gleichmäßige kurze Uebersicht der wichtigsten Ereignisse zu geben“. Schwerlich wurde indessen eine solche Fassung durch mehr Brillantes Abschreiben aus einer ausführlicheren Quelle, nur mit Hülfe von Auslassungen, hergestellt. Über scheint der Verf. der Fulder Jahrbücher, wie ich bereits früher in Bezug auf mehrere Stellen bemerkt habe, seine Absicht, die hier gegebenen Umrisse auszufüllen, bisweilen in wenig glücklicher Weise bemerkte zu haben. So auch in der von Waiz neuerdings (S. 596) hervorgehobenen Stelle a. 779, wo die Sithiensens kurz und allgemein sagen: *Carlus more suo Saxonum perädiam per se ueliscitur* und die Fuldenses zwar nicht unrichtig, aber nach meinem Gefühl ungeschickt hinter *perädiam* einfügen: in loco, qui dicitur Hohholz.

³⁾ Hiernach ist es nicht so unwahrscheinlich wie Waiz, Göttinger Nachrichten 1873 S. 594 meint, daß der Verfasser auf den Fehler der Sithiensens aufmerksam geworden sei.

⁴⁾ S. die Zusammenstellung auf S. 22 meiner Schrift, sowie jetzt auch Waiz, Göttinger Nachrichten 1873 S. 596.

⁵⁾ Einh. Ann. 817 p. 203, vergl. V. Hlud. 27 p. 621.

ses abgeschrieben, ist garnicht möglich, und dadurch allein schon die Abhängigkeit dieser von jenen außer Zweifel gestellt“, — so hätte meine Beweisführung ungefähr soviel Werth wie die feimge.

In Wahrheit kann eine Frage wie diejenige, von der die Rede ist, jedoch nur mittelst einer durchgehenden Vergleichung, niemals durch Gegenüberstellung einzelner Notizen entschieden werden¹⁾. Ich müßte es demnach unter allen Umständen für höchst gewagt erklären, wenn Abel, der weitere neue Gründe nicht vorbringt, außerdem die bereits von Waitz und mir erörterte Stelle unter 796 als „schlechterdings entscheidend“ für die Abhängigkeit der Sithienses von den Fuldensen hervorhebt. Meinerseits habe ich die hierauf bezügliche Darlegung von Waitz schon früher zu bekämpfen versucht²⁾ und kann derselben nach wie vor schon deshalb nicht beipflichten, weil sie auf der meiner Ueberzeugung nach nicht zutreffenden Voraussetzung beruht, daß der Fulder Annalist neben der älteren Redaktion der Reichsannalen auch die jüngere, die sog. Annales Einhardi, gebrauchte. Namentlich an denjenigen Stellen, wo diese beiden Redaktionen stark differiren, die Abweichungen und Zusätze der späteren Bearbeitung am erheblichsten sind, läßt sich das Gegentheil beobachten. Ueber die Kämpfe mit den Sachsen bei Lübbecke (775) und am Süntel (782) geben die Fulder Jahrbücher z. B. lediglich die unvollständigen und falschen Berichte der Annales Laurissenses wieder³⁾. Dagegen lassen sich einzelne Uebereinstimmungen der ersteren mit den Ann. Einhardi⁴⁾ ungezwungen aus dem Einfluß der Ann. Sithienses ableiten. Auf keinen Fall hatte Abel ein Recht, die betreffende Stelle als entscheidend zu bezeichnen. Daß die Annales Sithienses hier schlechtmäßig von einem *campus* der Avaren reden, beweist an und für sich nach keiner Seite hin das Geringste; ich für meinen Theil hatte hierauf nur aufmerksam gemacht, weil es mir der Beachtung nicht ganz unwerth schien, daß diese Jahrbücher hier einen Ausdruck gebrauchen, den eine verwandte Quelle als einen bei den Langobarden üblichen bezeichnet.

Abel's sonstige Bemerkungen betreffen nicht die Controverse über das Verhältniß der Annales Sithienses und Fuldensen, sondern meine Vermuthung, daß die Nachricht der letzteren unter 786: *Auctores conspirationis contra regem partim morte, partim caecitate et exilio damnantur* aus älteren Fulder Jahrbüchern an diese Stelle gelangt sei. Dies ist, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, allerdings wahrscheinlich, und insofern durfte ich anmerken, Knochenhauer scheint mir in seiner Geschichte Thüringens dieser chronologischen Angabe der jüngeren Fulder Annalen — als einer unerselbständigen — mit Unrecht Gewicht beizulegen. Auf die Frage, ob Karl der Große die Häupter jener Verschwörung erst 786 oder schon 785 zur Strafe zog, kam es mir dabei natürlich nicht sowohl an als darauf, daß die Fulder Annalen auch hier aus verschiedenen Quellen compiliren und in Folge dessen auf die Bestrafung jener Rebellen unter 786 nochmals zurückkommen, obwohl sie die Geschichte der betreffenden Empörung bereits unter 785 nach dem Vorgange der Ann. Sithienses kurz erledigt haben.

Somit befenne ich, daß mir Abel's Argumentation in allen Punkten bedeutungslos erscheint, so daß sie mich wenigstens nicht zur Aenderung einer Ansicht bestimmen kann, die sich in wiederholter Prüfung befestigt hat. Die ganze Streitfrage hat jedoch, wie ich nun im Einzelnen zu beobachten Gelegenheit fand, lediglich ein Interesse für die Quellenkritik. Für die Kritik der That-

¹⁾ S. auch Waitz a. a. D. S. 594.

²⁾ Forschungen IV. 579 f. Ich frage hier noch nach, daß es nicht vollkommen genau ist, wenn Waitz (Götting. Nachr. 1864 S. 64) sagt: „daß fremde *hringus* der Ann. Lauriss. maj. erklären die Ann. Einh. durch den, wie sie sagen, langobardischen Ausdruck „*campus*“; diesen als den lateinisch klingenden stellen die Ann. Fuldens. voran“. Die Ann. Einh. erklären *hringus* vielmehr durch *regia* und fügen nur hinzu, daß die Langobarden diese Burg der Avaren *campus* nennen: *eorumque regia, quae, ut dictum est, Hringus, a Langobardis autem Campus vocatur*; auch vorher: *Hanorum regia, quae Hringus vocabatur*. — Außerdem ist zu erwägen, daß die sog. Ann. Einhardi jedenfalls nur wenig älter sind als die 838 abbrechenden Jahrbücher Einhard's von Fulda. Conrad (Forschungen XII. 442) hat leghin von neuem wahrscheinlich gemacht, daß sie erst nach 829 entstanden.

³⁾ Ser. I. 349—350.

⁴⁾ Vergl. Waitz a. a. D. S. 59 R. 1.

sa che n ist sie fast ohne Bedeutung¹⁾. Ich wünschte in der vorliegenden Arbeit kaum einen Punkt, den ich anders festzustellen hätte, wenn ich die Auffassung der Gegner von dem Verhältniß dieser Annalen als die richtige anerkennen, einen Irrthum eingesehen wünschte, der gewiß unter allen Umständen verzeihlich wäre.

Dagegen erhebt es eine Verichtigung, daß ich in meiner Schrift²⁾ der in- zwischen durch Giesebrecht³⁾ und Jaffe⁴⁾ widerlegten Annahme gefolgt bin, welche die Translation des heiligen Marcellinus und Petrus 826 statt 827 ansetzte. Auch scheint es mir nicht überflüssig, noch stärker, als es meines Wissens bisher geschehen, das lebhafteste Interesse hervorzuheben, welches die Annales Enhardi Fuldensis für diese Heiligen⁵⁾ und für Seligenstadt an den Tag legen.

¹⁾ S. auch Watz in dem letzten Aufzuge S. 588.

²⁾ S. 29 — 30.

³⁾ Die Frankl. Königsannalen S. 229 ff.

⁴⁾ Bibl. rer. Germ. IV. 496 R. 8.

⁵⁾ 827. 828. 836. Unter 829 giebt der Verfasser das Datum einer Erberschütterung in Achen genauer an als die Reichsannalen (p. 360, vergl. Einb. Ann. p. 218. V. Hlod. 48 p. 632 und oben S. 320 Anm. 2). Zum Jahr 888 berichtet er von einem solchen im Worms- und Speyergau (p. 361). — Auch spätere Theile der Fulder Jahrbücher enthalten viele Nachrichten aus diesen Gegenden (vergl. Dämmmer II. 170 R. 51. Wattenbach I². 172 R. 1).

Excurs X.

Ueber die Bedeutung von recensere.

Zum Belege dessen, was an betreffender Stelle (S. 165 Num. 6) über die Bedeutung von recensere bemerkt ist, tragen wir hier einige Stellen nach, welche den Gebrauch dieses Verbums im späteren, insbesondere im mittelalterlichen Latein erläutern. Wir geben dieselben wieder, wie sie uns in Quellen und Urkunden aus zum Theil weit auseinanderliegenden Zeiten begegnet sind. Die meisten gehören jedoch der karolingischen Epoche an. Der Grundbegriff des Wortes bleibt immer derselbe: prüfend durchzusehen oder durchgehen. Daraus entwickelt sich dann hier und da die Bedeutung des aufmerksamen Lesens oder des genauen Ansehens:

Sidel L. 235 Baluze, Cap. I. 643 (in Bezug auf die Akten der Pariser Synode vom Jahr 825): Idcirco admonendo praecipimus solertiae vestrae, ut . . . diligenti cura eadem vos recensere curetis et ea, quae melius et aptius praesenti negotio convenire inveneritis, excerpere atque describere illique ad legendum offerre studeatis.

Ael. Lamprid. Alexander Severus c. 21 (Script. Hist. August. rec. H. Peter I. 242): milites suos sic ubique sciuit, ut in cubiculo haberet breues et numerum et tempora militantium indicantes semperque, cum solus esset, et rationes eorum et numerum et dignitates et stipendia recenseret, ut esset ad omnia instructissimus.

Hincmar. Rem. Opp. ed. Sirmond. II. 576: Quos ap. sedes saepius reprobavit et ap. mucrone recidit, sicut in decretalibus eorum qui voluerit recensere inveniet. Inter quos Damasus papa de talibus dicit episcopis: Illi agant et alia, quae in suis locis lector inveniet.

Riedel, cod. dipl. Brand. I. 5 p. 104 no 157 (Urk. des Domstifts Stenbal vom Jahr 1354): prout hec omnia et singula in antiquis instrumentis super ipsorum receptionibus confectis cum summa diligencia recensitis inuenimus lucidius declarata.

Willibaldi V. S. Bonifatii c. 5, Jaffé III. 445: perlectis literis et recensita commendaticiae conscriptionis carta; in meiner Uebersetzung (Berlin 1863) S. 33 N. 1 zum Theil unrichtig erklärt.

Ad Einhardi epistolas appendix prior no 6, Opp. ed. Teulet II. 154: Quaeso . . . , ut confestim, cum hunc recensitum habueritis indiculum, igni ad devorandum tradatis. (Bergl. Fund S. 261 N. 6.)

Chartular. Sithiens. p. I. Folquin. lib. I. publ. par Guérard p. 26: hanc epistolam voluntarius dictavi et recensere audivi.

Ruotgeri V. Brunonis c. 47 M. G. Scr. IV. 237: Lectum est et testamentum eius . . . ; recensita (v. Jasmond, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit X. 3 S. 50: vorgetragen) sunt et ea, quae pio quidem . . . animo rogavit et iussit, set scribenda non censuit.

Nachträge und Berichtigungen.

- Zu Seite 1 Anm. 2. Der jüngere Karl war bei Karl's des Großen Kaiserkrönung (Weihnachten 800) von Papst Leo III. zum Könige gekrönt und gesalbt worden, s. Alcuin. epist. no 162. 163. 245, Jaffé VI. 600 N. 2. 601 N. 2. 789 N. 1. V. Leonis III., Lib. pont. ed. Vignol. II. 254. — Als die neue Ausgabe der Monumenta Alcuiniana erschien, war die vorliegende Arbeit bereits in den Druck gegeben.
- = = 2 = 5. Die Stelle über die angebliche Prophezeiung Altuin's s. jetzt V. Alcuini ed. Wattenbach 10, Jaffé VI. 23—24 N. 3; dazu auch Alcuin. epist. no 245 ibid. p. 790 N. 3.
- = = 9 = 1. Vergl. auch Ann. Sithiens. 817. Ann. Euhard. Fuld. 817 p. 356.
- = = 13 = 8. Die Legende von Eginhard und Emma hat sich selbst bis nach Spanien verbreitet (Gaston Paris, Hist. poétique de Charlemagne p. 215).
- = = 19. Ueber Adalhard's Verkehr mit Altuin vergl. Alcuini epist. no. 17. 116. 117. 121. 164. 177. 250. 267, Jaffé VI. 172. 478. 480. 490. 604. 627. 799. 832.
- = = 19 Anm. 5. Adalhard's und Wala's Vater Bernhard † nach Ann. Mosellan. (Ser. XVI. 497 N. 53) im Jahr 787.
- = = 21 = 6. S. nunmehr Alcuini epist. no 17. 250, Jaffé VI. 173 N. 3. 799—800 N. 1.
- = = 22 = 2. S. jetzt Alcuini epist. no 199, Jaffé VI. 685 ff.
- = = 22 = 3. S. jetzt Alcuini epist. no 243. V. Alcuini 12, Jaffé VI. 28. 687 N. 1. 780 ff.
- = = 23 = 5. Das Capitulum pro pago Cenomannico könnte auch von Karl dem Kahlen herrühren.
- = = 23 = 11. Ueber die Bibliothek des Klosters St. Niquier unter Heliſachar's Verwaltung siehe Chron. Centulens. lib. III. c. 3, d'Achéry Spicil. IV. 480 ff. Dieselbe zählte 256 Handschriften, die mehr als 500 Werke enthielten.
- = = 25 = 3. Dümmler im Lit. Centralbl. 1867 Sp. 1268 bemerkt, daß Einhart. epist. no 1 und 2 nicht in das Jahr 814 gehören, da der darin erwähnte Kaiser nicht Ludwig, sondern Lothar sei.
- = = 28 = 2. Vergl. Alcuin. epist. no 128, Jaffé VI. 514 N. 3.
- = = 28 = 7. Daß Pippin I. von Aquitanien spätestens seit 835, wahrscheinlich seit 834, Anjou besaß, bestätigen Urkunden desselben vom 26. Oktober 835 (Tardif p. 89—90 no 128) und 28. März 838 (Böhmer no 2078, Bouquet VI. 674—675 no 16).
- = = 30 = 4. Siehe über die betreffende Münchner Handschrift und deren Lesarten nunmehr Jaffé VI. 137. 902—903.
- = = 31 = 1. Vergl. auch Gfrörer, Geschichte Venedigs (Byzantinische Geschichten I. Graz 1872) S. 115—122.
- = = 35 Zeile 7 von oben füge hinzu: Berneuil, Servais.
- = = 35 Anm. 2. Bgl. über die Verwendung der Falken (Habichte) zur Jagd Victor Sehn, Kulturpflanzen und Hausthiere S. 270 ff.
- = = 35 = 5. Vergl. Strobel, Gesch. des Elsasses I. 135. 141.

- Zu Seite 38. Aluin schreibt an Ludwig's Bruder Karl (epist. no 245, Jaffé VI. 790): *Utinam mihi liceret sepius ammonitionis cartulam dirigere almitati vestrae; sicut nobilissimus iuvenis Chlodoicus germanus tuus me rogavit sepius mittere ammonitorias illi litteras. Quod iam et feci et, volente Deo, faciam; quas etiam cum magna humilitate legere solet.*
- - 40 Anm. 1. Siehe jetzt V. Alcuini 10, Jaffé VI. 23—24 N. 3.
- - 40 - 2. Erzbischof Hincmar von Reims an Karl den Kahlen über Ludwig: *sed et genitorem, totius bonitatis atque pietatis decus insigne (De diversa animae ratione, Opp. ed. Sirmond II. 105).*
- - 41 - 7. Vergl. auch Meyer von Konau, Nithard S. 48 f. 109 N. 276.
- - 42 - 5. Wie zu S. 40 Anm. 1.
- - 69 - 8. Siehe über dergleichen laudes (laudes regales), mit denen man die Fürsten zu begrüßen pflegte, Bod in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande V. (1844) S. 154 N. 256.
- - 77 - 2. In das Jahr 816 gehört auch die Urkunde Sidel L. 232 (Beitr. zur Dipl. V. 409 f. no 14) für das Kloster S. Seine, deren Zeit Sidel unbestimmt läßt, s. Ann. Flavinianenses 816. 818 (ed. Jaffé in Monumten's Ausgabe der Chronik des Cassiodor p. 682. 688. 689).
- - 78 Zeile 11 von oben. Statt: römischen Einwohner — sünde besser: romanischen Einwohner.
- - 89 Anm. 2. Möglicherweise ist in der Constitutio de servitio monasteriorum, Leg. I. 223 lin. 28 statt Monasterium Novalicium auch Mon. Novaliacum (Nouaille, Dép. Bienne) zu lesen.
- - 92 - 5. An der bezeichneten Stelle der Hist. episcoporum Autissiodorens. (c. 35. De Angelelmo) liest man: *Huius tempore Ludovicus imperator facto generali conventu canonicis regularem vitam imposuit atque ob tutelam religionis claustrum custodiam instituit ac diversas competentesque officinas eorum usibus ordinavit, qua auctoritate idem pontifex delectatus, villam, cui Pulverenus nomen est, fratrum canonicorum scilicet stipendiis deputavit etc., vgl. hierzu Sidel L. 146. — In der angeführten Urkunde Böhmer no 1932, einem Diplom Karls des Einfältigen für den Bischof Theobulf von Paris vom 17. Juni 911 (Bouquet IX. 513 no 43), heißt es: *ne non et proavi nostri Ludovici imperatoris, cujus edictum optimatum imperii sui consilio exiit, ut universa canonicorum claustra absque census exactione absoluta permanerent. — Endlich wird die damals zusammengestellte Regel für die Kanoniker auch erwähnt in den Akten der Acherer Synode vom Jahr 836 (c. 15, Mansi XIV. 683: ut canonici secundum id quod continetur in libro qui de eorum vita collectus religiose conversentur).**
- - 107 - 4. Die Quellenstelle, auf welche Kunsmann's betreffende Notiz sich gründet, findet sich in der sog. Vita Rabani c. 6, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV b. 4 (qui in Italia praedium procurabat, quod Adumar quondam comes sancto Bonifacio tradidit).
- - 122 - 2. Ueber die Verbannung und Gefangenschaft des Bischofs Theobulf von Orléans siehe auch Catalog. abb. Floriacens. (Baluze, Miscell. I. c.) und Du Chesne, Hist. Francor. Scriptor. III. 336. In dem Abstkataloge, welcher wohl als die Quelle der übrigen aus Fleury stam-

- menden Nachrichten über Theobulf anzusehen ist, heißt es: Sed quia semper sapientibus invidetur difficileque est in prosperis invidia carere, apud imperatorem Ludovicum ab aemulis accusatus conjurationis adversus eum factae conscius fuisse, Andegavis exiliatus, custodiae etiam mancipatus est und nachher: e turri, in qua custodiebatur. — Als Abt von Fleury wird Theobulf auch in einem Schreiben Karl's d. Gr. an den Abt Manasse von Flavigny, wovon ein Bruchstück bei Labbe Nov. bibl. I. 270, bezeichnet. Dasselbe ist jedoch gefälscht (s. Sidel II. 408—409).
- Zu S. 129 Anm. 5. Für Morvan als den bretonischen Namen des Håuptlings erklärt sich (nach de la Borderie) auch v. Kalkstein, Robert der Tapfere S. 11 R. 2. Wir haben uns an die Form des Namens in den gleichzeitigen Quellen gehalten.
- " " 134 " 5. v. Kalkstein a. a. D. S. 14 R. 3 bezieht auf diese Kampfweise der Bretonen auch die Worte „fugaci more suorum“ im Chron. Fontanell. 851 Scr. II. 303 lin. 32.
- " " 135 " 6. In dem Cartulaire du chapitre de Notre-Dame de Lausanne aus dem 13. Jahrh. sind die Annales Weissemburgenses oder deren Quelle, außerdem, wie es scheint, auch noch andere Annalen des 9. Jahrhunderts benutzt (Wattenbach I^s. 112 R. 3). Die betreffende Nachricht könnte also gleichzeitig und glaubwürdig sein.
- " " 137. Ueber jene von Ludwig und Irmingard erbaute Grabkirche in Achen vergl. auch Bod in den Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande V. 148 R. 246.
- " " 156. In Betreff der Benutzung des Parks zu Zweikämpfen ebd. S. 147 f.
- " " 172 Anm. 1. Vgl. über die auf die Reichtheilungssache von 817 geleiteten Eide auch Hinemar. ad Ludovicum Balbum 4. Opp. II. 180 (parvi pendentes sacramenta de divisione regni facta).
- " " 199 " 5. Auf diesen Grafen Roberich bezieht sich vielleicht auch das Altostichon in Walahfrid's metrischer Visio Wettini, auf welches Bod in den Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande L (1871) S. 7—8 aufmerksam macht.
- " " 247 Zeile 3 von oben. Berk (Leg. I. 246 N. 1) bezeichnet den betreffenden Bischof Heimicus als Bischof von Lausanne. Indessen kommt in dem angeführten Cartulaire de Lausanne ein Bischof dieses Namens nicht vor. Vielmehr erscheinen dort als Bischöfe von Lausanne zur Zeit Ludwig's des Frommen Fredarius und David, der erstere urkundlich im J. 814 (Mém. et documents de la Suisse Romande VI. p. 7. 33. 239. Sidel L. 11). Fredarius soll 825 gestorben, David 827 geweiht sein. Den letzteren fanden wir auch (oben S. 313 Anm. 5) im J. 829 auf der Synode zu Mainz.

D r u c k f e h l e r .

- | | |
|---|---|
| <p> S. 2 B. 28 lies seinem (statt seinen).
 " 4 Anm. 3 B. 2 l. cod. (R. ord.).
 " 7 " 5 " 13 l. Garraß (R. Garra) u.
 so fortan.
 " 11 B. 18 l. Hindsthem (R. Hindsthen).
 " 18 Anm. 5 B. 1 l. Werdinenses (R.
 Werdinensis).
 " 35 " 7 " 6 l. erstere (R. letztere).
 " 40 " 6 " 17 l. qua (R. quae). </p> | <p> S. 52 Anm. 6 B. 5 l. Gerard (R. Górad).
 " 175 " 4 " 10 l. derselben (R. des-
 selber).
 " 186 " 6 " 9 l. Patriciacus (R.
 Patriciacum).
 " 188 Note f. 54 (R. 52).
 " 225 Anm. 5 B. 3 l. 8 (R. 7).
 " 360 " 4 " 4 l. jenes. </p> |
|---|---|

